

**DER KÖNIGLICHE SCHREIBER
UND DIE GAUVERWALTUNG
BAND I**

**ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG
UND VERWANDTE GEBIETE**

BEGRÜNDET VON ULRICH WILCKEN

BEIHEFT 11/1

**DER KÖNIGLICHE SCHREIBER UND DIE GAUVERWALTUNG
UNTERSUCHUNGEN ZUR VERWALTUNGSGESCHICHTE
ÄGYPTENS IN DER ZEIT VON AUGUSTUS BIS PHILIPPUS
ARABS (30 V. CHR. – 245 N. CHR.)**

HERAUSGEGEBEN VON

BÄRBEL KRAMER	WOLFGANG LUPPE
HERWIG MAEHLER	GÜNTER POETHKE



K · G · SAUR MÜNCHEN · LEIPZIG

DER KÖNIGLICHE SCHREIBER UND DIE GAUVERWALTUNG

**UNTERSUCHUNGEN ZUR VERWALTUNGSGESCHICHTE
ÄGYPTENS IN DER ZEIT VON AUGUSTUS BIS PHILIPPUS
ARABS (30 V. CHR.–245 N. CHR.)**

BAND I

**VON
THOMAS KRUSE**



K · G · SAUR MÜNCHEN · LEIPZIG 2002

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG

VERLAG K · G · SAUR MÜNCHEN · LEIPZIG

In Verbindung mit den Staatlichen Museen zu Berlin
– Preußischer Kulturbesitz –

Das „Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete“ (APF) wurde 1901
von Ulrich Wilcken im Verlag B. G. Teubner begründet.

Das APF erscheint in zwei Halbjahresheften im Gesamtumfang von
durchschnittlich 28 Bogen. Bezugspreis € 178,- inklusive Versandkosten.

Bestellungen durch alle Buchhandlungen wie auch beim Verlag:
K. G. Saur Verlag, Postfach 70 1620 · D-81316 München · <http://www.saur.de>
e-mail: info@saur.de

Herausgeber:

Prof. Dr. B. Kramer, Universität Trier, Fachbereich III, Papyrologie, 54286 Trier
Prof. Dr. W. Luppe, Martin-Luther-Universität, Institut für Klassische
Altertumswissenschaften, Universitätsplatz 12, 06099 Halle
Prof. Dr. H. Maehler, University College London, Department of Greek and Latin,
Gower Street, London WC1E 6BT
Prof. Dr. G. Poethke, Ägyptisches Museum und Papyrussammlung
Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz –
Schloßstr. 70, 14059 Berlin

Die Umschlagvignette zeigt die beiden hieroglyphi-
schen Zeichen für den in pharaonischer Zeit üblichen
Beamtentitel „Schreiber des Königs“ (*šš nswt*), des-
sen griechische Übersetzung βασιλικὸς γραμματεὺς
(„Königlicher Schreiber“) lautet.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2002 by K. G. Saur Verlag GmbH, München und Leipzig
Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. All Rights Strictly Reserved.

Jede Art der Vervielfältigung ohne Erlaubnis des Verlages ist unzulässig.
Gesamtherstellung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, 99947 Langensalza
ISBN 3-598-77545-8

*Für meine Eltern
und
Susanne*

Band I

Vorwort

Die vorliegende Studie ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation mit dem Titel *Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung im kaiserzeitlichen Ägypten in der Zeit von Augustus bis auf Philippus Arabs (30 v.Chr.-245 n.Chr.)*, die im Wintersemester 2001/2002 von der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommen wurde.

Mein erster Dank geht an meine beiden Gutachter und langjährigen akademischen Lehrer Géza Alföldy und Dieter Hagedorn. Ich schulde diesen Dank zunächst, weil sie sich der Mühe unterzogen haben, ein sehr umfangreiches und komplex gewordenes Buch zu beurteilen und mich durch ihre zahlreichen weiterführenden Hinweise vor vielen Irrtümern bewahrt haben.

Noch weit mehr zu danken habe ich indes für all das, was ich von beiden seit den Anfangstagen meines Studiums habe lernen dürfen. Ich habe dabei das seltene Privileg genossen, schon sehr früh nicht nur in Lehrveranstaltungen, sondern auch in vielen persönlichen Gesprächen an aktuellen Forschungen teilnehmen zu können. Stets aufs neue beeindruckend war es bei diesen Gelegenheiten, zu erleben, wie der Blick des Lernenden auf das nur auf den ersten Blick unscheinbare Detail der Überlieferung gelenkt wurde, dessen Entzifferung und Einordnung dann völlig neue Perspektiven zu eröffnen vermochte. Hier zeigte sich immer wieder, wie gerade auch die Verpflichtung gegenüber der zweihundertjährigen gelehrten Tradition der Klassischen Altertumswissenschaft und den von ihr hervorgebrachten unaufgebbaren wissenschaftlichen Standards neue und überraschende Erkenntnisse beförderte. Diese Erfahrungen haben meine wissenschaftliche Orientierung nachhaltig geprägt.

Zu danken habe ich ferner Rolf Rilinger, Tassilo Schmitt, Winfried Schmitz und Aloys Winterling für die Förderung, die ich während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Alte Geschichte der Universität Bielefeld von ihnen erfahren habe sowie für die vielen anregenden Diskussionen im althistorischen Kolloquium, dessen auch in der kontroversen Auseinandersetzung stets offene und freundliche Atmosphäre ich sehr geschätzt habe.

Eine große Freude ist es mir, all jenen zahlreichen Freunden und Kollegen im In- und Ausland meinen tiefempfundenen Dank auszusprechen, mit denen ich in unzähligen Gesprächen einzelne Probleme diskutieren konnte. Sie hörten mir nicht nur geduldig zu, wenn ich zum wiederholten Male dieselben Fragen stellte und ließen mich an ihrem reichen Wissen auf Gebieten teilhaben, in denen ich viel

weniger bewandert bin als sie, sondern machten mir auch bereitwillig unveröffentlichte Texte zugänglich, an denen sie arbeiten.

Zu nennen habe ich hier zunächst die Freunde, Kollegen und derzeitigen sowie ehemaligen Mitarbeiter am Institut für Papyrologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg allen voran Charikleia Armoni, die mir ihre Erkenntnisse zu den für die Geschichte des Amtes des Königlichen Schreibers in der Ptolemäerzeit so wichtigen Dionysios-Papyri zugänglich machte und Demokritos Kaltsas, dessen allzeit scharfer philologischer Verstand mehr als einmal eine große Hilfe war. Ferner danke ich James Cowey, Wolfgang Habermann und Georg Schmelz für die kollegiale Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Ich danke ferner Andrea Jördens (Marburg) dafür, daß sie Teile der Arbeit gelesen hat, für ihre hilfreichen Kommentare und für die Einblicke in die von ihr bearbeiteten Papyri aus der Sammlung des Louvre in Paris.

Ruth Duttenhöfer (Trier) habe ich ebenfalls dafür zu danken, daß sie mir vor der Veröffentlichung Einblick in die von ihr bearbeiteten Papyri der Universitätsbibliothek Leipzig gewährt hat.

Für das stets freundliche Interesse an meiner Arbeit über viele Jahre hinweg bin ich ferner Amphilochios Papatomas (Athen) und den Wiener Kollegen Bernhard Palme und Fritz Mitthof zu großem Dank verpflichtet, dem letztgenannten besonders auch für die Bereitwilligkeit, mit der er mir seine Manuskripte zu den von ihm bearbeiteten Papyri der Sammlung der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien zur Verfügung gestellt hat.

John Oates (Durham, North Carolina) danke ich dafür, daß er mir noch vor der Veröffentlichung das Manuskript seines Buches *The Ptolemaic Basilikos Grammateus* zugänglich gemacht und mit mir darüber diskutiert hat.

Ein besonderer Dank gilt Gerd Deiters, Dirk Felgenhauer und Ralf Scharf für ihre Freundschaft und die vielen anregenden Gespräche während der vergangenen 18 Jahre.

Ganz herzlich danke ich schließlich den Herausgebern für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der *Beihefte des Archivs für Papyrusforschung*, Elisabeth Schuhmann von der Redaktion Altertumswissenschaft des Verlags K.G. Saur für die freundliche und geduldige Betreuung während der Arbeiten zur Drucklegung und dem Verlag K.G. Saur für das seltene Privileg, eine so umfangreiche wissenschaftliche Arbeit ohne einen Druckkostenzuschuß veröffentlichen zu dürfen.

Ich widme dieses Buch jenen drei Menschen, denen ich mehr verdanke, als sich in einem Vorwort sagen läßt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungen und Zitierweise	XIII
Literaturverzeichnis	XIV
 I. Einleitung.....	 1
1. Forschungsgeschichte, Begründung des Arbeitsvorhabens und Probleme seiner Durchführung	1
2. Probleme der Quellenlage	5
3. Methodische Klarstellung	8
4. Abriß der Entwicklung des Amtes bis zum Ende der Ptolemäerzeit.....	11
 II. Das Amt und seine Attribute	 23
1. Amtstitel	23
2. Amtsbezirk	24
2.1 Κῶμαι und μητρόπολις.....	41
2.2 Vertretung des Amtes.....	42
2.3 Verbot der Bekleidung des Amtes in der ιδία	44
3. Amtssitz und Amtslokal	46
4. Amtsfrist.....	48
5. Bewerbung, Amtseinsetzung und Vermögensqualifikation	50
6. Besoldung.....	52
7. Beurlaubung	59
8. Amtswechsel.....	59
 III. Die Kompetenzen des Amtes.....	 63
1. Die Kontrolle der Bevölkerung und ihres Besitzes.....	63
1.1 Der Königliche Schreiber als Empfänger der Subjekts- und Objektsdeklarationen und verwandter Dokumente.....	63
Die Subjektsdeklarationen 64 – Die κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί 64 – Die κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί aus dem Arsinoites 66 – Die Typologie der arsinoitischen κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί 66 – Die κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί aus Ptolemais Euergetis 70 – Die κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί aus den Dörfern des Arsinoites 86 – Die κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί aus den anderen Gauen Ägyptens 112 – Die Verifikation und die Bearbeitung der κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί im Ressort des βασιλικὸς γραμματεὺς sowie das Problem ihrer Archivierung 129 – Die Todesanzeigen 139 – Meldungen von Verurteilten 168 – Die Geburtsanzeigen 171 – Die Deklaration von Ausbildungsverhältnissen 176 – Die Objektsdeklarationen 180 – Die	

Deklarationen von Viehbesitz und die administrative Viehbestandskontrolle 180 – Die Kameldekларationen 181 – Die Kleinviehdekларationen 213 – Die Kleinviehdekларationen aus dem Arsinoites 215 – Die Kleinviehdekларationen aus dem Oxyrhynchites 219 – Die Kleinviehdekларationen aus den anderen Gauen Ägyptens 225 – Die administrative Zuständigkeit für die Kontrolle des Kleinviehbesitzes 229 – Die Dekларationen nicht überschwemmten Landes (Abrochia-Dekларationen) 235 Die Abrochia-Dekларationen aus dem Arsinoites 239 Die Abrochia-Dekларationen aus dem Oxyrhynchites 248 Zusammenfassung zur Rolle des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit den Subjekts- und Objektsdekларationen 251

1.2 Die Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς an der ἐπίκρισις 252

1.3 Die Erstellung von Bevölkerungslisten 271

2. Die ἐπίσκεψις – Die Inspektion des Ackerlandes und des Bewässerungssystems sowie dessen Instandhaltung 281

2.1 Die ἐπίσκεψις γῆς 284

2.2 Die Instandhaltung des Bewässerungssystems und dessen ἐπίσκεψις 306

Das System der Zwangsarbeit im Arsinoites zur Instandhaltung der Dämme und Kanäle (πενθήμερος) 306 – Die ἐπίσκεψις des Bewässerungssystems 320

3. Die Verwaltung des Steuergetreides und die Auszahlung

öffentlicher Mittel 329

3.1 Die Kompetenz der leitenden Gaubehörden für die Verwaltung des Steuergetreides 329

3.2 Das administrative Verfahren bei der Auszahlung öffentlicher Mittel 340

Die Anweisung von Ladungen zur Verschiffung des Steuergetreides 340 – Die Anweisung von Transportentlohnungen (φόρετρα) 350 – Die Anweisung von Gehältern (ὀψώνια) 387 – Getreiderequisitionen und Truppenversorgung 391 – Requirierung von Transportkapazitäten in P.Flor. II 278 Rekto 404 – Die Vergabe von Saatgutdarlehen 406 – Das administrative Verfahren der Vergabe von Saatgutdarlehen im 1. und 2. Jh. n.Chr. 406 – Das administrative Verfahren der Vergabe von Saatgutdarlehen seit dem Ende des 2. Jh. n.Chr. 434 – Zur Frage der Regelmäßigkeit der Anwendung des administrativen Verfahrens bei der Vergabe von Saatgutdarlehen 448 – Sonstige Auszahlungen öffentlicher Mittel 463 – Zahlungen ὑπὲρ ναύλου 463 – Unterhalt staatlicher Korntransportschiffe 468 – Zusammenfassung: Das römische Anweisungsverfahren vor dem Hintergrund der ptolemäischen Zeit 470

4. Verkauf, Verpachtung und Verwaltung des Fiskalbesitzes, vornehmlich des Staatslandes 478

4.1 Der Verkauf von Fiskalbesitz 478

Der Verkauf von ὑπόλογος 481 – Der Verkauf von ὑπόλογος im 1. Jh. n.Chr. 481 – Exkurs: Zum Amt des γραμματεὺς τοῦ νομοῦ und des γράφων τὸν νομόν sowie der Zuständigkeit des Idios Logos für den Verkauf von ὑπόλογος 492 – Der Verkauf von ὑπόλογος im 2. Jh. n.Chr. 503 – Das Verfahren der παράδειξις 508 – Die behördliche Überprüfung von Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit ὑπόλογος-Verkäufen 515 – Der Verkauf von ἀδέσποτα 524 – Der Verkauf konfiszierten Besitzes 539 – Zeugnisse für die Tätigkeit des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit der Verwaltung des konfiszierten Besitzes 548 – Der Verkauf von mobilem Fiskalbesitz 554

4.2 Die Verpachtung von Fiskalbesitz	559
Vorbemerkungen: Die Kategorien des Staatslandes, seine Pächter und die Modalitäten seiner Verpachtung 559 – Die Verpachtung von ὑπόλογος 569 – Die Verpachtung konfiszierten Grundbesitzes 573 – Die Verpachtung von αἰγιαλός 576 – Die Sonderfälle der unbefristeten Verpachtung von βασιλική bzw. δημοσία γῆ gegen Gebot 578 – Die Verpachtung von Staatsland ohne nähere Bezeichnung 582 – Die Verpachtung kaiserlichen Domaniallandes 598 – Fiskalbuchhalterische Aufgaben des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit der Verpachtung von Staatsland gegen Gebot und das Problem von P.Giss. I 48 602	
5. Die fiskalbuchhalterische Tätigkeit des Königlichen Schreibers, vor allem in Zusammenhang mit der Erhebung und der Verwaltung von Steuern und Abgaben	610
5.1 Die Vorbereitung der Steuereintreibung und die Steuerveranlagung.....	611
5.2 Die Verpachtung von Steuern	621
5.3 Die Kontrolle der Steuererhebung und der Erhebungsbeamten	624
Der Königliche Schreiber als Empfänger regelmäßiger Berichte der subalternen Steuerverwaltung 624 – Außerordentliche Kontrollmaßnahmen 627	
5.4 Die Führung und Aktualisierung von Steuerregistern und ähnlichen Unterlagen durch den Königlichen Schreiber	631
Die Eintragung und Tilgung von Steuersubjekten und Steuerobjekten in den Steuerlisten 631 – Die Belastung von Personen mit einer Steuerschuld (παραγραφή) 641 – Die Zusammenstellung von Unterlagen über erfolgte Steuereintreibungen 650 – Gauübergreifende Maßnahmen zur Aktualisierung von Steuerlisten und anderen Fiskalakten 651	
5.5 Sonstige fiskalbuchhalterische Tätigkeiten des Königlichen Schreibers: Die Registrierung der Nutzungsänderung von Privatland	656
5.6 Die Suspendierung von Steuerrückständen und sonstigen Fiskalschulden am Beispiel von P.Thmouis I	661
Verfasser, Thematik und Struktur von P.Thmouis I 661 – Das administrative Prozedere bei der Überführung der Steuerrückstände in ein Moratorium und die diesbezüglichen Kompetenzen des Königlichen Schreibers 672	
5.7 SB XVI 12696 – Ein Überprüfung des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit rückständigen Fiskalabgaben?	703
5.8 Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für bestimmte Steuern?.....	705
6. Die administrative Kontrolle der ägyptischen Tempel und ihrer Priesterschaft.....	709
6.1 Die γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ	711
Der Sonderfall der γραφαὶ ἱερογλύφων 716	
6.2 Die Erhebung des εἰσκριτικόν und die Überprüfung des fiskalischen Status der Priester	719
6.3 Die Zulassung zum Priesteramt	728
6.4 Der Verkauf und die Feststellung des Status von Priesterstellen.....	733
SB VI 9016 und die Mißachtung der Rechte der Stadt Ptolemais an der Neokorie des Tempels des Soter in Koptos 751	
6.5 Die Kontrolle der Einhaltung der priesterlichen Disziplin	754
6.6 Die Kontrolle des Tempelvermögens.....	760

6.7 Die Befreiung der Priester von liturgischen Dienstverpflichtungen.....	767
IV. Die Büroorganisation und das Büropersonal des Amtes des Königlichen Schreibers.....	772
1. Das Büropersonal.....	772
Funktionsbezeichnungen des Büropersonals 773 – Rekrutierung, Bestellung, Dauer des Arbeitsverhältnisses Haftung und Besoldung 782 – Aufgaben und Tätigkeit 792 – Karriere und Sozialprestige 802	
2. Aktenregistratur und Amtssarchiv.....	805
V. Die Stellung des Königlichen Schreibers in der administrativen Hierarchie und in der Gesellschaft des römischen Ägypten.....	812
1. Die Stellung des Amtes in der administrativen Hierarchie.....	812
1.1 Die Stellung gegenüber dem Gaustrategen und die Autonomie des Aufgabenbereichs der Basilikogrammatie.....	813
Die Rechenschaftslegung des Königlichen Schreibers gegenüber den Behörden der alexandrinischen Zentralverwaltung: Akteneinsendung und Konvent 818 – Die Strategievertretung des Königlichen Schreibers 843 – Jurisdiktionelle und polizeiliche Kompetenzen des Königlichen Schreibers? 863	
1.2 Die Stilisierung der amtlichen Korrespondenz und ihre Bedeutung für die Bestimmung der Stellung des Königlichen Schreibers	879
1.3 Strategie und Königlicher Schreiber: Hierarchieprinzip oder Rivalitätsprinzip?	894
1.4 Berufsamt oder Liturgisierung?.....	899
2. Die soziale Stellung des Königlichen Schreibers.....	906
2.1 Herkunft, ökonomische Verhältnisse und Privilegien.....	907
2.2 Karrieren.....	921
Die Bekleidung einer weiteren Basilikogrammatie und der Aufstieg zum Gaustrategen 921 – Die Bekleidung städtischer Ämter 923	
2.3 Der Besitz des römischen Bürgerrechts.....	932
2.4 Das Ansehen der Basilikogrammatie bei der Bevölkerung	937
VI. Das Verschwinden des Amtes des Königlichen Schreibers.....	940
VII. Résumé.....	955
VIII. Prosopographische Liste der Königlichen Schreiber in der römischen Kaiserzeit	958
<i>Testimonia delenda</i> 1037	
IX. Appendix: <i>Testimonia incerta</i>	1040
1. Papyri.....	1040
2. Ostraka	1119
Indizes.....	1121

Abkürzungen und Zitierweise

Papyrologische Editionen, Corpora und Instrumenta werden abgekürzt nach J.F. Oates – R.S. Bagnall – W.H. Willis – K.A. Worp, *Checklist of Editions of Greek and Latin Papyri, Ostraca and Tablets* (BASP Supplements 7), Atlanta⁴ 1992; für nach 1992 erschienene Bände vgl. die neueste Version des Werkes im Internet unter der Adresse:

<http://odyssey.lib.duke.edu/papyrus/texts/clist.html>

Die dort noch nicht erfaßte Publikation von Papyri der Berliner Sammlung von E. Salmenkivi, *Cartonnage Papyri in Context. New Ptolemaic Documents from Abu Sir al-Malaq* (Commentationes Humanarum Litterarum 119, 2002), Societas Scientiarum Fennica 2002, wurde mit P.Berl.Salm. abgekürzt.

Inschriftenpublikationen werden abgekürzt nach G.H.R. Horsley – J.A.L. Lee, A Preliminary Checklist of Abbreviations of Greek Epigraphic Volumes, *Epigraphica* 56, 1994, 129-169. Entsprechend dem dort verwendeten Abkürzungssystem werden die folgenden dort nicht erfaßten Inschriftencorpora wie folgt abgekürzt:

IAlex: F. Kayser, *Recueil des inscriptions grecques et latines (non funéraires) d'Alexandrie impériale (I^{er}-III^e s. apr. J.-C.)* (Institut Français d'Archéologie Orientale du Caire, Bibliothèque d'Étude, t. CVIII), Institut Français d'Archéologie Orientale, Le Caire 1994.

IEgProse: A. Bernard, *La prose sur pierre dans l'Égypte hellénistique et romaine*, Bd.I: *Textes et traductions*, Paris 1992.

Zeitschriften werden nach dem System der *Année Philologique* abgekürzt.

Literaturverzeichnis

Im Falle abgekürzter Literatur ist der bei längeren Titeln im Text benutzte Kurztitel das jeweils unterstrichene Wort bzw. die unterstrichenen Wörter; nur in Fällen, in denen die Nennung des Autors unterlassen wurde oder der Kurztitel zu stark abgeändert ist, wird dieser dem vollen Eintrag vorangestellt.

Abbadi, M. El, Φόρος προβάτων: Tax or Rent, in: A.H.S. El-Mosallamy (Hg.), *Proceedings of the XIXth International Congress of Papyrology, Cairo 2-9 September 1989*, Cairo 1992, 206-213.

Abd-el-Ghany, M., Notes on the Penthemeral Reports of Revenue Accounts in Roman Egypt, *ZPE* 82, 1990, 104-113.

Abd-el-Ghany, M., The Crisis of the Mendesian Nome in the Reign of Marcus Aurelius, *BACPS* 11, 1994, 57-108.

Albersheimer, S – Minas, M., Ein Weihrelief für die vergöttlichte Arsinoe II, in: W. Clarysse – A. Schoors – H. Willems (Hg.), *Egyptian Religion – The Last Thousand Years. Studies Dedicated to the Memory of Jan Quagebeur*, Part I (Orientalia Lovaniensia Analecta 84), Leuven 1998, 3-29.

Alföldy, G., Notes sur la relation entre le droit de la cité et la nomenclature dans l'Empire romain, *Latomus* 25, 1966, 37-57.

Alföldy, G., *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen. Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Führungsschicht* (Antiquitas, Reihe 1: Abhandlungen zur Alten Geschichte, Bd. 27), Bonn 1977.

Alföldy, G., *Römisches Städtewesen auf der neukastilischen Hochebene, ein Testfall für die Romanisierung* (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jg. 1987, 3. Abh.), Heidelberg 1987.

Alston, R., The Revolt of the Boukoloï, Geography, History and Myth, in: K. Hopwood (Hg.), *Organised Crime in Antiquity*, London 1999, 129-153.

Alston, R., *The City in Roman and Byzantine Egypt*, London – New York 2002.

Aly, Z., *Sitologia* in Roman Egypt, *JJP* 4, 1950, 289-307.

Aly, Z., Upon Sitologia in Roman Egypt and the Role of Sitologi in its Financial Administration, in: *Akten des VIII. Internationalen Kongresses für Papyrologie Wien 1955*, Wien 1956 (= MPER N.S. 5, 1956), 17-22.

Arnheim, M.T.W., Vicars in the Later Roman Empire, *Historia* 19, 1970, 593-606.

Aubert, J.J., The Appointment of Temple Personel in the Second Century A.D.: P.Col. inv. 438, *BASP* 28, 1991, 101-120.

Avogadro, S., Le ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà nell'Egitto greco-romano, *Aegyptus* 15, 1935, 131-206.

Bagnall, R.S. – Thomas, J.D., Dekaprottoi and Epigraphai, *BASP* 15, 1978, 185-189.

Bagnall, R.S., The Number and Term of the dekaprottoi, *Aegyptus* 58, 1978, 160-167.

Bagnall, R.S., The Beginnings of the Roman Census in Egypt, *GRBS* 32, 1991, 255-265.

Bagnall, R.S., *Egypt in Late Antiquity*, Princeton 1993.

Bagnall, R.S. – B.W. Frier, *The demography of Roman Egypt* (Cambridge Studies in Population, Economy and Society in Past Time 23), Cambridge 1994.

Bagnall, R.S., Cults and Names of Ptolemais in Upper Egypt, in: W. Clarysse – A. Schoors – H. Willems (Hg.), *Egyptian Religion – The Last Thousand Years. Studies Dedicated to the Memory of Jan Quagebeur, Part II* (Orientalia Lovaniensia Analecta 85), Leuven 1998, 1093-1101.

Bagnall, R.S., P.Oxy. 4527 and the Antonine Plague in Egypt: Death or Flight?, *JRA* 13, 2000, 288-292.

Balconi, C., 'Απογραφὰι προβάτων καὶ αἰγῶν dell'età die Tiberio e Caligola, *Aegyptus* 64, 1984, 35-60.

Balconi, C., Le dichiarazioni di bestiame ed il controllo del patrimonio zootecnico nell'Egitto romano, *Aegyptus* 70, 1990, 113-122.

Bastianini, G., La carriera di Sarapion alias Apollonianus, *Aegyptus* 49, 1969, 149-182.

Bastianini, G., *Gli strateghi dell'Arsinoites in epoca romana* (Pap.Brux. 11), Brüssel 1972.

Bastianini, G., PSI 870 (Corrispondenza ufficiale dello stratego dell'Oxyrhynchites), *ZPE* 20, 1976, 137-148.

Bastianini, G., Frammento di petizione a uno stratego dell'Heracleopolites (P.Vindob. G 31864), *ZPE* 39, 1980, 148-154.

Bastianini, G., Lista degli strateghi dell'Hermopolites in epoca romana, ZPE 47, 1982, 211-227.

Bastianini, G., La corrente del Nilo – P.Lond. III 934, p. xlvii, Tyche 1, 1986, 5-11.

B.-W., *Str.R.Scr.*: Bastianini, G. – Whitehorne, J.E.G., *Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt. Chronological List and Index* (Pap.Flor. 15), Firenze 1987.

Bastianini, G., Il prefetto d'Egitto (30 a.C. – 297 d.C.): Addenda (1973-1985), in: ANRW II 10.1 (1988) 503-517.

Bastianini, G., Aspetti dell' amministrazione romana in Egitto: il diceta Aurelius Ptolemaeus, Minima Epigraphica et Papyrologica, Anno IV, 2001, fasc. 6, 483-493.

Battaglia, E., Dichiarazioni templari. A proposito di P.Oxy. XLIX 3473, Aegyptus 64, 1984, 79-99.

Bell, H.I., The Economic Crisis in Egypt under Nero, JRS 28, 1938, 1-8.

Bengtson, H., *Die Strategie in der hellenistischen Zeit III: Die Strategie im Ptolemäerreich* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 36), München 1952.

Bergamasco, M., Le διδασκαλικά nella ricerca attuale, Aegyptus 75, 1995, 95-167.

Beutler, F., Procurator ad Mercurium, in: *Akten des 23. Internationalen Papyrologenkongresses, Wien 2001* (im Druck).

Bianchi, A., Aspetti della politica economiche-fiscali di Filippo l'Arabo, Aegyptus 63, 1983, 185-198.

Bickermann, E., *Testificatio actorum*. Eine Untersuchung über antike Niederschriften „zu Protokoll“, Aegyptus 13, 1933, 333-355.

Biedermann, E., *Studien zur ägyptischen Verwaltungsgeschichte in ptolemäisch-römischer Zeit. Der Βασιλικὸς Γραμματεὺς* (Diss. Berlin 1913), Berlin 1913.

Bilabel, F., RE IV A 1 (1931) Sp. 184-252 s.v. „Strategos“.

Bingen, J., Θέμιστος avec -os come... Themistus, CE 62, 1987, 234-239.

Bödecker, H.E., „Verwaltung“, „Regierung“ und „Polizei“ in deutschen Wörterbüchern und Lexika des 19. Jahrhunderts, Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte (JEV) 1, 1989, 15-32.

Börner, E., *Der staatliche Korntransport im griechisch-römischen Ägypten*, Diss. Hamburg 1939.

Bonneau, D., *La crue du Nil* divinité égyptienne à travers mille ans d'histoire (332 av.-641 ap. J.-C.) d'après les auteurs grecs et latins, et les documents des époques ptolémaïque, romaine et byzantine, Paris 1964.

Bonneau, D., La disparition de l'épiskopsis officielle des terres au IV^e s. ap. J.-C., in: *Actes du X^e Congrès International de Papyrologues Varsovie – Cracovie 3-9 septembre 1961*, Wrocław – Varsovie – Cracovie 1964, 137-149.

Bonneau, D., *Le fisc et le Nil. Incidences des irrégularités de la crue du Nil sur la fiscalité foncière dans l'Égypte grecque et romaine*, Paris 1971.

Bonneau, D., Recherches sur le *Kyriakos Logos* (Commentaire de P.Oxy. 2847), JJP 19, 1983, 131-153.

Bonneau, D., *Aigialos* (αἰγιαλός), la „terre riveraine“ en Égypte, d'après la documentation papyrologique, YCIS 28, 1985, 131-143.

Bonneau, D., *Le régime administratif de L'eau du Nil dans l'Égypte grecque, romaine et byzantine* (Probleme der Ägyptologie 8), Leiden – New York – Köln 1993.

Bonneau, D., La sécheresse en Égypte ancienne et ses conséquences institutionnelles (La terre χέρσος et la terre ἄβροχος), in: Sch. Allam (Hg.), *Grund und Boden in Altägypten. Rechtliche und sozio-ökonomische Verhältnisse. Akten des internationalen Symposions Tübingen 18.-20. Juni 1990*, Tübingen 1994, 15-29.

Borkowski, Z. – Hagedorn, D., ΑΜΦΟΔΟΚΩΜΟΓΡΑΜΜΑΤΕΥΣ. Zur Verwaltung der Dörfer Ägyptens im 3. Jh. n.Chr., in: J. Bingen – G. Cambier – G. Nachtergaele (Hg.), *Le monde grec. Pensée, littérature, histoire, documents. Hommages à Claire Préaux* (Université Libre de Bruxelles, Faculté de Philosophie et Lettres LXII), Brüssel 1978, 775-783.

Bowman, A.K., *The Town Councils of Roman Egypt* (Am.Stud.Pap. XI), Toronto 1971.

Bowman, A.K., *Egypt after the Pharaohs 332BC-AD642 from Alexander to the Arab Conquest* (British Museum Publications), London 1986.

Bowman, A.K. – Rathbone, D., *Cities and Administration on Roman Egypt*, JRS 82, 1992, 107-127.

Braunert, H., *ΔΙΑ* – Studien zur Bevölkerungsgeschichte des ptolemäischen und römischen Ägypten, JJP 9/10, 1955/56, 211-328.

Braunert, H., Zur Terminologie der Volkszählung im frühen römischen Ägypten, in: *Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae* III (= Eos 48.3, 1956), Bratislava – Warszawa 1957, 53-66.

Braunert, H., Griechische und römische Komponenten im Stadtrecht von Antinoopolis, JJP 14, 1962, 73-88 (Nachdruck: H. Braunert, *Politik, Recht und Gesellschaft in der griechisch-römischen Antike. Gesammelte Reden und Aufsätze* hrsg. von K. Telschow u. M. Zahrtt [Kieler Historische Studien 26], Stuttgart 1980, 328-341).

Braunert, H., *Die Binnenwanderung. Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit* (Bonner Historische Forschungen 26), Bonn 1964.

Braunert, H., Cives Romani und κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, in: *Antidoron Martino David* (Pap.Lugd.Bat. XVII), Leiden 1968, 11-21.

P. Brown – S.C. Levinson, *Politeness. Some Universals in Language Usage* (Studies in International Sociolinguistics 4), Cambridge 1987.

G.M. Browne, Κρεωπολική καὶ ταριχηρά (P.Mich. inv. 178), in: D.H. Samuel (Hg.), *Proceedings of the Twelfth International Congress of Papyrology* (Am.Stud.Pap. VII), Toronto 1970, 63-68.

Brunner, H., *LdÄ* V (1984) 1224 s.v. „Stab des Alters“.

Bureth, P., Le préfet d'Égypte (30 av. J.C. – 297 ap. J.C.): État présent de la documentation en 1973, in: *ANRW* II 10.1 (1988) 472-502.

Burkhalter, F., Le mobilier des sanctuaires et les „Listes des prêtres et du cheirismos“, *ZPE* 59, 1985, 123-134

Burkhalter, F., Archives locales et archives centrales en Égypte romaine, *Chiron* 20, 1990, 203-208.

Calderini, A., Di due specie di schede del censimento individuale romano d'Egitto, *RIL* 55, 1922, 533-541.

Calderini, A., Θησαυρόι. *Ricerche di topografia e di storia della pubblica amministrazione nell'Egitto greco-romano* (Studi della Scuola Papirologica Vol. IV, Parte III), Milano 1924.

Calderini, A., Nuove schede del censimento romano d'Egitto, *Aegyptus* 12, 1932, 346-354.

Calderini – Daris, *Dizionario*: A. Calderini – S. Daris, *Dizionario dei nomi topografici dell'Egitto greco-romano*, fortgeführt v. S. Daris (ab Bd. II), 5 Bde. (Bd. I in zwei Halbbänden), Bd. I 1, Kairo 1935 (Nachdruck Milano 1972), Bd. I 2, Madrid 1966, Bde II-V, Milano 1935-1987; *Supplemento* I: 1935-1986, Milano 1988; *Supplemento* II: 1987-1993, Bonn 1996.

Canducci, D., I 6475 cateci greci dell'Arsinoite, *Aegyptus* 70, 1990, 211-255.

Casanova, G., Teadelpheia e l'archivio die Harthotes. Ricerche su un villaggio egiziano fra il IIIa e il Ip, *Aegyptus* 55, 1975, 70-158.

Casanova, G., Le epigrafi di Terenouthis e la peste, *YclS* 28, 1985, 145-154.

Casanova, G., Altre testimonianze sulla peste in Egitto. Certezze ed ipotesi, *Aegyptus* 68, 1988, 93-97.

Casanova, G., Δείγμα. Testimonianze del vocabolo, con un papiro inedito, *Aegyptus* 75, 1995, 27-36.

Chalon, G., *L'édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique*, Lausanne 1964.

Clarysse, W., Theban Personal Names and the Cult of Bouchis, in: H.-J. Thissen – K.Th. Zauzich (Hg.), *Grammata Demotika. Festschrift für Erich Lüddeckens zum 15. Juli 1983*, Würzburg 1984, 25-39.

Clarysse, W., Notes on some Graeco-demotic surety contracts, *Enchoria* 8.2, 1978, 5-8.

Clarysse, W. – Hauben, H., Ten Ptolemaic Granary Receipts from Pyrrheia, *ZPE* 89, 1991, 47-68.

Clarysse, W., Nomarchs and toparchs in the third century Fayum, in: *Archeologia e papiri nel Fayum. Storia della ricerca, problemi e prospettive. Atti del Convegno Internazionale, Siracusa, 24-25 maggio 1996*, Siracusa 1997, 69-76.

Cohen, N., A Notice of Birth of a Girl, in: R. Katzoff u.a. (Hg.), *Classical Studies in Honor of David Sohlberg*, Bar-Ilan University Ramat Gan 1996, 385-398.

Crawford, D.J., *Kerkeosiris. An Egyptian Village in the Ptolemaic Period*, Cambridge 1971.

Cuvigny, H., Une prétendue taxe sur les autels: le φόρος βωμῶν, *BIFAO* 86, 1986, 107-133.

Daniel, R.W. – Sijpesteijn, P.J., Some Notes on ἀριθμητικὸν κατοίκων, *ZPE* 59, 1985, 47-59.

Daniel, R.W. – Sijpesteijn, P.J., Remarks on the Camel-Tax in Roman Egypt, *CE* 61, 1986, 111-115.

Damkowski, W., *Die Entstehung des Verwaltungsbegriffes. Eine Wortstudie* (Schriften zur Verwaltungslehre 6), Köln – Berlin – Bonn – München 1969.

Daris, S., Note per la Storia dell'Esercito Romano in Egitto, *Aegyptus* 40, 1960, 67-72.

Daris, S., Su una petizione proveniente da Teadelfia, *Aegyptus*, 45, 1965, 158-164.

Daris, S., Toponimi del Licopolite, ZPE 47, 1982, 207-210.

Daris, S., Le carte dello stratego Damarion, Aegyptus 72, 1992, 23-59.

Davoli, P., *L'archeologia urbana nel Fayum di età ellenistica e romana* (Missione Congiunta delle Università di Bologna e di Lecce in Egitto), Napoli 1998.

Delia, D., *Alexandrian Citizenship during the Roman Principate*, Atlanta 1991.

Dietz, K., *Senatus contra principem. Untersuchungen zur senatorischen Opposition unter Kaiser Maximinus Thrax* (Vestigia 29), München 1980.

Drecoll, C., *Die Liturgien im Römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n.Chr. Untersuchung über Zugang, Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Zwangsdienste in Ägypten und anderen Provinzen* (Historia-Einzelschriften 116), Stuttgart 1997.

Drew-Bear, M., *Le nome Hermopolite. Toponymes et sites* (Am.Stud.Pap. XXI), Ann Arbor 1979.

Drexhage, H.-J., *Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im Römischen Ägypten bis zum Regierungsantritt Diokletians. Vorarbeiten zu einer Wirtschaftsgeschichte des römischen Ägypten* I, St. Katharinen 1991.

Duncan-Jones, R.P., The Impact of the Antonine Plague, JRA 9, 1996, 108-136.

Duttenhöfer, R., Five Census Returns in the Beinecke Library, BASP 34, 1997, 53-78.

Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit* (Vestigia 28), München 1979.

Eck, W., *Staat und landwirtschaftliches Bewässerungssystem Ägyptens in römischer Zeit*, Leichtweiss-Institut für Wasserbau der Technischen Universität Braunschweig, Mitteilungen, Heft 89, 1986, 1-17.

Eck, W., Zur Durchsetzung von Anordnungen und Entscheidungen in der hohen Kaiserzeit: Die administrative Informationsstruktur, SIFC 10, 1992, 915-935 (Nachdruck in: W. Eck, *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit, Ausgewählte und erweiterte Beiträge*, 1. Band [Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde Band 1], Basel – Berlin 1995, 55-79 [zitiert wird der Nachdruck]).

Eger, O., *Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit. Untersuchungen auf Grund der griechischen Papyri*, Leipzig – Berlin 1909 (Nachdruck Aalen 1966).

El-Mosallamy, A.H., Upon Veterans' Exemption from Epikhephalia, in: *Proceedings of the 20th International Congress of Papyrologists, Copenhagen, 23-29 August, 1992*, Copenhagen 1994, 456-462.

Evans, J.A.S., A Social and Economic History of an Egyptian Temple in the Greco-Roman Period, YCIS 17, 1961, 143-283

Exler, F.X.J., *The Form of the Ancient Greek Letter. A Study in Greek Epistolography*, Washington 1923.

Falivene, M.R., Government, Management and Literacy. Aspects of Ptolemaic Administration in the Early Hellenistic Period, AncSoc 22, 1991, 203-227.

Falivene, M.R., *The Herakleopolite Nome. A Catalogue of Toponyms with Introduction and a Commentary* (Am.Stud.Pap. 37), Atlanta 1998.

Fischer, H.G., *LdÄ* II (1977) 408-4017 s.v. „Gaufürst“.

Fitzler, K., *Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten*, Leipzig 1910.

Flaig, E., *Den Kaiser herausfordern. Die Usurpationen im Römischen Reich* (Historische Studien 7), Frankfurt – New York 1992.

Foti Talamanca, G., *Ricerche sul processo nell'Egitto greco-romano I: L'organizzazione del ,conventus' del ,praefectus Aegypti'; II: L'introduzione del giudizio 1* (Università di Roma, Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Romano e dei Diritti dell'Oriente Mediterraneo 48), Milano 1974 u. 1979; *L'introduzione del giudizio 2* (Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Bari 75), Napoli 1984.

Foti Talamanca, G., Rez. von: P.Oxy. LV, Iura 39, 1988, 242-248.

Fusco, S.A., *Geschichtliche Grundbegriffe* 7 (1992) 7-26 s.v. „Verwaltung“.

Garnsey, P. – Saller, R., *The Roman Empire. Economy, Government and Culture*, London 1987.

H. Gauthier, *Les nomes d'Egypte depuis Hérodote jusqu'à la conquête arabe*, Kairo 1935.

Gendy, I., Ist die Transaktion im P.Oxy. III 513 (184 n.Chr.) kein echter Verkauf?, in: Sch. Allam (Hg.), *Grund und Boden in Altägypten. Rechtliche und sozio-ökonomische Verhältnisse. Akten des internationalen Symposions Tübingen 18.-20. Juni 1990*, Tübingen 1994, 307-315.

Gilliam, J.F., The Plague under Marcus Aurelius, AJP 82, 1961, 225-251.

Gilliam, J.F., A Legionary Veteran and his Family, BASP 8, 1971, 39-49.

Gnoli, T., *Roma, Edessa e Palmira nel III sec. d.C.: Problemi istituzionali. Uno studio sui papiri dell'Eufrate*, Pisa – Roma 2000

Goudriaan, K., *Ethnicity in Ptolemaic Egypt* (Dutch Monographs on Ancient History and Archaeology V), Amsterdam 1988.

Gundel, H.-G., Einige Giessener Saatquittungen, CE 47, 1972, 204-216.

Habermann, W., Aspekte des Bewässerungswesens im kaiserzeitlichen Ägypten I: Die „Erklärungen für nicht überflutetes Land“ (Abrochia-Deklarationen), in: B. Tenger – K. Ruffing (Hg.), *Miscellanea Oeconomica. Festschrift Harald Winkel zum 65. Geburtstag* (Pharos 9), St. Katharinen 1997, 213-283.

Habermann, W., *Zur Wasserversorgung einer Metropole im kaiserzeitlichen Ägypten. Neuedition von P.Lond. III 1777. Text – Übersetzung – Kommentar* (Vestigia 53), München 2000.

Habermann, W., Die Deklarationen von Kleinvieh (Schafe und Ziegen) im römischen Ägypten. Quantitative Aspekte, in: P. Herz – G. Waldherr (Hg.), *Landwirtschaft im Imperium Romanum. Akten des Kolloquiums Regensburg 2.-4. September 1998*, St. Katharinen 2001, 77-100, *ibid.* 97-100.

Haensch, R., Das Statthalterarchiv, ZRG 109, 1992, 209-316.

Haensch, R., Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus, ZPE 100, 1994, 487-546.

Haensch, R., Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches, in: *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses, Berlin 1995*, Bd. 1 (APF-Bh. 3), Stuttgart – Leipzig 1997, 320-391.

Hagedorn, D., Quittung eines Reiters über den Empfang von Gerste, ZPE 1, 1967, 133-142.

Hagedorn, D., Zum Formular der Kleinviehdeklarationen, ZPE 21, 1976, 159-165.

Hagedorn, D., Marci Aurelii in Ägypten nach der *Constitutio Antoniniana*, BASP 16, 1979, 47-59.

Hagedorn, D., Der erste Strategie der vereinigten Themistes- und Polemon-Bezirke, ZPE 44, 1981, 137-140.

Hagedorn, D., Zum Amt des διοικητής im römischen Ägypten, YCIS 28, 1985, 167-210.

Hagedorn, D., Flurbereinigung in Theadelphia, ZPE 65, 1986, 93-100.

Hagedorn, D., Keine Befreiung von der Penthemeros. Eine Bemerkung zu SB VI 9626 = SB XVI 12989, ZPE 73, 1988, 201-203.

Hagedorn, D., P.Ashm. 1984.77 Rekto, Enchoria 18, 1991, 37-42.

Hagedorn, D., Zu den Anfängen municipaler Ämter in den Gaumetropolen Ägyptens, in: *Oxyrhynchus: A city and its texts, Kolloquium Oxford, Juli 1998* (im Druck).

Halfmann, H., *Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum Ende des 2. Jahrhunderts n.Chr.* (Hypomnemata 58), Göttingen 1978.

Handrock, P., *Dienstliche Weisungen in den Papyri der Ptolemäerzeit*, Diss. Düsseldorf 1967.

Hansen, M.H., *Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis*, Berlin 1995.

Hanson, A.E., The Keeping of Records at Philadelphia in the Julio-Claudian Period and the „Economic Crisis under Nero“, in: B.G. Mandilaras (Hg.), *Proceedings of the XVIII International Congress of Papyrology, Athens 25-31 May 1986*, Vol. II, Athen 1988, 261-277.

Hanson, A.E., Isidoros of Psophthis, Augustan Cultivator: An Update, in: B. Kramer – W. Luppe – H. Maehler – G. Poethke (Hg.), *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses Berlin, 13.-19. 8. 1995*, Bd. I, Stuttgart – Leipzig 1997, 413-429.

Helck, W., *Untersuchungen zu den Beamtentiteln des ägyptischen Alten Reiches* (Ägyptologische Forschungen 18), Glückstadt – Hamburg – New York 1954.

Helck, W., *Zur Verwaltung des Mittleren und Neuen Reichs* (Probleme der Ägyptologie 3), Leiden – Köln 1958.

Helck, W., *Die altägyptischen Gaue* (Beihefte zum Tübinger Atlas des Vorderen Orients, Reihe B, Nr. 5), Wiesbaden 1974.

Helck, W., *LdÄ I* (1975) 672-675 s.v. „Beamtentum“.

Helck, W., *LdÄ II* (1977) 385-408 s.v. „Gau“.

Helck, W., *LdÄ II* (1977) 420-421 s.v. „Gauverwaltung“.

Helck, W., *LdÄ III* (1980) 918-922 s.v. „Landesverwaltung“.

Hengstl, J., *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian*, Bonn 1972.

Henne, H., *Liste des stratèges des nomes égyptiens à l'époque gréco-romaine* (Mémoires publiés par les membres de l'Institut Français d'Archéologie Orientale du Caire 56), Kairo 1935.

Herrmann, J., Zum Begriff γῆ ἐν ἀφέσει, CE 30, 1955, 95-106.

Herrmann, J., *Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte 41), München 1958.

Herrmann, J., Betrachtungen zur Staatspacht in der Prinzipatszeit, in: *Proceedings of the IX International Congress of Papyrology, Oslo, 19th-22nd August, 1958*, Oslo 1961, 246-253 (Nachdruck: J. Herrmann., *Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte* hrsg. v. G. Schieman. [Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 83], München 1988, 204-211 [zitiert wird der Nachdruck]).

Hobson, D.W., P.Vindob. Gr. 24951 + 24556: New Evidence for Tax-Exempt Status in Roman Egypt, in: *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia, Napoli, 19-26 maggio 1983*, III, Napoli 1984, 847-864.

Hohlwein, N., *Le Stratège du Nome*, Musée Belge 28, 1924, 125-222 u. 29, 1925, 5-284 (Nachdruck unter demselben Titel als Pap.Brux. 9, Brüssel 1969 [zitiert wird der Nachdruck]).

Hohlwein, N., Le blé d'Égypte, ÉdP 4, 1938, 33-120.

Hombert, M. – Préaux, C. *Recherches sur le recensement dans l'Égypte romaine* (Pap.Lugd.Bat. V), Leiden 1952.

Horstkotte, H., SB 7253 und der Veteranenstatus Mitte des 2. Jh. n.Chr., ZPE 111, 1996, 256-258.

Horstkotte, H., Die 1804 Konventseingaben in P.Yale 61, ZPE 114, 1996, 189-193.

Hübner, R., Oath of a Dike Overseer, ZPE 24, 1977, 43-53.

Huzar, E.G., Alexandria ad Aegyptum in the Julio-Claudian Age, in: *ANRW II* 10.1 (1988), 619-668.

Jördens, A., Sozialstrukturen im Arbeitstierhandel des kaiserzeitlichen Ägypten, Tyche 10, 1995, 38-100.

Jördens, A., Ein Erlaß des Präfekten Sempronius Liberalis zur Steuererhebung, in: *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses Berlin, 13.-19.8.1995* (APF-Beih. 3), Stuttgart – Leipzig 1997, Bd. I, 511-524.

Jördens, A., Das Verhältnis der römischen Amtsträger in Ägypten zu den ‚Städten‘, in der Provinz, in: W. Eck (Hg.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 42), München 1999, 142-180.

Jördens, A., Vier neue Zensusdeklarationen aus Oxyrhynchos, Laverna 12, 2001, 1-13.

Johnson, A.C., *An Economic Survey of Ancient Rome Vol. II: Roman Egypt to the Reign of Diocletian*, Baltimore 1936.

Jones, CERP²: Jones, A.H.M., *The cities of the Eastern Roman Provinces*², Oxford 1971.

Kat Eliassen, M.H. de, Six Documents Concerning Penthemeros from the Oslo Papyrus Collection, SO 40, 1965, 39-48.

Kat Eliassen, M.H. de, Substitution of Strategus and Royal Scribe in the Roman Period, in: J. Bingen – G. Nachtergaele (Hg.), *Actes du XVe Congrès International de Papyrologie, Bruxelles – Louvain 29 août-3 septembre 1977*, IV. *Papyrologie documentaire* (Pap.Brux. 19), Brüssel 1979, 116-123.

Kat Eliassen, M.H. de, List of Royal Scribes in the Arsinoites in the Roman Period, SO 55, 1980, 95-110.

Kat Eliassen, M.H. de, A Veterans Exemption from Epiképhalaia, in: *Proceedings of the Sixteenth International Congress of Papyrology*, New York, 24-31 July 1980, Ann Arbor 1981, 329-333.

Katzoff, R., BGU 19 and the Law of Representation in Succession, in: D.H. Samuel (Hg.), *Proceedings of the Twelfth International Congress of Papyrology* (Am.Stud.Pap. VII), Toronto 1970, 239-242.

Katzoff, R., Law as *Katholikos*, in: R.S. Bagnall – W.V. Harris (Hg.), *Studies in Roman Law in memory of A. Arthur Schiller*, Leiden 1986, 119-126.

Kienast, D., *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*, 2. durchgesehene und erweiterte Auflage, Darmstadt 1996.

Körner, Ch., *Philippus Arabs. Ein Soldatenkaiser in der Tradition des antoninisch-severischen Prinzipats* (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 61), Berlin – New York 2002.

Kortus, M., *Briefe des Apollonios-Archives aus der Sammlung Papyri Gissenses. Edition, Übersetzung, Kommentar* (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek und dem Universitätsarchiv Giessen 49), Giessen 1999.

Kramer, B., Liste der Syndikoi, Ekdikoi und Defensores in den Papyri Ägyptens, in: M. Capasso – G. Messeri Savorelli – R. Pintaudi (Hg.), *Miscellanea Papyrologica in occasione del bicentenario dell'edizione della Charta Borgiana* (Pap.Flor. XIX 1), Firenze 1990, 305-329

J.-U. Krause, *Gefängnisse im Römischen Reich* (HABES 23), Stuttgart 1996.

Krüger, J., *Oxyrhynchos in der Kaiserzeit. Studien zur Topographie und Literaturrezeption*, Frankfurt a.M. 1990.

Kruse, Th., BGU III 981 und der Monat Νερόνειος, ZPE 107, 1995, 85-94.

Kruse, Th., Bemerkungen zu P.Oxy. XLIX 3474, ZPE 110, 1996, 121-123.

Kruse, Th., Eine Neuedition von SB XII 10946, ZPE 111, 1996, 149-158.

Kruse, Th., Zum βασιλικὸς γραμματεὺς im ptolemäischen Ägypten. Bemerkungen zu John F. Oates, The Ptolemaic Basilikos Grammateus, Tyche 12, 1997, 149-158.

Kruse, Th., P.Hamb. I 34, die προβατοκτηνοτρόφοι von Euhemereia und die Schafe und Ziegen der Μαικηνατιανή οὐσία, ZPE 120, 1998, 145-156.

Kruse, Th., Κατάκριμα – Strafzahlung oder Steuer? Überlegungen zur Steuererhebung im römischen Ägypten in iulisch-claudischer Zeit anhand von P.Oxy. XLI 2971, SB XIV 11381, SPP IV p. 70-71, BGU VII 1613 und OGIS II 669, ZPE 124, 1999, 157-190.

Kruse, Th., P.Berl.Leihg. II 27 – Eine Richtigstellung, ZPE 126, 1999, 225-227.

Kühn, E., *Antinoopolis. Ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus in Ägypten. Gründung und Verfassung* (Diss. Leipzig 1912), Göttingen 1913.

Kunkel, W., Verwaltungsakten aus spätptolemäischer Zeit, APF 8, 1927, 169-215.

Kupiszewski, H., Surveyorship in the Law of Greco-Roman Egypt, JJP 6, 1952, 257-268.

Kupiszewski, H. The Iuridicus Alexandreae, JJP 7/8, 1953/54, 187-204.

Lenel, O. – Partsch, J., *Zum sog. Gnomon des Idios Logos* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Jg. 1920, 1. Abh.), Heidelberg 1920.

Lesquier, J., *L'armée romaine d'Égypte d'Auguste à Dioclétien* (Mémoires de l'Institut Français d'Archéologie Orientale du Caire 41), Le Caire 1918.

Leunissen, P.M.M., Konsuln und Konsulare in der Zeit von Commodus bis Severus Alexander (180-235 n.Chr.). *Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Elite im Römischen Kaiserreich* (Dutch Monographs on Ancient History and Archaeology), Amsterdam 1989.

Lewis, N., The First-Century Certificates for Dike-Corvée, CE 34, 1959, 285-288.

Lewis, N., First-Century Century Dike-Corvée Certificates. A Postscript, CE 37, 1962, 153-154.

Lewis, N., The Non-Scholar Members of the Alexandrian Museum, *Mnemosyne* Ser. IV 16, 1963, 257-261 (Nachdruck: *On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphthali Lewis* [Am.Stud.Pap. 33], Atlanta 1995, 94-96).

Lewis, N., Exemption from Liturgy in Roman Egypt, in: *Atti dell'XI Congresso Internazionale di Papirologia, Milano 2-8 settembre 1965*, Milano 1966, 508-541.

Lewis, N., The Limited Role of the Epistrategos in Liturgic Appointments, *CE* 44, 1969, 339-344.

Lewis, N., *Papyrus in Classical Antiquity*, Oxford 1974.

Lewis, N., The Tax Concession of A.D. 168, *ZPE* 38, 1980, 249-254.

Lewis, N., *The Compulsory Public Services of Roman Egypt* (Pap.Flor. XI), Firenze 1982.

Lewis, N., A Reversal of a Tax Policy in Roman Egypt *GRBS* 34, 1993, 101-118.

Lewis, N., "Ἀχρη κρίσεως: Waiting for Godot?, *CE* 76, 2001, 196-201.

Link, S., *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen* (HABES 9), Stuttgart 1989.

Link, S., *Anachoresis*. Steuerflucht im Ägypten der frühen Kaiserzeit, *Klio* 75, 1993, 306-320.

Litinas, N., *Κυνὼν πόλις* and *Εὐεργέτις*. Designation and Location of the capital of the Cynopolite nome, *APF* 40, 1994, 143-155.

Lochner, J., *Topographie und Geschichte der Region am ersten Nilkatarakt in griechisch-römischer Zeit* (APF-Beih. 5), Stuttgart – Leipzig 1999.

Maehler, H., Ein römischer Veteran und seine Matrikel, in: E. Kießling – H.A. Rupprecht (Hg.), *Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses, Marburg/Lahn, 2.-6. August 1971* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 66), München 1974, 242-250.

Martin, V., *Les épistratèges. Contribution à l'étude des institutions de l'Égypte gréco-romaine* (Thèse présenté à la Faculté des Lettres et des Sciences Sociales de l'Université de Genève), Genève 1911.

Martin, V., *Stratèges et basilicogrammates* du nome Arsinoite à l'époque romaine, *APF* 6, 1920, 137-175.

Martin, V., *La fiscalité romaine en Égypte aux trois premiers siècles de l'Empire. Ses principes, ses méthodes, ses résultats*, Genève 1926.

Martin, V., Les papyrus et l'histoire administrative de l'Égypte gréco-romaine, in: W. Otto - L. Wenger (Hg.), *Papyri und Altertumswissenschaft. Vorträge des 3. Internationalen Papyrologentages in München vom 4. bis 7. September 1933* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 19), München 1934, 102-165.

Martin, V., Recensement périodique et réintégration du domicile légale, in: *Atti del IV Congresso Internazionale di Papirologia, Firenze 28 aprile-2 maggio 1935*, Milano 1936, 225-250.

Martin-Pardey, E., *Untersuchungen zur ägyptischen Provinzverwaltung bis zum Ende des Mittleren Reiches* (Hildesheimer ägyptologische Beiträge 1), Hildesheim 1976.

Mathwich, J., Übersendung von Akten des Konvents von 202 unter Q. Maecius Laetus an den Libyschen Gau (P.Amsterdam Gr. Inv. Nr. 23), ZPE 15, 1974, 71-78.

Mertens, P., *Les services de l'état civil et le contrôle de la population à Oxyrhynchos au III^e siècle de notre ère*, Brüssel 1958.

Metzger, H., Zur Tempelverwaltung im frühromischen Ägypten, MH 3, 1946, 246-252.

Meyer-Termeer, A.J.M., *Die Haftung der Schiffer im Griechischen und Römischen Recht* (Stud.Amst. XII), Zutphen 1978.

Michurski, C., Les avances aux semailles et les prêts de semences dans l'Égypte gréco-romaine, in: *Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae* III (= Eos 48.3, 1956), Bratislava – Warszawa 1957, 105-138.

Migl, J., *Die Ordnung der Ämter. Prätorianerpräfektur und Vikariat in der Regionalverwaltung des Römischen Reiches von Konstantin bis zur Valentinianischen Dynastie*, Frankfurt a.M. 1994.

Minnen, P. van, Taking Stock: Declarations of Property, BASP 31, 1994, 89-99.

Minnen, P. van, Euergetism in Graeco-Roman Egypt, in: L. Mooren (Hg.), *Politics, Administration and Society in the Hellenistic and Roman World. Proceedings of the International Colloquium, Bertinoro 19-24 July 1997* (Studia Hellenistica 36), Leuven 2000, 437-469.

Minnen, P. van, P.Oxy. LXVI 4527 and the Antonine Plague in the Fayyum, ZPE 135, 2001, 175-177.

Minnen, P. van, Hermopolis in the Crisis of the Roman Empire, in: W. Jongman – M. Kleijwegt (Hg.), *After the Past. Essays in Ancient History in Honour of W.H. Pleket* (Mnemosyne Supplements CCXXXIII), Leiden – Boston – Köln 2002, 285-304.

Mitthof, F., Quittung eines Soldaten an πρεσβύτεροι κώμης über verschiedene Lieferungen. Eine Neuedition von P.Alex. Inv. 463, ZPE 102, 1994, 207-212.

Mitthof, F., *Annona militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n.Chr.*, 2 Bde., *Erster Teil: Darstellung, Zweiter Teil: Katalog* (Pap.Flor. XXXII), Firenze 2001.

Moioli, L., La famiglia di Sarapion alias Apollonianus stratego dei nòmi Arsinoites ed Hermopolites, *Acme* 40, 1987, 123-136.

Montevecchi, O., Γραφαὶ ἱερέων, *Aegyptus* 12, 1932, 317-328.

Montevecchi, O., Ricerche di sociologia nei documenti dell'Egitto greco-romano V. Le denunce di morte, *Aegyptus* 26, 1946, 117-129.

Montevecchi, O., Ricerche di sociologia nei documenti dell'Egitto greco-romano VI. Denunce di nascita di greco-egizi, *Aegyptus* 27, 1947, 3-24.

Montevecchi, O., Ricerche di sociologia nei documenti dell'Egitto greco-romano VII. Certificati di nascita di cittadini romani, *Aegyptus* 28, 1948, 129-167.

Montevecchi, O., Nerone a una polis e ai 6475, *Aegyptus* 50, 1970, 5-33.

Montevecchi, O., L'epikrisis dei greco-egizi, in: *Proceedings of the XIV International Congress of Papyrologists, Oxford, 24-31 July 1974*, Oxford 1975, 227-232.

Montevecchi, O., Il censimento romano d'Egitto: Precisazioni, *Aevum* 50, 1976, 72-84 (Nachdruck in: O. Montevecchi, *Scripta Selecta* a cura di Sergio Daris [Biblioteca di Aevum Antiquum 12], Milano 1998, 223-237).

Montevecchi, O., La crisi economica sotto Claudio e Nerone: nuove testimonianze, in: *Neroniana III* (= Atti Cerdac XII, N.S.II, 1982-83) 139-148.

Montevecchi, O., La documentazione papiracea del III secolo d.C., in: A.H.S. El-Mosallamy (Hg.), *Proceedings of the XIXth International Congress of Papyrology, Cairo 2-9 September 1989*, Cairo 1992, 65-84.

Montevecchi, O., La provenienza di P.Oxy. 984, *Aegyptus* 78, 1998, 49-76.

Montevecchi, O., Gli ἀπὸ γυμνασίου di Λύκων πόλις, in: S. Russo (Hg.), *Atti del Convegno Nazionale di Egittologia e Papirologia Firenze, 10-12 dicembre 1999*, Firenze 2000, 175-184.

Mooren, L., *The Aulic Titulature in Ptolemaic Egypt. Introduction and Prosopography* (Verhandelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren, Jaargang XXXVII, Nr. 78), Brüssel 1975.

Mooren, L., *La hiérarchie de cour ptolémaïque. Contribution à l'étude des institutions et des classes dirigeantes à l'époque hellénistique* (Studia Hellenistica 23), Leuven 1977.

Mooren, L., On the Jurisdiction of the Nome Strategoi in Ptolemaic Egypt, in: *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia, Napoli, 19-26 maggio 1983 III*, Napoli 1984, 1217-1225.

Mussies, G., Supplément à la liste des stratèges des nomes égyptiens, in: E. Boswinkel – P.W. Pestman – P.J. Sijpesteijn (Hg.), *Studia Papyrologica Varia* (Pap.Lugd.Bat. XIV), Leiden 1965, 13-46.

Nachtergaele, G., Une dedicace à Harpocrate, CE 70, 1995, 246-251.

Nelson, C.A., *Status Declarations in Roman Egypt* (Am.Stud.Pap. XIX), Amsterdam 1979.

Nörr, D., *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 50), München 1966.

Noethlichs, K.L., Die Entstehung der Diözesen als Mittelinstanz des spätrömischen Verwaltungssystems, *Historia* 31, 1982, 70-81.

Oates, J.F., Fugitives from Philadelphia, in: *Essays in Honor of C. Bradford Welles* (Am.Stud.Pap. I), New Haven 1966, 87-95.

Oates, J.F., Ptolemais Euergetis and the City of the Arsinoites, *BASP* 12, 1975, 113-120.

Oates, J.F., Paniskos and Heliodoros a Strategic Pair, in: *Acta Demotica. Acts of the Fifth International Conference for Demotists*, Pisa, 4th-8th September 1993, Pisa 1994, 225-230.

Oates, J.F., *The Ptolemaic Basilikos Grammateus* (BASP Supplements 8), Atlanta 1995.

Oertel, *Rezension* von: E. Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς, *Berliner Philologische Wochenschrift* Jg. 34, 1914, 1290-1294.

Oertel, F., *Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens*, Leipzig 1917.

Oliver, J.H., *Greek Constitutions of the early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989.

B. Olsson, *Papyrusbriefe aus der frühesten Römerzeit*, Uppsala 1925.

Otto, W., *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus*, 2 Bde, Leipzig – Berlin 1905.1908.

- Palme, B., *Das Amt des ἀπαίτητής in Ägypten* (MPER XX), Wien 1989.
- Palme, B., Zu den Unterabteilungen des Quartieres 'Αγοραί in Theben, Tyche 4, 1989, 125-129.
- Palme, P., Die ägyptische κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ und Lk 2,1-5, Protokolle zur Bibel 2, 1993, 1-24.
- Parássoglou, G.M., A Prefectural Edict Regulating Temple Activities, ZPE 13, 1974, 21-37.
- Parássoglou, G.M., On Idios Logos and Fallen Trees, APF 24/25, 1976, 91-99.
- Parássoglou, G.M., *Imperial Estates in Roman Egypt* (Am.Stud.Pap. XVIII), Amsterdam 1978.
- Parássoglou, G.M., Return of uninundated Land, CE 62, 1987, 205-218.
- Parsons, P.J., *Philippus Arabs* and Egypt, JRS 57, 1967, 134-141.
- Parsons, P.J., M. Aurelius Zeno Januarius, in: D.H. Samuel (Hg.), *Proceedings of the Twelfth International Congress of Papyrology* (Am.Stud.Pap. VII), Toronto 1970, 389-397.
- Parsons, P.J., The Wells of Hibis, JEA 57, 1971, 165-180.
- Parsons, P.J., Ulpian Serenianus, CE 49, 1974, 135-157.
- Paulus, F., *Prosopographie der Beamten des ΑΡΕΙΝΟΙΤΗΣ ΝΟΜΟΣ in der Zeit von Augustus bis auf Diokletian* (Diss. Greifswald), Leipzig 1914.
- Peachin, M., Dike Work in the Oxyrhynchite Nome, BASP 19, 1982, 159-166.
- Pearl, O.M., Short Texts from Karanis, Aegyptus 33, 1953, 3-29.
- Peremans, W., Égyptiens et étrangers dans l'administration civile et financière de l'Égypte ptolémaïque, AncSoc 2, 1971, 33-45.
- Perpillou-Thomas, F., *Fêtes d'Égypte ptolémaïque et romaine d'après la documentation papyrologique grecque* (Studia Hellenistica 31), Leuven 1993.
- Pflaum, H.-G., *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, 4 Bde., Paris 1960-1961; *Supplément*, Paris 1982.
- Piatkowska, M., A propos de la ΣΚΕΠΗ dans l'Égypte ptolémaïque, Eos 54, 1964, 239-244.
- Piatkowska, M., La ΣΚΕΠΗ dans l'Égypte ptolémaïque (Polska Akademia Nauk, Komitet Nauk o Kulturze Antycznej, Archiwum Filologiczne 22), Wrocław – Warszawa – Kraków – Gdansk 1975.

Plaumann, G., *Ptolemais in Oberägypten. Ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus in Ägypten*, Diss. Leipzig 1910.

Plaumann, G., *Der Idioslogos, Untersuchung zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit* (Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Jg. 1918, philosophisch-historische Klasse Nr. 17), Berlin 1919.

Poethke, G., *Epimerismos. Betrachtungen zur Zwangspacht in Ägypten während der Prinzipatszeit* (Pap.Brux. 8), Brüssel 1969.

Preisigke, F., *Städtisches Beamtenwesen im römischen Ägypten*, Halle a.S. 1903.

Preisigke, F., *Girowesen im griechischen Ägypten enthaltend Korngiro, Geldgiro, Girobanknotariat mit Einschluss des Archivwesens. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsdienstes im Altertume*, Straßburg 1910.

Pringsheim, F., Der griechische *Versteigerungskauf*, in: F.Pringsheim, *Gesammelte Abhandlungen* II, Heidelberg 1961, 262-329.

Pruneti, P., *I centri abitati dell'Ossirinchi* (Pap.Flor. IX), Firenze 1981.

Purpura, G., Gli editti dei prefetti d'Egitto, *Annali del Seminario Giuridico della Università di Palermo* 42, 1992, 485-671.

Quaß, F., *Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens. Untersuchungen zur politischen und sozialen Entwicklung in hellenistischer und römischer Zeit*, Stuttgart 1993.

Rathbone, D., *Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century Egypt. The Heroninus archive and the Appianus estate*, Cambridge 1991.

J.R. Rea, A New View of P.Soc. VII 870, in: E. Kießling – H.A. Rupprecht (Hg.), *Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses, Marburg/Lahn, 2.-6. August 1971* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 66), München 1974, 357-366.

Reekmans, T. – Van 't Dack, E., A Bodleian Archive on Corn Transport, *CE* 27, 1952, 149-195.

Reinmuth, O.W., *The Prefect of Egypt from Augustus to Diocletian* (Klio-Beih. N.F. 21), Leipzig 1935 (Nachdruck Aalen 1963).

Riccobono, S., *Il Gnomon dell'Idios Logos*, o.O. 1950.

Riccobono, S., Il problema della ricostruzione delle strutture amministrative romane, in: *Synteleia Vincenzo Arangio-Ruiz* 2, Neapel 1964, 663-672.

Riess, W., *Apuleius und die Räuber. Ein Beitrag zur historischen Kriminalitätsforschung* (HABES 35), Stuttgart 2001.

Rigsby, K., On the High Priest of Egypt, BASP 22, 1985, 279-289.

Roberts, C.H. – T.C. Skeat, A Sale of ΥΠΟΛΟΓΟΣ at Tebtynis in the reign of Domitian, Aegyptus 13, 1933, 455-471.

Rostowzew, M., *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates* (APF-Bh. 1), Berlin 1910.

Rowlandson, J., *Landowners and Tenants in Roman Egypt. The Social Relations of Agriculture in the Oxyrhynchite Nome*, Oxford 1996.

Rübsam, W.J.R., *Götter und Kulte im Faijum während der griechisch-römisch-byzantinischen Zeit*, Bonn 1974.

Rupprecht, H.A., *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte 51), München 1967, 157-160.

Rupprecht, H.-A., Rechtsübertragung in den Papyri. Zur Entwicklung von Parachoresis und Ekchoresis, in: D. Nörr – D. Simon (Hg.), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel*, Frankfurt a.M. 1984, 365-390.

Rutherford, I., The Genealogy of the *Boukoloi*: How Greek Literature Appropriated an Egyptian Narrative-Motive, JHS 120, 2000, 106-121.

Samuel, D.H., Sheep Grazing on the Estate of Germanicus at Socnopaiou Nesos: A Note on P.Lond. 312 (II, p. 80), ZPE 33, 1979, 227-228.

San Nicolò, M., *Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer. Erster Teil: Die Vereinsarten. Zweiter Teil: Vereinswesen und Vereinsrecht*. Zweite durchgesehene Auflage mit Nachträgen von J. Herrmann (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 2), München 1972.

Scheidel, W., The Death Declarations of Roman Egypt. A Re-appraisal, BASP 36, 1999, 53-70.

Schenkel, W., *LdÄ* V (1984) 698-700 s.v. „Schreiber“.

Scherer, J., Le Papyrus Fouad I^{er} iv. 211, BIFAO 41, 1942, 43-73.

Schnebel, M., *Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten I. Der Betrieb der Landwirtschaft* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 7), München 1925.

R. Scholl, Phylen und Buleuten in Naukratis. Ein neues Fragment zur Inschrift SB VIII 9747, *Tyche* 12, 1997, 213-228.

Schubert, P., *Reçu pour le φόρος προβάτων*, CE 65, 1990, 97-102.

Schuman, V.B., The Meaning of ἔπακτον and the Measurement of Grain, CE 50, 1975, 278-284.

Seidl, E., *Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht 1 Teil: Die Zeit von der Eroberung Ägyptens bis zum Beginn der Regierung Diokletians* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 17), München 1933.

Seidl, E., *Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz*, St. Augustin 1973.

Sharp, M., *Shearing Sheep*. Rome and the Collection of Taxes in Egypt, 30 BC-AD 200, in: W. Eck (Hg.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 42), München 1999, 213-241.

Shelton, J., Ptolemaic Land ἐν ἀφέσει: an Observation on the Terminology, CE 46, 1971, 113-119.

Sijpesteijn, P.J., Les certificats de ΠΕΝΘΗΜΕΡΟΣ au premier siècle de notre ère, CE 37, 1962, 342-347.

Sijpesteijn, P.J., *Penthemeros-Certificates in graeco-roman Egypt* (Pap.Lugd.Bat. XII), Leiden 1964.

Sijpesteijn, P.J., Zum *Bewässerungswesen* im Römischen Ägypten. Der χωματεπιμελητής und der χωματεπίκτης, *Aegyptus* 44, 1964, 9-19.

Sijpesteijn, P.J., Trajan and Egypt, in: E. Boswinkel – P.W. Pestman – P.J. Sijpesteijn (Hg.), *Studia Papyrologica Varia* (Pap.Lugd.Bat. XIV), Leiden 1965, 106-113.

Sijpesteijn, P.J., *Liste des gymnasiarques des métropoles de l'Égypte romaine*, Amsterdam 1967.

Sijpesteijn, P.J., *Nouvelle liste des gymnasiarques des métropoles de l'Égypte romaine* (Stud.Amst. 28), Zutphen 1976.

Sijpesteijn, P.J., Some Remarks on the Epicrisis of οἱ ἀπὸ γυμνασίου in Oxyrhynchus, *BASP* 13, 1976, 181-190.

Sijpesteijn, P.J., First-Century Penthemeros-Certificates Again, CE 53, 1978, 133-141.

Sijpesteijn, P.J., Der *Streit* des Stotoetis gegen Nephros um die Priesterpfünde des Isistempels in Pelusion: Eine Neuedition von SPP XXII 184, *ZPE* 44, 1981, 119-135.

- Sijpesteijn, P.J., Three More First-Century Penthemeros-Certificates, CE 58, 1983, 208-211.
- Sijpesteijn, P.J., A Document Concerning Registration of Deaths, ZPE 52, 1983, 282-284.
- Sijpesteijn, P.J., Some Remarks on Death Certificates, ZPE 57, 1984, 121-122.
- Sijpesteijn, P.J., Five Early Penthemeros-Certificates, CE 61, 1986, 287-293.
- Sijpesteijn, P.J., Some Remarks on the ΠΕΝΘΗΜΕΡΟΣ-Corvée, ZPE 64, 1986, 125-129.
- Simon, H.J., Die Diachronie der deutschen Anredepronomina aus Sicht der Universalienforschung, Sprachtypologie und Universalienforschung 50, 1997, 267-281.
- Stead, M., The High Priest of Alexandria and All Egypt, in: R.S. Bagnall – G.M. Browne – A.E. Hanson – L. Koenen (Hg.), *Proceedings of the Sixteenth International Congress of Papyrology*, New York, 24-31 July 1980, Ann Arbor 1981, 411-418.
- Stein, A., *Die Präfecten von Ägypten während der römischen Kaiserzeit*, Bern 1950.
- Stollwerck, A., *Untersuchungen zum Privatland im ptolemäischen und römischen Ägypten*, Diss. Köln 1971.
- Strassi Zaccaria, S., *L'editto di M. Sempronius Liberalis*, Trieste 1988.
- Strassi, S., SB XII 10788 una nota, ZPE 88, 1991, 118-119.
- Strassi, S., Problemi relativi alla diffusione delle disposizioni amministrative nell'Egitto romano, ZPE 96, 1993, 89-107.
- Strassi, S., Problemi relativi alla diffusione delle disposizioni amministrative nell'Egitto romano: il ruolo degli hyperetai e le formule di trasmissione dei documenti, in: *Proceedings of the 20th International Congress of Papyrologists, Copenhagen, 23-29 August, 1992*, Copenhagen 1994, 504-507.
- Strassi, S., *Le funzioni degli ὑπηρεταί nell'Egitto greco e romano* (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Band 3), Heidelberg 1997.
- Straus, J.A., Notes sur quelques papyrus concernant l'esclavage dans l'Égypte romaine, ZPE 32, 1978, 259-262.
- Straus, J.A., Les autorités responsables de l'ἀνάκρισις des esclaves dans l'Égypte romaine, CE 144, 1997, 332-340.
- Sullivan, R.D., A Petition of Beekeepers at Oxyrhynchus, BASP 10, 1973, 5-12.

Swarney, P.R., *The Ptolemaic and Roman Idios Logos* (Am.Stud.Pap. VIII), Toronto 1970.

Świderek, A., Καίσαρος οἰκονόμος, CE 45, 1970, 157-160.

Taubenschlag, R., Γεννηματογραφία in greco-roman Egypt, JJP 4, 1950, 77-82.

Taubenschlag, R., *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri 332 B.C.-640 A.D.*, Warszawa² 1955 [Nachdruck Milano 1972].

Tait, J.G., The Strategi and Royal Scribes in the Roman Period, JEA 8, 1922, 166-173.

Talamanca, M., *Contributi allo studio delle vendite all'asta nel mondo classico* (Atti della Accademia Nazionale dei Lincei, Memorie ser. VIII, vol. VI), Roma 1954.

Thieme, W., *Verwaltungslehre*. 4., erweiterte und völlig neubearbeitete Auflage, Köln – Berlin – Bonn – München 1984.

Thomas, J.D., The office of exactor in Egypt, CE 34, 1959, 124-150.

Thomas, J.D., The Strategus in Fourth Century Egypt, CE 35, 1960, 262-270.

Thomas, J.D., The Theban Administrative District in the Roman Period, JEA 50, 1964, 139-143.

Thomas, J.D., The Disappearance of the Dekaprottoi in Egypt, BASP 11, 1974, 60-68.

Thomas, J.D., A new list of nomes from Oxyrhynchus, in: E. Kießling – H.A. Rupprecht (Hg.), *Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses, Marburg/Lahn, 2.-6. August 1971* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 66), München 1974, 397-403.

Thomas, J.D., The Introduction of Dekaprottoi and Comarchs into Egypt in the Third Century A.D., ZPE 19, 1975, 111-119.

Thomas, J.D. – Clarysse, W., A Projected Visit of Severus Alexander to Egypt, AncSoc 8, 1977, 196-197.

Thomas, J.D., Aspects of Ptolemaic Civil Service: The Dioiketes and the Nomarch, in: H. Maehler – V.M. Strocka (Hg.), *Das ptolemäische Ägypten. Akten des Internationalen Symposions, 27.-29. September 1976 in Berlin*, Mainz 1978, 187-194.

Thomas, J.D., *The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt 2: The Roman epistrategos* (Pap.Colon. VI), Opladen 1982.

Thomas, J.D., Compulsory public service in Roman Egypt, in: *Das Römisch-Byzantinische Ägypten. Akten des internationalen Symposions, 26.-30. September in Trier* (Aegyptiaca Treverensia 2), Mainz 1983, 35-39.

Thomas, J.D., The Earliest Occurrence of the exactor civitatis in Egypt (P.Giss. inv. 126 recto), *YclS* 28, 1985, 115-125.

Thomas, J.D., Exactores in the papyri and in the legal codes, in: L. Criscuolo – G. Geraci (Hg.), *Egitto e storia antica dall'ellenismo all'età araba. Bilancio di un confronto. Atti del colloquio internazionale, Bologna, 31 agosto-2 settembre 1987*, Bologna 1989, 683-691.

Thomas, J.D., Strategos and Exactor in the Fourth Century: one office or two?, *CE* 70, 1995, 230-239.

Thomas, J.D., Communication between the Prefect of Egypt, the Procurators and the Nome Officials, in: W. Eck (Hg.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 42), München 1999, 181-195.

Turner, E.G., Egypt and the Roman Empire; the dekaprotoi, *JEA* 22, 1936, 7-19.

Turner, E.G., Roman Oxyrhynchos *JEA* 38, 1952, 78-93.

Uxkull-Gyllenband, W., *Der Gnomon des Idios Logos, Zweiter Teil: Kommentar* (BGU V 2), Berlin 1934.

Vélissaropoulos, J., *Les naoclères grecs. Recherches sur les institutions maritimes en Grèce et dans l'Orient hellénisé* (Centre de Recherches d'Histoire et de Philologie de la IV^e Section de l'École pratique des Hautes Études III: Hautes Études du Monde gréco-romain 9), Genève – Paris 1980.

Verhoogt, A.M.F.V., Menches, *Komogrammateus of Kerkeosiris. The Doings and Dealings of a Village Scribe in the Late Ptolemaic Period (120-110 B.C.)* (Pap.Lugd.Bat. 29), Leiden – New York – Köln 1998.

Viereck, P., Die ägyptische Steuereinschätzungs-Commission in römischer Zeit, *Philologus* 52, 1894, 219-247.

Wagner, G., *Les oasis d'Égypte à l'époque grecque, romaine et byzantine d'après les documents grecs* (Recherches de papyrologie et d'épigraphie grecques), Institut Français d'Archéologie Orientale du Caire 1987.

Wallace, S.L., Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, Princeton 1938.

Wenger, L., *Die Stellvertretung im Rechte der Papyri*, Leipzig 1906 (Nachdruck Aalen 1966).

Wesch-Klein, G., *Liberalitas in rem publicam. Private Aufwendungen zugunsten von Gemeinden im römischen Afrika bis 284 n.Chr.* (Antiquitas, Reihe 1, Bd. 40), Bonn 1990.

Wesch-Klein, G., *Commeatus id est tempus, quo ire, redire quis possit*. Zur Gewährung von Urlaub im römischen Heer, in: G. Alföldy (Hg.), *Kaiser, Heer und Gesellschaft in der Römischen Kaiserzeit. Gedenkschrift für Eric Birley* (HABES 31), Stuttgart 2000, 459-471.

White, J.L., *Light from Ancient Letters*, Philadelphia 1986.

Whitehorne, J.E.G., P.Lond. II 359 and Tuscus' List of Temple Perquisites, CE 53, 1978, 321-328.

Whitehorne, J.E.G., Tuscus and the Temples again (SB VI 9066), CE 54, 1979, 143-148.

Whitehorne, J.E.G., A Checklist of Oxyrhynchite Strategoi, ZPE 29, 1978, 167-189.

Whitehorne, J.E.G., The Role of the Strategia in Administrative Continuity in Roman Egypt, in: R.S. Bagnall – G.M. Browne – A.E. Hanson – L. Koenen (Hg.), *Proceedings of the Sixteenth International Congress of Papyrology, New York, 24-31 July 1980* (Am.Stud.Pap. 23), Ann Arbor 1981, 419-428.

Whitehorne, J.E.G., The Date of Succession in the Strategia, BASP 18, 1981, 165-172.

Whitehorne, J.E.G., Recent Research on the strategoi of Roman Egypt (to 1985), in: ANRW II 10.1 (1988) 598-617.

Wilcken, U., Zur Geschichte der Beschneidung I: Die ägyptischen Beschneidungsurkunden, APF 2, 1903, 4-13.

Wilcken, U., Die Berliner Papyrusgrabung in Herakleopolis Magna im Winter 1898/99, APF 2, 1903, 234-336.

Wilcken, U., Ein dunkles Blatt aus der inneren Geschichte Aegyptens, in: *Festschrift zu Otto Hirschfelds sechzigstem Geburtstag*, Berlin 1903, 123-130.

Wilcken, U., Der Ägyptische Konvent, APF 4, 1908, 366-422.

Willis, W.H., Oxyrhynchite Documents among the Robinson Papyri, BASP 25, 1988, 99-127.

Witt, P.D.M., *The Judicial Function of the Strategos in the Roman Period*, PhD Thesis Duke University 1977 [microf.].

Wolff, H., *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I, Erster Band: Text; Zweiter Band: Anmerkungen*, Diss. Köln 1976.

Wolff, H., Bemerkungen zum Verwaltungsgang und zur Verwaltungsdauer der Bürgerrechts-schenkungen an Auxiliare, ZPE 43, 1981, 403-425.

Wolff, H., Die Entwicklung der Veranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v.Chr. bis auf Konstantin d. Gr., in: W. Eck – H. Wolff (Hg.), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle*, Köln – Wien 1986, 44-115.

Wolff, H.-J., *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats*, Bd. I: *Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung*, herausgegeben von H.-A. Rupprecht (Handbuch der Altertumswissenschaft X 5.1), München 2002; II: *Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs* (Handbuch der Altertumswissenschaft X 5.2), München 1978.

Wollentin, U., *Ὁ κίνδυνος in den Papyri*, Diss. Köln 1961.

Worp, K.A., Studies on Greek Ostraca from the Theban Region, ZPE 76, 1989, 45-62.

Youtie, H.C., Pétaus, fils de Pétaus, ou le scribe qui ne savait pas écrire, CE 41, 41, 1966, 127-143 (= H.C. Youtie, *Scriptiunculae* II, Amsterdam 1973, 677-693 mit Nachträgen *ibid.* 694-695).

Youtie, H.C., ΑΠΑΤΟΡΕΣ: Law vs. Custom in Roman Egypt, in: J. Bingen – G. Gambier – G. Nachtergaele (Hg.), *Le Monde Grec. Hommages à Claire Préaux*, Brüssel 1978, 723-740 (Nachdruck in H.C. Youtie, *Scriptiunculae posteriores* I, Bonn 1981, 17-34).

Youtie, H.C., PUG 12: Τοπογραμματαίς καὶ κομογραμματαίς, ZPE 24, 1974, 138-139.

Youtie, L.C., P.Gen. inv. 211 and P.Mich. inv. 864, ZPE 10, 1973, 186-188.

Zahrnt, M., Antinoopolis in Ägypten. Die hadrianische Gründung und ihre Privilegien in der neueren Forschung, in: *ANRW* II 10.1 (1988) 669-706.

Zehlmair, A., *De appellationibus honorificis in Papyris Graecis obviis*, Marburg 1912.

Zilliacus, H., Neue Ptolemäertexte zum Korntransport und Saatgutdarlehen, Aegyptus 19, 1939, 59-76.

I. Einleitung

1. Forschungsgeschichte, Begründung des Arbeitsvorhabens und Probleme seiner Durchführung

Der Königliche Schreiber (βασιλικὸς γραμματεὺς) war spätestens seit der Herrschaft des zweiten Ptolemäers Ptolemaios Philadelphos (282-246 v. Chr.) ein wichtiger Beamter der ägyptischen Gauverwaltung. Die Bedeutung der Gauverwaltung, an deren Spitze der Gaustrategie (στρατηγὸς τοῦ νομοῦ) stand, liegt vor allem darin, daß es sich bei ihr um die implementierende Ebene der Verwaltung handelt, auf der die von den Zentralverwaltungsbehörden als der gewissermaßen programmatischen Leitungsebene ausgehenden Vorgaben und Direktiven in konkretes Verwaltungshandeln umgesetzt werden. Diese administrative Ebene wird in der Ptolemäerzeit von Angehörigen der gräko-makedonischen Herrenschaft und, was den Königlichen Schreiber betrifft, von einheimischen Ägyptern besetzt. In der römischen Kaiserzeit werden diese Verwaltungsfunktionäre aus der Spitzengruppe der einheimischen gräko-ägyptischen Elite Alexandrias und der Gaumetropolen rekrutiert. Strategie und Basilikogrammatie gehören in jener Zeit damit zu den höchsten Dienststellungen, die solche Personen, sofern sie nicht im Besitz des römischen Bürgerrechts sind, überhaupt erreichen können, denn die dem Gau übergeordnete administrative Ebene der Epistrategie wird bereits von ritterlichen Prokuratoren sexagenaren Ranges besetzt,¹ die als Angehörige der Führungsschicht des Reiches von außerhalb der Provinz kommen.

Den Beginn der Erforschung des Amtes des Königlichen Schreibers markierte, wie auf so vielen Gebieten der Papyrologie auch, das 1912 erschienene magistrale Werk *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde* von Ulrich Wilcken, das zugleich den Anfang der wissenschaftlich betriebenen Papyrologie markiert, und das in den „Grundzügen“ bei der Behandlung der diversen Verwaltungsebenen des ptolemäischen und römischen Ägypten und ihrer Funktionäre natürlich des öfteren auch auf das Amt des Königlichen Schreibers und seine Kompetenzen zu sprechen kommt.

Das Buch Wilckens regte auch die bald darauf im Jahr 1913 unter dem Titel: *Studien zur ägyptischen Verwaltungsgeschichte in ptolemäisch-römischer Zeit. Der βασιλικὸς Γραμματεὺς* publizierte Berliner Dissertation von Erhard Bieder-

¹ Zur Verwaltungsgliederung des römischen Ägypten siehe das Organigramm bei Bowman, *Egypt after the Pharaohs* 67 Fig. 3.

mann an², eines Schülers von Paul Meyer, dem eine Fortsetzung der damit begonnenen akademischen Karriere nicht vergönnt war, weil er bereits im darauffolgenden Jahr zu Beginn des 1. Weltkriegs gefallen ist.³

Biedermanns Buch blieb bis heute die einzige ausführliche monographische Behandlung des Themas. Denn das 1995 unter dem Titel *The Ptolemaic Basilikos Grammateus* erschienene Buch von John F. Oates versteht sich, wie sein Verfasser ausdrücklich selbst erklärt, nicht als eine systematische Behandlung des Amtes und seiner Geschichte in der ptolemäischen Zeit, sondern erstrebt vornehmlich die möglichst vollständige Erfassung des für das Amt relevanten Quellenmaterials und der prosopographischen Daten, die in diversen, nach unterschiedlichen Kriterien angeordneten Listen präsentiert werden. Diesen Listen hat Oates sodann insgesamt 10 „Additional Notes“ genannte kleine Beiträge angefügt, die mit bestimmten Texten oder einzelnen Amtsträgern zusammenhängende Detailprobleme behandeln.⁴

Dem Buch Biedermanns wurde schon bald nach seinem Erscheinen von Friedrich Oertel eine Besprechung in der *Berliner Philologischen Wochenschrift* von 1914 gewidmet, die sich insbesondere mit Biedermanns Bemerkungen zur Stellung des Königlichen Schreibers in der administrativen Hierarchie des ptolemäischen und römischen Ägypten auseinandersetzte. Oertel selbst behandelte das Amt ebenfalls vornehmlich unter diesem Aspekt im Rahmen seines 1917 erschienenen bedeutenden Buches *Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens*.

Zu erwähnen sind ferner noch einige Aufsätze, die einzelne Aspekte des Amtes in den Blick nehmen, so eine „Stratèges et basilicogrammates du nome Arsinoite à l'époque romaine“ betitelte regionale Studie von Victor Martin aus dem Jahr 1920⁵, die neben einer auf der Grundlage des damals bekannten Materials fußenden ausführlich kommentierten prosopographischen Liste der Strategen und der Königlichen Schreiber des Arsinoites bis zum 3. Jh. n.Chr. vor allem auch Untersuchungen zur Verwaltungsorganisation des Arsinoites und zum sozialen Status der diesen Gau verwaltenden Amtsträger enthält.

Ein im Jahr 1922 unter dem Titel „The Strategi and Royal Scribes in the Roman Period“ betitelter Beitrag von John G. Tait⁶ ist im wesentlichen ein Versuch, aufgrund der damals bekannten Dokumente die These zu erhärten, wonach der Strategie und der Königliche Schreiber ihr Amt immer außerhalb ihres fiskalischen Domizils (ἰδία) versehen hätten.

Im Rahmen seiner Edition von „Verwaltungsakten aus spätptolemäischer Zeit“ aus dem Herakleopolites beschäftigte sich 1927 sodann Wolfgang Kunkel⁷ mit der

² Siehe das Vorwort Biedermanns, βασιλικὸς Γραμματεὺς V.

³ Siehe P.M. Meyer, P.Meyer 9 Einl. p. 56.

⁴ Siehe auch Th. Kruse, Zum βασιλικὸς γραμματεὺς im ptolemäischen Ägypten. Bemerkungen zu John F. Oates, *The Ptolemaic Basilikos Grammateus*, Tyche 12, 1997, 149-158.

⁵ APF 6, 1920, 137-175.

⁶ JEA 8, 1922, 166-173.

⁷ APF 8 1927, 169-215.

auch für die Geschichte des Amtes in der römischen Kaiserzeit überaus bedeutsamen Frage der Mitwirkung und Kontrolle des βασιλικὸς γραμματεὺς bei Auszahlungen in Geld oder *in natura* seitens der Staatsbanken oder der königlichen Getreidespeicher.

Ein wichtiger 1979 erschienener Aufsatz von Martha H. De Kat-Eliassen bot schließlich eine überzeugende Lösung für das Problem der Stellvertretung des Gaustrategen durch den Königlichen Schreiber⁸, welches bereits Nicolas Hohlwein im Rahmen seiner beiden 1924 und 1925 erschienenen Studien zum Strategen behandelt hatte.⁹

In Anbetracht der engen Zusammenarbeit zwischen dem Gaustrategen und dem Königlichen Schreiber auf vielen Gebieten der Verwaltung, deren sinnfälliger Ausdruck u.a. auch die gerade erwähnte Stellvertretung darstellt, bedarf es ferner wohl kaum eines Kommentars, daß natürlich sowohl Hohlweins Studien, als auch so gut wie jede andere Arbeit zum Amt des Gaustrategen nicht ohne den einen oder anderen Blick auf den βασιλικὸς γραμματεὺς auskommt. Indessen sind Hohlweins Studien, neben der Behandlung der Gaustrategie im Rahmen von Hermann Bengtsons umfassender Arbeit zur *Strategie im Ptolemäerreich* von 1952, die nach wie vor einzige gegenwärtig verfügbare ausführliche Untersuchung zur Gaustrategie, die auch die römische Kaiserzeit in den Blick nimmt.¹⁰

Schließlich seien noch die diversen, einander ablösenden, jeweils um das neu bekannt gewordene Material ergänzten, entweder regional beschränkten oder das ganze Land erfassenden prosopographischen Listen der Gaustrategen und der βασιλικοὶ γραμματεῖς erwähnt. Für die ptolemäische Zeit ist hier neben den einschlägigen Abschnitten in der *Prosopographia Ptolemaica* auf die Listen im Buch von Oates zu verweisen. Für die römische Kaiserzeit hat das im Jahr 1987 erschienene, allerdings nun auch bereits wieder ergänzungsbedürftige Werk *Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt* von Guido Bastianini und John Whitehorne die älteren Listen dieses Genres abgelöst.¹¹

⁸ Substitution of Strategus and Royal Scribe in the Roman Period, in: J. Bingen - G. Nachtergaele (Hg.), *Actes du XVe Congrès International de Papyrologie, Bruxelles - Louvain 29 août-3 septembre 1977*, IV. *Papyrologie documentaire* (Pap. Brux.19), Brüssel 1979, 116-123.

⁹ *Le Stratège du Nome*, Musée Belge 28, 1924 u. 29, 1925 wiederabgedruckt unter demselben Titel als Pap.Brux. 9, Brüssel 1969.

¹⁰ Eine Zusammenfassung der jüngeren Forschungen zum Gaustrategen findet sich bei J.E.G. Whitehorne, Recent Research on the strategi of Roman Egypt (to 1985), in: *ANRW II* 10.1 (1988) 598-617. – Eine von H.Ch. Dirscherl geplante Dissertation zum römischen Gaustrategen liegt noch nicht vor.

¹¹ Außer der bereits erwähnten Liste von V. Martin für den Arsinoites (APF 6, 1920, 137-175) ist dies vor allem H. Henne, *Liste des stratèges des nomes égyptiens à l'époque gréco-romaine*, Kairo 1935; siehe hierzu die Nachträge von G. Mussies, *Supplément à la liste des stratèges des nomes égyptiens*, in: Pap.Lugd.Bat. XIV (1965) 13-46 sowie G. Bastianini, *Gli strateghi dell'Arsinoites in epoca romana* (Pap.Brux. 11), Brüssel 1972. Im Rahmen der Edition von P.Vindob. G 31864 veröffentlichte Bastianini in ZPE 39, 1980, 151-154 ferner Nachträge zur Liste der Strategen des Herakleopolites; siehe ferner ders., *Lista degli strateghi dell'Hermopolites in epoca romana*, ZPE 47, 1982, 211-227; J.E.G. Whitehorne, A Checklist of Oxyrhynchite Strategi,

Der seit dem Erscheinen des Biedermannschen Werkes gewaltig vermehrte Quellenbestand – Biedermann war es seinerzeit noch möglich, die ptolemäische und die römische Zeit auf nicht mehr als hundert Seiten zu behandeln –, der zahlreiche bis dahin unbekannte Aspekte des Amtes des Königlichen Schreibers aufgezeigt hat, ließ einerseits zwar eine erneute Beschäftigung mit dem Gegenstand als wünschenswert, in Anbetracht der Masse des Quellenmaterials aber zugleich andererseits eine Beschränkung auf die römische Kaiserzeit als geboten erscheinen. Dies galt zunächst einmal in arbeitsökonomischer Hinsicht. Die Zahl der im engeren Sinne relevanten publizierten Papyri zum Amt des Königlichen Schreibers während der Kaiserzeit – d.h. derjenigen Dokumente, die, in welcher Weise auch immer, auf das Amt Bezug nehmen – beläuft sich auf rund 700 Texte. Zu diesen Dokumenten tritt dann eine sehr große Anzahl im weiteren Sinne relevanter, d.h. andere Amtsträger betreffende Zeugnisse hinzu. Denn die monographische Behandlung eines einzelnen Amtsträgers kann in Anbetracht der heutzutage an solche Studien gestellten Ansprüche wohl nur unter der Voraussetzung zu einem weiterführenden verwaltungs- und sozialgeschichtlichen Beitrag werden, daß es gelingt, die Stellung des betreffenden Beamten innerhalb einer existenten administrativen Hierarchie und seine Beziehungen zu den ihm unter- und übergeordneten Amtsträgern sowie die Mechanismen ihrer Interaktion deutlich zu machen und auf diese Weise Struktur und Bauprinzipien eines Verwaltungssystems zu beleuchten. Dies kann indessen nur gelingen, wenn man zumindest teilweise die Zeugnisse für diejenigen Ämter bzw. Amtsträger in die Untersuchung miteinbezieht, mit denen der Königliche Schreiber häufig in Kontakt kommt.

Dies gilt vor allen anderen für das Amt des dem Königlichen Schreiber unmittelbar vorgesetzten Gaustrategen, dessen Kompetenzen sich mit dem seinen auf so vielen Gebieten überschneiden und mit dem die Zusammenarbeit – von den dem Strategen verbliebenen Kompetenzen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der Rechtssprechung einmal abgesehen – dermaßen eng war, daß der Erkenntniswert einer Studie zum βασιλικὸς γραμματεὺς, die auf eine ausführliche Einbeziehung der Kompetenzen des Strategen und der Mechanismen der administrativ-bürokratischen Interaktion zwischen beiden Beamten verzichtete, für die Struktur der ägyptischen Gauverwaltung m.E. sehr beschränkt wäre. Hinzu kommt ferner der Umstand, daß die Gaustrategen und die Königlichen Schreiber in etwa denselben sozialen Hintergrund haben und deshalb auch eine Bestimmung der sozialen Stellung der βασιλικοὶ γραμματεῖς innerhalb der Gesellschaft der römischen Provinz Ägypten ohne eine zumindest teilweise Einbeziehung der diesbezüglichen den Strategen betreffenden sozialgeschichtlichen Quellen erschwert würde.

ZPE 29, 1978, 167-189. Eine Liste der Strategen des Lykopolites findet sich ferner bei S. Daris, *Toponimi del Licopolite*, ZPE 47, 1982, 207-210, *ibid.* 209-210. Für die βασιλικοὶ γραμματεῖς ist schließlich noch M.H. De Kat Eliassen, *List of Royal Scribes in the Arsinoites in the Roman Period*, SO 55, 1980, 95-110 zu nennen.

Die aus den genannten Gründen unverzichtbare Einbeziehung des Gaustrategen in die Untersuchung hat, neben der Fülle der Zuständigkeiten des Königlichen Schreibers, nicht unwesentlich zum Umfang der vorliegenden Arbeit beigetragen. Eine ebenso gründliche Behandlung der Geschichte des Amtes in der Ptolemäerzeit hätte unter diesen Kautelen allerdings jeden Rahmen gesprengt.

Indessen läßt sich wohl auch in sachlicher Hinsicht eine gesonderte Behandlung des Amtes des βασιλικὸς γραμματεὺς während der römischen Kaiserzeit deswegen rechtfertigen, weil die Eingliederung Ägyptens in das römische Imperium und die in der Folgezeit dadurch eingetretenen Veränderungen längerfristig auch Konsequenzen für die Aufgaben und die Stellung dieses Amtsträgers in der administrativen Hierarchie und der Gesellschaft der Provinz zeitigten. Auf eine Behandlung der Ptolemäerzeit konnte indessen nicht gänzlich verzichtet werden, da es, wie im allgemeinen die Verwaltung des kaiserzeitlichen Ägypten auf den von den Ptolemäern geschaffenen Strukturen aufbaut und diese zumeist nur allmählich und im Verlaufe längerer Prozesse verändert, es auch im Detail auf der Ebene des einzelnen Amtes und seiner Kompetenzen nicht zu leugnende Kontinuitäten zwischen der Ptolemäer- und der Kaiserzeit gibt, was in besonderem Maße für die Frühphase der römischen Herrschaft während der iulisch-claudischen Zeit gilt.

Eine Untersuchung des Amtes des Königlichen Schreibers während der römischen Kaiserzeit konnte sich deshalb der Aufgabe nicht entziehen, in einem einführenden Kapitel die Entwicklung des Amtes, seiner Kompetenzen und Funktionen sowie die Stellung des Amtsträgers in der administrativen Hierarchie des Ptolemäerreiches zumindest zu skizzieren.

2. Probleme der Quellenlage

Dank seiner reichen Überlieferung an dokumentarischen Texten auf Papyrus war Ägypten schon seit den Anfangstagen der wissenschaftlich betriebenen Papyrologie ein lohnendes Feld für verwaltungsgeschichtliche Studien aller Art. Da diese Texte zum größten Teil Zeugnis vom Alltagsleben der Bewohner, ihres vielfältigen Kontaktes mit der Verwaltung und wiederum deren internem Schriftverkehr ablegen, erlauben sie mitunter in einem Maße detaillierte Einblicke in die alltägliche und routinemäßige Arbeit der einzelnen Verwaltungsbehörden der Provinz und in den Mechanismus ihrer bürokratischen Maschinerie, wie dies in keiner anderen Provinz auf dem Boden des Imperiums der Fall ist.

Auch die Zahl der bekannten Amtsträger ist deutlich höher als für andere Gebiete des Reiches. In der hohen römischen Kaiserzeit existierten ca. 40-45 Gaue – genauer läßt sich das nicht sagen, weil es mitunter im Zuge von Verwaltungsreformen zu Zusammenlegungen von Amtsbezirken kam. Bei einer konservativen Schätzung, die eine Zahl von 40 Gauen und für jeden der dort amtierenden Königlichen Schreiber eine durchschnittliche Amtszeit von drei Jahren zugrundelegt, kommt man mithin für die rund 270 Jahre währende Zeit der

Existenz des Amtes unter römischer Herrschaft zwischen der augusteischen Zeit und der Mitte des 3. Jh. n.Chr. auf ca. 3600 Inhaber des Amtes. Bisher sind 220 βασιλικοὶ γραμματεῖς namentlich bekannt, was ungefähr 6% des Gesamtzahl und mithin eine recht bedeutende Größenordnung darstellt, die verallgemeinerungsfähige Schlußfolgerungen erlauben sollte, zumal, wenn man sich vor Augen hält, daß die römische Verwaltungsgeschichte hier sonst mit Größenordnungen im Promille-Bereich zu arbeiten gezwungen ist.

Allerdings fließt die für den in dieser Hinsicht nicht gerade verwöhnten Altertumswissenschaftler auf den ersten Blick überwältigende und stetig weiter anwachsende Quellenflut der griechischen Papyri Ägyptens nicht in einem gleichmäßigen breiten Strom. Vielmehr sind die Papyri geographisch wie chronologisch höchst ungleichmäßig verteilt. Denn das vergängliche pflanzliche Material, auf dem die Texte geschrieben wurden, konnte nur im trockenen Wüstensand konserviert werden. Aus diesem Grunde stammt die große Masse des papyrologischen Quellenmaterials aus den stärker bevölkerten mittellägyptischen Gauen und dort vornehmlich aus denjenigen Orten, die am Rande der Wüste lagen bzw. solchen, die sich die Wüste im Zuge eines bereits in der Antike einsetzenden Desertifikationsprozesses zurückerobert hat. Die Gae mit der reichsten Überlieferung sind vor allem die zwischen einem Seitenarm des Nil und einem Binnensee gelegene, in arabischer Zeit Fayum genannte Flußoase, die den Gau Arsinoites bildete, ferner der Oxyrhynchites, der Hermopolites und der Herakleopolites. Das Delta bleibt hingegen für den Historiker in dieser Hinsicht weitgehend eine *terra incognita*, da sich die Papyri in den durch die zahlreichen Nilmündungsarme und das ausgedehnte Marschland bedingten feuchten Bodenverhältnissen nicht erhalten konnten. Aus der wohl bevölkerungsreichsten Gegend des Landes stehen uns mithin nur sehr spärlich fließende Quellen zu Gebote. Informationen über Alexandria und das Delta bekommen wir zumeist nur dann, wenn Schriftstücke, die diese betreffen, aus irgendwelchen Gründen, etwa im Zuge der administrativen Korrespondenz zwischen Amtsträgern, in die südlich von Memphis gelegenen Landesteile gelangt sind oder besondere Umstände ihre Erhaltung bedingten, so etwa, wenn sie infolge eines Brandes zu Kohle geworden waren und auf diese Weise im feuchten Boden überdauern konnten, wie die zahlreichen Verwaltungstexte auf solchen carbonisierten Papyri aus den Deltastädten Bubastos und Thmouis.¹² Ebenfalls nur wenige auf Papyrus geschriebene Texte sind uns aus Oberägypten, also dem in ptolemäisch-römischer Zeit Thebais genannten Gebiet überliefert. Ein Grund hierfür ist vielleicht, daß es dort keine großen natürlichen Papyrusvorkommen gab – der als Schreibmaterial geeignete Papyrus wächst vornehmlich im Nildelta – und der weite Transportweg den Papyrus verteuerte, weshalb man in Oberägypten vor allem Ostraka als Beschreibmaterial verwendete. Häufig sind es aber auch vergleichsweise trivial anmutenden Schicksalsschläge, die die Überlieferungslage beeinflußt haben. Sei es, daß ägyptische Fellachen bei der Grabung nach Dünger in den gewaltigen seit der

¹² Siehe hierzu vor allem P.Bub. I u. II sowie P.Thmouis I.

Antike angewachsenen Abfallhaufen, in denen die Papyri zumeist gefunden wurden, diese zerstörten, sei es daß die vielen Tausende von U. Wilcken, dem Archegeten der deutschen Papyrologie, während der von ihm geleiteten deutschen Papyrusgrabung in Herakleopolis Magna im Winter 1898/99 zu Tage geförderten Texte zwar wohlbehalten in Deutschland anlangten, dann aber einem Schiffsbrand im Hamburger Hafen zum Opfer fielen.¹³

Auch die chronologische Verteilung der Quellen ist in römischer Zeit nicht einheitlich. Reichlich fließen sie erst mit dem Ausgang des 1. Jh. n.Chr. Das reichhaltigste Material stammt aus dem 2. Jh. n.Chr. Für das 3. Jh. ist die Lage dann, vielleicht bedingt durch die unruhigen Zeiten, von denen gerade auch Ägypten nicht verschont blieb, wieder etwas schlechter und bessert sich wieder ab der diokletianischen Zeit am Ende des 3. Jh. Bei weitem weniger gut bezeugt ist die Regierungszeit der julisch-claudischen Kaiser, was vor allem darin gründet, daß die Papyri umso bessere Chancen auf Konservierung haben in je höheren und damit trockeneren Bodenschichten sie sich befinden. Die älteren Papyri in den tieferen Schichten waren hingegen stärker der Feuchtigkeit ausgesetzt.

Die ungleichmäßige geographische Verteilung des Quellenmaterials konfrontiert den Bearbeiter mit der Frage, ob die anhand einzelner gut dokumentierter Gaue gewonnenen Ergebnisse ohne weiteres auf die weitaus schlechter überlieferten Gegenden des Landes übertragen werden können, zumal in Anbetracht der Tatsache, daß man auch auf dem Sektor der Administration mit lokalen Besonderheiten und Traditionen durchaus zu rechnen hat. Zwar gilt dies nicht für die Grundstruktur des administrativen Systems, jedoch für zahlreiche seiner Details. Es handelt sich hier um Überbleibsel aus der langen eigenen Geschichte der einzelnen Gaue, die auch der zumal in römischer Zeit besonders starke Nivellierungsdruck nicht hat beseitigen können.

Daß man hier auf der Hut sein muß, sagen uns mitunter auch die Quellen *expressis verbis* selbst. So findet sich etwa in einem in Oxyrhynchos geschlossenen Vertrag aus dem Jahr 236/37 n.Chr., mit dem zwei Liturgen, die für die ἐπιτήρησις genannte Verwaltung der verpachteten πελωχικόν-Abgabe¹⁴ nominiert worden sind, zwei Stellvertreter bestellen, die Klausel, daß die Stellvertreter die besagte Abgabe nach den hierfür gültigen Vorschriften und dem Tarif (dem γνομών) und der „Gewohnheit des Gaus“ einzutreiben haben: ἀπαίτησιν ποιή[σα]σθαι ... κατὰ [τ]ε τὸν τῆς ὥνης γνώμ[ονα καὶ] τὴν τοῦ νομοῦ συνήθειαν.¹⁵ Ein aus dem Arsinoites stammender Text aus der Zeit zwischen 161-169 n.Chr. teilt mit, daß ein Rechnungsprüfer (ἐξεταστής) die von den Walkern und Färbern zu zahlender Gewerbesteuer zu einem höheren Satz und damit nicht gemäß den Vorschriften und der Gewohnheit (κατὰ τὸν γνόμενον καὶ τὴν συνήθειαν) festgesetzt hatte.¹⁶ Im Jahre 208 n.Chr. beschuldigte ferner laut

¹³ U. Wilcken, Die Berliner Papyrusgrabung in Herakleopolis Magna im Winter 1898/99, APF 2, 1903, 234-336.

¹⁴ Die genaue Natur dieser Abgabe ist bis heute ungeklärt.

¹⁵ BGU IV 1062,14-15 (= W.Chr. 276).

¹⁶ P.Tebt. II 287,5 (= W.Chr. 251).

dem Protokoll einer Verhandlung vor dem Präfekten Subatianus Aquila der Prytanis des Rats von Oxyrhynchos den Gaustrategen, für die verspätete Ablieferung der Naturalsteuern verantwortlich zu sein, weil er es verabsäumt habe, gemäß einer traditionellen, in der oberen Toparchie des Gaus üblichen Praxis, für die Leerung der Speicher zu sorgen. Worauf der Statthalter in der Befragung herauszufinden versucht, worin genau die Besonderheit dieser lokalen Praxis bestanden hat.¹⁷

Alle drei genannten Texte sind m.E. illustrative Beispiele für unterschiedliche, historisch begründete administrative und bürokratische Verfahrensweisen in einzelnen Gauen, die den Verwaltungshistoriker vor der Annahme einer allzu weitgehenden Uniformität der Verwaltungspraxis im gesamten Land bewahren sollten.¹⁸

3. Methodische Klarstellung

Wenn im Folgenden von „Verwaltung“ die Rede sein wird, so ist sich der Autor darüber im Klaren, daß dieser Begriff zumindest in Bezug auf das, was heutzutage unter „öffentlicher Verwaltung“ verstanden wird, seine geläufige Ausprägung als ein bestimmter Teilaspekt staatlicher Tätigkeit frühestens beginnend mit der Entstehung und Ausdifferenzierung des frühneuzeitlichen Staates seit dem 15. Jh. erfährt und sie erst im 19. Jh. endgültig abschließt.¹⁹ Dies vollzieht sich vor allem vor dem Hintergrund der wesentlich damit verbundenen theoretischen Voraussetzung der auf der Gewaltenteilung gegründeten Auffassung vom Staat²⁰ und der Entwicklung eines spezifischen, einen normativen Rahmen für die Verwaltungstätigkeit setzenden Verwaltungsrechts, was beides der Antike fremd war. Dasselbe gilt *cum grano salis* auch für die mit dem Verwaltungsbegriff verbundenen Termini, wie vor allem „Amt“ und „Beamter“.

Gleichwohl läßt die historische Realität der antiken Gemeinwesen neben deren politischer Leitung, also der „Regierung“, auch die Wahrnehmung und Organisation jener Tätigkeiten für das Gemeinwesen erkennen, die wir heutzutage dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zurechnen. Auch wenn also den antiken Staaten ein spezifisches Verwaltungsrecht nicht eigentümlich ist, so sind doch unzweifelhaft diejenigen Institutionen und Tätigkeiten administrativer Art auszumachen, die, wie Salvatore Riccobono jr.²¹ zu recht betont hat, auch in den

¹⁷ P.Oxy. XXII 2341.

¹⁸ Siehe hierzu auch Sharp, *Shearing Sheep* 239-240.

¹⁹ Siehe zur spezifischen Begriffsentwicklung des Terminus „Verwaltung“ vor allem in Deutschland vor dem 19. Jh. etwa W. Damkowski, *Die Entstehung des Verwaltungsbegriffes. Eine Wortstudie* (Schriften zur Verwaltungslehre 6) Köln – Berlin – Bonn – München 1969; H.E. Bödecker, „Verwaltung“, „Regierung“ und „Polizei“ in deutschen Wörterbüchern und Lexika des 19. Jahrhunderts, *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte* (JEV) 1, 1989, 15-32.

²⁰ Siehe etwa Thieme, *Verwaltungslehre*⁴ 3.

²¹ Il problema della ricostruzione delle strutture amministrative romane, in: *Syntelesia Vincenzo Arangio-Ruiz* 2, Neapel 1964, 663-672 *ibid.* 665.

antiken Gemeinwesen schon deshalb nicht fehlen können, weil auch dort neben der übergeordneten Leitungs- und Entscheidungsebene eine dieser untergeordnete implementierende Ebene unverzichtbar war. Es ist mithin also m.E. angängig, von „römischer Verwaltung“ unabhängig von der Existenz eines römischen Verwaltungsrechts zu sprechen, zu dessen begrifflicher Fassung die Römer, im Gegensatz zum Zivilrecht, niemals vorgedrungen sind.²² Abgesehen davon, daß der Verzicht auf die uns geläufigen modernen Begriffe auf Kosten der Verständigungsmöglichkeiten gehen würde und es deshalb auch zweifelhaft ist, ob dieses Verständnis durch das Ausweichen auf eine neutralere Begrifflichkeit wie etwa „staatliche Organisation“²³ nennenswert gefördert werden kann. Zumal auch eine solche Terminologie wiederum nicht frei ist von Prämissen, die von der Entwicklungsgeschichte moderner Staatlichkeit geprägt sind.²⁴

Allerdings kann unter den genannten Prämissen, wie Sandro A. Fusco festgestellt hat, aus althistorischer Sicht „nur eine funktionale oder organisatorische Kategorie ‚Verwaltung‘ erkenntnistheoretische Legitimation und für die geschichtswissenschaftliche Analyse erfolversprechenden instrumentalten Wert“²⁵ beanspruchen. Für eine Verwaltungsgeschichte der antiken Gemeinwesen untauglich müssen hingegen alle Versuche bleiben, die ‚Verwaltung‘ lediglich „negativ in Bezug auf Legislative, Judikative und Exekutive definieren“ wollen.²⁶ Erfolgsversprechend für eine antike Verwaltungsgeschichte dürfte hingegen eine Auffassung von Verwaltung sein, wie sie auch der vorliegenden Arbeit zugrunde liegt und „die entweder die materielle Tätigkeit der Amtsträger betont oder auf die Amtsträger selbst in ihrer „soziologischen Verbundenheit“²⁷ und im Rahmen der strukturbedingten Interrelationen ihrer Ämter abhebt.“²⁸

Kaum weniger problematisch als die Verwendung des Begriffs „Verwaltung“ erscheint vor allem der jüngeren althistorischen Forschung mitunter der Gebrauch des Terminus „Bürokratie“ zur Charakterisierung antiker Verwaltungsrealität.²⁹

²² Zu den diversen Versuchen der begrifflichen Erfassung des Phänomens „Verwaltung“ in der Antike siehe ausführlich S.A. Fusco, *Geschichtliche Grundbegriffe* 7 (1992) 7-26 s.v. „Verwaltung“.

²³ Hierfür plädiert etwa W.Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit* (Vestigia 28), München 1979, 3 f.

²⁴ Dies wird etwa an dem von Eck (op.cit.) 6 f. verwendeten Begriff des „staatlichen Eingreifens“ im kaiserzeitlichen Italien deutlich, der zumindest ein m.E. nicht unproblematisches Gegenüber von Reich (= „Staat“?) und Italien (= untergeordnetes Staatsglied oder Gliedstaat?) suggeriert und damit zugleich Anklänge an eine moderne föderale Organisation evoziert, in deren Verhältnisse wiederum ein als übergeordnet gedachter Gesamtstaat intervenierend eingreifen kann.

²⁵ Fusco op.cit. 9.

²⁶ Fusco op.cit. 9 Anm. 7.

²⁷ Thieme, *Verwaltungslehre*⁴ 3.

²⁸ Fusco loc.cit.

²⁹ Zur Anwendbarkeit bürokratiethoretischer Ansätze sowie zur schon bei Max Weber erkennbaren ambivalenten (um nicht zu sagen polyvalenten) Verwendung des Begriffs „Bürokratie“ in der historischen Forschung (speziell derjenigen zur Spätantike), der etwa, um nur

Selbst wenn man sich indessen die etwa von Peter Garnsey und Richard Saller vertretene Extremposition, wonach das Römische Imperium eine „Herrschaft ohne Bürokratie“³⁰ gewesen sei, zu eigen machen wollte³¹ – was der Autor der vorliegenden Studie angesichts der unbestreitbaren Tendenz zur Bürokratisierung, etwa auf dem Gebiet der im Laufe der Zeit immer wichtiger werdenden ritterlichen prokuratorischen Finanzverwaltung,³² für ein zu apodiktisches Urteil hält – so manifestiert sich doch gerade in der Arbeit der Verwaltung des griechisch-römischen Ägypten ein hochentwickelter, kleinteilig organisierter und effizient arbeitender bürokratischer Apparat. Dieser nicht nur in ptolemäischer, sondern auch in römischer Zeit immer wieder reformierte bürokratische Apparat, der, wie hoffentlich auch diese Arbeit zeigen wird, zumindest für die ägyptische Provinz „eine Verwaltung, d.h. ein(en) organisierten Durchgriff der Zentrale auf die Ressourcen gemäß spezifischer Sachgebiete und Kompetenzen“³³ gewährleistet hat und an dem sich vielfach die in modernen Verwaltungen vorherrschenden Grundsätze einer rationalen Verwaltungsorganisation, wie etwa der regelmäßige geordnete Instanzenzug und das Aktenprinzip, feststellen lassen, scheint mir den Gebrauch des Begriffe „Bürokratie“ und „Verwaltung“ zu gestatten.³⁴ Auch wenn sich hierin zweifellos bis zu einem gewissen Grad die mitunter allerdings überbetonte und in vieler Hinsicht zu relativierende „Sonderstellung“ Ägyptens im römischen Reichsverband manifestiert.

Wie immer man sich indes zu dieser Frage verhalten mag.³⁵ Auch die Anerkennung der ägyptischen Verwaltungsintensität als einer, gemessen an den

eines der schlagendsten Beispiele zu nennen, sowohl im Sinne des Aufbaus und der Ordnung der Verwaltung gebraucht werden, zugleich aber auch deren defizitäre Arbeit und ihr Versagen in der Praxis meinen kann, siehe den ausgezeichneten Überblick von J. Migl, *Die Ordnung der Ämter. Prätorianerpräfektur und Vikariat in der Regionalverwaltung des Römischen Reiches von Konstantin bis zur Valentinianischen Dynastie*, Frankfurt a.M. 1994, 25 ff.

³⁰ So die programmatische Kapitelüberschrift („Government without bureaucracy“) in P. Garnsey – R. Saller, *The Roman Empire. Economy, Society and Culture*, London 1987.

³¹ So etwa in zugespitzter Weise Flaig, *Den Kaiser herausfordern* 98: „Das römische Imperium mußte nicht verwaltet, sondern brauchte bloß beherrscht zu werden.“

³² Dies konzidiert, wenn auch lediglich in einer Fußnote, immerhin auch Flaig (*Den Kaiser herausfordern* 99 Anm. 17), wenngleich er freilich m.E. zu Unrecht das Prokuratorensystem auf die Verwaltung der kaiserlichen Güter einschränkt, aus der es zwar ursprünglich hervorgegangen sein mag, über die hinaus es sich jedoch schon bald auf das den Gesamtstaat betreffende Gebiet der Steuer- und Zollverwaltung sowie der Finanzverwaltung im allgemeinen ausgedehnt hat.

³³ Dies formuliert etwa Flaig, *Den Kaiser herausfordern* 99 als das entscheidende dem Römischen Imperium in seinen Augen ermangelnde *Proprium* einer Verwaltung, die diese Bezeichnung überhaupt verdient.

³⁴ Es läßt sich daher für Ägypten m.E. zu Recht von Provinzial-„verwaltung“ sprechen, auch wenn Flaig, *Den Kaiser herausfordern* 99 Anm. 17 den Begriff in diesem Zusammenhang für „fehl am Platze“ hält.

³⁵ Es ist hier nicht der Ort, die letztlich auf Theodor Mommsen zurückgehende These um die „Sonderstellung“ Ägyptens im römischen Reich, die nicht selten als Immunisierungsstrategie gegen die Beschäftigung mit papyrologischen Quellen erhalten mußte, erneut zu diskutieren; für eine jüngst erschienene zusammenfassende und differenzierte Betrachtung siehe etwa das von J.

anderen Provinzen des Imperiums, zweifellos manifesten Besonderheit, sollte den Historiker des römischen Reiches nicht davon abhalten, zur Kenntnis zu nehmen, daß in der römischen Provinz Ägypten Verwaltung und Bürokratie allgegenwärtige Phänomene des Alltags waren, die das Leben ihrer Bewohner auf vielfältige Weise tangierten, für wie „unteradministriert“³⁶ auch immer man sonst die römischen Provinzen halten mag.

4. Abriß der Entwicklung des Amtes bis zum Ende der Ptolemäerzeit

Die einzelnen ägyptischen Gaue, die in den griechischen Quellen mit dem Terminus νομός bezeichnet werden und deren Geschichte zumeist bis weit in die pharaonische Zeit zurückreicht, weil ihre Entstehung mit den ältesten Königsdomänen verknüpft ist, sind seit dem Pharao Djoser bzw. dem Beginn der 3. Dynastie (um 2600 v.Chr.) als Verwaltungsdistrikte des ägyptischen Landes im Rahmen einer organisierten Landesverwaltung erkennbar.³⁷ Sie standen spätestens seit der ausgehenden Ptolemäerzeit unter der Verwaltung eines Gaustrategen und eines Königlichen Schreibers als den beiden obersten Beamten der Zivilverwaltung. Das Amt des Gaustrategen (στρατηγὸς τοῦ νομοῦ) ist von den Ptolemäern bereits im Zuge ihrer Machtübernahme in Ägypten etabliert worden und hatte zunächst vor allem militärische und polizeiliche Kompetenzen. Seine Inhaber wurden aus der Schicht der gräko-makedonischen neuen Herren des Landes rekrutiert und bildeten quasi deren administrative Außenposten. Im Laufe der Ptolemäerzeit wuchsen dem Strategen immer mehr Kompetenzen in der Zivilverwaltung seines Gaus auf Kosten anderer hierfür zunächst zuständiger Funktionäre zu, wie sich etwa an der häufigen Kumulation des Strategenamtes mit dem des ἐπὶ τῶν προσόδων zeigt. Er scheint indessen gewisse militärische Vollmachten bis zum Ende der Ptolemäerzeit behalten zu haben³⁸, die er erst unter der Herrschaft der Römer endgültig verloren hat.

Mélèze Modrzejewski verfaßte Kapitel über Ägypten in: C. Lepelley (Hg.), *Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit, Band II: Die Regionen des Reiches*, München – Leipzig 2001, 457-510.

³⁶ Flaig, *Den Kaiser herausfordern* 99.

³⁷ Eine Entstehung der Gaue aufgrund der Verehrung lokaler Gottheiten bzw. eine Deutung der Gaue als rein religiöse Einheiten ist dagegen wohl abzulehnen, sondern es stand wohl von Anfang an der administrative Aspekt im Vordergrund. Zu den ägyptischen Gauen in pharaonischer Zeit siehe W. Helck, *Die altägyptischen Gaue* (Beihefte zum Tübinger Atlas des Vorderen Orients, Reihe B, Nr. 5), Wiesbaden 1974. Zur Verwaltung der Gaue siehe Helck, *Untersuchungen zu den Beamtentiteln* 78-91; ders., *Zur Verwaltung des Mittleren und Neuen Reichs* (Probleme der Ägyptologie 3) Leiden – Köln 1958, 194 ff.; E. Martin-Pardey, *Untersuchungen zur ägyptischen Provinzverwaltung bis zum Ende des Mittleren Reiches* (Hildesheimer ägyptologische Beiträge 1), Hildesheim 1976 (insbes. 5-36 zur Entstehung der Gaue) sowie die zusammenfassenden Artikel von Helck, *LdÄ* II (1977) 385-408 s.v. „Gau“; ebda. 420-421 s.v. „Gauverwaltung“; III (1980) 918-922 s.v. „Landesverwaltung“; siehe auch H.-G. Fischer, *LdÄ* II (1977) 408-417 s.v. „Gaufürst“.

³⁸ Siehe hierzu etwa SB XVIII 13304 (Herakleopolites, 138 v.Chr.). Zu den militärischen Kompetenzen des Strategen im allgemeinen siehe Bengtson, *Strategie* 24 ff. u. 71 ff. Zu militäri-

Demgegenüber handelte es sich bei dem Amt des Königlichen Schreibers um ein ursprünglich ägyptisches Amt. Der seit dem Beginn der ptolemäischen Zeit bezeugte Beamtentitel „Königlicher Schreiber“ (griechisch: βασιλικὸς γραμματεὺς) ist die wörtliche Übersetzung des seit dem Alten Reich sowohl in Hieroglyphen, als auch in hieratischer Schrift überlieferten Beamtentitels „Schreiber des Königs“ (*sš nswt*) bzw. des später im Demotischen gebräuchlichen „Schreiber des Pharao“ (*sh n Pr-ʿ3*), also: „Königlicher Schreiber“.³⁹ Es handelt sich dabei zunächst um eine unspezifische Funktionsbezeichnung, die keine irgendwie geartete, sachlich oder territorial definierte Kompetenz des jeweiligen Titelträgers präjudizierte. Der Titel „Schreiber“ ist in ägyptischer Zeit nämlich die Bezeichnung für den Beamten schlechthin, gleichgültig welcher Tätigkeit dieser nachgeht. Und da das Schreibenkönnen das Distinktiv des Beamten schlechthin war, konnte „Schreiber“ zum Synonym für „Beamter“ werden. Der Titel kam hohen wie subalternen Verwaltungsfunktionären ungeachtet ihrer jeweiligen sachlichen und territorialen Zuständigkeit gleichermaßen zu und besagte damit noch nichts über den Platz des betreffenden Titelträgers in der administrativen Hierarchie.⁴⁰

Im Moment ihrer Machtübernahme in Ägypten trafen die Ptolemäer mithin auf eine Vielzahl von Funktionären, die alle den Titel „Königlicher Schreiber“ trugen und die von ihnen zunächst weiterhin auf ihrem angestammten Gebiet der Fiskalbuchhaltung, wie der Vermessung und Registrierung des Ackerlandes und der diversen Bodenklassen und ihres Ertrages, eingesetzt wurden. In einem längeren Prozeß, dessen genauer Verlauf infolge des nahezu völligen Mangels an Quellen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens aus den Anfängen der Ptolemäerherrschaft weitgehend im dunkeln bleibt, wurde der Titel βασιλικὸς γραμματεὺς dann schließlich auf einen einzigen Beamten in jedem Gau beschränkt, der nunmehr als βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ zusammen mit dem Strategen, aber diesem untergeordnet, die Verwaltungsspitze des jeweiligen Sprengels bildete.⁴¹

Zunächst scheint indessen, wie gesagt, ein Anknüpfen an „ägyptische Verhältnisse“ zu beobachten zu sein. Dies zeigen etwa Dokumente aus der Regierungszeit des Ptolemaios Philadelphos, so vor allem der bekannte „Revenue Laws“-Papyrus, in denen ein Kollektiv aus nicht namentlich

schen Vollmachten der Strategie auch noch in der späten Ptolemäerzeit siehe L. Mooren, On the Jurisdiction of the Nome Strategoi in Ptolemaic Egypt, in: *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia, Napoli, 19-26 maggio 1983* III, Napoli 1984, 1217-1225, insbes. 1222 ff.

³⁹ Siehe Helck, *Untersuchungen zu den Beamtentiteln* 71 f.; Biedermann, βασιλικὸς γραμματεὺς I.

⁴⁰ Siehe hierzu Helck, in: *LdÄ* I (1975) 672 s.v. „Beamtentum“; Schenkel, *LdÄ* V (1984) 698-700 s.v. „Schreiber“; Biedermann, βασιλικὸς γραμματεὺς I.

⁴¹ Siehe hierzu Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 37-41; Kruse, *Bemerkungen* 153-157. Siehe ferner Ch. Armoni, die mir freundlicherweise die Passagen über den Amtsbezirk des Königlichen Schreibers in der Ptolemäerzeit aus ihrem noch unpubliziertes Manuskript zum Archiv des Königlichen Schreibers des Herakleopolites Dionysios (erscheint voraussichtlich im Rahmen der Publikationsreihe der Heidelberger Papyri) zur Verfügung gestellt hat und der ich deshalb zu großem Dank verpflichtet bin.

genannten βασιλικοὶ γραμματεῖς in ein und demselben Gau bei diversen administrativen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erfassung der Ressourcen des Landes bzw. der fiskalischen Buchhaltung, wie Landvermessung und Buchführung über bestimmte Landkategorien, erscheint.⁴² Diese in frühptolemäischen Texten im Plural genannten Königlichen Schreiber sieht J. Oates, der damit an P.W Pestman⁴³ anknüpft, noch ganz in der Tradition der pharaonischen Zeit stehend, wo demotisch *sh* (= γραμματεὺς) zunächst nichts weiter als „Verwaltungsfunktionär“ bedeutet und die qualifizierende Bezeichnung *sh n Pr- '3* (= „Schreiber des Pharaos“ = βασιλικὸς γραμματεὺς) lediglich einen Funktionär der königlichen Verwaltung bezeichnet, ohne daß damit *a priori* schon etwas über den Platz des betreffenden Schreibers in der administrativen Hierarchie oder seinen Kompetenzbereich ausgesagt wäre.⁴⁴ Auch hatte bereits W. Clarysse in seinen Untersuchungen demotischer Bürgschaftsverträge des 3. Jhdts. v. Chr. gezeigt, daß die (generalisierende) Bezeichnung *sh n Pr- '3* auch für Schreiber gebraucht werden konnte, deren (spezielle) Zuständigkeit sich offenbar nur auf eine Toparchie und nicht wie die des βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ auf den ganzen Gau erstreckte.⁴⁵ Ein Indiz für die Fortführung ägyptischer Traditionen zumindest in der Frühphase der Ptolemäerzeit darf man vielleicht auch darin erblicken, daß mitunter auch ein Sohn Nachfolger seines Vaters im Amt des Königlichen Schreiber werden konnte, was Oates am Beispiel der in einer Reihe von griechischen und demotischen Texten aus dem Arsinoites vom Ende des 3. Jhs. v.Chr. erscheinenden Königlichen Schreiber Imuthes/Imhotep und Horos zu zeigen versuchte.⁴⁶ Sollte dies zutreffen, was nicht sicher ist, da die genannten Texte mit einigen Datierungsproblemen behaftet sind, verwiese vielleicht auch dieser m.W. singuläre Fall der „Vererbung“ des Amtes des Königlichen Schreibers in der Ptolemäerzeit auf die pharaonische Zeit zurück, wo in den

⁴² P.Rev. Kol. 33, 36 u. 37; P.Zen.Pestm. A (259 v. Chr.); P.Cair.Zen. III 59387 (258/57 v. Chr.); PSI V 502 (257/56 v. Chr.); P.Köln VII 314, 11–12 (257 v. Chr.); P.Petrie II 42(a) (um 250 v. Chr.).

⁴³ Siehe P.Batav. I p. 10; ders. P.Zen.Pestm. XX p. 67 Anm. e.

⁴⁴ Siehe auch bereits Biedermann, Βασιλικὸς γραμματεὺς I; W. Helck, *LdÄ* I (1975) s.v. „Beamtentum“ 672 u. Falivene, Government 222 Anm. 80: „from a γραμματεὺς' title, we know where he 'functioned', but not *what* precisely he was to do. Γραμματεῖς are a more general administrative category, and the only real equivalent of the 'scribes' in the Egyptian tradition.“

⁴⁵ Notes on some Graeco-demotic surety contracts, Enchoria 8.2, 1978, 5–8, *ibid.* 7; siehe auch P.Köln VII 314, 11 f. Anm. Oates, der den zahlreichen demotischen Bürgschaftserklärungen in P.LilleDem eine seiner „Additional Notes“ (*Ptolemaic Basilikos Grammateus* 46–52) gewidmet hat, konstatiert dort zwar ebenfalls die wechselnde Benennung eines der Adressaten solcher Bürgschaftserklärungen sowohl als *sh n Pr- '3* (βασιλικὸς γραμματεὺς) als auch als *sh m3* (τοπογραμματεὺς), ohne sich jedoch den daraus von Clarysse (*loc.cit.*) gezogenen Schluß: „It looks as if the demotic title *sh n Pr- '3* merely has the general meaning of 'scribe in the service of the king', *sh m3* ('topogrammateus') being the more exact title“ zu eigen zu machen.

⁴⁶ *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 56–61.

Beamten- bzw. Schreiberfamilien der Vater seinen Sohn als designierten Nachfolger in sein Amt einsetzen konnte.⁴⁷

Nach Oates handelt es sich bei den frühptolemäischen Texten mit der Erwähnung eines Kollektivs von βασιλικοὶ γραμματεῖς, die in ein und demselben Gau tätig sind, um den Reflex einer Übergangsphase in der Genese des Verwaltungssystems der Ptolemäerzeit, während der ein bisher rein ägyptisches Amt, nämlich das des Königlichen Schreibers, in die sich herausbildende administrative Hierarchie des Ptolemäerreiches integriert wird. Die Griechen trafen bei ihrer Ankunft in Ägypten auf ausgebildete „Schreiber“, die sie weiterhin in deren bisherigen Arbeitsfeldern, nämlich der Vermessung und Registrierung des Ackerlandes und der Ackerfrucht, einsetzten, um wie bereits M.R. Falivene betonte, „not to disrupt the administrative machinery of Egypt“.⁴⁸ Die von den Ptolemäern etablierten neuen Funktionäre der Gauverwaltung – der Stratege für den polizeilich-militärischen und der οἰκονόμος für den fiskaladministrativen Sektor – wären dann auch als Kontrollinstanzen für die vornehmlich nach wie vor aus einheimischen Ägyptern rekrutierte subalterne Verwaltungsebene der diversen „Schreiber“ zu verstehen. Schon bald wurde aber auch der Wert dieser Schreiber als Vermittler zwischen Griechen und Ägyptern erkannt, als immer mehr von ihnen die griechische Sprache erlernt hatten. „Thus an Egyptian from the class of scribes became the basilikos grammateus, the *sh n Pr-’3*, in each nome“.⁴⁹ Nach Oates ist somit das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ im Zuge der Integration einer ganzen Gruppe von Verwaltungsfunktionären mit dem unspezifischen Titel „Schreiber des Pharaos“ in das administrative System der Ptolemäer entstanden, weil „somehow the men of this class became the bilingual intermediaries between the Greek speaking intruders and the Egyptian speaking population“.⁵⁰

Die Existenz eines Kollektivs von βασιλικοὶ γραμματεῖς in ein und demselben Gau scheint nun allerdings mit der von E. Biedermann vertretenen Ansicht zu kollidieren, der sich nicht nur dafür ausgesprochen hatte, daß das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ aus der pharaonischen Zeit stamme⁵¹, sondern auch, daß bereits in der Frühzeit der Ptolemäerherrschaft der e i n e βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ existiert habe. Als Beweis für diese These beruft sich Biedermann auf eine Passage in den „Revenue Laws“ des Philadelphos aus dem Jahr 263 v.Chr., wo es heißt: τ[οὺς κατὰ τὴν χ]ώραν βασιλικὸς γραμματεῖς τῶ[ν νομῶν ἀ]πογράφειν ἕκαστον οὗ νομοῦ γραμμα[τεύει] τό τε πλῆθος τῶν ἀρουρῶν κ.τ.λ. (P.Rev. Kol. 36,3). Für Biedermann beweist diese Textstelle, „daß es in jedem Gaue einen bas. gr. gab, aber auch nur einen in jedem Gau.“⁵² Dies ist

⁴⁷ Siehe W. Helck, *LdÄ I* (1975) 674 s.v. „Beamtentum“, siehe auch *ibid.* 672.; H. Brunner, *LdÄ V* (1984) 1224 s.v. „Stab des Alters“.

⁴⁸ Government 224.

⁴⁹ Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 41.

⁵⁰ *Op.cit.* 113.

⁵¹ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 3.

⁵² Βασιλικὸς Γραμματεὺς 12.

in der Tat die wohl für jeden unvoreingenommenen Leser nächstliegende Interpretation der Stelle, und für die nachdrücklich geäußerte diametral entgegengesetzte Auffassung von Oates: „even P.Rev. which makes mention of the basilikoi grammateis in the nomes does not mean a single basilikos grammateus assigned to each nome“⁵³, gibt es deshalb kaum einen Anhaltspunkt. Auf jeden Fall hätte man sich eine nähere Begründung dieser, das genaue Gegenteil von Biedermann behauptenden These gewünscht.

Denn dieses früheste Zeugnis für den Königlichen Schreiber der Ptolemäerzeit widerspricht dem von Oates vertretenen Entwicklungsmodell, wonach die Herausbildung des *εἰνεν βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ* bereits um die Mitte des 3. Jh. n.Chr. abgeschlossen und das vorherige Kollektiv aus diversen *βασιλικοῖ γραμματεῖς* verschwunden sei. Denn der P.Rev. bezeugt offensichtlich nicht nur den einzelnen für einen einzigen Gau zuständigen Königlichen Schreiber, sondern auch das in ein und demselben Gau tätige Kollektiv von *βασιλικοῖ γραμματεῖς*. Beide Institutionen sind demnach offenbar nicht, wie Oates meint, aufeinandergefolgt, sondern scheinen, wie jüngst auch Ch. Armoni herausgearbeitet hat⁵⁴, nebeneinander bestanden bzw. in der administrativen Tätigkeit zusammengewirkt zu haben. Hierfür spricht ferner, daß noch in den zwischen 79 und 53 v.Chr. zu datierenden 22 griechischen und 7 demotischen „Prinz-Joachim-Ostraka“ über die Beisetzung von Ibis- und Falkenmumien aus dem oberägyptischen Ombos neben dem Königlichen Schreiber des Ombites immer noch ein Kollektiv von *βασιλικοῖ γραμματεῖς* erscheint, was ebenfalls nicht mit Oates' Thesen über die Entwicklung des Amtes in Einklang zu bringen ist.⁵⁵

Armoni hat nun im Anschluß an eine bisher lediglich en passant im Kommentar zu P.Cair.Zen. III 59387,13 f. von C.C. Edgar geäußerte Vermutung mit plausiblen Argumenten die Hypothese erhärtet, daß sich hinter den als Kollektiv erscheinenden *βασιλικοῖ γραμματεῖς* subalterne Untergebene des *βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ* verbergen, deren Funktion der in SB XVI 12721,7-9 (142/41 v.Chr.) als *οἱ παρὰ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως γραμματεῖς* sowie in anderen Dokumenten einfach als *οἱ παρὰ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως* bezeichneten Untergebenen des Königlichen Schreibers entspricht. Hiermit lassen sich dann auch die scheinbaren Inkonsistenzen in der Titulatur des in den oben erwähnten „Prinz Joachim Ostraka“ aus Ombos erscheinenden Hermias erklären,

⁵³ *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 39.

⁵⁴ Unpubl. Manusk. (siehe oben Anm. 41).

⁵⁵ Zwar behandelt Oates die Prinz-Joachim-Ostraka in einem gesonderten kleinen Abschnitt seine Buches (*Ptolemaic Basilikos Grammateus* 103-104), erteilt dann jedoch allen Versuchen der Erklärung und Systematisierung der dort erscheinenden Titel des bzw. der Königlichen Schreiber(s) mit dem unzureichenden Argument eine Absage, diese seien auf den demotischen Sprachgebrauch und die Unvertrautheit der die Ostraka abfassenden ägyptischen Priester dieser abgelegenen Gegend des Reiches zurückzuführen und empfiehlt schließlich: „to put this evidence aside until better understanding of the situations in them appears“ (*op.cit.* 104), siehe auch Kruse, Bemerkungen 156-157.

der einmal als βασιλικὸς γραμματεὺς⁵⁶, sodann als „Vorsteher der Königlichen Schreiber“ (Ἑρμίου Καλλίου ἐπὶ τῶν προσόδων καὶ βασιλικῶν γραμματέων)⁵⁷ und schließlich als „Vorsteher der Basilikogrammatie“ (ἐπὶ τῆς βασιλικῆς γραμματῆας [l. γραμματείας])⁵⁸ bezeichnet wird. Gerade der an zweiter Stelle genannte Titel impliziert nämlich, daß es neben Hermias, der wohl sicher als Königlicher Schreiber des Ombites anzusprechen ist, noch weitere im Gau tätige βασιλικοὶ γραμματεῖς gegeben hat, die dem Hermias unterstellt waren.⁵⁹

Auch wenn man die Ansicht Armonis, wonach die als Kollektiv auftretenden βασιλικοὶ γραμματεῖς als Untergebene des βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ anzusehen sind, teilt und mithin die von Oates vertretene These verwirft, wonach das Amt des für einen Gau zuständigen Königlichen Schreibers eben dieses, aus pharaonischer Zeit ererbte Kollektiv Königlicher Schreiber abgelöst hat, so folgt daraus indessen noch nicht zwingend, daß das von Oates entworfene Modell, demzufolge sich das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ in der Ptolemäerzeit aus dem für verschiedene Tätigkeiten auf diversen Ebenen der Verwaltung eingesetzten ägyptischen βασιλικοὶ γραμματεῖς herausentwickelt hat, ebenfalls abzulehnen ist. Dieses Entwicklungsmodell scheint mir vielmehr durchaus einige Plausibilität für sich beanspruchen zu können, zumindest solange die Quellen über die Verwaltungsgeschichte Ägyptens in den ersten fünf Jahrzehnten der Ptolemäerherrschaft weiter schweigen. Demnach wurde also im Laufe der frühen Ptolemäerzeit allmählich einer aus der Schar der Königlichen Schreiber durch Kompetenzzuwachs zum βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ, also zum Königlichen Schreiber des Gaus, dessen Amtsbezirk dem des Gaustrategen entsprach. Spätestens zur Zeit der „Revenue Laws“ des Philadelphos im Jahr 263 v.Chr. war diese Entwicklung abgeschlossen.

Das Kollektiv der anderen βασιλικοὶ γραμματεῖς scheint, wenn man von der oben erwähnten Ausnahme in O.Joach. 18 absieht, bereits im letzten Viertel des 3. Jh. v.Chr. aus den Quellen zu verschwinden. Zu erklären ist dies vielleicht, neben dem Wunsch nach größerer Eindeutigkeit in den Beamtentiteln, durch eine Spezialisierung des untergebenen Hilfspersonals des Königlichen Schreibers in verschiedene Funktionen, von denen bisher die des παρὰ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως und die des ἀντιγραφεὺς bzw. ἀντιγραφόμενος παρὰ βασιλικοῦ γραμματέως überliefert sind.⁶⁰

⁵⁶ O.Joach. 4(a) 3-5 (75 v.Chr.).

⁵⁷ O.Joach. 18,7 (53 v.Chr.).

⁵⁸ O.Joach. 2,8-9 (79 v.Chr.).

⁵⁹ Die Herausgeber meinten, daß der neben Hermias erwähnte Porthotes ebenfalls Königlicher Schreiber sei, der zusammen mit Hermias amtierte, weshalb dessen Amtssprengel nicht der Ombites, sondern eine kleinere territoriale Einheit gewesen sei (siehe Preisigke – Spiegelberg, O.Joach. p. 50-51), siehe auch Kruse, Bemerkungen 156-157. Jedoch hat, worauf Armoni aufmerksam macht, bereits H. Sottas, Rev.Arch. V 13 (1921) 27-31 u. 35 f. festgestellt, daß Porthotes einen religiösen Titel führt.

⁶⁰ Listen dieses subalternen administrativen Hilfspersonals des Königlichen Schreibers finden sich bei Oates, *Ptolemaic Basilikon Grammateus* 10-11 u. 71-72, allerdings bedauerlicherweise ohne die genauen Funktionsbezeichnungen.

Allerdings konnte die Regel, wonach es in jedem Gau nur einen für den Gesamtgau zuständigen βασιλικὸς γραμματεὺς gab, offensichtlich auch noch in der späteren Ptolemäerzeit durchbrochen werden. Denn in P.Dion. 12 (= P.Rein. I 19 = M.Chr. 27) aus aus dem Hermopolites, vom Jahr 108 v.Chr. findet sich eine Ὀννώφρει [καὶ] Πβίχει βασιλικοῖς γραμ[μα(τεῦσι)] (Z. 6) gerichtete Eingabe. Onnophris und Pbichis sind mithin zwei kollegial amtierende Königliche Schreiber ein und desselben Gaus, nämlich des Hermopolites.⁶¹ Die von den Herausgebern von P.Dion. für diesen Umstand vorgeschlagene Erklärung: „Il se peut que nous soyons en présence d’une situation transitoire au cours de laquelle un des deux fonctionnaires est sur le point de quitter sa fonction, est en train de mettre au courant l’autre, celui sera son successeur“⁶², ist, wie ich bereits an anderer Stelle dargelegt habe⁶³, alles andere als überzeugend. B e i d e Personen werden als βασιλικὸς γραμματεὺς angeredet und b e i d e handeln in dieser Funktion, indem sie gemeinsam eine Anordnung an die ξενικῶν πράκτορες erlassen. Nichts deutet also darauf hin, daß der eine der Amtsvorgänger bzw. -nachfolger des anderen ist. Ich halte es, nebenbei bemerkt, auch nicht für besonders wahrscheinlich, daß man, wäre dies denn der Fall, nicht durch irgendeine Formulierung zum Ausdruck gebracht hätte, welcher der beiden denn nun der Amtsnachfolger des anderen ist.⁶⁴

Eine Besonderheit in der Landesverwaltung bildete die Oase des Fayum, die unter der Regierung des Philadelphos durch umfangreiche Meliorisationsarbeiten zu einem Großgau geworden war, der nach der Schwester und Gemahlin des Königs als Arsinoites benannt und in drei μερίδες eingeteilt wurde, die zunächst noch gemeinsam verwaltet, dann aber allmählich den Rang selbständiger Verwaltungsbezirke erhielten.⁶⁵

Im Gegensatz zur eher dezentralen Verwaltungsstruktur des Arsinoites, scheint man hingegen in der oberägyptischen Thebais, während der Ptolemäerzeit mitunter den Weg einer stärkeren Zentralisierung beschritten zu haben, da dort ein στρατηγὸς τῆς Θηβαίδος⁶⁶ und ein βασιλικὸς γραμματεὺς τῆς Θηβαίδος⁶⁷ bezeugt ist, die augenscheinlich an der Spitze, wenn nicht aller, so doch mehrerer oberägyptischer Gaue gestanden haben.

Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Amtsbezirks ptolemäerzeitlicher βασιλικοὶ γραμματεῖς ergeben sich mitunter auch daraus, daß es in der admi-

⁶¹ Siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 14.

⁶² P.Dion 12,6 Anm.

⁶³ Kruse, Bemerkungen 156 Anm. 19.

⁶⁴ Zur Kritik an den von den Herausgebern von P.Dion. angeführten Parallelen siehe auch Armoni, Unpubl. Mskr. (siehe oben Anm. 41).

⁶⁵ Siehe hierzu ausführlich unten 31 ff.

⁶⁶ Siehe etwa P.Giss. I 108,14 (134 v.Chr.).

⁶⁷ BGU III 992,1 (= SB I 4512 A Z. 1-21, cf. BL VII 17) (186 v.Chr.).

nistrativen Korrespondenz der Ptolemäerzeit im allgemeinen nicht üblich war, den Amtssprengel der jeweiligen Funktionäre zu nennen.⁶⁸

Bemerkenswert am Amt des Königlichen Schreibers ist sicherlich, daß es – obwohl ein ägyptischen Amt – unter der Herrschaft der ersten beiden Ptolemäer an bedeutender Stelle in die sich herausbildende administrative Hierarchie des Reiches integriert und nicht etwa in eine subalterne Position herabgedrückt wird. Für die Beibehaltung vieler ägyptischer Ämter sprach sicherlich der Wunsch nach dem reibungslosen Weiterfunktionieren einer bewährten administrativen und bürokratischen Maschinerie. Dies aber war in entscheidendem Maße davon abhängig, daß es gelang, die Kommunikation zwischen den neuen griechisch sprechenden Herren und den einheimischen ägyptischen Untertanen zu gewährleisten. An den Kontaktstellen zwischen der königlichen Verwaltung und der Bevölkerung waren deshalb Vermittler vonnöten, die die Befehle der hohen Funktionäre der ausländischen Eroberer den Untertanen übermitteln konnten. Man brauchte mithin in der Verwaltung solche Personen, die einerseits sowohl mit den ihnen vorgesetzten griechisch sprechenden Amtsträgern, als auch mit den ägyptisch sprechenden Untertanen kommunizieren konnten und die andererseits die griechische und die demotische Schrift beherrschten, ein unverzichtbares Erfordernis in Anbetracht des hohen Grades an Schriftlichkeit, der für ein Verwaltungshandeln vonnöten war, das primär auf die Bedürfnisse einer möglichst vollständigen, permanenten und nach immer weiterer Intensivierung und Perfektionierung strebenden Erfassung und Sammlung der Ressourcen des Landes ausgerichtet war. Zwar geht der Gebrauch der demotischen Schrift in der Verwaltung, wenn auch in den einzelnen Regionen des Landes mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, so doch im allgemeinen recht rasch zurück und beschränkt sich schließlich mehr und mehr auf den Bereich der ägyptischen Tempel, das gilt jedoch nicht für die ägyptische Sprache, die nach wie vor das Idiom der meisten einheimischen Untertanen der Ptolemäer blieb, zumal derer, die auf der untersten Stufe der sozialen Pyramide die vielen fiskalischen Leistungen zu erbringen hatten.

Es spricht nun einiges dafür, daß zu denen, die eine solche Mittlerfunktion übernahmen, die Königlichen Schreiber gehörten.⁶⁹ Ihre Tätigkeit erforderte

⁶⁸ Eine Nennung des Amtsbezirks findet sich dagegen in P.Cair.Goodsp. 7,15-16 (119/118 v.Chr.): Ἀσκληπιάδου βασιλικῷ γραμματέως τῶν Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων τοῦ Ἀρσινόου (siehe hierzu auch unten 31 f.). Dieses Dokument ist indessen nicht, wie ich in meiner Besprechung von Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* (Kruse, Bemerkungen 156) äußerte, das einzige Zeugnis für eine Nennung des Amtsbezirks in der Titulatur eines Königlichen Schreibers der Ptolemäerzeit. Denn Armoni weist darauf hin, daß in der demotischen Wiedergabe des griechischen Textes in P.Zen.Pest. 13 (252 v.Chr.), der im griechischen Text einfach nur als βασιλικὸς γραμματεὺς genannte Horos als Königlicher Schreiber des Memphites bezeichnet wird (Z. 25). Zu erwähnen ist ferner BGU III 1006,4-5 (Mitte 3. Jh. v.Chr.), wo der Petent einen unbekannten Adressaten ersucht, γράψαι Ὡρωὶ τῷ βασιλικῷ γραμματεῖ τοῦ νομοῦ.

⁶⁹ So sollen etwa die βασιλικοὶ γραμματεῖς die Arbeiten an den Dämmen und Kanälen beaufsichtigten (P.Zen.Pestm. A, 259 v.Chr.) oder laut einer Order des Dioiketen Apollonios (SB

zunehmenderseits das Erlernen der griechischen Sprache und Schrift, andererseits war die Erfahrung und Professionalität dieser Schreiber auch für die neuen Machthaber im Interesse eines möglichst ungehinderten Flusses der Erträge des Landes unverzichtbar. Dies ermöglichte es den βασιλικοὶ γραμματεῖς offenbar nicht nur, auch unter den neuen Machthabern eine wichtige Position in der administrativen Hierarchie und das damit verbundene Sozialprestige zu bewahren, sondern einigen von ihnen darüberhinaus im Zuge der Genese der ptolemäischen Verwaltung aus der Kombination von überkommenen ägyptischen und von den Ptolemäern neu etablierten Elementen ihre Stellung sogar noch zu verbessern, so daß mit dem einen βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ νομοῦ sogar ein Ägypter bis in die Spitze der Verwaltung eines jeden Gaues im ptolemäischen Ägypten aufrückte. Denn nach wie vor rekrutierten sich die βασιλικοὶ γραμματεῖς aus der einheimischen Oberschicht. Dies unterscheidet sie von den Gaustrategen und ist erkennbar an ihren rein ägyptischen Namen wie Horos, Onnophris, Pbichis o.ä.⁷⁰

Daß mit der Integration eines ägyptischen Amtes an herausgehobener Position in die ptolemäische Administration auch eine Aufwertung der sozialen Stellung der Königlichen Schreiber verbunden war, versteht sich fast von selbst und manifestiert sich u.a. in einer zunehmenden „Hellenisierung“ der Amtsinhaber, erkenntlich am Vordringen griechischer bzw. gräzisierter Namen wie Heliodoros oder Paniskos zum Ende der Ptolemäerzeit hin.⁷¹ Den βασιλικοὶ γραμματεῖς gebührt indessen nach wie vor kein ptolemäischer Hofrangtitel. Im Gegensatz zu den Gaustrategen, die je nach Entwicklungsstadium des verwickelten Hoftitelsystems und des Ranges des betreffenden Titelträgers Archisomatophylax, „Angehöriger der Gruppe der ersten Freunde des Königs“ (τῶν πρώτων φίλων) und „Verwandter“ (sc. des Königs) (συγγενής) bzw. mit einer Kombination aus allen diesen dreien titulierte werden konnte.⁷²

Die Kluft zwischen dem einst von den Ptolemäern eingeführten und der gräko-makedonischen Herrschicht vorbehaltenen Amt des Gaustrategen und dem des

VI 9215, 250 v.Chr.) einen Trupp Arbeiter begleiten. Eine durch seine ägyptische Herkunft begründete Vermittlerrolle des Königlichen Schreibers erklärt vielleicht auch seine Funktion in den demotischen Bürgschaftserklärungen in P.LilleDem. I u. II. Hier werden die Bürgschaftserklärungen regelmäßig an den οἰκονόμος und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert. Oates hat darauf hingewiesen, daß auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, welche Kompetenzen der beiden Beamten durch die Bürgschaftserklärungen berührt werden und hinzugefügt: „The more important point seems to be that one is Greek and the other Egyptian“ (*Ptolemaic Basilikos Grammateus* 48).

⁷⁰ Siehe die Liste bei Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 7 ff.

⁷¹ Siehe auch Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 95 und die prosopographische Liste ebda. 68 ff. Zu den oftmals problematischen Zusammenhängen von Namengebung und ethnischer Zugehörigkeit von Amtsträgern im ptolemäischen Ägypten siehe W. Peremans, *Égyptiens et étrangers dans l'administration civile et financière de l'Égypte ptolémaïque*, *AncSoc* 2, 1971, 33-45 und die in der Bibliographie der Arbeit von K. Goudriaan, *Ethnicity in Ptolemaic Egypt*, Amsterdam 1988, 158 ff. versammelten zahlreichen Beiträge von Peremans und anderen Autoren zu diesem Thema.

⁷² Zum System der ptolemäischen Hofrangtitel siehe Mooren, *Aulic Titulature*, insbes. 98 ff. zu den Strategen; ders., *Hiérarchie*, insbes. 89 ff.

βασιλικὸς γραμματεὺς war allerdings nicht mehr unüberwindlich. Dies zeigt nämlich der Aufstieg der beiden Königlicher Schreiber Heliodoros und Paniskos zum Gaustrategen des Herakleopolites zwischen 63 und 51 v.Chr.⁷³, wobei wir vor dem Hintergrund der lückenhaften Überlieferung freilich nicht sagen können, ob ein solches Karriereavancement zu jener Zeit die Ausnahme oder die Regel darstellte. Daß hierin der Prestigegewinn dieses von den Ägyptern übernommenen Amtes in augenfälliger Weise deutlich wird, scheint mir indessen unzweifelhaft zu sein.

Der Schwerpunkt der administrativen Kompetenzen des Königlichen Schreibers in der Ptolemäerzeit lag, wie später in der römischen Zeit auch, vornehmlich auf dem Gebiet der Finanzadministration sowie der fiskalischen Buchführung über die Ressourcen und Erträge des Ackerlandes und sonstiger wirtschaftlicher Aktivitäten sowie der damit zusammenhängen Verwaltungsvorgänge.⁷⁴ Ein herausragendes Zeugnis hierfür ist bereits der „Revenue Laws“-Papyrus aus dem Jahr 263 v.Chr., der diverse Regelungen des Philadelphos zu Verwaltung und Organisation des Landes enthält. Hier findet man den Königlichen Schreiber mit der Vermessung des landwirtschaftlich genutzten Landes und mit dessen Registrierung sowie der Erfassung seines Ertrags befaßt.⁷⁵ Zur Bewältigung dieser Aufgaben war ein regelmäßiger administrativer Schriftverkehr mit den κομο-γραμματεῖς seines Amtsbezirks, die in den einzelnen Dörfern die relevanten Daten zur Bodenbewirtschaftung erhoben und in Form regelmäßiger Rapporte an den Königlichen Schreiber sandten, von dem sie ihrerseits wiederum Instruktionen erhielten, von kaum zu überschätzender Bedeutung für den reibungslosen Ablauf der Verwaltungsvorgänge. Hiervon legt vor allem das Archiv des Menches, der zwischen 120 und 110 v.Chr. Dorfschreiber von Kerkeosiris im Fayum war, ein beeindruckendes Zeugnis ab.⁷⁶

Dem Königlichen Schreiber oblag ferner die Aufsicht über die Getreidespeicher (θησαυροί), die Überwachung der dort ein- und ausgehenden Getreidemengen sowie die Autorisierung von Verausgaben von Korn. Damit diese Kontrolle und die damit verbundenen Verwaltungsvorgänge wirksam ausgeführt werden konnten, hatte der Königliche Schreiber vermutlich in jedem

⁷³ Siehe hierzu Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 105-112; siehe auch ders., Paniskos und Heliodoros a Strategic Pair, in: *Acta Demotica. Acts of the Fifth International Conference for Demotists, Pisa, 4th-8th September 1993*, Pisa 1994, 225-230.

⁷⁴ Siehe hierzu die Übersicht der einschlägigen Dokumente bei Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 23-36 u. 86-100) und die relevanten Abschnitte bei Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 22 ff.

⁷⁵ Siehe etwa P.Rev. 36,3-11

⁷⁶ Siehe hierzu vor allem Crawford, *Kerkesosiris passim*; Verhoogt, *Menches passim*, sowie Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 104-106.

Dorfthesauros bzw. Kornverladeort einen ἀντιγραφεύς, der die Interessen seines Ressorts zu wahren hatte.⁷⁷

Ebenso wie die Verausgabung von Korn unterlag auch die Auszahlung von Geld aus den Königlichen Banken der Kontrolle des βασιλικὸς γραμματεὺς, der damit auch eine Aufsichtsfunktion über die ptolemäischen Staatsbanken besessen haben muß.⁷⁸ Für W. Kunkel lieferte die bei den Auszahlungen in Geld und *in natura* zu beobachtende Kontrolltätigkeit des Königlichen Schreibers, die sich etwa darin manifestiert, daß eine vom Strategen zu autorisierende Auszahlung – die Kompetenz hierfür war ihm wohl aufgrund der Kumulation der Gaustrategie mit dem Amt des ἐπὶ τῶν προσόδων zugewachsen⁷⁹ – nur dann gültig war, wenn sie der Königliche Schreiber mitautorisierte, sogar den „Schlüssel für die Stellung des Basilikos Grammateus“ im ptolemäischen Verwaltungssystem.⁸⁰

Bereits seit dem 3. Jh. v.Chr. scheint der Königliche Schreiber ferner mit Fragen der Steuerveranlagung und Steuereintreibung befaßt gewesen zu sein.

Auf dem Gebiet der Finanzverwaltung des Gaus hatte der Königliche Schreiber mit Beamten zusammenzuarbeiten, deren Kompetenzen die seinen berührten, so vor allem mit dem οἰκονόμος und dem ἐπὶ τῶν προσόδων, deren Zuständigkeitsbereich ebenfalls den ganzen Gau umfaßte. Besonders eng war offenbar die Zusammenarbeit mit dem οἰκονόμος. So werden etwa Pachtgebote auf Königsland im ausgehenden 3. Jh. v.Chr. an den βασιλικὸς γραμματεὺς und den οἰκονόμος gemeinsam gerichtet⁸¹, und beide Beamten sind gemeinsam verantwortlich für die Organisation der Steuerpacht.⁸² In der Getreideverwaltung und bei der Verausgabung von Korn arbeiteten die ἀντιγραφεῖς des Königlichen Schreibers mit denen des οἰκονόμος zusammen⁸³, und Immobiliendeklarationen werden ebenfalls an den οἰκονόμος und den Königlichen Schreiber resp. an deren Untergebene gerichtet.⁸⁴

Die enchorische Gauverwaltung der Ptolemäerzeit war also, zumindest was das Gebiet der Finanzadministration betrifft, um einiges diversifizierter als die der römischen Kaiserzeit, in der man seit spätestens der Mitte des 1. Jh. n.Chr. nur noch den Strategen und den Königlichen Schreiber als die für den gesamten Gau zuständigen Beamten vorfindet, sieht man einmal von Funktionären mit eher

⁷⁷ Siehe Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 96-97; Zum Verfahren bei der Verausgabung von Saatgurdarlehen siehe insbes. Kunkel, Verwaltungsakten; zur Rolle der ἀντιγραφεῖς siehe auch W. Clarysse – H. Hauben, Ten Ptolemaic Granary Receipts from Pyrrheia, ZPE 89, 1991, 47-68, *ibid.* 48; Kruse, Bemerkungen 150-151 Anm. 4.

⁷⁸ Siehe hierzu vor allem die thebanischen Bankakten UPZ II 198-229 aus dem Zeitraum zwischen 133 und 130 v.Chr.

⁷⁹ Siehe Bengtson, *Strategie* 69-71 u. 75-77.

⁸⁰ Verwaltungsakten 180.

⁸¹ Siehe etwa die demotischen Pachtgebote Bürgsch. 1-5 (Arsinoites, 204/03 v.Chr.).

⁸² Siehe etwa UPZ I 112. Zur Zusammenarbeit von Königlichem Schreiber und Oikonomos auf dem Gebiet der Steuerpacht siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 94-96; Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 62-66.

⁸³ Siehe Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 96-97.

⁸⁴ Siehe die Zusammenstellung des Materials von A. Papatthomas, P.Heid. VII 390-392 Einl.

spezialisierte Zuständigkeit wie etwa dem αἰγιαλοφύλαξ⁸⁵ ab. Das Amt des οἰκονόμος ist anscheinend schon gegen Ende der Ptolemäerzeit abgeschafft worden, wohl deshalb, weil seine Kompetenzen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, die im 3. Jh. v.Chr., wie vor allem der P.Rev. eindrucksvoll zeigt, noch sehr dominant gewesen sind, im Laufe der Zeit auf den Königlichen Schreiber übergegangen waren.⁸⁶ Gleichwohl bleibt es auch für das 3. Jh. v.Chr. zweifelhaft, ob der Königliche Schreiber tatsächlich, wie Biedermann meint⁸⁷, der direkte Untergebene des οἰκονόμος gewesen ist.⁸⁸ Das Amt des ἐπὶ τῶν προσόδων scheint hingegen weitgehend mit dem Strategenamte, mit dem es ohnehin zumeist kumuliert worden war, verschmolzen zu sein. Es ist seit dem Ende der iulisch-claudischen Zeit nicht mehr bezeugt.⁸⁹

Daß schließlich von den diversen Beamten, die in der Ptolemäerzeit neben dem Gaustrategen für die Finanzverwaltung des Gaus zuständig gewesen waren, nur noch der βασιλικὸς γραμματεὺς und nicht etwa der von den Ptolemäern als quasi „griechischer“ Finanzbeamte etablierte οἰκονόμος übriggeblieben ist, ist wohl auch ein deutliches Indiz für den erfolgreichen Aufstieg, den dieses ehemals ägyptische Amt genommen hatte.

⁸⁵ Zum αἰγιαλοφύλαξ siehe auch unten 321 f.

⁸⁶ Seit spätestens der Mitte des 1. Jh. v.Chr. ist der Gau-οἰκονόμος offenbar nicht mehr bezeugt, zur allmählichen Verlagerung seiner Kompetenzen auf den βασιλικὸς γραμματεὺς siehe auch Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 62-66.

⁸⁷ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 95.

⁸⁸ Siehe auch Oertel, Rezension 1291.

⁸⁹ Der m.W. späteste Beleg ist der für Ti. Claudius Ammonios, στρατηγὸς καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων des Oxyrhynchites im Jahre 59 n.Chr. in P.Oxy. II 230,3-5 (= M.Chr. 74); derselbe Mann wird in P.Fouad 28,1 aus demselben Jahr lediglich als στρατηγός bezeichnet, was m.E. zeigt, daß dem Amt des ἐπὶ τῶν προσόδων zu dieser Zeit keine große Relevanz mehr beigemessen wurde.

II. Das Amt und seine Attribute

1. Amtstitel

Zur ägyptischen Herkunft des in ptolemäischer Zeit als βασιλικὸς γραμματεὺς gebräuchlichen Amtstitels „Königlicher Schreiber“ sei auf das in der Einleitung Gesagte verwiesen.¹

Auch unter der römischen Herrschaft ist die Bezeichnung des mittlerweile zu einem spezifischen Beamten der Gauverwaltung gewordenen Königlichen Schreibers als βασιλικός (königlich) beibehalten und nicht etwa wie anderndorts – man denke nur an die Ersetzung des Begriffs τὸ βασιλικόν („Königskasse“) durch τὸ δημόσιον („Fiskus“) – durch δημόσιος (*publicus*) ersetzt worden. Hierbei verhält es sich mithin ähnlich wie im Falle anderer traditioneller Benennungen wie βασιλικὸς γεωργός, βασιλικὴ γῆ o.ä.², mit denen die enchorische Bevölkerung seit langem lebte und bestimmte Inhalte verband, so daß vor diesem Hintergrund ein Bruch mit der Tradition wohl nicht als opportun erschien. Zumal auch das „königliche“ in diesen Bezeichnungen spätestens seit dem Beginn der römischen Herrschaft eines konkreten rechtlichen Bezugs ermangelte, also nur noch ein bloßer Name war und deshalb das Festhalten daran auch nicht etwa die Oberherrschaft des römischen Kaisers in Frage stellen konnte.³ Hinzu trat der Umstand, daß, wie schon U. Wilcken zu recht feststellte, „sich die ägyptische Anschauung, in dem Herrscher den βασιλεὺς zu sehen, niemals [hat] verdrängen lassen.“⁴ Auch wird diese Anschauung wohl umso weniger mit der zum Traditionsbestand der römischen Republik gehörenden Perhorreszierung des Königtums kollidiert haben, wie im Laufe der Zeit der monarchische Charakter des Prinzipates immer offenkundiger wurde.

Neben der vollständigen Version des Titels begegnet mitunter auch die Kurzform βασιλικός, und dies durchaus auch in der offiziellen Anrede des

¹ Siehe oben 12.

² Der ptolemäerzeitliche Amtstitel für die Verwalter der Staatsbanken βασιλικὸς τραπεζίτης wurde zwar zumeist durch δημόσιος τραπεζίτης ersetzt, ist jedoch mitunter noch bis in die hohe Kaiserzeit bezeugt, siehe etwa BGU I 121 (= W.Chr. 184) (Arsinoites, 194 n.Chr.).

³ Angesichts dieses im wesentlichen seit den Anfangstagen der wissenschaftlich betriebenen Papyrologie bekannten Sachverhalts ist es eine schwer begreifliche Absurdität, wenn C. Drecoll in seinem 1997 erschienenen Buch *Die Liturgien im Römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n.Chr. Untersuchung über Zugang, Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Zwangsdienste in Ägypten und anderen Provinzen* in dem beigegebenen „Glossar der wichtigsten Begriffe“ den Titel βασιλικὸς γραμματεὺς allen Ernstes mit „kaiserl. Verwaltungschef“ erläutern möchte (*op.cit.* 376).

⁴ W.Gr. 31.

Beamten in amtlichen Dokumenten bzw. im amtlichen Schriftverkehr, ja sogar in Zirkularen der hohen alexandrinischen Beamten, was zeigt, daß diese verkürzte Form der Titulatur nicht etwa nur informell bzw. außeramtlich in Gebrauch gewesen ist.⁵ Irgendeine inhaltliche Bedeutung ist dieser Verkürzung der Titulatur wohl nicht beizumessen.⁶

2. Amtsbezirk

Der Amtsbezirk des Königlichen Schreibers war der Gau (νομός). Dabei hatte sich spätestens mit dem Beginn der römischen Herrschaft die Regel etabliert, wonach in einem Gau immer nur ein einziger βασιλικὸς γραμματεὺς amtierte, die in der Ptolemäerzeit zumindest nicht uneingeschränkt in Geltung war.⁷ Der Amtsbezirk erscheint allerdings erst mit dem beginnenden 2. Jh. n.Chr. regelmäßig in der Titulatur des Königlichen Schreibers und dies zumeist in dem Schema: Name, Titel, Gau, gewöhnlich ohne den bestimmten Artikel miteinander verbunden, also beispielsweise: N.N. βασιλικὸς γραμματεὺς Ἑρμοπολίτου.⁸ Im 1. Jh. fehlt der Amtssprengel in der Titulatur dagegen häufig⁹, was zeigt, daß die bürokratische Praxis der Ptolemäerzeit, wo die Nennung des Amtsbezirks in der Titulatur der Beamten i.d.R. unterblieb¹⁰, nur allmählich abgelöst wurde. Diese Praxis scheint im Oxyrhynchites als eine bürokratisch-diplomatische Besonderheit auch noch in der hohen Kaiserzeit beibehalten worden zu sein, wo der Amtsbezirk auffallend häufig in der Titulatur des Königlichen Schreibers fehlt.¹¹

Mitunter wurden auch zwei benachbarte Gaue zu einer einzigen Strategie bzw. Basilikogrammatie zusammengefaßt, so daß in einem solchen Fall ein einziger Königlicher Schreiber also zwei Gauen vorstand. Wie lange solche Zusammenlegungen benachbarter Verwaltungsbezirke bestanden bzw. ob es sich nur um temporäre oder auf Dauer angelegte Maßnahmen handelte, läßt sich in Anbetracht der isolierten Zeugnisse für dieses Phänomen nicht sagen. So waren etwa Hierax um das Jahr 18 n.Chr. und (vermutlich im 1. Jh. n.Chr.) ein gewisser Apellas βασιλικὸς γραμματεὺς der beiden oberägyptischen Gaue Apollonopolites und Eileithyopolites.¹²

⁵ Siehe etwa P.Gen. I 7,15 (= W.Chr. 80) (86 n.Chr.); P.Bodl. I 29,15; 30,3-4 (101 n.Chr.); P.Fay. 117,4 (108 n.Chr.); P.Tebt. II 295,2 (126-138 n.Chr.); CPR V 2 Kol. I 3 (135-136 n.Chr.); BGU XIII 2232,1 (168 od. 169 n.Chr.); P.Oxy. III 513,33 (184 n.Chr.); BGU I 82,7; (185 n.Chr.); P.Fay. 23(a) 6 (2. Jh. n.Chr.); BGU II 484,9-10 (201/02 n.Chr.); P.Flor. II 278 Rekto IV 19 (203/04 n.Chr.); siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 1-2.

⁶ Siehe auch Thomas, Communication 185.

⁷ Siehe hierzu auch oben 14 ff.

⁸ Siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 12.

⁹ Siehe auch die einzelnen Belege in der im Prosopographie unten 958 ff.

¹⁰ Siehe hierzu auch oben 17 f.

¹¹ Siehe die Belege in der Prosopographie unten 958 ff.

¹² Siehe P.Stras. II 116,1 u. P.Oxy.Hels. 13,1.D. Thomas, Rezension von: P.Oxy.Hels., CR. 32, 1982, 115 übte Kritik an der Ergänzung des Herausgebers von Z. 1-2: [Ἀπολλωνιο(ολίτου)] καὶ

In ähnlicher Weise hat Sarapion im Jahr 38/39 oder 42/43 n.Chr. zusammen mit der Basilikogrammatie des Koptites die des benachbarten Gaus *Περὶ Θήβας* verwaltet¹³, und der Königliche Schreiber Artemidoros versah sein Amt in den

Ἰλιθυιοι(ολίτου) und bemerkte hierzu: „I should prefer to read Ἰλιθυιοι(όλεως) in line 2 since the Eileithiopolite nome is of doubtful existence“ (cf. BL VIII 273). Ich vermag diesen Einwand nicht recht nachzuvollziehen, denn auch Hierax in P. Stras. II 116,2 wird als βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀπολλωνοπόλιτου καὶ Εἰλιθ[υιοπόλιτου] bezeichnet. Wäre nach Thomas, der sich *loc.cit.* zu diesem Text nicht äußert, auch hier Εἰλιθ[υιοπόλεως] zu ergänzen? Und was sollte dies in beiden Fällen überhaupt bedeuten? Wären Hierax und Apellas also Königliche Schreiber des Gaus Apollonopolites und der Stadt Eileithiopolis gewesen? Βασιλικοὶ γραμματεῖς als städtische Beamte sind jedoch in römischer Zeit gänzlich unbekannt. Die Ergänzung der Herausgeber ist daher in beiden Fällen m.E. beizubehalten, siehe auch O.Elkab p. 20 (cf. BL IX 205), wo im übrigen zu Recht darauf hingewiesen wird, daß der Name der Stadt Εἰλειθυίας πόλις und nicht Εἰλειθυιόπολις lautet. Daß der Gau Εἰλειθυιοπολίτης außer in den beiden oben genannten Fällen nicht bezeugt ist, wir also auch bisher keinen Strategen dieses Gaus kennen, hat in Anbetracht der miserablen Quellenlage für die Verwaltungsgeschichte Oberägyptens in der römischen Kaiserzeit nicht viel zu besagen und reicht auf keinen Fall dafür aus, die Existenz des Gaus als „doubtful“ zu bezeichnen, wobei Thomas im übrigen nicht präzisiert, worauf sich seine Zweifel denn gründen. Was die Bemerkung von B.-W., *Str.R.Scr.* 117 zu der vom Herausgeber des Textes erwogenen Datierung in das 1. Jh. n.Chr.: „... the mention of the Apollonopolites and Eileithiopolites indicates the 1st or possibly the 2nd century...“ besagen soll, bleibt mir unverständlich. Der Gau Εἰλειθυιοπολίτης bildete in der Ptolemäerzeit offenbar eine selbständige Verwaltungseinheit, während er in der frühromischen Zeit nach Ausweis der obengenannten Texte zusammen mit dem Apollonopolites verwaltet wurde, siehe auch J. Bingen – W. Clarysse, O.Elkab p. 13-25. Anscheinend hatte der Gau Εἰλειθυιοπολίτης im 2. Jh. n.Chr., für das unsere Informationen etwas reichlicher fließen als für das 1. Jh. der römischen Kaiserzeit, zu existieren aufgehört und ist zur Gänze im Apollonopolites aufgegangen. Die gemeinsame Verwaltung mit letzterem wäre dann also als eine Vorstufe hierfür zu betrachten. Hierauf deutet auch die Neulesung der Speicherquittung O.Heid. inv. 384 (*editio princeps*: P. Heid. III 281; Neuedition durch D. Hagedorn in Vorb.) aus dem Jahr 188 n.Chr., wo von einer Vereinnahmung von Korn εἰς θησα(υρὸν) τοῦ(αρχίας) Ἰλιθυιοι(ολίτου) (Z. 1) die Rede ist. Demnach war also spätestens zu dieser Zeit der früher selbständige Gau Εἰλειθυιοπολίτης nur noch eine Toparchie des Apollonopolites.

¹³ O.Brüss.Berl. 14,1: βασιλ(ικῶ) γρα(μματεῖ) Κοπ(τίτου) καὶ Περὶ Θ(ήβας). Die Listen der Strategen bei B.-W., *Str.R.Scr.* vezeichnen zwischen 103 und 192 n.Chr. vier Strategen des Koptites (*op.cit.* 59) und zwischen der späptolemäischen/frühromischen Zeit und dem 3. Jh. n.Chr. zehn Strategen des Gaus *Περὶ Θήβας* (*op.cit.* 107), jedoch keinen einzigen, der beide Gaue gemeinsam verwaltete. Die Inschrift SB V 7922, die möglicherweise in die frühe Regierungszeit des Tiberius gehört, nennt einen Strategen namens Apollonios, der die Gaue Ὀμβίτης, Περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας [καὶ Περὶ Θήβας] zusammen verwaltete. J.D. Thomas, *The Theban Administrative District in the Roman Period*. JEA 50, 1964, 139-140 vertritt die Auffassung, daß sich aufgrund dieser schmalen Quellenbasis die Frage, ob der Gau *Περὶ Θήβας* eine eigenständige administrative Einheit bildete oder zusammen mit anderen Gauen verwaltet wurde, nicht entscheiden lasse, denn den zwei Belegen für eine gemeinsame Verwaltung mit anderen Gauen stünden fünf Zeugnisse gegenüber, die nur einen Strategen des *Περὶ Θήβας* nennen (SB IV 7272; O.Bodl. II 2530; BGU IV 1095 Verso; P.Mert. III 102; P.Oxy. LX 4060,69.78). Möglicherweise wechselte die administrative Aufteilung der oberägyptischen Gaue, für die wir ohnehin nur über sehr wenige Quellen verfügen, im Laufe der Jahrhunderte immer mal wieder, so daß einzelne Gaue mal zusammengelegt, mal wieder getrennt verwaltet wurden.

ebenfalls zu einem gemeinsamen Verwaltungsbezirk zusammengelegten oberägyptischen Gauen Hermonthites und Latopolites.¹⁴

Eine solche Zusammenfassung von Gauen zu einer gemeinsamen Strategie bzw. Basilikogrammatie war aber nicht etwa, wie man vielleicht aus den obigen Fällen zu schließen versucht sein könnte, ein oberägyptischen Phänomen, denn ein gewisser Herakleides war im Jahr 16 n.Chr. anscheinend Königlicher Schreiber des Oxyrhynchites und des auf dem gegenüberliegenden Nilufer gelegenen Kynopolites.

Dieser Fall ist allerdings insofern etwas problematisch, als der Titel des Herakleides in der Adresse auf dem Verso des an ihn gerichteten Privatbriefs eines Mannes namens Theon (P.Oxy. IV 746), der den Adressaten als seinen Bruder bezeichnet, was indessen nicht notwendigerweise ein verwandtschaftliches Verhältnis meinen muß¹⁵, wie folgt lautet: βασιλικὸς γραμματεὺς Ὁξυρυγχίτου) Κυνοπολίτου), also ohne ein beide Gaunamen verbindendes καὶ wie in den anderen oben zitierten Fällen. Diese auffallende unverbunden nebeneinander stehende Nennung zweier Gaue in der Titulatur des βασιλικὸς γραμματεὺς kommentierten Grenfell und Hunt mit den Worten: „There seems to be an ellipse of καὶ after Ὁξυρυγχίτου) though the fact that a basilicogrammateus should have more than one nome under his jurisdiction is remarkable.“¹⁶ Für dieses Phänomen ist nunmehr allerdings auf die mittlerweile bezeugten Fälle für dieses Phänomen zu verweisen.¹⁷ E. Biedermann, betrachtete den Text als Beleg dafür, „daß in jener Zeit der Oxyrhynchites zusammen mit dem Kynopolites eine Verwaltungseinheit bildete.“¹⁸ In diesem Sinne ist der Text dann auch jüngst von N. Litinas bewertet worden.¹⁹ F. Oertel, dem P.Oxy. IV 746 offenbar entgangen

¹⁴ Siehe IMemnon 34,1-2 (= CIG III 4732 = OGIS II 683 = SB V 8343). Der Titel des Artemidoros lautet βασιλικὸς γραμματεὺς Ἐρμωνθείτου καὶ Λατοπολείτου, was – ebenso wie im Falle der obengenannten Hierax, Apellas und Sarapion – offensichtlich so aufzufassen ist, daß Artemidoros die beiden benachbarten Gaue gleichzeitig verwaltete, denn insgesamt vier weitere Inschriften aus dem Zeitraum zwischen Augustus und Hadrian bezeugen drei Strategen mit dem Titel στρατηγὸς Ἐρμωνθείτου καὶ Λατοπολίτου (siehe IPhilai II 136,1 = CIG III 4911 = SB V 8410 aus augusteischer Zeit) bzw. στρατηγὸς Ἐρμωνθείτου Λατοπολίτου (siehe SB V 8337,1 = CIG III 4721 und 8338,1 = CIG III 4722 = OGIS II 680 aus dem Jahr 122 n.Chr. sowie SB V 8346,1 = CIG III 4736 aus dem Jahr 134 n.Chr.), woraus hinreichend hervorgehen dürfte, daß diese beiden Gaue – sei es dauernd oder nur zeitweise – gemeinsam von einem Strategen und einem Königlichen Schreiber verwaltet wurden, siehe auch bereits Dittenberger, OGIS II 680 Anm. 2; Biedermann, βασιλικὸς γραμματεὺς 18-19. Denn es würde wohl zuviel des Zufalls bedeuten, wollte man annehmen, daß in insgesamt vier Fällen aus verschiedener Zeit die beiden Gaue jeweils nacheinander verwaltet wurden. Zur Einrichtung des Gaus von Hermonthitis, der offenbar den alten Gau von Pathyris ersetzte, wahrscheinlich in der spätptolemäischen Zeit, siehe Gauthier, *Nomes* 119-120; IPhilai II p. 63.

¹⁵ Zur Anrede ἀδελφός nicht nur für tatsächliche Geschwister, sondern auch für vertraute Personen in Privatbriefen siehe etwa Kortus, *Briefe* 30.

¹⁶ P.Oxy. IV 746,13 Anm., siehe auch White, *Light from Ancient Letters* 78.

¹⁷ Siehe oben 24 f.

¹⁸ βασιλικὸς γραμματεὺς 18.

¹⁹ Κυνὼν πόλις 145.

war, interpretierte die ganz ähnliche Wendung in P.Oxy. IX 1210,11 (Ende 1. Jh. v.Chr. – Anf. 1. Jh. n.Chr.): βασιλικὸς γραμματεὺς Τεντυρίτου Κυνοπολίτου α abweichend vom Herausgeber A.S. Hunt, „der darin die Nennung zweier βασιλικοὶ γραμματεῖς erblickte, als „der königl. Schreiber des Tentyrites stammend aus dem Kynopolites, macht 1 Person.“²⁰ U. Wilcken²¹ hielt dagegen Τεντυρίτου in P. Oxy. IX 1210 für eine Verschreibung für Ὀχυρυγχίτου, da der Text auch sonst immer neben dem Oxyrhynchites dessen Nachbargau Kynopolites nenne, und ging offenbar davon aus, daß unter dieser Prämisse der Text einen Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites und des Kynopolites bezeichne. Neuerdings hat sich - allerdings ohne näheren erläuternden Kommentar - N. Litinas der These Wilckens angeschlossen.²² Daß in P. Oxy. IX 1210 ein βασιλικὸς γραμματεὺς mit Zuständigkeit für den Tentyrites und den Kynopolites gemeint sein soll, ist in der Tat mehr als unwahrscheinlich, denn Tentyris liegt in Oberägypten wenig nördlich von Koptos, also ca. 200 km südlich von Oxyrhynchos. Eine gemeinsame Verwaltung dieser beiden Gaue durch eine Person wäre einigermaßen schwer praktikabel. Zwar fällt es auf der anderen Seite schwer, mit Wilcken der Annahme einer Verschreibung von Tentyrites statt Oxyrhynchites zuzustimmen. Jedoch ist ihm unbedingt darin Recht zu geben, wenn er betont, daß die beiden einzigen Gaue, die der Text in Z. 2-3, 6-7 u. 14-15 – und zwar jeweils nebeneinander! – nennt, eben die beiden benachbarten Gaue Oxyrhynchites und Kynopolites sind, wobei der Oxyrhynchites immer vor dem Kynopolites genannt wird. Außerdem ist für diese beiden Gaue eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung des öfteren bezeugt. Vielleicht ist die in P.Oxy. IX 1210 vorliegende zusammenfassende Liste über die kopfsteuerpflichtige bzw. –privilegierte Bevölkerung in einer Behörde der Zentralverwaltung zusammengestellt worden und ihr Verfasser hatte auch mit anderen Gauen zu tun, was eine Verschreibung (vielleicht ist der Schreiber beim Abschreiben in eine falsche Zeile gerutscht) vielleicht plausibler machen könnte. Die Sache bleibt aber einigermaßen rätselhaft, und es ist dehalb nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß in P. Oxy. IX 1210 nicht von zwei verschiedenen βασιλικοὶ γραμματεῖς (dem des Kynopolites und dem des Tentyrites) die Rede ist, wenn auch m.E. die These Wilckens mehr für sich hat.

Die oben erwähnte Hypothese Oertels zu P.Oxy. IX 1210 erwog nun B. Olsson²³ auch auf P.Oxy. IV 746 Verso anzuwenden, was hieße, daß Herakleides Königlicher Schreiber des Oxyrhynchites und im Kynopolites beheimatet gewesen wäre. Man fragt sich allerdings, was für einen Sinn eine Herkunftsangabe des βασιλικὸς γραμματεὺς in der Adresse des Briefes P.Oxy. IV 746 haben sollte. Hingegen ist eine gemeinsame Verwaltung der Basilikogrammatie der benachbarten Gaue Oxyrhynchites und Kynopolites schon viel eher vorstellbar, und eine

²⁰ *Liturgie* 171, siehe zu diesem Text auch unten 919 f

²¹ Urkundenreferat APF 6, 1920, 291 (siehe auch BL III 135).

²² *Κυνῶν πόλις* 145.

²³ *Papyrusbriefe* 15,13 Anm.

solche dürfte hier wohl auch vorliegen. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die obengenannten Fälle zu verweisen, wo jeweils ein Königlicher Schreiber mit gleichzeitiger Zuständigkeit für zwei benachbarte oberägyptischen Gaue erscheint. In diesen Fällen sind beide Gaunamen allerdings durch ein καὶ verbunden, weshalb die gemeinsame Verwaltung beider Verwaltungssprengel durch einen einzigen βασιλικὸς γραμματεὺς in diesem Falle außer Zweifel stehen dürfte. Für das unverbundene Nebeneinanderstehen zweier Gaue in der Titulatur eines Beamten ist jedoch auf drei Inschriften aus hadrianischer Zeit zu verweisen, welche jeweils einen στρατηγὸς Ἑρμωνθίου Λατοπολίτου nennen, nämlich Lucius Funisulanus Charisios im Jahr 122 n.Chr.²⁴ und Chairemon im Jahr 134 n.Chr.²⁵ Da nun eine weitere Inschrift aus dem Jahr 130 n.Chr. einen βασιλικὸς γραμματεὺς Ἑρμωνθίου καὶ Λατοπολίτου nennt²⁶ dürfte es sicher sein, daß auch in den Fällen der beiden Strategen eine gemeinsame Verwaltung dieser beiden Gaue durch ein und dieselbe Person gemeint ist, was dann weiterhin nahelegt, die beiden unverbunden nebeneinander stehenden Gaunamen Oxyrhynchites und Kynopolites in P.Oxy. IV 746 Verso in derselben Weise zu deuten. Eine gemeinsame Verwaltung dieser beiden Gaue ist überdies bereits in der ptolemäischen Zeit bezeugt. So nennt etwa P.Tebt. III 739,12-13 (163 v.Chr.) einen gemeinsamen Strategen des Oxyrhynchites und des Kynopolites.²⁷ Falls Herakleides in P.Oxy. IV 746 aus dem Jahr 16 n.Chr. tatsächlich Königlicher Schreiber des Oxyrhynchites und des Kynopolites gewesen sein sollte, dann müßte auch der Stratege Herostratos, der als Adressat einer Petition zweier oxyrhynchitischer μελισσοῦργοί erscheint, die zwischen dem 15. und dem 17. September desselben Jahres zu datieren ist²⁸, gleichzeitig Stratege dieser beiden Gaue gewesen sein. Herostratos wird in diesem Dokument zwar - wie zumeist in der ptolemäischen und frühen Kaiserzeit - nur als στρατηγός bezeichnet, so daß sich mit Sicherheit nur sagen läßt, daß er Stratege des Oxyrhynchites war. Jedoch spricht dies wiederum auch nicht gegen die Annahme, daß er daneben noch den Kynopolites verwaltete. Außerdem ist es m.E. schwer vorstellbar, daß ein Stratege nur einen einzigen Gau, der ihm untergeordnete βασιλικὸς γραμματεὺς aber zwei Gaue zu seinem Kompetenzbereich zählen konnte, denn dies würde die Superiorität des Strategen über den Königlichen Schreiber wohl geschwächt haben.²⁹

²⁴ SB V 8337,1; 8338,1; siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 66.

²⁵ SB V 8346,1, siehe auch B.-W., *Str.R.Scr. loc.cit.*

²⁶ IMemnon 34, 1 (= SB V 8343 = CIG III 4732 = OGIS II 683).

²⁷ Siehe auch Litinas, *Κυνών πόλις* 145.

²⁸ P.Oxy. Inv. 34 4 B.73/B (1-2)a (ed. R. Sullivan, *BASP* 10, 1973, 5-12).

²⁹ Der Nachfolger des Herostratos könnte ein gewisser Fabullus gewesen sein, der als Absender des nur sehr fragmentarisch erhaltenen amtlichen Schreibens P.Ryl. IV 675 aus dem 3. Jahr des Tiberius (= 16/17 n.Chr.) an den Königlichen Schreiber Herakleides fungiert. Im Kopf des Schreibens wird die amtliche Stellung beider Briefpartner zwar nicht genannt, jedoch lautet die Adresse auf dem Verso: στρατηγός(?) Κυ|νοπολίτου Ἡρακλείδῃ βασιλ(ικῶ) γραμμα(τεῖ). Dem läßt sich mithin entnehmen, daß der Amtsbezirk des Absenders der Kynopolites und der Adressat ein Königlicher Schreiber, wohl desselben Gaus und mithin identisch mit dem als

Der laut P.Oxy. IV 746 für das Jahr 16 n.Chr. zu konstatierenden gemeinsamen Verwaltung des Oxyrhynchites und des Kynopolites war jedoch anscheinend keine lange Dauer mehr beschieden, denn bereits für das Jahr 23 n.Chr., also nur 7 Jahre nach der Abfassung von P.Oxy. IV 746, liegt ein sicheres Zeugnis dafür vor, daß der Oxyrhynchites und der Kynopolites durch je einen Strategen verwaltet wurden, denn in P.Oxy. II 244,18-20 schreibt der Strategie des Oxyrhynchites Chaireas an seinen Amtskollegen Hermias im Kynopolites. Die Liste über konfiszierten Immobilienbesitz in Pheretnuis (P.Pher.), einem kynopolitischen Dorf im Grenzgebiet zum Oxyrhynchites gelegen, die vielleicht aus dem Jahr 195/6 n.Chr. stammt, bietet demgegenüber wiederum Indizien dafür, daß der Strategie des Oxyrhynchites im Jahre 184/5 n.Chr. (Z. 83/4) und in einem unbekannten Jahr (Z. 305) Verfügungen bezüglich von Besitz im Kynopolites treffen konnte. Die Herausgeber meinen, daß möglicherweise der damals amtierende Strategie Aurelius Areios als Strategie des Oxyrhynchites zugleich διαδεχόμενος der Strategie des Kynopolites gewesen sein könnte, obwohl man in dieser Funktion m.E. eigentlich eher den βασιλικὸς γραμματεὺς des Kynopolites erwarten sollte. Die andere von den Herausgebern ebenfalls erwogene Möglichkeit wäre, daß beide Gaue zu dieser Zeit gemeinsam von einem einzigen Strategen verwaltet wurden.³⁰ Letzteres scheint mir wahrscheinlicher zu sein. Die Benennung des Aurelius Areios als στρατηγὸς τοῦ Ὀξυρυγχίτου in Z. 83/4 (in Z. 305 wird der Amtssprengel nicht genannt) könnte darauf hindeuten, daß zum Zeitpunkt der Abfassung von P.Pher. die Verwaltung der beiden Gaue bereits wieder getrennt war. Denn wäre sie auch noch zu dieser Zeit vereinigt gewesen, dann würde es für den Kynopolites wenig Sinn machen, „seinen“ Strategen als den des Oxyrhynchites zu bezeichnen, sondern man würde in diesem Falle eine Bezeichnung wie ὁ στρατηγὸς τοῦ νομοῦ oder einfach nur ὁ στρατηγὸς erwarten. Wenn hingegen im zurückliegenden Jahr 184/5 n.Chr. beide Gaue noch vereinigt waren, ist es durchaus plausibel, beim Rekurs auf dieses Jahr zu sagen, daß damals der Strategie des Oxyrhynchites auch für den benachbarten Kynopolites zuständig war. Möglicherweise war die Verwaltung des Kynopolites zu den Zeiten, in welchen dieser keine selbständige Strategie besaß, regelmäßig die Aufgabe des Strategen des Oxyrhynchites bzw. des βασιλικὸς γραμματεὺς dieses Gaues.³¹

Schließlich bleibt zu erwägen, ob die wechselnde administrative Trennung bzw. Vereinigung des Oxyrhynchites und des Kynopolites nicht auch mit den häufigen Grenzverschiebungen zwischen beiden Gauen zusammenhängen könnte.³²

βα(σιλικὸς γραμματεὺς) Ὀξυ(ρυγχίτου) Κυνοπο(λίτου) bezeichneten Adressaten des oben diskutierten Privatbriefs P.Oxy. IV 746 war. Dies legt nun wiederum nahe, daß es sich bei dem Absender Fabullus um den Strategen des Kynopolites handelt, der nach dem oben Gesagten zu dieser Zeit zugleich die Strategie des Oxyrhynchites bekleidet haben mußte.

³⁰ Siehe P.J. Sijpesteijn - K.A. Worp, P. Pher. p. 8 u. 74.

³¹ Für die traditionelle enge Verbindung von Oxyrhynchites und Kynopolites siehe auch P.Oxy. XII 1453 (30/29 v.Chr.) mit Erwähnung der οἱ ἐπὶ τῶν ἱερέων τοῦ Ὀξυρυ(γ)χίτου κ[αὶ] Κυνοπολείτου (Z. 13-14).

³² Siehe P.Oxy. LXIII 4384,3-4 Anm.; LXV 4492 u. die Einl. des Hg.; P.Pher. p. 9-10.

Auch die sog. „Kleine Oase“, ca. 130 km westlich von Oxyrhynchos in der libyschen Wüste gelegen, war mitunter für einen längeren Zeitraum verwaltungsgeographisch mit dem Oxyrhynchites verbunden, so daß dessen Strategie zugleich auch als Strategie der Kleinen Oase amtierte, und dasselbe wird man wohl auch für den Königlichen Schreiber annehmen dürfen, auch wenn im Gegensatz zu ersterem der Titel βασιλικὸς γραμματεὺς Ὀάσεως Μικρᾶς bislang noch nicht bezeugt ist. In Anbetracht der großen Entfernung zwischen beiden Verwaltungsbezirken, die außerdem durch die Wüste voneinander getrennt bzw. nur über eine beschwerliche Karawanenstraße miteinander verbunden waren, fragt man sich allerdings, wie der Strategie und der Königliche Schreiber von Oxyrhynchos aus, wo sie ihren Amtssitz hatten, die Verwaltung der Kleinen Oase praktisch bewerkstelligt haben. Man wird hier wohl an Stellvertreter bzw. Sachwalter der beiden Beamten denken müssen, die in der Oase die Amtsgeschäfte der Strategie bzw. der Basilikogrammatie wahrgenommen haben.³³

Von der Regel, wonach in jedem Gau nur ein Königlicher Schreiber amtiert, gibt es allerdings insofern Ausnahmen, als manche Gaue in selbständige Verwaltungsbezirke zerfielen und somit mehr als einen Strategen bzw. βασιλικὸς γραμματεὺς an ihrer Spitze haben konnten. So erscheint auf einer Ehreninschrift der Stadt Alexandria für den Kaiser Marcus unter den Verwandten des Stifters ein gewisser Asklepiades γενόμενος γυμνασίαρχος καὶ βασιλικὸς Σεβεννύτου ἄνω

³³ Zur gemeinsamen Verwaltung von Oxyrhynchites und Kleiner Oase siehe D. Hagedorn, ZPE 1, 1967, 134-137; P.Köln II 94 Einl.; Wagner, *Oasis* 259-261; W.H. Willis, BASP 25, 1988, 110. Die administrative Verbindung beider Verwaltungssprengel erhellt etwa auch für das Jahr 170/171 n.Chr. aus SB VIII 9905 adressiert an Praiyllos, Strategen der Kleinen Oase (siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 84), der aber durch P.Oxy. XVII 2134, 46 (170 n.Chr.) auch als Strategie des Oxyrhynchites bezeugt ist, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 93. Dies bedeutet, daß die Kleine Oase zwar nominell ein eigener Gau war, aber in Personalunion vom Strategen des Oxyrhynchites mitverwaltet wurde, also in ähnlicher Weise wie der Kynopolites, der ebenfalls zeitweise vom Strategen des Oxyrhynchites verwaltet wurde, siehe Hagedorn *op.cit.* 134. Der Fall des Praiyllos ist aber auch deshalb interessant, weil er zeigt, daß in einem solchen Falle einer gemeinsamen Verwaltung zweier Gaue durch ein und denselben Strategen diese sich nicht notwendigerweise in der Titulatur niederschlagen mußte bzw. der obengenannte Praiyllos sich nicht στρατηγὸς Ὀξυρυγχίτου καὶ Ὀάσεως Μικρᾶς o.ä. nannte. M.E. zwingt dies zur Vorsicht bei ähnlichen Fällen, wie dem der zeitweisen gemeinsamen Verwaltung von Oxyrhynchites und Kynopolites. Die These Hagedorns *loc.cit.*, daß beide Gaue in römischer Zeit permanent gemeinsam verwaltet wurden, läßt sich aber nicht mehr aufrecht erhalten, denn mittlerweile hat sich gezeigt, daß am 29. August 28 n.Chr. ein Strategie namens Herakleides in der kleinen Oase und gleichzeitig der Strategie Chaireas im Oxyrhynchites amtierte, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 83 u. 87; Wagner, *Oasis* 261. Ebenso amtierte im Jahre 150 n.Chr. ein Strategie in der Kleinen Oase, nämlich Sarapion (P.Harr. 62,1, siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 84) und gleichzeitig ein anderer Strategie im Oxyrhynchites, nämlich Aelius Aphrodisius, der zwischen Dezember 148 und März 154 durch mehrere Dokumente bezeugt ist, siehe vor allem P.Oxy. XLI 2961-2967 u. B.-W., *Str.R.Scr.* 92-93 (der Herausgeber von P.Oxy. XLI 2961-2967 äußert sich zu dem Problem des administrativen Verhältnisses zwischen Oxyrhynchites und Kleiner Oase überhaupt nicht). Dies bedeutet demnach, daß beide Gaue offenbar nur zeitweise administrativ zusammengelegt wurden, möglicherweise griff man zu verschiedenen Zeiten *ad hoc* zu einer solchen Maßnahme, vielleicht infolge „Personalmangels“, jedoch ist dies nur eine Spekulation.

τόπων.³⁴ Demnach zerfiel der ungefähr in der Mitte des Nildeltas gelegene Gau Sebennytes also in einen oberen und einen unteren Verwaltungsbezirk, die als ἄνω bzw. κάτω τόποι bezeichnet wurden und den Rang selbständiger Strategien bzw. Basilikogrammatien hatten.³⁵

Eine Besonderheit bildet auch der Arsinoites, ein durch die Irrigations- bzw. Meliorisierungsarbeiten unter Ptolemaios II. Philadelphos in der Oase des Fayum entstandener Großgau, der in drei Verwaltungsbezirke unterteilt war, die μερίδες genannt wurden und sich im Laufe der Zeit zu selbständigen Verwaltungsbezirken bzw. Strategien entwickelten. Sie hießen (wohl nach den seinerzeit erstmals verantwortlichen Verwaltungsbeamten) Ἡρακλείδου, Θεμίστου und Πολέμωνος μερίς.³⁶ Im Herakleides-Bezirk lag auch die Gaumetropole Ptolemais Euergetis. Die Einteilung geht bereits auf den zweiten Ptolemäer zurück und dürfte mithin in Zusammenhang mit der oben erwähnten Reorganisation des Gaus während der Regierungszeit des Philadelphos stehen.³⁷

Weniger klar hingegen ist, wann die einzelnen μερίδες zu selbständigen, den anderen ägyptischen νομοί gleichgestellten Verwaltungseinheiten unter je einem eigenen Strategen und Königlichen Schreiber wurden bzw. ob es zuvor eine gemeinsame Verwaltung aller drei Bezirke oder vielleicht gar eine den einzelnen μερίς-Strategen übergeordnete Verwaltung gegeben hat. Die Beantwortung dieser Fragen wird zudem durch den bereits erwähnten Umstand erschwert, daß der Amtsbezirk in der ptolemäischen Zeit so gut wie niemals und in der römischen Zeit noch bis weit in das 1. Jh. n.Chr. hinein zumindest nicht regelmäßig in der Titulatur der Beamten erscheint. Ferner scheint in der ptolemäischen Zeit die Entwicklung von Strategie und Basilikogrammatie in diesem Bereich nicht immer parallel verlaufen zu sein, denn im Jahr 217 v.Chr. ist der Titel eines βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινοίτου bezeugt³⁸, was zumindest suggeriert, daß zu jener Zeit eine gemeinsame Verwaltung des Gaus existierte, während im Jahr 119/18 v.Chr. ein gewisser Asklepiades als βασιλικὸς γραμματεὺς τῶν Θεμίστου καὶ

³⁴ IALex 29,30-31 (= IGRR 1060 = SB V 8780).

³⁵ Siehe bereits Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 16. Zur verwaltungsgeographischen Zerteilung des Sebennytes siehe nun auch P. Oxy. LX 4069 (frühes 3. Jh. n.Chr.), ein Schreiben von Σωτήρ στρ(ατηγός) Σεβ(εννύτου) κάτω τό(πων) an seinen Amtskollegen im Diopolites κάτω χώρας (Z. 1-2). Ein Strategie des unteren Sebennytes war bisher nicht bekannt, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 109. Neben der Bezeichnung des oberen Sebennytes als Σεβεννύτης ἄνω τόποι (siehe zuletzt SB XX 14590) war auch noch die einfachere Form Σεβεννύτης ἄνω gebräuchlich, siehe P.Oxy. LX 4073,2.

³⁶ Zur richtigen Bezeichnung Θεμίστος-Bezirk, nicht Θεμίστης-Bezirk siehe J. Bingen, *Θέμιστος avec -os comme...* Themistus, CE 62, 1987, 234-239.

³⁷ Das früheste sicher datierte Zeugnis mit der Erwähnung einer arsinoitischen μερίς ist m.W. P. Lille I 5, 20 (260/59 n.Chr.), wo der Herakleides-Bezirks erwähnt wird.

³⁸ SB XX 15068 (Zur Datierung vgl. Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 61; W. Clarysse – H. Hauben, ZPE 89, 1991, 53 mit Anm. 25). – Es handelt sich um eine Eingabe an den Dioiketen mit der Bitte an den Königlichen Schreiber zu schreiben: [ἀ]ξιῶ οὖν σε, ἐάν σοι φαίνεται, γρά[ψ]αι Ὡ[ρω]ι τῷ βασιλικῷ γραμμα[τ]εῖ τοῦ Ἀρσινοίτου ἐπισκεῖσθαι κ.τ.λ. (Z. 18-20).

Πολέμωνος μερίδων τοῦ Ἀρσινόεϊτου begegnet³⁹, was wiederum impliziert, daß zu dieser Zeit auch ein einzelner Königlicher Schreiber für den Herakleides-Bezirk zuständig war. Demgegenüber scheint auf der Ebene der Strategie zumindest bis in die spätere Ptolemäerzeit eine gemeinsame Verwaltung des gesamten Gaus existiert zu haben, denn während der Regierungszeit Ptolemaios X. Alexander I. (107-88 v.Chr.) erscheint in einer Inschrift ein στρατηγὸς καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ Ἀρσινόεϊτου.⁴⁰

Mit dem Beginn der römischen Herrschaft scheint dagegen die verwaltungstechnische Trennung der drei arsinoitischen μερίδες endgültig vollzogen worden zu sein, da bereits gegen Ende der augusteischen Zeit im Jahr 11 n.Chr. der Stratege Oiax, der entweder im Themistos- oder im Polemon-Bezirk amtierte, als στρατηγὸς τῆς μερίδος bezeichnet wird.⁴¹ Die früheste namentliche Nennung einer μερίς in der Titulatur eines arsinoitischen Strategen findet sich in P. Mich. V 226 aus dem Jahr 37 n.Chr., einer Eingabe an Asklepiades, στρατηγὸς Πολέμωνος μερίδος. Im Falle des Königlichen Schreibers datiert der früheste bekannte Beleg hierfür hingegen erst aus der Zeit um 76/77 n.Chr. mit Euangelos, der in einer an ihn adressierten Todesanzeige als βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόεϊτου Ἡρακλείδου μερίδος titulierte wird.⁴² Im größten Teil der Zeugnisse aus der 1. Hälfte des 1. Jh. n.Chr. fehlt dagegen der Amtsbezirk in der Titulatur der arsinoitischen Strategen und Königlichen Schreiber.

Jedoch gibt es eine Reihe von Texten aus diesem Zeitraum, in denen die Inhaber dieser Ämter als στρατηγὸς bzw. βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόεϊτου bezeichnet werden, wo also zwar der Name des Gaus, nicht jedoch der einer μερίς im Titel erscheint. Dies ist der Fall bei insgesamt 8 Strategen⁴³ sowie dem Königlichen Schreiber Pasion, der im Jahr 36/37 n.Chr. amtierte⁴⁴, und einem weiteren namentlich nicht bekannten βασιλικὸς γραμματεὺς, der sein Amt um das Jahr 63 n.Chr. herum bekleidete.⁴⁵

Mit Blick auf die Titulatur des στρατηγὸς Ἀρσινόεϊτου ist zuerst von F. Preisigke die Auffassung vertreten worden, daß es sich bei den Trägern dieses Titels um eine Art „Oberstrategen“ des Arsinoites handele, der den Strategen der

³⁹ P.Cair.Goodsp. 7,15-17, siehe hierzu auch oben 18 Anm. 68.

⁴⁰ OGIS I 179, siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 16-17.

⁴¹ P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 58) Z. 2 (= W.Chr. 344); zur Lokalisierung der in diesem Text genannten Orte entweder im Themistos- oder im Polemon-Bezirk siehe auch Prosopographie Nr. 91; vgl. auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 17, der den Strategen Oiax dem Herakleides-Bezirk zuweist.

⁴² BGU II 583,1 (= C.Pap.Gr. II 14); zur Datierung dieses Textes siehe auch Prosopographie Nr. 14.

⁴³ Tryphon: 10 n.Chr., siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 20; Dionysodoros: 14-26 n.Chr., siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 20; Dionysodoros: 28-31 n.Chr., siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 39; Lysanias: 34 n.Chr., siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 39; Ti. Claudius Chrysermos: vor 48/49 n.Chr., siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 43; Apollonios: 47-48 n.Chr., siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 43; Ammonios: 50/51 n.Chr., siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 21; C. Iulius Asinianos: 59 n.Chr., siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 21.

⁴⁴ P.Congr.XV 13,4.

⁴⁵ BGU XI 2059 Kol. II Z. 2.

einzelnen *μερίδες* an die Seite gestellt gewesen sei und vor allem Kompetenz für Strafsachen und Polizei gehabt habe.⁴⁶ Hierauf berief sich auch H. Maehler, der es als „merkwürdig“ betrachtete, daß in einem von ihm edierten Berliner Papyrus (BGU XI 2059) der Königliche Schreiber und Adressat eines amtlichen Schreibens des *iuridicus Alexandriae* C. Norbanus aus der Zeit um 63 n.Chr. mit dem Befehl, irgendwelche Beschuldigte vor das Tribunal des *iuridicus* zu laden, einfach als βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόου bezeichnet wird und eine Angabe der *μερίς* fehlt. Maehler hält in diesem Zusammenhang eine Nachlässigkeit des Abschreibers für unwahrscheinlich, sondern vermutet: daß „der βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόου, ähnlich wie der στρατηγὸς Ἀρσινόου in anderen Eingaben aus dem 1. Jh. n.Chr. eine Zuständigkeit in Strafsachen gehabt haben könnte.“⁴⁷ Allerdings, so schränkt Maehler ein, stünde dem im vorliegenden Falle entgegen, daß der *iuridicus* allein für zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig war.⁴⁸

Anders als Preisigke hatte F. Bilabel hingegen erwogen, ob der στρατηγὸς Ἀρσινόου nicht vielleicht Strategie zweier vereinigter *μερίδες* gewesen sein könnte⁴⁹, wobei man sich natürlich fragt: warum nur von zweien? V. Martin hat indessen die Ansicht vertreten, daß auch im Falle der Bezeichnung als στρατηγὸς Ἀρσινόου immer der Strategie einer einzigen *μερίς* gemeint und man erst allmählich dazu übergegangen sei, die Bezeichnung der *μερίς* hinzuzufügen.⁵⁰ Dem haben sich nach N. Hohlwein⁵¹ auch G. Bastianini und J.E.G. Whitehorne angeschlossen, die in der von ihnen erstellten Liste der Strategen und Königlichen Schreiber der römischen Zeit die Amtsträger mit dem Titel στρατηγὸς bzw. βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόου immer einer bestimmten *μερίς* zuzuordnen suchen, etwa aufgrund von Ortsangaben in den Texten oder ähnlicher inhaltlicher Indizien.⁵²

⁴⁶ Siehe P.Stras. II 118 Einl. p. 68 f.

⁴⁷ BGU XI 2059 Einl.

⁴⁸ Siehe BGU XI 2059 Einl.; zum *iuridicus* siehe auch H. Kupiszewski, *Iuridicus Alexandriae* JJP 7/8, 1953/54, 187-204, insbes. 196-202.

⁴⁹ RE IV A 1 s.v. „Strategos“ Sp. 271-218.

⁵⁰ *Stratèges et basilicogrammates* 139-143.

⁵¹ *Stratège du Nome* 27.

⁵² Siehe etwa B.-W., *Str.R.Scr.* 20 f.; 39; 43; 118. Henne, *Liste des stratèges* *35 f. erwähnt die These Preisigkes, hält sie jedoch nicht für zwingend; *36 f. zieht er in Erwägung, ob nicht der βασιλικὸς γραμματεὺς Asklepiades, der zwischen 3 und 15 n.Chr. bezeugt ist und lediglich als βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόου bezeichnet wird, Königlicher Schreiber des gesamten Arsinoites gewesen sein könnte. Martin, *Stratèges et basilicogrammates* 163 u. 172, hatte die Belege, von denen der erste aus dem Jahr 3 und der zweite erst aus dem Jahr 11 n.Chr. stammt, auf zwei Königliche Schreiber in der Ἡρακλείδου und der Πολέμωνος *μερίς* verteilt. B.-W., *Str.R.Scr.* 126 ordnen ihn hingegen dem Themistos-Bezirk zu, räumen aber zu recht ein, daß es unklar sei, ob alle Belege denselben Asklepiades meinen, siehe hierzu auch Prosopographie Nr. 52 u. 91. Bastianini, *Strateghi dell'Arsinoites* 8 mit Anm. 2 faßt lediglich die bis dahin bekannte Literatur zum Problem des στρατηγὸς Ἀρσινόου zusammen, ohne jedoch dazu Stellung zu beziehen. Biedermann, βασιλικὸς Γραμματεὺς 17 hatte lediglich auf das Fehlen der Angabe der *μερίς* im frühen 1. Jh. n.Chr. hingewiesen.

Preisigke entwickelte seine These, wonach der στρατηγὸς Ἀρσινόιτου im ersten Jahrhundert der römischen Kaiserzeit ein den μερίς-Strategen übergeordneter Strategie mit besonderer Kompetenz für den ganzen Gau gewesen sei, im Kommentar zu P.Stras. II 118, einer Petition aus Philadelphia in der Ἡρακλείδου μερίς aus dem Jahr 22 n.Chr. an Dionysodoros, der als στρατηγὸς Ἀρσινόιτου bezeichnet wird, einen wegen Diebstahls Beklagten vorzuladen. In diesem Zusammenhang verweist Preisigke auch auf einen Passus aus dem Dekret des Präfekten Lusius Geta (OGIS II 664) aus dem Jahr 54 n.Chr., das auf eine Klage von Soknopaios-Priestern Bezug nimmt und an Lysanias gerichtet ist, der ebenfalls als στρατηγὸς Ἀρσινόιτου titulierte wird. Diesem erteilt der Statthalter nun die Anweisung: τὸ ὑπογεγραμμένον ἔκθεμα πρόθεσ ἐν οἷς καθήκει τοῦ νομοῦ τόποις (Z. 4-5). Hierzu bemerkt Preisigke in Entgegnung auf V. Martin⁵³ und F. Paulus⁵⁴, die Lysanias dem Herakleides-Bezirk zugeordnet hatten⁵⁵: „Wäre Lysanias μερίς-Strategie, so müßte der Statthalter nicht sagen: ἐν οἷς καθήκει τοῦ νομοῦ τόποις, sondern ἐν οἷς καθήκει τῆς μερίδος τόποις. Eine Ungenauigkeit oder ein Irrtum ist in diesem statthalterlichen Erlasse, dessen Übertragung auf Stein wir vor uns haben, kaum anzunehmen. Überdies geht die Klage gar nicht von den Priestern des Dorfes Soknopaiou Nesos allein aus, sondern von den Soknopaios Priestern des ganzen arsinoitischen Gaues (Z. 9-10: Ἀρσινόεϊτον ἱερεῖς θεοῦ Σοκνοπαίου).“ Daher, so Preisigke weiter, werde die Aufstellung des Erlasses an allen dafür in Frage kommenden Plätzen des ganzen Gaues verfügt, denn Soknopaiostempel gab es nicht nur in der Ἡρακλείδου μερίς. Somit seien also alle drei μερίς-Strategen des Arsinoites beteiligt, und es bestehe kein Grund Lysanias nur der Ἡρακλείδου μερίς zuzuweisen, auch wenn die Inschrift in Soknopaiou Nesos gefunden worden sei.⁵⁶

Die Einwände Preisigkes vermögen indessen nicht zu überzeugen. Denn in einem Schreiben des ἀρχιδικαστῆς in Alexandria aus dem Jahr 135 n.Chr. an den στρατηγὸς Ἀρσινόιτου Archias (BGU I 73) wird dieser mit den folgenden Worten aufgefordert, die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων anzuweisen, die Eintragung einer παράθεσις vorzunehmen: εὖ ποιήσεις ἐπιστείλας τοῖς [ἐ]γκ[τ]ή[σε]ων τοῦ ὑπὸ σοι νομοῦ [β]ιβλιοφύλαξιν (Z. 12-13). Es heißt dort also „in dem dir unterstehenden Gau“. Archias war jedoch, wie wir aus anderen Dokumenten sicher wissen, Strategie der Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites.⁵⁷ Dennoch wird in dem obengenannten Schreiben der Amtsbezirk des Archias als νομός, nicht als μερίς angesprochen. Möglicherweise ist diese Formulierung auch von der Tatsache beeinflusst, daß es im Arsinoites, wie in den anderen Gauen auch, nur

⁵³ Stratèges et basilicogrammates 141-142

⁵⁴ *Prosopographie* 78 Nr. 711.

⁵⁵ Auch B.-W., *Str.R.Scr.* 21 haben in jüngster Zeit Lysanias der Ἡρακλείδου μερίς zugeordnet. Ein weiterer Lysanias mit dem Titel στρατηγὸς Ἀρσινόιτου aus dem Jahr 34 n.Chr. (siehe P.Ryl. II 135,1) wird von ihnen der Θεμίστου μερίς zugeordnet.

⁵⁶ Siehe P.Stras. II 118 Einl. p. 68.

⁵⁷ Siehe BGU III 869,1; SB XII 10889,5-6; P.Grenf. II 45,1-2; BGU I 250,1 (= W.Chr. 87); P.Mich. IX 543,1.

eine βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων gab.⁵⁸ Ihr Sitz war in der Gaumetropolis Ptolemais Euergetis bzw. Arsinoiton Polis, welche im Amtssprengel des Strategen der Ἡρακλείδου μερίς lag, wenn freilich auch in einer Angelegenheit, die eine andere μερίς betraf, der Strategie des Herakleides-Bezirk keine sachliche Zuständigkeit gehabt haben kann. Dies alles ändert jedoch nichts daran, daß nach den von Preisigke zugrundegelegten Maßstäben die Formulierung τοῦ ὑπό σοι νομοῦ „unkorrekt“ ist und es „richtiger“ hätte heißen müssen τοῦ νομοῦ βιβλιοφύλαξιν. Die Wendung ὑπό σοι νομοῦ hätte strenggenommen nur für die Gaustrategen außerhalb des Arsinoites gebraucht werden können, nicht aber für den des arsinoitischen Herakleides-Bezirks. Daß sie im obengenannten Beispiel dennoch verwendet wurde, dürfte damit zusammenhängen, daß gewöhnlicherweise der Amtssprengel eines Strategen ein νομός war. Die einzige Ausnahme von dieser Regel bildeten die μερίς-Strategen des Arsinoites, deren Kompetenzen in ihrem Amtssprengel denen der anderen νομός-Strategen aber in nichts nachstanden, weshalb eine μερίς des Arsinoites eben einem νομός anderswo entsprach und die Zentralbehörden deshalb nicht immer auf eine „korrekte“ Formulierung achteten, schon gar nicht im Falle von amtlichen Zirkularen an die Strategen aller oder mehrerer Gaue, wo sie offensichtlich lieber unter der Sammelbezeichnung νομός auch die arsinotischen μερίδες miteinbegriffen sehen wollten, als in umständlicher Weise in jedem Zirkular zwischen νομοί und μερίδες differenzieren zu müssen. Und dies war ja auch mitnichten unkorrekt, da ja, wie bereits F. Bilabel feststellte, „die von einem Strategen geleitete μερίς als Gau behandelt und bezeichnet“ werden konnte.⁵⁹ So spricht denn auch die Petentin Statia Petronia in ihrer Eingabe an den Königlichen Schreiber des Polemon-Bezirks aus dem Jahr 144 n.Chr. (SB I 4415) vom Amtsbezirk des Adressaten als νομός (Z. 14), während dieser in der Adresse der Eingabe selbst als μερίς bezeichnet wird.

Auch der zweite Einwand Preisigkes, wonach die Eingabe, auf die der Statthalter in OGIS II 664 Bezug nimmt, nicht nur von den Soknopaios Priestern aus Soknopaiu Nesos, sondern von denen des gesamten Arsinoites stamme, hält einer näheren Betrachtung wohl ebenfalls nicht stand. Das Hauptheiligtum des Soknopaios im Arsinoites war der große Tempel in Soknopaiu Nesos, und seine Priester konnten daher wohl mit einigem Recht als „die Soknopaiospriester des Arsinoites“ schlechthin titulierte werden⁶⁰, weshalb ich es nicht für ausgeschlossen halten möchte, daß eine Eingabe der Soknopaiospriester aus Soknopaiu Nesos, wie in OGIS II 664 geschehen, als eine solche „der Soknopaios Priester des Arsinoites“ betrachtet werden konnte. Unter dieser Prämisse spräche mithin nichts dagegen, den in OGIS II 664 erwähnten στρατηγὸς Ἀρσινόιτου als den zu jener Zeit amtierenden Strategen der Ἡρακλείδου μερίς zu identifizieren, der deshalb Adressat des statthalterlichen Erlasses gewesen ist, weil das Hauptheiligtum des Soknopaios in Soknopaiu Nesos in seinem Amtssprengel lag.

⁵⁸ Siehe Wolff, *Recht* II 49 f.

⁵⁹ RE IV A 1 (1931) s.v. „Strategos“ 218.

⁶⁰ Vgl. auch Otto, *Priester und Tempel* I 18 ff.

Als ein weiterer Beleg für Preisigkes These von der Existenz eines den *μερίς*-Strategen übergeordneten *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου* wurde von seinen Herausgebern P.Oslo III 123 aus dem Jahr 22 n.Chr. ins Feld geführt. Hierbei handelt es sich um eine Petition an den *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου* Dionysodoros, in welcher Bewohner von Euhemeria in der *Θεμίστου μερίς* den Strategen darum bitten, an den Epistates von Philadelphia in der *Ἡρακλείδου μερίς* zu schreiben, damit die aus Philadelphia stammenden Beschuldigten vor den Strategen geladen werden (Z. 18-20).

Dionysodoros ist offenbar identisch mit dem in P.Stras. II 118 (siehe oben) genannten *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου* gleichen Namens. Die Herausgeber stellen nun die Frage, warum die Petenten ihre Eingabe nicht an den Strategen des Themistos-Bezirks richteten, in dessen Amtssprengel ihr Heimatort Euhemeria lag. Dieser hätte dann seinerseits seinen Kollegen in der *Ἡρακλείδου μερίς* informieren können. Da die Petition aber an den *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου* gerichtet sei, sehen die Herausgeber dies im Sinne Preisigkes als Indiz dafür an, daß Dionysodoros ein den einzelnen *μερίς*-Strategen übergeordneter Strategie mit Kompetenz für den gesamten Gau gewesen sei.⁶¹

Zugunsten der entgegengesetzten Auffassung, wonach Dionysodoros Strategie der *Ἡρακλείδου μερίς* war – welcher ihn etwa Bastianini und Whitehorne zuordnen wollen⁶² –, ließe sich anführen, daß Philadelphia in diesem Bezirk lag und die Beschuldigten aus diesem Ort stammen, weshalb sich die Petenten aus Euhemeria an den Strategen dieser *μερίς* gewandt haben könnten. Die Abweichung von der Regel, wonach Petenten sich üblicherweise an den für sie zuständigen Strategen wenden und – falls erforderlich – allenfalls über diesen der Amtsträger eines anderen Verwaltungssprengels eingeschaltet wird, scheint mir jedoch keine besonders glückliche Lösung zu sein.

Es gibt jedoch m.E. noch eine weitere Möglichkeit, nämlich daß Dionysodoros zu diesem Zeitpunkt Strategie der *Ἡρακλείδου* und der *Θεμίστου μερίς* war. Gegenwärtig kennen wir aus dem Zeitraum zwischen 14 und 33 n.Chr. 16 Dokumente, die einen *στρατηγὸς Ἀρσινοίτου* namens Dionysodoros nennen.⁶³ G. Bastianini und J.E.G. Whitehorne kannten davon zum Zeitpunkt der Abfassung ihrer Liste der Strategen und Königlichen Schreiber 13 Dokumente. Die genannten Autoren gehen nun davon aus, daß diese 13 Zeugnisse auf zwei Strategen mit Namen Dionysodoros zu verteilen sind, wobei sie 9 Dokumente aus dem Zeitraum zwischen 14 u. 26 n.Chr. aufgrund der in ihnen erscheinenden Ortsnamen einem Dionysodoros, der Strategie der *Ἡρακλείδου μερίς* gewesen sein soll, zuordnen wollen. Hierzu wären dann noch die folgenden später edierten drei Dokumente zu zählen: P.Louvre I 1, eine Eingabe an den Strategen Dionysodoros seitens eines Priesters von Soknopaiu Nesos aus dem Jahr 13 n.Chr.; P.Bingen 58 aus dem Jahr

⁶¹ Siehe S. Eitrem – L. Amundsen, P.Oslo III 123 Einl. p. 183.

⁶² Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 20.

⁶³ Dionysodoros hat sein Amt frühestens Ende des Jahres 13, wahrscheinlicher sogar erst im Jahr 14 n.Chr. angetreten, siehe A. Jördens, P.Louvre I 1,5 Anm.

22 n.Chr., eine Petition von Bewohnern von Philadelphia an den Strategen Dionysodoros; und schließlich P.Oslo III 123, den Bastianini und Whitehorne demnach aufgrund des Wohnorts der Beschuldigten (Philadelphia), nicht hingegen – wie es m.E. naheläge – aufgrund der ἰδίᾳ der Petenten (Euhemeria) dem Strategen des Herakleides-Bezirks zuordnen, was – man vergleiche nur P.Bingen 58! – den üblichen Gepflogenheiten entgegensteht.⁶⁵ Die drei verbleibenden Zeugnisse aus dem Zeitraum zwischen 28/29 und 31 n.Chr. hingegen sollen laut Bastianini und Whitehorne ebenfalls aufgrund der Ortsnamen einem Strategen Dionysodoros in der Θεμίστου μερίς zuzuordnen sein.⁶⁶ Somit hätten also zwei gleichnamige Strategen gleichzeitig in zwei benachbarten μερίδες amtiert. Zwar ist dies sicher nicht unmöglich, wenn auch der Name Dionysodoros nicht gerade häufig ist. Jedoch liegt m.E., gerade auch in Anbetracht von P.Oslo III 123, die Möglichkeit, daß es sich statt um zwei nur um einen Amtsträger namens Dionysodoros handelt, dessen Strategie die Ἡρακλείδου und die Θεμίστου μερίς umfaßte, sehr viel näher.⁶⁷

Unter diesen insgesamt 12 Dokumenten findet sich auch der bereits erwähnte problematische P.Oslo III 123, den Bastianini und Whitehorne demnach aufgrund des Wohnorts der Beschuldigten (Philadelphia), nicht hingegen – wie es m.E. naheläge – aufgrund der ἰδίᾳ der Petenten (Euhemeria) dem Strategen des Herakleides-Bezirks zuordnen, was – man vergleiche nur P.Bingen 58! – den üblichen Gepflogenheiten entgegensteht.⁶⁵ Die drei verbleibenden Zeugnisse aus dem Zeitraum zwischen 28/29 und 31 n.Chr. hingegen sollen laut Bastianini und Whitehorne ebenfalls aufgrund der Ortsnamen einem Strategen Dionysodoros in der Θεμίστου μερίς zuzuordnen sein.⁶⁶ Somit hätten also zwei gleichnamige Strategen gleichzeitig in zwei benachbarten μερίδες amtiert. Zwar ist dies sicher nicht unmöglich, wenn auch der Name Dionysodoros nicht gerade häufig ist. Jedoch liegt m.E., gerade auch in Anbetracht von P.Oslo III 123, die Möglichkeit, daß es sich statt um zwei nur um einen Amtsträger namens Dionysodoros handelt, dessen Strategie die Ἡρακλείδου und die Θεμίστου μερίς umfaßte, sehr viel näher.⁶⁷

Auch andere Texte bezeugen, daß im 1. Jh. die Möglichkeit immer einmal wieder eine zumindest zeitweilige Verwaltung zweier arsinoitischen μερίδες unter einer gemeinsamen Strategie bestand. So bekleidete etwa C. Iulius Asklas 39/40 n.Chr. die Strategie der Ἡρακλείδου und der Θεμίστου μερίς⁶⁸ und Ammonios in den Jahren 50 und 51 n.Chr. diejenige der Ἡρακλείδου und der Πολέμωνος μερίς. Wobei der Fall des letzteren auch darüberhinaus von Interesse ist, insofern er in SB VI 9224,1-2 (= P.Gen. II 91) (50/51 n.Chr.) als στρατηγὸς Ἡρακλείδου καὶ Πολέμωνος μερίδων, in SB IV 7463,3 (16. Dezember 51 n.Chr.) hingegen lediglich als στρατηγὸς Ἀρσινόϊτου bezeichnet wird.⁶⁹

Die Annahme, daß Dionysodoros zwischen 14 und 33 n.Chr. den Herakleides- und den Themistos-Bezirk verwaltete, würde also die von den Herausgebern von P.Oslo III 123 aufgeworfene Frage, warum sich die aus Euhemeria stammenden

⁶⁴ Z. 3-4: ὑπὸ [Διονυ]σίου τοῦ Ἀλκίμου γενομένου γραμματέως Διονυ]σοδώ[ρου] στρατη[γοῦ]; siehe auch den Kommentar der Herausgeberin zu der Stelle.

⁶⁵ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 20.

⁶⁶ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 39.

⁶⁷ In Anbetracht des Datums von P.Oslo III 123 würde ich auch die theoretisch denkbare Möglichkeit, daß Dionysodoros zuerst in der Ἡρακλείδου μερίς und unmittelbar daran anschließend in der Θεμίστου μερίς als Strategie amtierte, ausschließen wollen.

⁶⁸ Siehe P.Mert. I 11,2; CPR I 172; P.Ryl. II 149,2; B.-W., *Str.R.Scr.* 21 u. 39.

⁶⁹ Siehe auch B.-W., *Str. R.Scr.* 21 u. 43. Auch in P.Mich. inv. 864,1 (ed. L.C. Youtie, ZPE 10, 1973, 186-188) wird Ammonios als στρατηγὸς Ἡρακλείδου καὶ Πολέμωνος μερίδων bezeichnet.

Petenten dieses Textes nicht an „ihren“ Strategen gewandt haben, gegenstandslos machen, denn genau das hätten sie unter der obigen Prämisse getan.

Wir halten also als Quintessenz des bisher Gesagten fest, daß seit dem Beginn der römischen Herrschaft der Arsinoites in drei separate Verwaltungsbezirke geteilt war, die den Rang selbständiger Strategien besaßen, wobei mitunter zwei *μερίδες* zu einer Strategie zusammengefaßt werden konnten. Ferner konnte, wie die eingehende Untersuchung der relevanten Dokumente zeigt, ein Strategie bzw. ein βασιλικὸς γραμματεὺς einer *μερίς* sowohl als στρατηγὸς (bzw. βασιλικὸς γραμματεὺς) Ἡρακλείδου (bzw. Θεμίστου oder Πολέμωνος) *μερίδος*, als auch als στρατηγὸς (bzw. βασιλικὸς γραμματεὺς) Ἀρσινόιτου tituliert werden. Im Falle der Verwaltung von zwei arsinoitischen Bezirken konnten ferner entweder beide *μερίδες* in der Titulatur erscheinen oder der betreffende Strategie wurde ebenfalls mit dem verkürzten Titel eines στρατηγὸς bzw. βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόιτου bezeichnet. Man hat diese Bezeichnung wohl auch nicht als problematisch empfunden, weil der Strategie oder der Königliche Schreiber einer einzelnen arsinoitischen *μερίς* eben auch einer „des Arsinoites“ war, ohne daß damit zwingend impliziert sein mußte, daß der betreffende Beamte den ganzen Gau zu seinem Kompetenzbereich zählte. Der dahingehenden, erstmals von V. Martin ausgeführten These ist also in vollem Umfang zuzustimmen. Die entgegengesetzte Hypothese eines neben oder gar über den *μερίς*-Strategen stehenden „Oberstrategen“ des ganzen Arsinoites trägt hingegen m.E. nicht.⁷⁰

Seit der 2. Hälfte des 1. Jh. n.Chr. begann sich allmählich die Titulatur der arsinoitischen Strategen und Königlichen Schreiber zu systematisieren, bis dann seit etwa dem Beginn des 2. Jh. n.Chr. regelmäßig die *μερίς* in der Titulatur der Beamten genannt wurde. Allerdings verhinderte dies nicht, daß auch noch im fortgeschrittenen 2. Jh. n.Chr. und sogar noch später die Kurzform στρατηγὸς bzw. βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόιτου mitunter, wenn freilich auch selten, Verwendung finden konnte, was m.E. die oben vertretene These von der Austauschbarkeit beider Titulaturvarianten nur noch unterstreicht. So wird in BGU I 19 (= M.Chr. 85), einem Protokoll einer Verhandlung aus dem Jahr 135 n.Chr. vor dem vom Statthalter zum *iudex pedaneus* bestellten Menandros, einem ehemaligen Königlichen Schreiber des Polemon-Bezirks, der besagte Menandros einmal als γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς Πολέμωνος *μερίδος* (Kol. II 12-13), ein anderes Mal hingegen lediglich als γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόεϊτου bezeichnet (Kol. I 11-12). Auch der βασιλικὸς γραμματεὺς Serenos, dessen Amtssprengel der Herakleides-Bezirk war⁷¹, wird in der Adresse einer an ihn gerichteten Deklaration nicht überschwemmten Landes aus dem Jahr

⁷⁰ Nur am Rande sei hierzu noch bemerkt, daß es, vorausgesetzt die These Preisigkes von einem im 1. Jh. über den einzelnen *μερίς*-Strategen stehenden στρατηγὸς Ἀρσινόιτου träfe zu, doch einigermaßen verwundern würde, daß uns kein einziges Dokument eines amtlichen Schriftwechsels zwischen diesem Oberstrategen und einem der drei unter ihm amtierenden *μερίς*-Strategen überliefert ist. Man sollte doch erwarten, daß, wenn ein solcher Oberstrategie tatsächlich existiert hat, diese Art von amtlicher Korrespondenz nicht allzu selten gewesen ist.

⁷¹ Siehe Prosopographie Nr. 33.

168 oder 169 n.Chr. lediglich als βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινόϊτου tituliert.⁷² Und schließlich wird sogar noch im Jahr 203 n.Chr. der Strategie des Herakleides-Bezirks Norbanus *alias* Serenos als στρατηγὸς Ἀρσινόϊτου angesprochen.⁷³

Wir haben bereits oben gesehen, daß es schon im 1. Jh. n.Chr. zu zeitweisen Zusammenfassungen von zwei μερίδες zu einer einzigen Strategie kam. Angesichts dessen kann sicherlich auch nicht ausgeschlossen werden, daß mitunter auch einmal alle drei arsinoitischen μερίδες zu einer einzigen Strategie zusammengefaßt worden sind. Die zeitweisen Zusammenlegungen von zwei μερίδες lassen sich aber vielleicht auch als ein Experimentieren mit der Verwaltungsgliederung des Gaus interpretieren, das man als Vorstadium des ab dem Jahr 137 n.Chr. etablierten Zustandes deuten könnte, als für die nächsten ca. 120 Jahre – bis zur erneuten Wiedervereinigung aller drei μερίδες zu einem einzigen Verwaltungsbezirk⁷⁴ – die Θεμιστου- und die Πολέμωνος μερίς zu einer einzigen Strategie zusammengefaßt wurden, deren erster Strategie ein gewisser Herakleides war.⁷⁵

⁷² Siehe BGU XIII 2232,1.

⁷³ Siehe P.Flor. II 278 Rekto Kol. IV 20, siehe auch Martin, *Stratèges et basilicogrammates* 142-143; B.-W., *Str.R.Scr.* 53. – In der von P.J. Sijpesteijn, *Aegyptus* 76, 1996, 33-34, Nr. 19 edierten Eingabe P.Mich. inv. 6257a(20) an einen unbekannten höheren Beamten, möglicherweise den *praefectus Aegypti*, las der Herausgeber in der 2. Z. die Nennung des Absenders wie folgt: βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ Ἀρσινόϊτου. In Anbetracht des oben Gesagten, wäre zwar auch für das 3. Jh. n.Chr., in das der Text dem Schriftbild nach wohl gehört, die Bezeichnung eines Königlichen Schreibers einer μερίς als βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ Ἀρσινόϊτου durchaus vorstellbar. Im vorliegenden Fall erscheint es jedoch einfacher, am Beginn von Z. 2 statt eines Tau, – für das der Querbalken nach Ausweis der Photographie, die mir die Papyrussammlung der Universität Michigan (Ann Arbor) dankenswerterweise zur Verfügung stellte, etwas zu tief angesetzt erscheint, vergleicht man die Schreibweise dieses Buchstabens an anderen Stellen des Textes –, ein Lambda zu lesen und die Ergänzung ἀπὸ τῆς μητροπόλεως τοῦ Ἀρσινόϊτου zu erwägen. Der Petent wäre demnach kein Königlicher Schreiber, sondern ein Bewohner der Gauhauptstadt des Arsinoites, die ihre Herkunft in Eingaben oder Zensusdeklarationen in der Kaiserzeit des öfteren nicht mit dem eigentlichen Namen der Stadt (Ptolemais Euergetis), sondern einfach mit „aus der Metropole des Arsinoites“ angaben, vgl. etwa P.Tebt. II 328,2 (191/92 n.Chr.); SB XIV 11980,2 (207 n.Chr.), siehe hierzu auch J.F. Oates, *Ptolemais Euergetis and the City of the Arsinoites*, *BASP* 12, 1975, 113-120, insbes. 116 f. Denkbar wäre außerdem wohl auch eine Herkunft des Petenten aus einem Dorf, das den Bestandteil -πόλις im Namen führte, so etwa Neilupolis, obwohl man in diesem Falle dann doch eher die Angabe der μερίς erwarten sollte.

⁷⁴ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 55 ff.

⁷⁵ Siehe hierzu vor allem D. Hagedorn, *Der erste Strategie der vereinigten Themistes- und Polemon-Bezirke*, *ZPE* 44, 1981, 137-140. Biedermann hat seine aufgrund von P.Lond. II 256 Rekto (p. 97) Z. 2 gewonnene Auffassung (siehe βασιλικὸς Γραμματεὺς 17-18), daß die gemeinsame Strategie beider Bezirke im Prinzip seit dem Beginn der römischen Herrschaft bestanden habe und andererseits, daß dies auch für die Basilikogrammatien beider μερίδες gegolten habe, die dann spätestens im Jahr 101 n.Chr., in dem in jedem Bezirk ein Königlicher Schreiber bezeugt ist, wieder getrennt worden seien, in den Nachträgen zu seiner Arbeit (*op.cit.* 117) korrigiert, irrt sich dort indessen über den Zeitpunkt der Zusammenfassung beider μερίδες zu einer gemeinsamen Strategie.

Er und seine Amtsnachfolger hatten, soweit wir wissen, als einziger Strategie der ägyptischen Chora statt eines zwei βασιλικοὶ γραμματεῖς, denn im Gegensatz zur Vereinigung der Strategien von Themistos- und Polemonbezirk, blieben die Basilikogrammatien beider μερίδες auch nach dem Jahr 137 n.Chr. getrennt.

Bisher mußte man annehmen, daß diese Trennung bis zum Ende des Amtes des Königlichen Schreibers kurz vor der Mitte des 3. Jh. n.Chr. Bestand hatte. Jedoch ist mittlerweile ein Text bekannt geworden, der eine zumindest zeitweise Vereinigung der Basilikogrammatien des Themistos- und des Polemon-Bezirks bezeugt.

Bei diesem Dokument handelt es sich um P.Hamb. inv. 483r⁷⁶, eine Eingabe eines gewissen Aurelius Heron, Sohn des Orsis aus Tebtynis aus dem Jahr 223 n.Chr., über deren Inhalt sich infolge der starken Zerstörungen und Schwärzungen im entscheidenden Mittelteil des Textes leider keine Sicherheit gewinnen läßt. Es scheint, daß Heron irgendjemanden anzeigen will. Klar zu lesen sind aber Namen und Titel des Adressaten der Eingabe, nämlich Aurelius Hermaiskos, βασιλ(ικὸς) γρ(αμματεὺς) Ἀρσι(νοίτου) Θεμ(ίστου) καὶ Πολ(έμωνος) μερίδ(ων) (Z. 1-3). Aurelius Hermaiskos verwaltete also zu diesem Zeitpunkt die Basilikogrammatien des Themistos- und des Polemon-Bezirks, die demnach im Jahre 223 n.Chr., ebenso wie die Strategien beider μερίδες seit dem Jahr 137 n.Chr. – zu einer einzigen Basilikogrammatie vereinigt waren, was sonst bislang in römischer Zeit überhaupt nicht und in der ptolemäischen Zeit nur einmal, nämlich für das Jahr 119 v.Chr.⁷⁷ bezeugt ist.

Es stellt sich nun die Frage, wann diese Zusammenlegung erfolgt ist. Durch P.Prag II 123,9-22 aus dem 2. Jahr eines nicht genannten Kaisers – entstanden in der Zeit nach der *constitutio Antoniniana* – ist noch frühestens im Jahre 217/18 n.Chr. (= 2. Jahr des Macrinus) ein βασιλικὸς γραμματεὺς der Θεμίστου μερίς des Arsinoites bezeugt. Der späteste mögliche Zeitpunkt für die Datierung dieses Textes ist wohl das Jahr 244/45 n.Chr. (= 2. Jahr des Philippus Arabs).⁷⁸ Die aus P. Hamb. inv. 483r zu entnehmende Vereinigung der Basilikogrammatien von Themistos- und Polemon-Bezirk mußte demnach in dem relativ engen Zeitraum zwischen 217/18 und 222/23 n.Chr. erfolgt sein. Für die Zeit nach 223 n.Chr. besitzen wir weder für die Θεμίστου noch für die Πολέμωνος μερίς datierte Zeugnisse über den Königlichen Schreiber, so daß sich nicht entscheiden läßt, ob die Zusammenlegung der Basilikogrammatien beider Bezirke im Jahr 223 n.Chr. nur als eine temporäre Maßnahme oder als dauerhafte Reform gedacht war, in welchem Falle man damit vielleicht für die Basilikogrammatie nachvollzogen hätte, was schon seit dem Jahr 137 n.Chr. für die Strategie beider μερίδες galt.

⁷⁶ Die Edition des Textes durch D. Hagedorn ist in Vorbereitung.

⁷⁷ P.Cair.Goodsp. 7,15-17, siehe hierzu auch oben 18 Anm. 68 u. 31.

⁷⁸ Siehe zur Datierung des Textes auch Prosopographie zu Nr. 72.

2.1 Κῶμαι und μητρόπολις

Der Administration des Gaustrategen und des Königlichen Schreibers waren nicht nur die Dörfer ihres Amtsbezirks unterstellt, sondern ebenso der Gauhauptort, der oftmals mit den griechischen Termini μητρόπολις oder πόλις bezeichnet wurde, ohne freilich im Rechtssinne eine autonome griechische Polis zu sein. Solche gab es in Ägypten, nachdem Alexandria spätestens mit dem Beginn der römischen Herrschaft seine Autonomie eingebüßt hatte, in der Kaiserzeit ohnehin nur drei: Die auf das 7. Jh. v.Chr. zurückgehende griechische Kolonie Naukratis im Nildelta, das von Ptolemaios I. Soter gegründete Ptolemais in Oberägypten und das von Hadrian 130 n.Chr. gegründete Antinoopolis in der Heptanomia, auf dem Hermupolis Magna gegenüber liegenden östlichen Nilufer. Diese griechischen πόλεις unterstanden nicht dem Strategen des Gaus, aus dem ihr Territorium gleichsam herausgeschnitten wurde, sondern bildeten eigenständige Verwaltungseinheiten, die zumindest im Falle von Naukratis und Antinoopolis als Nomarchien unter einem als Nomarchen titulierten Beamten eingerichtet wurden, der einige üblicherweise dem Gaustrategen zufallenden Aufgaben übernahm. Bei Problemen verhandelten die Bürgerschaft und die Institutionen der Stadt aber auch direkt mit dem zuständigen Epistrategen.⁷⁹

Demgegenüber wurde die Gaumetropolis rechtlich und administrativ nicht anders als eine κώμη behandelt und unterstand dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς.⁸⁰ Ihre gleichwohl herausgehobene Stellung verdankte sich im wesentlichen ihrer weit in die Vergangenheit zurückreichenden Funktion als administrativer (Sitz der Gauverwaltung) und kultischer (Wohnsitz der Gaugotttheit) Mittelpunkt. Dieses herausgehobene Prestige wurde zwar durch eine fiskalische Privilegierung der Metropolenbewohner honoriert, indem diese einen gegenüber der übrigen enchorischen Bevölkerung um die Hälfte ermäßigten Kopfsteuersatz zu zahlen hatte. Ferner verfügte die Gaumetropole, bedingt durch die Tatsache, daß in ihr der Großteil der hellenisierten einheimischen Elite des Landes ansässig war, i.d.R. auch über die für eine griechische Polis typischen kulturellen Institutionen, wie etwa Gymnasium, Ephebie etc. und die damit verbundenen Honoratiorenämter für die städtische Elite. Indessen korrelierte

⁷⁹ Siehe hierzu M. Zahrnt, Antinoopolis in Ägypten. Die hadrianische Gründung und ihre Privilegien in der neueren Forschung, in: *ANRW II* 10.1 (1988) 669-706, *ibid.* 689-690 mit weiterer Lit. Nach wie vor grundlegend zu Antinoopolis im besonderen ist aber immer noch E. Kühn, *Antinoopolis. Ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus in Ägypten. Gründung und Verfassung* (Diss. Leipzig 1912), Göttingen 1913, siehe insbes. 137 ff. zur Stellung der Stadt gegenüber der Landesverwaltung. Zum viel diskutierten Problem römischer Komponenten in der Stadtverfassung von Antinoopolis siehe ferner: H. Braunert, Griechische und römische Komponenten im Stadtrecht von Antinoopolis, *JJP* 14, 1962, 73-88. – Zu Ptolemais in Oberägypten ist immer noch grundlegend G. Plaumann, *Ptolemais in Oberägypten. Ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus in Ägypten*, Diss. Leipzig 1910. – Die wichtigste Literatur zu Naukratis findet sich bei R. Scholl, Phylen und Buleuten in Naukratis. Ein neues Fragment zur Inschrift SB VIII 9747, *Tyche* 12, 1997, 213-228.

⁸⁰ Siehe in diesem Sinne bereits W.Gr. 39.

diesem Prestige zunächst keine rechtliche Privilegierung der Stadt als solcher und infolge des damit verbundenen Fehlens eines hierfür konstitutiven kollektiven Selbstverwaltungsorgans in Gestalt der βουλή mithin auch kein städtische Autonomie gegenüber den Behörden der enchorischen wie der Provinzverwaltung.

Hier kam es allerdings im Laufe der Kaiserzeit zu signifikanten Änderungen, als zunächst die städtischen Honoratiorenämter stärker in die Verwaltung des Landes eingebunden und schließlich vor allem nachdem Septimius Severus um das Jahr 200 n.Chr. nicht nur Alexandria seine städtische Autonomie zurückgab, sondern diese auch den ägyptischen Gaumetropolen verlieh und die Einrichtung von βουλαί gestattete, was wie wir noch sehen werden, nicht ohne Rückwirkungen auf die Struktur der Gauverwaltung bleiben sollte.⁸¹

2.2 Vertretung des Amtes

Streng zu unterscheiden von der oben dargestellten Verwaltung zweier zu einer einzigen Basilikogrammatie zusammengefaßter Verwaltungsbezirke ist die nur vertretungsweise erfolgende Übernahme der Verwaltung einer benachbarten Basilikogrammatie, etwa im Falle der Verhinderung des eigentlichen Amtsinhabers oder der kurzfristigen Vakanz des betreffenden Amtes. Sie ist bislang nur für den Arsinoites bezeugt, wo eine solche Vertretung wohl auch deshalb praktikabel war, weil alle drei βασιλικοὶ γραμματεῖς ihr Amtslokal in der Gaumetropole Ptolemais Euergetis hatten.

Der genannte Unterschied kommt auch in der Titulatur des Vertreters zum Ausdruck. So lautet etwa der Titel eines im Juli/August des Jahres 186 n.Chr. amtierenden Königlichen Schreibers des Themistos-Bezirks, der zugleich die Basilikogrammatie im Polemon-Bezirk verwaltete: βασιλ(ικὸς) γρα(μματεὺς) Θεμίστ(ου) [μερίδ]ος διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν Πολέμω[νος] μερίδα (BGU IV 1023,1-2). Im Falle einer solchen Vertretung werden also in der Titulatur des betreffenden Beamten das angestammte Amt und das vertretene Amt terminologisch sorgfältig voneinander geschieden, indem letzteres nicht, wie im Falle der Übernahme zweier Amtsbezirke, einfach durch den mit καὶ angeschlossenen Namen des Amtsbezirks zum Ausdruck gebracht wird, sondern mittels einer Partizipialkonstruktion der oben genannte Königliche Schreiber des Themistos-Bezirks als derjenige bezeichnet wird, „der auch die Amtsgeschäfte (der Basilikogrammatie) des Polemon-Bezirks mit übernimmt.“

Diese Titulatur signalisiert offenbar zugleich, daß die Basilikogrammatie des Polemon-Bezirks zu jener Zeit tatsächlich vakant und nicht etwa ihr eigentlicher Inhaber gerade aus irgendwelchen Gründen an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert war. Denn der letztgenannte Fall wird durch eine andere Titulaturformel von der Vertretung (bzw. Verweserschaft) des vakanten Amtes dadurch unterschieden, daß man klar zum Ausdruck bringt, daß ein regulärer

⁸¹ Siehe hierzu auch unten 940 ff.

Amtsinhaber zwar vorhanden, jedoch gerade abwesend oder anderweitig verhindert ist und deshalb vertreten wird.

Dies ist augenscheinlich bei dem Königlichen Schreiber des Herakleides-Bezirks Serenos der Fall, der neben dem Strategen als Empfänger zweier Kameldeklationen vom 28. und 29. Januar des Jahres 167 n.Chr. erscheint und in dieser Funktion von einem Mann namens Eudaimon vertreten wird. Dabei heißt es in der Adresse der Deklaration vom 28. Januar: Σερήνω βασιλ(ικῶ) γραμματεῖ τῆς αὐτῆς (sc. μερίδος) δι(ὰ) Εὐδαίμονος διαδ[ό]χου (BGU III 852,4-5) und in der Deklaration vom 29. Januar: Σερήνω βασιλ(ικῶ) γραμματεῖ τῆς αὐτῆς μερίδ(ος) διὰ Εὐδαίμονος διαδεχο(μένου) τὴν βασιλ(ικὴν) γραμματείαν (BGU XIII 2238,5-7).

Für Eudaimon wird kein derzeit bekleidetes Amt oder sonst eine Position genannt, weshalb unklar bleibt, was ihn im vorliegenden Fall zur Vertretung des Königlichen Schreibers qualifizierte. Naheliegend ist aber, daß es sich ähnlich wie im Falle des gleichzeitig vertretenen Strategen Vegetus, der kurioserweise zum selben Zeitpunkt an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert ist wie sein Königlicher Schreiber und als dessen Vertreter ein ehemaliger Gymnasiarch fungiert⁸², bei Eudaimon ebenfalls um ein Mitglied der städtischen Honoratiorenschicht von Ptolemais Euergetis handelt.

Derselbe Unterschied zwischen der *personalen Stellvertretung* eines regulär amtierenden, jedoch abwesenden oder anderweitig verhinderten Amtsträgers und der *institutionellen Vertretung* des vakanten Amtes läßt sich übrigens auch im Falle der Vertretung des Strategen (bzw. der Strategie) durch den Königlichen Schreiber feststellen, die uns an anderer Stelle noch näher beschäftigen wird.⁸³

Bis auf das oben zitierte Beispiel aus dem Arsinoites sind indessen keine weiteren längeren Vakanzen einer Basilikogrammatie bekannt, was in vollkommenem Gegensatz steht zu der häufig bezeugten Vertretung des vakanten Strategenamtes durch den Königlichen Schreiber und vermutlich darauf zurückzuführen ist, daß Strategie und βασιλικὸς γραμματεὺς i.d.R. nicht gemeinsam abgelöst wurden und somit beim Ausscheiden eines Strategen aus dem Dienst immer ein Königlicher Schreiber im Gau zurückblieb und auf diese Weise die administrative Kontinuität gewahrt werden konnte. Regelmäßige Vertreter eines βασιλικὸς γραμματεὺς sind also nicht bekannt, und im Gegensatz zur vakanten Strategie scheint für die vakante Basilikogrammatie also kein formalisiertes Verfahren für die institutionelle Vertreterschaft existiert zu haben. Die kurzfristige Stellvertretung eines nur temporär an der Ausübung eines Amtsgeschäftes verhinderten Königlichen Schreibers bleibt davon natürlich unberührt. Das Fehlen einer regelmäßigen institutionellen Vertretung des vakanten Amtes möchte ich hingegen darauf zurückführen, daß längere Vakanzen einer Basilikogrammatie in

⁸² Siehe BGU XIII 2238,2-4 und ebenda im Kommentar zur entsprechenden Wiederherstellung der weitgehend zerstörten Z. 2-3 in BGU III 852.

⁸³ Siehe unten 843 ff.

der Regel nicht vorgesehen waren, etwa weil es den βασιλικοὶ γραμματεῖς nach Ablauf ihrer Dienstzeit im Gegensatz zu den Strategen nicht gestattet war, ihren Amtssprengel vor dem Eintreffen ihres Nachfolgers zu verlassen. Beweisbar ist diese Vermutung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.⁸⁴

2.3 Verbot der Bekleidung des Amtes in der ἰδία

Es läßt sich feststellen, daß – zumindest immer dort, wo wir sichere Aussagen über die Herkunft der Strategen und der βασιλικοὶ γραμματεῖς treffen können⁸⁵ – diese Amtsträger niemals denjenigen Gau zur Verwaltung übertragen bekamen, in dem sie beheimatet waren oder zumindest ihr fiskalisches Domizil bzw. ihren rechtlichen (mit dem faktischen nicht notwendigerweise identischen) Wohnsitz, ihre ἰδία⁸⁶, hatten, sehr wahrscheinlich deshalb, weil man eine Kollision privater wirtschaftlicher Interessen mit amtlichen Pflichten befürchtete.⁸⁷ Dies verweist wiederum auf eine Vorschrift im Gnomon des Idios Logos, einer Art Handbuch zur Verwaltung dieses Ressorts der zentralen alexandrinischen Finanzbehörden, wonach es „denjenigen, die in öffentlichen Ämtern stehen“, wie es wörtlich heißt, bei Strafe verboten war, in demjenigen Gau Geld- und Kreditgeschäfte sowie Käufe aus Fiskalbesitz zu tätigen, in dem sie ihre Amtstätigkeit ausübten.⁸⁸

Es ist allerdings nicht sicher, ob die Regel, wonach die hohen enchorischen Verwaltungsbeamten ihr Amt weder in ihrer ἰδία ausüben, noch in ihrem Amtsbezirk wirtschaftlich tätig sein durften, schon vom Beginn der römischen Herrschaft an in Geltung gewesen ist, denn der Stratege Dionysodoros, der

⁸⁴ Eine Vertretung eines Königlichen Schreibers durch einen βασιλικὸς γραμματεὺς eines Nachbargaus liegt vielleicht auch in SB XX 14945 vor, jedoch ist dies nicht sicher, siehe zu diesem Text auch unten 1115 ff.

⁸⁵ Zur Herkunft der Königlichen Schreiber siehe auch unten 907 ff.

⁸⁶ Zu Begriff und Wesen der ἰδία siehe vor allem H. Braunert, *ΙΔΙΑ – Studien zur Bevölkerungsgeschichte des ptolemäischen und römischen Ägypten*, JJP 9/10, 1955/56, 211-328.

⁸⁷ Dies ist bereits von Oertel, *Liturgie* 171 festgestellt worden, siehe auch J.G. Tait, *The Strategi and Royal Scribes in the Roman Period*, JEA 8, 1922, 166-173; Braunert, *Binnenwanderung* 127 f mit Anm. 96; P.Petaus Einl. p. 17-20, insbes. *ibid.* 20.

⁸⁸ Gnomon des Idios Logos § 70 (BGU V 1210,174-180): Τοῖς [ἐν] δημοσίαις χρεῖαις οὐσι οὐκ ἐξὸν ὠνεῖσθαι ἢ δ[ανεί]ζειν ἐν οἷς π[ρ]αγ[μ]ατεύο[ν]ται τόποις οὐδὲ ἰδίοις αὐτῶν ο[ὐ]δὲ ἐξ ὑπολόγου [οὐδὲ ἐκ] προκηρύξεως ἰσθλοῦ νομοῦ, οἱ δὲ ὑπόβλητοι τῶν τοιοῦτων γεινόμε[ν]οι εὐ[θ]ύ[ν]ονται τῷ ἴσῳ, ἰ καὶ αἱ [ἀ]ντικαταλάξεις (l. ἀντικαταλλάξεις) ἐνίοτε ἐκρατή[θ]ησαν· τὰ δὲ ἐπ[ί]τιμα τὰ τοιαῦτα, ἐ[ἴ]αν ἰ μὲν παρὰ ιδιώτου ἀγοράσωσι, τὴν ἴσην τῶν ἡγορασ[μ]έ[ν]ων [τ]ιμῆν συντίμησ[ι]ν, ἐάν δὲ δανίσωσι, τὸ ἴσον κεφάλ[α]ιον, καὶ οἱ [ὑπόβ]λητοι τὰ αὐτὰ κινδύλῳ ἐ[κ]εί[ν]ων· ἐάν δὲ πραθέντα, ἣν ἔλαβον καλῇ π[ί]στει τιμῆν. – Zur Interpretation des Passus siehe O. Lenel – J. Partsch, *Zum sog. Gnomon des Idios Logos*, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse Jh. 1920, 1. Abh., Heidelberg 1920, 28-31. Die Auffassung von Uxkull- Gyllenband, *Gnomon* 69-77, wonach der Paragraph nicht Staatsbeamte im allgemeinen, sondern nur Staatsschuldner, darunter vor allem (wegen der Verwendung des Begriffs τόπος) Liturgen auf Dorf- bzw. Toparchieebene im Auge habe, deutet den Text m.E. zu eng und läßt sich nicht aufrecht erhalten, siehe auch Plaumann, *Idioslogos* 27; Riccobono, *Gnomon* 210 ff.; Braunert, *Binnenwanderung* 127.

zwischen 14 u. 33 n.Chr. die Ἡρακλείδου (und zugleich wohl auch die Θεμίστου) μερίς des Arsinoites verwaltete, besaß in derselben offenbar größere Landgüter.⁸⁹ Ein weiteres Indiz dafür, daß während der Frühzeit der römischen Herrschaft die Strategen ihr Amt auch in ihrer ἰδίᾳ bekleiden konnten, bietet ferner vielleicht der Empfehlungsbrief an den στρατηγὸς καὶ γυμνασίαρχος Sarapion aus dem Jahr 6 n.Chr.⁹⁰ Ein Amtsbezirk wird nicht genannt, und die Herkunft des Textes ist unbekannt.⁹¹ Im selben Jahr amtierte auch ein gewisser Tryphon als Strategie im Arsinoites⁹², der in anderen Dokumenten als Gymnasiarch titulierte wird.⁹³ Bemerkenswert an diesen Fällen ist, daß Tryphon und Sarapion offenbar zugleich mit der Strategie die Honoratiorenstellung eines Gymnasiarchen bekleideten, was auf den ersten Blick eigentlich nur in der Heimatgemeinde vorstellbar ist, wenn man nicht annehmen will, daß die Funktion des Gymnasiarchen *in absentia* ausgeübt oder Sarapion gewissermaßen „ehrenhalber“ zum Gymnasiarchen der Gaumetropole seiner Strategie ernannt wurde, wofür wir in beiden Fällen sonst keinerlei Indizien besitzen.⁹⁴ Allerdings hat vor kurzem D. Hagedorn, der die Existenz munizipaler Ämter in den ägyptischen Gaumetropolen der frühen Kaiserzeit generell bezweifelt, plausibel argumentiert, daß die Gymnasiarchie in der ägyptischen Chora zu jener Zeit noch kein städtisches Amt, sondern allenfalls eine Art Ehrenvorsitz des örtlichen Gymnasiums war, mithin eine Privatangelegenheit, deren Kumulation mit dem Strategenamte als unproblematisch zu betrachten wäre.⁹⁵

Für die Königlichen Schreiber läßt sich eine Bekleidung des Amtes in der ἰδίᾳ bzw. eine wirtschaftliche Betätigung im Amtsbezirk in der frühen Kaiserzeit bisher nicht sicher nachweisen. In dem oben bereits erwähnten P.Oxy. IV 746 aus dem Jahr 16 n.Chr. schreibt zwar ein gewisser Theon an den von ihm als „Bruder“ titulierten Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites und des Kynopolites Herakleides und empfiehlt diesem den Überbringer des Briefes, einen Mann namens Hermophilos, der in dem oxyrhynchitischen Dorf Kerkemunis irgendein Geschäft zu erledigen habe, für das man sich offenbar eine wirksame Förderung durch die amtliche Stellung des Adressaten verspricht. Um sicher zu gehen, daß Herakleides in seinem Amtsbezirk zu Hause war, müßten wir indessen nicht nur wissen, ob der Brief im Oxyrhynchites oder Kynopolites geschrieben wurde, wofür es keine Indizien gibt, sondern auch, ob Absender und Adressat tatsächlich leibliche

⁸⁹ Zum Amtsbezirk des Dionysodoros siehe oben 34 ff.; zu seinem Grundbesitz siehe Parássoglou, *Imperial Estates* 19 mit Anm. 29; Whitehorne, *Recent Research* 605.

⁹⁰ P. Mert. II 62 = White, *Light from Ancient Letters* 77.

⁹¹ Siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 112.

⁹² SB XVI 12713,5.

⁹³ Siehe A.E. Hanson, Isidoros of Psophthis, Augustan Cultivator: An Update, in: B. Kramer – W. Luppe – H. Maehler – G. Poethke (Hg.), *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses Berlin*, 13.-19. 8. 1995, Bd. I, Stuttgart – Leipzig 1997, 413-429 insbes. 417-421.

⁹⁴ Siehe auch P.Mert. II 62 Einl.

⁹⁵ D. Hagedorn, Zu den Anfängen munizipaler Ämter in den Gaumetropolen Ägyptens, in: *Oxyrhynchus: A city and its texts, Kolloquium Oxford, Juli 1998* (im Druck).

Brüder sind und zu einer in einem der beiden Gaue ansässigen Familie gehören, was deshalb unmöglich ist, weil die Anrede ἀδελφός nicht nur für einen leiblichen Bruder, sondern auch für eine besonders vertraute Person gebraucht werden kann.⁹⁶

Möglicherweise ist die Vorschrift, wonach die hohen Gauverwaltungsbeamten ihr Amt nicht in ihrem Heimatgau bzw. ihrer ἰδίᾳ ausüben durften, erst zu einem Zeitpunkt gegen Ende des 1./Anfang des 2. Jh. n.Chr. eingeführt worden, als man dazu überging, solche Beamten nicht mehr hauptsächlich aus alexandrinischen Familien, sondern vermehrt aus der städtischen Oberschicht der Gaumetropolen zur rekrutieren und bei solchen Personen deshalb einer zu engen Verknüpfung zwischen privaten Interessen und amtlichen Pflichten vorbeugen wollte. Wenn es denn also, wie vielfach vermutet wurde, zutreffen sollte, daß in der frühen Kaiserzeit die hohen Gaubeamten in der Regel Alexandriner waren, so könnte dies natürlich auch für den obengenannten arsinoitischen Strategen Dionysodoros gelten, der in seinem Amtsbezirk umfangreiche Ländereien besaß, wenngleich sich dies freilich nicht beweisen läßt.⁹⁷ In diesem Falle wäre dann allerdings gleichwohl die Gefahr einer Kollision der privaten Interessen des Landbesitzers Dionysodoros mit den amtlichen Pflichten des Strategen Dionysodoros gegeben gewesen, die man zu jener Zeit indessen nicht als problematisch empfunden hätte; was wiederum zur Folge hätte, daß die Vorschrift in § 70 des Gnomon des Idios Logos, die den Inhabern öffentlicher Ämter die wirtschaftliche Betätigung in ihrem Amtssprengel untersagte, noch nicht in Kraft gewesen ist. Indessen geht zwar der Gnomon ausweislich seines Proömiums⁹⁸ in seiner Urfassung auf Augustus zurück, spätere Ergänzungen und Überarbeitungen dieses „Verwaltungshandbuchs“ sind jedoch nachweisbar vorhanden.⁹⁹

3. Amtssitz und Amtsort

Amtssitz und Amtsort der Königlichen Schreiber befanden sich in der Gaumetropolis¹⁰⁰, wo alle administrativen Fäden des Gaus zusammenliefen und sich die natürliche Kontaktstelle für den Verkehr mit den übergeordneten Behörden der Landesverwaltung befand. Hier hatte deshalb natürlich auch der Gaustrategie seinen Sitz, was den administrativen Austausch bzw. den amtlichen Schriftverkehr zwischen beiden Behörden beträchtlich erleichterte. Für den Arsinoites bedeutete dies, daß in der Gaumetropole Ptolemais Euergetis bzw.

⁹⁶ Siehe oben 26 mit Anm. 15.

⁹⁷ So betrachtet Whitehorne, Recent Research 605 den Arsinoites offenbar als ἰδίᾳ des Dionysodoros.

⁹⁸ Siehe BGU V 1210,1-7.

⁹⁹ Siehe beispielsweise § 36 über einen Erlass des Kaisers Antoninus Pius zu den *bona damnatorum*.

¹⁰⁰ Siehe hierzu auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 19.

Arsinoiton Polis zunächst drei und seit dem Jahr 137 n.Chr. zwei Strategen und drei βασιλικοὶ γραμματεῖς ihre Büros hatten.

Eine spezifische Bezeichnung für das Amtslokal des Königlichen Schreiber ist bislang nicht überliefert. Der einzige Text, der sich in diesem Zusammenhang anführen ließe, ist SB VI 9120, ein Privatbrief unbekannter Herkunft aus dem 1. Jh. n.Chr., wo davon die Rede ist, daß ein Mann zum Zweck der Nachforschung in den dort verwahrten Akten das Büro des Königlichen Schreibers aufgesucht hat, welches aber lediglich unspezifisch als τὰ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως bezeichnet wird.¹⁰¹ Hingegen ist als Bezeichnung für das Büro des Strategen der *terminus technicus* λογιστήριον bezeugt, der möglicherweise auch allgemein für das Gebäude der Gauverwaltung gebraucht wurde¹⁰², in welchem Falle τὰ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως Teil des λογιστήριον gewesen wären.

Die Amtstätigkeit des Königlichen Schreibers, deren Schwergewicht auf dem Gebiet der Fiskalbuchhaltung lag, dürfte i.d.R. seine Anwesenheit in seinem Amtslokal erfordert haben. Wie oft Reisen in den Amtsbezirk vorkamen, läßt sich schwer abschätzen. Zu erwarten sind sie etwa im Zuge der Inspektionen des Ackerlandes nach der Nilschwemme oder der Einrichtungen des Bewässerungssystems, wo der Königliche Schreiber jeweils Mitglied der ἐπίσκεψις-Kommission war.¹⁰³ Ansonsten ist einmal eine Reise eines βασιλικὸς γραμματέως in seinem Amtssprengel bezeugt, denn in einem arsinoitische Privatbrief eines gewissen Σε[...]ων an einen Mann namens Χαίρημων aus dem 2. Jh. n.Chr., der hauptsächlich die in den Augen des Briefschreibers ungerechtfertigte Nominierung seiner Person für eine Liturgie zum Gegenstand hat, berichtet der Absender unter anderem, daß, als er gehört habe, „daß der Königliche Schreiber in die μερίς hinausgegangen“ sei, er seinen Bruder zu diesem geschickt habe, der dem Beamten anscheinend eine Eingabe (wohl den Protest gegen die besagte Nominierung) übergeben hat.¹⁰⁴

Ferner spricht der Stratege des Oxyrhynchites in einem zwischen 66 und 70 n.Chr. entstandenen amtlichen Schreiben an seinen Königlichen Schreiber, betreffend die Verpachtung bestimmter Steuern (P.Oxy. I 44 = W.Chr. 275) davon, was sich während der Abwesenheit des Königlichen Schreibers (Z. 18: ἀποδημοῦντός σου) in dieser Angelegenheit ereignet habe. Der Königliche Schreiber war hier also ebenfalls nicht an seinem Amtssitz anwesend, sondern vermutlich im Gau unterwegs. Leider erfahren wir weder im einen noch im andern Fall den Grund dafür.

¹⁰¹ Z. 6-8: καὶ ἀπῆλθεν ἰ εἰς τὰ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως, siehe zu diesem Text auch unten 810.

¹⁰² Siehe hierzu unten 799 ff.

¹⁰³ Siehe hierzu unten 281 ff.

¹⁰⁴ P.Stras. VII 606,6-9: ἀκούσας ὅτι [ὁ] βασιλικὸς γραμματεὺς ἰ ἐξῆλθεν εἰς[] τὴν μερίδα διεπεμψάμην πρὸς αὐτ[ὸ]ν τὸν ἰ ἀδελ[φ]όν μου; danach wird der Text lückenhaft, auf die Übergabe einer Eingabe deutet aber das Wort ἀξίωμα in Z. 8.

4. Amtsfrist

Ob es für den Königlichen Schreiber eine festgesetztes Amtsfrist gab, ist sehr fraglich. Zwar läge eine solche Vermutung auf den ersten Blick vielleicht deshalb nahe, weil laut einem Passus im Edikt des *praefectus Aegypti* Ti. Iulius Alexander aus dem Jahr 68 n.Chr. zu jener Zeit die reguläre Amtsdauer der Gaustrategen auf drei Jahre terminiert worden ist, denn der Statthalter verfügt dort: *μελήσει δέ μοι καὶ τὰς στρατηγίας μετὰ διαλογισμὸν πρὸς τριετίαν ἐνχιρίζειν τοῖς κατασταθσομένοις*.¹⁰⁵ Demnach sollten also den für das Amt des Strategen in Aussicht genommenen Kandidaten ihre Amtsvollmachten für die Dauer von drei Jahren verliehen werden.¹⁰⁶

Nun hatte allerdings bereits N. Hohlwein in seiner Studie über den Gaustrategen zeigen können, daß die den Listen der damals bekannten Amtsträger seit dem Jahr 68 n.Chr. zu entnehmenden Amtszeiten keineswegs immer mit einer durchgängigen Befolgung der oben zitierten Vorschrift in Einklang zu bringen sind, weil neben dreijährigen sowohl längere als auch sehr viel kürzere Amtsperioden bezeugt sind und die ersteren sich auch nicht mit einer Iteration für weitere drei Jahre erklären lassen.¹⁰⁷ Dieser Befund hat sich mittlerweile dort, wo wir aufgrund des angewachsenen Quellenmaterials in einigen Gauen für längere Zeiträume lückenlose Listen der Amtsträger erstellen können, bestätigt.¹⁰⁸ Ist also die *τριετία*-Regel entweder schon recht bald nach ihrer Einführung wieder außer Kraft gesetzt worden oder ihre Einhaltung zumindest nicht zwingend vorgeschrieben und Abweichungen daher zulässig gewesen? Möglicherweise konnte ein amtierender Strategie in bestimmten Fällen einen Dispens von der dreijährigen Amtsfrist, die man dem Wortlaut des Ediktes nach ja offensichtlich als den Normalfall zu betrachten hat, erwirken, vielleicht dann, wenn ein Amtsnachfolger bzw. ein Interessent für das Amt zur Verfügung stand. Möglicherweise sollte die Bestimmung im Edikt des Ti. Iulius Alexander aber auch nur erneut einschärfen, daß ein Strategie staatlicherseits nicht gezwungen werden sollte, sein Amt über die reguläre Amtszeit von drei Jahren hinaus fortzuführen, und es wäre demnach ein solches in der zurückliegenden Zeit häufig

¹⁰⁵ Die maßgebliche Edition der Inschrift ist H.G. Evelyn White – J.H. Oliver, *The Temple of Hibis in el Khargeh Oasis II. Greek Inscriptions*, New York 1938 (= IKhargeh), 23-45; Nr. 4 (siehe dort Z. 34-35), die die bis dahin beste Edition W. Dittenbergers (OGIS II 669) ablöste. Auf die von Evelyn White und Oliver etablierte Textgestalt stützt sich auch die das Edikt erschöpfend behandelnde Studie von G. Chalon, *L'édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique*, Lausanne 1964, siehe *ibid.* 15-17.

¹⁰⁶ Es sei in diesem Zusammenhang auch auf einen Passus in der Maecenas-Rede bei Cassius Dio verwiesen, wo für hohe Amtsträger in den Provinzen eine mindestens drei-, maximal fünfjährige Amtsdauer empfohlen wird (52,23,2 f.).

¹⁰⁷ *Stratège du Nome* 21-24.

¹⁰⁸ Man betrachte etwa die bei B.-W., *Str. R. Scr.* 25 ff. zugängliche Liste der Strategen der Ἡρακλείδου περίς des Arsinoites zwischen 129 und 204 n.Chr. Die Liste der Strategen des Oxyrhynchites für denselben Zeitraum könnte hingegen schon eher im Sinne einer Einhaltung der *τριετία*-Regel interpretiert werden.

und unrechtmäßigerweise praktiziertes „tacite engagement“ der Strategen gewesen, als welches es N. Hohlwein¹⁰⁹ treffend bezeichnete, das der Statthalter mit der zitierten Vorschrift zu untersagen trachtete.¹¹⁰ Eine freiwillige Fortführung des Amtes wäre davon wohl nicht berührt worden und könnte somit die längeren, drei Jahre überschreitenden Amtszeiten erklären. Nicht ausgeschlossen ist indessen, daß die Regelung des Ti. Iulius Alexander, wie J. Whitehorne meint, schlicht „like many politically inspired initiatives, performance failed to match intention.“¹¹¹

Was nun den βασιλικὸς γραμματεὺς betrifft, so hatte bereits E. Biedermann festgestellt, daß eine Auswertung der Daten ergibt, „daß sowohl in ptolemäischer wie in römischer Zeit die Amtsdauer der verschiedenen Königlichen Schreiber durchaus ungleich gewesen ist.“¹¹² Biedermann mußte sich aber in Anbetracht der damals noch recht dünnen Quellenbasis, die es ihm in keinem einzigen Fall erlaubte, die exakte Amtsdauer eines Amtsinhabers zu bestimmen, darauf beschränken, für die einzelnen Amtsträger maximale bzw. minimale Amtszeiten mit zum Teil beträchtlichen Schwankungsbreiten zu berechnen. Aus den auf diesem Wege gewonnenen Ergebnissen schloß Biedermann, daß es keine festgesetzte normale Amtsdauer des Königlichen Schreibers gegeben habe.¹¹³

Zwar verfügen wir mittlerweile über erheblich mehr Zeugnisse als Biedermann und die Zahl der nunmehr bekannten Amtsträger ist damit einhergehend beträchtlich angewachsen, jedoch ist eine einigermaßen zuverlässige Bestimmung der Amtsdauer nur in einigen wenigen Fällen möglich und dies auch dann nur mit einer Unsicherheitsmarge von mindestens ± 1 Jahr, da das genaue Datum des Amtsantritts i.d.R. auch in den Fällen nicht zu ermitteln ist, in denen sich für bestimmte Zeiträume lückenlose Listen der Amtsträger erstellen lassen. Nachfolgend seien die wenigen Fälle zusammengestellt, bei denen die Unsicherheitsmarge nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Alle dort genannten Königlichen Schreiber versahen ihr Amt im Herakleides-Bezirk des Arsinoites.

Name ¹¹⁴	Bezeugte Amtszeiten	Amtsdauer in Jahren ¹¹⁵
Sarapion (Nr. 27)	15.08.140-Januar/Februar 145 n.Chr.	5(6)
Herakleides (Nr. 28)	28.01.146-März/April 148 n.Chr.	2(3)
Timagenes (Nr. 31)	28.01.157-28.01.162 n.Chr.	5(6)

¹⁰⁹ *Stratège du Nome* 24.

¹¹⁰ In diesem Sinne wird der Passus des Ediktes auch von Chalon, *Édit* 172-182 interpretiert.

¹¹¹ Recent Research 601; siehe auch ders., The Role of the Strategia in Administrative Continuity in Roman Egypt, in: *Proceedings of the Sixteenth International Congress of Papyrology, New York, 24-31 July 1980* (Ann Arbor 1981) 419-428 *ibid.* 422-423.

¹¹² βασιλικὸς Γραμματεὺς 8.

¹¹³ *Op.cit.* 10-11.

¹¹⁴ Die Nummer hinter dem Namen bezieht sich auf die Nummern der Prosopographie 958 ff.

¹¹⁵ Die Zahlen sind aufgerundet. In Klammern wird jeweils die sich aus der Einbeziehung der Unsicherheitsmarge ergebende maximal mögliche Amtsdauer angegeben.

Zoilos (Nr. 32)	29.01.163-29.01.165 n.Chr.	2(3)
Hermophilos (Nr. 38)	29.01.181-15.05.185 n.Chr.	4(5)

Für alle anderen βασιλικοὶ γραμματεῖς ist der Unsicherheitsfaktor noch höher. Unter dieser Prämisse läßt sich zumindest feststellen, daß sich bislang keine Amtszeiten nachweisen lassen, die länger als sechs Jahre betragen und daß die mehr oder weniger exakt überlieferten oder geschätzten Amtszeiten sich im wesentlichen in das Bild fügen, das oben bereits anhand der Amtszeiten der Gaustrategen skizziert wurde. Manche scheinen eher die Befolgung der τριετία-Vorschrift nahezulegen als andere.¹¹⁶ Sicherheit ist hier einstweilen nicht zu gewinnen.

Dasselbe gilt auch für den Zeitpunkt des Amtsantritts des Königlichen Schreibers, der sich nur in wenigen Fällen eingrenzen läßt. So hat Klaudios Iulianos sein Amt im Herakleides-Bezirk des Arsinoites offenbar zwischen Oktober 100 und dem 14. Juli 101 n.Chr. angetreten¹¹⁷, was einen Amtswechsel zum Jahresbeginn am 1. Thoth (= 29. August) ausschließt.¹¹⁸ Möglich ist dies hingegen im Falle des Kollanthos der sein Amt im selben Amtsbezirk nach dem 15. Mai des Jahres 185 n.Chr., zu dem sein Vorgänger Hermophilos noch im Amt bezeugt ist, und spätestens dem 9. August desselben Jahres angetreten hat.¹¹⁹

Es liegt indessen die Annahme nahe, daß die Gaubeamten vom Präfekten üblicherweise anläßlich des Gaukonvents ernannt worden sind.¹²⁰

5. Bewerbung, Amtseinsetzung und Vermögensqualifikation

Zu vermuten ist, daß der Amtseinsetzung eine förmliche Bewerbung des Kandidaten vorausgehen mußte. An wen sie zu richten war, läßt sich mangels einschlägiger Zeugnisse nur vermuten. Man könnte hier an den Präfekten denken, der möglicherweise auch den βασιλικὸς γραμματεὺς mittels eines amtlichen Ernennungsschreibens in sein Amt eingesetzt hat. Auch hierfür besitzen wir zwar kein Quellenzeugnis. Anlaß zu dieser Vermutung bietet indessen immerhin der Umstand, daß der *praefectus Aegypti* nicht nur, wie wir sicher wissen, die Gaustrategen ernannte¹²¹, sondern auch die Ernennung eines amtierenden Königlichen

¹¹⁶ Siehe auch Oertel, Rezension 1293.

¹¹⁷ Siehe Prosopographie Nr. 17 u. 18.

¹¹⁸ Siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 11.

¹¹⁹ Siehe Prosopographie Nr. 38 u. 39.

¹²⁰ Für die Gaustrategen wird dies zumindest mittelbar durch den oben 48 zitierten Passus aus dem Edikt des Ti. Iulius Alexander nahegelegt, siehe ferner J.E.G. Whitehorne, The Date of Succession in the Strategia, BASP 18, 1981, 165-172 sowie ders., Recent Research 600-601.

¹²¹ Dies ergibt sich etwa aus dem oben 48 zitierten Passus aus dem Edikt des Präfekten Ti. Iulius Alexander, siehe auch SB XIV 11547,19-21 (siehe auch unten 854 ff. u. 1106 ff.).

Schreibers zu einem interimistischen Strategievertreter seines Amtsbezirks verfügte.¹²²

Ferner war sicherlich, ebenso wie im Falle des Gaustrategen, mit der Amtsübernahme ein Amtseid zu leisten, mit dem sich der Amtsinhaber zur gewissenhaften Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Obliegenheiten verpflichtete. Wem gegenüber der Eid zu leisten war, läßt sich in Ermangelung eines Zeugnisses bislang nicht sagen.¹²³

Voraussetzung der Bewerbung für das Amt dürfte eine ausreichende Vermögensqualifikation gewesen sein, über deren Höhe uns ebenfalls keine sicheren Informationen zu Gebote stehen. In Anbetracht des gemeinhin geltenden Amtshaftungsprinzips und der mit einem Amt auf Gauebene verbundenen weitreichenden Verantwortung, wird sie sicherlich nicht gering zu veranschlagen sein.

Einen Hinweis auf eine solche Vermögensqualifikation in der frühen Kaiserzeit liefert aber vielleicht P.Lond. III 604 B (p. 76). Hierbei handelt es sich um eine lange Namenliste, die um das Jahr 47 n.Chr.¹²⁴ vom *κωμογραμματεὺς* von Krokodilonpolis, einem Dorf in der Nähe von Ptolemais in Oberägypten, zusammengestellt wurde.¹²⁵ Hinter den jeweiligen Nameneinträgen finden sich Ziffern, die sich offenbar auf Aruren von Staatsland beziehen, das von den betreffenden Personen auf der Flur von Krokodilonpolis bewirtschaftet wird. Unter dem Titel *κατεργασιῶν πρὸς χρείαις* (Z. 239) finden sich dann u.a. die Nameneinträge eines ehemaligen Strategen des Heliopolites namens Iason, der als *πεντακοσιάρουρος* bezeichnet und mit 3 Aruren eingetragen wird (Z. 240), eines ehemaligen *κωμογραμματεὺς* namens Areios, bezeichnet als *δεκάρουρος* und mit 5 Aruren eingetragen (Z. 244), und schließlich ein Eintrag über einen ehemaligen

¹²² P.Fay. 117,3-6: γείνοσκαί 'Ελουρᾶν τὸν ἰ βασιλικὸν διαδέχεσθαι τὴν στρατηγίαν 'Εράσου ἐκ ἐπιστολῆν τοῦ κρατείστου ἡγεμόνος; siehe zur Strategiervertretung des Königlichen Schreibers auch unten 843 ff. Für die Bestellung des Königlichen Schreibers durch den Präфекten plädierte auch Biedermann, *Βασιλικὸς Γραμματεὺς* 6; siehe ferner Oertel, *Liturgie* 169; Reinmuth, *Prefect* 11-12.

¹²³ In dem Fragment eines Amtseids eines Gaustrategen in P.Oxy. I 82 fehlt leider die Adresse. Zu Eid und Amtshaftung des Strategen siehe auch Hohlwein, *Stratège du Nome* 45-46.

¹²⁴ Eine Datierung ist zwar nicht erhalten, da die Liste jedoch an die aus demselben Dorf stammende Liste P.Lond. III 604 A aus dem Jahr 47 n.Chr. angefügt ist, dürften beide Texte wohl zeitgenössisch sein, siehe auch P.Lond. III 604 B Einl.

¹²⁵ Die Herausgeber des Textes sowie ihnen zustimmend Calderini – Daris, *Dizionario* s.v. *Κροκοδίλων πόλις* vertraten die Auffassung, der Text stamme aus dem zwischen Hermonthis und Pathyris gelegenen Dorf Krokodilon polis. Dagegen haben U. Wilcken, *Urkundenreferat* APF 4, 1907, 534-537 und Plaumann, *Ptolemais* 87-88 mit überzeugenden Argumenten für eine Herkunft aus einem gleichnamigen Dorf in der Nähe von Ptolemais Hermiu votiert, siehe auch P.Oxy.Census p. 114. Ausschlaggebend ist hierbei, neben den für die Gegend um Ptolemais typischen Namen vor allem die Tatsache der Erwähnung von Prytanen im Text, die in den Gaumetropolen im 1. Jh. n.Chr. nicht bezeugt sind sowie (fast noch wichtiger) die Klassifizierung von Personen in der Liste als *πολιται*. Daß mit solchen Termini um die Mitte des 1. Jh. n.Chr. auf Funktionäre bzw. Bewohner einer Gaumetropole angespielt wird, kann wohl mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden.

Königlichen Schreiber, der wie folgt lautet: (ἐκατονταρούρου) Ἀπολλωνίου γενο(μένου) βασιλ(ικοῦ) γραμμα(τέως) ε (Z. 245).¹²⁶

Möglicherweise sind in den Klassifizierungen des Strategen und des Königlichen Schreibers als Besitzer von 500 bzw. 100 Aruren Land auch die Vermögensqualifikationen zur Bekleidung des jeweiligen Amtes zu erblicken, wenn gleich dies nicht sicher ist.

Augenscheinlich nennt der Titel κατεργασιῶν πρὸς χρεΐαις, unter welchem diese drei ehemaligen Verwaltungsbeamten genannt werden, den Grund für die Zuweisung der Staatslandparzellen zur Bearbeitung, nämlich die Bekleidung eines Staatsamtes. Hierin manifestiert sich offenbar ein Weiterwirken von Gepflogenheiten der Ptolemäerzeit, wo den Staatsbeamten ebenfalls die Pflicht zur Bewirtschaftung von βασιλικῇ γῇ auferlegt war.¹²⁷ Es bleibt dann allerdings merkwürdig, daß dem Strategen nur drei, dem βασιλικὸς γραμματεὺς und sogar auch dem noch viel niedriger stehenden κωμογραμματεὺς hingegen 5 Aruren auferlegt wurden. Allerdings könnte die betreffenden Personen ja noch anderswo Staatsland bewirtschaften, so daß die in P.Lond. III 604 B genannten Zahlen nicht notwendigerweise etwas über die von dem jeweiligen Beamten zu bewirtschaftende Gesamtmenge auszusagen braucht. Seltsam ist auch, daß alle drei genannten Beamten zum Zeitpunkt der Abfassung der Liste bereits aus dem Amt geschieden sind. Bestand die Verpflichtung zur Bearbeitung von Staatsland aufgrund der Bekleidung eines Staatsamtes also über das Ende der Amtsdauer hinaus fort, oder konnte der Betreffende die Pacht freiwillig weiterführen? Solange P.Lond. III 604 B das einzige und, was seine Interpretation betrifft, mit so großen Unsicherheiten behaftete Zeugnis über eine solche Bewirtschaftungspflicht ist und wir mithin gar nicht wissen können, ob diese auch noch in der späteren Kaiserzeit bestanden hat, läßt sich diese Frage nicht beantworten.

6. Besoldung

Der Königliche Schreiber erhält ein reguläres Gehalt (σαλάριον). Dies geht zunächst aus einem amtlichen Schreiben des *praefectus Aegypti* Servius Sulpicius Similis an Hermaios, den Strategen des Kleinen Diopolites in der Thebais vom 1. Juni 108 n.Chr. hervor, welches die Anweisung enthält, dem ehemaligen Königlichen Schreiber des Gaus, das geschuldete Gehalt auszuzahlen: Σουλπίκιος Σίμιλ(ις) Ἑρμαίῳ στρ(ατηγῶ) | Διοπ(ολίτου) Θηβ(αίδος) χ(αίρειν). τὸ ὀφειλόμεν(ο) | σαλάριον Χαιρήμο[ν]ι γενομ(ένῳ) βα[σ]ι(λικῶ) | γραμματεῖ

¹²⁶ Für die richtige Lesung des Amtstitels, die bereits von Oertel, *Liturgie* 171 vermutet worden war, siehe BL I 278.

¹²⁷ Als Hinweis auf ein von den Staatsbeamten zu bearbeitendes „Dienstland“ versteht etwa Oertel, *Liturgie* 158, 171, 292 die genannten Einträge und wertet dies als ein Weiterwirken des ptolemäischen Vorbildes (siehe auch *ibid.* 384); ebenso Hohlwein, *Stratège du Nome* 15-16.

τοῦ | νομοῦ ἀποδοῦναι σε βούλομαι |⁵ ὑπολογήσαν[τα(?)] ἃ τ[ῶι κυρια?]κῶι λόγῳ ὀφίλει. ἔρ[ρωσό.] | (ἔτους) ια Παῦνι ζ (BGU XV 2465).¹²⁸

Von dem auszuzahlenden Gehalt soll anscheinend eine von dem ehemaligen Königlichen Schreiber dem Fiskus geschuldete Summe abgezogen werden.¹²⁹ Beauftragt mit der Auszahlung wird der Stratege des Gaus, in dem Chairemon sein Amt verwaltet hatte. Die Mittel für das Gehalt werden also aus der öffentlichen Kasse des Gaus genommen.

Von Interesse ist ferner, daß der Statthalter höchstpersönlich die Auszahlung des σαλάριον des Königlichen Schreibers anordnet, und es stellt sich angesichts dessen die Frage, ob der *praefectus Aegypti* regelmäßig für die Autorisierung der Auszahlung der Gehälter der höheren enchorischen Verwaltungsbeamten wie des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς zuständig war, ähnlich wie diese selbst die Auszahlung der Opsonia für die ihnen unterstellten Funktionäre ihres Amtsbezirks zu autorisieren hatten¹³⁰, oder ob im vorliegenden Falle das Eingreifen des Statthalters einen Sonderfall darstellt, der vielleicht mit den Fiskalschulden des ehemaligen Königlichen Schreibers in Zusammenhang steht. Diese haben vielleicht die Auszahlung des σαλάριον verzögert bzw. zunächst verhindert – immerhin ist Chairemon bereits aus dem Amt geschieden – weshalb sich Chairemon vielleicht an den Präfekten gewandt hat, der sodann die Auszahlung des Gehalts abzüglich der dem Fiskus geschuldeten Summe verfügt hat.

Für die zweite Möglichkeit spricht vielleicht nicht nur, daß man sich irgendwie nicht so recht vorstellen mag, daß der Provinzstatthalter jede Gehaltszahlung an jeden Strategen und jeden Königlichen Schreiber persönlich autorisiert haben soll, obwohl das freilich nicht auszuschließen ist, sondern auch, daß in der Auszahlungsanordnung keine Summe genannt wird. Vielmehr wird diese offensichtlich als bekannt vorausgesetzt. Dies könnte gegen die Interpretation von BGU XV 2465 als einer regulären Auszahlungsanordnung sprechen, denn dort wäre die Nennung der Gehaltssumme wohl doch zu erwarten.

Auf der anderen Seite war die Autorisierung der Auszahlung der σαλάρια durch eine der Gauverwaltung übergeordnete Behörde zweifellos ein unabdingbares Erfordernis. Hierüber informiert uns nämlich ein amtliches Zirkular an die Strategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς verschiedener, im einzelnen genannter Gaue¹³¹ aus dem 25. Regierungsjahr eines ungenannten Herrschers, bei dem es sich entweder um dasjenige des Commodus (= 184 n.Chr.)

¹²⁸ Das in Z. 7 genannte 11. Jahr muß aufgrund der bekannten Daten der Präfektur des Sulpicius Similis das des Traian sein, siehe auch BGU XV 2465,7 Anm.

¹²⁹ Der Herausgeber C.A. Nelson hat für Z. 5-6 die naheliegende Ergänzung [κυρια]κῶι λόγῳ vorgeschlagen (siehe BGU XV 2465,5-6 Anm.) und verweist als Parallele auf BGU III 747 I 16-17 (= W.Chr. 35), wo von ἀπαίτη[σε]ις τῶν ὀφειλομέ[ν]ων τῷ κυριακῷ λ[ό]γῳ die Rede ist.

¹³⁰ Siehe hierzu auch unten 387 ff.

¹³¹ Zu diesem Typus des amtlichen Schriftverkehrs von Zentralbehörden in Alexandria mit den enchorischen Verwaltungsfunktionären siehe S. Strassi, ZPE 96, 1993, 96-99; Thomas, Communication 185 ff.

oder des Caracalla (= 216 n.Chr.) handeln muß (P.Oxy. III 474).¹³² Es stammt von einem hohen Beamten namens Plautius Italus, der vermutlich das Amt des Dioiketen bekleidete.¹³³

Das Rundschreiben (Z. 31-41), welches zusammen mit dem Fragment eines weiteren Zirkulars, das einen ähnlichen Gegenstand behandelt (Z. 1-30)¹³⁴, in Abschrift wiedergegeben wird, lautet wie folgt: Πλαύτιος Ἰταλὸς στρατηγὸς καὶ βασιλ(ικῶς) γραμματεῦσι τῶν ὑπογεγραμμένων νομῶν χαίρειν. ἐπιτυχάνων τοῖς ἀργυρικοῖς λόγοις κατελαβόμεν ἐνίους τῶν στρατηγῶν¹³⁵ καὶ βασιλικῶν γραμματέων σαλάρια χρόνου τινὸς δι' ἑαυτῶν ἀνελομένοις (l. ἀνελομένους) ἄβουλίᾳ μᾶλλον ἢ πειθοῖ τῶν παρηγγελμένων χρωμένοις (l. χρωμένους), κἀκείνοις μὲν τὰ δέοντα ἐπέστειλα, κοινῇ δὲ πᾶσι δεύτερον τοῦτο¹⁴⁰ προσαγορεύω ἄνευ τοῦ ἐπιτραπῆναι μὴ ἐφάπτεσθαι τοῦ κυριακοῦ χρήματος.

Plautius Italus moniert also, daß er bei der Überprüfung der Abrechnungen der Einkünfte, feststellen mußte, daß sich einige der Strategen und Königlichen Schreiber eigenmächtig Gehälter für einen bestimmten Zeitraum ausgezahlt hatten, indem sie gegenüber den diesbezüglichen Anordnungen eher Unüberlegtheit als Gehorsam walten ließen. Deshalb habe er ihnen bereits die erforderliche Ermahnung gesandt, die er nunmehr gegenüber allen gemeinsam erneuere, das

¹³² Siehe auch P.Oxy. III 474 Einl. Das erste Zirkular nennt als Datum den 16. Dezember des besagten 25. Jahres. Die Herausgeber (P.Oxy. III 474 Einl.) behaupten zwar, daß beide Schreiben „were issued on December 16 in the 25th year of an unnamed emperor“, jedoch sehe ich nicht, worauf sich diese Behauptung gründet, denn dieses Datum findet sich nur als Datierung unter dem ersten Zirkular; das zweite trägt hingegen keine Datierung und ist m.E. einige Zeit später erlassen worden.

¹³³ Zu Plautius Italus siehe jetzt PIR² P 1122. Es ist bis heute nicht sicher, welches Amt Plautius Italus bekleidete. Allerdings kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden, daß er *praefectus Aegypti* war, da deren Fasten in den betreffenden Jahren keine Lücken aufweisen. Er war aber wohl sicher – in Anbetracht des Gegenstandes der Schreiben – ein Funktionär der Zentralverwaltung, und es bleiben somit eigentlich nur der Dioiket und der Idios Logos, die beide an höchster Stelle mit den Staatseinkünften zu tun haben; siehe auch P.Oxy. III 474 Einl. u. Thomas, *Roman epistrategos* 210, der zu Recht darauf hingewiesen hat, daß das von den Herausgebern (*loc.cit.*) vorgebrachte Argument, es könne sich bei Plautius Italus nicht um einen Epistrategen handeln, da seine Schreiben sowohl an Gauverwaltungsbehörden im Delta (siehe Z. 4 u. 9), als auch – wie man aus dem Fundort des Papyrus schließen könne – an die des Oxyrhynchites gingen, nicht stichhaltig ist, da viele Texte in Oxyrhynchos gefunden wurden, die aus anderen Teilen Ägypten stammen. Was den Epistrategen hingegen als Urheber sehr wahrscheinlich ausschließt, ist der Gegenstand der Schreiben. Thomas (*loc.cit.*), Pflaum *Carrières* 514 f., Nr. 190 und W. Eck, *RE Suppl.* XV 309 s.v. „Italus“ Nr. 56a, haben sich dafür ausgesprochen, daß Plautius Italus Dioiket war. Swaney, *Idios Logos* erwähnt ihn überhaupt nicht und U. Wilcken, *APF* 4, 1907, 127 Anm. 1 hat beiläufig erwogen, daß Plautius Italus vielleicht *procurator Neaspoleos* gewesen sein könne. Eine undatierte Ehreninschrift aus Afrika bezeichnet ihn als *procurator Augusti* (CIL VIII 12428,1-2) und auch die Ämter des Dioiketen und des Idios Logos sind ritterliche prokuratorische Ämter. Hagedorn, *διοικητής* 208 vgl. 201-202, hat darauf hingewiesen, daß, falls Plautius Italus tatsächlich Dioiket gewesen sein sollte, er im Jahre 216 besser in den Fasten unterzubringen wäre, als im Jahr 184 n.Chr.

¹³⁴ Siehe hierzu auch unten 55 mit Anm. 137.

Geld in der Staatskasse¹³⁵ nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis anzurühren. Die Erwähnung der bereits erfolgten Ermahnung in derselben Sache verweist vielleicht zurück auf das erste nur fragmentarisch erhaltene Zirkular¹³⁶, das offensichtlich durch den Fall einer ungerechtfertigten Zahlung an einen Königlichen Schreiber veranlaßt worden war.¹³⁷

Das Rundschreiben des Plautius Italus ist auch deshalb von Interesse, weil es, wie bereits E. Biedermann¹³⁸ festgestellt hatte, beweist, daß die Strategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς reguläre Gehälter (σαλάρια) aus der Staatskasse für einen bestimmten Zeitraum (χρόνου τινός) erhielten¹³⁹, dessen Länge wir leider nicht erfahren.

¹³⁵ Ihre Umschreibung mit κυριακὸν χρήμα scheint ohne Parallele zu sein.

¹³⁶ So die Herausgeber, siehe P.Oxy. III 474,20-27 Anm.

¹³⁷ Da die Abschrift des ersten Zirkulars (Z. 1-30) unvollständig ist, läßt sich sein Inhalt nur in Umrissen erahnen. Das Rundschreiben besteht aus zwei Teilen. Zunächst einem Schreiben des Plautius Italus an die Strategen und Königlichen Schreiber vomῶν τῶν ὑπογεγραμμένων, in welchem er ihnen die beigelegte Abschrift eines Schreibens seinerseits an den Strategen des Tanites zur Kenntnis bringt und sie ermahnt, die dort ausgesprochenen Befehle zu befolgen. Danach wird der Text leider sehr lückenhaft. Es folgt zunächst die Liste der Gaue, für deren Amtsträger das Zirkular bestimmt war, von der allerdings nur noch der Name des Bubastites in Z. 9 erhalten ist, und sodann (vielleicht ab Z. 10) das angekündigte Schreiben an den Strategen des Tanites, dessen Inhalt aufgrund des fragmentarischen Zustandes nur noch in Umrissen erkennbar ist. U.a. ist offenbar von einer Zahlung an den βασιλικὸς γραμματεὺς aus dem Konto(?) des Monats Phaophi die Rede, denn in Z. 17-18 heißt es: ... διὰ τοῦ ἀρ[γ]υρικ[οῦ] λόγου τοῦ] | Φα[ῶ]φι μηνὸς τῷ βασι[ι]λ(ικῷ) γραμ[μ]ατεῖ. Ab Z. 24 ist der Text dann wieder vollständig, durch den fehlenden Kontext aber schwer zu deuten; es heißt dort: μετέδωκεν, καὶ οὐδὲν ἐστὶν τὸ | καλούμενον ὀνίμας ὑπ' αὐτοῦ περι²⁵γεγραμμένον, ἐπέσχευ ἂν τὴν δόσιν | τοῦ φθάσαντος αὐτῷ ὑπὸ σοῦ ἐξοδιασθῆναι ἀργυρίου. καὶ φρόντισον | εἰς τὸ ἐξῆς μηδὲν παρὰ τὰ συνεχωρημένα γείνεσθαι |³⁰ (ἔτους) κε Χοῖακ κ. Es ist anzunehmen, daß der im obigen Passus in der 3. Person genannte Mann der vorher erwähnte Königliche Schreiber des Gaus ist. Der grammatische Zusammenhang des μετέδωκεν am Beginn von Z. 23 bleibt allerdings unklar. Den nächsten Passus von καὶ οὐδὲν bis περιγεγραμμένον faßt der Herausgeber als eine Bemerkung in Parenthese auf (siehe den Komm. zu Z. 20-27). Hier ist offenbar die Rede davon, daß der Königliche Schreiber keine verspätete περιγραφή vorgenommen hat, worunter man im allgemeinen die Tilgung einer Eintragung durch „Einklammern“ (περιγράφειν) versteht. Wenn wir nun davon ausgehen, daß mit τὸ καλούμενον die vorhergenannte Summe (siehe Z. 19) gemeint ist, so geht es vielleicht um die Tilgung der Verbuchung dieser Summe. Im Folgenden ist dann anscheinend davon die Rede, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς die Auszahlung der früher ihm vom Strategen bewilligten Geldsumme „angehalten“ (ἐπέσχευ) hat, d.h. diese Auszahlung wurde sistiert, weil mit ihr offenbar nicht alles in Ordnung war (zum Terminus ἐπέχειν siehe auch unten 676 ff). Der Schlußsatz ist dann eine Ermahnung des Plautius Italus an den Strategen, nichts gegen das (in dieser Beziehung) Erlaubte zuzulassen. Mit aller Vorsicht läßt sich dem Text also vielleicht entnehmen, daß der Stratege seinem Königlichen Schreiber eine Gehaltszahlung aus der öffentlichen Kasse genehmigt hatte, die dann aber, weil ungerechtfertigt, von diesem selbst sistiert worden war.

¹³⁸ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 20.

¹³⁹ Der Terminus σαλάριον kann indessen auch für die Bezahlung von subalternem Personal der Beamten und der liturgischen öffentlichen Funktionsträger gebraucht werden, die i.d.R. nicht von der Staatskasse geleistet, sondern von deren Dienstherren selbst aufzubringen waren, siehe

Es ist nun allerdings m.E. kaum anzunehmen, daß in den beiden oben zitierten Schreiben der Vorwurf der Unterschlagung von Staatsgeldern erhoben wird, denn dazu ist der Ton des Plautius Italus wohl zu moderat. Außerdem spricht Plautius Italus ja nicht von illegaler Bereicherung, sondern von Gehältern, die den betreffenden Beamten im Prinzip zustehen und bei deren Verausgabung die Betroffenen allenfalls „Unüberlegtheit“, aber keine kriminelle Energie walten ließen. Die Beamten scheinen ferner über die monierte „Selbstbedienung“, d.h. die für ihre Saläre der Staatskasse entnommenen Gelder, Buch geführt zu haben – dies ist wohl aus der Bemerkung des Plautius Italus zu schließen, daß ihm dieser Sachverhalt aufgefallen sei, als er ἐπιτυχάνων τοῖς ἀργυρικοῖς λόγοις. Die Beamten fühlten sich also offenbar nicht bemüßigt, irgendetwas zu verbergen. Vielleicht durften die Staatsbeamten also sehr wohl selbst die ihnen zustehenden Gehälter aus den unter ihrer Verwaltung stehenden öffentlichen Geldern entnehmen, nur hatten sie hierfür höheren Orts eine Ermächtigung einzuholen bzw. diese abzuwarten und diesen korrekten Dienstweg in den von Plautius Italus monierten Fällen offenbar nicht eingehalten. Die Betonung liegt m.E. eindeutig auf dem δι' ἑαυτῶν ἀνελομένους in Z. 26. Vielleicht hatte sich die Bewilligung zur Auszahlung ihrer Gehälter verzögert und sie waren ungeduldig geworden (Berichte und Beschwerden über verzögerte Lohn- oder Gehaltszahlungen bzw. Aufwandsentschädigungen begegnen in den Papyri immer wieder).

E. Biedermann hat die Auffassung vertreten, daß das Gehalt des βασιλικὸς γραμματεὺς aus den Erträgen der ὑποκείμενα βασιλικῇ γραμματεῖα genannten Steuer gezahlt worden sei.¹⁴⁰ Diese Steuer erscheint als Objekt einer Steuerpacht in zwei Steuerquittungen aus Elephantine/Syene. Die ältere aus dem Jahr 153 n.Chr. ist einem notariellen, in Elephantine/Syene aufgesetzten Kaufvertrag angehängt (P.Par. 17,22-25), in der die Entrichtung der Warenverkehrssteuer aus dem Verkauf zweier Lagerräume quittiert wird. Als Aussteller der Quittung fungieren ein gewisser Hermogenes, μισθωτῆς εἵδους ἐγκυλίου καὶ ὑποκειμένων βασιλικῇ γραμματεῖα (Z. 22) zusammen mit seinem Partner Ammonios. Die jüngere der beiden Quittungen stammt aus dem Jahr 192 n.Chr. (SB VI 9545/34). In ihr quittiert ein μισθ(ωτῆς) ἐνκυκλείου καὶ ὑποκειμ(ένων) βασιλικ(ῇ) γραμματεῖα den Empfang der Umsatzsteuer für den Kauf eines Fischerbootes. Die kombinierte Verpachtung der Warenverkehrssteuer (ἐγκύκ-

BGU III 981 II 12 (mit BL I 442) (77 n.Chr.): γραμματεὺς τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως; P.Fam.Tebt. 24,45, 86 (107/08-124 n.Chr.): γραμματεὺς der βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων; P.Mich. XI 603,24 (134 n.Chr.): γραμματεῖς der γραμματεῖς μητροπόλεως; P.Fay. 35 (150-151 n.Chr.): Stellvertreter eines πράκτωρ; P.Mich. XI 604,23 (223 n.Chr.): γραμματεὺς der Sitologen; SB IV 7375,17 (222-235 n.Chr.): πράκτωρ σιτικῶν; P.Leit. 13,17 (= SB VIII 10205) (Mitte 3. Jh. n.Chr.): Stellvertreter eines πράκτωρ σιτικῶν; P.Oxy. L 3572 (3. Jh. n.Chr.): γραμματεὺς πρακτορείας σιτικῶν.

¹⁴⁰ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 20.

λιον)¹⁴¹ mit den ὑποκείμενα βασιλικῇ γραμματεῖα scheint in Elephantine also anscheinend üblich gewesen zu sein.¹⁴²

Möglicherweise erscheinen die ὑποκείμενα βασιλικῇ γραμματεῖα außerdem noch in einer Abrechnung (von Steuern?) eines Dorfes im Mendesischen Gau aus dem 2. Jh. n.Chr. (P.Stras. IV 299 Rekto), wenn die diesbezügliche Ergänzung des Herausgebers zutreffen sollte.¹⁴³

¹⁴¹ Zum ἐγκύλιον siehe Wallace, *Taxation* 227-231.

¹⁴² Angesichts dieser zwei Zeugnisse für die ὑποκείμενα βασιλικῇ γραμματεῖα genannte Steuer sind die von Knudtzon, P.Lund. IV 7 Einl. p. 40 Anm. 21 geäußerten Zweifel an der Existenz derselben gegenstandslos. Sie entbehrten m.E. auch schon vor der Publikation von SB VI 9545/34, den Knudtzon noch nicht kannte, angesichts der klaren Aussage von P.Par. 17,22-25 einer Berechtigung, mag dieses Zeugnis auch seinerzeit „einzig dastehend“ gewesen sein, wie Knudtzon *loc.cit.* betonen zu müssen glaubte.

¹⁴³ Der Text wurden von den Herausgebern aufgrund paläographischer Kriterien datiert. Das Rekto enthält eine Kolumne mit offiziellen Abrechnungen, die die Ziffer 34 trägt und deshalb ehemals zu einer größeren Rolle gehört haben muß. Das Verso wurde für eine private Abrechnung wiederverwendet. Der Text wurde zwar im Oxyrhynchites gefunden (siehe P.Stras. IV 299 Einl.), jedoch dürfte die ursprüngliche Herkunft der Mendesische Gau sein, weil in der Abrechnung von Steuern auf dem Rekto, diese nach den finanzadministrativen Ressorts διοίκησις, ἱερατικά und εἶδη sowie οὐσιακά getrennt abgerechnet werden, in einer Art und Weise, die man genau so auch in den Steuerabrechnungen des mendesischen Gaus aus dem großen Fundkomplex carbonisierter Papyri aus Thmuis, der Metropole des mendesischen Gaus findet, siehe auch unten 661 ff. zu P.Thmouis 1. Außerdem ist bisher auch nur dort das Finanzressort εἶδη belegt und in Z. 21 findet sich das Toponym im Genitiv Θούεως, was vermutlich in Θμούεως, also den Namen der Metropole des mendesischen Gaus zu verbessern ist, wenn es sich nicht um den Namen eines Dorfes Θούις handeln sollte, was aber wohl wenig wahrscheinlich ist, siehe auch Parássoglou, *Imperial Estates* 30 mit Anm. 4, der den Ortsnamen mit einem *sic* versieht; S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 37 Anm. 7. Indessen hat Calderini – Daris, *Dizionario* II 293 den Text als einziges *testimonium* für ein Dorf namens Thouis aufgenommen, wobei er noch davon ausging, daß der Text aus dem Oxyrhynchites stammt und den Ort deshalb in diesem Gau lokalisiert; die Angabe ist auch im 1996 erschienenen 2. Supplementfaszikel zum *Dizionario* nicht berichtigt worden. – Bei der Abrechnung auf dem Rekto handelt es sich vielleicht um die Abrechnung von Steuern eines Dorfes, da anscheinend am Schluß der Kolumne in Z. 21 mit dem Namen der Stadt Thmouis die Abrechnung eines neuen Postens über irgendwelche die Gaumetropolis betreffenden Summen beginnt, wofür ebenfalls spricht, daß in der Zeile unmittelbar vorher eine Gesamtsumme errechnet wird. Möglicherweise betraf also auch dieses Dokument, ähnlich wie die Abrechnung über Steuerrückstände P.Thmouis 1, den gesamten Gau. – Der Zusammenhang der Abrechnung bleibt uns, auch durch die ungefähr ein Drittel der ursprünglichen Kolumnenbreite umfassenden Lücke auf der linken Seite des Blattes verschlossen. Die Kolumne beginnt mit zwei Summen, die für das Ressort διοίκησις abgerechnet werden: στρα|τηγοῦ ὁμοίως (γίν.) (δρ.) να (ὀβ.) (ἡμιωβ.) (τριχ.) προ(σδιαγρ.) (δρ.) [] | βασιλ|ικοῦ γραμ(ματέως) (δρ.) νς (διωβ.) (ἡμιωβ.) (διχ.) προ(σδιαγρ.) []. Der Herausgeber erwog, in der Lücke am Beginn der beiden Zeilen ὑποκειμένων ἐπιστρα|τήγου bzw. ὑποκειμένων βασιλ|ικοῦ γραμ(ματέως) zu ergänzen. Die Ergänzung des Titels des Epistrategen in Z. 1 dürfte wohl durch den Umstand beeinflußt sein, daß ὑποκείμενα bislang zwar für den Epistrategen, nicht jedoch für den Strategen bezeugt sind. Indessen sehe ich einstweilen nicht, was der Annahme einer solchen Abgabe auch für den Gaustrategen im Wege stünde. Die für den Epistrategen (oder den Strategen?) abgerechnete Summe wäre im Falle von P.Stras. IV 299 allerdings wohl deutlich niedriger als für den Königlichen Schreiber, da jene, wie das ὁμοίως mit dem anschließenden (γίνεται), gefolgt von der

Ansonsten sind ὑποκείμενα genannte Steuern¹⁴⁴ noch für die Verwaltungsämter des Epistrategen¹⁴⁵, des Eklogistes¹⁴⁶, des Komogrammateus und des Topogrammateus bezeugt. Sie wurden offenbar als Kopfsteuern von der steuerpflichtigen Bevölkerung erhoben, darauf deutet zumindest das Erscheinen der Hypokeimena für den Dorschreiber und den Topogrammateus in einer großen Abrechnung über Steuerrückstände aus dem Mendesischen Gau aus dem Jahr 170/71 n.Chr. (P.Thmouis 1).¹⁴⁷ Die Belege für solche ὑποκείμενα stammen ausnahmslos aus der römischen Epoche, und es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, daß diese Steuerart von den Römern in Ägypten etabliert worden ist.¹⁴⁸

Damit aus dem Aufkommen der ὑποκείμενα βασιλικῇ γραμματεῖα regelmäßig Gehälter in gleicher Höhe gezahlt werden konnten, war, so Biedermann, die Verpachtung der Steuer zweckmäßig, da diese dem Staat über die Pachtsumme einen einigermaßen gleichbleibenden Ertrag garantierte.¹⁴⁹ Nun fehlt allerdings nicht nur ein positiver Beweis dafür, daß das Gehalt des Königlichen Schreibers, wie Biedermann meint, tatsächlich aus den Erträgen der ὑποκείμενα βασιλικῇ γραμματεῖα finanziert wurde, sondern dies ist ohnehin eher unwahrscheinlich, was allein schon daran ersichtlich ist, daß, obwohl auch für das Amt des Dorfschreibers ὑποκείμενα bezeugt sind, der κωμογραμματεὺς als ein liturgischer Funktionär kein Gehalt bezogen haben kann. Die ὑποκείμενα dürften daher wohl

Summe, zeigt, nur den Teil eines Gesamtbetrages in Höhe von ca 51 Dr. bildet, dessen anderer Teil offenbar für einen weiteren Beamten abgerechnet wurde. Für den βασιλικὸς γραμματεὺς allein wird hingegen eine Gesamtsumme von ungefähr 56 Drachmen abgerechnet. Diese Differenz verwundert etwas, vorausgesetzt, es handelt sich tatsächlich um ὑποκείμενα, da man in diesem Falle vermuten könnte, daß die ὑποκείμενα für die Epistrategie(?) geringer wären als die für die Basilikogrammatie. Es ist allerdings durchaus möglich, daß es sich in den Z. 1-2 nicht um die Abrechnung von ὑποκείμενα, sondern von irgendwelchen δαπάναι zum Unterhalt der betreffenden Ämter handelt, denn es scheint mir (zumal in Anbetracht des schlechten Zustandes des Textes) keinesfalls sicher zu sein, daß es sich um eine Steuerabrechnung handelt. Dafür könnte indes vielleicht wiederum sprechen, daß die in Rede stehenden Summen in P.Stras. IV 299 Rekto unter dem Lemma des Finanzressorts der Dioikesis abgerechnet werden, was laut P.Thmouis 1 auch bei den ὑποκείμενα des κωμογραμματεὺς und des τοπογραμματεὺς der Fall ist, siehe auch S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 37.

¹⁴⁴ Neben dem Plural ὑποκείμενα begegnet auch der Singular ὑποκείμενον. Die folgende spezifizierende Bezeichnung ist zumeist abgekürzt, so daß sich nicht immer entscheiden läßt, ob die betreffenden Abkürzung in den Dativ der Amtsbezeichnung (so wie im oben zitierten P.Par. 17) oder den Genitiv des Amtstitels (siehe etwa P.Mich. IV 224,1487: ὑποκειμ(ένων) ἐπιστρατήκου [l. -γού]) aufzulösen ist. Die meisten Gelehrten entscheiden sich für die letztgenannte Möglichkeit, so auch S. Kambitsis in P.Thmouis 1 (siehe auch *ibid.* p. 37 mit Anm. 7; siehe ferner J.C. Shelton, P.Cair. Mich. II p. 36; A. Jördens, P.Louvre I 4,18ff. Anm.). Mit beiden Varianten dürfte indessen m.E. dasselbe gemeint sein.

¹⁴⁵ Siehe P.Fouad 14 (= P.Bacch. 24 = SB V 8070) u. P.Lund IV 7 (= SB VI 9344), weitere Belege u. Lit. bei Thomas, *Roman epistrategos* 219-221.

¹⁴⁶ Siehe P.Oxy. XII 1436,23.

¹⁴⁷ P.Thmouis 1 *passim*.

¹⁴⁸ Eine aktualisierte Zusammenstellung der Belege für ὑποκείμενα findet sich in P.Ben.Mus. p. 47-56.

¹⁴⁹ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 21.

am ehesten der Finanzierung des Bürobetriebs und anderer spezifischer mit dem jeweiligen Amt zusammenhängender Aufwendungen, wie dem Unterhalt des Amtslokals o.ä., gedient haben.¹⁵⁰

7. Beurlaubung

Ob für den Königlichen Schreiber die Möglichkeit einer Beurlaubung bestanden hat, läßt sich derzeit nicht sagen. Wenn überhaupt, dann dürfte eine solche nur in dringenden Ausnahmefällen möglich gewesen sein. So ersuchte etwa zu Beginn der Regierungszeit Hadrians der Stratege des Apollonopolites Heptakomias den *praefectus Aegypti* Rammius Martialis um eine 60-tägige Freistellung von seinen Amtspflichten, um seine persönlichen, infolge des jüdischen Aufstandes in Ägypten zwischen 115 und 117 n.Chr. in Verwirrung geratenen Verhältnisse in seinem Heimatgau, dem Hermopolites, zu ordnen.¹⁵¹

8. Amtswechsel

Über die Abwicklung des Amtswechsels bzw. die Modalitäten der Übergabe des Amtes an den Amtsnachfolger stehen uns nur sehr wenige konkrete Informationen zu Gebote. Wir dürfen wohl annehmen, daß bei der Übergabe der Basilikogrammatie deren Akten an den Nachfolger übergeben werden mußten. Zwar besitzen wir hierfür kein direktes, den Königlichen Schreiber betreffendes Zeugnis, jedoch kennen wir den Vorgang aus P.Oxy. LI 3601 für den Gaustrategen, so daß ein Analogieschluß deshalb wohl zulässig ist.

Bei dem genannten Text handelt es sich um die Eingabe einer Frau an den βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter des Oxyrhynchites Ammonianos aus dem Jahr 202 n.Chr. Die Petentin ist die Tochter des Hierax, des ehemaligen Strategen des Kleinen Diopolites in der Thebais, und ihre Eingabe erfolgt in Reaktion auf einen seitens des Eklogisten des Gaus zugestellten Bericht vom letztvergangenen Konvent des *praefectus Aegypti* Maecius Laetus. Dieser Bericht war vermutlich vom Eklogisten dem Strategen des Oxyrhynchites übersandt worden, welcher seinerseits die Betroffenen zur Stellungnahme aufgefordert hatte.

Der in Rede stehende Bericht befasste sich mit einigen ehemaligen Strategen, die angeblich die ἐκβατικὰ βιβλία nicht übergeben hatten. Unter diesen sei auch, so Hierakiaina, der Name ihres Vaters genannt worden: περί τινων [ἐστρα]ιτη-

¹⁵⁰ Siehe auch Martin, *Épistratèges* 148: „On ne peut pas savoir s’il s’agissait d’un traitement ou d’allocations aux fonctionnaires pour les aider à faire face aux dépenses inhérentes à leur charge“; siehe ferner Thomas, *Roman epistrategos* 219; S. Kambitsis, P.Thmouis 1 p. 38.

¹⁵¹ P.Giss. I 41. Zur Möglichkeit der Beurlaubung römischer Beamten vgl. Plin., *Ep.* 10,8 u. 9 u. außerdem die Vorschriften bei der Beurlaubung von Soldaten, siehe dazu G. Wesch-Klein, *Commeatus id est tempus, quo ire, redire quis possit*. Zur Gewährung von Urlaub im römischen Heer, in: G. Alföldy (Hg.), *Kaiser, Heer und Gesellschaft in der Römischen Kaiserzeit. Gedenkschrift für Eric Birley* (HABES 31), Stuttgart 2000, 459-471.

γ[η]κότων ὡς μὴ μεταβαλομ[ένων] | τὰ ἐγβατικά (l. ἐκβατικά) βιβλία, ἐν οἷς καὶ ἐμὸς πατήρ Ἰέραξ Διονυσίου στρατηγήσας | τοῦ Διοπολείτου (Z. 8-12). Mit dem *terminus technicus* ἐκβατικά βιβλία - der Ausdruck ist ein Hapaxlegomenon - sind, wie aus dem Folgenden hervorgeht, offensichtlich die Amtsakten gemeint, die der bisherige Amtsinhaber, in diesem Falle ein Gaustrategie, seinem Nachfolger zu übergeben hatte.¹⁵² Wir dürfen wohl mit einigem Recht annehmen, daß diese ἐκβατικά βιβλία auch beim Wechsel der Basilikogrammatie übergeben werden mußten.

Die Tochter des ehemaligen Strategen erklärt nun, daß die Amtsakten, die τὰ τῆς τάξεως βιβλία, dem Nachfolger übergeben worden seien (Z. 12-14). Die in Z. 9 genannten ἐκβατικά βιβλία müssen nicht unbedingt mit diesen τὰ τῆς τάξεως βιβλία identisch, sondern könnten auch nur ein Teil von ihnen gewesen sein. Als Beweis für die Übergabe der Amtsakten zitiert Hierakiaina in Abschrift einen sieben Jahre alten Brief des *procurator usiacus* Alpheios an den Strategen des Oxyrhynchites vom 3. August des Jahres 195 n.Chr. (Z. 14-31). Dieses Schreiben besagt, daß der Prokurator von dem ehemaligen Strategen des Diopolites in der Thebais Hierax - dieser ist also mindestens bereits seit dem August 195 n.Chr. aus dem Amt geschieden - einen Brief erhalten habe, den er in Abschrift dem Strategen des Oxyrhynchites übermittle. Diesem Schreiben habe Hierax ein Dokument seines Amtsnachfolgers Apollonios beigelegt, in dem dieser erklärt, daß er die Amtsakten ordnungsgemäß übernommen habe (ὁμολογούντος | τὰ βιβλία τῆς τάξεως μετειληφέναι, Z. 25-26). Aus diesem Grunde solle nun der Strategie darauf sehen, daß, aufgrund der früheren amtlichen Korrespondenz, keine neuen Schritte bezüglich des Vermögens der beiden ehemaligen Strategen eingeleitet werden (φροντίσης μηδὲν κεν[ί]ζεσθαι περὶ τὰς προσόδους αὐτῶν ἐκ τῶν πρότερον ἐπισταλέντων, Z. 27-30). Frühere Anweisungen in dieser Angelegenheit hatten also offenbar angeordnet, die beiden ehemaligen Strategen wegen Verletzung ihrer Amtspflichten aufgrund der nicht erfolgten Übergabe der Amtsakten mit ihrem Vermögen haftbar zu machen.

Nach dieser Schilderung der Sachlage schließt Hierakiaina ihre Eingabe an den Strategieverweser Ammonianos mit der Bitte, den in dem zitierten Schreiben des Alpheios niedergelegten Sachverhalt, als Antwort dem aus der Zentralverwaltung zugestellten Bericht beizufügen (Z. 32-34).

Warum nach sieben Jahren auf dem διαλογισμός des Statthalters Hierax erneut der nicht ordnungsgemäßen Übergabe der Amtsakten der Strategie des Diopolites an seinen Nachfolger beschuldigt wurde, erfahren wir nicht. Der Strategie des Oxyrhynchites war sicher deshalb mit der Angelegenheit befaßt, weil Hierax ein Bürger von Oxyrhynchos war und sich nach seinem Ausscheiden aus dem Amt (spätestens im August 195 n.Chr.) wieder dort niedergelassen hatte.¹⁵³ Im Jahre 202 n.Chr., als seine Tochter sich mit ihrer Eingabe an Ammonianos wendet, ist er

¹⁵² Siehe auch P.Oxy. LI 3601, 10 Anm.

¹⁵³ Ein weitere Beleg dafür, daß die enchorischen Beamten immer außerhalb ihrer *idíā* eingesetzt wurden, siehe auch oben 44 ff.

aber wahrscheinlich bereits verstorben, denn dies dürfte am ehesten erklären, warum seine Tochter und nicht er selbst auf die erneuten Anschuldigungen reagiert. Wenn auch festzuhalten ist, daß Hierakiaina merkwürdigerweise nicht sagt, warum sie und nicht ihr Vater die Petition einreicht.¹⁵⁴

Auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestand die Verantwortlichkeit für die zurückliegende Amtsführung bzw. die Haftung für die unter ihr getroffenen Maßnahmen fort. Dies betraf auch gegebenenfalls eine noch ausstehende Rechenschaftslegung für die letzte Phase der Amtszeit vor dem Ausscheiden. Dies wird etwa durch eine Vereinbarung illustriert, die der ehemalige Königliche Schreiber des oberägyptischen Gaus Peri Thebas Paniskos, Sohn des Chairemon, am 15. Pharmuthi des 10. Regierungsjahres des Claudius (= 12. Oktober 49 n.Chr.) mit seinem Amtsnachfolger Sarapion, Sohn des Sarapion, getroffen hat (P.Lips. II 134).

Diese Vereinbarung betrifft die Vorbereitung des Konvents des Präfekten, für den Fall, daß dieser im 10. Jahr stattfindet. Auf diesem Konvent sollen offenbar die Angelegenheiten des 9. Jahres verhandelt werden. Falls dieser Konvent nun im 10. Jahr stattfinden sollte, erklärt sich der ehemalige Königliche Schreiber Paniskos bereit, die Akten zur Vorbereitung dieses Konvents den zuständigen Dienststellen bei der Zentralverwaltung in Alexandria einzureichen, und zwar wohl deshalb, weil er im 9. Jahr noch im Amt war. Falls der Konvent hingegen nicht im 10. Jahr, sondern irgendwann später stattfinden sollte, wird jeder von beiden die seine eigene Amtszeit betreffenden Unterlagen einreichen. Der gegenwärtig amtierende Königliche Schreiber Sarapion und Amtsnachfolger des Paniskos war also wohl erst seit dem 10. Jahr des Claudius im Amt, weshalb für die noch nicht erfolgte Rechenschaftslegung für das davorliegende 9. Jahr noch sein mittlerweile aus dem Amt geschiedener Vorgänger verantwortlich ist. Wenn der Konvent hingegen nicht im gegenwärtigen 10. Jahr, sondern irgendwann später stattfinden sollte, dann hat auch Sarapion bereits die Pflicht, die seine Amtsführung betreffenden Akten, d.h. die des 10. Jahres, einzureichen.¹⁵⁵

Der Text bezeugt mithin eindrucksvoll die über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus weiterwirkende Verantwortlichkeit eines Königlichen Schreiber für die Vorgänge während seiner Amtszeit.¹⁵⁶

¹⁵⁴ Siehe auch P.Oxy. LI 3601 Einl.

¹⁵⁵ Z.3-10: ὁμολογῶ, ἐὰν ἢ γένηται ὁ διαλογισμὸς τῷ δεκάτῳ ἔτει ὑπὲρ ἐνάτου (ἔτους) ἰ [Τιβερίου Κλα]υδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ ἢ [Αὐτοκράτορ]ος αὐτὸς ἐξαρτεῖν τά τε λογιστήρια ἢ [καὶ τὴν τάξιν τοῦ ἰδίου λόγου βυβλίους (l. βιβλίους) καὶ ὑποκειμέναις ἢ ἀναγραφαῖς] πρὸς τὸν διαλογισμόν, ἐὰν δὲ μὴ γένηται τῷ δεκάτῳ ἔτει, ἀποδώ[σ]ωμεν ἕκαστος τὸ ἀνά[10]γράφιον(?) ὃν ἕκαστος χρόνων ἔμεινεν (ἐν) τῇ τάξει; zum Problem der Ergänzung von Z. 9/10 siehe auch unten 830 f. Anm. 62.

¹⁵⁶ Siehe auch die Zensusdeklaration P.Hamb. III 203 (189 n.Chr.), wo zwei ehemalige γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis unter den Adressaten erscheinen. Die beiden Liturgen waren also noch im Amt, als die Volkszählung angeordnet wurde, jedoch nicht mehr, als die Zensusdeklarationen eingereicht wurden, was im Arsinoites zumeist in dem auf die Volkszählung folgenden Jahr geschah (siehe auch unten 67 f.). Unbeschadet dessen waren sie aber

Was das Datum des Amtswechsels betrifft, so besitzen wir hierüber infolge des Fehlens exakter Angaben über die Amtsfrist¹⁵⁷ keine sicheren Informationen. Es läßt sich deshalb gegenwärtig auch nicht sicher sagen, ob der Amtswechsel anläßlich des Konvents des Präfekten und mithin in Zusammenhang mit der Rechenschaftlegung über die Verwaltung¹⁵⁸ erfolgte, wie dies die oben zitierte Passage aus dem Edikt des Ti. Iulius Alexander für die Gaustrategen nahezu legen scheint¹⁵⁹, wenngleich dies freilich auch im Falle des Königlichen Schreibers einigermaßen plausibel anmutet.

die für die Entgegennahme der Deklarationen auf der Ebene der Metropole zuständigen Beamten, weil der Zensus noch während ihrer Amtszeit begonnen hatte.

¹⁵⁷ Vgl. auch oben 46 ff.

¹⁵⁸ Zur Rechenschaftslegung der Gaubeamten siehe auch unten 818 ff.

¹⁵⁹ Siehe oben 48.

III. Die Kompetenzen des Amtes

1. Die Kontrolle der Bevölkerung und ihres Besitzes

1.1 Der Königliche Schreiber als Empfänger der Subjekts- und Objektsdeklarationen und verwandter Dokumente

Neben dem Strategen und den Behörden der Lokalverwaltung der Gaumetropole (γραμματεῖς πόλεως, ἀμφοδάρχης, λαογράφοι) und der Dörfer (κωμογραμματεῖς, λαογράφοι) empfing auch der βασιλικὸς γραμματεὺς die, sei es regelmäßig oder occasionell, von der Bevölkerung den Behörden einzureichenden Deklarationen (ἀπογραφαί), die entweder als Subjektsdeklarationen der Feststellung der Steuersubjekte, aber in einem weiteren Sinne auch ganz allgemein der Bevölkerungskontrolle, oder in der Form von Objektsdeklarationen der Feststellung des fiskalisch relevanten mobilen und immobilien Besitzes dienten. Zur ersten Gruppe gehören die sog. „Haus für Haus-Anmeldungen“ (κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί), die in der Forschung für gewöhnlich mit dem den Sachverhalt nicht ganz treffenden Terminus „Zensudeklarationen“ bezeichnet werden, und die Geburtsanzeigen, aber auch die Todesanzeigen. Bei den letztgenannten Urkunden handelt es sich zwar im strengen Sinne nicht um ἀπογραφαί, sie sollen jedoch, da sie wie jene Eingaben seitens der Bevölkerung darstellen, die ihrer fiskalischen Kontrolle dienten, ebenfalls in diesem Abschnitt behandelt werden. In die Gruppe der Objektsdeklarationen fallen dagegen die Deklarationen von Viehbesitz und des von der Nilflut nicht bewässerten Landes.

Der Königliche Schreiber empfing solche Deklarationen m.E. hauptsächlich aufgrund seiner umfassenden Zuständigkeit für die fiskalische Buchhaltung über sämtliche Ressourcen des Gaus, wie hoffentlich im Verlauf dieses 3. Hauptteils noch deutlicher zutage treten wird.

Im Folgenden sollen zunächst die einzelnen Deklarationsgattungen, an deren Entgegennahme der Königliche Schreiber beteiligt ist, im Hinblick auf ihre Typologie, die Frage ihrer administrativen Behandlung und des Zusammenwirkens der interessierten Behörden sowie unter dem Aspekt ihrer Registrierung, Archivierung und ihrer Verarbeitung in bzw. zu anderen administrativen Dokumenten systematisch untersucht und, sofern es die Quellenlage gestattet, auf gauspezifische Unterschiede in der administrativen Handhabung dieser Meldungen geachtet werden.

Die Subjektsdeklarationen

Die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί

Während der Herrschaft des Augustus wurde offenbar zunächst das aus der ptolemäischen Zeit überkommene System der jährlichen Meldung der Steuer-subjekte¹ durch einen eher occasionell oder periodisch (vielleicht in einem 7-jährigen Zyklus seit dem Jahr 11/10 v.Chr.) als jährlich wiederkehrenden Zensus abgelöst, mit der Pflicht der Haushaltsvorstände, sich selbst und ihren Haushalt und die gegebenenfalls in ihm lebenden Personen (Ehefrau, Kinder, Verwandte, Sklaven, Mieter) den Behörden ihrer ἰδίᾳ – also ihres fiskalischen Domizils, in dem sie registriert (ἀναγραφόμενος) waren und das nicht notwendigerweise mit ihrem derzeitigen Wohnort identisch zu sein brauchte – zu melden.² Vom Jahr 33/34 n.Chr. an werden diese Deklarationen regelmäßig jedes 14. Jahr eingereicht; eine Praxis, die bis einschließlich des Zensusjahres 257/58 n.Chr. nachweisbar ist. Ob dieser 14-jährige Zyklus schon im Jahre 33/34 n.Chr. durch einen administrativen Akt eingeführt wurde, kann indessen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher bewiesen werden, da das Intervall zwischen dem Zensus von 33/34 n.Chr. und dem nächsten bezeugten von 47/48 n.Chr. auch bloß zufällig sein kann.³ Desgleichen bleiben die Intentionen der Administration bei der Einführung des Zyklus im Dunkeln. Bei der Entscheidung für ein 14-jähriges Intervall hat möglicherweise eine Rolle gespielt, daß die männliche Bevölkerung ab dem Alter von 14 Jahren der Kopfsteuer unterlag, und somit eine Generalrevision der Steuer- und Bevölkerungslisten verbunden mit einer allgemeinen Volkszählung in jedem 14. Jahr sinnvoll erscheinen mochte. Auf jeden Fall fällt es schwer zu glauben, daß die Übereinstimmung zwischen dem Zensuszyklus und dem Beginn der Kopfsteuerpflichtigkeit eine bloß zufällige Koinzidenz sein soll, unbeschadet der Tatsache, daß die Pflicht zur Selbstdeklaration auch auf die von der Zahlung der Kopfsteuer befreiten Personengruppen ausgedehnt worden ist, d.h. vor allem auf Frauen, Minderjährige und Alte, aber auch die Angehörigen von aufgrund ihres Personalstatus fiskalisch privilegierten Personengruppen, wie ein Teil der ägyptischen Priesterschaft und sehr wahrscheinlich auch die römischen und alexandrinischen Bürger.⁴ Unter dieser Prämisse spräche daher einiges für den

¹ Zu den jährlichen ptolemäischen Subjektsdeklarationen, die möglicherweise auf eine bereits während der späten Pharaonenzeit geübte Praxis zurückgehen (siehe Hdt. II 177; Diod. I 77,5) und oftmals im Hinblick auf die Salzsteuer (ἀλική), die Kopfsteuer der Ptolemäerzeit, oder in Kombination mit Besitzdeklarationen und bis in die augusteische Zeit hinein (siehe P.Grenf. I 45-46 aus den Jahren 19-18 v.Chr.) erfolgten, siehe W.Gr. 173-174; Hombert – Préaux, *Recensement* 44-46; P. van Minnen, *BASP* 31, 1994, 89-99.

² Zur Einführung des ägyptischen Provinzialzensus während der Herrschaft des Augustus und seiner Organisation siehe jetzt vor allem R.S. Bagnall, *The Beginnings of the Roman Census in Egypt*, *GRBS* 32, 1991, 255-265; sowie ferner Bagnall – Frier, *Demography* 2-5; R. Duttenhöfer, *Five Census Returns in the Beinecke Library*, *BASP* 34, 1997, 53-78, *ibid.* 55-56.

³ Zum 14-jährigen Zensuszyklus und dem möglichen Zeitpunkt seiner Etablierung siehe Hombert – Préaux, *Recensement* 47-53; Bagnall – Frier, *Demography* 2.

⁴ Siehe Bagnall – Frier, *Demography* 11 f.

frühest möglichen Zeitpunkt der Einführung des 14-jährigen Zyklus, da die Kopfsteuer (λαογραφία) unter Augustus, und zwar vor dem Jahr 24 v.Chr., eingeführt worden war.⁵

Zur Selbstdeklaration wurde durch ein Edikt des jeweils amtierenden *praefectus Aegypti* aufgerufen, für welches wir bisher leider über kein Beispiel verfügen, auf das aber in manchen Deklarationen Bezug genommen wird, wobei die diesbezügliche Praxis in den einzelnen Gauen unterschiedlich ist. So berufen sich etwa die Deklaranten im Oxyrhynchites und im Prosopites regelmäßig auf den Befehl des Statthalters, während dies im Arsinoites offenbar nicht üblich gewesen zu sein scheint. Eine Unterlassung der Deklaration wurde mit einer Geldstrafe geahndet.⁶ Durch ein besonderes Edikt wurden außerdem auch alle eventuell abwesenden Meldepflichtigen aufgefordert, zur Abgabe ihrer ἀπογραφάι in ihre ιδία zurückzukehren.⁷

Die Gründe für das Ende des 14-jährigen Zyklus nach dem Zensus von 257/58 n.Chr. liegen immer noch im Dunkeln. Mag man auch für den Ausfall eines möglicherweise noch geplanten Zensus von 271/72 n.Chr. die Wirren im Gefolge der palmyrenischen Invasion und Besetzung Ägyptens verantwortlich machen, so ist doch nicht zu sehen, warum diese auch eine Durchführung des Zensus nach der Wiederherstellung der römischen Herrschaft über Ägypten im Sommer 272 n.Chr. unmöglich gemacht haben sollte. Der unbestreitbar enge Zusammenhang des Zensus mit dem System der Kopfsteuer, vor allem im Hinblick auf die Verwendung der Zensusdaten zur Ermittlung der für die λαογραφία und andere *per capita* erhobenen Steuern pflichtigen Personen, legt es nahe, das Ende des 14-jährigen Zensuszyklus mit Änderungen im Steuerwesen Ägyptens in Zusammenhang zu bringen. Das Problem erfordert indessen eine gründlichere Untersuchung des Steuerwesens im 3. Jh. und harret somit nach wie vor der Klärung.⁸

Die im Zuge dieses 14-jährigen Zensus einzureichenden Haushaltsmeldungen (κατ' οἰκίαν ἀπογραφάι) werden auf der Ebene der Gauverwaltung an den Strategen und den Königlichen Schreiber und auf der Ebene der Lokalverwaltung an die zuständigen Beamten der Gaumetropole bzw. der Dörfer (γραμματεῖς πόλεως, ἀμφοδάρχης, κωμογραμματεὺς sowie die λαογράφοι) gerichtet.

⁵ Siehe Bagnall – Frier, *Demography* 2 u. 27.

⁶ Siehe die diesbezügliche Vorschriften im Gnomon des Idios Logos (§ 58-63) (BGU V 1210) u. den Kommentar hierzu von Uxkull-Gyllenband, *Gnomon* 58-63.

⁷ Siehe das diesbezügliche Edikt des Präfekten C. Vibius Maximus P.Lond. III 904 (p. 125) (= W.Chr. 202) vom Jahre 104 n. Chr. sowie die bekannte Stelle aus dem Lukasevangelium (2,1 ff.) und hierzu W.Gr. 193-194; W.Chr. 202 Einl.; Hombert – Préaux, *Recensement* 63-65 und zuletzt ausführlich B. Palme, Die ägyptische κατ' οἰκίαν ἀπογραφή und Lk 2,1-5, *Protokolle zur Bibel* 2, 1993, 1-24. – Zu Begriff und Wesen der ιδία siehe v.a. Hombert – Préaux, *Recensement* 67-70; H. Braunert, *ΙΔΙΑ*. Studien zur Bevölkerungsgeschichte des ptolemäischen Ägypten, *JJP* 9/10, 1955/56, 211-328; ders., *Binnenwanderung* 22 u. 26-28.

⁸ Siehe hierzu auch unten 947 f. Anm. 47.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind insgesamt 114 Zensusdeklarationen bekannt geworden, die an den Königlichen Schreiber gerichtet sind, d.h. in denen dieser Beamte entweder als alleiniger Adressat oder in Gemeinschaft mit den anderen zuständigen Beamten in der Adresse der Deklarationen erscheint. Chronologisch verteilen sich diese Dokumente zum weitaus überwiegenden Teil auf das zweite und das frühe dritte Jahrhundert der Kaiserzeit. Das gesamte erste Jahrhundert ist dagegen so schwach repräsentiert, daß die wenigen erhaltenen Deklarationen es nicht erlauben, wesentliche Aspekte des Zensus in der frühen Kaiserzeit zu erhellen. Was die geographische Verteilung des Quellenbestandes betrifft, so stammt der größte Teil der 114 Deklarationen mit 90 Exemplaren aus dem Arsinoites. Die verbleibenden Deklarationen stammen aus dem Hermopolites (2), dem Memphites (4), dem Oxyrhynchites (4) und dem Prosopites (18). Dieser hier nur für einen Ausschnitt der Zensusdeklarationen ermittelte Befund entspricht in chronologischer wie geographischer Hinsicht dem für den Gesamtbestand aller rund 320 bisher bekannt gewordenen *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* aus der römischen Kaiserzeit.⁹

Angesichts der geschilderten geographischen Verteilung der Zensusdeklarationen erscheint es somit methodisch sinnvoll, zunächst die Typologie und die administrative Behandlung der arsinoitischen *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* zu untersuchen, um dann, ausgehend von den dort gewonnenen Ergebnissen, anhand der Deklarationen aus den anderen Gauen, sich der Frage nach eventuellen gauspezifischen Unterschieden zuzuwenden.

Die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* aus dem Arsinoites

Zur Typologie der arsinoitischen *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*

Bei den Zensusdeklarationen aus dem Arsinoites sind grundsätzlich zunächst zwei Haupttypen zu unterscheiden, nämlich einmal solche Deklarationen, die an einen einzelnen Beamten (Strategen, Königlicher Schreiber, Dorfschreiber etc.) bzw., wie im Falle der *γραμματεῖς μητροπόλεως*, an ein einzelnes Beamtenkollegium und solche, die gewissermaßen kumulativ an alle zuständigen Beamten gemeinsam adressiert sind, die im letzteren Falle auch alle in der Adresse der Deklarationen aufgezählt werden. So sind etwa von den 91 arsinoitischen *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*, in deren Adresse der βασιλικὸς γραμματεὺς erscheint, 23 Exemplare an diesen Beamten allein adressiert¹⁰, während er in 68 Exemplaren

⁹ Siehe Bagnall – Frier, *Demography* 6-8; jüngste Aktualisierungen der Liste der bekannten Zensusdeklarationen seit dem Erscheinen dieses Werks bei Duttonhöfer, *BASP* 34, 1997, 53-78 u. A. Jördens, *BO* 54, 1997, 696-702, *ibid.* 700-701; dies. Laverna 12, 2001, 1 Anm. 2; Mitthof, *Komm zu CPR XXIII* 6 (im Druck).

¹⁰ Unsicher ist die Deklaration VBP VI 169 vom Jahr 133 n.Chr. aus Tebtynis, die sicherlich an einen einzigen Beamten adressiert war. Da von der Adresse in der 1. Z. jedoch nur noch Ἀρσι(νοίτου) Πολ(έμωνος) μερίδος erhalten ist, läßt sich nicht mehr entscheiden, ob der Strategie oder der βασιλικὸς γραμματεὺς der Empfänger der Zensusdeklaration war.

zusammen mit anderen Beamten in der Adresse genannt wird.¹¹ Das Corpus der Urkunde bleibt von diesen unterschiedlichen Adressierungsformen unberührt. Die genannten Deklarationen verteilen sich über einen Zeitraum zwischen 77 n.Chr. und 245 n.Chr., woraus natürlich nicht zu schließen ist, daß vor dem Jahre 77 n.Chr. keine Zensusdeklarationen an den Königlichen Schreiber gerichtet worden wären, sondern diese haben sich lediglich nicht erhalten, was mit der generell schlechten Überlieferungslage für die frühe Kaiserzeit zusammenhängen dürfte.

Terminus postquem für die Deponierung der Zensusdeklarationen bei den zuständigen Behörden war der Zeitpunkt des Erlasses des Ediktes des Präfekten bzw. seiner öffentlichen Bekanntmachung in den einzelnen Gauen der χώρα in jedem (14.) Zensusjahr. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Deponierung der Deklarationen erfolgen konnte, konnte sich vom Zeitpunkt der Promulgation des Ediktes bis zum Ende des auf das eigentliche Zensusjahr folgenden Jahres erstrecken, was auch nicht verwundert, da die Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung auf den einzelnen Stufen der administrativen Hierarchie einen beträchtlichen bürokratischen Aufwand erfordert haben dürfte. Lassen sich in manchen Gauen für den Zeitpunkt der Abgabe der Deklarationen innerhalb dieses Zeitraums keine festen Regeln ausmachen und wurden etwa im Herakleopolites und im Memphites die Deklarationen sowohl im eigentlichen Zensusjahr selbst als auch im darauffolgenden Jahr deponiert, so scheint man im Arsinoites im Laufe der Zeit grundsätzlich in dem auf das eigentliche Zensusjahr folgenden Jahr zur Abgabe der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί bei den Behörden aufgerufen zu haben, was etwa im Text der Deklarationen an der Wendung, die Meldung erfolge εἰς τὴν τοῦ διεληλυθότος κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς¹² ersichtlich ist. In der Regel liegt der Zeitpunkt der Abgabe der Deklarationen in den letzten drei Monaten, also zwischen Juni und August, dieses Jahres.¹³ Allerdings läßt sich erst seit dem Zensus von 88/89 n.Chr. eine regelmäßige Anwendung dieser Regel nachweisen.¹⁴ Bei der Betrachtung der unterschiedlichen Praxis beim Zeitpunkt für die Deponierung der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί gewinnt man somit den Eindruck, daß das Präfektenedikt, welches den Zensus verkündete, keinen festen Termin für die Abgabe der Deklarationen vorsah, sondern lediglich vorschrieb, daß diese bis zum

¹¹ Hier sind auch die diejenigen Exemplare miteingerechnet, die an einen Königlichen Schreiber adressiert sind, der gleichzeitig als Verweser bzw. Verwalter der Strategie seines Amtssprengels fungiert.

¹² Siehe z.B. BGU I 115 Kol. I 5-6 (189 n.Chr.).

¹³ Siehe zum Termin der Abgabe der Zensusdeklarationen insbes. Hombert – Préaux, *Recensement* 76-84.

¹⁴ So findet sich etwa in den beiden Deklarationen aus Ptolemais Euergetis für den Zensus von 75/76 n.Chr. (BGU XI 2088 und P.Harr. I 70) kein Hinweis darauf, daß das Zensusjahr vergangen ist, und ein exaktes Datum ist nicht erhalten. Außerdem wurde die arsinoitische κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆ SB I 5661 für den Zensus von 33/34 n.Chr. in eben diesem Jahr eingereicht, siehe auch Bagnall, GRBS 32, 1991, 258 mit Anm. 12; Bagnall – Frier, *Demography* 6. Die von B.-W., *Str.R.Scr.* 22 u. 118 vorgeschlagene Datierung der beiden Zensusdeklarationen BGU XI 2088 und P.Harr. I 70 in den Zeitraum zwischen Juni und August des Jahres 77 n.Chr. ist daher m.E. nicht gerechtfertigt.

Ende des folgenden Jahres geschehen sein mußte, und die Regelung im Detail den Behörden der einzelnen Gaue überlassen hat.

Die beiden genannten Deklarationstypen, deren Spezifika erstmals von A. Calderini¹⁵ präziser herausgearbeitet wurden, sind offenbar auch von der Administration unterschiedlich behandelt worden bzw. dienten unterschiedlichen Zwecken. Calderini hatte zunächst festgestellt, daß den verschiedenen Formen der Adressierung der Zensusdeklarationen eine je spezifische Art und Weise ihrer amtlichen Subskription seitens der adressierten Beamten korrespondiert. So weisen diejenigen κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, die nur an einen einzelnen Beamten adressiert sind, keine amtliche Subskription auf¹⁶, wohingegen diejenigen, die an alle zuständigen Beamten gemeinsam gerichtet sind, i. d. R. mit amtlichen Vermerken unter dem Deklarationstext versehen sind. Es ist dieser Befund, der sich auch durch den seit Calderinis Untersuchung aus dem Jahr 1922 beträchtlich vermehrten Textbestand bestätigt hat, natürlich nur auf der Grundlage derjenigen Zensusdeklarationen gewonnen, deren Erhaltungszustand entsprechende Aussagen zuläßt, denn oftmals ist der untere Teil der Deklarationen verloren oder mehr oder weniger stark beschädigt, oder es sind die oftmals von sehr kursiv schreibenden Händen stammenden Subskriptionen nur mit großer Mühe zu entziffern.

Das mit den beiden Deklarationstypen korrespondierende Fehlen bzw. Vorhandensein amtlicher Subskriptionen ist zunächst einmal ein sicheres Indiz dafür, daß die unterschiedliche Adressierungsform (an den Einzelbeamten oder kumulativ an alle zuständigen Behördenvertreter) offenbar weder in das Belieben des einzelnen Deklaranten gestellt war, wie dies etwa noch U. Wilcken¹⁷ angenommen hatte, noch nicht mehr als eine „bloße Formalität“ darstellt, wie Biedermann¹⁸ meinte, sondern daß die beiden Typen von Zensusdeklarationen einer je spezifischen administrativen Handhabung unterlagen und daß in dieser unterschiedlichen administrativen Behandlung der Grund für die verschiedenen Adressierungsweisen zu suchen ist.¹⁹ Dadurch ist dann weiterhin impliziert, daß

¹⁵ Di due specie di schede del censimento individuale romano d'Egitto, RIL 55, 1922, 533-541.

¹⁶ Ob die an den Strategen des Apollonopolites Heptakomias adressierte Zensusdeklaration P.Giss. I 43 (= P.Alex.Giss. 14 = SB X 10630) (119 n.Chr.), wo der Herausgeber der *editio princeps* in der 1. Z. (somit also nicht unter dem Deklarationstext, wo sich gewöhnlicherweise in den mit kumulativer Adressierung versehenen Exemplaren die amtlichen Subskriptionen der Behördenvertreter befinden) den von anderer Hand eingetragenen Vermerk ἐσημ(ειώθη) las, tatsächlich eine Ausnahme von dieser Regel darstellt, muß angesichts der Tatsache, daß die Neuedition des Textes in P.Alex.Giss. 14 auf eine Lesung der 1. Z. gänzlich verzichtet, dahingestellt bleiben. Möglicherweise sind die Buchstabenreste in der 1. Z. mit einer Registrierungsziffer, also etwa einer κόλλημα-Angabe (siehe auch P.Giss. I 43,1 Anm.), zu verbinden, da diese in den an den einzelnen Beamten adressierten Deklarationen, die zum Verbleib bei der adressierten Behörde und zur Einverleibung in deren Aktenrollen bestimmt waren, durchaus zu erwarten sind (siehe dazu auch sogleich im Folgenden).

¹⁷ WO I 440-441; siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 86.

¹⁸ So Βασιλικὸς Γραμματεὺς 39.

¹⁹ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 86. Schon gar nicht sind die an den βασιλικὸς γραμματεὺς allein adressierten Deklarationen als Ausnahmen zu betrachten oder gar auf eine

die Meldepflichtigen ihre Deklaration in mehreren Exemplaren einzureichen hatten, und zwar mindestens je eines für jede einzelne der interessierten Behörden und mindestens ein weiteres Exemplar, welches kumulativ an alle zuständigen Beamten gemeinsam adressiert war. Explizit beweisen läßt sich dies anhand solcher Fälle, wo wir aus ein und demselben Zensusjahr mehrere an die verschiedenen Behörden gerichtete Deklarationen ein und desselben Deklaranten besitzen. Es gibt ferner einige Indizien dafür, daß dem einzelnen Beamten offenbar nicht nur ein einziges an ihn adressiertes Exemplar, sondern dieses in mindestens doppelter Ausfertigung eingehändigt werden mußte.²⁰

Es stellt sich nun die Frage, welchem Zweck diese beiden zu unterscheidenden Deklarationstypen dienten, deren abschließende Beantwortung indessen, trotz des umfangreichen Quellenmaterials, leider immer noch nicht möglich ist. Von den einigermaßen gesicherten Ergebnissen ausgehend, läßt sich zunächst festhalten, daß offenbar die an den Einzelbeamten, wie den βασιλικὸς γραμματεὺς, gerichteten Deklarationen²¹, und zwar sowohl der Einwohner der Gaumetropole als auch der Dörfer, die keinerlei amtliche Subskription(en) aufweisen, für den (zumindest vorläufigen) Verbleib in den Händen des jeweiligen adressierten Beamten, auf jeden Fall aber für den administrativen Gebrauch, bestimmt waren. Ein deutliches Indiz für diese Annahme ist die Tatsache, daß viele Exemplare

„fehlerhafte Adressierung“ zurückzuführen, wie jüngst unverständlicherweise von Drecoll, *Liturgien* 195 behauptet wurde, dem die einschlägige Forschung zur Typologie und administrativen Bearbeitungspraxis der Subjekts- und Objektsdeklarationen im römischen Ägypten augenscheinlich entgangen ist. Drecolls These trifft im Übrigen genausowenig auf das Genos der Kleinviehdeklarationen im allgemeinen und die in diesem Zusammenhang von ihm (loc. cit.) zitierte, an den Königlichen Schreiber des Athribites adressierte Kleinviehdeklaration P.Oxy. XII 1458 im besonderen zu (siehe auch unten 228).

²⁰ Das Gesagte wird etwa durch die Serie der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί des Deklaranten Hatres, Sohn des Satabus, aus Soknopaiu Nesos (nicht Karanis wie bei Calderini, *Due specie* 536) illustriert, von dem für den Zensus des Jahres 160 n.Chr. insgesamt sechs Deklarationen überliefert sind, nämlich zwei an den Strategen (BGU I 224 u. II 410), eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς (P.Grenf. II 55), zwei an den κωμογραμματεὺς (BGU I 90 u. II 537) und eine an die λαογράφοι (BGU I 225), siehe hierzu auch P.Grenf. II 55 Einl.; Calderini, *Due specie* 536; Hombert – Préaux, *Recensement* 85-86. Alle diese sechs Deklarationen datieren offenbar von demselben Tag, nämlich dem 4. Mesore des 1. Jahres des Marcus (= 28. Juli 161 n.Chr.), welches Tagesdatum in fünf Deklarationen erhalten ist (nur in BGU II 537 ist es verloren). Ebenfalls in zwei Exemplaren liegt auch eine an den Strategen adressierte Zensusdeklaration vom 31. Juli 161 n.Chr. aus Theadelphia vor, siehe P.Berl.Leihg. I 16 Kol. III u. SB XVIII 13289 (cf. BL VIII 62).

²¹ Für den βασιλικὸς γραμματεὺς sind bisher die folgenden ausschließlich an diesen Beamten adressierten Zensusdeklarationen aus dem Arsinoites bekannt: P.Select. 12 (unbek. κώμη, 105 n.Chr.); P.CtYBR inv. 468 (ed. R. Duttonhöfer, BASP 34, 1997, 65-70) (Ptolemais Euergetis, 132/33 n.Chr.); BGU I 122 (Ptolemais Euergetis, 147 n.Chr.); P.Grenf. II 55 (Soknopaiu Nesos, 161 n.Chr.); SB XVIII 13291 (= P.Sel.Warga 2) (Theadelphia, 161 n.Chr.); SB XVIII 13293 (Theadelphia, 161 n.Chr.); BGU I 123 (Ptolemais Euergetis, 175 n.Chr.); BGU I 298 (κώμη Arsinoe, 175 n.Chr.); BGU I 302 (= SB XX 14329) (unbek. κώμη, 175 n.Chr.); SB XXII 15303; 15305; 15306 (alle Ptolemais Euergetis, 175 n.Chr.); BGU I 115 Kol. I-II (= W.Chr. 203); 116 Kol. I-II; 117; 126; 138; XIII 2225; SB XXII 15308 Kol. I u. II (alle Ptolemais Euergetis, 189 n.Chr.).

dieses Typus als Teile von τόμοι συγκολλησιμοι identifiziert werden können, also Rollen, die durch das Aneinanderkleben solcher Deklarationen zum Zwecke ihrer Archivierung zusammengestellt worden sind. Diese Aktenrollen sollen weiter unten noch ausführlich behandelt werden.

Die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί aus Ptolemais Euergetis

Bevor wir uns der Frage nach dem Verwendungszweck der Zensusdeklarationen mit kumulativer Adresse an mehrere Beamte zuwenden, sind zunächst die Adressen und die verschiedenen amtlichen Subskriptionen, die diesen Deklarationstyp charakterisieren, genauer in den Blick zu nehmen. Im Hinblick auf diese Subskriptionen lassen sich überdies Unterschiede zwischen denjenigen Deklarationen mit kumulativer Adressierung aus der Gaumetropole Ptolemais Euergetis und denjenigen feststellen, die von Deklaranten aus den Dörfern des Arsinoites stammen. Die insgesamt 28 sicheren Exemplare dieses Typs aus der Metropole²² sind in den meisten Fällen an den Strategen, den βασιλικός

²² Es handelt sich zunächst um 22 Exemplare, deren Adresse vollständig erhalten ist: BGU XI 2088 (75/76 n.Chr.); P.Harr. I 70 (= SB XVIII 13324) (75/76 n.Chr.), zur Datierung der beiden letztgenannten Texte siehe auch oben 67 Anm. 14; P.Corn. 16,21-38 (Neued.: R.S. Bagnall, BASP 28, 1991, 19-27, Nr. 18 = SB XX 14303) (119 n.Chr.); P.Alex. inv. 261 (p. 21) *descr.* (119 n.Chr.); CPR XV 24,9-16 (119 n.Chr.); P.Corn. 16,39-58 (133 n.Chr.); P.Corn. 16,59-80 (147 n.Chr.); BGU I 182,1-15 (Neued.: R.S. Bagnall, BASP 29, 1992, 107-108, Nr. 38 = SB XX 14328) (147 n.Chr.); P.Meyer 9 (147 n.Chr.); P.Tebt. II 321 (147 n.Chr.); P.Berl.Leihg. I 17 (161 n.Chr.); BGU I 55 Kol. II 11-22 (175 n.Chr.); P.Hamb. III 203 (189 n.Chr.); P.Tebt. II 322 (= Sel.Pap. 322) (189 n.Chr.); SB XIV 11268 (189 n.Chr.), zur Lesung siehe D. Hagedorn, ZPE 20, 1976, 39; P.Fam.Tebt. 44,13-22 (189 n.Chr.); BGU XI 2091 (203 n.Chr.); P.Tebt. II 446 *descr.* (ed. R.S. Bagnall, Aegyptus 72, 1992, 82-84, Nr. 7 = SB XX 14168) (217 n.Chr.); BGU III 971,8-14 (231 n.Chr.); BGU XI 2086 (231 n.Chr.); BGU III 971,16-21 (245 n.Chr.); BGU IV 1069,3-15 (245 n.Chr.). Unvollständig ist die Adresse von PSI IX 1062 (104/05 n.Chr.), wo in Z. 1-4 sicher der Stratege, ein γραμματεὺς μητροπόλεως, ein Amphodarch und noch ein weiterer Beamter, bei dem es sich wahrscheinlich um einen λαογράφος handelt, genannt sind. Der βασιλικὸς γραμματεὺς hat sicherlich nicht gefehlt, und sein Name (wahrscheinlich handelt es sich um Pasion, der auch Adressat der Zensusdeklaration P.Mich. III 177 vom 1. Dezember 104 n.Chr. ist) und Titel ist daher in Z. 2 zu ergänzen, siehe auch PSI IX 1062,2 Anm. In BGU I 182,16-22 (133 n.Chr.) sind in Z. 16 nur noch Name und Titel des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς erhalten bzw. sicher zu ergänzen. Die Nennung eines ἄμφοδον in Z. 17 vor dem Namen des Deklaranten deutet jedoch darauf hin, daß hier noch Lokalbeamte genannt waren. Außerdem werden die γραμματεῖς μητροπόλεως in der vollständigen Adresse der unmittelbar vorhergehenden Abschrift einer Zensusdeklaration von 147 n.Chr. (BGU I 182,1-15) genannt. In den beiden zur ἐπίκρισις-Akte eines arsinoitischen Katöken gehörigen Abschriften zweier Zensusdeklarationen P.Fay. 319,20-26 *descr.* (147 n.Chr.) u. 13-19 *descr.* (161 n.Chr.) (ed. O. Montevecchi, Aegyptus 70, 1990, 27-31; siehe auch R.S. Bagnall, BASP 30, 1993, 38-40, Nr. 53 = SB XX 14111) ergänzt die Herausgeberin in der Adresse zwar jeweils nur den Strategen und den königlichen Schreiber, jedoch könnten vielleicht mindestens noch die γραμματεῖς μητροπόλεως in dem gänzlich verlorenen rechten Teil des Papyrus gestanden haben; sicher ist dies jedoch nicht, denn zu Beginn von Z. 14 steht anscheinend bereits der Name des Deklaranten und dann wäre, wollte man in Z. 13 weitere Behörden als Adressaten ergänzen, diese Zeile sehr lang. Allerdings muß m.E. der Name

γραμματεύς und die γραμματεῖς μητροπόλεως, mitunter zusätzlich noch an den ἀμφοδάρχης und den λαογράφος adressiert.²³ Dabei scheint bis in den Beginn

zu Beginn von Z. 14 nicht unbedingt der Beginn des Namens des Deklaranten sein, sondern könnte auch zu dessen Vatersnamen gehören, und sein eigener Name war dann vielleicht im verlorenen Teil von Z. 13 genannt. In BGU III 971, ebenfalls einer Abschrift einer Zensusdeklaration aus der ἐπίκρισις-Akte eines arsinoitischen Katöken, sind noch weitere Beamte außer dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεύς genannt. Indessen könnte man aber auch annehmen, daß diese im Falle von P.Fay. 319 einer Kürzung durch den Abschreiber zum Opfer gefallen sind, der nur die beiden wichtigsten Adressaten, nämlich den Strategen und den Königlichen Schreiber stehenließ. In der Adresse von P.Prag. II 127 (216/17 n.Chr.) ist zwar nur noch der Name und Titel des Strategen erhalten, jedoch war die Deklaration sehr wahrscheinlich an mehr als einen Beamten adressiert (siehe zu diesem Text auch im Folgenden). Gänzlich verloren ist die Adresse von P.Münch. III 70 (119 n.Chr.), jedoch weisen die Reste einer Vielzahl von amtlichen Subskriptionen in den Z. 11-18, von denen die des Strategen sicher zu identifizieren ist, darauf hin, daß diese Zensusdeklaration ebenfalls zumindest an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεύς und die γραμματεῖς μητροπόλεως, möglicherweise auch noch an weitere Beamte, wie den Amphodarchen und den Laographos, adressiert gewesen ist.

²³ Unsicher ist der Fall von SB X 10219 (Neued.: R.S. Bagnall, BASP 30, 1993, 49-54, Nr. 53 = SB XXII 15337), deren Adresse bis auf die Nennung des Amtssprengels des oder der Gaubeamten in Z. 1 verloren ist. P.J. Sijpesteijn schlug in der *editio princeps* des Textes (Aegyptus 45, 1965, 21, Nr. 10) als Ergänzung für Z. 1 den Namen des Strategen vor, was nach Auffassung von Bagnall *op.cit.* 51 selbst mit dem von Sijpesteijn ergänzten ἀντίγραφον ἀπογραφῆς zu kurz für den zur Verfügung stehenden Platz in der Zeile sei, „with both addressees, however, it is probably too long to include ἀντίγραφον ἀπογραφῆς“, weshalb er dieses nicht in seinen Ergänzungsvorschlag aufnahm, der lautet: [Ἰέρακι στρατηγῶ] καὶ Τιμαγένη βασιλικῶ γραμματεῖ Ἀρσίνοϊ(του) Ἡρακλείδου μερίδος [.....]. Zu den Problemen bei der Ergänzung von Z. 2 des Textes siehe Bagnall *loc.cit.* Wenn die γραμματεῖς μητροπόλεως genannt waren, wären ihre Namen und Titel in Z. 2, wo nur] εω() erhalten ist, zu ergänzen, worauf auch ein *vacat* am Ende dieser Zeile hindeuten könnte. Nach Bagnall ist dies jedoch nicht sicher, da in dieser Zeile möglicherweise auch ein παρὰ gefolgt vom Namen des Deklaranten zu ergänzen ist, welches Formular in einer Zensusdeklaration eigentlich zu erwarten ist. Der Name des Deklaranten begegnet erst in der 8. Zeile, wo er am Beginn der Liste der gemeldeten Hausbewohner erscheint. Am Beginn der 3. Zeile ist nach der Auffassung Bagnalls nicht genügend Platz für die Ergänzung der *tria nomina* des Deklaranten (bei dem es sich um einen Veteranen der *legio II Traiana* handelt, der als Vormund für eine Person agiert, deren Name verloren ist) zuzüglich des vorangehenden παρὰ, selbst wenn man davon ausginge, daß weitere Identifikationsmerkmale wie Status und Wohnort fehlten, die nach Bagnall aber ebenfalls zu erwarten sind. Aus den genannten Gründen stellt Bagnall das Dilemma fest und verzichtet auf einen Ergänzungsvorschlag für Z. 2. Zum Einwand Bagnalls gegen eine Ergänzung der γραμματεῖς μητροπόλεως ist jedoch zu sagen, daß ihr Fehlen in einer Deklaration des Typs mit kumulativer Adresse, in welcher beide Funktionäre der Gauverwaltung genannt sind, einigermaßen ungewöhnlich wäre. Ich kenne gegenwärtig unter den bekannten Zensusdeklarationen aus Ptolemais Euergetis keinen einzigen sicheren Fall, wo eine Zensusdeklaration, die an den Strategen und den Königlichen Schreiber adressiert ist, auf die Nennung der städtischen Lokalbeamten verzichtet hätte. Zumindest die γραμματεῖς μητροπόλεως werden in diesen Fällen bis zum Beginn des 3. Jhs. immer mitgenannt. Vielleicht sollte man also überlegen, ob nicht vielleicht doch der Name des Einreichers der vorliegenden κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ erst in der dritten Zeile in verkürzter Form zu ergänzen ist. Man könnte das Dilemma aber auch lösen, indem man zum Vorschlag Sijpesteijns (siehe oben) zurückkehrte und nur von einem einzigen Adressaten der Deklaration ausginge, eventuell unter Hinzufügung eines ausgeschriebenen ἀντίγραφον

des 3. Jh., genauer bis einschließlich des Zensus von 201/02 n.Chr., eine gemeinsame Adressierung mindestens des Strategen, des Königlichen Schreibers und der Schreiber der Metropole obligatorisch gewesen zu sein, da, wenn ich recht sehe, bis zu diesem Zeitpunkt weder originale Zensusdeklarationen, die nur an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς, noch solche, in deren Adresse die γραμματεῖς μητροπόλεως fehlen, in Ptolemais Euergetis sicher nachgewiesen werden können. Bei Abschriften oder Auszügen von Zensusdeklarationen mag man hingegen mitunter auf eine vollständige Nennung der Adresse verzichtet haben, sicher nachzuweisen ist dies indessen, wenn ich recht sehe, nicht.²⁴

ἀπογραφῆς und/oder der Annahme eines ausgeschriebenen Titels des Adressaten. Der ursprüngliche Vorschlag Sijpesteijns: [Ἀντιγραφ(ον) ἀπογραφῆς. Ἰέρακι στρα(τηγῶ) Ἀρσι]νοῖτου war ohnehin nur vier Buchstaben kürzer als der Bagnalls mit insgesamt 34 Buchstaben. Nimmt man an, daß ἀντίγραφον oder στρατηγῶ ausgeschrieben waren, betrüge der Unterschied sogar nur noch ± 1 Buchstaben. Auch die Alternative [Τιμαγένηι βασιλικῶι γραμματεῖ Ἀρσι]νοῖτου wäre nur drei Buchstaben kürzer als der Vorschlag Bagnalls. M.E. sind dies keine allzu stark ins Gewicht fallenden Differenzen. Wie dem auch sei: Stimmt man dem ursprünglichen Vorschlag Sijpesteijns im Grundsatz zu, so mag man in Z. 2 ergänzen was immer man will. Im Übrigen wäre es unter dieser Prämisse auch nicht mehr verwunderlich, daß sich am Schluß des Textes keine Spuren von Registriervermerken finden, denn diese trifft man in den an den Einzelbeamten adressierten Zensusdeklarationen gewöhnlicherweise nicht an. – Nicht in Betracht zu ziehen ist ferner CPR V 2 (135-136 n.Chr.?). Die drei Kolumnen dieses Textes enthalten jeweils die Reste eines unvollständigen Textes und stellen offenbar eine Schreibübung dar. Geschrieben wurde jeweils das Präskript einer Deklaration mit der Adresse an Strategen, Königlichen Schreiber, γραμματεῖς μητροπόλεως und den Amphodarchen. Am vollständigsten ist Kol. I, wo auch der Name eines Absenders erhalten ist (Z. 12 ff.: παρὰ Ἡρακλείδου τοῦ Σαραπίωνος ἀναγρ[α]φομένου []). Dieses Formular sowie die Liste der adressierten Beamten weist auf eine Schreibübung für eine Zensusdeklaration. In Kol. I u. II steht über dem Präskript das uralte Formular ἀγαθῇ τύχῃ, von dem ich nicht weiß, was es hier soll. Der γραμματεὺς μητροπόλεως Maron begegnet auch in der κατ' οἰκίαν ἀπογραφῇ P.Corn. 16,40 (133 n.Chr.). Der zweite γραμματεὺς μητροπόλεως Herodes ist vielleicht identisch mit dem ἀμφοδάρχης dieses Namens in der Zensusdeklaration P.Corn. 16,24 (119 n.Chr.), wo er an der Seite eines λαογράφος namens Maron erscheint. Vielleicht sind also beide Magistrate mit denen in CPR V 2 Kol. I identisch und erscheinen in P.Corn. 16 nur in einer anderen Funktion.

²⁴ Siehe oben Anm. 23 – In diesem Zusammenhang sei auch auf den nicht sicher als Zensusdeklaration(en) zu identifizierenden P.Lond. II 452 (p. 65) (cf. BL VIII 178-179; X 99) aus dem Arsinoites hingewiesen. Die genaue Herkunft des Textes ist unbekannt, und er ist zu fragmentarisch, als daß sich sein Inhalt mit Sicherheit bestimmen ließe. Z. 4 enthält eine Adresse an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινοῖτου Ἡρακλείδου μερίδος. Mit Z. 7-8 scheint der damit beginnende Teil zu enden, da sich hier eine Datierung in das 25. Jahr des Caracalla (= 216/17 n.Chr.) findet. Danach folgt ein Spatium im Ausmaß von einer Zeile. In Z. 9 beginnt anscheinend ein neuer Text, der in Z. 12-13 mit dem Beginn eines Datierungsformulars, das in die gemeinsame Regierungszeit des Severus und Caracalla weist, endet. Wieviel weiter fehlt ist unklar. Z. 1-3 enthalten, dem ἐπιδί[δωμι] am Ende nach zu schließen, offenbar die Reste eines Präskripts einer Eingabe, in der die beiden obengenannten früheren Dokumente zitiert werden. Aus Z. 1 geht hervor, daß die Angelegenheit offenbar einen Priester betrifft. Nach R.S. Bagnall, BASP 28, 1991, 123-124, Nr. 24, könnte die Kürze der beiden zitierten Dokumente und ihre deutliche Trennung voneinander am ehesten auf Auszüge aus zwei Zensusdeklarationen weisen, die wahrscheinlich aus zwei aufeinanderfolgenden Zensusperioden stammen. Der Zweck, zu dem diese Auszüge angefertigt wurden, bleibt leider unklar. Die Tatsache, daß ein Priester involviert

Indessen fehlen aber in keinem einzigen Exemplar mit kumulativer Adresse der Strategie und der Königliche Schreiber. Was aber die Einbeziehung des Amphodarchen und des Laographos in die Adresse der Deklarationen anbelangt, so vermag ich hier keine Regelmäßigkeit zu erkennen. Ab dem Zensus von 215/16 n.Chr. erscheinen dann in den Deklarationen mit kumulativer Adressierung aus der Metropolis neben dem Strategen und dem Königlichen Schreiber nur noch die λαογράφοι, während die γραμματεῖς μητροπόλεως nicht mehr unter den Empfängern genannt werden, was vielleicht auf ein Verschwinden oder doch zumindest eine Transformation dieses Amtes irgendwann zu Beginn des 3. Jhs., möglicherweise im Zuge der Reformen des Septimius Severus und der Einrichtung der βουλαί in den Gaumetropolen zu Anfang des 3. Jh. zurückzuführen ist.²⁵

In zwei Deklarationen für den Zensus von 117/18 n. Chr. sind außerdem sogar die πράκτορες ἀργυρικῶν μητροπόλεως²⁶ und in einer weiteren für den Zensus von 131/32 n. Chr. der πράκτωρ eines arsinoitischen Stadtviertels mit in die

ist, könnte nach Bagnall darauf hindeuten, daß die Eingabe irgendwelche Fragen in Zusammenhang mit dem priesterlichen Status des Mannes bzw. der priesterlichen ἐπίκρισις behandelte, wobei im Sinne eines Nachweises – etwa wie in den ἐπίκρισις-Akten – aus relevanten Zensusdeklarationen zitiert wurde. Daß ein Priester genannt wird und die adressierten Gaubeamten die der Ἡρακλείδου μερίς sind, könnte laut Bagnall vielleicht ein Hinweis auf eine Herkunft des Textes aus Soknopaiou Nesos sein. Auch von Bagnall – Frier, *Demography* 289 u. 295-296 werden P.Lond. II 452,4-8 u. 9-13 als Zensusdeklarationen identifiziert. Gegen eine Identifikation der beiden zitierten Dokumente als Zensusdeklarationen könnte m.E. allerdings möglicherweise sprechen, daß der in Z. 4 beginnende Text nur an den Strategen und den Königlichen Schreiber adressiert ist, wofür ich aus den arsinoitischen Zensusdeklarationen kein Beispiel kenne, da dort selbst im Falle von Auszügen die Adresse (im Falle des Deklarationstyps mit kumulativer Adressierung), wenn ich recht sehe, immer vollständig zitiert wird und die Lokalbeamten niemals fehlen. Möglicherweise ließe sich aber im verlorenen linken Teil der 4. Z. noch der Titel eines κωμογραμματεὺς ergänzen. Demgegenüber scheint der in Z. 9 beginnende Text überhaupt keine Adresse aufzuweisen, was für einen Auszug aus einer Zensusdeklaration ebenfalls merkwürdig wäre. Denn auch wenn man in Rechnung stellt, daß am linken Rand des Textes vielleicht ein Drittel fehlt, so zeigt der Vergleich mit der Adresse in Z. 4, daß, wenn auch in Z. 9 eine Adresse gestanden haben sollte, im erhaltenen Teil dieser Zeile Reste davon zu finden sein müßten. Wenn ferner auch der Text ab Z. 9 ein Auszug aus einer κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ sein soll, und zwar aus einer früheren als diejenige in Z. 4-8, dann müßte sie 14. Jahre zurückliegen und den Zensus des Jahres 201/02 n.Chr. betreffen. Damit wären dann aber andere Beamte als die des Jahres 217 n.Chr. involviert und es würde verwundern, daß diese nicht genannt worden sein sollen.

²⁵ Das von Mertens, *Services* 3-6 angenommene Verschwinden des Amtes zu Beginn des 3. Jhs. dürfte wohl grundsätzlich richtig sein, denn der γραμματεὺς μητροπόλεως bzw. γραμματεὺς τῆς πόλεως fungierte als Vertreter der Zentralgewalt in den Gaumetropolen. Nachdem diese mit der Etablierung der βουλαί und des damit einhergehenden Munizipalisierungsprozesses mehr und mehr an Autonomie gewannen, ist diese Funktion obsolet geworden. Die im späteren 3. und im 4. Jh. in Hermupolis (P.Lond. III 946 [p. 31]; P.Lips. I 57; siehe auch Mertens, *Services* 6) und in Oxyrhynchos (P.Oxy. XXII 2338,46; P.Oxy. XXXIII 2667,10; P.Oxy. XLVIII 3400,7) nachweisbaren Beamten, die mitunter noch denselben Titel tragen, sind daher wohl als städtische, nicht mehr staatliche Funktionsträger anzusprechen, denn natürlich brauchte auch die nunmehr autonome Gaumetropole nach wie vor Schreiber.

²⁶ Siehe P.Corn. 16,21-38 u. CPR XV 24,9-16.

Adresse einer Zensusdeklaration aufgenommen worden.²⁷ Ob diese Steuereinknehmer zu den regelmäßigen Adressaten der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί gehörten, muß angesichts der bisher nur drei bekannten Belege für an sie adressierte Exemplare einstweilen unsicher bleiben. Allerdings ist es prinzipiell gefährlich, von der nur geringen Zahl der Zeugnisse und angesichts der Zufälligkeit der Überlieferung auf das Gegenteil zu schließen, denn es existiert bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nur ein einziges Zeugnis für eine an die γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis adressierte Zensusdeklaration, die indessen als Beweis, daß die Schreiber der Metropole des Arsinoites zu den regelmäßigen Empfängern der Zensusdeklarationen gehörten, völlig ausreicht, zumal sie auch sicher Teil eines τόμος συγκολλήσιμος war.²⁸ Dafür, daß auch den πράκτορες ἀργυρικῶν μητροπόλεως regelmäßig eine Kopie der Zensusdeklaration einzureichen war, ließe sich immerhin die Formulierung des Auszugs aus den amtlichen Subskriptionen zweier dieser Deklarationen ins Feld führen, der lautet: κατακεχώρισται στρατηγῷ καὶ τοῖς ἄλλοις πᾶσι.²⁹ Nimmt man dies wörtlich, dann müssen sich unter den ἄλλοι πάντες auch die πράκτορες befunden haben. Vielleicht hängt die allem Anschein nach nicht generell angewandte Aufnahme der πράκτορες ἀργυρικῶν unter die Adressaten der Zensusdeklarationen damit zusammen, daß dieses Amt vor noch nicht allzu langer Zeit, nämlich unter der Regierung Traians geschaffen worden war³⁰ und manche Deklaranten eben sehr genau sein wollten. Dies, wie überhaupt die variierende Zahl der Deklaranten der Zensusdeklarationen mit kumulativer Adresse aus Ptolemais Euergetis, was die Einbeziehung der niedrigen Beamten wie etwa der Laographoi oder des Amphodarchen anbelangt, könnte darauf hindeuten, daß die spezifische Gestaltung der Adressenformulare zumindest zum Teil in das Belieben der Deklaranten gestellt war, wobei auch besondere Traditionen der solche Deklarationen aufsetzenden Berufsschreiber eine Rolle gespielt haben mögen. Möglicherweise war in solchen, wohl vornehmlich persönlichen Nachweiszwecken dienenden Exemplaren nur die Nennung der drei hochrangigen Empfänger der Zensusdeklarationen, nämlich des Strategen, des Königlichen Schreibers und (bis zum Verschwinden des Amtes?) der γραμματεῖς μητροπόλεως obligatorisch und die Nennung weiterer Empfänger dem Belieben der einzelnen Deklaranten überlassen. Es könnte dies damit zusammenhängen, daß es

²⁷ Siehe P.Corn. 16,39-58. In dieser Deklaration erscheint unter den Adressaten ferner ein Antoninus *alias* Hermaios, der lediglich als προκεχι(ρ)ισμένος und ohne einen weiteren Amtstitel bezeichnet wird, siehe dazu auch im Folgenden.

²⁸ P.Lips. II 144 (188/89 n.Chr.). – Bei dem jüngst von N. Gonis publizierten oberen Teil einer Deklaration aus dem 2. Jh. n.Chr. an die γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis (P.Duk. inv. 491, siehe ZPE 133, 2000, 197-198 handelt es sich in Anbetracht der Tatsache, daß als Deklarant ein Ehepaar auftritt, wohl um die Registrierung der Geburt eines gemeinsamen Kindes, nicht um eine Zensusdeklaration, siehe auch Gonis, ZPE 133, 2000, 197.

²⁹ P.Corn. 16,37-38 u. 57-58; siehe auch in dem obigen Sinne bereits P.Corn. 16 Einl. p. 87.

³⁰ Siehe hierzu Wallace, *Taxation* 291; P.J. Sijpesteijn, Trajan and Egypt, in: E. Boswinkel – P.W. Pestman – P.J. Sijpesteijn (Hg.), *Studia Papyrologica Varia* (P. Lugd. Bat. XIV), Leiden 1965, 106-113, *ibid.* 111.

in der Regel nur diese drei Beamten waren, die – auch wenn in der Adresse der Deklaration noch weitere Funktionäre genannt waren – den Empfang der Zensusdekларation mittels einer amtlichen Subskription bestätigten (siehe dazu auch ausführlich im Folgenden).

Von den oben genannten 28 Exemplaren des Typs mit kumulativer Adresse aus Ptolemais Euergetis sind fünf Originale, was etwa daran kenntlich ist, daß die amtlichen Subskriptionen (sofern vorhanden) von verschiedenen Schreiberhänden stammen³¹, wohingegen es sich bei 20 Deklarationen um Abschriften, Kopien oder Auszüge der originalen Deklarationen handelt, die entweder als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind, etwa durch den Vermerk ἀντίγραφον κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς, oder bei denen dies aufgrund anderer Indizien festgestellt werden kann, so etwa, wenn zwischen Deklarationstext und amtlichen Subskriptionen kein Wechsel der Schreiberhand erfolgt³², hier müßten allerdings im Einzelfall zuweilen die Angaben der Herausgeber überprüft werden. Indes zeigt der Umstand, daß mitunter nicht nur der Deklarationstext, sondern offensichtlich auch die amtlichen Subskriptionen der Behörden ebenfalls minuziös abgeschrieben wurden oder doch zumindest die Tatsache der erfolgten amtlichen Subskription des Originals in der Kopie durch einen auszugsweisen Vermerk festgehalten wird, die Wichtigkeit, die man ihnen beigemessen hat. In drei weiteren Fällen³³ ist nicht zu entscheiden, ob es sich bei der betreffenden Deklaration um eine Abschrift oder um das Original handelt.

In insgesamt 12 der 28 Exemplare haben sich überhaupt amtliche Subskriptionen erhalten, und zwar handelt es sich hier zunächst um vier der fünf oben genannten Originale.³⁴ Sodann finden sich in vier der 20 Abschriften oder Auszüge dieses Deklarationstyps aus der Gaumetropolis ebenfalls die Abschriften der amtlichen Subskriptionen der jeweiligen Originaldekларationen³⁵, während in

³¹ P.Meyer 9 (147 n.Chr.); P.Hamb. III 203 (189 n.Chr.); P.Tebt. II 322 (= Sel.Pap. 322) (189 n.Chr.); BGU XI 2091 (203 n.Chr.); P.Prag. II 127 (216/17 n.Chr.). Bei dem zuletzt genannten Text handelt es sich augenscheinlich nicht um eine Kopie, weshalb die Angabe des Herausgebers, daß die von ihm transkribierten Reste von drei amtlichen Subskriptionen in Z. 21-23 alle von derselben (3.) Hand stammen sollen (siehe auch P.Prag. II 127,21-23 Anm.) merkwürdig anmutet, siehe hierzu auch unten 83 ff.

³² P.Harr. I 70 (= SB XVIII 13324) (75/76 n.Chr.); P.Corn. 16,21-38 (119 n.Chr.); P.Münch. III 70 (119 n.Chr.); CPR XV 24,9-16 (119 n.Chr.); P.Corn. 16,39-58 (133 n.Chr.); BGU I 182,16-22 (133 n.Chr.); P.Corn. 16,59-80 (147 n.Chr.); BGU I 182,1-15 (147 n.Chr.); P.Fay. 319,20-26 *descr.* (= SB XX 14111) (147 n.Chr.); P.Tebt. II 321 (147 n.Chr.); P.Berl.Leihg. I 17 (161 n.Chr.); P.Fay. 319,13-19 *descr.* (= SB XX 14111) (161 n.Chr.); BGU I 55 Kol. II 11-22 (175 n.Chr.); SB XIV 11268 (189 n.Chr.); P.Fam.Tebt. 44,13-22 (189 n.Chr.); P.Tebt. II 446 *descr.* (= SB XX 14168) (217 n.Chr.); BGU III 971,8-14 (231 n.Chr.); BGU XI 2086 (231 n.Chr.); BGU III 971,16-21 (245 n.Chr.); BGU IV 1069,3-15 (245 n.Chr.).

³³ BGU XI 2088 (75/76 n.Chr.); PSI IX 1062 (104 n.Chr.); P.Alex. inv. 261 (p. 21) *descr.* (119 n.Chr.).

³⁴ P.Meyer 9 (147 n.Chr.); P.Hamb. III 203 (189 n.Chr.); P.Tebt. II 322 (= Sel.Pap. 322) (189 n.Chr.); P.Prag. II 127 (216/17 n.Chr.).

³⁵ P.Münch. III 70 (119 n.Chr.); P.Berl.Leihg. I 17 (161 n.Chr.); SB XIV 11268 (189 n.Chr.); P.Fam.Tebt. 44,13-22 (189 n.Chr.).

weiteren vier Abschriften auf die Subskriptionen des Originals mittels eines kurzen auszugsweisen Vermerks hingewiesen wird.³⁶ Vier Abschriften von Deklarationen tragen offensichtlich keine Subskriptionen³⁷ – was natürlich nicht notwendigerweise heißen muß, daß dies auch bei den Originalexemplaren der Fall war – und in den verbleibenden 12 Fällen läßt sich aufgrund des unvollständigen Erhaltungszustandes nicht entscheiden, ob die betreffenden Deklarationen amtliche Vermerke der Behörden getragen haben oder nicht.

Bei der Analyse der Subskriptionen empfiehlt es sich, zunächst von dem Befund auszugehen, wie er uns in den Originaldeklarationen gegenübertritt. So lauten etwa die amtlichen Subskriptionen der an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς, die γραμματεῖς μητροπόλεως, den λαογράφος und einen ἀμφοδάρχης adressierten Zensusdeklaration P.Meyer 9 (147 n.Chr.) wie folgt: (2. Hd.) κατεχω(ρίσθη) στρα(τηγῶ) (ἔτους) ι' Ἀντωνεῖνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Ἐπεῖφ' ιδ' Ι (3. Hd.) κατεχω(ρίσθη) βασιλ(ικῶ) γραμματεῖ (ἔτους) ι' Ἀντωνεῖνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Ἐπεῖφ' ιδ' (4. Hd.) κατεχω(ρίσθη) γραμματεῦσι πόλ(εως) [Ἐπεῖφ' ιδ' (Z. 13-14)]. Es subskribieren also nur drei der insgesamt fünf adressierten Behörden, nämlich der Stratege, der Königliche Schreiber und die beiden Schreiber der Metropole, nicht hingegen der Laographos und der Amphodarch, die ebenfalls in der Adresse genannt werden. Alle drei Subskriptionen stammen von drei verschiedenen Schreiberhänden und alle datieren vom selben Tag, dem 14. Epeiph des 10. Jahres des Kaisers Antoninus Pius (= 8. Juli 147 n.Chr.). Fast genau derselbe Befund findet sich in den amtlichen Subskriptionen der beiden aus dem Jahr 189 n.Chr. datierenden Zensusdeklarationen P.Hamb. III 203 vom 20. und P.Tebt. II 322 vom 27. August dieses Jahres, die an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und die Schreiber der Metropole adressiert sind, und diese drei Behörden sind es auch, deren Vertreter mit je anderer Hand ihre Subskriptionen mit dem Formular κατεχω(ρίσθη) στρατηγῶ κ.τ.λ. unter den Text der Deklaration gesetzt haben (P.Hamb. III 203,18-19 u. P.Tebt. II 322,30-31). Der einzige Unterschied gegenüber P.Meyer 9 besteht darin, daß in den Subskriptionen jener beiden Deklarationen das Datum jeweils nur bei der ersten Subskription, also der des Strategen, vollständig angegeben wird, während sich die beiden folgenden Subskriptionen des βασιλικὸς γραμματεὺς und der γραμματεῖς μητροπόλεως damit begnügen, zu erklären, daß sie „an demselben Tag“ (τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ) erfolgt seien.

Mit dem passiven κατεχωρίσθη erklären die betreffenden Behörden jeweils, daß ihnen an dem genannten Tag ein Schriftstück zum Zwecke der Einverleibung

³⁶ P.Corn. 16,21-38 (119 n.Chr.); P.Corn. 16,39-58 (133 n.Chr.); P.Fay. 319,13-19 *descr.* (= SB XX 14111) (161 n.Chr.). In P.Corn. 16,59-80 (147 n.Chr.) ist der Schluß des Textes zwar zerstört, jedoch dürfte in diesem Text, der zu derselben Sammlung von Auszügen aus κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί gehört wie P.Corn. 16,21-38 u. 39-58 (s.o.), ein ebensolcher Auszug der amtlichen Subskriptionen wie dort gestanden haben.

³⁷ BGU I 182,16-22 (133 n.Chr.); BGU I 182,1-15 (147 n.Chr.); BGU I 55 Kol. II 11-12 (175 n.Chr.); BGU III 971,8-14 (231 n.Chr.).

in die Akten bzw. der Registrierung des darin niedergelegten Vorgangs eingereicht worden ist. Es liegt nun nahe, zu vermuten, daß es sich hierbei um die Erklärung der Entgegennahme eines Exemplars der Zensusdeklaration von dem betreffenden Deklaranten handelt, und zwar eines Exemplars des Typs mit Einzeladresse und ohne amtliche Subskriptionen. Mittels ihrer Subskription würden demgemäß die einzelnen Behördenvertreter also den Empfang mindestens einer solchen an den betreffenden Beamten allein adressierten Zensusdeklaration bestätigen. Diese Annahme kann denn auch für den Gaustrategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und die γραμματεῖς μητροπόλεως durchaus plausibel gemacht werden, da, wie anhand der Belege für τόμοι συγκολλήσιμοι nachgewiesen werden kann, die an jeden dieser drei Beamten adressierten Exemplare offenbar zum (zumindest vorläufigen) Verbleib bei der betreffenden Behörde bestimmt waren.

Die Tatsache, daß die oben zitierten amtlichen Registriervermerke der subscribierenden Behörden in P.Meyer 9 und anderen Deklarationen alle vom selben Tag datieren, zeigt, daß die betreffenden Deklaranten an ein und demselben Tag dem Strategen, dem Königlichen Schreiber und den Schreibern der Gaumetropole ihre ἀπογραφή zur Kenntnis gebracht bzw. ihnen gegebenenfalls ein Exemplar ihrer Zensusdeklaration eingereicht haben müssen. Nun ist es angesichts der Masse der anfallenden Deklarationen und des hohen Ranges der Gaubeamten ziemlich unwahrscheinlich, daß diese persönlich die Deklaration jedes einzelnen Deklaranten entgegengenommen und jeweils eigenhändig ihren Empfang mittels einer Subskription auf dem Exemplar mit kumulativer Adresse bestätigt haben. Vielmehr dürfte sowohl die Entgegennahme der Deklarationen als auch die Ausfertigung der behördlichen Einreichungsvermerke seitens Angehöriger des Büropersonals bzw. des Stabes der betreffenden Beamten, wie βοηθοί oder dgl., erfolgt sein, auch wenn dies nicht immer ausdrücklich gesagt wird. Explizit belegt werden kann dies zum einen durch solche Subskriptionen, die sich ausdrücklich als von einem βοηθός ausgefertigt zu erkennen geben. Zum anderen spricht für diese Vermutung auch das unpersönliche, passiv stilisierte Formular der κατεχωρίσθη-Subskriptionen selbst, in denen, anders als in der Adresse der Deklarationen, niemals der Name des Beamten genannt wird, dem die betreffende Deklaration eingereicht worden ist, sondern nur der Amtstitel.³⁸ Aus den übereinstimmenden Daten der behördlichen Einreichungsvermerke scheint sich mir also nicht zwingend zu ergeben, daß, wie dies E. Biedermann angenommen hat, „zu der gleichzeitigen Entgegennahme der κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί die Gau- und Lokalbeamten an e i n e m Orte anwesend sein mußten“³⁹, wenn auch, in Anbetracht des sonstigen administrativen Aufwands, den die Durchführung des Zensus erforderte, die Anwesenheit der Gauverwaltungsbeamten in ihrem

³⁸ Hierauf ist in Zusammenhang mit den Abrochia-Deklarationen jüngst auch von Habermann, *Aspekte* 228 aufmerksam gemacht worden, siehe auch unten 235 ff.

³⁹ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 39; siehe auch P.M. Meyer, P.Meyer 9 Einl. p. 56; ders., P.Hamb. I 60 Einl.

Amtslokal in der Metropole die Regel gewesen sein dürfte. Nicht zu entscheiden ist, ob die Deklaranten für ihre Meldung an ein und demselben Tag persönlich die jeweiligen Amtslöke der mit dem Zensus befaßten Behörden, also der Gauverwaltung, der Behörden der Metropole und der der betreffenden Stadtviertel aufsuchen mußten, was für die Metropolenbewohner zwar umständlich, aber gleichwohl machbar gewesen sein dürfte, oder ob nicht eher an bestimmten Tagen eines Monats während des für die Abgabe der Deklarationen vorgesehenen Zeitraums Kommissionen aus Vertretern derjenigen Behörden, denen jeweils ein Exemplar der Zensusdeklaration einzureichen bzw. die Anmeldung zum Zensus zur Kenntnis zu bringen war, sich an einem zentralen Platz der Stadt versammelten, wo die Deklaranten vorstellig werden und auf einmal alle ihre Deklarationsexemplare abgeben konnten, was vielleicht wahrscheinlicher ist.⁴⁰

Subskriptionen des Strategen, des Königlichen Schreibers und der Schreiber der Metropole des oben besprochenen Typs finden sich auch in der Abschrift der an diese Beamten adressierten Zensusdeklaration SB XIV 11268 vom 28. August 189 n.Chr., wo sie durch den Zusatz ἀντίγραφον ὑπογράφων sogar ausdrücklich als authentische Abschriften beglaubigt werden (Z. 17-21).⁴¹ Indessen zeigen die obengenannten vier Fälle von Abschriften, die offensichtlich keine amtlichen Subskriptionen tragen, daß diese nicht in jedem Falle mitabgeschrieben bzw. wenigstens auszugsweise mitgeteilt wurden. Die Entscheidung darüber hing möglicherweise von dem Verwendungszweck ab, für den die jeweilige Abschrift bestimmt war.

Der gleiche Zusatz wie in SB XIV 11268 findet sich auch in der Abschrift der an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς, die γραμματεῖς μητροπόλεως, den Amphodarchen und den Laographos adressierten Deklaration P.Berl.Leihg. I 17 (11. Mai 161 n.Chr.). In den amtlichen Vermerken dieser Deklaration (Z. 21) wird nun allerdings der Typus der Subskription in der Form κατεχωρίσθη κ.τ.λ. mit einer Subskription kombiniert, die ein anderes Formular aufweist, und zwar heißt es dort: Ἰέραξ στρα(τηγός) διὰ Ἀρποχ() βοηθ(οῦ) ἔσχον τούτου τὸ ἴσον. κατεχω(ρίσθη) βασιλ(ικῶ) τῇ α(ὕτῃ) ἡμ(έρᾳ). κατεχω(ρίσθη) γρα(μματεῦσι) τῇς πόλ(εως) τῇ α(ὕτῃ) ἡμ(έρᾳ) (Z. 21). Hier weisen nur die Einreichungsvermerke seitens des Königlichen Schreibers und der Schreiber der Metropole das bereits bekannte Formular auf, während die Subskription des Strategen völlig anders und sehr viel ausführlicher stilisiert ist. Es fällt dabei zunächst die persönliche Stilisierung des Formulars ins Auge, mit dem der

⁴⁰ Diese Hypothese wurde etwa von Hombert - Préaux, *Recensement* 89 geäußert.

⁴¹ Ich folge hier den von D. Hagedorn, ZPE 20, 1976, 39 (siehe auch SB XIV 11268, 17 Anm.) vorgeschlagenen Verbesserungen der Lesung der *editio princeps*. Auch in P.Fam.Tebt. 44, 13-22, der sehr fragmentarischen Abschrift einer an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und die γραμματεῖς μητροπόλεως adressierten Zensusdeklaration aus dem Jahr 189 n.Chr., sind in Z. 22 offensichtlich die Subskriptionen mit abgeschrieben worden. Allerdings ist die Lesung des fragmentarischen Textes an dieser Stelle schwierig. Zu erkennen sind indessen anscheinend noch die Reste des amtlichen Einreichungsvermerks des Königlichen Schreibers:] ... () κατεχ[...] κ.τ.λ. () μη βασιλ(ικῶ) γραμματεῖ [ca. 40 Bstb.].

namentlich genannte Strategie erklärt, ein Doppel der Deklaration empfangen zu haben, wobei er dies allerdings nicht persönlich getan hat, sondern ein ebenfalls namentlich genannter βοηθός des Büros des Strategen anstelle und im Namen seines Chefs. Das Nebeneinanderstehen der beiden Subskriptionsformulare ist wohl als Indiz dafür zu nehmen, daß beide Wendungen inhaltlich dasselbe bedeuten⁴², da andernfalls nicht zu sehen ist, wieso in diesem einen Falle die Einreichung der Zensusdeklaration beim Strategen auf andere Weise erfolgt sein soll als die beim Königlichen Schreiber oder den Schreibern der Metropole, zumal die Adressaten dieser Deklaration dieselben sind wie in P.Hamb. III 203 und P.Tebt. II 322 (siehe oben), wo der Strategie mit κατεχωρίσθη στρατηγῷ subskribiert. Mit dem ἔσχον τούτου τὸ ἴσον bringt der Strategie Hierax im vorliegenden Falle also dasselbe zum Ausdruck, was in den oben besprochenen Subskriptionen mittels des Formulars κατεχωρίσθη κ.τ.λ. geschieht, nämlich den Empfang eines an ihn adressierten weiteren gleichlautenden Exemplars der betreffenden Deklaration, welches hier als „Doppel“ (ἴσον) bezeichnet wird.

Um eine weitere Abschrift einer Zensusdeklaration handelt es sich bei P.Münch. III 70 vom 6. April 119 n.Chr., deren Text allerdings nur sehr fragmentarisch erhalten ist.⁴³ Die Adresse ist vollständig verloren, und von den amtlichen Subskriptionen in den Z. 11-18 sind nur noch wenige Reste erhalten. Aus ihnen lassen sich aber immerhin Einreichungsvermerke des Typus κατεχωρίσθη κ.τ.λ. seitens des Strategen, des Königlichen Schreibers und der γραμματεῖς μητροπόλεως vom 11. Pharmuthi des 3. Jahres des Hadrian (= 6. April 119 n.Chr.) rekonstruieren, woraus sich ergibt, daß die Deklaration auch an mindestens diese drei Beamten adressiert gewesen sein muß. Merkwürdigerweise finden sich in den Z. 16-18 nun aber noch die Reste dreier weiterer solcher Vermerke vom selben Tag, deren Urheber sich allerdings nicht mehr erhalten haben. Auf die überraschende Vielzahl der amtlichen Subskriptionen dieser Deklaration hatte bereits der Herausgeber hingewiesen und dazu bemerkt, daß die bisher bekannt gewordenen Zensusdeklarationen nie mehr als drei solcher Subskriptionen aufweisen, und zwar auch dann, wenn sie an mehr als drei behördliche Instanzen adressiert sind, in welchen letzteren Fällen sich nur Subskriptionen der drei ersten, nämlich des Strategen, des Königlichen Schreibers und des Schreiber der Metropole fänden⁴⁴, die dann zu Recht auch ergänzt wurden. Dieser allgemeine Befund läßt sich etwa anhand des oben besprochenen P.Berl.Leihg. I 17 illustrieren. Im Fall von P.Münch. III 70 findet sich jedoch die doppelte Zahl an amtlichen Vermerken, wofür es keine Parallele gibt, und es stellt sich die Frage, von welchen Behörden die drei Subskriptionen in den Z. 16-18 stammen. Man könnte hier etwa an behördliche Vermerke der πράκτορες

⁴² Siehe auch A. Calderini, *Aegyptus* 12, 1932, 353; Hombert – Préaux, *Recensement* 87.

⁴³ Die Deklaration wird zwar nirgendwo ausdrücklich als Abschrift (ἀντίγραφον) bezeichnet, es muß sich jedoch um eine solche handeln, da sowohl der Deklarationstext, als auch die amtlichen Subskriptionen in den Z. 11-18 (siehe auch im Folgenden) von derselben Hand stammen, siehe auch P.Münch. II 71 Einl.

⁴⁴ Siehe P.Münch. III 71, 11-18 Anm.

ἀργυρικῶν, des Amphodarchen und des λαογράφος denken, die in den aus demselben Jahr stammenden Deklarationen P.Corn. 16,21-38 und CPR XV 24,9-16 (siehe oben) neben dem Strategen, dem Königlichen Schreiber und den Schreibern der Metropolis zu den adressierten Beamten gehören. Vielleicht sind diese Beamten angesichts der Vielzahl der Subskriptionen also auch in der Adresse von P.Münch. III 70 zu ergänzen. Zwar gibt es, wie betont, für eine solche Vielzahl von amtlichen Subskriptionen wie in P.Münch. III 70 keine Parallele, jedoch findet sich möglicherweise in der genannten Deklaration P.Corn. 16,21-38 ein Hinweis darauf, daß im Original dieses Auszuges einer an den Strategen, den Königlichen Schreiber, die γραμματεῖς μητροπόλεως, die πράκτορες ἀργυρικῶν, den Laographos und den Amphodarchen adressierten Zensusdeklaration alle diese adressierten Beamten auch die Deklaration subskribiert haben, da sich in Z. 37-38 der Vermerk findet: κατακεχώρι(σται) στρ(ατηγῶ) καὶ τοῖς ἄλλοις πᾶσι. (ἔτους) γ' Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου Φαμενώ(θ) κβ. Es wird hiermit also gesagt, daß die Meldung bei „dem Strategen und allen anderen“ am 22. Phamenoth (= 18. März) registriert worden ist. Im Unterschied zu den bisher behandelten Subskriptionen wird im vorliegenden Fall allerdings statt des passiven Aorists καταχωρίσθη die passive Perfektform κατακεχώρισται verwendet. Dieser Vermerk in der Abschrift ist wohl am naheliegendsten als summarischer Auszug aus den auf dem Original vorhandenen amtlichen Subskriptionen der einzelnen Empfänger zu verstehen. Nimmt man unter dieser Prämisse das στρ(ατηγῶ) καὶ τοῖς ἄλλοις πᾶσι wörtlich, dann hätte man davon auszugehen, daß alle die sechs obengenannten Adressaten von P.Corn. 16,21-38 das Original dieser Deklaration subskribiert haben, womit man eine Parallele zu den sechs Subskriptionen in P.Münch. III 70 erschlossen hätte. Indessen ist diese Annahme wohl nicht zwingend, denn das κατακεχώρι(σται) στρ(ατηγῶ) καὶ τοῖς ἄλλοις πᾶσι in der Abschrift mag man auch lediglich in dem Sinne verstehen, daß die Zensusanmeldung jeder der in der Adresse genannten Behörden zur Kenntnis gebracht bzw. von diesen registriert worden ist, womit jedoch nicht notwendigerweise zugleich impliziert sein muß, daß auch jeder einzelne dieser Empfänger das Original mit der kumulativen Adresse subskribiert hat, sondern dort können durchaus nicht mehr als die üblichen drei behördlichen Vermerke des Strategen, des Königlichen Schreibers und der Schreiber der Metropole gestanden haben, was durch das Vorhandensein von Zensusdeklarationen, die zwar eine Adressierung an mehr als nur diese drei Beamten, jedoch nur deren Subskriptionen aufweisen, zumindest plausibel gemacht werden kann.⁴⁵

Bis auf weiteres ist P.Münch. III 70 also als Ausnahme von der Regel zu betrachten, wonach nur die drei ersten der adressierten Beamten, nämlich der Stratege, der βασιλικὸς γραμματεὺς und die γραμματεῖς μητροπόλεως, die Exemplare mit kumulativer Adresse aus Ptolemais Euergetis mit ihrer amtlichen Subskription versehen. Eine Ausnahme, die wir einstweilen nicht erklären können

⁴⁵ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 89 Anm. 1.

und die möglicherweise ebenso wie die Aufnahme der πράκτορες ἀργυρικῶν unter die Adressaten der Deklarationen P.Corn. 16,21-38 und CPR XV 24,9-16 mit der Einführung dieses Amtes unter Traian zusammenhängt. Da jedoch weder die Adresse von P.Münch. III 70 noch die Urheber der drei Subskriptionen in Z. 16-18 erhalten sind, ist dies freilich bloße Spekulation.

Ein ebensolcher Auszug aus den amtlichen Subskriptionen des Originals wie in P.Corn. 16,21-38 findet sich auch in P.Corn. 16,39-58, dem Auszug einer an den Strategen, den Königlichen Schreiber, die γραμματεῖς μητροπόλεως, den πράκτωρ des Stadtviertels Moeris, den Amphodarchen, den Laographos und einen als προκεχει(ρισμένος) titulierten Funktionär adressierten Zensusdeklaration vom 22. Juli 133 n.Chr. (Z. 57-58). Bei dem letztgenannten Adressaten handelt es sich möglicherweise um einen Funktionär, der für die Registrierung der arsinoitischen Katöken (um einen solchen handelt es sich auch bei dem Deklaranten) zuständig war.⁴⁶ Ebenfalls zum Fragment der Rolle P.Corn. 16 gehört schließlich noch ein weiterer Auszug einer an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und die γραμματεῖς μητροπόλεως adressierten Zensusdeklaration in den Z. 59-80. Der Schluß dieses Textes ist zwar zerstört, jedoch ist es mehr als wahrscheinlich, daß auch unter dieser Deklaration wie in den beiden vorhergehenden Auszügen der Vermerk κατακεχώρισται στρατηγῷ καὶ τοῖς ἄλλοις πᾶσι gestanden hat. Der Verwendungszweck dieser Rolle, die ursprünglich offenbar noch mehr solcher Auszüge versammelte wird uns noch zu beschäftigen haben.

Schließlich ist hier noch P.Fay. 319,13-19 *descr.* (= SB XX 14111) aus dem Jahr 161 n.Chr. zu nennen. Von den Adressaten dieser stark zerstörten Abschrift einer Zensusdeklaration sind mit Sicherheit nur noch der Stratege und der βασιλικὸς γραμματεὺς zu rekonstruieren. Auch unter dieser Deklaration findet sich wie in den beiden obengenannten Deklarationen von P.Corn. 16 ein auszugsweiser Vermerk über die erfolgten Subskriptionen des Originals, der allerdings knapper formuliert ist als dort: κατεχω(ρίσθη) πᾶσι (ἔτους) α κ.τ.λ. (Z. 19).

⁴⁶ Der Herausgeber der *editio princeps* hat als Alternative die Auflösung προκεχει(ρισμένοις) vorgeschlagen und erwogen, daß das Wort auf alle vorher genannten Lokalbeamten „meaning appointed officials“ zu beziehen sei, was ich jedoch nicht glaube, denn alle anderen Beamten werden mit einem vollen Amtstitel genannt, anstelle dessen eben bei dem besagten Antoninus *alias* Hermaios das unspezifische προκεχει(ρισμένος) steht. R. Bagnall hat sich in seiner Neuedition des Textes (BASP 28, 1991, 19-27, Nr. 18) zu dem Problem nicht geäußert. Ausschließlich an einen ebenfalls als προκεχειρισμένος bezeichneten Funktionär ist auch die Zensusdeklaration P.Oxf. 8 (104-105 n.Chr.) gerichtet. Zu dieser unspezifischen Funktionsbezeichnung, bei der man zunächst an einen Funktionär, der zur Unterstützung der Lokalbeamten bei der Durchführung des Zensus *ad hoc* höheren Orts bestellt worden ist, denken könnte (man vergleiche etwa den vom Epistrategen zur Durchführung der Viehzählung im Gau bestellten Funktionär, siehe hierzu auch unten 200 ff.), tritt in diesem Fall nun aber noch der Zusatz] τῶν κατοίκων [Δ]ιονυσίου τόπων (Z. 2) hinzu, woraus der Editor geschlossen hat, daß es sich um einen Funktionär handelt, der für die Registrierung der Katöken zuständig war, möglicherweise einer für jedes Stadtviertel der Metropole. Daß der προκεχειρισμένος in P.Corn. 16,41 dieselbe Funktion hatte, wird dadurch nahegelegt, daß auch diese Deklaration von einem der 6475 arsinoitischen Katöken stammt, siehe P.Oxf. 8,1 Anm.

Daß der καταχωρισμός die amtliche Registrierung bzw. Verwahrung oder Archivierung eines Exemplars der Zensusdeklaration und (wie noch zu zeigen sein wird) überhaupt jeder Art von Eingaben an die Behörden meint, läßt sich auch einem aufschlußreichen Text aus dem im nordwestlichen Delta gelegenen Gau Prosopites entnehmen. Er enthält abschriftliche Auszüge aus den von der Familie eines gewissen Anikos für die Zensusjahre 131/32 und 145/46 n.Chr. eingereichten Zensusdeklarationen. Der besagte Anikos hatte sich diese Abschriften im Gauarchiv des Prosopites anfertigen lassen, wie auch ein die beiden Auszüge einleitender amtlicher Vermerk (wohl des Kopisten) zu erkennen gibt⁴⁷, weil entweder er selbst Anlaß hatte, Beweise dafür vorzulegen, daß er der Bruder der Tamystha von derselben Mutter her sei, oder aber seine Schwester Tamystha mußte ihre Abkunft nachweisen. Möglicherweise, um Rechte auf eine Erbschaft geltend zu machen.⁴⁸ Anikos selbst schrieb dann unter das Blatt mit den Auszügen eine kurze Notiz an seine Schwester, mit der er ihr die vorstehenden Abschriften übersendet und zugleich bekräftigt, daß er die Doppel (ἴσα) der Deklarationen, die sich in amtlicher Verwahrung (ἐν καταχωρισμῷ) befänden, vorlegen werde, für den Fall daß es nötig werden würde, nachzuweisen, daß er der Bruder der Tamystha sei.⁴⁹ Mit dem καταχωρισμός dürfte im vorliegenden Falle wohl speziell die Verwahrung der Deklarationen im Gauarchiv, der δημοσία βιβλιοθήκη des Prosopites, gemeint sein. Die oben erwähnten amtlichen Subskriptionen der diversen Empfänger der κατ' οἰκίαν ἀπογραφὰι zeigen jedoch, daß sich der Begriff auch auf die Verwahrung eines Exemplars der Deklaration bei den einzelnen zuständigen Beamten erstreckt.⁵⁰

⁴⁷ P.Lond. II 324,1-4 (= W.Chr. 208): ἀ[ντ]ίγραφον ἐξ [ἀν]τιγράφου κο[λ. . .]θο ἐκ ἰ δημοσίας βιβλ(ιοθήκης) ἰς] (ἐτους) Ἀδριανοῦ Καί[σαρος τοῦ κυρίου ἰ κ]ατ' οἰκίαν [ἀ]πογραφ(ῆς) ἐκλήμ[φ]θ[ε]ίσης ἐν τῷ[ι] Προσωπείτῃ β τόμ(ου); siehe auch *ibid.* Z. 25.

⁴⁸ Siehe H.C. Youtie, in: J. Bingen – G. Gambier – G. Nachtergaeel (Hg.), *Le Monde Grec. Hommages à Claire Préaux*, Bruxelles 1978 723-725.

⁴⁹ P.Lond. II 324,30-34: ἀναιδέδωκά σοι τὰ προκείμενα ἀντίγραφα τῶν ἀπογραφῶν, ὧν ἐπιδείξω τὰ ἴσα ἐν καταχωρισμῷ, ὅπ[ο]ταν χρεία ἦν εἰς ἀπόδειξιν τοῦ εἶναι με ἰ [ὁ]μομή[τ]ριόν σου ἀδελφ[ό]ν; siehe auch P.Coll.Youtie II 73,23-24 (Besitzanmeldung gegenüber der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, 289 n.Chr.): Αὐρ(ήλιος) Ἰέραξ ὁ καὶ Μῶρος γυμ(νασιαρχήσας) βιβλιοφύλαξ ἔσχον τούτου τὸ ἴσον εἰς καταχωρισμόν; eine ähnliche Formulierung auch in P.Fam.Tebt. 32,9-10 (145/46 n.Chr.).

⁵⁰ Siehe auch WB s.v. καταχωρισμός. Nicht das Richtige trifft m.E. H. Horstkotte, ZPE 114, 1996, 191, wenn er meint, daß in Texten, in denen Petenten den Strategen um die Einverleibung ihrer Eingabe in den καταχωρισμός ersuchen, von der Aufnahme in eine „Verhandlungsliste“ (sc. der dem Präfekten auf dem Konvent vorzulegenden Klagen) redeten. Vielmehr ist auch hier zunächst nur die Aufnahme der jeweiligen Eingabe in die Akten des Strategen gemeint, die damit gewissermaßen auf den „Dienstweg“ gebracht werden, was m.E. kein Präjudiz über ihre künftige Behandlung impliziert. Auch L. Mitteis, auf den sich Horstkotte a.a.O. beruft, deutet den καταχωρισμός wenn ich recht sehe als „Aktenverzeichnis“ (siehe etwa M.Gr. 33 f.). Zu weiteren Texten, in denen der adressierte Beamte vom Petenten um die Einverleibung der Eingabe in den καταχωρισμός ersucht wird, siehe etwa: An den Strategen: P.Amh. II 35 (132 v.Chr.); P.Berl.Möller 2 (= SB IV 7339) (69-72 n.Chr., cf. B.-W., *Str. R. Scr.* 88); P.Brookl. 3 (137 n.Chr.); P.Gen. I 28 (137 n.Chr.); P.Gen. II 107 (164 n.Chr.); P.Oxy. L 3561 (165 n.Chr.); P.Fay. 108 (171

Alle die oben erwähnten Auszüge aus den amtlichen Subskriptionen lassen also erkennen, daß die Originaldeklarationen amtliche Vermerke des Typs: *κατεχωρίσθη στρατηγῷ κ.τ.λ.* getragen haben. Demgegenüber scheinen die Subskriptionen der Deklaration P.Prag. II 127 aus dem Jahr 216/17 n.Chr. ein anderes Formular aufzuweisen. Leider ist dieser Text jedoch sehr verstümmelt und die Lesung der Subskriptionen schwierig, so daß ihre Deutung problematisch ist. Von den Adressaten der Deklaration ist nur noch der Name und Titel des Strategen erhalten. Es dürfte sich aber sehr wahrscheinlich um einen Deklarationstyp mit kumulativer Adresse an mindestens drei Beamte handeln, da in Z. 21-23 von anderer Hand laut der Transkription des Herausgebers die Reste von drei amtlichen Vermerken erhalten sind. Der Herausgeber ist nun allerdings der Auffassung, daß der zur Verfügung stehende Platz keine Ergänzung eines weiteren Adressaten außer dem βασιλικὸς γραμματεὺς zuläßt, auch wenn er sich des Problems bewußt ist, daß sich unter dem Text nicht zwei, sondern drei Registriervermerke finden.⁵¹ Nun ist aber keine einzige arsinoitische Zensus-

n.Chr.); BGU I 242 (= M.Chr. 116) (180-192 n.Chr.); P.Mich. IX 527 (187 od. 188 n.Chr., cf. BL VII 112 u. VIII 115); BGU I 72 (191 n.Chr.); BGU I 46 (= M. Chr. 112) (193 n.Chr.); P.Ryl. II 116 (194 n.Chr.); P.Tebt. II 330 (196-198 n.Chr.); P.Mich. VI 423 (197 n.Chr.); P.Grenf. II 61 (197/98 n.Chr.); BGU I 2 (= M. Chr. 113) (209 n.Chr.); BGU I 45 (203 n.Chr.); P.Oxy. XLI 2997 (214 n.Chr.); BGU I 321 (= M.Chr. 114) (216 n.Chr.); P.Tebt. II 333 (216 n.Chr.); PSI III 249 (218 n.Chr.); P.Ant. II 88 (221 n.Chr.?). BGU I 35 (cf. BL I 10) (222 n.Chr.); P.Fouad. 29 (224 n.Chr.); P.Harr. II 200 (236 n.Chr.); P.Princ. II 29 (258 n.Chr.); P.Oxy. XLVI 3289 (258/59 n.Chr.); an den βασιλικὸς γραμματεὺς als Strategievertreter: P.Oxy. VI 898 (123 n.Chr.); an den Nomarchen von Antinoupolis: P.Fam.Tebt. 38 (168 n.Chr.); an einen Zenturio: BGU II 651 (= M.Chr. 111) (192 n.Chr.); Adressat unbekannt: BGU IV 1047 (131 n.Chr.); BGU III 731 Kol. II (180 n.Chr.); BGU VII 1577 (199-209 n.Chr.). Zu den Pflichten der ἐπιτηρηταὶ für bestimmte Pachten gehört die regelmäßige Aufstellung von Abrechnungen und deren καταχω[ρις]μὸν ποιήσασθαι οἷς δεόν ἐστιν (BGU IV 1062,18 [= W.Chr. 276], 236 n.Chr.). In SB VI 9298,26-29 (= ChLA 11, 486) (249 n.Chr.) erklärt ein νομικὸς Ῥωμαϊκὸς bezüglich einer vorstehenden Eingabe: ἐρμήνευσα τὸ π[ροκ(εῖ)μενον] ἀντίγρ(αφον) καὶ ἔστιν σύμφωνον τοῖς ἐν καταχωρισμῷ [αὐθεντι]κοῖς; siehe auch BGU II 562 (= W.Chr. 220) (117 n.Chr. oder später); M.Chr. 240,26 (145 n.Chr.): διαγραφὰς εὐρη οὐσας ἐν καταχ[ωρ]ισμῷ ἐπὶ τῶν τόπων. – Vor dem Hintergrund des oben Gesagten ist es daher m.E. nicht *a priori* sicher, daß der als ἐγλ(ημψις) καταχ(ωρ)ισθεισῶν ἀναφ(ορῶν) bezeichnete Auszug SB XIV 11714, der sicher aus einem offiziellen Register mit Zensusdeklaration stammt, einem in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων verwahrten Register entnommen worden ist, wie T. Christensen (APF 44, 1998, 37) offenbar zu glauben scheint, der hierzu bemerkt: „καταχωρίζω (+ the name of an official in dative) implies that the document is an official copy which has been registered in the public βιβλιοθήκη“. Christensens Verweis hierfür auf Bagnall – Frier, *Demography* 26 (APF 37 Anm. 16) führt hierbei außerdem in die Irre, denn dort wird gerade nicht die Auffassung vertreten, daß die amtliche Subskription des Typs: *κατεχωρίσθη* gefolgt von einem Beamtentitel im Dativ auf die Archivierung der Deklaration in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων hinweist, sondern, wie wir oben ebenfalls betont haben, „is an acknowledgment that a particular office has had an exemplar of a declaration filed with it“ (Hervorhebung von mir). Es ließe sich freilich darüber spekulieren, ob nicht vielleicht entweder die Akten der verschiedenen Behörden nach einer gewissen Zeit auch in die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων kamen oder vernichtet wurden, während die Akten des Gauarchivs länger aufbewahrt wurden.

⁵¹ Siehe P.Prag. II 127,2 Anm.

deklaration bekannt, die nur an den Strategen und den Königlichen Schreiber adressiert wäre, weshalb ich dafür plädieren möchte, in der Adresse in Z. 2 wenigstens die Abkürzung des Titels eines weiteren Adressaten ohne dessen namentliche Nennung zu ergänzen. Am ehesten wäre hierbei an den $\lambda\alpha\omicron\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\omicron\varsigma$ zu denken, da das Amt der $\gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\acute{\iota}\varsigma$ $\mu\eta\tau\rho\omicron\pi\acute{o}\lambda\epsilon\omega\varsigma$ zu diesem Zeitpunkt wohl nicht mehr existiert hat (siehe oben) und auch die anderen bekannten Exemplare des Deklarationstyps mit kumulativer Adressierung aus Ptolemais Euergetis seit einschließlich dem Zensus von 215/16 n.Chr. jeweils an den Strategen, den $\beta\alpha\varsigma\iota\lambda\iota\kappa\acute{o}\varsigma$ $\gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\acute{\upsilon}\varsigma$ und den $\lambda\alpha\omicron\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\omicron\varsigma$ (bzw. die für die Liturgie der $\lambda\alpha\omicron\gamma\rho\alpha\phi\acute{\iota}\alpha$ in Aussicht genommenen Personen) gerichtet sind.⁵² Nach der Transkription des Herausgebers finden sich unter dem Text der Deklaration von ein und derselben (3.) Hand stammend die Reste dreier amtlicher Vermerke, die jeweils mit $\acute{\alpha}\pi\epsilon\gamma\rho(\acute{\alpha}\phi\eta)$ bzw. $\acute{\alpha}\pi\epsilon\gamma\rho(\acute{\alpha}\phi\eta)$ $\pi(\alpha\rho\acute{\alpha})$ beginnen. Ansonsten ist der Text unleserlich.⁵³ Ich habe allerdings etwas Zweifel, ob es sich tatsächlich um die Reste dreier solcher $\acute{\alpha}\pi\epsilon\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\eta$ -Vermerke handelt, da ich auf dem der Edition beigegebenen Photo nur bei zweien von ihnen die Lesung des Herausgebers nachzuvollziehen vermag.⁵⁴ Ferner berührt es merkwürdig, daß alle drei (oder zwei?) Subskriptionen von derselben Hand stammen sollen, wo es sich doch um die Vermerke dreier verschiedener Amtsträger handeln soll und die Deklaration augenscheinlich ein Original und keine Abschrift ist⁵⁵, weshalb man hier eigentlich gemäß der üblichen Praxis drei verschiedene Schreiberhände erwarten sollte.⁵⁶ Es sei denn, daß in diesem Falle die Vermerke aller drei subscribierenden Behörden von ein- und demselben Schreiber aufgesetzt worden sind, was ich für wenig wahrscheinlich halten möchte.⁵⁷ In Anbetracht des schlechten Erhaltungs-

⁵² Siehe P.Tebt. II 446 *descr.* (ed. R.S. Bagnall, *Aegyptus* 72, 1992, 82-84, Nr. 7 = SB XX 14168) (217 n.Chr.); BGU III 971,8-14 (231 n.Chr.); BGU XI 2086 (231 n.Chr.); BGU III 971,16-21 cf. BL I 442 (245 n.Chr.); BGU IV 1069,3-15 (245 n.Chr.). Auch in den Adressen dieser Deklarationen werden der $\lambda\alpha\omicron\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\omicron\varsigma$ bzw. die $\lambda\alpha\omicron\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\omicron\iota$ eines $\kappa\lambda\eta\rho\omicron\varsigma$, wenn ich recht sehe, niemals namentlich genannt.

⁵³ Z. 21-23: $\acute{\alpha}\pi\epsilon\gamma\rho(\acute{\alpha}\phi\eta)$... [] $\acute{\alpha}\pi\epsilon\gamma\rho(\acute{\alpha}\phi\eta)$ $\pi(\alpha\rho\acute{\alpha})$... [] $\acute{\alpha}\pi\epsilon\gamma\rho(\acute{\alpha}\phi\eta)$...

⁵⁴ So fällt es mir schwer, die Transkription Pintaudis von Z. 23 nachzuvollziehen. Nach der merkwürdigen Sigle zu Beginn der Zeile, für die auch Pintaudi keine Auflösung anzubieten vermag (siehe P.Prag. II 127,23 Anm.), sehe ich auf dem Photo der Edition ein α , gefolgt von χ , nicht hingegen $\acute{\alpha}\pi\epsilon\gamma\rho$), wie von Pintaudi gelesen. Ich habe deshalb meine Zweifel, ob es sich in Z. 23 tatsächlich um einem ähnlichen Registriervermerk wie in Z. 21-22 handelt, woran im übrigen bereits mißtrauisch stimmt, daß dieser noch eine Sigle vorausgegangen sein soll, die dort nicht zu erwarten ist. Handelt es sich in Z. 23 also vielleicht um die Reste eines Tagesadatus, die zu der vorhergehenden Subskription in Z. 22 zu ziehen sind?

⁵⁵ Siehe auch P.Prag. II 127 Einl. u. Anm. zu Z. 20.

⁵⁶ Ich hege indessen einigen Zweifel an der vom Herausgeber postulierten Übereinstimmung der Schreiberhand der Subskription in Z. 23 mit derjenigen von Z. 21 und 22, was immerhin dazu passen könnte, daß, wie oben bemerkt, in Z. 23 vielleicht gar keine dritte Subskription beginnt. Aber selbst dann bleibt immer noch die Schwierigkeit, daß die Vermerke in Z. 21 und Z. 22 in der Tat augenscheinlich von ein- und derselben Hand stammen sollen.

⁵⁷ Siehe auch im Folgenden zu SPP II p. 29-31 Kol. I-V.

zustandes des Textes, besonders seiner amtlichen Subskriptionen, bleibt indessen zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohl nicht mehr, als das Problem zu benennen.

Unbeschadet der genannten Schwierigkeiten ist gleichwohl festzuhalten, daß die behördlichen Vermerke dieser Deklaration nicht mit dem Formular *κατεχωρίσθη στρατηγῶ κ.τ.λ.*, sondern offensichtlich mit *ἀπεγράφη παρὰ στρατηγῶ κ.τ.λ.* stilisiert sind. Das *ἀπεγράφη* gemahnt an den *terminus technicus* *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* für die Zensusdeklaration bzw. an den Vorgang des *ἀπογράφειν* seitens der Meldepflichtigen und betont mehr den Aspekt der Anmeldung gegenüber einer Behörde, während das *κατεχωρίσθη* der obengenannten früheren Deklarationen den Akzent mehr auf die Tatsache der Einreichung bzw. Registrierung eines bestimmten Dokuments bei einer Behörde legt. Inhaltlich besteht zwischen den beiden Subskriptionsformularen wohl kein Unterschied.⁵⁸ Beide bekräftigen seitens der subskribierenden Behörden die Einverleibung des Vorgangs in die Akten auf der Grundlage der von den Meldepflichtigen eingereichten Deklarationen. Bei dem Formular *ἀπεγράφη παρὰ στρατηγῶ κ.τ.λ.* in den amtlichen Vermerken der arsinoitischen Zensusdeklationen scheint es sich um eine Neuerung des 3. Jh. n.Chr. zu handeln, da es vor dem Zensus von 215/16 n.Chr. in diesen Dokumenten nicht bezeugt ist. Es begegnet außer im vorliegenden Text noch in fünf *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* aus Soknopaiou Nesos, die ebenfalls für den Zensus von 215/16 n.Chr. eingereicht worden sind⁵⁹ und die uns weiter unten näher beschäftigen sollen. Möglicherweise hat bei dem Eindringen dieses Formulars in die Subskriptionen der Zensusdeklationen die Praxis der Besitzdeklationen eine Rolle gespielt, wo die beteiligten Behörden etwa die ihnen eingereichten Kamel- oder Kleinviehdeklationen schon im 2. Jh. mit *ἀπεγράφη παρὰ κ.τ.λ.* subskribieren, um die Registrierung des gemeldeten Viehbesitzes zu bekunden. Auch hier gibt es indessen amtliche Vermerke, die mit dem Formular *κατεχωρίσθη κ.τ.λ.* stilisiert sind, und das Nebeneinander beider Wendungen in den Subskriptionen ein und derselben Deklaration⁶⁰ bestätigt die oben geäußerte Ansicht, daß zwischen ihnen kein inhaltlicher Unterschied besteht.

Aus den auf den Zensus von 215/16 n.Chr. folgenden drei Zensusjahren (229/30, 243/44 und 257/58 n.Chr.) haben sich leider keine Deklationen mit behördlichen Subskriptionen aus Ptolemais Euergetis mehr erhalten, so daß sich die Entwicklung der Subskriptionspraxis bis zum Ende der regelmäßigen Zensusdeklationen bis auf Weiteres nicht verfolgen läßt.

⁵⁸ Siehe auch bereits P.Meyer 9 Einl. p. 56 Anm. 14.

⁵⁹ SPP II p. 29-31 Kol. I-V.

⁶⁰ So etwa in P.Grenf. II 45,12 ff. (136 n.Chr.).

Die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί aus den Dörfern des Arsinoites

Was nun die Zensusdeklarationen betrifft, die aus den arsinoitischen Dörfern stammen, so entspricht der Befund, der aus den an den Einzelbeamten gerichteten Exemplaren gewonnen werden kann, völlig dem, was bereits oben über die administrative Behandlung dieses Deklarationstyps gesagt worden ist: Diese an den Strategen, den Königlichen Schreiber, den κωμογραμματεὺς und die λαογράφοι adressierten Exemplare tragen, soweit sich dies aufgrund des Erhaltungszustandes der Texte sagen läßt, keine amtlichen Vermerke und waren offensichtlich, wie auch die Belege für τόμοι συγκολλήσιμοι für solche Deklarationen zeigen, zum Verbleib bei den Empfängern bestimmt und unterlagen somit der gleichen administrativen Behandlung wie diejenigen, die von den Deklaranten aus der Metropolis eingereicht wurden.⁶¹

Eine weitere diesbezügliche Parallele zwischen den Deklarationen der Metropole und denen der Dörfer des Fayum manifestiert sich darin, daß sich, ebenso wie in der Metropole, nur bei denjenigen Exemplaren mit kumulativer Adressierung an alle zuständigen Beamten amtliche Subskriptionen nachweisen lassen. Indessen sind hinsichtlich der Subskriptionspraxis selbst signifikante Unterschiede gegenüber den aus der Gaumetropolis stammenden Exemplare dieses Deklarationstyps feststellen. Insgesamt sind aus arsinoitischen Dörfern 43 sichere Exemplare solcher Deklarationen bekannt.⁶² Sie sind in 20 Fällen an den

⁶¹ Zu den in τόμοι συγκολλήσιμοι zusammengestellten Zensusdeklarationen aus arsinoitischen Dörfern, siehe unten 129 ff.

⁶² Unsicher ist der Fall von P.Tebt. II 481 Kol. I *descr.* (ed. R.S. Bagnall, *Aegyptus* 72, 1992, 67-71, Nr. 2-3 = SB XX 14164) (Talei, 161 n.Chr.), wo m.E. nicht mit letzter Sicherheit zu entscheiden ist, ob es sich um eine Deklaration mit kumulativer Adressierung oder um eine an einen Einzelbeamten (möglicherweise den Strategen) adressierte Deklaration handelt. Zu der sehr problematischen Lesung und Ergänzung der Adresse dieser fragmentarisch erhaltenen Deklaration siehe Prosopographie Nr. 227. – Im Falle von BGU I 158 aus Herakleia ist sogar unsicher, ob es sich überhaupt um eine Zensusdeklaration handelt. Der Text ist mit Sicherheit der Beginn einer Deklaration, die an den Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke des Arsinoites, den βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks und den κωμογραμματεὺς von Herakleia adressiert ist. Bei den Absendern handelt es sich vielleicht um mindestens zwei, wenn nicht mehr, Personen, die in den Z. 6-9 genannt werden. Allerdings ist dies nicht sicher, da die in Z. 8-9 genannten Namen auch zur Filiation der Mutter nur einer Person gehören können. Von der 10. Zeile ist nur noch [----] οἱ [----] erhalten, wobei diese Zeile offenbar ebenfalls noch zur Nennung der Absender gehört; dann bricht der Text ab. Martin, *Stratégès et basilicogrammates* 169 f. Anm. 7, hatte unter Hinweis auf die kumulative Adressierung an den Strategen, den Königlichen Schreiber und den κωμογραμματεὺς die Auffassung vertreten, daß es sich bei dem Text um eine κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ handelt. Unter dieser Prämisse wäre der Text in das Jahr 203 n.Chr. zu datieren, da 201/02 n.Chr. im 10. Jahr des Septimius Severus der letzte Zensus stattgefunden hatte und gemäß den zu dieser Zeit üblichen Gepflogenheiten im Arsinoites die Zensusdeklarationen immer im Folgejahr eingereicht werden; dieser Deutung des Textes haben sich auch B.-W., *Str.R.Scr.* 129 u. Bagnall – Frier, *Demography* 181 ff. angeschlossen. M.E. könnte es sich jedoch ebenso gut um eine ἀπογραφὴ ἀβρόχου handeln, da auch diese Deklarationen unbewässert gebliebenen Landes häufig kumulativ an den Strategen, den Königlichen Schreiber und den Dorfschreiber gemeinsam adressiert wurden (siehe auch unten 235 ff.). Für eine Identifizierung

Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς, den κωμογραμματεὺς und die λαογράφοι des jeweiligen Dorfes adressiert.⁶³ In der Adresse von weiteren 15 Deklarationen fehlen hingegen die λαογράφοι und es erscheinen nur die ersten drei der obengenannten Beamten.⁶⁴ In einem einzigen Fall wird die Deklaration merkwürdigerweise nur an den Strategen, den Königlichen Schreiber und die λαογράφοι gerichtet, wofür es keine Parallele gibt, weshalb dieser Fall

des Textes als ἀβροχία-Deklaration könnte vielleicht auch sprechen, daß es sich bei den Deklaranten vielleicht um mindestens zwei Personen handelt, während die Zensusdeklarationen – bis auf wenige Ausnahmen, bei denen Deklaranten Geschwister sind – üblicherweise vom Haushaltsvorstand abgegeben werden, bei dem es sich freilich nicht immer, aber in der Regel um nur eine männliche Person handelt. Im Falle einer Deklaration nicht überschwemmten Landes sind mehrere Landbesitzer resp. Pächter als Deklaranten aber wohl ohne weiteres vorstellbar und auch bezeugt (siehe etwa P.Fam.Tebt. 51). Sollte es sich bei BGU I 158 um eine solche Deklaration unbewässert gebliebenen Landes handeln, dann käme, orientiert man sich an den Amtszeiten des Strategen Norbanus *alias* Serenos und des Königlichen Schreibers Apollonios, für seine Datierung der gesamte Zeitraum zwischen 201 und 206 n.Chr. in Frage (für nähere Einzelheiten siehe Prosopographie Nr. 68).

⁶³ P.Mich. III 177 (Bakchias, 104 n.Chr.); PSI X 1136 (Tebtynis, 105 n.Chr.); P.Mich. XV 693 (cf. BL VIII 219) (Tebtynis 105 n.Chr.); P.Mich. III 178 (cf. BL VII 108 f.) (Bakchias, 119 n.Chr.); BGU I 53 (cf. BL I 12) (Dionysias, 133 n.Chr.); P.Giss.Univ. I 14 (cf. BL II 2, 67; III 68; IV 34) (Apias, 133 n.Chr.); BGU I 95 (Karanis, 147 n.Chr.); P.Wisc. I 36 (cf. BL VII 100) (Theadelphia, 147 n.Chr.); BGU II 524 (Karanis, 161 n.Chr.); BGU XIII 2221 Kol. I (Soknopaiou Nesos, 161 n.Chr.); BGU I 59 (Karanis, 175 n.Chr.); SB VI 9573 (Karanis, 175 n.Chr.); BGU I 26 (= BGU II 447, siehe auch R.S. Bagnall, *BASP* 29, 1992, 111, Nr. 40) (Karanis, 175 n.Chr.); P.Mich. VI 370 (Karanis, 189 n.Chr.); P.Berl.Leihg. I 15 (Tebtynis, 189 n.Chr.); BGU II 430 (Karanis, 189 n.Chr.); BGU II 577 (Karanis, 203 n.Chr.); BGU I 97 (= W.Chr. 204 = Jur. Pap. 2b) (Karanis, 203 n.Chr.). In BGU III 706 (Soknopaiou Nesos, 119 n.Chr.) und BGU I 60 (Karanis, 189 n.Chr.) folgt jeweils auf die Nennung des κωμογραμματεὺς in der Adresse ein καί, was nahelegt, daß in der folgenden Lücke jeweils die λαογράφοι genannt waren, siehe auch BGU III 706,3-4 Anm. – Nicht restlos sicher ist der Fall der Deklaration P.CtYBR inv. 511 (ed. R. Duttonhöfer, *BASP* 34, 1997, 73-78) aus dem arsinoitischen Dorf Narmuthis vom Jahr 203 n.Chr.. Das Dokument ist am oberen Rand abgebrochen, und von seinem Präskript ist nur noch die Adressierung an den κωμογραμματεὺς und die λαογράφοι des Dorfes erhalten. Die Herausgeberin hält es zu Recht für möglich, daß in dem verlorenen Teil des Textes noch der Gaustrategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς unter den adressierten Beamten genannt waren, weist allerdings auch darauf hin, daß die erste erhaltene Zeile theoretisch auch die erste des Dokuments sein könne, zumal aus dem Arsinoites auch einige wenige Deklarationen bekannt seien, die nur an den κωμογραμματεὺς und die λαογράφοι adressiert sind (siehe hierzu auch sogleich im Folgenden), wenngleich sicherlich der Typus, der zusätzlich noch die Gaubeamten nennt der bei weitem häufigere ist, siehe *op.cit.* 76-77.

⁶⁴ BGU XIII 2220 (Herkunft unbek., 133 n.Chr., zur Datierung siehe BL X 25); P.Tebt. II 566 *descr.* (ed. R.S. Bagnall, *Aegyptus* 72, 1992, 64-66 = SB XX 14163); P.Wisc. I 18 (Theadelphia, 147 n.Chr.); P.Stras. IV 268 (Philadelphia, 175 n.Chr.); P.Stras. V 313 (Herkunft unbek., 189 n.Chr.); CPR XXIII 6 (Sebennytyos, 189 n.Chr.) (im Druck); P.Rein. I 46 (Soknopaiou Nesos, 189 n.Chr.); BGU XI 2090 (Soknopaiou Nesos, 189 n.Chr.); P.Laur. III 66 (Philadelphia, 189 n.Chr.); SPP II p. 29-31 Kol. I-V (Soknopaiou Nesos, 217 n.Chr.). Ebenfalls in diese Gruppe gehört P.Tebt. II 522 *descr.* (= SB XII 10842) (Ibion Eikosipentaruron, 133 n.Chr.), die an den Königlichen Schreiber in der gleichzeitigen Funktion eines Strategievertreters und den κωμογραμματεὺς adressiert ist.

einstweilen rätselhaft bleibt.⁶⁵ Aus den arsinoitischen Dörfern sind ferner vier⁶⁶ (möglicherweise sechs⁶⁷) Deklarationen überliefert, die nur an die Lokalbeamten, also den *κωμογραμματεὺς* (bzw. dessen temporäre Vertreter) und die *λαογράφοι* adressiert sind. In einem (allerdings unsicheren) Fall auch an die *λαογράφοι* und die *πρεσβύτεροι κώμης*, die hier vielleicht in Vertretung des Dorfschreibers fungieren.⁶⁸ Man könnte nun vermuten, daß das Fehlen der *λαογράφοι* in der

⁶⁵ P.Oslo II 25 (Karanis, 217 n.Chr.). Liegt vielleicht einfach nur ein Versehen des Schreibers der Urkunde vor?

⁶⁶ SB I 5661 (cf. BL II 2, 119-120) (Philadelphia, 34 n.Chr.); P.Mich. IX 537 (= SB XIV 11577) (Karanis, 104 n.Chr.); P.Heid. IV 298 (Theadelphia, 104/05 n.Chr.); P.Lond. III 1221 (p. 24) (cf. BL I 274; VIII 187) (Theadelphia, 104/05 n. Chr.).

⁶⁷ In P.Lond. III 843 (p. 28) (Herkunft unbek., möglicherweise Soknopaiu Nesos, siehe R.S. Bagnall, *BASP* 28, 1991, 125, 161 n.Chr.), einer Zensusdeklaration, deren Adresse verloren ist, wird die Tatsache, daß die amtliche Subskription von 2. Hd. in Z. 7-10: (2. Hd.): *κατεχωρίσθη κωμογρ(αμματεῖ) ἰ καὶ τοῖς λαογρ(άφοις) κώμη(ς)* (es folgt das Datum) allgemein in dem Sinne gedeutet, daß die Deklaration auch ausschließlich an nur diese beiden Beamten adressiert gewesen sei, siehe P.Lond. III 843 (p. 28) Einl.; P.Heid. IV 298,1-5 Anm.; Hombert – Préaux, *Recensement* 96. Mir scheint dies jedoch nicht so sicher zu sein, da – wie auch im Folgenden noch zu zeigen sein wird – wir zahlreiche Deklarationen des Typs mit kumulativer Adressierung aus arsinoitischen Dörfern kennen, die, obzwar an den Strategen, den Königlichen Schreiber und die Lokalbeamten gerichtet, nur von den letzteren subskribiert werden. – Zu der Deklaration P.CtYBR inv. 511 aus Narmuthis, die möglicherweise ebenfalls an den *κωμογραμματεὺς* und die *λαογράφοι* adressiert ist, siehe oben Anm. 63.

⁶⁸ P.Mich. III 176 (Bakchias, 91 n.Chr.); diese Deklaration stammt aus demselben Haushalt wie P.Mich. III 177 (104 n.Chr.) u. 178 (119 n.Chr.) (siehe oben) und bildet zusammen mit noch weiteren Dokumenten offenbar den Teil eines Familienarchivs, siehe P.Mich. III 176 Einl. Der Titel des *λαογράφος* wurde vom Herausgeber des Textes A.E.R. Boak in Z. 1 in der Lücke zwischen dem Namen des Adressaten Horos, Sohn des Haryotes und dem Dorfnamen lediglich ergänzt, und zwar mit der Begründung, daß in Z. 23-24 ein gewisser Aphrodisios, der als *γραμ(ματεὺς) τῆ(ς) κώμης* bezeichnet wird, anstelle des schreibunkundigen Deklaranten die Deklaration geschrieben habe. Diesen *γραμματεὺς τῆς κώμης* hält der Herausgeber nun für identisch mit dem *κωμογραμματεὺς* (siehe P.Mich. III 176,23-24 Anm.) und meint deshalb zur Adresse des Textes: „Normally such a declaration would be addressed to the *komogrammateus*..., but as we see from l. 23 the latter official, whose name was Aphrodisios, drew up the declaration himself. Under these circumstances he (sc. Aphrodisios) would hardly address the document to himself, but rather to the registration officer of the village who regularly appears as one of the addressees in the *κῶμαι*“ (P.Mich. III 176,1 Anm.). Dieser Lesart haben sich auch Hombert – Préaux, *Recensement* 96 angeschlossen, allerdings merkwürdigerweise unter der Annahme eines Kollegiums von *λαογράφοι* als Adressaten, was unmöglich ist. Ich halte die diesbezügliche Argumentation indessen nicht für völlig stichhaltig. Abgesehen davon, daß das Argument mit der „Selbstadressierung“ schwerlich einleuchtet, da die beiden in Rede stehenden Personen unterschiedliche Namen tragen, verwundert es zunächst einmal, daß sich der Dorfschreiber nicht mit seinem althergebrachten Titel *κωμογραμματεὺς* genannt haben soll, sondern mit dem merkwürdigen *γραμματεὺς τῆς κώμης*, der für den *κωμογραμματεὺς* sonst nicht bezeugt ist. Ich möchte deshalb annehmen, daß es sich bei Aphrodisios um einen berufsmäßigen Schreiber, möglicherweise einen Angehörigen des Büros des *κωμογραμματεὺς* bzw. der Dorfverwaltung, handelt, der für den Deklaranten die Deklaration aufgesetzt hat. Merkwürdig ist ferner, daß in Bakchias nur ein *λαογράφος* amtieren soll, da dieses Amt in den arsinoitischen *κῶμαι* m.W. sonst immer nur als Kollegium aus mehreren *λαογράφοι* erscheint. Diese Regel scheint nach dem

Adresse mancher Deklarationen damit zu erklären sei, daß seitens der Deklaranten solcher ἀπογραφαί lediglich unbewohnter Immobilienbesitz deklariert wird bzw. keine dort wohnenden Personen gemeldet werden, weshalb die Nennung der offenbar vor allem für die Registrierung der gemeldeten Personen zuständigen λαογράφοι, der „Volkszähler“, nicht notwendig gewesen sei. Mit dieser Erklärung ließen sich zwar etwa die Deklarationen P.Tebt. II 522 *descr.* (= SB XII 10842) (Ibion Eikosipentaruron 133 n.Chr.), P.Tebt. II 566 *descr.* (= SB XX 14163) (Samareia, 133 n.Chr.), P.Wisc. I 18 (Theadelphia, 147 n.Chr.), P.Stras. IV 268 (Philadelphia, 175 n.Chr.) und P.Laur. III 66 (Philadelphia, 189 n.Chr.) in Einklang bringen, wo jeweils unbewohnter Immobilienbesitz in den genannten Dörfern deklariert wird und die λαογράφοι in der Adresse der Deklaration nicht erscheinen.⁶⁹ Es widerspricht einer solchen Erklärung jedoch offensichtlich P.Mich. XV 693 (105 n.Chr.)⁷⁰, mit der ein arsinoitischer Katöke ebenfalls unbewohnten Immobilienbesitz in Tebtynis deklariert, diesmal aber die λαογράφοι in der Adresse genannt werden. Ebenso finden sich die λαογράφοι in der Adresse der Deklaration BGU I 53 (133 n.Chr.) der römischen Bürgerin Iulia Crispina, mit der diese ein unbewohntes Haus in Dionysias deklariert⁷¹, und in der Deklaration dreier Antinoiten (zwei Frauen und ein Knabe) vertreten durch einen

gegenwärtigen Stand der Dokumentation zumindest für alle größeren Dörfer des Arsinoites, zu denen auch Bakchias zu zählen ist, gegolten zu haben. Die einzige mir bekannte Ausnahme ist die Zensusdeklaration SB VI 9554(3) (147 n.Chr.) an einen einzelnen λαογράφος der arsinoitischen κόμη Mendes. In sehr kleinen Dörfern mag es also demnach nur einen einzigen λαογράφος gegeben haben. Es ist also vielleicht nicht unmöglich, daß es sich bei dem Adressaten Horos um den κομογραμματεὺς handelt und die Deklaration somit an den Dorfschreiber und die πρεσβύτεροι adressiert ist, wofür wir bislang allerdings ebensowenig eine Parallele kennen.

⁶⁹ Vielleicht ist hierzu auch P.Stras. V 313 (Herkunft unbek., 189 n.Chr.) zu zählen, der allerdings sehr fragmentarisch ist. In den erhaltenen Teilen des Textes wird nur Immobilienbesitz deklariert und der eigentliche Deklarationstext nach der Adresse und dem Präskript ist nur fünf Zeilen lang. Es scheint deshalb kein Platz mehr für die Deklaration irgendwelcher Personen vorhanden zu sein.

⁷⁰ Siehe auch G. Bastianini, ZPE 50, 1983, 172.

⁷¹ Zu den Zensusdeklarationen römischer Bürger siehe auch H. Braunert, Cives Romani und κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, in: *Antidoron Martino David* (Pap.Lugd.Bat. XVII) Leiden 1968, 11-21. In der leider nicht vollständig erhaltenen Deklaration einer weiteren *civis Romana* χρηματίζουσα χωρίς κυρίου κατὰ τὰ Ῥωμαίων ἔθι τέκνων δικαίων, d.h. also im Besitz des *ius liberorum* (siehe hierzu auch Braunert, *op.cit.* 17 ff.), aus Karanis (SB VI 9573), mit der diese sich selbst ihre Kinder und ihre Schwester den Behörden meldet, werden in der Adresse ebenfalls die λαογράφοι genannt. Die Deklarantin und die genannten Personen waren sicherlich nicht kopfsteuerpflichtig, da der Text nach ihrer Nennung jedoch abbricht, läßt sich nicht sagen, ob nicht vielleicht noch Immobilienbesitz mit kopfsteuerpflichtigen Mietern gemeldet wurde. Allerdings hat Braunert in dem oben erwähnten Beitrag gezeigt, daß auch in der ägyptischen Chora ansässige römische Bürger sich, unbeschadet ihres privilegierten fiskalischen Status, bei den für sie zuständigen Behörden ihres Wohnortes im Zuge des Provinzialzensus durch Abgabe einer Deklaration zu melden hatten. Anders als im Falle der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί der nicht privilegierten Bevölkerungsgruppen enthielten diese Deklarationen jedoch keine Angaben über den fiskalischen Status und das Alter, die für eine Überprüfung der Steuerpflicht unabdingbar waren (siehe *op.cit.* 20).

φροντιστής, die wiederum ausschließliche Immobilienbesitz, aber keine dort wohnenden Personen, in Karanis melden und ihre Deklaration gleichfalls an die λαογράφοι richten (P.Mich. VI 370, 189 n.Chr.). Hingegen fehlen wiederum die λαογράφοι in der Adresse zweier Deklarationen aus Soknopaiu Nesos aus dem Jahr 189 n.Chr.⁷² und in fünf weiteren aus dem Jahr 217 n.Chr.⁷³, wo nicht nur Immobilienbesitz, sondern auch die dort wohnenden Personen gemeldet werden. Dieser Befund spricht also nicht dafür, daß die λαογράφοι von den Deklaranten nur im Falle der Meldung von Personen adressiert wurden, sondern jene scheinen vielmehr ebenfalls mit der Registrierung des unbewohnten Immobilienbesitzes befaßt gewesen zu sein; zumindest desjenigen, der sich für Wohnzwecke eignete. Es bleibt indessen bis auf weiteres eines der ungelösten Rätsel der Zensusdekларationen, warum die λαογράφοι manchmal in deren Adressen erscheinen und manchmal nicht. Möglicherweise war ihre Nennung nicht obligatorisch, sondern nur diejenige der Gaubeamten und des κωμογραμματεús. Das Ganze gemahnt an den oben anhand der Untersuchung der Deklarationsexemplare mit kumulativer Adressierung aus der Gaumetropole Ptolemais Euergetis gewonnenen Befund, wonach dort zwar regelmäßig der Strateg, der Königliche Schreiber und die γραμματεís μητροπόλεως in den Adressen genannt werden, die λαογράφοι oder der Amphodarch hingegen fehlen können.

Amtliche Subskriptionen der Behörden finden sich in 26 der obengenannten 42 Exemplare des Deklarationstyps mit kumulativer Adresse aus diversen Dörfern des Arsinoites. In vier Fällen läßt sich mit einiger Sicherheit sagen, daß die Deklarationen keine behördlichen Vermerke tragen⁷⁴, während sich diese Frage bei den verbleibenden 12 Deklarationen aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes nicht beantworten läßt.⁷⁵ Von den 26 Deklarationen mit amtlichen Subskriptionen sind 21 anscheinend Originale⁷⁶, deren Registriervermerke jeweils

⁷² P.Rein. I 46; BGU XI 2090.

⁷³ SPP II p. 29-31 Kol. I-V.

⁷⁴ P.Mich. III 176 (Bakchias, 91 n.Chr.); P.Wisc. I 18 (Theadelphia, 147 n.Chr.); P.Stras. IV 268 (Philadelphia, 175 n.Chr.); BGU XI 2090 (Soknopaiu Nesos, 189 n.Chr.).

⁷⁵ P.Heid. IV 298 (Theadelphia, 104/05 n.Chr.); P.Lond. III 1221 (p. 24) (Theadelphia, 104/05 n. Chr.); PSI X 1136 (Tebtynis, 105 n.Chr.); BGU III 706 (Soknopaiu Nesos, 119 n.Chr.); BGU XIII 2220 (Herkunft unbek., 133 n.Chr.); P.Tebt. II 566 *descr.* (= SB XX 14163) (Samareia, 133 n.Chr.); BGU XIII 2221 Kol. I (Soknopaiu Nesos, 161 n.Chr.); BGU I 59 (Karanis, 175 n.Chr.); SB VI 9573 (Karanis, 175 n.Chr.); BGU I 60 (Karanis, 189 n.Chr.); BGU II 430 (Karanis, 189 n.Chr.); P.CtYBR inv. 511 (*ed.* R. Duttonhöfer, BASP 34, 1997, 73-78, Nr. 5) (Narmuthis 203 n.Chr.).

⁷⁶ SB I 5661 (Philadelphia, 34 n.Chr.); P.Mich. III 177 (Bakchias, 104 n.Chr.); P.Mich. IX 537 (= SB XIV 11577) (Karanis, 104 n.Chr.); P.Mich. XV 693 (Tebtynis, 105 n.Chr.); P.Mich. III 178 (Bakchias, 119 n.Chr.); BGU I 53 (Dionysias, 133 n.Chr.); P.Giss.Univ. I 14 (Apias, 133 n.Chr.); P.Tebt. II 522 *descr.* (= SB XII 10842) (Ibion Eikosipentaruron, 133 n.Chr.); BGU I 95 (Karanis, 147 n.Chr.); P.Wisc. I 36 (Theadelphia, 147 n.Chr.); BGU II 524 (Karanis, 161 n.Chr.); P.Lond. III 843 (p. 28) (Herkunft unbek., 161 n.Chr.); BGU I 26 (= BGU II 447) (Karanis, 175 n.Chr.); P.Stras. V 313 (Herkunft unbek., 189 n.Chr.); P.Mich. VI 370 (189 n.Chr.); P.Berl.Leihg. I 15 (Tebtynis, 189 n.Chr.); P.Rein. I 46 (Soknopaiu Nesos, 189 n.Chr.); P. Laur. I 66 (Philadelphia,

von verschiedenen Schreiberhänden stammen, während es sich in fünf Fällen offenbar um Abschriften handelt.⁷⁷

Betrachtet man die Subskriptionen nun näher, so fällt auf, daß diejenigen Deklarationen, die kumulativ an die beiden Gauverwaltungsbeamten und die Funktionäre der Lokalverwaltung adressiert sind, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (16 von 23) nur von den Lokalbeamten (λαογράφοι⁷⁸ und/oder κωμογραμματεὺς) subskribiert werden, amtliche Vermerke der beiden Gauverwaltungsbeamten indessen fehlen, obwohl diese unter den Adressaten erscheinen. Dabei scheint es für die rechtliche Wirkung unerheblich bzw. in das Belieben des Deklaranten gestellt gewesen zu sein, ob die Deklaration nur von den λαογράφοι oder nur vom κωμογραμματεὺς oder von beiden gemeinsam subskribiert wurde. Im Falle der λαογράφοι reichte es ferner offensichtlich aus, wenn nur ein Teil anstelle des gesamten Kollegiums die Deklaration mit einem Vermerk versah. Amtliche Subskriptionen des Strategen bzw. des βασιλικὸς γραμματεὺς sind dagegen wesentlich seltener und finden sich nur in insgesamt sieben Fällen. Zwar wird man sich vor allzu weitgehenden Interpretationen dieses Befundes zurückhalten müssen, da die geringe Zahl von erhaltenen Subskriptionen der Gaubeamten durchaus auch mit dem Zufall der Überlieferung zusammenhängen kann, wenn man allein bedenkt, in wie vielen Zensusdeklarationen etwa der untere Teil verloren ist, jedoch wird man doch immerhin soviel sagen dürfen, daß die Subskription der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί mit kumulativer Adressierung aus den fayumischen Dörfern durch den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς nicht in demselben Maße obligatorisch gewesen zu sein scheint, wie im Falle derjenigen aus der Gaumetropole, wo sie, wenn ich recht sehe, in all den Fällen, in denen sich solche Subskriptionen erhalten haben (siehe oben), niemals fehlt. Oder war es vielleicht einfach für die Bewohner der Metropole aufgrund ihrer Nähe zu den zuständigen Behörden leichter, an solche Subskriptionen zu gelangen, als für die z.T. in beträchtlicher Entfernung von der Gaumetropole wohnenden dörflichen Deklaranten? Diese Frage berührt das Problem, auf welchem Wege überhaupt die dörflichen Deklarationen den in der Gaumetropole residierenden Beamten zur Kenntnis gebracht worden sind, wovon wir im Folgenden noch zu handeln haben werden.

Was das Formular der Subskriptionen betrifft, so fällt zunächst auf, daß das mit dem passiven Aorist von καταχωρίζειν stilisierte Formular, gefolgt vom Titel des- oder derjenigen Beamten, die erklären, ein Exemplar der Deklaration zu den Akten genommen zu haben, welches, wie oben gezeigt, in den Deklarationen aus der Metropole so häufig anzutreffen ist, sich in den amtlichen Vermerken der

189 n.Chr.); BGU II 577 (Karanis, 203 n.Chr.); BGU I 97 (Karanis, 203 n.Chr.); P.Oslo II 25 (Karanis, 217 n.Chr.).

⁷⁷ SPP II p. 29-31 Kol. I-V (Soknopaiu Nesos, 217 n.Chr.).

⁷⁸ Dabei ist es unerheblich, ob alle λαογράφοι die Deklaration subskribieren (siehe etwa P.Mich. III 178) oder – wie zumeist der Fall – nur ein einzelner im Namen des ganzen Kollegiums (so etwa in P.Mich. III 177), wie ja auch in der Adresse die λαογράφοι häufig in der Form τῷ δεῖνι καὶ μετόχοις (bzw. τοῖς λοιποῖς) λαογράφοις κ.τ.λ. angesprochen werden.

dörflichen Lokalbeamten nur in einem einzigen Fall findet, wo es heißt: κατεχωρίσθη κωμογρ(αμματεῖ) καὶ τοῖς λαογρ(άφοις).⁷⁹ Ansonsten erklären hier des öfteren die namentlich genannten λαογράφοι (in einem Falle auch der κωμογραμματεὺς) des Dorfes mittels des Perfekt-Aktiv von καταχωρίζειν, daß sie selbst die Anmeldung des Deklaranten zu den Akten genommen haben, wofür es unter den vom Strategen, Königlichen Schreiber und den γραμματεῖς μητροπόλεως stammenden amtlichen Subskriptionen der Deklarationen aus der Metropole kein Beispiel gibt. Möglicherweise ist das dort vorherrschende „unpersönliche“ Formular der Subskriptionen darauf zurückzuführen, daß der Akzent eher auf der Tatsache liegt, daß die Zensusdeklarationen zwar von der betreffenden B e h ö r d e registriert worden sind, wobei aber, wie oben vermutet, in der Hauptsache subalternes Büropersonal tätig geworden sein dürfte, nicht aber der einzelne relativ hochrangige verantwortliche A m t s t r ä g e r. Dieser Tatsache könnte das passiv stilisierte Formular der Subskriptionen ohne namentliche Nennung des Beamten Rechnung getragen haben, während auf der niedrigeren administrativen Ebene der Dörfer seitens der verantwortlichen Beamten, wie etwa der λαογράφοι, eher die ganz p e r s ö n l i c h e Tätigkeit bzw. Verantwortung bei der Registrierung der Zensusdeklarationen betont und dies durch ein entsprechendes (aktiv stilisiertes) Formular ihrer Subskriptionen nebst Namensnennung zum Ausdruck gebracht wurde. Allerdings ließe sich dagegen einwenden, daß sich auch in den Subskriptionen dörflicher λαογράφοι Hinweise auf die Vornahme des καταχωρισμός durch einen γραμματεὺς finden.⁸⁰ Gleichwohl läßt sich doch feststellen, daß im Falle der Subskriptionen dörflicher Amtsträger doch ein gewisses persönliches Element betont zu werden scheint, wenngleich dies nicht notwendigerweise auch auf eine persönliche Tätigkeit in Zusammenhang mit dem καταχωρισμός der Zensusdeklarationen hinzuweisen braucht. Möglicherweise sind die beobachteten Unterschiede in den Subskriptionsformularen zwischen den Gau- bzw. Metropolenbeamten und den dörflichen Funktionären, sofern man ihnen überhaupt eine Bedeutung beimessen und sie nicht lediglich auf lokale Differenzen der Kanzleistile zurückführen will⁸¹,

⁷⁹ P.Lond. III 843,7-8 (p. 28) (cf. BL I 274; R.S. Bagnall, BASP 28, 1991, 125) (Herkunft unbek., 161 n.Chr.). Die Adresse dieser Deklaration ist nicht mehr erhalten. Im allgemeinen wird die oben zitierte Subskription so gedeutet, daß die Deklaration auch ausschließlich an nur diese beiden Beamten adressiert gewesen sei, siehe P.Lond. III 843 (p. 28) Einl.; P.Heid. IV 298,1-5 Anm.; Hombert – Préaux, *Recensement* 96. Mir scheint dies jedoch nicht so sicher zu sein, da wir, wie oben gesagt, zahlreiche Deklaration des Typs mit kumulativer Adressierung aus arsinoitischen Dörfern kennen, die, obzwar an den Strategen, den Königlichen Schreiber und die Lokalbeamten gerichtet, nur von den letzteren subskribiert werden.

⁸⁰ Siehe etwa P.Mich. III 177,26-30 (Bakchias, 104 n.Chr.): (2. Hd.) Ἀπολ[ώ]νι(ος) λαογρ(άφος) κ(ώμης) Βακχ(ιάδος) | Πάτρ[ων] λαογρ(άφος) διὰ Πετесούχου | γραμματέ(ως) κατακεχ(ωρίκαμεν) (ἔτους) η Αὐτοκρ(άτορος) | Καίσαρος Νέρουα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ | Γερμαν[ικοῦ] Δακικοῦ, Χοιὰκ ε.

⁸¹ Man beachte etwa, daß sich in den Einreichungsvermerken der λαογράφοι in den oxyrhynchitischen Zensusdeklarationen sehr wohl das „unpersönliche“ stilisierte Formular κατεχωρίσθη bzw. ἀπεγράφη παρὰ λαογράφοις findet, siehe auch unten 113 ff.

daher auf der Seite der erstgenannten eher im Sinne der Betonung einer Statusdifferenz zu interpretieren. Vielleicht hätte man es als den Rang eines Strategen, eines βασιλικὸς γραμματεὺς aber auch der γραμματεῖς μητροπόλεως schmalernd empfunden, wenn diese mittels derselben Formulierung wie die Dorfbeamten zumindest den Anschein erweckt hätten, als hätten sie eine so subalterne Tätigkeit wie den καταχωρισμός der Zensusdeklarationen eigenhändig vorgenommen. Es ist aber gleichwohl einzuräumen, daß das hier vermutete Prinzip der „Entpersonalisierung“, als welches ich das Zurücktreten des einzelnen Amtsträgers hinter das Amt bezeichnen möchte, auch im Falle der amtlichen Subskriptionen aus der Metropole nicht ausschließlich Anwendung gefunden hat, sondern sich hier ebenfalls, wenn auch nur in vereinzelten Fällen, „persönlich“ stilisierte Subskriptionen finden, so wenn der namentlich genannte Strategie erklärt, daß er ein Doppel der Deklaration empfangen habe.⁸² Das letztgenannte Formular findet sich auch in einer Subskription des Strategen unter einer an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς sowie den κομογραμματεὺς und die λαογράφοι des Dorfes adressierten Zensusdeklaration aus Tebtynis aus dem Jahr 105 n.Chr.⁸³

Auch die λαογράφοι und der κομογραμματεὺς erklären mitunter in ihren Subskriptionen, ein Doppel der Deklaration in Empfang genommen zu haben, und auch im Falle der dörflichen Zensusdeklarationen dürfte, wie im Falle der entsprechenden Beispiele aus der Metropole der parallele Gebrauch dieses Subskriptionsformulars und desjenigen des Typs κατακεχώρικα bzw. κατακεχώρικαμεν κ.τ.λ. darauf hinweisen, daß die inhaltliche Bedeutung in beiden Fällen dieselbe ist und die alternierende Verwendung verschiedener Subskriptionsformulare hier wie dort auf unterschiedliche Kanzleistile zurückzuführen sein dürfte. Im Falle der dörflichen Lokalbeamten begegnet die den Empfang eines ἴσον bekundende Subskriptionsformel aber mitunter noch in einer erweiterten Variante, die einen Hinweis auf die spezifischen Aufgaben dieser Verwaltungsfunktionäre in Zusammenhang mit den Zensusdeklarationen gibt. So lauten etwa die amtlichen Subskriptionen der an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς, den κομογραμματεὺς und die λαογράφοι adressierten Zensusdeklaration P.Mich.

⁸² Siehe oben zu P.Berl.Leihg. I 17.

⁸³ P.Mich. XV 693,17-18, danach bricht der Text ab, so daß nicht zu entscheiden ist, ob noch Subskriptionen der anderen Beamten folgten. – Das Vorhandensein von amtlichen Subskriptionen des Typus ἔσχον τὸ ἴσον seitens des Gaustrategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς ist im übrigen Beweis genug, daß keine Rede davon sein kann, daß die Deklarationen „nie tatsächlich durch die Hände des Strategen oder des basilikos grammateus [gingen], sondern ... vom komogrammateus in die Bibliothek eingereicht“ wurden, wie von Drecoll, *Liturgien* 195 behauptet wurde. Selbst wenn diese Vermerke vom administrativen Hilfspersonal der Gaubeamten eingetragen wurden, was nicht sicher ist, so sind sie vor dem Hintergrund der persönlichen Amtshaftung doch so zu betrachten, als ob sie von dem betreffenden Beamten selbst ausgefertigt worden wären. Die amtlichen Vermerke seitens des Strategen und des Königlichen Schreibers zeigen ferner mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß diese sehr wohl mit den Deklaration befaßt worden sind, auch wenn sie natürlich nicht notwendigerweise jede Deklaration persönlich in den Händen gehabt haben müssen.

VI 370 aus Karanis vom Jahr 189 n.Chr. wie folgt: (2. Hd.) Πτολεμ[α]ῖος ἔσχον τούτου τὰ ἴσα εἰς ἡμέτεράσιν. | (3. Hd.) Ἰσίδωρος συνέσχον. | (4. Hd.) Σουχάμμων συνέσχ[ο]ν. | (5. Hd.) Πτολεμαῖος συνέσχον (Es folgt von 6. Hd. die Datierung). Obwohl diese vier Beamten hier, wie auch in der Adresse der Deklaration, ohne ihre Amtstitel genannt werden, lassen sie sich mit Sicherheit identifizieren: Ptolemaios ist der Dorfschreiber von Karanis, denn mit diesem Titel erscheint er in der Adresse der aus dem gleichen Jahr stammenden Zensusdeklaration BGU II 430.⁸⁴ Daraus ergibt sich dann aber zwingend, daß es sich bei den drei im Anschluß genannten Personen nur um die λαογράφοι des Dorfes handeln und somit das συνέσχον, anders als man zunächst vielleicht vermuten könnte, weder hier noch in anderen ähnlichen Subskriptionen als Indiz dafür interpretiert werden kann, daß die damit unterzeichnenden Personen zum gleichen Beamtenkollegium gehören, wie der an erster Stelle mit dem vollständigen Subskriptionsformular genannte Funktionär.

Solche amtliche Vermerke, mit denen die dörflichen Lokalbeamten erklären, daß sie ein bzw. mehrere Doppel der vorliegenden Zensusdeklaration zum Zwecke der „Untersuchung“ bzw. „Nachprüfung“ (εἰς ἡμέτεράσιν) empfangen haben, sind noch in vier weiteren Deklarationen belegt.⁸⁵ Im Fall von P.Mich. VI 370 ist der Plural τὰ ἴσα ein expliziter Hinweis darauf, daß die zuständigen Beamten mehr als ein Exemplar erhielten, was wir früher bereits in anderem

⁸⁴ Siehe auch P.Mich. VI 370,25 Anm. Außer dem genannten Text sind noch fünf weitere Deklarationen bekannt, deren Subskribenten keinen Amtstitel nennen und die interessanterweise alle ebenfalls aus Karanis stammen. In BGU I 95 (147 n.Chr.) unterzeichnen zwei ohne Titel genannte Personen mit σεσημειώμαι, bei denen es sich wohl um Angehörige des Kollegiums der λαογράφοι handeln dürfte, die in der Adresse als Διόσκορος καὶ οἱ λοιποὶ λαογράφοι erscheinen. Der κωμογραμματεὺς kommt hingegen nicht in Frage, weil er in der Adresse namentlich genannt wird. In BGU I 26 (= BGU II 447) (175 n.Chr.) subskribiert hingegen eine Person namens Ptollos mit ἔσχον τὸ ἴσον und ein gewisser Valerius *alias* Heron mit σεσημειώμαι. In der Adresse werden für die Lokalbeamten keine Namen genannt. Es könnte sich also ebenfalls um zwei λαογράφοι handeln, wahrscheinlicher aber vielleicht um den κωμογραμματεὺς und einen λαογράφος, da beide Beamte verschiedene Subskriptionsformeln verwenden. Auch in den beiden Deklarationen BGU I 97 (= W.Chr. 204 = Jur.Pap. 2b) und BGU II 577 (203 n.Chr.) werden der κωμογραμματεὺς und die λαογράφοι in der Adresse nicht namentlich genannt, weshalb nicht zu entscheiden ist, ob es sich bei Sokrates und Chairemon, die mit ἔσχον ἴσον und συνέσχον subskribieren um zwei Mitglieder des Kollegiums der λαογράφοι oder um den κωμογραμματεὺς und einen λαογράφος handelt. Schließlich ist hier noch P.Oslo II 25 zu nennen, in deren Adresse zwar merkwürdigerweise auf Seiten der Dorfbeamten nur die λαογράφοι erscheinen und der κωμογραμματεὺς fehlt. Es dürfte sich daher bei den drei namentlich, aber ohne Titel genannten Subskribenten, die mit ἔσχον ἴσον und συνέσχον unterzeichnen, um die λαογράφοι handeln, denn es ist zwar nicht auszuschließen, daß der Dorfschreiber unter den Subskribenten erscheint, auch wenn er in der Adresse fehlt, jedoch sollte man dann doch wohl eher erwarten, daß sein Titel genannt wird.

⁸⁵ Es handelt sich um P.Berl.Leihg. I 15 (Tebtynis, 189 n.Chr.), wo die λαογράφοι in dieser Weise (hier mit der Variante ἄχρι ἡμετέρας) unterzeichnen, und um P.Oslo II 25 (Karanis, 217 n.Chr.), wo es sich bei den ohne Titel genannten Subskribenten wohl ebenfalls um die λαογράφοι handelt, und schließlich um BGU I 97 u. II 577, wo nicht sicher zu entscheiden ist, wer von den Dorfbeamten hier subskribierte.

Zusammenhang festgestellt haben. Seitens der Gauverwaltungsbeamten, also des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς, ist zwar, wie wir sahen, in den arsinoitischen Zensusdeklarationen die Subskriptionsformel, mit der der betreffende Beamte kundgibt, daß er eine doppelte Ausfertigung der Deklaration zu den Akten genommen hat, durchaus bezeugt, bisher jedoch, wenn ich recht sehe, niemals mit dem Zusatz, dies sei zum Zwecke der Nachprüfung geschehen. Nur in einer Zensusdeklaration aus Hermupolis vom Jahre 90 n.Chr.⁸⁶ findet sich diese Formel auch in Zusammenhang mit den amtlichen Subskriptionen des Strategen und des Königlichen Schreibers. Daß sie bei diesen Beamten – im übrigen nicht nur in den Zensusdeklarationen⁸⁷ – in der Regel fehlt, ist vielleicht auch ein Hinweis darauf, daß die Nachprüfung der von den Deklaranten gemachten Angaben in der Hauptsache den Lokalbeamten am Ort, also in der κώμη oder im ἄμφοδον der Gaumetropole, wo der betreffende Haushalt gemeldet wurde, oblag, die dazu technisch ja auch viel eher in der Lage gewesen sein dürften als die übergeordnete Gauverwaltung.⁸⁸ Dies bedeutet indessen, wie auch die erwähnte Zensusdeklaration aus Hermupolis zeigt, natürlich nicht, daß die Gaubeamten nicht gleichfalls für die Nachprüfung verantwortlich gewesen wären. Worin ihre Tätigkeit bestanden haben könnte, soll an späterer Stelle ausführlicher untersucht werden.

In den Subskriptionen der dörflichen Lokalbeamten treffen wir nun aber noch auf ein weiteres in den Zensusdeklarationen aus der Gaumetropole bisher nicht bezeugtes Formular derart, daß dort der κωμογραμματεὺς bzw. die λαογράφοι erklären, daß sie die Deklaration „abgezeichnet“ haben, was durch σессημεῖωμαι zum Ausdruck gebracht wird, so etwa in der an den Strategen, den Königlichen Schreiber, den κωμογραμματεὺς und die λαογράφοι adressierten Zensusdeklaration P.Mich. III 177 (cf. BL VII 108) aus Bakchias vom 1. Dezember 104 n.Chr., wo sich eine solche Subskription des κωμογραμματεὺς Areios, neben denen zweier λαογράφοι des Dorfes finden, die auf κατακεχωρίκαμεν lautet. Auch hier finden wir also wieder zwei verschiedene Subskriptionsformulare unter ein und derselben Deklaration, und es stellt sich daher erneut die Frage, ob deshalb etwa im letztgenannten Falle die inhaltliche Bedeutung der Subskription des κωμογραμματεὺς eine andere ist als die der λαογράφοι. Es ist dies wohl ebenso unwahrscheinlich wie in den oben geschilderten Fällen des Nebeneinanders der beiden Formulare κατακεχωρίσθη und ἔσχον τὸ ἴσον, da zum einen die verschiedenen Formulare von denselben Beamten verwendet werden, ohne daß dabei ein unterschiedlicher Zweck erkennbar wäre⁸⁹, und zum anderen

⁸⁶ P.Hamb. I 60.

⁸⁷ Siehe unten 243 f.

⁸⁸ Siehe auch WO I 474.

⁸⁹ So subskribiert der κωμογραμματεὺς in SB I 5661 (Philadelphia, 34 n.Chr.), P.Mich. III 177 (Bakchias, 104 n.Chr.) und BGU I 53 (Dionysias, 133 n.Chr.) mit σессημεῖωμαι; in P.Mich. III 178 (Bakchias, 119 n.Chr.) mit κατακεχωρίκα; und in P.Wisc. I 36 (Theadelphia, 147 n.Chr.), P.Stras. V 313 (Herkunft unbek.), P.Mich. VI 370 (Karanis), P.Rein. I 46 (Soknopaiu Nesos) und P.Laur. III 66 (Philadelphia) (alle 189 n.Chr.) mit ἔσχον τὸ ἴσον. Die λαογράφοι unterzeichnen

auch der κωμογραμματεὺς ebenso wie die anderen Beamten jeweils ein Exemplar der Deklaration zu den Akten nimmt, was auch durch entsprechende τόμοι nachgewiesen werden kann. Mit dem besagten σεσημείωμα wird demnach also impliziert, daß der damit unterzeichnende Beamte die Registrierung der eingereichten Zensusdeklaration „bescheinigt“ bzw. „vollzieht“.

Neben der bereits oben erwähnten Zensusdeklaration aus Tebtynis vom Jahre 105 n.Chr., die vom Strategen mit ἔσχον τὸ ἴσον unterzeichnet wird, wobei weitere ehemals vorhandene Subskriptionen möglicherweise verloren sind⁹⁰, findet sich ein amtlicher Vermerk eines Gaubeamten noch in einer κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ aus Ibion Eikosipentaruron⁹¹ aus dem Jahr 133 n.Chr. Diese ist an den βασιλικὸς γραμματεὺς, der zugleich als Strategievertreter amtiert, und an den κωμογραμματεὺς adressiert. Die amtliche Subskription unter dem Deklarationstext lautet: (2. Hd.) Πτολεῖ[μαί]ος βα(σιλ)ικὸς γρ(αμ)ματεὺς διαδεχόμε(νος) καὶ τὴν στρ(α)τηγίαν (ἔ)τους [ιζ' Ἀδριανού] | [Κα]ίσαρος τοῦ κυρίου Μεσο(ρῆ) ια (Z. 14-16). Das Formular der Subskription ist insofern ungewöhnlich, als im Gegensatz zu allen anderen bekannten Subskriptionsformeln hier ein auf den Vorgang der Einregistrierung der Deklaration beim subskribierenden Beamten bezugnehmender Terminus fehlt. Dennoch hat man m.E. auch im vorliegenden Fall einen solchen Einreichungsvermerk vor sich, was allein schon durch die Datumsangabe nahegelegt wird. Möglicherweise ist auch lediglich eine auf die Registrierung bezugnehmende Wendung wie etwa ἔσχον τούτου τὸ ἴσον oder σεσημείωμα versehentlich ausgefallen. Zu erwägen ist vielleicht auch, ob nicht die seltsame Stilisierung dieses Vermerkes mit dem Sonderfall zusammenhängen könnte, daß Ptolemaios zu diesem Zeitpunkt zwei Amtsfunktionen innehatte, nämlich neben dem regulären Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς die kommissarische und temporäre Verwaltung der Strategie. Es ist daher anzunehmen, daß sich seine Subskription sowohl auf die Registrierung der Deklaration im Ressort des Strategen, als auch in dem des Königlichen Schreibers bezieht. Denn auch wenn beide Ämter der Gauadministration wie im vorliegenden Fall ausnahmsweise in einer einzigen Person zusammenfielen, war doch auch in einem solchen Falle, wie im Rahmen der ausführlichen Behandlung der Strategievertretung noch zu zeigen sein wird, die Aktenführung beider Ressorts der Gauverwaltung strikt getrennt.⁹² Ich nehme deshalb an, daß auch im Falle einer Strategievertretung des βασιλικὸς γραμματεὺς die Zensusdeklarationen in beiden Ressorts getrennt, d.h. in mindestens je einem Exemplar für Strategie und Basilikogrammatie, zu den Akten genommen worden sind. Entweder hatte auch im Falle einer Strategievertretung des Königlichen Schreibers der Deklarant seine Deklaration in mindestens zwei Exemplaren der Gauverwaltung einzureichen

etwa in P.Mich. III 177 (104 n.Chr.), P.Mich. III 178 (119 n.Chr.) mit κατακεχώρικα bzw. κατακεχωρίκαμεν; in P.Giss.Univ. I 14 (Apias, 133 n.Chr.) mit σεσημείωμα und in P.Berl.Leihg. I 15 (Tebtynis, 189 n.Chr.) mit ἔσχον τὸ ἴσον.

⁹⁰ P.Mich. XV 693, siehe oben 93 Anm. 83.

⁹¹ P.Tebt. II 522 *descr.* (= SB XII 10842).

⁹² Siehe unten 856 ff.

(eines für das Strategenbüro, das andere für das βασιλικὸς γραμματεὺς), deren Adresse in diesem Falle dann gleichlautend gewesen sein dürfte, oder aber ein eingereichtes Exemplar wurde von der Gauverwaltung kopiert und mit einem in beiden Fällen identischen Registriervermerk versehen. Die vorliegende κατ' οἰκίαν ἀπογραφή ist das einzige bisher bekannte Beispiel dieses Dokumententyps, welches an einen Strategievertreter adressiert ist. Falls dies nicht lediglich mit dem Zufall der Überlieferung zu erklären sein sollte, könnte man vielleicht vermuten, daß man in der Verwaltungspraxis der Chora darauf achtete, die Strategen nicht ausgerechnet während der Durchführung eines Zensus abzulösen, bzw. daß dies nur ausnahmsweise der Fall war.

Schließlich ist in Zusammenhang mit amtlichen Vermerken der Beamten der Gauverwaltung in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί aus den Dörfern des Arsinoites noch der oben bereits kurz erwähnte SPP II p. 29-31 Kol. I-V vom Jahre 217 n.Chr. zu nennen. Bei den fünf zum Teil nur fragmentarisch erhaltenen Kolumnen dieses Dokuments handelt es sich um fünf für den Zensus von 215/16 n.Chr. eingereichte Zensusdeklarationen, die jeweils an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und den κομογραμματεὺς von Soknopaiu Nesos adressiert sind⁹³ und aneinandergeklebt wurden. Bei allen Deklaranten handelt es sich um Priester des Tempels von Soknopaiu Nesos. Laut den Angaben des Editors sind alle fünf Deklarationen von derselben Hand geschrieben, und die amtlichen Subskriptionen stammen ebenfalls von ein und derselben Hand, die allerdings eine andere ist, als die, die die Deklarationstexte schrieb.⁹⁴ Alle amtlichen Vermerke lauten gleich und können daher in den nur fragmentarisch erhaltenen Deklarationen zuverlässig ergänzt werden.⁹⁵ Zur Illustration sei im Folgenden die vollständig erhaltene Subskription in Kol. V 17-19 zitiert: ἀπεγρ(άφη) π(αρά) στρ(ατηγῶ) α (ἔτους) Μεσορῆ ἐπ(αγομένων) ε | ἀπεγρ(άφη) π(αρά) βασ(ιλικῶ) γραμματεῖ α (ἔτους) Μεσορ(ῆ) ἐπ(αγομένων) ε | ἀπεγρ(άφη) π(αρά) κ(ομογραμματεῖ) τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ. Die Subskriptionen folgen also dem mit ἀπεγράφη κ.τ.λ. stilisierten Formular, welches sonst noch in einer Zensusdeklaration aus Ptolemais Euergetis aus demselben Jahr bezeugt ist.⁹⁶ Der Herausgeber C. Wessely hielt die vorliegenden fünf Deklarationen offenbar für Originale und nahm die Identität der Schreiberhände als Indiz dafür, daß „die Meldungen in großer Menge aufgesetzt

⁹³ Die im Gegensatz zu den Beamten der Gauverwaltung unterbliebene namentliche Nennung des Dorfschreibers veranlaßte vielleicht den Herausgeber Wessely zu der offensichtlich irrigen Auffassung, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς zugleich κομογραμματεὺς von Soknopaiu Nesos sei (siehe SPP II p. 28 f.: „... gerichtet an den Strategen, den Königlichen Schreiber, zugleich Komogrammateus von Soknopaiu Nesos“), was bereits von Oertel, *Liturgie* 159 richtig gestellt worden ist.

⁹⁴ Siehe C. Wessely, SPP II p. 29.

⁹⁵ In Kol. III ist der untere Teil mit den amtlichen Vermerken vollständig verloren. In Kol. I sind von den amtlichen Vermerken nur noch die Zeilenschlüsse erhalten. In Z. 20, wo die Subskription des κομογραμματεὺς gestanden haben muß, las Wessely]ε, was von P.J. Sijpesteijn, ZPE 13, 1974, 226 (allerdings mit dem wohl irrtümlichen Bezug auf Z. 19, vgl. die Parallelen in Kol. IV u. V) zu τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ verbessert wurde.

⁹⁶ P.Prag. II 127, siehe hierzu auch oben 83 ff.

und abgefertigt wurden.“⁹⁷ Es erscheint indessen mehr als zweifelhaft, daß es sich tatsächlich um Originale handelt, da man sich in diesem Falle zwar vielleicht noch vorstellen könnte, daß die fünf Priester sich ihre Deklarationen alle von demselben Schreiber haben aufsetzen lassen, man aber wenigstens für die amtlichen Einreichungsvermerke verschiedene Schreiberhände der einzelnen Behördenvertreter erwarten sollte, wie dies in den oben diskutierten Subskriptionen der Fall ist. Es sei denn, man nähme an, daß ein einziger Schreiber die amtlichen Vermerke für den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und den κωμογραμματεὺς geschrieben hat, wofür ich sonst keine Parallele kenne. Zumal die den verschiedenen Behörden zuzuordnenden Schreiberhände solcher Subskriptionen doch auch Ausweis der Authentizität des Originals der Deklaration waren. Gegen eine Deutung von SPP II p. 29-31 Kol. I-V als einer Sammlung von Originalen spricht ferner ein Umstand, den auch Wessely selbst anlässlich der Edition des Stückes betont hat, daß nämlich die Rolle, zu der die fünf Deklarationen gehören „nicht durch das Aneinanderkleben ungleichartiger Schriftstücke entstanden [ist]“ und in jeder Kolumne der obere Rand ungefähr die gleiche Höhe hat.⁹⁸ Es handelt sich demnach also nicht um einen τόμος συγκολλήσιμος aus aneinandergeklebten κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί (es fehlt denn auch jegliche Bezifferung der einzelnen Kolumnen), sondern um ein „registre de copies“, bei dem die einzelnen Kopien von ein und derselben Hand auf ein Papyrusblatt geschrieben wurden⁹⁹, und zwar so, daß jede einzelne Deklaration eine Spaltenkolumne bildete. Bemerkenswert bleibt dabei sicher die Tatsache, daß die in SPP II p. 29-31 Kol. I-V zusammengestellten Abschriften offensichtlich von zwei verschiedenen Schreiberhänden angefertigt worden sind, wobei eine den Deklarationstext und die andere die amtlichen Vermerke abgeschrieben hat. Der mögliche Verwendungszweck dieser Sammlung von Kopien von Zensusdeklarationen soll uns weiter unten beschäftigen.

Die oben erwähnten amtlichen Vermerke der fünf Deklarationen zeigen, daß diese alle an demselben Tag, dem 5. Epagomenentag des 1. Jahres des Macrinus (= 28. August 217 n.Chr.), von den drei adressierten Behörden entgegengenommen bzw. registriert worden sind und diese Tatsache von ihnen auf den Originalen der in SPP II p. 29-31 versammelten Abschriften vermerkt wurde. Angesichts der Tatsache, daß die Deklarationen am selben Tag sowohl vom κωμογραμματεὺς als auch von den in der Metropole residierenden Gauverwaltungsbeamten, dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς mit ihren Einreichungsvermerken versehen wurden, erhebt sich die Frage, wie dies technisch bewerkstelligt wurde, da Soknopaiou Nesos ca. 40 km auf dem Landweg von der Gaumetropole Ptolemais Euergetis entfernt liegt, und es somit für die einzelnen Deklaranten wohl nur unter beträchtlichen Schwierigkeiten möglich gewesen sein dürfte, an ein und demselben Tag die Exemplare ihrer Deklarationen nicht nur

⁹⁷ SPP II p. 29.

⁹⁸ SPP II loc. cit.

⁹⁹ Hombert – Préaux, *Recensement* 90 u. 135.

dem κωμογραμματεὺς am Ort einzureichen, sondern zu diesem Zweck darüber hinaus auch noch in die Metropole zu reisen, um die Büros des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς aufzusuchen. Dieselbe Frage drängt sich einem auch auf, wenn man die Zensusdeklaration eines Einwohners von Soknopaiu Nesos für den Zensus von 160 n.Chr. betrachtet, die in sechs Exemplaren an die einzelnen Empfänger erhalten ist, die offenbar alle vom selben Tag datieren.¹⁰⁰ Wie erreichten also die Zensusdeklarationen der Dorfbewohner ihre Empfänger in der Metropole?

E. Biedermann¹⁰¹ ging davon aus, daß die Deklaranten ihre κατ' οἰκίαν ἀπογραφάι persönlich einzureichen hatten und daß dies „in Gegenwart der Gaubeamten geschah.“ Eine Entgegennahme der Deklarationen durch Angehörige des Büropersonals, wie sie oben in Zusammenhang mit den Deklarationen der Bewohner der Metropole vorgeschlagen wurde, lehnt Biedermann also offenbar ab. Ist der erste Teil seiner Prämisse wohl noch durchaus plausibel zu machen, auch wenn vom Erfordernis persönlicher Anwesenheit Ausnahmen möglich gewesen zu sein scheinen¹⁰², so fehlen für die Annahme der persönlichen Anwesenheit des Strategen und des Königlichen Schreibers bei der Einreichung der Deklarationen m.E. die Anhaltspunkte, und diese ist, wie gleich zu zeigen sein wird, wohl auch nicht wahrscheinlich. Ein Indiz für die von ihm postulierte persönliche Anwesenheit der Gaubeamten sieht Biedermann in dem von den Deklaranten geleisteten Kaisereid, daß ihre in den Deklarationen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Dieser Kaisereid fehlt indessen in den allermeisten Zensusdeklarationen aus dem Arsinoites und damit im weitaus größten Teil der überlieferten κατ' οἰκίαν ἀπογραφάι überhaupt¹⁰³, wie auch Biedermann selbst einräumt, und sein Erfordernis scheint daher je nach den Eigenheiten der lokalen Verwaltungspraxis als verpflichtend oder als obsolet betrachtet worden zu sein¹⁰⁴, womit der Kaisereid m.E. kein Kriterium für die Anwesenheit der Gauverwaltungsbeamten bei der Abgabe der Zensusdeklarationen sein kann. Zudem war es, entgegen der Annahme Biedermanns, offensichtlich nicht immer erforderlich, daß der Adressat eines Eides diesen auch

¹⁰⁰ Siehe oben 69 mit Anm. 20.

¹⁰¹ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 39.

¹⁰² Siehe Hombert – Préaux, *Recensement* 75-76.

¹⁰³ Zumindest gilt ein solches generelles Fehlen des Kaisereides des Deklaranten für die im Rahmen des 14-jährigen Zyklus eingereichten Zensusdeklarationen seit dem Beginn des 2. Jh. n.Chr. In der Zeit davor findet sich der Kaisereid hingegen vereinzelt, so in einer Zensusdeklaration aus Theadelphia vom Jahr 12 n.Chr. (SB XX 14440, siehe auch R.S. Bagnall, *GRBS* 32, 1991, 255-265) und in einer aus Bakchias aus dem Jahr 91 n.Chr. (P.Mich. III 176).

¹⁰⁴ So die m.E. richtige, im Anschluß an die ältere Forschung (siehe etwa W.Gr. 195) auch von Hombert – Préaux, *Recensement* 124 f. und gegen Seidl, *Eid* 48-50, nach dem die Abnahme des Eides im Ermessen der Behörden gelegen habe, bekräftigte Auffassung. Dabei ist es freilich möglich, wenn auch nicht beweisbar, daß auch im Arsinoites die Deklaranten bei der Abgabe ihrer Deklarationen einen Eid leisten mußten, daß dies aber nur mündlich geschah und keinen urkundlichen Niederschlag gefunden hat, siehe zum Problem der Schriftlichkeit des Eides auch Seidl, *Eid* 127-135.

persönlich abnahm, sondern die Eidesleistung konnte auch gegenüber Angehörigen des Büros des betreffenden Beamten geschehen. Dies läßt sich etwa einem eidlichen Gestellungsversprechen aus dem Jahre 59 n.Chr. entnehmen, welches τοῖς παρὰ Τιβερίου Κλαυδίου Ἀμμωνίου στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων geleistet wird.¹⁰⁵ Von der Prämisse des von ihm postulierten Erfordernisses einer persönlichen Anwesenheit der jeweiligen Empfänger bei der Abgabe der Deklarationen ausgehend, wurde Biedermann daher zwangsläufig zu der bereits oben zitierten Auffassung geführt, „... daß zu der gleichzeitigen Entgegennahme der κατ’ οἰκίαν ἀπογραφαί die Gau- und Lokalbeamten an einem Orte anwesend sein mußten.“¹⁰⁶ Dies könnte, wie Biedermann dann weiter im Anschluß an eine von seinem Lehrer P.M. Meyer geäußerte Hypothese ausführt, dadurch gewährleistet gewesen sein, daß „für die Einreichung der ἀπογραφαί jedesmal ein bestimmter Zeitraum festgesetzt wurde, während dessen die hierfür kompetenten Gau- und Lokalbeamten in der Metropole versammelt waren und die Deklaranten dort vor ihnen zu erscheinen und ihre ἀπογραφαί abzuliefern hatten.“¹⁰⁷ Was einen festgesetzten Zeitraum betrifft, innerhalb dessen die Abgabe der Zensusdeklarationen zu erfolgen hatte, so ist dessen Existenz, wie auch bereits von Biedermann selbst anhand der überlieferten Einreichungsdaten der Deklarationen festgestellt worden ist¹⁰⁸, wohl anzunehmen. Ich glaube indessen im Gegensatz zu Biedermann nicht, daß sich während dieses Zeitraums alle potentiellen Empfänger der Zensusdeklarationen gleichzeitig in der Gaumetropole aufhielten, um dort die ἀπογραφαί entgegenzunehmen, würde dies doch bedeuten, daß nicht nur die Dorfbewohner, sondern auch die dörflichen Lokalbeamten sich für die Abgabe der Deklarationen in die Metropole zu begeben hatten und letztere sich dort im Gegensatz zu den Deklaranten nicht nur für einen Tag, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg aufzuhalten hatten, während dessen die Dorfbewohner anreisen und ihre Zensusdeklarationen den versammelten Behörden einhändigten und außerdem die einzelnen Dorfverwaltungen ziemlich verwaist gewesen wären, so daß man sich fragen müßte, wer dort denn etwa in den zahlreichen fayumischen Dörfern die sonst noch anfallenden laufenden Amtsgeschäfte erledigen sollte. Auch daß sämtliche Dorfbewohner zur persönlichen Abgabe ihrer Deklarationen in den Büros der Gauverwaltung die für manche von ihnen lange Reise in die Gaumetropole unternehmen mußten, möchte ich in Anbetracht der oben erwähnten übereinstimmenden Datierung der amtlichen Einreichungsvermerke sowohl der dörflichen als auch der in der Metropole residierenden Beamten eher für unwahrscheinlich halten. Ein noch viel stärkeres Argument gegen eine solche Annahme liegt auch in der Tatsache, daß insgesamt 16 an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Zensusdeklarationen aus dem Dorf

¹⁰⁵ P.Oxy. II 260 (= M.Chr. 74); siehe auch P.M. Meyer, P.Hamb. I 4 Einl. p. 15; Seidl, *Eid* 110.

¹⁰⁶ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 39.

¹⁰⁷ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 40; siehe auch P.M. Meyer, P.Hamb. I 60 Einl.; ders., P.Meyer 9 Einl. p. 56.

¹⁰⁸ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 40 f.

Thelbonthon Siphtha im Prosopites alle vom selben Tag, dem 19. Juli 174 n.Chr., datieren.¹⁰⁹ Sollte man angesichts dessen wirklich annehmen, daß 16 Einwohner des Dorfes alle gemeinsam an ein und demselben Tag in die Gaumetropole gereist sind, um dort im Büro des Königlichen Schreibers ihre Deklarationen abzugeben?

Lehnt man dies ab, bleibt also nur die Annahme, daß die Dorfbewohner nicht nur die an die Lokalbehörden gerichteten Exemplare ihrer Zensusdeklarationen, sondern auch diejenigen, die für die Behörden der Gauverwaltung bestimmt waren, an ihrem Wohnort abgegeben haben. Man könnte nun zunächst daran denken, daß alle diese verschiedenen Exemplare der Dorfverwaltung eingehändigt wurden und der *κομογραμματεύς* dann diejenigen Exemplare, die an den Strategen und den *βασιλικὸς γραμματεὺς* adressiert waren, in die Metropole weitergeleitet hat. Jedoch scheitert eine solche Annahme ebenfalls an den vom gleichen Tage datierenden Einreichungsvermerken der Gau- und der Dorfbeamten in SPP II p. 29-31 und erst recht natürlich dann, wenn man einen der möglichen Verwendungszwecke solcher mit kumulativer Adressierung und amtlichen Einreichungsvermerken versehenen Exemplare in Betracht zieht, nämlich, daß sie den Deklaranten als „Quittung“ zurückgegeben wurden. Diese Frage soll uns jedoch erst weiter unten beschäftigen.

Nun könnte man aus dem bisher Gesagten natürlich die Schlußfolgerung ziehen, daß der Stratege und der *βασιλικὸς γραμματεὺς* etwa selbst durch ihren Gau bzw. im Arsinoites ihre *μερίς* gereist wären, um in den einzelnen Dörfern die Deklarationen der Bewohner entgegenzunehmen und gegebenenfalls amtliche Subskriptionen auszufertigen¹¹⁰, jedoch möchte ich in Anbetracht der sonstigen zahlreichen Amtsgeschäfte, die der Gauverwaltung oblagen, eine je nach Größe des zu bereisenden Distriktes gegebenenfalls mehrwöchige Abwesenheit dieser beiden Beamten von ihren Büros in der Metropole doch für ziemlich unwahrscheinlich halten. Vielmehr ist hier wohl eher an eine von den Gauverwaltungsbeamten aus Mitgliedern ihres Stabes zusammengestellte und zur Entgegennahme der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* auf eine Rundreise über die Dörfer ihres Amtssprengels geschickte Kommission oder gar mehrere solcher Kommissionen zu denken, wie dies, wenn ich recht sehe, erstmals von S.L.

¹⁰⁹ P.Brux. I 3-18.

¹¹⁰ Diese Möglichkeit ist von Biedermann, *Βασιλικὸς Γραμματεὺς* 40 Anm. 1 kurz erwogen und mit dem Hinweis auf das übereinstimmende Tagesdatum zweier aus zwei verschiedenen Dörfern stammenden Zensusdeklarationen (P.Amh. II 74 aus Soknopaiu Nesos und BGU I 95 aus Karanis) sogleich wieder verworfen worden; zu den beiden letztgenannten Texten siehe auch im Folgenden. Unklar ist mir, welchen Standpunkt Bagnall – Frier, *Demography* 18 in dieser Frage einnehmen, wenn es dort heißt: „In the villages, the officials necessary (and perhaps the scribes who knew the formula) were present only for a limited time, which no doubt varied according to the size of the village. In the cities, there were permanent public offices, which were probably open at least for an extended season if not throughout the census years.“ Mit den „officials necessary“ können nämlich sowohl die eigentlichen Amtsträger (Stratege, Königlicher Schreiber), als auch deren Hilfspersonal gemeint sein, und mithin wird nicht deutlich, ob die Autoren meinen, daß die Gaubeamten selbst oder lediglich Angehörige von deren Bürostab in den Dörfern anwesend waren.

Wallace vorgeschlagen wurde.¹¹¹ Gegen die Annahme solcher umherreisender Kommissionen spricht wohl auch nicht die Tatsache, daß die beiden Zensusdeklarationen P.Amh. II 74 aus Soknopaiu Nesos und BGU I 95 aus dem ca. 22 km entfernten Karanis vom selben Tag (dem 24. Juli 147 n.Chr.) datieren, denn diese Entfernung ist an einem Tag für eine solche Kommission wohl zu bewältigen, wenn nicht ohnehin die Deklarationen zwei verschiedenen solchen Kommissionen eingehändigt wurden. Möglicherweise sind auf die gleiche Weise auch die *κωμογραμματεῖς*, deren Komogrammatien, wie beispielsweise diejenige von Ptolemais Hormu¹¹², ja zumeist mehr als nur ein einziges Dorf umfaßten, entweder selbst durch die einzelnen Dörfer ihres Sprengels gereist und haben die Zensusdeklarationen der jeweiligen Bewohner eingesammelt oder sie haben damit ebenfalls ihre Gehilfen beauftragt. Allerdings wäre es in diesem Falle wohl auch denkbar, daß gerade in kleineren Amtssprengeln die Deklaranten zur Abgabe ihrer *ἀπογραφαί* sich am Hauptort und Verwaltungssitz der Komogrammatie einzufinden hatten.

M. Hombert und Cl. Préaux hingegen haben sich in ihrem grundlegenden Werk über die Zensusdeklarationen in der Frage, auf welchem Wege die Gauverwaltungsbeamten die *ἀπογραφαί* der Dorfbewohner erhielten, nicht festgelegt, meinten aber, daß der Umstand, daß sich außer in den fünf Fällen von SPP II p. 29-31 nur Subskriptionen der Lokalbeamten, nicht hingegen solche des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς fänden „nous paraît ébranler l'hypothèse de M. Wallace et d'autres, selon laquelle le stratège et le basilicogrammate délégueraient dans les villages des commissions itinérantes.“¹¹³ Ich halte dieses Argument indessen nicht für besonders überzeugend, denn zum einen haben sich mittlerweile immerhin noch zwei weitere Belege für Subskriptionen der Gaubeamten unter dörflichen Deklarationen gefunden¹¹⁴, und zum anderen ist davon auszugehen, daß die Rolle, zu der die fünf Deklarationen von SPP II p. 29-31 Kol. I-V gehören, ehemals noch weitere solche mit amtlichen Subskriptionen versehene *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* umfaßt hat. Schließlich ist noch einmal daran zu erinnern, daß die relative Seltenheit amtlicher Vermerke der Gaubehörden in den *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* aus den Dörfern des Arsinoites auch mit dem Zufall der Überlieferung zusammenhängen kann, gerade was die Erhaltung des unteren Teils der Deklarationen betrifft, wo die Dokumente so oft beschädigt sind, daß

¹¹¹ Wallace, *Taxation* 101 mit Anm. 17. Wallace legt sich jedoch nicht fest, ob der Strategie und der Königliche Schreiber selbst oder nur Mitglieder ihres Stabes einen solchen „circuit“ durchführten. Laut Hombert – Préaux, *Recensement* 86 soll zwar P.M. Meyer als erster die Hypothese solcher reisenden Kommissionen vertreten haben, jedoch vermochte ich nicht, diese Behauptung anhand der von den beiden Autoren hierfür angeführten Belege (P.Hamb. I 60 Einl. u. P.Meyer 9 Einl.) zu verifizieren. Auch Bagnall – Frier, *Demography* 15 u. 18 sprechen sich für die Existenz solcher Kommissionen aus, lassen jedoch im Unklaren, ob die verantwortlichen Beamten selbst oder Angehörige ihres Büropersonals durch die Dörfer ihres Sprengels gereist sind (siehe auch oben Anm 110).

¹¹² Siehe hierzu v.a. P.Petaus p. 22-33.

¹¹³ *Recensement* 91.

¹¹⁴ P.Mich. XV 693 (105 n.Chr.) und P.Tebt. II 522 *descr.* (= SB XII 10842) (133 n.Chr.).

sich mit „Seltenheit“ oder „Häufigkeit“ m.E. ohnehin nur schwer argumentieren läßt.¹¹⁵

Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welchem Verwendungszweck die mit kumulativer Adressierung und amtlichen Einreichungsvermerken versehenen Exemplare der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί gedient haben könnten, die sich bei diesem Deklarationstyp nicht so leicht beantworten läßt, wie bei denjenigen Exemplaren, die an den einzelnen Beamten adressiert sind, für welche sich durchaus Indizien, die auf ihre administrationsinterne Verwendung hindeuten, beibringen lassen. Für U. Wilcken¹¹⁶ scheint in Anbetracht der Tatsache, daß er der unterschiedlichen Adressierungspraxis keinerlei Bedeutung beigemessen hat, sondern diese in das Belieben des jeweiligen Deklaranten gestellt wissen wollte, außer Frage gestanden zu haben, daß auch diejenigen Exemplare mit kumulativer Adressierung zur amtlichen Verwendung bei einer der adressierten Behörden gedacht waren. Wobei Wilcken in Zusammenhang mit denjenigen Exemplaren, die seitens dörflicher Verwaltungsfunktionäre mit dem amtlichen Vermerk ἔσχον ἴσον εἰς ἐξέτασιν versehenen wurden, einmal die Vermutung äußerte, daß ein solches Exemplar „... mit dieser Subscription der nächst höheren Instanz übergeben sein [mag].“¹¹⁷ Wobei mit der „nächsthöheren Instanz“ offenbar die Gauverwaltung gemeint ist. Dies steht nun allerdings im Widerspruch zu der Tatsache, daß solche und ähnliche Vermerke auch seitens der Behörden der Gauverwaltung selbst ausgestellt wurden. Es läßt sich also immerhin soviel sagen, daß die Existenz solcher amtlicher Subskriptionen nahelegt, daß die damit versehenen Deklarationen auf jeden Fall nicht zur Verwendung bei denjenigen Behörden bestimmt waren, die mittels solcher Vermerke die Entgegennahme eines weiteren Exemplars der Deklaration bekunden.

P.M. Meyer hat anläßlich der Edition einer Zensusdeklaration mit kumulativer Adressierung aus Ptolemais Euergetis vom Jahre 147 n.Chr., die mit den amtlichen Einreichungsvermerken der Gaubeamten und der γραμματεῖς μητροπόλεως versehen ist¹¹⁸, vorgeschlagen, daß diese Einreichungsvermerke nicht etwa als „Ausweis für den Deklaranten“ bestimmt seien, sondern „eher für die ἄμφοδον-Beamten, deren Vermerke fehlen, zum Beweis der stattgehabten Einreichung an ihre Vorgesetzten“, da vor allem ihnen, ebenso wie dem κωμογραμματεὺς und den λαογράφοι in den Dörfern, die Nachprüfung der Deklaration obgelegen habe. „Mit ἔσχον ἴσον εἰς ἐξέτασιν werden sie wie jene (sc. die Dorfbeamten, d. Verf.) unterfertigt haben.“¹¹⁹ Aus diesen Bemerkungen

¹¹⁵ Wenn etwa die oben 90 mit Anm. 75 genannten 12 Fälle von Deklarationen des Typs mit kumulativer Adresse aus arsinoitischen Dörfern, die sämtlich in ihrem unteren Teil beschädigt sind, amtliche Subskriptionen getragen haben sollten, dann würd sich das Bild der Überlieferung wohl völlig ändern.

¹¹⁶ WO I 440 f.

¹¹⁷ WO I 474.

¹¹⁸ P.Meyer 9.

¹¹⁹ P.Meyer 9 Einl. p. 56.

läßt sich indessen nicht eindeutig entnehmen, was genau denn nun in den Augen Meyers mit einer solchen Zensusdeklaration geschah. Erhielt sie der Deklarant, nachdem sie auch seitens der Beamten des ἄμφοδον mit den erforderlichen Einreichungsvermerken versehen worden war, zurück? Die Bemerkung über die Subskriptionen der ἄμφοδον-Beamten scheint wohl am ehesten in diesem Sinne zu deuten zu sein. Denn, wenn diese das Exemplar nicht zurückgaben, warum sollten sie dann auf demselben erklären, ein ἴσον εἰς ἐξέτασιν erhalten zu haben, wie ihnen dies von Meyer unterstellt wird?¹²⁰ Zumindest hat Meyer in den wenige Jahre später gemachten Bemerkungen zu den Einreichungsvermerken der λαογράφοι auf einer Zensusdeklaration aus Karanis vom Jahre 203 n.Chr.¹²¹ eindeutig die Auffassung vertreten, daß die Deklaranten solche mit kumulativer Adressierung und amtlichen Einreichungsvermerken versehenen Exemplare zurückerhielten.¹²² Demnach hätten die Exemplare dieses Deklarationstyps also gewissermaßen als „Quittung“ gedient, mittels derer die Deklaranten gegebenenfalls die Einreichung ihrer Deklaration an die diversen hierfür kompetenten Behörden nachweisen konnten, auch wenn Meyer (zumindest für die Beispiele dieses Typs aus der Metropole) bestreitet, daß dies die primäre Intention bei der Ausfertigung der besagten Einreichungsvermerke gewesen sei. Zwar hören wir sonst nichts davon, daß die Deklaranten von offizieller Seite besondere Quittungen, etwa des Inhalts: „Ich habe von Dir die Zensusdeklaration für den Zensus des soundsovielten Jahres erhalten“, bekommen hätten.¹²³ Daß von Seiten der Deklaranten aber überhaupt kein Bedürfnis danach bestanden haben sollte, einen handgreiflichen Beweis für die Abgabe ihrer ἀπογραφαί in den Händen zu haben, kann man sich aber angesichts der harten Sanktionen, mit denen die unterlassene, unrichtige oder unvollständige Meldung bedroht war, wohl nur schwer vorstellen.¹²⁴ Die Deutung des in Rede stehenden Deklarationstyps als

¹²⁰ Im Gegensatz dazu meinte allerdings Wallace, *Taxation* 397 Anm. 16, daß „Meyer ... denies that the docketed copy was intended for the person making the declaration, but decides that a copy docketed by the strategus was intended for the officials of the amphodon (or the corresponding officials in the village).“

¹²¹ BGU I 97 (= W.Chr. 204 = Jur.Pap. 2b).

¹²² Siehe Jur.Pap. 2b Einl. p. 5: „An jede dieser Beamtengruppen (sc. in der Adresse) sind zwei Exemplare einzureichen. Das vorliegende Exemplar war den beiden λαογράφοι ... eingereicht und ist von ihnen der Deklarantin mit den Vermerken: ‚ich habe ein (dem vorliegenden) gleichlautendes Exemplar zur Prüfung empfangen (und es zu den Akten genommen, d.h. verwahrt)‘ (Z. 22) und ‚ich habe dieses Exemplar mitempfangen‘ (Z. 23) zurückgegeben [worden].“ Nach dem oben Gesagten bestünde also zwischen diesen beiden Äußerungen Meyers kein Widerspruch, wie dies von Hombert – Préaux, *Recensement* 86 (wohl aufgrund der etwas unklaren Bemerkungen zu P.Meyer 9) angenommen worden war, wenn sie meinen, daß „dans l'introduction à P.Meyer 9, le même auteur supposait au contraire (sc. im Gegensatz zu Jur.Pap. p. 5, d. Verf.) que cette déclaration était destinée aux autorités inférieurs, et non qu'elle servait de reçu pour le déclarant.“

¹²³ Siehe auch Bagnall – Frier, *Demography* 20.

¹²⁴ So befassen sich 7 Paragraphen im Gnomon des Idios Logos (§ 58-63 u. 44, siehe BGU V 1210) mit verschiedenen Vergehen in Zusammenhang mit den Zensusdeklarationen, siehe hierzu Hombert – Préaux, *Recensement* 97-98 (mit der älteren Literatur zu den relevanten Paragraphen).

einer solchen Quittung wurde auch von A. Calderini¹²⁵ vertreten, der die beiden verschiedenen Typen arsinotischer κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί als erster einer systematischen Untersuchung unterzogen und vor allem festgestellt hat, daß nur die Exemplare mit kumulativer Adressierung amtliche Einreichungsvermerke aufweisen.¹²⁶ Als Indiz für eine solche Quittungsfunktion läßt sich ferner anführen, daß die Fundumstände von fünf Vertretern dieses Deklarationstyps darauf hindeuten, daß sie Teil von privaten Familienpapieren waren.¹²⁷ Bei allen diesen vier Texten handelt es sich um Originale und nicht etwa um Kopien, was immerhin beweist, daß die Deklaranten zumindest eine Ausfertigung eines solchen mit kumulativer Adressierung und amtlichen Einreichungsvermerken versehenen Deklarationsexemplars zurückerhalten konnten.¹²⁸ In der Tat dürften gerade diese Exemplare in besonderer Weise dafür geeignet gewesen sein, als Quittung zu dienen, da die amtlichen Einreichungsvermerke in Verbindung mit der Sammeladressierung in den Augen des Deklaranten wohl am ehesten eine solche Beweisfunktion für seine Teilnahme am Zensus erfüllen konnten. Ein Indiz dafür, daß dies auch von der Bevölkerung so gesehen wurde, mag man vielleicht darin sehen, daß der größte Teil der auf uns gekommenen Exemplare solcher Deklarationen Kopien sind.¹²⁹ Wenn solche Kopien nun ebenfalls Teil eines Familienarchivs waren¹³⁰, so sagt dies natürlich nichts über eine eventuelle Verwedung der Originale dieses Deklarationstyps als Quittung für den Einreicher, denn Abschriften ihrer Deklarationen zur privaten Verwendung mochten sich die Deklaranten nach eigenem Belieben und in welcher Zahl auch immer angefertigt haben bzw. anfertigen lassen. So könnte etwa die in P.Corn. 16 vorliegende Zusammenstellung von Auszügen dreier κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί mit kumulativer Adressierung aus Ptolemais Euergetis, zu der ursprünglich noch mehr solcher Auszüge gehört haben dürften, ebenfalls privaten und nicht administrativen Zwecken gedient haben, wofür sprechen könnte, daß es sich nicht um Deklarationen aus einem einzigen Zensusjahr, sondern aus drei aufeinanderfolgenden Zensusperioden handelt und zwischen einzelnen der in den diversen Deklarationen genannten Personen offenbar Familienverbindungen bestehen.¹³¹ Ferner wurden die Kopien fortlaufend untereinander geschrieben, ohne daß jeweils eine Kolumne für eine Deklaration reserviert worden wäre, was im Falle,

¹²⁵ Due specie 539.

¹²⁶ Siehe oben 68 f.

¹²⁷ Zu ein und demselben Familienarchiv gehören offenbar die für drei aufeinanderfolgende Zensusjahre eingereichten Deklarationen P.Mich. III 176 (91 n.Chr.), 177 (104 n.Chr.) und 178 (119 n.Chr.) aus Bakchias, siehe P.Mich. III 176 Einl. Ebenfalls Teil privater Papiere war P.Mich. VI 370 (189 n.Chr.) (siehe auch P.Mich. VI 422 Einl.), was bereits vom Herausgeber als Indiz für die Verwendung dieses Deklarationstyps als Quittung für den Einreicher gedeutet wurde (siehe P.Mich. VI 370 Einl. [p. 18]), und offenbar auch P.Meyer 9 aus Ptolemais Euergetis (147 n.Chr.), siehe hierzu P.Meyer 5-10 Einl. u. 9 Einl. p. 57.

¹²⁸ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 91.

¹²⁹ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 89.

¹³⁰ So P.Fam.Tebt. 15 (Ptolemais Euergetis, 189 n.Chr.).

¹³¹ Siehe R.S. Bagnall, *BASP* 28, 1991, 19.

daß es sich um eine amtliche Zusammenstellung handelte, vielleicht zu erwarten wäre. Die einheitliche Redaktion aller drei Auszüge, so insbesondere bei der auszugsweisen Abschrift der amtlichen Einreichungsvermerke der Originale¹³², spricht sicherlich dafür, daß die Abschriften zur gleichen Zeit von einer Behörde, wahrscheinlich der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων, angefertigt wurden. Möglicherweise ließ sie ein Mitglied einer der in den Deklarationen genannten Familien zum Zwecke des Nachweises seines Personalstatus anfertigen. Auch hierfür dürften sich Abschriften der mit kumulativer Adressierung und amtlichen Einreichungsvermerke versehenen Deklarationen, mit denen man die Teilnahme am Zensus nachweisen konnte, in besonderem Maße geeignet haben. So finden sich Abschriften bzw. Auszüge solcher Deklarationen, mit denen die Mitglieder fiskalisch privilegierter Bevölkerungsgruppen wie die Metropolitenviertel ihren Personalstatus und den ihrer Vorfahren nachweisen, etwa in den ἐπίκρισις-Anmeldungen, mittels derer solche Personen die Behörden um die Einreihung eines männlichen Nachkommen in die eigene Statusgruppe ersuchen.¹³³ Andere Abschriften von Exemplaren dieses Deklarationstyps könnten aber ebenso wie vielleicht die Originale durchaus ebenfalls den Deklaranten als eine Art Quittung gedient haben.

Demgegenüber könnte vielleicht die sorgfältige Anlage der Sammlung von Abschriften von Zensusdeklarationen der Priesterschaft von Soknopaiu Nesos in SPP p. 29-31 Kol. I-V, die, anders als im Falle von P.Corn. 16, alle für den Zensus von 215/16 n.Chr. eingereicht und dergestalt kopiert wurden, daß für jede Abschrift eine Spaltenkolumne reserviert wurde, darauf hindeuten, daß dieses Register amtlicherseits angefertigt wurde und nicht zu privaten Zwecken, was allerdings nicht bewiesen werden kann. Über den Verwendungszweck dieser Sammlung von Kopien von Zensusdeklarationen läßt sich freilich allenfalls spekulieren. Eine Zusammenstellung der Sammlung in einer der mit dem Zensus befaßten Verwaltungsbehörden kann sicherlich nicht ausgeschlossen werden. Die Tatsache, daß alle Deklarationen von Priestern aus Soknopaiu Nesos stammen, ist zunächst aber ein starkes Indiz dafür, daß die gesamte Rolle nur Abschriften von Zensusdeklarationen der Priesterschaft von Soknopaiu Nesos versammelte.¹³⁴

¹³² Siehe hierzu auch oben 70 f.

¹³³ So gehören etwa die Auszüge zweier Zensusdeklarationen aus den Jahren 147 u. 161 n.Chr. in P.Fay. 319,13-19 u. 20-26 *descr.* (= SB XX 14111) zur ἐπίκρισις-Akte eines arsinoitischen Katöken. Ebenfalls in solche Akten eingefügte Auszüge sind die Deklarationen BGU I 55 Kol. II 11-22 (Ptolemais Euergetis, 175 n.Chr.), BGU III 971,8-14 u. 16-21 (Ptolemais Euergetis, 231 u. 245 n.Chr.) und möglicherweise auch BGU IV 1069,3-15 (Ptolemais Euergetis, 245 n.Chr.); siehe hierzu auch Hombert – Préaux, *Recensement* 105; Nelson, *Status Declarations* 15 u. *passim*.

¹³⁴ In diesem Zusammenhang hat Otto, *Priester und Tempel* I 217 f. Anm. 4 erwogen, daß die Deklarationen darüberhinaus auch nach der Zugehörigkeit der Deklaranten zu einer der fünf Priesterphylen gesammelt wurden, in welchem Falle die Deklaranten von SPP II p. 29-31 alle der 3. Phyle angehört haben müßten, was sich allerdings nicht sicher beweisen läßt, da die Angabe γ φυλῆς nur bei den beiden Deklaranten von Kol. II u. V erhalten ist, in Kol. I, III u. IV hingegen von Wessely lediglich ergänzt wurde.

Bejaht man die Möglichkeit, daß es sich bei SPP II p. 29-31 Kol. I-V um ein amtliches Dokument handelt, dann müßte man annehmen, daß die Verwaltung die Zensusdeklarationen der Priester z.T. gesondert erfaßt hat, wofür es bei anderen Personengruppen meines Wissens keine Parallele gibt. Allerdings könnten für die Priester Sonderregelungen gegolten haben, da der Priesterstand von den Behörden scharf überwacht wurde. Es ist aber wohl ebenso gut möglich, wenn nicht gar wahrscheinlicher, daß die Priester selbst Kopien der sie betreffenden Deklarationen haben anfertigen lassen und zu der vorliegenden Rolle zusammengestellt haben. Diese könnte dann etwa im Tempelarchiv deponiert worden sein.¹³⁵ Möglich wäre aber auch, daß sie einer der mit der Kontrolle der ägyptischen Priesterschaften befaßten Behörden, etwa dem ἀρχιερεύς, vorgelegt werden mußte, um dieser gegenüber die Teilnahme der Priester am Zensus zu beweisen, was angesichts der scharfen Kontrolle, der gerade diese Personengruppe seitens der Verwaltung ausgesetzt war, wohl durchaus vorstellbar ist.

Auch wenn nach dem oben Gesagten einige Indizien dafür sprechen, so läßt sich gegen eine generelle Verwendung des Deklarationstyps mit kumulativer Adressierung und amtlichen Einreichungsvermerken als eine Art Quittung für den Deklaranten immerhin einwenden, daß diese Praxis dann auf den Arsinoites beschränkt gewesen wäre, wo allein sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Verwendung dieses Deklarationstyps nachweisen läßt, zumal man nicht recht sieht, warum in den anderen Gauen, aus denen Zensusdeklarationen auf uns gekommen sind, kein Bedürfnis nach einer solchen Quittung bestanden haben sollte. Außerdem sollte man vielleicht erwarten, daß, gesetzt den Fall, daß jeder Deklarant eine solche „Quittung“ erhielt, deutlich mehr als nur eine Handvoll Exemplare dieses Deklarationstyps im Original überliefert wären. Wollte man dieses Argument entkräften, müßte man davon ausgehen, daß der Erhalt einer solchen Quittung nicht verpflichtend, sondern es in das Belieben des jeweiligen Deklaranten gestellt war, ob er sich ein solches Exemplar mit kumulativer Adressierung anfertigen, gegebenenfalls von den Behördenvertretern mit deren Registriervermerken versehen ließ und als Quittung behielt. Möglicherweise haben insbesondere Angehörige der fiskalisch privilegierten Bevölkerungsgruppen, so etwa vor allem die Metropoliten, ein Bedürfnis danach gehabt, da ihnen ihre Zensusdeklarationen auch als Beweis für ihren privilegierten Personalstatus gedient haben könnten.¹³⁶ In den anderen Gauen schließlich, aus denen keine Deklarationen mit kumulativer Adressierung bekannt sind, könnten möglicherweise auch Exemplare der an den einzelnen Beamten adressierten ἀπογραφαί mitunter die Funktion einer Quittung für den Deklaranten erfüllt haben. Schließlich dürfte für das Bedürfnis nach solchen „Quittungen“ und damit ihre Häufigkeit, wohl auch eine Rolle gespielt haben, daß ihre Ausstellung vermutlich kostenpflichtig war.

¹³⁵ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 134 f.

¹³⁶ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 130.

Es lassen sich indessen aber auch vom äußerlichen Befund her nicht alle Vertreter des in Rede stehenden Deklarationstyps mit einer solchen Quittungsfunktion in Einklang bringen, worauf explizit erstmals von M. Hombert und C. Préaux¹³⁷ hingewiesen wurde, die in diesem Zusammenhang auf die Tatsache aufmerksam gemacht haben, daß sich über dem Kopf der an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς sowie den κωμογραμματεὺς und die λαογράφοι von Tebtynis adressierten Zensusdeklaration PSI X 1136 aus dem Jahr 105 n.Chr. eine Paginierungsziffer findet, durch die sich diese Deklaration als das 253. κόλλημα eines τόμος συγκολλήσιμος ausweist. Augenscheinlich war diese Deklaration also Teil einer Rolle aus aneinandergeklebten Zensusdeklarationen, was ein Indiz für ihre amtliche Verwendung wäre, wobei wir freilich nicht sicher wissen können, ob der τόμος nur aus Deklarationen des Typs mit kumulativer Adressierung bestand oder auch an den einzelnen Beamten adressierte ἀπογραφαί beinhaltete; zu rechnen hat man mit der ersten Möglichkeit auf jeden Fall. Da sich von dieser Deklaration außerdem nur wenig mehr als die Adresse erhalten hat, ist ferner die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß es sich bei ihr nicht um eine originale Ausfertigung, sondern um eine Abschrift handelt, in welchem Falle wir also einen aus Abschriften von Zensusdeklarationen zusammengestellten τόμος συγκολλήσιμος vor uns hätten.¹³⁸ In Anbetracht der Tatsache, daß der Edition keine Abbildung beigegeben ist, ist bei der Deutung von PSI X 1136 aber Skepsis am Platze. Die Lesung bedürfte auf jeden Fall einer erneuten Überprüfung. Dasselbe gilt auch für P.Prag. II 127 aus Ptolemais Euergetis vom Jahr 216/17 n.Chr., wo eine über dem Kopf der Urkunde von anderer Hand eingetragene κόλλημα-Ziffer zu lesen sein soll, was die Deklaration als Teil eines τόμος συγκολλήσιμος ausweisen würde.¹³⁹ Bei diesem Text scheint es sich um das Original einer Deklaration mit kumulativer Adresse zu handeln, da sie von jeweils anderer Hand eine Signatur des Deklaranten und amtliche Einreichungsvermerke aufweist. Allerdings ist sowohl der Beginn mit der Adresse als auch der untere Teil mit den Subskriptionen so stark verstümmelt, daß, wie bereits oben in Zusammenhang mit der Diskussion dieser Vermerke ausgeführt wurde, bei der Interpretation dieses Dokuments Zurückhaltung geboten ist.¹⁴⁰

¹³⁷ *Recensement* 91.

¹³⁸ Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, daß der Herausgeber keine Angaben darüber macht, ob die κόλλημα-Ziffer σγγ in PSI X 1136 von anderer Hand eingetragen worden ist.

¹³⁹ Der Herausgeber liest μη (= 48), die Lesung ist jedoch unsicher, siehe auch die diesbezüglichen Bemerkungen des Herausgebers in P.Prag. II 127,1 Anm. und das Photo auf tav. VII.

¹⁴⁰ Siehe auch oben 83 ff.

Schließlich sind in diesem Zusammenhang noch drei weitere Zensusdeklarationen mit kumulativer Adressierung zu nennen, die möglicherweise zu einem τόμος gehörten, was aber nicht sicher ist.¹⁴¹

Es läßt sich allerdings allenfalls darüber spekulieren, welcher Art die amtliche Verwendung dieses Deklarationstyps gewesen sein könnte. Eine Möglichkeit wäre, daß aus solchen Deklarationen zusammengestellte τόμοι im Gauarchiv, der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων, deponiert wurden, wie dies bereits von A. Calderini als Alternative zu ihrer möglichen Verwendung als Quittung vorgeschlagen worden war.¹⁴² Daß das Gauarchiv die Zensusakten bzw. Exemplare der von der Bevölkerung eingereichten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί verwahrte und diese dort der allgemeinen Publizität unterlagen, steht außer Frage, wie etwa der oben erwähnte Auszug aus solchen Akten aus der βιβλιοθήκη des Prosopites zeigt.¹⁴³ Es ist nun allerdings nicht sicher, ob die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων des Gaus in jedem Falle originale Exemplare oder nicht eher ebenfalls Abschriften der Zensusdeklarationen erhielt. Daß letzteres der Fall sein konnte, zeigt die Tatsache, daß die bereits mehrfach erwähnten Abschriften, die ein gewisser Anikos von den im Gauarchiv des Prosopites verwahrten Zensusunterlagen hat anfertigen lassen, ihrerseits selbst von Abschriften genommen worden waren. Neben der Archivierung im Gauarchiv in der Metropole ist im Falle der dörflichen Zensusdeklarationen auch die Deponierung eines Exemplars über einen gewissen Zeitraum im Archiv des Dorfes ziemlich wahrscheinlich¹⁴⁴, und man könnte sich

¹⁴¹ P.Mich. XV 693 (Tebtynis, 105 n.Chr.) ist ein Original und trägt von anderer Hand einen amtlichen Vermerk des Strategen; laut dem Herausgeber (P.Mich. XV 693,1-4 Anm.) findet sich über Z. 1 „a tiny speck of ink“, bei dem es sich vielleicht um die Reste einer Kolumnenziffer eines τόμος συγκολλήσιμος handeln könnte. Auf dem Photo (pl. V) erkennt man indessen nicht viel. – BGU III 706 (Soknopaiu Nesos, 119 n.Chr.) trägt über der ersten Zeile die Buchstaben]ρκδ, was am ehesten nach einer Zahl (= 124) aussieht (ein Datum Μεχέι]ρ κδ macht an dieser Stelle wohl keinen Sinn) demnach wäre die Deklaration Teil eines τόμος συγκολλήσιμος, wie auch Hombert – Préaux, *Recensement* 90 angenommen haben. Es mutet allerdings merkwürdig an, daß die κόλλημα-Ziffer von derselben Hand stammen soll wie der Text der Deklaration. – Laut dem Herausgeber ist rechts neben die Deklaration BGU XIII 2221 Kol. I (Soknopaiu Nesos, 161 n.Chr.) ein weiterer Papyrusstreifen angeklebt, auf dem die Anfänge von 8 Zeilen erhalten sind. Da aber das Verso offenbar in Wiederverwendung ebenfalls beschrieben ist, ist es nicht sicher, ob es sich im vorliegenden Fall um einen τόμος συγκολλήσιμος handelt oder die beiden Kolumnen erst für die Zweitverwendung zusammengeklebt wurden. „So here it is not certain that the fragmentary second papyrus is also a census return, but a definite criterion for establishing its character is lacking“ (BGU XIII 2221 Einl.). – Im Falle von P.CtYBR inv. 511 (ed. R. Duttonhöfer, BASP 34, 1997, 73-78, Nr. 5) (Narmuthis, 203 n.Chr.) finden sich am unteren linken Rand des Blattes die Reste eines weiteren angeklebten Blattes, was möglicherweise auf die Einfügung der Deklaration in einen τόμος συγκολλήσιμος hindeutet (siehe *op.cit.* 74 mit pl. 7, nicht 8, wie in der Edition angegeben); allerdings haben sich keine Textreste erhalten.

¹⁴² Due specie 539; siehe auch P.Hamb. III 203 Einl.

¹⁴³ P.Lond. II 324,1-4 (= W.Chr. 208), siehe oben 82.; siehe auch die den in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων des Herakleopolites verwahrten Akten entnommene Abschrift einer κατ' οἰκίαν ἀπογραφή für den Zensus von 215/16 n.Chr. SPP II p. 27-28 (= W.Chr. 209).

¹⁴⁴ Siehe Bagnall – Frier, *Demography* 19-20.

denken, daß auch für diesen Zweck ein Exemplar mit kumulativer Adressierung verwendet wurde.

Es wäre wohl auch möglich, daß die mit kumulativer Adressierung und amtlichen Einreichungsvermerken versehenen Deklarationen, zumindest diejenigen aus der Gaumetropole Ptolemais Euergetis, vielleicht zur amtlichen Verwendung bei den Verwaltungsbeamten der einzelnen Stadtviertel, also den Amphodarchen und den λαογράφοι, dienten, die mit ihrer Hilfe, wie etwa M. Hombert und C. Préaux¹⁴⁵ vorgeschlagen haben, vielleicht die Bevölkerungslisten zusammengestellt haben könnten, wobei sie sich in Gestalt der amtlichen Einreichungsvermerke des Strategen, des Königlichen Schreibers und der γραμματεῖς μητροπόλεως zugleich vergewissern konnten, wie bereits von P.M. Meyer erwogen¹⁴⁶, daß die Deklaration auch bei den ihnen vorgesetzten Behörden eingereicht worden war. Nun müßte man unter dieser Prämisse dann eigentlich erwarten, daß die Behörden des ἄμφοδον keine an sie allein adressierten Deklarationen bekommen haben, da diese dann ja eigentlich unnötig gewesen wären, was aber etwa für die λαογράφοι durch zwei κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί für den Zensus von 33/34 und den von 243/44 n.Chr.¹⁴⁷ nachgewiesen werden kann, wodurch außer Zweifel stehen dürfte, daß die λαογράφοι von Ptolemais Euergetis seit der Einführung des 14-jährigen Zensuszyklus regelmäßig an sie allein adressierte Exemplare der Zensusdeklarationen erhalten haben, was im übrigen durch eine Zensusdeklaration aus dem Jahr 188/89 n.Chr., die Hombert – Préaux noch nicht kannten, auch für den ἀμφοδάρχης bezeugt ist¹⁴⁸, womit ihre These weiter an Plausibilität einbüßt.¹⁴⁹ Auf irgendeine Art von administrativer Behandlung von Exemplaren des Deklarationstyps mit kumulativer Adresse scheint auch die Tatsache hinzudeuten, daß die an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und die γραμματεῖς μητροπόλεως adressierte Zensusdeklaration P.Hamb. III 203 aus Ptolemais Euergetis aus dem Jahr 189 n.Chr., die mit den Einreichungsvermerken aller dieser drei Behörden versehen ist, über dem Kopf der Urkunde in Z. 1 einen weiteren von anderer Hand stammenden amtlichen Vermerk mit dem Wortlaut: [Ἰ]σίδωρος σεση(μείωμαι) trägt. In der aus demselben Ort und demselben Jahr stammenden sowie an dieselben Adressaten gerichteten κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ P.Tebt. II 322, die ebenfalls die Registrationsvermerke der adressierten Behörden trägt, signiert an der gleichen Stelle und

¹⁴⁵ *Recensement* 91.

¹⁴⁶ Siehe oben 103 f.

¹⁴⁷ SB X 10759 (33/34 n.Chr.) u. P.Prag. I 18 (= SB I 4299); diese Deklaration ist übrigens Teil eines τόμος συγκολλήσιμος.

¹⁴⁸ CPR VI p. 3 (= SB XVIII 13369) ist an den Amphodarchen des Stadtviertels Moeris adressiert.

¹⁴⁹ In Hermupolis erhielt im übrigen der ἀμφοδάρχης anscheinend ebenfalls eine an ihn gerichtete Ausfertigung der Zensusdeklaration, wie aus der amtlichen Subskription dieses Beamten in P.Hamb. I 60 (90 n.Chr.) zu entnehmen ist. Im 3. Jh. wurden dann die Deklarationen, wie P.Lond. III 935-936 (p. 29-31) (217 n.Chr.) an den ἀμφοδογραμματεὺς (nicht an den ἀμφοδάρχης, wie P.J. Sijpesteijn, P.Vindob.Sijp. 25,1 Anm., meint) alleine gerichtet.

auf die gleiche Weise ein gewisser Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Διογένης. Die Herausgeber von P.Hamb. III 203 haben ferner die Auffassung vertreten, daß es sich bei der unentzifferbaren Tintenspur in SB XIV 11268,1, die gleichfalls eine für denselben Zensus in Ptolemais Euergetis eingereichte Deklaration mit kumulativer Adressierung und amtlichen Einreichungsvermerken ist (in diesem Falle allerdings nicht ein Original, sondern eine Abschrift), um die Reste einer eben solchen amtlichen Signatur, die sie als „Eingangsvermerk“ deuten, handelt.¹⁵⁰ Es stellt sich allerdings die Frage, welche Behörde, hier den „Eingang“ der Zensusdeklaration bestätigt, da weder aus P.Hamb. III 203 noch P.Tebt. II 322 hervorgeht, in welcher Behörde Isidoros bzw. Apollonios tätig waren. Die Herausgeber des Hamburger Textes möchten in ihnen „untergeordnete Amtsdienere in einem Büro der Stadt- oder Gauverwaltung“ erblicken, „der möglicherweise die Eingaben vom Publikum in Empfang genommen hat“, weisen allerdings auch darauf hin, daß nicht ersichtlich ist, warum nur ein kleiner Teil der überlieferten Deklarationen dieses Typs einen solchen Vermerk trägt.¹⁵¹ Dabei ist immerhin auffallend, daß alle drei genannten Deklarationen für den Zensus des Jahres 187/88 n.Chr. eingereicht wurden, weshalb die besagten Signaturen vielleicht eine temporäre Erscheinung waren. Wenn es sich bei ihnen aber tatsächlich um Eingangsvermerke der Gau- oder Stadtverwaltung handeln sollte, wie die Herausgeber von P.Hamb. III 203 meinen, fragt man sich allerdings, in welchem Verhältnis diese dann zu den amtlichen Subskriptionen am Fuß der jeweiligen Urkunde stehen, mit denen ja ebenfalls seitens der Vertreter dieser Verwaltungsressorts der Empfang der Zensusdeklaration bestätigt wird. Vielleicht sollte man deshalb in Betracht ziehen, ob nicht auch eine dritte Behörde als Urheber der Vermerke in P.Hamb. III 203, P.Tebt. II 322 und SB XIV 11268 in Betracht kommt, sei es daß diese von einem Vertreter der βιβιοθήκη δημοσίων λόγων stammen, sei es daß sie von einer der Behörden des ἄμφοδον des Deklaranten, also des ἄμφοδάρχης oder der λαογράφοι, eingefügt wurden, denen diese Deklarationen als Beweis für die Einreichung bei der übergeordneten Gau- und Metropolenverwaltung vorgelegt worden sein könnten. Man wird hier indessen über Spekulationen wohl nicht hinauskommen.

Die Frage nach dem Verwendungszweck der mit kumulativer Adressierung und amtlichen Einreichungsvermerken versehenen Exemplare der arsinoitischen κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί mündet somit in eine Aporie, da sich ebenso wie für eine Quittungsfunktion auch für eine administrative Verwendung dieser Deklarationen Indizien beibringen lassen. Darin muß aber vielleicht nicht notwendigerweise ein unauflöslicher Widerspruch liegen, denn es ist ja wohl sehr gut vorstellbar, daß dieser Deklarationstyp sowohl den Deklaranten als Beleg für die Einreichung ihrer ἀπογραφαί gedient hat, als auch für administrative Zwecke verwendet wurde, deren Natur uns indessen einstweilen verschlossen bleiben muß. Eine solche doppelte Funktion könnte etwa dadurch garantiert gewesen sein, daß es mehr als

¹⁵⁰ Siehe P.Hamb. III 203,1 Anm.

¹⁵¹ Siehe P.Hamb. III 203,1 Anm.

eine Ausfertigung dieses Deklarationstyps gab, der mit amtlichen Registrationsvermerken versehen wurde¹⁵², sowie durch die Anfertigung einer gewissen Menge von Abschriften von den Originalen, was letzteres ja auch zum Zwecke der privaten Verwendung durch die Deklaranten geschehen zu sein scheint. Solange wir allerdings nicht sicher sagen können, wie viele Exemplare welchen Deklarationstyps an welche Behörden von den Deklaranten einzureichen waren, ist eine restlose Klärung dieser Fragen bis auf weiteres wohl nicht möglich.

Die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί aus den anderen Gauen Ägyptens

Wenn auch im Arsinoites die Mechanismen der administrativen Handhabung der Zensusdeklarationen durch die einzelnen Behörden im Detail nur schwer zu durchschauen sind und man hier zumeist über mehr oder weniger plausible Vermutungen auch kaum hinauskommen wird, so lassen sich doch immerhin einige Grundzüge des verwaltungstechnischen Prozedere in diesem Gau ausmachen, vor allem im Hinblick auf die unterschiedliche administrative Behandlung der zwei verschiedenen Deklarationstypen. In den anderen Gauen des römischen Ägypten, aus denen uns Zensusdeklarationen überliefert sind, ist hingegen die Ermittlung irgendwelcher Regeln, nach denen die einzelnen Verwaltungsbehörden die ihnen eingereichten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί bearbeiteten, kaum möglich. Der Grund hierfür liegt in der außerordentlich schmalen Quellenbasis für die Zensusdeklarationen in allen Gauen außerhalb des Arsinoites. Von den insgesamt 300 Zensusdeklarationen, die R.S. Bagnall und B.W. Frier, als Grundlage für ihre 1994 erschienene Untersuchung zur Demographie im römischen Ägypten erfaßt haben¹⁵³, stammen mehr als die Hälfte, nämlich 184 und somit rund 60% der gesamten Überlieferung, allein aus dem Arsinoites, wohingegen sich selbst für einen Gau wie den Oxyrhynchites, aus dem uns mehrere tausend Papyri aus der römischen Kaiserzeit überliefert sind, die Zahl der erhaltenen Zensusdeklarationen auf nur 46 Exemplare beläuft. Nennenswerte Zahlen weisen ansonsten noch der im nordwestlichen Delta gelegene Prosopites mit 20 Zensusdeklarationen auf, von denen allerdings allein 18 aus einem einzigen Zensusjahr stammen, an denselben Beamten gerichtet sind und ehemals zu zwei Aktenrollen gehörten, die Deklarationen zweier Dörfer des Prosopites versammelten.¹⁵⁴ Für die drei mittlägyptischen Gaue Herakleopolites, Hermopolites und Memphites verzeichnen Bagnall und Frier für die ersten beiden je 11 und für den letztgenannten zehn Zensusdeklarationen. Die neun Deklarationen aus dem

¹⁵² Laut P. van Minnen ist P.Lond. inv. 1899 Verso ein Duplikat der an Strategen, βασιλικὸς γραμματεὺς, κωμογραμματεὺς und die λαογράφοι adressierten und mit Einreichungsvermerken der λαογράφοι versehenen Zensusdeklaration P.Berl.Leihg. I 15, siehe BL VIII 62, woraus indessen nicht hervorgeht, ob auch der Londoner Text amtliche Vermerke trägt.

¹⁵³ Mittlerweile ist die eine oder andere Zensusdeklaration hinzugekommen, die aber die oben skizzierte geographische Verteilung der Überlieferung nicht signifikant verändert hat.

¹⁵⁴ P.Bru. I 1-18 (174 n.Chr.).

Apollonopolites stammen wieder alle aus ein und demselben Dorf und wurden für denselben Zensus eingereicht.¹⁵⁵ Von den restlichen acht Deklarationen verteilen sich vier zu je einem Exemplar auf die Gaue Antaiopolites, Berenike am Roten Meer, Große Oase und eine ist unbekannter Herkunft. Vier Deklarationen schließlich stammen aus der Nomarchie von Antinoupolis.¹⁵⁶

Diese unausgewogene numerische, chronologische und geographische Verteilung der Überlieferung macht jeden Versuch, Erkenntnisse über die Organisation des Zensus und die administrationsinterne Bearbeitung und Verwendung der ἀπογραφαί in den genannten Gauen zu gewinnen, zu einem prekären Unterfangen. Aus den weit im Süden gelegenen Gauen Oberägyptens und der Thebais haben sich sogar überhaupt keine Zensusdeklarationen erhalten, so daß hier auf einen solchen Versuch überhaupt verzichtet werden muß. Wenn im Folgenden dennoch wenigstens versucht werden soll, mit dem Hauptaugenmerk auf der Tätigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς einige Charakteristika der administrativen Behandlung der außerarsinotitischen Zensusdeklarationen herauszuarbeiten, deren Aussagewert infolge des Mangels an ausreichendem Vergleichsmaterial freilich beschränkt ist, so soll dies vor allem dazu dienen, eventuell vorhandenen gauspezifischen Unterschieden der Verwaltungspraxis auf die Spur zu kommen.

Generell gilt dabei, daß im Gegensatz zu den Zensusdeklarationen aus dem Arsinoites eine Trennung in zwei Deklarationstypen – solche mit kumulativer Adresse an mehr als einen Beamten und solche, die an den einzelnen Beamten gerichtet werden – die einer unterschiedlichen administrativen Behandlung unterliegen, in den anderen Gauen zumindest nach dem gegenwärtigen Stand der Überlieferung nicht möglich ist. So gibt es zwar auch im Oxyrhynchites Deklarationen, die nur einer einzelnen Behörde eingereicht werden, neben solchen, die an alle zuständigen Beamten adressiert sind, es ist jedoch nicht zu erkennen, ob mit diesen unterschiedlichen Adressierungsweisen auch eine je spezifische Praxis der amtlichen Subskription korrespondiert. Hierzu ist allerdings einschränkend darauf hinzuweisen, daß nur die wenigsten Zensusdeklarationen aus dem Oxyrhynchites, von denen der bei weitem überwiegende Teil aus der Gaumetropole stammt, vollständig erhalten sind, vielmehr fehlt oftmals entweder der obere oder der untere Teil, so daß in diesen Fällen eine Untersuchung der Korrelation zwischen Adressierungsform und Subskriptionen nicht möglich ist.¹⁵⁷ In einer ganzen Reihe von Deklarationen wird ferner vollständig auf eine Adresse verzichtet, und diese Dokumente beginnen jeweils mit παρὰ, gefolgt vom Namen des Deklaranten.¹⁵⁸ Man könnte nun zwar vermuten, daß es sich bei solchen ἀπογραφαί ausschließlich um Kopien handelt, bei denen man die Adresse, weil

¹⁵⁵ Tanyaithis; Zensus von 117/18 n.Chr.

¹⁵⁶ Siehe Bagnall – Frier, *Demography* 6-8.

¹⁵⁷ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 91.

¹⁵⁸ Siehe etwa P.Rein. II 93 (nach 159/60 n.Chr.); P.Harr. I 71 (188/89 n.Chr.); P.Oxy. LVIII 3918 (188/89 n.Chr.).

man sie für überflüssig hielt, einfach weggelassen hat. Indessen werden nur zwei dieser Texte ausdrücklich als Kopie bezeichnet.¹⁵⁹ Bei den anderen ist dies nicht der Fall, und außerdem sind bis auf eine Ausnahme alle diese Texte in ihrem unteren Teil zerstört und können daher keine Auskunft mehr über eventuell vorhandene Signaturen der Deklaranten oder amtliche Vermerke der empfangenden Behörde(n) geben. Im Falle von P. Harris I 71 aus dem Jahr 189 n.Chr. allerdings trägt eine solche Deklaration ohne Adresse offensichtlich von anderer Hand die Signatur des Deklaranten und ist möglicherweise auch mit einem amtlichen Vermerk versehen.¹⁶⁰ Ferner stammen vier solcher unadressierten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί aus Oxyrhynchos für den Zensus des Jahres 216/17 n.Chr., wie ihre von anderer Hand eingetragene fortlaufende Numerierung bezeugt, aus einem τόμος συγκολλήσιμος, was ein starkes Indiz für eine administrationsinterne Verwendung der Deklarationen darstellt.¹⁶¹ Es ist somit also keineswegs sicher, daß es sich bei allen Deklarationen, in denen eine Adresse fehlt, um Kopien handelt und diese Deklarationen niemals einem Beamten eingehändigt worden sind¹⁶², sondern es besteht prinzipiell die Möglichkeit, daß im Oxyrhynchites die Adressierung der Zensusdeklaration für die Deklaranten nicht verpflichtend war.¹⁶³

An die einzelne Behörde adressierte Zensusdeklarationen sind bisher zum größten Teil nur aus der Gaumetropole Oxyrhynchos selbst, nur in zwei Fällen hingegen aus den Dörfern des Oxyrhynchites überliefert. Als Adressaten der Deklarationen aus der Metropole erscheinen der Stratege, die τοπογραμματοεῖς καὶ κωμογραμματοεῖς und ihre vermutlichen Nachfolger als Chefs der städtischen Verwaltung von Oxyrhynchos, die γραμματεῖς τῆς πόλεως¹⁶⁴ sowie die λαογράφοι der einzelnen Stadtviertel. Bisher ist keine Zensusdeklaration bekannt geworden, die an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites allein adressiert ist. Allerdings dürfte dies wohl am ehesten auf den Zufall der Überlieferung zurückzuführen sein, denn es besteht kein Grund zu der Annahme, daß der Königliche Schreiber im Oxyrhynchites nicht ebenso wie in den anderen Gauen auch ein Exemplar der Zensusdeklaration erhalten hat. Zumal, wenn man in

¹⁵⁹ Nämlich P.Rein. II 93 als ἀντίγραφον und P.Oxy. XII 1548 (202/03 n.Chr.) als ἐγδ(όσιμον), also eine von Amts wegen angefertigte und ausgehändigte Kopie.

¹⁶⁰ Siehe P.Harr. I 71 Einl.: „Beneath the document as transcribed below follows a hasty and illegible endorsement three lines long in a third hand, in which, doubtless, receipt of the return was acknowledged.“

¹⁶¹ P.Par. inv. M.N. E 11083 1/59 (ed. A. Jördens, Laverna 12, 2001, 1-13).

¹⁶² Siehe auch P.Oxy. LVIII 3918 Einl.; zu den Behörden eingereichten Dokumenten, die ohne Angabe des Adressaten direkt mit παρὰ beginnen, siehe auch P.Köln II 83 Einl. p. 95.

¹⁶³ Man könnte auch vermuten, daß man in solchen Fällen die Adresse erst später hinzugefügt hat. So ist etwa in P.Oxy. XII 1547 (119 n.Chr.) die Adresse von anderer Hand, wobei wir freilich nicht wissen können, ob sie oder das Corpus der Urkunde nachträglich eingefügt worden ist.

¹⁶⁴ Der Zeitpunkt, zu dem in Oxyrhynchos die τοπογραμματοεῖς καὶ κωμογραμματοεῖς Ὁξυρύγγων πόλεως durch die γραμματεῖς πόλεως abgelöst wurden, fällt in die Zeit zwischen 72/73 n.Chr. und dem 15. Dez. 74 n.Chr., vgl. P.Oxy. LXV 4478,1-2 Anm. mit der dort zitierten Lit.

Rechnung stellt, daß ja auch der Gaustrategie des Oxyrhynchites durchaus als einzelner Adressat der oxyrhynchitischen Zensusdeklarationen bezeugt ist.

Unter den wenigen Zensusdeklarationen aus den Dörfern des Oxyrhynchites ist bisher nur ein an den Strategen allein adressiertes Exemplar und ein weiteres, das an die λαογράφοι gerichtet ist, bezeugt; die anderen haben alle keine Adresse.

Sowohl für die an die einzelnen obengenannten Beamten allein adressierten Zensusdeklarationen als auch für diejenigen, die überhaupt keine Adresse aufweisen, läßt sich mitunter zeigen, daß sie Teil eines τόμος συγκολλήσιμος waren, was auch im Falle der letztgenannten auf eine administrationsinterne Verwendung oder Archivierung hindeutet.

Zensusdeklarationen mit kumulativer Adressierung aus dem Oxyrhynchites besitzen wir vier, die alle aus der Gaumetropole stammen. P.Oxy. II 255 (= W.Chr. 205) (48 n.Chr.) ist an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und die τοπογραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς adressiert und trägt keinerlei amtliche Subskriptionen, wohingegen die an die gleichen Beamten und außerdem noch den λαογράφος des Stadtviertels des Deklaranten adressierte Deklaration SB XII 10788 B vom 28. April 62 n.Chr. einen Vermerk eben dieses λαογράφος trägt, der zum Typus der σεσημειώμαι-Subskriptionen gehört.¹⁶⁵ Diese Praxis erinnert an das bei den meisten Zensusdeklarationen mit kumulativer Adressierung aus den Dörfern des Arsinoites beobachtete Verfahren, wonach solche Exemplare nur die amtlichen Vermerke der dörflichen Lokalbehörden, nicht hingegen die der Gauverwaltungsbeamten tragen. Eine weitere Deklaration mit kumulativer Adressierung aus Oxyrhynchos ist P.Oxy. I 171 *descr.*¹⁶⁶, die für den Zensus von 145/46 n.Chr. eingereicht wurde und insofern eine Besonderheit darstellt, als sie nur an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert ist und die städtischen Behörden in der Adresse fehlen. Der untere Teil des Textes ist leider zerstört, so daß die Frage nach evtl. vorhandenen amtlichen Vermerken offen bleiben muß. Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch die Zensusdeklaration P.Oxy. XII 1547 vom 23. Januar 119 n.Chr. zu nennen, die an den Strategen „und die es sonst noch angeht“ (καὶ οἷς ἄλλοις καθήκει) adressiert ist. Hier handelt es sich offensichtlich um eine Abkürzung einer kumulativen Adresse an den Strategen, den Königlichen Schreiber und die Lokalbehörden von Oxyrhynchos. Amtliche Vermerke der λαογράφοι, diesmal des Typus κατεχωρίσθη κ.τ.λ., finden sich auch in der Deklaration P.Oxy. IV 786 *descr.* aus dem Jahr 119 n.Chr. Allerdings ist in diesem Falle die Adresse verloren.

In den Adressen und Subskriptionen der obengenannten Deklarationen läßt sich also kein bestimmtes Muster erkennen, vielmehr gewinnt man eher den Eindruck, als sei es den Behörden im Oxyrhynchites nicht so sehr darauf angekommen, daß die Deklarationen dieses Typs möglichst alle Adressaten vollständig aufzählten.

¹⁶⁵ Zwar nennt der unterzeichnende Beamte in Z. 41 nicht seinen Titel, er trägt jedoch denselben Namen wie der in der Adresse erscheinende λαογράφος Ptolemaios.

¹⁶⁶ = P.Oxy. II p. 208 (*ed.* D. Montserrat – G. Fantoni – P. Robinson, BASP 31, 1994, 29-32, Nr. 5 = SB XXII 15353).

Belege für amtliche Subskriptionen der Gaubeamten besitzen wir in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί aus dem Oxyrhynchites bisher nur in einem einzigen zudem höchst unsicheren und in seiner Deutung sehr schwierigen Fall, bei dem es überdies unklar ist, ob es sich überhaupt um amtliche Registriervermerke handelt. In der Zensusdeklaration P.Col. X 262 aus dem Jahr 160 n.Chr. nämlich, deren Adresse verloren ist, finden sich nach dem Kaisereid des Deklaranten und der Datierung die folgenden von anderer Hand stammenden Vermerke: (3. Hd.) [] Φωκίω(ν-) στρα(τηγ-) Ὁξ(υρυγχίτου) [] Δομιτ(ι-) Ἀπ[ο]λλῶ(νι-) βα[σ]ιλικ(γρ(αμματ-)) Διογένη(ς) Π () [] (4. Hd.) κατεχωρίσθη λαογρά(φοις)¹⁶⁷ Τεμγ(ενοῦθεως) [] λβ (Z. 19-23). Der Registriervermerk der λαογράφοι in Z. 22-23 entspricht dem oben besprochenen Muster. Bei der Zahl 32 in Z. 23 handelt es sich vielleicht um eine κόλλημα-Ziffer.¹⁶⁸ Schwieriger zu deuten ist demgegenüber die Erwähnung des Gaustrategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς, die der Subskription der λαογράφοι vorangeht. Man denkt natürlich zuerst ebenfalls an amtliche Subskriptionen dieser beiden Beamten, wobei hinter dem Amtstitel wohl jeweils noch Platz für ein abgekürztes σεσημειῶμαι vorhanden sein dürfte. Gegen diese vom Herausgeber des Textes im Übrigen nicht erörterte Möglichkeit ließe sich allerdings einwenden, daß in diesem Falle die Subskription des Strategen und des Königlichen Schreibers von ein und derselben Hand stammen würde, wohingegen man eigentlich erwarten sollte, daß sie von zwei verschiedenen Händen geschrieben sind. Es sei denn, ein Schreiber oder βοηθός der Gauverwaltung hätte die Vermerke für beide Ressorts gemeinsam aufgesetzt. Ein solcher subalternen Hilfsfunktionär könnte sich vielleicht hinter dem in Z. 21 erwähnten Diogenes verbergen, dessen Funktion ansonsten rätselhaft bleibt. R.S. Bagnall, der Herausgeber des Textes, hat indessen – ohne dies näher zu kommentieren – die Abkürzungen in Z. 19-20 in den Dativ aufgelöst und die Übersetzung („To Phokion, strategos of the Oxyrhynchite. To Domitius Apollonios, royal secretary“)¹⁶⁹ läßt erkennen, daß Bagnall die beiden Zeilen offenbar als eine Art Adresse aufgefaßt hat. Zumindest paßt der Dativ in Ermangelung eines voranstehenden κατεχωρίσθη wohl kaum zu einem der bekannten Subskriptionsformulare. Nun bleibt es allerdings nicht minder rätselhaft, was für eine Funktion eine Adresse an dieser Stelle haben soll. Hatte der Schreiber der Urkunde sie vielleicht am Beginn des Textes vergessen und trägt sie nun gewissermaßen nach? Ich kenne hierfür keine Parallele und möchte deshalb eher annehmen, daß es sich in Z. 19-20 um amtliche Registriervermerke des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς handelt und die Abkürzungen der Namen und Titel des Phokion und des Domitius Apollonios deshalb in den Nominativ aufzulösen sind. In Anbetracht der unsicheren Deutung der fraglichen

¹⁶⁷ Zur Auflösung der Abkürzung λαογρ() in den Urkunden aus Oxyrhynchos in den Plural und nicht in den Singular wie in der Edition siehe jetzt GR.Pap.Soc. OW 305,1 (ed. A. Papatomas, APF 42, 1996, 201-207, Nr. 3) mit der Anm. des Herausgebers.

¹⁶⁸ Davor meine ich auf dem Photo der Edition (P.Col. X pl. 15) noch Omikron und Lambda erkennen zu können; ein Kappa ist indessen schwieriger zu sehen.

¹⁶⁹ P.Col. X p. 56.

Textpassagen lassen sich indessen aus P.Col. X 262 kaum weitere Aufschlüsse über die Subskriptionspraxis der oxyrhynchitischen Zensusdeklarationen gewinnen.

Was den Verwendungszweck der Zensusdeklarationen mit kumulativer Adressierung betrifft, so könnte die Tatsache, daß SB XII 10788 B einerseits ein Original ist und andererseits möglicherweise zu den privaten Papieren eines entlassenen römischen Soldaten gehörte¹⁷⁰, vielleicht darauf hindeuten, daß die Deklarationen dieses Typs den Deklaranten als eine Art Quittung für die Einreichung ihrer Deklarationen zurückgegeben wurden. Allerdings wird man sich in Anbetracht der schmalen Quellenbasis vor Verallgemeinerungen zu hüten haben. Zudem ist es bei den Zensusdeklarationen aus dem Oxyrhynchites überhaupt fraglich, ob eine solche vermutete Quittungsfunktion nur auf diejenigen Exemplare mit kumulativer Adressierung beschränkt war, sondern sich nicht auch auf solche Exemplare erstreckt haben könnte, die nur an die einzelne Behörde adressiert wurden. Denn wir besitzen zwei Deklarationen für den Zensus von 243/44 n.Chr., die im einen Fall an die λαογράφοι eines Stadtviertels von Oxyrhynchos¹⁷¹ und in dem anderen an diejenigen eines oxyrhynchitischen Dorfes¹⁷² adressiert sind und von anderer Hand die Registriervermerke dieser Beamten tragen, die in dem Formular ἀπεγράφη παρὰ λαογράφοις stilisiert sind.¹⁷³ Diese Tatsache läßt somit vermuten, daß die in Rede stehenden Exemplare, obwohl an die einzelne Behörde adressiert, nicht zum Verbleib bei dieser bestimmt waren, sondern möglicherweise ebenfalls an die Deklaranten zurückgegeben oder vielleicht zur Archivierung in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων vorgesehen waren, worauf es in einem der Texte Hinweise gibt.¹⁷⁴ In

¹⁷⁰ Über und unter die Zensusdeklaration ist je eine Besitzdeklaration an die βιβλιοφύλακες aus den Jahren 60 und 64 n.Chr. angeklebt, siehe auch die Bemerkungen des Erstherausgebers G.M. Parássoglou, BASP 7, 1970, 87-98 u. J.F. Gilliam, A Legionary Veteran and his Family, BASP 8, 1971, 39-49.

¹⁷¹ P.Flor. I 4 (= W.Chr. 304).

¹⁷² P.Oxy. L 3565.

¹⁷³ So zumindest in P.Flor. I 4,36; in P.Oxy. L 3565,40 meint der Herausgeber hingegen eher ἀνεγρ(άφη) π(αρὰ) λαογρ(άφοις) statt ἀπεγρ(άφη) lesen zu können, siehe auch die Anm. zu Z. 40.

¹⁷⁴ Unter dem Registriervermerk der λαογράφοι in P.Oxy. L 3565,40 findet sich von 3. Hd. der Vermerk (3. Hd.) κολ(λημάτων) ξθ, ο. Bei diesem von einer anderen Hand als derjenigen, die den Registriervermerk der λαογράφοι schrieb, stammenden amtlichen Vermerk, zu dessen Deutung sich der Herausgeber nicht äußert, handelt es sich wohl nicht um die Bezeichnung der Nummern, unter denen die vorliegende Deklaration in einen τόμος συγκολλήσιμος eingefügt werden soll, wogegen m.E. spricht, daß von zwei aufeinanderfolgenden κολλήματα die Rede ist, sondern eher um einen Verweis auf ein Register über Immobilienbesitz oder sonst irgendeine Liste von Häusern bzw. einen „Kataster“, in der man auf den κολλήματα 69 und 70 Angaben über das in der Deklaration angemeldete Bauland des Deklaranten (Personen werden nicht angemeldet) sowie seine früheren und gegenwärtigen Besitzverhältnisse finden konnte. – Auf der Rückseite des Papyrus findet sich von derselben (3.) Hand noch der Vermerk: κατ' οἰκ(ίαν) ἀπογρ(άφη) α (ἔτους) [ca. 10 Bstb.] Ἰοῖου Παγγᾶ. Für die Lücke schlägt der Herausgeber (P.Oxy. L 3565,42

beiden Fällen ist außerdem wohl davon auszugehen, daß die Deklaranten ihre Deklaration in mindestens zweifacher Ausfertigung den λαογράφοι einzuhandigen hatten, da diese sicherlich zumindest ein Exemplar für ihre Akten benötigt haben dürften. Amtliche Vermerke der die Deklaration entgegennehmenden Behörden waren also, anders als im Arsinoites, im Oxyrhynchites offensichtlich nicht auf die Exemplare mit kumulativer Adressierung beschränkt, was möglicherweise als ein weiteres Indiz für eine andersgeartete bürokratische Praxis im Umgang der oxyrhynchitischen Behörden mit den Zensusdeklarationen zu betrachten ist.¹⁷⁵

Im *Hermopolites* begegnet uns, wie anhand von P.Hamb. I 60 illustriert werden kann, eine wiederum andere Art des Verhältnisses zwischen Adressierung und amtlicher Subskription der Zensusdeklarationen als im Arsinoites. Bei diesem Text handelt es sich um eine κατ' οἰκίαν ἀπογραφή aus Hermupolis Magna für den Zensus von 88/89 n.Chr., die an den Gaustrategen adressiert und mit folgenden amtlichen Vermerken versehen ist: (3. H.) ἀμφο(δάρχη)ς ἔσχο(ν) τὸ ἴσο(ν) δεκάτω (ἔτει) Δ[ο]μιτιανοῦ | τοῦ κυρί[ο]υ μηνὶ Χοία[κ] ἰδ[ε]. | (4. H.) Ἰουστός στρα(τηγός) Ἑρ(μοπολίτου) διὰ Χαϊρήμονος [βοηθοῦ ἔσχο(ν)] | [τὸ ἴσο(ν)]. (5. H.) Ἀπολλώνιος βασιλικὸς Ἑρ(μοπολίτου) δι' Ἀχιλλέω[ς] | [ἔσχον τ]ὸ ἴσον δεκάτω ἔτει Δόμ[ι]τια[νοῦ τοῦ] κυρίου Χοί(ακ) ἰδ[ε] | [εἰ]ς ἐξ(έτασιν) (Z. 26-31). Obwohl an den einzelnen Beamten adressiert, war also auch diese Zensusdeklaration ganz offensichtlich nicht zum Verbleib beim Adressaten bestimmt, da dieser auch unter denjenigen Funktionären genannt wird, die in ihren amtlichen Subskriptionen erklären, ein Doppel der Deklaration erhalten zu haben, und zwar vermutlich alle an ein und demselben Tag, dem 7. Dezember 90 n.Chr, wobei in Vertretung der beiden Gaubeamten jeweils ein βοηθός die Deklaration entgegengenommen hat.¹⁷⁶ Anders als im Arsinoites, wo

Anm.) die Ergänzung ἀναγρ(αφεῖσα) π(αρά) λαογρ(άφοις) vor. Beide Vermerke könnten von einer Archivbehörde wie etwa der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων stammen.

¹⁷⁵ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 91. Hierin ist wohl nicht notwendigerweise eine Neuerung des 3. Jh. zu erblicken, die darauf zurückzuführen sein könnte, daß, wie J.D. Thomas (P.Oxy. XXXVIII 2855, I Anm.) meint, der λαογράφος der alleinige Empfänger der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί im Oxyrhynchites des 3. Jh. war, denn dies gilt m.E. nur für seine eventuelle Konkurrenz zu anderen städtischen Behörden, da die γραμματεῖς πόλεως von Oxyrhynchites im 3. Jh. nicht mehr als Empfänger der Zensusdeklarationen bezeugt sind, wobei hier aber angesichts der schlechten Überlieferungslage Zurückhaltung vor allzu weitreichenden Schlüssen geboten ist. Indessen sind auch in Ptolemais Euergetis nach dem Beginn des 3. Jh. die Schreiber der Metropole nicht mehr als Adressaten der Zensusdeklarationen nachweisbar, siehe oben 73. Es ist aber wohl zumindest davon auszugehen, daß auch noch im 3. Jh. der Strateges und der βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites, wie im Arsinoites auch, zu den regelmäßigen Empfängern der Zensusdeklarationen gehörten.

¹⁷⁶ Zu Lesung und Ergänzung von Z. 26, 28-29 u. 30 siehe auch P.J. Sijpesteijn, *Aegyptus* 68, 1988, 72 (cf. BL IX 99, wo allerdings die Verbesserung für Z. 26 falsch wiedergegeben wird). Nach Sijpesteijn loc. cit. ist in der Lücke am Ende von Z. 29 sehr wahrscheinlich ebenfalls genügend Platz zur Ergänzung von βοηθοῦ.

dieser Typ von Deklarationen überhaupt keine amtlichen Einreichungsvermerke trägt, und anders auch als im Oxyrhynchites, wo er mit den Subskriptionen der adressierten Behörde versehen werden kann, trägt diese Deklaration nun aber die amtlichen Vermerke nicht nur des Adressaten, sondern auch noch zweier weiterer für die Entgegennahme der Zensusdeklarationen kompetenten Behörden, nämlich des βασιλικὸς γραμματεὺς und des Amphodarchen des Stadtviertels, in das der Deklarant eingeschrieben ist. Die Zusammenstellung dieser Subskriptionen würde man im Arsinoites unter einer Deklaration des Typs mit kumulativer Adressierung erwarten, hier dagegen finden sie sich in einer an den Gaustrategen adressierten Deklaration. Möglicherweise handelt es sich bei ihr, wie auch der Herausgeber P.M. Meyer meint¹⁷⁷, also um ein Exemplar, das dem Deklaranten als Quittung zurückgegeben wurde. Meyer vermißt unter den Subskriptionen diejenigen der γραμματεῖς μητροπόλεως und der λαογράφοι und hat vermutet, daß die ersteren zu dieser Zeit vielleicht noch gar nicht existiert haben.¹⁷⁸ Indessen existierten sie zu jener Zeit sicher im Arsinoites und im Oxyrhynchites, und es wurde oben in Zusammenhang mit der Subskriptionspraxis der arsinoitischen Zensusdeklarationen darauf hingewiesen, daß dort auf den Exemplaren mit kumulativer Adressierung in keinem einzigen Fall alle für die Entgegennahme der Deklarationen kompetenten Behörden einen amtlichen Vermerk anbringen, sondern in dieser Funktion zumeist nur die Gaubeamten und die γραμματεῖς μητροπόλεως erscheinen. Im Hermupolites hat man es vielleicht in ähnlicher Weise für ausreichend erachtet, die Deklarationen nur von einem Teil der zuständigen Beamten subskribieren zu lassen. Wobei man im vorliegenden Falle vielleicht einen amtlichen Vermerk der γραμματεῖς μητροπόλεως für obsolet gehalten hat. Die Kombination von Adressierung an den Einzelbeamten und amtlichen Einreichungsvermerken in P.Hamb. I 60 könnte vielleicht damit erklärt werden, daß es den Deklarationstyp mit kumulativer Adresse im Hermopolites gar nicht gegeben hat und man deshalb – sei es als Quittung für den Einreicher, sei es zur Archivierung im Gauarchiv – die an den ranghöchsten einzelnen Beamten, also den Strategen, adressierte Deklaration für die amtlichen Einreichungsvermerke auch der anderen zuständigen Behörden verwendet hat. Indessen ist zwar, wenn ich recht sehe, in der Tat kein gesichertes Exemplar einer Zensusdeklaration mit kumulativer Adresse an mehr als einen Beamten aus dem Hermopolites bekannt geworden¹⁷⁹, jedoch ist die Quellenbasis an κατ' οἰκίαν

¹⁷⁷ Siehe P.Hamb. I 60 Einl.

¹⁷⁸ Siehe P.Hamb. I 60 Einl.

¹⁷⁹ Ein unsicherer Fall ist die nur sehr fragmentarisch erhaltenen Deklaration SB VIII 9871 für den Zensus von 145/46 n.Chr. aus dem Dorf Poei. Von der Adresse ist nur noch [ρ]β βασιλικ[ῶ γραμ(ματεῖ)] (Z. 1) erhalten. Die Deklaration war demnach an einen Königlichen Schreiber adressiert. Vor der ersten erhaltenen Zeile scheint nach der Transkription des Textes in der *editio princeps* (M. Falletti, CE 39, 1964, 118-119) noch eine weitere Zeile zu fehlen. In der Beschreibung des Papyrus (*ibid.* 118) ist von Beschädigungen am oberen Rand indessen nicht die Rede, so daß man vermuten könnte, daß die Herausgeberin eine weitere fehlende Zeile nur deshalb annimmt, weil sie davon ausgeht, daß die Deklaration an mehr als einen Beamten adressiert war

ἀπογραφαί auch diesem Gau allzu schmal, um aus ihr auf eine bestimmte administrative Praxis schließen zu können. Außer in P.Hamb. I 60 finden sich amtliche Einreichungsvermerke noch in zwei weiteren Zensusdeklarationen aus Hermupolis Magna für den Zensus von 215/16 n.Chr.¹⁸⁰, die an den ἀμφοδογραμματοῦς gerichtet sind und – in ähnlicher Weise, wie uns dies bereits in den Zensusdeklarationen aus dem Oxyrhynchites begegnet ist, jeweils von der adressierten Behörde mit einer Subskription vom Typ ἔσχον ἴσον versehen wurden.

Die Behandlung der Zensusdeklarationen aus dem Hermupolites abschließend ist noch auf den bemerkenswerten Umstand hinzuweisen, daß in dem amtlichen Vermerk des βασιλικὸς γραμματεῦς in P.Hamb. I 60 ausdrücklich gesagt wird, daß dessen Behörde ein Doppel der vorliegenden Deklaration „zum Zwecke der Nachprüfung“ (εἰς ἐξέτασιν) empfangen hat. Zwar wird man daraus sicherlich nicht schließen dürfen, daß der Stratege und der Amphodarch nicht ebenfalls aufgefordert waren, die Angaben der Deklaration zu überprüfen, sondern in ihren Subskriptionen wurde lediglich kürzer formuliert. Es ist aber immerhin zu konstatieren, daß wir hier einen expliziten Beleg dafür haben, daß die Nachprüfung der Zensusdeklarationen nicht nur den Lokalbehörden am Ort, sondern auch der Gauverwaltung, also dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεῦς oblag. Auf den Inhalt dieser Prüftätigkeit werden wir noch zurückzukommen haben.

Aus dem Memphis kennen wir ebenfalls ausschließlich solche Zensusdeklarationen, die an den einzelnen Beamten gerichtet werden, und zwar sind bisher nur an den Strategen¹⁸¹ und an den βασιλικὸς γραμματεῦς adressierte Exemplare bekannt geworden. In einigen weiteren ist die Adresse verloren.¹⁸² Von den an den βασιλικὸς γραμματεῦς adressierten, die alle aus der Gaumetropole Memphis selbst stammen, sind drei für den Zensus von 159/60¹⁸³ und eine für den von 173/74 n.Chr.¹⁸⁴ eingereicht worden. Die erstgenannten zeichnen sich außerdem durch die Besonderheit aus, daß ihr Adressat Kephalon

(siehe *op.cit.* 119 Anm. zu Z. 1), weshalb sie in der Lücke am Beginn der 1. Zeile auch den Titel des Strategen ergänzt, dessen Name demnach in einer verlorenen vorhergehenden Zeile gestanden haben mußte. Sollte indessen keine Zeile fehlen, dann wäre der Platz in Z. 1 für die Ergänzung des Namens und des Titel des Strategen wohl nicht ausreichend, sondern dort nur noch weitere Namensbestandteile des βασιλικὸς γραμματεῦς zu ergänzen und die Deklaration somit nur an diesen Beamten allein adressiert.

¹⁸⁰ P.Lond. III 935 (p. 29) u. 936 (p. 30) (217 n.Chr.), siehe auch oben 110 Anm. 149.

¹⁸¹ P.Vind.Sijp. 24 (131/32 n.Chr.); SPP XX 11 (173/74 n.Chr.); BGU XI 2019 (187/88 n.Chr.).

¹⁸² BGU III 777 (145/46 n.Chr.); P.Lond. III 919 b (p. 28); P.Ryl. II 283 (= SB XVI 12996) (beide 173/74 n.Chr.); P.Cair.Pris. 10 (146 oder 160 n.Chr., siehe auch Bagnall – Frier, *Demography* 308).

¹⁸³ P.Lond. III 915 (p. 26); P.Rain.Cent. 59; P.Münch. III 71. In dem zuletzt genannten Text ist die in Abschrift zitierte Zensusdeklaration einer Eingabe an den Gaustrategen vom 3. März 164 n.Chr., also vier Jahre nach dem Zensus beigefügt worden.

¹⁸⁴ BGU III 833 (= W.Chr. 205).

nicht nur als βασιλικὸς γραμματεὺς, sondern gleichzeitig auch als Strategievertreter amtiert. Für einen gewissen Zeitraum während des Zensusjahres war also die Strategie des Memphites aus irgendwelchen Gründen vakant. Aus zwei dieser drei Deklarationen läßt sich wiederum entnehmen, daß es offenbar auch im Memphites üblich war, die an den einzelnen Beamten adressierten Exemplare der Zensusdeklarationen mit einem amtlichen Einreichungsvermerk zu versehen. Diese in den Monat Mesore des 23. Jahres des Antoninus Pius (= 25. Juli-28. August 160 n.Chr.) datierten ἀπογραφαί tragen nämlich die von einem βοηθός in Vertretung des regulär amtierenden Strategen Apollonios angebrachten amtlichen Vermerke über die erfolgte Entgegennahme der Deklaration durch den Strategen: Ἀπολλώνιος στρατ(ηγός) διὰ Διδύμου(ου) βοηθ(οῦ) ἐσημ(ειωσάμην).¹⁸⁵ Sonst sind amtliche Vermerke in den memphitischen Zensusdeklarationen bisher nicht bekannt geworden.

Das Überraschende an der oben zitierten Signatur ist sicherlich, daß sie unerwarteterweise nicht von dem adressierten Beamten, dem Strategievertreter und βασιλικὸς γραμματεὺς Kephalon, sondern von dem Strategen Apollonios stammt. J. Bingen, der Herausgeber eines der beiden Texte, möchte diesen Umstand damit erklären, daß die Deklaration zwar bereits eingereicht, aber erst von dem regulär amtierenden Strategen zur Kenntnis genommen worden sei, als dieser kurze Zeit nach der Abgabe der Deklaration (im letzten Monat des 23. Jahres) vielleicht genau mit Beginn des 24. Jahres am 1. Thoth (= 29. August 160 n.Chr.) sein Amt angetreten haben könnte.¹⁸⁶ Zusätzlich gestützt werde diese Hypothese nach Bingen dadurch, daß in der Datierung, entgegen der sonstigen Gewohnheit, ein Tagesdatum fehlt. Bingen rekonstruiert somit drei zeitlich aufeinanderfolgende Phasen: 1. Vorbereitung der Deklaration in mehreren Exemplaren für ein Datum im Mesore, wobei der Tag jedoch freigelassen wurde, 2. Einreichung der Deklaration an einen Datum, welches auf dem für den Strategen bestimmten Exemplar vermerkt war und schließlich 3. Rückgabe einer Kopie an den Deklaranten, zusammen mit der Subskription des Strategen. Das vorliegende Exemplar ist somit nach Bingen, der sich dabei auf M. Hombert und C. Préaux beruft¹⁸⁷, das „Belegexemplar“ für den Deklaranten.¹⁸⁸ Daß solche mit Einreichungsvermerken der Behörde(n) versehenen Exemplare tatsächlich als Quittungen für die Deklaranten zu betrachten sind, scheint mir indessen, wie bereits ausgeführt wurde, nicht völlig sicher zu sein.¹⁸⁹

¹⁸⁵ P.Rain.Cent. 59,35-37; die teilweise zerstörte Subskription in P.Lond. III 915,45-46 (p. 26) (die Editoren vermerken hier keinen Handwechsel), die übrigens vom Vater des Deklaranten von P.Rain.Cent. 59 stammt, kann dementsprechend ergänzt werden.

¹⁸⁶ Siehe J. Bingen, P.Rain.Cent. p. 344. Diese Interpretation wird offensichtlich auch von B.-W., *Str.R.Scr.* 79 geteilt, die in ihrer Liste der Strategen des Memphites Kephalon mit der Datierung „7/8.160“ und unmittelbar darauffolgend Apollonios mit der Datierung „(After) 7/8 160“ aufführen.

¹⁸⁷ *Recensement* 85.130.

¹⁸⁸ Siehe P.Rain.Cent. 59,34 Anm. u. p. 344.

¹⁸⁹ Siehe oben 103 ff.

Dies einmal dahingestellt, fragt man sich angesichts der Hypothese Bingens aber, warum nicht einfach im Moment der Abgabe der Deklaration durch den Deklaranten ein βοηθός des Strategenbüros im Auftrage des Strategievertreters Kephalon die Deklaration hätte signieren können, sondern es notwendig gewesen sein soll, damit bis zum Amtsantritt des regulären Strategen zu warten. Haben wir daraus also im Sinne Bingens zu schließen, daß, zumindest im Memphites und im Falle einer Vakanz der Strategie, die Deklaranten ihre Zensusdeklarationen bei den zuständigen Behörden abgaben, diese dort erst einmal gesammelt, sodann - zu einem späteren Zeitpunkt - durchgesehen bzw. überprüft und sodann signiert wurden, in welchem Falle die Deklaranten ihr „Belegexemplar“ nicht sogleich, sondern erst später erhalten hätten, zu welchem Zweck sie wohl erneut bei der Gauverwaltung vorzusprechen hatten? Ein reichlich kompliziertes Verfahren! Zumal, wenn man bedenkt, daß etwa in den arsinoitischen Zensusdeklarationen solche Sichtvermerke der zuständigen Behörden oftmals vom selben Tag stammen, was den Schluß nahelegt, daß sie sogleich, d.h. im Moment der Abgabe der Deklaration, eingetragen wurden und ferner, daß die Deklarationen einer gleichzeitig tagenden Kommission aus Vertretern der interessierten Behörden eingereicht wurden. Im Memphites müßte das Verfahren also anders abgelaufen sein.

Noch schwerer wiegt indessen ein weiterer Einwand. Denn die logische Konsequenz aus den Überlegungen Bingens wäre doch, daß die Kompetenzen der Strategievertreterschaft faktisch beschränkt gewesen wären, insofern der βασιλικὸς γραμματεὺς Kephalon nicht berechtigt gewesen wäre, den Empfang der Zensusdeklaration auch für das von ihm zur Zeit in Personalunion mitverwaltete Amt des Strategen zu bescheinigen. Nun hören wir aber zu keinem Zeitpunkt irgendetwas davon, daß die Kompetenzen eines Königlichen Schreibers, der, wie im vorliegenden Falle Kephalon, als διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν amtierte, nicht mit denen eines regulär amtierenden Strategen identisch gewesen wären. Eine solche Beschränkung der Vollmachten des Strategievertreters hätte ja wohl auch kaum Sinn gemacht, da ein solcher gegenüber dem regulär amtierenden Strategen minderberechtigter διαδεχόμενος m.E. den Hauptzweck der Institution der Strategievertreterschaft, nämlich die Gewährleistung der administrativen Kontinuität an der Spitze der Gauverwaltung im Falle der Vakanz der Strategie, unterlaufen hätte.¹⁹⁰

Gegenüber dem aus den oben angeführten Gründen abzulehnenden Rekonstruktionsversuch Bingens ließe sich deshalb als Alternative vorschlagen, daß die beiden in Rede stehenden memphitischen Zensusdeklarationen zu einem Zeitpunkt vorbereitet worden waren, als noch der βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter Kephalon alleine an der Spitze der Gauverwaltung amtierte, weil die Strategie vakant war. Spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Deklaration hatte dann aber mittlerweile der neue Stratege Apollonios sein Amt

¹⁹⁰ Zu Eigenart und Bedeutung der Strategievertretung des Königlichen Schreibers siehe auch unten 843 ff.

angetreten. Man wollte nun aber vielleicht nicht noch einmal ein neues Exemplar mit einer Adresse an den amtierenden Strategen aufsetzen und hat deshalb die nach wie vor an den Strategievertreter Kephalon adressierte Deklaration dem Strategen eingereicht, von dessen Büro sie dann mit einem amtlichen Einreichungsvermerk versehen worden ist. Damit verträgt sich allerdings schlecht, daß die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί i.d.R. vermutlich nicht bereits längere Zeit vor dem Zensus vorbereitet wurden, sondern erst unmittelbar vor ihrer Abgabe von dem am Ort der Abgabe dort auf die Deklaranten wartenden Schreibern angefertigt worden sind.

Prinzipiell könnte man sich das bürokratische Prozedere bei der Abgabe und Entgegennahme der Zensusdeklarationen im Falle einer Strategievertretung vielleicht so vorstellen, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς und διαδεχόμενος der Strategie nicht nur die für die Basilikogrammatie, sondern auch die für das Amt des Strategen bestimmten Exemplare der Deklarationen von den Deklaranten entgegengenommen und dem Strategenbüro zugeführt hat. Mitunter mag es aber vielleicht bei den Deklaranten zu Unsicherheiten darüber gekommen sein, wie viele Exemplare an den Strategievertreter einzureichen waren, oder der Strategievertreter hat es verabsäumt, ein für die Strategie bestimmtes Exemplar den Akten dieses Amtes zuzuführen, so daß später ein Klärungsbedarf entstand. Ein Indiz hierfür könnte möglicherweise in dem Umstand zu erblicken sein, daß eine weitere an den Strategievertreter Kephalon adressierte Zensusdeklaration für den Zensus von 159/60 n.Chr. als Abschrift einer Eingabe des seinerzeitigen Deklaranten Papontos an den Strategen Apollonios vom 3. März des Jahres 164 n.Chr., also fast vier Jahre nach dem Zensus und der Einreichung der Deklaration¹⁹¹, beigelegt ist, die mit den folgenden Worten eingeleitet wird: ἥς ἐπέδωκα Κεφάλωνι γενομ(ένῳ) βασιλ(ικῷ) γραμματεῖ ἀπογραφῆς διαδεχομένῳ καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν ἐστὶν ἀντίγρα(φον) (P.Münch. III 71,3-6), worauf zunächst das Datum und sodann die Abschrift der Zensusdeklaration folgt.

Aus irgendeinem Grund muß also der Gaustrategie von Papontos eine Abschrift der seinerzeit von diesem dem βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter Kephalon, der mittlerweile aus dem Amt geschieden ist, eingereichten Zensusdeklaration angefordert haben. Hierauf geht Papontos zwar in seinen einleitenden Worten nicht ein, möglicherweise wurde aber die Begründung für die Einsendung der Abschrift im Anschluß an diese gegeben, denn die Abschrift bricht in dem Passus, der den Kaisereid des Deklaranten enthält, ab. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß, wie P.Münch. III 71 vielleicht erkennen läßt, der Gaustrategie bezüglich der dem seinerzeitigen Strategievertreter Kephalon eingereichten Zensusdeklarationen mitunter Klärungsbedarf gehabt und deshalb eine Kopie

¹⁹¹ Die im Gegensatz etwa zur Praxis im Arsinoites relativ schnelle Abgabe der Zensusdeklarationen im Memphites am Ende des Zensusjahres oder spätestens zu Beginn des darauffolgenden Jahres zählt zu den Besonderheiten der Organisation des Zensus in diesem Gau, siehe Hombert - Préaux, *Recensement* 77-78; J. Bingen, P.Rain.Cent. p. 343.

angefordert hat, wäre nun freilich zu überlegen, ob nicht auch die oben diskutierten, an den Königlichen Schreiber und Strategievertreter Kephalon adressierten Zensusdeklarationen P.Lond. III 915 und P.Rain.Cent. 59 solche, lange nach dem Zensus angefertigte Kopien sind, die sich dann allerdings nicht als solche zu erkennen geben würden. Indessen hätte man in diesem Falle eine einleuchtende Erklärung für die Merkwürdigkeit gewonnen, daß diese beiden Deklarationen Einreichungsvermerke des Büros des Strategen Apollonios und nicht, wie eigentlich zu erwarten, solche des Strategieververtreters Kephalon tragen.

Im Sinne der oben geäußerten Vermutung über etwaige Unsicherheiten der Deklaranten über die Anzahl der der Gauverwaltung einreichenden Exemplare ihrer Zensusdeklarationen im Falle einer Strategieververtretung deutete der Herausgeber den Text denn auch als „verspätete Eingabe (sc. einer Zensusdeklaration) an den Strategen“: „Weil der Königliche Schreiber im Zensusjahr 159/60 auch die Aufgaben des Strategen wahrnahm ..., glaubte Papontos, es seien beide Amtsstellen mit einem einzigen an ihn gerichteten Exemplar hinreichend bedient. Es wurde den Archiven des βασιλικὸς γραμματεὺς einverleibt. Der neue Strategie Apollonius stellte später fest, daß in seinem Büro die Erklärung des Papontos fehlte; er fragte deshalb bei ihm nach. Papontos liefert ein Exemplar für das Büro des Strategen nach, das er aus der Kopie abschrieb, die er für sich selbst zurückbehalten hatte.“¹⁹²

Aber dies ist wohl nicht die einzig mögliche Erklärung, zumal sich gegen sie vielleicht einwenden ließe, daß angesichts der Häufigkeit, mit der eine Strategieververtretung des Königlichen Schreibers eintrat – was wiederum vermuten läßt, daß ein Reglement existiert hat, wie in einem solchen Falle bei Routinevorgängen, wie etwa der Abgabe der Zensusdeklarationen an die jeweiligen Dienststellen, verfahren werden sollte – es doch merkwürdig wäre, wenn schon nicht die Deklaranten, dann aber doch wenigstens die Gauverwaltung, nicht darauf geachtet haben sollte, daß genügend Exemplare eingereicht wurden. Möglicherweise gab es, wie oben bereits angedeutet wurde, während des in der Amtszeit des Strategieververtreters Kephalon durchgeführten Zensus irgendwelche Unregelmäßigkeiten, die einer nachträglichen Klärung durch den Strategen bedurften. Es besteht aber wohl auch die Möglichkeit, daß Papontos die Abschrift seiner Zensusdeklaration dem Strategen aus irgendeinem Grunde als Beweisurkunde eingereicht hat bzw. einreichen mußte.

Zensusdeklarationen, die an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert sind, sind auch aus dem im nordwestlichen Delta gelegenen Gau *Prosopites* bekannt geworden, und zwar in einer für diese Gegend überraschend großen Zahl, was mit einem glücklichen Zufall der Überlieferung zusammenhängt. So kennen wir insgesamt 18 an Apion, den βασιλικὸς γραμματεὺς des *Prosopites*, gerichtete Zensusdeklarationen für den Zensus des Jahres 173/74 n.Chr., die zu zwei verschiedenen τόμοι συγκολλησιμοι von Deklarationen der beiden *prosopitischen*

¹⁹² P.Münch. III 71 Einl. p. 48.

Dörfer Theresis und Thelbonthon Siphtha gehören.¹⁹³ An welche Beamten sonst noch im Prosopites die κατ' οἰκίαν adressiert wurden, wissen wir nicht, da wir außer den obengenannten Deklarationen nur noch zwei Auszüge aus prosopitischen Zensusdeklarationen für den Zensus von 131 und 145 n.Chr. aus den Akten des Gauarchivs besitzen¹⁹⁴, in denen nicht mitgeteilt wird, an wen die Originaldeklarationen gerichtet waren.

Schließlich ist an dieser Stelle noch ein Dokument aus dem *Lykopolites* zu nennen (SPP II p. 31¹⁹⁵), bei dem es sich zwar nicht um eine Zensusdeklaration handelt, das jedoch direkt auf eine solche Bezug nimmt. Dieser Text ist eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Lykopolites Aurelius Apollonios adressierte¹⁹⁶ Eingabe einer Frau namens Aurelia Didyme, zwecks Ergänzung ihrer für den Zensus des gegenwärtigen 9. Jahres des Severus Alexander (= 229/30 n.Chr.) den Behörden bereits eingereichten κατ' οἰκίαν ἀπογραφῇ. Der für das Verständnis des Textes zentrale Passus lautet nämlich: ἐπεὶ [ἀπεγ]ραψάμην ἑμαυτὴν τῇ | πρὸς [τὸ ἐν]εσ(τὸς) θ (ἔτος) κατ' οἰκίαν ἀπο[γρ]αφῇ [σ]ὺν τοῖς ἐμοῖς ἐπ' ἀμφο[δου] 'Ανουβιῆου κατ' ἄγνοιαν δὲ | [οὐ]κ ἐπ[έδ]ειξα ἔτη τῶν ἀπογε(γραμμένων) | [δουλικ]ῶν σωματῶν [Τούρβω] | [νός καὶ 'Ανι]κήτου νεωτέρ[ου δη] |¹⁹⁷ [λῶ μὲν τὸν Τούρβωνα [εἶναι] | [πρὸς τὸ ἐνεσ]τ(ὸς) (ἔτος) ἐτῶν [ιδ vac.] | [----- δ]ὲ τὸν ['Ανικη] | [τον νεώτερον ὁ]μοίω[ς (ἐτῶν) ιδ] (Z. 8-18).¹⁹⁷

Die Eingabe der Aurelia Didyme trägt also der Tatsache Rechnung, daß sie in ihrer bereits eingereichten Zensusdeklaration vergessen hatte, das Alter zweier ihrer Sklaven anzugeben, weshalb sie diese Angaben hiermit nachliefert. Ob solche Berichtigungen ausschließlich an den Königlichen Schreiber gingen oder auch an die übrigen Beamten, die je ein Exemplar der κατ' οἰκίαν ἀπογραφῇ selbst erhalten hatten, ist zwar zu vermuten, läßt sich aber mangels Parallelmaterial nicht sicher entscheiden. Unklar ist auch, ob Aurelia Didyme von sich aus den Fehler in ihrer Zensusdeklaration korrigiert hat, oder dazu amtlicherseits aufgefordert worden war, nachdem man bei den zuständigen Behörden ihre Deklaration überprüft hatte. Für die Behörden dürfte das Alter der

¹⁹³ P.Bru.x. inv. E 7616, ed. Hombert – Préaux, *Recensement* 1-13 (= P.Bru.x. I 1-18; P.Bru.x. I 10 = SB IV 7460).

¹⁹⁴ Siehe P.Lond. II 324 (p. 63) (= W.Chr. 208), siehe zu diesem Text auch oben 82.

¹⁹⁵ Neuedition: F.A.J. Hoogendijk, *Tyche* 12, 1997, 125-129.

¹⁹⁶ Zur korrekten Lesung von Name und Amtssprengel dieses βασιλικὸς γραμματεὺς siehe E. Boswinkel, P.Rain.Cent. 65,1-2 Anm. (cf. BL VIII 434). – Nach dem Erstherausgeber Wessely (SPP II p. 31) fehlt angeblich vor der 1. Zeile mit der Adresse an den Königlichen Schreiber noch eine weitere Zeile mit der Adresse an den Strategen, was jedoch unzutreffend ist, siehe die Neulesung von E. Boswinkel, P.Rain.Cent. 65,1-2 Anm. (BL VIII 434). Die Korrektur Boswinkels wurde von Bagnall - Frier, *Demography* 301 - unbeschadet des Verweises auf BL VIII 434 - offenbar nicht berücksichtigt, da dort die Eingabe immer noch als „supplementary declaration to the *strategos* and *basilikos grammateus*“ bezeichnet wird.

¹⁹⁷ Die Lesung der Z. 11-18 folgt den von Hoogendijk in ihrer Neuedition des Textes (siehe oben Anm. 195) vorgenommenen Verbesserungen der *editio princeps*.

in Rede stehenden Sklaven schon deshalb von Interesse gewesen sein, weil diese im laufenden Jahr 14 Jahre alt geworden waren und mithin jetzt der Kopfsteuer unterlagen.

Aus den anderen Gauen, aus denen sonst noch Zensusdeklarationen bekannt geworden sind, kennen wir keine Exemplare mit kumulativer Adressierung, sondern nur solche, die an den einzelnen Behördenvertreter gerichtet sind. Zumeist handelt es sich dabei um den Strategen. An den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Exemplare sind, abgesehen von einem unsicheren Fall aus dem *Herakleopolites*, bei dem nicht völlig sicher ist, ob es sich überhaupt um eine Zensusdeklaration handelt¹⁹⁸, bislang nicht bekannt geworden, was aber wohl

¹⁹⁸ P.Heid. III 244 (Ankyronon, 229/30 n.Chr.): Es handelt sich um eine auf jeden Fall an den βασιλικὸς γραμματεὺς Ἡρακλεοπολίτου – möglicherweise auch noch an den Strategen dieses Gaus – adressierte Eingabe. Die Adresse in Z. 1 lautet in der Rekonstruktion von J. Bingen, CE 39, 1964, 170: [...]ρι βασιλ(ικῶ) γρα(μματεῖ) Ἡ[ρακλεοπολίτου]. Daß der Text ursprünglich noch an den in einer vorhergehenden verlorenen Zeile genannten Gaustrategen adressiert gewesen sei, möchte Bingen daraus schließen, daß in einer der heute erhaltenen 1. Z. vorangehenden Zeile auf jeden Fall das zu jener Zeit übliche Gentiliz Αὐρηλίῳ zu ergänzen, dieses allein aber zu wenig sei, um die Zeile auszufüllen, weshalb hier noch ein weiterer Adressat anzunehmen sei, siehe *op.cit.* 169 Anm. 1 und ebenso N. Lewis, BASP 5, 1968, 91. In der Tat meinte ich, bei einer Prüfung des Originals über der ersten Zeile noch schwache Tintenpuren erkennen zu können. Absender ist der Veteran der *legio II Traiana fortis Antoniniana* T. Aelius Sarapammon, ein ehemaliger *signifer* dieser Legion (Z. 3-8). Der Text ist leider schon bald nach der Adresse zu sehr verstümmelt, um seinen Inhalt erkennen zu lassen. Es handelt sich jedoch anscheinend um eine Deklaration aufgrund einer seitens des *praefectus Aegypti* ergangenen Anordnung. Darauf deuten die Worte: ἀπογρά(φομαι) πρὸς τὸ ἐνεσθ[ι] τὸς θ (ἔτος) Μάρκου Αὐρη[λίου] | Σεουήρου Ἀλεξάνδ[ρου] | Καίσαρος τοῦ κυρίου | κατὰ τὰ κελευσθέντα | ὑπὸ Κλαυδίου Μα[σκου]λείνου τοῦ .. (Z. 8-14, danach sind nur noch wenige Buchstaben erhalten). Für eine Zensusdeklaration spricht, daß im Formular solcher Deklarationen aus dem Herakleopolites regelmäßig auf eine Anordnung des Präfecten Bezug genommen wird (siehe P.Bon. 18 Kol. I 5-8; II 6-8; III 4-7; P.Corn. 17,5-6 [= SB XX 14304]; P.Oslo III 98 Kol. II 18-21; P.Oxy. XXXIII 2671,2-5; SPP II p. 27-28,9-11 [= W.Chr. 209]; VBP IV 75a,6-7; 75b,7-9 [cf. BL II 2,49 u. VIII 90]; siehe noch Hombert - Préaux, *Recensement* 112; J. Bingen, CE 39, 1964, 170 mit Anm. 1.). Der Erstherausgeber P. Sattler hatte aufgrund einer falschen Lesung in Z. 8 den Text nicht als Deklaration erkannt. Die Lesung des Textes ist dann von J. Bingen, CE 39, 1964, 168-171 (cf. BL V 43-44) entscheidend verbessert worden. Bingen identifizierte den Text als κατ' οἰκίαν ἀπογραφή und las in Z. 13-15: ὑπὸ Κλαυδίου Μα[σκου]λείνου τοῦ [—] | [—] | [—]. Es läßt sich indessen, wie eine erneute Überprüfung des Originals (P.Heid. Inv. 652) ergeben hat, vielleicht auch die Lesung Μα[σκου]λείνου vertreten. Demgegenüber ist eine Identifizierung des Dokuments als ἀπογραφή ἀβρόχου zuerst von N. Lewis, BASP 5, 1968, 91-92 vorgeschlagen worden, der in Z. 12-14 allerdings einen Hinweis auf einen Erlaß des Epistrategen Vettius Gallianus ergänzte, wogegen sich Thomas, *Roman epistrategos* 197-198, Nr. 26 (siehe auch 172 Anm. 82) mit überzeugenden Argumenten wandte, denn Vettius Gallianus bekleidete sein Amt offenbar in der Thebais und nicht in der Heptanomia. Allerdings hat sich Thomas *op.cit.* 172 Anm. 82 zustimmend zu der von Lewis vorgeschlagenen Identifizierung des Textes als Deklaration nicht überschwemmen Landes geäußert. G.M. Parássoglou, CE 62, 1987, 216 las in Z. 13-15 hingegen: ὑπὸ Αὐρηλίου Μάρκου | τοῦ κρατίστου ἐπ[ισ]τράτου und erklärte den Text für eine ἀβροχία-Deklaration aus der Zeit zwischen 222 u. 225 n.Chr., da durch die oxyrhynchitische ἀβροχία-Deklaration SB

nicht heißt, daß die Zensusdeklarationen in diesen Gauen nicht an den Königlichen Schreiber gerichtet worden wären, sondern lediglich auf den Zufall der spärlichen Überlieferung zurückzuführen sein dürfte. Für die Subskriptionspraxis sind unter diesen Urkunden nur zwei an den Gaustrategen adressierte Deklarationen für den Zensus von 145/46 n.Chr. aus dem herakleopolitanischen Ankyronon von Interesse.¹⁹⁹ Diese tragen nämlich amtliche

XII 11103, die entweder 221 oder 225 n.Chr. zu datieren ist, der kaiserliche *procurator* mit dem ungewöhnlichen Namen Aurelius Marcus als Urheber des Erlasses der Deklaration des nicht überfluteten Landes bezeugt ist, siehe auch *op.cit.* 215. Die Lesung Μάρκ[ου] am Ende von Z. 13 läßt sich wohl nicht mit Sicherheit ausschließen, wenn auch m.E. die Anbindung des α an das folgende ρ ungewöhnlich weit auseinandergezogen wäre; man vergleiche etwa Μ[άρκ]ου in Z. 9. Die Lesung ἐπ[ι] am Schluß der folgenden Zeile ist m.E. aber nur schwer nachzuvollziehen. Die Tintenspur nach dem ου passen gut zu einem ε, denn der Schreiber zieht am unteren Ende des Buchstabens wieder nach oben und es hat den Anschein, als bestünde der Buchstabe aus einer geschlossen Rundung, die von einem Strich durchkreuzt wird, dessen Ansatz auf der linken Seite noch deutlich zu erkennen ist, womit diese Tintenspur stark dem θ in κε]λευσθή[ντα] in Z. 12 ähneln. Allerdings weiß man mit einem θ an dieser Stelle wenig anzufangen. Die auf das Loch im Papyrus folgenden Tintenspur passen m.E. eher zu einem τ als zur rechten Hälfte eines π, als die sie offenbar Παρσσόγλου interpretierte. Will man hingegen an der Lesung und Ergänzung des Namens des Präfekten in Z. 13-14 festhalten, so ist allerdings einzuräumen, daß die unklare Lesung in Z. 14 hier insofern ein Problem darstellt, als die erhaltenen Reste, wie J. Bingen, CE 39, 1964, 171 zu Recht festgestellt hat, zu keinem der zu erwartenden Titulaturbestandteile eines amtierenden *praefectus Aegypti* (τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος oder einfach τοῦ ἡγεμόνος) oder eines ehemaligen Präfekten (τοῦ ἡγεμονεύσαντος) passen wollen. P. Parsons, in: *Proceedings of the Twelfth International Congress of Papyrology* 390 Anm. 8, der sich Bingens Deutung des Textes als κατ' οἰκίαν ἀπογραφή anschließt (siehe auch Bagnall – Frier, *Demography* 300), hat deshalb vorgeschlagen, in Z. 14 [τ]οῦ ἐπ[άρχου] zu lesen und die Reste der beiden folgenden noch erhaltenen Zeilen 15-16 anhand des bekannten Formulars der herakleopolitanischen Zensusdeklarationen zu ergänzen: [εἰς τὴν ὑ]π[άρχου] [σάν μοι πε]ρὶ το[...], betont allerdings, daß „the readings suggested for the damaged letters are doubtful“ und fordert eine erneute Überprüfung des Originals. Eine solche Überprüfung meinerseits hat ergeben, daß die von Bingen und Parsons vorgeschlagene Lesung mit den erhaltenen Resten nicht in Einklang zu bringen und damit abzulehnen ist, und daß Sattler diese Stelle in der *editio princeps* völlig richtig transkribiert hat; Z. 15-16 lauten mithin] ω[—]] [—]] ψ [(der Buchstabe vor dem ψ ist vielleicht ein ν, möglicherweise verbirgt sich hier ein Ortsname). Da der Text mithin unvollständig und die Lesung bzw. Ergänzung des Namens des *praefectus Aegypti* Claudius Masculinus, der im 9. Jahr des Severus Alexander (229/30 n.Chr.) ein Edikt zur Durchführung des Zensus erließ, nicht gesichert ist, ist es nicht unmöglich, daß es sich bei dem Text um eine ἀποχρία-Deklaration handelt. Zumindest die arsinoitischen Beispiele dieses Dokumententyps erwähnen regelmäßig einen entsprechenden Erlaß des Statthalters. Aus dem Herakleopolites kennen wir jedoch kein einziges gesichertes Beispiel einer solchen Deklaration, und die erkennbaren Bestandteile des Formulars von P.Heid. III 244 haben so eindeutige Parallelen in den bekannten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί des Herakleopolites, daß man eher geneigt ist, bis auf weiteres an der Interpretation des Textes als Zensusdeklaration festzuhalten. Zudem erscheint nach der Wende zum 3. Jh. n.Chr. in den allermeisten Fällen nicht mehr der Statthalter, sondern ein kaiserlicher Prokurator als Initiator des Erlasses zur Anmeldung des nicht überschwemmten Landes (siehe auch unten 237 f.).

¹⁹⁹ VBP IV 75b (= Sel.Pap. II 312) u. P.Corn. 17 (= SB XX 14304).

Vermerke des Typs σεσημείωμαι seitens der λαογράφοι und des κωμογραμματεῦς.²⁰⁰

Es begegnet hier also eine ähnliche Praxis wie in der obengenannten Zensusdeklaration P.Hamb. I 60 aus Hermupolis, die, obwohl nur an den Gaustrategen adressiert, ebenfalls mit Einreichungsvermerken von anderen Behörden versehen ist, wobei dort allerdings auch der βασιλικὸς γραμματεὺς unter den subskribierenden Beamten erscheint, wohingegen in den beiden Deklarationen aus dem Herakleopolites nur die Lokalbeamten des Dorfes die Einreichung der Deklaration bestätigen. Möglicherweise kannte man also auch in diesem Gau den Deklarationstyp mit kumulativer Adressierung nebst amtlichen Einreichungsvermerken überhaupt nicht, sondern verwendete – sei es als Quittung für den Deklaranten, sei es zum Zwecke der Deponierung im Gauarchiv – mit amtlichen Einreichungsvermerken versehene, aber an den einzelnen Beamten adressierten Exemplare. Aus den anderen erhaltenen κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί aus dem Herakleopolites lassen sich indessen keinerlei Aufschlüsse über den Zusammenhang von Adressierungs- und Subskriptionspraxis gewinnen.²⁰¹

Zwar läßt sich infolge der spärlichen und disparaten Überlieferung im einzelnen nicht durchschauen, nach welchen bürokratischen Mechanismen sich die Einreichung und behördliche Bearbeitung der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί in den einzelnen Gauen vollzog, man wird aber doch wohl immerhin festhalten dürfen, daß hier, insbesondere mit Bezug auf die Art und Weise der Adressierung und behördlichen Subskription der Zensusdeklarationen, Unterschiede in der Praxis der einzelnen Gaue auszumachen sind und es somit kein einheitliches in der ganzen Provinz geltendes Verfahren gab. Dieser Befund korrespondiert mit dem bereits erwähnten Umstand, daß die Zensusdeklarationen nicht in allen Gauen zum gleichen Zeitpunkt eingereicht wurden, sondern in manchen im Zensusjahr selbst, in anderen dagegen im darauffolgenden Jahr, und daß das Formular, in dem die Deklarationen selbst abgefaßt werden, ebenfalls, etwa was das Vorhandensein oder das Fehlen eines Eides der Deklaranten betrifft, von Gau zu Gau differiert.

Es läßt dies wohl nur den Schluß zu, daß die Behörden der Provinzialverwaltung weder anlässlich der Einführung des ägyptischen Provinzialzensus während der Herrschaft des Augustus, noch im Zuge der Etablierung des 14-jährigen Zensuszyklus zu einem unbestimmten Zeitpunkt während der julisch-claudischen Epoche solche Fragen für alle Gaue verbindlich geregelt bzw.

²⁰⁰ Zur Lesung der Subskriptionen von VBP IV 75b u. P.Corn. 17 siehe BL II 2, 49 u. 183; VIII 15 u. 90.

²⁰¹ Siehe noch P.Bon. 18 Kol. I-III (Machor, 133 n.Chr.): ohne Adresse und amtliche Subskriptionen; zusammenhängender Teil eines τόμος συγκολλήσιμος; VBP IV 75a (Ankyronon, 133 n.Chr.): an den Strategen, keine amtlichen Subskriptionen; P.Oxy. XXXIII 2671 (Herkunft unbek., 216/17 n.Chr.): ohne Adresse, unten abgebrochen, siehe auch Hombert - Préaux, *Recensement* 112; J. Bingen, CE 39, 1964, 170 mit Anm. 1; SPP II p. 26-27 (Herakleopolis, 217 n.Chr.): oben und unten abgebrochen; SPP II p. 27-28 (= W.Chr. 209; Herakleopolis, 217 n.Chr.): Abschrift einer Zensusdeklaration ohne Adresse u. Subskriptionen, siehe auch unten 131.

vorgeschrieben haben, sondern daß lediglich ein Rahmen von Mindestanforderungen festgeschrieben worden war, dem die Deklarationen zu genügen hatten, sowie ein Zeitpunkt festgelegt worden ist, bis zu dem diese spätestens einzureichen waren. Die Regelung im Detail überließ man offensichtlich den Verwaltungsbehörden in den einzelnen Gauen, wobei zu vermuten ist, daß die zu beobachtenden Unterschiede in der bürokratischen Handhabung der Zensusdeklarationen auch damit zusammenhängen, daß man sich in den einzelnen Gauen an je unterschiedlichen bürokratischen Traditionen und Verfahrensweisen orientierte, nach denen bereits in der Ptolemäerzeit der administrative Umgang mit den von der Bevölkerung den Behörden eingereichten Subjekts- und Objektsdeklarationen gehandhabt worden war.

Die Verifikation und die Bearbeitung der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί im Ressort des βασιλικὸς γραμματεὺς sowie das Problem ihrer Archivierung

Die Zensusdeklaration P.Hamb. I 60 aus Hermupolis Magna für den Zensus des Jahres 88/89 n.Chr. ist mit einer Subskription des Königlichen Schreibers versehen, die besagt, daß er ein Doppel der Deklaration „zum Zwecke der Nachprüfung“ (εἰς ἐξέτασιν) erhalten habe.²⁰² Dies führt uns zu der Frage, auf welchem Wege eine solche amtliche Nachprüfung seitens eines Gaubeamten wie des βασιλικὸς γραμματεὺς denn überhaupt hat erfolgen können. Denn es wäre wohl eine einigermaßen absurde Vorstellung, daß sich dieser Beamte persönlich auf den Weg zum Haus jedes einzelnen Deklaranten in der Gaumetropole und in den Dörfern seines Amtssprengels gemacht hätte, um die von diesem in seiner Zensusdeklaration gemachten Angaben zu verifizieren. Auch wenn man annähme, daß eine solche Aufgabe ja von Angehörigen des Bürostabs des βασιλικὸς γραμματεὺς hätte wahrgenommen werden können, so wären dafür wohl mehrere hundert βοηθοί oder dergleichen Personen erforderlich gewesen. Daß sich das Hilfspersonal der Gauverwaltung in dieser Größenordnung bewegt hat, ist nach dem gegenwärtigen Quellenstand, allerdings nicht anzunehmen.²⁰³ Allenfalls könnte man eine solche persönliche Überprüfung der Angaben der Deklaranten für die Lokalbeamten in den ἄμφοδα der Gaumetropole oder den Dörfern des Gaus annehmen, deren territoriale Zuständigkeit einen viel geringeren Umfang hatte. Sicher ist allerdings auch dies nicht.

Angesichts dessen bleibt wohl nur die Möglichkeit, daß sich die Wendung ἔσχον τὸ ἴσον εἰς ἐξέτασιν in der Subskription des Königlichen Schreibers unter der Zensusdeklaration P.Hamb. I 60 auf eine amtliche Nachprüfung nach Aktenlage bezieht, die darin bestanden hat, daß man im Ressort des βασιλικὸς γραμματεὺς die Angaben in den Zensusdeklarationen mit den Daten in den auch durch andere Formen der Subjektsdeklarationen wie etwa Geburts- und Todesanzeigen evidentgehaltenen Einwohnerlisten der städti-

²⁰² Siehe auch oben 118 ff.

²⁰³ Zum Büropersonal des βασιλικὸς γραμματεὺς siehe unten 772 ff.

schen Quartiere und den Dörfern abgeglichen hat. Dies würde freilich voraussetzen, daß solche Akten für das Büro des Königlichen Schreibers verfügbar bzw. dort oder zumindest bei der Gauverwaltung archiviert waren, wofür es indessen, wie wir noch sehen werden, deutliche Indizien gibt.

Auch unter der Prämisse, daß eine Verifikation der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* beim Königlichen Schreiber nur auf der Grundlage der dort verwahrten Akten vorgenommen wurde, wird man wohl kaum annehmen dürfen, daß dieser Beamte und wohl ebenso wenig der Strategie, jede der vielen ihm eingereichten Deklarationen persönlich gelesen und mit den Einwohnerlisten abgeglichen hat. Vielmehr dürfte die Hauptlast dieser bürokratischen Routinetätigkeit auf den Schultern des subalternen Hilfspersonals, der *βοηθοί*, gelegen haben, die ja auch, wie bereits bemerkt, diejenigen gewesen sein dürften, die die Deklarationen entgegengenommen und mit den diesbezüglichen amtlichen Vermerken versehen haben.²⁰⁴

Es wurde bereits in Zusammenhang mit der Besprechung des Typs der an den einzelnen Beamten adressierten Zensusdeklarationen aus dem Arsinoites bemerkt, daß solche Deklarationen zu *τόμοι συγκολλήσιμοι* zusammengestellt wurden, wobei dann die jeweils ein einzelnes *κόλλημα* eines solchen *τόμος* bildende Deklaration mit einer von einer anderen Hand stammenden fortlaufenden Kolumnenziffer versehen worden ist. Im Zuge dieser Sammlung der Deklarationen entstanden somit *τόμοι* aus den an einen bestimmten Beamten adressierten *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*. Die Anlage solcher *τόμοι συγκολλήσιμοι*, die man sich, schon in Anbetracht der z. T. sehr hohen erhaltenen Kolumnenziffern, die auf Aktenrollen beträchtlichen Umfanges mit mehreren hundert Deklarationen hindeuten, sinnvoll wohl nur innerhalb der Administration vorstellen kann, ist sowohl für die ausschließlich an den Königlichen Schreiber gerichteten Zensusdeklarationen, als auch für andere regelmäßige Empfänger der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* nachgewiesen, und zwar noch für den Strategen, die *γραμματεῖς μητροπόλεως*, die städtischen und die dörflichen *λαογράφοι* und den *κωμογραμματεὺς*.²⁰⁵ Die Vermutung liegt nahe, daß diese *τόμοι* in den Büros der die Deklarationen empfangenden Behörden zusammengestellt wurden. So stammt etwa eine sehr wahrscheinlich für den Zensus von 145/46 n.Chr. eingereichte und an den Königlichen Schreiber adressierte Zensusdeklaration aus Ptolemais Euergetis aus einem solchen *τόμος συγκολλήσιμος*²⁰⁶ und desgleichen zwei der fünf bekannten an den *βασιλικὸς γραμματεὺς* gerichteten Deklarationen aus der

²⁰⁴ Siehe auch P. Viereck, Die ägyptische Steuereinschätzungs-Commission in römischer Zeit, *Philologus* 52, 1894, 219-247, *ibid.* 225.

²⁰⁵ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 85 sowie die Liste der damals bekannten *τόμοι* *ibid.* 131-132.

²⁰⁶ BGU I 122. Zur möglichen Datierung in das Jahr 147 n.Chr. siehe BL IX 16; R.S. Bagnall, *BASP* 29, 1992, 105, Nr. 35 u. die Anm. zu dem Text in der *Prosopographie* unter Nr. 28.

Gaumetropole des Arsinoites für den Zensus von 173/74 n.Chr.²⁰⁷ Von den insgesamt 10 an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί aus der Metropole für den Zensus von 187/88 n.Chr. sind ebenfalls allein 8 Deklarationen sicher als Teile von τόμοι συγκολλήσιμοι zu identifizieren.²⁰⁸ Möglicherweise gehören sie alle ebenfalls zu ein und demselben τόμος.²⁰⁹ Offensichtlich sind also die Deklarationen der Einwohner von Ptolemais Euergetis, die an den einzelnen Beamten adressiert waren, in den jeweiligen Büros in jedem Zensusjahr zu solchen τόμοι zusammengefaßt worden. Die Frage indessen, ob solche τόμοι dort auch auf Dauer archiviert wurden oder nicht – etwa weil man sie nach einer gewissen Zeit an das Gauarchiv, die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων weitergeben hat – hängt mit der Frage nach der Existenz von Amtsarchiven zusammen, und der Versuch ihrer Beantwortung soll deshalb dem Abschnitt über die Organisation des Büros des βασιλικὸς γραμματεὺς vorbehalten bleiben.²¹⁰ Zumindest für die arsinoitische Gaumetropole Ptolemais Euergetis läßt sich vorab immerhin so viel sagen, daß die an die einzelnen Beamten adressierten und zu τόμοι zusammengefaßten Deklarationen offenbar auf jeden Fall der Publizität unterlagen, wie etwa an der offiziellen Abschrift einer an den Strategen des Herakleides-Bezirks gerichteten Zensusdeklaration aus Ptolemais Euergetis vom Zensus des Jahres 188/89 n.Chr. deutlich wird.²¹¹

Auf jeden Fall darf es als sicher gelten, daß auch das Gauarchiv zu τόμοι συγκολλήσιμοι zusammengefasste und nach Orten geordnete Abschriften der Zensusdeklarationen erhielt. Dies erhellt etwa aus einem über der Abschrift einer Zensusdeklaration stehenden Vermerk in SPP II p. 27-28 (= W.Chr. 209), mit dem zwei Schwestern aus dem Dorf Ankyronon den βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων des Herakleopolites bestätigen, daß sie aus den im Gauarchiv verwahrten Zensusakten – ἐκ συγκολλησίμων²¹² κατ' οἰκίαν ἀπογρ(αφῆς oder -ῶν) eine Abschrift von der Zensusdeklaration ihres Bruders vom Jahr 215/16 n.Chr. genommen haben (Z. 1-9).

²⁰⁷ Siehe BGU I 123; SB XXII 15303; 15305 u. 15306; alle sind zu fragmentarisch um Sicherheit über ihre eventuelle Zugehörigkeit zu einem τόμος συγκολλήσιμος zu gewinnen, indessen kann auch das Gegenteil nicht bewiesen werden, siehe auch Bagnall, APF 39, 1993, 22.

²⁰⁸ Es handelt sich um BGU I 115 Kol. I u. II; 116 Kol. I u. II; 117; 126 u. SB XXII 15308 Kol. I u. II. Nicht sicher einem τόμος zugewiesen werden können die an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Deklarationen BGU I 138 (anders Hombert – Préaux, *Recensement* 132) u. BGU XIII 2225. Beide Texte sind jedoch mehr oder weniger fragmentarisch erhalten, so daß es nicht ausgeschlossen erscheint, daß eine κόλλημα-Ziffer am oberen Rand verloren ist.

²⁰⁹ Ein Indiz hierfür könnte sein, daß alle diese Deklarationen offenbar aus einem geschlossenen Fundkomplex stammen, den das Berliner Ägyptische Museum am Ende des 19. Jhs. erworben hat, siehe Hombert – Préaux, *Recensement* 88, die meinen, daß diese Funde aus dem Archiv des βασιλικὸς γραμματεὺς stammen, siehe auch R.S. Bagnall, APF 39, 1993, 22.

²¹⁰ Siehe dazu unten 805 ff.

²¹¹ SB XIV 11355 (Neued. T. Christensen, APF 44, 1998, 29-37), über dem Text der Deklaration findet sich der von anderer Hand stammende Vermerk: [ἀντίγρα]φον κατ' οἰ(κίαν) [ἀπογ]ραφῆς κη (ἔτους) κολλήμα(τος) ρξε'.

²¹² Zur Lesung siehe W.Chr. 209,8 Anm.

Die Kriterien, nach denen beim Strategen und beim βασιλικὸς γραμματεὺς die einzelnen ἀπογραφαὶ innerhalb der τόμοι gruppiert bzw. klassifiziert wurden, lassen sich, bedingt durch die Tatsache, daß uns mit dem im Folgenden noch ausführlich zu würdigenden P.Brux. I 1-18 bislang nur ein einziges größeres Teilstück eines solche τόμος erhalten ist, nur in Umrissen überblicken. Es scheint aber zumindest, daß die Deklarationen aus der Gaumetropole des Arsinoites in den Aktenrollen nach den einzelnen Stadtteilen gesammelt wurden. So trägt etwa BGU I 115, bei dem es sich um die beiden aufeinanderfolgenden κολλήματα 49 und 50 aus einem τόμος συγκολλήσιμος handelt (Kol. I u. II), der aus an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Deklarationen für den Zensus von 187/88 n.Chr. zusammengestellt wurde, auf dem Verso die Aufschrift [Τ]αμείων, also den Namen eines Stadtviertels von Ptolemais Euergetis. Dies sowie die Tatsache, daß die beiden Deklaranten jeweils im ἄμφοδον Ταμείων registriert sind, hat den Herausgeber U. Wilcken zu der naheliegenden Vermutung geführt, daß die beiden Deklarationen aneinandergeklebt worden sind, weil die beiden Männer in demselben Stadtviertel registriert waren.²¹³ Möglicherweise umfaßte der τόμος also ausschließlich ἀπογραφαὶ für den Zensus von 187/88 n.Chr. von Deklaranten, die im ἄμφοδον Ταμείων registriert waren, und die Versoaufschrift von Kol. II könnte bei einer solchen Klassifizierung als Orientierungshilfe für das Büropersonal gedient haben.²¹⁴ Ebenfalls zu einem solchen τόμος aus den Zensusakten des βασιλικὸς γραμματεὺς für die Gaumetropole Ptolemais Euergetis gehören die beiden für dasselbe Zensusjahr eingereichten Deklarationen BGU I 116 Kol. I und II, die die Nummern 62 und 63 tragen. Sie wurden möglicherweise deshalb zusammengefügt, weil die beiden Deklaranten im ἄμφοδον Γυμνασίου registriert sind oder, da dies nicht sicher ist, weil die Meldung für dieses Stadtviertel erfolgt.²¹⁵ Daß die einzelnen ἀπογραφαὶ in den

²¹³ Siehe W.Chr. 203 Einl.

²¹⁴ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 133 Anm. 1. Eine ähnliche Versoaufschrift mit Nennung des Dorfes und der Toparchie des Deklaranten trägt auch die an den Strategen des Oxyrhynchites adressierte Zensusdeklaration P.Oxy. Hels. 10, die ebenfalls Teil eines τόμος συγκολλήσιμος war.

²¹⁵ Der Text stellt m.E. ein Problem dar. Auf dem Verso von Kol. II findet sich zunächst ähnlich wie bei BGU I 115 eine Aufschrift mit der Nennung eines Stadtteils, wozu in diesem Falle noch die des Zensusjahres hinzutritt: Γυμνασίου κη (ἔτους). Bei diesem ἄμφοδον handelt es sich um dasjenige, in dem der Deklarant von Kol. II registriert ist (siehe Kol. II 7) und für das er die Meldung eines ihm im ἄμφοδον Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς gehörenden Hauses, in dem er und seine Angehörigen wohnen, vornimmt (Kol. II 8 u. 23). In Kol. I 6 ist der Name des ἄμφοδον, in dem der Deklarant registriert ist, hingegen vom Herausgeber U. Wilcken nicht sicher gelesen worden: ἐρῶ Θ[]μ[]. Es hat zumindest den Anschein, als ob hier nicht der Name des ἄμφοδον Γυμνασίου gestanden hat. Die Meldung erfolgt nun aber ebenfalls für dieses Stadtviertel, und zwar in diesem Falle für ein dem Deklaranten gehörendes Haus im ἄμφοδον Βιθυνῶν Ἰσίωνος, welches offenbar von Mietern bewohnt ist (Kol. I 7 u. 10). In Z. 8-10 liest und ergänzt Wilcken: ἐν ᾧ ἀπογράφομαι εἰς τὴν ἰ [τοῦ διεληλυθότος] κη (ἔτους) κατ' οἰκίαν ἀπογραφήν ἰ [ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἀμφοδίου] Γυμνασίου. Die Ergänzung des αὐτοῦ in Z. 10, die immerhin in Anbetracht der Länge der Lücke gefordert zu sein scheint, ist indessen syntaktisch nur verständlich, wenn der Name des ἄμφοδον Γυμνασίου bereits einmal genannt wurde. Dies kann aber eigentlich nur an

τόμοι nach Stadtvierteln gesammelt wurden, läßt sich auch einer ἐπίκρισις-Anmeldung aus Ptolemais Euergetis aus der Zeit des Marc Aurel entnehmen, der zum Zwecke des Nachweises des Personalstatus des Gesuchstellers ein Auszug aus den in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων verwahrten Zensusakten beigelegt ist, der mit den Worten eingeleitet wird: ἀντίγρα(φον) ἀπογρα(φῆς) ἐκ βιβλ(ιοθήκης) δημ(οσίων) λόγ(ων) ἐξ ἀπογρα(φῆς) [---] Ἰ Φρεμεῖ, κόλ(λημα) λη, μεθ' ἑτερα²¹⁶, worauf die den Akten entnommenen Personalangaben folgen. Der Auszug stammt also vom 28. Blatt (κόλλημα) eines τόμος, der offenbar Deklarationen aus dem Stadtviertel Φρεμεῖ enthielt. Bei amtlicherseits angefer-

der korrupten Stelle in Kol. I 6 der Fall gewesen sein, weshalb die Lesung dieser Zeile dringend überprüft werden müßte. Sollte an dieser Stelle der Name des Stadtviertels Γυμνασίου gelesen werden können, dann wäre der Deklarant von Kol. I also ebenfalls wie derjenige von Kol. II in diesem ἄμφοδον gemeldet und dies vielleicht der Grund für die Zusammenfügung der beiden Deklarationen, womit der gleiche Fall vorläge wie in BGU I 115 (siehe oben). Andernfalls wäre auf die Ergänzung des αὐτοῦ in Z. 10 zu verzichten, es sei denn man nähme ein Versehen des Schreibers an, was bei solchen routinemäßig in großer Zahl angefertigten Dokumenten wohl nicht ganz auszuschließen ist. Wenn der Deklarant von Kol. II indessen nicht im ἄμφοδον Γυμνασίου, für das die Meldung vorgenommen wird, sondern in einem anderen Stadtviertel registriert sein sollte, bei dem es sich auch nicht um dasjenige handelt, in dem das Haus situiert ist, dann gehört diese Deklaration zu der von Hombert – Préaux, *Recensement* 71-72 definierten 3. Kategorie von Deklarationen aus Ptolemais Euergetis bezüglich der Beziehungen zwischen dem fiskalischen Domizil der Deklaranten, dem Deponierungsort ihrer Deklarationen und der Lokalisierung des gemeldeten Besitzes, neben den Kategorien 1 (Übereinstimmung von fiskalischen Domizil und Deponierungsort, aber der gemeldete Besitz befindet sich woanders) und 2 (Übereinstimmung von Deponierungsort und der Lokalisierung des gemeldeten Besitzes, der Deklarant ist aber woanders registriert). In dieser dritten Kategorie finden sich nach Hombert – Préaux, *Recensement* 72 nur Deklarationen, in denen Häusern gemeldet werden, die von Mietern bewohnt werden, und die Deklaration wird für dasjenige Stadtviertel vorgenommen, für das diese Mieter im vorangehenden Zensus deklariert worden waren. Sollte dieser letztere Fall in BGU I 116 Kol. I vorliegen, wovon offenbar auch Hombert – Préaux ausgehen (siehe *op.cit.* 72 mit Anm. 4), dann wäre die Gruppierung der beiden Deklarationen in dem τόμος also nicht nach dem fiskalischen Domizil der Deklaranten wie vielleicht in BGU I 115, sondern möglicherweise nach dem Ort, für den die Meldung erfolgt, vorgenommen worden. Die beiden an den Strategen adressierten Deklarationen aus einem τόμος συγκολλήσιμος BGU XIII 2224 Kol. I u. II aus Ptolemais Euergetis für den Zensus von 173/74 n.Chr. zeigen außerdem, daß der Registrierungsart des Deklaranten nicht notwendigerweise das Ordnungsprinzip für einen τόμος abgeben muß, da die beiden Deklaranten in zwei verschiedenen ἄμφοδα gemeldet sind; mehr läßt sich allerdings nicht sagen, da beide Deklarationen nicht vollständig sind. – Eine Regel für die obengenannten verschiedenen Beziehungen zwischen ἰδίᾳ, Lokalisierung des gemeldeten Besitzes und Deponierungsort der Deklaration, ist nach wie vor nicht auszumachen, was natürlich auch nur heißen kann, daß wir eine solche nicht mehr zu erkennen zu vermögen. Möglicherweise war aber auch, wie Hombert – Préaux, *Recensement* 72-73 vorgeschlagen haben, die Entscheidung über den Deponierungsort der Deklaration in der Metropole in das Belieben der Deklaranten gestellt, vielleicht weil die Behörden der einzelnen ἄμφοδα ihre Informationen untereinander austauschen konnten, „so that it simply did not matter where one deposited the information in the system“ (Bagnall – Frier, *Demography* 16).

²¹⁶ P.Haw. Inv. 401,16-17 (= SB XVIII 13243) (161-169 n.Chr.), siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 133 mit Anm. 1.

tigten Abschriften bezeichnen die Angabe von τόμος und κόλλημα dann die Fundstelle der Deklaration in den Akten.²¹⁷

Auch für die an den βασιλικὸς γραμματεὺς sowie die anderen regelmäßigen Empfänger allein adressierten Deklarationen aus den Dörfern des Arsinoites läßt sich nachweisen, daß sie zu τόμοι συγκολλήσιμοι verarbeitet wurden.²¹⁸ So war etwa die an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Zensusdeklaration P.Select. 12 aus einem unbekannten fayumischen Dorf aus dem Jahr 105 n.Chr. Teil eines solchen τόμος συγκολλήσιμος wie die κόλλημα-Ziffer ϕιε (= 515) zeigt.²¹⁹ Es handelt sich hier um die höchste bisher bezeugte Kolumnenziffer eines τόμος συγκολλήσιμος aus κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί überhaupt, und sie illustriert damit in aller Deutlichkeit, was für einen beträchtlichen Umfang solche Aktenrollen annehmen konnten.²²⁰ Daß die Deklarationen einzelner Dörfer zu τόμοι zusammengefaßt wurden, zeigt etwa das insgesamt fünf Deklarationen enthaltende Fragment eines τόμος, der aus an den Strategen adressierten Deklarationen aus Theadelphia für den Zensus von 159/60 n.Chr. zusammengestellt wurde.²²¹ Die Daten der Deklarationen folgen aufeinander, so daß zu vermuten ist, daß die Deklarationen in der Reihenfolge ihrer Einreichungsdaten zu dem τόμος zusammengefügt wurden. Möglicherweise wurden die τόμοι συγκολλήσιμοι mitunter auch nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengestellt, indessen reichen die vorhandenen Indizien noch nicht aus, diese Vermutung zu untermauern.²²²

Es wurde oben bereits festgestellt, daß die an den einzelnen Beamten adressierten ἀπογραφαί im Arsinoites von den Deklaranten sehr wahrscheinlich in mindestens doppelter Ausfertigung einzureichen waren, wofür die erhaltenen Duplikate von Deklarationen desselben Deklaranten an denselben Adressaten

²¹⁷ Siehe den oben 82 erwähnten Auszug aus den im Gauarchiv des Prosopites verwahrten Zensusakten P.Lond. II 324 (= W.Chr. 208); siehe außerdem die Abschrift einer Zensusdeklaration aus den in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων des Herakleopolites deponierten Zensusakten SPP II p. 27-28 (= W.Chr. 209, nach 217 n.Chr.) und die mit dem von anderer Hand eingetragenen Vermerk [ἀντίγρα]φον κατ' οἰκ(ίαν) [ἀπογ]ραφῆς κη' (ἔτους) κολλήμα(ος) ρξε versehene Abschrift einer an den Strategen adressierten Zensusdeklaration aus Ptolemais Euergetis (SB XIV 11355,1; Neued. T. Christensen, APF 44, 1998, 29-37).

²¹⁸ Siehe hierzu auch Hombert – Préaux, *Recensement* 89-90 sowie die Liste der τόμοι *ibid.* 131-132; zu den Belegen für τόμοι der an den Strategen gerichteten Zensusdeklarationen ist hier hinzuzufügen SB XVIII 13288 (Theadelphia, 133 n.Chr.).

²¹⁹ Nach der von P.J. Sijpesteijn, ZPE 24, 1977, 95-96 berichtigten Lesung (cf. BL VII 97); die *editio princeps* hat qe=95.

²²⁰ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 133 Anm. 3.

²²¹ P.Berl.Leihg. I 16.

²²² So enthalten die beiden τόμος-Fragmente P.Mil.Vogl. III 193 u. 194, die vielleicht zu ein und derselben Rolle gehören, jeweils zwei aneinandergeklebte, an die λαογράφοι von Tebtynis adressierte Zensusdeklarationen unverheirateter weiblicher Haushaltsvorstände, und man könnte vermuten, daß die λαογράφοι solche Deklarationen gesondert gesammelt haben (siehe auch Bagnall – Frier, *Demography* 19). Ebenso gut kann ihre Aufeinanderfolge aber auch bloß zufällig sein.

sprechen²²³, und es ist deshalb anzunehmen, daß in jedem Büro mindestens zwei identische τόμοι aus den an den jeweiligen Beamten adressierten Deklarationen hergestellt wurden. So ist etwa eine an den Strategen gerichtete Deklaration aus Theadelphia vom 31. Juli 161 n.Chr. in zwei Exemplaren überliefert. Eines dieser Exemplare findet sich in dem oben erwähnten τόμος aus Theadelphia²²⁴, das andere war möglicherweise ebenfalls Teil eines solchen τόμος.²²⁵

Auch in den anderen Gauen wurden die an den einzelnen Beamten adressierten Deklarationen zu τόμοι συγκολλησίμοι zusammengefaßt. Im Oxyrhynchites sind solche τόμοι für den Gaustrategen²²⁶ und die γραμματεῖς πόλεως²²⁷ von Oxyrhynchos bezeugt.

Als Beispiel für τόμοι συγκολλησίμοι aus Deklarationen, die an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet sind, sind in diesem Zusammenhang aber vor allem die oben bereits erwähnten an den βασιλικὸς γραμματεὺς Apion adressierten 18 Deklarationen P.Bru. I 1-18 für den Zensus des Jahres 173/74 n.Chr. aus dem Prosopites zu nennen. Bei diesem Papyrus (P.Bru. inv. E 7616) handelt es sich um zwei zum Zweck einer sekundären Verwendung der Versoseiten zusammengeklebte Fragmente zweier verschiedener τόμοι συγκολλησίμοι²²⁸, von denen der eine Deklarationen aus dem Dorf Theresis umfaßte und von dem sich zwei Deklarationen mit den κόλλημα-Ziffern 98 und 99 erhalten haben, wohingegen die übrigen 16 Deklarationen mit der Numerierung 92-107 zu einem weiteren τόμος mit Zensusdeklarationen aus dem Dorf Thelbonthon Siphtha gehören.²²⁹ Die Numerierung der κολλήματα stammt von zwei gegenüber denen der einzelnen Deklarationen verschiedenen Schreiberhänden. Die κόλλημα-Nummern sind demnach in dem Büro eingetragen worden, in dem die einzelnen ἀπογραφαί zu den beiden τόμοι zusammengefügt worden sind. Da die Deklarationen alle an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet sind, liegt es nahe, daß die τόμοι auch von seinem Büro angefertigt worden sind. Die beiden Deklarationen aus Theresis datieren vom 21. und 24. Juni 174 n.Chr. Die Deklarationen aus Thelbonthon Siphtha datieren bis auf die Ausnahme P.Bru. I 17 vom 20. Juli alle vom 19. Juli desselben Jahres. Möglicherweise folgt also auch

²²³ Siehe oben 69 mit Anm. 20.

²²⁴ P.Berl.Leihg. I 16 Kol. III

²²⁵ SB XVIII 13289; die Deklaration trägt nach den Angaben des Ersteditors (S. Omar, BCPS 1, 1985, 40) keine Paginierungsziffer, ich meine indessen auf dem – allerdings sehr schlechten – der Edition beigegebenen Photo trotz der Beschädigungen in der linken oberen Ecke am oberen Rand Tintenspuren zu erkennen, bei denen es sich vielleicht um Reste einer κόλλημα-Ziffer handeln könnte.

²²⁶ P.Oxy.Hels. 10 (34 n.Chr.).

²²⁷ PSI VIII 874 (132/33 n.Chr.).

²²⁸ Der Fundort des Papyrus ist unbekannt. Die Rolle wurde aber nach der Verwendung der Versoseite sehr wahrscheinlich bereits in der Antike aus dem Prosopites in nördlicher gelegenen Landesteile verbracht, und hat sich deshalb erhalten, siehe hierzu P.Bru. I 1-18 Einl. p. 9-10.

²²⁹ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 1; P.Bru. I 1-18 Einl. p. 9.

die Reihenfolge der Deklarationen dieser beiden τόμοι einem chronologischen Ordnungsprinzip.²³⁰

Alle 16 Zensusdeklarationen aus Thelbonthon Siphtha tragen von anderer (aber immer derselben) Hand jeweils unter dem Text der Deklaration den folgenden Vermerk: δι' Ἀρποκ(ρατίωνος?) σε(λίδος) µβ.²³¹

Gemäß dem von N. Lewis analysierten und präzisierten technischen Vokabular der Papyrusproduktion, des Beschreibens von Papyrusblättern und wiederum deren Verarbeitung zu größeren Aktenrollen bedeutet σελίς eine Textkolumne, wohingegen κόλλημα einen Bogen in einer Papyrusrolle bezeichnet, und zwar als Ergebnis des Einfügens eines solchen Blattes in einen τόμος durch den Vorgang des Anklebens. Auf einem κόλλημα können demnach eine, aber auch mehrere σελίδες, also Textkolumnen stehen, und im Zuge einer naheliegenden Ausweitung seiner Bedeutung konnte κόλλημα dann auch die Bedeutung eines geschriebenen Dokumentes annehmen, und schließlich auch die von σελίς, wie die Tatsache zeigt, daß in römischer Zeit der Terminus κόλλημα und nicht σελίς gebraucht wurde, um eine Schriftkolumne in offiziellen Akten zu bezeichnen. Hierbei war sehr wahrscheinlich der zunehmende Gebrauch des τόμος συγκολλήσιμος der entscheidende Faktor, da in solchen Rollen zumeist gleichartige Dokumente zusammengeklebt und fortlaufend numeriert wurden, die i.d.R., wie etwa die Zensusdeklarationen, relativ kurz waren und nur eine Textkolumne umfaßten. In solchen Fällen sind also „Seite“ und „Schriftkolumne“ identisch. Im Gegensatz zu κόλλημα hat indessen der Terminus σελίς immer seine Bedeutung als „Schriftkolumne“ behalten.²³²

Demnach wird also in den Fällen der Deklarationen aus Thelbonthon Siphtha regelmäßig auf die 42. Kolumne eines umfangreicheren amtlichen Dokumentes verwiesen, deren Inhalt mit dem der 16 Zensusdeklarationen in irgendeiner Beziehung stehen muß. Ferner sind die Einträge in diese 42. Kolumne offenbar durch einen gewissen Harpok(ration?) erfolgt. Möglicherweise handelt es sich bei dem Dokument, zu dem die in Rede stehende 42. Kolumne gehört, um ein

²³⁰ Siehe auch Hombert - Préaux, *Recensement* 2 u. 133 mit Anm. 2. P.Brux. I 17 ist die einzige Deklaration des τόμος P.Brux. I 3-18, die nicht auf den 25. Epeiph (= 19. Juli) datiert ist, sondern einen Tag später. Die Ziffer in Z. 27 ist deutlich zu lesen (siehe das Photo in Hombert - Préaux, *Recensement*). Es ist jedoch seltsam, daß die folgende Deklaration mit der κόλλημα-Ziffer 107 wieder auf den 25. Epeiph datiert ist. Wenn also kein Irrtum des Schreibers der Deklaration vorliegt, dann vielleicht ein solcher desjenigen, der die Deklarationen im Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς zu einem τόμος zusammenfügte und versehentlich diese Deklaration zu früh einfügte, vorausgesetzt freilich, die Ordnung des τόμος ist eine chronologische, wie Hombert - Préaux, *Recensement* 133 meinten, was jedoch in Anbetracht der Abwesenheit eines sonstigen erkennbarer Ordnungsprinzips einigermmaßen sicher zu sein scheint. B.-W. *Str.R.Scr.* 145 nennen P.Brux. I 17 ohne Begründung ebenfalls unter dem 19. Juli 174 n.Chr.

²³¹ P.Brux. I 3,50; 4,28; 5,42; 6,27; 7,36; 8,26; 9,26; 10,60; 11,31; 12,26; 13,27; 14,32; 15,38; 16,33; 17,32; 18,37. Lesung der Zahl µβ durch H. C. Youtie, *JEA* 40, 1954, 116 Anm. 1. Der Ergänzungsvorschlag für die Abkürzung des Namens stammt von P.W. Pestman, *New Primer* 49,61 (= P.Brux. I 10,60).

²³² Siehe N. Lewis, *Papyrus in Classical Antiquity*, Oxford 1974, 79-83.

Register oder eine Liste, welches in irgendeiner Form Auszüge aus den Zensusdeklarationen, entweder nur von solchen aus Thelbonthon Siphtha oder noch aus anderen Dörfern aufnahm.²³³ Da für die Deklarationen keine andere als eine chronologische Ordnung erkennbar ist, gilt dies vielleicht auch für die Auszüge des Registers. Da unter dieser Prämisse in der 42. Kolumne die Informationen aus mindestens 16 Zensusdeklarationen verarbeitet worden sind, wird man sich diese Auszüge wohl nicht allzu umfangreich vorzustellen haben. Viel mehr als die Namen und die Altersangaben der Haushaltsvorstände und der jeweils angemeldeten Personen werden sie also nicht beinhaltet haben. Geordnet war die Liste möglicherweise nach Familien oder nach Häusern.²³⁴

Wenn Harpok(ration?), bei dem es sich um einen γραμματεὺς oder βοηθός handeln dürfte, zum Stab des βασιλικὸς γραμματεὺς gehört haben sollte, so ist zu vermuten, daß er in dessen Auftrag die Einträge in das Register vorgenommen hat. Demnach hätten also auch die Beamten der Gauverwaltung wie der βασιλικὸς γραμματεὺς, nicht nur die Lokalbehörden der Metropolis und der Dörfer, solche Bevölkerungslisten geführt. Diese müßten demnach die gesamte Bevölkerung des Gaus erfaßt haben. Allerdings kennen wir bisher kein Fragment einer solchen Liste, aus dem explizit hervorgeht, daß die Liste in einem der Büros der Gauverwaltung angefertigt wurde.

Aus den anderen Gauen sind sonst keine Zensusdeklarationen überliefert, die Aufschluß über ihre Archivierung geben könnten. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang allenfalls noch eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter Kephala adressierte κατ' οἰκίαν ἀπογραφή aus Memphis für den Zensus von 159/60 n.Chr.²³⁵, die auf dem Verso einen Vermerk folgenden Wortlauts aufweist: ἐπίκρισις Κεφάλωνι διαδεχομένωι. Der Terminus ἐπίκρισις wird hier offensichtlich nicht in seinem speziellen technischen Sinne als Überprüfung des Personalstatus bzw. der Einreihung einer bestimmten Person in eine Gruppe von Inhabern eines bestimmten Personalstatus im Zuge einer solchen Überprüfung, sondern als Synonym für κατ' οἰκίαν ἀπογραφή verwendet.²³⁶

Anders als bei den oben besprochenen Deklarationen aus Ptolemais Euergetis wird in dem Vermerk auf dem Verso aber nicht eine Einheit der lokalen Verwaltungsgliederung genannt, auf die sich die Deklaration bezieht, sondern es werden Namen und Funktion des Adressaten wiederholt. Der Herausgeber des Textes äußert sich nicht dazu, ob dieser Vermerk von einer anderen Hand als der Text der Deklaration stammt, was allerdings wohl nicht heißen muß, daß dies nicht der Fall ist, zumal auch für den bereits oben diskutierten amtlichen Vermerk in Z. 45-46 des Dokumentes, wo er sicher ist, kein Handwechsel vermerkt

²³³ Siehe in diesem Sinne Hombert – Préaux, *Recensement* 39; Pestman, *Prim.* p. 197-198.

²³⁴ Siehe hierzu die bei Hombert – Préaux, *Recensement* 135-136 genannten Beispiele für solche Listen und unten 271 ff.

²³⁵ P.Lond. III 915 (p. 26).

²³⁶ Siehe auch P.Lond. III 915 (p. 26) Einl.; vgl. auch die Zensusdeklaration P.Hamb. I 60 aus Hermupolis (90 n.Chr.), die als κατ' οἰκίαν ἐπίκρισις bezeichnet wird (Z. 8-10), was hier wohl ebenfalls für κατ' οἰκίαν ἀπογραφή steht, siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 48-49.

wird.²³⁷ Der Zweck der Versoaufschrift ist nicht ersichtlich. Vielleicht handelt es sich um einen amtlichen Vermerk seitens der adressierten Behörden, also der Strategie, oder um einen anderen amtlichen Archivierungsvermerk, möglicherweise der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων. Wenn es sich tatsächlich um einen amtlichen Vermerk handeln sollte, dann ist es vielleicht nicht mehr so sicher, daß, wie J. Bingen²³⁸ annahm, es sich bei der in Rede stehenden Zensusdeklaration um eine Quittung handelt, die dem Deklaranten zurückgegeben worden war. Jedoch ist es keineswegs ausgemacht, daß es sich bei der Versoaufschrift um einen amtlicherseits erfolgten Vermerk handelt, denn es ist ebensogut möglich, daß er vom Deklaranten selbst stammt und gewissermaßen eine Adresse in Kurzform darstellt, aus der man Inhalt und Adressaten des Dokumentes auch dann noch entnehmen konnte, wenn dieses zusammengefoldet wurde.

Neben der Archivierung oder zumindest mittelfristigen Aufbewahrung der Zensusakten bei den jeweiligen für die Entgegennahme der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί kompetenten Behörden und somit also auch beim βασιλικὸς γραμματεὺς ist zu vermuten, daß auch von dessen Büro Kopien der einzelnen Aktenrollen an das bei der Provinzverwaltung in Alexandria ansässige Amt des ἐκλογιστῆς τοῦ νομοῦ, des für jeden einzelnen Gau zuständigen Rechnungsprüfers, gesandt wurden. Zwar haben wir explizite Belege für die Übersendung von Akten des Ressorts des Königlichen Schreibers an die alexandrinischen Zentralbehörden bisher nur für Akten in Zusammenhang mit der Beitreibung der Geld- und Naturalabgaben.²³⁹ Ein Dokument aus dem Jahr 159/60 n.Chr. (P.Princ. II 127²⁴⁰) bezeugt aber die Praxis der Akteneinsendung auch für die λαογράφοι. Bei dem Text handelt es sich um ein Schreiben der λαογράφοι von Theadelphia im Fayum an die προχειρισθέντες πρὸς παράληψιν καὶ κατακομίδην βιβλίων πε[μ]πομένων εἰς Ἀλεξανδρείαν τῷ τοῦ νομοῦ ἐγλογιστῇ (Z. 1-5). Die Adressaten sind mithin Funktionäre, die die Übernahme und den Transport von Akten zu besorgen hatten, die dem Amt des Eklogisten in Alexandria einzuhändigen waren. Bei den Akten, die die λαογράφοι mit diesem Begleitschreiben nach Alexandria senden, handelt es sich um solche für den Zensus des 23. Jahres des Antoninus (= 159/60 n.Chr.).²⁴¹ Angesichts dessen ist

²³⁷ Siehe oben 121 Anm. 185.

²³⁸ Siehe P.Rain.Cent. 59,34 Anm. u. p. 344.

²³⁹ Siehe unten 339 zu SB XVIII 13175 Kol. IV betreffend die Übersendung der βιβλία τῶν τε εἰς[π]ράξεων σιτικῶν τε καὶ ἀργυρικῶν an die oberste Behörde der Getreideverwaltung, den χειρσιμὸς Νέας Πόλεως in Alexandria.

²⁴⁰ Cf. BL III 151; VIII 284.

²⁴¹ Siehe auch P.Princ. III 127,8-13, die in der Transkription der Herausgeber wie folgt lauten: κατεχωρίσαμεν ὑμῖν κατ' ἄνδρα ἢ ἀπογρ(αφὴν) τῶν ἀπογραφεμένων(ν) ἡμῖν ἢ πρὸς τὴν τοῦ κγ (ἔτους) θεοῦ Τίτου Αἰλίου ἢ Ἀντωνίνου κατ' οἰκίαν ἀπογρ(αφὴν). ἢ συντεθεῖσα ἀκολουθεῖ(εἰ) τοῖς ἐπιδοθ(εῖσιν) ἢ ἡμῖν κολλήμασι· Ζώιλος (hier bricht der Text ab). In Z. 13 schlug H.I. Bell, die Emendation von ἡμῖν in ὑμῖν vor (siehe BL III 151). Dieser Vorschlag ist jedoch wohl nicht richtig. Vielmehr ist zu verstehen: ἢ (also Relativsatz) συντεθεῖσα ..., also „welche (sc. Abschrift) in ihrer Zusammensetzung dem u n s eingereichten κόλλημα folgt.“ Noch besser ist vielleicht an

zu vermuten, daß auch die beiden leitenden Behörden der Gauverwaltung gehalten waren, ihre Zensusakten dem ἐκλογιστής zu übermitteln.

Die Todesanzeigen

Die Bevölkerung war verpflichtet, die Behörden vom Tod männlicher Angehöriger in Kenntnis zu setzen, was auf dem Wege von Eingaben an die zuständigen Beamten, den sogenannten Todesanzeigen, geschah, die von L. Casarico in einem eigenen Corpus gesammelt und auf ihre verschiedenen Formularbestandteile hin untersucht worden sind.²⁴² Daß nur der Tod männlicher Personen gemeldet wurde, zeigt die primär fiskalische Zielsetzung, die die Verwaltung mit den Todesanzeigen verband, denn nur die männlichen Mitglieder der Bevölkerung zwischen dem 14. und dem 60. Lebensjahr unterlagen der Kopfsteuer. Unter den 93 bisher bekannt gewordenen Todesanzeigen ist denn auch keine einzige, in der der Tod einer Frau gemeldet würde.

Ein Todesfall konnte somit – vom administrativen Standpunkt aus betrachtet – einen Steuerausfall bedeuten, an dessen sorgfältiger Registrierung und Überprüfung die Behörden ein natürliches Interesse haben mußten. Auf den fiskalischen Zweck der Todesanzeigen verweist ferner die Tatsache, daß in aller Regel neben Verwandtschaftsgrad, Name, Alter, eventueller beruflicher Tätigkeit sowie dem Todeszeitpunkt auch der fiskalische Status bzw. das fiskalische Domizil des Verstorbenen mitgeteilt wird. Das Interesse der Angehörigen andererseits an der rechtzeitigen Meldung eines Todesfalls lag darin, zu vermeiden, von den Behörden – insbesondere im Hinblick auf die Steuerschuld des Verstorbenen – behelligt zu werden, was sie mitunter auch explizit als den Zweck ihrer Eingabe kundtun.²⁴³ Außerdem hatten die Angehörigen sehr wahrscheinlich für diejenigen Verstorbenen, die während der ersten sechs Monate des ägyptischen Jahres gestorben waren, nur die Kopfsteuerschuld für die erste Jahreshälfte zu zahlen, während für alle nach dem Monat Mecheir (= 26.[27.] Januar-24.[25.] Februar) Verstorbenen der Jahresbetrag der Kopfsteuer zu

dieser Stelle den Akkusativ statt dem Nominativ zu lesen, also: I. τὴν συντεθείσαν ἀκολούθ(ως) κ.τ.λ., vgl. P.Oxy. XLIV 3184,11-12.

²⁴² *Il controllo della popolazione nell'Egitto romano 1. Le denunce di morte* (Corpus Papyrorum Graecarum II) Azzate 1985 (C.Pap.Gr. II).

²⁴³ Siehe P.Oxy. XLIII 3141,12-17 (Oxyrhynchus, 299/300 n.Chr.): ὅθεν ἐπιδίδωμι τήνδε τὴν ἐλάττωσιν (I. ἐλάττωσιν) ἀξιοῦσα κουφισθῆναι αὐτὸν καὶ ἀναλημφθῆναι τῇ τῶν τετελευτηκότων τάξει πρὸς τὸ ἔχειν με τὸ ἀνενόχλητον περὶ τῶν ἀνηκόντων τῇ χρειᾷ τῶν ἐριοπωλῶν καὶ περὶ τοῦ ἐπικεφαλίου; vgl. auch P.Mert. I 9,10-16 (= C.Pap.Gr. II 2) (Theadelphia, 12 n.Chr.): διὸ ἀξιώ ταγῆναι τὸ τοῦτον ὄνομα ἐν τῇ[ι] τῶν τετ[ε]λευτηκότων γραφῇ ὑπὲρ [τ]οῦ ἀπαρενόχλ[ητό]ν με γένεσθαι; P.Mich.Mchl. 10,12-19 (= SB XII 11112 = C.Pap.Gr. II 6) (Philadelphia, 48 n.Chr.): διὸ ἐπιδίδωμι σοι τὸ ὑπόμνημα ὅπως προσανενέγκης οἷς καθήκει καὶ τὸ αὐτοῦ ὄνομα περιαιρεθ[ῆ] καὶ ἀνενεχθῇ ἐν τῇ τῶν τετελευτηκότων τάξει ἵν' ᾧ ἀνάιτος καθάπερ καὶ εἰμι; P.Oxy. LXV 4480,12-17 (Oxyrhynchus, 311 n.Chr.): καὶ ὑπὲρ τοῦ τούτου τὸ ὄνομα ἐλαττωθῆναι διὰ τῶν ὑπὸ σοῦ ἐπιτιδομένων βιβλίων τοῦ ἐπικεφαλίου τάδε τὰ βιβλία ἐπιδίδωμι πρὸς τὸ μὴ ἄγνοιαν ὑποτιμήσασθαι.

entrichten war.²⁴⁴ Im ersteren Fall mußte daher auch eine möglichst rechtzeitige Meldung des Todesfalls im Interesse der Angehörigen liegen. Gegen die primär

²⁴⁴ Diese These ist wegen des Passus SPP IV p. 70 Z. 394 (siehe zu diesem Text auch sogleich im Folgenden), wo von einem Verstorbenen die Rede ist, der zur Gruppe derjenigen gehört, die ἕως Μεχεῖρ verstorben sind, zuerst von W.Gr. 196 vertreten und mittlerweile dadurch erhärtet worden, daß in keiner der bisher bekannt gewordenen Todesanzeigen der Tod einer Person, die in der ersten Jahreshälfte verstorben war, nach dem Ende des Monats Mecheir gemeldet wird, siehe auch Montevecchi, *Denunce di morte* 117-119; Casarico, *C.Pap.Gr.* II p. 17. In jüngster Zeit ist diese von der papyrologischen Wissenschaft seit langem allgemein akzeptierte These Wilckens von W. Scheidel, *The Death Declarations of Roman Egypt. A Re-appraisal*, *BASP* 36, 1999, 53-70 angefochten worden. Scheidel nimmt zunächst eine Reihe von statistischen Auswertungen der Todesanzeigen im Hinblick auf geographische und chronologische Verteilung, Sterbedatum, Zeitpunkt der Einreichung vor, die auch in beeindruckenden Kurven und Tabellen graphisch dargestellt werden, in Anbetracht der schmalen und nur zufällig überlieferten Datenbasis jedoch lediglich eine wenig aussagekräftige Pseudo-Objektivität vorspiegeln und keinen besonderen Erkenntnisfortschritt bedeuten. Scheidel glaubt zwar dennoch, daß der Datenbestand Aussagen über die saisonalen Schwankungen der Mortalität der ägyptischen Bevölkerung zuläßt, was ich indessen entschieden in Abrede stellen möchte. Die an die Konzentration der Einreichungsdaten der Deklarationen im Monat Mecheir geknüpfte These von Wilcken (siehe oben) glaubt Scheidel mit dem Hinweis entkräften zu können, daß nur wenige Todesanzeigen den Tod von Personen vermelden, die in der zweiten Jahreshälfte verstorben waren, und deshalb die Annahme wenig Sinn mache, daß die Todesanzeigen verpflichtend gewesen sind, da man davon ausgehen müsse, daß für die Angehörigen auch die rechtzeitige Meldung solcher Personen von fiskalischem Interesse gewesen sein müßte, nämlich um eine Steuerzahlung für das kommende Jahr zu vermeiden. Außerdem werde in den meisten Fällen der Tod von Minderjährigen und von ὑπερταί in der ersten Jahreshälfte gemeldet, obwohl in diesen Fällen keine Notwendigkeit dafür bestanden habe, da solche Personen ohnehin keine Steuern zu zahlen hatten (art.cit. 65-67). Aber auch in solchen Fällen bestand, wie noch zu zeigen sein wird, durchaus ein Interesse der Angehörigen. Scheidel selbst spricht sich dafür aus, daß der Mecheir nicht, wie Wilcken meinte, am Ende einer Halbjahresperiode stand, sondern am Ende einer für solche Fälle geltenden 12-monatigen Periode von Phamenoth bis Mecheir. Finanzielle Interessen der Deklaranten hätten dabei keine Rolle gespielt, sondern lediglich eine von den Behörden gesetzte Frist, spätestens bis zum Ende der genannten Periode den Tod von Verwandten zu melden, weshalb viele dies eben bis zum Mecheir hinausgeschoben hätten, was die Häufung der Einreichung der Deklarationen in diesem Monat erkläre (art.cit. 67-70). Die von Scheidel angeführten Argumente vermögen m.E. nicht zu überzeugen, da sie bei der Diskussion der Verteilung der Deklarationen den Zufall der Überlieferung nicht in Rechnung stellen und überdies seine Erklärung einer im Mecheir endenden Einreichungsperiode durch eine bloße behördliche Vorschrift nicht einleuchtet. Warum hätte man denn dann überhaupt den Mecheir als Endpunkt der Periode bestimmen sollen und nicht etwa ebensogut jeden anderen Monat des Kalenders? Wenn Scheidel außerdem die Auffassung vertritt, die These Wilckens, wonach die Deklaranten für solche ihrer Angehörigen, die in der ersten Jahreshälfte bis spätestens einschließlich Mecheir verstorben waren, nur die Hälfte des regulären Steuersatzes zu bezahlen gehabt hätten (siehe auch P.Ryl. IV 595 u. dazu Hanson, *Keeping of records*, insbes. 265), sei „not supported by other evidence (except for the fact that poll tax was often paid by installment rather than up front)“ (art.cit. 60), so ist dies schlicht nicht wahr. Denn die Argumentation Wilckens stützte sich eben nicht nur auf die Todesanzeigen und ihre Einreichungsdaten, sondern, wie bereits erwähnt, darüberhinaus ganz entscheidend auf einen Passus in einer Abrechnung über die von den Töpfern des Stadtviertels Apollonius Paremboule in Ptolemais Euergetis zu zahlende Gewerbesteuer, die der Amphodarch dieses Quartiers im 5. Jahr Vespasians (= 72/73 n.Chr.) neben einer Reihe von verschiedenen nach Statusgruppen geordneten

fiskalische Zweckbestimmung der Todesanzeigen spricht auch nicht die Tatsache, daß auch der Tod von Minderjährigen, die jünger als 14 Jahre alt sind (ἀφήλικες) und somit noch nicht der Kopfsteuer unterliegen, so wie von Personen gemeldet wird, die das 60. Lebensjahr überschritten haben (ὑπερεταί) und nicht mehr kopfsteuerpflichtig sind. So bestand etwa im Falle der Minderjährigen durchaus das Interesse der Hinterbliebenen, zu verhindern, daß im Jahr der Volljährigkeit der Fiskus mit Forderungen an sie herantrat.²⁴⁵ Auch ist es wohl eher unwahrscheinlich, daß der Eintritt eines männlichen Kopfsteuerzahlers in den Status eines ὑπερετής von den Behörden immer und überall automatisch registriert worden ist, vielmehr dürfte dieser selbst sich darum zu kümmern gehabt haben, weshalb es im Falle seines Todes, vom Standpunkt der Angehörigen aus betrachtet, ein Gebot der Vorsicht sein konnte, auch den Tod eines ὑπερετής zu melden. In einem weiteren Sinne waren die Todesanzeigen freilich auch eines der vielen Instrumente der Kontrolle über Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung bzw. ihrer verschiedenen Statusgruppen, wie sie von den Römern nach der Eingliederung Ägyptens in das Imperium eingeführt und für die verschiedenen Schichten der Bevölkerung mittels differenzierter Verfahrensweisen und beträchtlichem bürokratischen Aufwand gehandhabt worden war.²⁴⁶ Auch die Todesanzeigen sind ein Produkt der römischen Verwaltung Ägyptens – ptolemäische Vorläufer sind nicht bekannt – und offensichtlich bereits in augusteischer Zeit²⁴⁷ eingeführt worden, wobei es nahe liegt, einen Zusammenhang mit der Einführung der Kopfsteuer zu vermuten.

Die Todesanzeigen schließen regelmäßig mit dem Ersuchen, den Toten in die offizielle von den zuständigen Behörden geführte Liste der Verstorbenen, die τετελευτηκότων τάξις einzutragen, wobei auf das in ähnlichen Fällen übliche Verfahren verwiesen wird. So heißt es etwa in einer Todesanzeige aus Ptolemais Hormu im Fayum vom 11. Februar 185 n.Chr.: διὸ ἀξιῶ ταγῆναι αὐτοῦ τὸ

Einwohnerlisten zusammengestellt hat (SPP IV p. 70-71 Kol. VII-X, siehe hierzu auch Kruse, Κατάκριμα 167-176). In der genannten Abrechnung wird nun einer der Töpfer in die Gruppe derjenigen eingereiht, die ἕως Μεχεῖρ verstorben sind und nur mit der Hälfte des regulären Satzes des χειρωναξίου, welcher 17 Drachmen, 1/2 Obol beträgt, verbucht (siehe auch Kruse, art. cit. 170). Es steht mithin außerhalb jeden vernünftigen Zweifels, daß es einen fiskalisch begründeten Zusammenhang zwischen einem Todeszeitpunkt innerhalb einer im Mecheir endenden Halbjahresperiode und dem von einem solchen Verstorbenen geschuldeten bzw. von dessen Verwandten zu entrichtenden Steuersatz gegeben haben muß, der gegenüber dem regulären Steuersatz vermindert war. Das wichtige Zeugnis SPP IV p. 70-71 Kol. VII-X hat Scheidel jedoch offenbar bei seiner Lektüre Wilckens aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht berücksichtigt, was m.E. seine gesamte Argumentation zum größten Teil entwertet, da mithin keine Rede davon sein kann, seine eigene (oben referierte) Hypothese könne zumindest deshalb eine gleichberechtigte Geltung neben der von Wilcken vertretenen Auffassung beanspruchen, weil sie „about as speculative as the Wilcken hypothesis“ (art.cit. 69) sei.

²⁴⁵ Für die unbegründete gegenteilige Auffassung W. Scheidels siehe oben Anm. 244.

²⁴⁶ Siehe auch Casarico, C.Pap.Gr. II p. 21.

²⁴⁷ Die früheste bisher bekannte Todesanzeige ist P.Oxy. IV 826 *descr.* (= C.Pap.Gr. II 1) aus dem Jahr 2/3 n.Chr.

ὄνο(μα) ἐν τῇ τῶν τετελευτηκ(ότων) τάξει ὡς ἐπὶ τῶν ὁμ{ι}οίων.²⁴⁸ Mit dem Eintrag in die „Totenliste“ ging die Tilgung des Namens des Verstorbenen aus den amtlichen Bevölkerungsregistern einher, worum die Angehörigen in einigen Fällen ebenfalls ausdrücklich nachsuchen, so wenn der Deklarant in einer Todesanzeige aus dem Herakleopolites aus dem Jahr 237 n.Chr. den adressierten Beamten bittet: ἄξιῶ σε περ[ιαιρε]θῆναι αὐτοῦ τὸ ὄνομα διὰ τῶν δημο[σίων] [β]ιβλίων, ὡς καθήκει.²⁴⁹ Die Todesanzeige einer Frau aus Oxyrhynchos vom Jahr 311 n.Chr. betont dagegen eher die Tatsache, daß mit dem Tod des verstorbenen Ehemannes dessen Kopfsteuerpflichtigkeit erloschen war, weshalb die Deklarantin darum bittet, seinen Namen aus den Steuerregistern zu streichen.²⁵⁰

Es fragt sich nun allerdings, ob der Hinweis auf eine amtliche Liste der Verstorbenen bzw. die Bevölkerungsregister, zusammen mit der in einigen Fällen seitens der Deklaranten geäußerten Begründung für ihre Eingabe, diese geschehe, damit sie hinfort von den Behörden nicht behelligt werden²⁵¹, notwendigerweise beweist, daß die Meldung von Todesfällen für die Bevölkerung obligatorisch war. Daran sind denn auch immer einmal wieder Zweifel geäußert worden²⁵², – auch unter Hinweis auf das *argumentum e silentio*, daß in den Todesanzeigen selbst in keinem Falle auf einen obrigkeitlichen Befehl, etwa in Gestalt der in den Subjekts- und Objektsdeklarationen häufig erscheinenden Begründung, diese erfolge κατὰ τὰ κελευσθέντα, Bezug genommen werde.²⁵³ Dieses Argument ist indes wohl nicht stichhaltig. Denn es ist zwar einzuräumen, daß sich etwa in den Zensusdeklarationen mancher Gaue regelmäßig der Hinweis auf den Befehl des Statthalters zur Abgabe der Deklarationen findet, in einigen Gauen erscheint dieser hingegen nur manchmal und im Arsinoites, aus dem die Hauptmasse der erhaltenen κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί stammt, nur in ganz wenigen Fällen. Für die Aufnahme eines solchen Passus in das Deklarationsformular scheinen also eher regional und zeitlich unterschiedliche bürokratische Gepflogenheiten als irgendeine verbindliche obrigkeitlicherseits erlassene und für das ganze Land Geltung beanspruchende Vorschrift ausschlaggebend gewesen zu sein.²⁵⁴ Allerdings ist auch das regelmäßig in den Todesanzeigen erscheinende Petitum, den Verstorbenen in eine τετελευτηκότων τάξις einzutragen, wohl kein

²⁴⁸ P.Petaus 7,15-17 (= C.Pap.Gr. II 62).

²⁴⁹ SB I 5137,5-7 (= C.Pap.Gr. II 77); siehe auch P.Flor. III 308,6-8 (= C.Pap.Gr. II 67) (203 n.Chr.): ἄξιῶ αὐτὸν περιτελεῖν ἐκ τῶν δημοσίων λόγων, ὡς καθ[ή]κει.

²⁵⁰ P.Oxy. LXV 4480,12-15, siehe auch oben Anm. 243.

²⁵¹ Siehe oben Anm. 243.

²⁵² So etwa bereits von W.Gr. 196: „Die Todesanzeigen sind sicher freiwillige Meldungen der Hinterbliebenen, deren Interesse in der Bitte, den Toten betreffs der Kopf- und Gewerbesteuer aus den Listen zu streichen, klar zum Ausdruck kommt“; ebenso E. Bickermann, APF 9, 1930, 25. Für eine Freiwilligkeit der Todesanzeigen plädierte auch Taubenschlag, *Law* 644.

²⁵³ Darauf hat vor allem Montevecchi, *Denunce di morte* 119 aufmerksam gemacht, die ansonsten aber *loc.cit.* dafür plädiert, daß die Abgabe der Todesanzeigen obligatorisch war, siehe auch G.M. Browne, P.Mich. X 579 Einl. p. 8.

²⁵⁴ Siehe auch Hombert – Préaux, *Recensement* 53 mit Anm. 2.

zwingender Beweis für einen behördlichen Zwang zur Einreichung solcher Todesanzeigen.²⁵⁵ denn ein solches amtliches Register kann durchaus auch aus ausschließlich freiwilligen Meldungen zusammengestellt werden. Man wird außerdem schon deshalb eher für die Freiwilligkeit solcher Meldungen plädieren wollen, weil man sich fragt, wer denn etwa im Falle einer Verpflichtung für die Meldung des Todes von alleinstehenden Personen zuständig gewesen sein sollte. Außerdem sind in den erhaltenen Todesanzeigen die Anzeigenden immer nahe Verwandte des Verstorbenen, also solche Personen, die die begründete Befürchtung hegen mußten, von den Behörden resp. den Steuereinnehmern für die Steuerschuld ihres verstorbenen Angehörigen in die Pflicht genommen zu werden.

Insgesamt sind bisher 93 Todesanzeigen aus dem Zeitraum von der augusteischen Zeit bis zum Ende des 3./Anfang des 4. Jh. bekannt geworden.²⁵⁶ Von ihnen stammt der weitaus überwiegende Teil mit 59 Exemplaren aus dem Arsinoites, gefolgt vom Oxyrhynchites mit 26 Todesanzeigen. Aus dem Herakleopolites sind drei, aus dem Hermopolites zwei und aus dem Memphites eine Todesanzeige bezeugt. Bei zwei Exemplaren ist die Herkunft unbekannt.

Die Adressaten bzw. Empfänger der Todesanzeigen sind zunächst die Lokalbeamten der Gaumetropolen und der Dörfer, also vor allem die γραμματεῖς μητροπόλεως²⁵⁷ und die κομογραμματεῖς. In Oxyrhynchos scheint es außerdem üblich gewesen zu sein, daß der Tod von bestimmten Gewerbetreibenden, den für die Eintreibung der betreffenden Gewerbesteuer zuständigen Funktionären gemeldet wird, was dort für die Weber bezeugt ist.²⁵⁸ Ob diese Praxis auch in den anderen Gauen üblich war, wissen wir bislang nicht. Es scheint sich hier, wie auch im Falle eines verstorbenen Priesters aus Soknopaiu Nesos, dessen Tod den

²⁵⁵ Anders Casarico, C.Pap.Gr. II p. 18.

²⁵⁶ Siehe die jüngste Aktualisierung des publizierten Dokumentenbestandes seit der Publikation von Cararicos Corpus (siehe oben Anm. 242) in P.Oxy. XLV 4478-4480 Einl. Von den dort genannten in Periodika publizierten Dokumenten wurde P.Tebt. inv. 21016 mittlerweile als SB XX 15011 und P.Hamb. inv. 494 als SB XX 15037, P.Heid. Inv. G 512 als SB XX 15038 sowie P.Gen. inv. 46 als P.Gen. III 139 erneut publiziert. Ferner sind noch in die Liste aufzunehmen: P.Gen. inv. 213 (*editio princeps* von A.E. Hanson, in: *Ancient Illiteracy*, Ann Arbor 1991, 159-198 *ibid.* u. erneut ediert als P.Gen. III 137) (Philadelphia, 50 n.Chr.); P.Mich. inv. 888 (ed. Hanson op. cit. 195) (Philadelphia, Regierungszeit des Claudius); P.Oxy. LXV 4478 (Oxyrhynchos, 74 n.Chr.); 4479 (Oxyrhynchos, 179 n.Chr.); 4480 (Oxyrhynchos, 311 n.Chr.).

²⁵⁷ Im 3. Jh. erscheint dann auch der ἀμφοδογραμματεὺς unter den Empfängern der Todesanzeigen, siehe P.Oxy. VII 1030 (= W.Chr. 36 = C.Pap.Gr. II 71) aus Oxyrhynchos und P.Bour. 26 (= C.Pap.Gr. II 79) aus Memphis. Zu Beginn des 4. Jh. werden in Oxyrhynchos die Todesanzeigen auch an den συστάτης adressiert, siehe P.Oxy. XLIII 3141 (= C.Pap.Gr. II 81) (299/300 n.Chr.); XII 1551 (= C.Pap.Gr. 82) (304 n.Chr.); LXV 4480 (311 n.Chr.).

²⁵⁸ Siehe P.Oxy. II 262 (= C.Pap.Gr. II 9) (61 n.Chr.) an den ἐκλήμπτω γερδίων und P.Oxy. XLI 2957 (= C.Pap.Gr. 17) (91 n.Chr.) an die πράκτορες χειρωναξίου γερδίων. In den gleichen Zusammenhang gehört auch die Meldung von Todesfällen von Personen, die in irgendeiner Weise mit einer kaiserlichen οὐσία verbunden sind, an den ἐκλήμπτω derselben, siehe P.Oxy. XXXVIII 2837 (= C.Pap.Gr. II 7) (Oxyrhynchos, 50 n.Chr.) oder an ihren Hauptpächter, siehe SB XIV 11336 (= C.Pap.Gr. II 8) (Oxyrhynchos, 55/56 n.Chr.), siehe auch Casarico, C.Pap.Gr. II p. 11.

ἡγούμενοι ἱερέων seines Heiligtums gemeldet wird²⁵⁹, um Spezialfälle zu handeln, die mit der spezifischen Tätigkeit zu tun haben, die von den Verstorbenen ausgeübt worden ist. Allerdings scheinen auch in anderen Gauen die für die Steuereintreibung zuständigen Funktionäre von den Todesanzeigen Kenntnis erhalten bzw. Kopien übermittelt bekommen zu haben, wie etwa der Umstand zeigt, daß an den κωμογραμματεὺς oder den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte arsinoitische Todesanzeigen aus der Regierungszeit des Kaisers Claudius unter den Papieren des für das Dorf Philadelphia zuständigen πράκτωρ ἀργυρικῶν gefunden wurden.²⁶⁰

Für die Gauverwaltung empfängt der βασιλικὸς γραμματεὺς die Todesanzeigen. Er ist der höchste Repräsentant der Landesverwaltung, an den solche Meldungen adressiert werden, und auf der Ebene der Gauadministration offenkundig der ausschließlich mit den Todesanzeigen befaßte Beamte, denn an den Strategen adressierte Exemplare sind bisher nicht bekannt geworden. Im Falle der Todesanzeigen gibt es also offenkundig nicht diese enge Zusammenarbeit bzw. parallele Tätigkeit beider Ressorts der Gauverwaltung wie sie bei den Zensusdeklarationen und den meisten der Objektsdeklarationen zu beobachten ist, und die sich zunächst darin äußert, daß sowohl der Stratege als auch der βασιλικὸς γραμματεὺς jeweils mindestens ein Exemplar der ἀπογραφή erhält bzw. diese an beide Beamte gemeinsam adressiert werden und die Exemplare in beiden Büros zu τόμοι συγκολλήσιμοι zusammengestellt und archiviert werden. Mit den Todesanzeigen greifen wir also ein Aufgabengebiet, welches – wenn nicht in allen, so doch in einigen Gauen – in die diskretionäre administrative Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς fällt.

Der Gaustratege scheint hingegen nur mit solchen Todesfällen befaßt worden zu sein, die in irgendeiner Form seine Kompetenz für das Polizeiwesen des Gaus tangierten, so etwa im Falle tot aufgefundenen Personen, deren Todesursache unbekannt war bzw. erst festgestellt werden mußte und wo deshalb ein Verbrechen nicht auszuschließen war. So meldet im Jahre 178 n.Chr. ein Plantagenbesitzer namens C. Papius Maximus dem Strategen des Hermopolites Theon, daß er einen seiner Arbeiter tot unter einer Palme gefunden habe²⁶¹, wobei er vermutet, daß dieser Opfer eines Unfalls infolge des Sturzes von diesem Baum geworden ist, wobei er betont, daß sich dies während seiner Abwesenheit ereignet haben müsse. Zweck der Eingabe ist τὰ [ἀκό]λουθα γενέσθ[αι ὅπ]ως [τὸ] σωματίον αὐτοῦ τύχη κηδείας (Z. 18-21). Es soll also das Erforderliche geschehen und der Leichnam bestattet werden, was nichts anderes heißt, als daß die Todesursache untersucht und möglichst geklärt werden soll. Hierfür gab es ein geregeltes, vom Strategen einzuleitendes und zu überwachendes Verfahren, beginnend mit der Bewachung und dem Abtransport der Leiche und ihrer

²⁵⁹ P.Lond. II 281 (p. 65) (= C.Pap.Gr. II 10) (66/67 n.Chr.).

²⁶⁰ P.Gen. III 137; P.Mich. inv. 888 (ed. A.E. Hanson, in: *Literacy in the Roman World*, Ann Arbor, 1991, 159-198, *ibid.* 195-196); P.Mich.Mchl. 10 (= SB XII 11112); XIV 11586-11587 u. hierzu Hanson *op.cit.*; P. Schubert, P.Gen. III 137 Einl.

²⁶¹ P.Oxy. inv. [22] 3B.20/N(a) (ed. I.A. Sparks, BASP 8, 1971, 7-10 = C.Pap.Gr. II App. 1).

anschließenden Untersuchung durch einen behördlich beauftragten δημόσιος ἰατρός, der darüber dem Strategen einen Rapport einzuhandigen hatte. Erst dann konnte der Tote bestattet werden.²⁶² Ebenfalls in die Kompetenz des Strategen fiel der Tod von Häftlingen, auch wenn dieser sich auf natürlichem Wege ereignet hatte. Dies wird durch P.Oxy. XLIII 3104 illustriert, in dem zwei offenbar auch als Gefängniswächter fungierende προσθυραῖοι λογιστηρίου Ὁξύρυγχίτου²⁶³ den Strategen vom Tod eines inhaftierten Steuerpächters infolge einer Krankheit in Kenntnis setzten, πρὸς τὸ εἰδέναι μή πως ὕστερον ἐπιζ[η]τηθῇ (Z. 23-25), also „für den Fall, daß später eine Untersuchung stattfindet.“²⁶⁴ Beide Texte sind eindeutig keine Todesanzeigen, sondern betreffen Sonderfälle, die die Polizeigewalt des Strategen berührten und deshalb diesem und nicht dem βασιλικὸς γραμματεὺς gemeldet wurden. Im Gegensatz dazu sind die regulären Todesanzeigen eine vornehmlich fiskalische Angelegenheit und fallen deshalb in die Kompetenz des Königlichen Schreibers als des vor allem für die Finanzbuchhaltung des Gaus zuständigen Beamten.

Dagegen ließe sich nun allerdings der Einwand erheben, daß die Todesanzeige P.Flor III 308 (= C.Pap.Gr. II 67) vom 27. Juli 203 n.Chr. aus einem unbekannten Dorf im Hermopolites an einen Beamten gerichtet ist, der offenbar die Funktion eines Strategievertreters bekleidet. Der Anfang des Textes ist teilweise zerstört. Von der Adresse ist lediglich [ca. 15 Bstb.] διαδεχομ(ένω) καὶ τὰ κατὰ τὴν Ι [. erhalten (Z. 1-2). Verloren sind also der Name und der Titel des von dem Adressaten regulär bekleideten Amtes. Nun liegt es zwar nahe, aus diesen Resten als Adressaten einen βασιλικὸς γραμματεὺς in der Funktion eines Strategievertreters zu erschließen, weil einerseits im Falle einer Vakanz der Strategie in aller Regel der Königliche Schreiber dieses Amt als διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν in Personalunion mitverwaltet und der βασιλικὸς γραμματεὺς andererseits als regelmäßiger Empfänger der Todesanzeigen bezeugt ist. In den Editionen des Stücks wurde eine entsprechende Ergänzung denn auch nicht in Zweifel gezogen.²⁶⁵ Es bleibt allerdings die Möglichkeit, daß im vorliegenden

²⁶² Siehe hierzu Sparks, BASP 8, 1971, 10 (Anm. zu P.Oxy. inv. [22] 3B.20/N(a) Z. 18-19).

²⁶³ Siehe auch C.Pap.Gr. App. 3. – Zur Verwendung des Gau-λογιστήριον als (Untersuchungs-)Gefängnis siehe auch P.Tebt. II 420,26-27 (siehe zu diesem Text auch unten 1093 ff.).

²⁶⁴ In diesem Sinne übersetzte der Herausgeber der *editio princeps*: „for information, in case of any inquiry in future“. L. Casarico, C.Pap.Gr. II p. 227 hingegen übersetzte: „affinchè sia reso noto e non si facciano ricerche inseguito“ (Hervorhebung von mir). Zwar ist die Verwendung von μήπως im Sinne von „falls“ m.W. erst im patristischen Sprachgebrauch *expressis verbis* bezeugt (siehe Lampe, *Patristic Greek Lexicon* s.v.), dennoch neige ich eher der Version der *editio princeps* zu, da meiner Meinung nach ein προσθυραῖος λογιστηρίου seinem vorgesetzten Strategen kaum verbieten kann, eine Untersuchung anzustellen. Außerdem ist es dessenungeachtet sehr wahrscheinlich, daß in solchen Fällen, vom Strategen ohnehin eine Untersuchung angeordnet wurde. Es sei denn, man faßte das μήπως so auf, daß die beiden Meldenden damit sagen wollten, daß sie mit der Meldung des Todesfalls ihrer Pflicht Genüge getan haben und eine eventuelle Untersuchung von sich abwenden wollen, jedoch hieße dies m.E. den Text zu sehr zu pressen.

²⁶⁵ Siehe außerdem G. Bastianini, ZPE 47, 1982, 218, Nr. 32 Anm. 40. Theoretisch könnte man zwar auch daran denken, ob die Todesanzeige nicht an πρεσβύτεροι διαδεχόμενοι καὶ τὰ

Falle eine andere Person als der βασιλικὸς γραμματεὺς die Strategievertreter-schaft ausgeübt hat, was während der Existenz des Amtes des Königlichen Schreibers – wenn auch offensichtlich nur ausnahmsweise – vorgekommen sein mag.²⁶⁶ In diesem Falle hätten wir somit eine an einen Strategen adressierte Todesanzeige vor uns. Aber auch, wenn man für die naheliegendere Möglichkeit plädiert, daß es sich bei dem Empfänger des in Rede stehenden Textes um den Königlichen Schreiber handelt, könnte man sich gleichwohl fragen, ob dieser Beamte die Todesanzeige nur in seiner Eigenschaft als βασιλικὸς γραμματεὺς oder nicht auch in der eines interimistisch amtierenden Gaustrategen erhält. Sollte letzteres der Fall sein, wäre also ebenfalls von einer an den Strategen adressierten Todesanzeige auszugehen. Nun amtierte aber in aller Regel bei einer Vakanz der Strategie neben dem Königlichen Schreiber als Strategievertreter kein weiterer βασιλικὸς γραμματεὺς, weshalb man argumentieren kann, daß im vorliegenden Fall die Todesanzeige an den Adressaten nur in dessen Funktion als Königlicher Schreiber gerichtet war, nicht auch in der als Strategen, und der Deklarant die Strategievertretung nur hinzugefügt hat, um die Titulatur des Beamten vollständig wiederzugeben, auch wenn es eigentlich vollkommen genügt hätte, nur den Titel des βασιλικὸς γραμματεὺς zu nennen, da nur diesen Beamten die Anzeige interessieren würde, nicht auch den Strategen, unbeschadet dessen, daß zur Zeit beide Funktionen in ein- und demselben Amtsträger zusammenfallen. Ferner stünde wohl angesichts der Tatsache, daß sich unter den bisher bekannt gewordenen Todesanzeigen kein einziges weiteres Exemplar findet, das sicher an einen Gaustrategen gerichtet ist, die Annahme, daß P. Flor. III 308 die einzige bekannte an einen Strategen adressierte Todesanzeige sein soll, auf ziemlich schwankendem Boden. Außerdem kann wohl nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daß der Adressat von P. Flor. III 308 ein anderes Amt als die Strategie vertreten hat, wobei es allerdings m.E. ganz unwahrscheinlich ist, daß es sich dabei um die Basilikogrammatie gehandelt hat.²⁶⁷

Schließlich ist P. Flor. III 308 nur die eine von lediglich zwei bekannten Todesanzeigen aus dem Hermopolites. Da bei der anderen die Adresse verloren ist²⁶⁸, lassen sich somit keine weiteren Aufschlüsse darüber gewinnen, an welche Beamten in diesem Gau gewöhnlich die Todesanzeigen gerichtet wurden. Ferner zeigt die Tatsache, daß etwa aus dem Oxyrhynchites bisher kein einziges an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiertes Exemplar bekannt geworden ist, sondern nur solche, die an die lokalen Verwaltungsbehörden gerichtet werden, daß wir mit gauspezifischen Unterschieden in der administrativen Behandlung der Todesanzeigen zumindest zu rechnen haben. Es sei denn, was ich anzunehmen geneigt bin, dieser Befund ist auf den Zufall der Überlieferung zurückzuführen, zumal

κατὰ τὴν κωμογραμματεῖαν adressiert sein könnte, jedoch reicht für eine Ergänzung von mindestens zwei Namen und dem Amtstitel der zur Verfügung stehende Platz in Z. 1 wohl nicht aus, siehe auch Bastianini *op.cit.* 229-230.

²⁶⁶ Siehe hierzu auch unten 859 ff.

²⁶⁷ Siehe hierzu Prosopographie Nr. 112.

²⁶⁸ Es handelt sich um SB XVI 12712 (= C. Pap. Gr. II 76) aus dem Jahr 229 n. Chr.

auch die Quellenbasis für den Oxyrhynchites mit nur 23 bekannten Exemplaren nicht eben breit ist. Ferner sind auf der Ebene der Lokalbehörden, sieht man von den bereits erwähnten Ausnahmen der an die Einnehmer der Gewerbesteuer gerichteten Todesanzeigen ab, die Parallelen zum Arsinoites mit seiner besseren Quellenlage immerhin augenfällig. Auch im Oxyrhynchites sind die γραμματεῖς πόλεως und der κωμογραμματεὺς regelmäßige Empfänger der Todesanzeigen, und es ist wohl kaum anzunehmen, daß in diesem Gau die Meldung von Todesfällen nur gegenüber den Lokalbehörden in der Metropolis und in den Dörfern erfolgt sein soll und nicht auch die übergeordnete Gauverwaltung – und in diesem Falle dann natürlich eher der Königliche Schreiber als der Stratege – ein Exemplar der Anzeige erhielt. Bis auf weiteres kann jedoch die – wenn auch m.E. eher unwahrscheinliche Möglichkeit – daß im Hermopolites die Todesanzeigen auch an den Gaustrategen gerichtet wurden, zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Was das Adressformular betrifft, so begegnen unter den Todesanzeigen ausschließlich solche Exemplare, die an die einzelne Behörde gerichtet sind. Todesanzeigen mit kumulativer Adressierung an mehrere oder alle zuständigen Beamten wie in den Subjekts- und Objektsdeklarationen sind nicht bekannt.

Wie in den letztgenannten finden sich auch in den Todesanzeigen amtliche Subskriptionen der adressierten Behörden, die Aufschluß über das bürokratische Prozedere im Zuge der administrativen Bearbeitung der Todesanzeigen geben können. Diese amtlichen Vermerke gliedern sich in zwei Gruppen: Zum einen in solche, mit denen die jeweilige Behörde bekundet, daß sie ein Exemplar der vorliegenden Todesanzeige zu ihren Akten genommen hat, und zum anderen in solche, mit denen seitens des adressierten Beamten einer nachgeordneten Behörde eine den gemeldeten Todesfall betreffende dienstliche Anweisung erteilt wird, in einer bestimmten Weise zu verfahren. Die Registriervermerke der ersten Gruppe finden sich, von einer Ausnahme abgesehen, ausschließlich in den an die lokalen Behörden der Dörfer und der Gaumetropole gerichteten Todesanzeigen, während diejenigen amtlichen Subskriptionen, die eine dienstliche Anweisung an die nachgeordnete Behörde zum Gegenstand haben, nur in den an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Todesanzeigen bezeugt sind.

Die Registriervermerke der lokalen Behörden sind zumeist in den auch aus den amtlichen Vermerken der Zensusdeklarationen bekannten Formularen stilisiert. So bekunden die γραμματεῖς μητροπόλεως oder der κωμογραμματεὺς etwa mit amtlichen Subskriptionen wie κατεχωρίσθη bzw. κατακεχώρισται γραμματεῦσι μητροπόλεως bzw. κωμογραμματεῖ – in einigen Fällen noch präzisiert durch den Zusatz περὶ τελευτῆς τοῦ δέινου – daß sie den Vorgang in Gestalt eines weiteren Exemplars der Todesanzeige zu ihren Akten genommen haben. In diesem Formular stilisierte amtliche Vermerke sind nur in den Todesanzeigen aus dem

Arsinoites bezeugt.²⁶⁹ Des weiteren finden sich Vermerke des Wortlauts ἔσχοι (τούτου) τὸ ἴσον, mit denen derselbe Sachverhalt zum Ausdruck gebracht wird, wobei in einigen Fällen durch den Zusatz εἰς ἐξέτασιν bzw. ἄχρι ἐξετάσεως auf die Aufgabe der Behörden verwiesen wird, den Wahrheitsgehalt des Inhalts der Eingabe zu überprüfen. Die Belege für dieses Subskriptionsformular stammen ebenfalls in der weit überwiegenden Mehrzahl aus dem Arsinoites²⁷⁰; nur in lediglich zwei Fällen handelt es sich um Todesanzeigen aus Oxyrhynchos.²⁷¹ Dort scheinen die Lokalbehörden hingegen eher die lapidaren σεσημειώμαι-Vermerke bevorzugt haben, um mit ihnen den Empfang der Todesanzeigen kundzutun.²⁷² Möglicherweise ist dieser Befund auf unterschiedliche bürokratische Gepflogenheiten in den beiden Gauen zurückzuführen, jedoch ist hier ebenso wie im Falle der Zensusdeklarationen angesichts der ungleichgewichtigen geographischen Verteilung des Quellenmaterials gegenüber zu weitgehenden Schlüssen Vorsicht am Platze.

Die mit den oben genannten amtlichen Subskriptionen versehenen Exemplare der Todesanzeigen waren also anscheinend, ebenso wie die ähnliche Registriervermerke tragenden Exemplare der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, nicht zum Verbleib bei der adressierten Behörde bestimmt, sondern wurden entweder den Deklaranten als eine Art „Quittung“ für die Einreichung der Todesanzeige zurückgegeben²⁷³ oder einer anderweitigen administrativen Verwendung, wie etwa der Archivierung in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων, zugeführt. Wahrscheinlich waren also den

²⁶⁹ Siehe SB V 8953 (= C.Pap.Gr. II 23) (Ptolemais Euergetis, 108 n.Chr.); SB IV 7359 (= C.Pap.Gr. II 25) (Karanis, 111 n.Chr.); PSI X 1141 (= C.Pap.Gr. II 37) (Ptolemais Euergetis, 141 n.Chr.); P.Ryl. II 106 (= C.Pap.Gr. II 46) (Ptolemais Euergetis, 158 n.Chr.); P.Fay. 30 (= W.Chr. 214 = C.Pap.Gr. II 53) (Ptolemais Euergetis, 171 n.Chr.); P.Stras. VI 530 (= C.Pap.Gr. II 57) (Ptolemais Euergetis, 180 n.Chr.).

²⁷⁰ Siehe P.Stras. V 312 (= C.Pap.Gr. II 36) (Bakchias, 139 n.Chr.); P.Tebt. II 300 (= C.Pap.Gr. II 41) (Tebtynis, 151 n.Chr.); P.Oslo III 97 (= C.Pap.Gr. II 42) (Bakchias, 151 n.Chr.); P.Lond. II 338 (p. 68) (= C.Pap.Gr. II 52) (Soknopaiu Nesos, 170 n.Chr.); BGU XIII 2231 (= C.Pap.Gr. II 58) (Karanis, 184 n.Chr.); P.Tebt. II 301 (= C.Pap.Gr. II 64) (Tebtynis, 190 n.Chr.); P.Stras. V 306 (= C.Pap.Gr. II 74) (Theadelphia?, 225 n.Chr.).

²⁷¹ P.Oxy. LXV 4479 (179 n.Chr.); P.Oxy. VII 1030 (= C.Pap.Gr. II 71) (212 n.Chr.); zur Seltenheit dieses Subskriptionsformulars in offiziellen oxyrhynchitischen Dokumenten siehe auch P.Oxy. LXV 4479, 27-28 Anm.

²⁷² P.Oxy. II 262 (= C.Pap.Gr. II 9) (61 n.Chr.); P.Oxy. LXV 4478 (74 n.Chr.); P.Oxy. XLIX 3510 (= C.Pap.Gr. II 15) (78/79 n.Chr.); P.Oxy. XLI 2957 (= C.Pap.Gr. II 17) (91 n.Chr.); PSI XV 1522 (= C.Pap.Gr. II 18) (91/92 n.Chr.); PSI VIII 952 (= C.Pap.Gr. II 22) (102 n.Chr.).

²⁷³ Hierfür plädiert etwa Montevecchi, Denunce di morte 115 und ihr folgend Casarico, C.Pap.Gr. II p. 20-21. Sie führen hierfür auch als Argument an, daß drei Todesanzeigen (P.Mich. IX 538 = C.Pap.Gr. II 28; PSI X 1141 = C.Pap.Gr. II 37; P.Fay. 30 = W.Chr. 214 = C.Pap.Gr. II 53) offensichtlich nicht an dem Ort gefunden worden sind, an dem sie geschrieben wurden, was darauf hindeute, daß sie von Familienangehörigen bei einem Ortswechsel an ihren späteren Fundort verbracht worden seien. Ob dieses Argument so stichhaltig ist, scheint mir indessen zweifelhaft zu sein. Man könnte eine Verbringung der Todesanzeigen auch mit einer beabsichtigten Zweitverwendung der Rückseiten begründen. So scheint etwa die Rückseite von PSI X 1141 beschrieben worden zu sein, siehe Casarico, C.Pap.Gr. II 37 Einl.

Lokalbehörden mindestens zwei Exemplare der Todesanzeige einzureichen, wobei die eine mit den besagten amtlichen Vermerken versehen und die andere bei der adressierten Behörde archiviert wurde. Auf eine amtliche Archivierung der Todesanzeigen deuten auch diejenigen Exemplare, die nachweislich Teil eines τόμος συγκολλήσιμος waren.²⁷⁴

Wir wollen uns nun im Folgenden den an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Todesanzeigen und ihren amtlichen Subskriptionen zuwenden. Insgesamt sind bisher 32 Exemplare dieses Dokumententyps bekannt geworden, die an den Königlichen Schreiber adressiert sind. Davon stammen 28 aus dem Arsinoites²⁷⁵ und eine aus dem Herakleopolites.²⁷⁶ Bei zwei Exemplaren ist die

²⁷⁴ Siehe etwa BGU I 254 Kol. I u. II (= C.Pap.Gr. II 49) (Ptolemais Euergetis, 160 n.Chr., γραμματεῖς μητροπόλεως); P.Oxy. I 79 (= C.Pap.Gr. II 65) (Sesphtha, 180-192 n.Chr., κωμογραμματεὺς); P.Oxy. VII 1030 (= W.Chr. 36 = C.Pap.Gr. II 71) (Oxyrhynchos, 212 n.Chr., ἀμφοδογραμματεὺς).

²⁷⁵ P.Mert. I 9 (= C.Pap.Gr. II 2) (Theadelphia, 12 n.Chr.); SB XIV 11586 (= C.Pap.Gr. II 5a) (Philadelphia, 47 n.Chr.); BGU XI 2087 Kol. II (= C.Pap.Gr. II 11) (Bakchias, 41-54 n.Chr.); BGU III 583 (= C.Pap.Gr. II 14) (Bakchias, vor ca. 76 n.Chr.); BGU III 773 (= C.Pap.Gr. II 19) (Soknopaiu Nesos, 100 n.Chr.); BGU IV 1068 (= W.Chr. 62 = CPJ II 427 = C.Pap.Gr. II 20) (Apollonias, 101 n.Chr.); P.Lond. II 173 (p. 66) (= C.Pap.Gr. II 21) (Karanis, 101 n.Chr.); SB XIV 11706 (= C.Pap.Gr. II 24) (Ptolemais Euergetis, 110 n.Chr.); PSI IX 1064 Kol. I (= C.Pap.Gr. II 30) (Ptolemais Euergetis, 129 n.Chr.); PSI IX 1064 Kol. II (= C.Pap.Gr. II 31) (Ptolemais Euergetis, 129 n.Chr.); P.Phil. 6 (= C.Pap.Gr. II 32a) (Philadelphia, 129 n.Chr.); P.Ryl. II 105 (= Jur.Pap. 5 = C.Pap.Gr. II 33) (Santepasei, 136 n.Chr.); P.Stras. I 70 (= C.Pap.Gr. II 34) (Theadelphia, 138 n.Chr.); P.Lond. II 208(a) (p. 67) (= C.Pap.Gr. II 35) (Ptolemais Euergetis, 138 n.Chr.); BGU I 17 (= C.Pap.Gr. II 38) (Philopator, 142 n.Chr.); SPP XX 8 p. 10 (= SB I 5138 = C.Pap.Gr. II 45) (Karanis, 153 n.Chr.); BGU XIII 2230 Kol. II (= C.Pap.Gr. II 48) (Ptolemais Euergetis, 160 n.Chr.); BGU I 79 (= SPP XX 8 p. 11 = C.Pap.Gr. II 55) (Ptolemais Euergetis, 175/76 n.Chr.); P.Gen. III 139 (Soknopaiu Nesos, 178 n.Chr.); P.Petaus 4 (= C.Pap.Gr. II 59b) (Ptolemais Hormu, 184 n.Chr.); P.Petaus 5 (= C.Pap.Gr. II 60) (Ptolemais Hormu, 184 n.Chr.); P.Mich.Mchl. 9 (= SB XII 11111 = P.Petaus 6 = C.Pap.Gr. II 61) (Ptolemais Hormu, 185 n.Chr.); P.Petaus 7 (= C.Pap.Gr. II 62) (Ptolemais Hormu, 185 n.Chr.); P.Petaus 8 (= C.Pap.Gr. II 63) (Ptolemais Hormu, 185 n.Chr.); SB VI 9627a-b (= C.Pap.Gr. II 72a-b) (Ptolemais Euergetis, 215 n.Chr.); P.Fay. 237 *descr.* (= SB XVI 13040 = C.Pap.Gr. II 68, cf. BL VIII 387) (Euhemeria, 2.-3. Jh. n.Chr.). – In BGU XI 2021 (= C.Pap.Gr. II 73) (Talei, 215 n.Chr.) fehlt zwar eine Adresse, und die Anzeige beginnt mit *παρά* gefolgt vom Namen des Deklaranten. Die von 2. Hd. stammende Subskription mit einer dienstlichen Anweisung an den κωμογραμματεὺς schließt den letzteren als Adressaten allerdings aus, und da, soweit bisher bekannt, nur der Königliche Schreiber solche Anweisungen bezüglich der Todesanzeigen an die Dorfschreiber erteilt, dürfte er auch der Empfänger der vorliegenden Eingabe gewesen sein. Für die Merkwürdigkeit, daß diese Anzeige keine Adresse aufweist, hat der Herausgeber als Erklärung vorgeschlagen, daß es sich um eine Kopie des an den βασιλικὸς γραμματεὺς gesandten Originals handelt, welche im Büro dieses Beamten angefertigt worden ist, siehe auch BGU XI 2021 Einl.; C.Pap.Gr. II 73,1 Anm. u. im Folgenden). Ein ähnlicher Fall liegt in SB XVI 13082 (= P.Leeds Mus. 10 = C.Pap.Gr. II 69) (unbek. arsinoitische κώμη, 2.-3. Jh. n.Chr.) vor, wo die Adresse verloren ist, aber eine dienstliche Anweisung an den κωμογραμματεὺς ebenfalls auf den Königlichen Schreiber als Adressaten der Todesanzeige hinweist. In SB I 5176 (= C.Pap.Gr. II 80) (Soknopaiu Nesos, 3. Jh. n.Chr.) ist die Adresse vollständig verloren, und eine amtliche Subskription, die auf den Königlichen Schreiber als Adressaten hinweisen könnte, fehlt, so daß sowohl der Königliche Schreiber als auch der

Herkunft unbekannt.²⁷⁷ Auf die Tatsache, daß aus dem Oxyrhynchites, aus dem neben dem Arsinoites die meisten Todesanzeigen überliefert sind, keine an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Exemplare bezeugt sind, ist bereits hingewiesen worden, ebenso wie auf den unsicheren Fall der hermopolitanischen Todesanzeige P.Flor. III 308, die möglicherweise an einen zugleich als Strategievertreter amtierenden Königlichen Schreiber adressiert ist.

Amtliche Subskriptionen des Königlichen Schreibers sind nur aus den an diesen Beamten adressierten Todesanzeigen aus dem Arsinoites bekannt, und zwar in insgesamt 20 der obengenannten 28 Dokumente; vier Todesanzeigen tragen nachweislich keine solchen amtlichen Vermerke²⁷⁸, wohingegen in vier weiteren Fällen aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes der Texte nicht zu entscheiden ist, ob diese mit einer Subskription versehen waren oder nicht.²⁷⁹ Ferner sind die zwei an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten Todesanzeigen unbekannter Herkunft mit einer amtlichen Subskription versehen.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang eine aus dem Jahr 12 n.Chr. stammende Todesanzeige aus Theadelphia zu nennen, die einen amtlichen Vermerk des Typs κατακεχώρισται περὶ τελευτῆς τοῦ δέινου trägt²⁸⁰, der sonst nur auf den an die Lokalbehörden gerichteten arsinoitischen Exemplaren dieses Dokumententyps erscheint. Er zeigt indessen, daß ein Exemplar der Todesanzeigen auch vom Ressort des βασιλικὸς γραμματεὺς zu den Akten genommen worden ist. Indessen ist diese frühe Todesanzeige die einzige mit diesem Subskriptionstyp, die an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet ist. Weitaus häufiger sind dagegen solche amtlichen Vermerke des Königlichen Schreibers, in denen nicht die behördliche Registrierung der Eingabe bestätigt, sondern der nachgeordneten Behörde eine dienstliche Anweisung in Betreff der vorliegenden Todesanzeige erteilt wird. Solche Subskriptionen erscheinen in 17 der arsinoitischen Todesanzeigen, sowie in einer weiteren unbekannter Herkunft, bei der indessen

κωμογραμματεὺς als Adressaten der Anzeige in Frage kommen. Alle Editoren ergänzten jedoch als Adressaten den Königlichen Schreiber. Mag man nun dem Ersteditor (C. Wessely, Anzeiger der Akad. d. Wiss. Wien 31, 1895, 7) dabei noch zu Gute halten, daß zu seiner Zeit, wohl kaum viele Parallelen für diesen Urkundentyp bekannt waren, so verwundert die völlig unkommentierte Übernahme dieser Ergänzung in der Neuedition des Textes durch Casarico in C.Pap.Gr. II doch einigermaßen. Denn nicht das geringste Indiz spricht dagegen, daß dieser Text an den κωμογραμματεὺς von Soknopaiu Nesos adressiert war.

²⁷⁶ SB I 5137 (= C.Pap.Gr. II 77) (Herakleouspolis, 237 n.Chr.).

²⁷⁷ SB XX 15037 (49 n.Chr.); PSI XIV 1433 (= SB XVI 13039 = C.Pap.Gr. II 12) (69 n.Chr.).

²⁷⁸ SB XIV 11586 (= C.Pap.Gr. II 5a); P.Phil. 6 (= C.Pap.Gr. II 32a); BGU I 17 (= C.Pap.Gr. II 38); SB VI 9627a-b (= C.Pap.Gr. II 72).

²⁷⁹ BGU XI 2087 Kol. II (= C.Pap.Gr. II 11); BGU II 583 (= C.Pap.Gr. II 14); BGU III 773 (= C.Pap.Gr. II 19); P.Gen. III 139.

²⁸⁰ P.Mert. I 9,18-19 (= C.Pap.Gr. II 2); die Subskription lautet: κατακεχώ(ρι)σται περὶ τελ[ευτ(ῆς)] | (ἔτους) [μα] Καί[σ]αρος Τῷβ(ι) [. . .]. Danach ist der Papyrus abgerissen (siehe C.Pap.Gr. II tav. III), so daß man vermuten könnte, daß in einer verlorenen 3. Zeile noch der Name des Verstorbenen folgte, was wohl aber nicht als ein notwendiges Erfordernis zu betrachten ist, zumal man den Namen eher vor als nach der Datierung erwarten sollte.

aufgrund eben dieses Subskriptionstyps eine Herkunft aus dem Fayum vermutet werden darf.²⁸¹

Die genannten Verfügungen des βασιλικὸς γραμματεὺς lassen sich wiederum in zwei Gruppen unterteilen. Zu einer ersten Gruppe gehören solche Subskriptionen, in denen die nachgeordnete Lokalbehörde – es handelt sich immer um die γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis oder den jeweils zuständigen κωμογραμματεὺς, je nachdem, wo der Tote sein fiskalisches Domizil hatte – förmlich angewiesen werden, falls die in der vorstehenden Eingabe genannte Person tatsächlich verstorben ist, die erforderlichen administrativen Schritte zu unternehmen, wie dies auch in ähnlichen Fällen zu geschehen pflege, wobei zumeist noch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Verantwortung und das Risiko, für den Fall, daß etwas nicht in der geziemenden Weise geschieht, bei der jeweils angewiesenen Behörde liegt. So heißt es etwa in der an den κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormu gerichteten Verfügungen des Hermophilos, βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleidesbezirks des Arsinoites, unter einer an diesen adressierten Todesanzeige vom 11. Februar 185 n.Chr.: (2. Hd.) κωμογρα(μματεῖ) Πτολ(εμαΐδος) Ὅρμου. εἰ ταῖς ἀληθ(εαίαις) ἐ[τ]ελ(εύτησεν) ἢ ὁ π(ρογεγραμμένος), τὸ ἐπὶ τῶν ὁμοί(ων) ἀκόλ(ουθον) ἐπιτέλ(ει) ὡς πρὸς σὲ ἢ τοῦ λόγ(ου) ἐσο(μένου) εἰάν τι μὴ δ(εόντως) γένη(ται) ἢ (3. Hd.) Ἑρμόφιλος βασιλ(ικὸς) σεση(μείωμαι) δι(ὰ) Ὁρου() βοη(θοῦ).²⁸²

Amtliche Subskriptionen mit einer solchen in demselben oder einem nur geringfügig abweichenden Formular stilisierten Verfügungen des βασιλικὸς γραμματεὺς an die Schreiber der Gaumetropole oder einen Dorfschreiber sind noch in 12 weiteren Todesanzeigen bezeugt.²⁸³ Im oben zitierten Fall folgt der dienstlichen Anweisung an den Dorfschreiber noch die Unterschrift des Büros des Königlichen Schreibers in der Form σεσημείωμαι, mit der die Verfügungen gleichsam autorisiert wird und die von einem βοηθός

²⁸¹ Es handelt sich um P.Hamb. Inv. 494 (= SB XX 15037), siehe auch die Bemerkungen der Herausgeberin R. Dittenhöfer, ZPE 79, 1989, 227.

²⁸² P.Petaus 7, 18-21 (= C.Pap.Gr. II 62); es folgt, wieder von 2. Hd., die Datierung.

²⁸³ PSI IX 1064 Kol. I (= C.Pap.Gr. II 30) (Ptolemais Euergetis, 129 n.Chr.); PSI IX 1064 Kol. II (= C.Pap.Gr. II 31) (Ptolemais Euergetis, 129 n.Chr.); P.Ryl. II 105 (= Jur.Pap. 5 = C.Pap.Gr. II 33) (Sentrepasei, 136 n.Chr.); P.Stras. I 70 (= C.Pap.Gr. II 34) (Theadelphia, 138 n.Chr.); SB I 5138 (= SPP XX 8 p. 10 = C.Pap.Gr. II 45) (Karanis, 153 n.Chr.); BGU I 79 (= SPP XX 8 p. 11 = C.Pap.Gr. II 55) (Ptolemais Euergetis, 175/76 n.Chr.); P.Petaus 4 (= C.Pap.Gr. II 59b) (Ptolemais Hormu, 184 n.Chr.), hier erhält der κωμογραμματεὺς darüberhinaus noch den ausdrücklichen Befehl, den Sachverhalt zu untersuchen (siehe Z. 17: ἐξέτασον); P.Petaus 5 (= C.Pap.Gr. II 60) (Ptolemais Hormu, 184 n.Chr.); P.Mich.Mchl. 9 (= SB XII 11111 = P.Petaus 6 = C.Pap.Gr. II 61) (Ptolemais Hormu, 185 n.Chr.); P.Petaus 8 (= C.Pap.Gr. II 63) (Ptolemais Hormu, 185 n.Chr.); P.Fay. 237 descr. (= SB XVI 13040 = C.Pap.Gr. II 68, cf. BL VIII 387) (Euhemereia, 2.-3. Jh. n.Chr.); SB XVI 13082 (= P.Leeds Mus. 10 = C.Pap.Gr. II 69) (arsinoitische κόμη, 2.-3. Jh. n.Chr.), hier findet sich ebenfalls der ἐξέτασον-Befehl an den κωμογραμματεὺς (siehe Z. 2).

ausgefertigt wurde.²⁸⁴ In anderen Urkunden stammt sie von einem γραμματεὺς²⁸⁵ und in zwei Fällen auch vom Amtsinhaber selbst.²⁸⁶

In einer weiteren Gruppe von dienstlichen Anweisungen des βασιλικὸς γραμματεὺς in den Todesanzeigen wird die nachgeordnete Behörde angewiesen, die in der vorstehenden Eingabe genannte Person, falls diese tatsächlich verstorben sein sollte, in die amtlichen Register einzutragen und dem Königlichen Schreiber darüber eine beeidete Mitteilung zu machen. So lautet die Anweisung unter einer Todesanzeige aus dem Dorf Apollonias vom 10. Februar 101 n.Chr.: (2. Hd.) τῷ κωμογρα(μματεῖ). εἰ ἐτελ(εύτησε), ἀναγραφάμ(ενος) ἢ μετὰ χειρο(γραφίας) προσφώ(νησον) ὡς καθ(ήκει) (Es folgt die Datierung).²⁸⁷

Verwaltungsverfügungen dieses Wortlauts erscheinen noch in zwei weiteren an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Todesanzeigen, in denen ebenfalls ausdrücklich bestimmt wird, daß die schriftliche Rückmeldung der nachgeordneten an die vorgesetzte Behörde (προσφώνησις) mit einem Kaisereid (μετὰ χειρογραφίας) zu beschwören ist.²⁸⁸ Es handelt sich in diesem Falle also um eine **beeidete Erklärung**, nicht nur lediglich eine schriftliche Mitteilung wie

²⁸⁴ Von demselben βοηθός stammt auch die Unterschrift in P.Petaus 4,21-22; 5,20-21; P.Mich.Mchl. 9,17; P.Petaus 8,25. Alle diese fünf Todesanzeigen gehören zum Archiv des Petaus, Dorfschreibers von Ptolemais Hormu im Fayum. Die Verwaltungsverfügung stammt in allen Fällen, wo sie im Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς Hermophilos geschrieben wurde (P.Petaus 4,17 ff.; 5,16 ff.; 6,14 ff.; 7,18 ff.; 8,20 ff.), laut den Herausgebern von P.Petaus: „anscheinend von derselben Hand, offenbar einem Schreiber des βασιλικὸς γραμματεὺς, der aber nicht das Recht zum Signieren hatte. Das tat ein anderer βοηθός“ (P.Petaus 4,17 ff. Anm.). Das υ im Namenszug des βοηθός ist regelmäßig als flacher Bogen geschrieben, weshalb man zunächst an ein Abkürzung, z.B. für Ὁρουάγχιος, denkt; Ὁρου ist indessen nicht auszuschließen, siehe P.Petaus 4,22 Anm.

²⁸⁵ Siehe PSI IX 1064 Kol. I 26; Kol. II 18; P.Ryl. II 105,30; P.Stras. I 70,22.

²⁸⁶ So offenbar in SB I 5138,18-19 u. wahrscheinlich in BGU I 79,25.

²⁸⁷ BGU IV 1068,13-17 (= W.Chr. 62 = C.Pap.Gr. II 20). Die Auflösung der Abkürzung προσφω() in den Imperativ Aorist προσφώ(νησον) und nicht in den imperativischen Infinitiv Präsens προσφω(νέιν) mit dementsprechenden prädikativen Partizip ἀναγραφάμ(ενον) wie in der *editio princeps* (ebenso auch W.Chr. 62 u. C.Pap.Gr. II 20) wird, wie R. Duttonhöfer, ZPE 79, 1989, 229 festgestellt hat, durch die von ihr *op.cit.* 227-229 edierte Todesanzeige P.Hamb. Inv. 494 (= SB XX 15037, siehe auch im Folgenden) nahegelegt, die eine Verwaltungsverfügung desselben Wortlauts trägt, in der in Z. 14 aber eindeutig προσφώνη() abgekürzt wird.

²⁸⁸ Siehe P.Lond. II 173 (p. 66) Z. 19-21 (= C.Pap.Gr. II 21) (Karais, 21. Dezember 101 n.Chr.): (2. Hd.) [τῷ] κ[ω]μ[ο]γ[ρ]αμ[μ]ατεῖ. εἰ ἐτελ[ε]ύτησεν, ἀναγραφάμενος μετὰ χειρογραφ[ι]ας προσφώνη[σον] ὡς καθ(ήκει). In Z. 21 ist προσφώνη[statt προσφνει] zu lesen und damit eine Ergänzung des Infinitiv Präsens (der im Übrigen im vorliegenden Fall grammatisch unkorrekt wäre, weil der Nominativ des Partizips ἀναγραφάμενος zweifelsfrei überliefert ist), wie sie von Casarico, C.Pap.Gr. *loc.cit.* vorgenommen wurde, hinfällig, siehe Duttonhöfer, ZPE 79, 1989, 229; siehe ferner SB XX 15037 (Herkunft unbek., 6. August 49 n.Chr.): τῷ κωμογρα(μματεῖ)· εἰ τετελ(εύτηκε) ἢ ἀναγραφάμενος προσφώνη(σον) ἢ ὡς κ(αθήκει). Da solche amtlichen Subskriptionen mit Verwaltungsverfügung nur aus den arsinoitischen Todesanzeigen bekannt sind, liegt die Vermutung nahe, daß auch SB XX 15037 aus dem Arsinoites stammt.

L. Casarico annimmt.²⁸⁹ Wobei ich aber annehmen möchte, daß eine solcher Eid vom untergebenen Beamten auch dann zu leisten war, wenn er, wie im oben zitierten Beispiel, nicht explizit verlangt wird. Ferner ist in diesem Zusammenhang noch eine ähnliche Anweisung des Königlichen Schreibers an die γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis in einer Todesanzeige aus dem Jahr 110 n.Chr. zu nennen, die sich von den obengenannten dadurch unterscheidet, daß in ihr zwar ebenfalls die nachgeordnete Behörde angewiesen wird, den Toten in die entsprechenden Unterlagen einzutragen, es fehlt jedoch die Aufforderung, dem βασιλικὸς γραμματεὺς darüber Bericht zu erstatten, wofür stattdessen, ähnlich wie in der unter der ersten Gruppe genannten Verfügungen, die nachgeordnete Behörde explizit auf das von ihr zu tragende Risiko im Falle eines eventuellen Fehlverhaltens aufmerksam gemacht wird.²⁹⁰ In einer weiteren an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Todesanzeige aus dem Dorf Talei im Polemon-Bezirk aus dem Jahr 215 n.Chr. findet sich ebenfalls eine Verfügungsverfügung an den κωμογραμματεὺς, die offenbar zum Inhalt hat, den Sachverhalt zu untersuchen und den Verstorbenen in die Totenliste einzutragen, jedoch ist der Text dieser Subskription so verstümmelt, daß er sich keiner der beiden obengenannten Formulartypen sicher zuweisen läßt. Möglicherweise weicht er auch leicht von diesen ab.²⁹¹ Schließlich sind noch zwei an den

²⁸⁹ Dies läßt sich ihrer Übersetzung des Passus in den Todesanzeigen BGU IV 1068 und P.Lond. II 173 (p. 66) in C.Pap.Gr. II 20 und 21 entnehmen, wo es heißt: „con una nota avvertire come conviene.“ Im übrigen zeigt die Tatsache, daß in der Akte über den Verkauf von ὑπόλογος in Tebtynis SB V 7599 aus dem Jahr 95 n.Chr. (siehe zu diesem Text auch unten 485 ff.) der κωμογραμματεὺς auf die den Verfügungen unter den Todesanzeigen ganz ähnliche dienstliche Anweisung des Königlichen Schreibers, die Erklärung über den Status des in Rede stehenden Landes und die Berechtigung der Kaufinteressenten zum Erwerb desselben μετὰ χειρογραφίας προσφωνεῖν, mit eben einer solchen eidlichen Erklärung reagiert, mit hinreichender Deutlichkeit, wie dieser Passus in den Verfügungen des βασιλικὸς γραμματεὺς zu verstehen ist.

²⁹⁰ SB XIV 11706,14-17 (= C.Pap.Gr. II 24): γραμματεῖ μητροπ(όλεως). εἰ ὁ σημερινός Μυσθ[α]ς ἐτελεύτησεν μετὰ χειρογραφίας ἀναγραφάμενος τὸ ἀκόλουθον ἐπιτέλει ὡς τοῦ κινδύνου ὄντος πρὸς σε ἕαν τι ἢ παρὰ τὸ δέον ὠκονομήθῃ (l. οἰκονομηθῇ). Die Verfügungsverfügung ist in diesem Falle offenbar von derselben Hand geschrieben worden wie der Text der Todesanzeige, was darauf hindeutet, daß es sich um eine Kopie handelt, siehe auch Casarico, C.Pap.Gr. II 24 Einl.

²⁹¹ BGU XI 2021,11-13 (= C.Pap.Gr. II 73): κωμογ(ραμματεῖ) Ταλεῖ. εἰ [ταῖς] ἀληθείαις ὁ προγεγρ(αμμένος) ἢ Ἀλβάνις ἐτελεύτησεν προ[.....] ἐξέτας [.....] αἰ ἢ ἀκολ(ούθως) τῷ τετελ[.....] αἰ (Es folgt von derselben 2. Hd. die Datierung). Für Z. 12 hat der Herausgeber im Kommentar die Lesung und Ergänzung προ[σφωνεῖν] ἐξετάσα[?] vorgeschlagen. In der Tat ist in solchen amtlichen Verfügungen an den Dorfschreiber unter den Todesanzeigen, wie an den oben zitierten Beispielen gezeigt, mitunter von einer προσφώνησις des untergebenen Beamten die Rede. Ich bin mir allerdings nicht sicher, ob der Platz für die vorgeschlagene Ergänzung ausreicht, und es wäre zu überlegen, ob προσφωνεῖν nicht abgekürzt war. In Z. 13 scheint mir statt τετελ[.....] auch die Lesung ἐπιτέλει möglich zu sein (siehe das Photo in C.Pap.Gr. II tav. LXIX), die gut zu den einschlägigen Parallelen passen würde, wo dem κωμογραμματεὺς aufgetragen wird: τὸ ἀκόλουθον ἐπιτέλει (siehe oben). Der Buchstabe vor dem angenommenen ἐπιτέλει ist vielleicht ein ν (von ἀκόλουθον?, aber der Platz scheint zu gering für ein ausgeschriebenes ἀκόλουθον); das αἰ am Schluß von Z. 12 gehört vielleicht zu einem κ[α]ί. M.E. bedarf die Lesung an dieser Stelle

bürokratischen Praxis der einzelnen Behörden zu weisen. Denn die Aufforderung an die nachgeordnete Behörde zur Untersuchung des Sachverhalts und zur Eintragung des Verstorbenen in die Totenliste in Verbindung mit der Einschränkung εἰ (ταῖς ἀληθείαις) ἐτελεύτησε impliziert doch nachgerade auch in denjenigen Fällen eine Rückmeldung an die vorgesetzte Dienststelle, in denen eine solche nicht ausdrücklich verlangt wird.

Die Subskriptionen des βασιλικὸς γραμματεὺς unter den an ihn adressierten Todesanzeigen aus dem Arsinoites zeigen zunächst einmal wieder, daß solche Exemplare offensichtlich nicht zum Verbleib bei dieser Behörde bestimmt waren. Anders als sonst in den Fällen der mit amtlichen Vermerken versehenen Deklarationen, können wir im Falle der solche dienstlichen Anweisungen tragenden Todesanzeigen aber sicher sagen, was mit ihnen geschah. Denn diese wurden offensichtlich an die nachgeordnete Lokalverwaltung des Ortes gesandt, an dem der Verstorbene gemeldet war, was auch dadurch illustriert wird, daß fünf Todesanzeigen aus dem Dorf Ptolemais Hormu an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks aus den Jahren 184-185 n.Chr., die mit dienstlichen Anweisungen des oben besprochenen Typs an den κωμογραμματεὺς versehen sind, unter den Papieren ebendieses Dorfschreibers gefunden wurden.²⁹³

Die Todesanzeigen waren also von den Meldepflichtigen in mindestens drei Exemplaren einzureichen: zwei an den κωμογραμματεὺς bzw. die γραμματεῖς μητροπόλεως, von denen das eine bei der jeweiligen Behörde archiviert und das andere mit einem amtlichen Einreichungsvermerk versehen den Einreichern vielleicht zurückgegeben wurde. Mindestens ein weiteres Exemplar ging an den βασιλικὸς γραμματεὺς, der es zusammen mit einer dienstlichen Anweisung an die zuständige Lokalverwaltung sandte. Es ist indessen wahrscheinlich, daß noch mehr als nur diese drei Exemplare einzureichen waren. So könnte man etwa an ein zweites an den Königlichen Schreiber adressiertes Exemplar denken, das zur Einverleibung in dessen Akten bestimmt war, da er ja mindestens eines der an ihn gerichteten Exemplare dem zuständigen Dorfschreiber bzw. den Schreibern der Metropole übersandte und somit andernfalls kein eigenes Exemplar erhalten hätte.²⁹⁴ Für diese Vermutung spricht einerseits die Existenz von τόμοι συγκολλήσιμοι, die aus an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Todesanzeigen zusammengestellt wurden²⁹⁵, und andererseits die Tatsache, daß in

²⁹³ P.Petaus 4-8.

²⁹⁴ Siehe auch Montevicchi, Denunce di morte 116-117; Casarico, C.Pap.Gr. II p. 21. Für Todesanzeigen, die in identischen an den βασιλικὸς γραμματεὺς und den jeweils zuständige κωμογραμματεὺς adressierten Exemplaren vorliegen, siehe P.Phil. 6 u. 7 (C.Pap.Gr. II 32a-b) (Philadelphia, 129 n.Chr.); P.Petaus 3 u. 4 (= C.Pap.Gr. II 59a-b) (Ptolemais Hormu, 184 n.Chr.).

²⁹⁵ Dies ist etwa bei BGU XI 2087 Kol. I u. II (= C.Pap.Gr. II 11) (Bakchias, 41-54 n.Chr.) der Fall; siehe ferner BGU I 17 (= C.Pap.Gr. II 38) (Philopator, 142 n.Chr.) mit der κόλλημα-Ziffer 34 und BGU XIII 2230 Kol. II (C.Pap.Gr. II 48) (Ptolemais Euergetis, 159/60 n.Chr.) mit der κόλλημα-Ziffer 83. Kol. I des letztgenannten Textes ist ebenfalls eine Todesanzeige, die aber merkwürdigerweise an die γραμματεῖς μητροπόλεως gerichtet ist. Auch sie trägt eine Paginaziffer, nämlich 81. Beide Texte gehören allerdings nicht zu demselben τόμος, sondern waren ehemals Teil zweier verschiedener τόμοι συγκολλήσιμοι und wurden wahrscheinlich zum

zumindest einem sicheren Fall zwei identische Exemplare einer Todesanzeige gefunden wurden, die a l l e b e i d e an den Königlichen Schreiber adressiert sind.²⁹⁶

Auch für die mit einer Verwaltungsverfügung des βασιλικὸς γραμματεὺς an die nachgeordnete Lokalverwaltungsbehörde versehenen Todesanzeigen kann indessen nachgewiesen werden, daß sie in τόμοι συγκολλήσιμοι gesammelt wurden. So sind etwa die beiden Todesanzeigen PSI IX 1064 Kol. I u. II (= C.Pap.Gr. II 30-31) vom 18. Februar 129 n.Chr. aus Ptolemais Euergetis, die beide mit dienstlichen Anweisungen des Königlichen Schreibers an die γραμματεῖς μητροπόλεως versehen sind, als Teil eines τόμος συγκολλήσιμος aneinandergeklebt worden.²⁹⁷ Da diese Exemplare, wie bereits oben bemerkt, vom Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς den γραμματεῖς μητροπόλεως übersandt wurden, liegt die Vermutung nahe, daß die besagte Aktenrolle in der letztgenannten Behörde zusammengestellt worden ist. Das Ordnungsprinzip dieses τόμος war offensichtlich ein chronologisches, da beide Eingaben Todesfälle in zwei verschiedenen Stadtvierteln von Ptolemais Euergetis betreffen. Der Name des jeweiligen ἄμφοδον, in dem der Verstorbene gemeldet war (Διονυσίου Τόπων in Kol. I und Ἱερᾶς Πύλης in Kol. II) ist von jeweils anderer Hand in einer weiteren Subskription unter der dienstlichen Anweisung des βασιλικὸς γραμματεὺς und der Signatur seines Schreibers Philoxenos noch einmal gesondert vermerkt.²⁹⁸ Dieser Vermerk, der vielleicht zur schnelleren Orientierung innerhalb des τόμος dienen sollte, ist sehr wahrscheinlich ebenfalls vom Büro der γραμματεῖς μητροπόλεως angebracht worden, nachdem ihnen die Todesanzeigen vom Königlichen Schreiber zugegangen waren.

In drei Todesanzeigen aus Ptolemais Euergetis – zwei von ihnen sind an die γραμματεῖς μητροπόλεως, die dritte an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert – finden sich darüberhinaus über dem Kopf der jeweiligen Urkunde Bearbeitungsvermerke, deren Interpretation jedoch ebensowenig klar ist, wie die Frage nach ihrem Urheber beantwortet werden kann. Sie betreffen vielleicht Verweise auf die Kennzeichnung des jeweiligen in der Eingabe genannten Toten in der Kopfsteuerliste als verstorben durch einen entsprechenden Vermerk bei seinem

Zwecke einer Zweitverwendung des Verso aneinandergeklebt (siehe auch oben 135 ff. zu P.Brux. I 1-18), was auch daran ersichtlich ist, daß das linke Blatt das rechte auf einer Breite von 2 cm überlappt, siehe BGU XIII 2230 Einl.

²⁹⁶ Siehe SB VI 9627a-b (= C.Pap.Gr. II 72a-b) (Ptolemais Euergetis, 215 n.Chr.). Beide Exemplare stammen von derselben Hand. Im zweiten Exemplar (b) fehlt lediglich die Datierung. Ebenfalls zwei identischen Exemplare ein und derselben Todesanzeige liegen in SB XIV 11586 u. 11587 (= C.Pap.Gr. II 5a-b) (Philadelphia, 47 n.Chr.) vor. Allerdings ist die Adresse in SB XIV 11587 verloren, so daß nicht sicher ist, ob beide Exemplare an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert waren, da das letztgenannte auch an den κωμογραμματεὺς gerichtet gewesen sein könnte.

²⁹⁷ In Kol. I 1 finden sich noch die Reste einer κόλλημα-Ziffer. Auch BGU XIII 2230 Kol. II (= C.Pap.Gr. II 48), die eine Subskription trägt, deren Lesung und Ergänzung problematisch ist (siehe oben 154 Anm. 292) gehörte offensichtlich zu einem τόμος συγκολλήσιμος.

²⁹⁸ PSI IX 1064 Kol. I 27; II 19.

Namen.²⁹⁹ Diese Angaben könnten ebenfalls vom Büro der γραμματεῖς μητροπόλεως eingetragen worden sein, jedoch könnte man hier auch an die für das

²⁹⁹ Es handelt sich um BGU XIII 2230 Kol. I (an die γραμματεῖς μητροπόλεως) und Kol. II (an den βασιλικὸς γραμματεὺς) (= C.Pap.Gr. II 47-48), aus dem Jahr 160 bzw. 159/60 n.Chr. sowie um BGU I 254 (= C.Pap.Gr. II 49) (160 n.Chr.) ebenfalls an die γραμματεῖς μητροπόλεως. In BGU XIII Kol. I 2-3 heißt es: λαο(γραφίας) κολ(λήματος) ια ἐπὶ ἄλλω(ν) τό(πων) ι (ἐτών) νε δι(ὰ) βοη(θοῦ) Χηνοβ(οσκήων) ᾱ und in Kol. II 2-3: κα [... κ]ολ(λημ-) οα τάξεως [...] ι ξη Ἰσίω() συνγρ() [...]. Möglicherweise wird hier also auf einen Eintrag in der Kopfsteuerliste auf dem 11. (Kol. I) bzw. dem 71. (Kol. II) κόλλημα verwiesen, der die betreffende Person als verstorben kennzeichnete. Dieser Eintrag erfolgte im ersten Fall offenbar durch einen βοηθός des Stadtviertels Χηνοβοσκήων Πρώτων. Unklar bleibt das ἐπὶ ἄλλων τόπων. Man könnte an eine Kurzform des Namens des Stadtviertels Βιθυνῶν "Ἄλλων Τόπων denken, in dessen Liste der Kopfsteuerpflichtigen der Verstorbene vielleicht auf dem 11. Blatt eingetragen war, indessen wird dieser in der Eingabe selbst aber als im ἄμφοδον Κιλικίων wohnhaft bezeichnet (siehe Kol. I 5-10), allerdings muß dieses ja nicht notwendigerweise auch sein fiskalisches Domizil gewesen sein. Offenbar wird in Kol. I 2-3 auch das Alter des Verstorbenen (55 Jahre) genannt. Diese Interpretation des Erstherausgebers wird zwar von L. Casarico abgelehnt, jedoch mit der unzureichenden Begründung „perchè l'età del defunto nelle denunce di morte non è mai indicata“ (C.Pap.Gr. II 47,3 Anm), denn diese Feststellung mag ja für die Todesanzeigen selbst zutreffen, jedoch wird dadurch nicht im geringsten präjudiziert, daß sie auch für solche amtliche Vermerke zu gelten hat. Die Reste des Vermerks in BGU XIII 2230 Kol. II sind – auch bedingt durch den fragmentarischen Zustand des Textes – noch rätselhafter. Hinter dem Ἰσίω() könnte sich nach dem Herausgeber (BGU XIII 2230 Kol. II 3 Anm.) vielleicht das ἄμφοδον Βιθυνῶν oder Ἰσίωνος Δρόμου verbergen, möglich sei aber auch Ἰσίω(v-) συνγρ(αμματε-), wohinter sich somit ein συγγραμματεὺς namens Ision verbergen könnte, der vielleicht der Urheber des Vermerks ist, wofür offenbar auch Casarico plädiert (siehe C.Pap.Gr. II p. 143); das ξη dagegen könnte vielleicht wieder das Alter des Verstorbenen sein, wozu passen würde, daß dieser als ὑπερετής (Z. 12) bezeichnet wird. Auch im Falle dieses Vermerks hilft der Text der Todesanzeige nicht weiter, da der Verstorbene anscheinend im Stadtviertel Μοήρεως wohnhaft war, in dem zumindest der seinen Tod anzeigende Sohn registriert ist (siehe Z. 8-9). Die dritte hier zu nennende Todesanzeige mit einem solchen Kopfvermerk ist BGU I 254 (= C.Pap.Gr. II 49) an die γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis vom 25. Februar 160 n.Chr. Hier heißt es in Z. 2-3 in der Transkription von Casarico: δι(ὰ) Τούρβω(νος) ἐγγέγρ(απται) λαο(γραφίας) κολ(λήματος) [v]ι ι ... ε ς κε ς κολ(λήματος) ξβ τάξεως(ς) προσγρ() ιδ ς κε ς. Ferner findet sich unter dem Text der Deklaration – wieder von anderer Hand – der folgende behördliche Bearbeitungsvermerk, Z. 24-27: Τούρβων ὁ καὶ Ἀ [...] ιος δι(ὰ) [γ]ραμμ(ατέως) ι γεω [...] τὸ[ν] πρ[ο]γεγρα(μμένον) ι Νεμεσίων(α) ε[ι] [...] ταῖς ἄληθ(εαῖς) τετελεύτηκ(ε) (nach der Lesung Wilckens, APF 1, 1901, 140 u. 4, 1908, 562 cf. BL I 33; C.Pap.Gr. II 49). Nemesion ist derjenige, dessen Tod durch die Anzeige gemeldet wird. Anscheinend sagt ein Funktionär namens Turbon *alias* A[...] jios, daß Nemesion, falls dieser tatsächlich verstorben sein sollte, irgendwo eingetragen werde (wahrscheinlich in die Liste der Verstorbenen, siehe auch unten 164 ff. die Bemerkungen zu PSI XIV 1433). Vermutlich ist es Turbon selbst, vertreten durch einen γραμματεὺς, der diese Operation auszuführen hat. Die entscheidende Information muß am Beginn der Z. 25 zu suchen sein, deren Lesung allerdings schwierig ist. Man erwartet ein Verbum zur Bezeichnung des Eintragens des Verstorbenen in die Liste. Der Vermerk über dem Kopf der Todesanzeige, wo am Schluß von Z. 3 wohl eher κα statt κε zu lesen ist, und der in den Editionen nicht erläutert wird, soll vielleicht besagen, daß der Verstorbene in eine Liste von Kopfsteuerpflichtigen als „mit 14 Jahren hinzukommend“ eingetragen worden ist (Ich verdanke diesen Hinweis D. Hagedorn). Der Hinweis auf die Kopfsteuer läßt vielleicht vermuten, daß die τάξις τῶν τετελευτηκότων, in die gemäß der stereotypen Bitte der Angehörigen in den Todesanzeigen, die Verstorbenen eingetragen

Stadtviertel, in dem der Verstorbene gemeldet war, zuständigen Behörden, also den ἀμφοδάρχεις oder die λαογράφοι denken.

Es hat also nach dem oben Gesagten den Anschein, daß die an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten und von diesem mit einer dienstlichen Anweisung an die lokalen Subalternfunktionäre versehenen und an diese übersandten Exemplare der Todesanzeigen bei den γραμματεῖς der Gaumetropole und den κωμογραμματεῖς der Dörfer archiviert wurden. Darin könnte man nun allerdings einen gewissen Widerspruch zu der Tatsache sehen, daß die Lokalbehörden ihrerseits ebenfalls Exemplare der Todesanzeigen von den Deklaranten empfangen, die an sie selbst adressiert sind und deren Empfang sie, wie wir oben sahen, mittels Registriervermerken ihres Büros des Typs κατεχωρίσθη oder ἔσχον τὸ ἴσον auf einem weiteren Exemplar bestätigen, das vielleicht den Einreichern zurückgegeben wurde. Auch die Exemplare, deren Einreichung die Lokalbehörden auf die genannte Weise kundtun, wurden nun aber in ihren Büros zu τόμοι συγκολλήσιμοι zusammengestellt und offensichtlich archiviert.³⁰⁰ Wurden also bei den γραμματεῖς μητροπόλεως und beim κωμογραμματεὺς zwei verschiedene Exemplare der Todesanzeigen aufbewahrt, nämlich ein an sie selbst adressiertes Exemplar und ein weiteres, das an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert und mit einer Verwaltungsverfügung dieses Beamten versehen ihnen übersandt worden war? Eine schlüssige Beantwortung dieser Frage ist bis auf weiteres nicht möglich, und

werden sollen, vielleicht ein Teil bzw. eine Unterabteilung der Unterlagen über die Kopfsteuer bzw. die Kopfsteuerpflichtigen gewesen ist. Unklar ist die amtliche Stellung des Turbon; um einen der adressierten γραμματεῖς μητροπόλεως handelt es sich offenbar nicht, denn diese heißen Valerius Longus und Sarapion. Man wäre geneigt, in Turbon einen γραμματεὺς der γραμματεῖς μητροπόλεως zu sehen, zumal zu vermuten steht, daß der Eintrag der Verstorbenen in die Listen einem solchen professionellen Angehörigen des Büropersonals der liturgischen Metropolschreiber obliegen hat (Vgl. hierzu unten 792 ff.). Dagegen spricht nun allerdings, daß Turbon in seiner Subskription in Z. 24-27 augenscheinlich selbst durch einen γραμματεὺς vertreten wird. Indessen scheint die Lesung an dieser Stelle nicht über jeden Zweifel erhaben zu sein. Auf dem Photo in C.Pap.Gr. II tav. XLVI vermag ich nur noch das Delta des präsumptiven δι(ά) zu erkennen und danach eine leicht gewellte Linie, die von L. Casarico offensichtlich als [γ]ραμμ(ατέως) gelesen worden ist. Die *editio princeps* hat hingegen hinter dem Delta nur Punkte, und auch U. Wilcken, der Verbesserungen zur Lesung der Subskription beigesteuert hat (siehe APF 4, 1908, 562, cf. BL. I 33), vermochte hier nichts zu lesen. Möglich wäre also vielleicht, daß das Delta noch zu einem weiteren (möglicherweise abgekürzten) Bestandteil des Aliasnamens des Turbon gehört und dieser selbst sich vielleicht als γραμματεὺς bezeichnet und somit, wie oben erwogen, zum Stab der γραμματεῖς μητροπόλεως gehören würde. Zumal es merkwürdig wäre, daß der Name des Schreibers, der anstelle des Turbon die Subskription ausgefertigt hat, nicht genannt worden sein soll, denn m.W. ist die Vertretungsformel διὰ γραμματέως ohne Nennung des Namens des Schreibers oder wenigstens seines Kompetenzbereiches nicht bezeugt. Es sei denn die schwer zu lesenden Buchstaben hinter dem διὰ sind vielleicht der abgekürzte Name des Vertreters. Eine andere Möglichkeit wäre, daß es sich bei Turbon vielleicht um einen Funktionär des ἀμφοδον (etwa den ἀμφοδάρχεις oder den λαογράφος) handelt, in dem der Verstorbene gemeldet war. Schließlich könnte man auch an einen der πράκτορες denken, was ebenfalls gut zur Erwähnung des Kopfsteuerregisters in dem Vermerk über dem Kopf der Urkunde passen würde. In beiden Fällen bliebe es allerdings merkwürdig, daß der Amtstitel des Turbon nicht genannt wird.

³⁰⁰ Siehe oben 149 mit Anm. 274.

über divergierende Spekulationen ist einstweilen nicht hinauszukommen. So wäre es etwa denkbar, daß die vom Königlichen Schreiber übersandten Exemplare zwar bei den Empfängern zu τόμοι zusammengestellt, dort aber – nachdem diese dem Untersuchungsauftrag des βασιλικὸς γραμματεὺς nachgekommen waren – nicht auf Dauer archiviert, sondern etwa an die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων oder eine andere Behörde weitergegeben wurden. Im letzteren Falle könnte man etwa an die diversen Funktionäre der ἄμφοδα der Gaumetropole (ἄμφοδάρχης, λαογράφοι) und die λαογράφοι der Dörfer denken. Diese gehören zwar, anders als etwa im Falle der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, nicht zu den regelmäßigen Adressaten der Todesanzeigen, jedoch müssen auch sie auf irgendeine Weise von ihnen Kenntnis erlangt haben, da bei ihnen ebenfalls die die Bevölkerung betreffenden Listen und Register geführt wurden. Möglicherweise erhielten sie aber auch jeweils eine weitere Kopie jeder einzelnen Todesanzeige, um auf diese Weise die bei ihnen geführten Register zu aktualisieren.

Weitere mögliche Empfänger von Kopien bzw. Exemplaren der Todesanzeigen waren im Arsinoites der frühen Kaiserzeit offensichtlich auch die Steuereinknehmer, die πράκτορες. Einen Hinweis darauf gibt die Tatsache, daß insgesamt fünf Todesanzeigen claudischer Zeit aus Philadelphia unter den Papieren des für dieses Dorf zuständigen Praktors der λαογραφία und anderer Kopfsteuern namens Nemesion gefunden wurden. Allerdings läßt sich aus ihnen nicht erkennen, welche Exemplare der Todesanzeigen diese Funktionäre für gewöhnlich erhielten, da sich unter ihnen sowohl eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte (ohne dienstliche Anweisung) als auch zwei an den κωμογραμματεὺς gerichtete Todesanzeigen gefunden haben.³⁰¹ Aus späterer Zeit sind keine weiteren Beispiele für an die Praktoren gegangene Todesanzeigen bekannt, und sehr wahrscheinlich hat diese Praxis mit der Einführung der liturgischen Praktoren neuen Typs in der Regierungszeit Traians ihr Ende gefunden.

Auf dem Wege der obengenannten Verfügungen des βασιλικὸς γραμματεὺς an die γραμματεῖς μητροπόλεως bzw. den κωμογραμματεὺς werden die nachgeordneten Instanzen also angewiesen, auf ihre eigene Verantwortung die in der jeweiligen Todesanzeige gemachten Angaben zu verifizieren, den Verstorbenen in die Bevölkerungslisten einzutragen und darüber sodann der vorgesetzten Behörde des Königlichen Schreibers Bericht zu erstatten. Letztere hat demnach nach dem Eingang der Todesanzeige den Sachverhalt nur vorläufig, d.h. vorbehaltlich der Überprüfung seitens der Lokalbehörden, zu den Akten genommen und wird den Vorgang erst dann abschließen, also ihrerseits den Verstorbenen in die τετελευτηκότων τάξις eintragen, wenn ihr Mitteilung über

³⁰¹ Es handelt sich um SB XIV 11586 (= C.Pap.Gr. II 5a) (47 n.Chr.) an den βασιλικὸς γραμματεὺς, ein weiteres Exemplar derselben Anzeige, bei dem die Adresse fehlt (SB XIV 11587 = C.Pap.Gr. II 5b) sowie die zwei an den Dorfschreiber gerichteten Todesanzeigen SB XII 11112 (= C.Pap.Gr. II 6 (48 n.Chr.) und P.Mich. inv. 888 (ed. A.E. Hanson, in: *Literacy in the Roman World*, Ann Arbor, 1991, 195-196) (Reg.-Zeit des Claudius). In einer weiteren zu diesem Fund gehörenden Todesanzeige (P.Gen. III 137, 50 n.Chr.) ist die Adresse verloren, siehe auch Hanson *op.cit.* 194-195.

das Ergebnis der ἐξέτασις gemacht worden ist. Es ist indessen noch einmal zu betonen, daß dieser Instanzenzug mit einiger Sicherheit bisher nur im Arsinoites festgestellt werden kann. Da aber immerhin ein nicht unbeträchtlicher Anteil von 17 Exemplaren unter den 28 sicher aus dem Arsinoites stammenden und an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Todesanzeigen mit einer an die nachgeordnete Instanz gerichteten Verfügungsform dieses Beamten versehen ist, dürfen wir m.E. davon ausgehen, daß der oben beschriebene Instanzenzug in der administrativen Behandlung der arsinoitischen Todesanzeigen die Regel war und nicht etwa, wie man vielleicht vermuten könnte, nur in solchen Fällen Anwendung gefunden hat, in denen der Königliche Schreiber Anlaß hatte, den in der betreffenden Eingabe gemachten Angaben zu mißtrauen und deshalb die nachgeordnete Instanz anwies, den Sachverhalt zu überprüfen, zumal das Formular der in Rede stehenden Todesanzeigen keinerlei Indizien für eine solche Annahme liefert, da es sich von dem derjenigen Exemplare ohne eine solche dienstliche Anweisung nicht unterscheidet. Zudem kann auch nicht plausibel gemacht werden, warum etwa dem βασιλικὸς γραμματεὺς Hermophilos, dem am 17. Oktober 184 n.Chr. in der Todesanzeige P.Petaus 4 der Tod eines gewissen Deios, Sohn des Hermas, aus Ptolemais Hormu gemeldet wird, nähere Informationen über ausgerechnet diesen Todesfall bzw. die Person des Verstorbenen zu Gebote gestanden haben sollten, die ihm nahegelegt hätten, den κομογραμματεὺς von Ptolemais Hormu anzuweisen, die vom Sohn des Verstorbenen gemachten Angaben zu überprüfen. Allenfalls wäre zu überlegen, ob der Königliche Schreiber vielleicht nur in den Fällen derjenigen Todesanzeigen regelmäßig eine Überprüfung anordnete, die während der ersten Jahreshälfte bis einschließlich des Monats Mecheir (29. Januar-24. Februar) eingereicht wurden. Da, wie oben bereits bemerkt, die Hinterbliebenen, falls ihr Verwandter in der ersten Jahreshälfte verstorben war, vermutlich nur für die Hälfte der auf diesen entfallenden Jahressteuerschuld aufzukommen hatten, was gleichbedeutend mit einem Steuerausfall für den Fiskus war, könnte die Administration gerade in diesen Fällen ein besonderes Interesse an der Überprüfung der in der Todesanzeige gemachten Angaben, insbesondere aber des Todeszeitpunktes gehabt haben. So ist es immerhin auffallend, daß von den obengenannten 17 Exemplaren der an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten und mit einer Verfügungsform an die nachgeordnete Instanz versehenen Todesanzeigen aus dem Arsinoites in insgesamt 14 Fällen, in denen die entsprechenden Angaben erhalten sind, sicher gesagt werden kann, daß sich der Todesfall in der ersten Hälfte des ägyptischen Kalenderjahres ereignete und die betreffende Anzeige auch während dieses Zeitraums eingereicht und vom Königlichen Schreiber mit einer dienstlichen Anweisung versehen worden ist. In den drei verbleibenden Fällen sind die betreffenden Datumsangaben verloren.³⁰² Nun sind allerdings von den vier an den

³⁰² Es handelt sich um BGU I 79 (= C.Pap.Gr. II 55) und P.Leeds Mus. (= C.Pap.Gr. II 69), wo sowohl die Angaben über den Todeszeitpunkt als auch die Datierung der Verfügungsform des βασιλικὸς γραμματεὺς nicht erhalten sind, sowie P.Fay. 237 *descr.* (= SB XVI 13040 =

βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Exemplaren, die nachweislich keine solche Verfügungsanordnung an die nachgeordnete Instanz tragen, nur zwei während der zweiten Hälfte des ägyptischen Jahres (25. Februar-28. August) eingereicht worden³⁰³, während zwei weitere ebenfalls während der ersten Jahreshälfte eingereicht worden sind.³⁰⁴ Bei den letzteren müßte man also davon ausgehen, daß sie – aus welchen Gründen auch immer – das entsprechende Stadium ihrer administrativen Bearbeitung noch nicht durchlaufen hatten, als sie in die Erde gelangt sind. Immerhin könnte für die hier vorgetragene Vermutung, wonach nur in den Fällen der während der ersten Jahreshälfte Verstorbenen der βασιλικὸς γραμματεὺς die jeweils zuständige nachgeordnete Instanz mit der Überprüfung des Sachverhalts beauftragte, sprechen, daß die Todesanzeige BGU I 17, in der der Tod eines im Monat Epeiph (= 25. Juni-24. Juli) verstorbenen Mannes gemeldet wird und die keine Verfügungsanordnung des Königlichen Schreibers trägt, unter der Nummer 34 in einen τόμος συγκολλησίμιος eingefügt, mithin also bereits administrativ bearbeitet worden und somit ausgeschlossen ist, daß man etwa noch beabsichtigt hätte, dieses Exemplar zusammen mit einer dienstlichen Anweisung den Lokalbehörden zu übersenden. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, daß dies mit einer eventuell angefertigten Kopie geschehen ist.³⁰⁵ Solange wir nicht mehr vollständig erhaltene Todesanzeigen aus der zweiten Jahreshälfte besitzen, müssen also die oben geäußerten Überlegungen notwendigerweise spekulativ bleiben.

Wie die bürokratische Praxis in der administrativen Behandlung der Todesanzeigen in den anderen Gauen ausgesehen hat, können wir aufgrund der schlechten Quellenlage leider nicht wissen. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß auch dort die Überprüfung der Todesanzeigen Sache der Lokalbehörden war, die der Gauverwaltung darüber Bericht zu erstatten hatte. Eine solche προσφώνησις seitens der γραμματεῖς μητροπόλεως oder eines κωμογραμματεὺς an den βασιλικὸς γραμματεὺς über das Ergebnis der Überprüfung einer Todesanzeige hat sich jedoch bisher auch im Arsinoites leider noch nicht gefunden. Grundsätzlich sind zwei Wege vorstellbar, auf denen eine solche Mitteilung an den Königlichen Schreiber hätte erfolgen können. So hätte die jeweilige Lokalbehörde etwa auf dem ihr seitens des βασιλικὸς γραμματεὺς übersandten Exemplar der Todesanzeige unter der an sie gerichteten dienstlichen Anweisung betreffend die Überprüfung der darin gemachten Angaben einen kurzen Vermerk über das Ergebnis derselben anbringen und die Todesanzeige sodann ihrerseits an

C.Pap.Gr. II 68), die insofern eine Besonderheit darstellt, als der Einreicher hier nicht den Monat angibt, in dem der Betreffende verstorben ist, sondern sagt, der Todesfall habe sich ἔτι πάλαι ereignet; da das Datum der Verfügungsanordnung ebenfalls nicht erhalten ist, besitzen wir somit keine Anhaltspunkte für den Zeitpunkt der Einreichung der Anzeige.

³⁰³ In SB XIV 11586 (= C.Pap.Gr. II 5a) und BGU I 17 (= C.Pap.Gr. II 38) wird jeweils der Tod einer im Monat Epeiph (= 25. Juni-24. Juli) verstorbenen Person gemeldet.

³⁰⁴ P.Phil. 6 (= C.Pap.Gr. II 32a); SB VI 9627a-b (= C.Pap.Gr. II 72a-b).

³⁰⁵ Siehe etwa die an den Königlichen Schreiber adressierte Todesanzeige SB VI 9627a-b (= C.Pap.Gr. II 72a-b), die in zwei Exemplaren vorliegt, siehe hierzu auch oben 156 mit Anm. 296.

den βασιλικὸς γραμματεὺς zurückschicken können³⁰⁶, der den Vorgang dann seinerseits – eventuell mit einem weiteren diesbezüglichen Vermerk – abschloß. Aus einer einzelnen Todesanzeige wäre solcherart gleichsam eine „Akte“ geworden, die die einzelnen Stadien ihrer administrativen Behandlung dokumentierte. Die Alternative bestünde darin, daß die προσφώνησις auf einem gesonderten Schriftstück erfolgte, sei es für jeden einzelnen Todesfall, oder daß die während einer bestimmten Zeitspanne Verstorbenen in einer Sammelmeldung zusammengefaßt wurden. Gegen die erste Möglichkeit lassen sich vielleicht die Indizien für eine Archivierung der an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten und von diesem mit einer dienstlichen Anweisung versehenen Todesanzeigen bei den Lokalbehörden selbst ins Feld führen, es sei denn diese hätten solche Exemplare zunächst gesammelt und – wie der obengenannte Fall von PSI IX 1064 zu zeigen scheint – zu τόμοι συγκολλησιμοι zusammengefaßt und die einzelnen Anzeigen erst dann überprüft und mit einem entsprechenden Vermerk versehen, so daß demnach die Überprüfung der beiden Todesanzeigen von PSI IX 1064 Kol. I-II noch nicht erfolgt wäre, was sich indessen nicht beweisen läßt.

Man kann sich nun aber fragen, welchen Zweck denn eigentlich die ausdrücklichen dienstlichen Anweisungen des βασιλικὸς γραμματεὺς an die nachgeordneten Instanzen, die Angaben der einzelnen Todesanzeige zu verifizieren, gehabt haben sollen, denn man sollte doch wohl annehmen, daß die Lokalbehörden der Gaumetropolis und der einzelnen Dörfer gewußt haben dürften, daß dies zu ihren amtlichen Obliegenheiten zählte, zu denen man sie nicht noch einmal gesondert auffordern mußte. Eine Erklärung findet sich vielleicht dann, wenn man den Hauptakzent solcher Verfügungen des Königlichen Schreibers nicht nur darin sieht, zu bekunden, daß er von dem Vorgang Kenntnis genommen hat, denn diesem Zweck hätte auch ein einfaches σεσημείωμαι genügt, sondern vielmehr in der Haftungsabwälzung der vorgesetzten auf die untergeordnete Behörde, wie sie in einigen Fällen insbesondere in der stereotypen κίνδυνος-Formel zum Ausdruck kommt, mit der die nachgeordnete Instanz darauf hingewiesen wird, daß die Verantwortung und das Risiko für den Fall eines Pflichtversäumnisses bei der Verifizierung der Todesanzeige ausschließlich bei ihr liegen. Auch in denjenigen Todesanzeigen, in denen sich eine solche Formel nicht findet, sondern die Lokalbehörden lediglich angewiesen werden, τὸ ἀκόλουθον oder ὡς καθήκει ἐπιτελεῖν, wird m.E. ebenfalls einer solchen Haftungsabwälzung Ausdruck verliehen, die darüberhinaus noch durch das Eideserfordernis für die Bericht erstattende untergeordnete Instanz (μετὰ χειρογραφίας προσφωνεῖν) zusätzlich rechtlich abgesichert wird. Mit den Verfügungen in den Todesanzeigen entlastet sich also die vorgesetzte Behörde des βασιλικὸς γραμματεὺς, indem sie einerseits bekundet, die Eingabe zur Kenntnis genommen zu haben, gleichzeitig aber die Verantwortung für die Überprüfung ihres Wahrheitsgehaltes an die untergeordneten Instanzen der Lokalverwaltung abwälzt, für deren eventuelle Versäumnisse bei der Verifi-

³⁰⁶ Dies nimmt etwa P.J. Sijpesteijn, ZPE 52, 1983, 282-283 an.

zierung der Todesanzeige sie demnach auch nicht zu haften hat. In Anbetracht der hohen fiskalischen Bedeutung der Todesanzeigen und der Tatsache, daß man seitens der einen Todesfall meldenden Angehörigen, die eventuell für die Steuerschuld des Verstorbenen aufkommen mußten, mit falschen Angaben zu rechnen hatte³⁰⁷, mochte man in einigen Gauen ein Bedürfnis nach einer solchen Klarstellung möglicher Amtshaftungsfolgen gehabt haben, wie sie sich etwa in den Verfügungen des βασιλικὸς γραμματεὺς in den arsinoitischen Todesanzeigen, aber auch in dem Eideserfordernis für die diesbezügliche προσφώνησις der Lokalbehörden manifestiert. Dasselbe Formular wie in den Verfügungen der βασιλικοὶ γραμματεῖς des Arsinoites an die nachgeordneten lokalen Instanzen zur administrativen Behandlung der Todesanzeigen scheint übrigens im 2. Jh. n.Chr. auch für die dienstlichen Anweisungen der arsinoitischen Strategen in Gebrauch gewesen zu sein.³⁰⁸

Wie bereits bemerkt, schließen die Todesanzeigen regelmäßig mit der Bitte, den Verstorbenen in die „Totenliste“, die τετελευτηκότων τάξις, einzutragen. Eine solche Liste wurde offensichtlich nicht nur von den Lokalbehörden der Gau-metropole und der Dörfer geführt, sondern auf der Ebene des Gaus offensichtlich auch vom βασιλικὸς γραμματεὺς, was sich, wie bereits E. Biedermann³⁰⁹ betont hat, schon daraus ergibt, daß auch die an den letztgenannten Beamten adressierten Todesanzeigen den Wunsch nach Eintragung des Toten in die τετελευτηκότων τάξις aussprechen. Der Eintrag des Toten durch den königlichen Schreiber dürfte indessen nach dem oben Gesagten – zumindest im Arsinoites – erst nach der Verifizierung der Todesanzeige durch die Lokalbehörden des fiskalischen Domizils des Verstorbenen und der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den βασιλικὸς γραμματεὺς erfolgt sein.

Über die Eintragung von Verstorbenen in die τετελευτηκότων τάξις durch den königlichen Schreiber gibt aber noch ein weiteres Dokument Auskunft, dessen Deutung allerdings auf Schwierigkeiten stößt. Hierbei handelt es sich um den leider nur fragmentarisch erhaltenen Papyrus PSI XIV 1433. Dieser Text unbekannter Herkunft ist offensichtlich der Schluß einer Eingabe an eine Behörde und zerfällt in zwei Teile: Z. 1-8 enthalten einen Eid bei der τύχη des Kaisers

³⁰⁷ Siehe auch U. Wilcken, APF 4, 1908, 562: „Die Regierung rechnete also mit der Möglichkeit, daß durch falsche Todesanzeigen Steuerhinterziehungen versucht würden.“

³⁰⁸ Dies zeigt etwa P. Petrus 24 (186-187 n.Chr.). Es handelt sich um ein Schreiben des Strategen des Herakleides-Bezirks des Arsinoites an einen κωμογραμματεὺς unter Beifügung einer an den Strategen gerichteten Eingabe zweier Staatsbauern wegen Grenzverletzung. Diese Eingabe wird dem Dorfschreiber zusammen mit dem Begleitschreiben durch einen ὑπηρέτης zugestellt. Gemäß dem Begleitschreiben soll sich der κωμογραμματεὺς „auf eigenes Risiko“ (τῷ ἰδίῳ κινδύνῳ) auf die in Rede stehende Parzelle begeben und dort im Beisein der Anrainer gemäß der ihm eingereichten Beweisurkunden und der in amtlicher Verwahrung befindlichen Dokumente (ἀκολουθῶς ... τ[ο]ῖς ἐν καταχωρισμῷ βιβλίοις) jedem das Seine zuweisen, und zwar ὡς πρὸς σὲ τ[οῦ] λόγου ὄντος ἐ[ὰ]ν τι μὴ ἰδε[ό]ντως γέν[η]ται (Z. 8-13). Es folgt ein von 2. Hd. eingetragenes σ[ε]σ[η]μη(μείωμαι) (Z. 13), also die eigenhändige Unterschrift des Strategen.

³⁰⁹ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 42.

Vespasian, mit dem offenbar die Richtigkeit des vorhergehenden heute verlorenen Textes beschworen werden soll. Sodann folgt eine Datierung auf den 17. Kaisareios des 1. Jahres des Vespasian (= 10. August 69 n.Chr.). Darunter ist nun von anderer Hand eine amtliche Subskription eingetragen worden, die augenscheinlich vom gleichen Tag wie die Eingabe datiert und in der von P.J. Sijpesteijn verbesserten Lesung³¹⁰ wie folgt lautet: (2. Hd.) Ἀπολλώνιο(ς) ὁ προγεγρ(αμμένος) βασιλικὸς γραμματεὺς ἀνοίσω τὸν προγ[εγρ(αμμένον)] ἐν τοῖς τετελ(ευτηκόσιν) ὡς καθή(κει). (ἔτους) α | Αὐτοκράτορος Κ[αί]σαρος Οὐεσπασιανοῦ | [Σ]εβαστοῦ μ[ηνὸς Καίσαρῆος ι]ζ (Z. 9-12).

Mit dieser Subskription bekundet also der βασιλικὸς γραμματεὺς Apollonios, daß er eine offenbar in dem verlorenen Text der Eingabe namentlich genannte Person in die Liste der Verstorbenen aufnehmen werde. Damit dürfte der positive Beweis dafür erbracht sein, daß eine solche Liste vom Königlichen Schreiber geführt und evident gehalten wurde.

Nach Sijpesteijn bezeugt PSI XIV 1433 nun eine weitere Methode der Information des βασιλικὸς γραμματεὺς seitens der Lokalbeamten über das Ergebnis der von ihnen durchgeführten Überprüfung einer Todesanzeige, neben der Möglichkeit einer diesbezüglichen Mitteilung auf dem ihnen vom Königlichen Schreiber übersandten und nach erfolgter Überprüfung wieder an ihn zurückgeschickten Exemplar: „On a separate sheet of papyrus they swear by the emperor that the facts stated in the death notice are true, and this written testimony was sent to the royal secretary. The latter in his turn wrote underneath this sworn declaration that he will now proceed to register the afore mentioned dead person among those who have died and gave the matter into the hands of one of his assistants to actually fulfill the registration.“³¹¹ Demnach handelte es sich also bei dem in Rede stehenden Text um eine amtliche und beeidete Mitteilung, mithin eine προσφώνησις, seitens eines κωμογραμματεὺς oder der Metropolitenschreiber über das positive Ergebnis der Verifizierung einer Todesanzeige. Auf dieser Mitteilung habe der Königliche Schreiber sodann mittels einer Subskription vermerkt, daß nunmehr auch er selbst den im vorstehenden Text genannten Verstorbenen in das amtliche Totenregister aufnehmen werde. An die Möglichkeit, daß ja nicht die Lokalbeamten, sondern auch der anzeigende Hinterbliebene den Eid leistete, dachte Sijpesteijn anscheinend nicht.

Demgegenüber betrachtet L. Casarico den Text offensichtlich als eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtete Todesanzeige mit einer angefügten amtlichen Subskription des Königlichen Schreibers; als Vertreter eines Dokumententyps also wie er oben ausführlich besprochen wurde. Diese Auffassung äußert Casarico zwar nirgendwo explizit, genauso wenig wie sie sich mit der oben skizzierten gegenteiligen Auffassung von Sijpesteijn auseinandersetzt, die sie sonderbarerweise ebenfalls mit keinem Wort erwähnt, jedoch hat sie den Text in das von ihr

³¹⁰ ZPE 52, 1983, 282-284 (= SB XVI 13039).

³¹¹ Sijpesteijn *op.cit.* 283.

erstellte Corpus der Todesanzeigen aufgenommen.³¹² Ferner scheint Casarico aufgrund von Parallelen in der Eidesformel eine Herkunft des Textes aus dem Hermopolites zu erwägen.³¹³ Die von ihr angeführten Indizien für diese Parallelität sind jedoch m.E. nicht besonders aussagekräftig.³¹⁴

Die Subskription des βασιλικὸς γραμματεὺς in PSI XIV 1433 ist in den an diesen Beamten adressierten Todesanzeigen bisher ohne Parallele. Auffallende Übereinstimmungen bestehen jedoch mit der amtlichen Subskription einer an den κωμογραμματεὺς von Ankyronon im Herakleopolites gerichteten Todesanzeige vom 13. Dezember 19 n.Chr. (P.Ross.Georg. II 11 [= C.Pap.Gr. II 3]). Dieser Vermerk steht unter dem Text der Anzeige, der mit dem Ersuchen des Deklaranten schließt, den Verstorbenen in die vom Dorschreiber geführte Liste einzutragen und lautet wie folgt: Ὁρος κωμογραμματεὺς Ἀνκυρῶν καὶ τῶ[ν συν]κυρουσῶν κωμῶν μετ' ἐπιτρό[π]ου Ἡρακλ[είδου] | τοῦ πατρός. αὐτὸς ἔχω τὴν ἴσιν καὶ ἀνύσω (l. ἀνοίσω) [αὐτὸν] | διὰ τῶν βυβλίων ἐν τοῖς τετελευτηκόσι. | (ἔτους) ς Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Χοιᾶχ (l. Χοιᾶκ) ις (Z. 15-19).

Auch in dieser Subskription, die Sijpesteijn nicht als Parallele für den von ihm diskutierten PSI XIV 1433 herangezogen hat³¹⁵, erklärt der zuständige Beamte – in diesem Falle ein offenbar noch minderjähriger κωμογραμματεὺς zusammen mit seinem Vormund – daß er die in der Eingabe genannte Person in die Liste der Verstorbenen eintragen werde. Ebenso wie in PSI XIV 1433 wird dabei das Futur von ἀναφέρω verwendet. Darüberhinaus tritt hier allerdings noch hinzu, daß der κωμογραμματεὺς erklärt, ein Doppel der Eingabe zu den Akten genommen zu haben, was darauf hindeutet, daß das vorliegende Exemplar nicht zum Verbleib bei seiner Behörde bestimmt war, sondern vielleicht dem Einreicher als eine Art Quittung zurückgegeben wurde.

Die Subskription von P.Ross.Georg. II 11 liefert nun m.E. ein starkes Indiz dafür, daß es sich in der Tat auch bei PSI XIV 1433 um eine – diesmal an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte – Todesanzeige handelt und nicht um ein „document concerning the registration of deaths“ unbestimmten Charakters, wie Sijpesteijn meint. Möglicherweise sind die Übereinstimmungen im Formular der beiden Subskriptionen auch als Hinweis auf eine Herkunft von PSI XIV 1433 aus dem Herakleopolites zu betrachten, wenn man denn die futurische Wendung als

³¹² Siehe C.Pap.Gr. II 12.

³¹³ Siehe C.Pap.Gr. II 12,1 ff. Anm.: „questa stessa formula di giuramento si ha solo nelle altre due denunce dell'Ermopolite, nn. 67 e 76 del III^a, probabilmente indirizzate al *basilikos grammateus*.“

³¹⁴ Die Übereinstimmungen in der Eidesformel aller drei Texte beschränken sich auf das (ὁμνύω ...) οὕτως ἔχειν. In C.Pap.Gr. II 67 (= P.Flor. III 308) u. 76 (= P.Vindob. G 24749 ed. G. Bastianini, ZPE 47, 1982, 228-232) fehlt jedoch sowohl das ταῖς ἀληθείαις, als auch die Sanktionsdrohung im Falle eines Meineids, die sich hingegen in PSI XIV 1433 finden. Die von Casarico so betonte Übereinstimmung kann also m.E. durchaus zufällig sein.

³¹⁵ Sijpesteijn hat dies in seinem späteren Beitrag *Some Remarks on Death Certificates*, ZPE 57, 1984, 121-122, *ibid.* 121 Anm. 1, eingeräumt, allerdings daraus nicht die Konsequenz gezogen, auch PSI XIV 1433 als Todesanzeige zu identifizieren.

eine lokale Eigentümlichkeit des Formulars betrachten will, jedoch ist dies sicherlich nicht zwingend.

Immerhin zeigt der amtliche Vermerk von P.Ross.Georg. II 11, daß die Formulierung einer solchen amtlichen Subskription im Futur offenbar kein Einzelfall war und nicht notwendigerweise ein Versprechen implizieren bzw. eine Person als vorher genannt voraussetzen muß, der gegenüber ein solches Versprechen gegeben wird. Genau dies nämlich waren die Bedenken, die D. Hagedorn gegen die These von Sijpesteijn, daß es sich bei PSI XIV 1433 um eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Eingabe handelt, erhoben hat. Hagedorn hat demgegenüber vermutet, daß in PSI XIV 1433 der Königliche Schreiber verspricht, eine vorher genannte verstorbene Person unter den Verstorbenen zu registrieren, und zwar in Folge einer *von ihm selbst*, dem Königlichen Schreiber, in den Zeilen vorher gemachten Erklärung.³¹⁶ Selbst wenn man nun unter Hinweis auf eine ebensolche futurische Wendung seitens des adressierten Beamten in P.Ross.Georg. II 11 diesen Einwand Hagedorns vielleicht entkräften kann, so bleibt doch immer noch der merkwürdige Umstand, auf den D. Hagedorn gleichfalls aufmerksam gemacht hat, daß sich nämlich der βασιλικὸς γραμματεὺς in PSI XIV 1433,9 als προγεγραμμένος βασιλικὸς γραμματεὺς bezeichnet, also als den „vorgenannten Königlichen Schreiber“ und dies unter einem Dokument, welches lediglich an ihn adressiert sein soll. Nach Hagedorn scheint auch dies eher nahezulegen, daß auch der Text über der Subskription vom βασιλικὸς γραμματεὺς selbst stammt.³¹⁷ Jedoch fällt dieser Einwand nach dem oben Gesagten vielleicht nicht mehr so gravierend ins Gewicht und mag als eine stilistische Ungeschicklichkeit des Schreibers der Subskription betrachtet werden.

Als Fazit bleibt demnach festzuhalten, daß die oben zusammengetragenen Indizien m.E. am ehesten dafür sprechen, daß es sich bei PSI XIV 1433 um eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Todesanzeige, möglicherweise aus dem Herakleopolites³¹⁸ handelt, die den positiven Beweis dafür liefert, daß es zu den Obliegenheiten des Königlichen Schreibers gehörte, auf der administrativen Ebene des Gaus die Liste der Verstorbenen zu führen. Der Wortlaut des Dokuments zeigt darüberhinaus, daß die Evidenthaltung dieser Liste ganz offensichtlich auf der Grundlage der dem Königlichen Schreiber eingereichten Exemplare der Todesanzeigen erfolgte, dergestalt, daß dieser Beamte bzw. sein Büro die Eintragung des Betreffenden in die Liste vornahm und diese nicht etwa lediglich auf der Grundlage ihm eventuell übersandter Kopien lokaler Listen zusammenstellte.

³¹⁶ Die Einwände Hagedorns werden referiert bei Sijpesteijn *op.cit.* 283-284.

³¹⁷ Siehe bei Sijpesteijn, ZPE 52, 1983, 283-284.

³¹⁸ Falls es sich indessen bei P.Lond. II 208(a),26-29 (p. 67) (siehe oben 154 Anm. 292) und BGU I 254,24-27 (siehe oben 157 f. Anm. 299) um die Reste eines ähnlichen Vermerkes wie in PSI XIV 1433 und P.Ross.Georg. II 11 handeln sollte, dann hätte dieses Formular auch im Arsinoites Anwendung gefunden.

Die Existenz solcher Totenlisten, die ganz offensichtlich mit dem *terminus technicus* τάξις τετελευτηκότων bezeichnet wurden, ist durch die Todesanzeigen, genauer die Bitten der Einreicher derselben, den betreffenden Verstorbenen in eine solche Liste aufzunehmen, wie wir sahen, sicher bezeugt. Weniger eindeutig ist indessen die Überlieferung solcher Totenlisten selbst. Bisher ist m.W. kein Dokument bekannt geworden, das als τάξις τετελευτηκότων bezeichnet bzw. betitelt ist und ausschließlich die Namen von Verstorbenen auflistet. Der Begriff ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt vielmehr ausschließlich in den Todesanzeigen belegt. Zwar gibt es durchaus Listen von Verstorbenen, jedoch sind diese, wenn ich recht sehe, immer Teile größerer Aktenstücke mit Bevölkerungs- bzw. Einwohnerlisten, die für einen bestimmten Zeitraum die steuerpflichtige Bevölkerung eines Ortes namentlich auflisten, wobei natürlich auch solche Personen berücksichtigt werden, deren fiskalischer Status sich durch irgendeinen Umstand geändert hatte, so etwa durch den Eintritt in das Volljährigkeitsalter, aber eben auch infolge ihres Todes.³¹⁹ Aber möglicherweise ist mit dem Begriff

³¹⁹ Siehe etwa P.Lond. II 259 (p. 36), das Fragment einer Liste aus dem Jahr 94/95 n.Chr. mit der steuerpflichtigen Bevölkerung eines arsinoitischen Dorfes, bei dem es sich vielleicht um Philadelphia handeln könnte (zur Herkunft des Textes siehe U. Wilcken, APF 1, 1901, 136; J. Shelton, CE 51, 1976, 179 Anm. 4; cf. BL VII 84) und die beginnend mit Z. 88 offenbar eine Abteilung von verstorbenen Steuerpflichtigen für verschiedene zurückliegende Jahre enthält, allerdings sind Lesung und Interpretation der für die Deutung des Registers offenbar wichtigen Stelle in den Z. 126-129 mit einigen Unsicherheiten behaftet (siehe auch Wilcken *op.cit.* 138). – Siehe ferner SB XVI 12816, bei dem es sich offensichtlich um das Fragment einer Liste der steuerpflichtigen Bevölkerung von Soknopaiou Nesos aus dem Jahr 178/79 n.Chr. handelt. Das Fragment enthält solche Personen, deren fiskalischer Status sich geändert hatte, nämlich ὑπερετεῖς, gerade volljährig gewordene Personen und zahlreiche Verstorbene, aber auch von der Kopfsteuer befreite Priester, siehe hierzu ausführlich die *editio princeps* von D.W. Hobson, in: *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia*, Vol. III, Napoli 1984, 847-864. – Der unnummerierte P.Hawara Rekto (ed. J.G. Milne, APF 5, 395-396 = SB XVIII 13244), der vom Herausgeber aufgrund paläographischer Kriterien in das 1. Jh. n.Chr. datiert wird, wurde von W.Gr. 196 als „Totenliste“ identifiziert. Die Liste könnte in der Tat Verstorbene aus verschiedenen zurückliegenden Jahren auflisten, worauf etwa die zweimal verwendete Formulierung μετὰ τὸν καταχωρισμὸν τῶν λόγων hindeuten könnte, unter welchem Lemma auch in den Totenlisten in P.Lond. II 259 (p. 36) (siehe oben) diejenigen Toten aufgeführt werden, die nach der offiziellen Einreichung der Steuerakten verstorben sind. Casarico, C.Pap.Gr. II p. 18 Anm. 40 kritisiert an dieser Deutung, daß es schwierig sei, die Abkürzung τελ() in Kol. I 16, die lautet: (γίνονται) τελ() κς und die der Herausgeber zu τελ(ευτήσαντες) aufgelöst hat, auf Verstorbene zu beziehen, da man für diese das Partizip Perfekt τετελευτηκότες zu erwarten hätte, was ja in der Tat durch den Sprachgebrauch der auf Verstorbene bezugnehmenden Dokumente nahegelegt wird, vgl. etwa die Wendung (γίνονται) τετελευτηκότες κ.τ.λ. in P.Lond. II 259,125 (p. 36). Casarico *loc.cit.* hat daher vorgeschlagen, die Abkürzung zu τελ(οῦντες) aufzulösen (cf. BL VIII 13) und auf Steuerzahler zu beziehen. An dieser Deutung scheint mir indessen problematisch zu sein, daß das Partizip τελοῦντες, wenn es für Personen gebraucht wird, zumeist mit dem Objekt dessen verbunden wird, was gezahlt wird. Man sollte also auch im Fall des P.Hawara die Angabe eine Steuer wie etwa τελοῦντες τὴν λαογραφίαν o.ä. erwarten, die indessen fehlt. – Schließlich sei hier noch das Fragment einer Liste von im oberägyptischen Theben residierenden Römern und Alexandrinern (SB XX 14433) aus dem 2. bis 3. Viertel des 2. Jh. genannt, für die der Herausgeber

τάξις τετελευτηκότων auch nicht ein im strengen Sinne autonomes, ausschließlich der Erfassung der Verstorbenen gewidmetes Register gemeint, sondern lediglich eine einzelne Abteilung innerhalb der nach Statusgruppen gegliederten Registratur der Bevölkerung. Nähere Aufschlüsse hierüber sind wohl erst von neuen Dokumenten zu erwarten.

Meldungen von Verurteilten

Demselben administrativen bzw. bürokratischen Verfahren wie die Todesanzeigen unterlagen – zumindest im Arsinoites – offenbar auch Eingaben, mittels derer die Bevölkerung die Gau- und Lokalbehörden wegen der Verurteilung von Angehörigen, die deren dauernde Entfernung aus der Gemeinschaft ihres Domizils zur Folge hatte, um einen Steuererlaß ersuchten. Auskunft hierüber erteilt zwar nur ein einziges Dokument, das jedoch, weil es sich als Produkt einer bürokratischen Routine zu erkennen gibt, exemplarische Bedeutung für die administrative Behandlung solcher Fälle beanspruchen kann.

Bei diesem Text handelt es sich um die Eingabe P.Petaus 9 (= C.Pap.Gr. II App. 2) seitens eines Bewohners von Kerkesucha Orus, das zur Komogrammatie von Ptolemais Hormu gehörte, an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks des Arsinoites aus dem Jahr 185 n.Chr. Der Mann weist zunächst darauf hin, daß zwei seiner Verwandten aus demselben Dorf, die kopfsteuerpflichtig sind, im Vorjahr vom Statthalter *ad bestias* verurteilt worden seien: οἱ συγγενῆς μου | Μιῦσις ἀπάτωρ μη(τρὸς) Ἀρτέ[μ]ιτος | καὶ Σαραπίων Μύσθου μη(τρὸς) | Ἀρσινόης, οἱ β´ ἀπὸ τῆς [αὐτῆς] | κώμης τελοῦντες τὴν ἰαογρα(φίαν), | κατεδικάσθησαν τῷ διελη¹⁰λυθότι κ[ε] (ἔτει) Μάρκου Αὐρηλίου | Κομμόδο[υ] Ἀντωνεῖνου Καίσαρος | τοῦ κυρίου ὑπὸ Λογγα[ί]ου Ρούφου | τοῦ ἡγεμ[ο]νεύσαντο[ς] πρὸς ¹⁵Θηρ[ία] (Z. 5-15). Aus diesem Grunde, so fährt die Eingabe fort, ersuche er darum, die Kopfsteuer der Verurteilten zu erlassen³²⁰, wobei „wie in ähnlichen Fällen“ verfahren werden solle: ὅθ]εν [ἐ]πιδίδωμι [καὶ] | ἀξιῶ τ[ὸ] ἐπικεφάλαιον αὐτῶν | κουφισθῆναι ὡς ἐπὶ τῶν ὁμοίων (Z. 15-18).

Unter dem Text der Eingabe findet sich von anderer Hand eine amtliche Subskription des βασιλικὸς γραμματεὺς mit einer dienstlichen Anweisung an den zuständigen κομογραμματεὺς von Kerkesucha Orus, die Angaben des Petenten zu überprüfen und, falls diese der Wahrheit entsprechen, d.h. die vorgenannten Personen tatsächlich verurteilt worden sind, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Darauf folgt noch die Signatur des Königlichen Schreibers, die von einem γραμματεὺς seines Büros ausgefertigt worden ist: κω(μο)γραμματεῖ) Κερκεσούχ(ων). ¹²⁰ εἰ ταῖς ἀληθείαις οἱ προγεγρα(μμένοι) | κατεδικάσθ(ησαν), τὸ ἀκόλου(θον) ἐπιτέ(λει) | ὡς τοῦ λόγου καὶ κινδύνου | σοι διοίσοντος ἐάν τι

der *editio princeps* (D. Hagedorn, *Enchoria* 18, 1991, 37-42) mit plausiblen Gründen ebenfalls eine Deutung als Liste von Verstorbenen erwogen hat (siehe art.cit. 38-39).

³²⁰ Zu dem Problem, ob mit κουφίζειν im vorliegenden Falle ein Erlaß oder nur eine Minderung der Steuerschuld gemeint ist, siehe sogleich im Folgenden.

μὴ δεόντως ἰγένηται (3. Hd.) σεσ(ημέιωμαι) δι(ὰ) ..ρ..() γρα(μματέως) (Z. 19-24).

Das Formular der Eingabe ist in sehr enger Anlehnung an das der Todesanzeigen stilisiert. Dasselbe gilt auch für die Verfügungsverfügung des βασιλικὸς γραμματέως, deren Ähnlichkeit mit den im vorhergehenden Abschnitt ausführlich besprochenen Verfügungen dieses Beamten auf den an ihn gerichteten Todesanzeigen augenfällig ist. In beiden bräuchte man lediglich die Formulierungen, die auf die *damnatio ad bestias* der betreffenden Personen Bezug nehmen, durch das Wort ἐτελεύτησαν zu ersetzen und der Text würde sich in nichts von einer arsinoitischen Todesanzeige unterscheiden. Diese Tatsache sowie der ausdrückliche Hinweis des Petenten, man möge in dieser Sache „wie in den ähnlichen Fällen“ verfahren, zeigt sehr deutlich, daß es sich vom Standpunkt der Verwaltung aus betrachtet bei dem der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt ganz offensichtlich nicht um etwas Außergewöhnliches, sondern um eine Routineangelegenheit handelt, die denn auch folgerichtig in einem administrativ-bürokratischen Routineverfahren, das demjenigen nachgebildet ist, welches bei den Todesanzeigen Anwendung fand, behandelt wird. Demnach hatten die Angehörigen von Verurteilten eine solche Eingabe wie die in Rede stehende vermutlich in mindestens zweifacher Ausfertigung einzureichen, wobei ein Exemplar an die zuständige Lokalbehörde (im vorliegenden Falle also an den κωμογραμματεὺς) und ein weiteres an den βασιλικὸς γραμματεὺς zu richten war. Letzterer versah das an ihn adressierte Exemplar sodann mit einer Verfügungsverfügung, in der die nachgeordnete Instanz angewiesen wurde, zu überprüfen, ob die in der Eingabe gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, wobei das Risiko und die Verantwortung für eventuelle Pflichtversäumnisse ausschließlich bei der Lokalbehörde liegen. Dieses Exemplar wurde dann offensichtlich an den zuständigen Beamten am Ort gesandt, was im vorliegenden Falle schon deshalb sicher ist, weil das Dokument unter den Papieren des schon mehrfach genannten Petaus-Archivs gefunden wurde, dessen Namengeber zu jener Zeit κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormu im Fayum und damit auch für das Dorf Kerkesucha Orus zuständig war. Ferner steht zu vermuten, daß – ebenso wie im Falle der Todesanzeigen – der κωμογραμματεὺς (bzw. die γραμματεῖς μητροπόλεως) nach erfolgter Überprüfung des Sachverhaltes ihrem vorgesetzten βασιλικὸς γραμματεὺς eine diesbezügliche Rückmeldung zu machen hatten.

Die administrative bzw. bürokratische Gleichbehandlung von Verstorbenen und *ad bestias* sowie (so dürfen wir wohl vermuten) *ad metalla* Verurteilten, ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Angehörigen solcher Delinquenten, ebenso wie im Falle verstorbener Anverwandter, einen Anspruch auf Erlaß zumindest aber auf eine Minderung der ja automatisch auf sie übergehenden Kopfsteuerschuld ihrer verurteilten Verwandten geltend machen konnten. Dafür waren sie aber, da dies einen Steuerausfall für den Fiskus bedeutete, auf einen festgelegten Verwaltungsweg verwiesen, mittels dessen ihr Begehren von den zuständigen administrativen Instanzen überprüft werden konnte.

Nach den Herausgebern des Textes ist die Bedeutung von *κουφίζειν* in Z. 17 nicht eindeutig, da damit sowohl nur eine Ermäßigung als auch ein vollständiger Erlaß der Steuerschuld gemeint sein könne. Die Editoren bevorzugen die erste Möglichkeit und vermuten „eine Regelung, der zufolge die zum Tierkampf, zur Bergwerksarbeit usw. Verurteilten nach einer gewissen Zeit als tot galten, und für sie, falls dieser Zeitpunkt in die ersten fünf Monate des Jahres fiel, ebenso wie für die in diesem Monat Verstorbenen, nur noch die Hälfte des normalen Kopfsteuerjahresbetrages gezahlt zu werden brauchte“.³²¹ Zwar erscheint dies angesichts der Parallelität der vorliegende Eingabe mit dem Formular der regulären Todesanzeigen auf den ersten Blick einigermaßen plausibel, indessen neige ich eher der zweiten Möglichkeit zu, wonach der Petent um den Erlaß der Kopfsteuern seiner beiden *πρὸς θηρία* verurteilten Verwandten respektive die Streichung der Steuerschuld aus den Steuerlisten bittet. Diese Bedeutung hat das Verbum *κουφίζειν* nämlich in dem großen Register über Steuerrückstände aus dem Mendesischen Gau P.Thmouis 1 aus dem Jahre 171/72 n.Chr., wo mittels eines solchen *κουφισμός* diverse *per capita* erhobene Steuern von *ἀνακεχωρηκότες* aus den Steuerunterlagen gestrichen und sodann einem Moratorium unterstellt werden.³²² Auch in einer an die *λαογράφοι* eines Stadtviertels von Oxyrhynchos adressierten *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* für den Zensus des Jahres 229/30 n.Chr. weist der Deklarant darauf hin, daß die vorher in dem mittlerweile von ihm erworbenen und deklararierten Haus registrierten Personen zwischenzeitlich verstorben und ihre Kopfsteuern gestrichen worden seien.³²³

Akzeptiert man die vorstehenden Überlegungen, dann würde der Petent von P.Petaus 9 somit um einen vollständigen Erlaß der Kopfsteuerschuld seiner beiden *ad bestias* verurteilten Verwandten ersuchen, und zwar der Kopfsteuerschuld des laufenden Jahres, hierzu paßt gut, daß im vorliegenden Falle die Verurteilung im Vorjahr (genauer wird der Zeitpunkt nicht präzisiert) erfolgt war und die Eingabe im Monat Phaophi, also im zweiten Monat des laufenden Jahres bearbeitet wurde³²⁴, was insofern zu der von den Herausgebern des Textes geäußerten These zurückführt, als man vermuten könnte, daß die Angehörigen von Verurteilten eine diesbezügliche Meldung in der ersten Jahreshälfte den Behörden einzureichen hatten, um noch einen Erlaß der gesamten Steuerschuld des laufenden Jahres zu erwirken.

³²¹ P.Petaus 9,17 Anm. Zur diesbezüglichen Regelung für die Verstorbenen siehe oben 139 f. zu den Todesanzeigen.

³²² Siehe hierzu ausführlich unten 672 ff.

³²³ PSI X 1112,24-27 (cf. *ibid.* p. XV): τοὺς δὲ προσαναγραφολμένους ἐπὶ τὴν οἰκ(ίαν) δηλ(ῶ) | τετελ(ευτη)κέναι καὶ κεκουφίσθαι [τ]ῶ(ν) | ἐπικεφαλῶν; siehe hierzu auch Bagnall – Frier, *Demography* 302.

³²⁴ Die Verfügungsverfügung datiert laut P.Petaus 9,25-26 vom 20. Phaophi des 26. Jahres des Commodus (= 17. Oktober 185 n.Chr.), wobei die Lesung des Tagesdatums allerdings nicht völlig gesichert ist.

Ferner werden wir wohl davon auszugehen haben, daß die Steuerpflicht von solchen Personen, die etwa zur Arbeit in den Bergwerken verurteilt worden waren³²⁵, und aus der Haft entlassen wurden, wieder auflebte.

Die Geburtsanzeigen

Im Gegensatz zu den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί und den Todesanzeigen war die Einreichung von Anzeigen, mittels derer Eltern die Behörden von der Geburt eines gemeinsamen Kindes in Kenntnis setzten, zumindest nicht für alle Gruppen der Bevölkerung verpflichtend. So findet sich etwa in den Zensusdeklarationen der Zusatz μὴ ἀναγεγραμμένος ἐν ἐπιγεγεννημένοις regelmäßig in Zusammenhang mit der Anmeldung von Kindern der unprivilegierten Bevölkerungsschicht, für die somit eine Anmeldung ihrer Nachkommenschaft spätestens bei der nächsten regelmäßigen auf die Geburt folgenden Zensusdeklaration als ausreichend erachtet wurde, wohingegen in den Fällen, in denen die Kinder bereits gemeldet sind, die Eltern den privilegierten Gruppen der Bevölkerung (Priester, Metropolit, Dodekadrachmoi etc.) angehören. Daraus hat die Forschung geschlossen, daß es Zweck der Geburtsanzeigen gewesen sei, den Kindern von Eltern der privilegierten Bevölkerungsschicht die erblichen fiskalischen Privilegien der Eltern zu sichern.³²⁶ Ob die Einreichung einer Geburtsanzeige für solche Eltern verpflichtend oder nur ein freiwillig ergriffenes und probates Mittel zur Absicherung gegenüber eventuellen Anfechtungen des Personalstatus des Kindes war, muß freilich dahingestellt bleiben. Die geringe Zahl der überlieferten Geburtsanzeigen spricht indessen eher für das letztere.

Festzuhalten bleibt, daß es zwei Wege gab, den Behörden die Geburt von Nachkommenschaft zur Kenntnis zu bringen, nämlich entweder im Zuge der jedes 14. Jahr einzureichenden Zensusdeklarationen oder durch ein gesondertes den zuständigen Behörden eingereichtes ὑπόμνημα. Diese beiden Meldeformen wurden auch von der Verwaltung unterschieden, wie aus dem Präskript zu einer Liste von minderjährigen Söhnen kopfsteuerpflichtiger Bewohner seines Quartiers zu entnehmen ist, die der ἀμφοδάρχης des Stadtviertels Apolloniou Parembole der

³²⁵ Die den modernen Staaten geläufige Strafhaft blieb im römischen Reich dagegen die Ausnahme, siehe J.-U. Krause, *Gefängnisse im Römischen Reich* (HABES 23), Stuttgart 1996, 83-91.

³²⁶ So Wallace, *Taxation* 105 und ihm folgend Hombert – Préaux, *Recensement* 116 f. u. Mertens, *Services* 48 ff.; anders Montecocchi, *Denunce di nascita* 9-12, die aufgrund des seinerzeit zur Verfügung stehenden Materials angenommen hatte, daß die Geburtsanzeigen für Kinder, die in den ersten Jahren nach Abschluß einer Volkszählung geboren wurden, obligatorisch gewesen seien und die Aufgabe gehabt hätten, die Behörden über die Veränderungen der Bevölkerung zwischen den Zensusjahren zu informieren, was ähnlich bereits von W.Gr. 195 geäußert worden war, siehe auch die Zusammenfassung des Forschungsstandes zu den Geburtsanzeigen in P.Petaus 1-2 Einl. sowie jüngst von N. Cohen, in: R. Katzoff u.a. (Hg.), *Classical Studies in Honor of David Sohlberg*, Bar-Ilan University Ramat Gan 1996, 385-398, insbes. 386-392 (mit einer aktualisierten Urkundenliste) und A. Jördens, P.Bingen 105 Einl. (mit Nachträgen zur Urkundenliste Cohens).

Gaumetropolis des Arsinoites im Jahre 72/73 n.Chr. sowohl aufgrund der in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί des Zensus von 61/62 n.Chr. als auch der in den Jahren 62/63 bis 71/72 n.Chr. δι' ὑπομνημάτων gemeldeten Geburten zusammengestellt hat.³²⁷ Daran schließt eine weitere Liste an, die laut ihrem Präskript die erstmals im Jahre 72/73 n.Chr. δι' ὑπομνημάτων gemeldeten Geburten von Knaben erfaßt.³²⁸ Bei diesen ὑπομνήματα dürfte es sich folglich um Geburtsanzeigen handeln.

Schon aus der Möglichkeit, die Geburt von Nachkommenschaft spätestens im Zuge der nächsten folgenden κατ' οἰκίαν ἀπογραφή zu melden, ergibt sich, daß offenkundig keine Verpflichtung bestanden haben kann, noch im Geburtsjahr selbst, die Behörden von der Geburt in Kenntnis zu setzen. Dasselbe galt jedoch offensichtlich auch für die Meldung durch gesondert eingereichte Geburtsanzeigen, wie einerseits aus diesen selbst zu entnehmen ist, denn die betreffenden Kinder werden z.T. erheblich später, nämlich bis zu 8 Jahren nach der Geburt angemeldet. Darüber hinaus geht dies jedoch auch aus der oben erwähnten Liste minderjähriger Söhne von Kopfsteuerpflichtigen des Amphodarchen von Apolloniu Parembolē hervor, die nicht nur das Geburtsjahr, sondern auch dasjenige Jahr verzeichnet, in dem die betreffende Geburtsanzeige eingereicht worden war. Ein Vergleich beider Daten ergibt, daß eine Meldung manchmal noch im Jahr der Geburt selbst, zumeist aber in den beiden darauffolgenden Jahren, mitunter aber auch sogar bis zu 8 Jahren danach erfolgt war.³²⁹

Die Sicherung von Privilegien war jedoch offensichtlich nicht der einzige Zweck der Geburtsanzeigen, da unter dieser Prämisse die beiden Eingaben BGU I 28³³⁰ und P.Petaus 1-2, in denen jeweils die Geburt eines Mädchens gemeldet wird, nicht sinnvoll wären, denn Frauen zahlten keine Kopfsteuer, und die Eintragung der Nachkommenschaft ἐν ἐπιγεγεννημένοις verfolgte offensichtlich eine primär fiskalische Zielsetzung, denn in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί wird nur für Knaben unter 14 Jahren regelmäßig angegeben, ob eine solche Eintragung bereits erfolgt ist oder nicht, bei Mädchen ist dies hingegen nicht der Fall. Die Geburtsanzeigen für Mädchen zeigen also, daß es noch weitere – bisher unbekannte Gründe

³²⁷ SPP IV p. 62-78 Z. 28-35 (vgl. Z. 583-589): παρὰ Ἡρακλείδου ἀμφ[ο]δάρχου Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς ἰ ἀπολογισμὸς ἀφελίκων υἱῶν [λ]α[ο]γραφουμένων ἰ τοῦ ε (ἔτους) Αὐτοκράτορος Καίσαρος Οὐεσπασιανοῦ ἰ Σεβαστοῦ τῶν [δ]ιὰ τῆς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς ἰ τοῦ η (ἔτους) Νέρωνος ἀναγε[γ]ραμμένων (διετῶν) ἰ μέχρι (ἔνος ἔτους) ἐπανακειμένων καὶ τῶν ἀπὸ θ (ἔτους) ἰ μέχρι δ (ἔτους) Οὐεσπασιανοῦ δι' ὑπομνημάτων ἰ σημανθέντων ἐπιγεγεννηθῆναι, siehe hierzu auch Montevocchi, Denunce di nascita 10-11 u. 16-19.

³²⁸ SPP IV p. 62-78 Z. 246-250: παρὰ Ἡρακλείδου ἀμφοδάρχου Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς ἰ γραφῆ[ι] τῶν τῶι ε (ἔτει) Αὐτοκράτορος Καίσαρος ἰ Οὐεσπασιανοῦ Σεβαστοῦ σημανθέντων ἰ δι' ὑπομνημάτων ἐπιγεγεννηθῆναι τοῖς ἰ ὑπογεγραμμένοις ἔτεσι.

³²⁹ Siehe Montevocchi, Denunce di nascita 16-17. Auch hier sind im Übrigen die Unterschiede gegenüber der Praxis der Geburtsanzeigen römischer Bürger und von Antinoopoliten deutlich, deren Geburt den zuständigen Behörden nämlich innerhalb von 30 Tagen zur Anzeige gebracht werden mußte, siehe Montevocchi, op. cit. 12; dies. Certificati di nascita 152 f.

³³⁰ Zur Lesung von BGU I 28 siehe P.Petaus 1-2 Einl. p. 68-69.

gegeben haben muß, die Eltern veranlassen konnten, die Geburt eines Kindes vorzeitig, d.h. vor der nächsten regelmäßigen Zensusdeklaration, mittels einer gesonderten Geburtsanzeige zu melden.³³¹ Möglicherweise wollte man auf diesem Wege ein zusätzliches Beweismittel für die legitime Geburt des Kindes in die Hand bekommen. Auf jeden Fall zeigt, wie die Herausgeber von P.Petaus 1-2 zu Recht betont haben, die Tatsache, daß der Königliche Schreiber auf dem an ihn adressierten Exemplar dieser Geburtsanzeige für ein Mädchen vom 14. Februar 185 n.Chr. eine Verwaltungsverfügung an den κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormu anbrachte, daß die Administration auch Geburtsanzeigen für Mädchen ernstgenommen hat.

Die Geburtsanzeige P.Petaus 1-2 liegt also in zwei Exemplaren vor, von denen eines an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleidesbezirks des Arsinoites adressiert ist (P.Petaus 2), ein weiteres dagegen an den κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormu (P.Petaus 1). Die Eltern gehören offensichtlich der unprivilegierten Bevölkerungsschicht an, denn sie sind beide ἀπάτορες und stammen aus einem Dorf. Ihre Tochter ist zum Zeitpunkt der Meldung bereits acht Jahre alt. Über den Zweck der Eingabe wird nichts mitgeteilt, sondern die Eltern erklären lediglich, daß sie ihre Tochter Taisis anmelden (ἀπογραφόμεθα) und aus diesem Grunde die vorliegende Geburtsanzeige (τῆς ἐπιγεννήσεως ὑπόμνημα) einreichen.³³² Das unmittelbare Ziel der Eingabe dürfte aber wohl vornehmlich darin bestanden haben, daß der Name des Kindes in den öffentlichen Unterlagen vermerkt wird.³³³

Hervorzuheben ist, daß P.Petaus 2 an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert ist, denn bis dahin waren nur Geburtsanzeigen bekannt geworden, die an die Lokalbeamten gerichtet sind, und zwar im Arsinoites an die γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis³³⁴ sowie an den κωμογραμματεὺς³³⁵ und im Oxyrhynchites an den γραμματεὺς πόλεως³³⁶, den ἀμφοδογραμματεὺς³³⁷,

³³¹ Siehe P.Petaus 1-2 Einl. p. 68-69.

³³² P.Petaus 2,8-12: ἀπογραφόμεθα τὴν γεννηθεῖσαν ἡμῖν ἐξ ἀλλήλων θυγατέρα Ἰταῖσιν καὶ οὖσαν πρὸς τὸ ἐνεστώδες κε (ἔτος) ἐτῶν ὀκτώ. διὸ ἐπιδίδομεν τὸ ἰ τῆς ἐπιγεννήσεως ὑπόμνημα, cf. P.Petaus 1,11-17; P.Gen. I 33 (= W.Chr. 211 = Jur.Pap. 3) (Ptolemais Euergetis, 155 n.Chr.).

³³³ Ein dementsprechendes Petition findet sich bisher nur in einer einzigen Geburtsanzeige, nämlich P.Tebt. II 299,22-25 (Tebtynis, um 50 n.Chr.), wo der Deklarant darum ersucht, ταγήναι τὸ [τοῦ προκειμένου] υἱοῦ Πακῆβ[η]κίος ὄνομα [ἐν ...]; zu ergänzen ist sehr wahrscheinlich ἐπιγεννημένοις, siehe auch Montevecchi, Denunce di nascita 6.

³³⁴ Siehe BGU I 110 u. 111 (138/39 n.Chr.); P. Fay. 28 (150/51 n.Chr.); P.Gen. I 33 (= W.Chr. 211 = Jur.Pap. 3) (155 n.Chr.).

³³⁵ Siehe P.Tebt. II 299 (Tebtynis, ca 50 n.Chr.); SPP XXII 18 (Soknopaiou Nesos, 149 n.Chr.; an πρεσβύτεροι διαδεχόμενοι τὴν κωμογραμματείαν); SPP XXII 38 (Soknopaiou Nesos, 155 n.Chr.); P.Berol. Inv. 25099 (ed. Cohen, in: R. Katzoff u.a. (Hg.), *Classical Studies in Honor of David Sohlberg*, Bar-Ilan University Ramat Gan 1996, 385-398) (Soknopaiou Nesos 179/80 od. 211/12 n.Chr.); BGU I 28 (Soknopaiou Nesos, 183 n.Chr.); SPP XXII 37 (Soknopaiou Nesos, 184 n.Chr.).

³³⁶ P.Bingen 105 (201/02 n.Chr.), siehe auch A. Jördens, P.Bingen 105,1 Anm.

³³⁷ P.Oxy. X 1267 (209 n.Chr.); P.Oxy. XII 1552 (214/15 n.Chr.).

den φυλάρχης³³⁸ und den συστάτης³³⁹ von Oxyrhynchos. Daß bisher keine weiteren an den Königlichen Schreiber adressierten Geburtsanzeigen bekannt geworden sind, ist wohl lediglich auf den Zufall der Überlieferung zurückzuführen, denn offenbar war es auch in anderen Gauen üblich, solche Anzeigen an den βασιλικὸς γραμματεὺς zu richten, wie das auf einem Ostrakon aus dem ober-ägyptischen Theben erhaltene Mustere exemplar einer an den βασιλικὸς γραμματεὺς Κοπτίτου καὶ Περί Θήβας adressierten Geburtsanzeige aus der frühen Kaiserzeit beweist, das gleichzeitig das früheste bisher bekannte Beispiel für die Praxis der Geburtsanzeigen ist.³⁴⁰ Das Formular der thebanischen frühkaiserzeitlichen Geburtsanzeigen scheint demnach sehr viel knapper stilisiert gewesen zu sein als das, welches uns in den späteren mittelägyptischen Exemplaren dieses Dokumententyps gegenübertritt. Angegeben wird neben Namen und Domizil des Deklaranten nur noch der Name und das Alter des anzumeldenden Nachwuchses.³⁴¹

Einen speziellen Fall mit einem ganz anderen bürokratischen Prozedere als demjenigen, welches bei den Gräko-Ägyptern Anwendung fand, bildet eine an den Nomarchen von Antinoopolis gerichtete Geburtsanzeige aus dem Jahr 151 n.Chr., die vor dem Hintergrund der besonderen Privilegien dieser hadrianischen Neugründung zu bewerten ist und aus diesem Grunde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht behandelt werden kann.³⁴² Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Geburtsanzeigen römischer Bürger, die *professiones libero-*

³³⁸ PSI XII 1257 (= SB V 7990) (3. Jh. n.Chr.).

³³⁹ Siehe P.FuadCrawford 13 (297/98 n.Chr.).

³⁴⁰ O.Brüss.Berl. 14; siehe auch die beiden Neueditionen dieses Textes von D. Hagedorn, ZPE 21, 1976, 167-168 und J. Bingen, *Au temps où on lisait grec en Égypte*, Bruxelles 1977, 25, Nr. 14. Da es sich bei dem in Z. 5 genannten 20. Jahr um ein Zensusjahr und somit um das 20. Jahr des Tiberius (= 33/34 n.Chr.) handeln muß (siehe P. Viereck, O.Brüss.Berl. p. 128; H. Braunert, in: *Symbolae Taubenschlag* III, 1956, 55 f.; Hagedorn *op.cit.* 168), kann das 3. Jahr für das laut Z. 3 die Anmeldung vorgenommen wird, nur dasjenige des Gaius (= 38/39 n.Chr.) oder des Claudius (= 42/43 n.Chr.) sein.

³⁴¹ In der letzten Zeile des Textes findet sich die schwer verständliche namentliche Nennung eines Dorfschreibers: Σκοπῆς κωμογρ(αμματεὺς) (O.Brüss.Berl. 14,7). Der Erstherausgeber P. Viereck (O.Brüss.Berl. p. 128) vermutete den Grund hierfür darin, daß der Dorfschreiber für einen Dorfbewohner, der sich an ihn gewandt habe, das Formular einer Geburtsanzeige auf das Ostrakon geschrieben hatte. Nach D. Hagedorn (ZPE 21, 1976, 168) hingegen soll die Zeile vielleicht daran erinnern, daß auch dem κωμογρ(αμματεὺς) ein Duplikat der Anzeige eingereicht werden mußte. Letzteres ist vielleicht wahrscheinlicher. Theoretisch ließe sich auch annehmen, daß es sich um den Beginn einer Subskription handelt, also vielleicht den Beginn eines Formulars wie N.N. κωμογρ(αμματεὺς) ἔσχον τούτου τὸ ἴσον o.ä., dessen zweiter Teil versehentlich vergessen worden ist. Indessen sind Subskriptionen dieses Typs zwar hinlänglich bekannt, so vor allem aus den Todesanzeigen, jedoch, wenn ich recht sehe, nur seitens desjenigen Beamten, also etwa des κωμογρ(αμματεὺς), an den die Deklaration auch adressiert ist, wohingegen im vorliegenden Fall der Dorfschreiber unter einer an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Deklaration genannt wird. Was für einen Sinn sollte aber eine solche Subskription des Dorfschreibers unter einer an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Geburtsanzeige haben? Der Fall bleibt also rätselhaft.

³⁴² SB V 7602 (= P.Fam.Tebt. 33 = Pestman, *Prim.* 44), siehe zu diesem Text auch Montevicchi, *Denunce di nascita* 11-12.

rum civium Romanorum natorum, die beim Statthalter in Alexandria anhängig zu machen waren und mit denen die enchorische ägyptische Verwaltung daher gleichfalls nicht befaßt war.³⁴³ Aus anderen Gauen sind bisher keine Geburtsanzeigen bekannt geworden.

Im Arsinoites wurden die an die Lokalbehörden gerichteten Exemplare von diesen manchmal mit den üblichen Einreichungs- bzw. Registriervermerken (σεσημείωμαι³⁴⁴, ἔσχον τούτου τὸ ἴσον³⁴⁵, κατεχωρίθη³⁴⁶) versehen, wie sie auch in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί und den Todesanzeigen begegnen.³⁴⁷ Dabei handelt es sich vielleicht um Exemplare, die den Einreichern zurückgegeben wurden.

P.Petaus 1 und 2 zeigen indessen, daß zumindest im Arsinoites die Geburtsanzeigen in mindestens zwei Exemplaren – eines an die Lokalbehörde am Wohnort des Deklaranten und eines an den Königlichen Schreiber – eingereicht wurden und wir somit das gleiche, zumindest aber ein sehr ähnliches administratives Prozedere anzunehmen haben wie bei den arsinoitischen Todesanzeigen. Ein weiteres Indiz hierfür ist auch die Tatsache, daß das an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Exemplar mit einer Verfügungsverfügung dieses Beamten an die nachgeordnete Instanz versehen ist, die in einem Formular stilisiert ist, das auch aus den dienstlichen Anweisungen in den Todesanzeigen aus dem Arsinoites bekannt ist: κωμογρα(μματεῖ) Πτολ(εμαίδος) Ὅρμου. τὸ ἐπὶ τῶν ἰσομίων ἀκόλ(ουθον) ἐπιτέλ(ει) ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου ἰ καὶ κινδύνου ὄν(τος) ἑάν τι μὴ δεόντως γένη(ται) (P.Petaus 2,13-15). Wie in den Todesanzeigen wird die nachgeordnete Instanz also vom βασιλικὸς γραμματεὺς angewiesen, die in solchen Fällen erforderlichen Schritte zu unternehmen und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß sie dabei das Risiko und die Verantwortung zu tragen hat. Die Aufgabe des κωμογραμματοῦς dürfte im vorliegenden Falle darin bestanden haben, die Angaben der Deklaranten zu überprüfen und die Tochter in die entsprechenden Bevölkerungsregister seines Dorfes einzutragen. P.Petaus 2 zeigt ferner, daß offensichtlich – ebenso wie im Falle der arsinoitischen Todesanzeigen – das an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Exemplar einer Geburtsanzeige von diesem mit einer Verfügungsverfügung an die nachgeordnete administrative Instanz versehen und an letztere übersandt wurde, was auch schon aus dem Grunde anzunehmen ist, weil das Dokument, zusammen mit dem an den Dorfschreiber adressierten Exemplar P.Petaus 1, unter den Papieren des Petaus, κωμογραμματοῦς von Ptolemais Hormu, gefunden worden ist. Wahrscheinlich hatte die jeweils zuständige Lokalbehörde dem Königlichen Schreiber rückzumelden, wenn sie den von diesem ihr erteilten dienstlichen Auftrag ausgeführt

³⁴³ Siehe hierzu Montevecchi, Certificati di nascita; P.Oxy. XXXI 2565.

³⁴⁴ Siehe SPP XXII 38 (Soknopaiu Nesos, 155 n.Chr.).

³⁴⁵ Siehe SPP XXII 100 (Soknopaiu Nesos, 147/48 n.Chr.); BGU I 28 (Soknopaiu Nesos, 183 n.Chr.); SPP XXII 37 (Soknopaiu Nesos, 184 n.Chr.).

³⁴⁶ Siehe P.Gen. I 33,16-17 (= W.Chr. 211 = Jur.Pap. 3) (Ptolemais Euergetis, 155 n.Chr.): κατεχω(ρίσθη) γραμμ(ατεῦσι) μητροπ(όλ(εως) περὶ ἐπιγεννήσε[ως] Διδύμου.

³⁴⁷ Siehe hierzu auch Montevecchi, Denunce di nascita 5-6.

hatte. Es scheint also, daß im Arsinoites die bürokratische Praxis in der administrativen Handhabung der Geburtsanzeigen derjenigen entsprach, die auch bei den Todesanzeigen in diesem Gau Anwendung fand.

Die Deklaration von Ausbildungsverhältnissen

Eine weitere besondere Gruppe von Deklarationen bildet die Meldung neuer Lehrlinge an die zuständigen Behörden, die bislang m.W. ausschließlich im Oxyrhynchites bezeugt ist, und zwar mit insgesamt vier Dokumenten, die sämtlich aus der Regierungszeit der Kaiser Claudius und Nero stammen.

Der uns in diesem Zusammenhang vor allem interessierende Text ist PSI VIII 871. Es handelt sich hierbei um eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς Ptolemaios sowie die τοπογραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς von Oxyrhynchos Apolophanes und Diogenes³⁴⁸ adressierte Deklaration vom 24. Februar 65 n.Chr. Der Deklarant Petosiris, Sohn des Petosiris, gemeldet im Stadtviertel Hippeon Paremboule, möchte seinen noch minderjährigen Sohn Petechon bei dem χαλκοτύπος Herakleides in Lehre geben und ersucht deshalb darum, diesen in die Abteilung bzw. Liste (τάξις) der dieses Gewerbe Betreibenden bzw. Lernenden aufzunehmen: ... βουλόμενος | ἀπὸ τοῦ ἐνεσ[τ]ῶτος ια (ἔτους) Νέρωνος | Κλαυδίου Καί[σα]ρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ | Αὐτοκράτορος τὸν υἱόν μου Πετεχῶν¹⁰ | τὰ οὐδέπω ὄντα ἐν ἡλικίᾳ ἀναγρα(φόμενον) | ἐπὶ τῆς αὐτῆς λαύρας ἐγδόσθαι, ὥστε μαθεῖν τὴν χαλκοτυπικὴν | τέχνην διδασκάλῳ Ἑρακλείδῃ | Πετοσοράπιος χαλκοτύπῳ λαύρας¹⁵ | τῆς αὐτῆς, ἀξιῶ ἀναγραφῆναι τοῦτον | ἐν τῇ τῶν ὁμοίων τάξει, ὡς καθήκ(ει) (Z. 6-16).

Bei der Deklaration handelt es sich um eine Abschrift (Z. 1). Mehr als ein Jahr nach ihrer Einreichung, nämlich im Monat Pachon (26. April-25. Mai) des Jahres 66 n.Chr. hat der Deklarant Petosiris diese Abschrift zu einem uns unbekannten Zweck irgendeiner Behörde eingereicht, wie aus seiner diesbezüglichen Erklärung unter dem Text der Deklaration erhellt, aus der zugleich hervorgeht, daß das Original in seinem Besitz verblieb (Z. 26-35). Bestätigt wird dadurch einmal mehr die bereits mehrfach geäußerte Vermutung, daß die Deklarationen mit kumulativer Adressierung und versehen mit den Einreichungsvermerken der zuständigen Behörden i.d.R. als Nachweisexemplar bzw. Quittung für den Einreicher dienten. Das Original (τὸ αὐθεντικόν) der Deklaration des Petosiris war mit drei amtlichen Subskriptionen versehen, von denen ebenfalls (ausdrücklich als solche bezeichnete) Abschriften genommen worden waren, was unterstreicht, daß der Abschrift der Deklaration ein amtlicher Verwendungszweck zugeordnet war, für den der Nachweis über die erfolgte Einreichung der Deklaration offensichtlich unverzichtbar gewesen ist. ὑπογρα(φῆς) ἀν[τί]γραφ(αφον). Ἀλέξανδρος γρα(μματεὺς) σεση(μείωμα) | (ἔτους) ια Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ | Γερμα-

³⁴⁸ Zu den τοπογραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς von Oxyrhynchos siehe oben 114.

νικοῦ Αὐτοκράτορος, Μεχ(εῖρ) λ. ¹²⁰ ἄλλης.³⁴⁹ Ἀπολλφά(νης) σεση(μείωμαι). (ἔτους) ια Νέρωνος | Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ | Αὐτοκράτορος, Μεχ(εῖρ) λ. | ἄλλη(ς). Διογέν(ης) σεση(μείωμαι). (ἔτους) ια Νέρωνος Κλαυδίου | Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος, ¹²⁵ Μεχ(εῖρ) λ.

Die zweite und dritte der drei Subskriptionen stammen von den beiden τοπογραμματοεῖς καὶ κωμογραμματοεῖς. Die erste Subskription stammt hingegen von der Hand eines γραμματεῦς namens Alexandros, bei dem es sich nach Lage der Dinge nur um den Schreiber des βασιλικὸς γραμματεῦς Ptolemaios handeln kann, der stellvertretend für seinen Dienstherrn die Deklaration entgegengenommen hat.

Die Herausgeber des Textes bezeichnet das Dokument als eine Meldung über ein „cambiamento di domicilio“, in der der Deklarant darum bitte, daß sein Sohn „fosse iscritto invece nel quartiere dove risiedeva Herakleides.“³⁵⁰ Dies ist jedoch sicherlich unzutreffend, sondern es handelt sich, wie bereits J.G. Winter festgestellt hat³⁵¹, um eine Meldung zum Zwecke der Registrierung eines Lehrlings. Das Petitum des Deklaranten geht nämlich dahin, daß sein Sohn jetzt, da er bei dem Erzschmied Herakleides in die Lehre geht, ἐν τῇ τῶν ὁμοίων τάξει eingetragen werde. Nirgendwo im Text wird ein bestimmtes Wohnquartier näher bezeichnet, was man doch wohl erwarten sollte, wenn der Zweck der Eingabe das „cambiamento di domicilio“ gewesen sein sollte. Außerdem wohnen alle Beteiligten - Vater, Sohn und Bronzeschmied - ohnehin bereits im selben Quartier.³⁵² Mit der erwähnten τάξις τῶν ὁμοίων kann also nach Lage der Dinge und gemäß des Sinnzusammenhangs des Textes nur eine Liste der Lehrlinge gemeint sein.

Dies erschließt sich vollends sodann durch die Paralleltex te P.Mich. III 170-172, in welchen es um die Registrierung von drei ebenfalls noch minderjährigen Lehrlingen des Webereihandwerks geht. In der Eingabe P.Mich. III 170 (49 n.Chr.) an die τοπογραμματοεῖς καὶ κωμογραμματοεῖς von Oxyrhynchos bittet Pausiris um die Registrierung seines Sohnes als Lehrling eines Webers mit den Worten: διὸ ἀξίῳ ἀναγράψεσθ[α]ι τὸν υἱὸν ἐν τοῖς τοῦ αὐτοῦ ἔτους μαθηταῖς ὡς καθήκει (Z. 12-14). In P.Mich. III 171 (58 n.Chr.) aus Oxyrhynchos werden mit denselben Worten die Einnehmer der Webersteuer (ἐκλήμφορες γερδίων) um die Registrierung eines Lehrlings gebeten (Z. 16-19). Eine Variante bietet hingegen P.Mich. III 172 (62 n.Chr.), ebenfalls an oxyrhynchitische ἐκλήμφορες

³⁴⁹ Das ἄλλης steht hier und in Z. 23 wohl für ἄλλης ὑπογραφῆς ἀντίγραφον, siehe auch U. Wilcken, APF 8, 1927, 86.

³⁵⁰ Ebenso bezeichnet Wallace, *Taxation* 192 den Text als „notice of a change of residence“.

³⁵¹ Siehe P.Mich. III 170 Einl. (siehe auch BL III 225).

³⁵² Der Vater sagt von seinem Sohn ἀναγραφόμενος ἐπὶ τῆς αὐτῆς λαύρας (nämlich seiner eigenen) (Z. 10-11) und von dem χαλκοτύπος Herakleides, dieser sei λαύρας τῆς αὐτῆς (Z. 14-15). Er wohnt also in derselben Straße wie Vater und Sohn und übt dort wohl auch sein Gewerbe aus, siehe auch P.J. Sijpesteijn, StudPap. 22, 1983, 159. Der Rekonstruktionsvorschlag des Herausgebers zu Z. 10-11 (PSI VIII 871,10 Anm.) kann durch das von Sijpesteijn loc. cit. richtig wiederhergestellte ἐγδόσθαι in Z. 11 (siehe auch BL VIII 402) als widerlegt betrachtet werden.

γερδίων adressiert, welche mit den Worten: διὸ ἀξιῶ ἀναγραφῆναι τὸν υἱὸν ἐν τῷ τῶν μαθητῶν τάξιν ὅς (l. τάξει ὡς) καθήκει um die Registrierung eines Lehrlings ersucht werden.

In Oxyrhynchos wurde demnach eine jährlich aktualisierte (siehe P.Mich. III 170) Liste der Lehrlinge geführt, die anscheinend mit dem *terminus technicus* τῶν μαθητῶν τάξις bezeichnet wurde. Diese Liste wurde mittels Deklarationen, in denen die jeweils neuen Lehrlinge den Behörden gemeldet wurden, aktualisiert. Der fiskalische Zweck solcher Eingaben bzw. der auf ihrer Grundlage erstellten Liste dürfte wohl darin zu suchen sein, daß die zuständigen Behörden einen Überblick über diejenigen Personen zu gewinnen suchten, die mit der Aufnahme einer Ausbildung in einem bestimmten Handwerk gewerbesteuerpflichtig wurden. Denn die Lehrlinge unterlagen mit dem Beginn ihres Ausbildungsverhältnisses der Gewerbesteuerpflicht, was aus den einschlägigen Bestimmungen der Ausbildungsverträge ersichtlich ist, und sie hatten das χειρωναξίον bzw. (wie im Falle der oben genannten P.Mich. III 170-172) das γερδοκόν³⁵³, anders als die erst mit der Volljährigkeit erhobene Kopfsteuer, auch dann zu entrichten, wenn sie noch minderjährig waren.³⁵⁴ Es machte vor diesem Hintergrund für die Behörden also durchaus Sinn, neue Lehrlinge bzw. Ausbildungsverhältnisse nicht erst im Zuge der alle 14 Jahre einzureichenden κατ'οἰκίαν ἀπογραφαί, sondern mittels gesonderter Meldungen zu erfassen.

Auf der übergeordneten administrativen Ebene der Gauverwaltung gingen solche Meldungen von Ausbildungsverhältnissen offenbar an den βασιλικὸς γραμματεὺς, der vermutlich für den gesamten Gau eine Liste der Lehrlinge zu führen hatte, wobei indessen die weitaus meiste Zahl der Gewerbetreibenden des Oxyrhynchites ohnehin in der Gaumetropole ansässig gewesen sein dürfte. Auf lokaler Ebene waren neben den städtischen Verwaltungsbehörden, wie in den oben besprochenen Dokumenten in Gestalt der τοπογραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς, außerdem noch die lokalen Einnehmer der Gewbesteuer für die Entgegennahme der Meldungen und die Registrierung der neuen Lehrlinge kompetent. Der Gaustrategie scheint, soweit die schmale Quellenbasis Aussagen hierüber überhaupt zuläßt, damit nicht befaßt gewesen zu sein, was im Gegensatz zur administrativen Behandlung anderer Typen von Subjektsdeklarationen, wie der κατ'οἰκίαν ἀπογραφαί steht, die auch an den Strategen gingen. Allerdings ist hier sogleich wiederum auf die Todesanzeigen zu verweisen, für deren Entgegennahme auf der Ebene der Gauverwaltung ausschließlich der Königliche Schreiber zuständig gewesen ist.

Auch im Falle der Registrierung von Lehrlingen waren anscheinend zwei Typen von Deklarationen möglich, nämlich solche mit kumulativer Adressierung an alle zuständigen Beamten wie PSI VIII 871 und solche, die wie wie P.Mich. III

³⁵³ Siehe auch P.Mich. III 170 Einl.

³⁵⁴ Zur Steuerpflichtigkeit der Lehrlinge im allgemeinen siehe Hengstl, *Arbeitsverhältnisse* 89 u. 93; M. Bergamasco, *Le didatticali nella ricerca attuale*, Aegyptus 75, 1995, 95-167, *ibid.* 134-140. Zur Gewerbesteuerpflicht minderjähriger Lehrlinge im besonderen siehe Th. Kruse, ZPE 111, 1996, 155-158.

170-172 lediglich an eine einzelne Behörde gerichtet wurden. Da nicht nur der letztgenannte Text, sondern auch der an die τοπογραμματοεῖς καὶ κωμογραμματοεῖς adressierte P.Mich. III 170 sowie die an die ἐγλήμτορες γερδίων gerichteten P.Mich. III 171-172 Subskriptionen des σεσημειώμαι-Typus seitens der adressierten Behörde tragen, konnten also nicht nur die Deklarationen mit kumulativer Adressierung, sondern auch die an den Einzelbeamten adressierten Meldungen als beim Einreicher verbleibende Belegexemplare dienen. Es ist aber wohl zu vermuten, daß mindestens die drei für die Entgegennahme solcher Meldungen kompetenten Behörden (Königlicher Schreiber, Städtische Verwaltung und Steuereinnnehmer) je ein Exemplar der Deklaration erhalten haben.

Bisher sind, wie eingangs dieses Abschnittes bereits angedeutet wurde, Meldungen von Ausbildungsverhältnissen ausschließlich aus dem Oxyrhynchites, d.h. genauer aus dessen Gaumetropolis Oxyrhynchos bezeugt. Ob es diese Form der Registrierung von Ausbildungsverhältnissen mittels eigens für diesen Zweck bestimmten Deklarationen in den anderen Gauen bzw. Gauhauptstädten gegeben hat, läßt sich mangels Zeugnissen aus anderen Gauen also nicht sicher sagen. Es fällt indessen schwer, für diesen Mangel lediglich den Zufall der Überlieferung verantwortlich zu machen, denn gerade aus den im allgemeinen gut bezeugten Gegenden des Landes, wie etwa dem Arsinoites, müßte sich doch das eine oder andere Exemplar einer solchen Lehrlingsanmeldung erhalten haben, sollte ein solches Verfahren auch dort existiert und zur administrativen Routine gehört haben. Auch eine μαθητῶν τόξις scheint bislang ausschließlich im Oxyrhynchites nachweisbar zu sein. Da nun allerdings die Gewerbesteuerpflicht der Lehrlinge auch in den anderen Gauen bestand, liegt die Vermutung nahe, daß es auch dort eine Möglichkeit zur Erfassung dieser Personengruppe gegeben haben muß, wenngleich die Wege, die von den Behörden dort beschritten wurden, uns einstweilen unklar bleiben müssen.

Allerdings könnte die geringe erhaltene Zahl der Lehrlingsmeldungen auch auf den Umstand zurückzuführen sein, daß die minderjährigen μαθηταὶ augenscheinlich durch ein bereits zwischen 103 und 107 n.Chr. erlassenes Privileg von der Zahlung des χειρῶνάξιον befreit worden waren.³⁵⁵ Ein verstärktes Interesse an einer gesonderten Meldung von Lehrlingen bestand seitens der Behörden aber vielleicht nur solange, wie auch die minderjährigen Lehrlinge der Gewerbesteuerpflicht unterlagen, und alle vier oben genannten Texte betreffen ja bezeichnenderweise diese Personengruppe. Außerdem dürften wohl die meisten Lehrlinge bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses ohnehin noch minderjährig gewesen sein. Die Volljährigkeit und die mit ihr eintretende Steuerpflichtigkeit konnte den Behörden hingegen auf anderem Wege bekannt gemacht werden. Dies könnte nun auch erklären, warum die nur im Oxyrhynchites bezeugten Meldungen von Ausbildungsverhältnissen merkwürdigerweise sämtlich aus der iulisch-claudischen Zeit stammen und keine einzige aus dem 2. Jh., wo die Quellen

³⁵⁵ Siehe hierzu Kruse *loc.cit.*

ungleich reicher fließen als in der frühen Kaiserzeit. Hat man also vielleicht seit dem genannten Privileg vom Beginn der Regierungszeit Traians auf die Erfassung von Lehrlingen mittels gesonderter Meldungen verzichtet, weil von diesem Zeitpunkt an die Gewerbesteuerpflicht erst mit der Volljährigkeit einsetzte?

Die Objektsdeklarationen

Die Deklarationen von Viehbesitz und die administrative Viehbestandskontrolle

Ein Interesse der Behörden an einer Kontrolle des mobilen Besitzes der Bevölkerung ist dann gegeben, wenn dieser der Besteuerung unterworfen ist. Hierzu gehörte im römischen Ägypten der Viehbesitz, und zwar vor allem der von Kamelen und Kleinvieh, also Schafen und Ziegen, deren Besitzer verschiedene Steuern, wie etwa das τέλεσμα καμήλων oder das ἐννόμιον für das Kleinvieh, zu zahlen hatten.³⁵⁶ Wie im Falle der Steuersubjekte wurde auch hier die administrative Kontrolle mittels regelmäßig einzureichender Deklarationen (ἀπογραφαί) ausgeübt, in denen die Klein- und Großviehbesitzer den hierfür kompetenten Behörden die Art und Zahl der in ihrem Besitz befindlichen Tiere sowie die gegenüber der letzten Deklaration eingetretenen Veränderungen ihres Viehbestandes zu melden hatten. Darüberhinaus wurden von den Behörden regelmäßig Viehzählungen durchgeführt. Neben der fiskaladministrativen Zielsetzung der Ermittlung und periodischen Aktualisierung der Besteuerungsgrundlage dürfte im Falle der Kameldeklarationen darüberhinaus noch ein behördliches Interesse an einem Überblick über eventuell requirierbare Transportkapazitäten bestanden haben. So ist etwa die zwangsweise Gestellung von Kamelen für außerordentliche staatliche Transporte, aber auch vor allem im Rahmen der Heeresversorgung bezeugt.³⁵⁷

Seit wann in der römischen Verwaltung das System der regelmäßigen Deklarationen des Viehbesitzes in Gebrauch war, läßt sich auf der Basis des gerade für die frühe Kaiserzeit wie generell für das erste Jahrhundert n.Chr. spärlichen Quellenmaterials nicht sicher sagen. Die Praxis der Kleinviehdeklarationen läßt sich im Oxyrhynchites und im Herakleopolites mittlerweile immerhin bis in die Anfangszeit der römischen Herrschaft zurückverfolgen. In diesem Zusammenhang illustriert der glückliche in einer Mumienkartonnage der frühen Kaiserzeit gemachte Fund von 10 Kleinviehdeklarationen aus augusteischer Zeit, dem wir die ersten aus so früher Zeit stammenden Exemplare dieses Dokumententyps im Herakleopolites verdanken³⁵⁸, aus dem bis dahin nur eine einzige Kleinviehdeklaration aus traianischer Zeit bekannt war, deutlich die

³⁵⁶ Zum τέλεσμα καμήλων siehe Wallace, *Taxation* 89-90; C.A. Nelson, BGU XV 2542 Einl.; D. Hagedorn, P.Münch. III 109 Einl.; R.W. Daniel – P.J. Sijpesteijn, CE 61, 1986, 111-115; zum ἐννόμιον siehe Wallace *op.cit.* 86-88.

³⁵⁷ Siehe etwa P.Flor. II 278 Rekto (siehe hierzu auch unten 404 ff.).

³⁵⁸ BGU XVI 2578-2587, siehe auch unten 225 ff.

Zufälligkeit unserer Überlieferung. Es ist deshalb keineswegs sicher, daß die Praxis der regelmäßig einzureichenden Kameldeklarationen erst in der späteren Kaiserzeit eingeführt wurde, auch wenn das bislang früheste bekannte Exemplar dieser Dokumentengattung erst aus der ersten Hälfte des 2. Jh. stammt.³⁵⁹

Die Kameldeklarationen³⁶⁰

Kameldeklarationen sind nur aus dem Arsinoites bekannt. Von den bisher bekanntgewordenen 43 Exemplaren dieser Dokumentengattung³⁶¹ stammen zwei aus der Gaumetropole Ptolemais Euergetis³⁶², zwei aus Karanis³⁶³ und insgesamt 36 aus Soknopaiu Nesos.³⁶⁴ Hinzu kommt noch eine Urkunde aus Karanis, in der im Gegensatz zu den vorhergenannten Individualdeklarationen einzelner Kamelbesitzer ein *καμηλοτρόφος*, bei dem es sich vermutlich um den Vorsteher der lokalen Kamelzüchtergilde handelt, eine eidliche Erklärung über die Deklaration

³⁵⁹ Siehe auch C. Balconi, *Aegyptus* 70, 1990, 114 Anm. 5.

³⁶⁰ Die grundlegende Untersuchung zu den Kameldeklarationen findet sich nach wie vor in der Studie zu den Objektsdeklarationen von S. Avogadro, *Le ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ die proprietà nell'Egitto greco-romano*, *Aegyptus* 15, 1935, 131-206.

³⁶¹ Dabei handelt es sich um die bisher publizierten Stücke; Balconi, *Aegyptus* 70, 1990, 114 mit Anm. 3 erwähnt noch P.Berol. Inv. 25336 u. 25550, bei denen es sich ebenfalls um Kameldeklarationen handeln soll, die allerdings m.W. noch nicht publiziert worden sind. Bei dem bei Avogadro, *ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà* 133 in ihrer Liste der Kameldeklarationen erscheinenden BGU III 785 (Karanis, aufgrund der Adressierung an den Strategen Appianos und den βασιλικὸς γραμματεὺς Hermophilos zwischen 183 u. 184 n.Chr. zu datieren [siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 32 u. 123, cf. BL IX 22], nicht in das 1. Jh. wie bei Avogadro *loc.cit.* und jüngst wieder bei Jördens, *Arbeitstierhandel* 76-77) handelt es sich zwar sicherlich um den Beginn einer an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Viehdeklaration, wie sich dem ersten Satz des Deklarationstextes [ἀ]φ' ὧν ἀπεγρ(αψάμην) ἐπὶ κώ(μης) entnehmen läßt. Da der Text danach jedoch abbricht, läßt sich nicht mehr entscheiden, ob Kamele oder Kleinvieh deklarariert werden.

³⁶² P.Aberd. 47 (129-133 n.Chr.); BGU VII 1582 Kol. II (149 n.Chr.).

³⁶³ BGU II 421 (160/61 n.Chr.); P.Mich.Mchl. 8 (= SB XII 11110) (169 n.Chr.).

³⁶⁴ P.Par. M.N. E AF 11312 (122 n.Chr.) (Edition für P.Louvre II in Vorb. A. Jördens danke ich für die Überlassung des Textes zur Publikation und einer ersten Transkription); BGU III 869 (135 n.Chr.); P.Grenf. II 45 (136 n.Chr.); BGU I 352 (137 n.Chr.); P.Grenf. II 45(a) (137 n.Chr.); BGU I 357 (141 n.Chr.); BGU I 353-355 (141 n.Chr.); BGU I 51 (cf. BL I 12) (143 n.Chr.); SB VI 8977 (143 n.Chr.); P.Lond. II 304 (p. 72) (144 n.Chr.); SPP XX 90 (144 n.Chr.); BGU I 52 (cf. BL I 12) (145 n.Chr.); P.Lond. II 309 (p. 73) (146 n.Chr.); BGU I 358 (= W.Chr. 246) (151 n.Chr.); BGU XIII 2236 (152 n.Chr.); SPP XXII 15 (cf. BL III 238; VIII 478 f.) (157 n.Chr.); SB XXII 15207 (157-159 n.Chr.); CPR XV 21 (158 n.Chr.); BGU II 629 (cf. BL I 57) (161 n.Chr.); BGU XIII 2237 (161 n.Chr.); SPP XXII 28 (Nach 25. Januar 162 n.Chr., zur Datierung siehe M. Richter, *ZPE* 86, 1991, 253 cf. BL IX 289); P.Lond. II 327 (p. 74) (cf. BL I 247) (162 n.Chr.); P.Lond. II 328 (p. 75) (cf. BL I 247) (163 n.Chr.), ein genaues Duplikat dieses Textes ist BGU I 192 (cf. BL I 25 u. 434), siehe auch unten 191; BGU III 762 (cf. BL I 65) (163 n.Chr.); BGU I 89 (163 n.Chr.); SPP XXII 91 (cf. BL II 167; III 239; VIII 483) (165 n.Chr.); P.Aberd. 48 (166 n.Chr.); BGU III 852 (cf. BL I 73; III 14; VII 15) (167 n.Chr.); BGU XIII 2238 (cf. BL VIII 56) (167 n.Chr.); SPP XXII 98 (170 n.Chr.); SPP XXII 97 (170-175 n.Chr.); P.Lond. II 368 (p. 76) (178 n.Chr.); P.Prag. I 21 (181 n.Chr.); BGU I 266 (= W.Chr. 245 = Doc.Eser.Rom. 57) (cf. BL I 34) (217 n.Chr.).

von insgesamt 72 Kamelen verschiedener Einzelbesitzer abgibt.³⁶⁵ Im Falle von zwei Deklarationen ist die genaue Herkunft unbekannt.³⁶⁶

Die oben angesprochene lokale Verteilung der Kameldeklationen³⁶⁷ illustriert anschaulich die Tatsache, daß sich in Soknopaiu Nesos – neben Dionysias – eines der beiden Zentren der offenbar nur von wenigen darauf spezialisierten Familien der jeweiligen Dorfbevölkerung professionell betriebenen Kamelzucht und des Kamelhandels im Arsinoites befand. Die Kamelzucht stellte nämlich hohe Ansprüche an die persönliche Geschicklichkeit und war darüberhinaus sehr kapitalintensiv.³⁶⁸

Aus den anderen in der dokumentarischen Überlieferung im allgemeinen gut bezeugten Gauen Mittelägyptens ist die Praxis der regelmäßigen Kameldeklationen bisher nicht bezeugt, und deshalb ist bis auf Weiteres davon auszugehen, daß sie dort nicht üblich war, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, daß dort anders als im Arsinoites die Kamelzucht (zumindest die in der Hand von Privatleuten) keine bedeutende wirtschaftliche Rolle spielte und man die administrative Kontrolle des Viehbesitzes auf andere Weise – etwa durch regelmäßige Viehzählungen, sicherstellen konnte. Für die Deltagau lassen sich freilich in Anbetracht der bekanntermaßen schlechten Quellenlage für Unterägypten keine Aussagen treffen. Da sich gewiß auch am anderen Ende der von Soknopaiu Nesos in das Delta ausgehenden Karawanenroute bedeutende Zentren des Kamelhandels befunden haben³⁶⁹, könnte man indessen immerhin vermuten, daß auch in den entsprechenden unterägyptischen Verwaltungssprengeln die regelmäßige Deklaration der Tiere gebräuchlich war.

42 der 43 arsinoitischen Kameldeklationen verteilen sich über einen Zeitraum zwischen 122 und 217 n.Chr. Irgendwann im 3. Jh. scheint dann die Praxis der administrativen Kontrolle des Kamelbesitzes im Arsinoites mittels regelmäßig einzureichender Deklationen der Kamelbesitzer erloschen zu sein. Darauf deutet der große zeitliche Abstand von mehr als 100 Jahren zwischen dem letzten bezeugten Exemplar einer Kameldeklation des in der Kaiserzeit üblichen Typs und einer singular dastehenden Deklaration von 8 Kamelen im Jahr 330 n.Chr.³⁷⁰, den man wohl nicht allein mit dem Zufall der Überlieferung erklären kann. Diese zuletzt genannte Meldung erfolgte indessen aufgrund einer vom *praefectus Aegypti* angeordneten Requirierung und dürfte mithin einen Ausnahmefall doku-

³⁶⁵ P.Mich. IX 543 (135-136 n.Chr.).

³⁶⁶ BGU XIII 2235 (150-154 n.Chr.) stammt sicher aus dem Arsinoites, während sich in P.Col. X 288 (330 n.Chr.) keinerlei Hinweise auf seine Herkunft finden.

³⁶⁷ Die sich im übrigen mit der bisher bekanntgewordenen Quittungen für das τέλεσμα καμήλων deckt, siehe Daniel – Sijpesteijn, CE 61, 1986, 111.

³⁶⁸ Siehe hierzu neben den Bemerkungen von Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 196-197 vor allem Jördens, Arbeitstierhandel 62-79.

³⁶⁹ Siehe Jördens, Arbeitstierhandel 63.

³⁷⁰ P.Col. X 288 (Herkunft unbek., 31. Dezember 330 n.Chr.).

mentieren, der nicht in der Kontinuität der regulären Kameldekларationen der Prinzipatszeit steht.³⁷¹

Das Formular der Kameldekларationen ist, wie das aller sonstigen Dekларationstypen auch, in der Form des Hypomnema (τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος) stilisiert. Nach der Nennung der Adressaten und des Absenders folgt – eingeleitet durch das Verbum ἀπογράφομαι – der eigentliche Dekларationstext mit der Meldung der Zahl der zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Besitz des Dekларanten befindlichen erwachsenen Kamele und der Füllen sowie der Angabe der gegenüber der letztjährigen Dekларation eingetretenen Veränderungen des Bestandes. Zuwächse oder Abgänge erfolgten dabei zumeist durch Tod oder Verkauf bzw. Geburt oder Kauf von Tieren, mitunter wird hier aber auch deren temporäre Abwesenheit infolge staatlicher Requirierung erwähnt.³⁷² Falls gegenüber dem

³⁷¹ Die Adresse der Dekларation ist verloren. Ein Untergebener oder Beauftragter eines γεοῦχος meldet im Namen seines Herrn acht Kamele, und zwar aufgrund eines Befehls des Präфекten Flavius Hyginus, demgemäß alle Kamelbesitzer ein Fünftel ihrer Kamele dem Fiskus zu überstellen hatten. Dieser bemerkenswerte Erlaß ist anderweitig unbekannt, und es scheint sich hier um einen staatliche Requirierung oder einen Zwangsaufkauf von Transportkapazitäten zu handeln, möglicherweise vor dem Hintergrund eines geplanten Feldzuges, zumindest jedoch einer außergewöhnlichen Situation, siehe auch P.Col. X 288 Einl.

³⁷² So erklärt etwa der Dekларant von P.Lond. II 328 (p. 75) (163 n.Chr.), daß er von den drei Kamelen, die er im Vorjahr deklariert habe, eines auf Befehl des *praefectus Aegypti* für einen nicht näher bezeichneten kaiserlichen Transportdienst von dem Hafen Berenike am Roten Meer (zu dem eine Straße nach Koptos am Nil führte) zur Verfügung gestellt habe, Z. 9ff.: παρέσχον εἰς κυριακὰς χρεῖας τῶν ἀπὸ Βερνεῖκης γεινομένων πορ(ε)ῶν τῷ διεληλ(υθότι) μηνὶ Τῦβι κάμηλον ἓνα ἐξ ἐνκελεύσεως τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος κ.τ.λ. Von den zwei verbleibenden Kamelen, die er nun für das laufende Jahr deklariere, sei ferner ein weiteres auf Befehl des Präфекten gegen Bezahlung für den Transport einer Porphyrsäule zur Verfügung gestellt worden, Z. 18 ff.: ἐπέμφθη ἐπὶ μιστοφορᾷ πρὸς χρεῖαν τοῦ καθελκομένου κείνου πορφυρεϊτικοῦ ἐξ ἐνκελεύσεως τοῦ λαμ(προτάτου) ἡγεμ(όνος) εἷς. Ebenso erklärt der Dekларant von BGU III 762 (möglicherweise ein Bruder des Dekларanten von P.Lond. II 328) aus demselben Jahr, daß eines seiner 5 Kamele gegen Bezahlung ἐπέμφθη εἰς χρεῖας τοῦ καθελκομένου κίονος πορφυρεϊτικοῦ ἐξ ἐνκελεύσεως Ἀννίου Συριακοῦ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος. Noch interessanter ist der Fall von BGU I 266 (217 n.Chr.): Hier meldet die Dekларantin zunächst, daß die zwei Kamele, die sie in der ἀπογραφῇ des Vorjahres für Beförderungszwecke anlässlich des kaiserlichen Besuchs (es handelt sich um die Ägyptenreise des Kaisers Caracalla mit dem berühmten Aufenthalt in Alexandria Dezember-März/April 216 n.Chr., siehe Kienast, *Kaisertabelle* 163) als requiriert gemeldet hatte, bereits noch im Vorjahr, aber nach dem Termin für die Anmeldung des Viehbesitzes und der darauffolgenden Viehzählung, zurückgekehrt seien: ἀφ' ὧν ἀπελογησάμην (l. ἀπελογισάμην) τῇ τοῦ | διεληλ(υθότος) κδ (ἔτους) ἀπογρ(αφῇ) παρ(ε)σχέναι κα|μῆλους τελείους δύο εἰς ἀγγαρείαν(?) | γεγεννημένην εἰς) ἐπιδη|μίαν τοῦ κυρίου | ἡμῶν Αὐτοκράτορος Σ(εο)ῦ(η)ρου Ἀν(τω)νίνου | δ(η)λῶ μετὰ ἀπογρ(αφῇν) καὶ ἐξα(ρίθμησιν τοῦ) | αὐτοῦ | κδ (ἔτους) ἐπανεληλυθέναι | τοῦς προλκειμ[έν]ους καμῆλ(ους) δύο (Z. 6-13). Die Ergänzung εἰς ἀγγαρείαν(?) wurde von Fitzler, Steinbrüche 143, vorgeschlagen, siehe auch W.Chr. 245,8 Anm. Von diesen besagten zwei Kamelen sei dann anschließend eines durch einen für diesen Zweck entsandten Zenturio für das in Syrien stehende Heer (im Frühjahr 216 befand sich Caracalla in Antiochia und brach von dort nach dem 27. Mai in den Partherkrieg auf, siehe Kienast *loc.cit.*) requiriert worden: ἐξ ὧν η | .]θαι | ὑπὸ [Αὐ]ρηλίου Καλοῦσιου [Μα]ξιμου | (ἐκατοντάρχου) | τοῦ π[ε]μφθέντος εἰς τοῦτ[ο] ἀκολουθῶς | τοῖς γραφεῖσι ὑπὸ Οὐαλερίου Δάτου

Vorjahr keine Veränderungen eingetreten sind, erklärt der Deklarant lediglich, daß er dieselbe Zahl von Kamelen wie im vergangenen Jahr deklariert. Die regelmäßig zu beobachtende sorgfältige Unterscheidung zwischen erwachsenen Kamelen und Jungtieren läßt vermuten, daß beide Gruppen fiskalisch unterschiedlich behandelt wurden und für die Füllen wahrscheinlich keine Steuer zu zahlen war.³⁷³

Im Gegensatz zu den Abrochia-Deklarationen wird zwar sowohl in den Kamel- als auch in den Kleinviehdeklarationen, soweit ich sehe, nur jeweils in einem einzigen Fall und damit offensichtlich nur ausnahmsweise erklärt, daß die Meldung aufgrund eines Befehls des *praefectus Aegypti* oder eines anderen hohen Beamten erfolgt³⁷⁴, was etwa in den Abrochia-Deklarationen regelmäßig durch die Wendung ἀπογράφομαι κατὰ τὰ κελευσθέντα (zumeist gefolgt von der Nennung betreffenden Beamten) zum Ausdruck gebracht wird.³⁷⁵ Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die jährliche Deklaration ihrer Tiere für die Kamelbesitzer verpflichtend war, was sich bereits aus der Tatsache der amtlichen Viehzählung, für die die ἀπογραφαί die notwendige Grundlage bildeten, ergibt, eine weitere Bestätigung aber etwa auch darin findet, daß in den bekannten Kamelkaufverträgen zumeist eine Klausel eingefügt ist, die die Verpflichtung des Käufers festschreibt, das von ihm erworbene Tier im kommenden Jahr in seinem Namen zu deklarieren, was mitunter noch durch eine persönliche Subskription des Erwerbers bekräftigt wird.³⁷⁶

Unter dem Text der Kameldekларationen finden sich dann zumeist die amtlichen Subskriptionen der zuständigen Beamten. Ferner wird die Zahl der deklarierten Kamele sowie der Deklarationsort i.d.R. noch einmal gesondert in einem

τοῦ λαμπροτ[ά]του ἡγεμόνος εἰς τὰς ἐν Συρίᾳ | κυρι[α]κὰς ὑπηρεσίας τῶν γενναί[ο]τάτω[ν] | στρατευμάτων τοῦ κυρίου ἡμῶν Αυτοκράτορος | Σε[ου]ήρου Ἀντωνίνου εἰς (Z. 13-20). Die *editio princeps* hat am Schluß von Z. 13 ημ[ι] | θαι. W.Chr. 245,13 Anm. bemerkte hierzu, daß ηγ statt ημ „vielleicht möglich“ wäre, aber in die Lücke passe weder ἡγόρασται noch ἡγάρευται, und er verweist ansonsten noch auf die Requisition von Kamelen ἐπὶ μισθοφορᾷ wie sie in P.Lond. 328 (p. 75) u. BGU III 762 (siehe oben) bezeugt ist. Ein Kamel ist der Deklarantin verblieben, weil es sich als untauglich für die geforderten Dienste erwiesen hatte (Z. 20-22: τὸν δὲ λοιπὸν κάμηλον ἓνα ἀποβληθέντα φανέντα ἀνεπιτήδειον, cf. BL I 435) und wird von ihr nun für das laufende Jahr deklariert.

³⁷³ Siehe auch P.Par. M.N. E AF 11312 (122 n.Chr.), wo die Deklarantin erklärt, daß von den drei erwachsenen Kamelen und dem Fohlen, welche sie im vergangenen Jahr deklariert habe, das Fohlen mittlerweile erwachsen geworden sei und sie also für das laufende Jahr vier erwachsene Kamele deklariere; sowie die ausdrücklich als Abmeldung (ἀπολογισμός) von Kamelbesitz bezeichnete Eingabe SPP XXII 28 (= SB XVI 12689) (Nach 25. Januar 162 n.Chr.), aus der aber gleichwohl zu entnehmen ist, daß der Deklarant noch ein Kamelfohlen besitzt; siehe ferner Wallace, *Taxation* 89.

³⁷⁴ Siehe SPP XXII 97 (= SB XX 14683) und P.Oxy. LV 3782.

³⁷⁵ Zu den Abrochiadeklarationen siehe unten 235 ff.

³⁷⁶ Siehe etwa BGU I 153 (Dionysias, 19. Februar 152 n.Chr. [Kopie: SPP XXII 48]); eine ebensolche Klausel enthalten auch die Kamelkaufverträge BGU II 468 (Dionysias, 150 n.Chr.); P.Lond. II 320 (p. 198) (= M.Chr. 177) (Soknopaiu Nesos, 157/58 n.Chr.); P.Stras. IV 201 (Dionysias, 162 n.Chr.); P.Amh. II 102 (Ptolemais Euergetis, 180 n.Chr.).

summarischen Vermerk über dem Kopf der Urkunde festgehalten. Diese Vermerke sind im Gegensatz zu den amtlichen Subskriptionen unter dem Text der Deklarationen in den allermeisten Fällen offenbar nicht nachträglich eingesetzt, sondern bereits im Zuge der Anfertigung der Deklarationen eingetragen worden, was daran ersichtlich ist, daß sie – von zwei Ausnahmen abgesehen – von derselben Schreiberhand stammen wie der jeweilige Deklarationstext selbst.³⁷⁷ Es handelt sich also aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um amtliche Vermerke, sondern um ein formales Erfordernis an das Urkundenformular, dessen Erfüllung den Urkundenschreibern oblag. Möglicherweise sollten diese Kopfvermerke, die man auch als Inhaltsangaben bezeichnen könnte, der schnelleren Orientierung dienen, wenn die einzelnen ἀπογραφαί amtlich bearbeitet wurden, da etwa die für die administrative Durchführung der Viehzählung oder die für die Feststellung des Steueraufkommens zuständigen Funktionäre auf diese Weise nicht mehr jede Deklaration, die ihnen vorgelegt wurde, von Anfang bis Ende durchlesen mußten, um die Zahl der Tiere festzustellen. Man könnte ferner an eine Orientierungshilfe für den Fall denken, daß die einzelnen Deklarationen zu τόμοι συγκολλήσιμοι zusammengefügt wurden.

Die Kameldekларationen wurden zwar zumeist nicht datiert³⁷⁸, sondern die Deklaranten erklären lediglich, daß sie soundsoviele Kamele für das laufende Jahr deklarieren, jedoch wurden die Deklarationen offenbar i.d.R. in den ersten Tagen des Monats Mecheir eingereicht, denn aus diesem Zeitraum stammen – soweit sich dies aufgrund des Erhaltungszustandes der Dokumente feststellen läßt – regelmäßig die Daten der weiter unten noch zu besprechenden behördlichen Einreichungsvermerke.³⁷⁹ Offenbar fand im Monat Mecheir also regelmäßig die

³⁷⁷ Im Kopfvermerk von P.Lond. II 309 (p. 73 (146 n.Chr.)) steht ausnahmsweise nur die Zahl der Tiere, die Ortsangabe fehlt hingegen. Kopfvermerke der genannten Art fehlen von den oben Anm. 364 genannten Deklarationen lediglich in BGU III 869 (135 n.Chr.); P.Grenf. II 45 (136 n.Chr.); BGU VII 1582 Kol. II (149 n.Chr.); SB XII 11110 (169 n.Chr.); SPP XXII 97 (170-175 n.Chr.) u. BGU I 266 (217 n.Chr.). Zwar fehlen die Kopfvermerke außerdem noch in P.Lond. II 304 (p. 72) (144 n.Chr.); SPP XXII 90 (144 n.Chr.) u. BGU XIII 2235 (150-154 n.Chr.), jedoch sind sie dort auch nicht zu erwarten, da es sich bei diesen Dokumenten nicht im eigentlichen Sinne um Kameldekларationen handelt, sondern um ἀπολογισμοί genannte Abmeldungen, in denen die Deklaranten erklären, kein Kamel mehr zu besitzen; das gleiche gilt wohl auch für den ἀπολογισμός SPP XXII 28 (Nach 25. Januar 162 n.Chr.), dessen Anfang verloren ist. Allerdings kann im Falle einer solchen Abmeldung, wie BGU I 89 (163 n.Chr.) zeigt, unter Umständen als Kopfvermerk der Terminus ἀπολογισμός erscheinen. – Lediglich in BGU II 629 (161 n.Chr.) u. SPP XXII 98 (170 n.Chr.) stammt laut den Angaben des Herausgebers der Kopfvermerk von einer anderen Hand als der Deklarationstext. Da diese beiden Fälle so isoliert sind, wäre vielleicht anhand des Originals oder wenigstens eines Photos noch einmal zu überprüfen, ob es sich hier wirklich um zwei verschiedene Schreiberhände handelt.

³⁷⁸ Eine Datierung findet sich nur in P.Par. M.N. E AF 11312 (28. Januar 122 n.Chr.) u. P.Lond. II 304 (p. 72) (31. Januar 144 n.Chr.).

³⁷⁹ Die einzige Ausnahme bilden die auch noch in anderer Hinsicht merkwürdigen behördlichen Subskriptionen von P.Par. M.N. E AF 11312, siehe hierzu auch sogleich im Folgenden.

von den Behörden durchgeführte Viehzählung statt.³⁸⁰ Außerdem liegt der Termin für die Abgabe der Deklarationen kurz vor der Paarungszeit der Kamele zwischen Februar und März, und somit erscheinen also die nach der Deklaration des laufenden Jahres geborenen Tiere sicherlich in der des folgenden Jahres.

Was nun die Adressierungspraxis der Kameldekларationen betrifft, so sind 33 der 41 bekannten Individualdekларationen einzelner Kamelbesitzer aus dem Zeitraum zwischen 122 und 217 n.Chr. an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς der Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites gemeinsam adressiert³⁸¹, wobei wir zu dieser Gruppe auch ein Exemplar rechnen, das an einen βασιλικὸς γραμματεὺς, der zugleich als Strategievertreter amtiert, und einen weiteren Königlichen Schreiber gerichtet ist.³⁸² In einem Fall hat sich die Adresse nicht erhalten.³⁸³ Andere Adressaten der Kameldekларationen als der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς sind nicht bekannt.

Ausschließlich an den Königlichen Schreiber gerichtet sind nun allerdings fünf Dokumente, bei denen es sich indessen nicht um ἀπογραφαί von Kamelbesitz, sondern um ἀπολογισμοί handelt, in denen die jeweiligen Kamelbesitzer erklären, daß sich – sei es durch Tod oder durch Verkauf der noch im Vorjahr deklarierten Tiere – zur Zeit kein Kamel mehr in ihrem Besitz befindet.³⁸⁴ Daß es sich bei dem Begriff ἀπολογισμός, der soviel wie „rechnerischen Abzug“ (sc. der im Vorjahr noch deklarierten Tiere) bedeutet, um den *terminus technicus* für diese Art von Dokument handelt, geht sowohl aus der Schlußformel zweier solcher Eingaben aus dem Jahr 144 n.Chr. hervor, wo es heißt: ἐπεὶ οὐκ ἔχω ἑτέρους καμήλους ἐπιδίδωμι τὸν ἀπολογισμόν.³⁸⁵, als auch aus dem von anderer

³⁸⁰ Siehe hierzu auch Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 185 f. u. unten 201 ff. zu P.Lond. II 376 (p. 77).

³⁸¹ P.Par. M.N. E AF 11312 (122 n.Chr.); P.Aberd. 47 (129-133 n.Chr.); BGU III 869 (135 n.Chr.); P.Grenf. II 45 (136 n.Chr.); BGU I 352 (137 n.Chr.); P.Grenf. II 45(a) (137 n.Chr.); BGU I 353-355; 357 (alle 141 n.Chr.); BGU I 51 (143 n.Chr.); SB VI 8977 (143 n.Chr.); BGU I 52 (145 n.Chr.); P.Lond. II 309 (p. 73) (146 n.Chr.); BGU XIII 2236 (152 n.Chr.); SPP XXII 15 (157 n.Chr.); SB XXII 15207 (157-159 n.Chr.); CPR XV 21 (158 n.Chr.); BGU II 629 (161 n.Chr.); BGU XIII 2237 (161 n.Chr.); P.Lond. II 327 (p. 74) (162 n.Chr.); P.Lond. II 328 (p. 75) (163 n.Chr.); BGU III 762 (163 n.Chr.); SPP XXII 91 (165 n.Chr.); P.Aberd. 48 (166 n.Chr.); BGU III 852 (167 n.Chr.); BGU XIII 2238 (167 n.Chr.); P.Mich.Mchl. 8 (= SB XII 11110) (169 n.Chr.); SPP XXII 98 (170 n.Chr.); P.Lond. II 368 (p. 76) (178 n.Chr.); P.Prag. I 21 (181 n.Chr.); BGU I 266 (= W.Chr. 245) (217 n.Chr.).

³⁸² BGU I 358 (= W.Chr. 246) (151 n.Chr.); zum Problem der Adressaten von BGU I 358 siehe auch unten 197 sowie Prosopographie Nr. 28.

³⁸³ BGU II 421 (160/61 n.Chr.); ebenfalls verloren ist die Adresse der Deklaration P.Col. X 288 aus dem Jahr 330 n.Chr., die wir indessen aus den oben 182 f. mit Anm. 371 dargelegten Gründen nicht zu den „regulären“ Kameldekларationen rechnen.

³⁸⁴ P.Lond. II 304 (p. 72) (144 n.Chr.); SPP XXII 90 (144 n.Chr.); BGU XIII 2235 (150-154 n.Chr.); SPP XXII 28 (= SB XVI 12689) (Nach 25. Januar 162 n.Chr.); BGU I 89 (163 n.Chr.).

³⁸⁵ Siehe P.Lond. II 304,15-17 (p. 72); SPP XXII 90,15-17; ferner SPP XXII 28,5-11 (= SB XVI 12689): ἐπεὶ π[έ]πρακα τῶν | διεληλυθότι μηνὶ Τ[ύ]βι Ν.Ν. | Σουχᾶ ἀπὸ ἀμφοδῶν [Ν.Ν.] | τὸν καμήλον καὶ δι[α]μέ[ν]ει ὁ πῶλος καὶ οὐκέτι ὑ[πάρ]χει | μοι καμήλος ἐπιδίδ[ω]μι | τὸν ἀπολογισμόν.

Hand stammenden Vermerk: ἀπολογισ[μ(ός)] über dem Kopf einer weiteren derartigen Urkunde.³⁸⁶ Man könnte die ἀπολογισμοί also gewissermaßen als „Abmeldungen“, und zwar des im Vorjahr noch deklarierten Kamelbesitzes charakterisieren.

Die fiskaladministrative Zuständigkeit für einen solchen ἀπολογισμός scheint allein in den Händen des βασιλικὸς γραμματεὺς gelegen zu haben, während er die Anmeldung (ἀπογραφή) der Tiere gemeinsam mit dem Gaustrategen entgegennahm. Ein an den Strategen adressierter ἀπολογισμός von Kamelbesitz ist nicht bekannt. Es war demnach also der Königliche Schreiber, der – zumindest im Sinne einer letztinstanzlichen Zuständigkeit auf der Ebene der Gauverwaltung – dafür zu sorgen hatte, daß der im Vorjahr noch fiskalisch relevante Kamelbesitz, im Falle, daß sein vormaliger Besitzer einen solchen ἀπολογισμός einreichte, aus den Viehbestandslisten sowie den Steuerunterlagen getilgt wurde. Mitunter scheint eine diesbezügliche Bitte auch von den Einreichern eines ἀπολογισμός explizit geäußert worden zu sein. Dies läßt sich zumindest mit einiger Sicherheit dem ἀπολογισμός BGU I 89 aus dem Jahr 163 n.Chr. entnehmen. Nach der Erklärung des Einreichers über den Verkauf des noch im Vorjahr deklarierten Kamels folgt zunächst die Formel: διὸ ἐπιδίδωμι (Z. 11). Dann wird der Text sehr schwer lesbar. Der Editor P. Viereck las hier: [] [] ὑπὲρ [] αι [] αι | ννιεκ ο [] [] τοις [] [] ὡς ἐπὶ τῶν [ὁ]μοίων (Z. 12-14). Nach dem Studium eines Photos des Papyrus möchte ich demgegenüber die Lesung: [καὶ] ἄξιῳ περιαιρεθ[ῆ]ναι | αὐτὸν ἐκ τοῦ ἐν[ε]στ[ε]ρωτός | ἔτ[ου]ς ὡς ἐπὶ τῶν [ὁ]μοίων vorschlagen.³⁸⁷ Der Einreicher bittet also um die Tilgung des Kamels aus einer amtlichen Liste, in der offensichtlich der steuerpflichtige Kamelbesitz des laufenden Jahres eingetragen war, wobei es sich dabei, wie aus dem ὡς ἐπὶ τῶν ὁμοίων hervorgeht, offensichtlich um eine routinemäßige administrative Prozedur handelt. Die Formulierung ähnelt dabei sehr den entsprechenden Bitten der Einreicher der Todesanzeigen bezüglich der Tilgung des Namens der Verstorbenen aus den amtlichen Steuerunterlagen.³⁸⁸ Der Name der in BGU I 89 erwähnten „Kamelliste“ stand vielleicht am Ende von Z. 13 bzw. dem Beginn von Z. 14, wo ich jedoch nicht in der Lage war, über die Lesung des Ersteditors hinauszukommen. Ein weiterer ἀπολογισμός, der zwischen 150 und 154 n.Chr. entstanden ist, wies am Schluß anscheinend ein ähnliches Petitum des Einreichers auf wie BGU I 89, jedoch ist auch dieser Text an der betreffenden Stelle leider zu lückenhaft, als daß sich der Inhalt mit letzter Sicherheit ermitteln ließe.³⁸⁹ Die

³⁸⁶ Siehe BGU I 89,1 (163 n.Chr.) und oben Anm. 377; zur Bedeutung des Terminus ἀπολογισμός siehe auch Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 169.

³⁸⁷ Siehe auch unten Anm. 389 zu BGU XIII 2235.

³⁸⁸ Siehe etwa SB I 5137,5-7 (= C.Pap.Gr. II 77) (Herakleopolites, 237 n.Chr.): ἄξιῳ σε περι[αίρε]θῆναι αὐτοῦ τὸ ὄνομα διὰ τῶν δημο[σίων] [β]ιβλίων, ὡς καθήκει; SB I 5136,7-9 (= CPGr. II 78) (Muchennomthos, 237 n.Chr.): ἄξιῳ [π]εριαιρεθῆναι αὐτοῦ τὸ ὄνομα διὰ τῶν παρὰ σοὶ δημοσίω[ν] βιβλίω[ν] ὡς καθήκει; siehe hierzu auch oben 142.

³⁸⁹ BGU XIII 2235; hier erklärt der Deklarant, daß das von ihm im Vorjahr deklarierte Kamel gestorben sei und er nun keines mehr besitze. Sodann äußert er offensichtlich eine Bitte: [ἐπ]εὶ οὖν

des Kamelbesitzes, sondern auch auf dem der Steuersubjekte scheint die Zuständigkeit für die administrative Bearbeitung eines Steuerausfalls gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungszeitraum also ein Reservat des βασιλικὸς γραμματεὺς gewesen zu sein.

Nach dem oben dargelegten Befund scheint es also gängiger administrativer Praxis entsprochen zu haben, die Deklarationen von Kamelbesitz kumulativ an den Gaustrategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς zu adressieren, während die Abmeldungen allein an den Königlichen Schreiber gerichtet wurden. Wie so meist gibt es aber auch in diesem Falle Ausnahmen von der Regel, die sich nicht in dieses Bild fügen wollen und deshalb erklärungsbedürftig sind.

Zunächst ist hier die Kameldekларation BGU VII 1582 Kol. II vom Jahr 149 n.Chr. zu nennen, bei der es sich um eine der nur zwei bisher bekannten Exemplare dieses Dokumententyps aus der arsinoitischen Gaumetropole Ptolemais Euergetis handelt. Diese Dekларation ist allein an den Gaustrategen adressiert. Ansonsten unterscheidet sich ihr Formular nicht von denjenigen Dekларationen, die an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam gerichtet sind. Es kann daher wohl ausgeschlossen werden, daß die alleinige Adressierung an den Strategen in besonderen Eigentümlichkeiten gerade dieser Dekларation von Viehbesitz begründet sind. Vielmehr möchten wir diesen Text als Beleg für die Existenz eines weiteren Typs von Kameldekларationen interpretieren, der an den einzelnen Beamten adressiert wird und zur administrationsinternen Verwendung in dessen Büro bestimmt war. Dies ergibt sich m.E. sowohl aus der Tatsache, daß die Dekларation ehemals als 30. κόλλημα Teil eines τόμος συγκολλήσιμος war, der offenbar aus an den Strategen adressierten Kameldekларationen zusammengestellt worden ist³⁹², als auch aus dem Umstand, daß amtliche Subskriptionen über die Registrierung fehlen. Im Übrigen wird, wie schon von P. Viereck festgestellt wurde, eine amtliche Archivierung der Kameldekларationen bereits durch die Tatsache nahegelegt, daß in den Dekларationen selbst jeweils der gegenwärtig zu deklarierende Viehbesitz in Beziehung zu dem im Vorjahr deklarierten Bestand gesetzt wird, was nur dann Sinn macht, wenn die zuständigen Behörden beide Angaben anhand der amtlich verwahrten Dekларationen des Vorjahres – oder auf ihrer Grundlage erstellter Viehbestandslisten – miteinander vergleichen konnten.³⁹³

Die Trennung zwischen Kameldekларationen mit kumulativer Adressierung und solchen an den einzelnen Beamten, die jeweils unterschiedlichen Zwecken dienten, entspricht somit also einer analogen bürokratischen Praxis, wie wir sie bereits bei der administrativen Handhabung der arsinoitischen κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί beobachtet haben.³⁹⁴ Es ist daher m.E. davon auszugehen, daß der an den Einzelbeamten adressierte Dekларationstyp auch für den zweiten für die

³⁹² Laut dem Herausgeber sind von Kol. I u.a. noch die Reste der Adressierung an den Strategen erhalten.

³⁹³ Siehe Viereck, *Philologus* 52, 1894, 228 u. Avogadro, *ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà* 147-148.

³⁹⁴ Siehe dazu oben 66 ff. und außerdem Avogadro, *ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà* 147.

Deklaration von Kamelbesitz zuständigen Beamten, den βασιλικὸς γραμματεὺς, existiert hat, auch wenn solche Exemplare bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt – von einem einzigen in seiner Deutung schwierigen und deshalb unsicheren Exemplar abgesehen³⁹⁵ – nicht bezeugt sind. Nun liegt allerdings im Falle des Strategen auch nur ein einziges Exemplar vor³⁹⁶, und der Grund dafür, daß dieser Typ von Kameldekларationen in unserer Überlieferung so schlecht repräsentiert ist, dürfte im oben geschilderten administrationsinternen Verwendungszweck dieser Dokumente zu suchen sein. Da nämlich diese Dekларationen zu Aktenrollen zusammengefaßt in den Büros der Gaubeamten archiviert wurden, sind entsprechende Funde nur aus der Gaumetropole Ptolemais Euergetis zu erwarten bzw. dann, wenn solche Dokumente aus irgendwelchen Gründen – etwa im Zuge einer Zweitverwendung des Papyrus – in die Chora verbracht worden sind. Originalfunde aus der arsinoitischen Metropole sind nun allerdings gemessen an der Zahl der in arsinoitischen κῶμαι zutage getretenen Dokumente eher selten, und das Büro eines der Gaubeamten bzw. sein Archiv ist noch nicht entdeckt worden, was wohl auch mit der weitgehenden Zerstörung des Ruinenfeldes der arsinoitischen Metropole durch Sebbachgräber zusammenhängen dürfte.³⁹⁷ Außerdem ist es ohnehin fraglich, ob solche τόμοι von Kameldekларationen, wie sie durch BGU VII 1582 bezeugt sind, auf Dauer bei der Gauverwaltung verwahrt wurden und nicht etwa zur Weitergabe an die Behörden der Zentralverwaltung wie etwa den ἐκλογιστής oder an das Gauarchiv bestimmt waren. Mit einer starken Repräsentanz des an den einzelnen Beamten adressierten Dekларationstyps ist also nicht zu rechnen.

³⁹⁵ Siehe im Folgenden zu SPP XXII 97.

³⁹⁶ In diesem Zusammenhang ist nun allerdings noch einmal auf den oben 181 f. mit Anm. 365 bereits erwähnten P.Mich. IX 543 einzugehen. In dieser zwischen 135 und 136 n.Chr. entstandenen Eingabe gibt ein καμηλοτρόφος aus Karanis gegenüber dem Strategen des Herakleides-Bezirks des Arsinoites eine durch den Kaisereid bekräftigte Erklärung über die Dekларation von insgesamt 72 Kamelen (55 erwachsene Tiere und 17 Füllen) ab. Das Dokument wird sowohl von seiner Herausgeberin E. Husselman als auch in der einschlägigen Literatur als Sammeldekларation von Kamelbesitz interpretiert, diese Deutung hat mittlerweile dadurch an Plausibilität eingebüßt, weil an der hierfür entscheidene Stelle in den Z. 4-5: ὁμνῶ ... ἀποργ(άφεσθαι) καμήλους [ἐ]ν τῇ κώ[μῃ] τελίους πενήκοντα πέντε κ.τ.λ., nicht, wie von der Herausgeberin transkribiert, ἀποργ(άφεσθαι), sondern vielmehr εἶναι zu lesen ist (siehe BL IX 162). Damit handelt es sich bei diesem Text m.E. strenggenommen überhaupt nicht um eine Kameldekларation, wie die Herausgeberin meint, sondern vielmehr um eine eidliche Erklärung des Vorstehers der Kamelzüchtergilde, daß die (in der folgenden Liste mit ihren einzelnen Besitzern aufgeführten Tiere) ordnungsgemäß deklariert worden sind. Unter dieser Prämisse ließen sich vielleicht auch die Abweichungen vom gewohnten Formular der arsinoitischen Kameldekларationen erklären, die zum einen in der Adressierung allein an den Strategen und zum anderen in der eidlichen Bekräftigung der Eingabe bestehen. Als Adressat einer eidlichen προσφώνησις, als die man das Dokument vielleicht bezeichnen könnte, auch wenn das Verb προσφωνεῖν nicht gebraucht wird, ist nämlich, wie die einschlägigen Parallelen zeigen, wohl am ehesten der Gaustratege zu erwarten.

³⁹⁷ Siehe auch Habermann, *Wasserversorgung* 1-2 mit Anm. 3 u. 4.

Demgegenüber spricht nun aber der Umstand, daß alle 33 Kameldekларationen, die kumulativ an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam adressiert sind, aus den Dörfern des Herakleidesbezirks und vor allem aus Soknopaiu Nesos stammen, wo die jeweiligen Deklaranten beheimatet waren, dafür, daß es sich bei den Vertretern dieses Deklarationstyps um diejenigen Exemplare handelt, die die Einreicher als Beleg für die Meldung ihres Viehbesitzes, gleichsam als eine Art von Quittung, zurückerhielten, deren Beweisfunktion zudem dadurch gegeben war, daß sie in der Regel mit den Subskriptionen der zuständigen Funktionäre versehen waren. Für diese Annahme spricht außerdem, daß sich für keine dieser Dekларationen die Zugehörigkeit zu einem τόμος συγκολλήσιμος nachweisen läßt. Das gleiche gilt auch für die fünf ἀπολογισμοί, die deshalb wohl ebenfalls den Deklaranten zurückgegeben worden sein dürften.

Wenn aber nun der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς solche jeweils ausschließlich an sie gerichtete Kameldekларationen erhielten und darüberhinaus Exemplare existieren, die kumulativ an beide Beamten gemeinsam adressiert sind, darf man daraus wohl folgern, daß die Meldepflichtigen die Dekларationen ihres Kamelbesitzes in mindestens drei Exemplaren auszufertigen hatten, von denen je eines für den Strategen und den Königlichen Schreiber zur amtlichen Bearbeitung bzw. Verwahrung und ein weiteres als Quittung bestimmt war, das die Deklaranten – versehen mit den amtlichen Vermerken der zuständigen Behörden – als Beleg für die ordnungsgemäße Meldung seines Viehbesitzes zurückerhielten.³⁹⁸ In einem Fall liegt ferner eine an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte und mit den üblichen amtlichen Subskriptionen versehene Kameldekларation in zweifacher Ausfertigung vor³⁹⁹, wobei allerdings unklar bleiben muß, ob die Anfertigung (und Subskribierung) solcher Duplikate die Regel war und welchem Verwendungszweck diese gedient haben könnten. Hier ließe sich sowohl an eine administrative Verwendung, etwa bei den für die Erhebung des τέλεσμα καμήλων zuständigen Funktionären, denken als auch an eine Anfertigung auf Wunsch der Deklaranten, wenn diese mehr als ein Belegexemplar haben wollten.

Die nächste hier zu besprechende Dekларation, die vom Bild der übrigen Überlieferung abweicht, ist der fragmentarisch erhaltene SPP XXII 97 (Soknopaiu Nesos, 170-175 n.Chr.), der in jüngerer Zeit von G. Bastianini neu ediert worden ist, der auch auf die Abweichungen dieses Textes vom gewöhnlichen Formular der Kameldekларationen hingewiesen hat.⁴⁰⁰ Zunächst einmal ist die Dekларation allein an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert, obwohl es sich nicht um einen ἀπολογισμός von Kamelbesitz handelt, der, wie oben ausgeführt, für gewöhnlich ausschließlich an diesen Beamten gerichtet wird, sondern ein Kamel deklariert wird. Sodann erklären die Deklaranten (vermutlich zwei Brüder) bemerkens-

³⁹⁸ Siehe auch Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 147.

³⁹⁹ P.Lond. II 328 (p. 75) u. BGU I 192 (cf. BL I 25 u. 434) (Soknopaiu Nesos, 163 n.Chr.).

⁴⁰⁰ Tyche 5, 1990, 1-4 (= SB XX 14683).

werterweise, ihre Eingabe erfolge gemäß einer Anordnung des *praefectus Aegypti* C. Calvisius Statianus.⁴⁰¹ In allen anderen bekannten Kameldekларationen berufen sich die Deklaranten hingegen nicht auf einen solchen Erlaß des Statthalters. Es gibt indessen eine Parallele hierfür in der Kleinviehdekларation P.Oxy. LV 3782 (172-173 n.Chr.) aus dem oxyrhynchitischen Dorf Palosis, deren Deklarantin sich ebenfalls auf einen Erlaß desselben Präfekten beruft.⁴⁰² Es ist also zunächst einmal zu konstatieren, daß es der Statthalter Calvisius Statianus offenbar für notwendig erachtet hat, die Dekларation von Viehbesitz durch einen Erlaß eigens einzuschärfen, wofür anscheinend weder seine Vorgänger noch seine Nachfolger einen Bedarf gesehen haben. Die beiden genannten Dekларationen sind offensichtlich in Reaktion auf diesen Erlaß erfolgt. Ansonsten sind ἀπογραφαί von Viehbesitz aus der Amtszeit des Calvisius Statianus bisher nicht bekannt geworden.

Eine weitere Abweichung in SPP XXII 97 vom gewöhnlichen Formular der Kameldekларationen besteht darin, daß in ihr kein Bezug auf die Besitzverhältnisse des Vorjahres genommen wird. Dieser Umstand könnte allerdings damit erklärt werden, daß die beiden Deklaranten im Vorjahr noch überhaupt kein Kamel besessen haben und somit vielleicht ein ähnlicher Fall vorliegt wie in der Dekларation SPP XXII 15 (Soknopaiu Nesos, 157 n.Chr.), in der sich ebenfalls kein Verweis auf die Besitzverhältnisse des Vorjahres findet, und zwar deshalb, weil der Deklarant das von ihm erst im laufenden Monat erworbene Kamel zum ersten Mal dekларiert.⁴⁰³ Auch die obengenannte Kleinviehdekларation P.Oxy. LV 3782 ist möglicherweise eine solche Erstdekларation von Viehbesitz, wenn die Bezeichnung der dekларierten Tiere als τὰ νῦν κτηθέντα μοι εἰς τὴν ἐνεστ(ῶσαν) ἡμέραν πρόβατα κ.τ.λ. in diesem Sinne aufzufassen sein sollte, wobei immerhin das νῦν (wenn es denn richtig gelesen worden ist) in diese Richtung weisen könnte. Ob es sich in SPP XXII 97 ebenfalls um eine Erstdekларation von Kamelbesitz handelt, muß zwar in Anbetracht des fragmentarischen Zustandes des Textes offenbleiben, jedoch scheint mir dies nicht unmöglich zu sein, da in der Lücke in Z. 10 vielleicht noch ein Hinweis auf den erst vor kurzem erfolgten Erwerb des Kamels gestanden haben könnte. Unter dieser Prämisse könnte dann die Berufung auf den Erlaß des Statthalters, die in beiden Dekларationen erfolgt, vielleicht damit zu erklären sein, daß er sich insbesondere an die Ersterwerber von Groß- wie Kleinvieh richtete und der Präfekt Calvisius Statianus damit den Mißstand zu beheben suchte, daß viele Ersterwerber von Vieh die termingerechte Anmeldung bzw. Registrierung ihrer Tiere verabsäumt haben. Es ist aber natürlich

⁴⁰¹ Z. 5-10: κατὰ τὰ | ὑπὸ τοῦ κρατίστο[υ ἡγεμόνος Γαίου] | Κα[λου]σί[ου Στα]τιαν[οῦ] κελευσθέντα | ἀπογραφόμε[θα εἰς τὴν ἐνεστῶσαν] | ἡμέραν τὴν ὑ[πάρχουσαν ἡμῖν] | θήλειαν μίαν κ[άμηλον].

⁴⁰² Z. 5-9: ἀπογράφομαι [κατὰ] | τὰ κελευσθέντα ὑπὸ Γαίου Καλουσίου | Στατιανοῦ τοῦ λαμπροτάτου ἡγε(μονος) τὰ νῦν | κτηθέντα μοι εἰς τὴν ἐνεστ(ῶσαν) ἡμέραν | πρόβατα κ.τ.λ.

⁴⁰³ Z. 6-11: ἀπογρ(άφομαι) π ρ ὡ τ ω ς εἰς τὴν | τοῦ ἐνεστ(ῶ)τος β (ἔτους) τῶν θρε(μμάτων) | ἀπογρ(αφὴν) ἦν ἡγόρασα τῷ ἐνεστ(ῶ)τι | μηνὶ παρὰ Πτολεμαίου | Λεωνίδου ἀπὸ κώ(μης) Καρανίδος | κάμηλον ἓνα. διὸ ἐπιδίδω(μι).

ebenso denkbar, daß der Präfekt einfach nur generell die Deklarierungspflicht für Viehbesitz wieder einschärfen wollte, die möglicherweise vorübergehend in Verfall geraten war. Dies könnte der Statthalter auf dem Wege einer „Generalanordnung“ zur Deklaration des gesamten Viehbesitzes versucht haben, und zwar auf ähnliche Weise, wie man dies von Zeit zu Zeit mit den bekannten General-ἀπογραφαί von Grundbesitz erstrebte, mittels derer auf ausdrückliche Anordnung des Präfekten jeweils der gesamte Grundbesitz eines Deklaranten vom dafür zuständigen Besitzarchiv (der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) erfaßt werden sollte, im Gegensatz zu den regulären, individuellen und *ad hoc* (nämlich im Falle einer Besitzveräußerung) einzureichenden ἀπογραφαί.⁴⁰⁴ Eine solche Maßnahme auch in Bezug auf den Viehbesitz durchzuführen, würde wohl insbesondere recht gut zur Amtsführung des Calvisius Statianus passen, der sich als ein besonders eifriger Verfechter der Interessen des Fiskus geriert zu haben scheint.⁴⁰⁵

Für die Berufung auf eine Anordnung des Präfekten sowie die fehlende Bezugnahme auf die Besitzverhältnisse des Vorjahres in SPP XXII 97 lassen sich also m.E. plausible Erklärungen finden, und diese Abweichungen vom gewohnten Formular arsinoitischer Kameldeklationen müssen in keiner Beziehung zu der Tatsache stehen, daß diese Deklaration allein an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert ist. Den letzteren Umstand möchten wir vielmehr damit erklären, daß es sich bei SPP XXII 97 um ein weiteres Exemplar des an den Einzelbeamten gerichteten Deklarationstyps handelt, das aber im Gegensatz zu dem oben diskutierten BGU VII 1582 Kol. II nicht an den Gaustrategen, sondern an den Königlichen Schreiber adressiert ist, der – wie bereits dargelegt – ebenfalls Empfänger solcher Deklationen gewesen sein muß. Diese Hypothese steht allerdings unter dem Vorbehalt des schlechten Erhaltungszustandes des Textes, da vor allem, bedingt durch den Verlust des Schlusses des Dokumentes, das Fehlen amtlicher Subskriptionen über die Registrierung der Tiere, die in einer an den einzelnen Beamten adressierten Deklaration nicht zu erwarten sind, nicht bewiesen werden kann.

Amtliche Subskriptionen der mit der Registrierung der Kameldeklationen bzw. der Viehzählung befaßten Funktionäre haben sich in insgesamt 31 Exemplaren dieser Dokumentengruppe aus dem Zeitraum zwischen 122 und 217 n.Chr. erhalten. Von ihnen sind 28 an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς

⁴⁰⁴ Siehe dazu Wolff, *Recht* II 230.

⁴⁰⁵ Siehe etwa die Anordnung dieses Statthalters zur Eintreibung von – z.T. schon seit beträchtlicher Zeit aufgelaufenen – Steuerrückständen verschiedener Dörfer des Mendesischen Gaus aus dem Jahr 172/73 n.Chr., die aus P.Thmouis I (*passim*) zu entnehmen ist, siehe hierzu auch unten 686 f. Ein Zusammenhang der beiden Viehdeklationen mit dem Aufstand der Βουκόλοι, der im Jahre 172 n.Chr. seinen Höhepunkt erreichte, wie dies von J.R. Rea (P.Oxy. LV 3782 Einl.) erwogen wurde (siehe auch Bastianini, Tyche 5, 1990, 4) scheint mir hingegen weniger wahrscheinlich zu sein, da ich nicht sehe, in welchem Zusammenhang die Deklaration von Schafen und Ziegen im Oxyrhynchites bzw. Kamelen im Arsinoites mit Unruhen im Delta stehen sollte.

gemeinsam adressierte Deklarationen von Kamelbesitz⁴⁰⁶, während es sich in den drei verbleibenden Fällen um an den Königlichen Schreiber allein gerichtete ἀπολογισμοί handelt.⁴⁰⁷ Keine amtlichen Vermerke tragen drei Deklarationen, darunter zwei ἀπολογισμοί⁴⁰⁸ und die ausschließlich an den Strategen adressierte Deklaration BGU VII 1582 Kol. II, in der aufgrund des oben erörterten Umstandes, daß es sich um eine in einen τόμος συγκολλήσιμος inkorporierte Deklaration an den Einzelbeamten handelt, keine Subskriptionen zu erwarten sind.⁴⁰⁹ Bei sieben Deklarationen von Kamelbesitz läßt sich aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Texte nicht entscheiden, ob sie behördliche Vermerke getragen haben oder nicht, was indessen für die fünf Deklarationen unter ihnen, die an die beiden Gaubeamten adressiert sind⁴¹⁰ (in einem Fall ist die Adresse verloren⁴¹¹), immerhin vermutet werden darf. Bei dem verbleibenden Exemplar handelt es sich um die an den βασιλικὸς γραμματεὺς allein gerichtete Deklaration SPP XXII 97, die, wenn ihre oben vermutete Deutung als Repräsentantin des an den einzelnen Beamten adressierten Deklarationstyps zutreffen sollte, vielleicht keine Subskription getragen hat.

Wenn wir nun im Folgenden in eine genauere Analyse der amtlichen Subskriptionen in den Kameldekларationen eintreten, so ist zunächst vorzuschicken, daß die Deutung solcher behördlicher Vermerke zum einen vielfach durch den schlechten Erhaltungszustand der Dokumente, die häufig gerade in ihrem unteren Teil beschädigt oder zerstört sind, und zum anderen durch die Tatsache erschwert wird, daß die Subskriptionen zumeist in einer flüchtigen, kursiven und oftmals schwer entzifferbaren Kanzleischrift abgefaßt sind. Die Zahl der erhaltenen Subskriptionen ermöglicht es aber dennoch, ein gewisses Muster zu erkennen, mögen auch manche Abweichungen davon nicht immer befriedigend erklärt werden können.

⁴⁰⁶ P.Par. M.N. E AF 11312 (122 n.Chr.); P.Grenf. II 45 (136 n.Chr.); BGU I 352 (137 n.Chr.); P.Grenf. II 45(a) (137 n.Chr.); BGU I 353-355; 357 (alle 141 n.Chr.); BGU I 51 (143 n.Chr.); SB VI 8977 (143 n.Chr.); BGU I 52 (145 n.Chr.); P.Lond. II 309 (p. 73) (146 n.Chr.); BGU I 358 (= W.Chr. 246) (151 n.Chr.) (an βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter); BGU XIII 2236 (152 n.Chr.); SPP XXII 15 (157 n.Chr.); CPR XV 21 (158 n.Chr.); BGU II 629 (161 n.Chr.); P.Lond. II 327 (p. 74) (162 n.Chr.); P.Lond. II 328 (p. 75) (163 n.Chr.); BGU III 762 (163 n.Chr.); SPP XXII 91 (165 n.Chr.); P.Aberd. 48 (166 n.Chr.); BGU III 852 (167 n.Chr.); BGU XIII 2238 (167 n.Chr.); P.Mich.Mchl. 8 (= SB XII 11110) (169 n.Chr.); SPP XXII 98 (170 n.Chr.); P.Lond. II 368 (p. 76) (178 n.Chr.) (hier werden die amtlichen Subskriptionen von den Herausgebern zwar nicht transkribiert, jedoch bemerken sie zu Z. 13: „Several dockets follow, no doubt of the usual kind, but they are too much mutilated to be deciphered with any certainty“); P.Prag. I 21 (181 n.Chr.); BGU I 266 (= W.Chr. 245) (217 n.Chr.).

⁴⁰⁷ SPP XXII 90 (144 n.Chr.); BGU XIII 2235 (150-154 n.Chr.); BGU I 89 (163 n.Chr.).

⁴⁰⁸ P.Lond. II 304 (p. 72) (144 n.Chr.); SPP XXII 28 (= SB XVI 12689) (Nach 25. Januar 162 n.Chr.).

⁴⁰⁹ Siehe oben 189.

⁴¹⁰ P.Aberd. 47 (129-133 n.Chr.); BGU III 869 (135 n.Chr.); BGU I 354 (144 n.Chr.); SB XXII 15207 (157-159 n.Chr.); BGU XIII 2237 (161 n.Chr.).

⁴¹¹ BGU II 421 (160/61 n.Chr.).

Betrachten wir zunächst die amtlichen Subskriptionen unter den an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam adressierten Kameldekларationen, dann fällt als erstes auf, daß die behördlichen Vermerke zwei verschiedene administrative Vorgänge zum Gegenstand haben, nämlich die amtliche Registrierung der in der Deklaration angegebenen Tiere einerseits und die Bekundung ihrer behördlicherseits erfolgten Zählung andererseits. Dabei sind ἀπογραφή und ἐξαριθμῆσις, obzwar in beiden Fällen jeweils die Behörden der Gauverwaltung zuständig sind (wobei im Falle der Viehzählung noch ein dritter Funktionär hinzutritt), deutlich als zwei voneinander getrennte Verwaltungsvorgänge zu identifizieren, die sich in einem jeweils unterschiedlichen Typus der auf den jeweiligen Vorgang bezugnehmenden behördlichen Subskription der Kameldekларationen niederschlagen.

Die Vermerke über die Registrierung, mit denen m.E. sowohl die Eintragung der gemeldeten Tiere in eine Viehbestandsliste als auch – in Verfolg derselben bürokratischen Praxis, die auch bei den arsinoitischen Zensusdekларationen Anwendung fand – die Inkorporierung eines an den Einzelbeamten gerichteten Exemplars der Dekларation in dessen Akten zum Ausdruck gebracht werden dürfte, sind in der Regel in dem ebenfalls bereits aus den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί bekannten unpersönlichen Formular stilisiert. Es wird also lediglich die zuständige Behörde – d.h. der bloße Amtstitel, sehr selten hingegen der Name eines Amtsinhabers – genannt, bei der die Tiere registriert werden, wobei der Tatsache der erfolgten Registrierung durch eine passive Form von ἀπογράφεσθαι oder καταχωρίζειν Ausdruck verliehen wird. Neben der Zahl der Tiere wird in diesen Subskriptionen zumeist (wenn auch nicht immer) noch das Datum genannt, an dem die Registrierung von der zuständigen Behörde vorgenommen wurde und welches in all den Fällen, wo sich die entsprechende Angabe findet bzw. erhalten hat, von einer einzigen Ausnahme abgesehen⁴¹² – in den ersten Tagen des Monats Mecheir (26.[27.] Januar-24.[25.] Februar) liegt.⁴¹³

⁴¹² P.Par. M.N. E AF 11312 (122 n.Chr.), siehe hierzu auch im Folgenden.

⁴¹³ Siehe BGU I 352 (cf. BL I 41); P.Grenf. II 45(a) (137 n.Chr.); 4. Mecheir; BGU I 358 (= W.Chr. 246) (151 n.Chr.); 5. Mecheir; SPP XXII 15 (157 n.Chr.); 3. Mecheir; BGU II 629 (161 n.Chr.); 3. Mecheir; P.Lond. II 327 (p. 74) (162 n.Chr.); 3. Mecheir; P.Lond. II 328 (p. 328) (p. 75) (163 n.Chr.); 4. Mecheir; SPP XXII 91 (165 n.Chr.); 4. Mecheir (allerdings ist hier das Tagesdatum in der Subskription über die Zählung beim Strategen hier nur ergänzt); P.Aberd. 48 (166 n.Chr.); 3. Mecheir; BGU XIII 2238 (167 n.Chr.); 4. Mecheir; P.Prag. I 21 (181 n.Chr.); 4. Mecheir. In BGU III 762 (163 n.Chr.) las der Herausgeber in Z. 21-22: (2. Hd.) ἀπογεγρ(αμμένοι) στρ(ατηγῶ) κά[μ(ηλοι)] δ Μεχ(εῖρ) ε | (3. Hd.) ἀπογεγρ(αμμένοι) βασ(ιλικῶ) κάμ(ηλοι) δ Μεχ(εῖρ) κ. Demnach wäre in diesem Falle also die Registrierung der Kamele beim Strategen am 5. Mecheir (= 30. Januar) erfolgt, beim βασιλικὸς γραμματεὺς hingegen erst 14 Tage später am 20. Mecheir (= 14. Februar), was die oben geäußerte These, wonach die Kameldekларationen einer Kommission aus Vertretern der zuständigen Behörden zur Subskription vorgelegt wurden, erschüttern würde. Nach Überprüfung anhand eines Photos des Papyrus scheint mir indessen die Lesung der Tageszahl nicht als κ, sondern als ε vertreten werden zu können. Zwar ist das Epsilon gemessen an der Tageszahl in Z. 21 ungewöhnlich breit auseinandergezogen und gemahnt deswegen an ein Kappa. Jedoch scheint mir der linke vertikale Aufstrich hierfür zu kurz zu sein,

Als Urheber solcher Registriervermerke erscheinen diejenigen beiden Beamten, die auch Adressaten der Kameldeklationen sind, also der Gaustrategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς. So lauten etwa die diesbezüglichen Vermerke unter einer Kameldeklation aus Soknopaiu Nesos aus dem Jahr 161 n.Chr.: (3. Hd.) ἀπεγρ(άφησαν) παρὰ στρ(ατηγῶ) κά[μ(ηλος)] α πῶλ(ος) α | Μεχ(εῖρ) γ | (4. Hd.) ἀπεγρ(άφησαν) παρὰ βασιλι(κῶ) κάμηλ(ος) α πῶλ(ος) α | Μεχ(εῖρ) γ (BGU II 629,15-18).⁴¹⁴

Die von je einer anderer Hand stammenden Vermerke seitens des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς⁴¹⁵ zeigen, daß die Tiere vom Strategen und vom

wenn man es etwa mit dem von derselben Hand stammenden Kappa in κάμ(ηλοι) in derselben Zeile vergleicht. Laut der Lesung des Herausgebers soll in BGU III 852 (167 n.Chr.) zwischen der Verbuchung der Kamele beim Strategen am 2. Mecheir (Z. 17) und der beim βασιλικὸς γραμματεὺς am 3. Mecheir (Z. 18) ein Tag verstrichen sein, was man in Anbetracht der obengenannten Parallelen zu bezweifeln geneigt ist. Eine Überprüfung der Lesung ist indessen nicht mehr möglich, da der Text nach brieflicher Auskunft von G. Poethke vom 7.10.96 seit Ende des Zweiten Weltkrieges verschollen ist. In allen anderen außer den obengenannten Kameldeklationen, in denen sich sonst noch Registriervermerke finden, fehlt entweder ein Tagesdatum oder ist nicht oder nur teilweise erhalten bzw. nicht mehr lesbar.

⁴¹⁴ BGU II 629 (cf. BL I 57) (161 n. Chr.). Eben solche mit ἀπογράφεσθαι oder καταχωρίζειν konstruierte Registriervermerke des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς finden sich in den Kameldeklationen P.Grenf. II 45 (136 n.Chr.); BGU I 352 (137 n.Chr.); P.Grenf. II 45(a) (137 n.Chr.); BGU I 353 (141 n.Chr.); 355; 357 (141 n.Chr.); BGU I 51 (143 n.Chr.); SB VI 8977 (143 n.Chr.); BGU I 52 (145 n.Chr.); P.Lond. II 309 (p. 73) (146 n.Chr.); BGU I 358 (151 n.Chr.); BGU XIII 2236 (152 n.Chr.); SPP XXII 15 (157 n.Chr.); CPR XV 21 (158 n.Chr.); P.Lond. II 327 (p. 74) (162 n.Chr.); P.Lond. II 328 (p. 75) (163 n.Chr.); BGU III 762 (163 n.Chr.); SPP XXII 91 (165 n.Chr.); P.Aberd. 48 (166 n.Chr.); BGU III 852 (167 n.Chr.); BGU XIII 2238 (167 n.Chr.) (hier ist in dem auf den Registriervermerk des Strategen folgenden Vermerk in Z. 16 offenbar aufgrund eines Versehens des Schreibers der Amtstitel des βασιλικὸς γραμματεὺς ausgefallen); P.Mich.Mchl. 8 (= SB XII 11110) (169 n.Chr.); SPP XXII 98 (170 n.Chr.); P.Prag. I 21 (181 n.Chr.). – In BGU I 266 (= W.Chr. 245) findet sich von anderer Hand lediglich der übliche Registriervermerk des Strategen, der offensichtlich getilgt worden ist, und darunter von einer dritten Hand der Vermerk: ἐχία(σα) (so nach der von W.Chr. 245,25 Anm. berichtigten Lesung). Die Subskription des Strategen ist demnach absichtlich und wahrscheinlich von Amts wegen gelöscht worden, wobei wir aber leider nicht erfahren, warum dies geschah. Vielleicht hatte man gerade begonnen, die Deklaration mit den üblichen Vermerken zu versehen, als man bemerkte, daß dieser Anmeldung eines Kamels außergewöhnliche Umstände vorausgegangen waren (siehe hierzu oben Anm. 372), weshalb man vielleicht eine genauere Überprüfung für nötig erachtet haben könnte.

⁴¹⁵ Laut den Angaben der jeweiligen Editoren sollen in P.Aberd. 48, P.Grenf. II 45, BGU I 52 u. 353 die Registriervermerke des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς jeweils von ein und derselben Hand stammen. Sollte dies zutreffen, dann hätte man entweder davon auszugehen, daß in diesen Fällen ein und derselbe Schreiber für beide Büros tätig gewesen ist oder daß es sich um Abschriften handelt. Letzteres kann wohl zumindest im Falle von BGU I 52 u. P.Grenf. II 45 ausgeschlossen werden kann, weil dort jeweils noch von wiederum anderer Hand Subskriptionen über die Zählung der Tiere folgen; in P.Aberd. 48 u. BGU I 353 bricht der Text nach den Registriervermerken ab. In BGU I 52 konnte ich nun anhand eines Photos feststellen, daß der Registriervermerk des βασιλικὸς γραμματεὺς von einer anderen Hand stammt als der des Strategen. Somit sind, auch in Anbetracht der Tatsache, daß in allen anderen Deklationen, in denen sich behördliche Subskriptionen erhalten haben, die Zahl der Schreiberhände der der

Königlichen Schreiber getrennt registriert und damit bei beiden Behörden entsprechende Akten bzw. Listen geführt werden, was sich ja auch bereits in dem durch BGU VII 1582 bezeugten τόμος συγκολλήσιμος aus an den Strategen adressierten Kameldeklarationen manifestiert. Das unpersönlich stilisierte Formular der Subskriptionen hinwiederum legt nahe, daß diese Registrierung wie auch die darauf bezügliche Subskribierung der Deklarationen nicht von den in den Vermerken genannten Beamten persönlich und eigenhändig, sondern sehr wahrscheinlich von deren Büropersonal, also wohl von einem ihrer βοηθοί, vorgenommen worden sein dürfte⁴¹⁶, was im übrigen durch solche Subskriptionen bestätigt wird, in denen βοηθοί als in Vertretung ihres jeweiligen Dienstherrn handelnd erscheinen.⁴¹⁷

Manchmal wird in einem solchen Registriervermerk indes durchaus auch der Name des verantwortlichen Beamten genannt.⁴¹⁸ Jedoch ist, von einem einzigen

subskribierenden Funktionäre entspricht, auch bei den anderen zwei obengenannten Texten die Angaben der Editionen über die Schreiberhände in Zweifel zu ziehen. – In der Transkription der Subskriptionen von P.Lond. II 309 (p. 73) scheiden die Herausgeber die Schreiberhände zwar nicht, sprechen jedoch in der Einleitung von „... official dockets writen in very cursive hands“; dasselbe gilt offensichtlich auch für P.Lond. II 327 (p. 74) u. 328 (p. 75).

⁴¹⁶ Siehe hierzu auch das oben 77 f. in Zusammenhang mit den ähnlichen Subskriptionen in den Zensusdeklarationen Gesagte.

⁴¹⁷ Zum Ausdruck gebracht wird dies ausnahmslos durch διὰ τοῦ δέϊνος βοηθοῦ hinter dem Amtstitel des Strategen oder des βασιλικὸς γραμματεὺς, siehe P.Lond. II 309,14-19 (p. 73) (146 n.Chr.) u. P.Lond. II 328,23-26 (p. 75) (163 n.Chr.): Zwei verschiedene βοηθοί für Strategen und βασιλικὸς γραμματεὺς; SPP XXII 15,12-14 (157 n.Chr.) u. P.Lond. II 327,14-17 (p. 74) (162 n.Chr.): Registriervermerk des Strategen durch einen βοηθός.

⁴¹⁸ Siehe BGU I 52,15-16 (145 n.Chr.) (cf. BL I 12), wo der Name des Strategen allerdings im Rahmen eines unpersönlich stilisierten Subskriptionsformulars genannt wird: ἀπεργ(άφησαν) Σαρ(απίωνι) στρ(ατηγῶ) δι' ἀποργ(αφῆς) και(νῆς) κάμηλ(οι) ι η πῶλ(οι) β. Bemerkenswert sind auch die Registriervermerke von BGU I 358 (= W.Chr. 246) (30. Januar 151 n.Chr.): (2. Hd.) ἀπεργ(άφησαν) π(αρά) Ἡρακ(λείδη) κάμηλ(οι) ζ ι Μεχίρ ε (3. Hd.) παρὰ βασιλ(ικῶ) ὁ(μοίως) ι κάμηλ(οι) ζ Μεχ(εῖρ) ε (Z. 19-20). Bei dem an erster Stelle genannten Herakleides handelt es sich offensichtlich um den in der Adresse als βασιλικὸς γραμματεὺς und διαδεχόμενος der Strategie bezeichneten Herakleides, der dort neben einem weiteren Adressaten, nämlich dem βασιλικὸς γραμματεὺς Diophantos erscheint. In der Subskription wird nun allerdings Herakleides – nach der Verbesserung von Wilcken (Chr. loc.cit), die *editio princeps* hat an der entsprechenden Stelle hingegen π(αρά) στρ(ατηγῶ) – ohne einen Amtstitel genannt, wofür ich keine Parallele kenne. Vermutlich dürfte dieser Umstand aber der Tatsache geschuldet sein, daß die Angabe von Basilikogrammatie und Strategievertretung dem Schreiber der Subskription zu lang war. Als Strategen hat man Herakleides aber nicht bezeichnen können bzw. wollen, weil er ja kein regulärer amtierender Stratege, sondern nur Verweser dieses zur Zeit vakanten Amtes war. Ihn hingegen einfach nur mit dem Titel des βασιλικὸς γραμματεὺς zu nennen hätte insofern Verwirrung gestiftet, als dieses Amt, welches zur Zeit offensichtlich von Diophantos versehen wird, ja in der unmittelbar folgenden Subskription erscheint. Aus diesem Grunde hat man deshalb vielleicht den Ausweg gewählt, den Königlichen Schreiber und Strategievertreter Herakleides in der Subskription, mit der natürlich die Registrierung der Kamele für das Strategenbüro bekundet wird, einfach nur mit seinem Namen zu bezeichnen. Zur Besonderheit des Nebeneinanders von Königlichem Schreiber als Strategievertreter und einem weiteren Königlichem Schreiber in BGU I 358 siehe auch unten Prosopographie Nr. 28.

sehr unsicheren Fall abgesehen, das Formular der Subskription niemals in der ersten Person Singular stilisiert, so daß der zuständige Beamte als persönlich handelnd erschiene.⁴¹⁹

Abweichungen gegenüber dem üblichen Formular der Registriervermerke sind auch in der frühesten bislang bekannten Kameldeklaration P.Par. M.N. E AF 11312 aus dem Jahr 122 n.Chr. festzustellen. In dieser an den Gastrategen und den Königlichen Schreiber gemeinsam adressierten Deklaration lautet die von anderer Hand eingetragene Subskription: κατεχ(ωρίσθησαν) κάμηλ(οι) τέλ(ειοι) δ πῶλ(οι) δύο | Μεχ(εῖρ) γ (oder [ι]γ) (Z. 18-19). Hier fällt zunächst einmal auf, daß im Gegensatz zu allen späteren Deklarationen, in denen sich amtliche Subskriptionen erhalten haben, nicht in zwei getrennten Vermerken die Registrierung der Tiere beim Strategen und beim βασιλικὸς γραμματεὺς bestätigt, sondern darauf nur in einer einzigen Subskription Bezug genommen wird, ohne daß gesagt würde, bei welcher Behörde die Registrierung vorgenommen wurde. M.E. ist dieser Vermerk aber wohl so zu verstehen, daß mit ihm der Tatsache Ausdruck verliehen werden sollte, daß die deklarierten Kamele bei b e i d e n adressierten Behörden – also dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς – registriert worden sind. In Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei dem Text um das früheste bisher bekannte Exemplar dieses Dokumententyps handelt, könnte man vielleicht vermuten, daß sich die in den späteren Kameldeklationen zu beobachtende stereotype Praxis der getrennten Registriervermerke für den Strategen und den Königlichen Schreiber erst im Laufe der Zeit herausbildete und wir mit dem vorliegenden Text mithin noch eine frühere weniger differenzierte Stufe der Subskriptionspraxis vor uns haben. Allzu weitreichende Schlüsse sollte man aus diesem isolierten Zeugnis und angesichts des Umstandes, daß der Beginn der Einführung der regelmäßigen Kameldeklationen nach wie vor im dunkeln liegt, aber wohl nicht ziehen.

Im Anschluß an die oben besprochenen amtlichen Subskriptionen über die Registrierung der Tiere seitens des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς folgen in den vollständig erhaltenen Kameldeklationen zumeist Vermerke über die behördlicherseits erfolgte Z ä h l u n g der Tiere. Sie stammen wiederum von anderen Händen als die Registriervermerke, was zeigt, daß für sie offenbar andere

⁴¹⁹ In P.Grenf. II 45,12-15 (Soknopaiu Nesos, 29. Januar 136 n.Chr.) transkribierten die Herausgeber: Ἀρχίας στρατηγός ἀπ[έ]γραψα [ἐπὶ] | κώμ(ης) Σοκ(νοπαίου) Νή(σου) καμή-
λ(ους) τρεῖς, γ, ι (ἔτους) κ Ἀδριανοῦ Καίσαρος | τοῦ κυρίου Μεχ(εῖρ) γ. Auf einem Photo ver-
mochte ich indessen die Lesung ἀπ[έ]γραψα in Z. 12 nicht nachzuvollziehen. Sicher zu sein
scheinen mir lediglich am Beginn des Wortes Alpha und Pi, danach wird die Lesung schwierig.
Ein Psi ist indessen sicher nicht vorhanden. Mit Vorbehalt läßt sich vielleicht ἀπεγρ(άφθησαν)
vertreten. Bemerkenswert ist an dieser Deklaration ferner, daß der Name des Deklarationsortes
ebenfalls in der Subskription genannt wird, sowie die Tatsache des alternierenden Gebrauchs von
ἀπογράφειν und καταχωρίζειν in den behördlichen Vermerken, denn die Subskription über die
Registrierung der Tiere beim Königlichen Schreiber lautet: κατεχωρ(ίσθησαν) βασιλ(ικῶ)
γρ(αμματεῖ) κάμηλ(οι) τρεῖς, (ἔτους) κ | Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου Μεχ(εῖρ) γ (Z. 16-17);
siehe hierzu auch unten 793.

Angehörige des Büropersonals der zuständigen Beamten verantwortlich waren, als diejenigen, die die Subskriptionen über die Registrierung der Kamele ausfertigten.

Als verantwortliche Instanz für die amtliche Nachzählung der Tiere erscheinen in diesen Vermerken, die sich – wenn auch nicht immer vollständig – in 20 Kameldeklationen erhalten haben⁴²⁰, einerseits wiederum die Behörden der Gauverwaltung, die auch bereits die Registrierung der Tiere vorgenommen haben, sowie darüberhinaus noch mindestens eine weitere Person. Als Beispiel seien die amtlichen Subskriptionen der Kameldeklation P.Lond. II 328 (p. 75) (Soknopaiu Nesos, 29. Januar 163 n.Chr.) zitiert: (2. Hd.) ἀπογεγρ(αμμένοι) στρ(ατηγῶ) δ(ι) ’ Ἀρτ(εμᾶ) βοηθ(οῦ) | κάμ(ηλοι) β Μεχ(εῖρ) δ | (3. Hd.) ἀπογεγρ(αμμένοι) βασ(ιλικῶ) δ(ι) ’ Ἀδράστου βοηθ(οῦ) | κάμ(ηλοι) β Μεχ(εῖρ) δ | (4. Hd.?) ἐξη[ριθ(μῆθη)] π(αρά) στρ(ατηγῶ) συ(μφώνως) | (5. Hd.) ἐξηριθ(μῆθη) π(αρά) βασ(ιλικῶ) συ(μφώνως) | (6. Hd.) ἐξαριθ()⁴²¹ π(αρά) ξένου συ(μφώνως) (Z. 23-29).

Im Anschluß an die Vermerke über die Registrierung der Tiere beim Strategen und beim βασιλικὸς γραμματεὺς folgen im obigen Beispiel also drei amtliche Subskriptionen über die Zählung der Tiere. In ihnen wird bestätigt, daß die amtliche Nachzählung die Übereinstimmung mit den in der Deklaration gemachten Angaben über die Zahl der gemeldeten Tiere ergeben hat. Das unpersönlich stilisierte Formular der Vermerke läßt wiederum vermuten, daß jeweils ein Untergebener jedes der drei für die Viehzählung verantwortlichen Funktionäre diese Nachzählung vorgenommen hat und dies mit einer Subskription bestätigt.⁴²²

⁴²⁰ P.Par. M.N. E AF 11312 (122 n.Chr.); P.Grenf. II 45 (136 n.Chr.); BGU I 352 (137 n.Chr.); P.Grenf. II 45(a) (137 n.Chr.); BGU I 357 (141 n.Chr.); SB VI 8977 (143 n.Chr.); BGU I 52 (145 n.Chr.); P.Lond. II 309 (p. 73) (146 n.Chr.); BGU I 358 (= W.Chr. 246) (151 n.Chr.); SPP XXII 15 (157 n.Chr.); BGU II 629 (161 n.Chr.); P.Lond. II 327 (p. 74) (162 n.Chr.); P.Lond. II 328 (p. 75) (163 n.Chr.); BGU III 762 (163 n.Chr.); SPP XXII 91 (165 n.Chr.); BGU III 852 (167 n.Chr.); XIII 2238 (167 n.Chr.); P.Mich.Mchl. 8 (= SB XII 11110) (169 n.Chr.); SPP XXII 98 (170 n.Chr.); P.Prag. I 21 (181 n.Chr.). In BGU I 353 u. 355 (141 n.Chr.); 51 (143 n.Chr.); XIII 2236 (152 n.Chr.); CPR XV 21 (158 n.Chr.); in P.Aberd. 48 (166 n.Chr.) bricht der Text nach den Vermerken über die Registrierung ab, jedoch wird man wohl davon ausgehen können, daß auch diese Deklationen mit Subskriptionen über die Zählung der Tieren versehen waren.

⁴²¹ Hier handelt es sich wohl um eine Verschreibung für ἐξηριθ(μικῶς) (bzw. ἐξηριθ(μῆθη) nach der alternativ möglichen Auflösung), denn diese Form erscheint an der entsprechenden Stelle im Duplikat der Deklaration BGU I 192.

⁴²² Im obigen Beispiel wurden die auch in den anderen Deklationen häufig gebrauchten Abkürzungen ἐξηριθ() συ() o.ä. von mir zu ἐξηριθ(μῆθη) συ(μφώνως) aufgelöst, also in die 3. Person Singular oder Plural des passiven Aorists von ἐξαριθμεῖν in Kombination mit dem Adverb συμφώνως, wie dies in allen neueren Editionen solcher Texte zu geschehen pflegt, siehe etwa auch BGU XIII 2238,17-18; P.Prag. I 21-22. Der Herausgeber hatte dagegen die Alternative gewählt und die Abkürzungen zum Partizip Perfekt von ἐξαριθμεῖν und zur 1. Person Singular Präsens von συμφωνεῖν aufgelöst, also etwa in Z. 28: ἐξηριθ(μικῶς) π(αρά) βασ(ιλικῶ) συ(μφωνῶ); diese Variante findet sich auch in fast allen älteren Editionen. In einigen Fällen wird noch zu ἐξηριθ(μικα) συ(μφώνως) aufgelöst. Die erste Möglichkeit bietet gegenüber den beiden anderen den Vorzug einer grammatischen Parallelität zu den ebenfalls im passiven Aorist, gefolgt von

Auch in solchen Vermerken über die Zählung der Tiere werden mitunter ausdrücklich βοηθοί genannt, die in Vertretung ihrer jeweiligen Dienstherrn die Zählung vorgenommen und die entsprechende Subskription aufgesetzt haben.⁴²³ Daß dies, wie auch im obigen Beispiel, nicht immer der Fall ist, bedeutet hier jedoch ebenso wenig wie in manchen Registriervermerken dieser Textgattung, in denen solches administrative Hilfspersonal nicht erscheint, daß in diesen Fällen etwa die verantwortlichen Gauverwaltungsbeamten die Tiere höchstpersönlich gezählt haben. Vielmehr dürften solche und andere Variationen des Subskriptionsformulars auf wechselnde bürokratische Gepflogenheiten zurückzuführen sein. Hierzu zählt auch, daß die Zählvermerke nicht immer in das unpersönliche Passiv gefaßt zu sein brauchen, sondern mitunter auch persönlich stilisiert werden können, was zumeist dann der Fall ist, wenn die Namen der die Zählung bescheinigenden Funktionäre genannt werden.

Als Verantwortliche für die korrekte amtliche Feststellung der Zahl der deklarierten Tiere erscheinen im oben zitierten P.Lond. II 328 erneut der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς. Im Unterschied zur amtlichen Registrierung der Kamele, für die nach Ausweis der diesbezüglichen Subskriptionen die Gauverwaltung allein kompetent gewesen zu sein scheint, tritt zu ihren Beamten nunmehr aber noch ein weiterer mit der Durchführung der Viehzählung beauftragter Funktionär hinzu, der im obigen Beispiel keinen Amtstitel trägt, sondern einfach als ξένοϛ, als „Fremder“, bezeichnet wird.

Seine Qualifizierung als ξένοϛ weist darauf hin, daß das Domizil (die ἰδίᾱ) dieses Mannes nicht in demjenigen Verwaltungssprengel liegt, in dem er die Viehzählung durchführt, sondern er zu diesem Zweck aus einem anderen Gau abgeordnet wurde. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein für die Durchführung der Viehzählung übliches Prozedere, das bisher im Arsinoites und im Oxyrhynchites bezeugt ist, wobei dieses dritte externe Mitglied des Viehzählungskollegiums gewöhnlich vom zuständigen Epistrategen der Heptanomia und des

παρά mit dem Titel des zuständigen Beamten formulierten ἀπεγράφῃ παρὰ τῷ δέυνι-Vermerken über die Registrierung der Tiere in denselben Texten sowie in den anderen Deklarationstypen und damit die Vermeidung eines persönlich stilisierten Formulars, in dem jemand etwa sagt: „Nachdem ich (die Tiere) beim Strategen nachgezählt habe, stimme ich überein“, sich selbst jedoch nicht nennt; siehe auch R. Pintaudi, P.Prag. I 21,23-24 Anm. – Wenn daher im Folgenden Zählvermerke dieses Musters zitiert werden, deren Abkürzungen in der jeweiligen Originaledition zu ἐξηριθμηκῶς συμφωνῶ aufgelöst wurden, wurde dies von mir regelmäßig in ἐξηριθμήθη συμφωνῶς geändert und die Auflösung ἐξηριθμηκῶς συμφωνῶ nur in den Fällen beibehalten, in denen ein persönlich stilisiertes Subskriptionsformular nach dem Muster: ὁ δέυνᾱ ἐξηριθμηκῶς συμφωνῶ vorliegt. Es ist hierbei allerdings einzuräumen, daß es bislang m.W. keinen einzigen sicheren Beleg für die ausgeschriebene Form ἐξηριθμηκῶς gibt. Sie soll nach der Transkription des Herausgebers zwar in BGU I 352,22 stehen, wo Krebs ἐξηριθ[μηκῶ]ς gelesen hat. Bei einer Kontrolle der Lesung anhand eines Photos des Papyrus, ließ sich dies indessen nicht sicher verifizieren, da außer ἐξ am Beginn des Wortes kein Buchstabe mehr sicher zu lesen ist und daher m.E. die Form ἐξηριθμηκᾱ nicht ausgeschlossen werden kann.

⁴²³ Siehe BGU I 52 (145 n.Chr.); P.Lond. II 309 (p. 73) (146 n.Chr.); BGU I 358 (151 n.Chr.); SPP XXII 15 (157 n.Chr.).

Arsinoites bestellt wurde.⁴²⁴ Erstrebt war mit der Hinzuziehung eines externen Zählers wahrscheinlich die Gewährleistung eines größeren Maßes an Unparteilichkeit, Objektivität und Kontrolle der Viehzählung, als wenn diese ausschließlich in den Händen lokaler Funktionäre gelegen hätte, was die Möglichkeit einer unzulässigen Zusammenarbeit zwischen Behörden und Steuerpflichtigen zum Zwecke der Steuerhinterziehung erleichtert hätte.

Nun gab es allerdings offensichtlich auch Ausnahmen von der Regel, daß das neben dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς dritte Mitglied der amtlichen Viehzählungskommission immer ein vom Epistrategen ernannter Bewohner eines anderen Gaues sein mußte. Dies geht nämlich explizit aus dem offiziellen Bericht eines gewissen Didymos hervor, den dieser in seiner Eigenschaft als amtlich bestellter Viehzähler über die unter seiner Mitwirkung am 20. Mecheir des 22. Jahres des Antoninus Pius (= 14. Februar 159 n.Chr.) veranstaltete amtliche Viehzählung in der Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites abfaßte und einer unbekannten Behörde einreichte (P.Lond. II 376 [p. 77]). Zu Beginn des Präskriptes beschreibt Didymos seine Funktion: [παρὰ] Διδύμου ἀγορανομ(ήσαντος) υἱο(ῦ) Παπεώτο(υ) | [...] μητ(ρὸς) αἰρεθέντος ὑπὸ Θεοδώρ[ου] | [στρ(ατηγοῦ) Ἀρ]σι(νοΐτου) Ἡρακ(λείδου) μερίδο(ς) ἐξαρίθμησιν ποιή[σασθα]ι θερεμάτων (l. θρεμμάτων) τῆς μερίδος ἀντὶ | τοῦ συνήθους προχειριζομένου (l. προχειριζομένου) ὑπὸ | τοῦ κρατίστου ἐπιστρατήγου ἀπὸ | ἄλλ[λ]ου νομοῦ.⁴²⁵ Demnach wurde Didymos also von Theodoros, dem Strategen des Herakleides-Bezirks, für die Durchführung der Viehzählung in dessen Verwaltungssprengel ernannt, und zwar anstelle der hierfür „gewöhnlicherweise“ vom Epistrategen aus einem anderen Gau zu bestellenden Person. Dem ist nun aber implizit zu entnehmen, daß die Bestellung des externen Viehzählers durch den Epistrategen der üblichen Praxis entsprach, von der ausnahmsweise abgewichen werden konnte, dergestalt, daß der Stratege desjenigen Gaues, in dem die Viehzählung abgehalten werden sollte, selbst das dritte Mitglied des Viehzählungskollegiums einsetzte⁴²⁶, welches dann natürlich aus seinem eigenen Verwaltungssprengel stammte, was sich schon aus der Tatsache ergibt, daß ein

⁴²⁴ Siehe hierzu auch Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 144-145 und Thomas, *Roman epistrategos* 74-75.

⁴²⁵ P.Lond. II 376,1-7 (p. 77); cf. BL I 247.

⁴²⁶ Keinen Sinn macht hingegen die Bemerkung von Thomas *op.cit.* 74 Anm. 35 zur Zusammensetzung der Zählkommission im vorliegenden Falle: „The strategos could be replaced by a deputy, cf. P.Lond. 376“, denn in dem Londoner Text ist von einem Vertreter des Strategen bei der Viehzählung eindeutig nicht die Rede. Ganz im Gegenteil geht außerdem aus Z. 9-10 (siehe auch im Folgenden) ausdrücklich hervor, daß der Stratege an der Zählung des Viehs teilgenommen hatte. Nicht richtig trifft m.E. die Stellung des Didymos auch Oertel, *Liturgie* 180 mit Anm. 18, der ihn als „im Büro des Strategen und des kgl. Schreibers tätig“ charakterisiert. Vielmehr handelt es sich bei ihm, unbeschadet seiner Einsetzung durch den Strategen, angesichts der Tatsache, daß er den gewöhnlicherweise vom Epistrategen zu bestellenden externen Viehzähler vertritt, um das neben dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς dritte leitende Mitglied der amtlichen Viehzählungskommission, siehe auch Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 144 Anm. 5.

Gaustrategie niemanden für irgendeine offizielle Funktion bestimmen konnte, der nicht sein Domizil in dem ihm unterstehenden Amtssprengel hatte, und im vorliegenden Falle überdies daraus, daß Didymos keinen Heimatort angibt. Er stammt also aus dem Arsinoites, und zwar, da er sich als ehemaligen ἀγορανόμος bezeichnet, aus dessen Metropole Ptolemais Euergetis. Warum man im vorliegenden Fall vom üblichen Bestellungsmodus des dritten Viehzählers abgegangen ist, wird uns freilich nicht mitgeteilt.

Nach der Beschreibung seiner Funktion erklärt Didymos sodann, daß er am 20. Mecheir des laufenden Jahres zusammen mit dem Strategen Theodoros, dem βασιλικὸς γραμματεὺς Timagenes sowie weiteren vom Strategen zu diesem Zweck bestellten Personen die Zählung der Schafe, Ziegen, Kamele und anderen Viehs durchgeführt hat: ἐξαριθμησὶς προβ(άτων) κ(αὶ) | [α]ἰγῶν κ(αὶ) καμήλων κ(αὶ) ἄλλων ἢ γενα(μένη) | [ὑπὸ τε] ἐμοῦ κ(αὶ) τοῦ αὐτοῦ στρατηγοῦ | Θ[εοδώ-ρο]υ κ(αὶ) Τιμαγ[έ]νου βασιλ(ικου) γραμματέως | Ἀρσι(νοίτου) [Ἡρα]κ(λείδου) μερίδο(ς) κ(αὶ) τῶν ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ | στρατηγοῦ Θεοδώρου αἰρεθέντων εἰς χορὰν | αὐτοῦ τῇ κ̄ τοῦ ὄντος μηνὸς Μεχεῖρ | τοῦ ἐνεστῶτος κβ̄ (ἔτους).⁴²⁷ Damit endet das Präskript des Berichtes und es beginnt die Liste der Viehbesitzer mit der Angabe der Zahl der ihnen gehörenden Tiere, deren erster Eintrag erhalten ist; danach bricht der Text offenbar ab.⁴²⁸

Didymos nennt hier also die drei leitenden Funktionäre der amtlichen Viehzählungskommission, seitens derer auch in den oben zitierten Zählvermerken der Kameldeklaration P.Lond. II 328 (p. 75) jeweils die korrekte Feststellung der

⁴²⁷ P.Lond. II 376,7-14 (p. 77); cf. BL I 247.

⁴²⁸ Z. 14-15: ἔστι δὲ ἰ' Ἐκῦσις Ὄρου κά(μηλοι) θ, πῶ(λοι) γ̄. Der Herausgeber macht, außer einigen kryptischen Bemerkungen, keine Angaben darüber, ob der Text nach dem von ihm transkribierten Teil noch weitergeht, abgebrochen oder zu Ende ist, und vertritt selbst offenbar die Ansicht, daß Hekysis der Name desjenigen Steuerzahlers ist, der das vorliegende Schriftstück als eine Art Quittung über die seinerseits erfolgte Meldung seines Viehbesitzes bekam, siehe P.Lond. II 376,15 Anm. (p. 78): „Ἐκῦσις Ὄρου: this appears to be the name of an individual to whom this document was given as a certificate of the stock returned by him at this extraordinary census. The following readings and restorations suit this explanation, themselves are not certain.“ Zweierlei an dieser Bemerkung ist merkwürdig. Zunächst: Warum ist die Zählung „extraordinary“? Ich finde darauf keinen Hinweis. Ferner: Was sollen die „following readings and restorations“ sein? Das was hinter Ὄρου steht? Das scheint aber doch sicher gelesen worden zu sein. Auf dem Mikrofilm ist zu erkennen, daß unterhalb der Z. 15 der untere Rand des Papyrus ist. Es kann aber durchaus noch eine zweite Kolumne gefolgt sein. – Ich kenne ferner keine einziges Beispiel für eine dem Viehbesitzer ausgehändigte Quittung über die erfolgte Deklaration seiner Tiere. Vielmehr dürfte diese Funktion, wie oben dargelegt, von denjenigen Exemplaren der Viehdeklarationen erfüllt worden sein, die die Deklaranten – nach amtlicherseits erfolgter Registrierung und Zählung ihrer Tiere und versehen mit den diesbezüglichen Subskriptionen der beteiligten Behörden – zurückerhielten. Der Auffassung, daß P.Lond. II 376,15 den Beginn einer Liste von Viehbesitzern und ihres Viehbesitzes ist, die danach entweder abbricht oder (aus welchen Gründen auch immer) nicht weiter geführt wurde, vertraten offenbar auch Avogadro, ΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 146 und Wallace, *Taxation* 388 Anm. 37. Für eine solche Übersicht ist immerhin auf P.Lond. II 343 (p. 78) zu verweisen, eine Liste mit Viehbesitzern und ihrem jeweiligen Viehbestand, aber leider, da im oberen Teil beschädigt, ohne ein Präskript.

Zahl der Tiere bestätigt wird. Unterstützt werden sie in ihrer Tätigkeit darüberhinaus noch von weiteren Personen, die Didymos als τῶν ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ στρατηγοῦ Θεοδώρου αἰρεθέντων εἰς χορὰν αὐτοῦ charakterisiert. Die Stellung dieser Personen bleibt bis auf den Hinweis ihrer Einsetzung durch den Gaustrategen im dunkeln. Das Verständnis des Passus wird ferner etwas durch die Formulierung εἰς χορὰν αὐτοῦ verunklärt. Der Herausgeber hielt die Stelle offenbar für korrupt und vermutete hinter dem χορὰν ein χρεῖαν oder χορηγίαν.⁴²⁹ Naheliegenderweise denkt man aber natürlich zunächst an χώραν, und dies dürfte hier wohl auch gemeint sein.⁴³⁰ Χώρα wäre demnach im Sinne von „Amt“, „Dienststelle“, „Posten“ o.ä. zu verstehen⁴³¹ und zusammen mit dem folgenden Genitiv αὐτοῦ vielleicht als verkürzte Formulierung von ἕκαστον εἰς χώραν αὐτοῦ. Allerdings wäre die Wendung „jeder auf seinem (eigenen) Platz“ im vorliegenden Zusammenhang gänzlich überflüssig. Vorzuziehen ist deshalb die alternative Deutung, die besagten αἰρεθέντες als Vertreter des Strategen bei der Viehzählung aufzufassen.⁴³² Dem widerspricht wohl auch nicht, daß Didymos ausdrücklich sagt, daß der Stratege selbst an der Leitung der Viehzählung beteiligt war, denn seine Leitungsfunktion in der Viehzählungskommission blieb von der Bestellung von Vertretern für die Durchführung der Zählung unberührt.

Der summarischen Formulierung ist auf jeden Fall zu entnehmen, daß es sich bei den αἰρεθέντες um solche Funktionäre handelt, die den Leitern der Zählkommission untergeordnet sind. Man könnte also demnach zunächst an das subalterne Hilfspersonal des Strategen, wie etwa die βοηθοί denken, das, wie oben bereits bemerkt, die Zählung der Tiere durchführte und die Subskriptionen über die korrekte Feststellung der Stückzahl in die Deklarationen eintrug. Die αἰρεθέντες in P.Lond. II 376 scheinen mir jedoch eine höhere Position gehabt haben. Denn sie waren offensichtlich an der Leitung der Viehzählung beteiligt bzw. übernahmen zumindest teilweise die diesbezüglichen Aufgaben des Strategen. Es wird sich wohl um *ad hoc* bestellte Liturgen (vielleicht aus dem Kreis der städtischen Honoratioren) gehandelt haben.⁴³³

Ein weiterer Text, der uns über den Ablauf und die Organisation der Viehzählung unterrichtet, ist der um 156 n.Chr. abgefaßte und mithin aus derselben Zeit wie P.Lond. II 376 stammende Bericht eines Viehzählers P.Oxy. XVII 2118 über eine Viehzählung in der mittleren Toparchie des oxyrhynchitischen Gaus. Sie fand ebenfalls im Monat Mecheir statt, was zeigt, daß auch außerhalb des Arsinoites in diesem Monat offenbar die fiskaladministrative Kontrolle des Viehbestandes durchgeführt wurde. Der Bericht trägt keine

⁴²⁹ Siehe P.Lond. II 376,12 Anm.

⁴³⁰ Siehe auch Oertel, *Liturgie* 411 mit Anm. 3; WB s.v. χώρα Nr. 3.

⁴³¹ Siehe WB *loc.cit.*; Oertel, *Liturgie* 7.

⁴³² So explizit – allerdings ohne erläuternden Kommentar – bei Oertel, *Liturgie* 412 mit Anm. 11; vgl. auch im Folgenden zu P.Oxy. XVII 2118.

⁴³³ Auf Liturgen weist in diesem Falle auch die ἀρχήσις durch den Strategen, siehe Oertel, *Liturgie* 291 u. 417 f.; Lewis, *Compulsory Public Services* 57 s.v. αἰρέομαι.

Datierung⁴³⁴ und ist unadressiert. Wahrscheinlich handelt es sich nur um einen Entwurf.⁴³⁵ Sein Präskript lautet wie folgt: παρὰ Σπαρτάκου Πανυσανίου μ[η]τρὸς Διδύμης | [ἀπ' Ὁξ]υρύγχων πόλεως. ἐπέστειλάς (l. ἐπέστειλάς) μοι τὴν ἐξα[ρίθ]μῃσιν τῶν ἐν τῇ μέσῃ τοπαρχίᾳ θρεμμάτων | [νο]μοῦ ποιήσασθαι σὺν τῷ βασιλικῷ γραμματεῖ | [καὶ τ]ῷ ἐξ ἄλ[λο]υ νομοῦ προχειρισθέντι ὑπὸ τοῦ | [κρα]τίστο[υ ἐπιστρατήγο]υ Στατιλίου Μαξίμου (Z. 1-6).

Der Absender, ein Mann namens Spartakos, sagt von sich, daß er vom ungenannten Adressaten seiner Eingabe mit der Durchführung der Viehzählung in der mittleren Toparchie beauftragt worden sei; das ἐπέστειλάς μοι weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Auftrag in Form einer schriftlichen Anweisung, eines ἐπίσταλμα, erfolgt war. Da Spartakos zwar sagt, daß er die Viehzählung zusammen mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς und dem vom Epistrategen eingesetzten externen Viehzähler⁴³⁶ durchführen soll, den Strategen als das dritte leitende Mitglied der Zählkommission aber nicht nennt, läßt sich daraus wohl der Schluß ziehen, daß er vom Strategen zum Viehzähler bestellt worden ist und vermutlich als dessen Vertreter in der Viehzählungskommission fungieren sollte. Der Gaustrategie war deshalb wohl auch der Adressat des Berichtes des Spartakos.

Anläßlich der Viehzählung in der mittleren Toparchie des Oxyrhynchites kam es dann aber anscheinend zu Unregelmäßigkeiten, die vermutlich der Auslöser des Berichtes des Spartakos an den Strategen waren. Spartakos berichtet nämlich, daß, als er im Monat Mecheir zusammen mit seinen Amtsdienern an dem zur Viehzählung vorgesehenen Platz anlangte, er weder Vieh vorgefunden, noch welches zur Zählung gebracht worden sei: [γενό]μενο[ς οὖν] ἐπ[ὶ τῷ]ν τόπων σὺν βοηθοῖς | ἡμ[ῶ]ν οὔτε εὔρον οὔτε παρηνέχθη πρὸς ἐξα[ρίθ]μ[η]σιν θρέμματα.⁴³⁷ Warum dies so war, erfahren wir nicht, denn mit diesen Worten ist der Bericht des Spartakos, bei dem es sich offensichtlich nur um einen unvollständigen Entwurf handelt, zu Ende. Vielleicht hatte man es seitens der Verwaltung verabsäumt, den Termin für die Zählung rechtzeitig bekannt zu machen.

Die behördlichen Vermerke über die Zählung der Tiere in den Kameldeklationen (wie auch in den im Folgenden noch zu behandelnden Kleinviehdeklationen) liefern also zusammen mit den beiden oben besprochenen Berichten der Viehzähler Didymos und Spartakos den positiven Beweis, daß die fiskaladministrative Kontrolle des Viehbestandes in den ägyptischen Gauen nicht nur auf der

⁴³⁴ Einen einigermaßen präzisen Anhaltspunkt für eine Datierung bietet indessen die Erwähnung des Epistrategen Statilius Maximus, der zwischen 156 und 159 n.Chr. bezeugt ist, siehe Thomas, *Roman epistrategos* 188, Nr. 44.

⁴³⁵ Dafür sprechen neben dem Fehlen des Datums auch die interlinearen Zusätze, wie etwa die Einfügung des Monatsnamens Mecheir zwischen Z. 6 u. 7.

⁴³⁶ Man beachte, daß in diesem Text als *terminus technicus* für die Bestellung des externen Viehzählers durch den Epistrategen wie in P.Lond. II 376 (p. 77) (siehe oben) das Verb προχειρίζομαι gebraucht wird.

⁴³⁷ P.Oxy. XVII 2118, 7-9.

Grundlage der von den Viehbesitzern regelmäßig einzureichenden Deklarationen, sondern auch durch eine von den zuständigen Behörden durchgeführte Viehzählung, die ἐξαρτίθμησις θρεμμάτων, gewährleistet wurde. Dabei mußte die Zählkommission die Tiere offenbar zu Gesicht bekommen, und man könnte sich den Ablauf etwa so vorstellen, daß zur Abgabe der Deklarationen und der Registrierung der Tiere ein bestimmter Zeitraum im Jahr, der offenbar in den ersten Tagen des Mecheir begann, vorgesehen war, in welchem Monat offenbar auch die Viehzählung selbst stattfand. An den vorher seitens der Verwaltung bekanntgemachten Tagen fanden sich dann die Viehbesitzer zusammen mit ihren Tieren und den vorbereiteten Deklarationen an einem bestimmten Platz ein, wo die Vertreter der zuständigen Behörden die Deklarationen entgegennahmen, die Zählung und die amtliche Registrierung der Kamele durchführten und dies durch entsprechende Subskriptionen auf den uns überlieferten Exemplaren bestätigten, die sodann den Deklaranten wieder ausgehändigt wurden.

Entgegen einer von S.L. Wallace geäußerten Auffassung, wonach die Viehzählung nur dann abgehalten wurde „when and where it was deemed necessary to test the accuracy of the owners returns“ und der eine regelmäßige Viehzählung erst seit dem Ende des 2. Jh. für wahrscheinlich hält⁴³⁸, scheinen mir die schon vor diesem Zeitpunkt in den Kameldekларationen regelmäßig erscheinenden Vermerke über die behördlicherseits erfolgte Nachzählung des Viehs wie auch die beiden Viehzählungsberichte doch eher für eine regelmäßige, d.h. in diesem Falle jährliche Viehzählung zu sprechen. Andernfalls wäre ja auch gar nicht verständlich, wieso Personen in amtlichen Auftrag die Kameldekларationen mit Vermerken des Inhalts versehen, daß sie die Tiere gezählt haben, denn wenn sie dies nicht getan haben sollten, was bekunden sie denn dann gezählt zu haben? Daneben wird m.E. außerdem auch durch die Bezeichnung des externen Viehzählers als σ υ ν ἡ θ ς προχειριζόμενος ὑπὸ τοῦ κρατίστου ἐπιστρατήγου ἀπὸ ἄλ[λ]ου νομοῦ in P.Lond. II 376 nahegelegt, daß es sich bei der Kommission aus Strategen, βασιλικὸς γραμματεὺς und externem vom Epistrategen bestellten Viehzähler um ein r e g e l m ä ß i g zum Zwecke der Viehzählung zusammen-tretendes Gremium handelt.

Es dürfte dabei kaum immer möglich gewesen sein, innerhalb einer relativ kurzen Zeit, für einen ganzen Gau an ein und demselben Platz die Zählung und Registrierung des Viehs zu veranstalten (auch wenn dies nach Ausweis von P.Lond. II 376 im Jahre 159 n.Chr. in der Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites immerhin der Fall gewesen zu sein scheint), weshalb sie, wie etwa der oben besprochene P.Oxy. XVII 2118 zeigt, im Oxyrhynchites offenbar toparchieweise durchgeführt wurde. Wenn die für die Viehzählung in den einzelnen Toparchien vorgesehen Termine sich überschnitten, könnte dies die Bestellung von Vertretern der leitenden Mitglieder der Zählkommission erforderlich gemacht haben, wie wir sie aus dem gerade erwähnten Text für den Strategen erschlossen haben. Aber dies ist freilich nur Spekulation, denn möglicherweise war der Stratege aus anderen

⁴³⁸ *Taxation* 85.

Gründen verhindert, die Viehzählung in der mittleren Toparchie des Oxyrhynchites persönlich zu leiten, oder seine persönliche Anwesenheit war, aufgrund der sonstigen vielfältigen Pflichten dieses Beamten, sogar überhaupt nicht erforderlich und es mochte seine Vertretung durch einen von ihm selbst delegierten Mandatar zusammen mit der Anwesenheit seiner βοηθοί vollauf genügt haben.

Die Tatsache, daß die Vermerke über die Zählung der Tiere in P.Lond. II 328 wie auch in den anderen arsinoitischen Kameldeklarationen, in denen sich solche Subskriptionen erhalten haben, von anderen Händen stammen als die jeweiligen Registriervermerke, bestätigt zunächst, was oben bereits über die administrative Behandlung der Kameldeklaration im Zuge zweier getrennter Verwaltungsvorgänge, nämlich der amtlichen *Registration* (ἀπογραφή) einerseits und der amtlichen *Zählung* (ἐξαρίθμησης) der Tiere andererseits, gesagt wurde. Ferner zeigt die jeweils gesondert für das Büro des Strategen und das des βασιλικὸς γραμματεὺς vorgenommene Zählung der Kamele und die diesbezügliche Bestätigung durch beide Behörden, mittels gesonderter Subskriptionen, daß nicht nur – wie bereits festgestellt – für die Registrierung des Viehs, sondern auch für die ἐξαρίθμησης θρεμμάτων eine zwischen beiden Ressorts der Gauverwaltung eigenverantwortliche und getrennte Aktenführung existiert haben muß.

Die drei leitenden Funktionäre der Viehzählungskommission (Strategie, βασιλικὸς γραμματεὺς und der gewöhnlicherweise vom Epistrategen ernannte externe Viehzähler) lassen sich indessen in den wenigsten amtlichen Zählvermerken der Kameldeklarationen so eindeutig identifizieren, wie dies im Falle des oben zitierten P.Lond. II 328 möglich ist. Der Grund hierfür liegt zum einen darin, daß die Vermerke über die Viehzählung in weit geringerem Maße einem stererotypen Formular folgen als im Falle der Vermerke über die amtliche Registrierung der Tiere, und zum anderen darin, daß die Zahl der mittels einer diesbezüglichen Subskription in den Kameldeklarationen die Zählung der Tiere bescheinigenden Funktionäre nicht immer gleich ist, sondern wechselt, und daß in den Subskriptionen oftmals keine Amtstitel genannt werden.

Zunächst sind in diesem Zusammenhang sechs Kameldeklarationen zu nennen, die dem anhand von P.Lond. II 328 gewonnenen Muster insofern nahekommen, als sie alle jeweils drei von verschiedenen Händen stammende Zählvermerke aufweisen. In P.Lond. II 309 (P.73) aus dem Jahr 146 n.Chr. wird die Zählung seitens des βασιλικὸς γραμματεὺς, des Strategen und einer dritten Person namens Ianuarius bescheinigt, in deren Namen jeweils ein βοηθός die Subskription ausgefertigt hat.⁴³⁹ Es liegt nun sicherlich nahe, den besagten

⁴³⁹ Z. 20-24: (4. Hd.?) Ἡρακ[λ(είδης) βα(σιλικὸς)] γρα(μματεὺς) δι(ὰ) Ἀμμω(νίου) βο[ηθ(οῦ)] | ἐξη(ριθμηκὼς) σ(υμφωνῶ) κ[α]μ(ήλους) γ. | (5. Hd.?) Ἀρχίβιο(ς) στρ(ατηγὸς) δι[ὰ] | βοηθ(οῦ) ἐξηριθμηκὼς) συμφων(ῶ) γ. ἔστι ... | (6. Hd.?) Ἰανουάριος δι(ὰ) Ἀπ... () βοηθ(οῦ) σ[υμφ(ωνῶ) γ](?). Zu den Schreiberhänden siehe oben 196 f. Anm. 415. Bemerkenswert ist im übrigen, daß die βοηθοί, die hier in Vertretung des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς die Zählung der Tiere bescheinigen, andere sind als diejenigen βοηθοί, die in derselben Deklaration

Ianuarius als den externen leitenden Viehzähler zu identifizieren. Ebenfalls der Strategie, der βασιλικὸς γραμματεὺς und eine dritte Person, bei dem es sich vielleicht wieder um den externen Zähler handelt, dessen Name oder Amtstitel in diesem Falle allerdings nicht erhalten ist, bescheinigen durch ihre Subskriptionen die amtliche Nachzählung der Kamele in einer Deklaration aus dem Jahr 161 n.Chr.⁴⁴⁰

Schwieriger zu bewerten sind demgegenüber die Deklarationen BGU I 358 (151 n.Chr.) und SPP XXII 15 (157 n.Chr.), wo als Urheber der Zählvermerke jeweils der βασιλικὸς γραμματεὺς und neben diesem ein städtischer Würdenträger erscheinen, nämlich im ersten Fall ein designierter Gymnasiarch namens Maron und im zweiten der ehemalige Agoranomos Neilos *alias* Sarapion. Als dritter Viehzähler fungiert sodann in BGU I 358 ein gewisser Dionysios und in SPP XXII 15 ein Mann namens Ptolemaios, die beide jeweils keinen Amtstitel tragen.⁴⁴¹ Auffallend an den Vermerken über die Viehzählung in diesen beiden Deklarationen ist zunächst die Tatsache, daß in ihnen zwar der βασιλικὸς γραμματεὺς, jedoch nicht der Strategie als leitendes Mitglied der Zählkommission bzw. einen Zählvermerk ausfertigende Behörde erscheint. Dies ist ferner auch in der Deklaration SB VI 8977 aus dem Jahr 143 n.Chr. der Fall, wo in den Zählvermerken neben dem βασιλικὸς γραμματεὺς wiederum zwei Personen als Verantwortliche für die Viehzählung figurieren, von denen der eine zwar einen Namen (nämlich Heros), aber keinen Titel, der andere sogar weder Namen noch Titel trägt.⁴⁴² Es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß es sich bei diesen Leuten,

für das Ressort des Strategen und des Königlichen Schreibers die amtliche Registrierung der Tiere vorgenommen haben, denn in den diesbezüglichen Subskriptionen in Z. 14-19 heißt es: (2. Hd.?) ἀπεργ(άφησαν) παρὰ στρατηγῶ) διὰ Ἰσχυρίω(νος) βοηθ(οῦ) κάμ(ηλοι) γ ἰ Μεχ(εῖρ) γ. ἰ (3. Hd.?) ἀπεργ(άφησαν) παρὰ βασιλ(ικῶ) δι[ὰ] Ἰ Σαραπ(ίωνος) βοηθ(οῦ) κάμ(ηλοι) [γ] ἰ Μεχ(εῖρ) [ρ]. Für Registrierung (ἀπογραφή) und Zählung (ἐξαριθμῆσις) der Tiere werden von den Behörden der Gauverwaltung also offenbar jeweils andere Angehörige ihres Stabes eingesetzt. Dies ist ein weiteres Indiz für die deutliche Trennung dieser beiden Verwaltungsvorgänge, siehe hierzu auch unten 772 ff. zum Büropersonal des βασιλικὸς γραμματεὺς.

⁴⁴⁰ BGU II 629,19-21: (5. Hd.) [ἐξ]η(ριθμῆθη) π(αρά) σ(τρατηγῶ) σ(υμφώνως) ἰ (6. Hd.) ἐξη(ριθμῆθη) [π]αρά βασιλ(ικῶ) σ(υμφώνως) ἰ (7. Hd.) ἐξη(ριθμῆθη) παρὰ σ(υμφώνως)].

⁴⁴¹ BGU I 358,22-26 (= W.Chr. 246): (4. Hd.) Μάρων ἀποδ(εδειγμένως) γυμ(νασίαρχος) ἐξη(ριθμῆσα) καμ(ήλους) ζ ἰ πῶλ(ους) β. ἰ (5. Hd.) παρὰ βασιλ(ικῶ) ὁμ(οίως) ὡς π(ρόκειται) ἰ (6. Hd.) Διονύσι(ος) ἐξη(ριθμῆσα) δι(ὰ) Λουκί(ου) ἰ καὶ ἐξη(ριθμῆσας) συμφωνῶν. In der Transkription des Herausgebers lautet Z. 26: βοη(θοῦ) καὶ ἐξη(ριθμῆσας) συμφωνῶν. Ich vermag auf dem Photo des Papyrus das angebliche βοη(θοῦ) indessen nirgendwo zu identifizieren, vielmehr beginnt nach meinem Dafürhalten die Zeile mit καὶ. – SPP XXII 15,15-17: (5. Hd.) Πτολ(εμαῖος) ἐξη(ριθμῆσα). ἰ (6. Hd.) ἐξη(ριθμῆθη) παρὰ βασιλ(ικῶ) σ(υμφώνως). ἰ (7. Hd.) Νεῖλ(ος) ὁ καὶ Σαραπ(ίων) ἀγο(ρανομῆσας) διὰ Ἰσιδ(ώρου) βο(η)θ(οῦ) ἐξη(ριθμῆσα) σ(υμφώνως). Statt ἀγο(ρανομῆσας) wäre natürlich – übrigens ebenso wie im Falle des Didymos in P.Lond. II 376 (siehe oben 201 ff) auch ἀγο(ρανόμος) möglich. Allerdings sollte man im Falle eines amtierenden Agoranomen wohl seine Qualifizierung als ἑναρχος ἀγορανόμος erwarten.

⁴⁴² Z. 15-17: (4. Hd.) Ἡρῶς ἐξη(ριθμῆσα) σ(υμφώνως) ἰ (5. Hd.) ἐξη(ριθμῆθησαν) βασιλ(ικῶ) σ(υμφώνως) β ἰ (6. Hd.) ἐξη(ριθμῆθησαν) [κάμ]η(λοι) σ(υμφώνως) β.

ähnlich wie in dem Viehzählungsbericht des Didymos P. Lond. II 376⁴⁴³, um αἰρεθέντες εἰς χώραν (sc. τοῦ στρατηγοῦ) handelt, die als vom Strategen bestellte Liturgen diesen in der Viehzählungskommission vertreten haben. Dies böte zumindest eine plausible Erklärung für das Fehlen des Strategen in den Subskriptionen dieser drei Kameldeklationen.⁴⁴⁴ Denn die theoretisch denkbare Möglichkeit, daß es sich etwa bei Dionysios in BGU I 358 und Ptolemaios in SPP XXII 15 um βοηθοί gehandelt haben könnte, ist wohl deswegen unwahrscheinlich, weil man in diesem Falle eigentlich einen Hinweis darauf sowie auf ihren jeweiligen Dienstherrn erwarten sollte, in dessen Namen sie die Subskription über die Zählung der Tiere ausgefertigt haben, wie dies in nahezu allen Fällen, in denen βοηθοί in den amtlichen Subskriptionen ausdrücklich genannt werden, der Fall ist, womit man ja nicht zuletzt auch zum Ausdruck brachte, daß das Hilfspersonal nicht aus eigener Machtvollkommenheit handelte.⁴⁴⁵

In einer weiteren Kameldeklation aus dem Jahr 145 n.Chr. schließlich erscheinen in den Subskriptionen über die Zählung der Tiere sogar weder der Stratege noch der βασιλικὸς γραμματεὺς, sondern zwei mit Namen, aber ohne Titel genannte Personen, nämlich Artemidoros und Isidoros und wiederum ein Anonymus, der sich in diesem Falle allerdings als βοηθός bezeichnet.⁴⁴⁶ Es hat demnach dem Anschein, daß in dem letztgenannten Fall nicht nur der Gaustratege, sondern auch der Königliche Schreiber in der Viehzählungskommission vertreten wurden.

In einer Reihe von Kameldeklationen wird im Gegensatz zu den obengenannten Beispielen die Zählung der Tiere nicht durch drei, sondern lediglich durch zwei amtliche Vermerke bescheinigt, und zwar geschieht dies in BGU XIII 2238 (167 n.Chr.) und P.Prag. I 21 (181 n.Chr.) seitens des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς, ohne daß neben den beiden Gaubeamten ein drittes

⁴⁴³ Siehe oben 201 ff.

⁴⁴⁴ Die Identifizierung als vom Strategen für die Viehzählungskommission eingesetzte Liturgen ist vielleicht auch für die anderen zuweilen als Urheber der amtlichen Zählvermerke in den Kameldeklationen nur mit Namen und ohne einen Amtstitel oder gar als Anonymi erscheinenden Funktionäre zu erwägen, wie etwa für Dios in P.Par. M.N. E AF 11312, Didymos in P.Grenf. II 45, Ptolemaios in P.Grenf. II 45(a), Artemidoros und Isidoros in BGU I 52, Heros in SB VI 8977 oder die beiden namenlosen subskribierenden Viehzähler in P.Mich.Mchl. 8. Sicher ist dies indessen nicht, da im Einzelfall eine Unterscheidung solcher αἰρεθέντες ὑπὸ τοῦ στρατηγοῦ von dem, wenn die unten 211 f. geäußerte Vermutung zutrifft, ebenfalls nicht oder nur ausnahmsweise als solchen eindeutig gekennzeichneten externen leitenden Viehzähler (an dessen Stelle zudem, wie der Fall des Didymos in P. Lond. II 376 zeigt, ausnahmsweise ein ebenfalls vom Strategen eingesetzter städtischer Honoratior treten konnte) nicht möglich ist.

⁴⁴⁵ Wenn auch, wie im Falle des subskribierenden anonymen βοηθός in BGU I 52, und offenbar nur ausnahmsweise die Erwähnung des Dienstherrn unterbleiben konnte, so wird doch auch hier wenigstens dem subalternen Status des Betreffenden eindeutig Ausdruck verliehen.

⁴⁴⁶ BGU I 52,17-19: (4. Hd.) Ἀρτεμίδωρος ἐγμετρήσ(ας) μετρή(σει) συνφ(νῶ) δι' Ἀπολ() | βοηθ(οῦ) (5. Hd.) Ἰσίδωρος ἐξηριθ(μηκῶς) συνφ(νῶ) | (6. Hd.) ἐξηριθ(μηκῶς) βοηθ(ός) συ(ν)φ(νῶ). Ungewöhnlich und nur hier bezeugt ist das Formular des Zählvermerks in Z. 17 wo statt des sonst üblichen ἐξαριθμεῖν das Verb ἐκμετρεῖν verwendet wird, welches hier ganz offensichtlich nicht „messen“, sondern „zählen“ bedeuten muß, siehe hierzu auch LSJ s.v. μετρέω.

Mitglied der Zählkommission genannt würde.⁴⁴⁷ Dies ist möglicherweise auch in BGU I 357 (141 n.Chr.) der Fall, wo sich Reste der Zählvermerke des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς erhalten haben. Es ist aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes des Stückes aber nicht ganz klar, ob vielleicht noch ein weiterer Zählvermerk folgte.⁴⁴⁸ In der frühesten bekannten Kameldekларation P.Par. M.N. E AF 11312 (122 n.Chr.) finden sich ebenfalls nur zwei Zählvermerke, wobei in diesem Falle allerdings seitens der Gauverwaltung die Zählung nur vom βασιλικὸς γραμματεὺς bescheinigt wird, neben dem als weiterer Viehzähler noch ein Mann namens Dios erscheint, der keinen Amtstitel trägt.⁴⁴⁹ Ungenannt bleiben hingegen die Urheber der beiden Zählvermerke in P.Mich.Mchl. 8 (= SB XII 11110) aus dem Jahr 169 n.Chr.⁴⁵⁰

In den sieben verbleibenden Kameldekларationen, in denen außerdem noch derartige Subskriptionen erhalten sind, findet sich jeweils nur ein einziger Vermerk über die Zählung der Tiere, dessen Urheber in zwei Fällen eine zwar namentlich, jedoch ohne einen Amtstitel genannte Person⁴⁵¹, in einem Fall der

⁴⁴⁷ BGU XIII 2238,17-18: (4. Hd.) [ἐξ(ηριθμήθη)] παρὰ στρ(ατηγῶ) συμφώνως) | (5. Hd.) [ἐξ(ηριθμήθη)] παρὰ βασιλ(ικῶ) συμφώνως); P.Prag. I 21,21-22: (4. Hd.) ἐξ(ηριθμήθη) παρὰ στρ(ατηγῶ) συμφώνως) | (5. Hd.) ἐξ(ηριθμήθη) παρὰ βασιλ(ικῶ) συμφώνως).

⁴⁴⁸ Z. 20-23: (4. Hd.) [. . .] στρα . . . | [. . .] συμφων(ῶ). | (5. Hd.) [. . .] βασιλ(ικὸς) συμφων(ῶ) | [. . . Με(?)] χ(εῖρ) δ. So in der Transkription des Herausgebers. Das Tagesdatum 5. Mecheir in der Subskription des Strategen wurde vermutlich noch einmal im Registriervermerk des βασιλικὸς γραμματεὺς in der Lücke zu Beginn von Z. 20 wiederholt (man beachte, daß offenbar nicht für jede Subskription eine neue Zeile begonnen wird). Danach müßte dann in derselben Zeile der Vermerk über die amtliche Nachzählung der Tiere seitens des Strategen begonnen haben. Der Text von Z. 20-21 ist in Anlehnung an SB VI 8977 vielleicht folgendermaßen wiederherzustellen: (4. Hd.) [ἐξηρι]θμη(θησαν) βασιλ(ικῶ) συμφώνως), möglicherweise auch mit anderen als den hier vorgeschlagenen Abkürzungen. Die Lesung der letzten Zeile ist insofern problematisch, als vorher auf den 5. Mecheir datiert wird (siehe oben); außerdem erscheint das Datum in den Zählvermerken im Gegensatz zu denen über die Registrierung der Tiere sonst nie. Das Delta scheint mir indessen auf dem Photo des Papyrus sicher sicher zu sein, ob davor ein Chi stand hingegen weniger. Möglicherweise gehören die Reste zu dem Vermerk eine dritten (neben Strategen u. βασιλικὸς γραμματεὺς) Viehzählers.

⁴⁴⁹ Z. 20-21: (3. Hd.) Δῖος ἐξηρίθ(μηση). | (4. Hd.?) βασ(ι)λ(ικὸς) γραμματεὺς) ἐξηρίθ(μηση).

⁴⁵⁰ Z. 18-19: (4. Hd.) ἐξ(ηριθμηκὼς) συμφων(ῶ). | (5. Hd.) ἐξ(ηριθμηκὼς) συμφων(ῶ). Ebenfalls zwei Zählvermerke trägt anscheinend auch die Dekларation BGU I 352 (137 n.Chr.): (5. Hd.) τ . . . ιος ἐξη(ρίθηκα?) γ. | ἐξηρίθ[μικῶς] συμφων(ῶ) (Z. 21-22). Der Text ist jedoch an dieser Stelle schwer lesbar und die Interpretation daher schwierig. An dem Zählvermerk in Z. 21 erscheint seltsam, daß ein συμφώνως fehlt. Auf dem Photo gemahnen die Reste am Schluß der Zeile allerdings in der Tat an ein Gamma mit einem darübergesetzten Zahlstrich (eine Wiederholung der Stückzahl der deklarierten Kamele in den Zählvermerken findet sich auch in SB VI 8977). Am Beginn der Zeile scheint der Name eines der Viehzähler gestanden zu haben, wohingegen derjenige des folgenden Vermerks in Z. 22 anscheinend anonym bleibt.

⁴⁵¹ P.Grenf. II 45,18-20 (136 n.Chr.): (3. Hd.) Δίδυμος . . . | ἐξηρι(θμηκὼς) συμφων(ῶ) | (ἔτους) [κ 'Αδριανου Καίσαρος του] κυρί[ου] | [Μεχ(εῖρ) γ]. Von dem Datum ist nach der Transkription des Herausgebers offenbar nur noch die Sigle für ἔτος erhalten; dieser Umstand sowie die Tatsache, daß sich in den erhaltenen Zählvermerken sonst kein Datum findet, macht es m.E. fraglich, ob es sich im vorliegenden Fall um ein solches handelt; möglicherweise beginnt

Strategie⁴⁵² und in einem weiteren ein Anonymus⁴⁵³ ist. In drei Deklarationen schließlich muß die Identität des subskribierenden Viehzählers aufgrund des lückenhaften Zustandes des Textes im dunkeln bleiben.⁴⁵⁴ In drei dieser sieben Fälle ist es sicher, daß der Text nach dem erhaltenen Zählvermerk abbricht, und somit ist zu vermuten, daß ursprünglich noch weitere amtliche Subskriptionen folgten.⁴⁵⁵ In den anderen vier Deklarationen kann dies aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes zumindest nicht ausgeschlossen werden.⁴⁵⁶

Trotz solcher Ungewißheiten der Überlieferung dürfte jedoch deutlich geworden sein, daß die Zahl der behördlichen Vermerke über die korrekte Feststellung der in den Deklarationen genannten Stückzahl der Tiere sowie deren jeweilige Urheber von Fall zu Fall offensichtlich stark variieren konnte und die Zählvermerke mithin ein deutlich weniger stereotypes Bild zeigen als die Subskriptionen über die amtliche Registrierung der Tiere, als deren Urheber ausnahmslos der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς figurieren. Es ist somit also zu konstatieren, daß sich die aus P.Lond. II 376 zu entnehmende Leitung der Viehzählungskommission – bestehend aus dem Strategen, dem βασιλικὸς γραμματεὺς und einem externen, gewöhnlicherweise vom Epistrategen ernannten Viehzähler, anstelle dessen ausnahmsweise eine vom Strategen aus dessen eigenem Amtssprengel zum Zwecke der Viehzählung bestellte Person fungieren konnte – nicht notwendigerweise auch in den auf die ἐξαρτίθμησις θρεμμάτων Bezug nehmenden Subskriptionen der Kameldeklationen widerzuspiegeln brauchte, oder mit anderen Worten: nicht jeder der drei Leiter der amtlichen Viehzählungskommission bzw. deren jeweiliges Hilfspersonal mußte auf jeder Deklaration die korrekte Feststellung der Stückzahl bestätigen. Zwar könnte man dagegen einwenden, daß die unterschiedliche Zahl der behördlichen Viehzählungsvermerke und deren wechselnde Urheber eine zeitlich nach einzelnen Perioden zu differenzierende Entwicklung in der Zusammensetzung der Viehzählungskommission reflektieren könnte, jedoch halte ich dies in Anbetracht der chronologischen Verteilung des Quellenmaterials für höchst unwahrscheinlich, denn wie die oben aufgeführten Beispiele zeigen, finden sich sowohl Deklationen mit drei als auch solche mit nur zwei behördlichen Zählvermerken ebenso am unteren wie am oberen zeitlichen Ende der Überlieferung dieses Dokumententyps.

Für die Gewährleistung der Beweisfunktion der mit behördlichen Vermerken versehenen und den Deklaranten wieder ausgehändigten Exemplare der Kamel-

daher in Z. 19 eine weitere Subskription. – P.Grenf. II 45(a) Z. 17-18 (137 n.Chr.): (4. Hd.) Πτολεμαῖος ἐξ(ηριθμηκῶς) συ(μφωνῶ) | [.....] κ() | [.....].

⁴⁵² BGU III 762,23 (163 n.Chr.): (4. Hd.) ἐξηριθ(μήθησαν) π(αρά) στρ(ατηγῶ) συ(μφωνῶς).

⁴⁵³ P.Lond. II 327,19 (p. 74) (162 n.Chr.): (4. Hd.?) ἐξηριθ(μηκῶς) συν(φωνῶ).

⁴⁵⁴ SPP XXII 91,16-17 (165 n.Chr.): (5. Hd.) [ἐ]ξηρ[ιθ(μήθη)] ... | ε[ισ[.....]]; BGU III 852,19-20 (167 n.Chr.): ε[.....] ας | ἐξη(ριθμηκῶς) συ(μφωνῶ); SPP XXII 98,16 (170 n.Chr.): (5. Hd.) [ἐ]ξη[ριθ(μήθη)] [συμφ]ῶ(νως).

⁴⁵⁵ BGU III 762; P.Lond. II 327 (p. 74); SPP XXII 91.

⁴⁵⁶ BGU III 852; P.Grenf. II 45; P.Grenf. II 45(a); SPP XXII 98.

deklarationen war es also offensichtlich hinreichend, wenn die korrekte Zählung überhaupt seitens mindestens eines der hierfür kompetenten Funktionäre bescheinigt wurde. Demgegenüber war die Zahl der amtlichen Viehzählungsvermerke und die Möglichkeit der Identifizierung ihrer Urheber m.E. eindeutig zweitrangig und für die Beweisfunktion der diesbezüglichen Subskriptionen unerheblich, was deutlich dem Umstand zu entnehmen ist, daß die Urheber mancher solcher Vermerke anonym bleiben. Ein bloßes, erkennbar von anderer Hand stammendes ἐξηριθμηκὼς συμφωνῶ wurde also offensichtlich, wie etwa im Falle von P.Mich.Mchl. 8, als Bescheinigung über die amtlicherseits erfolgte Feststellung der Stückzahl für völlig ausreichend erachtet. Nennung von Rang und/oder Namen desjenigen Funktionärs, der für die Viehzählung verantwortlich war und in dessen Namen die Subskription ausgefertigt wurde, war zwar mithin die Regel, aber anscheinend nicht erforderlich, und dieser Umstand bedingt die Schwierigkeiten bei der Deutung vieler solcher Subskriptionen.

Offenbar regelmäßig ihren Titel nennen, wenn sie in solchen Zählvermerken erscheinen, die beiden Beamten der Gauverwaltung. Jedoch können mitunter der Strategie und manchmal sogar der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς auch fehlen. Daraus wird man nun aber nicht den Schluß ziehen dürfen, daß in diesen Fällen die oberste Verantwortlichkeit für die Durchführung der Viehzählung bei jemand anderem gelegen hätte bzw. daß der Strategie und der Königliche Schreiber nicht die leitenden Mitglieder der amtlichen Viehzählungskommission gewesen wären. Vielmehr wird man, wie oben gezeigt, in solchen Fällen von Vertretern der beiden Gaubeamten in der Viehzählungskommission auszugehen haben.

Die Identifizierung des externen vom Epistrategen ernannten Viehzählers in den Zählvermerken ist außer im Falle von P.Lond. II 328, wo er als ξένος qualifiziert wird, nicht eindeutig möglich und war also offenkundig ebenfalls nicht erforderlich. Man könnte den ξένος aus einem anderen Gau zwar in dem oben bereits genannten Ianuarius in P.Lond. II 309 sowie in dem unbekannten Mann in BGU II 629 vermuten, die beide jeweils neben dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς die Viehzählung bescheinigen, jedoch ist dies nicht sicher, denn es könnte sich theoretisch bei diesen beiden Männern ebensogut um solche Personen handeln, die als dritter leitender Zähler laut P.Lond. II 376 ausnahmsweise vom Strategen selbst eingesetzt werden konnten. Drittes leitendes Mitglied der Viehzählungskommission neben dem Strategen und dem Königlichen Schreiber waren vielleicht auch der ehemalige Gymnasiarch Maron in BGU I 358 und der ehemalige Agoranomos Neilos *alias* Sarapion in SPP XXII 15, die durch ihre eindeutige Kennzeichnung als städtische Honoratioren immerhin einen ähnlich hohen sozialen Rang einnahmen wie der ehemalige Agoranomos Didymos, der anstelle des gewöhnlicherweise vom Epistrategen ernannten ξένος vom Strategen zum dritten Mitglied des Viehzählungskollegiums bestellt, laut P.Lond. II 376 im Jahre 159 n.Chr. zusammen mit dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς die Viehzählung im Herakleidesbezirk des Arsinoites durchgeführt hat. Letzteres macht es aber ebensogut möglich, daß auch Maron und Neilos *alias* Sarapion vom

Strategen eingesetzte leitende Viehzähler waren, die ebenfalls anstelle des üblicherweise vom Epistrategen bestellten ξένος fungierten.

Auch in den ausschließlich an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten ἀπολογισμοί von Kamelbesitz finden sich mitunter amtliche Subskriptionen, die ihre administrative Bearbeitung bzw. Registrierung bestätigen und offenbar als eine Art Quittung für die Einreicher dienten, denen die solcherart mit behördlichen Vermerken versehenen Abmeldungen ihres Kamelbesitzes wahrscheinlich zurückgegeben wurden. Ob Subskribierung der ἀπολογισμοί mit behördlichen Bearbeitungs- bzw. Sichtvermerken die Regel war oder vielleicht nur auf ausdrücklichen Wunsch der Deklaranten erfolgte, läßt sich indessen in Anbetracht der schlechten Überlieferungslage für diesen Dokumententyp nicht sicher sagen. So finden sich behördliche Subskriptionen in drei der fünf bisher bekannten ἀπολογισμοί⁴⁵⁷; einer trug sicher keinen amtlichen Vermerk⁴⁵⁸, und der fünfte ist nicht vollständig erhalten.⁴⁵⁹

Die Subskriptionen entsprechen dabei dem auch aus den Zensusdeklarationen und den Todesanzeigen bekannten Typus amtlicher Sicht- bzw. Registriervermerke, mit denen die zuständige Behörde erklärt, von dem Vorgang Kenntnis oder eine Kopie des eingereichten ἀπολογισμός zu den Akten genommen zu haben.⁴⁶⁰ Mitunter scheint aber auch amtlicherseits ausdrücklich festgehalten worden zu sein, daß der betreffende Deklarant mit der Einreichung des vorliegenden ἀπολογισμός nunmehr kein Kamel mehr besitzt.⁴⁶¹

⁴⁵⁷ SPP XXII 90 (144 n.Chr.); BGU XIII 2235 (150-154 n.Chr.); BGU I 89 (163 n.Chr.).

⁴⁵⁸ P.Lond. II 304 (p. 72) (144 n.Chr.).

⁴⁵⁹ SPP XXII 28 (= SB XVI 12689) (Nach 25. Januar 162 n.Chr.).

⁴⁶⁰ BGU XIII 2235, 12-13: (2. Hd.) [ἔτ]ου[ς] ἔσχον τούτου [τὸ ἴσον τ[] [] []]; In Z. 13 ist vielleicht zu [ς] ἐξέ[τασιν] o.ä. zu ergänzen; BGU I 89, 15: (2. Hd.) σεσημ[ε]ίωμαι.

⁴⁶¹ SPP XXII 90, 20: (2. Hd.) κάμ[η]λος οὐδεὶς []; die Ergänzung des Herausgebers ist freilich nur hypothetisch.

Die Kleinviehdeklarationen

Im Unterschied zu den Kameldekларationen, die bisher nur aus dem Arsinoites bekannt sind, sind die ἀπογραφαί des Besitzes von Schafen und Ziegen in einer ganzen Reihe von ägyptischen Gauen bezeugt. Von den insgesamt 73 jüngst von W. Habermann in einer aktualisierten Liste zusammengestellten Kleinviehdeklarationen⁴⁶² stammen die meisten aus dem Oxyrhynchites (34 Exemplare), gefolgt vom Arsinoites (15 Exemplare), dem Herakleopolites (14 Exemplare), dem Hermopolites (4 Exemplare), dem Athribites und dem Lykopolites (jeweils 1 Exemplar). Ein Exemplar stammt sogar aus Oberägypten. Bei drei weiteren Exemplaren ist die Herkunft unbekannt. In der geographischen Verteilung des Quellenmaterials fehlt eigentlich nur Unterägypten, was aber auf die aufgrund der Bodenverhältnisse generell schlechte Überlieferungslage für die Deltaregion zurückzuführen sein dürfte, so daß man aufgrund der oben genannten Zahlen wohl immerhin vermuten darf, daß die Deklaration des Kleinviehbesitzes in ganz Ägypten üblich war. Der weitaus überwiegende Teil der Zeugnisse stammt indessen, wie die obige Aufstellung zeigt, mit 63 Zeugnissen aus nur drei mittelägyptischen Gauen, nämlich dem Arsinoites, dem Herakleopolites und dem Oxyrhynchites. Die chronologische Verteilung der Zeugnisse erstreckt sich über einen Zeitraum zwischen der augusteischen Zeit und der ersten Hälfte des 3. Jh. n.Chr.

Die Kleinviehdeklarationen dienten, wie die Kameldekларationen, ebenfalls der fiskaladministrativen Kontrolle des Viehbestandes und bildeten die Grundlage für die Berechnung und Festsetzung des Aufkommens der auf dem Besitz von Kleinvieh lastenden Abgaben wie v.a. des ἐννόμιον, der Weidesteuer, die für das Weiderecht der deklarierten Herde zu entrichten war und auf dessen Zahlung seitens der Deklaranten in ihren Deklarationen des öfteren Bezug genommen wird.⁴⁶³ In Fällen der Verpachtung von Kleinviehherden im Besitz großer Domänen, wie vor allen der kaiserlichen οὐσίαι, mögen die Deklarationen auch die Berechnungsgrundlage für den φόρος προβάτων gebildet haben.⁴⁶⁴

⁴⁶² Die Deklarationen von Kleinvieh (Schafe und Ziegen) im römischen Ägypten. Quantitative Aspekte, in: P. Herz – G. Waldherr (Hg.), *Landwirtschaft im Imperium Romanum. Akten des Kolloquiums Regensburg 2.-4. September 1998, St. Katharinen 2001*, 77-100, *ibid.* 97-100. – Die Studie Habermanns widmet sich ausschließlich den wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten der Kleinviehdeklarationen. Siehe ansonsten für eine Zusammenfassung des Forschungsstandes zu diesem Dokumententyp nebst einer Nennung der wichtigsten älteren Literatur B. Kramer, P. Mich. XVIII 782 Einl.

⁴⁶³ Siehe etwa P. Oxy. LV 3779 (20/21 n.Chr.), wo die Deklaranten ausdrücklich erklären: ἀπογραφόμεθα εἰς τὸ ἐννόμιον; siehe ferner M. El Abbadi, Φόρος προβάτων: Tax or Rent, in: A. H. S. El-Mosallamy (Hg.), *Proceedings of the XIXth International Congress of Papyrology, Cairo 2-9 September 1989*, Cairo 1992, 206-213, insbes. 206-207.

⁴⁶⁴ Ich folge hier der traditionellen Sicht der Deutung des φόρος προβάτων als eines für die Nutzung verpachteten Kleinviehs zu entrichteten Entgelts (siehe die bei H. Maehler, BGU XI 2102 Einl. und El Abbadi *op.cit.* 205-206 genannte ältere Literatur), wie sie in jüngerer Zeit wieder von El Abbadi *op.cit.* 206-213 und P. Schubert, CE 65, 1990, 97-102 vertreten wurde, wobei Schubert (*op.cit.* 100) zu Recht darauf hingewiesen hat, daß dafür zunächst und vor allem auch der Wortlaut

In römischer Zeit sind drei verschiedene Verfahren der Deklaration von Kleinviehbesitz bekannt, die zu verschiedenen Zeiten praktiziert wurden⁴⁶⁵:

1. In frühromischer Zeit war eine jährliche Meldung üblich, die üblicherweise im Monat Mecheir erfolgte.

2. Von etwa dem Ende der Regierungszeit des Claudius an wurde ein System mit zwei jährlichen Meldungen eingeführt, von denen die erste Deklaration den Viehbestand im Mecheir (πρώτη ἀπογραφή), die zweite den im Epeiph (δευτέρα ἀπογραφή), also ein halbes Jahr später, erfaßte, wobei in letzterer auch der zwischenzeitlich geborene Nachwuchs aufgeführt werden mußte.

3. Da sich das zuletzt genannte Verfahren vielleicht wegen des zu großen bürokratischen Aufwandes als nicht besonders praktikabel erwiesen hatte, kehrte man während der Regierung des Traian wieder zu dem Verfahren der jährlichen Meldung durch nur eine einzige ἀπογραφή im Monat Mecheir zurück, die den Viehbesitz des laufenden Jahres erfaßte, wobei nunmehr allerdings zum Zwecke der Kontrolle der Veränderungen des Viehbestandes auch die Bestandszahlen der vorjährigen Deklaration genannt werden mußten. Der zwischenzeitlich geborene Nachwuchs wurde separat aufgeführt.

Das unter 2. genannte Verfahren mit zwei jährlichen Deklarationen ist bislang allerdings nur im Oxyrhynchites bezeugt, und es ist in Anbetracht der chronologisch wie topographisch höchst uneinheitlichen Verteilung des Materials deshalb keineswegs sicher, daß alle drei obengenannten Deklarationsformen in der ganzen Provinz sowohl angewandt wurden als auch aufeinanderfolgten, wie dies etwa in den Darlegungen S. Avogadros⁴⁶⁶ suggeriert wird. Solange sich dies nur für den Oxyrhynchites nachweisen läßt, bleibt mit lokalen Unterschieden in der Deklarationspraxis zu rechnen, so daß das Verfahren mit zwei jährlichen Deklarationen durchaus nur während einer begrenzten Zeitspanne und vielleicht ausschließlich im Oxyrhynchites in Gebrauch gewesen sein könnte.

Es lassen sich bei dem Dokumententyp der Kleinviehdeklarationen Einzel- und Sammeldeklarationen unterscheiden. Erstere betreffen die Anmeldungen einzelner Herden durch ihre jeweiligen Besitzer, wohingegen in den Sammeldeklarationen mehrere Besitzer kleinerer Herden ihre Tiere gemeinsam anmelden. Abmeldungen von Viehbesitz (ἀπολογισμοί) sind im Gegensatz zum Kamelbesitz für die Einreicher der Kleinviehdeklarationen nicht bezeugt, was damit zu erklären sein dürfte, daß die Kleinviehbesitzer sehr viel größere Herden hielten als die

des Terminus selbst spricht. Demgegenüber haben allerdings einige Gelehrte (so Maehler *loc.cit.* und diesem folgend etwa D.H. Samuel, ZPE 33, 1979, 227-228) wegen der über lange Zeiträume unveränderten Höhe der Abgabe die Auffassung vertreten, daß der φόρος προβάτων nicht für die Viehherde, sondern für das Land, auf dem die Tiere geweidet wurden bzw. für das Weiderecht, entrichtet wurde.

⁴⁶⁵ Siehe hierzu Kramer *loc.cit.*; Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 168-169; C. Balconi, 'Απογραφὰι προβάτων καὶ αἰγῶν dell'età die Tiberio e Caligola, Aegyptus 64, 1984, 35-60; D. Hagedorn, P.Köln II 86 Einl.

⁴⁶⁶ Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 168-169.

Kamelbesitzer, die zumeist nur eine Handvoll (in der Regel weniger als zehn) Tiere zu gleicher Zeit besaßen und mitunter ihren ganzen Bestand veräußerten.⁴⁶⁷

Die Kleinviehdeklarationen aus dem Arsinoites

Die bisher bekannt gewordenen 16 arsinoitischen Kleinviehdeklarationen stammen bis auf ein Exemplar, das aus der ersten Hälfte des 1. Jh. n.Chr. datiert und wahrscheinlich die früheste Phase der Deklarationspraxis repräsentiert⁴⁶⁸, alle aus dem Zeitraum zwischen dem Ende des 1. und der Mitte des 2. Jh. n.Chr.⁴⁶⁹, gehören also somit der dritten der obengenannten Phasen der Deklaration des Kleinviehbesitzes an und entsprechen weitgehend der auch für die Anmeldung des Kamelbesitzes üblichen Praxis. Eine Besonderheit im Formular der arsinoitischen Kleinviehdeklarationen gegenüber den Kameldekларationen sind regelmäßige Angaben über die Weideplätze der Tiere. Bis auf eine Deklaration, bei der es sich um eine Sammeldekларation seitens der den Viehbestand einer kaiserlichen Domäne bewirtschaftenden Schafzüchtervereinigung handelt und die deshalb vom üblichen Formular der arsinoitischen Kleinviehdeklarationen abweicht⁴⁷⁰, sind alle Dekларationen solche von einzelnen Viehbesitzern.

Wie der oben in Zusammenhang mit den Kameldekларationen besprochene Bericht des Viehzählers Didymos aus dem Jahr 159 n.Chr. (P.Lond. II 376 [p. 77]) zeigt, wurde im Arsinoites die amtliche Zählung des Kleinviehs offenbar zusammen mit der des Kamelbestandes vorgenommen.⁴⁷¹

Die bürokratische Praxis in der Handhabung der arsinoitischen Kleinviehdeklarationen scheint, soweit erkennbar, dieselbe zu sein, die auch bei den Kameldekларationen Anwendung fand. Die Adressaten der Dekларationen sind ausnahmslos der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς. Auch bei den Kleinviehdeklarationen lassen sich die gewohnten zwei Typen von Adressen unterscheiden, nämlich die kumulativ an beide Gaubeamten gemeinsam gerichteten Exemplare und diejenigen, die entweder nur an den Strategen oder an den βασιλικὸς

⁴⁶⁷ Siehe hierzu auch Jördens, Arbeitstierhandel 65 ff.

⁴⁶⁸ P.Mich. XVIII 782, siehe zur Datierung auch die Bemerkungen der Herausgeberin in der Einl. P.192-193 Der Text enthält zwar keinen Hinweis auf den Abfassungsort, jedoch entspricht die Formel über die Weideplätze dem für die arsinoitischen Kleinviehdeklarationen typischen Formular, siehe Kramer, P.Mich. XVIII 782 Einl. p. 194; D. Hagedorn, Zum Formular der Kleinviehdeklarationen, ZPE 21, 1976, 159-165.

⁴⁶⁹ P.IFAO I 31 (Ptolemais Euergetis, 96/97 n.Chr.); P.Corn. 15 (= Hengstl 134; cf. BL II 2, 48; VII 70) (Theadelphia, 129 n.Chr.); BGU XV 2489 (cf. BL IX 35) (Herk. unbek. 134/35 n.Chr.); P.Laur. IV 161 (Euhemeria, 136 n.Chr.); P.Phil. 8 (Alabanthis, 137 n.Chr.); SB XIV 12117 (Euhemeria, 118-138 n.Chr.); P.Alex.Giss. 4 (= SB X 10620; cf. BL VII 3; VIII 4) (Euhemeria, 140 n.Chr.); BGU I 133 (Ptolemais Euergetis, 147 n.Chr.); P.Stras. IV 240 (cf. BL V 139; VII 247) (Ptolemais Euergetis, 147 n.Chr.); P.Oxy. XLVII 3338 (Ptolemais Euergetis, 150 n.Chr.); SB XII 10806 (Bithynon Isionos, 154 n.Chr.); P.Hamb. I 34 (Euhemeria, 160 n.Chr.; Sammeldekларation); P.Heid. IV 302 Kol. I-II (Ptolemais Euergetis, 178 n.Chr.).

⁴⁷⁰ P.Hamb. I 34; siehe hierzu sogleich im Folgenden.

⁴⁷¹ Siehe oben 201 ff.

γραμματεὺς adressiert sind, wobei acht Deklarationen der erstgenannten Kategorie angehören⁴⁷² und fünf den an den Einzelbeamten adressierten Deklarationstypus repräsentieren, von denen wiederum drei an den Strategen (darunter eine an einen Strategievertreter)⁴⁷³ und vermutlich zwei an den Königlichen Schreiber gerichtet sind⁴⁷⁴; in drei weiteren Deklarationen schließlich ist die Adresse nicht mehr erhalten.⁴⁷⁵

Eine Besonderheit gegenüber allen sonstigen bisher bekannt gewordenen Kleinviehdeklarationen bildet eine arsinoitische Deklaration aus dem Jahr 160 n.Chr. von insgesamt 819 Schafen und 28 Ziegen seitens der Korporation der Schafzüchter von Euhemeria⁴⁷⁶, deren einzelne Mitglieder (mindestens 140 an der Zahl) namentlich zusammen mit dem von ihnen jeweils bewirtschafteten Teilbestand aufgezählt werden. Es handelt sich hierbei um das einzige bisher bekannte Beispiel einer Sammeldeklaration. Die deklarierte Herde gehörte wahrscheinlich zum Besitz einer kaiserlichen Domäne und wurde von der Viehzüchtervereinigung von Euhemeria in Pacht bewirtschaftet.⁴⁷⁷ Bedingt durch diesen Umstand weicht das Formular dieser Kleinviehdeklaration zwar von dem der ἀπογραφαί seitens einzelner Besitzer ab, jedoch scheint ihre administrative Behandlung dieselbe gewesen zu sein wie im Falle der Einzeldeklarationen, was schon daran erkenntlich ist, daß auch sie an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert ist.

Wie in den Kameldeklarationen finden sich auch in den arsinoitischen Kleinviehdeklarationen zumeist über dem Kopf der Urkunde Vermerke mit Angabe der Zahl der deklarierten Tiere und des Deklarationsortes, die, da häufig von derselben Hand stammend, die auch die Deklaration schrieb, offensichtlich auch in diesem Fall als Bestandteile des Urkundenformulars zu betrachten sind.⁴⁷⁸

Sowohl für den Strategen als auch (sehr wahrscheinlich) für den βασιλικὸς γραμματεὺς ist die Archivierung der nur an den jeweiligen Beamten allein

⁴⁷² P.Corn. 15 (129 n.Chr.); P.Laur. IV 161 (136 n.Chr.); P.Phil. 8 (137 n.Chr.); SB XIV 12117 (118-138 n.Chr.); P.Alex.Giss. 4 (= SB X 10620) (140 n.Chr.); SB XII 10806 (154 n.Chr.); P.Hamb. I 34 (160 n.Chr.).

⁴⁷³ BGU I 133 (140 n.Chr.); P.Stras. IV 240 (147 n.Chr.); P.Oxy. XLVII 3338 (150 n.Chr.; an Strategievertreter).

⁴⁷⁴ P.Heid. IV 302 Kol. I-II; die Adresse der Deklaration der 2. Kolumne ist zwar nicht erhalten, diese ist jedoch an die Deklaration in Kol. I angeklebt und beide zusammen bildeten vermutlich den Teil eines τόμος συγκολλήσιμος aus an den Königlichen Schreiber adressierten Kleinviehdeklarationen.

⁴⁷⁵ P.Mich. XVIII 782 (1. Hälfte 1. Jh. n.Chr.); P.IFAO I 31 (96/97 n.Chr.); BGU XV 2489 (134/35 n.Chr.).

⁴⁷⁶ P.Hamb. I 34.

⁴⁷⁷ Siehe zu diesem Problem ausführlich Th. Kruse, P.Hamb. I 34, die προβατοκτηνοτρόφοι von Euhemeria und die Schafe und Ziegen der Μαικηνατιανή οὐσία, ZPE 120, 1998, 145-156 (mit einer Neuedition des Textes).

⁴⁷⁸ So in P.Corn. 15 (129 n.Chr.); P.Laur. IV 161 (136 n.Chr.); P.Phil. 8 (137 n.Chr.); SB XIV 12117 (118-138 n.Chr.); P.Alex.Giss. 4 (= SB X 10620) (140 n.Chr.); SB XXII 15780 (144/45 n.Chr.); SB XII 10806 (154 n.Chr.); P.Heid. IV 302 Kol. I (178 n.Chr.); siehe auch oben 184 f. zu den ähnlichen Kopfvermerken in den Kameldeklarationen.

adressierten Exemplare in τόμοι συγκολλήσιμοι bezeugt.⁴⁷⁹ Auch für die arsinoitischen Kleinviehdeklarationen läßt sich demnach feststellen, daß der an den Einzelbeamten adressierte Deklarationstyp i.d.R. der administrationsinternen Verwendung diente. Die kumulativ an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam adressierten Deklarationen dürften hingegen wiederum, versehen mit den amtlichen Subskriptionen über Registrierung und Zählung des Viehs, den Deklaranten als Belegexemplare mit einer Art Quittungsfunktion zurückgegeben worden sein. Allerdings läßt sich diese Korrelation zwischen Adressierung und Subskriptionen, die eine bürokratische Praxis widerspiegelt, die zumindest im Arsinoites für die Handhabung der Subjekts- und Objektsdeklarationen typisch gewesen zu sein scheint, auf dem Feld der Kleinviehdeklarationen nicht so gut studieren wie bei den anderen Deklarationsgattungen, da die meisten der Texte im unteren Teil zerstört oder lückenhaft sind und sich Adresse und behördliche Registrier- bzw. Zählvermerke nur in drei Exemplaren erhalten haben, die aber immerhin alle dem Deklarationstyp mit kumulativer Adresse angehören.

Diese amtlichen Vermerke bieten im Wesentlichen dasselbe Bild wie die behördlichen Subskriptionen in den Kameldeklarationen. Es finden sich einerseits, wie in P.Corn. 15 (129 n.Chr.), persönlich stilisierte Vermerke, in denen der verantwortliche Beamte erklärt, die Registrierung des Viehs vorgenommen zu haben, wobei in diesem Falle neu ist, daß der Vorgang der Registrierung nicht mit den dafür sonst gebräuchlichen Verben ἀπογράφομαι oder καταχωρίζομαι bezeichnet wird, sondern mit σεσημείωμαι, gefolgt von den Viehbestands-

⁴⁷⁹ Die an den Strategen adressierte Deklaration BGU I 133 (Ptolemais Euergetis, 140 n.Chr.) war sicher Teil eines amtlichen τόμος συγκολλήσιμος, da über ihrem Kopf von anderer Hand die Paginierungsziffer δ (= 4) eingetragen wurde. – Aneinandergeklebt wurden die Kleinviehdeklarationen P.Heid. IV 302 Kol. I u. II, von denen die erste eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Deklaration eines Viehbesitzers aus dem ἄμφοδον Ἰσίου Δρόμου von Ptolemais Euergetis ist; von der Deklaration in Kol. II sind nur noch wenige Reste erhalten, die keinerlei Aufschlüsse über den adressierten Beamten oder das Domizil des Deklaranten erlauben. Auf den ersten Blick spricht der Befund ebenfalls für einen amtlichen τόμος, in welchem Falle auch die Deklaration in Kol. II an den Königlichen Schreiber adressiert gewesen sein und vom selben Jahr datieren müßte wie die in Kol. I; ihr Deklarant könnte dann ebenfalls im ἄμφοδον Ἰσίου Δρόμου zu Hause sein, da es naheläge, die Kleinviehdeklarationen aus ein- und demselben Stadtteil zusammenzufassen. Die Herausgeberin hat daneben allerdings auch die Möglichkeit erwogen, daß die beiden Deklarationen vom Deklaranten selbst zusammengeklebt wurden, der seine Anmeldungen bzw. Kopien derselben in dieser Weise aufbewahrt haben könnte. In diesem Falle müßte es sich bei Kol. I u. II um Deklarationen zweier aufeinanderfolgender Jahre handeln. Für diese Vermutung könnte immerhin sprechen, daß sich über Kol. I, deren Anfang im Gegensatz zu Kol. II erhalten ist, anders als im Falle von BGU I 133 (siehe oben) keine κόλλημα-Ziffer findet; allerdings könnte diese vielleicht auch über der verlorenen rechten Hälfte des Textes gestanden haben (siehe P.Heid. IV Taf. IX). Dagegen spricht aber m.E., daß P.Heid. IV 302 Kol. I an einen einzelnen Beamten gerichtet ist, denn wenn es sich um ein Exemplar handeln sollte, das der Deklarant zurückbekam, wäre eher zu erwarten, daß dieses gemäß der sonst im Arsinoites üblichen Praxis an alle zuständigen Behörden gemeinsam adressiert ist.

zahlen.⁴⁸⁰ Mit diesem Verbum, das hier offensichtlich dieselbe Funktion hat wie ἀπογράφεσθαι, kann demnach nicht nur lediglich ein Sichtvermerk eine Beamten, sondern auch die Registrierung von Steuerobjekten zum Ausdruck gebracht werden. In P.Alex.Giss. 4 (= SB X 10620) (140 n.Chr.) andererseits sind die vom selben Tag stammenden Vermerke über die Registrierung des Viehs beim Strategen und beim βασιλικὸς γραμματεὺς in dem auch in den meisten Kameldeklarationen üblicherweise gebrauchten unpersönlichen Formular mit ἀπεγράφησαν παρὰ στρατηγῶ bzw. βασιλικῶ γραμματεῖ stilisiert, gefolgt von drei Vermerken über die amtliche Nachzählung der Tiere.⁴⁸¹ Die gleiche Abfolge von Registrier- und Zählvermerken weist anscheinend auch eine weitere Kleinviehdeklaration aus dem Jahr 154 n.Chr. auf.⁴⁸² Vertretung der verantwortlichen Beamten bei der Registrierung des Viehs bzw. bei dessen Zählung sowie der Ausfertigung der diesbezüglichen amtlichen Subskriptionen durch das ihnen zugeordnete administrative Hilfspersonal ist in allen drei obengenannten Kleinviehdeklarationen der Fall.

Darüberhinaus findet sich auch in der frühesten arsinoitischen Kleinviehdeklaration P.Mich. XVIII 782 aus der 1. Hälfte des 1. Jh. n.Chr., deren Adresse verloren ist, eine amtliche Subskription über die Registrierung der Tiere, wohingegen Vermerke über die Zählung zu fehlen scheinen.⁴⁸³ Der Registriervermerk

⁴⁸⁰ Z. 20-27 (cf. Bl II 2, 48): (2. Hd.) Ἡρώδης(ης) ὁ κ(αὶ) Τιβέριος στρ(ατηγὸς) δι(ὰ) Ἰ Χαϊρήμω(νος) βιβλιο(φύλακος) σεση(μείωμαι) πρόβ(ατα) ἰ [ἀ]γελ(ικὰ) εἴκοσι δύο αἴγας δύο ἰ [ἄρν]ας τέσσαρας. (ἔτους) ἰγ Ἀδριαν[οῦ] ἰ τοῦ κυρί[ου]. (3. Hd.) Ἀρχί[βι]ος ἰ [β]ασιλ(ικὸς) διὰ Ἰσ(ιδώ(ρου)?) βο[η]θὸς σεση(μείωμαι) ἰ πρόβ(ατα) τέλ(εια) εἴκοσι δύο αἴγας δύο ἰ [ἄρ]νας δ (ἔτους) ἰ Ἀδριανοῦ τοῦ κυρίου]. Zählvermerke scheinen in diesem Text ausweislich der Transkription des Herausgebers zu fehlen, was allerdings m.E. nicht sicher ist, da ich auf dem (allerdings nicht besonders guten) Photo (siehe P.Corn. p. 83) nach Z. 27 noch weitere Buchstabenreste zu erkennen meine, die es als möglich erscheinen lassen, daß der Text abbricht und ursprünglich noch weitere Vermerke folgten.

⁴⁸¹ Z. 11-19: (3. Hd.) [ἀπεγρ(άφησαν) παρὰ στρ(ατηγῶ) πρόβ(ατα) [ρ]μ ἰ [ἐκατ]ὸν τεσσαράκοντα αἰ[γ]γ(ες) ἰ [θ] ἔννεα. (ἔτους) γ Ἀντωνίνου ἰ [Κ]αίσαρ[ος τοῦ] κυρί[ου] Μεχ(εῖρ) ε. ἰ (4. Hd.) [ἀπεγρ(άφησαν) παρὰ] βασιλ(ικῶ) πρόβ(ατα) ἰ [ἐκατὸν τεσσαράκοντα αἰ]γγ(ες) ἔννεα Μεχ(εῖρ) ε. ἰ (5. Hd.) [---] ἰ [β]οη(θὸς) ἐξη(ριθμηκῶς) συμφωνῶ ἰ (6. Hd.) [---] . δυ() βοη(θὸς) ἐξη(ριθμηκῶς) συμφωνῶ ἰ (7. Hd.) [---] β[οη]θ(ος) ἐξη(ριθμηκῶς) συμφωνῶ.

⁴⁸² SB XII 10806,16 ff.; von den amtlichen Subskriptionen transkribierte der Herausgeber der *editio princeps* (H.G. Gundel, Chiron 1, 1971, 319-324) nur den Registriervermerk des Strategen: Z. 16-17: (2. Hd.) ἀπεγρ(άφησαν) παρὰ στρ(ατηγῶ) πρ[ό]β(ατα) κ αἰ[γ]γ(ες) β ἰ Μεχ(εῖρ) ζ und bemerkt hierzu, daß auf dem Papyrus noch die unleserlichen Reste von ca. 5 weiteren Zeilen folgten, bei denen es sich indessen vermutlich um den Registriervermerk des βασιλικὸς γραμματεὺς und die Subskriptionen über die amtliche Nachzählung der Tiere handeln dürfte.

⁴⁸³ Z. 10-11: (2. Hd.) κατακεχώ(ρισται) ἔξ, (γίνεται) ζ. ἰ (3. Hd.) (ἔτους) ἰγ Nach der Jahreszahl, die auch auf ἰ lauten könnte, folgen Spuren von 5-6 Buchstaben, in denen P.J. Sijpesteijn den Namen des Claudius und danach eine Datierung auf den 3. oder 8. Mecheir erkennen wollte. Diese Lesung ist jedoch in der Tat, wie die Herausgeberin zu Recht bemerkt, auf dem Photo nicht nachzuvollziehen (siehe P.Mich. XVIII pl. XX), und sie hat deshalb erwogen, daß an dieser Stelle möglicherweise der Name des Dorfes, des Deklaranten oder des die Registrierung vornehmenden Beamten stehen könnte, siehe P.Mich. XVIII 782,11 Anm. Die letzte Möglichkeit möchte ich indessen für unwahrscheinlich halten, da sie den bisher bekannten Formularen solcher

entspricht mit seinem unpersönlichen Formular ohne Nennung des- oder derjenigen Beamten, die die Registrierung vorgenommen haben, dem amtlichen Registriervermerk in der frühesten bisher bekannten arsinoitischen Kameldekларation und liefert somit ein weiteres Indiz dafür, daß sich die nach den einzelnen Beamten differenzierten Bearbeitungsvermerke der Dekларationen erst im Laufe der Zeit entwickelt haben.⁴⁸⁴

Unklar bleiben die Reste einer Subskription in der nur an den Strategen gerichteten Kleinviehdekларation P.Stras. IV 240, bei der es sich möglicherweise um einen Sichtvermerk des adressierten Beamten handelt.⁴⁸⁵ Die obengenannte Sammeldekларation aus Euhemeria vom Jahr 160 n.Chr.⁴⁸⁶ ist leider unvollständig, so daß sich sicher nicht sagen läßt, ob auch solche Anmeldungen großer, mehrere hundert Tiere umfassender Viehbestände mit den üblichen Registrier- und Zählvermerken der verantwortlichen Funktionäre versehen wurden, woran zu zweifeln ich indessen keinen Grund sehe.

Die Kleinviehdekларationen aus dem Oxyrhynchites

Kleinviehdekларationen aus dem Oxyrhynchites sind für alle drei Phasen der Dekларationspraxis⁴⁸⁷ bezeugt. Die früheste Phase wird dabei durch insgesamt 20 Dekларationen repräsentiert, die sich auf den Zeitraum zwischen 9 v.Chr. bis 41 n.Chr. verteilen und deren administrative Behandlung eine andere gewesen zu sein scheint als bei den späteren insgesamt 13 Dekларationen der 2. und 3. Phase, die zwischen 60 und 219 n.Chr. bezeugt sind.

Die Dekларationen der ersten Phase sind ausschließlich solche an den einzelnen Beamten adressierte Exemplare, wobei als Adressat in 12 Fällen der Gaustратеge⁴⁸⁸ und in 2 Fällen der Toparch⁴⁸⁹ erscheint. In den 5 verbleibenden Exem-

behördlicher Bearbeitungsvermerke widerspricht, in denen der verantwortliche Beamte, wenn überhaupt, niemals am Schluß oder sogar erst, wie im vorliegenden Falle zu postulieren wäre, nach der Datierung genannt wird.

⁴⁸⁴ Siehe auch oben 198 f. zu P.Par. inv. M.N. E AF 11312.

⁴⁸⁵ Z. 20-21: (2. Hd.) Σα [] | (ἔτους) ι' Α[ντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου] | [Μεχέρ] ; in Z. 20 ist nach dem Herausgeber (Anm. zu Z. 20) auch Σε [möglich, in welchem Falle möglicherweise eine Subskription des σεσημειώμαι-Typus vorliegt.

⁴⁸⁶ P.Hamb. I 34.

⁴⁸⁷ Siehe dazu oben 214 f.

⁴⁸⁸ P.Oxy. LV 3778 (Talao, 21 n.Chr.); 3779 (Tychin[], 20/21 n.Chr.); P.NYU inv. # 35 (XIV.c 17) (ed. B. Nielsen – K.A. Worp, ZPE 136, 2001, 127-128) (Sephō, 20/21 n.Chr.); P.Princ. II 24 (Oxyrhynchites, 21 n.Chr.); P.IFAO III 43; SB XII 10794 (beide Oxyrhynchos, 21 n.Chr.); P.Oxy. II 350 *descr.* (= SB XVI 12760) (Oxyrhynchos, 24/25 n.Chr.); P.Oxy. II 245 (Oxyrhynchos, 26 n.Chr.); P.Oxy. II 353 *descr.* (= CPJ III 482) (Oxyrhynchos, 27/28 n.Chr.); P.Oxy. II 351 *descr.* (= SB XII 10795) (Oxyrhynchos, 28 n.Chr.); P.Oxy. XXXVIII 2850; SB XX 14094 (beide Oxyrhynchos, 29 n.Chr.).

⁴⁸⁹ P.Oxy. II 354 *descr.* (= P.Lond. III 804 *descr.* [p. xxxci] = SB XVI 12759) (Oxyrhynchos, 15 n.Chr.); P.Oxy. II 355 *descr.* (= SB XVI 12763) (Oxyrhynchos, 41 n.Chr.).

plaren ist die Adresse nicht mehr erhalten⁴⁹⁰, und eine Deklaration ist noch nicht ediert.⁴⁹¹ Den bislang ebenfalls noch nicht edierten P.Oxy. 962 *descr.* Rekto, der nach den Angaben des *descriptum* aus der Regierungszeit des Claudius oder Nero datieren und ebenfalls allein an den Strategen adressiert sein soll, möchten wir bis auf weiteres ebenfalls dieser 1. Gruppe oxyrhynchitischer Kleinviehdeklarationen zurechnen.

Amtliche Subskriptionen finden sich in insgesamt 10 Exemplaren dieser Gruppe und sind vielleicht als Indiz für eine Rückgabe dieser Deklarationen an die Deklaranten zu betrachten⁴⁹²; bei den übrigen läßt sich infolge des schlechten Erhaltungszustandes der Texte nicht sagen, ob sie mit behördlichen Bearbeitungsvermerken versehen waren oder nicht.

Mit insgesamt drei amtlichen Vermerken über die Registrierung der Tiere ist die früheste Kleinviehdeklaration aus dem Oxyrhynchites P.Oxy.Hels. 8 aus dem Jahr 9 v.Chr. versehen, von der nur noch der stark beschädigte untere Teil mit den behördlichen Subskriptionen erhalten ist. Die Urheber dieser Subskriptionen, die anscheinend namentlich genannt waren, lassen sich allerdings infolge der Beschädigung der Zeilenanfänge nicht mehr feststellen.⁴⁹³ Die Subskribierung der Deklaration durch drei verschiedene Funktionäre ist nicht notwendigerweise ein Indiz dafür, daß die Deklaration, deren Adressaten wir ebenfalls nicht kennen, an mehr als einen Beamten adressiert war, da, wie etwa die Zensusdeklaration P.Hamb. I 60 aus Hermupolis zeigt, außerhalb des Arsinoites auch an den einzelnen Beamten gerichtete ἀπογραφαί mit den amtlichen Subskriptionen mehrerer Funktionäre versehen werden konnten.⁴⁹⁴

⁴⁹⁰ P.Oxy.Hels. 8 (Oxyrhynchites, 9 v.Chr.); P.IFAO I 5 (= ZPE 6, 1970, 12-13, Nr. 6) (Oxyrhynchites, 8-7 v.Chr.); P.Berl.Möller 7 (= SB IV 7344 = CPJ II 412) (Oxyrhynchites, 8-9 n.Chr.); P.Oxy. II 356 *descr.* (= SB XVI 12761) (Oxyrhynchites, 27 n.Chr.); P.Oxy. II 352 *descr.* (= SB XVI 12762) (Oxyrhynchites, 28 n.Chr.).

⁴⁹¹ P.NYU inv. # 35 (XIV.c 17) (*ed.* B. Nielsen – K.A. Worp, ZPE 136, 2001, 127-128) (Sephro, 20/21 n.Chr.).

⁴⁹² Siehe auch Balconi, 'Απογραφαί προβάτων 42.

⁴⁹³ Z. 1-8 (1. Hd.) [ca. 15 Bstb. πρόβατα διακόσια] ἢ τριάκοντα πέντε αἰ[γ(ας)] δέκα (πρόβατα) σλε αἰγ(ες) ἰ (ἔτους) κα Καίσαρος Τῦβ(ι) κῆ ἢ (2. Hd.) [...] ἢ αἰγ(ες) ἰ (ἔτους) κα Καίσαρος Τ(ῦ)β(ι) κῆ ἢ (3. Hd.) [...] ρ() ἢ [γρ()] πρόβατα διακόσια τριάκ[ον]τα πέντε αἰγ(ας) δέκα (γίνονται) αἰγ(ες) ἰ ἢ [ἔτους] κα Καίσαρος Τῦβ(ι) κῆ. Zu Z. 3 bemerkt der Herausgeber: „ἀπεργ() is also possible, and could be preceded by βασι[ι]λ() γρ(), i.e. the formula βασι[ι]λ() γρ() ἀπεργ() ἀφῆσαν, in which case, however, the accusative αἰγ(ας) would remain unexplained“. Indessen ist m.E. zumindest das ἀπεργ() auf dem Photo (P.Oxy.Hels. Taf. 8) besser nachzuvollziehen als die erste Variante, und das αἰγ(ας) wäre dann als ein Versehen des Schreibers zu betrachten. An dem βασι[ι]λ() γρ() habe ich hingegen Zweifel – zumal in den frühen oxyrhynchitischen Kleinviehdeklarationen eine Mitwirkung des Königlichen Schreibers an deren administrativer Bearbeitung bisher nicht sicher nachzuweisen ist (siehe auch im Folgenden) –, und davor kann ich nichts mehr erkennen.

⁴⁹⁴ Siehe oben 118 f.

In einer weiteren oxyrhynchitischen Kleinviehdeklaration aus augusteischer Zeit (P.Berl.Möller 7 von 8-9 n.Chr.⁴⁹⁵), deren Adresse ebenfalls verloren ist, vermerkt ein gewisser Kallikles, bei dem es sich möglicherweise um einen Angehörigen des Bürostabes des unbekannten Adressaten handelt, die amtliche Registrierung der Tiere; allerdings ist die Lesung dieser Subskription nicht gesichert.⁴⁹⁶

In sieben Kleinviehdeklaration der frühesten Gruppe aus dem Zeitraum zwischen 21 und 29 n.Chr. ist der Urheber der amtlichen Subskription hingegen bekannt, und zwar handelt es sich in allen diesen Fällen um den Toparchen, der jeweils die Registrierung der Tiere bescheinigt. Sechs dieser Deklarationen sind an den Strategen adressiert⁴⁹⁷, in der siebten fehlt die Adresse.⁴⁹⁸ Reste einer amtlichen Subskription in der Deklaration P.Oxy. II 352 *descr.* (= SB XVI 12762)

⁴⁹⁵ Zur Datierung siehe P.J. Sijpesteijn, ZPE 40, 1980, 130.

⁴⁹⁶ Z. 23-26: (2. Hd.) Καλλικλῆς ὁ π(αρά) Ἀλ(ι) σεση(μείωμαι) πρό(βατα) ἑκατὸν ἰ τσσαράκοντα ἕξ, αἶγας ἰ εἴκοσι ἕξ (Reste von Bstb.) ἰ (ἔτους) λῆ Καίσαρος Θεο[ῶ]. Zur Lesung des Beginns der Subskription in Z. 23 gibt es neben der hier mitgeteilten der *editio princeps* bisher noch drei weitere Vorschläge: W. Schubart, Berliner Philologische Wochenschrift 50, 1930, 675 (cf. BL II 2, 134): Καλλικλῆ(ς) κ(αί) μ(έτο)χο(ι) ἀντιγρα() πρόβατα κ.τ.λ.; akzeptiert wurde diese Lesung von CPJ II 412, abgelehnt hingegen von M. Kaimio, P.Oxy.Hels. p. 17 Anm. 1: „the appearance of taxation officials in this kind of declaration would be unparalleled, like the abbreviation μ(έτο)χο(ι); the verb ἀντιγράφω is quite unsuitable to the context“; indessen muß es sich ja nicht unbedingt um die Abkürzung dieses Verbs, sondern könnte sich auch um den Amtstitel ἀντιγρα(φεύς) handeln; L. Koenen, Gnomon 40, 1968, 256 (cf. BL VI 23): Καλλικλῆ(ς) βα(σιλικός) γραμματεὺς σεση(μείωμαι) κ.τ.λ.; W. Brashear, BO 38, 1981, 321 (cf. BL VIII 63) hat schließlich nach einer erneuten Überprüfung des Originals Καλλικλῆς χ(ειριστῆς) ἀλ[-]-λου [-].γ vorgeschlagen. Die Lesungsvorschläge Schubarts und Koenens vermochte ich anhand eines Photos des Papyrus nicht nachzuvollziehen, denn wenn auch die Lesung der meisten Buchstaben nach dem η des Namens Kallikles unsicher sind, so ist doch m.E. das sowohl von Möller als auch von Brashear gelesene ἀλ recht gut zu erkennen. Handelt es sich vielleicht um einen Aliasnamen des Kallikles bzw. die Abkürzung eines solchen?

⁴⁹⁷ P.Oxy. LV 3778 (Talao, 28. Januar 21 n.Chr.), Z. 37-40: (3. Hd.) Ἀπολ(ι) το(πάρχης) σεση(μείωμαι) (πρό)βατα ἑβδομήκοντα ἰ ὀκτώ, αἶγ(ας) τρεῖς, (γίνονται) (πρό)βατα οἱ, αἶγ(ες) γ ἰ (ἔτους) ζ Τιβερίου Καίσαρος Σεβ(αστοῦ), ἰ Μεχ(εῖρ) γ; P.Oxy. LV 3779 (Tychin[], 20/21 n.Chr.; Herkunft wahrscheinlich Tychinphagon oder Tychinpsalbo, beide in der unteren Toparchie gelegen, zu der das Dorf der Deklaranten gehört [siehe Z. 7]), Z. 23-26: (4. Hd.) Σαραπίων τοπ[άρ]χη[ς] σεση(μείωμαι) ἰ πρό(βατα) ἑβδομ[ή]κοντα [...] ἰ αἶγας τέσσαρα[ς], (γίνονται) πρόβατα ο ., αἶγες δ. ἰ (ἔτους) ζ Τιβερίου [Καίσαρος Σεβαστοῦ]; P.Princ. II 24 (Oxyrhynchites, 21 n.Chr.), Z. 22-27: (2. Hd.) Σαραπίων(ι) τοπ(άρχης) ἀναγέγρ(αφα) ἰ πρόβατα ἑκατὸν ἐννέα, αἶγας τρεῖς, (γίνονται) πρό(βατα) ρθ, ἰ αἶγ(ες) γ. (ἔτους) ζ Τιβερίου Καίσαρο[ς] ἰ Σεβαστοῦ, Τῦβ(ι) λ; P.Oxy. II 245 (Oxyrhynchos, 30. Januar 26 n.Chr.), Z. 23-26: (3. Hd.) Σαραπίων τοπ(άρχης) σεση(μείωμαι) πρόβατα ἰ δεκαδύο (γίνονται) ἰβ. ἰ (2. Hd.?) (ἔτους) Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ (1. Hd.?) Μεχ(εῖρ); P.Oxy. II 351 *descr.* (= SB XII 10795, Oxyrhynchos, 28. Januar 28 n.Chr.), Z. 19-24: (2. Hd.) Σαρ(απίων) τοπ(άρχης) σεση(μείωμαι) ἰ πρό(βατα) εἴκοσι δύο ἰ (αἶ)γ(α) μίαν, (γίνονται) πρό(βατα) κβ ἰ αἶ(ξ) ἄ. (ἔτους) ιδ Τιβερίου ἰ Καίσαρος Σεβαστοῦ, ἰ Μεχ(εῖρ) γ; P.Oxy. XXXVIII 2850 (Oxyrhynchos, 29 n.Chr.), Z. 24-27: (2. Hd.) Σαραπίων τοπ(άρχης) σεση(μείωμαι) πρό(βατα) δελκαδύο, αἶγ(ας) τρεῖς, (γίνεται) πρό(βατα) ἰβ, αἶγ(ες) γ. ἰ (ἔτους) ιε Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ ἰ Μεχ(εῖρ) ἄ.

⁴⁹⁸ P.Oxy. II 356 *descr.* (= SB XVI 12761) (Oxyrhynchos, 27 n.Chr.).

aus Oxyrhynchos, deren Adresse ebenfalls verloren ist und deren Formular demjenigen der obengenannten Toparchen-Vermerke zu entsprechen scheint⁴⁹⁹, lassen vermuten, daß auch in diesem Falle der Toparch der subskribierende Beamte war. Da ferner diese zuletztgenannte ἀπογραφή nur zwei Tage nach P.Oxy. II 351 *descr.* vom 28. Januar 28 n.Chr. aus Oxyrhynchos registriert wurde, die an den Strategen gerichtet und mit einem Registriervermerk des Toparchen versehen ist, ist es sehr wahrscheinlich, daß auch P.Oxy. II 352 *descr.* an den Strategen adressiert war, und der Gaustrategie dürfte sehr wahrscheinlich auch der Adressat der obengenannten Deklaration dieser Gruppe gewesen sein, die zwar eine Subskription des Toparchen trägt, deren Adresse jedoch verloren ist.⁵⁰⁰ In sechs weiteren Deklarationen dieser frühen Gruppe schließlich, die ebenfalls an den Strategen adressiert sind⁵⁰¹, ist der Text im unteren Teil zerstört, und es läßt sich deshalb nicht sagen, ob sie mit amtlichen Vermerken des Toparchen versehen waren.

Der Toparch scheint dann irgendwann in nachtiberischer Zeit seine Zuständigkeit für die administrative Kontrolle des Kleinviehbestandes verloren zu haben, da er in den Deklarationen nach der Mitte des 1. Jh. n.Chr. nicht mehr erscheint. Anscheinend hat dieses Amt auch um diese Zeit aufgehört zu existieren.⁵⁰² Wir wollen indessen die Frage, ob sich in der administrativen Handhabung der Kleinviehdeklarationen im Oxyrhynchites, aber auch in den anderen ägyptischen Gauen verschiedene Phasen unterscheiden lassen, zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgreifen und uns im Folgenden zunächst der weiteren Entwicklung der Adressierungs- und Subskriptionspraxis solcher ἀπογραφαί zuwenden.

Zunächst sind hier drei oxyrhynchitische Kleinviehdeklarationen aus neronischer Zeit zu nennen, die der zweiten Phase der Deklarationspraxis mit zwei jährlichen Deklarationen angehören und eine kumulative Adressierung aufweisen, wobei als Adressaten der Strategie, der βασιλικὸς γραμματεὺς und die γράφοντες τὸν νομόν bzw. γράφοντες τὸν Ὁξύρυγχίτην erscheinen.⁵⁰³ Zum erstenmal tritt hier nun auch der βασιλικὸς γραμματεὺς als einer der mit der Deklaration des Kleinviehs befaßten Beamten in Erscheinung, der unter den Adressaten der frühen oxyrhynchitischen Deklarationen fehlt. Bei den γράφοντες τὸν νομόν scheint es sich um lokale Funktionäre zu handeln, die im 1. Jh. n.Chr. vielleicht auf Gauebene die Interessen des Idios Logos in Alexandria – worauf ihre Beteiligung

⁴⁹⁹ Z. 12-15: (2. Hd.) [---] ἀναγέγρα(φα) πρόβα(τα) | [---] αἰγ(ας) πέντε, | [---] .. (3. Hd.?) (ἐτους) ἰδ Τιβεριίου | [Καίσαρο]ς Σεβαστοῦ Μεχ(εῖρ) δ.

⁵⁰⁰ P.Oxy. II 356 *descr.* (= SB XVI 12761), siehe auch Balconi, 'Απογραφαί προβάτων 37.

⁵⁰¹ P.IFAO III 43 (Oxyrhynchos, 21 n.Chr.); SB XII 10794 (Oxyrhynchos, 21 n.Chr.); P.Oxy. II 350 *descr.* (= SB XVI 12760) (Oxyrhynchos, 24/25 n.Chr.); P.Oxy. II 353 *descr.* (= CPJ III 482) (Oxyrhynchos, 28 n.Chr.); SB XX 14094 (Oxyrhynchos, 29 n.Chr.); P.Oxy. VI 962 *descr.* (Oxyrhynchos, Reg.-Zeit des Nero oder Claudius), aus dem *descriptum* geht nicht hervor, ob die Deklaration mit einer Subskription versehen ist.

⁵⁰² Siehe auch unten 232 f.

⁵⁰³ P.IFAO I 21 (Toka, 54-68 n.Chr.); P.Oxy. XXXVIII 2851 (Syron, 60 n.Chr.); P.Oxy. II 246 (= W.Chr. 247) (Phthochis, 66 n.Chr.). In P.Ross.Georg. II 13 (Oxyrhynchites, 54-68 n.Chr.) ist die Adresse nicht erhalten.

an den Verkäufen von ὑπόλογος-Land hindeuten könnte – und vielleicht noch weiterer Ressorts der alexandrinischen Zentralverwaltungsbehörden wahrnahmen und im zweiten Jahrhundert nicht mehr nachzuweisen sind. Ihre Stellung und Funktion innerhalb der administrativen Hierarchie ist allerdings nach wie vor unklar, jedoch läßt sich immerhin soviel sagen, daß sie der Gauverwaltung untergeordnet waren.⁵⁰⁴

Zwei der obengenannten Deklarationen aus neronischer Zeit sind mit amtlichen Subskriptionen über die Registrierung der Tiere seitens des Hilfspersonals der adressierten Beamten versehen, wobei in P.Oxy. II 246 (66 n.Chr.) alle drei adressierten Behörden die Deklaration subskribierten; in P.Oxy. XXXVIII 2851 (60 n.Chr.) fehlen dagegen die γράφοντες τὸν νομόν.⁵⁰⁵ Anscheinend betrachtete man die Vermerke der beiden Gaubeamten als ausreichend und hielt solche der untergeordneten Funktionäre nicht für unbedingt erforderlich.

Auch in späterer Zeit waren im Oxyrhynchites offenbar mehr Beamte als nur der Stratege und der βασιλικὸς γραμματεὺς mit der Deklaration des Kleinviehs befaßt, was sich zwei Deklarationen aus den Jahren 99 und 116 n.Chr. (P. Köln II 86 und P.Oxy. I 74) entnehmen läßt, die an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς bzw. nur an den Strategen καὶ οἷς καθήκει adressiert sind. Amtliche Subskriptionen sind nur in P. Köln II 86 aus dem Jahr 99 n.Chr. erhalten. Sie stammen vom Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς; weitere subskribierende Beamten erscheinen nicht⁵⁰⁶, und es scheint hier ein ähnlicher Fall vorzuliegen, wie bei der oben erwähnten Deklaration P.Oxy. XXXVIII 2851 aus dem Jahr 60 n.Chr.

Was die verbleibenden sieben oxyrhynchitischen Kleinviehdeklarationen betrifft, die aus dem Zeitraum zwischen der 1. Hälfte des 1. und dem Beginn des 3. Jh. stammen, so sind ihre Adressaten bis auf eine an einen βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter gerichtete Deklaration aus dem Jahr 172/73

⁵⁰⁴ Siehe zu den γράφοντες τὸν νομόν, die im Hermopolites vielleicht unter dem Namen γραμματεῖς τοῦ νομοῦ erscheinen, unten 492 ff.

⁵⁰⁵ P.Oxy. II 246,28-37: (2. Hd.) Ἀπολλώνιος ὁ π(αρά) Παπ[ίσκου] | στρατηγοῦ σεση(μείωμαι) ἄρν(ας) ζ. | (ἔτους) ιβ Νέρωνος τοῦ κυρ(ίου), | Ἐπεὶφ λ. | (3. Hd.) Ὠρίων ὁ π(αρά) Πτολ(εμαίου) βα(σιλικοῦ) γρα(μματέως) | σεση(μείωμαι) ἄρν(ας) ζ. | (ἔτους) ιβ Νέρωνος Καίσαρος | τοῦ κυρίου, Ἐπεὶφ [λ]. | (4. Hd.) Ζήνων ὁ π(αρά) τ(ῶν) τὸν νομόν γρα(αφόντων) σεση(μείωμαι) | ἄρν(ας) ζ. (ἔτους) ιβ Νέρων[ος] Καίσαρος | τοῦ κυρί[ο]υ, Ἐπ[ε]ίφ λ; P.Oxy. XXXVIII 2851,21-27: (2. Hd.) (2. Hd.) [...]λλ...ς ὁ παρ[ά] | Ἀσκλη(πιάδου) στρα(τηγοῦ) σεση(μείωμαι). (ἔτους?) [ς] | Νέρωνος τοῦ κυρίου | Ἐπεὶφ λ. | (3. Hd.) Πασίων ὁ παρὰ Πτολ(εμαί[ο]υ) | βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) σεση(μείωμαι). (ἔτους) ς Νέρωνος τοῦ | κυρίου Ἐπ[ε]ίφ λ. In P.IFAO I 21 (54-68 n.Chr.) ist der untere Teil des Papyrus nicht erhalten.

⁵⁰⁶ Z. 22-27: (2. Hd.) Ἀντάμων στρ(ατηγός) διὰ Ἰσχυρ() | ὑπογ(ραμματέως) σεση(μείωμαι) πρόβ(ατα) κς | αἶγ(α) α. | (3. Hd.) Ἀχιλ(εὺς) βα(σιλικὸς) γρα(μματεὺς) δι' Ἀχιλ(λ-) | βο(ηθοῦ) σεση(μείωμαι) πρόβ(ατα) κς | αἶγ(α) α.

n.Chr.⁵⁰⁷ nicht sicher zu identifizieren, und behördliche Vermerke sind in keiner einzigen von ihnen erhalten.⁵⁰⁸

Von ihnen waren möglicherweise die beiden von ihrer Herausgeberin⁵⁰⁹ in die erste Hälfte des 1. Jh. n.Chr. datierten Deklarationen P.Oxy. II 357 Kol. I u. II *descr.* (= SB XX 14095) Teil eines amtlichen τόμος συγκολλήσιμος, was jedoch m.E. nicht sicher ist. Beide ἀπογραφαί scheinen dem Typ mit kumulativer Adressierung anzugehören⁵¹⁰, was mithin auf dem Felde der Kleinviehdekla-

⁵⁰⁷ P.Oxy. LV 3782; siehe zu dieser wegen der Erwähnung eines Befehls des *praefectus Aegypti* ungewöhnlichen Deklaration auch oben 192 f.

⁵⁰⁸ In P.Batav. 8 (1. Hälfte 1. Jh. n.Chr., zur Herkunft dieses Textes aus dem Oxyrhynchites siehe P.Köln IV 188 Einl. p. 178 Anm. 1), PSI I 40 (Tholtis, 129 n.Chr.) und P.Princ. II 28 (219 n.Chr.) ist die Adresse vollständig verloren. P.Köln IV 188 (Kerkeura, 1. Hälfte 1. Jh. n.Chr.) ist an einen gewissen Tiberius Claudius adressiert, dessen Amtstitel verloren ist; der Herausgeber hat in der Lücke den Titel des Strategen ergänzt. Es muß sich in Anbetracht der römischen Nomenklatur um einen höheren Beamten handeln, am ehesten um den Strategen, unter denen es im 1. Jh. eine ganze Reihe Träger dieses Namens gibt (siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 165-166). Auch einer der Adressaten der oxyrhynchitischen Kleinviehdekларation P.IFAO I 21 (siehe oben) ist sehr wahrscheinlich ein Gaustrategie mit dem Namen Tiberius Claudius, siehe auch Prosopographie Nr. 166). Demgegenüber sind bisher nur zwei βασιλικοὶ γραμματεῖς mit dem Namen Claudius (Tiberius ist für sie nicht bezeugt) bekannt geworden (siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 119 u. 142). Hinzu kommt, daß keine einzige der bisher bekannten Kleinviehdekларationen aus dem Oxyrhynchites an den βασιλικὸς γραμματεὺς alleine adressiert ist, was jedoch, zumal es in anderen Gauen durchaus vorkommt, auch am Zufall der Überlieferung liegen mag.

⁵⁰⁹ A.E. Hanson, *Aegyptus* 69, 1989, 64-69, Nr. 2.

⁵¹⁰ Die ersten beiden Zeilen von Kol. I lauten: [--- βασιλικῷ γραμ?]ματεῖ | [παρὰ ---]. | ολογ. Die Herausgeberin bemerkt hierzu: „This return was apparently addressed to the basilikogrammateus, given the line ending]ματεῖ. With abbreviation in the lost sections, a strategos' name may have appeared as well“, siehe *Aegyptus* 69, 1989, 65. In Kol. I Z. 1 transkribiert Hanson die von anderer Hand eingetragene Paginierungsziffer ε. Auf dem Photo könnte man an der fraglichen Stelle in der Tat die verblaßten Spuren dieses Buchstabens erkennen. Der außerordentlich geringe Abstand dieser Ziffer (wenn es sich denn um eine solche handeln sollte) zum Beginn der Deklaration in Z. 1 einerseits und andererseits die Tatsache, daß die beiden Deklarationen in Kol. I u. II nicht in derselben Höhe aneinandergeklebt wurden, so daß sich die 1. Z. von Kol. II auf Höhe der 2. Z. von Kol. I befindet, lassen es jedoch m.E. eher als fraglich erscheinen, daß es sich bei P.Oxy. II 357 *descr.* um das Fragment eines amtlichen τόμος συγκολλήσιμος handelt. Sofern nicht, könnte es sich deshalb möglicherweise auch um zwei aufeinanderfolgende Deklarationen eines einzigen Deklaranten handeln, die von diesem selbst auf diese Weise zusammengeklebt und archiviert wurden. Leider sind von der Deklaration in Z. 1 nur noch wenige Reste erhalten und der Name des Deklaranten verloren. Die Adresse von Kol. II (Z. 2) lautet in der Transkription und mit den Ergänzungen der Herausgeberin: ..[]ι[]κῷ στρ(ατηγῷ) καὶ .[] βα(σιλικῷ) γρ(αμματεῖ). Hanson schlägt im Kommentar zu der Zeile (siehe *Aegyptus* 69, 1989, 66) Πα[π]ι[σ]κῷ στρ(ατηγῷ) καὶ Ἀ[σ]κλη(πιάδῃ) βα(σιλικῷ) γρ(αμματεῖ) vor, fügt jedoch hinzu „The damage to this first line and the very cursive writing in which it was written do not inspire sufficient confidence in this reading for it to appear in the text.“ Auf dem Photo ist an den fraglichen Stellen nicht mehr viel zu erkennen. Auch die Lesung στρ(ατηγῷ) kann m.E. nicht als sicher betrachtet werden, und mit dem folgenden καὶ verhält es sich ähnlich. Doch selbst wenn diese beiden Lesungen richtig sein sollten, folgt daraus m.E. nicht zwingend, daß die vorliegende Deklaration an den Strategen u n d den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet war, wie Frau Hanson meint aus dem möglichen καὶ schließen zu müssen, die im Folgenden ausführliche Hypothesen zur

tionen die administrative Verwendung dieses Deklarationstyps auch im Oxyrhynchites belegen würde.

Die Kleinviehdeklarationen aus den anderen Gauen Ägyptens

Die frühesten bisher bekannt gewordenen Kleinviehdeklarationen BGU XVI 2578-2587 stammen aus dem Herakleopolites und datieren mit einer Ausnahme (BGU XVI 2586 von 5 v.Chr.) alle aus dem 17. Jahr des Augustus (= 14/13 v.Chr.). Soweit Tagesdaten erhalten sind, liegen diese alle im Mecheir, allerdings zumeist in der 2. Hälfte dieses Monats. Nur BGU XVI 2585 aus dem Jahr 5 v.Chr. wurde am 2. Mecheir amtlich registriert und entspricht damit dem auch in den anderen Gauen üblichen Einreichungsdatum der Kleinviehdeklarationen. Festzuhalten bleibt indessen, daß der Monat Mecheir offenbar bereits zu Beginn der römischen Herrschaft in Ägypten der von der Verwaltung für die Einreichung und Bearbeitung der Viehbestandsdeklarationen sowie die Viehzählung bestimmte Zeitraum war.⁵¹¹ Dabei könnte man sich ja gut vorstellen, daß die jeweiligen Gauverwaltungen frei waren, innerhalb dieses Zeitraums bestimmte Termine für die Einreichung der ἀπογραφαί festzulegen.

Die oben erwähnten herakleopolitanischen Deklarationen stammen aus verschiedenen Dörfern des Gaus. Als ihre Adressaten erscheinen in den neun Deklarationen aus dem 17. Jahr des Augustus jeweils zwei Männer namens Herakleides und Apollonios, die als οἱ παρὰ Εἰρηναίου τοῦ πρὸς τῷ ἐννομίῳ τοῦ Ἡρακλεοπολίτου τοῦ ἐνεστώτος ἱζ (ἔτους) Καίσαρος bezeichnet werden. Es handelt sich bei den beiden Adressaten mithin um Untergebene des Eirenaios, des Aufsehers über die Weidesteuer des Herakleopolites im 17. Jahr des Augustus. Diese Funktionsbezeichnung war bisher, wenn ich recht sehe, nicht bezeugt, und mit ihr wird offenbar die Zuständigkeit des Eirenaios für die Berechnung des Aufkommens der Weidesteuer und vielleicht auch für deren Eintreibung im gesamten Gau zum Ausdruck gebracht.

Da die Deklarationen einerseits aus verschiedenen Dörfern stammen, andererseits aber geschlossen in ein- und dieselbe Mumienkartonage gelangt sind⁵¹², läßt sich vielleicht vermuten, daß sie ehemals Teil eines amtlichen Archivs, vielleicht der genannten Herakleides und Apollonios oder des Weidesteueraufsehers Eirenaios bildeten und einige Zeit nach der Berechnung und Eintreibung des

möglichen Identifizierung dieser beiden Amtsträger entwickelt (siehe Aegyptus 69, 1989, 66-68), denn es könnte hier durchaus auch eine Adresse des Typs N.N. στρατηγῷ καὶ οἷς καθήκει wie etwa in P.Oxy. I 74 (siehe im Folgenden) vorliegen.

⁵¹¹ Im Gegensatz dazu scheinen die wenigen erhaltenen Viehdeklarationen aus ptolemäischer Zeit, die aus verschiedenen Monaten stammen, darauf hinzudeuten, daß für das Einreichungsdatum keine festen Vorschriften existierten und die Deklarationen möglicherweise auch in Zusammenhang mit dem Verkauf der Tiere eingereicht wurden, siehe hierzu auch J. Frösén, P.Hels. I 10-20 Einl. P.65.

⁵¹² Siehe W. Brashear, BGU XVI 2578-2587 Einl.

ἐννόμιον des 17. Jahres nicht mehr gebraucht wurden und deshalb ihrer Zweitverwendung zugeführt worden waren.

Adressat der 17 Jahre jüngeren Deklaration BGU XVI 2586 aus dem Jahr 5 v.Chr. ist der ὁ παρὰ Ἡρακλείδου στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων Apollonios, mit welchem zum erstenmal der Stratege des Herakleopolites als mit den Viehdeklarationen befaßte Behörde erscheint, woraus man freilich nicht notwendigerweise wird schließen können, daß die Gauverwaltung im Jahr 14/13 v.Chr. nichts mit der Deklaration und Registrierung des Kleinviehs zu tun hatte, denn daß uns aus diesem Jahr keine anderen als an das Ressort des Weidesteueraufsehers gerichtete Viehdeklarationen erhalten sind, kann lediglich auf dem bloßen Zufall der Überlieferung beruhen.

Am Formular der Deklarationen selbst ist ansonsten noch hervorzuheben, daß 1. keine Bezugnahme auf die Besitzverhältnisse des Vorjahres stattfindet, wie dies sonst in solchen Deklarationen die Regel ist, sondern die Deklaranten lediglich erklären: ἀπογράφομαι εἰς τὸ αὐτὸ ἔτος τὰ ὑπάρχοντά μοι πρόβατα κ.τ.λ. Sodann folgen 2. Angaben über die Umstände der Weide der Tiere, die zwar ausführlicher sind als sonst in den Kleinviehdeklarationen, im Prinzip aber in den anderen bekannten Exemplaren dieses Dokumententyps ihre Entsprechungen finden; 3. eine Bitte um Registrierung der Anmeldung, für die ich keine Parallelen kenne und die in ihrem Wortlaut (ἐὰν φαίνεται καταχωρίσαι τὴν ἀπογραφὴν ὡς καθήκει) typisch für Hypomnemata aller Art an die Behörden ist; 4. Die Deklarationen enden mit einem Gruß oder Datum. Alles in allem läßt sich in Anbetracht dieses Formulars sagen, daß diese herakleopolitanischen Kleinviehdeklarationen aus augusteischer Zeit noch viel stärker dem typischen Formular hypomnematischer Eingaben an die Behörden verhaftet zu sein scheinen als die späteren Deklarationen des 1. und 2. Jhs; wenn auch sicherlich diese Dokumente in ihrer Gleichförmigkeit bereits ein hohes Maß an administrativer Routine widerspiegeln. Indessen scheint man im Laufe der Zeit doch auf die eher floskelhaften und gewissermaßen der Höflichkeit geschuldeten Wendungen verzichtet und sich nur noch auf die für den Vorgang unmittelbar notwendigen Angaben beschränkt zu haben.

Unmittelbarer Reflex der oben erwähnten Bitten der Deklaranten um Registrierung ihrer ἀπογραφὴ dürften die Registraturvermerke der Behörden sein, die sich in den neun Deklarationen aus dem Jahr 14/13 v.Chr. indessen nicht, wie aus den Deklarationen späterer Zeit gewohnt, unter dem Text der Deklaration befinden, sondern auf dem oberen Rand des Blattes, und die sich in insgesamt sieben Deklarationen der Serie manchmal mehr, manchmal weniger vollständig erhalten haben.⁵¹³ Diese administrativen Vermerke betreffen die Registrierung der Anmeldung bzw. der deklarierten Tiere und den Deklarationsort.⁵¹⁴ Namen oder Titel

⁵¹³ Vermerke am oberen Rand fehlen in BGU XVI 2578 u. 2581.

⁵¹⁴ Siehe etwa BGU XVI 2582 aus Phebichis, Z. 1-2: (2. Hd.) Φεβίχεως Κωείτ(ου) εἰ[ῆ]λ(ηφα) (ἔτους) ιζ Καί(σαρος) Μεχ(εῖρ) κε; vielleicht wäre in Anbetracht der unpersönlichen Formulierung einer Auflösung zu εἰλ(ηπτα) der Vorzug zu geben.

von Amtsträgern werden in diesen Vermerken *in margine* nicht genannt, ihre Urheber dürften indessen die adressierten Untergebenen des Weidesteueraufsehers Eirenaios sein. Die an den Untergebenen des Strategen gerichtete Deklaration BGU XVI 2586 weist zwar auch am oberen Rand einen kurzen Vermerk auf, der aber unvollständig ist und möglicherweise nur den Deklarationsort und die Zahl der angemeldeten Tiere nannte. Unter dem Text hingegen findet sich hier nun allerdings eine amtliche Subskription über die Registrierung der Deklaration⁵¹⁵, womit dieses jüngste Exemplar aus der Serie augusteischer Kleinviehdeklarationen aus dem Herakleopolites schon eher an die späteren Vertreter dieses Dokumententyps und ihre Subskriptionspraxis gemahnt.

Über das Aussehen der administrativen und bürokratischen Handhabung der Kleinviehdeklarationen im Herakleopolites in nachaugusteischer Zeit lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen machen, da außer den oben genannten augusteischen Deklarationen nur noch ein weiteres Exemplar aus dem Jahr 117 n. Chr. überliefert ist, dessen Adresse jedoch verloren und bei dem überdies unsicher ist, ob es überhaupt aus dem Herakleopolites stammt.⁵¹⁶

Die vier bekannten Kleinviehdeklarationen aus dem *H e r m o p o l i t e s* sind ausschließlich solche, die an den Gaustrategen adressiert sind. Nur in einem einzigen Fall ist die Anmeldung mit amtlichen Vermerken versehen; bei den drei verbleibenden Exemplaren läßt sich dies aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes nicht mehr feststellen.⁵¹⁷ Dafür sind die Vermerke über die Registrierung der Tiere in der an den Strategen Herakleides adressierten Deklaration PSI I 56 aus dem Jahr 107 n. Chr. sehr aufschlußreich. Diese lauten nämlich wie folgt: (2. Hd.)⁵¹⁸ πράκ(τωρ) ἀργ(υρικῶν) Αρ.... δ(ιὰ) Ἑρμῖο(υ) γρα(μματέως) σεση(μείωμαι). | (3. Hd.) Φίλο() βασιλ(ικὸς) γρα(μματέυς) δι(ὰ) Φίλο() φίλ(ου) σεση(μείωμαι) πρόβ(ατα)⁵¹⁹ |¹⁵ ἑκατὸν αἴξ εἰς ἄρνες δέκα. | (4. Hd.) Ἑρακλ(είδης) στρα(τηγὸς) δι(ὰ) Διδύμ(ου) ὑπογραμμ(ατέως) | σεση(μείωμαι) πρόβ(ατα) ρ(αῖ)γ(α) αἶρ(νας) ι (Z. 13-17).

Obwohl also die Deklaration nur an einen einzelnen Beamten adressiert ist, finden sich auf ihr amtliche Bearbeitungsvermerke dreier von ihren Untergebenen vertretenen Funktionäre, und zwar außer seitens des Strategen, der auch des Adressat der Deklaration ist, noch vom βασιλικὸς γραμματέυς und dem

⁵¹⁵ Z. 18: (4. Hd.) κατακεχ(ώρισται) (ἔτους) κε Καίσαρος Μεχεῖρ β, wobei im Gegensatz zum Herausgeber, der fälschlicherweise von einer Form des Verbums χωρέω ausgeht, die Abkürzung ganz sicher nicht zu κατακεχ(ώρηκα), sondern zu κατακεχ(ώρισται) aufzulösen ist.

⁵¹⁶ VBP II 21; für die Reste des Ortsnamens in Z. 12 kämen auch Dörfer im Hermopolites in Betracht, siehe P.Heid. IV p. 77 Anm. 2 (cf. BL VIII 14).

⁵¹⁷ P.Flor. III 374 (Hermupolis, 56 n. Chr.?, zur Datierung siehe G. Bastianini, ZPE 47, 1982, 212 Anm. 6; B.-W., *Str.R.Scr.* 66); P.Amh. II 73 (= P.Sarap. 4; cf. BL VI 172; VII 228) (Hermupolis, 129/30 n. Chr.); P.Sarap. 5 (cf. BL VII 228) (Hermupolis, 133 n. Chr.).

⁵¹⁸ Der Herausgeber unterscheidet keine verschiedenen Schreiberhände, diese sind jedoch auf dem Photo des Papyrus in Pap.Flor. XII tav. XIX deutlich zu identifizieren.

⁵¹⁹ Zu Lesung und Ergänzung von Z. 14 siehe D. Hagedorn, ZPE 65, 1986, 87 (cf. BL VIII 391). Der abgekürzte Name könnte etwa Φιλόξενος gelautet haben.

πράκτωρ ἀργυρικῶν, der hier im Hermopolites zum ersten Mal als mit der Deklaration des Kleinviehs befaßte Behörde in Erscheinung tritt. Dieses Bearbeitungsprinzip von ἀπογραφαί scheint für den Hermopolites typisch gewesen zu sein, denn es ist uns bereits in einer Zensusdeklaration aus Hermupolis vom Jahr 90 n.Chr. begegnet.⁵²⁰

Außer den oben genannten sind noch drei weitere ägyptische Gaue durch je eine Kleinviehdeklaration vertreten, eine Materialbasis, die zu schmal ist, als daß sie präzise Aussagen über das administrative und bürokratische Prozedere der Deklaration des Kleinviehs in diesen Gauen erlauben würde.

Eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Kleinviehdeklaration vom Jahr 217 n.Chr. ist aus der Metropole des im südöstlichen Delta gelegenen Athribites überliefert.⁵²¹ Diese Deklaration war möglicherweise Teil eines amtlichen τόμος συγκολλήσιμος aus dem Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς, denn nach der Aussage der Herausgeber ist an den Papyrus eine fragmentarisch erhaltene weitere Deklaration angeklebt, deren Deklarant mit dem der ersten nicht identisch ist.⁵²²

Ebenfalls an den Königlichen Schreiber adressiert ist eine Kleinviehdeklaration des Jahres 238 n.Chr. aus dem Lykopolites⁵²³, und schließlich ist noch eine weitere Deklaration aus einem unbekannten oberägyptischen Gau vom Jahr 142/43 n.Chr. zu nennen, als deren Adressat ein Beamter namens Claudius Protogenes erscheint, dessen Amtstitel verloren ist und bei dem es sich entweder um den Strategen oder den βασιλικὸς γραμματεὺς handeln muß.⁵²⁴ Auch diese Deklaration war offenbar Teil eines τόμος συγκολλήσιμος, denn die unpublizierte zweite Kolumne enthält laut Mitteilung des Erstherausgebers eine weitere Viehdeklaration von anderer Hand.⁵²⁵

⁵²⁰ Siehe oben 118 f. zu P.Hamb. I 60.

⁵²¹ P.Oxy. XII 1458 (cf. BL III 137). Die Tatsache, daß diese Deklaration an den βασιλικὸς γραμματεὺς allein gerichtet ist, bedeutet natürlich nicht, daß hier eine „fehlerhafte Adressierung“ vorliegt, wie Drecoll, *Liurgien* 195 unverständlicherweise behauptet, siehe hierzu auch oben 68 f. Anm. 19.

⁵²² P.Oxy. XII 1458 Einl. Die Rolle ist dann später offenbar nach Oxyrhynchos verbracht und das Verso für ein Vertragsregister benutzt worden.

⁵²³ SB I 5277 (= SPP XX 37) (cf. BL IV 78); zur Herkunft des Textes aus dem Lykopolites siehe E. Boswinkel, P.Rain.Cent. 65, 1-2 Anm. (cf. BL VIII 462).

⁵²⁴ SB XVIII 13241 (= P.Hawara 322); zur Herkunft der Deklaration aus Oberägypten und ihrem Adressaten siehe Prosopographie Nr. 225.

⁵²⁵ Siehe J.G. Milne, P.Hawara 322 Einl. (APF 5, 1913, 394), siehe auch D. Hagedorn, ZPE 21, 1976, 166.

Die administrative Zuständigkeit für die Kontrolle des Kleinviehbesitzes

Der erste sichere Beleg für die Beteiligung des βασιλικὸς γραμματεὺς an der Deklaration und administrativen Erfassung des Viehbestandes ist eine Kleinviehdeklaration aus dem Oxyrhynchites aus dem Jahr 60 n.Chr., wo er unter den Adressaten erscheint.⁵²⁶ Demgegenüber ist die Spitze der Gauverwaltung in Person des Strategen als Adressat der Kleinviehdeklarationen im Oxyrhynchites und im Herakleopolites bereits in augusteischer Zeit bezeugt.

Dieser Befund kann jedoch nicht ohne weiteres in dem Sinne interpretiert werden, daß in der Zeit vor ungefähr der Mitte des 1. Jh. n.Chr. der βασιλικὸς γραμματεὺς nicht an der administrativen Kontrolle des Viehbestandes beteiligt gewesen wäre. Denn zum einen ist die chronologische Verteilung des Quellenmaterials von vielen Zufällen abhängig und die Überlieferung für die Frühzeit der römischen Herrschaft in Ägypten unter der julisch-claudischen Dynastie in der Regel ohnehin sehr schmal, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, daß es auch zu dieser Zeit an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Kleinviehdeklarationen gegeben hat, von diesen jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein einziges Exemplar auf uns gekommen ist. Andererseits wird man aus dem Fehlen des Königlichen Schreibers unter den Adressaten der frühen Kleinviehdeklarationen nicht einfach auf die fehlende Mitwirkung dieses Beamten an der Kontrolle des Viehbestandes des Gaus schließen dürfen. Davor sollte gerade der Fall der Deklaration PSI I 56 aus dem Hermopolites warnen, deren Adressat allein der Stratege ist, wo unter den behördlichen Bearbeitungsvermerken jedoch auch eine Subskription des βασιλικὸς γραμματεὺς erscheint, aus der hervorgeht, daß die in der Deklaration angemeldeten Tiere auch von seinem Ressort registriert worden sind.⁵²⁷ An diesem Beispiel zeigt sich somit, daß die Beteiligung bestimmter Beamter an der administrativen Bearbeitung von der Bevölkerung eingereichter ἀπογραφαί auch auf anderem Wege gewährleistet werden konnte als auf dem, die betreffenden Funktionäre zu Adressaten solcher Deklarationen zu machen. Das gilt, um noch einmal auf PSI I 56 zurückzukommen, im übrigen nicht nur für den βασιλικὸς γραμματεὺς, sondern auch für den πράκτωρ ἀργυρικῶν, dessen Mitwirkung an der fiskalischen Kontrolle des Kleinviehbestandes nur durch seine Subskription unter dieser Kleinviehdeklaration bezeugt ist.

In diesem Zusammenhang ist ferner auch mit gauspezifischen Unterschieden zu rechnen. So gewinnt man etwa den Eindruck, daß es im Arsinoites üblich gewesen zu sein scheint, daß zumindest die wichtigsten der für die Entgegennahme und Bearbeitung bestimmter ἀπογραφαί kompetenten Beamten auch Adressaten ausschließlich an sie gerichteter Exemplare der Deklarationen waren, während man sich etwa im Hermopolites – zumindest zeitweise – darauf beschränkt zu haben scheint, Deklarationen ausdrücklich nur an den ranghöchsten zuständigen Funktionär, also den Strategen, zu richten und die sonstigen

⁵²⁶ P.Oxy. XXXVIII 2851, siehe auch oben 222.

⁵²⁷ Siehe oben 227 f.

kompetenten Beamten auf anderem Wege von ihnen Kenntnis nehmen zu lassen, sei es daß sie eine Kopie der an den Strategen adressierten Deklarationen erhielten oder daß diese vom Strategenbüro an sie zur Kenntnisnahme weitergereicht wurde. Möglich wäre vielleicht auch, daß die übrigen Beamten überhaupt kein Exemplar der Kleinviehdeklaration erhielten, sondern sie selbst oder ihr Hilfspersonal anläßlich der Abgabe der Deklarationen bzw. der ἐξαρίθμησης θρεμμάτων einfach die Registrierung des angemeldeten Viehs in den von ihnen geführten amtlichen Unterlagen vermerkten.

Dies soll nun freilich nicht heißen, daß im Laufe der Zeit keine Änderungen in der administrativen Handhabung der Kleinviehdeklarationen zu konstatieren wären. Indizien hierfür findet man wohl am ehesten im Oxyrhynchites, wo wir über eine relativ große Zahl von Kleinviehdeklarationen auch aus der frühen Kaiserzeit verfügen. Demgegenüber sind im Arsinoites und im Herakleopolites, die als einzige sonst noch mit einem recht großen Urkundenbestand aufwarten können, Entwicklungstendenzen nicht auszumachen, da uns aus dem Arsinoites nur eine unvollständige Deklaration aus der frühen Kaiserzeit überliefert ist, während umgekehrt aus dem Herakleopolites bisher nur eine einzige Kleinviehdeklaration aus nachaugusteischer Zeit bekannt geworden ist.

Im Oxyrhynchites finden wir dagegen in den ersten Jahrzehnten der römischen Kaiserzeit mit dem Toparchen einen Beamten mit der administrativen Kontrolle des Kleinviehbestandes befaßt, der in den späteren Deklarationen seit der Mitte des 1. Jh. n.Chr. nicht mehr erscheint, wobei die Belege für die Mitwirkung des Toparchen aus der Zeit zwischen 15 und 41 n.Chr. stammen. Dabei scheint dem Toparchen in Zusammenhang mit der Anmeldung des Kleinviehs eine wichtige Funktion insofern zugekommen zu sein, als er nicht nur Adressat der ἀπογραφαί ist, sondern darüberhinaus offenbar die amtliche Nachprüfung der Deklarationen vorzunehmen hatte, da er als einziger Beamter die an den Strategen adressierten Exemplare mit Registriervermerken versieht.

Die Zuständigkeit des Toparchen für die administrative Kontrolle des Viehbestandes hängt möglicherweise damit zusammen, daß in seinem Amtssprengel der Hauptweideort der deklarierten Tiere lag, der in diesen Deklarationen immer unter Nennung der Dorfflur und der Toparchie angegeben wird. Zwar wird jeweils hinzugefügt, daß die Tiere darüberhinaus (und zwar vielleicht dann, wenn die namentlich genannte Weidefläche abgefressen war) „im ganzen Gau“ weiden, jedoch könnte der ausdrücklich bezeichneten Weidefläche, zu der die Tiere vielleicht immer wieder zurückkehren und die somit gewissermaßen ihr fiskalisches Domizil darstellte, eine besondere Rolle als des amtlichen Registrationsortes zugekommen sein.⁵²⁸

⁵²⁸ Ein Problem ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß die die Kleinviehdeklarationen subskribierenden Toparchen niemals ihren Amtssprengel nennen, weshalb man daran denken könnte, ob die Zuständigkeit des Toparchen nicht vielleicht mit der Toparchiezugehörigkeit des die Tiere weidenden Hirten in Zusammenhang stehen könnte, der zwar in den meisten Fällen (so in P.Oxy. II 245; 350 [= SB XVI 12760]; 351 [= SB XII 10795]; 356 *descr.* [= SB XVI 12761]; LV 3778; 3779), jedoch nicht immer (siehe P.Oxy. XXXVIII 2850; P.Princ. II

C. Balconi⁵²⁹ hat aus den frühen oxyrhynchitischen Kleinviehdeklarationen geschlossen, daß es in der Regel die Aufgabe des Toparchen gewesen sei, als Behörde auf lokaler Ebene den Wahrheitsgehalt der Deklarationen zu kontrollieren und der deshalb auch derjenige sei, der in den an den Gaustrategen adressierten Deklarationen die amtliche Registrierung des Viehs mittels einer Subskription bescheinigt. Der Gaustrategie erschiene demnach nur deshalb als Adressat der ἀπογραφὰι des Kleinviehs, weil er als oberste Zivilbehörde des Gaus die Hauptzuständigkeit für alle fiskalisch relevanten Vorgänge besitzt. Sein Büro wäre jedoch mit der Verifikation der Deklarationen und der amtlichen Registrierung der Tiere nicht selbst befaßt gewesen, sondern hätte diese Aufgabe an die nachgeordnete Instanz des Toparchen delegiert.

Angesichts der von Balconi geäußerten Auffassung ist zwar sicherlich einzuräumen, daß sich in den frühen Deklarationen außer dem Strategen und dem Toparchen keine weiteren mit der Anmeldung des Kleinviehs befaßten administrativen Instanzen identifizieren lassen. Es ist in diesem Zusammenhang aber vor allem nochmals auf die früheste Deklaration P.Oxy.Hels. 8 aus dem Jahr 9 v.Chr. mit ihren drei amtlichen Registriervermerken hinzuweisen⁵³⁰, die immerhin zeigen, daß in diesem Falle nicht nur ein einziger Funktionär für die Verifikation der ἀπογραφὴ zuständig war, sondern eine ganze Kommission, deren Zusammensetzung freilich im Dunkeln bleibt. Es ist also angesichts dessen gut möglich, daß hier drei Beamte (bzw. deren Hilfspersonal) die Registrierung des Viehs für ihr jeweiliges Ressort bestätigen und somit zu dieser Zeit mehrere administrative Instanzen für die Anmeldung des Viehs zuständig waren. Auf jeden Fall scheint ein anderes bürokratisches Prozedere verfolgt worden zu sein als dasjenige, welches Balconi anhand der an den Strategen adressierten, aber vom Toparchen subskribierten Deklarationen rekonstruiert hat. Allerdings könnte ja im Sinne Balconis in den immerhin knapp 30 Jahren zwischen 9 v.Chr. und spätestens 21 n.Chr., aus welchem Jahr der erste Beleg für die Mitwirkung des Toparchen datiert⁵³¹, eine Änderung des administrativen Prozedere eingetreten sein, als deren Ergebnis nur noch der Strategie und der Toparch als allein zuständige Beamte für die Anmeldung des Kleinviehs übrigblieben, von denen jeder vielleicht ein an ihn adressiertes Exemplar der Deklaration erhielt.⁵³²

Noch weiter als Balconi war schon vorher S. Avogadro gegangen, die vor dem Hintergrund der Tatsache, daß in den frühen oxyrhynchitischen Kleinviehdeklarationen bisher jeder Hinweis auf eine Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς

24) aus derselben Toparchie stammt, in der der Hauptweideort liegt. Jedoch halte ich dies in Anbetracht dessen, daß der Hirt mitunter auch aus einem Nachbargau (siehe P.Oxy. II 352 *descr.* [= SB XVI 12762]) stammen konnte, für wenig wahrscheinlich.

⁵²⁹ Ἀπογραφὰι προβάτων 37.

⁵³⁰ Siehe oben 220 f.

⁵³¹ Nämlich die an einen Toparchen adressierte Kleinviehdeklaration P.Oxy. II 354 *descr.* (= P.Lond. III 804 *descr.* [p. xxxvi] = SB XVI 12759).

⁵³² Siehe Balconi, Ἀπογραφὰι προβάτων 42 und ebenso bereits Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 148.

an der administrativen Kontrolle des Viehbestandes fehlt, wohingegen seine Beteiligung spätestens seit der Regierungszeit Neros durchaus bezeugt ist, die These vertreten hat, daß in der ersten Hälfte des 1. Jh. n.Chr. der Königliche Schreiber überhaupt nicht mit der Deklaration des Viehbestandes befaßt war und zu dieser Zeit „l'attività dei vari toparchi doveva sostituire quella del βασιλικὸς γραμματεὺς“.⁵³³

Vor allzu weitgehenden Schlüssen wird man sich angesichts der schmalen Materialbasis indessen wohl zu hüten haben, denn die Argumentation Avogadros kann sich bisher lediglich auf das *argumentum e silentio* stützen, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς in den frühen oxyrhynchitischen Kleinviehdeklarationen nicht bezeugt ist. Wie bereits gesagt, kann dies aber vielleicht lediglich auf dem Zufall der Überlieferung beruhen, und es ist prinzipiell nicht auszuschließen, daß es auch an den Königlichen Schreiber adressierte Deklarationen gegeben hat, die ebenso vom Toparchen mit Registriervermerken versehen worden sein könnten wie die an den Strategen gerichteten Exemplare. Ein Rückblick auf die ptolemäische Zeit, an deren Verwaltungspraxis man sich gerade in der Frühphase der römischen Herrschaft wohl stärker orientiert hat, vermag für das hier in Rede stehende Problem keine Aufschlüsse zu bieten. Zwar ist der βασιλικὸς γραμματεὺς, v.a. neben dem οἰκονόμος, seit dem späten 3. Jh. v.Chr. offenbar regelmäßiger Adressat der Immobiliendeklarationen, für die Mobiliendeklarationen läßt sich dies jedoch nicht behaupten, da bisher nur eine an den Königlichen Schreiber gerichtete Deklaration eines Pferdes aus dem Jahr 139 v.Chr.⁵³⁴ bekannt geworden ist, die kaum im Sinne einer umfassenden Zuständigkeit dieses Beamten für die Deklaration von Viehbesitz verallgemeinerungsfähig sein dürfte. Die wenigen überlieferten Deklarationen von Kleinviehbesitz aus ptolemäischer Zeit tragen entweder gar keine Adresse oder sind an andere Beamten gerichtet.⁵³⁵ Bis auf weiteres, so ist mithin einzuräumen, spricht der Urkundenbestand – zumindest der aus dem Oxyrhynchites – also gegen eine Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς an der administrativen Kontrolle des Viehbestandes in der frühen Kaiserzeit.

Den Anlaß für eine Änderung des Verfahrens der administrativen Bearbeitung der Kleinviehdeklarationen im Oxyrhynchites, die vielleicht zu einer Einbeziehung weiterer Funktionäre wie des βασιλικὸς γραμματεὺς und der γράφοντες τὸν νομόν in den Kreis der mit der Kontrolle des Viehbestandes befaßten Beamten führte, könnte möglicherweise das Verschwinden des Toparchenamtes in diesem Gau um die Mitte des 1. Jh. n.Chr. geboten haben. Aber auch wenn das

⁵³³ ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà 148 mit Anm. 4.

⁵³⁴ P.Tebt. III 806.

⁵³⁵ So die Deklaration von Schafen gegenüber dem οἰκονόμος und dem τοπογραμματεὺς in P.Petr. III 72b S. 201 (= W.Chr. 241; Arsinoites, 3. Jh. v.Chr.) sowie dem Nomarchen (SB III 6314-6318; X 10452; Arsinoites, 251 v.Chr.); keine Adresse trägt die Deklaration einer Schafherde aus dem Jahr 245 v.Chr. (P.Hib. I 33 = W.Chr. 243); zu den Steuerobjektsdeklarationen der ptolemäischen Zeit siehe J. Frösén, P.Hels. I 10-20 Einl. u. A. Papathomas, P.Heid. VII 390-392 Einl.

Amt selbst nicht verschwunden sein sollte, so ist doch zu konstatieren, daß es wichtige Funktionen offenbar verloren hat, denn während die Kleinviehdeklarationen der frühen Kaiserzeit keinen Zweifel daran lassen, daß der Toparch eine bedeutende Rolle in Zusammenhang mit der administrativen Kontrolle des Viehbestandes im Oxyrhynchites spielte, so scheint er diese im Laufe der folgenden Zeit eingebüßt zu haben, denn in dem oben diskutierten Bericht eines Viehzählers über eine um das Jahr 156 n.Chr. in der mittleren Toparchie des Oxyrhynchites veranstaltete amtliche Viehzählung fehlt der Toparch unter den mit der ἐξαρίθμησις θρεμμάτων befaßten Funktionären⁵³⁶, und man sollte seine Erwähnung in diesem Zusammenhang doch vielleicht erwarten, wenn der Toparch auch noch zu dieser Zeit einer der für die Deklaration des Kleinviehbesitzes zuständigen Beamten gewesen wäre. Indessen scheint doch die Tatsache, daß das späteste Zeugnis für dieses Amt – die an den Toparchen adressierte Kleinviehdeklaration P.Oxy. II 355 *descr.* (= SB XVI 12763) – aus dem Jahr 41 n.Chr. datiert und nach diesem Zeitpunkt im Oxyrhynchites zwar noch die Toparchie als Verwaltungsbezirk, nicht mehr jedoch der Toparch als ihr Vorsteher bezeugt ist, auf ein Verschwinden des Amtes zum Ende der julisch-claudischen Zeit hinzudeuten.

Die Hintergründe dieses Vorgangs, von dem anscheinend nicht alle Gaue gleichermaßen betroffen waren⁵³⁷, bleiben freilich im Dunkeln, er könnte aber dazu geführt haben, daß nunmehr andere Beamten, darunter der βασιλικὸς γραμματεὺς, mit der Kontrolle des Viehbestandes befaßt wurden und deshalb unter den Adressaten der Kleinviehdeklarationen erscheinen. Dies könnte wiederum bedeuten, daß die bisher vom Toparchen auf lokaler Ebene wahrgenommenen Funktionen in Zusammenhang mit der Deklaration des Kleinviehs von Beamten übernommen wurden, die, wie der βασιλικὸς γραμματεὺς, auf der übergeordneten Ebene der Gauverwaltung angesiedelt sind, was in ähnlicher Weise vielleicht auch für die γράφοντες τὸν νομόν gelten mag, deren Stellung und Funktion innerhalb der administrativen Hierarchie bislang freilich ungeklärt ist. Dabei bliebe allerdings rätselhaft, warum man auf die Mitwirkung lokaler Beamter wie der Toparchen bei der Verifikation der Deklarationen verzichtet haben sollte, wo doch die Viehzählung, wie P.Oxy. XVII 2118 zeigt, im Oxyrhynchites auch noch um die Mitte des 2. Jh. offensichtlich auf der Ebene der Toparchie organisiert war. Allerdings waren aber, wie oben bereits bemerkt, auch noch zu dieser Zeit im Oxyrhynchites noch mehr Beamten als nur der Stratege und der βασιλικὸς γραμματεὺς die für die Entgegennahme der Kleinviehdeklarationen kompetenten Beamten, wie die Adressierung zweier solcher Deklarationen an den Strategen, den Königlichen Schreiber καὶ οἷς καθήκει zeigt.

⁵³⁶ P.Oxy. XVII 2118, siehe dazu oben 203 f.

⁵³⁷ Im Arsinoites ist der Toparch auf jeden Fall noch im 2., vielleicht auch im 3. Jh. (siehe BGU XI 2083) und im Hermopolites sogar noch bis weit in das 3. Jh. hinein bezeugt, wie P.Flor. I 2 Kol. II 7 (265 n.Chr.) zeigt. Es ist allerdings fraglich, ob es sich hier noch um dasselbe Amt handelt wie in der frühen Kaiserzeit. Das Problem bedürfte dringend einer eingehenderen Untersuchung, siehe hierzu auch unten 488 f. Anm. 1351.

Um wen handelt es sich bei diesen Leuten, „die es angeht“? Nach wie vor die γράφοντες τὸν νομόν, die als Adressaten der Deklarationen im 2. Jh. nicht mehr bezeugt sind? Oder andere lokale Funktionäre, die bisher noch nicht explizit als mit den Kleinviehdeklarationen befaßt in Erscheinung getreten sind?

Bei dem gegenwärtigen Kenntnisstand und der unzureichenden Materialbasis sind solche Fragen wohl nicht zu beantworten, und man wird über Spekulationen über die Entwicklung der bürokratischen und administrativen Praxis in der Handhabung der Viehbestandsdeklarationen in den verschiedenen Gauen und zu den verschiedenen Zeiten bis auf weiteres wohl nicht hinauskommen. Möglicherweise wird man auch unterscheiden müssen zwischen der behördlichen Bearbeitung der ἀπογραφαί einerseits und der Organisation der Viehzählung am Ort andererseits. Im ersten Fall mag die Anzahl der Adressaten der Deklarationen und der an ihrer administrativen Bearbeitung beteiligten Funktionäre beschränkt gewesen sein, wie dies zumindest im Arsinoites im 2. Jh. (über die Zeit vorher wissen wir nichts) der Fall gewesen zu sein scheint, wo sowohl in den Kamel- als auch in den Kleinviehdeklarationen außer dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς keine weiteren zuständigen Beamten genannt werden. Anlässlich der ἐξαρίθμησης θρεμμάτων konnte hingegen der Kreis der mit der Verifikation der eingereichten Deklarationen befaßten Funktionäre durch vermutlich lokale Amtsträger oder Liturgen über den ihrer gewöhnlichen Adressaten hinaus erweitert werden, wie etwa der Bericht über die Viehzählung in der Ἡρακλείδου μερίς aus dem Jahr 159 n.Chr. zeigt.⁵³⁸ Demgegenüber scheint die Gruppe der möglichen Adressaten der Kleinviehdeklarationen im Oxyrhynchites auch noch im 2. Jh. größer gewesen zu sein als im Arsinoites, was aus den obengenannten Adressen solcher ἀπογραφαί an den Strategen, den Königlichen Schreiber καὶ οἷς καθήκει deutlich wird.

Sowohl die Anzahl der an der amtlichen Kontrolle des Viehbestandes beteiligten administrativen Funktionäre als auch die Art und Weise, in der ihre Mitwirkung jeweils gewährleistet und in den Urkunden manifest wurde, scheint also zu den verschiedenen Zeiten nicht nur innerhalb ein und desselben Gaues differiert zu haben, wie das Beispiel des Oxyrhynchites zeigt, sondern auch zwischen den einzelnen Gauen, wie aus der unterschiedlichen bürokratischen Praxis in der Handhabung der Kleinviehdeklarationen im Arsinoites, im Oxyrhynchites und im Hermopolites erhellt. Was den zuletzt genannten Aspekt anbelangt, so konnte die Beteiligung der betreffenden Beamten entweder dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß sie selbst Adressaten der Kleinviehdeklarationen waren, oder dadurch, daß sie deren Kenntnisnahme durch einen amtlichen Vermerk in einer Deklaration bestätigten, die an einen anderen der kompetenten Amtsträger adressiert war.

Ungeachtet solcher Unterschiede im bürokratischen Prozedere bei der Bearbeitung der Viehdeklarationen durch die Administration, die wir lediglich zu konstatieren vermögen, deren Hintergründe jedoch ebenso im Dunkeln bleiben

⁵³⁸ P.Lond. II 376 (P.77), siehe auch oben 201 ff.

wie die feinere Mechanik des bürokratischen Verfahrens selbst und des Zusammenwirkens der verschiedenen an ihm beteiligten Behörden und worüber nähere Aufschlüsse erst von neuen Dokumenten zu erhoffen sind, läßt sich abschließend jedoch wohl festhalten, daß sehr wahrscheinlich spätestens seit der Mitte des 1. nachchristlichen Jahrhunderts in den meisten Teilen des Landes neben dem Strategen der βασιλικὸς γραμματεὺς zu den leitenden Beamten bei der regelmäßigen administrativen Kontrolle des Viehbestandes im Gau gehörte, auf welche Weise auch immer seine Mitwirkung im einzelnen gewährleistet worden sein mag.

Die Deklarationen nicht überschwemmten Landes (Abrochia-Deklarationen)

Die Agrarwirtschaft Ägyptens war von jeher abhängig von der jährlichen Nilschwelle, die das Ackerland überschwemmte und nach dem Zurückweichen der Flut den fruchtbaren Schlamm, den der Fluß mit sich führte, auf den Feldern zurückließ. Verzögerter oder vorzeitiger Beginn der Überschwemmung sowie Schwankungen in der Dauer und der Höhe der Flut wirkten sich unmittelbar auf den landwirtschaftlichen Ertrag und damit das Naturalsteueraufkommen des Landes aus, welches zum größten Teil für die Getreiderversorgung Roms bestimmt war. Diese Abhängigkeit ließ sich auch trotz ausgeklügelter und umfangreicher Wasserbauanlagen mit Dämmen, Deichen, Rückhaltebecken sowie Be- und Entwässerungskanälen nur zu einem geringen Teil verringern.

Abweichungen gegenüber einer „normalen“ Nilschwelle ergaben sich einerseits, wenn die Flut außergewöhnlich hoch war und nicht rechtzeitig zurückwich, so daß das Land unter Wasser stehen blieb und somit seine agrarwirtschaftliche Nutzung, also vor allem die Aussaat des Getreides, nicht termingerecht erfolgen konnte. In den griechischen Texten wird solches länger als gewöhnlich überflutete Land als ἐφ' ὕδωρ, καθ' ὕδατος o.ä. bezeichnet. Besonders häufig traten solche Überflutungen auf dem ufernahen Land (αἰγιαλός) und dem Marschland (δρυμός) auf.

Häufiger als eine dauernde Überflutung des Ackerlandes war allerdings eine zu niedrige Nilschwelle, die das Land nicht genügend benetzte oder gar überhaupt nicht erreichte, so daß eine Aussaat entweder überhaupt nicht möglich war oder die Ernte auf dem davon betroffenen Ackerland, das als ἄβροχος bezeichnet wurde, weit hinter den üblichen Erträgen zurückblieb, wobei in diesem Falle allerdings unter Umständen ein Ausgleich durch künstliche Bewässerung geschaffen werden konnte.

Den negativen Auswirkungen zu starker oder defizitärer Nilfluten auf die Erträge des Ackerlandes versuchte man durch verschiedene Maßnahmen Rechnung zu tragen. Hierzu zählten etwas Klauseln in Privatpachtverträgen, die in solchen Fällen eine Minderung des Pachtzinses erlaubten⁵³⁹ sowie *ad hoc*-

⁵³⁹ Siehe z.B. P.Oxy. LVII 3911 (199 n.Chr.) sowie zu dieser Thematik W. Habermann, Aspekte des Bewässerungswesens im kaiserzeitlichen Ägypten I: Die „Erklärungen für nicht

Maßnahmen der Verwaltung⁵⁴⁰ oder gar vereinzelt Hilfsmaßnahmen des Kaisers selbst.⁵⁴¹

Ferner bestand für die Landbesitzer und Staatspächter die Möglichkeit, mittels Eingaben an die zuständigen Behörden diese davon in Kenntnis zu setzen, daß das von ihnen bewirtschaftete Land von einer zu starken oder (wie es zumeist der Fall ist) zu schwachen Nilschwelle betroffen, also ἄβροχος ist. Das i.d.R. durch Angabe des Flurorts und der Landkategorie näher bezeichnete Ackerland wird in solchen Eingaben als nicht überschwemmt angemeldet bzw. deklariert, unter Verwendung des auch in den Subjekts- und Objektsdeklarationen gebrauchten *terminus technicus* ἀπογράφεσθαι, weshalb man diesen Dokumententyp auch als Abrochia-Deklarationen bezeichnet, was dem offenbar auch von der Verwaltung gebrauchten und mitunter in den Urkunden selbst erscheinenden Begriff ἀπογραφὴ ἄβρόχου entspricht.⁵⁴² Zum erstenmal begegnet eine solche „Deklaration für nicht überflutetes Land“ während der Regierung des Kaisers Antoninus Pius im Jahre 158 n.Chr. unter dem Präfekten M. Sempronius Liberalis, während dessen Präfektur die Provinz in hohem Maße von Aufständen, Steuer- und Liturgieflucht betroffen und somit die Versorgung Roms mit dem ägyptischen Korn gefährdet war. Der Statthalter versuchte diesen Problemen durch eine ganze Reihe von Maßnahmen zu begegnen, und auf ihn könnte deshalb vielleicht auch die Einführung dieses vorher nicht bezeugten Deklarationstyps zurückgehen.⁵⁴³

Der Zweck solcher Eingaben bestand darin, den Einreichenden, die damit zugleich ihr Interesse an der Weiterbewirtschaftung der von einer ungünstigen Nilflut betroffenen Parzelle manifest gemacht hatten, die Möglichkeit zu einer Minderung ihrer Steuerlast zu eröffnen, was natürlich nur nach Überprüfung von den dafür kompetenten Behörden veranlaßt werden konnte. Die Deklaration sollte dabei den erhobenen Anspruch aktenkundig machen und den Kreis der An-

überflutetes Land“ (Abrochia-Deklarationen), in: B. Tenger – K. Ruffing (Hg.), *Miscellanea Oeconomica. Festschrift Harald Winkel zum 65. Geburtstag* (Pharos 9), St. Katharinen 1997, 213-289 (ebda. 218-220).

⁵⁴⁰ So ermahnte 68 n.Chr. der *praefectus Aegypti* Tiberius Iulius Alexander, die verantwortlichen Amtsträger, die Steuerveranlagung nicht im Vergleich zu vergangenen Nilschwellen, sondern im Hinblick auf die tatsächliche Nilflut und Bewässerungssituation des Landes durchzuführen, siehe Z. 55-59 des Ediktes des Tiberius Iulius Alexander in der Edition von Chalon, *Édit* 32-33 u. den Kommentar hierzu 222-229.

⁵⁴¹ Ein Erlaß des Kaisers Hadrian aus dem Jahr 136 n.Chr. gewährte den von einer unzureichenden Nilflut in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hart getroffenen Staatspächtern Möglichkeiten für die Minderung oder Tilgung ihrer Steuerverpflichtungen, siehe J.H. Oliver, *Greek Constitutions of the early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989, Nr. 88 und den wichtigen Kommentar zu diesem Text von A. Papatomas in Zusammenhang mit der Edition eines weiteren Exemplars dieses Ediktes (P.Heid. VII 396).

⁵⁴² Der *terminus technicus* ἀπογραφὴ ἄβρόχου begegnet sowohl in den Erwähnungen der Verfügung des Präfekten bzw. des Prokurators für die Episkepsis (siehe hierzu im Folgenden) zur Deklaration des nicht oder künstliche bewässerten Landes als auch mitunter als Rückseitenbeschriftung der Abrochia-Deklarationen, so in P.Heid. inv. G 2083 (Karanis, zwischen 165 u. 171 n.Chr.) u. SB XVI 12562 (Bakchias, 168 n.Chr.).

⁵⁴³ Siehe zum bisher Gesagten auch Habermann, Aspekte 213-221.

spruchsberechtigten eingrenzen, da nur derjenige einen Anspruch auf Steuermin-
derung erlangen konnte, der auch tatsächlich eine Deklaration eingereicht hatte.
Auf diese Weise konnte die Verwaltung einerseits einen Überblick über die tat-
sächliche Situation gewinnen und auf dessen Grundlage andererseits Maßnahmen
ergreifen, um die nach wie vor zur Bearbeitung ihres Landes bereiten Personen zu
unterstützen und damit der Gefahr einer Verödung von Ackerland und einer
Flucht seiner Arbeiter und infolgedessen des Verlustes der Besteuerungs-
grundlage vorzubeugen, also m.a.W. in schwieriger Lage Ressourcenschonung
durch eine temporäre Entlastung des Steuerzahlers zu betreiben.⁵⁴⁴

Die Einreichung der Deklarationen erfolgte in Erfüllung eines Befehls (κατὰ
τὰ κελευσθέντα), auf den in den Eingaben – von wenigen Ausnahmen abgesehen
– regelmäßig Bezug genommen wird.⁵⁴⁵ Der Urheber dieses Befehles ist zunächst
– einsetzend mit der frühesten bisher bekanntgewordenen Abrochia-Deklara-
tion⁵⁴⁶ – der *praefectus Aegypti* selbst, der jedoch seit ungefähr 200 n.Chr. in
dieser Funktion nur noch sporadisch erwähnt wird. Statt seiner erscheinen hier
nun Prokuratoren, deren Kompetenz sich anscheinend auf die ganze Provinz
erstreckte, da sie sowohl in den arsinoitischen als auch in den oxyrhynchitischen
Deklarationen bezeugt sind. Den Kompetenzbereich dieser Prokuratoren bildete
die ἐπίσκεψις des Landes, ihr Titel ist der eines ἐπίτροπος πρὸς ταῖς ἐπισκέψεσι,
wie er in einigen Deklarationen bezeichnet wird. Es handelt sich bei diesem
Prokurator mithin um die oberste zuständige Behörde für die regelmäßige Inspek-
tion des agrarisch genutzten Landes, die eine Voraussetzung für die Abschätzung
der Ernteerträge war und zu der natürlich auch und vor allem die Überprüfung der
Bewässerungssituation des Ackerlandes gehörte.⁵⁴⁷

Ungeklärt ist gegenwärtig die Frage, ob solche von der Zentralverwaltung
ausgehenden Anordnungen zur Deklaration des nicht oder nicht genügend bewäs-
serten Landes (von denen bisher im Übrigen noch keine einzige bezeugt ist) unge-
achtet des tatsächlichen Verlaufs der Nilflut und somit gewissermaßen stereotyp
jedes Jahr ergingen oder lediglich in Reaktion auf die tatsächliche Qualität der
Nilschwemme erfolgten.⁵⁴⁸

⁵⁴⁴ Siehe auch Habermann, Aspekte 222.

⁵⁴⁵ Siehe etwa P.Oslo III 100-104 (Oxyrhynchites, 164 n.Chr.): κατὰ τὰ κελευσθέντα περὶ
ἀπογραφῆς ἀβρόχου; SB XX 14385 (Sentô, 224 n.Chr.): κατὰ τὰ κελευσθέντα ὑπὸ Αὐρηλίου
Φλαουρίου Μαξιμίμου τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου τοῦ κυρίου Σεβαστοῦ περὶ ἀπογραφῆς ἀβρό-
χου καὶ ἐπηντλημένης; siehe hierzu auch Habermann, Aspekte 237-238.

⁵⁴⁶ P.Phil. 9 (Philadelphia, 158 n.Chr.).

⁵⁴⁷ Zum *procurator* πρὸς ταῖς ἐπισκέψεσιν siehe auch G.M. Parássoglou, CE 62, 1987, 212-
213 mit weiterer Lit. – Zur ἐπίσκεψις siehe auch unten 281 ff.

⁵⁴⁸ W. Habermann, Aspekte 238 hat sich für die zweite Möglichkeit entschieden und die
Auffassung vertreten, daß eine überblicksartige Beurteilung der Nilflut und ihrer vermutlichen
Auswirkung auf die Landwirtschaft seitens der Behörden vermutlich bereits kurz nach Erreichen
des höchsten Pegelstandes des Flusses im Monat Phaophi (= 28. September-27. Oktober) möglich
war, worauf dann im Falle einer wie auch immer gearteten defizitären Nilflut eine Anweisung zur
Deklaration des betroffenen Ackerlandes ergehen konnte.

Die Abrochia-Deklarationen werden immer für das laufende Jahr eingereicht. Im Gegensatz zu den Viehdeklarationen war für sie jedoch offensichtlich kein fester Einreichungstermin vorgesehen, sondern die überlieferten Daten lassen eine Konzentration in den Monaten Mecheir, Phamenoth und Pharmuthi (= Ende Januar-Ende April) erkennen. In diesem Zeitraum hat die Nilschwelle ihren Höhepunkt bereits überschritten und der Pegel des Flusses sinkt wieder, was bedeutet, daß spätestens jetzt feststand, welches Land nicht oder nicht genügend bewässert und damit deklarationsfähig geworden war.⁵⁴⁹

Insgesamt sind bisher 71 Abrochia-Deklarationen bekannt geworden, die sich über einen Zeitraum zwischen 158 und 245 n.Chr. verteilen.⁵⁵⁰

Was die geographische Verteilung des Quellenmaterials betrifft, so stammen 47 Deklarationen aus dem Arsinoites, 22 aus dem Oxyrhynchites und ein Exemplar aus dem Hermopolites; bei einer weiteren Deklaration ist die Herkunft unbekannt.

Als Empfänger der Abrochia-Deklarationen erscheinen der Gaustrategie, der βασιλικὸς γραμματεὺς und auf der lokalen Ebene derjenige κομογραμματεὺς, in dessen Amtssprengel die als unbewässert bzw. unter Wasser stehend deklarierte Parzelle lag und als dessen Vertreter im Falle einer Vakanz der Komogrammatie auch die Dorf-πρεσβύτεροι als Adressaten der Abrochia-Deklarationen fungieren können.

⁵⁴⁹ Siehe hierzu Habermann, Aspekte 259-261. Die Ausnahmefälle derjenigen Deklarationen, die im Monat Epeiph, also nach der Ernte und bereits bei Einsetzen der neuen Nilflut, eingereicht wurden, erklärt Habermann, Aspekte 261 überzeugend damit, daß es sich bei ihren Deklaranten um Nachzügler handle, „die zur Sicherung ihres eventuellen Steuernachlasses noch im laufenden Steuerjahr deklarierten, und zwar im allerletzten Moment, bevor durch die steigende Flut jegliche Überprüfung unmöglich und damit jeglicher Anspruch hinfällig würde, da das Land dann als ὁμόλογος γῆ betrachtet wurde, d.i. bestellbares Land, das als Besteuerungsobjekt unbestritten ist.“

⁵⁵⁰ Siehe die Übersicht bei Habermann, Aspekte 223-226; der Liste der bekannten Abrochia-Deklarationen ist der seitdem publizierte P.Oxy. LXV 4488 (ca 245 n.Chr.) hinzuzufügen. Ferner ist hier noch die Abrochia-Deklaration P.Heid. Inv. 2083 berücksichtigt worden, die demnächst von mir in: W. Habermann (Hg.), *Die badischen Grabungen bei Quarâra und el-Hibeh 1913/1914 und ihre Papyri* (P.Heid. IX) [im Druck] publiziert werden wird. – Miteinbegriffen sind hier wegen ihrer formalen Verwandtschaft und der gleichartigen administrativen Behandlung auch vier Deklarationen für unter Wasser stehendes Land und eine Deklaration für versandetes Land (BGU I 108 Rekto (= W.Chr. 227) (203 oder 204 n.Chr.). Wilckens Lesung in Z. 1: ἀμμόχωστος (l. ἀμμόχωστος) und seine Deutung des Terminus als „versandetes Land“ hat sich durch die mittlerweile bekannt gewordenen zwei weiteren Belege für dieses Wort in den Papyri als richtig erwiesen, siehe VBP IV 90 Kol. II 27 (3. Jhdt. n.Chr.), eine Liste mit Landkategorien und Steuereinnahmen, wo die ιδιωτικὴ γῆ ἀμμόχωστος (Z. 27) neben der ιδιωτικὴ γῆ ἄβροχος (Z. 25) und weiteren Landkategorien erscheint; siehe ferner P.Col. VII 172,17 (ca. 341-342 n.Chr.). Es handelt sich bei BGU I 108 demnach, wie Wilcken *loc.cit.* bereits vermutet hatte, um eine Deklaration versandeten Landes. G.M. Parássoglou, CE 62, 1987, 211 Anm. 1, hat mit seiner Bemerkung: „In his introduction to W.Chr. 227 Wilcken considers the text ‚eine allgemeine Grundstückdeklaration‘. He may well be right“, im übrigen unrecht. Denn dies ist genau die Auffassung, von der sich Wilcken a.a.O. distanziert). BGU I 108 zusammen mit VBP IV 90 zeigt auch, daß solches versandete Land von den Behörden genauso behandelt wurde wie das nicht bewässerte Land, was ja auch naheliegt.

Da mit den Abrochia-Deklarationen ein Anspruch der Deklaranten auf Steuernachlaß verknüpft war, kann es kaum verwundern, daß auch der Königliche Schreiber zu den Adressaten solcher Anzeigen gehörten, bedeuten diese doch implizit eine Veränderung des fiskalischen Status des betreffenden Grundbesitzes, da der Staat sich nunmehr auf Steuerausfälle gefaßt machen mußte. Solche Veränderungen zu erfassen war aber, ähnlich wie im Falle der oben behandelten Todesanzeigen oder der Abmeldungen von Viehbesitz, eine der Hauptaufgaben des βασιλικὸς γραμματεὺς.

Die Abrochia-Deklarationen aus dem Arsinoites

Im Arsinoites begegnen auch auf dem Feld der Abrochia-Deklarationen wieder die bereits von den anderen Deklarationstypen aus diesem Gau her bekannten zwei Adressierungsformen, nämlich zum einen solche Exemplare mit kumulativer Adresse an mehrere oder alle zuständigen Beamten und andererseits solche, die nur an einen einzelnen Beamten adressiert sind. Deklarationen gänzlich ohne Adresse scheinen weniger gebräuchlich gewesen zu sein und sind nur durch zwei Exemplare bezeugt, von denen eines mit Sicherheit lediglich ein Entwurf ist.⁵⁵¹ Möglicherweise dienten die Deklarationen ohne Adresse auch als eine Art Belegexemplar für den Einreicher.⁵⁵²

Als Adressaten der an den Einzelbeamten adressierten Deklarationen sind dabei alle drei obengenannten regelmäßigen Empfänger der Abrochia-Deklarationen bezeugt.⁵⁵³ Daß solche Exemplare für die administrationsinterne Verwendung beim jeweiligen Adressaten bestimmt waren, wird durch die Belege für

⁵⁵¹ SB XVI 12562 (Nilupolis, 2.-3. Jh. n.Chr.), siehe hierzu die Bemerkungen der Erstherausgeberin L.C. Youtie, ZPE 42, 1981, 89. Ebenfalls keine Adresse hat BGU I 198 (Karaniš, 163 n.Chr.; Neuedition: N. Gonis, ZPE 126, 1999, 207-208), siehe auch Habermann, Aspekte 236 mit Anm. 75 (zu Nr. 2 u. 27).

⁵⁵² So etwa Gonis ZPE 126, 1999, 208 (Komm. zu BGU I 198,1).

⁵⁵³ Strategie: SB XII 11109 (Kerkesucha, 164 n.Chr.); SB V 7528 (Euhemeria, 170 n.Chr.). βασιλικὸς γραμματεὺς: P.Grenf. II 56 (= W.Chr. 226; cf. BL I 89) (Bakchias, 163 n.Chr.); SB XVI 12561 (Pelusion, 164 n.Chr.); BGU XIII 2232 (cf. BL VIII 56) (Herkunft unbek., 168 oder 169 n.Chr.); P.Alex.Giss. I (= SB X 10617) (Karaniš?, 202-204 n.Chr.); BGU XI 2101 Kol. I u. II (Kerkesucha, 209 n.Chr.; Deklarationen unter Wasser stehenden Landes). κωμογραμματεὺς: P.Phil. 9 (Philadelphia, 158 n.Chr.); P.Berl.Leihg. II 29 (Lagis, 164 n.Chr.; Sammeldekларation einer Gruppe von 33 δημόσιοι u. οὔσιακοὶ γεωργοί); P.Oslo II 26a Kol. I u. II (Karaniš, 164 n.Chr.); P.Mich. VI 366 (Ptolemais Nea, 168 n.Chr.); P.Mich. VI 369 (= Hengstl 5) (Bakchias, 171 n.Chr.); P.Prag. I 23 (= SB VI 9582) (Herakleia, 195 n.Chr.); BGU III 973 (Philopator Apiados, 195 n.Chr.; zur Datierung siehe BL IX 24, zum Adressaten Habermann, Aspekte 235 mit Anm. 68 [zu Nr. 24]); P.Brookl. 4 Kol. I u. II (= SB VIII 9866) (Tamaus, 204 n.Chr.; in Kol. I ist die Adresse zwar verloren, da jedoch die an den Dorfschreiber adressierte Deklaration in Kol. II zu demselben τόμος συγκολλήσιμος gehörte, dürfte auch die Deklaration in Kol. I an den Dorfschreiber adressiert gewesen sein); P.Oxy. LXV 4488 (ca 245 n.Chr.). Zum κωμογραμματεὺς als Adressaten der Abrochia-Deklarationen siehe auch Habermann, Aspekte 235-236 u. 273-276.

τόμοι συγκολλησιμοι aus an den βασιλικὸς γραμματεὺς und an den κωμογραμματεὺς adressierten Abrochia-Deklarationen nahegelegt.⁵⁵⁴

Bei den Exemplaren mit kumulativer Adressierung begegnen zwar – wie auch nicht anders zu erwarten – zum überwiegenden Teil solche, die an alle drei zuständigen Beamten, also Strategen, βασιλικὸς γραμματεὺς und κωμογραμματεὺς gemeinsam⁵⁵⁵, jedoch auch solche, die nur an zwei von ihnen adressiert sind, wobei unter den letzteren bisher nur die Kombination des βασιλικὸς γραμματεὺς mit dem κωμογραμματεὺς bezeugt ist⁵⁵⁶; an den Gaustrategen und den Dorfschreiber gerichtete Deklarationen lassen sich hingegen, abgesehen von einem sehr unsicheren Exemplar, das vielleicht in dieser Richtung interpretiert werden kann, nicht nachweisen, was aber m.E. nicht ausschließt, daß es solche gegeben hat.⁵⁵⁷

⁵⁵⁴ Βασιλικὸς γραμματεὺς: P.Grenf. II 56 (Bakchias, 163 n.Chr.) trägt über der Adresse die Kolumnenziffer 5 (siehe BL I 189) zu beiden Seiten finden sich laut den Angaben des Herausgebers (siehe P.Grenf. II 56 Einl.) die Reste zweier weiterer angeklebter Deklarationen; BGU XI 2101 Kol. I u. II (Kerkesucha, 209 n.Chr.). κωμογραμματεὺς: P.Oslo II 26 a Kol. I u. II (Karanis, 164 n.Chr.); P.Brookl. 4 Kol. I u. II (= SB VIII 9866) (Tamaus, 204 n.Chr.; siehe auch oben Anm. 553).

⁵⁵⁵ P.Heid. Inv. G 2083 (Karanis, zwischen 165 u. 171 n.Chr., siehe oben Anm. 550); P.Fay. 33 (Euhemeria, 168 n.Chr.); SB XVI 12562 (Bakchias, 168 n.Chr.); P.Mich. VI 367 (Kerkesucha, 168 od. 169 n.Chr.); P.Mich. VI 368 (170 n.Chr.); VBP II 23 (cf. BL II 2, 174; IX 10) (Philadelphia, 190 n.Chr.); BGU XI 2023 (cf. BL VIII 51) (Psenarpsenesis, 200 od. 201 n.Chr.); SB XVI 12563 (Apias, 201 n.Chr.); BGU I 139 (= W. Chr. 225) (Karanis, 202 n.Chr.); P.Hamb. I 11 (Philadelphia, 202 n.Chr.); BGU XI 2022 (Neilu Polis, 202 n.Chr.); P.Ryl. IV 682 *descr.* (Neued.: N. Gonis, ZPE 126, 1999, 209-210) (Karanis, 202 n.Chr., ed. N. Gonis, ZPE 126, 1999, 209-210); P.Ryl. IV 596 (Kerkesucha, 204 n.Chr.); SB I 5342 (= P.Fam.Tebt. 51 = Pestman, *Prim.* 51) (Kerkeesis, 206 n.Chr.; Deklaration unter Wasser stehenden Landes).

⁵⁵⁶ SPP XXII 34 (Apias, 2.-3. Jh. n.Chr.; von diesem Text, den Hombert – Préaux, *Recensement* 96 noch als Zensusdeklaration identifiziert haben, sind zwar nur die ersten 8 Zeilen erhalten, es handelt sich jedoch – unbeschadet der von Parássoglou, CE 62, 1987, 210 Anm. 2 geäußerten Zweifel – ziemlich sicher um eine ἀβροχία-Deklaration, denn an den erhaltenen Teilen des Formulars deutet alles auf eine solche Deklaration, siehe R.S. Bagnall, *BASP* 29, 1992, 133; cf. BL X 273); P.Tebt. II 324 (cf. BL III 242) (Tebtynis, 208 n.Chr.); P.Fam.Tebt. 52 (cf. BL IX 152) (Talei, 208 n.Chr.). Habermann, *Aspekte* 235 mit Anm. 69 (zu Nr. 45) hat im Anschluß an W.Chr. 227 Einl. aufgrund der amtlichen Subskriptionen des βασιλικὸς γραμματεὺς und des κωμογραμματεὺς in der Deklaration versandeten Landes BGU I 108 Rekto (= W.Chr. 227) (Karanis?, 203 od. 204 n.Chr.), deren Adresse verloren ist, geschlossen, daß die Deklaration auch an diese beiden Beamten adressiert gewesen sei. Dies ist zwar auf den ersten Blick naheliegend, scheint mir jedoch nicht sicher zu sein, denn P.Ryl. IV 596 (Kerkesucha, 204 n.Chr.) ist zwar an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und den κωμογραμματεὺς adressiert, jedoch lediglich mit amtlichen Vermerken des Könighchen Schreibers und des κωμογραμματεὺς versehen.

⁵⁵⁷ In PSI III 161 (Bakchias, 169 n.Chr.) erscheint in der Adresse nur der Gaustrategie und unmittelbar nach der Nennung von dessen Amtssprengel (also der Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites) folgt κώμη Βακχιάδος, was ohne einen vorausgehenden Amtstitel an dieser Stelle wenig Sinn macht, weshalb Habermann, *Aspekte* 230 Anm. 54 (zu Nr. 16) zu Recht vermutet, daß hier der Amtstitel eines Dorfbeamten ausgefallen ist. Da nun allerdings, so Habermann, keine einzige Abrochia-Deklaration nur an den Strategen und den κωμογραμματεὺς adressiert ist, sei davon auszugehen, daß darüberhinaus in der Adresse der Deklaration auch die Nennung des βασιλικὸς

Für die Frage nach der Bewertung derjenigen Deklarationen, in deren Adresse der Gaustrategie fehlt, sind auch die amtlichen Subskriptionen in die Betrachtung miteinzubeziehen. Zunächst einmal ist dabei zu konstatieren, daß die kumulativ an mehrere Beamte adressierten Abrochia-Deklarationen, sofern diese vollständig erhalten sind, unter dem Text der Deklaration regelmäßig behördliche Einreichungs- bzw. Registriervermerke entweder aller oder eines Teils der adressierten Beamten aufweisen und damit offensichtlich derselben bürokratischen Behandlung unterlagen, die auch schon in Zusammenhang mit der Untersuchung der mit kumulativer Adresse ausgestatteten Exemplare der anderen Typen von Subjekts- und Objektsdeklarationen aus dem Arsinoites zu beobachten war.

Die an den einzelnen Beamten adressierten Deklarationen tragen dagegen zumeist keine amtlichen Vermerke, was ja auch ihrem primär administrations-internen Verwendungszweck entspricht. Da indessen auch drei allein an den *κωμογραμματεὺς* adressierten Abrochia-Deklarationen amtliche Subskriptionen des Adressaten aufweisen⁵⁵⁸, ist daraus vermutlich zu schließen, daß das solcherart subskribierte Exemplar dem Einreicher als eine Art Belegexemplar wieder

γραμματεὺς ausgefallen und als Adressaten der Deklaration mithin der Strategie, der βασιλικὸς γραμματεὺς und der *κωμογραμματεὺς* intendiert gewesen seien. Was den Königlichen Schreiber betrifft, so ist hier auf die oben Anm. 556 genannten Deklarationen zu verweisen, die nur an den βασιλικὸς γραμματεὺς und den *κωμογραμματεὺς* adressiert sind und in deren Adresse der Strategie fehlt. Wenn nun aber eine solche Kombination der Adressaten unter Auslassung des Gaustrategen möglich war dann kann wohl nicht *a priori* ausgeschlossen werden, daß auch die Nennung des βασιλικὸς γραμματεὺς in den Deklarationsexemplaren mit kumulativer Adressierung unterbleiben und dort nur der Strategie und der *κωμογραμματεὺς* erscheinen konnten. Für eine Adressierung an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς spricht indessen immerhin, daß sich in Z. 27-28 die Subskriptionen zweier Personen finden – eines Isidoros, der als βοηθός bezeichnet wird, und eines weiteren Mannes ohne Funktionsbezeichnung – bei denen es sich vielleicht um die Gehilfen des Strategen und des Königlichen Schreibers handeln könnte. Mir erscheint ferner die Annahme, daß es sich bei dem in der Adresse ausgefallenen Dorfbeamten um den *κωμογραμματεὺς* handeln müsse, nicht zwingend. Habermann möchte dies der Tatsache entnehmen, daß sich unter der Deklaration die amtliche Subskription eines *πρεσβύτερος* findet, den er für einen „Gehilfen“ des *κωμογραμματεὺς* erklärt (siehe Aspekte 230 Anm. 53), wohingegen ich in diesem Subskribenten eher einen Dorfpresbyteros von Bakchias erblicken möchte, der stellvertretend für das gesamte Kollegium der *πρεσβύτεροι* die Deklaration subskribiert. Die *πρεσβύτεροι*, nicht der Dorfschreiber, könnten somit auch als Adressaten der Deklaration intendiert gewesen sein, und zwar deshalb, weil sie zur Zeit – infolge einer Vakanz der Komogrammatie – als *διαδεχόμενοι* die Amtsfunktionen des *κωμογραμματεὺς* versahen, in derselben Weise also wie die Dorfpresbyteroi von Pela im Oxyrhynchites, die als Adressaten der Abrochia-Deklaration P.Col. X 272 (= SB XX 14312) (204 n.Chr.) fungieren.

⁵⁵⁸ P.Phil. 9 (Philadelphia, 158 n.Chr.), Z. 13-15: (2. Hd.) Νεμεσᾶς κωμογρα(μ)ματεὺς ἔσχον | τούτου τὸ ἴσον; P.Prag. I 23 (= SB VI 9582) (Herakleia, 195 n.Chr.) Z. 21-26: Z. 21-26: (2. Hd.) Ἱέρων [κ]ω[μ]ογρα(μ)ματεὺς ἔχ(ον) | τούτου τὸ ἴσ[ο]ν ἐπὶ τῷ | μεταδῶν[αι] εἰς ἐξέτ(ασιν). Die Verwendung von *μεταδίδωμι* ist wohl ein Pleonasmus und hätte unterbleiben können. Damit fügt sich die Subskription – entgegen der Lesung der *editio princeps* (J. Bujnoch, Eunomia 1, 1939, 82) – in das übliche Formular, siehe P.Prag. I 23, 21-23 Anm. – P.Oslo II 26 a Kol. I (Karanis, 164 n.Chr.) Z. 16 trägt nach der Lesung des Editors sie Subskription *σεσημέωμαι*, die Habermann, Aspekte 229 Anm. 52 (zu Nr. 8) allerdings nicht bestätigen konnte.

ausgehändigt worden ist und somit nicht nur die kumulativ an mehrere Beamten adressierten Exemplare eine solche Quittungsfunktion erfüllen konnten.

Aber auch die Beziehung zwischen den Adressaten und den subskribierenden Beamten im Falle der Exemplare mit kumulativer Adresse⁵⁵⁹ ist nicht leicht zu durchschauen, denn nur in einem Teil dieser Exemplare wird die Deklaration auch von all den Beamten subskribiert, die in der Adresse genannt werden. Dies ist in vier Deklarationen der Fall, die an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und den κωμογραμματεὺς gemeinsam adressiert⁵⁶⁰, sowie in zwei (vielleicht auch drei) weiteren, die nur an den βασιλικὸς γραμματεὺς und den κωμογραμματεὺς gerichtet sind.⁵⁶¹ In diesen Fällen bestätigen die beiden Gaubeamten (bzw. in den drei zuletzt genannten Dokumenten nur der Königliche Schreiber) jeweils mit einem Vermerk des Typs ἀπεγράφη παρὰ στρατηγῶ bzw. βασιλικῶ γραμματεῖ, gefolgt vom Datum, daß das als nicht oder nicht genügend bewässert oder überflutet deklarierte Land bei ihnen angemeldet bzw. registriert worden ist, was vermutlich auf dem Wege eines gleichlautenden an den Einzelbeamten adressierten Exemplars der Deklaration geschehen sein dürfte. Die folgende Subskription des κωμογραμματεὺς hingegen lautet anders, denn dieser Beamte erklärt in den meisten der Fälle, daß er ein Doppel, also ein gleichlautendes Exemplar, der Deklaration empfangen habe, mitunter noch mit den Zusatz „zur Nachprüfung“ (εἰς ἐξέτασιν bzw. ἄχρι ἐξετάσεως).⁵⁶² Nur in zwei Fällen ist

⁵⁵⁹ Im Folgenden werden nur diejenigen Deklarationen mit kumulativer Adressierung behandelt, in denen sich amtliche Subskriptionen erhalten haben. Darüberhinaus sind noch die folgenden Exemplare dieses Deklarationstyps zu nennen, die im unteren Teil unvollständig erhalten sind: P.Heid. Inv. G. 2083 (Karanis, zwischen 165 u. 171 n.Chr.); SB XVI 12562 (Bakchias, 168 n.Chr.); P.Mich. VI 367 (Kerkessa, 168 oder 169 n.Chr.); SPP XXII 34 (Apia?, 2.-3. Jh. n.Chr.) (an βασιλικὸς γραμματεὺς und κωμογραμματεὺς); BGU XI 2023 (cf. BL VIII 51) (Psenarpsenesis, 200 oder 201 n.Chr.); P.Ryl. IV 682 *descr.* (Karanis, 202 n.Chr.; siehe auch oben Anm. 555). In P.Aberd. 50 *descr.* ist die Adresse verloren; es finden sich jedoch in Z. 11 Reste eines ἀπεγράφη-Vermerks (siehe im Folgenden), die darauf schließen lassen, daß auch diese Deklaration eine kumulative Adresse getragen hat, siehe Habermann, Aspekte 229 (zu Nr. 34).

⁵⁶⁰ BGU I 139 (= W.Chr. 225) (Karanis, 202 n.Chr.); P.Hamb. I 11 (Philadelphia, 202 n.Chr.); SB I 5342 (= P.Fam.Tebt. 51 = Pestman, *Prim.* 51) (Kerkeesis, 206 n.Chr.). In der ebenfalls an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und den κωμογραμματεὺς adressierten Deklaration BGU XI 2022 (Neilu Polis, 202 n.Chr.) bricht der Text nach der Subskription des Königlichen Schreibers anscheinend ab, auch wenn dies vom Herausgeber nicht explizit vermerkt wird. Vermutlich folgte im verlorenen Teil noch die Subskription des κωμογραμματεὺς.

⁵⁶¹ P.Tebt. II 324 (cf. BL III 242; IX 355) (Tebtynis, 208 n.Chr.); P.Fam.Tebt. 52 (cf. BL IX 152) (Talei, 208 n.Chr.). Amtliche Subskriptionen des βασιλικὸς γραμματεὺς und des κωμογραμματεὺς finden sich auch in der Deklaration versandeten Landes BGU I 108 Rekto (Karanis?, 203 od. 204 n.Chr.), bei der deshalb auch eine Adressierung an diese beiden Beamten vermutet werden darf, wenn auch m.E. nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Strategie ebenfalls genannt war, siehe oben Anm. 556.

⁵⁶² Siehe z.B. BGU I 139,19-22: (2. Hd.) ἀπεγράφη παρὰ στρατηγῶ 1 (ἔτει) Φαμ(ενὼθ) ἅ. 1 (3. Hd.) ἀπεγράφη παρὰ βασιλ(ικῶ) γραμματεῖ 1 (ἔτει) Φαμ(ενὼθ) ἅ. 1 (4. Hd.) Ἐριεὺς κωμογρα(μματεὺς) ἔσχον τοῦτο(υ) 1 τὸ ἴσον εἰς ἐξέτασιν; siehe ferner P.Hamb. I 11,18-11 u. SB I 5342,20-22. – Derselbe Vermerk findet sich in PSI III 161,27-31 auch einmal von der Hand eines Dorfpresbyteros, der hier vermutlich stellvertretend für das Kollegium der Dorfältesten, die in

auch der amtliche Vermerk des Dorfschreibers in dem Formular: ἀπεγράφη παρὰ κωμογραμματεῖ stilisiert, jedoch auch dort jeweils mit dem Zusatz ἄχρι ἐξετάσεως, der sich in den Subskriptionen des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεῦς nicht findet.⁵⁶³

Die Erwähnung der amtlichen ἐξέτασις in den Subskriptionen der Lokalbehörden ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß die Verifikation der den Behörden eingereichten Deklarationen dem κωμογραμματεῦς oblag, in dessen Amtssprengel sich die als ἄβροχος oder καθ' ὕδατος deklarierte Parzelle befand und der die das Land betreffenden amtlichen Unterlagen wie Katasterlisten o.ä. führte und deren Angaben mit denen in der Deklaration abgleichen sowie sich durch persönliche Inaugenscheinnahme von der Bewässerungssituation des Landes überzeugen konnte. Die Gaubeamten hingegen waren an dieser routinemäßigen Nachprüfung der Angaben des Deklaranten offenbar nicht beteiligt, sondern beschränkten sich zunächst auf eine Entgegennahme der Meldung, die Registrierung des Vorgangs in ihren Akten und die Bestätigung dessen durch einen entsprechenden amtlichen Vermerk in dem Exemplar mit kumulativer Adresse.⁵⁶⁴ Sehr wahrscheinlich wurden sie später vom Ergebnis der vom κωμογραμματεῦς durchgeführten Überprüfung in Kenntnis gesetzt, wobei eine solche Rückmeldung wohl nicht für jede der einzeln deklarierten Parzellen seines Amtssprengels gesondert, sondern geschlossen für das gesamte als nicht oder unzureichend bewässerte Land seiner Komogrammatie auf der Grundlage der eingereichten Abrochia-Deklarationen erfolgte. Bei dieser Verifikation der Deklarationen durch den κωμογραμματεῦς und den darüber von diesem erstellten Berichten an die vorgesetzten Instanzen handelt es sich aber nur um eine vorläufige erste Überprüfung, die der Vorbereitung der amtlichen ἐπίσκεψις γῆς, also der Inspektion des Ackerlandes und seiner Ertragslage, diente. Sie wurde von einer Kommission durchgeführt, an der neben lokalen Funktionären als leitende Mitglieder auch der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεῦς mitwirkten, und bei dieser Gelegenheit wurde natürlich auch die Bewässerungssituation des Landes überprüft und das Ergebnis dieser Überprüfung mit den Angaben in den Abrochia-Deklarationen bzw. den auf ihrer Grundlage vom κωμογραμματεῦς zusammengestellten und der ἐπίσκεψις-Kommission zugeleiteten Akten verglichen.⁵⁶⁵

In drei Abrochia-Deklarationen mit kumulativer Adresse an den Gaustrategen, den βασιλικὸς γραμματεῦς und den κωμογραμματεῦς susbskribieren indessen nicht, wie in den obengenannten Beispielen, alle drei in der Adresse genannten Beamten, sondern lediglich der κωμογραμματεῦς bestätigt mit dem bereits

diesem Falle den Komogrammateus vertraten, die Deklaration subskribierte. Die Subskription des πρεσβύτερος folgt hier auf die von zwei Männern, die vielleicht als Gehilfen des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεῦς zu identifizieren sind; siehe zu diesem Text und zum Problem seiner Adressaten auch oben Anm. 557.

⁵⁶³ Siehe P.Fam.Tebt. 52,14-15; SB I 5342,22.

⁵⁶⁴ Siehe auch Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà, 151.

⁵⁶⁵ Siehe Habermann, Aspekte 266; zur Beteiligung des βασιλικὸς γραμματεῦς an der ἐπίσκεψις unten 281 ff.

bekannten Vermerk, daß er ein gleichlautendes Exemplar zur amtlichen Nachprüfung erhalten habe⁵⁶⁶; es fehlen in diesen Exemplaren mithin die Registriervermerke des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς. In einer weiteren an alle drei zuständigen Beamten gerichteten Deklaration aus dem Jahr 204 n.Chr. finden sich zwar die amtlichen Vermerke des Königlichen Schreibers und des κωμογραμματεὺς, jedoch fehlt die Subskription des Strategen, obwohl dieser unter den Adressaten ebenfalls genannt wird.⁵⁶⁷ Dagegen fehlt in einer Deklaration mit ebensolcher Adresse der Prüfvermerk des κωμογραμματεὺς, wohingegen die Einreichungsvermerke des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς vorhanden sind.⁵⁶⁸

Ebensowenig wie man aus dem Fehlen von amtlichen Registriervermerken des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς in den vorgenannten Deklarationen auf die Nichtbeteiligung der beiden Gaubeamten an den jeweiligen Deklarationen bzw. deren administrativer Bearbeitung wird schließen können, so wenig folgt aus der oben bereits konstatierten fehlenden Erwähnung des Gaustrategen unter den Adressaten in einigen Deklarationen, daß diese nicht auch bei dessen Behörde registriert worden wären. Denn dies würde bedeuten, daß der Strategie nur zeitweise als für die Entgegennahme der Abrochia-Deklarationen kompetente Behörde fungiert hätte, was aber in Anbetracht der Tatsache, daß sich die Deklarationen, die den Strategen unter den Adressaten nennen, weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht von denjenigen unterscheiden, in denen der Strategie nicht adressiert wird, wohl kaum plausibel gemacht werden kann. Vielmehr wird man angesichts der oben aufgeführten Schwankungen, sowohl der Zahl der adressierten, als auch der der subskribierenden Beamten in den arsinoitischen Abrochia-Deklarationen mit kumulativer Adressierung zu dem Ergebnis kommen müssen, daß es in den Augen der Deklaranten, die sich solche Exemplare als eine Art Quittung für die Einreichung der Abrochia-Deklarationen an die zuständigen Behörden und zum Zwecke der privaten Archivierung ausstellen ließen, nicht unbedingt notwendig war, daß immer alle für die Entgegennahme der Deklarationen kompetenten Behörden sowohl in der Adresse genannt, als auch durch jeweils einen eigenen amtlichen Vermerk auf einem solchen Exemplar präsent waren. Vielmehr war die Belegfunktion offensichtlich auch dann gewährleistet, wenn wenigstens der κωμογραμματεὺς am Ort durch seinen Vermerk über den

⁵⁶⁶ P.Mich. VI 368 (Perseai, 170 n.Chr.); VBP II 23 (cf. BL II 2, 174; IX 10) (Philadelphia, 190 n.Chr.); SB XVI 12563 (Apas, 201 n.Chr.). Eine solche Subskription des κωμογραμματεὺς findet sich auch in den Deklarationen P.Prag. I 22 (Soknopaiu Nesos, 190 n.Chr.) und BGU XIII 2233 (Euhemeria, um 190 n.Chr.), deren Adresse allerdings verloren ist, so daß sich nicht sagen läßt, ob es sich um Exemplare mit kumulativer Adressierung an die Gaubeamten und den κωμογραμματεὺς handelt oder um solche, die nur an den κωμογραμματεὺς gerichtet sind.

⁵⁶⁷ P.Ryl. IV 596 (Kerkasucha, 204 n.Chr.); die Subskription des κωμογραμματεὺς in Z. 25 lautet in der Transkription des Herausgebers: (4. Hd.) [--- κ]ωμογρ[α(μ)ματεὺς] ἔσχον τοῦτου νο. σε[und es steht zu vermuten, daß hier nicht richtig gelesen wurde und am Schluß der Zeile τὸ ἴσο[ν εἰς ἐξέτασιν] zu lesen bzw. zu ergänzen ist.

⁵⁶⁸ P.Fay. 33 (Euhemeria, 168 n.Chr.), zur Datierung siehe BL VI 37; C. Gallazzi, ZPE 31, 1978, 87-88 (cf. BL VII 48).

Empfang eines gleichlautenden Exemplars die erfolgte Einreichung der Deklaration und ihre eingeleitete administrative Bearbeitung bestätigte. Die Variationen in der Zahl der Adressaten und der amtlichen Subskriptionen in den Abrochia-Deklarationen mit kumulativer Adressierung aus dem Arsinoites sind m.E. somit als ein Indiz für den primär privaten Verwendungszweck solcher Exemplare bzw. für ihre Funktion als einer Art Einreichungsquittung für den Deklaranten zu werten, denn wären sie für die administrationsinterne Verwendung bestimmt gewesen, sollte man doch wohl eine größere Uniformität im Hinblick auf die in den Adressen und den amtlichen Subskriptionen sich manifestierende Beteiligung der zuständigen Behörden erwarten.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß der gegenwärtig bekannte Dokumentenbestand vermuten läßt, daß die Abrochia-Deklarationen im Arsinoites, ebenso wie die Zensus- und die Viehbestandsdeklarationen von den Deklaranten in mehrfacher Ausfertigung den Behörden einzureichen waren, und zwar mindestens in vier Exemplaren, nämlich je ein Exemplar für jeden einzelnen der drei zuständigen Beamten und jeweils an ihn adressiert sowie in der Regel ein weiteres, das kumulativ an alle kompetenten Amtsträger gemeinsam adressiert war und vermutlich, nachdem es von diesen mit ihren, die amtliche Bearbeitung der Deklaration dokumentierenden Vermerken versehen worden war, den Deklaranten als Belegexemplar wieder ausgehändigt wurde.⁵⁶⁹

Soweit die Registriervermerke seitens des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς in den Exemplaren mit kumulativer Adressierung mit Tagesdaten versehen sind - was nicht immer der Fall ist - bzw. sich solche Daten erhalten haben, wird die Registrierung der Deklarationen bei den beiden Gaubeamten an ein und demselben Tag bescheinigt. Mitunter wird in der folgenden Subskription des κωμογραμματεὺς an demselben Tag auch der Empfang eines Doppels der Deklaration seitens des Dorfschreibers bestätigt. Die diesbezüglichen amtlichen Vermerke des κωμογραμματεὺς sind allerdings seltener datiert.⁵⁷⁰ Immerhin wird

⁵⁶⁹ Siehe in diesem Sinne auch bereits Avogadro, ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ di proprietà, 152-153, die sich *ibid.* 151-152 auch mit den in der älteren Literatur geäußerten Auffassungen zur bürokratischen Bearbeitung der Abrochia-Deklarationen auseinandersetzt, die durch die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Dokumente obsolet geworden waren.

⁵⁷⁰ Siehe die folgenden jeweils an Strategen, βασιλικὸς γραμματεὺς und κωμογραμματεὺς adressierten Abrochia-Deklarationen: BGU I 139 (= W.Chr. 225) (Karais, 202 n.Chr.): übereinstimmende Tagesdaten in den amtlichen Vermerken des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς; diese sind auch in SB I 5342,20-21 (= P.Fam.Tebt. 51 = Pestman, *Prim.* 51) (Kerkees, 206 n.Chr.) wiederherzustellen, wo die Subskriptionen in den Editionen wie folgt lauten: (2. H.) ἀπ(εγράφη) π(αρά) στ(ρατηγῶ) Φα(μενῶθ) ἡ | (3. H.) ἀπ(εγράφη) π(αρά) βασιλ(ικῶ) γρ(αμματεῖ) Φα(μενῶθ) κζ. Die Lesung der Tagesdaten wurde auch von B.-W., *Str.R.Scr.* 132 übernommen. Hier überrascht nun allerdings die Differenz von 19 Tagen zwischen der Registrierung der Deklaration beim Strategen und der beim βασιλικὸς γραμματεὺς. Träfe diese Lesung zu, dann ließe sich die Vermutung, daß die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί und andere Deklarationen wie etwa auch die Abrochia-Deklarationen an ein und demselben Tage einer Kommission aus Vertretern der interessierten Behörden vorgelegt wurden (siehe hierzu sogleich auch im Folgenden) nicht aufrechterhalten. Ein näherer Blick auf das ausgezeichnete Photo des Textes bei Pestman, *Prim.* p.

durch die dokumentierten Fälle der übereinstimmenden Tagesdaten in den behördlichen Bearbeitungsvermerken der arsinoitischen Abrochia-Deklarationen nahegelegt, daß diese Deklarationen an ein- und demselben Tag einer Kommission aus Vertretern der zuständigen Behörden eingereicht wurden, die das jeweils für ihre Behörde bestimmte Exemplar empfangen bzw. den Vorgang zu ihren Akten nahmen und dies mittels einer amtlichen Subskription in dem zur Rückgabe an den Deklaranten bestimmten Exemplar mit kumulativer Adressierung bestätigten, das diesem dann auch sogleich wieder ausgehändigt wurde. Da zu dieser Kommission auch der *κωμογραμματεύς* des Dorfes gehörte, auf dessen Flur die als *ἄβροχος* deklarierte Parzelle lag, läßt sich eine gleichzeitige Einreichung bzw. Registrierung der Deklaration bei allen drei zuständigen Beamten – Strategen, *βασιλικὸς γραμματεὺς* und *κωμογραμματεύς* – vielleicht in ähnlicher Weise vorstellen, wie dies oben bereits für die Einreichung der Zensusdeklarationen vermutet worden ist, daß nämlich während des gewöhnlich für die Abgabe der Abrochia-Deklarationen vorgesehenen Zeitraums, beginnend mit dem Einsetzen des Rückgangs der Nilflut, Vertreter der beiden Gaubeamten in die Hauptorte der Komogrammatien des Gaus reisten und zusammen mit dem jeweiligen *κωμογραμματεύς* die Deklarationen entgegennahmen. Andernfalls müßte man annehmen, daß die in den Dörfern beheimateten Deklaranten an ein und demselben Tag ein Exemplar ihrer Deklaration dem zuständigen Dorfschreiber einreichten und sodann in die Gaumetropole reisten, um dort die für den Strategen und den Königlichen Schreiber bestimmten Deklarationen bei der Gauverwaltung abzugeben, was zwar nicht mit Sicherheit auszuschließen, aber vielleicht weniger wahrscheinlich ist. Ein Problem ist auch, auf welche Weise Landbesitzer, die ihr Domizil in der Gaumetropole hatten, weshalb zu vermuten ist, daß die Einreichung der Abrochia-Deklarationen bei der Gauverwaltung für sie leicht zu bewerkstelligen gewesen sein dürfte, dem zuständigen *κωμογραμματεύς* ein Exemplar zukommen

209 löst jedoch das Problem, denn in Z. 20-21 ist zu lesen: (2. H.) ἀ(ε)γράφῃ π(α)ρὰ στρ(α)τηγῶ Φα(μενῶ)θ) κῆ | (3. H.) ἀ(ε)γράφῃ π(α)ρὰ βασιλ(ικῶ) γρ(α)μματεῖ Φα(μενῶ)θ) κῆ. Die irrtümliche Lesung des Herausgebers ist durch eine Fehlinterpretation der Abkürzungs- und der Zahlstriche bedingt. Die Einreichung der Deklaration beim Gaustrategen und beim Königlichen Schreiber erfolgte also an ein und demselben Tag. – Siehe noch P.Hamb. I 11 (Philadelphia, 202 n.Chr.): übereinstimmende Tagesdaten in den amtlichen Vermerken von Strategen, *βασιλικὸς γραμματεὺς* und *κωμογραμματεύς*; P.Fam.Tebt. 52 (Talei, 208 n.Chr.): Adressiert an *βασιλικὸς γραμματεὺς* und *κωμογραμματεύς*; übereinstimmende Tagesdaten in den Subskriptionen der beiden adressierten Beamten. Ansonsten sind noch Tagesdaten in den amtlichen Vermerken folgender Abrochia-Deklarationen überliefert: Deklarationen mit kumulativer Adressierung an Strategen, Königlichen Schreiber und *κωμογραμματεύς*; P.Fay. 33 (Euhemeria, 168 n.Chr.): Tagesdatum in Subskription des Strategen, nicht hingegen in der des *βασιλικὸς γραμματεὺς*, die aber dessenungeachtet wohl vom selben Tag stammen dürfte, eine Subskription des *κωμογραμματεύς* fehlt; P.Mich. VI 368 (Perseai, 170 n.Chr.) u. SB XVI 12563 (Apias, 201 n.Chr.): nur Subskription des *κωμογραμματεύς* mit Tagesdatum; P.Ryl. IV 596: Nur Subskription des *βασιλικὸς γραμματεὺς* (mit Tagesdatum) und des *κωμογραμματεύς* (unvollständig). Adressiert an *βασιλικὸς γραμματεὺς* und *κωμογραμματεύς*; P.Tebt. II 324 (Tebtynis, 208 n.Chr.): Tagesdatum in Subskription des *βασιλικὸς γραμματεὺς*, nicht hingegen in der des *κωμογραμματεύς*.

ließen. Reisten die Betroffenen dann zu diesem Zweck von der Metropole in die Komogrammatie, in der ihre Parzelle lag, oder wurde die Einreichung der Deklaration von am Ort tätigen Interessenvertretern oder Pächtern in ihrem Namen und in ihrem Auftrag erledigt?

Wie auch immer es sich damit verhielt, es dürfte m.E. davon auszugehen sein, daß die Registriervermerke der beiden Gaubeamten nicht von diesen persönlich, sondern von Mitgliedern ihres jeweiligen Bürostabes ausgefertigt wurden, denen demnach auch die Deklarationsexemplare einzuhändigen waren. Dies läßt sich bereits aufgrund der unpersönlichen, gewissermaßen objektiven, Stilisierung der amtlichen Vermerke mit ἀπεγράφη παρὰ στρατηγῶ bzw. βασιλικῶ γραμματεῖ vermuten⁵⁷¹, die uns bereits in den arsinoitischen Vertretern der anderen Deklarationsgattungen begegnet ist. Es erhält seine explizite Bestätigung darüberhinaus in den Fällen, in denen ausdrücklich βοηθοί des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς als die den amtlichen Vermerk in Vertretung ihres Dienstherrn ausfertigende Funktionäre genannt werden, was bezeichnenderweise auch in der einzigen Abrochia-Deklaration der Fall ist, in deren behördlichen Vermerken der Stratege und der Königliche Schreiber namentlich als Urheber der Subskriptionen genannt werden.⁵⁷² Demgegenüber sind die amtlichen Vermerke des κωμογραμματεὺς in den meisten Fällen in einer subjektiven Formulierung gehalten, wenn es heißt ἔσχον τὸ ἴσον (εἰς ἐξέτασιν), und an seiner Stelle handelnde Vertreter werden in diesem Zusammenhang nie genannt⁵⁷³, was m.E. indiziert, daß der Dorfschreiber anders als die Gaubeamten in der Regel persönlich die Abrochia-Deklarationen entgegengenommen hat.

⁵⁷¹ Siehe auch Habermann, Aspekte 228.

⁵⁷² P.Fay. 33 (Euhemeria, 168 n.Chr.): Z. 20-22: (2. Hd.) Φωκίων στρ(ατηγὸς) διὰ Ἀλεξάνδ(ρου) βοη(θοῦ) ἐση(μειωσάμην) | Ἐπεὶ ις. (3. Hd.) Λεωνίδης βασιλ(ικὸς) γρ(αμμα-τεὺς) δι[ὰ] Ἀρποκ(ρατίωνος) | βοη(θοῦ) σεσημ(είωμαι).

⁵⁷³ Zur abweichenden Interpretation Habermanns von PSI III 161 siehe oben Anm. 561.

Die Abrochia-Deklarationen aus dem Oxyrhynchites

Im Gegensatz zum Arsinoites ist die Frage nach der bürokratischen Behandlung der Abrochia-Deklarationen durch die Verwaltungsbehörden des Oxyrhynchites sehr viel schwieriger zu beantworten, was auf den im Allgemeinen sehr viel schlechteren Erhaltungszustand der oxyrhynchitischen Exemplare dieses Dokumententyps zurückzuführen ist. Bislang sind aus dem Oxyrhynchites nur an den einzelnen Beamten adressierte Abrochia-Deklarationen bekannt geworden, Exemplare mit kumulativer Adressierung an alle oder mehrere der zuständigen Funktionäre sind hingegen nicht bezeugt.

Jedoch wird man daraus wohl nicht unbedingt schließen wollen, daß diese Form der Adressierung der Deklarationen nicht überschwemmten Landes im Oxyrhynchites ganz und gar ungebräuchlich war, denn sie findet sich ja etwa auch in den oxyrhynchitischen Kleinviehdeklarationen.⁵⁷⁴ Vielleicht war diese Adressierungsform indessen im Oxyrhynchites weniger verbreitet war als im Arsinoites.

Als Adressaten dieser Deklarationen fungieren auf lokaler Ebene der *κωμογραμματεὺς*⁵⁷⁵ – in einem Falle auch einmal ausnahmsweise als dessen Vertreter die *πρεσβύτεροι κώμης*⁵⁷⁶ – und auf der Ebene der Gauverwaltung der *βασιλικὸς γραμματεὺς*⁵⁷⁷, die beide auch im Arsinoites als für die Entgegennahme und Bearbeitung der Abrochia-Deklarationen zuständige Beamte erscheinen. Dagegen ist der Gaustrategie als Adressat einer Abrochia-Deklaration im Oxyrhynchites bisher noch nicht bezeugt, was aber in Anbetracht der Tatsache, daß aus diesem Gau nur 12 Abrochia-Deklarationen bekannt sind, die überhaupt eine Adresse aufweisen bzw. wo eine solche erhalten ist, auf den Zufall der Überlieferung zurückzuführen sein dürfte. Bis auf weiteres möchte ich also davon ausgehen, daß auch im Oxyrhynchites die Deklaration von *ἄβροχος γῆ* gegenüber demselben Kreis von Beamten – bestehend aus dem Strategen, dem *βασιλικὸς γραμματεὺς* und dem *κωμογραμματεὺς* – erfolgte wie im Arsinoites.

Außer den an den einzelnen Beamten adressierten Exemplaren gibt es aus dem Oxyrhynchites noch sechs Abrochia-Deklarationen, die überhaupt keine Adresse aufweisen.⁵⁷⁸

Leider sind uns aus keiner einzigen Deklaration amtliche Subskriptionen mit Registrier- bzw. Bearbeitungsvermerken der zuständigen Behörden bekannt. Auch

⁵⁷⁴ Siehe oben 219 ff.

⁵⁷⁵ P.Oxy. VIII 1113 Kol. I (Sentô, 203 n.Chr.); SB XII 11033 (Pennô, 221 oder 225 n.Chr.); P.Oxy. XII 1549 Kol. II (Peenô, 240 n.Chr.); P.Oxy. XLII 3046 (Pakerke, 245 n.Chr.); P.Oxy. XLII 3047 (Thmoinakomis, Thmoinepsobthis, Schoibis, Osoronnophrios, 245 n.Chr.); P.Oxy. VI 970 Kol. I u. II. (Seryphis, ca. 245 n.Chr.); siehe auch unten Anm. 581.

⁵⁷⁶ P.Col. X 272 (= SB XX 14312) (Pela, 204 n.Chr.).

⁵⁷⁷ BGU XIII 2234 Kol. II (Satyru Epoikion, 219 n.Chr.); SB XX 14385 (Sentô, 224 n.Chr.); P.Oxy. XII 1459 (Palosis, 226 n.Chr.); P.Oxy. XII 1549 Kol. I (Peenô, 240 n.Chr.); P.Oxy. LXV 4488 (Herkunft unbek. ca. 245 n.Chr.).

⁵⁷⁸ P.Oslo III 100-104 (Herkunft unbek., 164 n.Chr.); PSI Congr. XVII 25 (Herkunft unbek., 195 n.Chr.).

dieser Befund dürfte mit der schlechten Überlieferungslage zusammenhängen, denn nur sieben Exemplare haben nachweislich überhaupt keine Subskription getragen⁵⁷⁹; alle anderen hingegen sind im unteren Teil zerstört.⁵⁸⁰

Die Sammlung der Deklarationen in τόμοι συγκολλήσιμοι zur amtlichen Verwendung bei den einzelnen Behörden, wie sie sich im Arsinoites nachweisen läßt, ist im Oxyrhynchites mit einiger Wahrscheinlichkeit nur zweimal für den κωμογραμματεὺς⁵⁸¹, bisher jedoch nicht für den Königlichen Schreiber bezeugt.⁵⁸²

⁵⁷⁹ P.Col. X 272 (= SB XX 14312) (Pela, 204 n.Chr.); P.Oxy. VIII 1113 Kol. I-II (Sentô, Psobthis, 203 n.Chr.); BGU XIII 2234 Kol. II (Satyru Epoikion, 219 n.Chr.); SB XX 14385 (Sentô, 224 n.Chr.); P.Oxy. XII 1459 (Palosis, 226 n.Chr.); P.Oxy. XLII 3046 (Pakerke, 245 n.Chr.); P.Oxy. XLII 3047 (Thmoinakomis, Thmoinepsobthis, Schoibis, Osoronophrios, 245 n.Chr.).

⁵⁸⁰ P.Oxy. LXV 4488 (ca 245 n.Chr.) an den Königlichen Schreiber ist dagegen offenbar niemals fertiggestellt worden, siehe P.Oxy. LXV 4488 Einl.

⁵⁸¹ Die beiden Abrochia-Deklarationen aus dem Jahr 203 n.Chr. P.Oxy. VIII 1113 Kol. I und II wurden aneinandergeklebt, wobei in der an den κωμογραμματεὺς „von Sentô und anderer Dörfer der mittleren Toparchie“ (Kol. I Z. 1-2) adressierten Deklaration in Kol. I eine Parzelle auf der Flur des Dorfes Sentô deklariert wird, während die von einem anderen Deklaranten stammende Deklaration in Kol. II keine Adresse trägt und ein Stück Land beim Dorf Psobthis betrifft. Falls dieses Psobthis (im Oxyrhynchites sind insgesamt fünf Dörfer dieses Namens bezeugt) zur Komogrammatie von Sentô (siehe oben) gehört haben sollte (siehe in diesem Sinne Calderini, *Dizionario* s.v. Ψῶβθις; Pruneti, *Centri abitati* 224; Habermann, *Aspekte* 247-248 [zu Nr. 53-54]) hätten wir mit P.Oxy. VIII 1113 mithin das Fragment eines τόμος συγκολλήσιμος aus an den κωμογραμματεὺς adressierten Abrochia-Deklarationen vor uns. Merkwürdig bleibt dabei indessen aber sicherlich, daß in der Deklaration in Kol. II die Adresse fehlt. – Auch die beiden Abrochia-Deklarationen P.Oxy. VI 970 Kol. I-II (Seryphis, ca. 245 n.Chr.) sind offenbar Teile eines τόμος συγκολλήσιμος aus an den κωμογραμματεὺς gerichteten Abrochia-Deklarationen. Kol. I ist an den κωμογραμματεὺς adressiert; zum Text von Kol. II teilt der Herausgeber lediglich mit, daß die Anfänge von acht Zeilen erhalten seien und bemerkt, daß auf der Rückseite Χαίρη(μονι) στρα(τηγῶ) und in der rechten Ecke] Σερόφως zu lesen sei. Eine Überprüfung anhand eines in Heidelberg vorhandenen Negativs des Papyrus ergab, daß die offenbar von anderer Hand stammende und ganz sicher an Kol. I angeklebte Deklaration in Kol. II ebenfalls an den Dorfschreiber von Seryphis adressiert war, denn in Z. 1 ist noch gut das Kappa von κωμογρα(μματεῖ) zu erkennen. Rätselhaft bleibt allerdings, das in der Tat auf der Rückseite unterhalb des] Σερόφως und im rechten Winkel dazu stehende Χαίρη() στρα(), denn welchen Sinn sollte eine Adresse an den Strategen auf der Rückseite einer an einen Dorfschreiber adressierten Deklaration haben? Und warum hat man den Namen des Strategen abgekürzt? Möglicherweise handelt es sich um Spuren einer späteren Wiederverwendung oder irgendwelche sekundären Notizen.

⁵⁸² In dem Fragment eines τόμος συγκολλήσιμος P.Oxy. XII 1549 Kol. I-II, der, wie die beiden von anderer Hand eingetragenen κόλλημα-Ziffern 33 und 34 eindeutig zeigen, sicherlich zur administrativen Verwendung bestimmt war, sind zwei Abrochia-Deklarationen aus dem Jahr 240 n.Chr. aneinandergeklebt. Kol. I ist an den βασιλικὸς γραμματεὺς, Kol. II an den κωμογραμματεὺς „von Nemera und anderen Dörfern der mittleren Toparchie“ (Z. 23-25) adressiert ist. Beide Deklarationen stammen von demselben Deklaranten und betreffen dieselbe Parzelle auf der Flur des Dorfes Peenô, das offensichtlich zur Komogrammatie von Nemera gehört. C. Préaux, CE 38, 1963, 125 (vgl. auch 121) hat fälschlicherweise angenommen, daß es sich um zwei Deklarationen aus zwei verschiedenen Dörfern handle. Daß P.Oxy. XII 1549 indessen nicht das Fragment eines τόμος aus Abrochia-Deklarationen ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß zu dieser

Über die administrative Bearbeitung der Abrochia-Deklarationen in anderen Gauen außer dem Arsinoites und dem Oxyrhynchites lassen sich aufgrund der dürftigen Quellenbasis leider keine Aussagen machen.⁵⁸³

Rolle noch die beiden κολλήματα 31 u. 32 gehören, die als P.Oxy. XII 1433 ediert worden sind und bei denen es sich um zwei an den Strategen adressierte Abrechnungen der πράκτορες ἀργυρικῶν μητροπολιτικῶν λημμάτων Θμοισεφῶ τοπαρχίας Κεσμούχεως τόπων aus dem Jahr 238 n.Chr. handelt. Ihre Kombination mit den 1 1/2 Jahre jüngeren an ganz andere Beamten gerichteten Abrochia-Deklarationen läßt sich wohl am ehesten damit erklären, daß die Dokumente in einer Behörde lediglich in der Reihenfolge ihres Eingangs - also ungeachtet ihrer Adressaten und eines etwaigen thematischen Zusammenhanges - archiviert wurden. Dies spricht m.E. eher gegen die Zusammenstellung des τόμος beim Strategen oder beim βασιλικὸς γραμματεὺς, wie Préaux *loc.cit.* meinte, die im übrigen mit keinem Wort die für diese Frage bedeutsamen κολλήματα 33 u. 34 erwähnt. Denn warum sollten bei der Gauverwaltung an den κωμογραμματεὺς gerichtete Deklarationen archiviert werden? Am ehesten ist deshalb m.E. an eine Zusammenstellung des τόμος seitens des Gauarchivs, der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων, zu denken, was bereits Grenfell und Hunt (P.Oxy. XII 1433 Einl.) vermutet haben. – Ebenfalls Teil eines τόμος συγκολλησίμος sind die beiden Abrochia-Deklarationen BGU XIII 2234 Kol. I-II. Kol. II ist eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Deklaration vom 3. März 219 n.Chr. Sie ist mit der von anderer Hand eingetragenen κόλλημα-Ziffer 85 versehen, was ein Indiz für eine in einer Behörde zusammengestellte Akenrolle ist. Es ist jedoch fraglich, ob dieser τόμος nur aus Abrochia-Deklarationen bestand, und unklar, in welcher Behörde er zusammengestellt worden ist. Denn der Adressat der weitgehend zerstörten Deklaration in Kol. I (siehe zu diesem Text auch Parássoglou, CE 62, 1987, 213-214), die von einem anderen Deklaranten stammt, war anscheinend nicht der βασιλικὸς γραμματεὺς war, siehe auch BGU XIII 2234 Kol. I Z. 1 Anm., sondern vielleicht der Dorfschreiber. Möglicherweise handelt es sich wie bei P.Oxy. XII 1549 (siehe oben) um einen vom Gauarchiv zusammengestellten τόμος aus administrativen Dokumenten unterschiedlicher Zweckbestimmung. – Unklar bleibt, ob die fünf Abrochia-Deklarationen P.Oslo III 100-104 eines einzigen Deklaranten aus dem Jahr 164 n.Chr. für verschiedene Landparzellen Einzelstücke oder aneinandergeklebte κολλήματα eines τόμος sind. In Heidelberg vorhandene Negative der Stücke zeigen, daß es sich um einzelne Stücke handelt, die in der Tat von verschiedenen Händen stammen und alle eine ähnliche Form bzw. ähnliche Abrisse aufweisen, was darauf hindeuten könnte, daß sie gemeinsam aus einem τόμος gerissen wurden. Für einen τόμος sprechen vielleicht auch die unleserlichen Spuren über der 1. Z. von P.Oslo III 102 (eine Kolumnennummerierung?), siehe auch Habermann, Aspekte 231 Anm. 55 (zu Nr. 46-50).

⁵⁸³ Es handelt sich hier um zwei an den Dorfschreiber adressierte Deklarationen, nämlich P.Stras. IV 182 aus Thebaïke im Hermopolites (3. Jh. n.Chr.; zur Herkunft siehe F.J.A. Hoogendijk – P. van Minnen, Tyche 2, 1987, 56 mit Anm. 8 [cf. BL IX 325]) u. CPR VIII 11 aus dem bisher unbekannten Dorf Peenpagy (212 n.Chr.), deren Deklarant Antinoite ist, was aber für die Lokalisierung des Dorfes nichts weiter besagen muß, da Antinoiten sehr häufig auch in anderen Gegenden der Chora, vor allem im Arsinoites, Land besaßen, siehe auch K.A. Worp, CPR VIII p. 33.

Zusammenfassung zur Rolle des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit den Subjekts- und Objektsdeklarationen.

1. Der Königliche Schreiber ist neben dem Strategen und den Lokalbeamten der Gaumetropole und der Dörfer regelmäßiger Empfänger der von der Bevölkerung regelmäßig oder gegebenenfalls einzureichenden fiskalisch relevanten Subjekts- und Objektsdeklarationen.
2. Die ihm eingereichten Deklarationen werden im Büro des Königlichen Schreibers i.d.R. zu Aktenrollen zusammengefaßt, die bestimmten inhaltlichen resp. topographischen Ordnungsprinzipien unterliegen.
3. Beim Königlichen Schreiber laufen mithin detaillierte Informationen über die Bevölkerung des gesamten Gaus sowie ihren Besitz bzw. dessen fiskalisch relevante Statusänderungen (Todesanzeigen, Abmeldungen von Viehbesitz, Abrochia-Deklarationen) zusammen.
4. Es steht zu vermuten, daß diese Informationen hauptsächlich vom Königlichen Schreiber zusammengefaßt und ausgewertet wurden, unbeschadet der Tatsache, daß auch der Stratege Exemplare der Subjekts- und Objektsdeklarationen erhält. Hierfür spricht m.E. der Tatsache, daß nur der βασιλικὸς γραμματεὺς Empfänger der Todesanzeigen und der Abmeldungen von Viehbesitz ist und den Lokalbehörden in diesem Zusammenhang Untersuchungsaufträge erteilt, nicht aber der Stratege. Solche Meldungen waren aber unerläßlich um die Akten resp. Listen über die Bevölkerung bzw. ihren Besitz zu aktualisieren, was wiederum nahelegt, daß diese Arbeit nur vom Königlichen Schreiber, nicht auch zugleich vom Strategen bzw. dessen Büro zu leisten war.
5. Die Rolle des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit der administrativen Bearbeitung der diversen Deklarationen ließe sich also vielleicht als die eines „Buchhalters“ über die Ressourcen (menschliche inbegriffen) des Gaus beschreiben. Daß der Stratege ebenfalls Exemplare der Deklarationen erhielt, bedeutet allerdings nicht, wie oben unter Punkt 4 gesagt, daß diese Buchhalterrolle quasi verdoppelt worden wäre, sondern ist Ausfluß seiner Stellung als höchster Zivilbeamter des Gaus, der als solcher ebenfalls informiert werden mußte und der die oberste Kontrolle ausübte. Für die die Anzeigen einreichende Bevölkerung mochte die Einschaltung des obersten Gaubeamten darüberhinaus eine zusätzliche rechtliche Absicherung bedeuten, auch wenn sich der Stratege im Gegensatz zum Königlichen Schreiber i.d.R. nicht mit der administrativen Verarbeitung und der Auswertung der Deklarationen befaßt haben dürfte.

1.2 Die Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς an der ἐπίκρισις

Das wichtigste Mittel der administrativen Bevölkerungskontrolle war, neben den im vorhergehenden Abschnitt besprochenen Subjektsdeklarationen, die ἐπίκρισις. Hierbei handelt es sich um ein regelmäßig – wahrscheinlich jährlich – behördlicherseits durchgeführtes Verfahren zur Statusfeststellung der je nach personenrechtlichem Status mit der Folge eines unterschiedlichen Maßes an fiskalischer Privilegierung differenzierten diversen Gruppen der Bevölkerung.⁵⁸⁴ Diesem Verfahren unterlagen die privilegierten Schichten der Bevölkerung, so vor allem die gänzlich von der Zahlung der Kopfsteuer befreiten römischen und alexandrinischen Bürger und Teile der ägyptischen Priesterschaft oder die nur zur Zahlung der Hälfte des regulären Kopfsteuersatzes verpflichteten Bewohner der Gaumetropolen, die zumeist μητροπολίται δωδεκάδραχμοι genannt wurden (wobei in den verschiedenen Gauen unterschiedliche Bezeichnungen existierten) sowie die aus dieser Gruppe wiederum herausgehobene exklusive Klasse der κάτοικοι oder ἀπὸ τοῦ γυμνασίου. Über die Einhaltung der Statusgrenzen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen, wie sie von den Römern kurz nach ihrer Machtübernahme in Ägypten festgelegt worden waren, wachte die Verwaltung mittels des Verfahrens der ἐπίκρισις, und die Usurpation eines höheren personenrechtlichen Status durch eine dazu nicht berechtigte Person war unter Strafe gestellt.⁵⁸⁵

Im Zuge dieser Statusfeststellung, die im Falle eines positiven Ergebnisses den Angehörigen der obengenannten privilegierten Bevölkerungsklassen das Recht zur Inanspruchnahme bestimmter (vor allem fiskalischer) Privilegien verlieh, wurde also regelmäßig die Gruppe der privilegierten Bevölkerung von der großen Masse der einfachen Kopfsteuerpflichtigen, der λαογραφούμενοι, geschieden, und man wird mit einer treffenden Formulierung H.-J. Wolffs, die rechtlichen Auswirkungen dieser sicherlich vor dem Hintergrund des Bemühens um eine den Römern geneigte Einstellung seitens der hellenisierten Oberschicht des Landes zu verstehenden Bevölkerungspolitik dahingehend charakterisieren dürfen, daß sie „das immer schon bestehende Gefälle zwischen jener (sc. hellenisierten Oberschicht) und den eingeborenen Massen durch soziale und steuerliche Bevorzugung der ersteren in eine politisch-rechtliche Diskriminierung der letzteren umwandelte und so zu verewigen suchte.“⁵⁸⁶

Das Eigeninteresse an der ordnungsgemäßen Durchführung der ἐπίκρισις dürfte bei den Angehörigen der privilegierten Bevölkerungsgruppen naturgemäß schon deshalb beträchtlich gewesen sein, weil andernfalls der Verlust oder zumindest die Infragestellung ihrer fiskalischen Privilegien drohte. Aus diesem

⁵⁸⁴ Siehe als grundlegende Untersuchung zur ἐπίκρισις und den ἐπίκρισις-Anmeldungen Nelson, *Status Declarations* sowie den Forschungsüberblick ebda. 3-9.

⁵⁸⁵ Siehe etwa die Bestimmung im Gnomon des Idios Logos (BGU V 1210) über aus dem Militärdienst entlassene Personen, die ohne im Besitz der *honesta missio* zu sein, sich als Römer bezeichnen (§ 56).

⁵⁸⁶ *Recht* I 112.

Grunde hatten die Mitglieder der Metropolitenschicht, wenn sie ihrer männlichen Nachkommenschaft die Privilegien ihrer Statusgruppe sichern wollten, ihre Söhne zum Zeitpunkt des Eintrittes der Volljährigkeit im 14. Lebensjahr, mit dem auch die Kopfsteuerpflichtigkeit einsetzte und mithin auch erst etwaige fiskalische Privilegien wirksam werden konnten, bei den zuständigen Behörden zum Eintritt in die Metropolitensklasse und somit zur ἐπίκρισις anzumelden. Bei dieser Gelegenheit hatten sie ihre eigene Abkunft aus einer im Besitz des privilegierten Metropolitens-, Katöken-, oder gymnasialen Status befindlichen Familie nachzuweisen, was in der Regel unter Hinweis auf die eigene ἐπίκρισις und die der Vorfahren und ggfs. in Verbindung mit der Vorlage von für die Verifikation einer solchen Behauptung geeigneten Beweismitteln wie etwa Abschriften früherer κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, Verweise auf die Eintragung in Steuerlisten o.ä. zu geschehen pflegte.⁵⁸⁷ Da der fiskalische Status von Sklaven demjenigen ihrer Herren folgte, waren auch diese bei Erreichen des Volljährigkeitsalters von ihren Eigentümern den Behörden zur Aufnahme in die entsprechende Statusgruppe zu melden. Nach Abschluß der ἐπίκρισις wurden die betreffenden Personen dann in den offiziellen Bevölkerungslisten als ἐπιτεκριμένοι geführt. Diese Bezeichnung kam nach Ausweis unserer Quellen nur den Mitgliedern der privilegierten Bevölkerungsgruppen zu, nicht hingegen der großen Masse derjenigen, die keinerlei Anspruch auf irgendwelche personenrechtlichen Privilegien hatten, und einfach als λαογραφούμενοι bezeichnet wurden.

Aus der Verknüpfung zwischen dem Eintritt der Kopfsteuerpflichtigkeit bzw. der Inbesitznahme fiskalischer Privilegien und dem Volljährigkeitsalter ergibt sich auch die Notwendigkeit, die ἐπίκρισις jährlich durchzuführen und nicht nur, wie man vielleicht vermuten könnte, nur in Verbindung mit dem in jedem 14. Jahr stattfindenden Zensus.⁵⁸⁸ Denn jedes Jahr wurden Personen zum erstenmal steuerpflichtig bzw. kamen in den Genuß steuerlicher Vergünstigungen. Gleichermaßen gilt dies natürlich auch angesichts der Tatsache, daß ebenfalls jedes Jahr Personen durch Tod bzw. Erreichen des Höchstalters der Kopfsteuerpflichtigkeit, anscheinend i.d.R. mit Vollendung des 62. Lebensjahres⁵⁸⁹, aus der fiskalisch relevanten Gruppe der Bevölkerung ausschieden. Somit war die ἐπίκρισις nicht nur ein Instrument zur Überwachung der diversen personenrechtlichen Kategorien und der aus ihnen resultierenden Statusschranken, sondern lieferte auch die für die

⁵⁸⁷ Der Rekurs auf die Erfassung im Zuge zumindest eines zurückliegenden Zensusjahres war vor allem in den arsinoitischen ἐπίκρισις-Eingaben üblich, während in den oxyrhynchitischen Exemplaren dieser Dokumentengruppe stattdessen Verweise auf die Steuerlisten (ὁμόλογον λαογραφίας) erscheinen, siehe auch Nelson, *Status Declarations* 21.

⁵⁸⁸ Für Dokumente, die eindeutig eine Epikrisis außerhalb eines Zensusjahrs (eine Liste der Zensusjahre findet sich bei Bagnall – Frier, *Demography* 7) bezeugen, siehe z.B.: P.Oxy. XVIII 2186,7 (72/73 n.Chr.); 2186,8 (79/80 n.Chr.); BGU II 562,14 (= W.Chr. 220) (104/05 n.Chr.); BGU I 109 (121 n.Chr.); P.Ryl. II 103 (134 n.Chr.); P.Flor. III 382,68 (166 n.Chr.); SB IV 7427 (168/69 n.Chr.); P.Diog. 8 (196/97 n.Chr.); siehe auch die Übersicht über die Epikrisis-Dokumente bei Nelson, *Status Declarations* 10 f.

⁵⁸⁹ Zur Zeit des Augustus lag der Zeitpunkt indes vielleicht noch bei der Vollendung des 60. Lebensjahres, siehe Wallace, *Taxation* 107-109.

Planbarkeit des fiskalischen Verwaltungshandelns notwendigen Daten über die Größe der der Kopfsteuer unterliegenden Bevölkerungsgruppe.

Zuständig für die Durchführung der ἐπίκρισις der privilegierten wie der unprivilegierten Gruppen der enchorischen Bevölkerung waren die Verwaltungsbehörden der ägyptischen χώρα, allen voran die Gauverwaltung, während die Einreihung der Römer, Militärveteranen und Alexandriner in ihre jeweiligen Statusgruppen naturgemäß nicht in deren Kompetenzbereich fiel, sondern dem *praefectus Aegypti* bzw. den städtischen Behörden Alexandrias oblag.⁵⁹⁰ Was natürlich nicht bedeutet, daß man etwaige in der χώρα ansässige Römer und Alexandriner im Zuge der routinemäßig durchgeführten jährlichen ἐπίκρισις nicht erfaßt hätte. Dies war vielmehr durchaus der Fall, wie etwa die vom ἀμφοδάρχης des Stadtviertels Apolloniu Parembole erstellte Liste der im 5. Regierungsjahr Vespasians (= 72/73 n.Chr.) in seinem Quartier wohnhaften Römer und Alexandriner zeigt⁵⁹¹, und wir dürfen annehmen, daß auch solche zur „Aristokratie“ der provinziellen Bevölkerung gehörenden Personen ihren Personalstatus gegenüber den Behörden ihres Wohnortes, wenn auch wohl nicht jedes Jahr erneut, so doch zumindest zum Zeitpunkt ihrer Niederlassung nachzuweisen hatten. Die ἐπίκρισις dieser Personen soll uns jedoch, da die Gauverwaltung mit ihr nichts zu tun hatte, nicht weiter beschäftigen, sondern wir wollen uns im Folgenden auf die ἐπίκρισις der Gräko-Ägypter konzentrieren.

Die Rolle der Gauverwaltungsbehörden in Zusammenhang mit der ἐπίκρισις der enchorischen Bevölkerung erhellt zunächst daraus, daß der Stratege und der βασιλικὸς γραμματεὺς regelmäßig zu den Adressaten der von den Angehörigen der Metropolenklasse einzureichenden ἐπίκρισις-Anmeldungen gehörten, was damit zusammenhängt, daß diese beiden Beamten offensichtlich den Vorsitz der ἐπίκρισις-Kommission ihres Gaues innehatten, die sich darüberhinaus noch aus lokalen Funktionären zusammensetzte. Hierüber informieren uns zunächst eine Reihe von ἐπίκρισις-Anmeldungen zur Aufnahme von Knaben in die Klasse der μητροπολίται δωδεκάδραχμοι und der ἀπὸ γυμνασίου von Oxyrhynchos.

Als Adressaten solcher Anmeldungen erscheinen in den vollständig erhaltenen Exemplaren dieser Dokumentengattung, die alle eine kumulative Adresse aufweisen, neben den jeweils an erster Stelle genannten Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites, in einer ἐπίκρισις-Anmeldung aus dem Jahr 86 n.Chr. zwei als ἐπικριταί fungierende ehemalige Gymnasiarchen sowie die beiden γραμματεῖς μητροπόλεως von Oxyrhynchos⁵⁹², während in einer Eingabe von 122 n.Chr. zwei βιβλιοφύλακες und ein ehemaliger Exeget als Mitglieder der Kommission genannt werden.⁵⁹³ Die aus dem Kreis der lokalen Honoratioren und Funktionäre rekrutierten ἐπικριταί werden aber mitunter auch

⁵⁹⁰ Siehe hierzu Nelson, *Status Declarations* 40-46; die jüngste Zusammenstellung der vor dem *praefectus Aegypti* durchgeführten ἐπίκρισις-Verfahren findet sich bei Haensch, *Statthalterarchiv* 290-293.

⁵⁹¹ Siehe SPP IV p. 62-78 Z. 331-377, siehe auch unten 271 ff.

⁵⁹² P.Oxy. VII 1028 (25. Juni 86 n.Chr.).

⁵⁹³ P.Oxy. IV 714 (14. Februar 122 n.Chr.).

gar nicht ausdrücklich genannt, sondern unter der summarischen Formel καὶ οἱ ἄλλοις καθήκει zusammengefaßt, wie zwei Eingaben aus dem Jahr 127/28 n.Chr. zeigen.⁵⁹⁴

Neben diesem äußeren Befund, der uns die für die Durchführung der ἐπίκρισις in Oxyrhynchos kompetenten Behörden als Adressaten der diesbezüglichen Anmeldungen zeigt, wird aber auch mitunter im Text der Dokumente selbst explizit auf die Leitung der ἐπίκρισις durch den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς Bezug genommen. So wird etwa in einer Reihe von oxyrhynchitischen ἐπίκρισις-Anmeldungen zur Aufnahme von in das Volljährigkeitsalter eintretenden Knaben in die Klasse der ἀπὸ γυμνασίου als Nachweis für die Zugehörigkeit der Familie zur gymnasialen Klasse auf die im 5. Regierungsjahr Vespasians (= 72/73 n.Chr.) erfolgte ἐπίκρισις von Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits des Antragstellers bzw. des Kandidaten verwiesen. Diese ἐπίκρισις war von den seinerzeit amtierenden Gaubeamten, nämlich dem Strategen Sutorius Sosibius und dem βασιλικὸς γραμματεὺς Nikandros sowie den sonstigen dafür zuständigen Funktionären, durchgeführt worden. Als Beispiel sei im Folgenden die diesbezügliche Erklärung eines Vaters zitiert, der im Jahre 94/95 n.Chr. um die Aufnahme seines 13-jährigen Sohnes in die Klasse der ἀπὸ γυμνασίου von Oxyrhynchos ersucht: ... δηλῶ κ[α]τὰ τὴν γενομένην τῷ ε [(ἔτει)] ἰ θεοῦ Οὐεσπασιανοῦ ὑπὸ Σουτωρίου Σω[σιβίου] ἰ στρατηγῆσαντ[ο]ς καὶ Ν[ι]κάνδρου γενομέν[ου] ἰ βασιλ[ι]κοῦ γρα[μ]ματέως καὶ ὧν [ἄ]λλω[ν] καθήκει ἐπίκρισι[ν] ἰ ἐπικεκρίσθαι [τ]ὸν πατέρα μου Διογένη[ν κ.τ.λ.]⁵⁹⁵

Erklärungen dieser Art finden sich in insgesamt 8 der bisher bekanntgewordenen ἐπίκρισις-Anmeldungen für die Klasse der ἀπὸ γυμνασίου aus Oxyrhynchos aus dem Zeitraum zwischen 94/95 und 148/49 n.Chr. Nur in einem Fall ist die Adresse einer solchen Eingabe an den Strategen, den Königlichen Schreiber καὶ ἄλλοις οἱς καθήκει erhalten⁵⁹⁶, in zwei Exemplaren ist der Anfang des Dokuments verloren⁵⁹⁷ und in fünf Fällen haben die Anmeldungen überhaupt keine Adresse getragen.⁵⁹⁸ Die letztgenannten Texte sind – zusammen mit drei weiteren, in denen der diesbezügliche Passus nicht erhalten ist⁵⁹⁹, und einer, wo zwar die besagte ἐπίκρισις des Jahres 72/73 n.Chr., jedoch nicht die für ihre

⁵⁹⁴ P.Oxy. XII 1452 Kol. I u. II (= *Primer*⁴ Nr. 4 = Pestman, *Prim.* 33); mit den beiden Eingaben wird ein und derselbe Knabe sowohl für die Klasse der μητροπολίται δωδεκάδραχμοι (Kol. I) als auch für die der ἐκ τοῦ γυμνασίου (Kol. II) angemeldet.

⁵⁹⁵ P.Oxy. II 257, 12-16 (= W.Chr. 147); zur richtigen Lesung der Namen des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς in Z. 13-14 siehe P.Oxy. X 1266, 27-28 Anm. (cf. BL I 319).

⁵⁹⁶ P.Oxy. XII 1452 Kol. II 43-48 (127/28 n.Chr.).

⁵⁹⁷ P.Oxy. II 257; P.Oxy. X 1266 (98 n.Chr.); im zuletztgenannten Text ist in dem Passus über die ἐπίκρισις während der Regierungszeit Vespasians der Name des Strategen nicht mehr lesbar; im Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς amtiert Pamphilos, der seinen Amtsvorgänger Nikandros offenbar noch während der ἐπίκρισις im 5. Jahr Vespasians abgelöst hat, siehe hierzu auch unten Prosopographie Nr. 170.

⁵⁹⁸ P.Oxy. XLVI 3276-3279 u. 3282.

⁵⁹⁹ P.Oxy. XLVI 3280-3281 u. 3284.

Durchführung verantwortlichen Amtsträger erwähnt werden⁶⁰⁰ – offenbar Kopien und gehören sämtlich zu einem τόμος συγκολλήσιμος, in dem eine unbekannte Behörde, möglicherweise der Gauverwaltung⁶⁰¹, die ἐπίκρισις-Anmeldungen für die gymnasiale Klasse von Oxyrhynchos derjenigen Knaben sammelte, die im 12. Jahr des Antoninus Pius (= 148/49 n.Chr.) das 14. Lebensjahr erreichten. Vier weitere oxyrhynchitische Epikrisiseingaben zur Aufnahme in die Klasse der ἀπὸ γυμνασίου aus dem 3. Jh. schließlich erwähnen ebenfalls die ἐπίκρισις im 5. Regierungsjahr Vespasians jedoch ohne Nennung der für ihre Durchführung verantwortlichen Funktionäre.⁶⁰²

Den oben besprochenen ἐπίκρισις-Anmeldungen des 1. und 2. Jh. n.Chr. läßt sich also entnehmen, daß zu jener Zeit unbestreitbar der Gaustrategie zusammen mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς die Leitung bei der Durchführung der Statuszuweisung bzw. -überprüfung innehatte. Im Falle einer Vakanz des Gaustrategieamtes hat der Königliche Schreiber als Strategievertreter diese Aufgabe offenbar allein wahrgenommen, wie dies etwa durch das Fragment eines Registers von Haushalten bezeugt wird. Die Einträge dieser aus einem Dorf im Arsinoites, möglicherweise aus Philadelphia, stammenden und nach dem Jahr 36/37 n.Chr. abgefaßten Liste⁶⁰³ erwähnen jeweils das Haus mit seinem Besitzer repektive dem Haushaltsvorstand, und in einem dieser Einträge wird mitgeteilt, daß der Besitzer des Hauses namens Panagieus im 1. Jahr des Gaius (= 36/37 n.Chr.) vom damaligen βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινοίτου, der zugleich als Strategievertreter (διεξάγων τὰ τῆς στρατηγίας) amtierte, der ἐπίκρισις unterzogen, mithin also seit diesem Zeitpunkt im Besitz eines privilegierten Personalstatus gewesen sein dürfte und in die Liste der 14-jährigen aufgenommen worden war, nachdem er bereits anlässlich des Zensus im 20. Jahr des Tiberius (= 33/34 n.Chr.) den Zensuslisten „beigeschrieben“, d.h. wohl in eine spezielle Liste der noch nicht volljährigen und somit noch nicht kopfsteuerpflichtigen Bewohner eingetragen worden war.⁶⁰⁴

⁶⁰⁰ P.Oxy. XLVI 3278,13-15.

⁶⁰¹ Der τόμος versammelt ἐπίκρισις-Anmeldungen von Bewohnern verschiedener Stadtviertel von Oxyrhynchos; als die die Rolle zusammenstellende Behörde kommen freilich auch die γραμματεῖς μητροπόλεως oder die anderen als ἐπικριταί fungierenden lokalen Funktionäre in Betracht.

⁶⁰² P.Oxy. XXII 2345,5-6 (224 n.Chr.); P.Oxy. XVIII 2186,4.7 (260 n.Chr.); P.Mich. XIV 676,11-13 (272 n.Chr.); PSI V 457,8 (276 n.Chr.).

⁶⁰³ P.Congr.XV 13.

⁶⁰⁴ P.Congr.XV 13,3-6: οἰκ(ία) Παν[α]γιέω(ς) Νεεσσούχ(ου) Πανετβηο(ύτιος) μη(τρὸς) Τασνέ(ως) | [ἐ]πικεκρικ(ένου) τῶι α (ἔτει) ὑπὸ Πασίωνο(ς) γενομ(ένου) β(ασιλικοῦ) γρα(μμα-τέως) | [Ἀ]ρσινοί(του) τοῦ διεξάγ(οντος) τὰ τῆ(ς) στρατηγίας, | παρα(γεγραμμένον) κ (ἔτει) κ[αὶ] ἄ[ν]ειλ(ημμένον) (τεσσαρεσκαίδεκαέτεσι) τοῖς α (ἔτους). Das einzige 20. Jahr, in welchem ein Zensus stattfand, war das 20. Jahr des Tiberius (= 33/34 n.Chr.), wodurch die Identifizierung des 1. Jahres als das des Gaius möglich und ein Anhaltspunkt für die Datierung des Textes gewonnen wird, siehe auch P. XV. Congr. 13 Einl. p. 64 u. zur Datierung der Amtszeit des Königlichen Schreibers Pasion Prosopographie Nr. 10. Als Beispiel für eine Liste der noch nicht 14-jährigen siehe SPP IV p. 62-78 Z. 28-244 u. 583-703.

Die Leitung der ἐπίκρισις durch den Gaustrategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς erstreckt sich nicht nur auf die routinemäßig jedes Jahr stattfindende ἐπίκρισις vor allem der das Volljährigkeitsalter erreichenden Knaben, sondern auch auf außerordentliche Operationen in Zusammenhang mit der Statuskontrolle, wie sie offenbar im 5. Regierungsjahr Vespasians in Oxyrhynchos stattgefunden hatten. Denn diese ἐπίκρισις des Jahres 72/73 n.Chr. wird in allen Epikrisisanmeldungen für die Klasse der ἀπὸ γυμνασίου von Oxyrhynchos, die genügend erhalten sind, in Zusammenhang mit der Statuszuweisung von Vorfahren der Antragsteller erwähnt. Bereits die Herausgeber von P.Oxy. XII 1452 hatten deshalb vermutet, daß es sich bei dieser ἐπίκρισις nicht um eine der gewöhnlichen Statusüberprüfungen handelte, sondern daß in diesem Jahr in Oxyrhynchos etwas Besonderes stattgefunden haben müsse⁶⁰⁵, und zwar anscheinend eine Art von „Generalepikrisis“⁶⁰⁶, mittels welcher man offenbar den Versuch einer umfassenden Revision der Liste der Mitglieder der gymnasialen Klasse unternahm. Unabhängig von seinem jeweiligen Alter hatte sich ihr jeder zu unterziehen. Geleitet wurde diese ἐπίκρισις von dem Strategen Sutorius Sosibios, dem βασιλικὸς γραμματεὺς Nikandros und anderen nicht näher bezeichneten Funktionären, wobei zu vermuten ist, daß die Initiative zu einer so außergewöhnlichen Maßnahme nicht von den enchorischen Verwaltungsbehörden ausgegangen ist, sondern diese lediglich als Vollstrecker höheren Orts, wahrscheinlich des Präfekten selbst, ergangener Direktiven fungierten.⁶⁰⁷ Bis auf drei Ausnahmen wird in allen Erwähnungen dieser ἐπίκρισις gesagt, daß die betreffende Person in diesem Jahr die Statusüberprüfung erfolgreich bestand, weil sie nachwies, daß der Name eines Vorfahren in einer Liste der Angehörigen der gymnasialen Klasse aus dem 34. Jahr des Augustus (= 4/5 n.Chr.) zu finden war. Dieses Datum muß daher ebenfalls einen wichtiger Einschnitt in der Geschichte der gymnasialen ἐπίκρισις bedeuten und markiert vielleicht sogar ihren Beginn. In den erwähnten drei Ausnahmen wird hingegen gesagt, daß die Statusüberprüfung deshalb erfolgreich war, weil der Kandidat oder einer seiner Vorfahren durch den *tribunus militum* Curtius Paulinus in die Klasse derer ἐκ τοῦ γυμνασίου aufgenommen wurde.⁶⁰⁸ Nach P.Oxy. XLVI 3279,19-20 und P.Mich. XIV 676,11-13 geschah dies offenbar in den Jahren 56/7 und 57/8 n.Chr.

Es scheint also, daß die meisten Mitglieder der gymnasialen Klasse in Oxyrhynchos nach 72/3 n.Chr. dieses Privileg einem Vorfahren verdankten, der im Jahre 4/5 n.Chr. als Mitglied dieser Klasse anerkannt worden war. Einige andere erhielten es aufgrund einer größeren Revision in den Jahren 56/7 und 57/8

⁶⁰⁵ Siehe P.Oxy. XII 1452,44-46 Anm.

⁶⁰⁶ Siehe hierzu ausführlich auch P.J. Sijpesteijn, Some Remarks on the Epikrisis of οἱ ἀπὸ γυμνασίου in Oxyrhynchus, *BASP* 13, 1976, 181-190, siehe ferner Nelson, *Status Declarations* 28; O. Montevecchi, L'epikrisis dei greco-egizi, in: *Proceedings of the XIV International Congress of Papyrologists, Oxford, 24-31 July 1974*, Oxford 1975, 227-232, *ibid.* 229.

⁶⁰⁷ Siehe auch Montevecchi *op.cit.* 230.

⁶⁰⁸ P.Oxy. X 1266,22-29 (98 n.Chr.); P.Oxy. XLVI 3279,17-21 (148/49 n.Chr.); P.Mich. XIV 676,11-13 (272 n.Chr.).

n.Chr., und allen wurde die Zugehörigkeit zur Klasse der ἐκ τοῦ γυμνασίου schließlich im Zuge einer erneuten größeren Revision im Jahre 72/3 n.Chr. bestätigt.⁶⁰⁹ Ob diese zuletzt genannte Maßnahme sich nur auf die Mitglieder der gymnasialen Klasse von Oxyrhynchos oder auch auf die privilegierten Bevölkerungsgruppen der anderen Gaue erstreckte, oder ob gar im Zuge einer solchen Generalrevision die gesamte Bevölkerung Ägyptens erfaßt wurde, ist nicht sicher. Es ist aber vielleicht kein Zufall, daß der Amphodarch des arsinoitischen Stadtviertel Apolloniu Paremboule ebenfalls in diesem Jahr seine umfänglichen nach den diversen Statusgruppen der in seinem Quartier ansässigen Bevölkerung gegliederten Listen erstellte.⁶¹⁰

Der Stratege und der βασιλικὸς γραμματεὺς haben auch die ἐπίκρισις der ägyptischen Priester durchgeführt, wie sich einer γραφὴ ἱερέων des Heiligtums des Soknebtynis und anderer Götter in Tebtynis für das 11. Jahr Traians (= 107/08 n.Chr.) (P.Tebt. II 298 = W.Chr. 90) entnehmen läßt. Diese Priesterliste ist an den Strategen des Polemon-Bezirks des Arsinoites gerichtet, und aus ihrem Präskript geht hervor, daß sie ursprünglich 50 Namen τῶν μὲν παραδοχίμω[ν καὶ] ἐπικεκριμ[έν]ων ἀπολυσίμων ἀνδρῶν⁶¹¹ umfaßte. Es handelt sich also um eine Liste von 50 Inhabern erblicher Priesterstellen, die der ἐπίκρισις unterzogen worden waren und steuerbefreit sind. Der erhaltene Teil der Namenliste beginnt dann mit denjenigen Priestern, die zugleich Stolisten waren und für den Eintritt in das Stolistenamt eine Gebühr (das εἰσκριτικόν) in Höhe von 100 Drachmen zu zahlen hatten, zu denen noch das εἰσκριτικόν für das gewöhnliche Priesteramt in Höhe von 52 Drachmen hinzutrat.⁶¹² In dieser Liste findet sich dann beim Namen eines Priesters und Stolisten der Vermerk, daß dieser im Jahre 64/65 n.Chr. (als er wohl im 14. Lebensjahr stand⁶¹³) von den seinerzeit amtierenden Gaubeamten, nämlich dem Strategen Papiskos und dem βασιλικὸς γραμματεὺς Didymos, der ἐπίκρισις unterzogen und gegen Zahlung des εἰσκριτικόν von 100 Drachmen in die entsprechende Priesterklasse eingereiht worden war: [Πακῆ]βκιος Ὀννώφρεως τοῦ Μαρσισοῦχου μη(τρὸς) Ταμαρρεῖ[ο(υς)] τῇ(ς) Σιγήριο[ς] | [ἐπικε]κρι(μένος) τῶι ια (ἔτει) Νέρωνος ὑπὸ Παπίσκω (Ι. Παπίσκου)⁶¹⁴ στρα(τηγοῦ) καὶ Δ[ι]δύμ(ου) [β]ασιλ(ικοῦ) [γ]ρα(μματέως) ἐπὶ (δραχμαῖς) ρ (Z. 19-20).

⁶⁰⁹ Siehe P.Oxy. XLVI 3279,20 Anm.; Sijpesteijn, BASP 13, 1976, 182-185; Bowman – Rathbone, Cities 121.

⁶¹⁰ SPP IV P. 62-78.

⁶¹¹ P.Tebt. II 298,9-11. Eingereicht wurde die Eingabe übrigens von acht, nicht, wie die Herausgeber meinen, von fünf Kultfunktionären, siehe auch F. Mitthof, CPR XXXII (im Druck).

⁶¹² P.Tebt. II 298,13-14: [σ]τολιστῶν Κ[ρ]όνου ἐπικεκρ[ι]μένων καὶ τε[λ]εσάντων ὑπὲρ τῆς στο[λ]ιστ[ε]ίας[ς] (δραχμὰς) [ρ] ὑπὲρ δ[ὲ] τῆς ἱερατείας[ς] (δραχμὰς) νβ.

⁶¹³ Siehe auch unten Anm. 616.

⁶¹⁴ So der Verbesserungsvorschlag von B.-W., *Str.R.Scr.* 43, allerdings ist das Omega hochgestellt (siehe BL IX 355), was vielleicht eher für die Auflösung der Abkürzungen durch Grenfell und Hunt zu Παπισκῶ(τος) sprechen könnte.

Im Gegensatz zu den oben besprochenen ἐπίκρισις-Eingaben der privilegierten Metropolitens aus Oxyrhynchos werden im Falle dieses Priesters nur die Gauverwaltungsbeamten als die die ἐπίκρισις durchführenden Funktionäre genannt, nicht hingegen, wie dort, noch weitere ἐπικριταί. Möglicherweise wurde also die ἐπίκρισις der Priester vom Strategen und βασιλικὸς γραμματεὺς alleine durchgeführt, während im Falle der metropoliten Bevölkerung noch weitere Funktionäre und Honoratioren der Gauhauptstadt daran beteiligt waren.

In zwei weiteren Einträgen der Liste, in denen ebenfalls auf die ἐπίκρισις eines Priesters Bezug genommen wird, wird allerdings nicht gesagt, daß die Einreihung in die entsprechende Statusgruppe von der Gauverwaltung, sondern in einem 5. Jahr, und zwar einmal zur Zeit eines gewissen Servianus Severus und das andere Mal zur Zeit eines Mannes namens Lucius Tullius Sabinus, durchgeführt worden sei.⁶¹⁵ Das 5. Jahr dürfte auf die Regierungszeit des Claudius (= 44/45 n.Chr.) zu beziehen sein.⁶¹⁶ Was für besondere Umstände dieser priesterlichen ἐπίκρισις zugrundeliegen, bleibt im Dunkeln. Die beiden mit ihr in Zusammenhang stehenden Männer tragen römische Namen, aber keinerlei Amtstitel. Grenfell und Hunt sahen in ihnen sicherlich zu Recht höherrangige Funktionäre, die in der administrativen Hierarchie über dem Gaustrategen anzusiedeln sind, und vermuteten den Idios Logos.⁶¹⁷ Möglich wäre m.E. vielleicht auch eine Identifizierung der beiden Männer als ἀρχιερεῖς, wobei es in beiden Fällen allerdings unerfindlich bleibt, warum bei einem so hohen Beamten der alexandrinischen Zentralverwaltung der Amtstitel nicht genannt worden sein soll. Daß sie und nicht die Behörden der Gauverwaltung in Zusammenhang mit der ἐπίκρισις der beiden Priester genannt werden (wobei allerdings zu betonen ist, daß sie nicht wie jene als die die ἐπίκρισις durchführenden Funktionäre, sondern nur als zur besagten Zeit amtierend bezeichnet werden) könnte vielleicht darauf hindeuten, daß im 5. Regierungsjahr des Claudius eine besondere Form der priesterlichen ἐπίκρισις stattgefunden hat, die vielleicht ähnlich wie die oben erwähnte Statusüberprüfung der gymnasialen Metropolitensklasse von Oxyrhynchos im 5. Jahr Vespasians eine Art von Generalrevision der Priesterlisten zum Ziel hatte, weshalb an ihr Behörden der Zentralverwaltung beteiligt gewesen sein könnten. Aber dies ist freilich nur Spekulation.

⁶¹⁵ P.Tebt. II 298,25: [ἐπι]κ[εκ]ριμ(ένος) τῶι ε (ἔτει) ἐπὶ Σε[ρ]ο[υ]βιανοῦ Σεουήρου ἐπὶ (δραχμαῖς) [νβ]; Z. 27: [τῶν] τῶι ε (ἔτει) ἐπικεκριμ(ένων) ἐπὶ Λουκίου Τυλλίου Σ[α]β[ί]νο]υ ἐ[πὶ] (δραχμαῖς) νβ. Zur Lesung des Cognomen des zuletzt genannten Mannes siehe P.Vind.Bosw. I,17 (cf. BL III 241).

⁶¹⁶ Dies ergibt sich daraus, daß die beiden Priester bereits 74 und 75 Jahre alt sind (siehe Z. 24 u. 28) und die ἐπίκρισις i.d.R. im 14. Lebensjahr stattfand, siehe auch P.Tebt. II 298,25 Anm. Es ist somit – auch in Anbetracht des vorher erwähnten 11. Jahres des Neros als Datum der ἐπίκρισις eines Priesters (siehe oben) nicht richtig, wenn Nelson, *Status Declarations* 62 Anm. 8, „the earliest reference to the priestly epikrisis“ in das Jahr 103/04 n.Chr. (SB VI 9394, Anm. d. Verf.) verlegen will. Abgesehen davon stammt der letztgenannte Text nicht aus dem Jahr 103/04, sondern aus dem Jahr 122/23 n.Chr. (siehe P.Kron. I).

⁶¹⁷ Siehe P.Tebt. II p. 81.

Die Auffassung, daß die beiden Römer das Amt des *Idios Logos* versahen, wird auch von P.R. Swarney in seiner Studie über dieses Amt vertreten.⁶¹⁸ Seine Bemerkungen zur ἐπίκρισις der Priester in P.Tebt. II 298 sind jedoch einigermaßen merkwürdig: „The *epikrisis* was both a religious and financial matter involving the payment of 52 drachmas. Thus the two officials, Servianus Severus and L. Tullius, were not necessarily performing an ecclesiastical function as high priests or representatives of the high priest, but might very well have been certifying the registrations after the payment of the registration fees. The prepositional construction does not have to be temporal as translated by the editors "in the time of" but may depend on the verb and, hence, be translated "who was registered *before* Servianus Severus".“⁶¹⁹ Swarney hält also die ἐπίκρισις für eine fiskalische und religiöse Angelegenheit, für die eine Gebühr von 52 Drachmen zu zahlen gewesen sei. Dies widerspricht jedoch so ziemlich allem, was über diesen Vorgang bekannt ist. Vielmehr war die ἐπίκρισις eine rein fiskalische bzw. personenrechtliche Angelegenheit und hat *a priori* nicht das geringste mit der Religion zu tun. Sie ist eine behördliche Statusüberprüfung mit dem Ziel, festzustellen, ob die betreffende Person einer fiskalisch privilegierten Personen-Gruppe angehört. Ihr waren alle Personen mit privilegiertem Status i.d.R. von dem Zeitpunkt an unterworfen, an dem sie mit dem Eintritt der Volljährigkeit im 14. Lebensjahr steuerpflichtig wurden, also nicht nur die Priester, sondern auch die Metropolitane, Katöken etc. Wird diese Überprüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen, so bedeutet dies die behördliche Anerkennung des fiskalisch privilegierten Status, etwa im Sinne einer teilweisen oder – wie im Falle der hier in Rede stehenden Priester – vollständigen Befreiung von der Kopfsteuer. Dies ist so im Wesentlichen bereits von U. Wilcken festgestellt worden.⁶²⁰

Daß hingegen, wie Swarney meint, für diese behördliche Statusüberprüfung eine Gebühr bezahlt werden mußte, hören wir m.W. nirgends. Die Gebühr von 52 Drachmen für das gewöhnliche Priesteramt bzw. von 100 Drachmen für das höherrangige Stolistenamt in P.Tebt. II 298 wird deshalb m.E., entgegen der Auffassung Swarneys, nicht für die ἐπίκρισις bezahlt, sondern sie ist das εἰσκριτικόν, also diejenige Gebühr, die ein Kandidat für ein erbliches Priesteramt⁶²¹ bezahlen mußte, wenn er in dieses eintreten wollte.⁶²² Im gleichen Sinne

⁶¹⁸ *Idios Logos* 58 f., 68 Anm. 39, 95, 127. Der Amtstitel des Tullius Sabinus ist auch in P.Vind.Bosw. 1,17 (siehe oben) aufgrund der starken Zerstörungen des Textes leider nicht mehr zu ermitteln.

⁶¹⁹ *Idios Logos* 58 f.

⁶²⁰ Siehe W.Gr. 197 f.; siehe auch E.J. Knudtzon, P.Lund IV p. 103 f.

⁶²¹ Für die käuflichen Priesterämter mußte vielleicht kein εἰσκριτικόν bezahlt werden. Darauf könnte etwa P.Vind.Bosw. 1 (nach 87 n.Chr.) deuten, der den Streit zwischen den Priestern eines Tempels in Neilupolis und den Behörden über die Erblichkeit des Prophetenamtes zum Gegenstand hat und wo es in Z. 16-17 heißt: μὴ εἶναι τὰς δηλοϋμένας τάξεις πρατὰς, ἀλλ' ἐπικρ[ατεῖ]σθαι κατὰ διατοχὴν (l. διαδοχὴν) γονέων | [ἐπὶ τῷ ὀρισμένῳ εἰσκριτικῷ]; siehe auch *ibid.* Z. 33-34: ἐξετάσσεται π[ό]τερον αἱ τὰ[ξ]εις πρατ[αί] εἰσιν ἢ ἐπὶ εἰσκριτικῷ | αὐτοῖς ὀφείλο[υ]σι παραδοθῆ[ναι]; siehe zu diesem Text auch unten 739 ff.

ist auch der die ἐπίκρισις von Priestern betreffende Text P.Vind.Tand. 21 (Soknopaiu Nesos?, 1. Jh. n.Chr.) aufzufassen, wo es heißt: καὶ οἱ ὀφίλοντες (l. ὀφείλοντες) ἐπικριθῆναι ἐπὶ τῇ πατρικῇ τάξει προφητείας καὶ λεσωνείας ἐπὶ (δραγμαῖς) ὡς διὰ τὸ τοὺς τούτων πατέρες (l. πατέρας) τετελευτηκέναι (es folgt die Aufzählung dreier Priesteranwärter).⁶²³

Vom Zeitpunkt des Eintritts in das Priesteramt an wurde das εἰσκριτικόν dann weiterhin jährlich von den Priestern für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Priesterklasse entrichtet, wie E.J. Knudtzon mit überzeugenden Argumenten dargelegt hat, ist also nicht nur eine einmalige Bestallungsgebühr. Dies erklärt auch, daß in den von den Priestern jedes Heiligtums jährlich einzureichenden γραφαὶ ἱερέων die Zahlung des εἰσκριτικόν immer angegeben wird, wohingegen der Hinweis auf die ἐπίκρισις der Priester fehlen kann, wohl weil diese sich von selbst verstand.⁶²⁴ Das εἰσκριτικόν hat also nichts mit der ἐπίκρισις selbst zu tun, denn diese betrifft nur die Überprüfung der Voraussetzungen (so vor allem die Zugehörigkeit zu einem ἱερατικόν γένος), die zur Befreiung von den gewöhnlichen fiskalischen Lasten, also vor allem der λαογραφία führen konnte, deshalb nennen sich die Priester in P.Tebt. II 298,11 ἐπιτεκριμένοι ἀπολύσιμοι. Diese ἐπίκρισις unterschied sich formal in nichts von der anderer fiskalisch privilegierter Personengruppen.⁶²⁵ Sie war jedoch für die Priester insofern von Bedeutung, als sie darüber entschied, ob der betreffende Priester in die Gruppe der kopfsteuerbefreiten Priester seines Heiligtums (ἀπολύσιμοι) oder in die der „überzähligen“ Priester (ὑπεραιρουῖντες) eingereiht wurde, welche der λαογραφία unbeschadet ihrer priesterlichen Stellung unterworfen waren.⁶²⁶

⁶²² Die m.E. irrige Auffassung, daß die Priester für ihre ἐπίκρισις eine Gebühr zu entrichten hatten, wiederholt Swarney noch an zwei weiteren Stellen seines Werkes: „we may resort to the fact that registration was a sort of non-recurring irregular income“ (sc. für den Idios Logos d. Verf.) (*op.cit.* 59); „another source of income, the payment for *epikrisis* ... may also be classified as a non regular ecclesiastical payment with which the department (sc. des Idios Logos, d. Verf.) was already involved by the time of Hadrian“ (*op.cit.* 95). Diese These eines irregulären Gebührenaufkommens für den Idios Logos aus der ἐπίκρισις ist auch schon deswegen wohl nicht stichhaltig, weil es sich, wenn die Identifizierung der von den Priestern in P.Tebt. II 298 gezahlten Gebühr als des εἰσκριτικόν zutrifft, bei dieser nicht um eine einmalige im Sinne eines „non-recurring irregular income“ zu zahlende, sondern, wie E.J. Knudtzon mit überzeugenden Argumenten dargelegt hat, um eine jährlich zu entrichtende Gebühr handelt (siehe auch im Folgenden).

⁶²³ Siehe hierzu auch P. Vindob. Tand. 21,3 Anm. u. p. 21.

⁶²⁴ Siehe Knudtzon, P.Lund IV p. 94-107; Nelson, *Status Declarations* 61 möchte hingegen – ohne sich indessen mit der Argumentation Knudtzons auseinanderzusetzen – daran festhalten, daß das εἰσκριτικόν eine einmalige Gebühr gewesen sei. Die in P.Tebt. II 298 für die Priesterämter bezugeten Gebühren hatte bereits Otto, *Priester und Tempel* II 181 Anm. 5 u. 182 mit Anm. 2 u. 3 für eine einmalige „Amtsantrittsgebühr“ gehalten.

⁶²⁵ Siehe auch P.Tebt. II p. 80; Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 45 f.; Nelson, *Status Declarations* 61.

⁶²⁶ Siehe W.Gr. 128; Otto, *Priester und Tempel* II 246 ff.; Knudtzon, P.Lund IV p. 103 f. mit Anm. 83; Nelson, *Status Declarations* 61-62.

Daß ἐπίκρισις und Zahlung des εἰσκριτικόν zwei verschiedene Dinge sind, geht auch aus P.Tebt. II 298,13-14 hervor, wo die Stolisten als ἐπικεκριμένοι καὶ τελέσαντες ὑπὲρ τῆς στολιστείας (δραχμας) [ρ] ὑπὲρ τῆς ἱερατείας (δραχμας) νβ bezeichnet werden und worauf dann im Folgenden zwei Priester erwähnt werden, von denen lediglich gesagt wird, daß sie im 3. Jahr des Domitian (= 83/84 n.Chr.) 100 Drachmen bezahlt haben (Z. 15-18). Sollte Swarneys Auffassung zutreffen, müßte man sich fragen, warum an dieser Stelle denn nicht gesagt wird, daß diese Gebühr für die ἐπίκρισις entrichtet wurde.

Der Grund für die Verbindung von ἐπίκρισις und der Zahlung des εἰσκριτικόν in P.Tebt. II 298,20, 25 u. 27 liegt einfach darin, daß ein Kandidat für ein Priesteramt nicht lediglich aufgrund einer positiven Überprüfung seines Personalstatus im Zuge der ἐπίκρισις Priester werden konnte, sondern darüberhinaus noch das εἰσκριτικόν zu entrichten hatte. Deshalb wird in den oben besprochenen auf die ἐπίκρισις bezüglichen Passagen in P.Tebt. II 298 die Zahlung des letzteren mitgenannt, denn beides, erfolgte ἐπίκρισις und Zahlung des εἰσκριτικόν, war erforderlich, damit der betreffende damals hat Priester werden können, wobei aber die jährlich erneute Zahlung des εἰσκριτικόν für die Aufrechterhaltung dieses Status erforderlich war und deshalb auch in den jährlichen γραφαὶ ἱερέων erscheint. Die verschiedenen Summen für das εἰσκριτικόν in P.Tebt. II 298 (52 u. 100 Drachmen) hängen hingegen mit den zwei verschiedenen Priesterklassen (gewöhnliche Priester u. solche, die auch das Stolistenamt bekleiden) zusammen. Unter Swarneys Prämisse wäre hingegen von zwei verschiedenen Gebühren für die priesterliche ἐπίκρισις auszugehen, was wenig plausibel erscheint.

Swarneys Erklärungsversuch ist indessen auch in sich selbst widersprüchlich, insofern als danach zwei verschiedene Formen der priesterlichen ἐπίκρισις postuliert werden müssen, nämlich einmal eine vom Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς durchgeführte (Z. 20) und ein anderes Mal – wie Swarney meint – eine ἐπίκρισις, die vor dem Idios Logos (Z. 25 u. Z. 27-28) stattfand. Besteht zwischen diesen beiden Formen der ἐπίκρισις ein Unterschied und, wenn ja, welcher? Swarney erachtet dieses sich aus seiner These zwingend ergebende Problem für keiner Erwähnung wert. An Swarneys Interpretation überzeugt m.E. also nichts, was eine andere Deutung von P.Tebt. II 298,25 u. 27-28 als die vom Herausgeber vorgeschlagene rechtfertigt, daß nämlich die ἐπίκρισις in diesen beiden Fällen zur Amtszeit des Servianus Severus und des L. Tullius Sabinus stattgefunden hat. Außerdem kann, wenn, wie hier betont wurde, aus P.Tebt. II 298 keine Zahlung von Priestern für die ἐπίκρισις an die Staatskasse abgeleitet werden darf, dieses Dokument auch nicht mehr als Beleg für eine Identifizierung der beiden Funktionäre als Prokuratoren des Idios Logos herangezogen werden, wie Swarney dies tut, wenngleich dies freilich prinzipiell möglich bleibt. Unbeschadet dessen bleibt die Identifizierung der beiden als ἀρχιερεῖς aber wohl gleichfalls möglich.

Bei der Durchführung der ἐπίκρισις lassen die hierfür relevanten Zeugnisse also eine ähnlich enge Zusammenarbeit von Strategen und βασιλικὸς γραμμα-

τεύς erkennen wie im Falle des alle 14 Jahre abzuhaltenden Zensus. Die beiden für die Leitung der ἐπίκρισις zuständigen Behörden der Gauverwaltung haben jedoch offenbar unbeschadet dessen ihre Akten über die ἐπίκρισις getrennt geführt. Indizien für diese Ansicht liefert zumindest ein aus dem Jahre 225 n.Chr. stammendes Dokument aus Oxyrhynchos (P.Oxy. XLIII 3100). Hierbei handelt es sich um den Antrag eines gewissen Aurelius Theon, Sohn des Didymos und der Sareus, Enkel des Kteson, aus Oxyrhynchos, im laufenden Jahr 53 Jahre alt, auf Zulassung zur Gerusia der Stadt, womit offenbar das Anrecht auf einen zumindest teilweisen Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln verbunden war.⁶²⁷ Die Adresse ist zwar verloren, nach Ausweis der Paralleldokumente⁶²⁸ dürfte die Eingabe jedoch sehr wahrscheinlich an einen für die privilegierten Mitglieder der gymnasialen Klasse von Oxyrhynchos zuständigen städtischen Honoratioren gerichtet gewesen sein.⁶²⁹ Zum Nachweis der Berechtigung seines Begehrens erklärt Theon, im 10. ἄμφοδον der Stadt registriert zu sein und den auf seine Person bezüglichen Passus aus den in der δημοσία βιβλιοθήκη verwahrten Unterlagen über die ἐπίκρισις exzerpiert zu haben.⁶³⁰ Die hier angekündigten Auszüge aus den amtlichen Akten sind der Eingabe des Theon angehängt und lauten wie folgt: ἔκκλησις ἐκ δημοσίας βιβλιοθήκης ἐκ πεδριακοῦ ἐπικρίσεως ἢ τῆς μὲν πρὸς τὸ ἰ (ἔτος) τάξεως στρατηγοῦ πρώτου τόμου κολ(λήματος) ἦ, Θεῶν ἢ Διδύμου τοῦ Κτήσωνος μητρὸς¹²⁵ Σαραεῦτος Νείλου ἄτεχνος ἄσημος (ἐτῶν) κθ ἐ(πικριθεὶς?) (ἐτῶν) κθ ἄσημος, τῆς ἢ [δ] ἐπρὸς τὸ κδ (ἔτος) τάξεως βασιλικοῦ ἢ τὸ μ(ου) κολ(λήματος) ἢ Θεῶν Διδύμου ἢ τοῦ Κτήσωνος μητρὸς Σαραεῦτος¹³⁰ Νείλου (ἐτῶν) μγ (vac.) ἐ(πικριθεὶς?) (vac.) (ἐτῶν) μγ (Z. 20-30).

Danach stammen die Auszüge also aus den ἐπίκρισις-Akten des 10. (= 201/02 n.Chr.) und des 24. Jahres (= 215/16 n.Chr.). In diesen beiden Jahren hat auch ein

⁶²⁷ Zur diesbezüglichen Deutung des Passus πρὸς τὸ καὶ ἐν[ταγή]ναι ἐν τοῖς προσγεινομέ[νοις] ἐν τῇ διανομῇ in Z. 12-14 siehe den Kommentar des Herausgebers zu P.Oxy. XLIII 3100,13-14. In der Parallele P.Oxy. XLIII 3099 Kol. II Z. 14-15 heißt es: ἀξιώ ἐν[ταγή]ναί με ἐν τοῖς μέλλουσι τρέφ[εσθαι] (ebenso Kol. I Z. 17-18). Auch dies zeigt, daß das Hauptinteresse der Antragsteller beim Eintritt in die Gerusia im Anrecht auf den Unterhalt aus öffentlichen Mitteln lag, siehe auch J.R. Rea, P.Oxy. XLIII 3099-3102 Einl.

⁶²⁸ PSI XII 1240 (= SB V 7989) (222 n.Chr.); P.Oxy. XLIII 3099, 3101 u. 3102 (alle von 225/26 n.Chr.); P.Ryl. IV 599 (= SB V 8032 = Pestman, *Prim.* 59) (226 n.Chr.).

⁶²⁹ Eine Adresse ist nur in P.Oxy. XLIII 3102, der an einen ehemaligen Exegeten und amtierenden πομπαγωγὸς καὶ ἐπὶ τῶν στεμμά[α]των τῆς γερουσίας τῆς Ὀξυρυχειτῶν πόλεως (Z. 1-4) gerichtet ist, und in P.Ryl. IV 599 (= SB V 8032) (226 n.Chr.) erhalten, der an einen ehemaligen Exegeten, Buleuten und διέπων καὶ τὰ στέμματα τῆς Ὀξυρυχειτῶν πόλεως (Z. 1-4) adressiert ist. Die auf die Kontrolle der privilegierten Angehörigen der gymnasialen Klasse der Bevölkerung abstellende Funktion in der Titulatur beider Männer ist offenbar die des ἐπὶ τῶν στεμμάτων, jedoch ist die Deutung der στέμματα in diesem Zusammenhang kontrovers, siehe E. Turner, *APF* 12, 1936, 180 (Anm. zu P.Ryl. Gk. inv. 690 Z. 3); P.Ryl. IV 599,3 Anm.; J.R. Rea, P.Oxy. XLIII 3102,2-4 Anm.; F. Kayser, *IAlex* 30,4 Anm.

⁶³⁰ P.Oxy. XLIII 3100,9-11: ὧν ἐπικρίσεως τὸ ἀνῆκον μέ[ρος] ἐκλαβὼν ἐκ τῆς ἐπὶ τόπων δη[μο]σί[α]ς βιβλιοθήκης. Die Grammatik dieser Passage ist etwas wirr, ihre Deutung dürfte jedoch klar sein, siehe auch P.Oxy. XLIII 3100,9 Anm., wonach das ὧν ἐπικρίσεως „alludes in some ungrammatical way to the two extracts from the records which he appends.“

Zensus stattgefunden, im Rahmen dessen wohl die ἐπίκρισις veranstaltet wurde⁶³¹, die hier offensichtlich nicht das Prozedere der Statusfeststellung eines neuen Mitglieds einer privilegierten Bevölkerungsgruppe bei Erreichen des Volljährigkeitsalters meint, sondern die regelmäßige Überprüfung dieses Status, da Theon zum Zeitpunkt dieser beiden ἐπικρίσεις 29 bzw. 43 Jahre alt war.

Bei den Akten, die Theon zum Zwecke des Nachweises seiner Berechtigung zum Eintritt in die Gerusia hat exzerpieren lassen, handelt es sich offenbar um Listen bzw. Register, die mit dem *terminus technicus* πεδιακὸν ἐπικρίσεως bezeichnet werden, und die wohl auch unter Heranziehung der für den Zensus des 10. und des 24. Jahres eingereichten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί erstellt worden waren, wobei für das 10. Jahr die Akten aus der τάξις des Strategen, für das 24. Jahr hingegen diejenigen aus der τάξις des Königlichen Schreibers verwendet wurden. Mit dem Begriff τάξις ist offensichtlich das Amt, im weitesten Sinne auch das „Büro“, des Strategen bzw. des βασιλικὸς γραμματεὺς gemeint. In beiden Ressorts der Gauverwaltung sind also jeweils solche Register über die ἐπίκρισις der Bevölkerung von Oxyrhynchos angelegt worden. Diese Akten wurden dann später dem Gauarchiv zur Verwahrung übergeben und dort getrennt nach den sie einliefernden Behörden verwaltet und entsprechend bezeichnet, so daß sie auch noch nach Jahren derjenigen Behörde zugeordnet werden konnten, die sie einstmals angefertigt hatte.

Eine Parallele zu dem hier behandelten Text bietet ein nahezu identisch formulierter Auszug aus dem im Gauarchiv verwahrten ἐπίκρισις-Register der τάξις στρατηγοῦ für den Zensus des 14. Jahres des Marcus (= 173/74 n.Chr.), der einer Eingabe aus dem Jahre 209 n.Chr. angefügt ist, bei der es sich sehr wahrscheinlich ebenfalls um einen Antrag um Zulassung zur Gerusia von Oxyrhynchos handelt.⁶³² Rätselhaft bleibt indessen, warum der Antragsteller Theon für seinen

⁶³¹ Siehe P.Oxy. XLIII 3099,10-15, wo der Antragsteller erklärt: ἐπικεκρίσθαι τῇ πρό(ς) τὸ κδ (ἔτος) θεοῦ Σεουήρου Ἀντωνίνο(υ) κατ' οἰκίαν ἀπογραφῇ ... ἥς ἐπικρίσεως und den Kommentar des Herausgebers hierzu. Offenbar wurde anlässlich eines Zensus regelmäßig auch eine ἐπίκρισις durchgeführt; darauf weist auch eine Zensusdeklaration aus Antaiupolis für den Zensus des Jahres 89/90 n.Chr. (SB XIV 12110) hin, wo der Deklarant erklärt: ἀπογρά(φομαι) εἰς τὴν τοῦ θ (ἔτους) Αὐτοκράτορος Καίσαρος Δομιτιανοῦ ἢ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ κατ' οἰκίαν ἀπογρα(φήν) κ[αὶ] ἐπικρίσ[iv] (Z. 4-7); daß die Epikrisis indessen auch außerhalb der Zensusjahre, vermutlich sogar jährlich, durchgeführt wurde, wurde bereits oben 253 mit Anm. 588 bemerkt.

⁶³² P.Wisc. II 56. Die Adresse der Eingabe ist verloren, der in den Z. 23-30 zitierte Auszug aus den amtlichen Akten lautet: ἔγλη(μνις) ἐκ δεῖ(μ)οσίας (l. δημοσίας) βιβλ[ιοθήκης] ἢ ἐκ πεδ[ια]κοῦ ἐπικρίσεως τῆς πρὸς τὸ ιδ (ἔτος) θε[οῦ] Μάρκου κατ' οἰκ[ίαν] ἀπογρ[αφῆς] ἢ ἀμφόδο(υ) Θ[ο]ο[λ]ή(ριδος) ἐξ α τ[ο]μο(υ) τάξεως στρατηγοῦ κολ[λήματος] ζ ἢ λιβ[ίδος] ἐχόμενον Θωόνιος Ἀρπαήσιος τοῦ Θωόνιος μέ(ρος) ἢ Θωόνιος[ος] Θωόνιος τοῦ Ἀρπαήσιος μη(τρὸς) Τασεῦτος ἀπ(άτορος) ἀσ[τή]μου ἢ ἐπικριθεῖς (ἐτῶν) λη ἄση(μος). Die aus den Akten exzerpierten Personalangaben des Antragstellers sind hier ausführlicher als im Falle von P.Oxy. XLIII 3100, da offensichtlich auch die Lagebeschreibung des Hauses des Theonios mit aufgenommen wurde. Ein weiterer Auszug aus einem πεδιακὸν ἐπικρίσεως ist PSI V 450 Kol. II, dessen Präskript lautet: ἔγλ(ημνις) ἐκ δημο(σίας) βιβλ[ιοθήκης] ἐκ παιδιακ[οῦ] (l. πεδιακ[οῦ]), siehe auch BL III 223) ἢ ἐπικρίσεως θ (ἔτους) θεοῦ Ἀλεξάνδρο[υ] ἢ κολ[λήματος] ξς, ἀμφόδο

diesbezüglichen Antrag aus dem Jahr 225 n.Chr. für den Auszug aus den ἐπίκρισις-Akten des 10. Jahres die Akten des Strategen, für den des 24. Jahres hingegen die Akten des Königlichen Schreibers exzerpieren ließ. Waren sie vielleicht die in der δημοσία βιβλιοθήκη jeweils am schnellsten greifbaren?

Bei den obengenannten ἐπίκρισις-Akten handelt es sich anscheinend um Register, die von den Behörden der Gauverwaltung auf der Grundlage der Zensusdeklarationen und der ἐπίκρισις-Eingaben der Bevölkerung erstellt wurden. Ob darüberhinaus beim Strategen und beim βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites auch die ἐπίκρισις-Eingaben selbst in τόμοι συγκολλήσιμοι gesammelt wurden, ist nicht sicher. Bislang läßt sich dies aufgrund des von anderer Hand eingetragenen Einreichungsvermerks κατεχ(ωρίσθη) ἐπικ(ριταῖς) (gefolgt vom Datum) in zwei ἐπίκρισις-Eingaben für die Aufnahme in die Metropolenklasse nur für die lokalen ἐπικριταί vermuten.⁶³³

Ἐρμάιου (Z. 69-71). Die Auszüge stammen also aus den Epikrisis-Akten des 9. Jahres des Severus Alexander (= 229/230 n.Chr.), in dem auch ein Zensus stattgefunden hatte. Auf das oben zitierte Präskript folgen Einträge von Personen mit ihrem Hausbesitz. Ein Antrag auf Zulassung zur Gerusia von Oxyrhynchos aus dem Jahr 222 n.Chr. (PSI XII 1240 = SB V 7989) zitiert als Beweismittel für den Anspruch des Antragstellers Angaben aus dem πεδιακὸν ἐπικρίσεως der Jahre 187/88, 201/02 und 215/16 n.Chr., also aus den ἐπίκρισις-Akten dreier aufeinanderfolgender Zensusjahre. In P.Ryl. IV 599 (= SB V 8032 = Pestman, *Prim.* 59) (226 n.Chr.) ist einem Antrag auf Zulassung zur Gerusia von Oxyrhynchos offenbar ebenfalls ein Auszug aus dem im Gauarchiv verwahrten πεδιακὸν ἐπικρίσεως angefügt, wie aus den Z. 22-23 (cf. BL VII 174; VIII 296) zu entnehmen ist: ἐκλ(ημψις) ἐκ δη(μοσίας) βιβλ(ιοθήκης) ἐκ πεδιακοῦ ἐπικρ(ίσεως) [τοῦ προκειμ]ένου (ἔτους) ἐπ[ι]δ[ίδωμι] (danach bricht der Text ab). In diesem Falle ist die ἐπίκρισις vielleicht nicht in Zusammenhang mit einem Zensus durchgeführt worden, denn das προκείμενον ἔτος kann sich (sofern richtig ergänzt) nur auf die unmittelbar vorhergehende Datierung des Dokuments in das 6. Jahr des Severus Alexander (= 226/27 n.Chr.) (Z. 18-21) beziehen, das kein Zensusjahr war. Die obengenannten Texte bestätigen eine bereits von U. Wilcken, APF 12, 1937, 86-87 geäußerte These, wonach ein solches πεδιακὸν genanntes Register in geographischer Anordnung die Häuser und ihre Besitzer verzeichnete, und der den Ausdruck wie folgt interpretiert: „Es scheint nun, daß auf Grund der amtlich nachgeprüften Eingaben (sc. der Zensusdeklarationen, d. Verf) ... Bücher angelegt wurden, in denen in geographischer Anordnung die Amphoda der Stadt mit ihren Häusern und Hausbesitzern und Bewohnern aufgezeichnet waren und auch die Veränderungen im Hausbesitz notiert wurden. ... Diese Bücher ..., die in der δημοσία βιβλιοθήκη aufbewahrt wurden, scheinen nun πεδιακά genannt worden zu sein. Das spricht zwar gegen die gewöhnliche Bedeutung von πεδιὸν als Feldflur, die zu Stadt und Dorf gehört. Man muß schon annehmen, daß man die Bodenfläche, auf der sich die Häuser der Stadt und des Dorfes erhoben, πεδιὸν genannt habe. Es wird schwer, dies anzunehmen, aber ich sehe keine andere Lösung.“ Sollte diese Hypothese Wilckens zutreffen, wofür m.E. P.Wisc. II 56 spricht, dann ist vielleicht der fragmentarische „House Survey“ P.Congr.XV 13 (siehe oben 256), der offenbar Häuser, Hausbesitzer und Personen verzeichnet, die zu einem bestimmten Zeitpunkt der ἐπίκρισις unterzogen worden waren, ein solches πεδιακὸν ἐπικρίσεως? C. Préaux, CE 22, 1947, 149, vertritt die Auffassung, daß „l'expression ἐκ πεδιακοῦ ἐπικρίσεως est synonyme de κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς“ (siehe auch Nelson, *Status Declarations* 63 Anm. 1).

⁶³³ Siehe P.Oxy. IV 714,37-38 (122 n.Chr.), adressiert an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς, zwei βιβλιοφύλακες, die zugleich als ἐπικριταί bezeichnet werden, und einen ehemaligen Exegeten. Ein ebensolcher allerdings unvollständiger Vermerk findet sich auch in P.Oxy. III 478,49-50 (= W. Chr. 218) (132 n.Chr.) adressiert an zwei βιβλιοφύλακες, die hier

Anders als in Oxyrhynchos erscheinen als Adressaten der ἐπίκρισις-Eingaben der privilegierten Bevölkerungsgruppen in Ptolemais Euergetis, der Gaumetropole des Arsinoites, offenbar nicht die Gauverwaltungsbeamten, sondern die für die Durchführung der ἐπίκρισις zuständigen ἐπικριταί, die aus dem Kreis der städtischen Honoratioren rekrutiert wurden. Im Falle der Metropolen und der arsinoitischen Katöken (deren Status vermutlich ähnlich dem der ἀπὸ γυμνασίου in Oxyrhynchos und Hermupolis war⁶³⁴) handelt es sich – in den Fällen, in denen die Adressaten der entsprechenden Eingaben genannt bzw. erhalten sind – um Ex-Gymnasiarchen von Ptolemais Euergetis, die als ἐπικριταί oder als πρὸς τῇ ἐπικρίσει bezeichnet werden.⁶³⁵ Hier sind also, was das bürokratische Prozedere bei der Durchführung der ἐπίκρισις betrifft, Unterschiede zwischen den beiden Gauen zu konstatieren.

Diese scheinen indessen nicht über das Formular der ἐπίκρισις-Eingaben hinauszugehen, denn daß auch im Arsinoites die Gauverwaltung die für die Durchführung und Leitung der ἐπίκρισις kompetente Behörde und mithin der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς Mitglieder der ἐπίκρισις-Kommission waren, läßt sich einer Reihe anderer auf die ἐπίκρισις im Arsinoites bezüglicher Dokumente entnehmen. Zunächst ist in diesem Zusammenhang wieder das oben bereits erwähnte Fragment einer Liste mit Haushalten aus der frühen Kaiserzeit zu nennen, in der ein βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter als der die ἐπίκρισις durchführende Beamte erscheint.⁶³⁶ Außerdem sei nochmals auf das Zeugnis über die vom Strategen und vom βασιλικὸς γραμματεὺς durchgeführte ἐπίκρισις eines Priesters aus Tebtynis vom Jahr 64/65 n.Chr. verwiesen.⁶³⁷ Der Gaustrategie selbst erscheint ferner in einer fragmentarischen Liste mit Einträgen über die ἐπίκρισις aus vielleicht dem Jahr 146/47 n.Chr. als derjenige Beamte, der in einige Fällen für die Statusüberprüfung verantwortlich war.⁶³⁸

allerdings nicht als ἐπικριταί tituiert werden, obgleich sie diese Funktion im vorliegenden Falle zweifellos innehaben; siehe auch Nelson, *Status Declarations* 19.

⁶³⁴ Siehe Nelson, *Status Declarations* 37-39; O. Montevecchi, *Nerone a una polis e ai 6475, Aegyptus* 50, 1970, 5-33, insbes. 20-28; D. Canducci, *I 6475 cateci greci dell'Arsinoite, Aegyptus* 70, 1990, 211-255.

⁶³⁵ Siehe etwa BGU I 324 (= W.Chr. 219) (166/67 n.Chr.); P.Erl. 22 (160-61 n.Chr.); P.Fay. 27 (175 n.Chr.); P.Tebt. II 320 (181 n.Chr.) u. hierzu Nelson, *Status Declarations* 12 u. 36. In SB XIV 11270 fungiert als Adressat einer ἐπίκρισις-Eingabe eines Metropolen aus dem Jahr 96 oder 98 n.Chr. ein Mann, der u.a. ehemaliger Kosmet ist; allerdings ist die Titulatur nicht vollständig erhalten.

⁶³⁶ Siehe oben 256 zu P.Congr.XV 13.

⁶³⁷ Siehe oben 258.

⁶³⁸ P.Flor. III 350; Nelson, *Status Declarations* 12-13 Anm. 10, der den Text ebenfalls als Beleg für die Beteiligung des Strategen an der ἐπίκρισις im Arsinoites zitiert, setzt ihn irrtümlich in das 3. Jh. n.Chr., was vermutlich durch die diesbezügliche irreführende Angabe „Sec. IIIrd“ in der Edition veranlaßt wurde, obwohl der Herausgeber in der Einleitung explizit erklärt, daß nur der Text des Rekto, der einen Text aus dem Heroninos-Archiv enthält, in das 3. Jh. gehört (P.Flor. II 222 aus dem Jahr 253 oder 256 n.Chr.), der auf dem Verso hingegen älter ist. Eine Datierung in das Jahr 146/47 n.Chr. (oder später) ergibt sich aus den in Z. 1 u. 7 erwähnten Strategennamen, siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 27.

Die Kompetenz der Gaubehörde und im besonderen des Königlichen Schreibers in Bezug auf die ἐπίκρισις wird darüberhinaus aber noch durch ein nicht näher zu datierendes aber sicher aus nachtraianischer Zeit stammendes Dokument aus Ptolemais Euergetis erhellt (BGU II 562 = W.Chr. 220).⁶³⁹ Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus den amtlichen Zensus- und ἐπίκρισις-Akten von Ptolemais Euergetis, den ein gewisser Sabinus, wie er sagt, „in Übereinstimmung mit den amtlich verwahrten Akten“⁶⁴⁰ angefertigt hat. Das Dokument, dessen Anfang verstümmelt ist, enthält insgesamt drei Einträge bzw. Aktenauszüge, die offenkundig alle Personen ein und derselben Familie betreffen, deren Oberhaupt anscheinend (falls zum Zeitpunkt der Anfertigung des Textes noch am Leben) ein arsinoitischer Katöke namens Τέβουλος ist.⁶⁴¹ Die Aktenauszüge wurden vielleicht von einem Mitglied der Familie veranlaßt, der Nachweise für seinen privilegierten Personalstatus benötigte. Die Originalakten, aus denen die Auszüge angefertigt wurde, waren wahrscheinlich in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων archiviert, bei der vermutlich auch der oben erwähnte Exzerptor Sabinus tätig gewesen sein dürfte.⁶⁴² Vom ersten Eintrag in Z. 1-5 sind nur noch wenige Reste erhalten. Der zweite Auszug stammt aus den Akten über den Zensus im 7. Jahr Traians (= 103/04 n.Chr.) für das Stadtviertel Θαραπείας⁶⁴³ und betrifft einen Katöken namens Dioskoros, Sohn des Tebulos, der als ἐπικεκριμένος bezeichnet wird und 20 Jahre alt ist, sowie seine Brüder Eubulos und Theon (22 und 14 Jahre alt) und zwei weibliche Familienmitglieder.

Der für unseren Zusammenhang wichtige dritte Auszug stammt aus den Akten der ἐπικριταί Sotas und Papos über die von ihnen veranstaltete ἐπίκρισις der Katökensöhne im 8. Regierungsjahr des Kaisers Traian (= 104/05 n.Chr.) und lautet wie folgt: ἐξ ἐπικρίσεων υἱῶν κατοίκ(ων) η (ἔτους) θεοῦ Τραι(αν)ου Σώτου καὶ ἰ⁵ Πάπου γεγυ(μνασιαρχηκότων) ἐπικριτῶν) κολ(λήματος) τᾶ. ἐτέρου ἀφήλικος υἱοῦ κατοίκ(ου) ἰ ἀπὸ ἀνεπικριτ(ῶν) εἰς λαογρ(αφουμένους) ἀνειλ(ημμένους) καὶ μεταδοθέντος ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ ἰ βασιλ(ικοῦ) γρ(αμματέως) εἰς τὸ ἐξετασθῆ[ναι κ]αὶ πῶς ἐπ[ἐπ]ὶ τ(ῇ) κώμῃ Τρανο() ἰ καὶ ἐπὶ τῆς ἐξετάσεως παραγενομέν(ένου) καὶ ἐξ ὧν ἐπὶ νέγκ(ατο) ἀποδείξεων (ἰ. ἀποδείξεων) ἰ πεφνότος (ἰ. πεφηνότος) φανέν ἡμεῖν σῶζειν τὰ πρὸς τοὺς κατοίκ(ους) δίκαια ἰ²⁰ καὶ ὀφείλ(ειν) παραδεχθῆναι Θαραπείας (τεσσαρακαιδεκαετέσι)⁶⁴⁴ ζ

⁶³⁹ Die erwähnten Daten sind samt und sonders Regierungsjahre Traians, der als θεός bezeichnet wird, womit der Text frühestens in den Anfang der Regierungszeit des Kaisers Hadrian zu datieren ist.

⁶⁴⁰ Siehe den von anderer Hand stammenden Vermerk in Z. 20-21: Σαβεῖνος ἐξέλαβα τὰ προκείμενα σύμφωνα τοῖς ἐν καταχωρισμῶ.

⁶⁴¹ Zur Auflösung der Abkürzung Τέβουλ() siehe BL I 53.

⁶⁴² Siehe die diesbezügliche Vermutung von W.Chr. 220 Einl.

⁶⁴³ Siehe BGU II 562,6-7: ἐξ εἰκονισμοῦ ζ (ἔτους) θεοῦ Τραι(αν)οῦ Θαραπείας ἐπὶ Σεκνεβτύνει κολ(λήματος) λῆ, siehe auch W.Chr. 220,6 Anm.

⁶⁴⁴ Der Text hat hier τῷ + ἔτος-Zeichen, wozu W.Chr. 220,20 Anm. bemerkte: „wohl (τεσσαρακαιδεκαετη) aufzulösen“; ich verstehe παραδείκνυμι im Kontext des vorliegenden Dokuments im Sinne von „zuweisen an jemanden“ (siehe auch WB s.v. παραδείκνυμι Nr. 3) und

(ἔτους) Τραιανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου Ἰ Θεῶν Τεβούλ(ου) τοῦ Τεβούλ(ου) μη(τρός) Βερνίκ(ης) ἀδελ(φῆς) πατρό(ς) (Z. 14-21).

Der obenstehende Auszug aus den ἐπίκρισις-Akten des 8. Jahres dokumentiert also den Fall eines Katökensohnes namens Theon, der mit dem im 2. Aktenauszug aus dem Zensusregister des 7. Jahre erwähnten 14-jährigen Theon identisch sein dürfte.⁶⁴⁵ Dieser Theon war nun als bisheriger minderjähriger ἀνεπίκριτος anlässlich der ἐπίκρισις irrtümlicherweise in die Klasse der λαογραφούμενοι des Dorfes Trano() eingereiht worden und mithin in diejenige Bevölkerungsklasse, die dem vollen Kopfsteuersatz unterlag, wohingegen er als Katökensohn eigentlich in den Genuß des um die Hälfte ermäßigten privilegierten Steuersatzes hätte kommen müssen.⁶⁴⁶ Möglicherweise geschah die Aufnahme des Theon unter die λαογραφούμενοι deshalb, weil, wie S.L. Wallace vermutet, Theon bei der ἐπίκρισις nicht anwesend war.⁶⁴⁷ Denkbar (und vielleicht wahrscheinlicher) ist aber vielleicht auch, daß der Irrtum auf einer im Vorjahr anlässlich des Zensus eingereichten, unvollständigen oder fehlerhaften κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ beruhte.

Später hat dann offensichtlich Theon (oder sein Vater) gegen diese Entscheidung bei den Behörden protestiert und sein Fall wurde daraufhin vom βασιλικὸς γραμματεὺς „zur Untersuchung eingegeben“, was heißt, daß vom Königlichen Schreiber eine Untersuchung eingeleitet worden war, indem er wohl die beiden im 8. Jahr tätigen ἐπικριταὶ Sotas und Papos anwies, zu klären, wie es passieren konnte, daß der besagte Knabe unter die λαογραφούμενοι des Dorfes Trano() aufgenommen worden war.⁶⁴⁸ Dies läßt sich mit einiger Sicherheit dem, wenn auch leicht verstümmelten Passus in Z. 17 entnehmen.⁶⁴⁹ Anlässlich dieser Untersuchung erschien dann der besagte Theon vor den beiden ἐπικριταὶ, und aus den von ihm vorgelegten Nachweisen über seinen Personalstatus (den in Z. 18 genannten ἀποδείξεις), mittels derer er wahrscheinlich seine Abstammung aus einer Katökenfamilie beweisen konnte, schien es diesen „offensichtlich“ (φανέν) zu sein, daß die „auf die Katöken bezüglichen Privilegien zu respektieren seien“, der Betreffende sie m.a.W. zu Recht beanspruche und er somit in die Gruppe der im 7. Jahr Traians 14-jährigen (sc. Katöken söhne) des arsinoitischen Stadtviertels

schlage deshalb eine Auflösung der Sigle in den Dativ-Plural vor, was hieße: „der Klasse der 14-jährigen (sc. der ἐπίκρισις unterzogenen Katöken söhne) des Stadtviertels Θαραπείας zuweisen“.

⁶⁴⁵ Siehe auch W.Chr. 220,11 Anm.

⁶⁴⁶ Siehe auch Wallace, *Taxation* 117-119 mit Anm. 13; vgl. WO I 241.

⁶⁴⁷ *Op.cit.* 110-111.

⁶⁴⁸ In diesem Zusammenhang ist auf die von den bisherigen Editoren und Kommentatoren des Textes unkommentiert belassene Tatsache hinzuweisen, daß der Königliche Schreiber in diesem Aktenauszug als ὁ αὐτὸς βασιλικὸς γραμματεὺς (Z. 16-17) bezeichnet wird. Offenbar handelt es sich hier um einen von dem Exzerptor Sabinus aus den Originalakten übernommenen Passus (der freilich in seinem Auszug keinen Sinn macht), der besagt, daß in einem vorhergehenden Abschnitt dieser originalen Akten über die ἐπίκρισις des 8. Jahres ebenfalls der Königliche Schreiber erwähnt gewesen sein muß, und zwar sehr wahrscheinlich in Zusammenhang mit einer weiteren Untersuchung betreffend den Status eines Katökensohnes, worauf auch das ἐ τ ῆ ρ ο υ ἀφῆλικος υἱοῦ κατοίκ(ου) in Z. 15 hindeutet.

⁶⁴⁹ Siehe auch Biedermann, *Βασιλικὸς Γραμματεὺς* 45.

Therapeia einzureihen sei.⁶⁵⁰ Das Ergebnis ihrer Untersuchung des Sachverhalts haben Sotas und Papos in den Akten über die von ihnen im 8. Jahr durchgeführte ἐπίκρισις der Katökensöhne festgehalten. Die ἐπίκρισις des Theon, die zu dessen fälschlicher Einreihung unter die λαογραφούμενοι geführt hatte, dürfte hingegen bereits im 7. Jahr stattgefunden haben, und die Angaben wurden also aufgrund des Untersuchungsergebnisses im Zuge der ἐπίκρισις des folgenden Jahres rückwirkend korrigiert, weshalb Theon denn auch im oben erwähnten Auszug aus den Akten des 7. Jahres als κάτοικος ἐπικεκριμένος erscheint.

Wir erfahren aus dem Aktenauszug nicht, welchen Verwaltungsweg die Beschwerde des Theon gegangen war. Möglich wäre etwa, daß dieser sich an den Gaustrategen gewandt hat, der diese Beschwerde über die Einreihung in eine falsche Statusgruppe dann seinerseits an den βασιλικὸς γραμματεὺς, zusammen mit einem Auftrag zur Untersuchung des Sachverhalts weitergeleitet haben könnte, wobei freilich die, wenn auch wohl weniger wahrscheinliche Alternative nicht ausgeschlossen werden kann, daß Theon gleich an den Königlichen Schreiber appelliert hat. Dieser war offenbar die für die Überprüfung und gegebenenfalls erforderlichen Korrektur solcher falschen Statuszuweisungen, zumindest aber für die konkrete Durchführung der damit verbundenen administrativen Maßnahmen kompetente administrative Instanz. Dies war offenbar nicht nur im Arsinoites der Fall, sondern läßt sich auch für den Oxyrhynchites zeigen, wenngleich der betreffende Text infolge seines schlechten Erhaltungszustandes sehr viel schwieriger zu deuten ist.

Bei dem in Rede stehenden Dokument handelt es sich um eine ἐπίκρισις-Anmeldung aus dem zu Beginn dieses Abschnittes bereits erwähnten τόμος συγκολλήσιμος solcher Eingaben zur Aufnahme in die Klasse der ἐκ τοῦ γυμνασίου von Oxyrhynchos aus dem Jahr 148/49 n.Chr.⁶⁵¹ Von dem Text sind jedoch nur acht lückenhafte Zeilen erhalten, so daß sich über seinen Inhalt leider keine präzisen Aussagen machen lassen. Dem erhaltenen Teil läßt sich aber immerhin entnehmen, daß die Eingabe – im Gegensatz zu den anderen erhaltenen Aktenstücken des τόμος – einen nicht routinemäßigen Fall zum Gegenstand hat: Es ist von irgendeinem Schriftstück die Rede, welches dem βασιλικὸς γραμματεὺς Serenos *alias* Sarapion eingereicht, und in dem die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht wurde, den gymnasialen Status des Bruders des Einreichers der vorliegenden Anmeldung nachzuweisen. Sodann hat der besagte Antragsteller, ein gewisser Kallias, von dem Königlichen Schreiber anscheinend eine Anweisung erhalten, über den Status seines Bruders Nachforschungen anzustellen und erklärt daraufhin, daß dieser in einem unbekannten Jahr des Kaisers Antoninus in die Klasse der 13-jährigen eingetreten sei⁶⁵²; dann bricht der Text ab. Wenn auch die

⁶⁵⁰ Für eine solche jährlich geführte Liste von Katökensöhnen siehe den ἀπολογισμὸς ἀφελίκων υἱῶν κατοίκων in SPP IV p. 62-78 Z. 583-703 für das 5. Jahr Vespasians (= 72/73 n.Chr.) aus dem arsinoitischen Stadtviertel Apolloniou Parembolē, siehe auch unten 274.

⁶⁵¹ P.Oxy. XLVI 3284.

⁶⁵² P.Oxy. XLVI 3284,3-8: ... [ca. 10 Bstb. τῷ τοῦ] | νομοῦ βασιλ(ικῶ) γρ(αμματεῖ) Σερήνω τῷ [κ]αὶ Σαραπίωνι ὑπὸ [.]vo...[.].[.]. [ca. 8 Bstb. πε]ρί τοῦ

Hintergründe im Dunkeln bleiben, so scheint doch aus diesem fragmentarischen Text hervorzugehen, daß auch in diesem Falle der βασιλικὸς γραμματεὺς mit der Überprüfung des Personalstatus einer der ἐπίκρισις unterworfenen Person befaßt war. Dies zeigt darüberhinaus, daß zur Zeit des Kaisers Antoninus Pius, die Behörden der Gauverwaltung offenbar noch immer mit der ἐπίκρισις zu tun haben und möglicherweise zu jener Zeit der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς nach wie vor zu den Adressaten oxyrhynchitischer ἐπίκρισις-Anmeldungen zählten bzw. die Kommission leiteten, die die ἐπίκρισις durchführte. Im Gegensatz dazu meinte C.A. Nelson hier im Laufe des 2. Jh. Änderungen feststellen zu können, da nach 132 kein Funktionär der Territorialverwaltung mehr unter den Adressaten der ἐπίκρισις-Eingaben aus Oxyrhynchos zu finden sei; eine Feststellung, die der Autor allerdings mit dem Hinweis einschränkte, daß von diesem Zeitpunkt an die meisten der erhaltenen Texte entweder unvollständig sind oder überhaupt keine Adressaten nennen.⁶⁵³ Auf jeden Fall hat aber der von Septimius Severus initiierte „Munizipalisierungsprozeß“, der nun auch in den ägyptischen Gaumetropolen zur Einführung der βουλή führte, seine Auswirkungen auf das administrative Prozedere der ἐπίκρισις gehabt, denn in der zweiten Hälfte des 3. Jh. fungieren als Adressaten der diesbezüglichen Eingaben zwei Mitglieder der βουλή von Oxyrhynchos.⁶⁵⁴

Dokumente, die uns über die ἐπίκρισις und die für ihre Durchführung verantwortlichen administrativen Funktionäre in Gauen außer dem Arsinoites und dem Oxyrhynchites unterrichten sind spärlich. In Hermopolis erscheinen in einer der nur zwei bisher bekannten ἐπίκρισις-Eingaben für die Aufnahme in die Metropolenklasse aus dieser Stadt vom Jahr 133 n.Chr. nicht näher qualifizierte ἐπικριταί als Adressaten.⁶⁵⁵ Die drei darüberhinaus noch bekannten ἐπίκρισις-Eingaben für die Zulassung zur gymnasialen Klasse sind alle im oberen Teil beschädigt und eventuelle Adressaten damit nicht mehr zu ermitteln.⁶⁵⁶

δεῖν ἀποδείξαι ἐνθάδε ὡς ἔστιν ὁ ἀδελφός μου Ἀρθοῶνις . [ca. 10 Bstb.] ἢ γένους τάγματος τῶν ἐκ τοῦ γυμνασίου καὶ ὑπὸ τοῦ Σερήνου τοῦ καὶ Σαραπίωνος ἢ [ἐ]χων ἐπιστάλματα ἐξετάσαι περὶ τ[ο]ύτου δηλῶ αὐτὸν προσβεβηκέναι ἢ εἰς (τρεῖς καὶ δεκαετῆς) τῷ ca. 10 Bstb. (ἔτει) Ἀντωνίνου Κ[α]ίσαρος τοῦ κυρίου καὶ εἶναι αὐτὸν....

⁶⁵³ Siehe Nelson, *Status Declarations* 16-17; dies gilt auch für die nach dem Erscheinen von Nelsons Arbeit bekanntgewordene ἐπίκρισις-Eingabe P.Mich. XIV 676 (Oxyrhynchos, 272 n.Chr.).

⁶⁵⁴ Siehe etwa P.Erl. 31 (nach 212 n.Chr.); PSI V 457 (276 n.Chr.?); P.Turner 38 (274/75 od. 280/81 n.Chr.); siehe auch Nelson, *Status Declarations* 16-17 u. 26-27.

⁶⁵⁵ SB IV 7440a; in 7440b ist die Adresse verloren, und auf dieses Dokument folgen offenbar noch die Reste einer dritten Eingabe, die nicht mitgeteilt werden; bei allen dreien scheint es sich, wie das δισσό(ν) vermuten läßt, um Kopien zu handeln, siehe auch Nelson, *Status Declarations* 20, der daraus wohl zu recht schließt, daß die Originale solcher Eingaben „usually were addressed to the proper officials, and we can guess that these officials were identified at least by name and probably by office also.“

⁶⁵⁶ P.Stras. IV 288 (156/57 n.Chr.); P.Amh. II 75 (161-68 n.Chr.); P.Ryl. II 102 (2. H. 2. Jh. n.Chr.), siehe hierzu auch Nelson, *Status Declarations* 30-32.

Noch weniger läßt sich über die ἐπίκρισις in H e r a k l e o p o l i s sagen, von wo nur eine einzige stark fragmentierte Eingabe aus dem Jahr 187/88 n.Chr. erhalten ist, über deren administrative Behandlung sich aufgrund der zerstörten Adresse keine Aussagen machen lassen.⁶⁵⁷

1.3. Die Erstellung von Bevölkerungslisten

Eine wichtige Funktion der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί sowie der Geburts- und Todesanzeigen, aber auch des Verfahrens der ἐπίκρισις bestand zweifellos darin, die relevanten Daten zu liefern, die die Behörden zur Zusammenstellung von Listen benötigten, in denen die Bevölkerung entweder nach Haushalten oder getrennt nach den diversen Statusgruppen erfaßt wurde. Ein Beispiel hierfür ist etwa das Zensus-Register P.Oxy.Census, das sehr wahrscheinlich auf der Basis der für den Zensus des Jahres 89/90 n.Chr. in einer nicht sicher zu identifizierenden oberägyptischen Stadt eingereichten Deklarationen⁶⁵⁸ zusammengestellt worden ist. Die Einträge nennen in der Regel den Namen des Haushaltsvorstandes, sodann den Anlaß des Registereintrages, der zumeist auf der Grundlage der Deklaration des Haushaltsvorstandes (ἐξ ἀπογραφῆς αὐτοῦ) erfolgte, sofern vorhanden gymnasialen Status, Wohnsitz, Signalement und Alter des Deklaranten und schließlich die anderen Mitglieder des Haushaltes. Derartige Listen wurden aber offenbar nicht nur auf der Ebene der Lokalverwaltung, also der Dorf- und Stadtbehörden, sondern auch auf Gauverwaltungsebene geführt. So wurde bereits oben in Zusammenhang mit den Todesanzeigen sowie den Meldungen von Ausbildungsverhältnissen gezeigt, daß gewichtige Indizien dafür sprechen, daß die Liste der Verstorbenen, die τετελευτηκότων τάξις, und die Liste der Lehrlinge (μαθητῶν τάξις) nicht nur von den Lokalbehörden am Ort, sondern auch vom βασιλικὸς γραμματεὺς auf der Grundlage der ihm eingereichten Meldungen zusammengestellt wurde.⁶⁵⁹ Ob auf diesem Wege aber auch eine nach Statusgruppen getrennte Liste der gesamten Gaubevölkerung erstellt und geführt wurde, wozu die Gaubehörden theoretisch ja durchaus in der Lage gewesen wären, da sie ebenfalls zu den Empfängern der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί zählten, ist freilich eine

⁶⁵⁷ P.Bon. 19, siehe hierzu auch Nelson, *Status Declarations* 19-20.

⁶⁵⁸ Zur Datierung siehe P.Oxy.Census p. 20-22; zur Herkunft des Textes, der zwar in Oxyrhynchos gefunden, jedoch offenbar weder dort abgefaßt worden ist, noch die Bewohner dieser Stadt zum Gegenstand hat, siehe *ibid.* 22-26 u. 56, wobei gewichtige Indizien auf eine Herkunft aus der Gaumetropole Lykopolis oder der benachbarten griechischen Polis Ptolemais (Hermiu) weisen, siehe hierzu auch O. Montevecchi, La provenienza di P.Oxy. 984, *Aegyptus* 78, 1998, 49-76; dies., Gli ἀπὸ γυμνασίου δι Λύκων πόλις, in: S. Russo (Hg.), *Atti del Convegno Nazionale di Egitologia e Papirologia Firenze, 10-12 dicembre 1999*, Firenze 2000, 175-184; sowie ferner R. Bagnall, Cults and Names of Ptolemais in Upper Egypt, in: W. Clarysse – A. Schoors – H. Willems (Hg.), *Egyptian Religion – The Last Thousand Years. Studies Dedicated to the Memory of Jan Quaebeke*, Part II (*Orientalia Lovaniensia Analecta* 85), Leuven 1998, 1093-1101, *ibid.* 1093-1094 u. 1101.

⁶⁵⁹ Siehe oben 139 ff u. 176 ff.

offene Frage, da eine solche, etwa von einem βασιλικὸς γραμματεὺς für seinen Gau zusammengestellte Liste bisher nicht bezeugt ist, worauf oben in Zusammenhang mit der Untersuchung von P.Brux. I 1-18 ebenfalls bereits hingewiesen wurde.⁶⁶⁰ Nun kann daraus aber wohl nicht einfach geschlossen werden, daß es solche Listen nicht gegeben hätte, da es ja durchaus vorstellbar ist, daß diese von den Funktionären der Gauverwaltung nicht persönlich, sondern dergestalt erstellt wurden, daß sie die ihnen von den Lokalbehörden übersandten Listen sammelte, zusammenfaßte und vielleicht mit den Daten der in ihrer Obhut befindlichen Deklarationen verglich. So läßt sich etwa nachweisen, wie gleich zu zeigen sein wird, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς Kopien der von den Lokalbehörden angefertigten Bevölkerungslisten erhielt. Eine eindeutige Entscheidung zwischen den beiden Möglichkeiten zu fällen, ist indessen auf der Grundlage der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt publizierten Dokumente nicht möglich, aber vielleicht stellt sich die Alternative auch gar nicht mit dieser Schärfe, sondern die Gauverwaltung fertigte solche Listen auf dem Wege einer Kombination aus beiden Methoden an. Ferner ist hier natürlich wieder mit einer zeitlich wie örtlich differierenden bürokratischen Praxis zu rechnen, wobei eine Klärung aufgrund der chronologisch wie lokal ungleichmäßigen Verteilung des Quellenmaterials freilich unmöglich ist.

Auf der Ebene der Lokalverwaltung zusammengestellte Bevölkerungslisten sind – neben diversen Steuerberechnungen – auch Teil der bereits in Zusammenhang mit den Geburtsanzeigen sowie im Abschnitt über die ἐπίκρισις erwähnten Akten des Herakleides, des ἀμφοδάρχης des Stadtviertels Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς der arsinoitischen Gaumetropole Ptolemais Euergetis, die dieser im 5. Regierungsjahr Vespasians (= 72/73 n.Chr.) aus verschiedenen Einzeldokumenten zu einer großen Papyrusrolle zusammengestellt hat, von der ein größeres zusammenhängendes Fragment erhalten ist (SPP IV p. 62-78).⁶⁶¹ Im einzelnen handelt es sich bei diesen Aktenstücken gemäß der Abfolge in der Rolle um: 1. Den Schluß einer nach den einzelnen Steuersubjekten gegliederte Einforderungsliste – eines ἀπαιτήσιμον κατ' ἄνδρα – für die Kopfsteuer des 5. Jahres

⁶⁶⁰ Siehe oben 135 ff.

⁶⁶¹ Die mehrere Meter lange Papyrusrolle besteht aus insgesamt drei Fragmenten, von denen das eine zur Papyrussammlung Erherzog Rainer gehört und zwei weitere Teile der Papyrussammlung des „British Museum“ sind, die bereits 1898 von F.G. Kenyon als P.Lond. II 260 (= SPP IV p. 72-73) u. 261 (= SPP IV p. 62-67) ediert worden waren. Die Zusammengehörigkeit aller drei Fragmente hatte C. Wessely 1905 erkannt und alle Teile zusammen in SPP IV veröffentlicht. Dabei ergibt sich, daß der Rainerpapyrus zwischen die beiden Londoner Texte zu plazieren ist und P.Lond. II 260 auf ihn folgt, denn in letzterem findet sich ein Verweis auf Angaben in dem Rainerpapyrus. Mit P.Lond. II 261 hingegen beginnt der heute noch erhaltene Teil der Rolle, und zwar mit der Kolumnenziffer 31, d.h. von der originalen Rolle sind 30 Kolumnen am Anfang verloren. Allerdings zerfällt dieser Text offensichtlich in zwei große Abschnitte, denn nach der Kolumne 32 beginnt in der dritten Kolumne von P.Lond. II 261 eine neue Kolumnenzählung, beginnend mit der Ziffer 1, siehe C. Wessely, SPP IV p. 58; U. Wilcken, APF 3, 1906, 556; Wallace, *Taxation* 112-113. Auch am Ende ist der Text nicht mehr vollständig; wieviel nach dem Beginn einer 13. Kolumne in P.Lond. II 260 noch folgte, läßt sich jedoch nicht mehr sagen.

Vespasians⁶⁶²; 2. Eine Liste noch minderjähriger Söhne von kopfsteuerpflichtigen Bewohnern (λαογραφούμενοι) des Stadtviertels Apolloniu Parembole für das 5. Jahr des Vespasian.⁶⁶³ Die hier aufgeführten Knaben waren im Zuge der Volkszählung des 8. Jahres des Nero (= 61/62 n.Chr.) als 2-1 jährige gemeldet und in die Bevölkerungslisten aufgenommen worden, d.h. die betreffenden Personen sind mittlerweile 12-13 Jahre alt, und erreichen damit entweder mit dem 14. Lebensjahr die Altersschwelle, mit der die Kopfsteuerpflichtigkeit beginnt oder stehen kurz davor. Folgerichtigerweise beginnt dann die Liste in Z. 37 auch mit denjenigen, die im 5. Jahr 13 Jahre alt werden bzw. geworden sind. Ferner geht aus dem Präskript zu der Liste (Z. 28-35) hervor, daß auch alle diejenigen Knaben mit in die folgende Liste aufgenommen wurden, die als im Zeitraum zwischen dem 9. Jahr Neros und dem 5. Jahr Vespasians (62/63-72/73 n.Chr.) mittels separat eingereichter Geburtsanzeigen als geboren gemeldet worden sind; 3. Eingeleitet durch ein neues Präskript eine weitere Liste von Söhnen von λαογραφούμενοι, deren Geburt erstmalig im 5. Jahr Vespasians durch Geburtsanzeigen gemeldet wurde.⁶⁶⁴ Wir befinden uns hier also in dem Jahr, für das Herakleides die Steuer veranschlagt. Inhaltlich schließt dieser Abschnitt an den vorherigen an, in dem ja die bis einschließlich im 4. Jahr Vespasians als geborenen Gemeldeten verzeichnet sind⁶⁶⁵; 4. Sehr wahrscheinlich der Teil eines Verzeichnisses über die zur Zeit der Zusammenstellung der Akten im Stadtviertel Apolloniu Parembole wohnenden Sklaven und Freigelassenen.⁶⁶⁶ Sie werden jeweils mit Namen, Besitzer bzw. Freilasser und Lebensalter verzeichnet; 5. Eine, wie das Präskript des Herakleides erläutert, Liste der im 5. Jahr Vespasians im Quartier wohnhaften Römer und Alexandriner⁶⁶⁷; 6. Eine Berechnung des Gewerbesteueraufkommens von den im Stadtviertel Apolloniu Parembole ansässigen Töpfern und Wollhechlern (ἐριοπαβδισταί) für das 5. Jahr Vespasians (= 72/73 n.Chr.)⁶⁶⁸; 7. Eine Einforderungsliste über die Judensteuer (ἀπαιτήσιμον Ἰουδαϊκοῦ τελέσματος) für das 5. Jahr des Vespasian, die die im Viertel ansässigen Juden verzeichnet⁶⁶⁹; 8. Der Beginn eines Verzeichnisses derjenigen im 5. Jahr im ἄμφοδον des Herakleides registrierten Personen, die die Altersgrenze der Kopfsteuerpflicht von 61 Jahren überschritten haben, also ὑπερεταί

⁶⁶² P.Lond. II 261 Kol. 1 u. 2 (= Kol. 31 u. 32 der Originalzählung = SPP IV 62-78 Z. 1-27).

⁶⁶³ P.Lond. II 261 Kol. 3-17 (= Kol. 1-15 der Originalzählung = SPP IV p. 62-78 Z. 28-244).

⁶⁶⁴ P.Lond. II 261 Kol. 17-18 (= Kol. 15-16 der Originalzählung = SPP IV p. 62-78 Z. 245-278).

⁶⁶⁵ Siehe hierzu auch oben 171 f.

⁶⁶⁶ P.Erz. Rainer Kol. I-III (= SPP IV p. 62-78 Z. 279-330). Dieser Abschnitt, mit dem das Wiener Fragment der Rolle beginnt, schließt inhaltlich offensichtlich nicht an den letzten erhaltenen Teil von P.Lond. II 261 (siehe oben) an. Zwischen beiden Fragmenten ist also eine Lücke zu konstatieren, deren Umfang sich unserer Kenntnis entzieht und der wohl auch das Präskript zu der Liste zum Opfer gefallen sein dürfte.

⁶⁶⁷ P.Erz. Rainer Kol. IV-VI (= SPP IV p. 62-78 Z. 331-377).

⁶⁶⁸ P.Erz. Rainer Kol. VII-X (= SPP IV p. 62-78 Z. 378-431); siehe zu diesem Passus Kruse, Κατάκριμα 167-176.

⁶⁶⁹ P.Erz. Rainer Kol. XI-XIII (= SPP IV p. 62-78 Z. 432-488 = W.Chr. 61 = CPJ II 421).

sind, sowie der in irgendeiner Form physisch behinderten Personen⁶⁷⁰, die vielleicht deshalb hier aufgeführt werden, weil sie, ähnlich den ὑπερεταί, in irgendeiner Form steuerlich privilegiert, möglicherweise sogar ebenfalls von der Kopfsteuerpflicht befreit waren⁶⁷¹; 9. Die zweite Hälfte (die erste Hälfte mit dem Präskript ist verloren) einer Haus für Haus angeordneten Liste die, wie aus der Schlußaddition am Ende hervorgeht, ehemals 173 Namen von im Stadtviertel Apolloniou Parembolē ansässigen männlichen Personen erfaßte, und zwar im Hinblick darauf, in welchem Jahr die jeweilige betreffende Person der ἐπίκρισις unterzogen und ob sie ggfs. anlässlich dieser Überprüfung unter die 14-jährigen (d.h. also erstmalig unter die Kopfsteuerpflichtigen für den privilegierten metropoliten Kopfsteuersatz) eingereiht worden war sowie ihres Alters zum gegenwärtigen Zeitpunkt (also im 5. Jahr Vespasians)⁶⁷²; 10. Eine Liste von noch minderjährigen Katökensöhnen⁶⁷³, mithin also ein Gegenstück zu der unter Ziffer 2 erwähnten Liste von minderjährigen Söhnen von λαογραφούμενοι. Sie weist denn auch (bis auf das Wort κατοίκων) das gleiche Präskript wie die vorhergehende Liste der Söhne der Kopfsteuerpflichtigen auf, und ihre Einträge sind nach denselben Organisationsprinzipien angeordnet, die auch dort Anwendung fanden. Der Schluß dieses Verzeichnisses ist nicht mehr erhalten.

Für unseren Zusammenhang von Interesse ist an diesen Akten in erster Linie, daß an insgesamt vier Stellen der Rolle, und zwar jeweils am Schluß eines inhaltlich zusammengehörigen Abschnittes, der Amphodarch Herakleides erklärt, daß eine Kopie der jeweiligen vorhergehenden Abrechnung oder Liste dem βασιλικὸς γραμματεὺς eingereicht worden ist. In zwei Fällen ging eine Kopie außerdem noch an die Behörde des γραμματεὺς μητροπόλεως. Dieser Umstand zeigt zunächst einmal, daß die Rolle eine Zusammenstellung von Einzeldokumenten ist und ferner, daß diese Zusammenstellung der einzelnen Unterlagen aus dem Büro des Amphodarchen offenbar nicht für eine der übergeordneten Verwaltungsinstanzen bestimmt war, sondern möglicherweise entweder zur Archivierung bei der Amphodarchie selbst oder in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων des Gaus dienen sollte.⁶⁷⁴

Die amtlichen Vermerke über den καταχωρισμός einer Einzelakte beim Königlichen Schreiber bzw. den Schreibern der Gaumetropolis nennen jeweils das Datum der Einreichung bei der jeweiligen übergeordneten Instanz sowie, ob der

⁶⁷⁰ P.Erz. Rainer Kol. XIV (= SPP IV p. 62-78 Z. 489-506), siehe auch das Präskript: γραφή ὑπερετῶν καὶ ἀσθενῶν [ἀναγραφομένων] ἐπὶ τοῦ προκειμένου ἀμφοδου (Z. 490-491).

⁶⁷¹ Siehe auch Wallace, *Taxation* 114 u. 405 Anm. 96, der es *op.cit.* 420 Anm. 19 auch für möglich hält, daß ἀσθενής hier in der Bedeutung von ἄπορος gebraucht wird. Dann handelte es sich nicht um körperlich oder geistig behinderte, sondern um wirtschaftlich schwache Personen; allerdings scheint mir ἄπορος doch eher ein *terminus technicus* für die (materiell begründete) Unfähigkeit eine liturgische Funktion übernehmen zu können zu sein. Näheres läßt sich nicht sagen, da von diesem Abschnitt nur die erste Kolumne erhalten ist, mit der auch das Wiener Fragment der Rolle endet.

⁶⁷² P.Lond. II 260 Kol. 1-5 (= SPP IV p. 62-78 Z. 507-582).

⁶⁷³ P.Lond. II 260 Kol. 6-13 (= SPP IV p. 62-78 Z. 583-703).

⁶⁷⁴ Siehe zur Existenz des Gauarchivs bereits in vespasianischer Zeit Wolff, *Recht* II 48.

καταχωρισμός von einem Angehörigen des Büropersonals vorgenommen wurde, so lautete etwa der diesbezügliche Vermerk unter der Liste der im Stadtviertel ansässigen Römer und Alexandriner (oben Nr. 5): τὸ ἴσ[ον κατακεχ]ώ(ρισται) βασιλικῶ γραμματεῖ διὰ Ἀμουτιῶ() γραμματέως (ἔτους) εὐεσπασιανοῦ [μ]η(νὸς) Γερμ(ανικίου) ιζ | καὶ τὸ ἴσ(ον) τ[ῆς μητρο]π(όλεως) γραμ(ματεῖ) μη(νὸς) Γερμ(ανικίου) ιζ.⁶⁷⁵

Sowohl dem βασιλικὸς γραμματεὺς als auch dem γραμματεὺς μητροπόλεως ist demnach am 17. Germanikeios des 5. Jahres des Vespasian (= 12. Mai 73 n.Chr.) eine Kopie der vom Amphodarchen erstellten Liste eingereicht worden, wobei auf Seiten des Königlichen Schreibers ein γραμματεὺς seines Büros den καταχωρισμός vorgenommen hat. Weitere solche Aktennotizen des Herakleides bezeugen die Einreichung des ἀπαιτήσιμον κατ' ἄνδρα der Kopfsteuer für das 5. Jahr (oben Nr. 1) an den Königlichen Schreiber an einem unbekannten Datum im Monat Germanikeios⁶⁷⁶, ferner des λόγος χειρωναξίου der Töpfer und Wollhechler (oben Nr. 6) an den βασιλικὸς γραμματεὺς am 16. und den γραμματεὺς μητροπόλεως am 20. Phamenoth (= 12. u. 16. März 73 n.Chr.)⁶⁷⁷ und schließlich der Einforderungsliste für das Ἰουδαϊκὸν τέλεσμα (oben Nr. 7) an den Königlichen Schreiber am 20. Germanikeios des 5. Jahres (= 15. Mai 73 n.Chr.).⁶⁷⁸ Beim βασιλικὸς γραμματεὺς wurde auch in diesen drei Fällen die Registrierung der Akten jeweils durch einen Angehörigen seines Stabes besorgt.⁶⁷⁹ Beim γραμματεὺς μητροπόλεως ist dies hingegen nur einmal der Fall.⁶⁸⁰ Bei manchen Akten fehlt ein Vermerk über die Einreichung bei einer übergeordneten Instanz, so im Falle der Liste der minderjährigen Söhne der Kopfsteuerpflichtigen (oben Nr. 2), des Verzeichnisses der Sklaven und Freigelassenen (oben Nr. 4) sowie desjenigen über die der ἐπίκρισις unterzogenen Metropolitani (oben Nr. 9), wo der Schluß jeweils erhalten ist.⁶⁸¹ Bei den verbleibenden drei Aktenstücken – nämlich der Liste der erstmals im 5. Jahr als geboren gemeldeten Söhne von λαογραφούμενοι (oben Nr. 3), dem Verzeichnis der ὑπερεταί und ἀσθενεῖς (oben Nr. 8) und der Liste der noch minderjährigen Katökensöhne (oben Nr. 10) – ist der Schluß der jeweiligen Aufstellung verloren, so daß unklar bleiben muß, ob sie mit einem solchen Vermerk versehen waren oder nicht. Warum bei manchen der obengenannten Akten der Amphodarchie von Apolloniu Parembolē ihr καταχωρισμός bei einer oder zwei der vorgesetzten Behörden dokumentiert wird, bei manchen hingegen nicht (obwohl kein Grund ersichtlich ist, warum nicht auch diese Listen etwa der Gauverwaltung zur Kenntnis gebracht worden sein sollten) muß ebenso im Dunkeln bleiben wie die Frage, warum einige

⁶⁷⁵ SPP IV p. 62-78 Z. 376-377.

⁶⁷⁶ SPP IV p. 62-78 Z. 27.

⁶⁷⁷ SPP IV p. 62-78 Z. 430-431.

⁶⁷⁸ SPP IV p. 62-78 Z. 488.

⁶⁷⁹ Siehe zu den in SPP IV p. 62-78 erwähnten Angehörigen des Büropersonals des Königlichen Schreibers auch unten 775 ff.

⁶⁸⁰ Siehe SPP IV p. 62-78 Z. 431.

⁶⁸¹ Siehe SPP IV p. 62-78 Z. 244, 329-330 u. 582.

der Akten nur dem βασιλικὸς γραμματεὺς, andere hingegen nicht nur diesem Beamten, sondern auch dem γραμματεὺς μητροπόλεως eingereicht wurden.

Hingegen zeigen die Akten des ἀμφοδάρχης Herakleides mit aller Deutlichkeit eine auf jeden Fall im Arsinoites übliche bürokratische Praxis. Ihr gemäß wurden von den auf der untersten lokalen Verwaltungsebene wie der Amphodarchie eines Quartiers der Gaumetropole von den Lokalbehörden erstellten Listen, mittels derer die Bevölkerung (mit dem primären Ziel der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage bzw. des Steueraufkommens) getrennt nach Statusgruppen erfaßt wurde, Kopien angefertigt und dem βασιλικὸς γραμματεὺς als dem Vertreter der Gauverwaltung eingereicht und somit zur Kenntnis gebracht. Für die Dorfverwaltungen möchte ich im Anschluß an E. Biedermann dabei ein analoges Verfahren annehmen, auch wenn dies bislang nicht bezeugt ist. Damit greifen wir also zumindest eine mögliche Verfahrensweise, mittels derer die Gauverwaltung Verzeichnisse der Gaubevölkerung zusammenstellen bzw. aktualisieren konnte, indem sie nämlich die diesbezüglichen von den lokalen Instanzen einlaufenden Informationen sammelte.⁶⁸²

Darüberhinaus ist für unseren Zusammenhang festzuhalten, daß – zumindest für die Zeit, in der Herakleides seine Akten zusammenstellte – auf der Ebene der Gauverwaltung der βασιλικὸς γραμματεὺς offenbar der allein zuständige Beamte für die Registrierung solcher seitens der untergeordneten Verwaltungsbehörden übersandter Akten war und damit die maßgebliche administrative Instanz des νομός, bei der die fiskalisch relevanten Informationen über die Gaubevölkerung zusammenliefen. Dem Gaustrategen wurden solche Dokumente wie die in SPP IV p. 62-78 versammelten Bevölkerungslisten offenbar nicht auch noch eingereicht, da m.E. kein plausibler Grund denkbar ist, warum Herakleides in seinen den καταχωρισμὸς seiner Akten betreffenden Notizen zwar die Einreichung der Akten beim Königlichen Schreiber und dem γραμματεὺς μητροπόλεως erwähnt, ausgerechnet einen καταχωρισμὸς beim Strategen aber verschwiegen haben sollte.

Außer den im oben diskutierten SPP IV p. 62-78 vom Amphodarchen eines Stadtviertels von Ptolemais Euergetis zusammengestellten Listen, liegt mit P. Ross. Georg. V 20 Rekto aus dem Jahr 223 n. Chr. ein weiteres Beispiel für eine solche Liste vor, die diesmal allerdings auf der Ebene der Dorfverwaltung bzw. möglicherweise auch der für eine bestimmte Komogrammatie zuständigen Steuereinnahmer zusammengestellt worden ist. Das Dokument dürfte nach Ausweis des in ihm genannten Ortsnamens Κοφοῦ aus dem Herakleopolites stammen⁶⁸³ und ist sehr wahrscheinlich an den Königlichen Schreiber dieses Gaus mit Namen Aurelius Heraion *alias* Artemon adressiert.⁶⁸⁴ Absender sind zwei

⁶⁸² Siehe auch Biedermann, βασιλικὸς Γραμματεὺς 36-37.

⁶⁸³ Auf dem Verso befindet sich überdies eine Kolumne mit weiteren herakleopolitanischen Ortsnamen.

⁶⁸⁴ Zur Identifizierung des Adressaten, dessen Amtstitel unvollständig ist, siehe unten Prosopographie Nr. 124.

Personen, bei denen es sich entweder um Steuereinnahmer (πράκτορες) oder Mitglieder der Dorfverwaltung handeln dürfte.⁶⁸⁵

Über dem Beginn der Urkunde findet sich ein nachträglich von anderer Hand eingetragener Vermerk, der offenkundig, soweit aus dem Erhaltenen ersichtlich, noch einmal den Amtssprengel der Adressaten, nämlich das Dorf Κοφοτύ nennt, zu dessen Komogrammatie anscheinend noch weitere Dörfer gehörten. Dieser Vermerk ist möglicherweise im Büro des adressierten Königlichen Schreibers zum Zweck der internen Buchführung eingetragen worden.

Das Dokument bezeichnet sich selbst als κατ' ἄνδρα λαογρα(φουμένων) (Z. 5)⁶⁸⁶ und ist somit eine namentliche Liste von Kopfsteuerzahlern im Amtssprengel der Absender.

Unklar ist allerdings dann wieder der Schluß der 5. Zeile, wo davon die Rede ist, daß zu dem erwähnten κατ' ἄνδρα λαογραφουμένων noch eine Aufstellung über Personen hinzugefügt ist, die als ἐκτὸς ὁμολ() υφ [bezeichnet werden. Direkt im Anschluß daran ist von den Minderjährigen – ἁφ' ἡλικεῖς – die Rede und

⁶⁸⁵ Vor dem ersten Namen las der Herausgeber in Z. 3 μηλ() und bemerkte zu diesem ominösen Kürzel im Kommentar: „Bedeutung unklar“ (siehe P.Ross.Georg. V 20,3 Anm.). Naheliegender ist aber die schon von U. Wilcken, APF 12, 1937, 100 (cf. BL III 158) geäußerte Vermutung, daß die Stelle verlesen wurde und sich dahinter ein Αὐρηλ() für Αὐρηλ(ίου), wahrscheinlicher sogar für Αὐρηλ(ίων) – wir befinden uns in der Zeit nach der *constitutio Antoniniana* – verbirgt. Die Zuständigkeit der Adressaten, die am Schluß der 3. Zeile genannt gewesen sein müssen, ist gänzlich verloren, muß sich aber, wie aus der folgenden 4. Zeile zu entnehmen ist, auf das Dorf Κοφοτύ und weitere Dörfer erstreckt haben. Da es sich um zwei namentlich genannte Absender handelt, die zudem, wie – falls richtig gelesen – das τῶν am Schluß der 3. Zeile anzudeuten scheint, Mitglieder eines Kollegiums von Funktionären sind, scheidet der κωμογραμματεὺς aus. Man könnte am Schluß von Z. 3 somit τῶν [πρακτόρων] ergänzen, vielleicht auch τῶν [πρεσβυτέρων], was aber wohl weniger wahrscheinlich ist. P. Wegener schlug als Ergänzung der Z. 3-4 τῶν [δύο] | κωμ(αρχῶν) vor (siehe BL III 158), wohingegen Z. Borkowski – D. Hagedorn, in: *Hommages à Claire Préaux*, Bruxelles 1975 782 Anm. 4 (cf. BL VII 171) – allerdings mit Vorbehalt – τῶν [β ἀφοδο]κωμογρ(αμματέων) vorgeschlagen haben. Zumindest scheint die Einführung des Amtes des Komarchen erst um die Mitte des 3. Jhdts. erfolgt zu sein, siehe Borkowski – Hagedorn *op.cit.* 781-783; Thomas, Introduction 113-115. Thomas, Introduction 113 mit Anm 19 u. 20 (cf. BL VII 171) hat sich im Übrigen gegen den Ergänzungsvorschlag von Borkowski und Hagedorn gewandt und sich für πράκτορες ἀργυρικῶν als Absender sowie für die bereits vom Ersteditor im Index von P.Ross.Georg. V p. 249 in Z. 4 vorgenommene Auflösung κώμ(ης) ausgesprochen. Mir scheint dieser Vorschlag in der Tat am plausibelsten zu sein. Wenn allerdings Thomas *op.cit.* 114 sich gegen die Auflösung der Abkürzung in der Form κωμ(ογραμματατέων) wendet, so ist es zwar richtig, wenn er dies damit begründet, daß es sich um zwei Absender handelt und das Amt des Dorfschreibers nach allem was wir wissen niemals kollegial besetzt war, die zweite jedoch, wonach „the papyrus contains a report of poll tax collected and the κωμογραμματεὺς did not submit such reports“ kann vielleicht nicht mehr aufrecht erhalten werden, denn in P.Oxy. XLVI 3272 (um 61/2 n.Chr.) scheint eben dies der Fall zu sein (siehe allerdings auch die folgende Anm.).

⁶⁸⁶ Statt dieser Auflösung der Abkürzung wäre vielleicht auch die Variante κατ' ἄνδρα λαογρα(φίας) möglich, vgl. P.Oxy. XLVI 3272,2 (um 61/2 n.Chr.), wo es – allerdings ergänzt – heißt: κατ' ἄνδρα λαογ]ραφίας κ.τ.λ.; es sei denn es wäre dort vielleicht ἀπαιτήσιμον λαογ]ραφίας zu ergänzen.

davon, daß sich die Abrechnung offenbar auf das letztvergangene 1. Jahr des Severus Alexander (= 222 n.Chr.) bezieht, wenn nicht diese Angabe nur mit den ἀφήλικες in Verbindung zu bringen ist. Auf jeden Fall ist diese Angabe für die Datierung unseres Textes von Bedeutung, denn aus ihr läßt sich entnehmen, daß wir uns im 2. Jahr des Severus Alexander (= 222/23 n.Chr.) befinden.

Was nun das merkwürdige ἐκτὸς ὁμολ() . υφ..... [in Z. 5 betrifft, so hat der Herausgeber des Textes als Deutung vorgeschlagen, daß hier von denen „z(ur) Z(eit) ausserhalb der ἰδία befindlichen ὁμόλογοι“ die Rede sei.⁶⁸⁷ Mit ὁμόλογοι sollen dabei offensichtlich die der Kopfsteuer unterworfenen Personen gemeint sein. Nun wird zwar ὁμόλογος mitunter in der Tat in der Bedeutung „kopfsteuerpflichtig“ gebraucht⁶⁸⁸, ich bezweifle jedoch, ob die sich in der Fremde befindlichen und im Amtssprengel der Absender unseres Textes ansässigen kopfsteuerpflichtigen Personen als οἱ ἐκτός hätten bezeichnet werden können, denn der *terminus technicus* für solche Personen wäre wohl eher – gerade im Gegensatz zur ἰδία – οἱ ἐπὶ ξένης ο.ä.⁶⁸⁹ und die Präposition ἐκτός kann wohl schwerlich ohne ein Bezugswort im Genitiv gebraucht werden, das angibt, im Verhältnis wozu sich irgendetwas oder irgendjemand „außerhalb“ befindet. Da nun aber in Z. 5 ἐκτὸς ἰδίας offenkundig nicht zu lesen ist, scheint es mir wahrscheinlicher, daß sich das Bezugswort hinter dem unmittelbar folgenden ὁμολ() verbirgt und die Abkürzung somit in den Genitiv ὁμολ(όγου) aufzulösen ist. Demnach schließt die Liste der kopfsteuerpflichtigen Personen also auch diejenigen ein, die ἐκτὸς ὁμολόγου sind. Unter dem ὁμόλογον wäre unter dieser Prämisse eine Liste der eintreibbaren Steuersummen zu verstehen bzw. derjenigen Bewohner, von denen die Kopfsteuer eingetrieben werden kann. Außerhalb dieser Liste stünden dann solche Personen, die aus irgendwelchen Gründen von der Zahlung der Kopfsteuer befreit sind oder von denen diese zur Zeit nicht eingetrieben werden kann. Diese hier vorgetragene Deutung von ὁμόλογον wurde in jüngster Zeit durch P.Thmouis 1 Kol. 68-160 bestätigt, wo an mehreren Stellen davon die Rede ist, daß bestimmte Steuersummen, die vorher gestundet worden waren, wieder in die Liste der eintreibbaren Steuern zurückübertragen wurden, wobei der entsprechende administrative Akt mit den Worten εἰς ὁμόλ(ογον) ἀποκατεστάθ(ησαν) umschrieben wird.⁶⁹⁰

Wer sind nun aber die Leute, die in P.Ross.Georg. V 20 als ἐκτὸς ὁμολ(όγου) bezeichnet werden? Hier drängen sich nun die in der folgenden Zeile genannten ἀφήλικες auf. Mit diesem Begriff werden minderjährige Knaben unterhalb des

⁶⁸⁷ Siehe P.Ross.Georg. V 20,5 Anm.

⁶⁸⁸ Siehe etwa P.Lond. II 259 (p. 36) (Steuerregister, Philadelphia[?], 94/95 n.Chr.) Z. 63 u. 191, siehe zu diesem Text auch oben 167 Anm. 319; N. Lewis, CE 49, 1974, 161-162; P.Thmouis 1 Kol. 77,13 Anm.

⁶⁸⁹ Siehe hierzu vor allem Braunert, *Binnenwanderung* 25-27; Hanson, *Keeping of Records* 265-268; zur Ausdrucksweise im besonderen siehe etwa P.Lond. II 259 (p. 36) (siehe oben Anm. 688) Z. 12: οἰκία ἰδ(ία) Μ[α]ξ[ίμου] στρατιώτου ὄντος ἐπὶ ξένης.

⁶⁹⁰ Siehe P.Thmouis 1 Kol. 103,4 u. *passim* sowie *ibid.* Einl. p. 44-45 mit Anm. 6, siehe zu diesem Text auch unten 661 ff.

Volljährigkeitsalters von 14 Jahren bezeichnet, die deshalb noch keine Kopfsteuer zahlen müssen. Daß sie als ἐκτὸς ὁμολ(όγου) klassifiziert werden, ist also ohne Weiteres einsichtig. Sie werden aber trotzdem in den Steuerlisten geführt, da sie ja in nächster Zeit mit Erreichen des 14. Lebensjahres in den Kreis der Kopfsteuerpflichtigen eintreten. Vielleicht handelt es sich um 12-13 jährige Knaben, die ja auch laut den oben behandelten Bevölkerungslisten aus Ptolemais Euergetis in einer gesonderten Abteilung geführt werden.⁶⁹¹

Der Rest des Textes bleibt aufgrund seines fragmentarischen Zustandes leider weitgehend im dunkeln; allenfalls könnte man noch vermuten, daß sich hinter dem in Z. 9 gelesenen ὁμολογο[...] [...] καταδικ() [solche Personen verbergen, die zu einer Kapitalstrafe verurteilt worden sind, also etwa zum Tode, zur Arbeit in den Steinbrüchen oder zum Tierkampf in der Arena, und deren Steuern deshalb von der Liste der eintreibbaren Steuern gestrichen worden waren. Die Abkürzung καταδικ() wäre dann möglicherweise in καταδικ(ασθέντες) (evtl. mit einem anderen Kasus) aufzulösen.⁶⁹²

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß wir mit P.Ross.Georg. V 20 vermutlich das Fragment des Präskripts einer Bevölkerungsliste vor uns haben, die ähnlich differenziert gegliedert war wie die oben besprochene 150 Jahre jüngere Liste aus Ptolemais Euergetis SPP IV p. 62-78. Diese Listen dienten jedoch offenkundig der Buchführung des Amphodarchen, denn dieser hat im Anschluß an einige der Einzelaufstellungen jeweils vermerkt, daß ein Doppel der Liste dem Königlichen Schreiber eingereicht worden ist. Mit P.Ross.Georg. V 20 besitzen wir dagegen eine solche an den βασιλικὸς γραμματεὺς gesandte Liste selbst.

Eine Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für die A k t u a l i s i e r u n g der B e v ö l k e r u n g s l i s t e n läßt sich vielleicht einem Dokument entnehmen, das Teil einer Sammlung amtlicher Korrespondenz ist, die im Büro ihres Empfängers, nämlich des βασιλικὸς γραμματεὺς des Deltagaues Nesyt, angelegt worden ist (SB XVIII 13175). In Kol. V dieser Aktensammlung (= W.Chr. 52) findet sich ein amtliches Schreiben des derzeitig amtierenden Strategievertreters des Nesyt Hephastion *alias* Ammoninos an den Königlichen Schreiber desselben Gaus, wobei Absender und Empfänger in diesem Fall identisch sind. Mit diesem

⁶⁹¹ Siehe oben zu SPP IV p. 62-78 Z. 28-244. – Unter der oben dargelegten Prämisse kann allerdings die Lesung ἀφελικ() in Z. 6 kaum richtig sein, es sei denn der Schreiber hat einen Fehler gemacht, denn wenn die ἀφελικες auf das τοῖς der vorhergehenden Zeile zu beziehen sein sollten, dann müssen sie im Dativ stehen und mithin wäre wohl ἀφήλι(ξί) zu lesen. Möglicherweise hat aber der Herausgeber lediglich den Kürzungsstrich als Kappa interpretiert. Hinter den nicht gelesenen Schriftspuren hinter dem ὁμολ() in Z. 5 wäre im Sinne der obigen Überlegungen am ehesten das Partizip eines Verbums zu vermuten, das in irgendeiner Weise die Tatsache zum Ausdruck bringt, daß die betreffenden Personen außerhalb des ὁμολόγου stehen.

⁶⁹² Vgl. etwa die καταδικασθέντες πρὸς θηρία, deren Verwandter in P.Petaus 9 (= C.Pap.Gr. II App. 2) um Ermäßigung oder gar den Erlaß der auf sie entfallenden Steuern nachsucht, siehe zu diesem Text auch oben 168 ff.

Schreiben leitet der Stratege die an den Idios Logos Claudius Apollonius gerichtete Eingabe eines gewissen Eudaimon, die der Idios Logos mit seiner *subscriptio* versehen hatte, an den Königlichen Schreiber weiter.

Laut der sodann in Abschrift beigefügten Eingabe an den Idios Logos ersuchte Eudaimon, Sohn des Psois und der Tiathres, darum, seine Nomenklatur gräzisieren zu lassen und sich hinfort Eudaimon, Sohn des Heron und der Didyme, nennen zu dürfen. Geändert werden sollten also nur die Namen der Eltern, wodurch besagter Eudaimon vermutlich die letzten Hinweise auf seine ägyptische Herkunft zu tilgen gedachte, denn sein eigener Name war ja bereits griechisch.⁶⁹³ Der Idios Logos erteilt hierfür die Erlaubnis, „unbeschadet der öffentlichen und privaten Interessen“ (μηδενὸς δημοσίου ἢ ἰδίου καταβλαπτομένου, Z. 21).⁶⁹⁴ Die weitere Prüfung und Bearbeitung des Antrages oblag nun ganz offensichtlich der Gauverwaltung, der Eudaimon, die mit der Subskription des Idios Logos versehene Petition eingereicht hatte.⁶⁹⁵ Dabei oblag wohl insbesondere dem βασιλικὸς γραμματεὺς die Änderung des Namenseintrages in den Bevölkerungslisten.⁶⁹⁶

Nicht so klar ist demgegenüber, warum es der Idios Logos ist, der die Erlaubnis zu einer Namensänderung erteilt und nicht der Präfekt. U. Wilcken, der diese Frage aufwarf, sah sich außerstande, sie zu beantworten.⁶⁹⁷ P.R. Swarney hingegen glaubt, daß die Zuständigkeit des Idios Logos damit zusammenhängt, daß es Voraussetzung der Namensänderung war, daß der Petent frei von öffentlichen oder privaten Schulden war, was Swarney - er sagt es allerdings nicht ausdrücklich - wohl aus dem μηδενὸς δημοσίου ἢ ἰδίου καταβλαπτομένου schließen will. Ferner weist Swarney darauf hin, daß dieser Beamte, wie aus § 4 des Gnomon des Idios Logos (BGU V 1210) hervorgeht, die Jurisdiktion in Fällen falscher Personalangaben in öffentlichen und privaten Urkunden hatte.⁶⁹⁸

⁶⁹³ Siehe hierzu ausführlich U. Wilcken APF 4, 1908, 128-129.

⁶⁹⁴ Dieser Passus ist wohl konditional zu fassen, siehe Wilcken, APF 4, 1908, 129-130; W.Chr. 52 Anm. zu Z. 16.

⁶⁹⁵ Dies wird in dem Begleitschreiben mit der üblichen Formel τοῦ ἐπενεχθέντος μοι βιβλεῖδι[ου ὑπὸ Εὐδαίμονος] | Ψόitos μητρὸς Τιαθρήους ἀπ[ὸ] ..ναμφι...εως ἐπὶ ὑπο[γ]ραφῆς Κλαυδίου Ἀπολλωνίου τοῦ [κρα(τίστου) πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ] | περὶ χρηματισμοῦ ὀνόματος [... τὸ ἀντίγρα(φον)] | ἐπιστέλλεται σοι κ.τ.λ. (Z. 4-8). Anschließend folgt lediglich die Abschrift der Petition des Eudaimon an den Idios Logos samt dessen ὑπογραφή. Was man aber eigentlich erwarten sollte, wäre die Abschrift der Eingabe des Eudaimon an den Strategieverweser Hephaistion mit einer Abschrift oder dem Original seiner Petition an den Idios Logos und der Bitte um Bearbeitung seiner Angelegenheit durch die Gauverwaltung. Dies entspräche dem übliche Prozedere. Dieser Zwischenschritt fehlt jedoch hier. Es ist deshalb anzunehmen, daß Eudaimon sich ein schriftliches Verfahren erspart hat und seine positiv beschiedene Petition an den Idios Logos höchst persönlich bei der Gauverwaltung abgegeben hat, und eben dies war dann das ἐπενεχθὲν βιβλίδιον, denn ἐπιφέρω heißt wohl nur „einliefern“, während „eine Eingabe machen“ für gewöhnlich mit dem *terminus technicus* ἐπιδίδωμι ausgedrückt wird.

⁶⁹⁶ Siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς γραμματεὺς 44.

⁶⁹⁷ Siehe APF 4, 1908, 129.

⁶⁹⁸ Siehe Swarney, *Idios Logos* 111.

2. Die ἐπίσκεψις – Die Inspektion des Ackerlandes und des Bewässerungssystems sowie dessen Instandhaltung

Unter dem Begriff der ἐπίσκεψις γῆς sind in römischer Zeit verschiedene Inspektionen des Ackerlandes seitens der zuständigen Behörden zu verstehen, die unterschiedlichen Zwecken dienen konnten. Zwar könnte man auf den ersten Blick denken, daß eine solche ἐπίσκεψις eine unabdingbare Voraussetzung für die Kalkulation des dem römischen Fiskus zufließenden Ertrages des ägyptischen Ackerlandes, nicht nur im Hinblick auf die Erhebung von Steuern und Abgaben, sondern vor allem auch für die Abschätzung der Menge des für die Getreideversorgung Roms bestimmten Steuergetreides gewesen sein müßte und deshalb regelmäßig, d.h. am geeignetsten wohl jährlich, durchzuführen gewesen wäre. Unverzichtbar wäre eine solche jährliche Inspektion jedoch nur dann, wenn etwa die Getreidesteuer einen bestimmten Prozentsatz des Ernteertrages betragen hätte und damit ihr Aufkommen ertragsabhängig gewesen wäre. Dies war jedoch nicht der Fall, sondern die Abgaben und Steuern richteten sich in der Regel nach der Landkategorie und berechneten sich auf der Grundlage eines fixen Satzes je Arure⁶⁹⁹, ihr Aufkommen war also ertragsunabhängig und damit den Behörden Jahr für Jahr eine feste Kalkulationsgrundlage an die Hand gegeben. Auf der anderen Seite zeigen die ἀβροχία-Deklarationen, daß eine ungenügende Bewässerung Anlaß für eine Minderung der Steuerlast der betroffenen Landbesitzer sein konnte⁷⁰⁰, und wie, wenn nicht auf dem Wege einer ἐπίσκεψις, hätten die Behörden die diesbezüglichen Angaben in den Deklarationen überprüfen sollen? Daß dem so war, zeigt denn auch eine von ihrem Herausgeber als „Assessment List“ bezeichnete Liste mit regelmäßigen Einträgen von Landparzellen und ihren Inhabern (P.Bodl. I 110, Karanis[?], 2. Jh. n.Chr.). Auf jeden Namensnachtrag folgt von einer anderen Hand der Eintrag ἐπεσ(κέφθη) oder ἐπεσ(κέφθησαν) ἐν ἀβρόχ(ῳ), worauf wieder von der 1. Hand die Angabe des φόρος folgt. Es hat mithin den Anschein, als ob die Angabe über den im Wege der ἐπίσκεψις überprüften Bewässerungszustand des Landes nachträglich in die Steuerhebeliste eingetragen worden ist. Hat man also doch von regelmäßigen, gar jährlichen Inspektionen des gesamten Ackerlandes auszugehen und dies ungeachtet des enormen administrativen und bürokratischen Aufwandes, den ihre Durchführung durch die Mobilisierung des größten Teils der Gauverwaltung erforderte?

Teile der älteren Forschung haben diese Frage bejaht und angenommen, daß die ἐπίσκεψις γῆς üblicherweise jährlich während des Frühjahrs vorgenommen worden sei und einerseits der Feststellung habe dienen sollen, ob das Land ausreichend von der Nilschwemme bewässert worden war und somit auch ordnungsgemäß besät werden konnte; andererseits sei mit dieser Inspektion aber auch der Zweck einer erneuten Etablierung und behördlichen Autorisierung der

⁶⁹⁹ Siehe Wallace, *Taxation* 11-19.

⁷⁰⁰ Zu den ἀβροχία-Deklarationen siehe oben 235 ff.

Abgrenzung der Ackerparzellen verfolgt worden, die durch die Nilflut in Unordnung geraten waren.⁷⁰¹

Andere Autoren haben hingegen die Auffassung vertreten, daß die ἐπίσκεψις des Bewässerungszustandes des Landes nur in bestimmten zeitlichen Intervallen oder infolge besonderer Umstände erfolgt ist. Dem hat sich offenbar auch D. Bonneau angeschlossen⁷⁰² und zitiert in diesem Zusammenhang eine Reihe von Dokumenten, die in der Tat den Schluß nahelegen scheinen, daß diese Inspektionen nicht jährlich stattgefunden haben. Bonneau meint daß die Inspektionen aus verschiedenen Gründen erfolgen konnten, sei es, daß sie durch eine irreguläre Überschwemmung, einen besonderen Fall oder einfach durch die Neugier der Administration („la curiosité administrative“) veranlaßt waren.⁷⁰³ Auch W. Habermann, neigt in seiner Studie zu den Abrochia-Deklarationen anscheinend zu der Auffassung, daß eine jährliche Inspektion nicht stattgefunden habe, enthält sich indessen einer konkreten Aussage darüber, aufgrund welcher Umstände denn dann diejenigen ἐπισκέψεις, von denen wir unzweifelhaft wissen, daß sie stattgefunden haben, veranlaßt gewesen sein könnten.⁷⁰⁴

Eine dezidierte Entscheidung dieser Frage scheint mir auf der Grundlage unseres gegenwärtigen Kenntnisstandes nicht möglich zu sein. Zumal sich manche der etwa von Bonneau gegen die These einer jährlichen ἐπίσκεψις des Bewässerungszustandes angeführten Zeugnisse m.E. auch im gegenteiligen Sinne auslegen lassen.⁷⁰⁵ Das Argument, daß der administrative und bürokratische

⁷⁰¹ So etwa W.Gr. 206; Biedermann, Βασιλικὸς γραμματεὺς 30, siehe auch *ibid.* 79-80 Anm. 4; siehe auch den Überblick über die ältere Forschung bei Bonneau, *Fisc* 90 Anm. 453.

⁷⁰² *Fisc* 90-92.

⁷⁰³ *Ibid.* 91.

⁷⁰⁴ Aspekte 266-272.

⁷⁰⁵ So zitiert Bonneau, *Fisc* 91 in diesem Zusammenhang etwa P.Brem. 13, einen Brief aus dem Apollonios-Archiv, in dem sich ein gewisser Hermaios, der gerade mit Vermessungsarbeiten der Feldflur beschäftigt ist, an den Strategen Apollonios wendet, weil die Unterlagen über die ἐπίσκεψις des Hypologos-Landes der Gaumetropole für das 15. und das 17. Jahr (= 111/12 u. 113/14 n.Chr.) und die dafür verantwortlichen Beamten gesucht werden; er bittet darum den zuständigen Schreiber und den Horiodeiktes zu ihm zu schicken; Z. 9-15: Ζητεῖται ἐπίσκεψις ὑπ[ολ]όγου τε (ἔτους) καὶ ἰς (ἔτους) μητρο[πο]λί[τ]εως καὶ ὁ ταύτης γραμματεὺς καὶ ὁ ὀριοδείκτης. Ἐὰν δόξῃ σοι οὖν, κύριε, εὐθέως αὐτοὺς πέμψον πρὸς ἡμᾶς ¹⁵ ἐν ἀγρῷ καθημένους (l. καθημένους). Zwar ist Bonneau darin zuzustimmen, daß dieser Wortlaut den Schluß nahelegt, daß im 16. Jahr keine Inspektion des besagten Landes stattgefunden hat. Jedoch bezieht sich der Text ja erklärtermaßen auf die ἐπίσκεψις d e s u n p r o d u k t i v e n L a n d e s, von dem wir auch aus einer anderen Quelle wissen, daß seine Inspektion nicht jährlich, dafür aber in regelmäßigen Intervallen stattfinden konnte, die möglicherweise von Gau zu Gau variierten (siehe P.Oxy. XXXVIII 2847 und hierzu auch sogleich im Folgenden). Wie dem auch sei, für oder gegen eine regelmäßige Inspektion des Ackerlandes zum Zeitpunkt der Nilflut besagt dieser Text m.E. nichts. Als Beleg gegen eine jährliche ἐπίσκεψις für meine Begriffe nicht minder problematisch ist der ebenfalls von Bonneau loc. cit. (und auch von Habermann, Aspekte 272) zitierte P.Hamb. I 12. Bei diesem Dokument unbekannter Herkunft handelt es sich um den Teil einer amtlichen Übersicht über die Ergebnisse der ἐπίσκεψις verschiedener Landparzellen im Hinblick auf ihre Bewässerung aus dem Jahr 209/210 n.Chr., wo es heißt, daß „vom 5. Jahr bis zum 7. Jahr (sc. des Severus u. Caracalla = 196/97-198/99 n.Chr.) die Episkepsis nicht stattfand“ (Z. 11: ε (ἔτους) ἔως

Aufwand sowie die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der ἐπίσκεψις viel zu hoch gewesen seien, um sie jährlich durchzuführen, weshalb man sie nur in begründeten Fällen für angezeigt hielt⁷⁰⁶, ist dabei m.E. nicht stichhaltig, denn wir wissen etwa aus der ptolemäischen Zeit von jährlichen Inspektionen⁷⁰⁷, und man wird wohl kaum annehmen wollen, daß, was der ptolemäischen Verwaltung möglich war, der römischen nicht möglich gewesen sein sollte. Außerdem ist zu bedenken, daß sich in echten Überschwemmungsgebieten der Zustand resp. die Abmessungen der Ländereien durchaus jedes Jahr ändern konnte. Auf welchem Wege hätten die Behörden solche Veränderungen berücksichtigen sollen, wenn nicht auf dem einer jährlichen Inspektion solcher Gebiete? Vielleicht ist deshalb in dieser Frage zu differenzieren, und es gab in bestimmten Gebieten durchaus jährliche Inspektionen, wohingegen in anderen eine im Bedarfsfall angeordnete ἐπίσκεψις ausreichend gewesen sein mochte.

Neben der ἐπίσκεψις des Ackerlandes im Hinblick auf den Bewässerungszustand, die wohl *cum grano salis* die gesamte verfügbare Ackerfläche betroffen haben dürfte, gab es außerdem Inspektionen, die nur einzelne Bodenklassen, wie beispielsweise den konfiszierten Immobilienbesitz oder das Minderertragland betrafen. So findet sich etwa in einem möglicherweise aus dem 3. Jh. n.Chr. stammenden Glossar administrativer Fachbegriffe zur Bodenverwaltung (P.Oxy. XXXVIII 2847⁷⁰⁸) die folgende Definition von ὑπόλογος-Land: [ὑπόλο]γος· ἀπάσης τῆς ἀφόρ[ο]ν (οὐ)σης κ[υρι]ακῆ[ς] διὰ τριετίας ἐπίσκεψις γίνεται, καλεῖται δὲ ὑπόλογος ἐπειδὴ ὑπολογεῖται ἐκ τοῦ μέτρου τῆς γῆς τοῦ κατὰ πεδίον ὡς ὑπολειφθῆναι τὸ λοιπὸν ἔμπορον (Kol. I 12-15).

Demnach wurde das Minderertragland also jedes dritte Jahr einer ἐπίσκεψις unterzogen. Die Inspektion fand hier also nicht jährlich, gleichwohl aber regelmäßig in bestimmten Intervallen statt und hatte sicherlich den Zweck, zu

ζ (ἔτους ἡ [ἐ]πίσκεψις οὐκ ἐγένετο). Aus dem weiteren Text läßt sich sodann entnehmen, daß in dem darauffolgenden Zeitraum zwischen dem 8. und dem 19. Jahr (= 199/200-210/211 n.Chr.) mit Ausnahme anscheinend des 16. Jahres (= 207/208 n.Chr.) die ἐπίσκεψις jedes Jahr stattgefunden hat. Zwar beweist der Text sicherlich, daß die ἐπίσκεψις in diesem Fall nicht jedes Jahr durchgeführt wurde, er zeigt jedoch andererseits auch, daß man zumindest für bestimmte längere Zeiträume sehr wohl eine jährliche, regelmäßige Inspektion des Ackerlandes im Hinblick auf den Bewässerungszustand kannte. Der Text beweist aber somit nichts für oder gegen die Annahme einer regelmäßigen, jährlichen Episkepsis, denn gegen die diesbezügliche Annahme Bonneaus, es habe eine solche nicht gegeben, ließe sich argumentieren, daß die drei von insgesamt 15 aufeinanderfolgenden Jahren, in denen die ἐπίσκεψις nicht stattgefunden hat, durch besondere Umstände begründete Ausnahmefälle gewesen sein könnten und mithin die jährliche ἐπίσκεψις die Regel war.

⁷⁰⁶ Siehe hierzu etwa Wallace, *Taxation* 8

⁷⁰⁷ Siehe hierzu Wallace, *Taxation* 6, vor allem aber Crawford, *Kerkeosiris* 5-38, dort auch für die ältere Lit.

⁷⁰⁸ Siehe zu diesem Text auch unten 608 f.

überprüfen, ob sich an der Ertragslage des betreffenden Landes etwas geändert hatte.⁷⁰⁹

Eine notwendige Ergänzung der ἐπίσκεψις γῆς war eine regelmäßige Inaugenscheinnahme der Einrichtungen des Bewässerungssystems, so etwa der dazugehörigen Dämme und Kanäle, das der künstlichen Bewässerung und damit Ertragssteigerung desjenigen Ackerlandes dienen sollte, das weiter vom Fluß entfernt lag und deshalb von der Nilflut gar nicht oder nur ungenügend bewässert wurde. Dies galt im besonderen Maße in der Flußoase des Fayum, deren Meliorisation und große Fruchtbarkeit ja erst durch ein ausgedehntes Netz von Dämmen, Kanälen, Wasserreservoirs, Schleusen u. dgl. ermöglicht worden war und das einer aufwendigen Unterhaltung bedurfte.

Ἐπίσκεψις γῆς und die Inspektion des Bewässerungssystems waren mithin Aufgaben von eminenter fiskalischer Bedeutung und nur mit großem Aufwand unter Einbeziehung des gesamten Apparates der Gauadministration zu bewerkstelligen. Es verwundert deshalb weder, daß solche Inspektionen vom Gaustrategen höchstpersönlich geleitet wurden, noch daß der βασιλικὸς γραμματεὺς als der vor allem für die fiskalische Buchhaltung zuständige Beamte an ihnen mitzuwirken hatte.

2.1 Die ἐπίσκεψις γῆς

Die Inspektion des Ackerlandes gehörte offensichtlich schon in der Ptolemäerzeit zu den wichtigsten Aufgaben des Königlichen Schreibers, was etwa die zahlreichen diesbezüglichen Informationen in den Akten aus dem Archiv des κωμογραμματεὺς von Kerkeosiris im Fayum aus den letzten beiden Jahrzehnten des 2. Jh. v.Chr. eindrucksvoll bezeugen. Zu nennen sind hier vor allem die von den Herausgebern sogenannten „Land Surveys“ in P.Tebt. I, die für bestimmte Jahre den Zustand des Ackerlandes auf der Flur von Kerkeosiris dokumentieren und in Einzelfällen auf die Inspektionstätigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς Bezug nehmen.⁷¹⁰ So wird etwa in einem solchen „Land Survey“ aus dem Jahr 118 v.Chr. von Land berichtet, welches der Königliche Schreiber bereits anlässlich der Inspektion im Jahr 170 v.Chr. (oder früher), also vor mehr als 50 Jahren, als „die Kräfte der Bauern überfordernd“ eingeschätzt hatte, was wohl heißen soll, daß die Abgaben, gemessen an der Produktivität des betreffenden Landes zu hoch waren,

⁷⁰⁹ Siehe etwa die Passage in dem ἐπίσκεψις-Bericht P.Berl.Leihg. I 14 Kol. II 45-46: Καὶ ἐξ ἐπι(σκέψεως) ὑπολ(όγου) φανέσθαι δύνασθαι [δυν] διὰ γεω[ργῶν] | διαταγῆ(ναι) καὶ μισθ(ω-θῆναι) κ.τ.λ. In diesem Fall hatte die ἐπίσκεψις also ergeben, daß sich die Ertragsfähigkeit des betreffenden ὑπόλογος-Landes gebessert hatte, so daß es wieder bewirtschaftet bzw. verpachtet werden konnte. Zur Interpretation des Terminus διαταγῆναι, den der Herausgeber als Beleg für eine zwangsweise erfolgende Verpachtung deutet (siehe Anm. zu Z. 45 f.), der indessen m.E. lediglich die Zuweisung von Parzellen an solche Personen meint, die an ihrer Bewirtschaftung interessiert sind, siehe auch Th. Kruse, ZPE 120, 1999, 148-149 mit Anm. 15.

⁷¹⁰ Siehe zu diesem Dokumententyp auch Verhoogt, *Menches* 131 ff.

weshalb das Land nunmehr in die Kategorie ὑπόλογος, also Minderertragsland, eingereiht wird.⁷¹¹

Sichere Zeugnisse für eine Beteiligung des βασιλικὸς γραμματεὺς an der ἐπίσκεψις γῆς in der römischen Kaiserzeit liegen allerdings erst wieder vom Ende des 1. bzw. dem Beginn des 2. Jh. n.Chr. vor. Die Verhältnisse während der iulisch-claudischen Zeit bleiben in dieser Hinsicht einstweilen im Dunkeln.

Allenfalls ein einzelner Text aus der mittleren Regierungszeit des Augustus scheint darauf hinzudeuten, daß der Königliche Schreiber auch schon zu jener Zeit mit der Inspektion und der Vermessung des Ackerlandes befaßt war, was man aber, auch wenn eindeutige Belege für die Frühzeit der römischen Herrschaft einstweilen fehlen, schon in Anbetracht der leitenden Funktion des βασιλικὸς γραμματεὺς bei der Durchführung und Dokumentation der ἐπίσκεψις während der Ptolemäerzeit kaum wird bezweifeln wollen.

Bei dem erwähnten Dokument (BGU XVI 2631) handelt es sich um einen vom 2. März des Jahres 9 v.Chr. datierenden Brief eines gewissen Pappos an einen als Dioiketen titulierten Mann namens Athenodoros, der als Verwalter eines großen Gutes eines gewissen Asklepiades tätig war.⁷¹²

⁷¹¹ P.Tebt. I 61, 194-198: [τῆς ἐν τῷ κγ (ἔτει) ἀπὸ τῶν ἀπολείπου]σων παρὰ τὰς ὑπ[οστάσεις] | [τοῦ ιβ τοῦ καὶ α (ἔτους) ὑπὲρ ὧν ἀπολ]ογίζεται ὁ κωμογραμ[μα]τε[ύς] | [εἶναι τὴν προσεξευρεθεῖσαν ὑπὸ Ὁ]σορ(ο)ήριος τοῦ γεν[ο]μένου | [βασιλικὸς γραμματέως ἐν τοῖς ἔμ]προσθεν χρό[νοις κατ]ατείνειν | [τοῖς γεωργοῦς, ἦν τίθεμεν ἐ]ν τῷ ὑπ[ολό]γωι (ἄρουραι) κζ κ.τ.λ. Exakt die gleiche Formulierung findet sich in P.Tebt. I 72, 110-116 (114 v.Chr.). – Siehe hierzu auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 60 f., wo m.E. allerdings fälschlicherweise behauptet wird, der Königliche Schreiber habe, als er die Überlastung der Bauern festgestellt habe, veranlaßt, „daß die betr. Grundstücke vom Dorfschreiber dem ὑπόλογον zugeschrieben wurden, also kein Ertrag mehr von ihnen verlangt werden sollte.“ In dem Text ist im Gegenteil davon die Rede, daß das betreffende Land erst jetzt, d.h. zur Abfassungszeit des Berichts im Jahr 118 v.Chr., also lange nach der Inspektion durch den Königlichen Schreiber, als ὑπόλογος kategorisiert wird. – Siehe ferner P.Tebt. I 72 („Land Survey“, Kerkesosiris, 114 v.Chr.), wo davon die Rede ist, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς in eigener Person (δι’ αὐτοῦ) eine Untersuchung anstellen soll (ἐπισκεψάσθωι), ob ein bestimmtes Stück Land in die Kategorie ὑπόλογος einzureihen ist (Z. 185-204, siehe hierzu auch Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 56 f.); P.Tebt. I 78 (Kerkesosiris, 110-108 v.Chr.): Bericht des κωμογραμματεὺς von Kerkesosiris über eine erneute Inspektion bestimmten Landes durch den Königlichen Schreiber, die eine frühere Angabe korrigierte, Z. 1-5: [ἔτους , παρὰ Πετесо]ύχου κω[μο]γραμ(μ)ατέως | Κερκεοσ[ί]ρεως. κ]ατ’ ἀνδρα τῆς γεγεμενῆς | [ὑ]πὸ Ὁροῦ τοῦ βασιλικὸς γραμ(μ)ατέως ἐπισκέψεως | [μ]ετὰ τῇ[ν κατὰ φύλλον τοῦ αὐτοῦ (ἔτους) τῆς ἐσπαρμένης κ.τ.λ.; P.Tebt. I 81 (Arsinoites, spätes 2. Jh. v.Chr.): Liste von von Landbesitzern in Magdola; Kol. I 1-3 (siehe Einl.): Ἡρώου κατ’ ἀνδρα | [---]ν ἐξ ἧς πεποῆσθαι | [ἐπισκέψεως ... ὑπὸ] Πτολεμαίου τοῦ παρὰ βα(σιλικοῦ) γραμματέως. Siehe zur Beteiligung des Königlichen Schreibers an der ἐπίσκεψις während der Ptolemäerzeit auch Crawford, *Kerkesosiris* 28-29

⁷¹² Zur Stellung des Athenodoros, die der Herausgeber des Bandes W. Brahear unzutreffend als „dioicete over probably a sub-provincial district in the Herakleopolite nome“ (BGU XVI p. 5) faßt, siehe auch B. Kramer, APF 43, 1997, 423. Solche als διοικητής bezeichneten lokal tätigen Gutsverwalter sind nicht mit dem gleichnamigen prokuratorischen Amt der alexandrinischen Zentralverwaltung zu verwechseln, das frühestens um 120 n.Chr. begründet worden ist, siehe Hagedorn, Διοικητής 187 ff.

Der Brief gehört zu einem von seinem Herausgeber W. Brashear als „Archiv des Athenodoros“ bezeichneten Textbestand, der aus Mumienkartonage gewonnen wurde und zahlreiche Briefe an Athenodoros enthält.⁷¹³ Ob Pappos eine amtliche Stellung innegehabt hat, wird nicht gesagt. Sehr wahrscheinlich war er indes nur ein Untergebener des Dioiketen, worauf auch dessen Anrede als θεϊότατος διοικητής (Z. 1) hindeutet, und arbeitete entweder ebenfalls für die Verwaltung des Gutes des Asklepiades oder als ein privater Angestellter (φροντιστής o. dgl.) des Athenodoros. Der Brief behandelt ganz verschiedene Dinge, wobei dienstliche und private Angelegenheiten miteinander vermischt zu sein scheinen.

Der für unseren Zusammenhang relevante Passus findet sich in den Z. 14-16, wo Pappos dem Athenodoros mitteilt, daß er ihm „die Liste über das versalzene Land“ sowie den „Schoinismos des Königlichen Schreibers“ geschickt habe: πέπομφα{ι} δέ σοι τὴν καταγραφὴν τοῦ | ἐν ἀλὺ (l. ἀλὶ) χωρίου καὶ τὸν βασιλικ(οῦ) γραμματέ(ως) | σχοινισμ[ό]ν. Die Rede ist hier also von Land bzw. von Landparzellen, die durch Salz geschädigt worden waren. Darüber ist ein als καταγραφὴ – was hier wohl soviel wie „Liste“ oder „Übersicht“ bedeutet – bezeichnetes Dokument angefertigt worden, welches Pappos zusammen mit dem σχοινισμός des βασιλικὸς γραμματεὺς an Athenodoros schickte. Bei letzterem muß es sich um ein amtliches, vom Königlichen Schreiber angefertigtes Dokument über die Vermessung von Ackerland handeln. Ein solcher σχοινισμός dürfte sehr wahrscheinlich das Ergebnis einer ἐπίσκεψις gewesen sein. Vielleicht handelt es sich im vorliegenden Falle auch nur um einen Teil einer solchen Aufstellung, der nur das durch Salz geschädigte Land beinhaltete, an dem Athenodoros besonders interessiert gewesen zu sein scheint.⁷¹⁴ Der Text bietet somit einen ersten Hinweis nicht nur auf die Beteiligung des βασιλικὸς γραμματεὺς an der ἐπίσκεψις, sondern auch auf die Verantwortung dieses Beamten für die Erstellung der darauf bezüglichen amtlichen Dokumente.

Da Pappos, wie oben gesagt, vermutlich entweder ebenfalls als Angestellter der Gutsverwaltung und in dieser Funktion Untergebener des Dioiketen Athenodoros oder aber als dessen privater Angestellter zu betrachten ist, stellt sich die Frage, auf welchem Wege er an die vom Königlichen Schreiber erstellte Übersicht über das versalzene Land gelangt ist, und ob er gar an der Inspektion dieses Landes teilgenommen hat. Unter der Voraussetzung, daß es sich bei diesem um zum Gut des Asklepiades gehörendes Land handelt, könnte man sich wohl durchaus vorstellen, daß Pappos im Auftrag des Athenodoros als des Verwalters dieses Gutes die Arbeit der Behörden bei der ἐπίσκεψις beobachtet hat und nach ihrem Abschluß auch eine Kopie des Inspektionsbericht bekommen hat bzw. sich hat anfertigen lassen, den er nun seinem Chef schickt. Dasselbe ist aber auch vorstellbar, wenn Pappos lediglich ein privater Angestellter des Athenodoros war und die Angelegenheit vielleicht dessen eigenen Grundbesitz betraf. Der Tenor

⁷¹³ Siehe hierzu BGU XVI p. 80 ff.

⁷¹⁴ In diesem Sinne hat, auch der Herausgeber, der σχοινισμός mit „survey report“ übersetzt, den Passus interpretiert, siehe die Übersetzung des Textes in BGU XVI p. 128.

des Schreibens, das vornehmlich private Angelegenheiten zu betreffen scheint, läßt wohl beide Möglichkeiten zu.⁷¹⁵

⁷¹⁵ Im ersten Teil seines Briefes erklärt Pappos zunächst, daß er daran gehindert gewesen sei, nach Memphis zu gehen, wo er, so die Interpretation des Herausgebers, irgendetwas mit den ἱμάτια für den Besuch des Gallus tun sollte und deshalb einen gewissen Asklaon geschickt habe, Z. 3-6: ἐπ(ε)ὶ παραποδ(ε)ίσθην εἰς Μέμφιν γενέσθαι χάριν ἱματίων διὰ τὴν παράστασιν Γάλλου πέπομα Ἀσκλάπων. Brashear (BGU XVI 2631,4-5 Anm.) vermutet nun, daß hier von einem Besuch des besagten Gallus die Rede ist, bei welchem es sich um den Präfekten gehandelt haben könnte, der dann allerdings der dritte Statthalter Ägyptens mit diesem Namen in der augusteischen Zeit gewesen sein müßte, da er in Anbetracht der Datierung des Textes weder mit dem ersten Präfekten Cornelius Gallus noch mit seinem unmittelbaren Amtsnachfolger Aelius Gallus identisch sein kann, die zwischen 30 u. 25 v.Chr. amtierten. In den Listen der *praefecti Aegypti* ließe sich dieser Gallus allenfalls zwischen P. Rubrius Barbarus (bezeugt im Jahre 13/12 v.Chr.) und C. Turranius (bezeugt zwischen 8 u. 4 v.Chr.) unterbringen, siehe Bureth, Préfet d'Égypte 474-475 u. Bastianini, Prefetto d'Egitto 503-504, siehe auch B. Kramer, APF 43, 1997, 426. Da wir von diesem Gallus sonst aber nichts hören, was doch eigentlich zu erwarten wäre, in Anbetracht der Tatsache, daß dieser Mann zu den höchsten Funktionären der Führungsschicht des Reiches unter dem ersten Prinzeß gehört haben muß, scheint mir schon aus diesen Gründen nicht sehr viel für die Annahme Brashears zu sprechen. Außerdem bin ich mir nicht so sicher, ob man den Passus: διὰ τὴν παράστασιν Γάλλου unbedingt mit Brashear als „für den Besuch des Gallus“ zu deuten hat. Ließe sich die Stelle nicht auch so deuten, daß Pappos „wegen der παράστασις des Gallus“ daran gehindert war, in der Angelegenheit der besagten ἱμάτια nach Memphis zu gehen? Immerhin spricht Pappos wenig später davon, daß er von dem besagten Asklaon sechs nicht näher bezeichnete Gegenstände erhalten habe (Z. 9-10). Da unmittelbar vorher von Mänteln die Rede ist, ist zu vermuten, daß Pappos von Asklaon sechs ἱμάτια erhalten hat. In diesem Sinne übersetzt auch Brashear die Stelle (siehe BGU XVI p. 128). Sollte Pappos bzw. Asklaon also nicht vielmehr Mäntel zum eigenen Gebrauch besorgen? Besteht dann aber noch die Notwendigkeit, in der παράστασις Γάλλου einen Besuch des Präfekten (vielleicht gar anlässlich des jährlichen Konvents des Statthalters) zu vermuten, sondern könnte diese παράστασις nicht die Gestellung eines Mannes namens Gallus im Zuge eines Prozesses meinen, was eine der geläufigeren Bedeutungen des Wortes ist, und Pappos war in irgendeiner Weise in diesen Prozeß involviert und deshalb daran gehindert, in der Angelegenheit der Mäntel nach Memphis zu gehen? Ein weiteres Indiz für diese Vermutung ließe sich vielleicht darin erblicken, daß laut Z. 10-11 Asklaon dem Pappos den Rat gegeben hat, einen Anwalt beizubringen: Ἀσκλάπων δέ μοι συμβούλευσε εὐκλ. συνήγορον παραστήσαι, was Brashear allerdings mit: „Asklaon has advised me that ... lawyer is arriving“ übersetzt (siehe BGU XVI p. 128), was wohl nicht gerade eine naheliegenden Übersetzung von παρίστημι darstellt. Zu demselben Passus über den Anwalt gehört wohl auch noch die folgende Bemerkung des Pappos, daß er ohne Kenntnis des Athenodoros keine Ausgaben (wohl für den besagten Anwalt) habe tätigen wollen und deshalb um Mitteilung seitens des Athenodoros bittet (Z. 11-13). M.E. kann man nun – vielleicht kohärenter – den oben zitierten Text auch als Hinweis auf einen Prozeß deuten, in den sowohl Pappos als auch Gallus und vielleicht auch noch Athenodoros verwickelt sind und der den erstgenannten an der Erledigung wichtiger Geschäfte hindert und daß mithin, die παράστασις Γάλλου das Erscheinen des Gallus bzw. dessen Gestellung vor dem Gericht meint, bei welcher Gelegenheit Pappos als einer der Prozeßbeteiligten ebenfalls anwesend zu sein hatte, weshalb er nicht nach Memphis gehen konnte. – Die, allerdings weniger plausible, Alternative bestünde darin, den Terminus παράστασις im Sinne von „Lieferung“ aufzufassen – was die Grundbedeutung des Wortes ebenfalls träfe – und somit also doch von der Lieferung irgendwelcher Mäntel an einen gewissen Gallus die Rede ist, bei dem es sich aber m.E. auch dann nicht notwendigweise um den gerade in Memphis zu Besuch weilenden Präfekten handeln müßte. – Die einzige von Brashear

Spätestens seit dem Beginn des 2. Jh. n.Chr., wie lange vorher ist ungewiß, scheint die ἐπίσκεψις des Ackerlandes eines Gaus von einer Kommission aus mindestens drei Personen geleitet worden zu sein, die aus dem Gaustrategen, dem βασιλικὸς γραμματεὺς und einem weiteren ἐπισκέπτης bestand, welch letzterer vom Epistrategen aus einem anderen Gau ernannt wurde. Es begegnet hier also genau dasselbe Organisationsprinzip wie bei der Durchführung der jährlichen Viehzählung, wo neben dem Strategen und dem Königlichen Schreiber ebenfalls ein vom Epistrategen ernanntes externes Mitglied der Zählkommission fungierte.⁷¹⁶ Auch im Falle der ἐπίσκεψις γῆς wird man hierdurch wohl vor allem die Gefahr der Korruption zu minimieren bestrebt gewesen sein, die größer gewesen wäre, wenn die ἐπίσκεψις allein von den lokalen Behörden des Gaus durchgeführt worden wäre.

Die erwähnte Zusammensetzung der ἐπίσκεψις-Kommission läßt sich einem von J.D. Thomas bereits 1982 erwähnten, aber leider nach wie vor unpublizierten Rylands Papyrus (P.Ryl. ined. Greek Add. 69-70) aus der Zeit um 140/41 n.Chr. entnehmen. Dieser Text ist ein unadressierter Bericht des Strategen und des Königlichen Schreibers des Mendesischen Gaus im östlichen Delta über die ἐπίσκεψις, die die beiden Gaubeamten zusammen mit zwei Landbesitzern im benachbarten Busirites durchführten, die vom Epistrategen εἰς τὸ ἐπισκέψασθαι ernannt worden waren.⁷¹⁷ In diesem Falle wurden also sogar zwei externe Mitglieder in die Kommission zur Durchführung der ἐπίσκεψις im Mendesischen Gau berufen.

angeführte Parallele für die Verwendung des Wortes παράστασις im Sinne von „Besuch“ ist P.Oxy. XVII 2139,2 (2.-3. Jh. n.Chr.), wo die Anweisung erteilt wird: δὸς εἰς παράστασιν στρατηγῷ ὄρνειθ(ας) δ, was vom Herausgeber mit „provide for the visit of the strategus“ übersetzt wird, wozu es dann im Kommentar heißt: „This use of παράστασις, which is comparable with that of παρουσία, seems to be new in the papyri.“ Zu diesem Text sind indessen v.a. noch die Ostraka aus Edfa bei Panopolis in Oberägypten SB X 10270/1-58 (221-229 n.Chr.) zu stellen, wo u.a. ein Hühnerzüchter von einem Gutsverwalter zur Lieferung von Hühnern und Eiern angewiesen wird, die offenbar regelmäßig erfolgten, darunter Lieferungen εἰς παράσ(τασιν) στρατηγῷ (Nr. 1, 5, 9); εἰς παράσ(τασιν) τῷ ἐπιδημή(σαντι) (Nr. 3); γεωμέτραις ἐπισκόπ(οις) τοῦ ἀβρόχ(ου) (Nr. 6); εἰς παράσ(τασιν) Ἀγρικόλ(α) (Nr. 7 u. 12?); εἰς παράσ(τασιν) Ἐπιχωρίῳ ἐπισκέπ(τη) (Nr. 8, 14); εἰς παράσ(τασιν) ἐπάρχῳ (Nr. 10); εἰς παράσ(τασιν) Ἰσιδωριανῷ (δεκαδάρ)χ(η) etc. In diesen Texten bedeutet εἰς παράσ(τασιν) nun allerdings, wie gegen die Interpretation des Herausgebers als Hinweise auf den Besuch der betreffenden Personen (siehe B. Boyaval, BIFAO 63, 1965, 45 u. 50 ff.) bereits N. Lewis, BASP 11, 1974, 46-48 festgestellt hat, „Zur Lieferung an ...“, worauf auch die Verwendung des Dativs deutet, was heißt, daß verschiedene Funktionäre der Verwaltung zu ihrem Unterhalt offenbar Naturallieferungen erhalten. Es ist aber mit dieser Wendung keinesfalls impliziert, daß die betreffenden Empfänger zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Lieferungen auch persönlich anwesend waren, es sei denn freilich, daß wie in Nr. 3 die betreffende Person mit ἐπιδημήσας eindeutig in diesem Sinne charakterisiert wird. In gleicher Weise ist mit Lewis *loc.cit.* 47 und gegen Brashear wohl auch P.Oxy. XVII 2139 zu deuten.

⁷¹⁶ Siehe oben 201 ff.

⁷¹⁷ Siehe Thomas, *Roman epistrategos*, 75 cf. *ibid.* 224.

Auf die oben beschriebene Zusammensetzung der ἐπίσκεψις-Kommission nimmt auch ein Text aus dem Archiv des Apollonios, eines ehemaligen Strategen des Apollonopolites Heptakomias, bezug, der in die Zeit zwischen 113 und 120 n.Chr. zu datieren ist (P.Brem. 2 = W.Chr. 238).⁷¹⁸ Es handelt sich dabei um ein amtliches Schreiben eines höheren Beamten an die Strategen mehrerer Gaue.⁷¹⁹ Bei dem Absender handelt es sich vielleicht um den Epistrategen. Leider sind zwar sowohl der Beginn als auch der Schluß des Dokuments verloren⁷²⁰, jedoch ist immerhin zu erkennen, daß das Schreiben die ἐπίσκεψις des Ackerlandes zum Gegenstand hat.

Der Absender teilt zunächst mit, daß er die aus den Wohlhabenden anderer Gaue für die ἐπίσκεψις auszuwählenden Personen, denen er den Auftrag geben wird, wo immer es nötig sein wird, das besäte Land zu vermessen, an etwas bestimmtes gemahnt, was offenbar im vorhergehenden, verlorenen Teil des Textes genauer ausgeführt war. Er halte es ferner für überflüssig, so der Schreiber weiter, „euch“, womit offenbar die von ihm adressierten Strategen gemeint sind, ausführlicher zu schreiben, daß die „Einwohner“ (οἱ ἐνχώριοι) weder bedrückt, noch widerrechtlichen Eintreibungen unterworfen und auch nicht falschen Anschuldigungen ausgesetzt werden sollen. Deshalb dürften sowohl die Strategen als auch die vom Absender auszuwählenden ἐπισκέπται sowie die βασιλικοὶ γραμματεῖς keinen Anlaß für einen solchen Verdacht geben. Der Schreiber zeigt sich schließlich überzeugt, daß die Strategen darauf achten werden, daß auch die anderen für die Durchführung der ἐπίσκεψις herangezogenen Personen nichts Unpassendes tun werden. Danach bricht der Text ab: ὑπομινῆσκω τοῦτο καὶ τοῖς εἰς τὴν ἐπίσκεψιν | αἰρεθησομένοις ἀπ' ἄλλων νομῶν εὐσχήμοσιν φαλνερὸν ποιήσω, οἷς ἐπιστελῶ, ἵνα ὅπου ἔαν (l. ἂν) δεῇσῃ | τὸν σπόρον ἀναμετρήσωσιν. περισσὸν ἡγοῦμαι δι' ἐξωδέστερον (l. διεξοδέστερον) ὑμῖν γράφειν, ὅπως μὴ βαρηθῶσιν ἢ παραπραχθῶσιν οἱ ἐνχώριοι ἢ συκοφαντηθῶσιν, ὅταν ἐπισκέψεις γένωνται, ἐπεὶ οὔτε | ὑμεῖς τὴν ὑπόνοιαν ταύτην χωρεῖτε οὔτε οἱ | αἰρ[ε]θησόμενοι ὑπ' ἐμοῦ, ἀλλ' οὐδ' οἱ βασιλικοὶ γραμ¹⁰ματεῖς. πέπεισμαι δέ, καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς εἰς τὴν | ἐπίσκεψιν παραλαμβάνομένους παραφυλάξετε | εἰς τὸ μηδὲν ἄτοπον ὑπ' αὐτῶν πραχθῆναι (Z. 1-12).

Dem Text läßt sich also mit Sicherheit entnehmen, daß die ἐπίσκεψις γῆς in den dem Absender unterstehenden Gauen durch den jeweiligen Gaustrategen und Königlichen Schreiber sowie von mindestens einem aus einem anderen Gau stammenden ἐπισκέπτης durchzuführen war, wobei letzterer offenbar von dem Briefschreiber aus dem Kreis der Wohlhabenden des betreffenden Gaus beauftragt bzw. bestellt wurde. Aufgabe der ἐπισκέπται ist die Vermessung des Landes, „wo immer es nötig sein wird“ (ὅπου ἂν δεῇσῃ), woraus U. Wilcken geschlossen hat,

⁷¹⁸ Zum Datum des Textes siehe auch J. Schwartz zu P.Alex.Giss. 24.

⁷¹⁹ Dies hat sehr richtig Oertel, *Liturgie* 183, entgegen W.Chr. 238 Einl., aus den Pluralen οἱ βασιλικοὶ γραμματεῖς und ἀπ' ἄλλων νομῶν geschlossen, siehe auch Wilcken, P.Brem. 2 Einl.

⁷²⁰ Erhalten sind, außer der hier behandelten Kolumne, noch die Zeilenschlüsse einer weiteren vorangehenden Kolumne, deren Inhalt aber nicht mehr zu erkennen ist, siehe Wilcken, P.Brem. p. 2.

daß die ἐπίσκεψις-Kommission nicht die gesamte Ackerfläche neu zu vermessen hatte, sondern nur dort, „wo durch ἀβροχία, ἐμβροχία usw. die Besäung des Gesamtareals gestört war.“⁷²¹

P.Brem. 2 zeigt aber auch sehr deutlich, über welche große Macht die ἐπισκέπται verfügten und daß ein nicht pflichtgemäßes Verhalten ihrerseits für die Besitzer und Pächter des von ihnen inspizierten Ackerlandes Pressionen in Form von unrechtmäßigen Eintreibungen von Geldern und Verleumdungen zur Folge haben konnten, was zu verhindern das Hauptanliegen des Schreibers des Textes ist. Damit ist möglicherweise gemeint, daß sich korrupte ἐπισκέπται ihr Wohlwollen durch Geldzahlungen seitens der Landbesitzer erkaufen bzw. im Falle von Nichtzahlung mit für jene ungünstigen Inspektionsergebnissen drohen konnten. Eine Gefahr, die man durch die Heranziehung von externen Inspektoren offenbar lediglich minimieren, offensichtlich aber nicht verhindern konnte, sonst hätte es ja im vorliegenden Falle nicht der Ermahnungen des Briefschreibers bedurft. Diese richten sich indessen nicht nur an die Adresse der von ihm bestellten externen ἐπισκέπται, sondern ausdrücklich auch an die beiden anderen Mitglieder der ἐπίσκεψις-Kommission, also den Strategen und den Königlichen Schreiber. Außerdem sollen die Strategen auch die anderen sonst noch für die ἐπίσκεψις heranzuziehenden Funktionäre diesbezüglich scharf beaufsichtigen. Wer diese ἄλλοι sind, erfahren wir leider nicht. Zu denken ist hier etwa an die Lokalbeamten der Dörfer⁷²², aber auch an die πράκτορες σιτικῶν, deren Beteiligung an der ἐπίσκεψις anderweitig bezeugt ist.⁷²³

Die Bestellung der externen ἐπισκέπται durch den Absender von P.Brem. 2 hatte F. Oertel zu der m.E. zutreffenden Vermutung geführt, daß es sich bei diesem Beamten um den Epistrategen handeln müsse, der in einem analogen Verfahren auch die externen Viehzähler für die ἐξαρίθμησις θρεμμάτων bestellte.⁷²⁴

Demgegenüber hatte J.D. Thomas – vielleicht auch geleitet vom Tenor des Schreibens, der in seinem „verantwortungsbewußten“ Ton in der Tat an die Verlautbarungen der Präfecten gemahnt – vorsichtig in Erwägung gezogen, daß es sich bei dem Absender von P.Brem. 2 auch um den *praefectus Aegypti* handeln könne, da der Text deutlich früher sei als alle anderen bekannten Zeugnisse über die Bestellung von ἐπισκέπται durch den Epistrategen „and possibly earlier than the association of the epistrategos with the appointment to public offices. We should therefore not rule out the possibility that at this date the writer was the prefect.“⁷²⁵ Allerdings fällt das zeitliche Argument wohl nicht allzu sehr ins

⁷²¹ W.Chr. 283 Einl.

⁷²² Siehe auch W.Chr. 238 Einl.

⁷²³ Siehe das diesbezügliche παράγγελμα des Strategen der vereinigten arsinoitischen Themistos- und Polemon-Bezirke an die Praktoren seines Amtsbezirks P.Tebt. II 288 (= W.Chr. 266) (226 n.Chr.) u. hierzu W.Chr. 266 Einl.

⁷²⁴ Liturgie 183; ebenso Hohlwein, *Stratège du Nome* 148; J. Schwartz, P.Alex.Giss. p. 38; Bonneau, *Fisc* 179.

⁷²⁵ *Roman epistrategos* 75.

Gewicht, wir hätten dann eben mit P.Brem. 2 das bislang früheste Zeugnis für die beschriebene Praxis. Zumal selbst nach Thomas das früheste sichere Zeugnis hierfür bereits aus dem Jahr 118 n.Chr. stammt.⁷²⁶ Es spricht in Anbetracht der – wenn auch aus späterer Zeit stammenden – Parallelen⁷²⁷ wohl mehr für den Epistrategen als Absender von P.Brem. 2, zumal man sich nicht so recht vorstellen vermag, daß der Statthalter persönlich (siehe Z. 8-9: οἱ αἰρεθησόμενοι ὑπ' ἐμοῦ) mit der Bestellung epichorischer Liturgen in jedem Gau des Landes befaßt gewesen sein sollte.

Der Grund für die Ernennung der externen ἐπισκέπται durch den Epistrategen liegt, ähnlich wie im Falle der Bestellung der externen Viehzähler für die ἐξαρρήσεις θρεμμάτων, nicht etwa in einer Beteiligung dieses Beamten an der ἐπίσκεψις γῆς, wovon wir auch sonst nichts hören, sondern in der Tatsache, daß die betreffenden Funktionäre aus einem anderen Gau stammen mußten und ihre Ernennung somit die Kompetenz desjenigen Gaustrategen, in dessen Amtssprengel die ἐπίσκεψις stattfinden sollte, überschritt, weshalb der übergeordnete Epistrategie sie mit dieser Aufgabe zu betrauen hatte.⁷²⁸

Auch wenn hier für den Epistrategen als den Verfasser von P.Brem. 2 votiert wurde, so bedeutet dies natürlich nicht, daß die alexandrinischen Zentralverwaltungsbehörden sich nicht um die ordnungsgemäße Durchführung der ἐπίσκεψις gekümmert hätten. Zwar fehlen uns bislang nähere Informationen für ein diesbezügliches direktes Eingreifen alexandrinischer Behörden, aber als Indiz läßt sich in diesem Zusammenhang immerhin ein Passus aus SB III 7173 anführen. Bei diesem Text handelt es sich um eine Zusammenstellung von Auszügen amtlicher Korrespondenz mit Résumés amtlicher Schreiben, die zumeist an den Strategen des Menelaïtes im nordwestlichen Delta, dessen Stellvertreter und seinen Nachfolger sowie in einem Falle auch an den Königlichen Schreiber gerichtet sind. Die Auszüge stammen aus den Akten des 20. Jahres des Marc Aurel (= 179/80 n.Chr.), und der Verfasser der Originalschreiben war sehr wahrscheinlich der ἐκλογιστής des Gaus.⁷²⁹ Der Absender der insgesamt acht Schreiben, deren Inhaltsangaben sich erhalten haben (wobei der ursprüngliche Text wohl sicherlich noch viele weitere enthalten haben dürfte) bleibt zwar anonym, da es sich jedoch offensichtlich um einen Funktionär handeln muß, der einerseits regelmäßig und intensiv mit der Gauverwaltung korrespondiert und dessen Zuständigkeit andererseits, wie sich aus dem Inhalt der einzelnen Schreiben ergibt, offenbar sämtliche Aspekte der Fiskalverwaltung des Gaus umgreift, spricht m.E. alles dafür, ihn mit dem bei den Zentralverwaltungsbehörden

⁷²⁶ P.Oxy. XLII 3025, siehe hierzu Thomas *op.cit.* 77-82.

⁷²⁷ Neben dem bereits genannten P.Oxy. XLII 3025 gehören hierzu noch P.Fay. 26 (150 n.Chr.) u. sehr wahrscheinlich noch P.Laur. III 63 (159 n.Chr.) u. P.Ross.Georg. II 22 (um 156 n.Chr.), siehe hierzu auch Thomas, *Roman epistrategos* 75-76.

⁷²⁸ Siehe ähnlich bereits Hohlwein, *Stratège du Nome* 147-148; N. Lewis, *The Limited Role of the Epistrategos in Liturgic Appointments*, CE 44, 1969, 339-344 *ibid.* 342; Thomas *op.cit.* 76.

⁷²⁹ Siehe hierzu auch unten 822.

residierenden, diesen zuarbeitenden und für den Gau zuständigen Rechnungsprüfer (ἐκλογιστής) zu identifizieren.

Eines der Schreiben stammt aus den Akten über die unerledigten Amtsgeschäfte des 20. Jahres, war, wie der Aktenauszug (Z. 20-23) vermerkt, an den Strategen Philiskos und den Königlichen Schreiber gerichtet und betraf in irgendeiner Weise die ἐπίσκεψις ἕνεκα λό[γου ἐπι]σκέψεως παρελκυσθέντων κα[...][μῆ?] | εἰληφουσίων, ὅτε ἔδει (Z. 21-23). Genauerer läßt sich dem knappen und überdies lückenhaften Text nicht entnehmen. Es scheint aber, daß irgendwelche Maßnahmen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erforderlich waren (ὅτε ἔδει), von der Gauverwaltung nicht umgesetzt worden waren. Auch das παρελκυσθέντων in Z. 22 deutet wohl darauf hin, daß bezüglich der Durchführung der ἐπίσκεψις irgendetwas verschleppt worden war, was dann wiederum die Reaktion des ἐκλογιστής ausgelöst hatte. Das Schreiben unterstreicht aber immerhin, daß aus der Optik der alexandrinischen Behörden nicht nur der Stratege, sondern dieser zusammen mit dem Königlichen Schreiber für die ordnungsgemäße Durchführung der ἐπίσκεψις verantwortlich waren, was wie der obige Text zeigt, der einen der Delta-gaue betrifft, aus denen uns im allgemeinen nur spärliche Zeugnisse verwaltungsgeschichtlicher Natur zu Gebote stehen, offenbar für das ganze Land galt.

Die oben anhand von P.Brem. 2 beschriebene Zusammensetzung der ἐπίσκεψις-Kommission erscheint auch in einem Dokument aus dem Arsinoites vom Jahr 150 n.Chr., das die ἐπίσκεψις von konfisziertem Besitz zum Gegenstand hat (P.Fay. 26), dessen Verständnis indessen durch starke Zerstörungen beeinträchtigt wird. Es handelt sich um ein amtliches Schreiben an Diogenes, den Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke des Arsinoites, seitens der beiden γραμματεῖς μητροπόλεως der Gauhauptstadt Ptolemais Euergetis sowie der κωμογραμματεῖς der Dörfer der beiden μερίδες. Dieser Brief ist ein Antwortschreiben auf ein vorausgegangenes an die besagten Stadt- und Dorfschreiber adressiertes Schreiben des Strategen, welches in Abschrift zitiert wird (Z. 4: πρὸς [τὸ] ἐπίσταλὲν ἡμεῖν ὑπὸ σοῦ ἐπίσταλμα, οὗ ἐστ[ιν ἀντίγραφον]). Der erhaltene Teil des Textes besteht nur aus dieser Abschrift des Strategenbriefes, wohingegen die Antwort der Lokalbeamten offenbar verloren ist.

Das Schreiben des Strategen handelt anscheinend von Maßnahmen, die im laufenden 13. Jahr des Antoninus (= 150 n.Chr.) in Betreff der γεννηματογράφούμενα ὑπάρχοντα καὶ οἰκόπεδα in den beiden μερίδες, die in die Ressorts der διοίκησις, der οὐσιακά und des Idios Logos fallen ergriffen werden. Die Rede ist hier also von dem konfiszierten und in die Zuständigkeit der drei zentralen Finanzressorts fallenden Immobilienbesitz im Amtssprengel des Strategen Diogenes. Mit ihm ist eine Kommission bestehend aus dem Strategen selbst, dem Königlichen Schreiber einer der beiden μερίδες und einer vom Epistrategen Herennius Philotas ausgelosten Person aus dem Herakleopolites befaßt. Die Zusammensetzung dieser Kommission läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß

ihr, wie schon J.D. Thomas⁷³⁰ betonte, die Aufgabe der ἐπίσκεψις des konfiszierten Immobilienbesitzes im Themistos- und Polemonbezirk oblag.⁷³¹

Der Inhalt des weiteren Textes in Z. 13-20 bleibt infolge der Zerstörungen zwar weitgehend im Dunkeln, es läßt sich ihm jedoch aufgrund einiger Schlüsselbegriffe wie etwa εὐποροὶ καὶ ἐπιτήδαιοι entnehmen, daß es um die Bestellung von lokalen Liturgen geht, die der ἐπίσκεψις-Kommission zuarbeiten sollen und deren Nominierung offenbar Aufgabe der vom Strategen adressierten Lokalbeamten, also der γραμματεῖς μητροπόλεως und der κωμογραμματεῖς war. Ferner läßt

⁷³⁰ *Roman epistrategos* 75.

⁷³¹ Z. 7-13: τῷ ἐ[νε]στῶτι ιγ (ἔτει) Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου [.....] | τῶν ἐν ταῖς μερίσι[ι] γενημ(ατογραφουμένων) [ὑπ]αρχόντων καὶ οἰκοπέ[δων] | τῆς διοικήσεως [κ]αὶ οὐσιακῶν καὶ τῆς τοῦ ἰδί[ου] λό[γου] ἐπιτρο(πῆς)() |¹⁰ ὑπὸ [τ]ε ἐμοῦ καὶ τοῦ τῆς... | μερίδος βασιλικοῦ γ[ρ]αμματέως | καὶ τοῦ κεχειροτονη[μέν]ο[υ] π[ρὸς] τοῦτο ὑπὸ τοῦ κ[ρα]τ[ί]στου) ἐπιστρ(ατήγου) | | Ἐ[ρ]εννίου Φιλώτου Σεμενθίωνος τοῦ καὶ Σελσια[ο]υ [.....] | κατ[οικοῦ]ντος ἐν Ἡρακλεοπολείτῃ κ.τ.λ. – Eine Wendung wie εἰς ἐπίσκεψιν läßt sich gut am Ende von Z. 7 ergänzen. – Zu Lesung und Ergänzung von Z. 9 siehe BL I 454; zu Lesung und Ergänzung von Z. 11/12 siehe Thomas, *Roman epistrategos* 75 mit Anm. 40 (cf. BL VIII 121); ähnlich bereits auch Oertel, *Liturgie* 183. – In der Lücke am Ende von Z. 12 könnte ein ein ehemals von dem ξένος bekleidetes Amt bezeichnendes Aoristpartizip im Genitiv wie etwa ἀγορανομήσαντος oder γυμνασιαρχήσαντος gestanden haben, denn die einschlägigen Parallelen zeigen, daß zu einer solchen Funktion immer ein Mitglied der städtischen Honoratiorenschicht herangezogen wurde, siehe etwa P.Lond. II 376,1 (p. 77) u. den oben besprochenen P.Brem. 2, wo die von auswärts herangezogenen ἐπισκέπται ausdrücklich als εὐσχήμονες charakterisiert werden. – Die Herausgeber Grenfell und Hunt haben in der Lücke in Z. 10 im Amtstitel des dort genannten Königlichen Schreibers kommentarlos den Namen der Ἡρακλείδου μερίς ergänzt. Ich vermute dies geschah deshalb, weil hier nur ein einziger Königlicher Schreiber genannt ist, während zum Amtssprengel des Strategen Diogenes zwei βασιλικοὶ γραμματεῖς gehörten, nämlich der der Θεμιστου und der der Πολέμωνος μερίς, und die Herausgeber wohl annahmen, daß im Falle der Beteiligung der Basilikogrammaten des Themistos- und Polemonbezirkes b e i d e Königlichen Schreiber hätten genannt werden müssen. Ich sehe jedoch nichts, was zu dieser Annahme zwingt, denn es ist doch wohl vorstellbar, daß der Stratege nur e i n e n der beiden ihm unterstellten Königlichen Schreiber als Mitglied der Kommission für die ἐπίσκεψις des konfiszierten Immobilienbesitz bestimmte, so daß in der Lücke m.E. eher Θεμ(ίστου) oder Πολ(έμωνος) zu ergänzen ist. Dies scheint mir auch deshalb nahegelegt zu werden, weil unmittelbar davor von den γενηματογραφούμενα „in den Bezirken“, ἐν ταῖς μερίσι, die Rede ist, Absender des Schreibens ist jedoch allein der Stratege der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke, weshalb mit den μερίδες m.E. d i e s e beiden Bezirke gemeint sein dürften, nicht auch noch der Herakleidesbezirk, der unter der Verwaltung eines weiteren Strategen stand, der im Text jedoch nicht genannt wird, was man vielleicht erwarten sollte, wenn, wie Grenfell und Hunt annehmen, sein Königlicher Schreiber an der Episkepsis mitgewirkt haben soll. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß allein die κωμογραμματεῖς der Themistos- und Polemon-Bezirke adressiert werden, nicht auch noch diejenigen des Herakleides-Bezirk. Daß darüber hinaus noch die γραμματεῖς μητροπόλεως der Gauhauptstadt, für die gewöhnlich die Verwaltung der Ἡρακλείδου μερίς zuständig war, in die Angelegenheit involviert sind, läßt m.E. ebenfalls nicht den Schluß zu, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς dieses Bezirkes auch mit ihr befaßt war, sondern wohl nur, daß die γραμματεῖς μητροπόλεως an der Nominierung der Liturgen, von denen im Folgenden die Rede sein wird, irgendwie beteiligt sind und/oder der Fall einkalkuliert wird, daß Bewohner von Dörfern des Themistos- oder Polemonbezirk Immobilienbesitz in der Gaumetropole haben, der konfisziert worden war.

sich vielleicht noch erkennen, daß die Aufgabe dieser zu bestellenden Liturgen u.a. darin bestand, den Zuwachs oder die Abnahme der aus den γενηματογραφούμενα υπάρχοντα in die Staatskasse fließenden φόροι festzustellen.⁷³² Dies geschah möglicherweise durch einen Vergleich der Angaben in den diesbezüglichen Unterlagen (des Vorjahres?) mit den Ergebnissen der aktuellen Ortsbesichtigung. Die Verwendung des Verbs συνοψίζω (Z. 13) läßt sich mit dieser Annahme wohl recht gut vereinbaren.

Weitere Aufschlüsse über die Kompetenzen des βασιλικὸς γραμματεὺς in Zusammenhang mit der ἐπίσκεψις γῆς bietet ein Text aus dem Hermopolites (PSI V 448). Dabei handelt es sich allem Anschein nach um den Teil eines Registers bzw. einer Sammlung amtlicher Akten, die die ἐπίσκεψις von ὑπόλογος-Land betreffen. Z. 1-3 sind der Rest einer Flurbeschreibung (sehr wahrscheinlich einer ὑπόλογος-Parzelle) und bilden vielleicht das Ende eines Inspektionsberichtes. In Z. 4 beginnt dann ein neuer Eintrag, der die ἐπίσκεψις von ὑπόλογος auf der Flur des Dorfes Ἀρεῶς in der Toparchie Πατρὴ ἄνω zum Gegenstand hat. Dieser Bericht ist an den Königlichen Schreiber des Hermopolites adressiert und stammt von einer Kommission aus vier vom βασιλικὸς γραμματεὺς für die Durchführung der ἐπίσκεψις ausgewählten und entsandten Männern. Diese Inspektion fand im 5. Jahr eines nicht genannten Herrschers statt, bei dem es sich nach den vom Herausgeber angestellten paläographischen Erwägungen entweder um das 5. Jahr Domitians (= 85/86 n.Chr.) oder Traians (= 101/02 n.Chr.) handelt⁷³³: Ἀπίωνι βασιλικ[ῶ γρ]α(μματεῖ) Ἑρμοπ(ολίτου) ἱ παρὰ Πλουτῆτος [Δ]ημη(τρίου) κ(αὶ) Σωκράτους Ἀπολ(λ)) καὶ Ἡρώδ() πρεσβ(υτέρου) Διδ[ύμου]ν κ(αὶ) Ἀχιλ(λ)) το(ῦ) Πάνθερ[ος] τῶν ἱ προκ[ε]χιρισμένω[ν] ὑπὸ σοῦ εἰς ἐπίσκεψιν ἱ τόπου Πατρὴ ἄνω [τῆς] ὑπολόγου χέρσου ἱ¹⁰ [συνε]πεσκεμ[έν]ων ἡμεῖν τῶν ὑπὸ ἱ [.....]νος στρατ[ηγ]οῦ το(ῦ) αὐτ[ο(ῦ)] νομοῦ τοῦ μὲν ἱ Πα[τρ]ῆ (ἄνω) Ἑρμαίου [...]. κ(αὶ) τοῦ Πατρὴ κάτω ἱ [τοῦ] δημοσίου ὑπη[ρέ]το[υ] Ἀνουβίωνος ἱ [καὶ] Θέωνος ἐ[πακο]λουθούντων κ(αὶ) τῶν ἱ¹⁵ [τῆς] ἀ(ὐτῆς)] κωμογραμματέων ἱ [ὀριο]δικτούν[των] ἀκόλουθως τοῖς ἱ [ἡ]μεῖν παρ' αὐ[τ]ῶ(ν) τῶν κωμογραμματέων ἱ [προ]σαγγελμάτων (ἱ. προσηγγεμένοις?) (Z. 5-18).⁷³⁴

In Z. 19-26 folgen die Reste der Flurbeschreibung, was zeigt, daß die Berichte offenbar in der Weise aufgebaut waren, daß auf ein Präskript, wie das oben zitierte, jeweils eine Flurbeschreibung der inspizierten Parzelle(n) folgte.

Der oben zitierte Text ist indessen nicht in allen Teilen ohne weiteres verständlich. Klarheit läßt sich zunächst nur über die Absender des Berichts gewinnen. Es handelt sich eindeutig um vom Königlichen Schreiber für die ἐπίσκεψις bestellte Funktionäre, deren Kompetenz sich in territorialer Hinsicht auf die Toparchie

⁷³² Vgl. P.Fay. 26,15-16 Anm.

⁷³³ Siehe PSI V 448 Einl. p. 7. Ein Photo ist der Edition nicht beigegeben.

⁷³⁴ Zu Lesung bzw. Ergänzung der Zeilenanfänge von Z. 10-11 u. 14 siehe BL I 399. – Z. 18: Der Herausgeber bemerkt im Kommentar „Intendi προσηγγεμένων“, wobei ich allerdings den Genitiv nicht verstehe.

Πατρὴ ἄνω und in sachlicher Hinsicht auf die Inspektion des Minderertragslandes erstreckte, über deren Ergebnisse sie ihrem Dienstherrn mit dem vorliegenden Text Bericht erstatten. Aus Z. 10 ff. scheint ferner hervorzugehen, daß auch der Gaustrategie Leute für die ἐπίσκεψις bestellt hat. An dieser Stelle ist auch an den oben behandelten P.Fay. 26 vom Jahr 150 n.Chr. zu erinnern, der offenbar die Bestellung von lokalen Hilfskräften zur Unterstützung der Arbeit der ἐπίσκεψις-Kommission für die Inspektion des konfiszierten Immobilienbesitzes im Themistos- und Polemonbezirk des Arsinoites zum Gegenstand hat.

Der βασιλικὸς γραμματεὺς und der Strategie haben in diesem Falle also die ἐπίσκεψις nicht selbst durchgeführt, sondern hiermit andere Funktionäre beauftragt. Wie verhält sich dies aber nun zu dem oben anhand von P.Brem. 2 und P.Fay. 26 herausgearbeiteten Prinzip, wonach die ἐπίσκεψις-Kommission aus dem Strategen, dem Königlichen Schreiber und mindestens einem weiteren aus einem anderen Gau hinzugezogenen ἐπισκέπτης bestand? Zunächst einmal ließe sich überlegen, daß die Mitglieder dieser Kommission niemals selbst das Land inspiziert haben, sondern prinzipiell wie im Falle von PSI V 448 untergeordnete Delegierte damit beauftragt haben, während ihnen selbst die Organisation und Leitung der ἐπίσκεψις sowie die Zusammenstellung und Auswertung der ihnen eingehändigten Berichte oblag. Anhand der uns zur Verfügung stehenden Quellen läßt sich dies nicht mit Sicherheit entscheiden, es ist indessen zu bedenken, daß die ἐπίσκεψις außerordentlich zeitraubend gewesen sein muß und die beiden Gaubeamten ja noch andere routinemäßig anfallende Pflichten zu erledigen hatten. Auch hatten wir ja bereits in Zusammenhang mit der Darstellung des Prozedere bei der jährlichen Viehzählung im Gau gesehen, wie hier die βοηθοί der einzelnen Mitglieder der Zählkommission die eigentliche Arbeit des Zählens übernommen haben.⁷³⁵ Indessen scheinen andererseits P.Brem. 2 und vielleicht noch mehr P.Fay. 26 doch auf den ersten Blick zu suggerieren, daß die Mitglieder der ἐπίσκεψις-Kommission auch selbst das Land inspiziert haben. Allerdings muß auch dies wohl nicht notwendigerweise bedeuten, daß sie jede einzelne Parzelle persönlich in Augenschein genommen haben, denn zum einen wäre die Ausdrucksweise der Texte, auch wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, insofern korrekt, als die Mitglieder der ἐπίσκεψις-Kommission eben die Hauptverantwortlichen für die korrekte Durchführung der ἐπίσκεψις waren und für Fehler und Versäumnisse, auch solche ihrer Untergebenen, hafteten, als ob sie selbst jede Parzelle persönlich inspiziert hätten. Ganz ausschließen möchte ich indessen nicht, daß in problematischen und strittigen Fällen einzelne oder alle Mitglieder der ἐπίσκεψις-Kommission auch einmal selbst das betreffende Land aufgesucht haben. Was den Regelfall betrifft, so halte ich es hingegen für wahrscheinlicher, daß sich ihre Tätigkeit auf die Zusammenstellung und Prüfung der relevanten Akten und eingehändigten Inspektionsberichte beschränkt hat.

⁷³⁵ Siehe oben 199 f.

Die vier vom Königlichen Schreiber mit der Durchführung der ἐπίσκεψις in der Toparchie Πατρή ἄνω beauftragten Funktionäre bezeichnen sich selbst als προκεχειρισμένοι des βασιλικὸς γραμματεὺς. Die Ausdrucksweise ist hierbei insofern von Interesse als das Verb προχειρίζομαι üblicherweise für die Auswahl und d.h. zugleich die Einsetzung bzw. Bestellung von liturgischen Funktionären verwendet wird. So werden etwa die vom Epistrategen bestellten externen Viehzähler als προχειριζόμενοι bezeichnet⁷³⁶, und auf die Kompetenz des Epistrategen zur Bestellung von Liturgen hat denn auch N. Lewis die Verwendung des *terminus technicus* προχειρίζομαι im 2. Jh. n.Chr. eingeengt⁷³⁷; später, nämlich seit dem 3. Jh., sei damit dann die entsprechende Kompetenz der βουλή bezeichnet worden.⁷³⁸ Dies ist indessen nicht ganz richtig, wie nicht nur der hier in Rede stehende PSI V 448, sondern etwa auch noch ein weiterer Text zeigt, der diesen Ausdruck in Zusammenhang mit der Ernennung eines ἐπισκέπτης durch den Strategen gebraucht.⁷³⁹ Ist der letztgenannte Fall nicht weiter verwunderlich, da die Kompetenz des Gaustrategen zur Bestellung liturgischer Funktionäre unbestritten ist, wobei im übrigen dieser Vorgang etwa auch durch das Verb αἰρέομαι ausgedrückt werden kann⁷⁴⁰, so überrascht es doch, diese Vollmacht auch im Besitz des βασιλικὸς γραμματεὺς zu sehen, worauf die Bezeichnung der von ihm eingesetzten ἐπισκέπται in PSI V 448 doch hinzuweisen scheint. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies m.W. das einzige Zeugnis für die Einsetzung solcher Funktionäre durch einen βασιλικὸς γραμματεὺς. Indessen scheint dieser Fall nicht häufig vorgekommen zu sein, und daß der Königliche Schreiber bei der Bestellung von Liturgen mit dem Gaustrategen konkurrierte, möchte ich nicht annehmen. Der vereinzelte Beleg scheint also darauf hinzudeuten, daß der Fall einer Liturgenbestellung durch den βασιλικὸς γραμματεὺς wohl nicht allzu häufig war. Möglicherweise war sie auf eng umgrenzte Bereiche, wie eben die Bestellung von Helfern für die ἐπίσκεψις, beschränkt, wobei aber doch immerhin interessant ist, daß der Königliche Schreiber hierbei nicht auf die Mitwirkung des Gaustrategen angewiesen war; auch dies sicherlich ein Zeichen für die Autonomie seines Amtes gegenüber dem des Gaustrategen.

Es ist allerdings zu fragen, ob im vorliegenden Fall der Begriff „Liturgen“ die Tätigkeit der Funktionäre zutreffend beschreibt. Denn es könnte sich um diese Zeit am Ende des 1. bzw. Beginn des 2. Jh. n.Chr. noch um Leute aus der Honora-

⁷³⁶ Zu den Viehzählern siehe oben 201 ff. zu P.Lond. II 376 (p. 77).

⁷³⁷ *Compulsory Public Services* 63 s.v. προχειρίζομαι: „In the second-century documents this verb denotes the action of the epistrategos in appointing liturgists.“

⁷³⁸ Lewis *loc.cit.*

⁷³⁹ P.Fam.Tebt. 18,4-6 (Arsinoites, um 117/18 n.Chr.): προχειρισθ(έντι) ὑπὸ | Ἀπολλωνίδου(ν) στρ(ατηγοῦ) Πολέμωνος μερίδος | ἐπισκ(έπτη). Der Mann wird übrigens für die ἐπίσκεψις im Oxyrhynchites bestellt, was möglicherweise zeigt, daß die Einsetzung der externen ἐπισκέπται noch bis zum Ende der traianischen Zeit in den Händen des Gaustrategen des Heimatgaus des Betreffenden gelegen hat und erst kurz danach auf den Epistrategen übergegangen ist. Allerdings ließe sich dagegen auch einwenden, daß auch der Epistrateg in einem solchen Fall den Strategen des Heimatgaus eingeschaltet haben wird.

⁷⁴⁰ Lewis *op.cit.* 57 s.v. αἰρέομαι; siehe auch Oertel, *Liturgie* 368.

tiorenschicht (den εὐσχήμονες) gehandelt haben, die nicht eigentlich zu liturgischen Funktionären bestellt, sondern als „Bekannte“ der derselben sozialen Schicht angehörenden Gaubeamten⁷⁴¹ gewissermaßen um einen Freundschaftsdienst „gebeten“ werden.

Wie dem auch sei; festzuhalten bleibt, daß der Königliche Schreiber für die Durchführung der ἐπίσκεψις des Minderertragslandes in der Toparchie Πατρὴ ἄνω Funktionäre eingesetzt hat. Diese könnten m.E. durchaus zu denjenigen Personen gehören, die in dem oben behandelten vermutlich vom Epistrategen stammenden Brief P.Brem. 2 als οἱ ἄλλοι εἰς τὴν ἐπίσκεψιν παραλαμβάνόμενοι bezeichnet werden, wobei von den beiden weiteren Mitgliedern der ἐπίσκεψις-Kommission der Stratege sich sehr wahrscheinlich in der gleichen Weise solche Helfer herangezogen hat. Ob auch das externe Mitglied der Kommission über diese Kompetenz verfügte, möchte ich eher bezweifeln, da es in einem fremden Gau wohl kaum über die Vollmacht zur Bestellung von Liturgen verfügt haben dürfte. Der ξένος hat seine Helfer also entweder aus seinem eigenen Gau mitgebracht, wo sie vielleicht dessen Stratege eingesetzt hat, oder sie wurden ihm von den Gaubeamten desjenigen Gaues zugewiesen, in dem die ἐπίσκεψις stattfand.⁷⁴²

In PSI V 448 ist allerdings von der Mitwirkung einer ἐπίσκεψις-Kommission nicht die Rede, sondern hier erscheint nur der βασιλικὸς γραμματεὺς als leitender Beamter. Dieser Befund läßt sich auf zweierlei Weise interpretieren: Entweder handelte es sich bei der ἐπίσκεψις des ὑπόλογος-Landes im Hermopolites um eine routinemäßig wiederkehrende administrative Maßnahme, deren Durchführung in die alleinige Kompetenz des Königlichen Schreibers fiel und mithin nicht der Einsetzung einer ἐπίσκεψις-Kommission bedurfte, die vielleicht nur für die größeren Inspektionen, wie etwa die zur Überprüfung des Bewässerungszustandes, vonnöten war; oder auch die Inspektion des ὑπόλογος im Hermopolites wurde sehr wohl von einer ἐπίσκεψις-Kommission durchgeführt, was dann allerdings bedeuten würde, daß deren einzelne Mitglieder je getrennte Berichte ihrer untergebenen Inspektoren erhielten und sich mit PSI V 448 also das Fragment einer Sammlung solcher Berichte an den βασιλικὸς γραμματεὺς erhalten hat.

Die erste Möglichkeit ist wohl deswegen auszuschließen, weil in Z. 11 ja der Gaustratege erwähnt wird, was wohl auf seine Beteiligung an der ἐπίσκεψις schließen läßt, wenn auch nicht restlos klar wird, worin diese bestand. Mir stellt

⁷⁴¹ Siehe hierzu auch unten 906 ff.

⁷⁴² Letzteres wäre vielleicht eine alternative Deutungsmöglichkeit für den oben Anm. 739 genannten, vom Strategen des arsinoitischen Polemonbezirks für die ἐπίσκεψις im Oxyrhynchites eingesetzten ἐπισκέπτης in P.Fam.Tebt. 18. Es handelte sich bei diesem dann also nicht um das (später) vom Epistrategen eingesetzte leitenden Mitglied der ἐπίσκεψις-Kommission, sondern um einen von dessen Helfern, die dann ebenfalls von auswärts kommen mußten. Diese (freilich gänzlich hypothetische) Vermutung hätte den Vorzug, daß P.Fam.Tebt. 18 dann nicht mehr in Konflikt mit den Zeugnissen stünde, die eine Einsetzung des externen ἐπισκέπτης durch den Epistrategen belegen.

sich der Vorgang folgendermaßen dar: Die vier προκεχειρισμένοι εἰς ἐπίσκεψιν des Königlichen Schreibers, die ihrem Chef laut PSI V 448 den ἐπίσκεψις-Bericht einreichen, führten die Inspektion des ὑπόλογος-Landes offenbar zusammen mit Beauftragten des Gaustrategen durch. So möchte ich zumindest das [συνε]πεσκευμ[έν]ων ἡμεῖν τῶν ὑπὸ [...]νοῦ στρατ[ηγ]οῦ interpretieren, wobei ich annehme, daß in Z. 10 nach τῶν sinngemäß ein προκεχειρισμένων ergänzt werden muß, das vielleicht durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen ist. Bei diesen vom Strategen mit der ἐπίσκεψις beauftragten Personen handelt es sich offenbar um mindestens zwei Männer, von denen der eine, ein gewisser Hermaios, für die Toparchie Πατρὴ ἄνω, der andere, ein Mann namens Anubion, der außerdem die Funktion eines Amtsdieners (δημόσιος ὑπηρέτης) bekleidete, für die Toparchie Πατρὴ κάτω zuständig war. Nicht recht deutlich wird nach der Ergänzung des Herausgebers die Rolle des Theon. Sollte die Ergänzung des καί am Beginn von Z. 14 zutreffen, dann handelte es sich bei diesem Mann um einen dritten Beauftragten des Strategen, der ebenfalls für die Inspektion der Toparchie Πατρὴ κάτω zuständig gewesen sein müßte. In dieser Toparchie wären demnach zwei, nicht wie in der benachbarten Toparchie Πατρὴ ἄνω nur ein Inspektor des Strategen tätig gewesen. Die vielleicht plausiblere Variante scheint mit indessen darin zu bestehen, am Beginn von Z. 14 τοῦ zu ergänzen oder, falls der Platz reicht, τοῦ καί. Theon wäre mithin entweder der Vatersname oder ein Aliasname des Anubion, und auch in der Toparchie Πατρὴ κάτω wäre also nur ein einziger vom Strategen eingesetzter Inspektor tätig geworden. Zumal ja auch der für die Toparchie Πατρὴ ἄνω zuständige Hermaios wohl mit seinem Vatersnamen genannt war, worauf zumindest die Lücke nach der Nennung seines Namens schließen lassen dürfte.

Im Gegensatz zum βασιλικὸς γραμματεὺς hat der Gaustrategie also nicht vier Inspektoren, sondern nur einen Inspektor für jede Toparchie eingesetzt, der vielleicht in ähnlicher Weise wie die προκεχειρισμένοι des βασιλικὸς γραμματεὺς in PSI V 448 seinem Dienstherrn über die Ergebnisse der ἐπίσκεψις Bericht zu erstatten hatte.

Überraschend ist aber, zumindest auf den ersten Blick, daß der Bericht überhaupt einen vom Strategen mit der ἐπίσκεψις in der Toparchie Πατρὴ κάτω beauftragten Funktionär nennt, da sein Gegenstand ja nur die Inspektion des Minderertragslandes in der Toparchie Πατρὴ ἄνω ist. Die Lösung liegt vielleicht darin, daß der vom Strategen mit der Inspektion in der Toparchie Πατρὴ κάτω betraute δημόσιος ὑπηρέτης Anubion den Inspektoren in der benachbarten Toparchie zu Hilfe gekommen ist.

Die Inspektion des ὑπόλογος-Landes im Hermopolites wurde also von Beauftragten des Strategen und des Königlichen Schreibers durchgeführt, die jeweils für eine bestimmte Toparchie zuständig waren, wobei das zahlenmäßige Ungleichgewicht zugunsten der vom βασιλικὸς γραμματεὺς bestellten Inspektoren vielleicht darauf hindeutet, daß dessen Büro die Hauptlast der eigentlichen Arbeit zu tragen hatte, während den Beauftragten des Strategen möglicherweise nur eine überwachende, kontrollierende Funktion oblag. Schließlich nahmen an

der ἐπίσκεψις noch die κωμογραμματεῖς der jeweils betroffenen Dörfer als Vertreter der dörflichen Verwaltungsebene teil. Ihre Aufgabe scheint vor allem in der Grenzfeststellung der einzelnen Parzellen (Z. 16: ὁριοδεικτούντων) bestanden zu haben⁷⁴³, die offenbar auf der Grundlage bereits früher erfolgter Meldungen seitens der κωμογραμματεῖς an die von der Gauverwaltung beauftragten ἐπισκέπται erfolgte.

Als die ἐπίσκεψις des Minderertragslandes im Hermopolites leitende Beamten erscheinen also nur der Gaustratege und der Königliche Schreiber. Ein ξένος, der wie in den oben behandelten Texten P.Brem. 2 und P.Fay. 26 aus einem anderen Gau als drittes Mitglied der ἐπίσκεψις-Kommission bestellt wird, wird hingegen in dem Inspektionsbericht PSI V 448 nicht erwähnt. Da in diesem Bericht aber, der von den vom βασιλικὸς γραμματεὺς beauftragten ἐπισκέπται eingereicht wird, die vom Strategen bestellten Inspektoren ebenfalls als Beteiligte an der ἐπίσκεψις erwähnt werden, ist wohl zu vermuten, daß, falls noch weitere Personen, wie etwa ein drittes Mitglied einer ἐπίσκεψις-Kommission bzw. dessen Untergebene, daran mitgewirkt hätten, diese ebenfalls genannt worden wären. Da dies offensichtlich nicht der Fall ist, möchte ich bis auf weiteres vermuten, daß die Inspektion des ὑπόλογος-Landes im Hermopolites zur Zeit von PSI V 448, also am Ende des 1. Jh. n.Chr., allein in den Händen der örtlichen Gaubeamten lag und die Hinzuziehung eines vom Epistrategen zu ernennenden ξένος als drittes Mitglied der ἐπίσκεψις-Kommission hierfür anscheinend nicht erforderlich war. Eine solche Kommission wurde wohl nur für bestimmte Fälle bzw. genau definierte ἐπισκέψεις, wie etwa der des Bewässerungszustandes, gebildet bzw. für nötig erachtet.

Aber nicht nur die den für die Durchführung der ἐπίσκεψις hauptverantwortlichen Beamten zuarbeitenden Helfer hatten, wie im oben behandelten Beispiel, ihren Dienstherren über die Ergebnisse der Inspektion Bericht zu erstatten, sondern auch die Mitglieder einer ἐπίσκεψις-Kommission hatten solche Berichte ihren vorgesetzten Dienststellen in Alexandria einzureichen.

Das Bruchstück eines solchen Berichtes liegt etwa in P.Laur. III 63 vor, der aus dem Oxyrhynchites stammt und in das Jahr 159 n.Chr. datiert. Der Bericht wird vom βασιλικὸς γραμματεὺς dieses Gaus, Neilos *alias* Theon, einer wahrscheinlich ungenannten Behörde eingereicht.⁷⁴⁴ Der Königliche Schreiber fungiert hierbei als Mitglied einer ἐπίσκεψις-Kommission, zu der außer ihm selbst noch der Stratege Phokion⁷⁴⁵ und ein dritter Mann gehörte, von dem gesagt wird, daß er im Arsinoites wohnhaft sei und vom Epistrategen Maximus für diesen Zweck auf

⁷⁴³ Vgl. auch die diesbezügliche Funktion des ὁριοδείκτης; zu ihm siehe Oertel, *Liturgie* 181-182.

⁷⁴⁴ Vor dem Namen des βασιλικὸς γραμματεὺς in Z. 1 ist wahrscheinlich nur noch παρὰ zu ergänzen. Für eine Ergänzung von Namen und Titel eines Adressaten ist die Lücke wohl nicht groß genug, siehe auch P.Laur. III 63,1 Anm.

⁷⁴⁵ Die Abkürzung στρ() in Z. 3 ist sicher in στρ(ατηγοῦ) und nicht in στρ(ατηγήσαντος) aufzulösen, siehe P.Oxy. LX 4060,40 Anm. (cf. BL X 93).

Vorschlag des Strategen bestellt worden war (Z. 2-5).⁷⁴⁶ Wir haben hier also wieder die übliche Zusammensetzung einer ἐπίσκεψις-Kommission aus dem Gaustrategen, dem Königlichen Schreiber und einem vom Epistrategen bestellten externen ἐπισκέπτης aus einem anderen Gau vor uns. Der Bericht datiert vom Monat Pharmuthi des 22. Jahres des Antoninus (= 27. März-25. April 159 n.Chr.). Die ἐπίσκεψις selbst erfolgte ἀκολο[ύ]θως [τῇ ἐπιδοθείσῃ (oder γενομένῃ?) πρὸς ἐπί]σκεψιν πορεία ὑπὸ τοῦ τῆς κώμ(ης) [κωμογρ(αμματέως) oder γραμματέως ca. 15 Bstb. ἀ]νθ' αὐτοῦ καὶ ὧν ἄλλων κα[θήκει (Z. 7-10)].⁷⁴⁷ Der Sinn dieses Abschnittes besteht offenbar darin, daß die Arbeit der obengenannten ἐπίσκεψις-Kommission auf der Grundlage von Unterlagen bzw. eines Berichtes des κωμογραμματέως über eine vorab erfolgte Überprüfung resp. Besichtigung (πορεία)⁷⁴⁸ erfolgte, die zur Vorbereitung der eigentlichen ἐπίσκεψις diente⁷⁴⁹, die demnach vor allem in der Verifizierung der von den Lokalbeamten gelieferten Angaben bestanden haben dürfte. Ein solcher die ἐπίσκεψις durch die Kommission vorbereitender Prüfbericht eines Dorfschreibers liegt wohl in SB XVI 12493 (= W.Chr. 236) vor. Es sind hier offensichtlich die Angaben in den ἀπογραφὰὶ ἀβρόχου über die Menge des unbewässert gebliebenen Landes verzamelt. Dabei ergab nun die wenig später erfolgte ἐπίσκεψις, daß die Angaben der Deklaranten z.T. ganz erheblich von dem Ergebnis der Inspektion abwichen und die Menge des unbewässert gebliebenen Landes in Wirklichkeit viel geringer war.⁷⁵⁰

Leider erfahren wir, wie erwähnt, nichts über den Adressaten des Berichtes des βασιλικὸς γραμματέως in P.Laur. III 63. Denkbar ist, daß er an den für den Gau zuständigen Rechnungsprüfer (ἐκλογιστής) in Alexandria oder aber an eines der zentralen Finanzressorts gegangen ist.

Wie wichtig eine genaue Überprüfung der Angaben in den Vorberichten der Lokalbeamten durch die ἐπίσκεψις-Kommission war, und zwar nicht nur um eventuell falsche Angaben der Einreicher der Abrochia-Deklarationen zu korri-

⁷⁴⁶ Das hierauf bezügliche, aber wohl zutreffen ergänzte Verb ist χειροτονέω, siehe auch P.Laur. III 63,4-5 Anm.

⁷⁴⁷ Zu den Ergänzungsvorschlägen siehe P.Laur. III 63,8-9 Anm. Am Beginn von Z. 9 ist wohl statt des vom Herausgeber gelesenen Epsilon (weshalb er μ]εθ' αὐτοῦ ergänzte) eher ein Ny zu lesen, das vielleicht zu ἀ]νθ' αὐτοῦ zu ergänzen ist und bedeuten könnte, daß der Dorfschreiber einen Stellvertreter benannt hat.

⁷⁴⁸ Siehe zu dieser Bedeutung von πορεία die vom Herausgeber angeführten Parallelen.

⁷⁴⁹ Vgl. hierzu die ganz ähnliche Formulierung in einem Bericht über die ἐπίσκεψις von Dämmen und Kanälen im Arsinoites (BGU I 12 = W.Chr. 389, 181/2 n.Chr.), die ἀκολούθ[ως τοῖς] ἐπιδοθεῖ[σι] ὑπὸ τῶν ἐκάστου τόπου κατασ[πορέων] ὄντων κα[ὶ] χωματεπιμελητῶν πρὸς ἐπισ[κεψιν] λόγους (Z. 9-12).

⁷⁵⁰ Siehe auch W.Chr. 236 Einl. u. P.Laur. III 63,8 Anm., sowie ferner noch die ebenfalls zur Vorbereitung der ἐπίσκεψις dienenden und deshalb πορεία πρὸς ἐπίσκεψιν genannten Berichte von Dorfbeamten in P.Gron. 2 (Bakchias, 219/20 n.Chr.); PSI VII 796 (Psenyris, 222/23 n.Chr.); P.Giss.Univ. VI 52 (Tebtynis, 222 od. 223 n.Chr.); siehe ferner den Bericht P.Lips. I 105 (= W.Chr. 237) (1./2. Jh. n.Chr.), u. hierzu auch Habermann, Aspekte 266-267.

gieren, sondern auch um Unregelmäßigkeiten seitens der Lokalbehörden zu Lasten der Landbesitzer aufzudecken, davon erhalten wir einen schwachen Reflex in einem leider nur sehr fragmentarisch erhaltenen Protokoll einer Verhandlung vor dem *praefectus Aegypti* M. Sempronius Liberalis, die irgendwann in der Zeit zwischen 157 und 159 n.Chr. stattgefunden haben muß (P.Ross.Georg. II 22). Anlaß der Verhandlung ist offenbar der Streit zwischen einem Landbesitzer im Arsinoites und den Behörden bezüglich der ἐπίσκεψις des von ihm bewirtschafteten Landes, die diese wegen der bereits eingetretenen Überflutung der Felder nicht durchgeführt haben (Z. 1-4). In dieser Angelegenheit hatte der Betroffene, der sich von den zuständigen Behörden anscheinend auch bei der Steuerfestsetzung, die bei einer erfolgten ἐπίσκεψις vielleicht eine Steuerminde- rung für ihn vorgesehen hätte, benachteiligt sah (Z. 6 u. 9), eine Eingabe an einen Beamten gerichtet. Irgendwann fand dann in der Angelegenheit eine Verhandlung vor dem Statthalter statt, der den Gegenstand offenbar immerhin für so gravierend erachtete, daß er sogar den zuständigen βασιλικὸς γραμματεὺς Timagenes, von dem wir wissen, daß er sein Amt zwischen 157 und 162 n.Chr. in der Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites bekleidete, befragte (Z. 13-14), was möglicherweise damit zusammenhängt, daß es seitens der Behörden Versäumnisse bezüglich der rechtzeitigen Einreichung bestimmter Schriftstücke gegeben hatte. Näheres erfahren wir leider nicht.⁷⁵¹

Daß der βασιλικὸς γραμματεὺς als Mitglied der ἐπίσκεψις-Kommission nicht nur die Angaben in den die Inspektion vorbereitenden Berichten der Lokalbehörden zu überprüfen hatte, sondern mitunter auch selbst an der Vorbereitung der ἐπίσκεψις mitwirkte, erhellt aus einer Liste des Grundbesitzes von Staatsschuldnern in dem arsinoitischen Dorf Oxyrhyncha, die bisher leider lediglich als *descriptum* publiziert ist (P.Oxy. VI 986 *descr.* Kol. V).⁷⁵² Die

⁷⁵¹ Gerne wüßte man auch, welche Rolle ein Mann namens Dios in der Angelegenheit spielte, den der Herausgeber offenbar ebenfalls für einen königlichen Schreiber hält, da er in Z. 14-15 liest: Δίος βασιλικὸς γραμματεὺς [--- | --- ἐπόθε]το· τίς ὥφειλεν καταχωρίσαι αὐτά. Die Rede ist hier offenbar wieder von der nicht pflichtgemäßen Einreichung irgendetwelcher amtlicher Schriftstücke. Wenn der besagte Dios tatsächlich βασιλικὸς γραμματεὺς gewesen sein sollte, dann sicherlich nicht im Herakleides-Bezirk, wo der in die Angelegenheit offenbar ebenfalls involvierte Timagenes amtierte. Was aber ein anderer königlicher Schreiber (einer weiteren arsinoitischen μερίς?) mit ihr zu tun haben sollte, bleibt unerfindlich. Andererseits läßt sich nicht leicht eine andere Ergänzung für das βα[nach dem Namen des Dios finden als eben βασιλικός. Die Sache bleibt einstweilen rätselhaft, und eine Überprüfung der Lesung wäre wohl wünschenswert.

⁷⁵² Der Text ist Teil eines τόμος συγκολλήσιμος, der noch ein weiteres Dokument enthält, nämlich in Kol. I-IV eine Liste von konfisziertem Hausbesitz von Staatsschuldnern, von derselben Hand wie Kol. V und vermutlich ebenfalls das Dorf Oxyrhyncha betreffend. Die Herausgeber scheinen indessen einem Mißverständnis zu unterliegen, wenn sie den Text als „part of a list of house-property apparently in the hands of οὐσιακοὶ μισθωταί“ (P.Oxy. VI p. 323) bezeichnen, denn der Besitz ist offensichtlich bereits beschlagnahmt. – Von anderer Hand und inhaltlich nicht zu den Kol. I-VIII gehörig sind die Kol. IX-XV, die offenbar aus einem τόμος συγκολλήσιμος von Sitologen stammen und an das Fragment des anderen τόμος, wohl zur Verwendung der Versoseiten zur Aufnahme eines Kommentars zu Thukydides (= P.Oxy. VI 853), angeklebt

Einkünfte des betreffenden Besitzes waren offensichtlich im Wege der γενηματογραφία zumindest teilweise beschlagnahmt worden und es war ihm zusätzlich zu den regulären Abgaben (δημόσια) noch eine πρόσδοος auferlegt worden, bis der Schuldner seine Schulden beglichen hatte. Aus diesem Grunde wird der fragliche Besitz als προσοδικὰ ἐδάφη bezeichnet. Im Falle der Nichtbezahlung wurde das Land konfisziert, welcher Vorgang dann als ἀνάληψις bezeichnet wurde.⁷⁵³ Z. 1-5 lauten: παρὰ]υ Ἡρωνος κωμογ(αμματέως) Ὀξυρύγχ(ων) [..... τ]ῶν ὑπὸ [τ]οῦ τῆς μερίδο(ς) βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) Πτολεμαίου(υ) εἰς [ἐπίσκεψιν] μεταδοθέντων προσοδικ(ῶν) ἐδαφῶν τοῦ ις (ἔτους) [Αὐτοκράτορος Κ]αίσαρος Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ. Mit εἶναι δέ beginnt darauf laut den Herausgebern „a survey list of holdings with rents, γείτονες, etc. which is continued in the fragmentary cols. VI-VIII.“⁷⁵⁴

Die Angaben der Liste beruhen nach dem oben zitierten Präskript offenbar auf Vorarbeiten des κωμογραμματέως von Oxyrhyncha. Ob er auch derjenige ist, der das vorliegende Dokument aufgesetzt hat, ist dagegen nicht sicher, denn dies könnte wohl ebenso gut durch die eigens für die administrative Betreuung solchen beschlagnahmten Besitzes bestellten ἐπιτηρηταὶ γενηματογραφουμένων ὑπαρχόντων geschehen sein, die sich hierbei auf vom Dorfschreiber eingereichte Unterlagen berufen. Auf jeden Fall hat der βασιλικὸς γραμματεὺς im 16. Jahr Hadrians (= 131/32 n.Chr.) die Inspektion der beschlagnahmten Parzellen veranlaßt, die wohl der Überprüfung ihrer Ertragslage diente.⁷⁵⁵

Die ἐπίσκεψις des Ackerlandes ist auch Gegenstand des sehr fragmentarisch überlieferten Textes SB X 10556, der vermutlich aus dem Oxyrhynchites stammt. Von der oberen Hälfte fehlt ungefähr die linke Hälfte, während die untere Hälfte fast vollständig erhalten ist. Es handelt sich bei diesem Dokument anscheinend um ein Schreiben an mindestens zwei Adressaten, von denen der eine Zosimos heißt und das irgendwelche Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der ἐπίσκεψις zum Gegenstand hat.

wurden, siehe P.Oxy. VI p. 324. Sie enthalten einen fragmentarischen Sitologenbericht und Abrechnungen über Saatgutdarlehen.

⁷⁵³ Siehe hierzu P. Collart, P.Bour. p. 156 ff.; R. Taubenschlag, Γενηματογραφία in greco-roman Egypt, JJP 4, 1950, 77-82; P.Petaus p. 196.

⁷⁵⁴ P.Oxy. VI p. 323 f.

⁷⁵⁵ So nach der m.E. zutreffenden Ergänzung der Herausgeber. Natürlich wäre statt der Ergänzung ἐπίσκεψιν auch die Alternative ἐξέτασιν möglich. Indessen scheint es sich aber gerade nicht um eine durch bestimmte Umstände hervorgerufene Untersuchung von Einzelfällen zu handeln (vgl. demgegenüber etwa oben 267 ff. zu BGU II 562), sondern um eine routinemäßige Inspektion der προσοδικὰ ἐδάφη, wie aus den Angaben der Herausgeber über die Struktur der Liste deutlich wird; siehe auch P.Lips. I 105,23-24 (= W.Chr. 237), wo es über die von einem κωμογραμματέως für die Inspektion des Ackerlandes eingereichten Berichte heißt: μεταδοθεισῶν ὑπ' αὐτοῦ εἰς ἐπίσκεψιν ... (ἀρουρῶν) Ἄων κ.τ.λ. siehe hierzu auch die Einleitung Wilckens zu W.Chr. 237.

Das Verständnis des Textes, auch im erhaltenen Teil, wird durch den fragmentarischen Zustand des Beginns des Schreibens jedoch insofern erschwert, als sich der syntaktische Zusammenhang nicht mit Sicherheit herstellen läßt. So ist es insbesondere schwierig auszumachen, was Zitate der Aussagen einer anderen Person und was die Botschaft des Briefes selbst ist. Der Herausgeber der *editio princeps* W. van Rengen⁷⁵⁶ hat vorgeschlagen, das Auftauchen der 2. Person Plural als Indiz für den eigentlichen Brieftext und das der 2. Person Singular als Hinweis auf ein Zitat zu nehmen. Sicher scheint mir dies nicht zu sein, denn diese angeblichen Zitate in direkter Rede werden an beiden Stellen, an denen sie der Herausgeber als solche kennzeichnet, nicht durch Verben des Sagens, Sprechens, Behauptens etc. eingeleitet; möglicherweise ist der Schreiber auch nur aus Flüchtigkeit zwischen dem Plural und dem Singular der 2. Person hin- und hergewechselt, zumal es sich bei dem Text vielleicht um einen Entwurf handelt, was der Herausgeber auch aus dem Fehlen einer Grußfloskel am Schluß schließen möchte, falls letzteres nicht auf eine Beschädigung des Papyrus zurückzuführen sein sollte.⁷⁵⁷ Alle Interpretationsversuche des Textes müssen daher notwendig im Bereich des Hypothetischen bleiben.

In den stark beschädigten ersten 11 Zeilen wird der βασιλικὸς γραμματεὺς erwähnt (Z. 4) und irgendwelche βιβλία (Z. 5), die offenbar mit Land, welches ἄβροχ(ος) ist, oder der ἄβροχ(ία) im allgemeinen zu tun haben (Z. 6). Ab der 2. Hälfte der 11. Zeile ist der Text dann weitgehend vollständig und lautet (mit der Interpunktion des Herausgebers) wie folgt: [ν. ὁ γὰρ ἐπισκέπ[της] | εἰς Λυ[κο]π[ολίτ]ην ἐγένετο, καθὼς | ἔφη Πρ[...]μος, ὥστε εἰς Ὁξύρυγ- | χεῖτ[ην] αὐτῷ δοθῆναι τὰ βιβλία καὶ |¹⁵ ἐπιγόμε[νός? ὁ] πὸ τοῦ βασιλικοῦ | ὥς ἤδη ἐν[θάδε?] γεναμένου | καὶ „ἀνένεγκον τοὺς ὀριοδίκτας | σὺν σοὶ ἐπιδῆ ἐνετύχ[ο]με[ν] | τῷ στρατηγῷ“, καὶ μετεπέμ[ψατο] αὐτοὺς διὰ ληστοπιαστῶν, | καὶ „ὁ βασιλικὸς ζητήσας σε, ἐφήμ[ι]σε ἄλλους τόπ[ου]ς κατ' ἀπάτην“. | ἔπεμψεν [οὖ]ν ἐφ' ὑμᾶς. ἐν [τ]άλχει οὖν ἀνέρχ[εσθ]αι εἰ[...] εἰς ἄλλους τόπους. |²⁵ οἱ ληστ[οπιασ]ταὶ ὑπάγουσιν | πρὶν ἐλ[θεῖν] με | ἐφ' ὑμᾶς καὶ ν | λ. ωθ[...] τὰ γὰρ πράγματα | θερμὰ γεινέται | (Z. 11-28).

Vor allem aus der Wendung am Schluß des Briefes in Z. 27-28, die er etwa im Sinne eines umgangssprachlichen „die Sache wird heiß“ auffaßt, schließt der Herausgeber, daß die Briefpartner – die offenbar auf subalternen, lokaler Ebene tätig sind – in irgendwelche Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der ἐπίσκεψις des Landes verwickelt sind.⁷⁵⁸

Sicher scheint mir zunächst nur, daß der Text die ἐπίσκεψις des Landes zum Gegenstand hat und daß mit ihr auch der Briefschreiber und seine Adressaten zu tun haben. D. Bonneau ist der Auffassung, daß der Text „est à mettre en relation avec l' établissement du cadastre en Egypte (c. 297-302), consécutif à la réforme

⁷⁵⁶ CE 43, 1968, 332-340, *ibid.* 332-337, Nr. 1.

⁷⁵⁷ Art.cit. 332.

⁷⁵⁸ CE 43, 1968, 332 u. 337 (Anm. zu Z. 27-28).

de Dioclétien⁷⁵⁹, was ich jedoch aufgrund der Erwähnung des βασιλικὸς γραμματεὺς entschieden in Abrede stellen möchte, denn bisher ist dieser Funktionär nach der Mitte des 3. Jhdts. nicht mehr bezeugt, was wohl damit in Zusammenhang zu bringen ist, daß das Amt im Zuge der Verwaltungsreformen des 3. Jh. verschwunden ist.⁷⁶⁰ Aus demselben Grund möchte ich auch die vom Erstherausgeber aufgrund paläographischer Kriterien vorgeschlagene Datierung des Textes in die „2^e moitié du III^e siècle“ oder die „premières années du IV^e siècle“⁷⁶¹ in Zweifel ziehen und den Text spätestens der 1. Hälfte des 3. Jh. zuweisen.

Der Text nennt als an der ἐπίσκεψις Beteiligte zunächst eine als ἐπισκέπτης bezeichnete Person, die zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes offenbar noch nicht im Oxyrhynchites weilte und der irgendwelche amtlichen Unterlagen (βιβλία) zu übergeben waren, weshalb van Rengen vorschlug, daß es sich bei diesen Akten um die vom κωμογραμματεὺς als Vorbereitung der ἐπίσκεψις erstellten Listen über den Bewässerungszustand des Landes handeln könnte.⁷⁶² Bei dem ἐπισκέπτης dürfte es sich sehr wahrscheinlich um das vom Epistrategen bestellte dritte Mitglied der ἐπίσκεψις-Kommission, außer dem Strategen und dem Königlichen Schreiber, handeln. Was er im Lykopolites, wobei der Herausgeber der Ergänzung dieses Gaunamens in Z. 12 offenbar selbst nicht so recht zu trauen scheint⁷⁶³, zu schaffen hat, bleibt unklar, zumal dieser Gau recht weit vom Oxyrhynchites entfernt in der Thebais liegt.

Als weiterer an der ἐπίσκεψις beteiligter Funktionär wird sodann mehrfach der βασιλικὸς γραμματεὺς im Text erwähnt, was zunächst rein äußerlich seine wichtige Rolle in Zusammenhang mit der Inspektion illustrieren mag. In Z. 15 ist die Rede davon, daß er irgendwie „antreibt“, aber wen oder was? Den ἐπισκέπτης? Den Πρ[...]μος, der in Z. 13 genannt wird? Den Verfasser des Briefes? Oder irgendetwas anderes? Der fehlende Zusammenhang und die Unsicherheit über die Endung des Partizips ἐπειγόμε[νος?] macht jeden Versuch der Interpretation dieser Phrase und der Rolle des Königlichen Schreibers zu einem ziemlich aussichtslosen Unterfangen.

Im Anschluß ist die Rede davon, daß irgendjemand die ὁριοδεῖκται, die insbesondere für die Grenzziehungen zwischen den Besitzern des Kulturlandes und deren Kontrolle, aber auch allgemein für die Abgrenzung des Landes zuständig

⁷⁵⁹ *Fisc* 184 Anm. 935; in einem späteren Beitrag (La sécheresse en Égypte ancienne et ses conséquences institutionnelles (La terre χέρσος et la terre ἄβροχος), in: Sch. Allam (Hg.), *Grund und Boden in Altägypten. Rechtliche und sozio-ökonomische Verhältnisse. Akten des internationalen Symposions Tübingen 18.-20. Juni 1990*, Tübingen 1994, 15-29, *ibid.* 26) datiert dieselbe Autorin allerdings den Text dann lediglich nur noch in das 3. Jh., ohne daß hier noch erkennbar wäre, ob er nach wie vor in Zusammenhang mit den diokletianischen Reformen gesehen wird.

⁷⁶⁰ Siehe hierzu ausführlich unten 940 ff.

⁷⁶¹ CE 43, 1968, 332.

⁷⁶² Siehe CE 43, 1968, 334 (Anm. zu Z. 11).

⁷⁶³ Siehe CE 43, 1968, 334 (Anm. zu Z. 12).

gewesen zu sein scheinen⁷⁶⁴, „hinaufbringen“ solle (Z. 17), was in irgendeinem Zusammenhang mit einem Gesuch irgendwelcher Leute an den Strategen steht (Z. 18-19). Sodann hat irgendjemand (der Strategie?) offenbar die besagten ὀριοδεῖσθαι durch die ληστοπιασταί vorführen lassen (Z. 19-20). Da es sich bei den ληστοπιασταί um Polizeikräfte handelt, ist dies ein deutlicher Hinweis darauf, daß das Schreiben von irgendwelchen Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der ἐπίσκεψις berichtet, in die anscheinend auch Amtspersonen verwickelt waren. Unverständlich bleibt leider auch der folgende Passus, aus dem hervorgeht, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς eine Person suchte oder nach ihr fahndete, die irgendetwas mit einem Betrug (ἀπάτη) zu tun hat.⁷⁶⁵ Es scheint indessen, daß dieser Beamte bereits mit Nachforschungen in Zusammenhang mit Betrugs-

⁷⁶⁴ Siehe die Eingabe eines Landbesitzers in einem Grenzstreit an eine nicht genannte Behörde (viell. die Gauverwaltung) BGU II 616,4-8 (Fayum, 2.-3. Jh n.Chr.): ἐπὶ (l. ἐπεὶ) οὖν παρορίζομαι [ὑ]πὸ τῶν γιτόνων, ἀξιῶ ἐ[π]ιτα[γ]ῆναι [τῷ τ]ῆ[ς] κώμης κωμογρ(αμματεῖ) γενέσθαι[ι] ἐπὶ τοῦ[ς] τόπους σὺν τῷ ὀριοδίκ(τῃ) καὶ ἀναμετρήσαι [τ]ὴν πᾶσα(ν) γῆν καὶ ἐκάστῳ τὸ ἴδιον[ν] ἀπο[κ]αταστήσῃ (Konjunktiv für Infinitiv ἀποκαταστήσαι); siehe auch P.Brem. 13 (ca. 114/15 n.Chr.). Der Zuständigkeitsbereich des ὀριοδέκτης scheint im 2. Jh. im Arsinoites ein Dorf gewesen zu sein, siehe BGU III 983,5: ὀριοδέκτου πεδ[ί]ων [τ]ῆς κώμης; dasselbe geht auch aus SPP XXII 49,13-15 hervor. Die γεωμέτραι nehmen in Anwesenheit des ὀριοδέκτης τῶν τόπων ἐκείνων (P.Cair.Preis. 8, 8-9, 323 n.Chr.) die Vermessung des Landes vor, siehe auch etwa P.Cair.Isid. 4,9 (299 n.Chr.). Die Befassung des ὀριοδέκτης mit der ἐπίσκεψις geht vielleicht auch – wenn die Auflösung der Abkürzung durch die Herausgeber richtig sein sollte – aus P.Oxy. XII 1446,92 (161-210 n.Chr.) hervor, wo es heißt: κοινῆς γεωργίας ἐξ ἐπ(ισκέψεως) ὀρ[ι]ο(δέκτου) ὠρίσθησαν ἀ(νὰ) (πυροῦ) α (ἡμισὺ) (ἀρούρας) βλ.β' []. Im Jahre 239 n.Chr. erscheint ein ὀριοδέκτης zusammen mit den πρεσβύτεροι eines Dorfes als Absender einer αἵτησις zur Anweisung von Saatgut (P.Flor. I 8). Seine Tätigkeit wird in P.Thead. 54,24 (299 n.Chr.) mit den Worten ἐπέδειξα τὰς προδεδηλουμένας ἀρούρας ausgedrückt. Im 4. Jh. nimmt der ὀριοδέκτης offenbar auch die Klassifizierung des Kulturlandes in produktives und unproduktives Land vor (zu dieser im Zuge der diokletianischen Reformen eingeführten Kategorisierung des Ackerlandes, siehe D. Bonneau, La disparition de l'épiskēpsis officielle des terres au IVe s. ap. J.-C., in: *Actes du Xe Congrès International de Papyrologues 1961* (1964) 141-148), wie aus P.Col. VII 172 (341-342 n.Chr.?) hervorgeht. Zum ὀριοδέκτης siehe auch Oertel, *Liturgie* 181-182; H. Kupiszewski, JJP 6, 1952, 260-263. Das Amt scheint bis in das 6. Jh. n.Chr. belegt zu sein.

⁷⁶⁵ Merkwürdig ist hier vor allem die Wendung ἐφήμ[ι]σε ἄλλους τόπ[ου]ς κατ' ἀπάτην. Offenbar meint der Herausgeber, daß es sich bei dem ἐφήμ[ι]σε in Z. 21-22 um den Aorist der 3. Pers. Sing. von φημίζω handle (siehe auch CE 43, 1968, 335 (Anm. zu Z. 21-22): „Les mots ἐφήμισε et κατ' ἀπάτην révèlent peut-être la mauvaise foi du basilicogrammate“). Das seltene Wort scheint in den Papyri bisher nur einmal belegt zu sein, nämlich laut WB s.v. in P.Giss. I 19,4, wo es soviel heißt, wie „ein Gerücht verbreiten“. Nach LSJ kann es ferner „versprechen“, „prophezeien“ oder „nennen“ heißen. Beides hilft aber im vorliegenden Falle bezogen auf die Person des βασιλικὸς γραμματεὺς und verknüpft mit dem Akkusativ ἄλλους τόπ[ου]ς m.E. nicht viel weiter und ist vielleicht der Grund, warum der Herausgeber keinen weiteren Kommentar dazu beigesteuert hat. Ist hier vielleicht ἔφη (oder ἔφην), eine Form von ἐφήμι oder die aspirierte Form von ἐπὶ zu lesen? Leider ist der *editio princeps* kein Photo beigegeben, so daß die Lesung der Stelle nicht der m.E. notwendigen Überprüfung unterzogen werden konnte. Die ἄλλοι τόποι kommen dann auch wieder im nächsten Passus vor, und sodann tauchen wieder die ληστοπιασταί auf. Viel läßt sich mit alledem leider nicht anfangen.

versuchen begonnen hat, die sich offenbar schon im Zuge der Vorbereitung der ἐπίσκεψις ereignet haben müssen, was zeigt welche große Bedeutung gerade auch dieser Phase des administrativen Prozedere zukam und wie wichtig daher die Arbeit der ἐπίσκεψις-Kommission war, die ja die von den Lokalbehörden gelieferten Daten zu verifizieren hatte.

2.2 Die Instandhaltung des Bewässerungssystems und dessen ἐπίσκεψις

Das System der Zwangsarbeit im Arsinoites zur Instandhaltung der Dämme und Kanäle (πενθήμερος)

Auf die besondere Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung und Inspektion der Bewässerungseinrichtungen für eine Landwirtschaft, die wie die ägyptische in hohem Grade davon abhängig war, daß das Wasser der Nilflut die Felder erreichte, wurde bereits eingangs dieses Kapitels hingewiesen. Ebenso auch auf die besondere Rolle, die die künstliche Bewässerung mittels Dämmen und Kanälen vor allem in der Flußoase des Arsinoites spielte. Ihrer Instandhaltung diente unter anderem auch ein eigens eingerichtetes und offenbar nur im Arsinoites bestehendes System der Zwangsarbeit. Es sah eine jährliche fünftägige verpflichtende Fronarbeit an den Dämmen und Kanälen vor, weshalb diese Einrichtung auch als πενήμερος bezeichnet wird. Zur Penthemeros herangezogen wurden wahrscheinlich alle kopfsteuerpflichtigen Bewohner, während die bezüglich der Kopfsteuer privilegierten Gruppen der Bevölkerung vermutlich von der Dammarbeit befreit waren.⁷⁶⁶ Als einzige Gruppe der ägyptischstämmigen enchorischen Bevölkerung waren ferner die ägyptischen Priester zumindest in gewissem Umfang von der Dammfron befreit.⁷⁶⁷

Die Ableistung ihrer Dienstpflicht wurde den Arbeitspflichtigen mittels Quittungen bescheinigt, die verzeichneten, an welchen fünf aufeinanderfolgenden Tagen welchen Monats und wo sie die Arbeiten verrichtet hatten. Sie dienten den Dienstpflichtigen als Nachweis und mußten deshalb von Amtspersonen unterzeichnet und damit beglaubigt werden.⁷⁶⁸ Zu den regelmäßigen Unterzeichnern der Penthemerosquittungen gehörten Mitglieder der Bürostäbe des Strategen und des Königlichen Schreibers. Dies gilt allerdings nur für die Penthemeros-

⁷⁶⁶ Siehe Eck, Staat und landwirtschaftliches Bewässerungssystem 10.

⁷⁶⁷ Siehe hierzu ausführlich unten 767 ff.

⁷⁶⁸ Zur Penthemeros und den Penthemerosquittungen siehe vor allem die grundlegende Studie von P.J. Sijpesteijn, *Penthemeros-Certificates in graeco-roman Egypt* (Pap.Lugd.Bat. XII) Leiden 1964; ferner N. Lewis, *The First-Century Certificates for Dike-Corvée*, CE 34, 1959, 285-288; ders., *First-Century Century Dike-Corvée Certificates. A Postscript*, CE 37, 1962, 153-154; P.J. Sijpesteijn, *Les certificats de ΠΕΝΘΗΜΕΡΟΣ au premier siècle de notre ère*, CE 37, 1962, 342-347; ders., *First-Century Penthemeros-Certificates Again*, CE 53, 1978, 133-141; ders., *Three More First-Century Penthemeros-Certificates*, CE 58, 1983, 208-211; ders., *Some Remarks on the ΠΕΝΘΗΜΕΡΟΣ-Corvée*, ZPE 64, 1986, 125-129; ders., *Five Early Penthemeros-Certificates*, CE 61, 1986, 287-293; Eck *op.cit.* 10-11; Bonneau, *Régime* 152-153.

zertifikate des 1. Jh. n.Chr., die sich, wie P.J. Sijpesteijn gezeigt hat, durch einen bemerkenswerten Mangel an Uniformität auszeichnen, was die Anzahl der sie signierenden Funktionäre betrifft. Es gibt Quittungen, die von einer, zwei, oder gar drei Personen⁷⁶⁹ unterzeichnet werden, wobei in den Fällen, in denen sie von mehr als einer Person signiert werden, eine immer der κατασπορεύς ist, und zwar wohl auch dann, wenn sein Titel nicht ausdrücklich angegeben wird. Dieser Funktionär handelte als Unterzeichner der Penthemerosquittungen vermutlich aufgrund seiner kumulativ bekleideten Funktion eines Dammaufsehers (χωματεπιμελητής). Der Umfang seiner territorialen Zuständigkeit ist gegenwärtig noch unklar, umfaßte jedoch sicher mehr als nur einen Dorfbezirk, sehr wahrscheinlich waren sogar Kollegien von κατασπορείς für eine ganze arsinoitische μερίς zuständig.⁷⁷⁰

Bei den anderen Unterzeichnern handelt es sich entweder um den ἀντιγραφεύς χωμάτων des Strategen oder denjenigen des βασιλικὸς γραμματεὺς⁷⁷¹ oder aber um beide zusammen. Nicht immer wird indessen ausdrücklich gesagt, welchem der beiden Gaubeamten der unterzeichnende ἀντιγραφεύς zugeordnet ist, so daß

⁷⁶⁹ Hiermit sind nur solche Personen gemeint, die die Penthemerosquittungen in amtlicher Funktion unterzeichnen, nicht solche, die für einen schreibunkundigen Dienstpflichtigen die Unterschrift leisten, was hin und wieder bezeugt ist, siehe etwa P.Mich. XII 654,7.

⁷⁷⁰ Dies ergibt sich einerseits aus der Tatsache, daß Penthemerosquittungen aus verschiedenen Dörfern von ein und demselben κατασπορεύς signiert sind, und zum anderen aus P.Mich. IX 545 (88/89 n.Chr.), wo ein Staatspächter aus Karanis gegenüber zwei κατασπορείς Ἀρσινόϊτου Ἡρακλείδου μερίδος den Eid zur Bebauung des Landes und zur Zahlung der Pacht leistet. In tiberischer Zeit ist ferner ein κατασπορεύς Ἀρσινόϊτου bezeugt, dem in P.Mich. V 233 (24 n.Chr.) vier Schleusenwärter den Eid leisten, ihre Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen. Bei ihm handelt es sich offensichtlich um einen höherrangigen Beamten, was schon aus seinem römischen Namen ersichtlich wird. Ob er zur Zeit der Einführung der Penthemeros überhaupt noch existiert hat, ist gegenwärtig noch unklar. Möglicherweise war er der Vorgänger der auf der μερίς-Ebene zuständigen κατασπορείς in P.Mich. IX 545 (siehe oben). Zum κατασπορεύς siehe auch Oertel, *Liturgie* 188-189; Sijpesteijn, *Penthemeros-Certificates* 15-17; M. De Kat' Eliassen SO 40, 1965, 39-48, *ibid.* 41-42; Bonneau, *Régime* 168-173, vgl. *ibid.* 158-161 zum χωματεπιμελητής. Was den letztgenannten Funktionär betrifft, so spricht für seine großräumige Kompetenz, also ebenfalls eine ganze arsinoitische μερίς, nicht nur die Tatsache der möglichen Kumulierung des Amtes des χωματεπιμελητής mit dem des κατασπορεύς, sondern auch die Tatsache, daß für das Jahr 70 n.Chr. in P.Oxy. XLIX 3508 (*editio princeps*: R. Hübner, ZPE 24, 1977, 43-53) die Ernennung eines χωματεπιμελητής durch den Idios Logos bezeugt ist, da man für Liturgen mit einer territorialen Zuständigkeit unterhalb des Gaus wohl eher die Bestellung durch den Gaustategen annehmen sollte, dem gegenüber der neuernannte Deichaufseher gleichwohl seinen Amtseid zu leisten hat; siehe zu diesem Text auch J.D. Thomas, Compulsory public service in Roman Egypt, in: *Das Römisch-Byzantinische Ägypten. Akten des internationalen Symposions, 26.-30. September in Trier* (Aegyptiaca Treverensia 2), Mainz 1983, 35-39, *ibid.* 39. Zum Amt des χωματεπιμελητής siehe auch Sijpesteijn, *Bewässerungswesen* 9-16.

⁷⁷¹ In einigen Fällen wird der betreffende Funktionär auch nur als ἀντιγραφεύς bezeichnet. Hierbei dürfte es sich indessen m.E. lediglich um eine Verkürzung des vollen Titels ἀντιγραφεύς χωμάτων handeln, bei der man sich nicht weiter aufhalten muß. Für weniger wahrscheinlich halte ich hingegen die Vermutung Sijpesteijn, CE 53, 1978, 141 Anm. 3: „As χωμάτων is, however, sometimes left out, one antigraphheus may have been competent for more than one department.“

in diesen Fällen eine sichere Entscheidung nicht möglich ist.⁷⁷² Vollkommen rätselhaft bleiben schließlich diejenigen Fälle, in denen sogar vier Personen als Unterzeichner der Penthemerosquittung firmieren, von denen jedoch keine oder allenfalls nur eine ihren Amtstitel nennt.

P.J. Sijpesteijn hat angesichts der Tatsache, daß es annähernd ebensoviele Penthemerosquittungen gibt, die von nur einer Person unterzeichnet, wie solche die von mehr als einer Person signiert sind, die Variabilität der Zahl der Signaturen plausibel damit erklärt, daß es amtlicherseits nicht gefordert war, daß die Penthemerosquittungen von mehr als einer Amtsperson außer dem *κατασπορεύς* signiert werden mußten, und es vielmehr in das Belieben der Dienstpflichtigen gestellt war, etwa zum Zwecke größerer Rechtssicherheit, sich seine Arbeitsleistung noch von weiteren Amtspersonen bescheinigen zu lassen.⁷⁷³ Einige Unterschiede in Benennung und Zahl der Unterzeichner der Penthemeros-

⁷⁷² Siehe PSI Congr. XI 7 (Tebtynis, 53/54 n.Chr., cf. BL VII 242, IX 323) signiert von Ptolemaios (ohne Titel) u. Satabos (ἀντιγραφεὺς χωμάτων βασιλικῆς γραμματέως); P. Mich. XII 654 (= SB XII 10807) (Theadelphia, 57/58 n.Chr., cf. BL VII 116) signiert von einem ἀντιγραφεὺς χωμάτων des Königlichen Schreibers, von dessen Namen nur noch *ἰων* erhalten ist; P. Mich. XII 655 (Theadelphia, 57/58 n.Chr.) signiert von Suchion (ἀντιγραφεὺς χωμάτων βασιλικῆς γραμματέως) u. Philotas (ἀντιγραφεὺς χωμάτων στρατηγῶ). In Anbetracht der Tatsache, daß die beiden Quittungen P. Mich. XII 654-655 aus demselben Jahr stammen, liegt es nahe, den verstümmelten Namen des ἀντιγραφεὺς des Königlichen Schreibers in P. Mich. XII 654,8 nach dem Vorbild von P. Mich. XII 655,7 zu [Σουχί]ων zu ergänzen. Der Herausgeber des Michigan-Papyrus hat diese naheliegende Vermutung allerdings mit dem Hinweis, daß die Signaturen in P. Mich. XII 654,8 u. 655,7 nicht von der gleichen Hand stammen, ausgeschlossen (siehe P. Mich. XII 654,9 Anm.). Allerdings hat Sijpesteijn, CE 53, 1978, 137 Anm. 3 hiergegen zu Recht eingewandt, daß es keineswegs zwingend ist anzunehmen, daß Suchion die Quittung mit eigener Hand unterzeichnet hat, sondern daß dies auch ein untergeordneter Schreiber in seinem Auftrag getan haben könne. Ich möchte deshalb annehmen, daß der ἀντιγραφεὺς Suchion auch die Quittung P. Mich. XII 654 unterzeichnet hat (zu Suchion siehe auch unten Anm. 777); SB XXII 15759 (Theadelphia, 60/61 n.Chr.) signiert von Herakleides (ἀντιγραφεὺς Φιλοξένου στρατηγῶ) u. Euhemeros (ἀντιγραφεὺς βασιλικῆς γραμματέως). Der Herausgeber (P.J. Sijpesteijn, ZPE 103, 1994, 94-96, Nr. 2) möchte den ἀντιγραφεὺς Herakleides mit dem gleichnamigen Unterzeichner der Penthemerosquittung SB XVI 12299 identifizieren, der dort allerdings keinen Titel nennt. Nun datiert dieser Text aber aus dem Jahr 101/102 n.Chr. und Herakleides müßte demnach seine Tätigkeit als ἀντιγραφεὺς χωμάτων über mindestens 40 Jahre hinweg ausgeübt haben. Gänzlich auszuschließen ist dies wohl nicht, in Anbetracht der langen Zeitspanne, die zwischen SB XXII 15759 und SB XVI 12299 liegt, dürfte aber wohl Vorsicht am Platze sein (unter Hinweis darauf hatte übrigens die *editio princeps* von SB XVI 12299, an der Sijpesteijn beteiligt war [siehe G. Poethke – P.J. Sijpesteijn, Listen und Quittungen der Berliner Papyrus-Sammlung, APF 28, 1982, 46-47, Nr. 9 Anm. zu Z. 7] die Identität der beiden Signaturen in Abrede gestellt). Außerdem stammt SB XVI 12299 aus Karanis und damit aus dem Herakleides-Bezirk, während SB XXII 15759 aus dem Themistos-Bezirk stammt; PSI I 51 (= PSI IX 1044 Einl. p. 79) (Theadelphia, 63/64 n.Chr., cf. BL VII 231) signiert von Theodoros (ohne Titel), Herakleis (ἀντιγραφεὺς Φιλοξένου στρατηγῶ) und Mysthes (ἀντιγραφεὺς Ἀπίωνος βασιλικῆς); P. IFAO I 32 (Soknopaiou Nesos, 69 n.Chr., cf. BL VII 70-71), zwei Penthemeroszertifikate (Kol. I u. II), jeweils signiert von Palelenes (ohne Titel), Chairemon (ἀντιγραφεὺς στρατηγῶ) und Suchion (ἀντιγραφεὺς βασιλικῆς γραμματέως).

⁷⁷³ CE 53, 1978, 141.

zertifikate scheinen mir jedoch auch auf zeitlich wie örtliche differierende bürokratische Gepflogenheiten zurückgeführt werden zu können. So ist etwa auffallend, daß alle die obengenannten Penthemerosquittungen mit vier Unterzeichnern sämtlich aus der Zeit um die Wende vom 1. zum 2. Jh. n.Chr. datieren.⁷⁷⁴

Der ἀντιγραφεὺς ist ein vor allem für die Ptolemäerzeit typischer subalternen Verwaltungsfunktionär, der i.d.R. dem Büro eines höheren Beamten wie dem Königlichen Schreiber angehörend, in verschiedenen Bereichen Kontrollaufgaben wahrnahm, so etwa in den Kornspeichern.⁷⁷⁵ Unter römischer Herrschaft bestand diese Funktion zunächst fort, wie ja unter anderem die Penthemerosquittungen zeigen, nach dem 1. Jh. n.Chr. ist sie hingegen nicht mehr bezeugt.⁷⁷⁶ Ein ἀντιγραφεὺς mit Aufgaben im Rahmen der Instandhaltung des Bewässerungssystems ist in ptolemäischer Zeit m.W. nicht bezeugt. Die Funktion des ἀντιγραφεὺς χωμάτων könnte mithin von den Römern, möglicherweise im Zuge der Einrichtung der Penthemeros im 1. Jh. n.Chr., geschaffen worden sein. Zu seinen Aufgaben im Dienst des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς gehörte offenbar die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ableistung der Penthemeros und eine diesbezügliche Bestätigung durch seine Signatur auf den Zertifikaten. Indessen konnte diese Aufgabe offensichtlich mitunter auch von einem γραμματεὺς des Königlichen Schreibers wahrgenommen werden, wie die Signatur eines solchen Beamten unter zwei Penthemerosquittungen zeigt.⁷⁷⁷

⁷⁷⁴ Siehe P.Tebt. II 668 *descr.* (= SB XVIII 13362) (Tebtynis, 92/93 n.Chr.); BGU VII 1597 (Neuedition: P.J. Sijpesteijn, CE 58, 1983, 209-210, Nr. 2; Philadelphia, 93/94 n.Chr.); P.Tebt. II 641 *descr.* (= SB XVIII 13364) (Tebtynis, 99/100 n.Chr.); P.Tebt. II 665 *descr.* (= SB XVIII 13366) (Tebtynis, 103/04 n.Chr.); siehe zu diesen Texten auch P.J. Sijpesteijn, CE 61, 1986, 287-293.

⁷⁷⁵ Siehe auch oben 20 f. u. unten 470 ff.

⁷⁷⁶ Siehe auch Sijpesteijn, CE 53, 1978, 141 Anm. 3.

⁷⁷⁷ Siehe P.Gen. II 92 (= SB VI 9567) (Soknopaiu Nesos, 51/52 n.Chr.): Signatur durch einen Funktionär namens Korax, der ohne Titel genannt wird, und Suchion, einem γραμματεὺς βασιλ(ικοῦ) γραμματέως). Korax signierte auch die Penthemerosquittung P.Lond. II 319b (p. 103), ebenfalls aus Soknopaiu Nesos stammend und aus demselben Jahr datierend wie P.Gen. II 92. Dort ist seine Unterschrift indessen die einzige auf der Quittung. Der Herausgeber von P.Gen. II 92 vermutet, daß es sich bei ihm entweder um den κατασπορεύς oder um einen Abgeordneten des Strategen handeln könnte, siehe P.Gen. II 92,7 Anm., die allerdings widersprüchlich ist, wenn der Herausgeber zunächst bemerkt, daß „il est vraisemblable que le cosignataires de l'acte faisaient partie du bureau du basilicogrammate qui était mêlé de près à l'imposition de la corvée appelée πενθήμερος“, aber bereits im nächsten Satz erwägt, daß Korax „un fonctionnaire du bureau du stratège“ sein könnte. Ich halte indessen die Vermutung, daß es sich bei Korax um einen subalternen Funktionär des Strategenbüros handeln könnte, für unwahrscheinlich, da man sich unter dieser Prämisse fragt, warum der Schreiber des βασιλικὸς γραμματεὺς seinen Dienstherrn nennen sollte, der des Strategen aber nicht. Auch P.J. Sijpesteijn, *Penthemeros-Certificates* 8 vermutete in Korax den κατασπορεύς, meinte jedoch, dieser werde vom γραμματεὺς des Königlichen Schreibers kontrolliert („checked“), was man dem Wortlaut des Textes jedoch kaum entnehmen können. – Ein Funktionär namens Suchion fungiert auch als Unterzeichner der Penthemeros-Quittungen P.Mich. XII 655 (u. 654?) (Theadelphia 57/58 n.Chr., siehe auch oben Anm. 772) sowie P.IFAO I 32 (Soknopaiu Nesos, 69 n.Chr.). P.J. Sijpesteijn, CE 53, 1978, 137 (siehe auch ders. CE 61, 1978, 292) hat nun die Auffassung vertreten, daß der in diesen beiden

Spätestens in den letzten Jahren der Regierung Kaiser Traians ist das System der Unterzeichnung der Penthemeroszertifikate offensichtlich vereinfacht worden, da diese von nun an nurmehr von einem Unterzeichner signiert werden.⁷⁷⁸ Dessen Titel wird zwar nicht immer angegeben, jedoch dürfte aufgrund der Fälle, in denen er sich ausdrücklich als κατασπορεύς zu erkennen gibt, zu schließen sein, daß nunmehr dieser Funktionär der regelmäßige und alleinige Signatar der Penthemerosquittungen geworden war. Diese Umstrukturierung könnte vielleicht teilweise mit dem Verschwinden des ἀντιγραφεὺς χωμάτων nach dem 1. Jh. n.Chr. in Zusammenhang stehen.

Texten genannte Suchion derselbe Mann ist, der auch die beiden Penthemeros-Zertifikate P.Mich. XII 654 u. 655 unterzeichnet hat. Sollte diese These zutreffen, wäre Suchion demnach zwischen 51/52 n.Chr. und 69 n.Chr. im Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς tätig gewesen. Nun wird Suchion aber in P.Gen. II 92 als γραμματεὺς βασιλικῷ γραμματέως bezeichnet, während er in P.Mich. XII 654 u. 655 den Titel eines ἀντιγραφεὺς χωμάτων βασιλικῷ γραμματέως trägt und in P.IFAO I 32 ἀντιγραφεὺς βασιλικῷ γραμματέως heißt. Will man also die These von Sijpesteijn aufrechterhalten, böten sich zwei Interpretationen dieses Sachverhaltes an: Entweder stand die Funktion des ἀντιγραφεὺς zu dieser Zeit in der Hierarchie über dem des γραμματεὺς und Suchion ist zwischen 51/52 n.Chr. u. 57/58 n.Chr. aufgestiegen, oder der ἀντιγραφεὺς konnte auch als γραμματεὺς bezeichnet werden. Die letztere Möglichkeit ist vielleicht weniger wahrscheinlich, weil der ἀντιγραφεὺς als ἀντιγραφεὺς χωμάτων doch offenbar einen speziellen Zuständigkeitsbereich, nämlich die Deiche des Bewässerungssystems hat, wohingegen der Titel γραμματεὺς eigentlich zu allgemein zu sein scheint, als daß er mit dem eines ἀντιγραφεὺς χωμάτων synonym sein könnte. Es ist dabei nun aber auch zu bedenken, daß sowohl Suchion der γραμματεὺς als auch Suchion der ἀντιγραφεὺς in den vier genannten Penthemeros-Zertifikaten die gleiche Tätigkeit ausübt, nämlich die amtliche Unterzeichnung eines solchen Zertifikates für das Ressort des βασιλικὸς γραμματεὺς. Wenn γραμματεὺς und ἀντιγραφεὺς also zwei verschiedene Funktionen bedeuten sollten, dann konnte man aber sowohl in der einen als auch in der anderen Funktion diese Unterzeichnung der Zertifikate vornehmen. In Anbetracht der fehlenden Uniformität und des variierenden Formulars der Penthemerosquittungen (siehe oben) des 1. Jh. n.Chr. bräuchte eine solche Annahme wohl nicht unbedingt zu verwundern. Das entscheidende Argument gegen die von Sijpesteijn vertretene Identität der beiden Signatare namens Suchion bietet aber die Herkunft der in Rede stehenden Dokumente. Wie bereits erwähnt, stammen P.Gen. II 92 von 51/52 n.Chr. und P.IFAO I 32 von 69 n.Chr. aus Soknopaiu Nesos, während P.Mich. XII 654 u. 655 von 57/58 n.Chr. aus Theadelphia stammen. Nun gehörte aber Soknopaiu Nesos zur Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites, während Theadelphia in der Θεμίστου μερίς dieses Gaues liegt. In beiden μερίδες, wie auch in der dritten, der Πολέμωνος μερίς, gab es aber zu dieser Zeit je einen βασιλικὸς γραμματεὺς. Folgt man Sijpesteijn, müßte man entweder annehmen, daß Suchion innerhalb von ca. 18 Jahren seinen Dienstherrn zweimal gewechselt hat (vom Königlichen Schreiber des Herakleides-Bezirks zu dem des Themistos-Bezirks und zurück!) oder aber, daß es nur einen ἀντιγραφεὺς χωμάτων für alle drei Königlichen Schreiber des Fayum gegeben hat. Beides halte ich für wenig wahrscheinlich. Man wird deshalb wohl davon auszugehen haben, daß es sich bei dem Suchion genannten Unterzeichner der vier Penthemerosquittungen um zwei, wenn nicht gar drei verschiedenen, aber gleichnamigen Funktionäre gehandelt hat. – Die andere von einem γραμματεὺς des Königlichen Schreibers unterzeichnete Quittung ist SB VI 9560 (Theadelphia, 52/53 n.Chr., cf. BL VI 155, VII 210), wo außer diesem (einem Mann namens Didymos) indessen noch zwei weitere Funktionäre unterzeichnen, die allerdings ohne einen Titel genannt werden.

⁷⁷⁸ Siehe Sijpesteijn, CE 53, 1978, 141.

Allerdings bedeutet dies keinesfalls, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς mit der Penthemeros nichts mehr zu tun gehabt hätte, allenfalls ist ein Rückzug dieses Amtes (wie auch desjenigen des Strategen) bei der Bescheinigung der Arbeitsleistung auf den Penthemerosquittungen zu konstatieren, die nunmehr allein dem κατασπορεύς überlassen bleibt.

Vielmehr ist der Königliche Schreiber nach wie vor auf dem viel wichtigeren Feld der Organisation der Penthemeros tätig. Dies lehrt nämlich ein erstmals von U. Wilcken⁷⁷⁹ publizierter Straßburger Papyrus, in dem Dammarbeiten bescheinigt werden, die im Monat Thoth des 3. Jahres des Antoninus Pius (= September 139 n.Chr.) an einem Kanal auf dem Gebiet des Dorfes Bakchias geleistet wurden (P. Strasb. inv. 139 = SB XVIII 13178). Der Text lautet wie folgt: ἔτους τρίτου Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Ι Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ Ι Εὐσεβοῦς· εἶργ(ασται) ὑπὲρ χωματικῶν ἔργων β (ἔτους) ἐφ' ἡ(μέρας) δ Ι ἀκολ(ούθως) τῷ γενο(μένῳ) μερισμῷ ὑπὸ τοῦ βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) Ι⁵ κατὰ τὰ κελευσθ(έντα) Θῶθ κᾶ κδ ἐν ὀρινῇ Ι Πατσών(τεως) Βακχ(ιάδος). (2. Hd.) Ζωίλος Ι [Πε]ρο[ύ]χο(υ) το(ῦ) Ἡλεῖ(τος) (μητρὸς) Ταορσενο(ύφεως). Ι (3. Hd.) Ἀνθέσιος σεση(μείωμαι).

An diesem Text fällt zunächst auf, daß in ihm nicht wie üblich eine Arbeitsleistung von fünf, sondern nur von vier Tagen quittiert wird, es sich also *stricto sensu* eigentlich nicht um eine Penthemeros handelt. Allerdings gibt es hierfür insofern eine Parallele, als in P.Fay. 78 (Theadelphia, 147 n.Chr.) sogar eine Arbeitsleistung von nur zwei Tagen bescheinigt wird. Auch laut dieser Quittung erfolgte die Arbeitsleistung, ebenso wie in SB XVIII 13178, aufgrund eines höheren Orts ergangenen Befehls⁷⁸⁰, den die Herausgeber Grenfell und Hunt mit der ungewöhnlich kurzen Arbeitsdauer in Verbindung gebracht haben.⁷⁸¹ In der Quittung aus Bakchias ist diese Bestimmung noch um ein weiteres Element ergänzt, denn dort wird gesagt, die Arbeitsleistung sei in Übereinstimmung mit einer vom Königlichen Schreiber vorgenommenen Repartierung „gemäß den Befehlen“ erfolgt: ἀκολ(ούθως) τῷ γενο(μένῳ) μερισμῷ ὑπὸ τοῦ βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) κατὰ τὰ κελευσθ(έντα). Die von Zoilos, Sohn des Petesuchos, abzuleistende Dammarbeit von vier Tagen war also vom βασιλικὸς γραμματεὺς aufgrund eines höheren Orts ergangenen Befehls festgesetzt worden.⁷⁸²

U. Wilcken wertete den Text in einem allgemeinen Sinne als Beleg dafür, daß es im Rahmen der Organisation der Dammfron der Königliche Schreiber sei, „der die Repartierung der von der Gesamtheit zu leistenden Arbeit auf den einzelnen vornimmt.“⁷⁸³ Grenfell und Hunt hatten hingegen die kurze Arbeitszeit in P.Fay. 78 damit erklärt, daß die dort quittierte Arbeitsleistung im Rahmen einer gesondert festgesetzten, durch außergewöhnliche Umstände bedingten Arbeitsperiode

⁷⁷⁹ APF 4, 1908, 144-146, Nr. 5.

⁷⁸⁰ P.Fay. 78,5: ἐφ' ἡ(μέρας) δύο ἀκολ(ούθως) τοῖς κελευσθ(εῖσι).

⁷⁸¹ Siehe P.Fay. p. 205; vgl. Wilcken, APF 4, 1908, 144.

⁷⁸² Siehe auch Wilcken *op.cit.* 145.

⁷⁸³ *Loc.cit.*

erfolgt sei.⁷⁸⁴ Hierzu hatte Wilcken angemerkt: „Ich würde jetzt nach dem Straßburger Text eher annehmen, daß nach uns unbekannten Gesichtspunkten bei dem *μερισμός* individualisiert wurde. Doch wie dem sei, so viel wird man als Gesamtergebnis aus dieser Urkundengruppe extrahieren dürfen, daß die *πενθήμερος* das Normale war, resp. daß mehr als 5 Tage Frondienste zu leisten der Ägypter in der Regel nicht verpflichtet war“.⁷⁸⁵ Mit „Individualisierung“ meint Wilcken wohl, daß man bei Repartierung der Arbeitsleistung in besonderen Fällen von den üblicherweise zu leistenden fünf Tagen nach unten abweichen konnte.

Unter den seitdem bekannt gewordenen Quittungen über abgeleistete Dammarbeiten, finden sich nun aber noch weitere Ausnahmen von dieser Regel. So wird in P.Strasb. III 155 (Bakchias, 119 n.Chr.), P.Strasb. III 165 (Bakchias, 120 n.Chr.⁷⁸⁶), PSI IX 1044 (Soknopaiu Nesos, 141 n.Chr.), P.Strasb. I 18 (Bakchias 141 n.Chr.), SB VIII 9924b (Tebtynis, 141 n.Chr.) jeweils eine Arbeitsleistung von 7 Tagen quittiert, die ebenfalls *ἀκολούθως τοῖς κελευσθεῖσι* erfolgte. Ferner ist eine Arbeitsperiode von 2 Tagen außer in dem bereits erwähnten P.Fay. 78 noch in insgesamt 8 Quittungen aus dem 21. Jahr des Antoninus (= 157/58 n.Chr.) bezeugt, die alle einen Kanal auf dem Gebiet des Dorfes Theogonis betreffen (P.Mert. III 103 u. PSI X 1110 Kol. I-VIII).⁷⁸⁷ In diesen Quittungen findet sich indessen kein Hinweis auf einen höheren Orts ergangenen Befehl. Dies könnte vielleicht damit zu erklären sein, daß sich die bürokratischen Gepflogenheiten und mithin die Stilisierung des Urkundenformulars mittlerweile geändert hatten⁷⁸⁸,

⁷⁸⁴ P.Fay. 78 p. 205: „an extra period necessitated by exceptional local conditions“; siehe auch Wilcken *loc.cit.*

⁷⁸⁵ APF 4, 1908, 145.

⁷⁸⁶ Zur Datierung siehe BL V 135.

⁷⁸⁷ In der Quittung BGU XIII 2259 (Soknopaiu Nesos, 140 n.Chr.) sind die Angaben über die Länge der Arbeitsperiode zwar verloren gegangen, jedoch dürfte die Tatsache, daß die Arbeiten ebenfalls *ἀκολούθως τοῖς κελευσθεῖσι* erfolgten, darauf hinweisen, daß in dieser Quittung entweder eine zwei- oder eine siebentägige Dammfron bescheinigt wird, siehe auch Sijpesteijn, ZPE 64, 1986, 127 Anm. 9 (cf. BL VIII 56).

⁷⁸⁸ Alle acht Quittungen stammen offenbar von derselben Rolle (siehe auch P.Mert. III 103 Einl.) und sind mithin Teil einer ganzen Sammlung solcher Dokumente, die vielleicht nur das Dorf Theogonis betraf. Es könnte sich mithin um zum Zwecke der Archivierung erstellte amtliche Abschriften der Quittungen handeln, und es ließe sich daher wohl auch überlegen, ob nicht ein Hinweis auf den amtlichen Befehl zur Ableistung der zusätzlichen zweitägigen Arbeitsperiode im Präskript zu der Aktenrolle gestanden haben könnte. Für eine amtliche Archivierung spricht vielleicht auch die Tatsache, daß die Quittungen nicht mit einer Signatur des *κατασπορεύς* versehen sind (vgl. auch PSI X 1110 Einl.), was man erwarten sollte, wenn sie zur Aushändigung an die Arbeitspflichtigen bestimmt gewesen wären. Falls dies doch der Fall sein sollte wäre die Aushändigung auf jeden Fall niemals erfolgt, da man die Quittungen weder auseinander-geschnitten, noch signiert, sondern vielmehr das Verso für eine Zweitverwendung genutzt hat (siehe auch PSI X 1110 Einl. u. SB XX 15165). Dafür, daß der Grund für die Nichtaushändigung ähnlich wie offenbar im Falle der 10 Penthemerosquittungen von P.Louvre I 31 (Soknopaiu Nesos, 185 n.Chr.) in einer Fehlerhaftigkeit des Formulars liegen könnte, sehe ich hingegen weniger Indizien als W. Brashear, *Miscellanea Papyrologica* I 118-119 (siehe auch A. Jördens, P. Louvre I

denn laut der Quittung P.Dubl. 9 aus Soknopaiu Nesos wurde noch im Jahr 140 n.Chr. eine zweitägige Arbeitsperiode ἀκολούθως τοῖς κελευσθεῖσι abgeleistet. Dieselbe Formel erscheint außerdem noch in einer Quittung über eine zweitägige Arbeitsperiode aus Tebtynis aus der Regierungszeit des Antoninus Pius (SB XVIII 13978), deren Jahreszahl leider nicht erhalten ist.

Daß sowohl die kürzer als fünf Tage als auch die länger als fünf Tage währende Arbeitsleistung jeweils ausdrücklich mit einem höheren Orts ergangenen Befehl begründet wird, während in denjenigen Quittungen, die die übliche fünftägige Dammfron quittieren, jeder Hinweis auf einen solchen Befehl oder eine Repartierung fehlt, scheint mir doch eher für die These von Grenfell und Hunt zu sprechen, wonach es sich in diesen Fällen um durch außergewöhnliche Umstände bedingte, höheren Orts befohlene, zusätzliche Arbeitsperioden handelte. Diese Annahme wird ferner durch den Umstand gestützt, daß allein drei der oben zitierten Quittungen über eine 7-tägige Dammarbeit alle aus dem 4. Jahr des Antoninus Pius (= 140/41 n.Chr.) und acht Quittungen über eine zusätzliche zweitägige Arbeitsperiode aus dem 21. Jahr dieses Kaisers (= 157/58 n.Chr.) datieren, was ebenfalls den Verdacht aufkommen läßt, daß es sich hier um außergewöhnliche Maßnahmen handelte. Aus dem 21. Jahr des Antoninus stammen auch alle bisher bekannt gewordenen Quittungen bzw. Belege für den μερισμός κρίου (d.i. ein Bauwerk in Zusammenhang mit dem Kanalsystem).⁷⁸⁹ Dies beweist zusätzlich, daß man im Jahr 157/58 n.Chr. offenbar verstärkte Anstrengungen zur Instandhaltung des Bewässerungssystems unternommen hatte.

Man würde sich angesichts der von Wilcken vorgeschlagenen Erklärung für die zusätzliche Arbeitsleistung außerdem wohl auch fragen, welcher Bedarf nach einem μερισμός, also einer Repartierung der Arbeitslast, denn überhaupt bestanden haben sollte, wenn ohnehin jedermann 5 Tage an den Dämmen und Kanälen zu arbeiten hatte.

Den oben zitierten Quittungen über sieben- oder zweitägige Arbeitsperioden liegen also offensichtlich zusätzlich zu dem normalen Penthemeros verfügte Arbeitsperioden von zweitägiger Dauer zugrunde. Der Vorgang könnte dabei vielleicht so abgelaufen sein, daß höheren Orts (seitens des αἰγιαλοφύλαξ oder gar des Präfekten?) verfügt wurde, daß für das betreffende Jahr eine erneute zusätzliche Arbeitsperiode (von offenbar für gewöhnlich zwei zusätzlichen Tagen) am Bewässerungssystem anzuberaumen war, wobei diese zusätzliche Arbeitszeit entweder irgendwann nach der regulären Penthemeros abzuleisten war oder an diese gleichsam angehängt werden konnte, so daß länger als gewöhnlich gearbeitet werden mußte. Mit letzterem dürften wohl die in der Regierungszeit der

31 Einl.), da die m.E. einzige „Fehlerhaftigkeit“ in den Quittungen von PSI X 1110 im Fehlen der Signatur des κατασπορεύς liegt, das indessen wie oben gezeigt auch anders erklärt werden kann.

⁷⁸⁹ Siehe P.Col. V 1 Verso 6,91 ff.; P.Tebt. II 352,7-8; P.Vars. 9,6-8; zur Bedeutung von κρίου siehe P.Col. V 1 Verso 6,91 Anm.

Kaiser Hadrian und Antoninus Pius bezeugten 7-tägigen Arbeitsperioden zu erklären sein.⁷⁹⁰

Dies scheint zumindest das Muster zu sein, das man den bislang 17 bekannten Quittungen über sieben- bzw. zweitägige Arbeitsperioden an den Dämmen und Kanälen entnehmen kann. In diesen Quittungen findet sich indessen keinerlei Hinweis auf einen vom Königlichen Schreiber vorgenommenen *μερισμός*, aufgrund dessen Zoilos laut der Quittung SB XVIII 13178 im Jahr 139 n.Chr. vier Tage an einem Kanal auf dem Gebiet von Bakchias gearbeitet hat. Mir scheint dies damit erklärt werden zu können, daß man in diesem Fall von dem sonst üblichen Schema bei einer zusätzlichen Arbeitsperiode von zwei Tagen abgewichen ist. Letzteres bestand, wie oben dargestellt, in der Anordnung einer zweitägigen zusätzlichen Arbeitsleistung, die entweder an einem anderen Termin als der regulären *Penthemeros* abzuleisten war, oder an diese angehängt werden konnte und machte mithin keine gesonderte Repartierung der zusätzlichen Arbeitslast erforderlich, da, ebenso wie bei der regulären *Penthemeros*, für alle Beteiligten klar war, daß jeder Dienstpflichtige in dem betreffenden Jahr zusätzlich zwei Tage bzw. insgesamt sieben Tage zu arbeiten hatte. Deshalb findet sich in den diesbezüglichen Quittungen zwar der Hinweis auf den Befehl, mittels dessen den Dienstpflichtigen die zusätzliche Arbeitslast auferlegt wurde, jedoch wird diese nicht durch eine Repartierung begründet. Demgegenüber möchte ich im Falle von SB XVIII 13178 annehmen, daß für dieses Jahr zwar eine zusätzliche Arbeitsperiode befohlen, diese jedoch nicht genau für jeden Dienstpflichtigen nach Tagen definiert, sondern vielleicht nur annäherungsweise bestimmt war, indem höheren Orts möglicherweise nur eine globale Summe von Arbeitstagen festgelegt worden war oder es gar den jeweils verantwortlichen Beamten der *arsinotischen* *μερίδες* gänzlich freigestellt war, den Umfang der erforderlichen zusätzlichen Arbeitslast zu bestimmen, der sich wohl auch danach zu richten hatte, in welcher Gegend überhaupt noch gearbeitet werden mußte und welche Dorfbewohner deshalb heranzuziehen waren.⁷⁹¹ In solchen Fällen, in denen eine Repartierung wohl zwingend notwendig war, dürfte der Befehl, der die zusätzliche Arbeitsperiode bestimmte, die verantwortlichen Beamten zugleich auch autorisiert haben, die Arbeitslast auf die Dienstpflichtigen ihres Amtsbezirks zu verteilen. Ausgestattet mit einer solchen Autorisierung hat dann wohl auch der βασιλικὸς γραμματεὺς die Repartierung der Arbeitsleistung auf die Arbeitspflichtigen des Dorfes Bakchias im Jahr 139 vorgenommen, von der SB XVIII 13178 berichtet und der für die Dienstpflichtigen eine zusätzliche Arbeitslast von vier Tagen bedeutete.⁷⁹²

Zwar handelte es sich bei diesem *μερισμός* um eine Ausnahmemaßnahme, da er, wie oben versucht wurde zu zeigen, nicht die reguläre *Penthemeros* betraf,

⁷⁹⁰ Siehe auch B.C. McGing, P.Dubl. 9 Einl.

⁷⁹¹ In diesem Sinne hat etwa Sijpesteijn, *Penthemeros-Certificates* 8 den Passus in P.Strasb. inv. 139 interpretiert.

⁷⁹² Siehe auch Biedermann, βασιλικὸς Γραμματεὺς 78.

jedoch dürfte die Tatsache, daß die Umsetzung dieser außerordentlichen Maßnahme ganz offensichtlich in die Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς fiel, wohl den Schluß nahelegen, daß der Königliche Schreiber auch mit der Organisation und Überwachung der regulären fünftägigen Dammfron im 2. Jh. n.Chr. betraut war, auch wenn diese nun nicht mehr, wie noch in den Quittungen des 1. Jh. n.Chr., durch die Kontrollvermerke seiner Untergebenen erkennbar ist.

Natürlich waren auch in den anderen Gauen regelmäßig Instandsetzungsarbeiten an den Dämmen erforderlich, zu deren Durchführung die Landbevölkerung auf der Grundlage einer liturgischen Verpflichtung herangezogen wurde.⁷⁹³ Es scheint sich hier jedoch nicht um ein dermaßen durchorganisiertes, die gesamte Landbevölkerung erfassendes System der Zwangsarbeit gehandelt zu haben wie im Falle der arsinoitischen Penthemeros, wie m.E. schon aus der Tatsache erhellt, daß Quittungen über die Arbeitsleistung wie im Arsinoites aus anderen Gauen bisher nicht bekannt geworden sind.

Im Oxyrhynchites wurde die Dienstverpflichtung als πενταναυβία bezeichnet, was darauf abhebt, daß von den Dienstverpflichteten ein bestimmtes Quantum verarbeiteter Erde (ναύβιον) gefordert wurde.⁷⁹⁴ Dies erfahren wir u.a. aus dem einzigen Text, der außerhalb des Arsinoites den βασιλικὸς γραμματεὺς als mit den öffentlichen Arbeiten an den Dämmen befaßten Beamten zeigt.

Hierbei handelt es sich um einen amtlichen Rapport (προσφώνησις) dreier Presbyteroi des Dorfes Peenô in der mittleren Toparchie an Hermophilos, den Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites aus dem Jahr 80/81 n.Chr. (P.Oxy. XLV 3264 = P.Coll.Youtie 21).⁷⁹⁵ Dieser Bericht nimmt Bezug auf eine frühere Eingabe derselben Presbyteroi an den Gaustrategen Claudius Herakleides in Sachen des χωματεπιμελητής Diogenes, in welcher dieser beschuldigt worden war, von insgesamt 51 Männern mit je vier Drachmen bestochen worden zu sein, damit diese nicht an den Deichen arbeiten mußten. Ferner soll der besagte Diogenes weitere 9 Männer unrechtmäßigerweise vor dieser Liturgie bewahrt haben. In Reaktion auf diese erste Eingabe hatte der βασιλικὸς γραμματεὺς,

⁷⁹³ Siehe etwa M. Peachin, *Dike Work in the Oxyrhynchite Nome*, BASP 19, 1982, 159-166.

⁷⁹⁴ Dabei erinnert der Terminus zweifellos an die arsinoitische πενθήμερος. Wenn die (allerdings nicht unumstrittene) Vermutung, wonach ein ναύβιον der Arbeitsleistung eines Tages entsprach, das Richtige treffen sollte, dann wären diese beiden Bezeichnungen für die Dammfron Synonyme, zu welcher Annahme auch der Herausgeber des Textes neigt. Denn zunächst ist festzustellen, daß alles im vorliegenden Text darauf hindeutet, daß es sich bei der πενταναυβία um eine standardisierte, routinemäßig geforderte Arbeitsleistung handelt. In P.Oxy. XXXVIII 2847,21-22, der allerdings sehr wahrscheinlich erst aus dem 3. Jh. n.Chr. stammt, ist von einer Arbeitsleistung von 5 Naubia die Rede: ἑκάστος τῶν ἐπιχωρίων ἀνασκάπτει πέντε ναύβια, siehe hierzu auch Bonneau, *Kyriakos Logos* 142-148. Falls dieses Quantum auch der πενθήμερος zugrunde gelegen haben sollte, dann würde dies bedeuten, daß die der πενθήμερος Unterworfenen an den fünf Tagen ihrer Liturgie fünf ναύβια Arbeitsleistung zu erbringen hatten, siehe A.K. Bowman, *P.Coll.Youtie* 21 Einl. p. 198 mit weiterer Literatur; siehe ferner Bonneau, *Régime* 153, die ebenfalls dieser Auffassung zuzuneigen scheint.

⁷⁹⁵ Zur Rekonstruktion des Amtstitels des Hermophilos siehe N. Lewis, BASP 14, 1977, 150.

vermutlich aufgrund einer diesbezüglichen Anweisung des Strategen, die Presbyteroi aufgefordert, ihm die Namen der Leute zu melden, und diese hatten dann auch die Namen – von allerdings nur 13 Personen – an den Königlichen Schreiber gemeldet. Daraufhin hatten nun aber auch die 13 von der Anzeige betroffenen Männer reagiert und ihrerseits gegenüber dem Strategen eine schriftliche Unschuldserklärung abgegeben, des Inhalts, daß sie weder dem Diogenes noch den Angehörigen seines Stabes oder sonst irgendjemandem etwas gegeben hätten, um den Arbeiten an den Dämmen zu entgehen. Da nun aber dem Königlichen Schreiber die Diskrepanz zwischen der Zahl von 60 Männern, die in der ersten Anzeige der Presbyteroi an den Strategen beschuldigt worden waren, sich der Dammarbeit auf die eine oder andere Weise unrechtmäßigerweise entzogen zu haben, und den nur 13 Personen, die die Presbyteroi in Reaktion auf seine erste Anfrage namhaft machen konnten, offensichtlich nicht entgangen war, hatte er die Dorfältesten in einer weiteren Anfrage aufgefordert, nun auch die übrigen Namen zu nennen. In Reaktion auf diese zweite Anfrage verfaßten die Presbyteroi dann den Rapport, der in P.Oxy. XLV 3264 vorliegt und in dem sie erklären, daß sie sich außerstande sähen, weitere Namen zu nennen.⁷⁹⁶

D. Bonneau sieht den Text als Beispiel für einen Konflikt zwischen zwei verschiedenen Möglichkeiten der Ableistung der Dammfron, nämlich ihrer Ableistung durch körperliche Arbeit einerseits und andererseits, indem für den Unterhalt der Dämme eine Abgabe entrichtet wurde, und suggeriert weiterhin, daß sich Diogenes eher der Unterschlagung von dem Staat zustehenden Geldern als der Bestechlichkeit schuldig gemacht haben könnte.⁷⁹⁷ Dies scheint mir jedoch sehr unwahrscheinlich zu sein, denn an keiner Stelle des Textes wird gesagt, daß die von den Dorfbewohnern gezahlten vier Drachmen eine staatlicherseits geduldete Möglichkeit darstellten, der körperlichen Dammfron zu entgehen, oder daß Diogenes dem Staat zustehende Gelder unterschlagen hätte.⁷⁹⁸ Ganz im

⁷⁹⁶ P.Oxy. XLV 3264,7-33: ... πρὸς τὸ ἐπιδοθὲν Κλαυδίῳ | Ἑρακλείῳ στρατηγῷ ὑπὸ τε ἡμῶν καὶ | τῶν συνπρεσ[β]υτέρων ἀναφόριον κα¹⁰τὰ Διογένου[ς] χωματοεπιμελητοῦ | περὶ τοῦ εἰληφέναι αὐτὸν παρὰ ἀνδρῶν πεντήκοντα ἐνὸς ἐκ (δραχμῶν) δ' εἰς | τὸ μὴ ἐργάσασθαι αὐτοὺς εἰς τὰ δημόσια χώματα τὴν πενταναυβίαν |¹⁵ καὶ περὶ τοῦ διεσκεπακέναι αὐτ[ὸν] | ἄλλους ἄνδρας ἐννέα ὁμοίως | εἰς τὸ μὴ ἀπεργάσασθαι, ἐπιζητήσαντός σου τ[ῶ]ν ὀνόματα τῶν προγεγραμμένω[ν] ἐδηλώσαμεν ἀπὸ τοῦ²⁰ τῶν ὀνόμα[τ]α ἀνδρῶν δεκατριῶν οἱ καὶ ἐ[ν]γράφως προσεφώνησαν τῷ στρα[τ]ηγῷ μηδὲν δεδωκέναι αὐτοὺς μ[ὴ]τε τῷ Διογένι μηδὲ | τοῖς αὐτοῦ μηδ' ἄλλω τ[ι]νὶ ὑπὲρ τοῦ²⁵ μὴ ἐργάσα[σθαι] εἰς τὰ χώ[ματα]. ἐπιζητούντος δέ σου τὰ τῶν λοιπῶν | ὀνόματα ἀποφαινόμεθα | ὁμνύντ[ε]ς τὴν Αὐτοκράτορος | Τίτου Καίσα[ρο]ς Οὐεσπα[σ]ιανοῦ |³⁰ Σεβαστοῦ τύχην μηδὲν δύνασθαι ἀποδεῖξαι [δ] τῶν διὰ τοῦ προκειμένου ἀναφορίου δεδηλωμένων κ.τ.λ.

⁷⁹⁷ Siehe *Régime* 289: „Dans certains cas, surgissent des conflits entre le paiement d'impôts en nature (travaux aux digues) et le paiement en espèces, assorties de malversations. Le cas du *chômatépimélêtês* en est un exemple.“

⁷⁹⁸ Zumal Bonneau *loc.cit.* einräumt, daß die Summe von 4 Drachmen „n'est pas celui de l'impôt de 6 oboles 4 chalques du *chômatikon* de capitation“ und daraus auch den zutreffenden Schluß zieht, daß Diogenes „a donc fait payer sa complaisance.“ Die weitergehende Vermutung der Autorin im Sinne der Veruntreuung staatlicher Gelder durch den besagten Diogenes: „On peut supposer que le fisc n'a pas eu à en souffrir du point de vue de l'argent, si Diogénès lui a versé, ce

Gegenteil geht der Vorwurf an die Adresse der Dorfbewohner doch eindeutig dahin, daß diese Geld gezahlt hätten εἰς τὸ μὴ ἐργάσασθαι αὐτοὺς εἰς τὰ δημόσια χώματα τὴν πεντανουβίαν (Z. 12-14), und genau dieser Vorwurf ist es auch, der von den durch die πρεσβύτεροι namentlich beschuldigten Dorfbewohnern gegenüber dem Strategen abgestritten wird (Z. 21-25), was wohl alles andere als die Vermutung aufkommen lassen kann, es handele sich bei der Geldzahlung um eine mögliche und vom Fiskus geduldete Alternative zur körperlichen Dammarbeit.

Es kann also m.E. keinem Zweifel unterliegen, was am Beginn der ganzen Affäre gestanden hat, nämlich eine schriftliche Anzeige der Dorfpresbyteroi gegen den χωματεπιμελητής wegen Bestechlichkeit bzw. der ungerechtfertigten In-schutznahme einiger Dorfbewohner vor der Dammfron und darüberhinaus gegen 51 Männer wegen Bestechung des Dammaufsehers sowie gegen weitere 9 Personen wegen ungesetzlicher Einflußnahme mit dem Zweck, der Dammarbeit zu entgehen. Die besagten 9 Personen hatten demnach, wenn das Wort σκεπάζω hier im engeren Sinne den illegalen Schutz vor der Nominierung zu einer Liturgie bedeuten sollte⁷⁹⁹, was mir indessen kaum zweifelhaft zu sein scheint, genügend Möglichkeiten, um auf den χωματεπιμελητής Einfluß auszuüben, damit dieser sie vor der Liturgie bewahre. Sie hätten es demnach nicht nötig gehabt, wie die anderen 51, Bestechungsgelder zu zahlen,⁸⁰⁰ ein Vorwurf, der gegen diese Personen ja denn auch nicht explizit erhoben wird. Vielmehr ist m.E. dem Text deutlich zu entnehmen, daß die Presbyteroi zwei Gruppen von Personen voneinander unterscheiden, nämlich zum einen solche, denen die Zahlung von Geld (51 bzw. 13 Personen) und zum andern weitere 9 Personen, denen eine sonstige, nicht näher definierte unrechtmäßige Einflußnahme vorgeworfen wird.

Die Untersuchung der Angelegenheit liegt, wie der Text deutlich zeigt, in den Händen des βασιλικὸς γραμματεὺς, der deshalb wohl auch im Oxyrhynchites für die Organisation und Kontrolle der Dammarbeit verantwortlich gewesen sein dürfte.

Ein weiteres interessantes Dokument über die Organisation der Dammarbeit stammt aus dem Memphis. Dieser aus dem Jahr 214 datierende Text (SB XVI 12989 = SB VI 9626), den man in der Forschung lange Zeit sowohl als Beleg

que nous ne savons pas, le montant de l'impôt en espèces“, scheint mir hingegen, wie oben bereits gesagt, durch den Wortlaut des Textes nicht gestützt werden zu können, denn der Text sagt weder, daß Diogenes staatliche Gelder unterschlagen hätte, noch, daß es sich bei den von den Dorfbewohnern an ihn gezahlten Summen um eine staatliche Abgabe, ein „impôt“, gehandelt hätte.

⁷⁹⁹ Siehe hierzu vor allem M. Piatkowska, A propos de la ΣΚΕΠΗ dans l'Égypte ptolémaïque, *Eos* 54, 1964, 239-244; dies., La ΣΚΕΠΗ dans l'Égypte ptolémaïque (*Polska Akademia Nauk, Komitet Nauk o Kulturze Antycznej, Archiwum Filologiczne* 22), Wrocław – Warszawa – Kraków – Gdansk 1975; ferner N. Lewis, Exemption from Liturgy in Roman Egypt, in: *Atti dell' XI Congresso Internazionale della Papirologia, Milano 2-8 settembre 1965*, Milano 1966, 509-512; R. Duttonhöfer, P.Lips. II p. 169.

⁸⁰⁰ So A.K. Bowman, P.Coll.Youtie 21,15 Anm.

für die Existenz einer *Penthemeros* im Memphites⁸⁰¹, als auch für die Befugnis des βασιλικὸς γραμματεὺς betrachtete, bestimmte Leute von dieser fünftägigen liturgischen Verpflichtung zur Arbeit an den Dämmen und Kanälen zu befreien⁸⁰², ist, wie die von D. Hagedorn vorgenommene Neulesung der für das Verständnis des Textes zentralen Passagen gezeigt hat⁸⁰³, in Wirklichkeit der an einen höheren Beamten namens Aurelius Arrianos gerichtete Begleitbrief des Königlichen Schreibers des Memphites Dioskoros *alias* Xenon zur Übersendung von jeweils fünf Tage umfassenden Berichten über Damm- und Kanalarbeiten.

Diese Berichte werden als πενθήμεροι bezeichnet, was als eine Kurzform von πενθήμεροι λόγοι zu verstehen ist, also Rapporte, die einen fünftägigen Berichtszeitraum umfassen und auch aus anderen Zusammenhängen bekannt sind.⁸⁰⁴ Solcherlei Berichte waren dem βασιλικὸς γραμματεὺς von nicht genannten untergeordneten Funktionären, bei denen es sich sehr wahrscheinlich um die χωματεπιμεληταί handeln dürfte, eingereicht worden. Sie beinhalteten Aufstellungen über die Arbeiten an den Dämmen und Kanälen während des Monats Pharmuthi des 22. Jahres des Kaisers Caracalla (= 27. März-25. April 214 n.Chr.).

Der Königliche Schreiber leitet diese Berichte offenbar an den Adressaten seines Schreibens, Aurelius Arrianos, weiter.⁸⁰⁵ Für die χωματεπιμεληταί als Abfasser der dem βασιλικὸς γραμματεὺς eingereichten Berichte spricht die Tatsache, daß mit P.Oxy. XLIX 3475 (16. März 220 n.Chr.) ein Bericht lokaler χωματεπιμεληταί über Dammarbeiten in einem Teil der westlichen Toparchie des Oxyrhynchites bekannt geworden ist.⁸⁰⁶ Die Adresse dieses Berichtes ist zwar

⁸⁰¹ Siehe die *editio princeps* von M. Eliassen, SO 36, 1960, 45-46; siehe auch. C. Préaux, CE 39, 1964, 220-222, *ibid.* 221; De Kat Eliassen, Substitution 116 u. 122-123; vgl. Sijpesteijn, *Penthemeros-Certificates 2*.

⁸⁰² Siehe Eliassen, SO 36, 1960, 46; Eck, Staat und landwirtschaftliches Bewässerungssystem 10 mit Anm. 66.

⁸⁰³ D. Hagedorn, Keine Befreiung von der *Penthemeros*. Eine Bemerkung zu SB VI 9626 = SB XVI 12989, ZPE 73, 1988, 201-203 (cf. BL IX 295).

⁸⁰⁴ Siehe Hagedorn *op.cit.* 202; zu den πενθήμεροι λόγοι vgl. auch unten 624 ff.

⁸⁰⁵ (3. Hd.) Ἐλ() κβ (ἔτους) Παῦνι λ. | (1. Hd.) [Διόσ]κορος ὁ καὶ Ξένων βασιλικὸς γραμμ[ατέυς] | Μεμφίτου Ἀὐρηλίω Ἀρριανῶ τ[ῷ] κρατίστῳ | χαίρειν. ¹⁵ [τὰς] ἐπιδοθείσ[α]ς μοι πενθημέρου[ς] τῶν | [χω]ματικ[ῶ]ν [καὶ] διωρυχικῶν ἔργω[ν] τοῦ Φαρ[μ]ι[μοῦθ]ι μηνὸς [τ]οῦ ἐνεστῶτος κβ ἔτο[υς] | [Αὐτο]κράτορος Μ[α]ρκου Ἀὐρηλίου Σεουή[ρου] | [Ἀντ]ωνίνου [Ε]ὐσεβοῦς Σεβαστοῦ π[έ]μψας σοι, ¹¹⁰ [κύρι]έ μου, γράφ[ω], ἵνα εἰδῇς. (2. Hd.) Ἐρρῶ[σ]θαί σε εὐχομαι, κύριέ | μου (Es folgt in Z. 12-14 die Datierung auf den 8. Pachon des 22. Jahres des Marcus [= 3. Mai 214 n.Chr.]). – Bei der 1. Z. handelt es sich wohl um einen von anderer Hand stammenden Bearbeitungs- bzw. Eingangsvermerk, vielleicht des Büros des Empfängers, wobei die Abkürzung ελ() vielleicht für ἔλ(αβον) steht (siehe auch SB XVI 12989,1 Anm.). In SB XVI wird übrigens dieser Vermerk als von 2. Hand stammend bezeichnet, was wohl auf einem Versehen beruht, da sowohl in der *editio princeps* als auch in SB VI an dieser Stelle eine 3. Hand vermerkt wird.

⁸⁰⁶ P.Oxy. XLIX 3475, 1-11: [...] | παρὰ Ἀὐρηλίου Πετεύριος | καὶ τοῦ σὺ[ν] αὐτῷ χωματοε[πιμελητῶν] λιβ[ος] τ[ο]ς[ι] παρχίας νοτίνης μερ[ί]δος· λόγος [τῶ]ν εἰργασμένων | δι' ἡμῶν ..[.]. ν[ο] (αὐβίω) εἰς | τὰ τῆς αὐτῆς μερίδος δημόσια | χῶματα τῶν ἀπὸ ἱς | ἕως κ καὶ αὐτῆς κ ¹¹⁰ τοῦ μηνὸς Φαμενώθ | τοῦ ἐνεστῶτος γ (ἔτους) κ.τ.λ. Die Abkürzung in Z. 3-4 ist nach

verloren, vor dem Hintergrund von SB XVI 12989 erscheint es indes nicht unwahrscheinlich, daß er an den Königlichen Schreiber adressiert gewesen ist. Ähnliches kann m.E. auch für P.Bour. 39 vermutet werden, einen Fünf-Tage-Bericht eines κατασπορεύς aus dem Arsinoites, auch wenn dieser möglicherweise unadressiert war.⁸⁰⁷ Indessen kann diesem Text auf jeden Fall mit Sicherheit entnommen werden kann, daß die Berichte der lokalen Dammaufseher⁸⁰⁸ mit dem *terminus technicus* λόγος πενθημέρου bezeichnet wurden.⁸⁰⁹

Über die Funktion des Arrianos, lassen sich hingegen lediglich Spekulationen anstellen. Hagedorn denkt an einen römischen Prokurator, wobei vor allem der auf der höheren Verwaltungsebene speziell für die Inspektionen zuständige ἐπίτροπος πρὸς ταῖς ἐπισκέψεις in Frage käme. In Frage käme aber wohl auch der Epistratego.⁸¹⁰

den Herausgebern (siehe P.Oxy. XLIX 3475 Einl.) besser in χωματοε(πιμελητῶν) als in χωματοε(πεικτῶν) aufzulösen (zu den letzteren siehe Sijpesteijn, Bewässerungswesen 17-19). Im Text folgt die Aufzählung der einzelnen Örtlichkeiten unter Angabe der Zahl der Männer und des Dorfes, aus dem sie stammen sowie der Anzahl der von ihnen geleisteten ναύβια.

⁸⁰⁷ Siehe auch Sijpesteijn, *Penthemeros-Certificates* 8 Anm. 2; P.Petaus 52 Einl. (p. 215). Der Text ist zwar in einem fragmentarischen Zustand, jedoch ist in Z. 2-3 sicher zu lesen: παρὰ Αὐρηλίου Ἡρώνο κατασπορέως [] | λόγος πενθημέρου τῶν ἀπὸ Πα[ύ]νι ἰδ' ἕως? | ι η? κ.τ.λ. (Die Lesung des Datums in Z. 3-4 ist ein Vorschlag Sijpesteijns *loc.cit.* [= BL V 19]. Laut Sijpesteijn *loc.cit.* ist der Bericht „submitted ... to an unknown person whose name and capacity have to be read in the first line.“ Die 1. Zeile lautet nach der Transkription des Herausgebers: Σα (vacat) λω...λ() α(). Wenn diese Reste richtig gelesen worden sein sollten, läßt sich aus ihnen kaum Name und Titel eines βασιλικὸς γραμματεὺς rekonstruieren. Ich bin mir jedoch nicht so sicher, ob in Z. 1 mit Sijpesteijn zwingend der Adressat des Berichtes anzunehmen ist. M.E. könnte es sich auch um irgendeinen amtlichen Vermerk, ähnlich dem in dem oben behandelten SB XVI 12989 handeln. P. Collart, P.Bour. 39 Einl. hingegen vertrat die Auffassung, daß man zwar verstehen könne, warum der βασιλικὸς γραμματεὺς Berichte über die erfolgten Arbeiten erhalten haben dürfte, jedoch „nous apercevons mal pourquoi il leur adresserait un état des corvéables. Au contraire, il est naturel qu'il en adresse un au comogrammate pour lui permettre des vérifications.“ Dies ist m.E. jedoch kein Argument, denn daß die Gauverwaltung bzw. der Königliche Schreiber keine Berichte über die Ableistung der Dammfron durch die *Liturgie*pflichtigen erhalten haben sollte, ist wohl unwahrscheinlich, besonders, wenn man sich vor Augen hält, wie der Königliche Schreiber im Falle einer zusätzlich anberaumten Arbeitsperiode die Verteilung der Arbeitslast auf die Arbeitspflichtigen vornimmt, siehe hierzu oben 311 ff.

⁸⁰⁸ Zu den oft in Personalunion bekleideten Ämtern von κατασπορεύς und χωματεπιμελετής siehe oben 307.

⁸⁰⁹ Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich noch P.Oxy. XII 1546 (3. Jh.), der von den Herausgebern als „An incomplete account rendered by χωματεπιμεληταὶ or χωματεπεῖκται ... to a superior (the strategus?) concerning work done on repairs of dykes by different villages“ beschrieben wird. Der Bericht scheint unadressiert zu sein.

⁸¹⁰ Siehe Hagedorn, ZPE 73, 1988, 203; zum ἐπίτροπος πρὸς ταῖς ἐπισκέψεις siehe auch oben 237.

Die ἐπίσκεψις des Bewässerungssystems

Über die Beteiligung des Königlichen Schreibers an der Inspektion der Einrichtungen des Bewässerungssystems erfahren wir zum ersten Mal etwas aus einem Dokument vom Jahr 181 n.Chr. (BGU I 12 = W.Chr. 389). Hierbei handelt es sich um einen unvollständigen Bericht, von dem nicht sehr viel mehr als das Präskript erhalten ist, der vielleicht von einem als ἐπισκέπτης bezeichneten Funktionär stammt⁸¹¹ und an eine unbekannte Behörde gerichtet ist. Gegenstand des Berichtes ist die Inspektion der Dämme und Kanäle im Themistos-Bezirk des Arsinoites während der Nilflut des 22. Jahres des Commodus (= Juli-Oktober 181 n.Chr.). Diese ἐπίσκεψις wurde von dem besagten ἐπισκέπτης sowie dem Strategen und dem Königlichen Schreiber der μερίς durchgeführt: ἡ γενομένη ὑπὸ τε ἐμοῦ κα[ὶ] Δημη[τρίου] στρ[ατηγῆσαντος] τῶν μερίδων, ἡνίκα πρὸς τῇ στρα[τηγίᾳ ἦν] |, καὶ Ἱερακαπόλλωνος τοῦ νυνὶ ὄντος στρατηγ[οῦ τῶν] | αὐτῶν μερίδων καὶ Ἀσκληπείνου βασιλικοῦ | γραμματέως Θεμίστου μερίδος (Z. 5-9).⁸¹² Der ursprünglich an der Inspektion beteiligte Strateger Demetrios war also, während die ἐπίσκεψις noch andauerte, von seinem Amtsnachfolger Hierakapollon abgelöst worden.⁸¹³

Die Vorbereitung der ἐπίσκεψις erfolgte auf der Grundlage der von den lokalι κατασπορεῖς, die in Personalunion zugleich als χωματεπιμεληταί fungierten, ihren vorgesetzten Dienststellen (vermutlich dem Strategen und dem Königlichen Schreiber) eingereichten Unterlagen über die in der zurückliegenden Zeit verrichteten Penthemerosarbeiten: ἀκολουθ[ῶς τοῖς] | ἐπιδοθεῖ[σι] ὑπὸ τῶν ἐκάστου τόπου κατασ[πορέων] | ὄντων κα[ὶ] χωματεπιμελητῶν πρὸς ἐπίσ[κεψιν] | λόγοις

⁸¹¹ Die ursprüngliche Ergänzung des Amtstitels des Einreichers des Berichtes durch Wilcken lautete ἐπιμελητῆς (BGU I 12,15) und wurde von ihm später zu ἐπισκέπτης revidiert, siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 80. Nach Sijpesteijn, Bewässerungswesen 9 Anm. 5 ist jedoch an Wilckens ursprünglichem Vorschlag festzuhalten, da nirgendwo ein ἐπισκέπτης in Verbindung mit den χωματεπιμεληταί genannt werde, wohingegen in P.Oxy. XII 1409 aus dem Jahr 278 n.Chr. ἐπιμεληταί in Zusammenhang mit dem Bewässerungswesen genannt seien. Sijpesteijn bezieht sich hier offenbar auf Z. 13-14 des zuletzt genannten Textes: αἰρεθῆναι δὲ τοὺς εἰωθότας εἰς τοῦτο χειροτονεῖσθαι ἐπιμελητὰς ἐξ ἀρχόντων ἢ καὶ ἰδιωτῶν. Indessen ist auch hier der Titel des Epimeleten nur ergänzt, wenn auch dieser Ergänzung in der Forschung, soweit ich sehe, nicht widersprochen worden, siehe auch Lewis, *Compulsory Public Services* 28, und zwar wohl deshalb weil ihre Aufgabenbeschreibung hierzu recht gut paßt, denn der Text fährt an der genannten Stelle fort: τοὺς (sc. ἐπιμελητὰς) ἀναγκάσοντας ἐκάστους τὰ προσήκοντα ἔργα αὐτοῖς σώμασιν ἀποπλῶσαι (Z. 14-15). Die hier genannten ἐπιμεληταί sind nach Sijpesteijn (*loc.cit.*) von niedrigerem Rang als der in BGU I 12 genannte Funktionär, der vom Präfekten mit einer Zuständigkeit für ganz Ägypten bestellt worden sei, ebenso wie der Strateger in P.Oxy. XII 1409 ἐπιμεληταί für den Gau bestellt habe. Im Gegensatz zu Sijpesteijn sollte jedoch m.E. an Wilckens Vorschlag ἐπισκέπτης festgehalten werden, denn die Epimeleten sind meist für ganz konkrete Projekte der Städte zuständig, nicht für den Staat, und zumal nicht in der Zeit, in der BGU I 12 entstanden ist. Ich bezweifle ferner sehr, daß der Funktionär in BGU I 12 für ganz Ägypten zuständig gewesen sein soll, wie Sijpesteijn meint, und halte es für wahrscheinlicher, daß sich seine Kompetenz auf den Arsinoites beschränkte (siehe auch sogleich im Folgenden).

⁸¹² Siehe auch Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 79-80.

⁸¹³ Siehe auch W.Chr. 389,7.

(Z. 9-12).⁸¹⁴ Bei diesen Berichten könnte es sich um die sogenannten πενθήμεροι λόγοι gehandelt haben, die, wie wir oben anlässlich der Diskussion von SB XVI 12989 (= SB VI 9626) festgestellt haben, dem βασιλικὸς γραμματεὺς eingereicht wurden, der sie seinerseits an die zuständige Behörde der Zentralverwaltung weiterleitete.⁸¹⁵

Der Termin für die Inspektion war in einem Schreiben des *praefectus Aegypti* an den Amtsvorgänger des ἐπισκέπτης festgesetzt worden (Z. 12-15). In diesem Brief hatte der Statthalter darüber hinaus offenbar auch den Zweck der ἐπίσκεψις formuliert, der darin bestand, festzustellen, welche weiteren Arbeiten an den Dämmen und Kanälen eventuell noch nötig seien, und dem Adressaten zugleich den offiziellen Auftrag erteilt, zusammen mit dem im jeweiligen Bezirk zuständigen Strategen und Königlichen Schreiber die Inspektion durchzuführen: δι' ὧν ἠθέλησε τ[ῶν ἐπι?]λοίπων ἔργω[ν τῶν τε χωμάτων καὶ τ[ῶν διωρύ(χων)] ἢ τὴν ἐπίσκ(εψιν) αὐτὸν ποιήσασθαι σὺν τοῖς στρατηγ[οῖς καὶ βασι(λικοῖς)] ἢ γρα(μματεῦσι), ὡς ἐὰν ἕκαστα συντελ(εσθῇ) κατὰ τὸ τοῦ νο(μοῦ) ἰδίωμα (Z. 15-18). Die Wendung κατὰ τὸ τοῦ νομοῦ ἰδίωμα bezieht sich m.E. auf den ganzen Arsinoites und dessen besondere Verhältnisse in bezug auf sein ausgedehntes und differenziertes Bewässerungssystem⁸¹⁶, für dessen ἐπίσκεψις der vom *praefectus Aegypti* beauftragte ἐπισκέπτης zuständig ist, der in jeder μερίς dieses Gaues mit dem jeweils zuständigen Strategen und Königlichen Schreiber die Inspektion durchführen soll, wobei dann, wie das vorliegende Dokument zeigt, auch für jede μερίς ein gesonderter Bericht angefertigt wurde. Wir erfahren ferner, daß über diesen Abschlußbericht hinaus offenbar auch tägliche Rapporte über den Fortgang der Inspektion erstellt wurden.⁸¹⁷

Weiterhin läßt sich dem Dokument noch entnehmen, daß an der ἐπίσκεψις außerdem als Begleitpersonal (ἐπακολουθοῦντες) noch der αἰγιαλοφύλαξ, der offensichtlich über sich über den gesamten Gau erstreckende Kompetenzen zur

⁸¹⁴ Laut P.Petaus p. 215 sind solche Berichte dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς eingereicht worden, was aus BGU I 12 zwar nicht direkt hervorgeht, aber wohl wahrscheinlich ist. Die Herausgeber von P.Petaus verweisen in diesem Zusammenhang auch auf P.Bour. 39 als einen solchen Bericht (λόγος πενθημέρου) eines lokalen κατασπορεύς; indessen hat dieser Text leider keine Adresse, siehe auch oben 319.

⁸¹⁵ Siehe oben. 317 ff.

⁸¹⁶ Vgl. auch Bonneau, *Régime* 160, die die betreffende Stelle mit „selon le plan du nome“ übersetzt.

⁸¹⁷ Siehe Z. 28-33: ἀρξάμενοι δὲ τῆς ἐπισκέψεως τῆς προκειμένης μερίδ(ος) ἢ³⁰ τῇ κ τ[ο]ῦ Ἐπειφ τοῦ διεληλυθότος κα (ἔτους) ἐλήξαμεν ἐξ διαλειμμάτων (I. διαλειμμάτων – die Stelle ist etwas dunkel, siehe W.Chr. 389,31 Anm.: „Heißt das ‚mit Intervallen?‘“) τῇ ιζ τοῦ Φα[ῶ]φι [μηνὸς τοῦ] ἐνεστῶτος κβ (ἔτους), ἥς αἱ ἡμερησίαι [...]. Hieraus geht auch hervor, daß die Inspektionskommission tägliche Aufzeichnungen über den Fortgang der ἐπίσκεψις anfertigte, wobei unter dem entsprechenden Tagesdatum u.a. der jeweils inspizierte Kanal vermerkt wurde. Dies scheint zumindest den fragmentarischen letzten Zeilen des Textes mit einiger Sicherheit entnommen werden zu können.

Beaufsichtigung des Bewässerungssystems und seiner Instandhaltung verfügte⁸¹⁸, sowie die κατασπορεῖς und ein Geometer (letzterer aus dem Herakleopolites hinzugezogen) teilnahmen (Z. 22-28).

Die Leitung der ἐπίσκεψις der Dämme und Kanäle durch ein dreiköpfiges Gremium, bestehend aus einem ausschließlich für diese Aufgabe bestellten ἐπισκέπτης einer- und dem Strategen sowie dem Königlichen Schreiber als den regulären zuständigen Beamten des Gaus (bzw. der μερίς) andererseits, entspricht ziemlich genau dem Muster, welches wir bereits bei der Zusammensetzung der regulären ἐπίσκεψις-Kommission für die Inspektion des Ackerlandes beobachten konnten. Wurde dort indessen der externe ἐπισκέπτης vom Epistrategen bestellt, so hat es im Falle der Inspektion des Bewässerungssystems zumindest den Anschein, als ob hier der ἐπισκέπτης sogar vom *praefectus Aegypti* persönlich für seine Spezialaufgabe bestellt wurde, wie man vielleicht aus seiner Beauftragung durch ein an ihn gerichtetes Schreiben des Statthalters schlußfolgern darf.

Eine ἐπίσκεψις τῶν χωμάτων καὶ διωρύχων genannte Inspektion der Dämme und Kanäle ist in P.Oxy. I 57,13-15 (195/96 n.Chr.) bezeugt, und eine solche Inspektion dürfte wohl auch in BGU I 12 gemeint sein, wenngleich der Ausdruck dort nicht erscheint.⁸¹⁹ Das oxyrhynchitische Dokument ist darüberhinaus auch von Interesse für die Frage der Haftung der Gauverwaltung für die rechtzeitige Einsendung der ἐπίσκεψις-Berichte. Es handelt sich nämlich um ein Schreiben des Strategen des Oxyrhynchites Aurelius Apolinarios an den ehemaligen Strategen des Antaiopolites Apion. Apolinarios informiert Apion darin, daß er ein vom 13. Epeiph des 3. Jahres (= 7. Juli 195 n.Chr.) datierendes Schreiben von Dioskoros, dem gegenwärtig amtierenden Strategen des Antaiopolites und Amtsnachfolger des Apion erhalten habe, des Inhalts, daß der ἐκλογιστής des Antaiopolites in Alexandria eine an die Staatskasse zu zahlende Strafsumme in Höhe von 3187 Drachmen zu Lasten des Apion veranschlagt habe, da ein offenbar noch während der Amtszeit des Apion fertiggestellter Bericht über die Inspektion der Dämme und Kanäle für das 2. Jahr (= 193/94 n.Chr.) der Rechnungsprüfung in Alexandria nicht rechtzeitig eingereicht worden sei.⁸²⁰ Der gegenwärtig amtierende Strategie des Antaiopolites wandte sich in dieser Angelegenheit wohl deshalb mit der Bitte um Eintreibung der Summe an seinen Amtskollegen im Oxyrhynchites, weil Apion mittlerweile dort wohnte, vielleicht weil er nach dem Ende seiner Amtszeit wieder in seine dortige Heimat zurückgekehrt war. Die Strafsumme selbst fiel dem Antaiopolites zu (Z. 19-25).

⁸¹⁸ Siehe P.Petaus 49 Einl.; Eck, Staat und landwirtschaftliches Bewässerungssystem 14; Bonneau, *Régime* 240-244.

⁸¹⁹ Siehe W.Chr. 389 Einl.; zur richtigen Interpretation von P.Oxy. I 57 siehe F. Preisigke, BL I 312 f., die von Hohlwein, *Stratège du Nome* 47 offenbar nicht herangezogen wurde, da der Text dort noch falsch interpretiert wird.

⁸²⁰ P.Oxy. I 57,9-18: ἐδήλωσεν (sc. Dioskoros) τὸν νομοῦ ἐγλοῖστὴν Ποτάμωνα τὸν καὶ Σαραπίωνα ἀνειληφέναι ἐν λήμματα διοικήσεως τοῦ γ (ἔτους) ἐν σοὶ ἢ ὑπὲρ τοῦ ὁλόκληρον τὴν ἐπίσκεψιν τῶν χωμάτων καὶ ¹⁵ διωρύχων τοῦ β (ἔτους) τῇ ὀρισθείσῃ προθεσμίᾳ μὴ κατακεχωρικέναι εἰς τὸ τῆς διοικήσεως λογιστήριον (δραχμὰς) Ἑπτά (ὀβολοὺς τρεῖς).

Wichtig ist hier die persönliche Haftung des Strategen für das rechtzeitige Einsenden des Berichtes an die Zentralbehörden in Alexandria. Wie es um die Haftung des βασιλικὸς γραμματεὺς, der ja gleichermaßen an der ἐπίσκεψις beteiligt war, bestellt ist, läßt sich diesem Text nicht entnehmen, was aber noch kein Negativbeweis zu sein braucht, da dieser Brief allein mit der Sanktion gegen den Strategen befaßt ist und daher eine Erwähnung einer eventuellen Geldstrafe auch für den βασιλικὸς γραμματεὺς hier nicht zu erwarten ist. Es ist also nicht sicher, ob im vorliegenden Fall eine *alleg* Haftung des Strategen bestand und nicht auch eine entsprechende Sanktion gegen den Königlichen Schreiber verhängt wurde. Jedoch halte ich, gemäß dem Prinzip der Haftung des vorgeetzten Beamten auch für eventuelle Verfehlungen seiner Untergebenen, die ausschließliche Haftung des Strategen für wahrscheinlicher. Eine Haftung des βασιλικὸς γραμματεὺς käme wohl nur dann in Frage, wenn auch er entweder einen gesonderten Bericht über die ἐπίσκεψις der Dämme und Kanäle einzureichen hatte oder wenigstens als Einreicher des Berichtes gleichberechtigt neben dem Strategen firmierte, wofür es weder in der einen noch in der anderen Hinsicht einen eindeutigen Beleg gibt.⁸²¹ Zu erinnern ist an dieser Stelle indessen an die

⁸²¹ Es sei denn, man zöge BGU II 490 als Zeugnis hierfür heran, der jedoch von Eindeutigkeit weit entfernt ist. Der Text ist ein bedauerlicherweise nur sehr fragmentarisch erhaltener Bericht aus der Zeit zwischen 145 und 149 n.Chr. (wegen der Erwähnung des Strategen Theon, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 47-48 u. 130-131), von dem nur 9 Zeilen erhalten sind. Er stammt aus dem Arsinoites. In Z. 4 wird eine ἐπίσκεψις erwähnt, weshalb zu vermuten ist, daß sie den Gegenstand des Berichtes bildete, wobei allerdings im Dunkeln bleibt, ob es sich um eine Inspektion des Ackerlandes oder der Dämme und Kanäle handelt. Ein Adressat des Berichtes wird nicht genannt, und was seine Einreicher betrifft, so heißt es in Z. 1-3: [παρ]ὰ Θέωνος στρατηγού 'Αρ[σινοίτου Θεμίστου] | [καὶ Πολ]έμωνος μερίδων | [...] γρα[μμ]ατέως 'Αρσι[νοίτου] Πολέμ[ωνος μερίδος]. In der Lücke am Beginn von Z. 3 ist mit Sicherheit noch der Rest der Titulatur des Königlichen Schreibers zu ergänzen, d.h. dieser Beamte war in irgendeiner Weise an dem Bericht beteiligt. Sollte auch noch ein Name genannt gewesen sein, so könnte dies wohl nur ein sehr kuzer Name sein, denn der zur Verfügung stehende Platz scheint mir, zumindest suggeriert dies die Transkription des Herausgebers U. Wilcken, recht knapp zu sein. Dem stünde dann m.E. die Ergänzung des Namens des Dionysios, der zu jener Zeit als Königlicher Schreiber des Polemon-Bezirks amtierte entgegen. Allerdings wäre es wohl einigermaßen merkwürdig, wenn die namentliche Nennung des βασιλικὸς γραμματεὺς hier, wo er wahrscheinlich als Einreicher eines amtlichen Berichtes neben dem Strategen fungiert, tatsächlich unterblieben wäre. Eine Parallele wüßte ich hierfür nicht zu nennen. Die Lesung des γρα[μμ]ατέως steht m.E., wie eine Überprüfung anhand eines freundlicherweise von G. Poethke (Berlin) zur Verfügung gestellten Photos ergab, außer Zweifel. Hier kann sich also nicht noch ein Teil des Namens des Königlichen Schreibers verbergen. Mithin muß am Beginn der 3. Z. doch mehr Platz vorhanden sein als der Herausgeber angibt. Dieser Annahme steht wohl nichts entgegen. So ist etwa auch das Θεμίστου in der Titulatur des Strategen nicht notwendigerweise am Ende der 1. zu ergänzen, sondern kann auch am Beginn der 2. Z. ergänzt werden. Gegen die Ergänzung des Namens des Königlichen Schreibers Dionysios am Beginn der 3. Z. spricht also m.E. nichts. Daß der Bericht BGU II 490 vom Strategen und dem Königlichen Schreiber gemeinsam eingereicht wird, nimmt etwa Biedermann, βασιλικὸς Γραμματεὺς 80 Anm. 4 an. Allerdings ließe sich m.E. am Beginn von Z. 3 statt eines καὶ wohl ebenso gut die Präposition διὰ ergänzen, was bedeuten würde, daß der Königliche Schreiber in Vertretung des Strategen den Bericht eingereicht hätte. Das Objekt der

ἐπίσκεψις des Ackerlandes, wo der Königliche Schreiber sehr wohl als Verfasser eines Inspektionsberichtes in Erscheinung tritt und diesen auch einer vorgesetzten Behörde bzw. dem Eklogistes seines Gaus in Alexandria einreicht.⁸²²

Neben der Überwachung der routinemäßig, Jahr für Jahr anfallenden Arbeiten am Bewässerungssystem, hatte die Gauverwaltung natürlich mitunter auch auf außergewöhnlichen Vorkommnisse zu reagieren, falls diese eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit einzelner seiner Einrichtungen bedeuteten.

Von einem solchen Fall wird etwa in P.Iand. VII 139 aus dem Oxyrhynchites berichtet, der vermutlich im Spätjahr 148 n.Chr. entstanden ist. Hierbei handelt es sich um eine an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtete eidliche Erklärung eines ehemaligen χωματεπιμελητῆς namens Theon. Dieser hatte sein Amt vor acht Jahren zusammen mit einem Kollegen bekleidet, der ebenfalls Theon hieß, mittlerweile aber verstorben ist (Z. 5-9). Die Erklärung des Theon erfolgt in Reaktion auf einen anlässlich des Konvents des 11. Jahres des Antoninus Pius (=147/48 n.Chr.) seitens des Idios Logos erteilten schriftlichen Untersuchungsauftrag: πρὸς τὸ μεταδοθὲν ἰεὶς ἐξέτασιν εἶδος ἰδίου λόγου ἀπὸ δια-[λ]ο[γι]σμοῦ ἱα (ἔτους) (Z. 9-11). Im Folgenden wird dann die in den Konventsakten, und zwar in der 19. Rolle auf dem 119. Blatt niedergelegte Anfrage des Idios Logos wiedergegeben (Z. 12-31). Diese Abschrift trägt die Überschrift: δι' ἀνηκόντων μηνὸς Ἰ Μεχεῖρ τοῦ αὐτοῦ γ (ἔτους) (Z. 12-13).⁸²³ Demnach fand auf dem Konvent des Jahres 148 n.Chr. also eine Revision der das Ressort des Idios Logos betreffenden Angelegenheiten des Monats Mecheir des 3.

Inspektion ist nicht mehr erhalten. U. Wilcken wollte in dem Text einen Bericht über die ἐπίσκεψις von Dämmen und Kanälen, ähnlich dem in BGU I 12 (= W.Chr. 389) sehen, nur daß dieser im vorliegenden Falle vom Strategen stamme. Die Beteiligung des Strategen und des Königlichen Schreibers an einer solchen ἐπίσκεψις geht aus BGU I 12 sicher hervor (siehe oben), weshalb sich, so Wilcken weiter, erkläre, daß auch der Stratege solche Berichte anzufertigen hatte, siehe W.Chr. 389 Einl. Ferner ist ja durch P.Oxy. I 57 die Einsendung solcher Berichte durch den Strategen an den Eklogisten bezeugt. In BGU II 490,7 ff. ist von seitens der Lokalbeamten eingereichten Unterlagen die Rede, auf deren Grundlage die ἐπίσκεψις offenbar stattfinden sollte. In dem sehr lückenhaften Abschnitt werden auch die κωμογραμματεῖς oder ein κωμογραμματεὺς (Z. 9) erwähnt, weshalb Biedermann *loc.cit.* den Bericht auf eine ἐπίσκεψις von Ackerland beziehen wollte, da die Deichinspektion durch die κατασπορεῖς vorbereitet worden sei. Nun geht allerdings aus BGU II 490 nicht hervor, daß der κωμογραμματεὺς dort die Unterlagen für die ἐπίσκεψις einreicht, und man erwartet die Nennung der einreichenden Behörde wohl eher unmittelbar hinter dem ἐπ[ι]δοθεῖσι in Z. 7. Die Nennung des κωμογραμματεὺς könnte also auch in einem anderen Zusammenhang stehen, vielleicht weil er als ἐπακολουθῶν bei der ἐπίσκεψις anwesend war. Biedermann ist aber zu konzedieren, daß in BGU I 12, 22 nur die κατασπορεῖς, der αἰγυαλοφύλαξ und ein Geometer in dieser Funktion genannt, die κωμογραμματεῖς dort aber gar nicht erwähnt werden.

⁸²² Siehe oben 299 f. zu P.Laur. III 63.

⁸²³ Dabei ist das τοῦ αὐτοῦ γ (ἔτους) wohl damit zu erklären, daß bereits unmittelbar vor dem hier in Rede stehenden Fall in den Konventsakten von anderen Angelegenheiten des 3. Jahres die Rede war, siehe auch P.Iand. VII 139,13 Anm.

Jahres (= Jan./Feb. 140 n.Chr.) statt, in welchem auch die beiden Theones als Dammaufseher amtiert hatten.

Die erwähnte Revision hatte dabei die Aufmerksamkeit des Idios Logos auf folgenden Vorfall gelenkt: Der κωμογραμματεὺς von Teis in der Θμοισεφῶ τοπαρχία hatte dem Idios Logos - wohl im Monat Mecheir des 3. Jahres (siehe oben) - gemeldet, daß zwei Sykomoren im Wert von je 246 Drachmen, die auf einem Damm der Gemarkung des Dorfes standen, durch die Gewalt des Windes umgestürzt waren. Ferner seien zwei weitere Sykomoren im Wert von je 277 Drachmen auf dem großen Ringdamm infolge eines Dammdurchstiches (ἀπὸ διακόπου γενομένου) umgestürzt. Damit nun die Sache in der üblichen Weise untersucht werde, erteilte der Idios Logos einen entsprechenden dienstlichen Auftrag. Daraufhin meldeten die mit der Untersuchung betrauten Beamten, bei denen es sich vermutlich um den Strategen und den Königlichen Schreiber gehandelt haben dürfte, daß der κωμογραμματεὺς von Teis zunächst unter Eid das vorstehende, nämlich aus der Zeit, als die betreffenden Bäume als durch die Gewalt des Windes umgestürzt gemeldet wurden, bekräftigt. Ferner, daß für das Holz der Bäume einem Gebot in Höhe von 840 Drachmen nebst Zusatzgebühren der Zuschlag erteilt wurde. Schließlich habe der κωμογραμματεὺς noch hinzugefügt, daß die Bäume von dem großen Ringdamm infolge eines Dammdurchstiches zuvor erschüttert gewesen seien. Der Sachverhalt werde nunmehr vorgelegt, „damit untersucht werde, aus welchem Grunde keine Meldung seitens der χωματεπιμεληταί erfolgt war“: ἵνα δὲ κατὰ [τὸ]ν προ[κε]ῖμενον τρόπον ἐξετασθῇ, μετεδ[όθ]η καὶ [ο]ἱ ἐξετάσαντες ἐδήλωσαν τὸν κωμογρα(μματέα) ἐν¹²⁵[ό]ρκως προσφωνήσαντα τὰ προκείμενα [πά]ντα⁸²⁴ | πρώτως, ᾧ ἐσημάνθησαν χρό[ν]ος ἀπὸ βίας ἀνέ[μ]ου καταπετωκέναι, καὶ κεκ[υρ]ῶσθαι (δραχμῶν) ωμ | [καὶ] τῶ[ν] ἐπομένων προστεθεικέναι τὰς ἀπὸ τοῦ | [με]γάλου περιχώμα(τος) προσεσαλευ[σ]θαι ἀπὸ τοῦ δια[κ]όπου³⁰[κό]που. ἵνα δὲ δηλωθῇ, δι' ἣν αἰτίαν ὑπὸ χωμ[ατ]ι[ε]πιμελητῶν οὐκ ἐμηνύθη, ἄγεται (Z. 22-31). Darauf gibt der ehemalige χωματεπιμελητής Theon ledigliche die lapidare eidliche Erklärung ab, „daß es nicht üblich sei, daß dergleichen von den Dammaufsehern gemeldet wird, weshalb es auch nicht gemeldet worden sei“: ἔθος μὴ εἶναι τὰ τοιαῦτα ὑπὸ χωμ[ατ]ι[ε]πιμελητῶν μνηνεσθαι, οὐδ' χάριν [μὴ] | μ[ε]μνηυκέναι (Z. 34-36).

Nach dem Herausgeber des Textes D. Curschmann liegt der konkrete Anlaß für die Anfrage des Idios Logos darin, daß die vor acht Jahren umgefallenen Bäume auf den Dämmen von Teis „nicht von den Dammaufsehern, die er eigentlich für zuständig hielt, sondern von anderer Seite, nämlich durch den Dorfschreiber, dem Idioslogos gemeldet worden waren.“⁸²⁵ Diese Interpretation, der sich auch andere Gelehrte angeschlossen haben⁸²⁶, stößt jedoch auf die Schwierigkeit, daß solche Meldungen offenbar doch in die Kompetenz des κωμογραμματεὺς fielen. So wird

⁸²⁴ Zur Lesung [πά]ντα statt [α]ντά, wie in der *editio princeps*, siehe BL III 88.

⁸²⁵ P.Iand. VII 139 Einl.

⁸²⁶ Siehe Swarney, *Idios Logos* 112-113; Eck, Staat und landwirtschaftliches Bewässerungssystem 18-19.

etwa in P.Oxy. VIII 1112 (188 n.Chr.) herrenloses Akanthusholz umgestürzter bzw. toter Bäume ebenfalls vom Dorfschreiber dem Idios Logos gemeldet, der die Herrschaft über das Verfahren beim Verkauf solcher ἀδέσποτα besaß.⁸²⁷ Auch im vorliegenden Falle ist ja das Holz der umgestürzten Sykomoren gegen ein Gebot verkauft worden.

Gegenüber Curschmann hat nun P.J. Sijpesteijn⁸²⁸ m.E. zu Recht bei der Interpretation des Textes den Akzent auf den vom κωμογραμματεὺς von Teis im Verlaufe der Untersuchung des Sachverhalts gemachten Zusatz gelegt, wonach sämtliche Bäume auf dem μέγα περίχωμα bereits zuvor, d.h. vor ihrem endgültigen Sturz, infolge eines διάκοπος erschüttert worden waren (siehe oben). Wahrscheinlich handelt es sich hier um denselben Dammdurchstich, der schon vorher im Text als Ursache für den Umsturz der Sykomoren genannt worden war, jedoch hatte der κωμογραμματεὺς offenbar seine Angaben dahingehend präzisiert, daß die Bäume z u e r s t infolge dieses διάκοπος erschüttert und, nachdem sie noch eine Weile gestanden hatten, e r s t s p ä t e r endgültig umgestürzt waren. Sijpesteijn meint nun weiter, daß der Idios Logos die Angelegenheit an den Strategen und den Königlichen Schreiber weitergeleitet habe, die untersuchen sollten „weshalb damals von den χωματαπεμληταί keine Meldung des διάκοπος gemacht wurde“, da der Idios Logos mit diesem Aspekt des Sachverhaltes nicht zu tun gehabt habe, denn die χωματαπεμληταί hätten nicht in seinen Diensten gestanden.⁸²⁹

Daß der Idios Logos überhaupt nichts mit einem Dambruch bzw. -durchstich zu tun gehabt haben sollte, ist indessen wohl nicht ganz zutreffend, denn infolge eines Dambruches bzw. -durchstiches konnte, wie P.Petaus 18,24-25 zeigt⁸³⁰, neues fruchtbares Ackerland entstehen, für das der Idios Logos u.U. durchaus zuständig sein konnte. Es ist aber m.E. fraglich, ob der Vorwurf des Idios Logos die unterlassene Meldung des διάκοπος betraf. Dieser Auffassung, der offenbar die Interpretation von διάκοπος als eines unbeabsichtigten Dammdurchbruches⁸³¹ zugrundeliegt, hat sich auch R. Hübner⁸³² angeschlossen. Nun hat aber vor allem M. Schnebel mit guten Argumenten dargelegt, daß die *termini technici* διάκοπος und ἔκρηγμα sowohl „eine gewollte wie eine nicht gewollte gewaltsame Verletzung der Dämme bedeuten können“⁸³³, und D. Bonneau hat überzeugend gezeigt, daß es sich hierbei u.a. um ein routinemäßiges Verfahren zur Bewässerung von Land innerhalb eines περίχωμα handelt.⁸³⁴

⁸²⁷ Zum Verfahren beim Verkauf herrenlosen Gutes siehe auch unten 524 ff.

⁸²⁸ Bewässerungswesen 10-11 Anm. 3.

⁸²⁹ *Loc.cit.*

⁸³⁰ Hier möchte ein Interessent Land ἀπὸ [προ]σδόσεω(ς) ἐχ[ρ]ήματος διακόπου kaufen, siehe zu diesem Text auch unten 503 ff.

⁸³¹ So bereits schon Curschmann, P.land. VII 139,21 Anm.

⁸³² ZPE 24, 1977, 43-44.

⁸³³ *Landwirtschaft* 42-44 u. 359; siehe auch U. Wilcken, APF 11, 1935, 296 (cf. BL III 88); P.Petaus 18,24-25 Anm.

⁸³⁴ *Régime* 81-84.

Ich möchte es aus diesen Gründen eher für unwahrscheinlich halten, daß der Idios Logos die Amtspflichtverletzung des χωματεπιμελητῆς in der unterlassenen Meldung des διάκοπος erblickte. Der Vorwurf an den Dammaufseher geht m.E. vielmehr dahin, daß dieser es unterlassen hat, über den schlechten Zustand der Sykomorenbäume auf dem μέγα περίχωμα zu berichten, die infolge des beabsichtigten διάκοπος erschüttert worden waren. Daß der Idios Logos hier die Zuständigkeit des χωματεπιμελητῆς berührt sah, ist einigermaßen einleuchtend, denn die Bäume waren doch wohl deshalb auf den Dämmen gepflanzt worden, um deren aufgeschüttetes Erdreich zu stabilisieren.⁸³⁵ Wenn sie nun aber nicht mehr sicher standen, dann hatte dies Folgen für die Stabilität des Dammes und erforderte eine Reaktion seitens der zuständigen χωματεπιμεληταί.⁸³⁶ Auch Curschmann hatte bereits diese Deutung des besagten Passus erwogen⁸³⁷, sie jedoch offenkundig nicht zum roten Faden seiner Interpretation des Textes gemacht.

Als das Ressort des Idios Logos nun im Jahr 148 bei der Revision seiner Akten auf diese Aussage des κωμογραμματεὺς stieß, vermutete man dort eine Amtspflichtverletzung seitens der damaligen χωματεπιμεληταί und erteilte einen Untersuchungsauftrag, der wohl, im Sinne Sijpesteijns, zunächst an die Gauverwaltung gegangen sein dürfte, die dann den einen noch lebenden der beiden damaligen Dammaufseher zur Stellungnahme aufgefordert hat. Sijpesteijns weitergehende These, daß der Idios Logos die Angelegenheit deshalb an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς verwiesen hat, weil er selbst nicht die für den Zustand der Dämme zuständige bzw. den χωματεπιμεληταί unmittelbar vorgesetzte Behörde gewesen sei, ist jedoch zu korrigieren. Denn P.Oxy. XLIX 3508⁸³⁸ enthält den an den Strategen des Oxyrhynchites adressierten Diensteid eines χωματεπιμελητῆς der mittleren Toparchie des Oxyrhynchites aus dem Jahr 70 n.Chr., in dem dieser sagt, er sei ἐξ ἐπιστο[λ]ῆς Ἰουλίου Λυσιμάχου τοῦ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ καθε[σ]ταμένο[ς] χωματεπιμελητῆς δημοσίων χωμάτων μέσης τοπαρχίας ἀντὶ Θεογένους τοῦ Θεογένους ἀπολελυμένου ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ Ἰουλίου Λυσιμάχ[ο]υ (Z. 3-6). Demnach ernannte und entließ der Idios Logos zu dieser Zeit die χωματεπιμεληταί, und falls dies im Jahr 140, als sich die in P.Iand. VII 139 geschilderten Ereignisse zutrugen, immer noch so gewesen sein sollte - wofür uns leider zur Zeit keine sicheren Indizien vorliegen - könnte dies leicht erklären, warum der Idios Logos hier eine unterlassene Meldung eines χωματεπιμελητῆς über den schlechten Zustand eines Dammes monierte. Die

⁸³⁵ Vgl. auch Wilcken *loc.cit.*

⁸³⁶ Folgt man dieser Interpretation ist der Fall von P. Iand VII 139 wohl nicht mehr so „amüsant“ (siehe Wilcken *loc.cit.*) wie er es wäre, wenn es sich lediglich um die Frage gehandelt hätte, welche Behörde die umgestürzten Bäume hätte melden müssen.

⁸³⁷ Siehe P.Iand. VII 139,29 Anm.: „Vielleicht will der Dorfschreiber mit seiner Angabe, die Bäume seien zuvor, d.h. ehe sie umfielen, durch den Dambruch (lediglich) erschüttert gewesen, den Dammaufsehern den Vorwurf machen, daß sie nicht alles in ihrer Macht stehende getan haben, um die Bäume vor dem Umfallen zu bewahren.“

⁸³⁸ *Editio princeps* R. Hübner, ZPE 24, 1977, 43-53.

lapidare Antwort des χωματεπιμελήτης, daß es „nicht üblich sei, daß solche Dinge von den χωματεπιμεληταί gemeldet werden“, impliziert wohl zweierlei. Zum einen wird dem Idios Logos unterstellt, daß er sich im Unrecht befindet, wenn er annimmt, es sei Sache der Dammaufseher, zu melden, daß auf dem Damm stehende Bäume erschüttert seien. Zum anderen, liegt der Akzent der Antwort des χωματεπιμελητής wohl auf dem τὰ τοιαῦτα ὑπὸ χωματεπιμελητῶν μηνύεσθαι, was wohl impliziert, daß Theon das Ereignis, dessen Meldung unterlassen zu haben, ihm vorgeworfen wird, als nicht so wichtig betrachtete, daß es erforderlich gewesen wäre, es dem Idios Logos zu melden.⁸³⁹

⁸³⁹ Vgl auch R. Hübner, ZPE 24, 1977, 44: „His reply implies that the strategus was his direct superior with whom he arranged all routine business; only in extraordinary cases did he have to report to the ἴδιος λόγος. His answer suggests that he did not think the breach of a dike to be such an extraordinary case.“

3. Die Verwaltung des Steuergetreides und die Auszahlung öffentlicher Mittel

3.1 Die Kompetenz der leitenden Gaubehörden für die Verwaltung des Steuergetreides

Die Gauverwaltung trug an oberster Stelle die Verantwortung für die Eintreibung, ordnungsgemäße Lagerung und Verwaltung sowie den rechtzeitigen Abtransport des hauptsächlich für die Kornversorgung Roms bestimmten ägyptischen Steuergetreides aus dem jeweiligen ihr unterstehenden Gau sowie für die eventuell nötige Lieferung landwirtschaftlicher Produkte für die Versorgung Alexandrias⁸⁴⁰ und natürlich auch für den geringeren Teil derjenigen aus den Naturalabgaben der Bevölkerung stammenden öffentlichen Ressourcen, der für die interne Verwendung im Gau zur Bestreitung öffentlicher Aufwendungen bestimmt war.

Dies erforderte, daß die leitenden Gaubeamten sich jederzeit einen Überblick über die gegenwärtig in den über den ganzen Gau verteilten Getreidespeichern (θησαυροί) lagernden Bestände an Staatsgetreide verschaffen konnte. Zu diesem Zweck hatten die liturgischen Speicherverwalter, die Sitologen, dem Gaustrategen regelmäßig Rechenschaft über ihre Buchführung abzulegen und ihm in bestimmten zeitlichen Intervallen – zumeist monatlich – Abrechnungen über die in ihrem θησαυρός verbuchten Ein- und Auszahlungen sowie weitere Akten über ihre Amtsführung einzureichen.⁸⁴¹ Weitere Exemplare dieser Abrechnungen gingen ferner an den für den Gau zuständigen Rechnungsprüfer (ἐκλογιστής) bei den alexandrinischen Zentralbehörden.⁸⁴²

⁸⁴⁰ Hiermit scheint der sehr fragmentarische PSI VII 792 (Arsinoites, 136 n.Chr.) in Zusammenhang zu stehen, der anscheinend den Transport von Hülsenfrüchten nach Alexandria zum Gegenstand hat, die, da ihr Bestimmungsort das *Mercurium Alexandriae* war, wahrscheinlich der Versorgung der alexandrinischen Bevölkerung zugeführt werden sollten. In die mit diesem Transport zusammenhängenden administrativen Vorgänge war auch der Königliche Schreiber einer *μερίς* des Arsinoites involviert, wobei seine konkrete Tätigkeit allerdings im Dunkeln bleibt; siehe auch unten 1085 ff.

⁸⁴¹ Diese Verpflichtung wird auch ausdrücklich in einer Homologie über die Bestellung eines Ersatzmannes für die Sitologie von Tanais im Oxyrhynchites aus dem Jahr 242 n.Chr. (P.Oxy. XXXVI 2769) genannt, wo es im Passus über die Amtspflichten des Sitologen heißt: καὶ ἐπιδοῦναι τῷ τοῦ νομοῦ στρατηγῷ τὰ συνήθη συναιράίματα (l. συναιρέματα) καὶ τοὺς μηνάιους καὶ τὰ ἄλλα ἐπιζητούμενα τῆς σειτολογίας βιβλία (Z. 14-17).

⁸⁴² Dies wird etwa durch P.Amh. II 69 (= W.Chr. 190) aus dem Jahr 154 n.Chr. anschaulich illustriert, bei dem es sich um eine von den Sitologen des arsinoitischen Dorfes Autodike an die προχειρισθέντες πρὸς παράληψιν καὶ κατακομιδὴν βιβλίων πεμ[π]ομ(ένων) εἰς Ἀλεξάνδρειαν τῷ τοῦ νομοῦ ἐκλογιστῇ καὶ ἰδίῳ λόγῳ adressierte Liste mit den den genannten Behörden einzureichenden Dokumenten handelt, unter denen sich, neben anderen, die Abrechnungen über die Eingänge in die Speicher und die monatlichen Abrechnungen (Z. 8-11) finden, siehe hierzu auch bereits M. Rostowzew, APF 3, 1906, 216-217. Siehe ferner P.Heid. VII 398 (176-179 n.Chr.), einen Brief des Strategen des Hermopolites an ehemalige Sitologen des hermopolitanischen Dorfes Ibion Chyseo, mit dem diesen der Inhalt eines Schreibens des Gaueklogistes über eine während des letzten Gaukonvents ergangene Anordnung des Präfekten mitgeteilt wird,

Man bezeichnete solche regelmäßigen monatlichen Berichte bzw. Abrechnungen, wenn sie eine globale Übersicht über die verbuchten Ein- und Ausgänge lieferten, als μηνιαῖοι (sc. λόγοι) ἐπὶ κεφαλαίῳ (oder ἐν κεφαλαίῳ), wenn sie hingegen die von einzelnen Kontribuenten eingelieferten Kornmengen auflisteten, als κατ' ἄνδρα τοῦ μεμετρημένου o.ä.⁸⁴³

Ferner dienten diese regelmäßigen Rapporte natürlich auch der routinemäßigen Kontrolle der Speicherverwaltung selbst, für die in der hohen Kaiserzeit in erster Linie der Gaustrategie verantwortlich gewesen zu sein scheint, da er – zumindest nach Ausweis der uns zur Verfügung stehenden Quellen – offenbar der alleinige Empfänger der monatlichen Sitologenberichte war. Der Königliche Schreiber erscheint nur dann als Adressat solcher Abrechnungen, wenn er gegebenenfalls zugleich als Strategievertreter amtiert und damit beide Ämter in Personalunion verwaltet⁸⁴⁴, womit, wie bereits E. Biedermann zu recht feststellte, solche Texte „nichts für spezielle Kompetenzen [des βασιλικὸς γραμματεὺς] gegenüber den Thesaurusbeamten“⁸⁴⁵ beweisen. Dies ist auch daran ersichtlich, daß sich etwa das Formular einer an den Königlichen Schreiber und Strategievertreter des Herakleidesbezirks des Arsinoites gerichteten monatlichen Abrechnung (μηνιαῖος ἐν κεφαλαίῳ) der Sitologen des Dorfes Karanis über Einkünfte an Gerste aus den Dörfern Karanis und Kerkesucha im Monat Payni des laufenden 24. Jahres des Caracalla (= 26. Mai-24. Juni 216 n.Chr.) mit Datum im Folgemonat Epeiph (= 25. Juni-24. Juli)⁸⁴⁶ nicht im geringsten von dem einer an den neuen regulär amtierenden Strategen dieser μερίς adressierten weiteren Sitologenabrechnung vom 11. Hathyr des folgenden 25. Jahres (= 7. November 216 n.Chr.) aus dem demselben Dorf⁸⁴⁷ unterscheidet.

Mit Sicherheit an einen βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Exemplare dieser Dokumentengattung sind bisher nicht bekannt geworden⁸⁴⁸, möglicherweise kann

die anscheinend die Einsendung von Akten betraf, siehe auch A. Papathomas, P.Heid. VII 398 Einl.

⁸⁴³ Grundlegend für die Sitologen und ihre Amtsführung in römischer Zeit ist immer noch A. Calderini, Θεσσαυροί. *Ricerche di topografia e di storia della pubblica amministrazione nell'Egitto greco-romano* (Studi della Scuola Papirologica Vol. IV, Parte III), Milano 1924; siehe ferner Wallace, *Taxation* 36-38; Z. Aly, *Sitologia in Roman Egypt*, JJP 4, 1950, 289-307; ders., *Upon Sitologia in Roman Egypt and the Role of Sitologi in its Financial Administration*, in: *Akten des VIII. Internationalen Kongresses für Papyrologie Wien 1955*, Wien 1956 (= MPER N.S. 5, 1956), 17-22.

⁸⁴⁴ Siehe P.Stras. VI 526 (Arsinoites, 156/57 n.Chr.); BGU II 529 (Arsinoites, 216 n.Chr.); CPR XXIII 13-15 (Herakleopolites, 230-232 n.Chr.) (ed. F. Mitthof, im Druck); zur Strategievertretung des Königlichen Schreibers siehe unten 843 ff.

⁸⁴⁵ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 54.

⁸⁴⁶ BGU II 529 (cf. BL I 49; III 13).

⁸⁴⁷ BGU II 534 (= W.Chr. 191).

⁸⁴⁸ Unzutreffend ist deshalb die von Wallace, *Taxation* 37 geäußerte Auffassung, wonach „they (sc. die Sitologen, d. Verf.) issued reports every ten days, every month, and annually to the strategus and the basilico-grammateus“ (in demselben Sinne auch Aly, *Sitologia* 303). Unter den von Wallace (*op.cit.* 371 Anm. 43) als Belege hierfür aufgeführten Zeugnissen findet sich kein einziger an einen βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteter Sitologenbericht, mit Ausnahme des oben

aber der im Folgenden zu behandelnde Text in diesem Sinne interpretiert werden, wenngleich dieser wegen seines fragmentarischen Erhaltungszustandes schwierig zu deuten ist.

Bei dem Dokument handelt es sich um P.Fouad 67, dessen Herkunft unbekannt ist und der mit den folgenden Worten beginnt: Ἡρακλείδης βασιλικὸς γραμμ[ατεὺς] ἰ| ἔτους γ Γαίου Καίσαρος Σεβασ[τ]οῦ Γερμανικοῦ, Παχῶν ιθ. | παρὰ Θέωνος, μηνιαῖος ἐπὶ κεφαλαίου τῶν μεμετρημ[ένων] ἀπὸ Παχῶν α τοῦ αὐτοῦ ἔτους (Z. 1-4). Es handelt sich hier offenbar um den Anfang einer Monatsabrechnung über Einkünfte aus Naturalabgaben, die allerdings in mehrfacher Hinsicht ungewöhnlich ist. Zum einen, weil das Datum des Dokuments in Z. 2, der 14. Mai des Jahres 39 n.Chr., nicht, wie sonst üblich, am Ende, sondern am Anfang steht, und zum andern, weil der Adressat, ein Königlicher Schreiber namens Herakleides, im Nominativ und nicht, wie im Falle einer Adressierung des Schriftstückes an diesen Beamten eigentlich zu erwarten wäre, im Dativ steht.⁸⁴⁹ Indessen spricht der Beginn des Präskripts mit der Nennung des Absenders in der gewohnten Weise, nämlich παρὰ + Name des Einreichers im Genitiv, sehr dafür, daß in Z. 1 die Nennung des Adressaten intendiert und die Verwendung des Nominativs möglicherweise auf eine Nachlässigkeit des Schreibers zurückzuführen ist.

Schließlich fällt auf, daß der Text zwar von einer monatlichen Abrechnung, einem μηνιαῖος (sc. λόγος), spricht, jedoch, wie der Vergleich zwischen dem Datum in Z. 2 (19. Pachon) und der Angabe über den Beginn des Abrechnungszeitraums in Z. 4 (1. Pachon desselben Jahres) zeigt, diese Abrechnung allenfalls die erste Hälfte des Monats Pachon umfassen kann, jedoch sind solche Ungenauigkeiten in der Terminologie auch andernorts bezeugt.⁸⁵⁰

Bei dem Absender Theon scheint es sich um einen Sitologen zu handeln, auch wenn er keinerlei amtliche Funktion nennt. Darauf deutet nicht nur die Bezeichnung des Schriftstückes als μηνιαῖος ἐπὶ κεφαλαίου τῶν μεμετρημ[ένων] in Z. 3-4, sondern auch die Fortsetzung des Textes auf dem Verso des Papyrus, wo von Gesamteinkünften in Höhe von 888 1/2 Artaben Weizen zugunsten der διοίκησις die Rede ist, die offenbar aus Pachtzinsen stammen.

Trotz der geschilderten Schwierigkeiten läßt sich also nicht ausschließen, daß wir in P.Fouad 67 die Reste einer an einen βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Sitologenabrechnung oder zumindest des Entwurfes einer solchen vor uns

bereits erwähnten BGU II 529 aus dem Jahr 216 n.Chr., bei dem es sich aber um einen an einen βασιλικὸς γραμματεὺς, der gleichzeitig als Strategievertreter amtiert, adressierten Rapport von Sitologen handelt, weshalb er selbstverständlich kein Beweis dafür ist, daß der Königliche Schreiber regelmäßig solche Berichte erhielt.

⁸⁴⁹ Siehe auch P.Fouad 67 Einl.

⁸⁵⁰ So ist etwa P.Berl.Leihg. I 4 aus dem Jahr 165 n.Chr. eine als μηνιαῖος ἐν κεφαλαίῳ τοῦ Παῦνι μηνὸς τοῦ ἐνεστ(ῶτος) ε (ἔτους) (Z. 3-4) bezeichnete Abrechnung, die jedoch auch die ersten Tage des Folgemonats Epeiph mitumfaßt (siehe Z. 8 u. P.Berl.Leihg. I p. 101); siehe auch P.Fouad 67,3 Anm.

haben.⁸⁵¹ Es sei denn, man nähme an, daß am Schluß von Z. 1, wo der Text mitten in der Titulatur des Königlichen Schreibers abbricht, noch die Angabe einer Strategieverwertung des Herakleides, etwa in der Form, διαδεχ(όμενος) τὴν στρ(α-τηγίαν) gestanden hat, wobei es indessen ebensogut möglich und vielleicht sogar näherliegend ist, daß in dieser Lücke der Amtssprengel des βασιλικὸς γραμματεὺς genannt war, wenn dessen Titulatur sich nicht ohnehin auf die Angabe des Amtstitels beschränkte, was gerade in der frühen Kaiserzeit nicht ungewöhnlich wäre.⁸⁵²

M ö g l i c h e r w e i s e gehörte also, zumindest in der frühen Kaiserzeit, auch der Königliche Schreiber zu den regelmäßigen Empfängern der monatlichen Sitologenberichte. Wenn dies im 2. Jh. immer noch der Fall gewesen sein sollte, dann würde es allerdings sehr verwundern, daß wir aus der hohen Kaiserzeit, wo die Quellenlage ungleich dichter ist als für die julisch-claudische Zeit, keinerlei Zeugnis für diese Funktion des βασιλικὸς γραμματεὺς mehr besitzen. Denn wenn der Königliche Schreiber auch zu dieser Zeit noch regelmäßig solche Abrechnungen der Speicherverwaltungen erhalten haben sollte, müßte sich doch wohl, trotz der Zufälligkeit der Überlieferung, der eine oder andere dieser Texte erhalten haben.⁸⁵³ Es könnte demnach also auch sein, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς zwar noch zu Beginn der römischen Kaiserzeit zu den Empfängern der routinemäßigen Sitologenberichte gehörte, diese Kompetenz dann aber später aus uns unbekannten Gründen verloren hat. Bis auf weiteres kann darüber

⁸⁵¹ Man fragt sich nämlich, ob es sich bei den Texten (Rekto, Verso, teilw. auf dem Kopf stehend) nicht vielleicht um Schreibübungen handeln könnte.

⁸⁵² Siehe hierzu auch oben 24.

⁸⁵³ Die Herausgeber von P.Oxy. VI 986 Rekto *descr.* haben erwogen, daß Kol. IX dieses Papyrus möglicherweise das Fragment eines an einen βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Sitologenberichtes sei. Der Text ist Teil einer Rolle aus mehreren verschiedenen amtlichen Dokumenten, die vielleicht zum Zweck der Zweitverwendung der Versoseiten, auf denen sich der Kommentar zu Thukydides P.Oxy. VI 853 befindet, aneinandergeklebt worden sind. In Kol. V beginnt eine Liste von προσοδικὰ ἐδάφη aus dem 16. Jahr Hadrians (= 131/32 n.Chr.; siehe zu diesem Text auch oben 301 f.), was den einzigen Anhaltspunkt für die ungefähre Datierung der übrigen Dokumente darstellt. Laut den Angaben der Herausgeber handelt es sich bei Kol. IX um einen „return by σιτολόγοι γ. τοπ(αρχίας) to an official of the Πολέμωνος μερίς, probably the basilicogrammateus“; erwähnt werden u.a. Naturaleinkünfte von βασιλική und οὐσιακὴ γῆ; ansonsten sei der Text zu beschädigt, um entziffert werden zu können. Wie die Herausgeber zu der Auffassung gelangen, daß der Königliche Schreiber der Empfänger sei, wird nicht begründet und ist vor dem Hintergrund, daß die Sitologenberichte für gewöhnlich an den Strategen gerichtet werden, sehr fraglich. Falls nur der Polemonbezirk im Amtstitel genannt war, könnte es sich, wenn dieser Text wie Kol. V (siehe oben) ebenfalls in das Jahr 131/32 n.Chr. gehören sollte (was allerdings keineswegs sicher ist) bei dem Empfänger um den Strategen des Polemon-Bezirks handeln, da zu dieser Zeit der Themistos- und der Polemonbezirk noch zwei getrennte Strategien bildeten; andernfalls käme natürlich auch der βασιλικὸς γραμματεὺς der Πολέμωνος μερίς in Frage, und zwar wenn er gleichzeitig als Strategieverweser amtierte; sei es – je nach Datierung – der Strategie des Polemonbezirks oder der der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke. M.E. gibt es mithin keinen Anhaltspunkt dafür, daß es sich bei P.Oxy. VI 986 Rekto Kol. IX um eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Sitologenabrechnung handelt.

allenfalls spekuliert und muß die Lösung dieses Problems vertagt werden, bis uns aussagekräftigere Dokumente zur Verfügung stehen.

Die Hauptverantwortlichkeit des Gaustrategen für die in seinem Amtssprengel in die *θησαυροί* fließenden Einnahmen an Naturalien spiegelt sich in den regelmäßigen Monatsabrechnungen der Sitologen indessen nicht nur darin, daß er der Adressat derselben ist, sondern darüberhinaus auch in dem Umstand, daß in solchen Abrechnungen mitunter genau verzeichnet wird, unter welchem Strategen den Speichern bestimmte Einnahmen zugeflossen sind. Ein recht anschauliches Beispiel hierfür bietet P.Berl.Leihg. I 1 (= P.Berl.Thun. 1 = SB III 7193), der auf dem Rekto und Verso mehrere summarische Monatsabrechnungen (*μηνιαῖοι ἐν κεφαλαίῳ*) seitens des Heron und Kollegen, Sitologen des Dorfes Theadelphia im Themistos-Bezirk des Arsinoites, enthält, die einen Abrechnungszeitraum vom 29. August 164 bis zum 11. Januar 165 n.Chr. betreffen.⁸⁵⁴

Die Einnahmeposten aus den Erträgen des 4. Jahres der Kaiser Marcus und Verus (= 163/64 n.Chr.) wurden unter dem derzeit noch amtierenden Strategen Heliodoros in den Speichern verbucht und werden deshalb regelmäßig als αἱ (*sc. ἀρτάβαι*) οὔσαι χιρισμοῦ (1. χιρισμοῦ) Ἡλιοδώρου στρατηγοῦ bezeichnet⁸⁵⁵, was soviel heißt wie „zur Verwaltung des Strategen Heliodoros gehörend.“⁸⁵⁶ In gleicher Weise werden Überschußbeträge aus dem Vormonat, die zu den Einnahmen gehören, die während der Strategie des Heliodoros eingezahlt wurden, von Monat zu Monat bzw. von Abrechnung zu Abrechnung übertragen; so heißt es etwa in der Abrechnung für den Monat Thoth: καὶ ἐγλ(όγου) ἐλοιπογρ(αφήθησαν) διὰ τοῦ πρ[οτέρου] μηνὸς χιρισ(μοῦ) Ἡλιοδώρου(υ) στρ(ατηγοῦ) αἱ λοιπογρ(αφήθειςαι) εἰς Φαῶφι ια.⁸⁵⁷ Auf diese Weise wird das Konto mit den während der Strategie des Heliodoros in den Speichern von Theadelphia verbuchten Einnahmen von Monat zu Monat größer.

Anders verhält es sich hingegen mit einem Rechnungsposten in Höhe von 1651 1/48 Artaben Weizen, der ebenfalls als Saldo von Monat zu Monat übertragen

⁸⁵⁴ Laut dem jeweiligen Titel der insgesamt drei Monatsabrechnungen des Papyrus sollen diese die Monate, Thoth, Phaophi und Hathyr des 5. Jahres der Kaiser Marcus und Verus (= 29. August-26. November 164 n.Chr.) betreffen. Nicht ganz korrekt bezeichnet ist indessen die Abrechnung für den Monat Hathyr, da sich der Abrechnungszeitraum nicht nur auf diesen Monat, sondern bis einschließlich den 16. des Folgemonats Tybi (= 11. Januar 165 n.Chr.) erstreckt. Ähnlich umfaßt auch die Abrechnung für den Monat Thoth das erste Drittel des Folgemonats Phaophi. Dies zeigt Rekto Kol. IV 6-7 u. 15-16, wo am Schluß der Abrechnung Überschußbeträge auf den 11. Phaophi übertragen werden, und Rekto Kol. VI 9 u. 17 in der Rechnung für den Phaophi, wo ebenfalls Überschußbeträge übertragen werden, und zwar auf den 1. Hadrianos (= Choiak), was zeigt, daß diese Abrechnung offensichtlich den gesamten Folgemonat (Hathyr) umfaßt. Dadurch wird auch deutlich, daß die dritte Abrechnung, entgegen der Angabe in ihrem Präskript (Verso Kol. I 3-4), nicht den Monat Hathyr, sondern tatsächlich den Zeitraum vom 1. Choiak bis zum 16. Tybi umfaßte (= 27. November 164 n.Chr.-11. Januar 165 n.Chr.), siehe hierzu auch T. Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 43 u. 71.

⁸⁵⁵ Siehe Rekto Kol. I 11; III 21; IV 5; V 21; VI 2.

⁸⁵⁶ Siehe auch K. Thunell, P.Berl.Thun. p. 42.

⁸⁵⁷ P.Berl.Leihg. I 1 Rekto Kol. III 20-IV 7, siehe auch Kol. V 21-VI 9.

wird, in seiner Höhe jedoch unverändert bleibt, und zwar deshalb, weil es sich hierbei offenbar um einen Restposten aus Einnahmen handelt, die vor der Übernahme der Strategie durch Heliodoros, als der βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks, Ptolemaios, interimistisch das Strategenamt in Personalunion verwaltete, erstmals verbucht worden waren. Diese Strategievertretung des Ptolemaios dauerte, wie wie aus einem anderen Dokument erfahren, von Pharmuthi bis Epeiph des 4. Jahres des Marcus und Verus (= 27. März-24. Juli 164 n.Chr.).⁸⁵⁸ Der Übertrag erfolgt jeweils unter dem Titel: χειρισ(μοῦ) Πτολε(μαίου) βασιλ(ικοῦ) γραμματέως ἐλοιπογραφ(αφήθησαν) διὰ τοῦ προτέρου(ν) μηνός.⁸⁵⁹

Mit der Bezugnahme auf den χειρισμός (die „Verwaltung“) des Strategen wird also auf die oberste letztinstanzliche Verantwortlichkeit des zum Zeitpunkt der Verbuchung der Einnahmen durch die Thesaiosbeamten amtierenden Gaustrategen verwiesen. In dieser Verantwortlichkeit steht im Falle einer Vakanz der Strategie auch der Strategievertreter, dessen Vollmachten gegenüber einem regulären Strategen nicht geschmälert sind, weshalb der Terminus χειρισμός auch für dessen Amtstätigkeit gebraucht wird. Möglicherweise hängt damit auch zusammen, daß die Strategievertretung – wie hier geschehen – in der Titulatur des Ptolemaios nicht eigens erwähnt zu werden brauchte, da es durch den Hinweis auf den χειρισμός des Gauchefs hinreichend deutlich wurde, daß Ptolemaios seinerzeit die Amtsgeschäfte der Strategie mitverwaltet haben mußte. Die Haftung des Strategen erstreckt sich indessen nur auf die während seiner Amtszeit in die Speicher und Kassen des Gaus fließenden Einnahmen, nicht hingegen auf solche, die unter seinem Amtsvorgänger verbucht wurden. Deshalb wird im vorliegenden Beispiel der Restposten aus der Strategievertretung des Königlichen Schreibers Ptolemaios unter einem getrennten Titel aufgeführt und auf die jeweils folgende Abrechnungsperiode übertragen.⁸⁶⁰

Für die Sitologen scheint allerdings eine solche Aufführung der Rechnungsposten unter dem χειρισμός des amtierenden Strategen nicht immer obligatorisch gewesen zu sein, da die Nennung dieses Rechnungstitels auch unterbleiben konnte. Die Verantwortlichkeit des Gaustrategen verstand sich wohl von selbst, so daß ihre regelmäßige Erwähnung nicht notwendig war und in das Belieben der jeweiligen Thesaiosfunktionäre gestellt werden konnte. Sie eigens zu erwähnen, war vielleicht nur in Fällen, wie dem hier in Rede stehenden unabdingbar, um zu übertragende Rechnungsposten aus einer früheren Strategieperiode eindeutig zu kennzeichnen.⁸⁶¹

⁸⁵⁸ Siehe P.Berl.Leihg. I 2 Rekto 6-7.

⁸⁵⁹ Siehe P.Berl.Leihg. I 1 Rekto Kol. IV 8-16; VI 10-17; Verso Kol. II 1-8.

⁸⁶⁰ Siehe hierzu auch K. Thunell, P.Berl.Thun. p. 58-59; T. Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 53; Sharp, Shearing Sheep 234-235.

⁸⁶¹ So fällt auf, daß in der Abrechnung für den Monat Hathyr im Übertrag aus der vorherigen Rechnung der Überschußbetrag ohne Hinweis auf den χειρισμός des Strategen Heliodoros in die neue Rechnung übertragen wird, siehe Verso Kol. I 16-21. Thunell bemerkt in der Einl. zu P.Berl.Thun. I (p. 3) zu dieser Stelle lediglich: „Erster Teil des Saldos vom vorigen Monat (früher

Die finanzbuchhalterische Trennung, die zwischen dem χειρισμός eines regulären Strategen und dem eines als Strategievertreter amtierenden βασιλικὸς γραμματεὺς beachtet wurde, geht auch aus einer fragmentarisch erhaltenen Sammlung amtlicher Korrespondenz (P.Berl.Leihg. II 28) hervor, die in zwei Kolumnen mit der Bezifferung 155 und 156 die Abschriften zweier Briefe aus der Zeit um 169/70 n.Chr. enthält. Name und amtliche Stellung des Absenders sind zwar nicht mehr erhalten, jedoch dürfte es sich bei diesem mit einiger Wahrscheinlichkeit um den ἐκλογιστὴς des Arsinoites gehandelt haben.⁸⁶² Die Angelegenheit betrifft einen im Zuge der Überprüfung der Rechnungslegung des Gaus in einem bestimmten θησαυρὸς entdeckten Fehlbetrag, der aus der für die Verladung und den Schiffstransport des Staatsgetreides erhobenen Abgabe (ὕπερ φορέτρου τῆς εἰς τὰ πλοῖα ἐμβολῆς) geschuldet wurde. Bei dem in Kol. I erhaltenen Schlußteil des ersten Briefes handelt es sich um das Begleitschreiben zu dem in Kol. I 15-II 11 in Abschrift wiedergegebenen zweiten Schreiben an den Strategen (oder Strategievertreter) des Herakleides-Bezirks des Arsinoites. Die Rekonstruktion des Textes des Begleitbriefes durch den Herausgeber ist m.E. zwar zu einem Gutteil hypothetisch, es läßt sich jedoch immerhin als einigermaßen sicher festhalten, daß davon die Rede ist, daß Fehlbeträge festgestellt worden sind, die einerseits die

der Verwaltung des Heliodorus zugerechnet)", ohne jedoch zu erklären, warum dieser Posten nun nicht mehr dieser Verwaltung zugerechnet wird. Der Strategie Heliodoros ist aber zu diesem Zeitpunkt unzweifelhaft noch im Amt, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 50. Desgleichen fehlt ein Hinweis auf den χειρισμός des Strategen in P.Berl.Leihg. I 4. Bei diesem Text handelt es sich ebenfalls um einen μηνιαῖος ἐν κεφαλῶν der Sitologen von Theadelphia, betreffend den Monat Payni des 5. Jahres, umfassend die Einnahmen vom 16. Payni bis zum 4. Epeiph dieses Jahres (= 10.-28. Juni 165 n.Chr.). Er stimmt in Aufbau und Formular fast völlig mit den Abrechnungen von P.Berl.Leihg. I 1 überein, siehe insbes. das Präskript Kol. I 1-6. In Kol. VII 6-8 findet sich ebenfalls ein Übertrag des Saldos des Vormonats, und zwar mit genau derselben Formulierung wie dort: καὶ ἐγλό(γου) ἐλ(οιπογραφήθησαν) διὰ τοῦ προ(έρου) μηνὸς διοι(κήσεως) (πυροῦ ἀρτάβαι) [A]ῶπδL, κ(ρι)θ(ῆς) (ἀρτάβαι) χιζη, φακοῦ (ἀρτάβαι) ΑΞγL γῖβ κ.τ.λ., aber ohne einen Hinweis auf den χειρισμός des Strategen Heliodoros, der auch im Jahre 165 n.Chr. noch im Amt ist, siehe B.-W., *Str.R.Scr. loc.cit.* Weder Thunell noch Kalén geben im Kommentar zu diesem Stück einen Hinweis auf die Unterschiede in der Benennung der Posten. In Kol. VI 1-14 findet sich ein Posten, der mit εἰς τὰ ἀπὸ χιρισ(μοῦ) Νέας πόλεως bezeichnet wird. Es handelt sich hier um Rückstände aus den Erträgen des 2. Jahres (= 161/62 n.Chr.). Hierzu äußert Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 103: „jetzt, im Sommer 165, sind wohl die Restantienlisten schon bei den Zentralbehörden von Alexandrien angelangt, so daß die einzelnen Zahlungen dort verbucht werden müssen. Darum trägt dieser Abschnitt die Überschrift εἰς τὰ ἀπὸ χιρισ(μοῦ) Νέας πόλεως, d.h. er fällt unmittelbar unter die Kontrolle der Speicherverwaltung von Neapolis zu Alexandrien. ... Im Gegensatz dazu wird die Verwaltung für das laufende und das vorangegangene Etatsjahr mit dem Namen des Strategen bezeichnet“ (siehe auch P.Berl.Thun. p. 100). Der Grund für die Einschaltung dieses Abschnittes in den Monatsbericht liegt offenbar darin, daß es sich um alte Rückstände handelt (siehe auch Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 103). Danach folgt die Summe der Ausgaben des *laufenden* Monats (Kol. VII 15 ff.) und schließlich der bereits genannte Übertrag des Saldos des *Vormonats*. Wir befinden uns hier also wieder im *laufenden* Etatsjahr, das aber entgegen Kalén eben gerade nicht als dem χειρισμός des Strategen zugehörig klassifiziert wird.

⁸⁶² Zur Identifikation von Adressat(en) und Absender(n) der amtlichen Schreiben von P.Berl.Leihg. II 28 siehe auch unten 885 f. Anm. 228.

Amtsperiode eines regulär amtierenden Strategen und andererseits denjenigen Zeitraum betreffen, „als der Königliche Schreiber die Amtsgeschäfte der Strategie verwaltete“ (παρὰ τῷ βασιλ(ικῷ) γ[ρ](αμματεῖ ἡνίκα διεδ[ί]εχeto τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν).⁸⁶³ Im Folgenden Schreiben an den zuständigen Gaustrategen erhält dieser dann detaillierte Anweisungen bezüglich der Berechnung und Erhebung der ausstehenden Summen und ihrer Transferierung „auf das Konto der Verwaltung des Gaus“ (εἰς τὰ ἀπὸ χειρισμοῦ τοῦδε τοῦ νομοῦ⁸⁶⁴) und wird aufgefordert, dem Absender über ihren Vollzug Mitteilung zu machen.

Der Strategie konnte auch außerhalb der ihm routinemäßig jeden Monat von den Sitologen einzureichenden Rapporte die Speicherbeamten mit speziellen Nachforschungen beauftragen und darüber einen Bericht anfordern. Auch solche Berichte konnten natürlich gegebenenfalls gleichfalls an einen βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter gerichtet werden, wie etwa ein solcher, leider nur sehr fragmentarisch überlieferter, Rapport von Sitologen (möglicherweise von Euhemeria) aus dem Jahr 156/57 n.Chr. an den Königlichen Schreiber des Themistos-Bezirks und zugleich διαδεχόμενος der Strategie dieser μερίς zeigt, der offenbar in Reaktion auf einen speziellen Untersuchungsauftrag dieses Beamten abgegeben wurde.⁸⁶⁵

Im Falle besonders gravierender Mißstände in der θησαυρός-Verwaltung und schwerer Anschuldigungen gegen die Verantwortlichen konnte sogar der Statthalter persönlich tätig werden und den zuständigen Gaustrategen mit einer Untersuchung der Vorfälle beauftragen. Dies läßt sich etwa zwei – allerdings nur sehr lückenhaft überlieferten – Dokumenten entnehmen. Bei dem einen handelt es

⁸⁶³ Siehe P.Berl.Leihg. II 28 Kol. I 1-6; zur m.E. zutreffenden Ergänzung des Titels des Königlichen Schreibers in Z. 5 siehe auch unten 885 f. Anm. 228.

⁸⁶⁴ P.Berl.Leihg. II 28 Kol. II 8.

⁸⁶⁵ P.Stras. VI 526. Daß hier kein routinemäßiger Bericht vorliegt, ergibt sich vor allem aus dem Passus ἐπιζητοῦντί σοι περὶ τῆς | [12 Bstb.] γ[ρ]αφίας γενήματος τοῦ διελ(ηλυθότος) ιθ (ἔτους) in Z. 10-11 (zur Lesung siehe BL VIII 422), wobei in Z. 11 vielleicht λοι|πογ[ρ]αφίας zu lesen ist, was bedeuten würde, daß die Sitologen einen Bericht beschwören, der offenbar Unklarheiten in Zusammenhang mit der Verbuchung von Rückständen aus den Ernteerträgen (λοιπογραφία γενήματος) des 19. Jahres des Antoninus (= 155/56 n.Chr.) zum Gegenstand hatte. Ungewöhnlich ist ferner die große Zahl der für den Bericht verantwortlich zeichnenden Sitologen, nämlich 15 Personen, die alle namentlich genannt werden (Z. 3-9), was zeigt, daß ihrem Rapport offenbar kein Routinevorgang zugrundeliegt. Anscheinend erscheint hier das gesamte zur Zeit amtierende Sitologenkollegium. – In dem Passus über den Kaisereid ergänzte der Herausgeber J. Schwarz: ὁμολογοῦμεν ὀμνύοντες κ.τ.λ. M.E. wäre jedoch προσφονοῦμεν ὀμνύοντες in Anbetracht der Häufigkeit, mit der diese Wendung in amtlichen Rapporten bzw. beeideten Rapporten, die in Reaktion auf eine behördliche Nachforschung, Untersuchung oder Aufforderung erfolgen, gebraucht wird, die bessere Alternative (siehe auch Z. Packman, ZPE 100, 1994, 208, cf. BL X 256), vgl. SPP XXII 184,91 (= SB XVI 12685) (139 n.Chr.): π[ρ]οσφω(νῶ) ὀμνύων κ.τ.λ., siehe auch *ibid.* Z. 35 π[ρ]οσφονοῦ]μεν (ὀμνύοντες); für weitere Belege für diese Wendung siehe e.g. P.Harr. I 147,9 (129 n.Chr.); PSI VII 766,5 (133 n.Chr.); P.land. VII 139,32 (148 n.Chr.); P.Meyer 4,11 (161 n.Chr.); P.Bub. I 4 Kol. 18,6 (221 n.Chr.). Der Gebrauch von ὁμολογέω ist hingegen eher zwischen Partnern privater Kontrakte typisch, nicht im Verkehr mit Behörden.

sich um eine ursprünglich offenbar sehr lange Petition eines unbekannten Absenders aus Hermupolis an den Präfekten Pomponius Faustianus aus der Zeit um 186 n.Chr.⁸⁶⁶ Infolge der starken Zerstörungen des Textes⁸⁶⁷ bleiben die Hintergründe weitgehend im Dunkeln. Erkennbar ist lediglich, daß es um Fragen der Getreideverwaltung geht, mit denen die ἐκμνηστῆς, die Strategen und gegebenenfalls die Königlichen Schreiber und Strategievertreter zu tun hatten. Unmittelbarer Anlaß der Anrufung des Präfekten, wobei schon der Amtsvorgänger des Pomponius Faustianus mit der Angelegenheit befaßt war, waren offensichtlich Unterschlagungen in beträchtlicher Höhe⁸⁶⁸ seitens der mit der Verwaltung des eingelagerten Getreides betrauten Liturgen; genannt werden die ἐκμνηστῆς und nicht näher spezifizierte ἄρχοντες, bei denen es sich wahrscheinlich um städtische Honoratioren von Hermupolis handelt.⁸⁶⁹

Um Unterschlagungsvorwürfe gegen die Speicherverwaltung geht es auch in den Fragmenten zweier Briefe des *praefectus Aegypti* Tineius Demetrios an Dioskoros, den Strategen des Herakleides-Bezirks des Arsinoites, aus dem Jahr 190 n.Chr.⁸⁷⁰ Leider sind auch diese Texte zu lückenhaft erhalten, als daß die ihnen zugrunde liegenden Vorgänge hinreichend klar würden. Es läßt sich jedoch immerhin soviel sagen, daß die beiden Schreiben von Problemen in Zusammenhang mit den in den Speichern (möglicherweise in denen des Dorfes Karanis) lagernden Beständen handeln, wobei der Präfekt offenbar durch eine an ihn gerichtete Petition der Sitologen in die Angelegenheit involviert worden war, in der diese Vorwürfe der Unterschlagung gegen ihren γραμματεὺς und einen weiteren Mann, dessen amtliche Position ungewiß ist, erhoben haben. Auf diese Vorwürfe reagiert er mit seinem ersten Schreiben an den Strategen vom 2. August 190 n.Chr.⁸⁷¹, in dem er ihn mit einer Untersuchung der Angelegenheit beauftragt, wobei die entsprechenden Instruktionen weitgehend verloren sind. Das zweite

⁸⁶⁶ P.Amh. II 79; einen Anhaltspunkt für eine ungefähre Datierung bietet die Tatsache, daß Pomponius Faustianus seit Dezember 185/Januar 186 n.Chr. Amtsnachfolger des im Text mehrfach erwähnten Präfekten Longaeus Rufus war, siehe P.Amh. II 79 Einl.; Bastianini, *Prefetto d'Egitto* 511.

⁸⁶⁷ Erhalten sind zwei stark beschädigte Kolumnen sowie die Reste einer weiteren dritten Kolumne, von denen der Herausgeber, der im Übrigen auf jede Kommentierung des Textes verzichtete, sagt, sie seien „too small to be worth printing“ (P.Amh. II 79 Einl.).

⁸⁶⁸ In Kol. I 32 ist von 5000 Artaben Korn die Rede.

⁸⁶⁹ Vgl. hingegen Oertel, *Liturgie* 315 u. 316, der in den hier genannten ἄρχοντες keine städtischen, sondern staatliche Funktionäre erblicken will, was ich für wenig wahrscheinlich halte, da mir der Ausdruck in diesem Fall zu unspezifisch scheint.

⁸⁷⁰ BGU XV 2467+BGU II 432 Kol. II. Beide Berliner Papyri enthalten Teile der beiden Briefe, wobei die Kopie des 2. Briefes in BGU II 432 Kol. II in Wortwahl und Inhalt leicht von dem in BGU XV 2467 enthaltenen Exemplar variiert. Nach dem Herausgeber von BGU XV 2467, C.A. Nelson, „BGU II 432 appears to be a later product without corrections, erasures, or additions. 2467 may have been a rough draft, but, unlike BGU II 432, it has an official signature. The note ending 432 (extracted from the records of later date) indicates that the document was filed about a month after it was drawn up and that BGU II 432, unlike 2467, was a copy made for someone at a later date“ (BGU XV 2467 Einl.).

⁸⁷¹ Zum Datum siehe BGU II 432 Kol. II Frg. I Z. 5.

Schreiben des Tineius Demetrius vom 17. August desselben Jahres enthält Anweisungen an den Strategen betreffend diejenigen Sitologen, bei denen Fehlbestände in den Speichern festgestellt worden waren. In diesem Zusammenhang werden offenbar Geldbußen in Relation einerseits zu den Fehlbeständen, andererseits zu den noch in den Speichern befindlichen Vorräten festgesetzt. Die genaue Untersuchung des Sachverhaltes und die Ermittlung des Fehlbetrages obliegt dem Strategen der sie, so die explizite Anweisung des Präfekten, zusammen mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς durchführen soll.⁸⁷² Die monierten Fehlbestände bzw. die Unterschlagungen in den Speichern sind offensichtlich bereits während der Amtszeit des Amtsvorgängers des Strategen Dioskoros aufgetreten, womit die Haftung des erstgenannten für die Vorgänge während seiner Amtszeit berührt war, denn der Präfekt instruiert den Nachfolger Dioskoros, ihm über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Untersuchung Bericht zu erstatten, damit er die erforderlichen Maßnahmen in Betreff des früheren Strategen ergreifen könne.⁸⁷³

Die Beteiligung des Königlichen Schreibers an der Untersuchung der Mißstände und Unterschlagungen in der Speicherverwaltung zeigt mithin, daß dieser Beamte durchaus Kompetenzen gegenüber den θησαυρός-Bediensteten hatte, wenn wir auch freilich nicht sagen können, wie „speziell“ (im Sinne Biedermanns⁸⁷⁴) diese gewesen sind und ob sie über bloße Assistenzdienste für den Strategen hinausgingen.⁸⁷⁵

⁸⁷² ἐξετάσας (sc. der Strategie) σὺν τ[ῷ] βασιλικῷ γραμματ[ε]ῖ (422 Kol. II Frg. 2 Z. 6-7, ebenso 2467,23-24).

⁸⁷³ BGU II 432 Kol. II 9-11: ὅ τι ἐὰν πράξης (sc. der Strategie), δῆλωσόν μοι, εἶνα (I. ἵνα) καὶ περὶ τοῦ πρὸ σοῦ στρατηγοῦ τὸ δέον στήσω. Bei dem Amtsvorgänger des Dioskoros müßte es sich um Ammonios handeln (siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 33-34), und seine Strategie ist möglicherweise in BGU II 432 Kol. I 1-3 erwähnt.

⁸⁷⁴ Siehe oben 330.

⁸⁷⁵ Eine prinzipielle Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς gegenüber den θησαυρός-Verwaltungen wird man wohl auch aus SB III 7173,24-28 erschließen können. Bei diesem lückenhaft erhaltenen Text handelt es sich um den siebenten von insgesamt acht erhaltenen Einträgen in einer Art Korrespondenzregister, welches kurze Résumés von amtlichen Schreiben an die leitenden Beamten der Gauverwaltung des Menelaites enthält. Die Schreiben betreffen zumeist unerledigte Amtsgeschäfte der Gauverwaltung aus dem 20. Jahr des Marcus (= 179/80 n.Chr.); ihr Absender war mit größter Wahrscheinlichkeit der für den Gau zuständige ἐκλογιστής in Alexandria, siehe hierzu auch unten 822. In dem besagten Eintrag, der auf die κολλήματα 59-68 des τόμος mit der Originalkorrespondenz verweist, ist davon die Rede, daß der ἐκλογιστής dem ehemaligen Strategen des Gaus, seinem Amtsnachfolger und einem ebenfalls mittlerweile aus dem Amt geschiedenen βασιλικὸς γραμματεὺς mehrere Schreiben betreffend zweier ἐκμετρήσεις von Korn, die in einem unklaren Zusammenhang mit dem Übertrag eines Restbetrages auf einen Folgemonat stehen, geschrieben hat. Die Aufzählung der Adressaten der Schreiben (siehe oben) suggeriert zumindest, daß der Königliche Schreiber, alleiniger Adressat eines solchen Schreibens war und nicht nur Mitadressat eines gemeinsam an ihn und den Strategen gerichteten Schreibens, aber das ist lediglich eine Vermutung.

Als ein weiteres Indiz für solche Kompetenzen ist ferner auf die Verpflichtung des βασιλικὸς γραμματεὺς zur Rechenschaftslegung gegenüber dem an oberster Stelle für die Verwaltung des ägyptischen Steuergetreides zuständigen Beamten in Alexandria zu verweisen: Ebenso wie die örtlichen θησαυροῦς-Verwaltungen dem Strategen gegenüber zur regelmäßigen Rechenschaftslegung über die von ihnen getätigten Einnahmen und Ausgaben verpflichtet waren, so war dieser selbst u n d d e r K ö n i g l i c h e S c h r e i b e r aufgerufen, der Behörde des *procurator Neaspoleos* – einem in der römischen Kaiserzeit neugeschaffenen ritterlichen Amt für die zentrale alexandrinische Getreideverwaltung (dem χειρισμὸς Νέας πόλεως, benannt nach dem Seehafen Neapolis)⁸⁷⁶ – in regelmäßigen Abständen ihre die Eintreibung des Steuergetreides betreffenden Akten zu übersenden.

Dies läßt sich etwa einem Rundschreiben des *procurator Neaspoleos* Sallustius Macrinianus⁸⁷⁷ an bestimmte Strategen der Chora aus dem Jahr 194 n.Chr. entnehmen, welches Eingang in die Akten des βασιλικὸς γραμματεὺς des Deltagaues Nesyt, Hephaistion *alias* Ammoninos, der zu jener Zeit zugleich als Strategievertreter amtierte, gefunden hat.⁸⁷⁸ Das Zirkular des Sallustius Macrinianus schärft den Strategen ein, daß seitens der früheren Präfekten den Strategen und den Königlichen Schreibern ein bestimmter Termin festgesetzt worden sei, bis zu dem bestimmte Akten nach Alexandria geschickt werden müssen. Diese Akten betreffen die εἰσπράξεις σιτικῶν τε καὶ ἀργυρικῶν, also die Eintreibung von Natural- und Geldsteuern, die ἀπολογισμοί, bei denen es sich wohl um Abrechnungen handelt, sowie andere nicht näher spezifizierte Akten. Diese Unterlagen sind monatlich nach Alexandria zu senden, und wenn sie nicht bis zu dem festgesetzten Termin eingegangen sind, wird ein Bußgeld verhängt.⁸⁷⁹

Die aus dem Zirkular des Sallustius Macrinianus zu entnehmende Einbeziehung auch des βασιλικὸς γραμματεὺς in die Verpflichtung zur regelmäßigen und fristgerechten Rechenschaftslegung gegenüber dem χειρισμὸς Νέας πόλεως zeigt, daß auch dieser Beamte besondere Akten über die Erhebung der römischen *annona* geführt und daher auch zwangsläufig über Kompetenzen gegenüber den Sitologen der einzelnen θησαυροί verfügt haben muß.

⁸⁷⁶ Der χειρισμὸς Νέας πόλεως ist spätestens seit den 80er Jahren des 1. Jh. n.Chr. bezeugt, siehe ChLA 7 = Rom.Mil.Rec. 10, der zwischen 86 und 87, wahrscheinlich aber 88 n.Chr. geschrieben worden ist.

⁸⁷⁷ Siehe zu ihm U. Wilcken, APF 4, 1908, 126; Pflaum, *Carrières* II Nr. 227.

⁸⁷⁸ SB XVIII 13175 Kol. IV.

⁸⁷⁹ Siehe zu diesem Text auch unten 650 f.

3.2 Das administrative Verfahren bei der Auszahlung öffentlicher Mittel

Was die Auszahlungen aus den δημόσιοι θησαυροί betrifft, so war allein die Gauverwaltung befugt, die Thesaurusverwaltung zur Auszahlung öffentlicher Mittel zu ermächtigen. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Zahlungen *in natura* seitens der Sitologen bzw. ihrer θησαυροί, sondern auch für aus öffentlichen Mitteln bestrittene Geldzahlungen seitens der δημοσία τράπεζα, also der öffentlichen Bank des Gaus, bzw. der diese leitenden δημόσιοι τραπεζίται. Eine solche Autorisierung von Auszahlungen aus öffentlichen Mitteln erfolgte mittels einer, zumeist ἐπίσταλμα genannten Anweisung des entsprechenden Betrags durch den Gaustrategen an die Empfangsberechtigten⁸⁸⁰, die zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung, besser der „Mitanteile“ (συνεπιπέλλειν) des βασιλικὸς γραμματεὺς bedurfte, wobei das diesbezügliche administrative Verfahren in seinen wesentlichen Zügen bereits in der ptolemäischen Zeit entwickelt worden ist.

Naturgemäß war der Verwendungszweck solcher Zahlungen ebenso vielfältig wie der Kreis ihrer Empfänger und betraf die verschiedensten Zweige der Verwaltungstätigkeit, wie etwa die Ausgabe des Steuergetreides an die für seinen Abtransport Verantwortlichen, die Entlohnung der Korntransporteure, die Ausgabe von Saatgut an die Staatspächter, die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an Liturgen, aber auch die Ausgabe von Getreide zur Heeresversorgung u.v.m. Im Folgenden sollen alle diese Bereiche einer genaueren Betrachtung unterzogen und dabei insbesondere auf das Ausmaß der Mitwirkung des Königlichen Schreibers beim administrativ-bürokratischen Prozedere zur Autorisierung der Auszahlungen aus öffentlichen Mitteln geachtet werden.

Die Anweisung von Ladungen zur Verschiffung des Steuergetreides

Die Sorge für den ordnungsgemäßen und termingerechten Abtransport des Steuergetreides aus den Gauen der χώρα nilabwärts nach Alexandria⁸⁸¹ oblag in römischer Zeit den einzelnen Gaustrategen⁸⁸², die zu diesem Zweck vom *procurator Neaspoleos* eine Ladeverfügung (ἀπόστολος) erhielten.⁸⁸³ Auch die

⁸⁸⁰ Zur Verwendung des *terminus technicus* ἐπίσταλμα zur Bezeichnung einer spezifischen Urkundengattung: „Amtsauftrag“, „Mitteilung“, „Instruktion“ an Untergebene und im Gegensatz zu ἐπιστολή und βιβλίδιον, siehe P. Meyer, P.Hamb. I 18 Einl. p. 76-77.

⁸⁸¹ Siehe hierzu E. Börner, *Der staatliche Korntransport im griechisch-römischen Ägypten*, Diss. Hamburg 1939.

⁸⁸² Zu den diesbezüglichen Aufgaben des Strategen siehe auch Hohlwein, *Stratège du Nome* 123-126.

⁸⁸³ Siehe etwa die Formulierung in der Nauklerosquittung P.Oxy. X 1259,10-11 (Oxyrhynchites, 211 n.Chr.): ἐξ ἀποστόλου τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου τῆς Νέας πόλεως, siehe auch SB XIV 11272,11-12 (Oxyrhynchites, 212 n.Chr.). Zur Tätigkeit des *procurator Neaspoleos* siehe ferner die Formulierung in einem Brief des Rates von Hermupolis an den Kaiser Gallienus, SPP V 6,11-13 (266-268 n.Chr.) mit den Korrekturen von U. Wilcken (W.Chr. 443 Einl.): ἐπ[εὶ οἱ] σοὶ

ordnungsgemäße Ablieferung der Ladung wurde dem Strategen seitens des *procurator Neaspoleos* bescheinigt.⁸⁸⁴

Der Abtransport des Kornes zu Schiff wurde sowohl von den Schiffsführern (κυβερνήται) staatlicher Transportschiffe⁸⁸⁵ – für deren Wartung und Reparatur die öffentliche Verwaltung Sorge zu tragen hatte⁸⁸⁶ – als auch von privaten Schiffstransportunternehmern (ναύκληροι) besorgt, die mit eigenen oder gecharterten Schiffen als selbständige Unternehmer in einem Kontraktverhältnis mit der staatlichen Getreideverwaltung standen.⁸⁸⁷ Mitunter waren die Kapitäne bzw. die Frachtführer zugleich auch die Schiffseigner.

Die ναύκληροι konnten sich in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren entsprechend ihren Ladekapazitäten um den Abtransport bestimmter Partien des Kornes oder gar des gesamten auf den Gau entfallenden Aufkommens bei der Getreideverwaltung in Alexandria bewerben und ihre Schiffe hierfür zur Verfügung stellen⁸⁸⁸, wobei diesbezügliche eidliche Erklärungen seitens der ναύκληροι darüberhinaus auch an den jeweiligen Gaustrategen gerichtet werden.⁸⁸⁹

Die Übernahme der Ladung wurde von den ναύκληροι bzw. κυβερνήται sowohl den Sitologen desjenigen θησαυρός, der das Korn ausgab, als auch gegenüber dem Gaustrategen quittiert. In diesen Quittungen erklären die Schiffer, daß sie die Ladung gemäß der Verladeanweisung des *procurator Neaspoleos* übernommen, daß sie ihnen durch eine amtliche Verfügung (ἐπίσταλμα) des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς angewiesen worden war und daß sie sie vom Verladehafen nach Alexandria transportieren und sie dortselbst dem χειρισμὸς Νέας πόλεως abliefern werden.

ἐπίτροπο[ι] | [τοὺς καλο]υμένους ἀποστόλους [13 Bst. δι'] ὧν κελεύειν α[ὐτο]ῖς ἔθος [τὴν] τοῦ σείτου ἐμ[β]ολ[ή]ν ποιεῖς[θ]αι.

⁸⁸⁴ Siehe P.Grenf. II 46(a) (= W.Chr. 431) (Arsinoites, 139 n.Chr.); Hohlwein, *Stratège du Nome* 126; Börner, *Korntransport* 24-25.

⁸⁸⁵ Siehe P.Lond. II 256(a) (p. 98) (= W.Chr. 443) Z. 1: κυβερνήτης σκάφης δημοσίας. Börner, *Korntransport* 39 ist hingegen der Auffassung, daß es sich auch bei solchen δημόσια πλοῖα um Schiffe in Staats- oder Gemeideeigentum handelt, die von Naukleroi oder Kybernetai gechartert worden seien, während Meyer-Termeer, *Haftung* 10 es durchaus für möglich hält, daß der Staat in diesen Fällen nicht nur Eigner, sondern auch ναύκληρος des Schiffes ist.

⁸⁸⁶ Siehe hierzu sogleich im Folgenden.

⁸⁸⁷ Siehe P.Oxy. X 1259,2-3 (211 n.Chr.): ναύκληρος χειρισμοῦ Νέας πόλεως πλοίων η; Meyer-Termeer, *Haftung* 11; zu den ägyptischen ναύκληροι siehe auch J. Vélissaropoulos, *Les nauclères grecs. Recherches sur les institutions maritimes en Grèce et dans l'Orient hellénisé* (Centre de Recherches d'Histoire et de Philologie de la IV^e Section de l'École pratique des Hautes Études III: Hautes Études du Monde gréco-romain 9), Genève – Paris 1980, 110-121.

⁸⁸⁸ Siehe P.Giss. I 11 (118 n.Chr.) und hierzu U. Wilcken, P.Brem. 17 Einl.; siehe ferner Hohlwein, *Stratège du Nome* 125; Börner, *Korntransport* 39.

⁸⁸⁹ Siehe etwa P.Oxy. IX 1197 (Neued. R.A.Coles – P.J. Sijpesteijn, CE 61, 1986, 108-110 = SB XVIII 13333) (208 n.Chr.) an den Strategen der Arabia. Eine ebensolche Erklärung eines κυβερνήτης ἰδίας σκάφης ist wohl auch der fragmentarische P.Oxy. LIX 3975 (165/66 n.Chr.) an den βασιλικὸς γραμματεὺς und διαδεχόμενος der Strategie des Oxyrhynchites Dionysios, worauf der Beginn der Eidesformel in Z. 11 hindeutet.

Das bisher Gesagte läßt sich recht gut anhand der an den Strategen des Oxyrhynchites Didymos adressierten Quittung des Naukleros Poseidonios *alias* Triadelphos aus dem Jahr 212 n.Chr. über die Übernahme einer Ladung von Steuergetreide am Kanal Tomis für den Transport nach Alexandria illustrieren: παραμεμέτρημαι παρὰ Διοσκόρου Ὀννώφριος καὶ Διδύμου Πανσείριος σειτολόγων κάτω ἰ τοπαρχίας Ψώβθεως τόπων τὰς ἐπισταλείσας μ[ο]ι ὑπὸ τοῦ σοῦ καὶ Ὁρίωνος τοῦ καὶ Ἀπίλωνος βασιλικοῦ γραμματέως τοῦ αὐτοῦ νομοῦ |¹⁰ ἐξ ἀποστόλου τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου τῆς Νέας ἰ πόλεως ἀπὸ δημοσίων θησαυρῶν τῆς αὐτῆς ἰ κώμης εἰς Τῶμιν ποταμὸν πυροῦ κ.τ.λ. (P.Oxy. X 1259, 5-12). Vom selben Naukleros stammt auch eine nur ein Jahr jüngere ebenfalls an den Strategen Didymos gerichtete Quittung, in der mit einer gleichlautenden Formulierung die Übernahme einer Ladung im Hafen von Terythis der vermutlich am Nil lag quittiert wird.⁸⁹⁰ Eine an die Sitologen adressierte Quittung eines ναύκληρος χειρισμοῦ Νέας πόλεως liegt hingegen in P.Oxy. XVII 2125 aus dem Jahr 225 n.Chr. vor.

Nach dem Wortlaut des oben zitierten Textes von P.Oxy. X 1259 hat Poseidonios also von den Sitologen von Psobthis in der unteren Toparchie eine bestimmte Weizenmenge übernommen, die ihm vom Strategen und vom βασιλικὸς γραμματεὺς des Gaus aufgrund der Ladeverfügung des *procurator Neaspoleos* von den öffentlichen Speichern des besagten Dorfes Psobthis zum Kanal Tomis angewiesen worden war. Mit dem identischen Formular wird auch die Anweisung der Ladung in der Nauklerosquittung P.Oxy. XVII 2125 von den Speichern von Skô in der oberen Toparchie des Oxyrhynchites zum Hafen von Satyros am Nil zum Ausdruck gebracht.⁸⁹¹ Der Naukleros übernimmt die Ladung offensichtlich

⁸⁹⁰ SB XIV 11272, 7-12: τὰς (sc. ἀρτάβας) ἐπισταλείσ[α]ς ὑπὸ τοῦ σοῦ (sc. τοῦ στρατηγοῦ) καὶ Ὁρίωνος βασιλικοῦ ἰ γραμμα[τέως] ἀπὸ τῆς προκειμένης σειτολογί[ας] εἰς ὄρμον Τερύ[θ]εως τοῦ μετ[γά]λου [ποταμοῦ] ἐξ ἀποστόλου τοῦ [κρατί]στου [ἐπι]τρόπου τῆς Νέας Πόλεως[ς]. Aus der Tatsache, daß hier der Stratege direkt angesprochen wird, ergibt sich, unbeschadet der Tatsache des Verlustes der ersten fünf Zeilen des Textes, daß die Quittung auch an den Strategen adressiert war, denn andernfalls stünden hier Name und Titel des Strategen, siehe auch B.-W., *Str. R. Scr.* 97. R.S. Bagnall, *BASP* 5, 1968, 139-142 hatte μέγας ποταμός in dem von ihm *loc. cit.* edierten Text (= P.Oxy. XXXVIII 2876) ohne nähere Begründung als Umschreibung für den Nil gedeutet, demgegenüber D. Hagedorn, *ZPE* 17, 1975, 96 eine Identifizierung mit dem Tomis genannten Kanal erwogen hat. Neuerdings hat sich W. Habermann, Entfernungen und Geschwindigkeiten im griechisch-römischen Ägypten (in Vorb.) aufgrund der Identifizierung von Terythis mit Dahrut (siehe hierzu S. Timm, *Das christlich-koptische Ägypten in arabischer Zeit* 2, Wiesbaden 1984, 493 f. u. *ibid.* 6, 1992, 2604 f.) wieder dafür ausgesprochen, daß es sich bei dem μέγας ποταμός um den Nil handelt.

⁸⁹¹ Z. 4-15: παρέλαιβον καὶ παραμεμέτρημαι παρὰ ἰ σοῦ τὰς [ἐπ]ισταλείσας μοι ὑπὸ τοῦ ἰ τε στρατη[γοῦ] Αὐρηλίου Ἀρποκρατίωνος καὶ Δωνυσίου βασιλικοῦ γραμματέως, ἰ ἐπακολουθούντων τῶν ἐπὶ ἰ τῆς ἐμβολῆς τεταγμένων ἰ καὶ ὧν ἄλλων δέον ἐστίν, [ἀ]π[ὸ] δημοσίων θ[η]σαυρῶν τῆς π[ρ]οκειμένης σειτολογίας εἰς ὄρ[μ]ον ἰ Σατύρου τοῦ μεγάλου ποταμοῦ πυροῦ γενήματος κ.τ.λ. Zur Identifizierung des μέγας ποταμοῦ mit dem Nil siehe die vorherige Anm. Der wichtigste Unterschied im Formular gegenüber den beiden obengenannten an den Strategen adressierten Nauklerosquittungen besteht darin, daß in P.Oxy. XVII 2125 nicht davon die Rede ist, daß die Verladung des Korns aufgrund einer Ladeanweisung des *procurator*

im Verladehafen, in diesem Fall am Kanal von Tomis, der vermutlich die von Psobthis aus gesehen nächstgelegene Verlademöglichkeit für den Schiffstransport darstellte. Von den δημόσιοι θησαυροί von Psobthis muß das Getreide also auf dem Landwege zur Verladestelle transportiert werden, und dies geschieht aufgrund einer entsprechenden Order in dem ἐπίσταλμα des Strategen und des Königlichen Schreibers, mittels dessen die Ladung dem Naukleros „angewiesen“ wird.

Ein solches ἐπίσταλμα der Gauverwaltung, von dem bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider kein einziges Exemplar überliefert ist, beinhaltete also nicht nur die Autorisierung für den Naukleros zur Übernahme der Ladung, sondern wies die Sitologen des jeweiligen θησαυρός überdies an, diese zu dem in der Anweisung genannten Verladehafen transportieren zu lassen.⁸⁹² Es ist deshalb anzunehmen, daß solche ἐπιστάλματα zur Anweisung der Ladung an die Schiffer entweder direkt von der Gauverwaltung an die zuständigen Sitologen gesandt wurden und der Naukleros eine Kopie erhielt, die er bei Eintreffen im Verladehafen vorlegen konnte, oder er selbst das ἐπίσταλμα ausgehändigt bekam und mit diesem dann bei den Sitologen vorstellig werden mußte.

Ungewiß bleibt freilich, in welcher Weise die Zusammenarbeit zwischen dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς bei der Anweisung der Ladung ihren Niederschlag in der äußerlichen Gestaltung des ἐπίσταλμα fand.⁸⁹³ Vorstellbar sind drei verschiedene Möglichkeiten: 1. Es wurden zwei gleichlautende ἐπιστάλματα ausgefertigt, nämlich eines vom Strategen und ein weiteres vom βασιλικὸς γραμματεὺς. 2. Die Beteiligung des Königlichen Schreibers wurde auf einem

Neaspoleos erfolgt (ἐξ ἀποστόλου τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου τῆς Νέας πόλεως). Jedoch hat dies wahrscheinlich nicht viel zu besagen, da sich diese Tatsache von selbst verstand.

⁸⁹² Nach P.J. Sijpesteijn, *Mnemosyne* 35, 1982, 154 (cf. BL VIII 243), ist die Formulierung εἰς Τῶμιν ποταμόν in Z. 12 mit τὰς ἐπισταλείσας μ[ο]ι in Z. 7-8 zu verbinden, nicht hingegen mit dem παραμεμέτρημαι in Z. 5 wie Grenfell und Hunt annahmen: „The corn was sent by order of the strategus and the basilicogrammateus of the Oxyrhynchite nome to the Τῶμιν ποταμός and there taken aboard by the shipper for transport to Alexandria.“ Der Hauptgedanke der Formulierung in Z. 4 ff. ist indessen wohl nicht das παραμεμέτρημαι, sondern die Übernahme der Ladung durch den Naukleros, ausgedrückt durch das παρέλαβον in Z. 4. Unter dieser Prämisse ist wohl eher der Auffassung von Grenfell und Hunt zuzuneigen. Der Sache nach läuft die Interpretation Sijpesteijns aber auf dasselbe hinaus.

⁸⁹³ Einigermmaßen merkwürdig und mit Sicherheit irrig ist die von Z. Aly, in: *Akten des VIII. Internationalen Kongresses für Papyrologie Wien 1955*, Wien 1956 (= *MPER N.S.* 5, 1956), 18 geäußerte Auffassung, wonach die diversen ἐπιστάλματα, vermittle den von der Gauverwaltung die Übernahme von Staatsgetreide zu Transportzwecken autorisiert wurde, von „Königlichen Schreibern im Besitz von Amtsvollmachten eines Strategen“ ausgefertigt worden seien: „The movements of commodities forwarded to other destinations were minutely registered and their expedition was done upon express orders (ἐπιστάλματα) received from royal scribes endowed with the powers of *strategoi* under whose competence lay ultimately the movement of corn within their nomes.“ Aly hat hier offensichtlich Fälle, in denen – bei einer Vakanz der Strategie – der βασιλικὸς γραμματεὺς zugleich als Strategievertreter amtierte und deshalb ein solches ἐπίσταλμα allein ausfertigen konnte, in unzulässiger Weise im Sinne einer Regel verallgemeinert.

einzigem vom Strategen ausgefertigten ἐπίσταλμα zum Ausdruck gebracht, und zwar entweder durch eine diesbezügliche Formulierung des Strategen oder durch eine Subskription des βασιλικὸς γραμματεὺς. 3. Der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς fertigten gemeinsam ein einziges ἐπίσταλμα aus.

Anhand der Dokumente über den Schiffstransport des Steuergetreides kann bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar keine Entscheidung zwischen diesen drei Möglichkeiten getroffen werden. Jedoch ist die oben unter Punkt 2 geäußerte Möglichkeit, daß nämlich der Königliche Schreiber durch seine Subskription auf der Auszahlungsanweisung des Gaustrategen seine Funktion als συνεπιστέλλων manifestierte für andere Auszahlungen seitens des Fiskus nachgewiesen⁸⁹⁴, weshalb bis auf weiteres zu vermuten ist, daß es sich im Falle der Anweisung der Ladungen für den Schiffstransport des Steuergetreides ebenso verhalten hat.

In allen drei oben behandelten Nauklerosquittungen aus den Jahren 211, 212 und 225 n. Chr. findet sich in der Kyria-Klausel der Hinweis, daß die Quittung in dreifacher Ausfertigung gültig sei, von denen jeweils zwei Exemplare für den Strategen und eines für die Sitologen bestimmt ist.⁸⁹⁵ Der βασιλικὸς γραμματεὺς erhielt also offensichtlich, obwohl er an der Anweisung der Ladung mitwirkte, kein Exemplar der Quittung. Zwar könnte man einwenden, daß vielleicht eine der dem Strategen ausgehändigten Exemplare zur Weitergabe an den Königlichen Schreiber bestimmt war, jedoch halte ich dies eher für unwahrscheinlich, denn in diesem Falle würde man sich fragen, warum der βασιλικὸς γραμματεὺς nicht gleich in der Kyria-Klausel als einer der Empfänger der Quittungsausfertigungen genannt würde.

Falls die Strategie vakant war und der βασιλικὸς γραμματεὺς zugleich in Personalunion als Strategievertreter amtierte, wurde das ἐπίσταλμα zur Anweisung der Ladung an den Transporteur natürlich nur von jenem allein ausgefertigt. So lautete etwa der auf die Anweisung bezügliche Passus in einer an den Königlichen Schreiber des Herakleopolites Aurelius Urion *alias* Xenophon adressierten Nauklerosquittung aus dem Jahr 231/32 n. Chr. für die Übernahme von 2580 Artaben Steuergetreide zum Abtransport nach Alexandria: τὰς (sc. πυροῦ ἀρτάβας) ἐπι[σταλείσας ἡμῖν] ἢ ὑπὸ σοῦ διαδεχομένου καὶ τὴν στρ[α-τηγίαν].⁸⁹⁶

Das in den Nauklerosquittungen aus den ersten drei Jahrzehnten des 3. Jh. überlieferte administrative Prozedere der Anweisung der Ladung an die ναύκληροι bzw. κυβερνήται durch den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς bestand offensichtlich auch schon im 2. Jh., wovon zum einen eine sehr fragmentarisch erhaltene Quittung unbekannter Herkunft, die vielleicht in das Jahr

⁸⁹⁴ Siehe unten 391 ff. u. 406 ff.

⁸⁹⁵ Siehe P.Oxy. XVII 2125,30-32: κυρία ἡ ἀποχή (τρισσή) γραφεῖσα, σοι ἢ μὲν τῷ σιτολόγῳ ἀπλῇ τῷ δὲ στρα(τηγῷ) ἢ δισσή κ.τ.λ. und die ähnlichen Wendungen in P.Oxy. X 1259,25-26 u. SB XIV 11272,25-26.

⁸⁹⁶ SPP XX 32,10-11 (cf. BL X 269).

142 n.Chr. zu datieren ist⁸⁹⁷, und zum anderen eine an die Sitologen von Philadelphia im Arsinoites adressierte Nauklerosquittung, die sehr wahrscheinlich aus dem Jahr 155 n.Chr. stammt⁸⁹⁸, Zeugnis ablegen. Auch in dem zuletzt genannten Fall wurde dem ναύκληρος die Ladung durch ein ἐπίσταλμα eines βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreters angewiesen.⁸⁹⁹

Schwieriger zu beantworten ist hingegen die Frage, seit wann der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam die Anweisung zu Ausgabe und Verladung des Kornes erließen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang zunächst die Deutung von P.Oxy. II 276 aus dem Jahr 77 n.Chr., einer von zwei bisher bekannten Nauklerosquittungen aus dem 1. Jh. n.Chr. In dieser in Form einer objektiv stilisierten Homologie⁹⁰⁰ zwischen drei κυβερνήται und den Sitologen des Staatsspeichers des Dorfes Memertha⁹⁰¹ in der oberen Toparchie des

⁸⁹⁷ P.Stras. IV 206. Die Identifizierung des Fragments als Nauklerosquittung ergibt sich v.a. aus der Erwähnung der Ladungsverfügung (ἀπόστολος) des *procurator Neaspoleos* Flavius Flavianus in Z. 5, siehe hierzu P.J. Sijpesteijn, ZPE 70, 1987, 137 (cf. BL IX 325). Der erhaltene Text setzt offenbar mit den Resten des Formulars ein, mit dem die Anweisung der Ladung durch ein ἐπίσταλμα des Gaustrategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς zum Ausdruck gebracht wird: [βασιλικού] | [γραμ]ματ[έως τοῦ αὐτοῦ νομοῦ ἀπὸ] | [γενή]ματος ἔ [(ἔτους) Ἀντωνίνου Καίσαρος] | [τοῦ] κυρίου κ.τ.λ. (Z. 1-4). Gemäß den oben diskutierten einschlägigen Parallelen für diese Dokumentengattung ist der Text an dieser Stelle wahrscheinlich wie folgt zu rekonstruieren: [τάς (sc. ἀρτάβας) ἐπισταλείσας μοι ὑπὸ τε σοῦ (wenn die Quittung an den Strategen adressiert war) oder N.N στρατηγού (+ Gauname) (wenn die Quittung an die Sitologen adressiert war) καὶ N.N. βασιλικού γραμ]ματ[έως τοῦ αὐτοῦ νομοῦ]. Das in Z. 4 erwähnte 5. Jahr dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit das des Antoninus Pius (= 142 n.Chr.) sein, weil laut BGU I 288 der *procurator Neaspoleos* Flavius Flavianus zwischen März 143 und August 147 n. Chr. Teilnehmer im *consilium* des *praefectus Aegypti* war und er laut P.Stras. IV 205, einer weiteren fragmentarischen Nauklerosquittung, bereits während der Regierungszeit Hadrians das Amt des Prokurators der alexandrinischen Getreideverwaltung bekleidete. P.Stras. IV 205 wäre dann in die letzten Regierungsjahre Hadrians zu datieren und Flavius Flavianus mithin rund 6 Jahre im Amt des *procurator Neaspoleos* gewesen. Ein Datum für P.Stras. IV 205 in der früheren Regierungszeit Hadrians bzw. für 206 im 5. Jahr dieses Kaisers ergäbe wohl eine zu lange Amtszeit für einen ritterlichen Prokurator eher niedrigen Ranges, siehe auch P.Stras. IV 205,5 Anm.

⁸⁹⁸ P.Princ. II 26. Die Datierung des Textes ist zwar nicht erhalten, jedoch bezeugt P.Mich. IX 526 die Verweserschaft der Strategie der Ἡρακλείδου μερίς, durch den Königlichen Schreiber Ptolemaios, der in dieser Funktion auch im vorliegenden Text figuriert, am 3. Mai 155 n.Chr. – Eine weitere Nauklerosquittung aus dem Arsinoites liegt in P.Warr. 5 aus dem Jahr 154 n.Chr. vor, deren obere Hälfte jedoch verloren ist, so daß sich über die Adressaten und die Urheber des ἐπίσταλμα nichts mehr sagen läßt.

⁸⁹⁹ Z. 20-25: ἐξ ἐπιστάλματος [Πτολεμ]αίου βασιλ[ι]κ[οῦ] γρα(μματέως) | Θεμί[στου] μερίδος διαδ[ε]χ[ο]μένου | κα[ὶ] τ[ὰ] κατὰ τὴν στρατη[γίαν] Ἡρακλείδου μερίδος καὶ δὲ τὰ τοῦ βασιλ[ι]κοῦ | [γρα(μματέως) Ἡρακλείδου μερίδος] (Z. 20-25). Zu Ptolemaios und dem Problem der Ergänzung der Vertretung der Basilikogrammatie der Ἡρακλείδου μερίς siehe auch Prosopographie Nr. 30.

⁹⁰⁰ Hier scheint es sich um eine frühe Variante des Quittungsformulars zu handeln, von der man im Laufe der Zeit abgegangen zu sein scheint, da die späteren Nauklerosquittungen alle in hypomnematischer Form stilisiert sind.

⁹⁰¹ Zur Lesung des Dorfnamens siehe BL VII 129.

Oxyrhynchites abgefaßten Quittung wird nämlich gesagt, daß den κυβερνήται die Getreideladung durch ein ἐπίσταλμα des Gaustrategen angewiesen worden sei, ohne daß von einer Beteiligung des βασιλικὸς γραμματεὺς an der Anweisung die Rede wäre.⁹⁰²

In der noch früheren κυβερνήτης-Quittung P.Lond. II 256 Rekto (a) (p. 98) (= W.Chr. 443) aus dem Jahr 15 n.Chr. an den Sitologen von Lysimachis im Arsinoites fehlt nun allerdings sogar jeder Hinweis auf ein ἐπίσταλμα der Gauverwaltung zur Anweisung des Getreides an den Schiffer, sondern es wird nur gesagt, daß die Verladung gemäß der Ladeverfügung (ἀπόστολος) der zuständigen alexandrinischen Zentralbehörde erfolgt sei (Z. 9-10).⁹⁰³

Da es sich um vereinzelte Zeugnisse handelt, ist ihre Bewertung und Einordnung in die Überlieferung naturgemäß schwierig. Interpretiert man die beiden Texte im strengen Sinne, so würde dies bedeuten, daß in der früheren Kaiserzeit eine gemeinsame Anweisung der Ladung an die Schiffer durch den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς nicht üblich war, sondern diese Praxis spätestens erst im Laufe des letzten Drittels des ersten nachchristlichen Jahrhunderts eingeführt worden ist, wobei P.Lond. II 256 Rekto (a) (p. 98) möglicherweise in dem Sinne zu deuten sein könnte, daß in den ersten Jahrzehnten nach der Einrichtung der Provinz überhaupt keine Anweisung seitens der Gauverwaltung erforderlich war, sondern die Vorlage der Ladeverfügung der für das Steuergetreide zuständigen Zentralbehörde in Alexandria genügte, damit die Sitologen dem Schiffstransporteur die Ladung aushändigten. Die weitere Entwicklung könnte man sich dann so vorstellen, daß im Laufe der späteren julisch-claudischen Zeit oder unter der Regierung Vespasians das administrative Prozedere zunächst insoweit geändert wurde, als es nunmehr zusätzlich eines ἐπίσταλμα des Gaustrategen bedurfte, das dem Schiffer die Ladung zur Übernahme von den Sitologen anwies. Noch später könnte dann, wie oben bereits gesagt und möglicherweise zum Zwecke einer besseren Kontrolle, das Erfordernis der Mitanweisung durch den Königlichen

⁹⁰² Z. 13-15: παρὶληφέναι (l. παρειληφέναι) πα[ρ]’ αὐτῶν τὰς ἐπισ[τ]αλείσας αὐτοῖς ὑπὸ τοῦ τοῦ νομοῦ στρατηγῶν Κλαυ[δίου] Ἡρακλε[ῖο]ν. – Ein unpublizierter Heidelberger Papyrus (P.Heid. Inv. G 1070 Rekto) ist ebenfalls eine Naukleros- bzw. Kybernetesquittung aus der Regierungszeit Vespasians. Der Text besteht aus zwei größeren Fragmenten (A u. B) und 19 weiteren Kleinfragmenten. Die Fragmente A und B enthalten je den Rest eines Quittungstextes und gehören entweder zu zwei verschiedenen Quittungen oder sind zwei Exemplare ein und derselben Quittung. Auf dem kleineren Fragment (B) ist nun ein Stratege erwähnt (Z. 7), dessen Namen Iulius ein genau anpassendes weiteres kleines Fragment liefert. Die Erwähnung des Strategen könnte sich auf die Anweisung der Lieferung durch den Gaustrategen beziehen. Die folgende Zeile bietet keinerlei Hinweis darauf, daß als Beteiligter der Anweisung außerdem noch der βασιλικὸς γραμματεὺς genannt war. Es könnte mithin ein ähnlicher Fall vorliegen wie in P.Oxy. II 276. Allerdings ist in Anbetracht des fragmentarischen Zustandes des Textes eine Deutung äußerst schwierig und die oben gemachten Bemerkungen deshalb nur mit Vorbehalt zu betrachten.

⁹⁰³ Siehe hierzu W.Chr. 443 Einl. Es ist fraglich, ob zu dieser frühen Zeit diese Behörde schon der erst seit dem Ende des 1. Jh. sicher bezeugte *procurator Neaspoleos* war, siehe auch oben Anm. 876.

Schreiber eingeführt worden sein, so daß wir also eine schrittweise Ausdifferenzierung des für den Schifftransport des Steuergetreides erforderlichen administrativ-bürokratischen Prozedere vor uns hätten, welche sich in einer Kompetenzausdehnung der Gauverwaltung, und zwar zunächst des Strategen und sodann des βασιλικὸς γραμματεὺς, auf diesen Bereich manifestiert.

Es ist indessen fraglich, ob sich die beiden Nauklerosquittungen des 1. Jh. n.Chr. tatsächlich im Sinne der oben skizzierten Entwicklung verallgemeinern lassen, denn dies würde zunächst bedeuten, daß ein von den Römern vorgefundenes administratives Prozedere von ihnen nicht unbeträchtlich umgestaltet worden wäre. Bereits in der spätptolemäischen Zeit war nämlich die Zusammenarbeit zwischen dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς bei der Anweisung des zum Transport nach Alexandria bestimmten Kornes an die Schiffer ein wesentliches Charakteristikum des diesbezüglichen administrativen Prozedere.⁹⁰⁴ Ähnlich wie später in der römischen Zeit gestaltete sich dessen Ablauf in der Weise, daß zunächst der Strategie eine Ladeverfügung seitens der alexandrinischen Zentralverwaltung (in diesem Falle vom Dioiketen) erhielt, aufgrund derer er sodann eine Anweisung an die Sitologen ausfertigte, den Schiffen das Korn auszuliefern. Der Königliche Schreiber erhielt vom Strategen je eine Abschrift der Verfügung des Dioiketen und der Anweisung an die Sitologen. Diese Anweisung des Strategen nahm mit den Worten συνεπιστέλλοντος τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως auf die Beteiligung des Königlichen Schreibers an der Anweisung des Kornes an die Transporteure Bezug.⁹⁰⁵ Die Funktion des βασιλικὸς γραμματεὺς als συνεπιστέλλον des Strategen manifestiert sich in einer gleichlautenden Anweisung des Königlichen Schreibers, in der dieser die ἀντιγραφεῖς παρὰ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως, also die ihm unterstehenden Kontrolleure in den einzelnen θησαυροί, zur Auslieferung des Kornes anwies.⁹⁰⁶ Die Anweisung des Strategen bedurfte mithin zur ihrer Gültigkeit einer solchen Gegenanweisung des βασιλικὸς γραμματεὺς.

Für die ptolemäische Zeit läßt sich somit also sagen, daß die Beteiligung des Königlichen Schreibers an der Anweisung der Getreideladungen ihren Ausdruck in einem gesonderten Dokument, einem eigenen ἐπίσταλμα dieses Beamten, fand. Dabei ist das oben geschilderte Verfahren durch einschlägige Dokumente für das 1. Jh. v.Chr. nachgewiesen, also erst für die ausgehende Ptolemäerzeit. Wie lange es bis zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hat, ist ungewiß. Fest steht jedoch, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς schon seit spätestens der Mitte des 3. vorchristlichen Jahrhunderts die Ausgabe von Korn aus den staatlichen Speichern

⁹⁰⁴ Siehe hierzu auch Kunkel, Verwaltungsakten; Börner, *Korntransport* 23; Zilliacus, *Korntransport und Saatgutdarlehen*.

⁹⁰⁵ Siehe BGU VIII 1741 (Herakleopolites, 63 v.Chr.); BGU XIV 2369 (Herakleopolites, 57 v.Chr.); SB V 8754 (cf. BL III 208-209) (Herakleopolites, 49/48 v.Chr.).

⁹⁰⁶ Siehe BGU VIII 1742-1743 (Herakleopolites, 63 v.Chr.) u. hierzu Kunkel, *Verwaltungsakten* 172.

durch seine dort tätigen Untergebenen an die Schiffstransporteure autorisiert.⁹⁰⁷ Es könnte indessen sein, daß zu dieser Zeit der Gaustrategie noch nicht in das administrative Prozedere involviert war, da dieser erst im Laufe der Zeit Kompetenzen auf dem Gebiet der Finanzadministration hinzugewann.⁹⁰⁸

Angesichts der bereits in der ptolemäischen Zeit üblichen und sich offenbar bewährt habenden Praxis der engen Zusammenarbeit von Strategen und βασιλικὸς γραμματεὺς bei dem zur Autorisierung von Auszahlungen aus den staatlichen Speichern nötigen administrativen Verfahren, welches im Übrigen nicht nur bei der Anweisung von Kornladungen an die ναύκληροι bzw. κυβερνήται, sondern ebenso auch bei der Auszahlung von Saatgutdarlehen Anwendung fand⁹⁰⁹, erscheint eine auf die beiden frühen römischen Nauklerosquittungen P.Lond. II 256 Rekto a (p. 98) und P.Oxy. II 276 gestützte Interpretation zunächst nicht recht einsichtig, wonach die römische Administration dieses Prozedere der gemeinsamen Anweisung von Auszahlungen aus den δημόσιοι θησαυροί zuerst vollständig abgeschafft und dann schrittweise wieder eingeführt haben soll. Bereits E. Börner hatte es deshalb für zweifelhaft erachtet, ob P.Oxy. II 276 aus dem Jahr 77 n.Chr. im Sinne eines Fehlens der Gegenanweisung des Königlichen Schreibers verallgemeinert werden könne, und betont, daß man „eher erwarten [würde], daß von der römischen Verwaltung auch in diesem Falle der ptolemäische Geschäftsgang beibehalten wurde.“⁹¹⁰ Außerdem könnte es Bedenken wecken, daß die römischen Behörden anfänglich sogar ganz auf den Kontrollmechanismus, den eine Mitwirkung der Gauverwaltung bei der Auszahlung aus den staatlichen Speichern bot, verzichtet haben sollen, was insbesondere auf einem so sensiblen Gebiet wie dem Steuergetreide, von dem die Nahrungsmittelversorgung Roms abhing, problematisch erscheint. Schließlich scheinen allzu radikale Änderungen der ptolemäischen Verwaltungspraxis wohl weniger in das Bild der Entwicklung Ägyptens in der Frühphase römischer Herrschaft zu passen, als die Provinzialverwaltung doch eher auf behutsame Modifikation und Anpassung des bestehenden Systems an die Erfordernisse römischer Herrschaftspraxis gesetzt und (gerade auf dem Gebiet der enchorischen Verwaltung) die ptolemäischen Institutionen im Wesentlichen beibehalten zu haben scheint.

Man könnte somit vielleicht die Überlegung anstellen, daß auch in der Frühzeit der römischen Herrschaft bereits eine Autorisierung von Auszahlungen aus den staatlichen Speichern seitens der Gauverwaltung erforderlich war und diese zu jener Zeit lediglich noch keinen Eingang in das Formular der frühen Dokumente gefunden hat, mit denen die Transporteure den Empfang der Ladung quittierten, sondern erst im Laufe der Zeit zu einem festen Bestandteil des Quittungsformulars geworden ist. Dem widerspricht m.E. allerdings, daß die behördliche Autori-

⁹⁰⁷ Siehe zum administrativen Verfahren bei der Abwicklung des Schiffstransports des Steuergetreides zur Ptolemäerzeit auch unten 470 ff.

⁹⁰⁸ Siehe hierzu auch oben 20 f.

⁹⁰⁹ Zu den Saatgutdarlehen siehe unten 406 ff.

⁹¹⁰ *Korntransport* 25.

sierung der Auszahlung von Korn aus den staatlichen Speichern gerade kein nebensächlicher, sondern ein zentraler Aspekt des administrativen Verfahrens bildet, so daß nachgerade zu erwarten ist, daß sich die Empfänger darauf berufen, daß ihnen die Ladung von Amt s w e g e n zum Abtransport angewiesen wurde und welche Behörde auf diesem Wege die Ausgabe genehmigt hat, um auf diese Weise kundzutun, daß bei der Übernahme des Korns alles mit rechten Dingen zugegangen ist.

Wenn sich nun aus der Rückschau auf den ersten Blick zwar nicht leicht rationale Gründe finden lassen, die die römischen Behörden bewogen haben könnten, einen bereits in der ptolemäischen Zeit praktizierten Verwaltungsgang zunächst außer Kraft zu setzen und später wiederherzustellen, so folgt daraus freilich noch nicht mit Notwendigkeit, daß es solche nicht gegeben haben könnte. Im Gegenteil scheint mir angesichts der oben vorgetragenen Überlegungen das gänzliche Fehlen einer auf ein ἐπίσταλμα der Gauverwaltung Bezug nehmenden Klausel in der frühesten Nauklerosquittung P.Lond. II 256 Rekto a (p. 98) sowie die Tatsache, daß laut der Nauklerosquittung P.Oxy. II 276 nur der Stratege, nicht jedoch, wie später, außerdem auch der βασιλικὸς γραμματεὺς, die Ausgabe des Korns anweisen, auf eine Änderung des aus der ptolemäischen Verwaltungspraxis überkommenen Verfahrens hinzuweisen. Zumal auch auf dem Gebiet der Saatgutdarlehen, aus dem uns aus der augusteischen Zeit die frühesten Texte zur behördlichen Anweisung überhaupt überliefert sind, ebenfalls Änderungen des administrativen Verfahrens zwischen der frühen und der späteren Kaiserzeit konstatiert werden können.⁹¹¹

Die Gründe für eine zunächst erfolgte Außerkraftsetzung und spätere Wiedereinführung der gemeinsamen Anweisung von Auszahlungen aus den öffentlichen Speichern durch den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς könnten vielleicht in einem gerade in den ersten Jahrzehnten nach der Errichtung der römischen Herrschaft ausgeprägten Mißtrauen der Provinzialverwaltung gegenüber den aus der Ptolemäerzeit ererbten enchorischen Verwaltungsbehörden zu suchen sein, mit dem dann das Bestreben einherging, den Abtransport des Steuergetreides nicht nur zentral von Alexandria aus zu organisieren, sondern auch zu kontrollieren, zumindest aber, diese Kontrolle nicht den enchorischen Beamten auf Gauebene zu überlassen, deren Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit man noch nicht abschätzen konnte. Immerhin ist es ja bezeichnend, daß bereits in der frühesten Nauklerosquittung auf die Autorisierung der Verladung durch den ἀπόστολος der zentralen Getreideverwaltung Bezug genommen wird. Später – und gewissermaßen nach Ablauf einer „Bewährungszeit“ der enchorischen Verwaltungsinstitutionen unter römischer Herrschaft – erkannte man dann vielleicht die Vorzüge einer erneuten Dezentralisierung der Organisation und Kontrolle des staatlichen Korntransportes und hat die Gauverwaltungsbehörden erneut in das administrative Verfahren zur Autorisierung der Auszahlungen aus den staatlichen Speichern miteinbezogen. Nach diesem in Ermangelung weiterer Quellen freilich

⁹¹¹ Siehe unten 406 ff.

nur als hypothetisch zu betrachtenden Modell wäre also auf dem Gebiet des Korntransportes eine zunächst zum Zwecke einer verstärkten Kontrolle durch genuin römische Behörden verfolgte Zentralisierungstendenz durch eine Dezentralisierung abgelöst worden.

Die Anweisung von Transportentlohnungen (φόρετρα)

Ebenso wie der Transport nilabwärts nach Alexandria stand auch der Landtransport des Steuergetreides von den öffentlichen Speichern der einzelnen Dörfer zu den Verladehäfen am Nil oder an den größeren schiffbaren Kanälen unter staatlicher Regie. Durchgeführt wurde er zumeist von δημόσιοι κτηνοτρόφοι bzw. κομηλοτρόφοι, die, in Korporationen organisiert, als Kompensation für ihre Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Tieren zur Verfügung des Staates zu halten, fiskalische Privilegien genossen. Wesentlich seltener erscheinen in Zusammenhang mit dem staatlichen Korntransport auch ausdrücklich als „private“ (ἰδιωτικοί) qualifizierte κτηνοτρόφοι, bei denen es sich offenbar um Leute handelt, die sich freiwillig oder im Falle nicht ausreichender „staatlicher“ Transportkapazitäten für den Abtransport des Steuergetreides zur Verfügung stellten.⁹¹² Dieses System scheint bis in die 1. Hälfte des 3. Jh. gebräuchlich gewesen zu sein. Etwa seit dem 2. Drittel des 3. Jh. kam es zu einer Reorganisation des Abtransports des Steuergetreides zu den Verladehäfen, der nun nicht mehr, wie früher, vom Staat organisiert, sondern von den Landbesitzern als eine Liturgie geleistet und von diesen organisiert werden mußte, die sich hierfür entweder eigener Tiere oder solcher in öffentlichem Besitz bedienen konnten, wobei sie die letzteren bzw. deren ὀνηλάται wohl zu mieten hatten. Den Transport bekamen sie sodann durch eine Quittung der zuständigen Speicherbeamten bescheinigt.⁹¹³ Diese Änderungen geschahen indessen zu einer Zeit, als das Amt des Königlichen Schreibers bereits nicht mehr existierte und brauchen uns daher im Rahmen der folgenden Untersuchungen nicht mehr zu beschäftigen.

Im Falle nicht ausreichender Transportkapazitäten für den Abtransport der Ernte eines Gaus mußten mitunter zusätzliche Kapazitäten aus anderen Gauen der näheren Umgebung rekrutiert werden. Über die damit verbundenen Schwierigkeiten unterrichtet etwa anschaulich ein Schreiben des Heliodoros, des Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke an seinen Amtskollegen Dionysios, den βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter des Oxyrhynchites, vom 19. April 165 n.Chr. (P.Oxy. XVIII 2182⁹¹⁴).

⁹¹² Siehe hierzu auch S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 15 mit weiterer Lit. in Anm. 54.

⁹¹³ Solche Quittungen, deren Charakter erstmals von L. Amundsen, O.Osl. p. 40-59, detailliert herausgearbeitet und sodann von der Forschung weithin akzeptiert wurde, haben sich in recht großer Zahl erhalten; siehe hierzu auch jüngst F. Reiter, Vorschläge zu Lesung und Deutung einiger Transportbescheinigungen, ZPE 134, 2001, 191-207 (ebd. 191 auch mit weiterer Lit.); sowie ders., P.Köln IX 380 Einl. 166.

⁹¹⁴ Cf. BL IV 63; V 80-81; VII 144-145; VIII 254.

Der arsinoitische Strategie informiert Dionysios zunächst über eine drohende Aufforderung des Präfekten, die dieser an die Adresse der Strategen über den Abtransport des Staatsgetreides aus dem Arsinoites gerichtet hat, dahingehend, so viele Esel wie möglich aus den anderen Gauen zur Arbeit in den Arsinoites zu schicken, was zeigt, eine wie große Bedeutung auch seitens der Zentralverwaltungsbehörden in Alexandria dem Problem des rechtzeitigen Abtransports des Korns, insbesondere aus dem ertragreichen Arsinoites, zugemessen wurde. In Ausführung des Präfektenbefehls gingen die Strategen gegen diejenigen κτηνοτρόφοι vor, die sich nach diesem Befehl des Präfekten entfernt hatten.⁹¹⁵ Weiterhin erinnert Heliodoros daran, daß auch der Epistrategie dem Dionysios einen Brief geschickt habe, des Inhalts, daß sich keiner der sich im Amtssprengel des Heliodoros aufhaltenden κτηνοτρόφοι von dort entfernen dürfe, bevor er nicht ein Schriftstück von diesem empfangen habe, daß der Abtransport des Getreides beendet sei. Ferner habe der Epistrategie hinzugefügt, daß diejenigen κτηνοτρόφοι, die es gewagt hatten, sich davonzumachen, unter Bewachung zu ihm geschickt werden sollten.⁹¹⁶ Zur Zeit, so Heliodoros weiter, spitze sich die Lage zu, so daß auch der Präfekt sowohl durch häufige Schreiben allgemeiner Natur als auch persönlich die Strategen gewarnt habe.⁹¹⁷ Obwohl sich nur noch 411 Esel aus dem Oxyrhynchites im Amtssprengel des Heliodoros befänden, seien die meisten von ihnen davongelaufen, so daß bis zum heutigen Tage nur noch 156 dort zurückgeblieben seien, zusammen mit den „für sie verantwortlichen Honoratioren, die es nicht gewagt hatten, davonzulaufen.“⁹¹⁸

Insgesamt 255 aus dem Oxyrhynchites rekrutierte Esel sind demnach verschwunden, d.h. wohl zusammen mit den dazugehörigen κτηνοτρόφοι, die aus irgendwelchen Gründen offenbar keine Lust mehr hatten, im Arsinoites zu arbeiten. Unter den zurückgebliebenen εὐσχήμονες, die für die übriggebliebenen Esel verantwortlich sind, hat man wahrscheinlich wohlhabende Dorfbewohner aus den oxyrhynchitischen Heimatorten der κτηνοτρόφοι zu verstehen, die – vermutlich im Sinne einer liturgischen Verpflichtung – als Begleiter die Aufsicht über das

⁹¹⁵ Z. 5-10: εἰ παρῆς τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος ἀπειλουμένου ἰ τοῖς στρατηγοῖς περὶ τῆς τοῦ σείτου κατακομιδῆς, ἰ ὅπως τὰ κτήνη τὰ ἐν τῷ Ἀρσινοείτῃ ἐκ τῶν ἄλλων νομῶν ἐργαζόμενα πλείστα ὅσα πεμφθῆναι, ἐπεξήλθοσαν τοῖς αὐθαδῶς μετὰ τοῦ ¹¹⁰ ἡγεμόνος ἐ[γκ]έλευσιν ἀποστᾶσι κτηνοτρόφοις.

⁹¹⁶ Z. 11-16: γράψαντος [δε] σοὶ τοῦ κρατίστου ἐπιστρατηγοῦ μηδέλνα ἀφίστασ[θαι] τῶν ἐνθάδε πρὶν παρ' ἐμοῦ λαβῶσι ἰ γράμματα π[ερ]ὶ τοῦ ἀπηρτικέναι τὴν τοῦ σείτου ἰ καταγωγὴν καὶ προσθέντος πεμφθῆναι ἐπ' αὐτὸν ¹¹⁵ μετὰ ἀσφαλείας τοὺς τολμῶντας τοιοῦτον τι ἀπανθιδίσασθαι.

⁹¹⁷ Z. 16-19: τῆς χρείας πάνυ πᾶσαν ἀνάγκην ὑπερβαλλούσης, ὥστε καὶ διὰ γραμμάτων πολλάκις ἰ καθολικῶς καὶ κατ' ὅσιν τοῖς στρατηγοῖς τὸν ἡγεμόνα ἡπειληκέναι. Zur Deutung des Passus siehe R. Katzoff, *Law as Katholikos*, in: R.S. Bagnall – W.V. Harris (Hg.), *Studies in Roman Law in memory of A. Arthur Schiller*, Leiden 1986, 119-126, insbes. 124.

⁹¹⁸ Z. 19-24: ἐπεὶ οὖν καίτοι μόνων ¹²⁰ ὄντων ἐνθάδε ἐκ τοῦ ὑπὸ σοὶ νομοῦ ὄνων ὕα ἰ οἱ πλείστοι ἀπεστῆσαν ὡς λοιπὰ ἐνθάδε ἰ εἰς σήμερον καταλείφθαι ῥῆξ μεθ' ὧν οἱ ἐπ' αὐτῶν τεταγμένοι εὐσχήμονες οὐ τολμήσαντες ἀποστῆναι παρέμειναν.

jeweilige in den Arsinoites abgeordnete Kontingent von Lasteseln bzw. deren κτηνοτρόφοι führten.⁹¹⁹

In Anbetracht der geschilderten Situation sieht sich Heliodoros gezwungen, dem Dionysios zu schreiben und ihm den Befehl des Präfekten zu übermitteln, daß er erstens – wie ihm von diesem bereits mitgeteilt – die κτηνοτρόφοι, die sich entfernt hatten, unter Bewachung dem Epistrategen überstelle und zweitens eine gleich große Anzahl Esel zum Ersatz für die verschwundenen (also insgesamt 255 Tiere) zu Heliodoros schicke, zusammen mit verlässlichen κτηνοτρόφοι, die in der Lage sind dazubleiben, damit, solange die Kanäle noch befahrbar sind, der Abtransport des Getreides bewerkstelligt werden könne. Allerdings sinke der Wasserstand in den Kanälen bereits merklich, so daß die Zeit dränge und der Abtransport so schnell wie möglich bewerkstelligt werden müsse.⁹²⁰ Die Esel werden also vor allem dazu gebraucht, das Getreide zu den Lastkähnen zu transportieren, und diese wiederum können die zahlreichen Kanäle des Fayum nur bei ausreichend hohem Wasserstand befahren, d.h. je mehr dieser mit der zurückgehenden Nilflut wieder sinkt, desto schwieriger wird es, noch dazu mit

⁹¹⁹ Siehe hierzu auch P.Petaus 85 Einl.; vgl. insbesondere P.Bas. 2 (190 n.Chr.) wo zwei καμηλάται aus Soknopaiou Nesos einer Kommission von Leuten ἐξ εὐσχημόνων bestätigen, von ihnen drei vom Präfekten Claudius Lucillianus requirierte(?) Kamele erhalten zu haben, die sie in einem Gau, dessen Name nicht erhalten ist, abzuliefern haben. Auch hier tragen also εὐσχήμονες die Verantwortung für die in einen anderen Gau abgeordneten Transportkapazitäten, nur daß sie im Gegensatz zu P.Oxy. XVIII 2182 diese nicht selbst begleiten. In P.Stras. IV 245 (216 n.Chr.) schreibt der Stratege an die οἱ ἐπὶ κτηνῶν καὶ εὐσχήμονες καὶ πρεσβύτεροι in Zusammenhang mit der Requirierung von Lasttieren für den Besuch des Kaisers Caracalla (siehe hierzu auch oben 183 f. Anm. 372 zu BGU I 266). In P.Petaus 85 (185 n.Chr.) wird ein Dorfbewohner zu einer Liturgie εἰς τὸ καταστήσαι καμήλους ἀρσένους σὺν τοῖς ἀπὸ τῶν ἄλλων κω(μῶν) herangezogen; die Leute, die hier für die Ablieferung von (requirierten?) Kamelen verpflichtet sind, werden zwar nicht als εὐσχήμονες bezeichnet, jedoch liegt die Vermutung, daß es sich um solche handelt, ziemlich nahe, siehe auch P.Petaus 85 Einl. Zur Heranziehung von εὐσχήμονες zu verschiedenen liturgischen Diensten siehe ferner P.Brem. 12 (114-119 n.Chr.): Heranziehung von τοπικοὶ εὐσχήμονες für die Überprüfung staatlichen und privaten ὑπόλογος-Landes; P.Brem. 23 (116 n.Chr.): Heranziehung von εὐσχήμονες zum Wachdienst in der Hermupolis; P.Warr. 5 (154 v.Chr.): εὐσχήμονες als Kontrolleure einer Schiffsladung Weizen; SB VI 9105 (Ende 2. Jh.): Beschwerde an einen Mann ἐξ εὐ[σχ]ημ(όν)ων γ αἰρεθεὶς εἰρηνοφύλαξ Θεαδελφείας; BGU II 381 (2.-3. Jh. n.Chr.): εὐσχήμονες καὶ παραλήμπται συναγοραστικῆς κριτῆς Ἑρακλείδου μερίδος; BGU VII 1713 (2.-3. Jh. n.Chr.): εὐσχήμονες mit Zuständigkeit für den Transport(?) einer Säule; O.Leid. I 328 (2.-3. Jh. n.Chr.): Aufforderung an πρεσβύτεροι κώμης, die εὐσχήμονες ἐπὶ τῶν παρόλκων (l. παρόλκων) zu schicken; siehe noch SB XVI 12374 (= P.Oxy. IV 800 descr.) (154 n.Chr.; siehe zu diesem Text auch unten 1110 ff.); siehe allgemein zu den εὐσχήμονες κώμης, als der Gruppe der wohlhabenden Dorfbewohner P.IFAO I 24 (2. Jh. n.Chr.); PSI VIII 927 (2. Jh. n.Chr.); P.Oxy. LII 3694 (218-225? n.Chr.); P.Petaus 87 (ohne Datum).

⁹²⁰ Z. 24-33: ἀναγκαιῶς σοι δηλώ²⁵σας τὰ ὑπὸ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος Φλαουίου Ἰ Τιτιανοῦ κελευσθέντα γράφω, ὅπως ἐν ἀσφαλεῖ, ἰ ὥς καὶ ὁ κράτιστος ἐπιστράτηγος ἔγραψε σοι, ἀναπεμψῆς ἰ ἐπ' αὐτὸν τοὺς ἀποστάντας, τὸν δὲ ἴσον τῶν ὄνων ἰ ἄριθμον μετ' εὐσχημόνων κτηνοτρόφων δυνά³⁰μένων παραμεῖναι ἀποστείλῃς ἰς (l. εἰς) τὸ ἔτι τοῦ ποταμοῦ ἰ πλείσθαι δυνάμενου τὴν καταγωγὴν γενέσθαι ἰ ἥδη μὲν τοῦ ὕδατος ὑπνοοστοῦντος, τῆς δὲ χρείας ἐπειγούσης τάχιστα τὴν κατακομιδὴν τοῦ σείτου γενέσθαι.

ungenügenden Transportkapazitäten, den Abtransport des Steuergetreides rechtzeitig durchzuführen.⁹²¹ Am Schluß des Schreibens folgt die Liste der von den erwähnten εὐσχήμονες als verschwunden gemeldeten 255 Esel, die von insgesamt 18 namentlich erwähnten oxyrhynchitischen Dörfern gestellt worden waren, wobei die Liste das Kontingent für jedes einzelne Dorf anführt (Z. 38-57).⁹²² In dieser Angelegenheit hatte Heliodoros auch bereits drei Personen aus dem Kreis der εὐσχήμονες zu Dionysios geschickt, die diesem darüber offenbar persönlich Meldung zu machen hatten (Z. 34-57). Es mag auf den ersten Blick vielleicht merkwürdig anmuten, daß nirgendwo die Namen der ja mit Sicherheit ebenfalls verschwundenen zuständigen κτηνοτρόφοι genannt werden. Deren Verfolgung und Bestrafung war jedoch nicht das Problem des Heliodoros, sondern Aufgabe des für sie zuständigen Gaustrategen Dionysios, wobei ihm die abgesandten εὐσχήμονες die Namen der κτηνοτρόφοι übermittelt haben dürften. Heliodoros interessierte allein der möglichste baldige Ersatz der verlorenen Transportkapazitäten und aus diesem Grunde ist die detaillierte Auflistung der verschwundenen Esel für ihn wichtiger als die der Namen der κτηνοτρόφοι.

Die Transporteure des Staatsgetreides erhielten für ihre im Auftrag der Verwaltung durchgeführten Transportarbeiten eine Transportentlohnung, die in den Quellen mit dem Terminus φόρετρα bezeichnet wird. Ihre Höhe richtete sich nach der transportierten Menge, wobei der Berechnungsschlüssel aber einstweilen im Dunkeln bleibt, da sich in den einschlägigen Texten keine Angaben über die von den einzelnen κτηνοτρόφοι transportierten Mengen findet. Desgleichen läßt sich bisher nicht sicher sagen, ob und wenn ja auf welche Weise die Länge der jeweiligen Transportstrecke, für die uns gleichfalls exakte Informationen fehlen, bei der Berechnung der φόρετρα eine Rolle spielte.⁹²³ Die φόρετρα wurden in

⁹²¹ Ich folge hier der m.E. richtigen Interpretation des τοῦ ὕδατος ὑπονοστοῦντος von Bonneau, *Crue* 51-52.111-112 Anm. 3. Vgl. hierzu die Auffassung des Herausgebers (P.Oxy. XVIII 2182 Einl. u. Anm. zu Z. 32), der das ὑπονοστοῦντος fälschlicherweise als das Steigen des Wassers während der Nilflut interpretierte und dem Strategen Heliodoros aufgrund der Tatsache, daß es bis dahin noch drei bis vier Monate Zeit habe, übertriebene Panikmache unterstellt. Hingegen deutete Bonneau den erwähnten Satz richtig als Warnung vor dem niedrigsten Wasserstand in den Kanälen (ποταμοί) infolge des Zurückflutens des Nilwassers, so daß die kleinen Barken und Lastkähne, die das Getreide zu den Anlegestellen der großen Transportschiffe brachten, die es nilabwärts nach Alexandria transportierten, nicht mehr fahren konnten. Gerade in dem von einem Netz auch kleinster Kanäle durchzogenen Fayum war deshalb eine exakte Zeitplanung für den Abtransporte des Getreides unerlässlich. Der niedrigste Wasserstand des Nils wird nun aber im Mai erreicht und Heliodoros übertreibt somit keineswegs, sondern weiß wovon er redet, wenn er Mitte April dem Dionysios schreibt, daß die Zeit drängt.

⁹²² Die Liste in Z. 38-57 nennt zwar als Summe 255 Esel, die Addition der aufgeführten Einzelposten ergibt jedoch nur 247. Wahrscheinlich liegt hier ein Fehler des Abschreibers vor, der versehentlich einen Posten ausgelassen hat, siehe P.Oxy. XLIII p. xvi (cf. BL VII 145), vgl. P.Oxy. XVIII 2182,57 Anm.

⁹²³ Siehe auch Börner, *Korntransport* 15. Daß zumindest einer von den obengenannten Parametern in irgendeiner Weise bei der Berechnung der Fuhrlöhne eine Rolle gespielt haben muß, ergibt sich aus der unterschiedlichen Höhe der den einzelnen Transporteuren ausgezahlten φόρετρα in der großen Quittungsrolle aus dem Jahr 155 n.Chr. (P.Berl.Frisk 1 (= SB V 7515) +

Naturalien berechnet und in der Getreideart ausgezahlt, die auch transportiert worden war, im Falle des staatlichen Korntransportes also in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle in Weizen, mitunter auch in Gerste. Allerdings mußte die Bezahlung nicht notwendigerweise aus dem γένημα des Transportjahres erfolgen. Ihrem Wesen nach handelt es sich bei den φόρετρα mithin um eine Naturalentlohnung, die von der staatlichen Speicherverwaltung, also den Sitologen, ausgezahlt wurde. Sie konnte indessen auch nach einem staatlich festgesetzten Umrechnungsschlüssel adaeriert, d.h. in Geld umgerechnet werden, in welchem Falle die Auszahlung dann durch die öffentliche Bank des Gaus erfolgte. Die Mittel für die φόρετρα stammen aus der Frachtgebühr, die die Landbesitzer und -pächter für den Transport des Steuergetreides zu Wasser und zu Land zu entrichten hatten. Sie wird ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον (bzw. φόρετρα) oder einfach (wie die aus ihnen gezahlte Entlohnung der Transporteure auch) einfach φόρετρον genannt und auf Dorfebene i.d.R. unter der Verantwortung des κωμογραμματεύς oder seiner Stellvertreter, der πρεσβύτεροι κώμης, verwaltet, die ihre Zahlung quittierten und das Geld auf die Bank brachten (bzw. bei den Zahlungen in Getreide dieses an die Sitologen abführten), welche dann wiederum die Auszahlung der Entlohnung an die Transporteure des Steuergetreides übernahm.⁹²⁴

Außer für den Abtransport des Steuergetreides, der sicherlich den Hauptteil der staatlichen Transportarbeiten ausgemacht haben dürfte, wurden auch für sonstige in staatlicher Regie durchgeführten Transporte von Gütern und Nahrungsmitteln aller Art den Transporteuren φόρετρα bezahlt.

Bevor den Empfangsberechtigten die φόρετρα ausbezahlt werden konnten, mußten sie ihnen seitens der Verwaltung durch ein ἐπίσταλμα förmlich angewiesen werden. Hierbei handelte es sich um eine vom Strategen desjenigen Gaus, in dem die Auszahlung vorgenommen wurde und der in der Regel auch mit dem Ort, wo die zu vergütenden Transporte stattgefunden hatten, identisch war⁹²⁵, ausgefertigte Auszahlungsanweisung. Sie war, wie wir später noch sehen werden, an die auszahlenden Sitologen bzw. im Falle adaerierter φόρετρα an die öffentliche Bank gerichtet und bedurfte zu ihrer Gültigkeit, ebenso wie die oben behandelten ἐπιστάλματα, mit denen den Schiffstransporteuren die Kornladungen zum Abtransport angewiesen wurden, der Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεύς. Auch an der Auszahlung der Entlohnung von Transportarbeiten, die im Auftrag der städtischen Behörden der Gaumetropole durchgeführt worden waren und die

P.Graux III 30 + P.Col. II 1 Rekto 4 + BGU XIII 2270+2271 + SB XVI 13060, siehe auch sogleich im Folgenden), vor allem auch im Falle von Sammelquittungen seitens mehrerer κτηνοτρόφοι. – Die Angaben über die Transportstrecken lauten in den φόρετρα-Quittungen, so auch in denen der oben erwähnten Rolle, zumeist ἀπὸ δημοσίων θησαυρῶν εἰς τοὺς ὅρμους, es fehlen mithin exakte Angaben des Anfangs- und Endpunktes der Wegstrecke.

⁹²⁴ Für eine Zusammenfassung des Forschungsstandes zum ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον siehe B. Kramer, P.Hamb. IV 247 Einl. sowie A. Jördens, P.Louvre I 44-45 Einl., die auch auf die wenigen Fälle hinweist, in denen Praktikoren als Erhebungsbeamte der φόρετρα tätig werden.

⁹²⁵ Zu der mitunter im Arsinoites zu beobachtenden Differenz zwischen Leistungsort der Transportarbeiten und Auszahlungsort der φόρετρα siehe unten 369 ff.

deshalb – zumindest in bestimmten Fällen – aus dem städtischen Vermögen erfolgte, war anscheinend der Strategie beteiligt. Wahrscheinlich war auch in solchen Fällen entsprechend der bis zum Beginn des 3. Jh. n.Chr. unbeschränkten Unterordnung der Gaumetropolen unter die enchorische Gauverwaltung eine Autorisierung der Auszahlung durch den Strategen und den Königlichen Schreiber erforderlich, wenngleich uns über die damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge nur sehr lückenhafte Informationen zu Gebote stehen.⁹²⁶

Über den zur Auszahlung der Transportentlohnungen führenden Verwaltungsgang informiert vor allem eine große Anzahl von Quittungen, mit denen die Transporteure der auszahlenden Stelle den Empfang der φόρετρα quittieren. Das Formular dieser Quittungen enthält regelmäßig einen Passus, in dem auf die Tatsache der Autorisierung der Auszahlung durch ein von der Spitze der Gauverwaltung ausgefertigtes ἐπίσταλμα Bezug genommen wird. Dies ist bereits im frühesten bekannten Exemplar einer solchen Quittung (P.Grenf. II 44 vom 14. Juli 101 n.Chr.) der Fall, in der den Sitologen von Philadelphia im Fayum die

⁹²⁶ Eine Mitwirkung des Gaustrategen an der Auszahlung von φόρετρα zu Lasten der städtischen Kasse von Ptolemais Euergetis läßt sich aber wohl aus P.Oxf. 2 Kol. II (um 141 n.Chr.) erschließen, bei dem es sich offenbar um den Teil einer Sammlung amtlicher Korrespondenz handelt. Der Inhalt von Kol. I ist aufgrund des Verlustes der Zeilenanfänge nicht mehr zu ermitteln. Kol. II ist ein Schreiben der ἄρχοντες von Ptolemais Euergetis an den Strategen des Herakleidesbezirks Apolinarios in Reaktion auf ein Schreiben des Strategen an sie, das in Abschrift beigelegt ist (Z. 30 ff.). Das Schreiben des Strategen nimmt seinerseits Bezug auf eine ihm eingereichte und mit einer ὑπογραφή des *praefectus Aegypti* versehenen Petition der καμηλοτρόφοι von Soknopaiou Nesos in Zusammenhang mit ihnen geschuldeten φόρετρα (Z. 35), deren Abschrift der Strategie ankündigt. Offenbar hatten sich die καμηλοτρόφοι wegen der ihnen geschuldeten Transportentlohnung an den Statthalter gewandt. Z. 36 ff. erhalten die ἄρχοντες irgendeinen Auftrag, entsprechend dem Sachverhalt bzw. der *subscriptio* des Präfekten zu verfahren, dessen Inhalt infolge des fragmentarischen Erhaltungszustandes nicht mehr genau auszumachen ist. Eine Geldsumme wird genannt (es handelt sich also sehr wahrscheinlich um adaerierte φόρετρα), und anscheinend ist von ihrer Auszahlung ἐκ τοῦ πολιτικοῦ λόγου die Rede (Z. 39-40), also zu Lasten des städtischen Vermögens. Vermutlich sollen die ἄρχοντες also entweder endlich die Auszahlung der den καμηλοτρόφοι geschuldeten φόρετρα veranlassen oder weitere Nachforschungen in der Angelegenheit anstellen. Das Schreiben des Strategen endet mit einer Datierung auf den 11. Mesore des 4. Jahres des Antoninus (= 4. August 141 n.Chr.). Z. 44 ff. folgt die Abschrift der Petition der καμηλοτρόφοι an den Präfekten. Vom Inhalt ist nach dem Absender lediglich noch eine erneute Erwähnung des πολιτικὸς λόγος (Z. 50) auszumachen, dann bricht der Text ab. Die Involvierung der ἄρχοντες von Ptolemais Euergetis, zu Lasten von deren städtischer Kasse die den καμηλοτρόφοι von Soknopaiou Nesos geschuldeten φόρετρα offenbar auszuzahlen sind, deutet wohl darauf hin, daß es sich um eine Entlohnung für Transportdienste im Auftrag der städtischen Behörden handelt; zu welchem Zweck, bleibt freilich im Dunkeln; siehe auch die ausführlichen Bemerkungen der Herausgeberin E.P.Wegener, P.Oxf. p. 6-11 zum πολιτικὸς λόγος im Allgemeinen. – Spätestens nachdem im Zuge des unter Septimius Severus zu Beginn des 3. Jh. durch die Einführung der βουλαί in den Gaumetropolen angestoßenen Prozesses diese immer mehr zu autonomen von den Territorialverwaltungsbehörden zunehmend unabhängigen Selbstverwaltungseinheiten geworden waren, oblag natürlich den Stadträten allein die Autorisierung von Zahlungen ἐκ τοῦ πολιτικοῦ λόγου, siehe auch unten 446 f. mit Anm. 1207.

Auszahlung von zwei Artaben Linsen an die beiden ehemaligen Nomarchen Iulius N.N. und [Anto?]ninus Geminus⁹²⁷ als φόρετρα für einen unter ihrer Leitung durchgeführten Transport nicht näher spezifizierter Güter nach Bakchias⁹²⁸ quittiert wird. Als Aussteller der Quittung fungieren die φροντισταί der Sitologie(?) einiger Dörfer der Ἡρακλείδου μερίς, die offenbar der Nomarchiebehörde unterstehen⁹²⁹ und diese betonen, daß den Nomarchen die φόρετρα

⁹²⁷ Die Herausgeber lasen die Namen der beiden Nomarchen in Z. 3/4 wie folgt: Ἰούλιον Οἰ[ὸ]ιδι[ον] κ[α]ὶ Ἀντ[ό]νιον Γέμεινον γενομ[ένους] νομ[άρχας]. Die Lesung des ersten Namens ist indessen, wie mir F. Reiter (Heidelberg), der den Text mit Hilfe eines Photos überprüfte, dankenswerterweise mitteilt, nicht über jeden Zweifel erhaben. Ein Problem ergibt sich schon dadurch, daß, wenn die Lesung zuträfe, der Mann zwei Genzilizia tragen würde. Nach dem von Reiter festgestellten Befund kommen *cognomina* wie Audacius, Audax, Audens, Audentius, Audianus, Auditus, Andianus, Ardeatinus und Ordinatus in Frage, von denen jedoch die meisten in der antiken Überlieferung spärlich und in Ägypten überhaupt nicht bezeugt sind. Am ehesten vorstellbar erscheint von den obengenannten Namen noch Audax, der immerhin mit einem ägyptischen Beleg vertreten ist (BGU III 908, 101/02 n.Chr.). Die Lesung Αὔδα[κ]α ist wohl auch paläographisch zu vertreten, wenn auch keineswegs sicher. – Es ist interessant, daß beide Nomarchen römische Namen tragen, ebenso wie der Stratege (Ti. Claudius Areius, zum Pränomen siehe BGU I 226,1) und der βασιλικὸς γραμματεὺς (Claudius Iulianus) (Z. 9/10). Dies legt die Vermutung nahe, daß es sich bei diesen Personen um römische Bürger handelt. Träger römischer Namen sind im Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς – im Gegensatz zu dem des Strategen – vor 212 nicht eben häufig (siehe auch unten 932 ff.), rufen aber auf einer unterhalb der Gauverwaltung liegenden administrativen Ebene wie der Nomarchie fraglos noch größeres Erstaunen hervor.

⁹²⁸ Z. 10/11: εἰς φόρετρα ὧν κατήξαν γενῶν ἐπὶ κώμη(ς) Βακχιάδος.

⁹²⁹ Z. 1-5: Εὐδαίμων καὶ οἱ μέτοχοι φροντισταί σιτολ(ογίας?) τινῶν κωμῶν [τῆς] Ἡρακλ(είδου) Ι μερίδος ὑπὸ Ἰούλιον δ. [-- καὶ Ἀντ[ό]νιον Γέμεινον γενομ[ένους] νομ[άρχας, τοῖς] ἰ⁹ δημοσίοις σιτολ(όγοις) Φιλαδ(ελφείας) χαίρε[ιν] (Lesung κωμῶν [τῆς] Ἡρακλ(είδου) – die *editio princeps* hat τινῶν κωμῶν [τῆς] Ἡρακλ(είδου) – nach Photo). Dies ist am wahrscheinlichsten wohl so zu verstehen, daß Eudaimon und seine Kollegen φροντισταί der Sitologie einiger Dörfer der Ἡρακλείδου μερίς sind, was vielleicht irgendeine Zuständigkeit für Naturalsteuern impliziert. Die betreffenden Dörfer unterstehen aber ihrerseits den Nomarchen, woraus bereits Oertel, *Liturgie* 411 Anm. 1 geschlossen hat, daß auch die φροντισταί Untergebene der Nomarchen sind. Die Herausgeber lösten in Z. 1 zu φροντισταί σιτολ(όγοι) auf und setzten diese Funktionäre mit gewöhnlichen Sitologen gleich (siehe P.Grenf. II 44 Einl.), was aber wenig Sinn ergibt. Nach Oertel *loc.cit.*, der zu φροντισταί σιτολ(όγων) auflöste (siehe auch BL I 187), waren die φροντισταί „mit dem Dezernat bestimmter Sitologiegeschäfte betraut“, siehe auch Calderini, *Θησαυροί* 82. Müßte man aber nicht unter dieser Prämisse eher eine Auflösung zu φροντισταί σιτολ(ογίας) annehmen, wie dies auch von WO I 661 erwogen wurde?, vgl. auch die von Wilcken vorgeschlagene Auflösung γραμματεὺς σιτολογ(ίας) in WO II 1159 u. BGU I 67, siehe auch WO I 660. Über die Position dieser Funktionäre äußerte sich Wilcken indessen nicht näher. In der Tat „ganz merkwürdig“, wie Oertel, *Liturgie* 411 Anm. 1 zu Recht feststellt, sind die Bemerkungen von Wenger, *Stellvertretung* 56 Anm. 1 zu P.Grenf. II 44 zur Quittierung der φροντισταί gegenüber den Sitologen: „Dem liegt ebenfalls das öffentlich-rechtliche Verhältnis zugrunde, daß die Nomarchen als Organ des quittierenden Kollegiums aufgefaßt werden“. Wie man sich die Nomarchen als „Organ“ der φροντισταί vorzustellen hat, erläutert Wenger nicht, und richtiger ist wohl die Annahme, daß die φροντισταί Organe der Nomarchen sind, welche letztere die Quittierung lediglich nicht persönlich vornehmen, was ja auch nicht zwingend notwendig ist, sondern damit ihre Untergebenen beauftragen. Die Nomarchen unterstanden in der Kaiserzeit dem Strategen, siehe W.Gr. 38; Oertel *op.cit.* 166, der *ibid.* aus P.Grenf. II 44 auch schließen will, daß

seitens des Strategen und des Königlichen Schreibers des Herakleidesbezirks des Arsinoites angewiesen worden sind: τὰς (sc. ἀρτάβας) ἐπισταλείσας αὐτοῖς ὑπὸ Κλαυδίου Ἀρείου γενομένου (ἐν) στρ(ατηγοῦ) καὶ Κλαυδίου [ου] Ἰουλιανοῦ βασιλικοῦ γραμματέως (Z. 8-10).⁹³⁰

Auf die gleiche Weise erklärt ein ἰδιωτικὸς κτηνοτρόφος in einer ebenfalls an die Sitologen von Philadelphia gerichteten φόρετρα-Quittung (SB XII 10889) aus dem Jahr 135 n.Chr. über den Empfang seiner Entlohnung für den Transport von Staatsweizen von den öffentlichen Speichern zum Hafen von Kerke, daß ihm diese vom Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleidesbezirks des Arsinoites angewiesen worden sei.⁹³¹

Ebensolche Hinweise auf das die Auszahlung der Transportvergütung autorisierende ἐπίσταλμα der leitenden Gauverwaltungsbehörden finden sich ferner in zwei weiteren jeweils an die Sitologen adressierten arsinoitischen φόρετρα-Quittungen aus dem Jahr 138 und aus dem Zeitraum zwischen 145 und 149 n.Chr., die ebenfalls den Transport von Staatgetreide betreffen.⁹³²

Sehr viel detailliertere Informationen über das administrative Verfahren bei der Auszahlung der Fuhrlohne für die Transporteure des Steuergetreides sowie anderer Zahlungen aus öffentlichen Mitteln als die bisher genannten Dokumente liefern die 74 Quittungen eines großen τόμος συγκολλήσιμος aus der Regierungszeit des Antoninus Pius, von dem drei lange zusammenhängende sowie drei kleine Fragmente erhalten sind.⁹³³ Alle diese Quittungen datieren aus dem 18. Jahr des

auch der βασιλικὸς γραμματεὺς Vorgesetzter der Nomarchen war. Die gleiche Auffassung vertritt, unter Berufung auf Oertel auch G. Poethke, in: M. Capasso – G. Messeri Savorelli – R. Pintaudi (Hg.), *Miscellanea Papyrologica in occasione del Bicentenario dell' edizione della Charta Borgiana* (Pap.Flor. XIX), Parte seconda, Firenze 1990, 471. Zwar ist dies sicherlich wahrscheinlich, aus der Tatsache der Anweisung von φόρετρα zugunsten der Nomarchen in P.Grenf. II 44 allein läßt sich dies m.E. jedoch nicht sicher entnehmen.

⁹³⁰ Zur Lesung ἐπισταλείσας in Z. 8 siehe auch BL I 187. – Der Stratege ist offensichtlich zum Zeitpunkt der Ausstellung der Quittung nicht mehr im Amt.

⁹³¹ SB XII 10889,4-6: τὰς (sc. ἀρτάβας) ἐπισταλείσας μοι ὑπὸ Ἀρχίου στρ(ατηγοῦ) καὶ Ἐρμείνου βασιλικοῦ γραμματέως Ἡρακλείδου ὑπὲρ φορέτρων.

⁹³² BGU XIII 2269 (138 n.Chr.) von zwei καμηλοτρόφοι aus Soknopaiu Nesos an die Sitologen eines unbekannten θησαυρὸς (der Text ist an dieser Stelle fragmentarisch); SB XVIII 13227 Kol. II (= P.Haw. Inv. 116 Rekto) (145-149 n.Chr., zur Datierung siehe die Anm. zum Eintrag in der Prosopographie unter Nr. 82) von einem κτηνοτρόφος aus Neilupolis an die Sitologen von Dionysias.

⁹³³ P.Berl.Frisk 1 (= SB V 7515) + P.Graux III 30 + P.Col. II 1 Rekto 4 + BGU XIII 2270+2271 + SB XVI 13060. Das Berliner und das in Columbia befindliche Fragment der Rolle wurden beide in kurzem zeitlichen Abstand voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis der Herausgeber ediert. Die Zusammengehörigkeit beider Fragmente ist zuerst von U. Wilcken, APF 10, 1932, 267 f. vermutet worden, siehe auch J.Day – C. Keyes, P.Col. V p. 142 ff.; W.M. Brashear, BGU XIII 2270 Einl.; S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 1. Die Quittungen bilden jeweils die Rektoseiten der genannten Dokumente; das Verso des τόμος wurde während der Regierungszeit des Kaisers Marcus für ein Pittakionregister benutzt, von dem bislang nur das Verso von P.Col. II 1 Rekto 4 als P.Col. V 1 Verso 4 publiziert ist, siehe noch P.Col. V 1 Verso 4

Kaisers Antoninus Pius (154/55 n.Chr.) und sind an die beiden ehemaligen Gymnasiarchen und amtierenden δημόσιοι τραπεζίται der staatlichen Bank des Arsinoites Deios und Sabinus nebst Kollegen adressiert⁹³⁴, weshalb die Vermutung naheliegt, daß der τόμος von den Trapeziten zusammengestellt worden ist.

Die Quittungen wurden nicht nach inhaltlichen Kriterien, sondern in chronologischer Reihenfolge nach dem Datum ihrer Ausstellung angeordnet, wobei die einzelnen κολλήματα nicht fortlaufend numeriert wurden.⁹³⁵ Auf diese Weise stehen die insgesamt 66 Quittungen über φόρετρα für die Korntransporteure⁹³⁶ neben solchen über ὀψώνια für diverse φύλακες (sieben Stück)⁹³⁷ oder gar über

Einl. p. 142 ff.; P.Berl.Frisk p. 8; I.H.M. Hendriks – K.A. Worp, ZPE 55, 1984, 202-203; S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 2-3

⁹³⁴ Zur Qualifizierung der beiden Bankiers als Ex-Gymnasiarchen siehe I.H.M. Hendricks – K. A. Worp, ZPE 55, 1984, 203; R. Bogaert, ZPE 109, 110-111 Anm. 28; S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 10 (cf. BL X 27). – Der Amtstitel ist zumeist in der Form δημ() τραπε() abgekürzt. In einer Reihe von Quittungen ist der erste Teil der Titulatur indessen in der Form δημοσίων ausgeschrieben, wobei es sich in diesen Fällen offenbar nicht um einen *lapsus calami* handelt. R. Bogaert *loc.cit.* 110 vertrat deshalb die Auffassung, daß die Abkürzung grundsätzlich zu δημοσίων τραπεζίται aufzulösen sei. Da nun aber mittlerweile in P.Graux III Kol. 3 die Form δημοσίο(ις) bezeugt ist, ist mit S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 10-11 wohl davon auszugehen, daß die Bezeichnungen δημόσιος τραπεζίτης („öffentlicher Bankier“) und δημοσίων (sc. χρημάτων) τραπεζίτης („Bankier des öffentlichen Vermögens“) synonym gebraucht wurden.

⁹³⁵ P.Berl.Frisk 1 enthält Quittungen vom 10.-18. Mecheir (= 4.-12 Februar 155 n.Chr.). Ein kleines Fragment von P.Graux III 30 (Kol. 1) bildet den verlorenen linken Teil der letzten Kolumne (39) von P.Berl.Frisk 1 und ist eine Quittung vom 18.(?) Mecheir (= 12.(?) Februar). Zwischen ihr und dem folgenden zusammenhängenden Fragment P.Graux. III 30 Kol. 2-14 mit Quittungen vom 20.-27. Mecheir (= 14.-21. Februar 155 n.Chr.) klafft eine Lücke unbestimmbarer Länge, weil die Zahl der von ein und demselben Tag datierenden Quittungen zwischen zwei und zehn schwanken kann (siehe auch S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 4). P.Col. II 1 Rekto 4 schließlich enthält Quittungen vom 29. Mecheir bis zum 5 Phamenoth (= 23. Februar-1. März 155 n.Chr.). BGU XIII 2270 und SB XVI 13060 sind zeitlich vor der ersten Quittung von P.Berl.Frisk 1 anzusetzen. BGU XIII 2271a ist ein Teil von P.Berl.Frisk 1 Kol. 2. Das Fragment BGU XIII 2271b gehört zu P.Berl.Frisk 1 Kol. 10. BGU XIII 2271c läßt sich nicht genau zuordnen (siehe auch P.Col. II p. 98; P.Col. V p. 142 ff.; W.M. Brashear, BGU XIII 2270 Einl. p. 95-96 u. 2271 Einl. p. 97; I.H.M. Hendriks – K.A. Worp, ZPE 55, 1984, 202 [editio princeps von SB XVI 13060]). Wieviele Quittungen vor SB XVI 13060 bzw. nach der letzten erhaltenen Kolumne von P.Col. II 1 Rekto 4 verloren sind, läßt sich nicht mehr feststellen.

⁹³⁶ SB XVI 13060 u. BGU XIII 2270 (beide vor 4. Februar 155 n.Chr.); P.Berl.Frisk 1 Kol. 1 (4. Februar 155 n.Chr.); Kol. 2 + BGU XIII 2271a (Februar 155 n.Chr.); Kol. 3-6 (5. Februar 155 n.Chr.); Kol. 7 (Februar 155 n.Chr.); Kol. 9; Kol. 10 + BGU XIII 2271b; Kol. 11-12 (alle 7. Februar 155 n.Chr.); Kol. 13-17 (8. Februar 155 n.Chr.); Kol. 19 (Datum nicht erhalten); Kol. 20-28 (9. Februar 155 n.Chr.); Kol. 30-38 (12. Februar 155 n.Chr.); P.Graux III 30 Kol. 1 (= P.Berl.Frisk 1 Kol. 39 (12.? Februar 155 n.Chr.); Kol. 2-4 (14. Februar 155 n.Chr.); Kol. 5-6 (19. Februar 155 n.Chr.); Kol. 8-13 (19. Februar 155 n.Chr.); Kol. 14 (21. Februar 155 n.Chr.); P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 1 u. Kol. 3-5 (23. Februar 155 n.Chr.); Kol. 6 (24. Februar 155 n.Chr.); Kol. 7-9 u. 11-12 (26. Februar 155 n.Chr.); Kol. 13 (27. Februar 155 n.Chr.); Kol. 15-16 (28. Februar 155 n.Chr.); Kol. 18-19 (1. März 155 n.Chr.); BGU XIII 2271 c (Datum nicht erhalten).

⁹³⁷ P.Berl.Frisk 1 Kol. 8 (6.? Februar 155 n.Chr.); Kol. 18 (8. Februar 155 n.Chr.); Kol. 29 (9. Februar 155 n.Chr.); P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 2 (23. Februar 155 n.Chr.); Kol. 12 (26. Februar 155 n.Chr.); Kol. 14 u. 17 (28. Februar 155 n.Chr.); siehe zu diesen Texten unten 389 f.

die Erstattung der Kosten für den Schifftransport (ναῦλον) von Akanthusholz⁹³⁸ oder in staatlichem Auftrag angefertigter und aufgekaufter Bekleidung für Gefangene.⁹³⁹ Gemeinsam ist ihnen allen aber, daß es sich jeweils um Auszahlungen aus öffentlichen Mitteln durch die Staatsbank auf Anweisung der Gauverwaltung handelt.

Schon die Adressierung der φόρετρα-Quittungen, denen wir uns im Folgenden zuwenden wollen, an die Trapeziten zeigt, daß die Transportvergütung in diesen Fällen, nicht wie im Falle der oben behandelten Quittungen in Naturalien, sondern in Geld ausbezahlt wurden. Berechnet wurden die φόρετρα allerdings zunächst *in natura* und die errechnete Getreidemenge sodann in einen Geldbetrag umgerechnet, also adaeriert. Die Adaeration, auf die in den Quittungen regelmäßig Bezug genommen wird, erfolgt aufgrund eines staatlich festgesetzten Umrechnungsschlüssels von 8 Drachmen pro Artabe Weizen bzw. 4 Drachmen 2 Obolen (oder 3 Obolen) pro Artabe Gerste.⁹⁴⁰

Als Aussteller der Quittungen figurieren in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle δημόσιοι κτηνοτρόφοι und daneben, wenn auch deutlich seltener, δημόσιοι καμηλοτρόφοι. In einigen wenigen Fällen werden die Transporteure ausdrücklich als ιδιωτικοὶ κτηνοτρόφοι qualifiziert.⁹⁴¹ In einer Quittung bescheinigen ferner vier σιτομετροσακκοφόροι den Empfang ihrer Transportvergütung für Arbeiten bei der Einlagerung des Steuergetreides in die zentralen Speicher in Ptolemais Hormu, dem wichtigsten Hafen des Fayum, und seiner anschließenden Verladung auf die dort anlegenden Transportschiffe.⁹⁴² Es

⁹³⁸ P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 10 (27. Februar 155 n.Chr.), siehe auch unten 464.

⁹³⁹ P.Graux III 30 Kol. 7; siehe zu diesem Text auch ausführlich unten 464 ff.

⁹⁴⁰ Auf die staatlicherseits, d.h. wohl letztlich auf Befehl des Präфекten erfolgte Festsetzung der Adaerationsrate verweist etwa die Formulierung in der Quittung P.Graux III 30 Kol. 2,6-7: *τειμῆς ὡς τῆς ἀρ[τά]βης τοῦ [μὲ]ν πυροῦ κατὰ τὰ κελευσθ(έντα) ἐκ (δραχμῶν) η;* ebenso in P.Berl.Frisk 1 Kol. 6,15-16; Kol. 23,11-12; Kol. 32,13-14; P.Graux III 30 Kol. 12,17-18; Kol. 13,11-12; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 3,12-13.

⁹⁴¹ In einigen Quittungen werden die κτηνοτρόφοι zwar nicht näher qualifiziert, jedoch dürfte auch in diesen Fällen davon auszugehen sein, daß es sich um die δημόσιοι κτηνοτρόφοι, also den Normalfall handelt und man mithin nur die Ausnahme der Durchführung der Transporte durch ιδιωτικοὶ κτηνοτρόφοι einer ausdrücklichen Erwähnung für nötig befunden hat, siehe hierzu auch S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 15.

⁹⁴² P.Berl.Frisk 1 Kol. 22 (9. Februar 155 n.Chr.). Der Herausgeber H. Frisk faßt sie als Bedienstete der σιτομέτραι auf, die mit der Umladung des Getreides beschäftigt gewesen seien. Sie erhalten ihre Entlohnung für die ἀναβολαὶ ἀπὸ διεραμάτων εἰς τοὺς ἐν Πτολεμαίδι θησαυρούς und die ἐνβολαὶ ἀπὸ θησαυρῶν εἰς πλοῖα (Z. 8-10), siehe hierzu auch die Korrektur der Lesung in Z. 10 von S. Kambitsis, P.Graux III p. 87. Unter den διεράματα versteht Frisk „eine trichterähnliche Anordnung, durch die das gereinigte Korn in die Säcke geschöpft wurde“, um dann von den σιτομετροσακκοφόροι in die Magazine transportiert zu werden (siehe P.Berl.Frisk p. 29). Zu den möglichen weiteren Deutungen des Begriffs διέραμα, dessen Bedeutung noch nicht restlos geklärt zu sein scheint, siehe ausführlich *ibid.* 28 ff. Siehe ferner BGU XI 2027,14-15 (Dekaprotenquittung 297/98 oder 298/99 n.Chr.): *σε(σημεῖωμαι) τοὺς ὀβολοὺς καὶ τὰ ναῦλ(α) τῶν διεραμάτων καὶ τὰ ἀργυρικά* (ebenso in Z. 12-13). Der Herausgeber H. Maehler übersetzt: „... bescheinige die Transportgebühr und die Verladegebühr und die Geldabgabe.“ Im Kommentar

erscheinen sowohl einzelne als auch Gruppen von κτηνοτρόφοι als Aussteller der Quittungen, wobei die Größenordnung der letztgenannten zwischen zwei und 72 Personen umfassen kann, in deren Namen dann zumeist bevollmächtigte Vertreter (ἀποσυσταθέντες) die Quittung ausgestellt haben. Die weitaus meisten der κτηνοτρόφοι kommen aus Dörfern der Πολέμωνος μερίς, einige auch aus den beiden anderen μερίδες des Arsinoites und wenige wurden offenbar im benachbarten Herakleopolites für den Abtransport des Steuergetreides rekrutiert.⁹⁴³

In den Quittungen berufen sich die Empfänger regelmäßig auf die Anweisung (ἐπίσταλμα) der zuständigen Verwaltungsbehörde, die die Auszahlung der φόρετρα autorisiert hat. Das Formular des diesbezüglichen Passus variiert dabei zwischen einem einfachen τὰς (sc. ὑπὲρ φορέτρων ἀρτάβας) ἐπισταλείσας μοι (bzw. ἡμῖν)⁹⁴⁴ und einer darüberhinausgehenden ausführlichen Nennung des Urhebers der Auszahlungsanordnung, etwa nach dem Muster τὰς ἐπισταλείσας ... ὑπὸ Πτολεμαίου βασιλικῷ γραμματέως Πολέμωνος μερίδος διαδεχομένου καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων (oder alternativ τῶν δύο μερίδων) o.ä.⁹⁴⁵ In der weitaus überwiegenden Mehrzahl, nämlich in 61 der insgesamt 66 erhaltenen φόρετρα-Quittungen des τόμος, erscheint als alleiniger Urheber des ἐπίσταλμα der obengenannte Königliche Schreiber des Polemon-Bezirks des Arsinoites, der in Personalunion zugleich als Strategievertreter der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke amtierte und in dessen Person mithin die Funktion des für die Autorisierung der Auszahlung hauptverantwortlichen Strategen und die für die Gültigkeit der diesbezüglichen Anordnung unverzichtbare Mitwirkung des βασιλικῶς γραμματεῦς als mitanweisende

zur Stelle nennt Maehler neben der bisherigen Lit. zu διέραμα, διάραμα, διαίρεμα auch P.Oxy. IX 1127, wonach dort διέρασις „das Übersetzen der Kornsäcke auf kleinen Kähnen vom Kai zu den großen Transportschiffen (πλοῖα)“ meint. Diese Auffassung ist dann von den Herausgebern von P.Köln V 229 und P.Oxy. LVII 3907, zwei Verpflichtungserklärungen für den Korntransport zu Schiff, der als τοῦ δημοσίου [πυ]ροῦ διέρασις bezeichnet wird (siehe auch P.Köln V 229,21 Anm.; P.Oxy. LVII 3907,11-12 Anm.) sowie LXVI 4526, einer Anweisung für die Transportentlohnung von διεραματῖται (siehe hierzu den Komm. zu Z. 5) bekräftigt worden. „Dagegen scheint“, so Maehler (nach Kiessling WB IV 582) „διέραμα die Verladeeinrichtung am Kai oder der Verladekai selbst zu sein.“ Die oben angeführten Zeugnisse deuten indessen m.E. eher darauf hin, daß mit dem Begriff διέραμα, die kleinen Leichter bezeichnet worden sind. Restlos geklärt ist das Problem wohl nach wie vor noch nicht.

⁹⁴³ Zur Herkunft der κτηνοτρόφοι siehe H. Frisk, P.Berl.Frisk I Einl. p. 23-25; S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 15-16 u. 30-33. – Zur Abstellung von Transportkapazitäten und κτηνοτρόφοι aus anderen Gauen zum Zwecke des Abtransportes des Steuergetreides aus dem Arsinoites siehe auch oben 350 ff. zu P.Oxy. XVIII 2182.

⁹⁴⁴ SB XVI 13060; P.Berl.Frisk Kol. 10 + BGU XIII 2271b; P.Berl.Frisk. I Kol. 21; P.Graux III 30 Kol. 4; Kol. 6; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 1; Kol. 13.

⁹⁴⁵ BGU XIII 2270; P.Berl.Frisk I Kol. 1; Kol. 2 + BGU XIII 2271a; Kol. 5-7; Kol. 9; Kol. 11; Kol. 13-17; Kol. 19-20; Kol. 22-28; Kol. 30-38; P.Graux III 30 Kol. 2-3; Kol. 5; Kol. 8-14; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 3-7; Kol. 9; Kol. 11; Kol. 15-16; Kol. 18-19. Nur in einem einzigen Fall (P.Berl.Frisk I Kol. 4) wird nachweislich das ἐπίσταλμα nicht erwähnt. In P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 12 und BGU XIII 2271 Frg. c ist der diesbezügliche Passus infolge der fragmentarischen Überlieferung des Textes verloren.

Behörde zusammenfielen. Aus diesem Grunde brauchten diese beiden Tätigkeiten in den Quittungsformularen natürlich nicht ausdrücklich voneinander getrennt bzw. die Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς als συνεπιστέλλων des Strategen nicht eigens erwähnt werden, weil dem Vorgang, wie im übrigen auch weiter unten am Beispiel eines solchen ἐπίσταλμα noch deutlich werden wird, in solchen Fällen eben nur eine einzige Anweisung eines einzelnen Beamten zugrundeliegt⁹⁴⁶, womit die von H. Frisk, dem Erstherausgeber eines großen Teiles des τόμος, in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage: „Unsere Quittungen erwähnen nicht ausdrücklich die Mitanweisungen und wir können deshalb nicht mit Bestimmtheit sagen, wie man in den fraglichen Fällen verfahren ist“⁹⁴⁷, gegenstandslos ist.

Demgegenüber dürfen m.E. Fälle bürokratischer Hyperkorrektheit, in denen man gleichwohl, selbst beim Zusammenfallen von Strategie und Basilikogrammatie in der Person eines Königlichen Schreibers und Strategievertreters, bei der Abwicklung des administrativen Schriftverkehrs auf eine strikte Trennung beider Gauverwaltungsfunktionen geachtet hat⁹⁴⁸, angesichts der bekannten Beispiele für Auszahlungsanweisungen durch einen βασιλικὸς γραμματεὺς διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν nicht verallgemeinert werden.

Der besagte Königliche Schreiber Ptolemaios bekleidete die Strategievertretung der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke nach Ausweis der frühesten erhaltenen datierten Quittung spätestens seit dem 4. Februar 155 n.Chr., sehr wahrscheinlich aber schon vorher.⁹⁴⁹ Er verwaltete interimistisch die Strategie dieser beiden arsinoitischen μερίδες, zwischen dem Ausscheiden des regulären Strategen Demetrios *alias* Harpokration, der zuletzt zwischen März und Mai 154 n.Chr. bezeugt ist⁹⁵⁰ und der Amtsübernahme von dessen Nachfolger Onomastos, für den der früheste Beleg aus dem Juni des Jahres 156 n.Chr. datiert.⁹⁵¹

⁹⁴⁶ Siehe hierzu unten 464 ff. die Ausführungen zu dem ἐπίσταλμα zur Anweisung einer Zahlung ὑπὲρ ναύλου P.Graux III 30 Kol. 7.

⁹⁴⁷ P.Berl.Frisk p. 16.

⁹⁴⁸ Siehe unten 857 ff. zu SB XVIII 13175.

⁹⁴⁹ Siehe P.Berl.Frisk 1 Kol. 1 vom 4. Februar 155 n.Chr.; diese Quittung folgt in der Reihenfolge des τόμος auf die Quittung BGU XIII 2270, die als anweisende Behörde ebenfalls den Strategievertreter Ptolemaios nennt, deren Datum jedoch nicht erhalten ist.

⁹⁵⁰ Dies ergibt sich aus denjenigen Quittungen, in denen mitgeteilt wird, daß die entlohten Transporte des Steuergetreides während der Strategie des Demetrios *alias* Harpokration durchgeführt worden waren, wobei in diesem Zusammenhang zumeist der Erntejahrgang des 17. Jahres des Antoninus Pius (= 153/54 n.Chr.) erwähnt wird. Demetrios war also noch während eines Großteils des Jahres 154 n.Chr. im Amt und ist zwischen der letzten Ernte (Pharmuthi bis Pachon = März-Mai) des Jahres 154 und dem Ausstellungsdatum der Quittungen im Mecheir (Januar/Februar) des 18. Jahres (= Januar/Februar 155 n.Chr.) durch den Strategievertreter Ptolemaios abgelöst worden, siehe auch B.W., *Str.R.Scr.* 48. – Das γένημα des 17. Jahres nennen fast alle Quittungen. Ausnahmen bilden P.Berl.Frisk 1 Kol. 1, wo der Erntejahrgang des 13. Jahres (= 149/50 n.Chr.) und P.Berl.Frisk 1 Kol. 4, wo das γένημα des 14. u. 15. Jahres (= 150/51 u. 151/52 n.Chr.) genannt wird. Nach H. Frisk handelt es sich um Reste dieser Jahrgänge in den Magazinen, die erst später, also im Jahr 154 n.Chr., transportiert wurden, siehe P.Berl.Frisk p. 20. Börner, *Korntransport* 15 hingegen ist der Auffassung, daß in diesen Fällen die Fuhrleute mehrere Jahre

Wenn, wie die Herausgeber vermuten, in der Quittung SB XVI 13060, deren Datum leider nicht erhalten ist, als der einzigen von den erhaltenen Quittungen des τόμος als der die Auszahlung autorisierende Beamte der Strategē Demetrios *alias* Harpokration genannt wird, dann würde es sich bei diesem Text mithin um die früheste erhaltene Quittung der Rolle handeln. Dieses zuletzt genannte Dokument ist indessen schwierig zu deuten, weil es nur lückenhaft überliefert ist. Außerdem verwundert, daß hier die Erwähnung der Mitanteilsweisung der φόρετρα seitens des Königlichen Schreibers fehlen soll, die in diesem Falle ja eigentlich zu erwarten ist, da das ἐπίσταλμα nicht von einem Königlichen Schreiber und Strategievertreter allein ausgefertigt worden ist. Entweder sind hierfür Fehler in der Redaktion des Quittungsformulars verantwortlich zu machen, worauf der Textaufbau hindeuten könnte, oder aber die namentliche Nennung des Strategen in diesem Text ist gar nicht auf die Ausstellung der Auszahlungsanweisung zu beziehen.⁹⁵²

auf ihren Lohn warten mußten und noch im 18. Jahr mit Getreide aus dem 13., 14. und 15. Jahr bezahlt wurden; siehe auch S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 17-18.

⁹⁵¹ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 49.

⁹⁵² Der problematische Passus in SB XVI 13060,3-5 lautet: ... τὰς ἐπίσταλείσας ἡμεῖν [] I [± 27 Bstb.] ὑπὸ Δημητρίου τοῦ καὶ Ἀρχ[ο]κ[ρατίωνος στρατηγοῦ Θεμιστοῦ καὶ Π[ο]λ[έ]μωνος μερίδων εἰς τοὺς ὅρμους. Der Name des Strategen in SB XVI 13060,4-5 mit einem vorgestellten ὑπὸ (was einen Bezug zu dem vorangehenden τὰς ἐπίσταλείσας ἡμεῖν in Z. 3 zweifellos nahelegt) ist ganz offensichtlich sicher zu lesen, jedoch bietet die Ergänzung des übrigen Textes dieser Zeilen einige Schwierigkeiten, da vor allem unklar bleibt, was in der Lücke von ca. 30 Buchstaben zwischen ἐπίσταλείσας ἡμεῖν in Z. 3 und dem ὑπὸ Δημητρίου κ.τ.λ. zu ergänzen ist, siehe hierzu auch die Herausgeber der *editio princeps* I.H.M. Hendriks – K.A. Worp, ZPE 55, 1984, 203-204. Für eine Erwähnung der Mitanteilsweisung des βασιλικὸς γραμματεὺς scheint der zur Verfügung stehende Platz nicht auszureichen, und ein solcher Gedanke verbietet sich auch schon deshalb, weil in diesem Falle die Mitanteilsweisung des Königlichen Schreibers v o r der eigentlichen Anweisung des Strategen genannt worden wäre. Zwar könnte man vielleicht auch daran denken, nach dem τὰς ἐπίσταλείσας ἡμεῖν in Z. 3 in Anlehnung an entsprechende Wendungen in den vollständig erhaltenen Quittungen des τόμος in den Z. 3-4 ὅς [ἡτ]τ[ή]σ[α]μεθα ἐπίσταλῆναι ὑπὲρ φορέτρων (siehe etwa P.Berl.Frisk 1 Kol. 6) zu ergänzen. Eine solche Wendung findet sich in den anderen Quittungen der Rolle jedoch immer n a c h der Erwähnung des Urhebers des ἐπίσταλμα, wohin sie grammatisch wohl auch viel besser paßt und nicht, wie im vorliegenden Falle zu postulieren wäre, davor. Andererseits scheitert eine solche Ergänzung aber daran, daß nach der Nennung des Strategen Demetrios als des die Auszahlung anweisenden Beamten unvermittelt mit der Wendung „zu den Häfen“ von dem Zielpunkt der entlohnerten Transporte die Rede ist, was an dieser Stelle wenig Sinn macht, wenn nicht in den vorhergehenden verlorenen Teilen des Textes eine Erwähnung der Transportarbeiten erfolgt war. Vielleicht bietet die Wendung εἰς τοὺς ὅρμους indessen eine weitere Möglichkeit zur Wiederherstellung des Textes. Auf die Transportarbeiten wird in den Quittungen häufig zusammen mit der namentlichen Nennung des verantwortlichen Strategen Demetrios bzw. des Strategieververtreters Ptolemaios Bezug genommen, also beispielsweise: ἀπεργασίας γενομένης ἐπὶ Δημητρίῳ τῷ καὶ Ἀρχοκρατίωνι στρατηγῷ (siehe etwa P.Berl.Frisk Kol. 4). Die Nennung des Amtssprengels des zuständigen Beamten fehlt in dieser Wendung durchgängig, mitunter sogar auch der Titel (siehe P.Berl.Frisk 1 Kol. 15; 37). Die Formel wird zwar zumeist mit ἐπὶ gefolgt von der Nennung des verantwortlichen Beamten im Dativ stilisiert, jedoch findet sich auch die Variante ἐπὶ + Genitiv (siehe P.Berl.Frisk 1 Kol. 28,4; P.Graux III 30 Kol. 5,7-8; 12,14; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 5,10; 7,10; 9,13; 15,9;

In vier Quittungen schließlich erscheint n e b e n dem Königlichen Schreiber des Polemon-Bezirks und zugleich Strategievertreter der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke als die die Auszahlung mit a n w e i s e n d e Behörde merkwürdigerweise noch der βασιλικὸς γραμματεὺς der Θεμίστου μερίς.⁹⁵³ Eine Deutung dieses Umstandes, der schon den Herausgebern einiges Kopfzerbrechen bereitete, soll an späterer Stelle versucht werden.

Neben der in den Quittungen in Zusammenhang mit der Auszahlungsanweisung der Gauverwaltung am häufigsten gebrauchten Formel τὰς (sc. δραχμὰς) ἐπισταλείσας ἡμῖν ὑπὸ κ.τ.λ. findet sich hierfür auch die Wendung: ἄς ἡτησάμεθα ἐπισταλῆναι ἡμῖν ὑπὲρ φορέτρων κ.τ.λ.⁹⁵⁴, d.h. es wird hier auf eine entsprechende Eingabe (αἴτησις) der empfangsberechtigten κτηνοτρόφοι an die Gauverwaltung Bezug genommen, der Bank einen entsprechenden Auszahlungsauftrag zukommen zu lassen. Ein solches förmliches Ersuchen war offensichtlich eine notwendige Bedingung für den Erlaß des ἐπίσταλμα, was auch daran ersichtlich ist, daß dieses, wie wir noch sehen werden, auf die vorausgegangene αἴτησις Bezug nimmt.⁹⁵⁵ Obwohl eine solche αἴτησις mit der Bitte um

16,11-12), die ja auch in SB XVI 13060 zu postulieren wäre (man beachte das τοῦ in Z. 4). Da die Transportstrecke ferner zumeist in der Weise ἀπὸ θησαυρῶν τῆς Πολέμωνος μερίδος εἰς τοὺς ὄρμους mit Anfangs- und Endpunkt angegeben wird, wäre die Erwähnung der Πολέμωνος μερίς in SB XVI 13060,5 mithin nicht auf den Amtssprengel des Strategen, sondern auf den Ausgangspunkt der entlohten Transporte zu beziehen. Zwar folgt in den vollständig erhaltenen Quittungen des τόμος, die den oben erwähnten Passus enthalten, der Hinweis auf die ἀπεργασία und den für ihre Durchführung verantwortlichen Strategen, zumeist auf die Erwähnung der Transportstrecke und geht dieser nicht voran, jedoch ist dies wohl kein allzu schwerwiegender Einwand. Diese alles in allem also auf den ersten Blick wohl am plausibelsten anmutende Möglichkeit zur Wiederherstellung des Textes stößt indessen auf die Schwierigkeit, daß zu Beginn des erhaltenen Teiles von Z. 4 ausweislich des Photos in ZPE 55, Taf. XIa, die Präposition ὑπὸ und nicht ἐπὶ zu lesen ist. Will man an der oben vorgeschlagenen Deutung festhalten, müßte man hier also ein Versehen des Schreibers annehmen, das möglicherweise durch die Kontamination verschiedener stereotyper und regelmäßig wiederkehrender Wendungen des Quittungsformulars (nämlich derjenigen mit der Erwähnung des ἐπίσταλμα und seines Urhebers mit derjenigen über die Transportarbeiten und des für sie verantwortlichen Beamten) verursacht worden sein könnte; eine Lösung zu der man zwar ungern greift, die in Anbetracht der großen Menge gleichförmiger Texte, die die Rolle vereinigt, aber vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Auch sind andere offenkundige Nachlässigkeiten der Schreiber bei der Abfassung des Passus über die ἀπεργασία nachweisbar, siehe unten 366 f.). Unbeschadet der oben erörterten Schwierigkeiten, sei deshalb für die Ergänzung von SB XVI 13060,3-5 der folgende Vorschlag gemacht: ... τὰς ἐπὶ σταλείσας ἡμῖν ὑπὲρ φορέτ[ρ]ων πυροῦ ἀπεργασίας γενομένης] ὑπὸ (l. ἐπὶ) Δημητ(ρίου) τοῦ καὶ Ἀρπ[ο]κ[ρατίωνος στρ(ατηγοῦ)] ἀπὸ θησαυρῶν τῆς Πολ(έμωνος) μερίδ(ος) εἰς τοὺς ὄρμους κ.τ.λ.

⁹⁵³ P.Berl.Frisk I Kol. 3 u. 12; P.Graux III 30 Kol. 1 (= P.Berl.Frisk Kol. 39); P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 8.

⁹⁵⁴ Siehe BGU XIII 2270,4-7; P.Berl.Frisk I Kol. 6,5-9; Kol. 9,5-9; Kol. 16,7-14; Kol. 17,6-10; Kol. 23,4-8; Kol. 32,5-9; Kol. 33,5-8; P.Graux III 30 Kol. 3,3-5; Kol. 13,4-7; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 3,4-8; Kol. 4,5-9; Kol. 9,5-12; Kol. 18,3-4.

⁹⁵⁵ Siehe unten 375 ff. zu P.Würzb. 10 u. 464 ff. zu P.Graux III 30 Kol. 7.

Anweisung von φόρετρα bisher nicht bezeugt ist, läßt sich ihr Inhalt jedoch ungefähr rekonstruieren, da er in seinen wichtigsten Punkten mit dem der Quittungen über den Empfang der φόρετρα identisch gewesen sein dürfte. Erwähnt wurde in der αἴτησις also sehr wahrscheinlich der Transportort bzw. die Transportstrecke unter Nennung des für die Transporte verantwortlichen Strategen, der Erntejahrgang sowie die Summe der auszahlenden Tranportentlohnung.⁹⁵⁶

Adressat der αἰτήσεις der κτηνοτρόφοι war im Falle der hier in Rede stehenden Bankquittungen aus dem Jahr 155 n.Chr. natürlich der Königliche Schreiber und Strategievertreter Ptolemaios, der auch die Auszahlungsanweisungen ausgestellt hat und der in Personalunion die Ämter des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς verwaltete. Es stellt sich allerdings die Frage, wie hier im Falle einer regulären, also mit einem Strategen und einem βασιλικὸς γραμματεὺς besetzten Gauspitze, verfahren worden wäre. Da eine solche αἴτησις in Zusammenhang mit der Entlohnung der Transporteure des Staatsgetreides bisher nicht überliefert ist, lassen sich hierüber nur Vermutungen anstellen. Grundsätzlich sind drei Möglichkeiten denkbar: 1. Der Gaustrategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς waren gemeinsam Adressaten einer αἴτησις der zum Empfang von φόρετρα berechtigten κτηνοτρόφοι, 2. Jeder der beiden leitenden Gaubeamten erhielt je ein an ihn allein adressiertes Exemplar einer solchen αἴτησις und 3. Entweder nur der Strategie oder nur der Königliche Schreiber fungierten als Empfänger einer αἴτησις. Eine Entscheidung zwischen diesen drei Möglichkeiten ist bis auf weiteres zwar nicht möglich, jedoch sind uns sowohl für das Verfahren bei der Erstattung des Kaufpreises für das *frumentum emptum* (πυρὸς συναγοραστικός) als auch für das bei der Ausgabe von Saatgutdarlehen Exemplare solcher αἰτήσεις aus dem 2. und 3. Jh. n.Chr. überliefert, und für beide Verfahren sind der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς einzeln als alleinige Empfänger der diesbezüglichen αἰτήσεις bezeugt.⁹⁵⁷ Vor diesem Hintergrund erscheint es in Anbetracht der Tatsache, daß die diversen Auszahlungen aus öffentlichen Mitteln auf Gauebene alle durch die Spitze der Gauverwaltung autorisiert werden mußten und die Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς unverzichtbar war, naheliegend, daß auch im Falle der Auszahlung von φόρετρα die zweite der oben aufgezählten Varianten in Anwendung kam und mithin also der Gaustrategie und der Königliche Schreiber jeweils ein an sie allein adressiertes Exemplar einer αἴτησις empfangen.

Transportort und Transportstrecke werden in den Quittungen des τόμος zu meist summarisch mit den Worten „von den Speichern des Polemon-Bezirks zu den Häfen“ (ἀπὸ θησαυρῶν Πολέμωνος μερίδος εἰς τοὺς ὅρμους) bezeichnet. In einem einzigen Fall, der uns noch zu beschäftigen haben wird, ist ausdrücklich von Transporten im Themistos-Bezirk die Rede.⁹⁵⁸ Eine genauere Bezeichnung

⁹⁵⁶ Siehe auch P.Berl.Frisk p. 16-17, wo der Herausgeber den Wortlaut einer solchen αἴτησις der κτηνοτρόφοι rekonstruiert; siehe auch S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 21.

⁹⁵⁷ Siehe dazu auch unten 391 ff. u. 406 ff.

⁹⁵⁸ P.Berl.Frisk I Kol. 3.

der Wegstrecke, deren Länge ja von Fall zu Fall differiert haben dürfte, findet sich nur in einer einzigen Quittung, wo immerhin der Zielpunkt der Transporte, nämlich der Hafen von Kaine, genauer bestimmt wird.⁹⁵⁹ In einer Reihe von Quittungen wird sogar auf die oben zitierte summarische Angabe von Anfangs- und Endpunkt der Transporte verzichtet, denn dort ist lediglich von den Transporten „von den Speichern“, „im Polemon-Bezirk“ oder gar einfach nur von der geleisteten Transportarbeit, die mit dem unspezifischen Terminus ἀπεργασία bezeichnet wird, die Rede.

In insgesamt neun Quittungen bekunden die Transporteure in Zusammenhang mit den Angaben über den Transportort darüberhinaus, daß über die von ihnen geleisteten Transportarbeiten ein amtliches Dokument angefertigt wurde, wenn es etwa heißt, daß die Quittung ausgestellt werde ὑπ[ὲρ φορέ]τρων πυροῦ [οὔ] ἐδηλώθ(ημεν) καταγιοχ(έναι) ἀπ[ὸ] θησαυρῶν Πολέμωνο(ς) με[ρ(ίδος)] εἰς τοὺς ὅρμους.⁹⁶⁰ Die Rede ist hier also offensichtlich von einem amtlichen Rapport, der bewies, daß der Transport von den in der Quittung genannten κτηνοτρόφοι auch tatsächlich ausgeführt und das Getreide den zuständigen Behörden des Zielortes ordnungsgemäß übergeben worden war. Es ist wohl anzunehmen, daß eine solche δήλωσις der obengenannten αἵτησις, mit der die Transporteure die Behörden um die Anweisung der φόρετρα ersuchten, vorausging. Als der Empfänger dieser Rapporte ist wohl der Gaustrategie, möglicherweise darüberhinaus auch der βασιλικὸς γραμματεὺς zu vermuten. Abgesandt wurden sie vielleicht von den Sitologen oder den in den Verladehäfen tätigen ὁρμοφύλακες.⁹⁶¹

Anläßlich der Erwähnung der Transportarbeiten wird in den Quittungen der κτηνοτρόφοι zumeist auch ausdrücklich gesagt, welcher Gaubeamte seinerzeit für die Durchführung des Korntransportes die Hauptverantwortung trug. Diese Angabe kann indessen auch fehlen und scheint mithin kein obligatorischer Bestandteil des Quittungsformulars gewesen zu sein.⁹⁶² In einigen Fällen fanden die Transporte noch während der Amtszeit des Strategen Demetrios *alias* Harpokration statt⁹⁶³, in den meisten Fällen wird hier jedoch der Königliche Schreiber

⁹⁵⁹ P.Berl.Frisk 1 Kol. 2 + BGU XIII 2271a.

⁹⁶⁰ P.Berl.Frisk 1 Kol. 15,8-12; siehe ferner P.Berl.Frisk 1 Kol. 13,4-7; Kol. 22,6-10 (Quittung von σιτομετροσακκοφόροι); Kol. 28,2-4; P.Graux III 30 Kol. 9,4-5; Kol. 10,4-6; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 7,5-10; Kol. 9,24-25; Kol. 19,4-8.

⁹⁶¹ So die Vermutung von H. Frisk, P.Berl.Frisk p. 17; Westermann - Keyes, P.Col. II p. 108 vermuten ebenfalls die ὁρμοφύλακες als Absender; siehe auch S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 19-20.

⁹⁶² In SB XVI 13060, P.Berl.Frisk 1 Kol. 2+BGU XIII 2271a, Kol. 3, Kol. 5, Kol. 7, Kol. 14, Kol. 21, Kol. 22, Kol. 24, Kol. 26, Kol. 27, Kol. 35, Kol. 36, P.Graux III 30 Kol. 3, Kol. 4, Kol. 6, P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 1, Kol. 6, Kol. 8, Kol. 11 u. Kol. 13 wird der zur Zeit der Transportarbeiten amtierende Gaustrategie nicht genannt.

⁹⁶³ Siehe BGU XIII 2270,8-10; P.Berl.Frisk 1 Kol. 1,6-7; Kol. 4,6-10; Kol. 6,9-13; Kol. 10+BGU XIII 2271b Z. 8-11; Kol. 11,5-6; Kol. 12,8-11; Kol. 13,8-10; Kol. 15,10-14; Kol. 31,8-10; Kol. 32,11-12; Kol. 33,9-12; Kol. 37,9-11; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 4,9-12;

und Strategievertreter Ptolemaios genannt.⁹⁶⁴ Die Formel, mit der auf den verantwortlichen Strategen Bezug genommen wird, lautet für gewöhnlich ἀπεργασίας γενομένης ἐπὶ, gefolgt von Namen und Titel des Strategen Demetrios bzw. vom Personalpronomen der dritten Person Singular für die Transporte unter dem Strategievertreter Ptolemaios, da dieser zumeist ja bereits zuvor in Zusammenhang mit der Erteilung des ἐπίσταλμα erwähnt worden ist. Es finden sich aber auch Formulierungen wie ἀπεργασίας γενομένης ἐπὶ βασιλικῷ⁹⁶⁵ bzw. ἐπὶ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως⁹⁶⁶, mit denen auf die Verantwortlichkeit des Ptolemaios Bezug genommen wird, wobei man offensichtlich zugunsten einer möglichst knappen Formulierung auf die Angabe der Strategievertretung verzichtet hat.

Im Falle der ἀπεργασία-Formel begegnen nun in einigen Quittungen des τόμος in Zusammenhang mit der Erwähnung des Strategievertreters Ptolemaios einige Abweichungen von dem obengenannten Muster, die etwas Licht auf die Redaktion des Quittungsformulars werfen. In diesen Texten wird nämlich gesagt, die Transportarbeiten seien zu „deiner Amtszeit“ (ἐπὶ σοι oder σοῦ)⁹⁶⁷ oder gar zu „meiner Amtszeit“ (ἐπ’ ἐμοί)⁹⁶⁸ erfolgt. Hiermit können natürlich weder – wie im ersten Fall – die Adressaten der Quittungen (also die Trapeziten der öffentlichen Bank des Arsinoites) noch – wie im zweiten Fall – gar die die Quittung ausstellenden κτηνοτρόφοι gemeint sein, sondern es muß sich hier natürlich ebenfalls wieder um den zur Zeit der Transporte amtierenden Strategen, und zwar den Strategievertreter Ptolemaios handeln. Die genannten Formulierungen sind mithin wörtliche und den Erfordernissen des Quittungsformulars grammatisch nicht angepaßte Übernahmen aus Dokumenten, in denen entweder der Stratege direkt angesprochen worden war, oder solchen, die von ihm selbst ausgegangen waren und die als Vorlage für die Redaktion des Quittungstextes dienten. Es liegt nun nahe, hier einerseits an die αἵτησις der κτηνοτρόφοι, mit denen diese den Gaustrategen um Anweisung der φόρετρα ersuchten, und andererseits an das ἐπίσταλμα des Strategievertreters Ptolemaios selbst zu denken, mittels dessen die Anweisung erfolgt war.⁹⁶⁹ Diese beiden Dokumente lagen also zum Zeitpunkt der Ausstellung der Quittungen vor, und mit ihrer Hilfe wurde von den Schreibern das Quittungsformular stilisiert, und zwar offensichtlich so, daß wesentliche Punkte

⁹⁶⁴ Siehe P.Berl.Frisk 1 Kol. 9,13-14; Kol. 16,15-19; Kol. 17,11-13; Kol. 19,12; Kol. 20,12-13; Kol. 23,10; Kol. 25,11-14; Kol. 28,4; Kol. 30,8-9; Kol. 34,8-9; Kol. 38,7-8; P.Graux III 30 Kol. 1,7; Kol. 2,4-6; Kol. 5,7-8; Kol. 8,6-9; Kol. 9,5-6; Kol. 10,6-8; Kol. 11,7-9; Kol. 12,10-14; Kol. 13,7-11; Kol. 14,6-8; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 3,8-11; Kol. 5,7-10; Kol. 7,10; Kol. 9,13; Kol. 15,9-10; Kol. 16,11-12; Kol. 18,4-5.

⁹⁶⁵ P.Graux III 30 Kol. 1 (= P.Berl.Frisk 1 Kol. 39) Z. 7.

⁹⁶⁶ P.Graux III 30 Kol. 12 Z. 14.

⁹⁶⁷ P.Berl.Frisk 1 Kol. 9; Kol. 20; Kol. 23; Kol. 28; Kol. 30; Kol. 34; Kol. 38; P.Graux III 30 Kol. 8; Kol. 13; Kol. 14; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 3; Kol. 9; möglicherweise auch *ibid.* Kol. 11 (siehe hierzu P.Graux III p. 92).

⁹⁶⁸ P.Graux III 30 Kol. 9,6 u. 10,8.

⁹⁶⁹ Siehe auch H. Frisk, P.Berl.Frisk 1 Einl. p. 19 u. S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 20 Anm. 85.

wie die bezüglich der Transportarbeiten und des für ihre Durchführung verantwortlichen Gaubeamten, aber auch die Höhe der Entlohnung und die Modalitäten ihrer Berechnung, wörtlich abgeschrieben wurden, wobei man es dann aus Unachtsamkeit in einigen Fällen verabsäumt hat, diese wörtlichen Übernahmen in die für das Quittungsformular erforderliche grammatisch korrekte Form zu bringen.

Im Formular der Quittungen wird also in zweifacher Hinsicht auf die Verantwortlichkeit der Gaubeamten verwiesen: Einmal in Zusammenhang mit der Erwähnung des zum Zeitpunkt der Durchführung der Transporte amtierenden Strategen und zum anderen anlässlich der Erwähnung des die Auszahlung der φόρετρα durch sein ἐπίσταλμα autorisierenden Beamten. Wie bereits dargelegt, wurden in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle die φόρετρα durch den βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon-Bezirks und Strategievertreter Ptolemaios angewiesen, der durch die von ihm kumulativ wahrgenommenen amtlichen Kompetenzen die Funktion des die Auszahlung der Transportvergütung autorisierenden Strategen und des mitanweisenden Königlichen Schreibers in seiner Person vereinigte, so daß eine spezielle Erwähnung der Beteiligung des Königlichen Schreibers an dem Vorgang unnötig war.

In insgesamt vier Quittungen des τόμος ist aber seltsamerweise gleichwohl von einer gesonderten Mitanteiung der φόρετρα durch einen Königlichen Schreiber die Rede. In diesen Dokumenten wird nämlich die Auszahlung nicht allein durch den Königlichen Schreiber und Strategievertreter Ptolemaios, sondern außerdem noch durch den βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks autorisiert, der ebenfalls den Namen Ptolemaios trägt.⁹⁷⁰

Im Falle des zu dieser Gruppe von Quittungen zählenden P.Berl.Frisk 1 Kol. 3 wurde die Mitanteiung durch den Königlichen Schreiber des Themistos-Bezirks vom Herausgeber H. Frisk⁹⁷¹ damit in Zusammenhang gebracht, daß in diesem Text von der Vergütung von Transporten ἀπὸ θησαυρῶν Θεμίστου) (sc. μερίδος) die Rede ist.⁹⁷² Dem hat sich auch S. Kambitsis angeschlossen, die die Beteiligung des βασιλικὸς γραμματεὺς Θεμίστου μερίδος an der Autorisierung der in P.Berl.Frisk 1 Kol. 3 quittierten Auszahlung aufgrund der Erwähnung der Transporte „von den Speichern des Themistos-Bezirks“ als „normal“ bezeichnete.⁹⁷³ Dem liegt offensichtlich bei beiden Gelehrten die Vorstellung zugrunde,

⁹⁷⁰ P.Berl.Frisk 1 Kol. 3,5-8: τὰς ἐπισταλ(εῖσας) μοι [ὑπὸ] Π[τ]ολ(εμαίου) βασιλ(ικοῦ) γρα(μμα-τέως) Πολ(έμωνος) μερίδ(ος) διαδεχ(ομένου) [καὶ τὰ] κ[α]τὰ τ(ὴν) στρα(τηγίαν) Θεμ(ίστου) καὶ Πολ(έμωνος) καὶ Πτολ(εμαίου) [βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως)] Θεμ(ίστου)]; Kol. 12,3-8: ἐξ ἐ[πι]σ[τά]λμ(ατος) Πτολ(εμαίου) βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) Πολ(έμωνος) μερίδ(ος) διαδεχ(ομένου) καὶ τῇ[ν] στρα(τηγίαν) τῆς Θεμ(ίστου) καὶ Πολ(έμωνος) μερίδος καὶ Πτολ(εμαίου) βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) Θεμ(ίστου) μερίδος; P.Graux III 30 Kol. 1 (= P.Berl.Frisk 1 Kol. 39) Z. 4-6: τὰς ἐπισταλ(εῖσας) ἡμῖν ὑπὸ Πτολεμαίου [βασιλ(ικοῦ)] γρα(μματέως) Πολ(έμωνος) μερίδ(ος) διαδεχ(ομένου) καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν καὶ Πτολεμαίου βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) Θεμ(ίστου) μερίδ(ος), ebenso P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 8.

⁹⁷¹ Siehe P.Berl.Frisk 1 Einl. p. 16.

⁹⁷² Siehe P.Berl.Frisk 1 Kol. 3,9-10.

⁹⁷³ Siehe P.Graux III 30 Einl. p. 19.

daß die Mitwirkung des Königlichen Schreibers dieses Bezirks durch den Umstand zu erklären sei, daß die vergüteten Korntransporte in dessen Amtssprengel stattgefunden haben. Denn in dieser *μερίς* amtierte sein Namensvetter Ptolemaios, der Königliche Schreiber des Polemon-Bezirks und Strategievertreter der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke, nur in der letztgenannten Funktion als Verwalter der zu jener Zeit vakanten Strategie, nicht hingegen wie in seinem angestammten Amtssprengel, der *Πολέμωνος μερίς*, zugleich auch als Königlicher Schreiber, weshalb er die Auszahlung der Transportentlohnung der im Themistos-Bezirk stattgefundenen Transporte nur in seiner Eigenschaft als amtierender Strategie, aber nicht wie im Falle der Transporte *ἀπὸ θησαυρῶν Πολέμωνος μερίδος* zugleich als der die Auszahlung mitanweisende *βασιλικὸς γραμματεὺς* habe autorisieren können. M.a.W., die für die Ausstellung der Auszahlung der *φόρετρα* autorisierenden *ἐπίσταλμα* kompetenten *μερίς-* bzw. Gau-Beamten sind demzufolge die Verwaltungschefs desjenigen Amtssprengels, in dem auch die entlohnenden Transporte stattgefunden haben.

Diese auf den ersten Blick zweifellos einleuchtende Erklärung der Mitanweisung der *φόρετρα* durch den Königlichen Schreiber des Themistos-Bezirks in P.Berl.Frisk I Kol. 3 greift jedoch nicht im Falle der anderen drei Quittungen des *τόμος*, in denen dieser Beamte jeweils an der Seite des Strategievertreters Ptolemaios die Auszahlung der Transportentlohnung mitautorisiert, diesmal allerdings für Transporte „von den Speichern des Polemon-Bezirks“. ⁹⁷⁴ Über diese *μερίς* besaß der besagte Ptolemaios administrative Kompetenzen nun aber nicht nur in seiner Eigenschaft als amtierender Strategie, sondern zugleich auch als Königlicher Schreiber, weshalb eigentlich zu erwarten wäre, daß er, wie in den anderen *φόρετρα*-Quittungen der Rolle auch, die Auszahlung der Transportentlohnung alleine durch sein *ἐπίσταλμα* hätte autorisieren können, und es stellt sich mithin die Frage, aus welchem Grunde man auch in diesen drei Fällen eine Mitanweisung des *βασιλικὸς γραμματεὺς* des Themistos-Bezirks für erforderlich gehalten haben könnte.

H. Frisk bemerkte zu dem Problem „dass der Königliche Schreiber des Themistosbezirks, sei es der Kontrolle wegen, sei es um die Arbeitslast seines Kollegen zu der Zeit, wo er das Strategenamts verwaltete, zu erleichtern, mitunter gewisse Pflichten, die diesem als *βασιλικὸς γραμματεὺς* oblagen, übernehmen konnte. Organisatorisch ließ sich dies leicht durchführen, denn alle drei Königlichen Schreiber des Arsinoites hatten gewiss in der Metropole ihre Büros.“ ⁹⁷⁵ S. Kambitsis qualifizierte diesen Erklärungsversuch als „*peu convaincante du point de vue administratif*.“ ⁹⁷⁶ Er befriedigt in der Tat nicht besonders, da wir auch sonst bei allen Amtsgeschäften, die dem Strategen und dem *βασιλικὸς γραμ-*

⁹⁷⁴ P.Berl.Frisk I Kol. 12; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 8. In P.Graux III 30 Kol. 1 findet sich zwar keine Angabe über den Leistungsort, jedoch ist an der entsprechenden Stelle die Nennung der *Πολέμωνος μερίς* offenbar lediglich durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen, siehe S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 17 Anm. 69.

⁹⁷⁵ P.Berl.Frisk I Einl. p. 16.

⁹⁷⁶ P.Graux III 30 Einl. p. 19.

ματεὺς gemeinsam oblagen, im Falle der Strategieverweserschaft des Könighchen Schreibers keinen βασιλικὸς γραμματεὺς eines anderen Bezirks bzw. eines anderen Gaus als „Helfer“ bezeugt finden, was vermuten läßt, daß die βασιλικοὶ γραμματεῖς als διαδεχόμενοι καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν mit ihrer doppelten Arbeitslast in aller Regel offenbar ganz gut zurecht kamen. Ferner erscheint der βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistosbezirks, wie bereits bemerkt, nur in vier von insgesamt 66 φόρετρα-Quittungen aus den erhaltenen Teilen der Rolle als die neben dem Strategieverweser die Auszahlung der Transportentlohnung mitautorisierende Behörde. Auch wenn wir nicht den gesamten τόμος συγκολλήσιμος besitzen, so ist doch deutlich, daß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle der βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemonbezirks und διαδεχόμενος der Strategie der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke die Zahlungsanweisungen allein ausfertigte. Für die Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks in den drei genannten Fällen vermag indessen auch S. Kambitsis keine Lösung anzubieten, sondern schließt die Diskussion des Sachverhalts mit der lapidaren Bemerkung: „La véritable explication est encore à trouver.“⁹⁷⁷

Eine mögliche Erklärung könnte vielleicht sein, daß die für die Ausstellung des die Auszahlung der φόρετρα autorisierenden ἐπίσταλμα kompetenten Behörden nicht diejenigen des Leistungsortes der Transportarbeiten waren, sondern daß diese Aufgabe den Behörden des **Auszahlungsortes** der Transportentlohnung zufiel, vorausgesetzt freilich, daß Leistungs- und Entlohnungsort in verschiedenen Verwaltungs- resp. Strategiebezirken situiert waren. Zwar mag diese Fragestellung auf den ersten Blick einigermaßen spitzfindig anmuten, weil für gewöhnlich bei der Organisation des staatlichen Korntransportes in ein und demselben Gau der Leistungs- und Entlohnungsort der Transporteure im Sinne ihrer verwaltungsgeographischen Zugordnung identisch waren und deshalb die administrative Zuständigkeit des Strategen und des Könighchen Schreibers des betreffenden Gaus für die Anweisung der Auszahlung nicht zweifelhaft sein konnte. Jedoch stellte sich das Problem einer die Grenzen der Verwaltungsbezirke überschreitenden administrativen Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Abtransport des Steuergetreides offenbar mitunter im Arsinoites, nämlich dann, wenn die κτηνοτρόφοι in einer anderen μερίς des Gaus entlohnt wurden als derjenigen, in der sie die Transportarbeiten geleistet hatten, wie im Folgenden näher ausgeführt werden soll.

In der früher bereits kurz erwähnten⁹⁷⁸ arsinoitischen φόρετρα-Quittung aus dem Jahr 138 (BGU XIII 2269) quittieren zwei καμηλοτρόφοι aus Soknopaiu Nesos den Sitologen eines unbekannten θησαυρός (der Text ist am Beginn fragmentarisch) den Empfang von insgesamt 551 1/2 Artaben Weizen als

⁹⁷⁷ P.Graux III 30 Einl. p. 19.

⁹⁷⁸ Siehe oben 357.

φόρετρα für den Transport von Staatsgetreide. Die Transportdienste erfolgten in der Ἡρακλείδου μερίς, wo die beiden καμηλοτρόφοι auch zu Hause waren.⁹⁷⁹ Die Auszahlung der φόρετρα wurde hingegen durch ein ἐπίσταλμα des Strategen der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke und des βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos Bezirks autorisiert⁹⁸⁰, also nicht durch die Verwaltungsbehörden des Herakleides-Bezirks, in dem die Transportarbeiten geleistet worden waren.⁹⁸¹

⁹⁷⁹ Z. 11/12: γεν[ομέ][ι]νας (sc. ἀπεργασίας) ἐπὶ Ἡρακλείδου μερίδος mit der Ergänzung von J.D. Thomas, CR 28, 1978, 333 (cf. BL VII 27). Thomas ergänzte das Partizip wohl im Plural, weil in Z. 10/11 von zwei Ernten (nämlich denen des 1. Jahres des Antoninus [= 138/39 n.Chr.] u. des 21. Jahres des Hadrian [= 137/38 n.Chr.]) die Rede ist. Gewöhnlicherweise steht hier der singularische *genitivus absolutus* ἀπεργασίας γενομένης, siehe etwa P.Berl.Frisk 1 Kol. 22,11 u. P.Col. 1 Rekto 4 Kol. 13,7-8 u. *passim*, weshalb diese Ergänzung auch von S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 20 Anm. 86a vorgeschlagen wurde, die den Vorschlag von Thomas offenbar nicht gekannt hat, ihn zumindest nicht erwähnt. Der Herausgeber Brashear ergänzte hingegen an der fraglichen Stelle γεν[ήματος] was sprachlich kaum akzeptabel scheint, da γενήματος in diesem Falle einmal vor der Jahresangabe stünde und einmal dahinter und vor allem das folgende ἐπὶ τῆς Ἡρακλείδου μερίδος ziemlich beziehungslos zum grammatischen Gesamtzusammenhang bliebe. Ferner würde ich in Folge des Vorschlages von Thomas nun auch das ὑπὲρ φορέτρων πυροῦ δημοσίου ἀπεργασίας (Z. 9-12) nicht wie Brashear, BGU XIII 2269,9 Anm. so interpretieren, daß das ἀπεργασίας von ὑπὲρ regiert werde – was ohnehin nur geht, wenn man es wie Brashear als Genitiv Singular versteht – und daher φόρετρα im Sinne von „Transport“ zu verstehen sei (siehe auch die Übersetzung BGU XIII p. 94: „for performing the transport of state grain“), sondern ὑπὲρ φορέτρων im gewöhnlichen Sinne von „als Transportentlohnung“ verstehen. Der Transportdienst selbst ist hingegen mit dem Wort ἀπεργασία bezeichnet.

⁹⁸⁰ Z. 5-8: τὰς (sc. ἀρτάβας) ἐπισταλείσα[ς] ἡμεῖς ὑπὸ Αἰλ[ίου] Νουμισ[ιανου] ὁ [στ]ρατηγ[οῦ] | Θεμίστου κ[αί] Π[ο]λέμωνος μερίδων καὶ Ἄρτεμιδώρου β[α]σιλικ[οῦ] γραμματέως | Θεμίστου μερίδος. Zur Lesung des Amtssprengels des Königlichen Schreibers siehe BL IX 32 sowie hierzu ausführlich Prosopographie Nr. 59.

⁹⁸¹ Brashear (BGU XIII 2269,6-8 Anm.) führt in diesem Zusammenhang P.Aberd. 30 als Parallele an, wo ein Kameltreiber aus Soknopaiu Nesos seine Bezahlung durch den Strategen der Θεμίστου μερίς für Dienste in der Θεμίστου μερίς erhalte. Ich bin mir allerdings nicht so sicher, ob P.Aberd. 30 hier so ohne weiteres als Parallele herangezogen werden kann, denn im erhaltenen Teil dieses Textes ist von einer Auszahlungsanweisung des Strategen des Themistos-Bezirks nicht die Rede. Es handelt sich um eine Quittung über die Begleichung noch ausstehender Zahlungen für Transportdienste in der Θεμίστου μερίς. Die Quittung ist den ἐκμετρηταί dieses Bezirkes ausgestellt (Z. 1). Ausgezahlt wurde die Transportentlohnung von den Sitologen von Dionysias in der Θεμίστου μερίς (Z. 7-8). Es handelt sich also zunächst einmal nicht wie bei BGU XIII 2269 um eine Quittung an die Sitologen, sondern an eine diesen übergeordnete Behörde der Speicherverwaltung. Diese ist möglicherweise wegen des hier vorliegenden besonderen Falles, nämlich der nachträglichen Zahlung noch ausstehender Transportentlohnungen, eingeschaltet worden. Wegen der ihr geschuldeten Beträge hatte sich die Empfängerin nämlich anscheinend zunächst an den Strategen ihrer eigenen, d.h. also der Ἡρακλείδου μερίς, gewandt. Offenbar zog sich die Erledigung der Angelegenheit jedoch länger hin, denn es kam zu einer nochmaligen Intervention des Amtsnachfolgers des Strategen: ὅς (sc. ἀρτάβας) Δίων ὁ ἐκ[εῖν]ης(?) τῆς(?) [μερί]δος στρατηγὸς ἐδ[ή]λωσεν τὸν πρὸ αὐτοῦ στρατηγῆσαντ[α] Κλαύδιον Κερεᾶλιν γεγραφέναι ὀφείλεσθαι μοι ὑπὲρ [φο]ρέτρων κ.τ.λ. (Z. 9-14). Die Transkription ἐκ[εῖν]ης(?) τῆς(?) [μερί]δος schlägt der Herausgeber Turner im Komm. zu Z. 9 als Alternative der im Text transkribierten Variante ἐμ[αυτ]ῆς {τῆς} [μερί]δος vor. Ihr ist wohl, „in spite of the added clumsiness of expression this involves“ (*loc.cit.*), deshalb der Vorzug zu geben, weil die andere

Nach W.M. Brashear, dem Herausgeber des Textes, ist hierfür ausschlaggebend, daß „the point of departure was usually the place where the drivers were remunerated; hence Stotoetis and Wetis (sc. die beiden καμηλοτρόφοι d. Verf.), conscripted for labor in the division of Themistes and Polemon, received their payment from the officials of the same places.“⁹⁸²

An dieser Erklärung ist m.E. aber nicht recht verständlich, warum denn überhaupt die beiden καμηλοτρόφοι in der Θεμίστου μερίς dienstverpflichtet worden sein sollen, wenn die zu verrichtenden Transportdienste in der Ἡρακλείδου μερίς zu leisten waren, die darüberhinaus augenscheinlich auch das fiskalische Domizil (die ἰδίᾳ) der beiden καμηλοτρόφοι war. Oder m.a.W., warum kümmerte sich die Gauverwaltung der Ἡρακλείδου μερίς nicht selbst um die Rekrutierung von Transportkapazitäten für den Abtransport des Staatsgetreides aus ihrem eigenen Amtssprengel? Man sollte doch meinen, daß solcherlei zu ihren ureigenen Aufgaben gehört hat.

Es wäre deshalb vielleicht zu überlegen, ob nicht die Auszahlungsanweisung deshalb von der Gauverwaltung der Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδες ausgestellt worden ist, weil die φόρετρα in diesem Strategiebezirk *a u s g e z a h l t* wurden,

Wendung kaum möglich ist. Die Lesung bedürfte wohl einer erneuten Überprüfung. Der Schreiber intendierte aber ziemlich sicher irgendeinen Rückbezug auf die bereits zu Beginn des Textes in Z. 3-4 erwähnte Ἡρακλείδου μερίς. Zu Klaudios Kerealis und Dion, Strategen der Ἡρακλείδου μερίς 138/39 u. 139/40, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 26. – Von einem ἐπίσταλμα des Strategen der Θεμίστου μερίς wie in BGU XIII 2269 ist in P.Aberd. 30 indessen nicht die Rede. An wen sich die beiden aufeinanderfolgenden Strategen der Ἡρακλείδου μερίς gewandt haben, wird nicht gesagt. Man könnte natürlich daran denken, daß dies ihr Amtskollege in der Θεμίστου μερίς war, weil dort die Transportdienste geleistet worden waren, jedoch müßte man dann doch wohl eigentlich erwarten, daß dieser als Adressat des Schreibens des Klaudios Kerealis genannt worden wäre. Da dies nicht der Fall ist, möchte ich es mit Turner (P.Aberd. 30 Einl.) für naheliegender halten, daß sich der Strategie der Ἡρακλείδου μερίς an diejenige Behörde wandte, der gegenüber die Quittung dann auch ausgestellt wurde, nämlich die ἐκμετρηταί der Θεμίστου μερίς. Welche Rolle der Strategie der Θεμίστου μερίς in dieser Angelegenheit spielte, bleibt also bis auf weiteres unklar. Möglicherweise war er bzw. ein ἐπίσταλμα von seiner Seite im verlorenen unteren Teil des Textes erwähnt, denn es ist ja wohl davon auszugehen, daß Auszahlungen durch Sitologen seines Amtssprengels nicht ohne seine Mitwirkung erfolgen konnten (siehe hierzu auch sogleich im Folgenden). Es ist jedoch m.E. nicht sicher, ob davon in diesem Text überhaupt die Rede war, denn möglicherweise lag die Auszahlungsanweisung des Strategen des Themistos-Bezirktes bereits länger zurück, jedoch ist die Auszahlung der φόρετρα aus Gründen, die uns verschlossen bleiben, nicht sofort erfolgt. Ein interessantes Faktum bleibt jedoch mit Sicherheit die Intervention des Strategen der Nachbarmeris. An ihn hatte sich die Empfängerin offensichtlich gewandt und nicht an seinen Kollegen in der Θεμίστου μερίς, wo die Entlohnung erfolgen sollte. Warum bliebe zu klären. Waren auch in einem solchen Fall, der Dienstleistungen außerhalb der ἰδίᾳ betraf, die Betroffenen dennoch verpflichtet, sich zunächst an die Behörden ihrer ἰδίᾳ zu wenden?

⁹⁸² BGU XIII 2269,6-8 Anm. – Nach Ausweis der Quellen konnte die Entlohnung der κτηνοτρόφοι sowohl am Abgangsort der Transporte erfolgen, was augenscheinlich der häufigere Fall gewesen zu sein scheint, als auch am Zielort (siehe hierzu Börner, *Korntransport* 14; Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 85). Das Problem ist für unseren Zusammenhang indessen von keiner besonderen Relevanz.

genauer gesagt im Themistos-Bezirks, denn an dem ἐπίσταλμα wirkt der Königliche Schreiber dieser μερίς als συνεπιστέλλων mit.

Auch in der zwischen 145 und 149 n.Chr. ausgestellten φόρετρα-Quittung SB XVIII 13227 Kol. II (= P.Haw. Inv. 116 Rekto) wird ein κτηνοτρόφος in einem anderen Verwaltungsbezirk, nämlich der Θεμίστου μερίς, entlohnt als dem, in welchem er seine Dienste geleistet hatte, denn die Transporte fanden im Ηρακλείδης-Bezirk des Arsinoites statt, wo er auch beheimatet war.⁹⁸³

Die φόρετρα wurden den Sitologen von Dionysias in diesem Fall durch ein ἐπίσταλμα des Strategen der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke zur Auszahlung angewiesen, der offenbar zum Zeitpunkt der Ausstellung der Auszahlungsanweisung an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert war und deshalb vom βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon-Bezirks vertreten wurde.⁹⁸⁴ Der anweisende Strategie ist also wie im Falle der oben behandelten Quittung BGU XIII 2269 derjenige, in dessen Amtsbezirk der Entlohnungsort des κτηνοτρόφος lag. Auf eine Mitanweisung durch einen Königlichen Schreiber (zu erwarten wäre hier in Anbetracht des Auszahlungsortes Dionysias derjenige der Θεμίστου μερίς) hat man in diesem Falle aber offensichtlich verzichtet. Über den Grund hierfür läßt sich nur spekulieren. Möglicherweise hängt diese Abweichung vom regulären bürokratischen Gang der Dinge mit der Stellvertretung des anscheinend nur kurzfristig verhinderten Strategen durch den Königlichen Schreiber des Polemon-Bezirks zusammen⁹⁸⁵, denn man könnte sich vorstellen, daß man eine Mitwirkung des Königlichen Schreibers des Themistos-Bezirks für obsolet erachtet hat, weil ja bereits der Strategie durch einen βασιλικὸς γραμματεὺς vertreten wurde, wenngleich dieser freilich nicht derjenige desjenigen Verwaltungsbezirks war, in dem die Auszahlung erfolgen sollte. Denkbar ist auch, daß der Königliche Schreiber der Θεμίστου μερίς ebenfalls zur Zeit an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert war und man deshalb auf seine Mitwirkung verzichtet hat. Beides ist freilich keine besonders befriedigende Erklärung für diese Irregularität im Ablauf des administrativen Geschäftsganges.

Gemäß der hier vertretenen Auffassung wäre also in den Fällen, in denen Leistungs- und Vergütungsort der Transporte in verschiedenen Amtsbezirken lokalisiert waren, für die Frage, welche Behörde die Auszahlung der φόρετρα zu

⁹⁸³ Z. 11-14 ist m.E. etwa folgendermaßen zu ergänzen: ὑπὲρ φ[όρετρων ἀπεργασίας] ἡ ἡς ἐποίησάμ[ην Jahresangabe?] ἡ δημοσίου πυροῦ ἀπὸ θησαυρῶν τῆς] ἡ Ἡρακ(λείδου) μερίδ(ος) [. Der Erstherausgeber E.G. Milne (APF 5, 1913, 385) las in Z. 11 ὑπὲρ δ[.]

⁹⁸⁴ Z. 8-11: τὰς ἐπισταλείσαις μοι ὑπὸ] ἡ Θέωνος στρ(ατηγοῦ) Θεμ(ίστου) [καὶ Πολ(έμωνος) μερίδ(ων)]¹⁰ διὰ Διονυσίου β[ασιλ(ικοῦ) γρ(αμματέως) τῆς ...] ἡ μερίδος nach der Lesung und Ergänzung des Herausgebers. Am Schluß von Z. 10 dürfte τῆς Πολ(έμωνος) zu ergänzen sein, nicht hingegen die Angabe des Themistos-Bezirks, weil zu dieser Zeit dort der Königliche Schreiber Artemidoros amtierte, siehe Prosopographie Nr. 59. Die Neuedition des Textes in SB XVIII unterschlägt die vom Erstherausgeber nach τῆς gesetzten drei Punkte, die zeigen, daß auch Milne die Auffassung vertrat, daß hier eine abgekürzte μερίς-Angabe gestanden hat.

⁹⁸⁵ Siehe zu diesem Typus kurzfristiger, während der Amtszeit eines noch regulär amtierenden Strategen erfolgenden Strategiestellvertretung des Königlichen Schreibers im Gegensatz zur Vertretung bei Vakanz der Strategie ausführlich unten 843 ff.

autorisieren hatte, die administrative Zugehörigkeit des Vergütungsortes ausschlaggebend. Der Grund hierfür könnte in der Tatsache zu suchen sein, daß die Auszahlung von φόρετρα, wie alle anderen von Amts wegen erfolgenden Auszahlungen auch, eine Schmälerung des Fiskalvermögens des jeweiligen Amtssprengels bedeutete, die mithin nur von dessen Verwaltungsfunktionären genehmigt werden konnte, da diese gemäß dem Prinzip der persönlichen Amtshaftung auch für eventuelle Verfehlungen zu haften hatten. Soweit die Quellen erkennen lassen, scheint indessen das Problem einer solchen die verwaltungsgeographischen Grenzen der Strategiebezirke überschreitenden Amtstätigkeit in Zusammenhang mit dem staatlichen Korntransport in der Praxis nur in den drei aneinandergrenzenden μερίδες des Arsinoites akut geworden zu sein. Zumindest ist das Phänomen nur dort zu beobachten und nicht etwa zwischen zwei verschiedenen selbständigen aneinandergrenzenden Gauen, wie etwa dem Herakleopolites und dem benachbarten Oxyrhynchites. Das Phänomen reflektiert also gewissermaßen die administrative Zugehörigkeit aller drei arsinoitischen μερίδες zu einem gemeinsamen Gau Arsinoites, auch nachdem die drei Bezirke mittlerweile drei bzw. zwei gesonderte Strategiebezirke bildeten.⁹⁸⁶ Die die μερίς-Grenzen überschreitende administrative Zusammenarbeit dürfte technisch wohl auch leicht lösbar gewesen sein, da die Verwaltungsspitzen aller drei μερίδες in enger räumlicher Nachbarschaft in der Gaumetropole residierten und somit eine reibungslose Kommunikation zwischen den Behörden der μερίς des Leistungsortes und denen des Auszahlungsortes gewährleistet war. Ohnehin ist ja naheliegenderweise zu vermuten, daß die drei μερίς-Verwaltungen, gerade in Phasen erhöhter administrativer Aktivität wie dem jährlichen Abtransport des Steuergetreides eng zusammengearbeitet haben.

Die unterschiedliche verwaltungsgeographische Zugehörigkeit von Leistungs- und Entlohnungsort der Getreidetransporte könnte mithin auch der Grund für die Mitwirkung des Königlichen Schreibers des Themistos-Bezirks an der Erteilung einer Auszahlungsanweisung durch den Strategievertreter der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke in den vier φόρετρα-Quittungen der großen arsinoitischen Bankrolle aus dem Jahr 155 n.Chr. sein, die den Ausgangspunkt der Diskussion des Problems bildeten.

Dabei macht es keinen Unterschied, daß in den zahlreichen arsinoitischen φόρετρα-Quittungen aus dem Jahr 155 n.Chr. von der Auszahlung einer *ad aeriēn* Transportentlohnung durch die öffentliche Bank des Gaus die Rede ist und nicht, wie in den oben besprochenen Quittungen BGU XIII 2269 und SB XVIII 13227, von der Auszahlung der φόρετρα *in natura*. Zwar lag die δημοσία τράπεζα des Arsinoites sicherlich in der Gaumetropole Ptolemais Euergetis, also im Amtssprengel des Strategen der Ἡρακλείδου μερίς, was indessen nicht bedeutet, daß dieser Beamte die Auszahlungen zu autorisieren gehabt hätte, wogegen schon der Quellenbefund spricht. Vielmehr wurde natürlich

⁹⁸⁶ Zur Verwaltungsgeographie des Arsinoites siehe oben 31 ff.

das Fiskalvermögen jeder *μερίς* von der Staatsbank buchhalterisch getrennt verwaltet und war dem jeweils verantwortlichen Strategen zugeordnet.

Das würde also m.a.W. bedeuten, daß in der überwiegenden Mehrzahl der in der Bankrolle aus dem Jahr 155 n.Chr. versammelten Fälle, die Auszahlung der Transportentlohnung aus dem Fiskalvermögen des Polemon-Bezirks erfolgte, weshalb sie von dem Strategieverweser und Königlichen Schreiber dieser *μερίς* allein autorisiert werden konnte, während in den vier Quittungen, die eine Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks an der Ausfertigung des die Auszahlung autorisierenden ἐπίσταλμα bezeugen, diese Auszahlung aus den öffentlichen Mitteln der Θεμίστου *μερίς* bestritten wurde, was gemäß der hier vertretenen These die Mitanweisung des Königlichen Schreibers dieses Bezirks erforderlich gemacht hat, da der βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon-Bezirks und Strategievertreter der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke in der Θεμίστου *μερίς* nicht gleichzeitig auch die Funktion des Königlichen Schreibers innehatte. Auch in dem einen Fall, wo die Auszahlung einer Entlohnung für Transporte im Themistos-Bezirk durch eben diesen Königlichen Schreiber mitangewiesen wird, ist somit m.E. dessen Beteiligung im Gegensatz zu der von H. Frisk und S. Kambitsis vertretenen Auffassung nicht auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Transportarbeiten in seinem Amtsbezirk stattgefunden hatten, sondern damit zu erklären, daß die φόρετρα aus dem Fiskalvermögen dieser *μερίς* ausgezahlt wurden.

Folgt man den hier vorgetragenen Überlegungen, dann wären mithin in drei Fällen staatliche Getreidetransporte im Polemon-Bezirk aus dem öffentlichen Vermögen einer anderen *μερίς*, nämlich des Themistos-Bezirks entlohnt worden, und in ähnlicher Weise wurde vielleicht – wie oben anläßlich der Diskussion der φόρετρα-Quittung BGU XIII 2269 bereits dargelegt worden ist – im Jahre 138 n.Chr. die Bezahlung von Transportarbeiten in der Ἡρακλείδου *μερίς* aus dem Fiskalvermögen des Themistos-Bezirks bestritten.⁹⁸⁷ Über die Gründe dafür, warum in diesen Fällen die Transportentlohnung nicht wie sonst üblich in derjenigen *μερίς* ausgezahlt wurde, in der auch die Transporte stattgefunden hatten, läßt sich freilich nur spekulieren. Möglicherweise ist im Falle der adaerierten φόρετρα im Jahr 155 n.Chr. ein kurzfristiger finanzieller Engpaß im Haushalt des Polemon-Bezirks verantwortlich zu machen, wohingegen man im Falle von BGU XIII 2269, wo von der Auszahlung von φόρετρα *in natura* die Rede ist, vielleicht vermuten könnte, daß von dem für die Auszahlung vorgesehenen γένημα nur noch im Themistos-Bezirk genügende Vorräte vorhanden waren – immerhin beläuft sich die ausgezahlten Transportentlohnung in diesem Fall auf die nicht unbeträchtliche Höhe von 551 1/2 Artaben Weizen.⁹⁸⁸

⁹⁸⁷ Siehe oben 369 ff. zu BGU XIII 2269.

⁹⁸⁸ Man beachte in diesem Zusammenhang auch, daß in dem noch zu besprechenden ἐπίσταλμα zur Anweisung von φόρετρα vom Jahr 130 n.Chr. aus dem Hermopolites P.Tebt. II 470 (siehe hierzu unten 377 ff.) die Entlohnung für den Abtransport der Ernte des 12. Jahres des Hadrian aus Rückständen aus der Ernte des 10. Jahres erfolgt und darüberhinaus die Auszahlung

Besonders befriedigend ist diese Erklärung vielleicht nicht, unbestritten ist indessen, daß es, wie oben gezeigt, zu einer Differenz zwischen Leistung- und Entlohnungsort der Transporte kommen konnte, für die man sich um eine Erklärung bemühen muß. Bleibt zu hoffen, daß uns in Zukunft weitere Dokumente einer Lösung dieses Problems näherbringen.

Bisher sind nur zwei sichere Zeugnisse für ein ἐπίσταλμα einer Gauverwaltung zur Anweisung von φόρετρα bekannt geworden: P.Tebt. II 470 *descr.* vom Jahr 111/12 n.Chr. (oder später) aus dem Arsinoites und P.Würzb. 10 (= P.Sarap. 1 *bis*) aus dem Hermopolites aus dem Jahr 130 n.Chr.⁹⁸⁹

Im ersten Fall handelt es sich um einen zwar nur sehr fragmentarisch erhaltenen Text, dessen Identifizierung als eine Anweisung zur Auszahlung von φόρετρα jedoch sicher ist. Adressaten des Schreibens sind die Sitologen des Dorfes Ibion Eikosipentaruron im Polemon-Bezirk des Arsinoites, Absender der Strategie dieser μερίς. Der Text ist sehr wahrscheinlich in die letzten Regierungs-

erst im 14. Jahr vorgenommen wird, wobei von dem zur Begleichung der φόρετρα in Aussicht genommenen Getreide ausdrücklich gefordert wird, daß es „zur Auszahlung noch brauchbar“ (εὐχρηστος εἰς δαπάνας) sein müsse. Falls also die Auszahlung der Transportentlohnung aus solchen älteren Getreidejahrgängen erfolgt, ist es wohl nicht unwahrscheinlich, daß nicht mehr überall zur Auszahlung brauchbare Rückstände dieser Jahrgänge vorrätig waren.

⁹⁸⁹ Das möglicherweise früheste bekannte Exemplar eines solchen ἐπίσταλμα findet sich vielleicht in P.Stras. VI 541 aus der Regierungszeit Vespasians. Der nur sehr lückenhaft überlieferten Text hat offenbar eine Auszahlung in Geld aus öffentlichen Mitteln zum Gegenstand, die in Übereinstimmung mit einem Befehl des *praefectus Aegypti* erfolgt, was zunächst auch darauf schließen lassen könnte, daß es sich um die Erstattung des Preises für πυρὸς συναγοραστικός handeln könnte, dessen Festsetzung durch einen solchen Befehl des Statthalters (zu ihm siehe BL VII 251; VIII 423) erfolgte, worauf in den diesbezüglichen Quittungen der Empfänger mitunter Bezug genommen wird (siehe hierzu auch unten 391 ff.). Allerdings fällt dieser *terminus technicus* in den erhaltenen Teilen des Textes nicht (siehe auch den Kommentar des Herausgebers zu Z. 2), und außerdem ist zu bedenken, daß das früheste Zeugnis für πυρὸς συναγοραστικός in Ägypten erst aus dem Jahr 97 n.Chr. stammt (P.Oxy. XLI 2960,19-21, siehe zu diesem Text auch unten 392; siehe auch Mitthof, *Annona militaris* I 42 Anm. 20). Der Text enthält offenbar zunächst eine Kopie einer Auszahlungsanordnung (siehe Z. 7: χρηματίσατε) des Strategen (Z. 1-9), deren Inhalt jedoch bis auf die Nennung des Geldbetrages von 1907 Drachmen im Dunkeln bleibt. Anschließend folgt die Signatur eines ὑπρέτης über die Abmessung von φόρετρα (Z. 12: μεμέτρηται τὰ φόρετρα). Liegt hier vielleicht eine Adaeration einer zunächst *in natura* berechneten Entlohnung für nicht-routinemäßige Transportarbeiten zugrunde, die aufgrund eines Befehls des Statthalters erfolgten, der auch die Höhe der Entlohnung festgesetzt hat? – Den Schlußteil des Textes bildet der Beginn einer Abschrift einer an die δημόσιοι τραπεζίται gerichteten Quittung der Empfänger der Zahlung (Z. 12-16), die mit den Worten beginnt: ἀ[πέ]χομεν παρ' ὑμῶν τὰς [ἐπίσταλμα]ς | ἡμε[ῖν] ὑπὸ 'Απο... [(Z. 15-16). Hiermit wird sehr wahrscheinlich auf die Auszahlungsanweisung des Strategen Bezug genommen, dessen Namen mit 'Απο... [] beginnt und dessen Identifizierung aufgrund der unbekannten Herkunft des Textes und der Lückenhaftigkeit der Fasten der Gaustrategen der frühen Kaiserzeit nicht möglich ist. Da der Text ferner an dieser Stelle abbricht, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, ob anschließend – sei es mit καὶ Ν.Ν. βασιλικῷ γραμματέως oder mit συνεπιστέλλοντος τοῦ βασιλικῷ γραμματέως – eine Mitanweisung durch den Königlichen Schreiber erwähnt wurde.

jahre des Kaisers Traian zu datieren.⁹⁹⁰ Ausgezahlt werden sollten insgesamt 333 1/2 1/3 1/24 Artaben Weizen als φόρετρα⁹⁹¹ an die Transporteure von Staatsgetreide, welche dieses offensichtlich zu den Verladehäfen transportiert haben. Der Text lautet in der Lesung und mit den Ergänzungen der Herausgeber wie folgt: πυροῦ (ἀρτάβαι) τλγΛγ'κ'δ' | [] στρ[α]τηγὸς Ἀρσινοίτου Πολέμωνος μερ[ίδος] | [] σιτολόγοις Ἰβιῶ(νος) (Εἰκοσιπενταρούρων) χαίρειν. μετρήσατ[ε] συνεπιστέλλο[ντος] | [] τοῦ κωμο]γραμματέως τοῖς ὑπ[ο]γεγραμμένοις ἐπ[ι] | [] ὑπὲρ ἡμισίας φολέτρων τοῦ ἐπιβάλλ[λλοντος]⁹⁹² | ὧν ἐδηλώθησαν καταγιωχένοι εἰς τοὺς ὅρ[ι]μους [] (ἔτει) Τραιανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου πυροῦ | [] το[ς] ιε (ἔτους) ἄνπερ μὴ ἔχη[τε] εκ[...] παν [] | [] αἰ αἰροῦσαι ἑκατοστα[ι] []⁹⁹³

Die Tatsache, daß laut Z. 5 die Zahlung ὑπὲρ ἡμισίας φολέτρων erfolgt, könnte darauf hindeuten, daß mit dem vorliegenden ἐπίσταλμα nur eine Teilzahlung der obengenannten rund 333 Artaben Weizen angewiesen wird. Das ἐπίσταλμα nimmt Bezug auf ein Dokument, mit dem die zum Empfang der φόρετρα berechtigten Transporteure den Nachweis erbracht haben, daß sie die Transporte ordnungsgemäß ausgeführt haben (Z. 6), ein Passus, der auch in den oben behandelten φόρετρα-Quittungen aus dem Jahr 155 n.Chr. erscheint.⁹⁹⁴

Unrichtig ist m.E. die von den Herausgebern Grenfell und Hunt kommentarlos vorgenommene Ergänzung in dem Passus über die Anweisung der φόρετρα, wo als der die Auszahlung neben dem Strategen mitanweisende Beamte der κωμο-

⁹⁹⁰ Da der Text noch einen Strategen des Polemon-Bezirks nennt, ist der Text auf jeden Fall vor die Vereinigung des Themistos- und des Polemon-Bezirks zu einer gemeinsamen Strategie zwischen Juli/August 136 und Anfang Juli 137 n.Chr. zu datieren (siehe hierzu oben 39 f.) Aufgrund des in Z. 8 genannten 15. Jahres, bei dem es sich vermutlich in Anbetracht des in Z. 7 genannten Kaisers Traian um dasjenige dieses Herrschers handeln dürfte (= 111/12 n.Chr.), datierten die Herausgeber Grenfell und Hunt den Text in das Jahr 111/12 oder 112/13 n.Chr., je nachdem ob davor τοῦ διεληλυθό]τος oder τοῦ ἐνεστῶ]τος zu ergänzen und das Jahr mithin bereits vergangen ist oder noch andauert, siehe P.Tebt. II *loc.cit.*; ebenso Bastianini, *Strateghi dell'Arsinoites* 35 Anm. 31 (cf. BL VI 199). Die Jahresangabe in Z. 8 ist aber m.E. eher auf die Bezeichnung des in solchen und verwandten Texten regelmäßig genannten Erntejahrganges zu beziehen, aus dem die Auszahlung erfolgen soll, und mithin in Z. 8 γενήμα]τος zu ergänzen, wie dies bereits von von H. Frisk (siehe P.Berl.Frisk. I Einl. p. 16 Anm. 1) vorgeschlagen worden war. Der Text ist mithin 111/12 n.Chr. oder später zu datieren, da die Auszahlung solcher φόρετρα wie auch das im Folgenden gleich zu besprechende ἐπίσταλμα aus dem Hermopolites zeigt, nicht notwendigerweise aus dem aktuellen Erntejahrgang zu erfolgen brauchte. *Terminus ante quem* ist wohl der August des Jahres 117 n.Chr., weil Traian in Z. 7 nicht als θεός bezeichnet wird und mithin davon auszugehen ist, daß es sich um den derzeit noch regierenden Herrscher handelt.

⁹⁹¹ Diese Mengenangabe, die im Text des ἐπίσταλμα selbst verloren ist, dort aber sicherlich genannt war, ist über dem Kopf der Urkunde, vielleicht zur schnelleren Orientierung im Falle ihrer Einfügung in einen τόμος συγκολλήσιμος noch einmal wiederholt worden, was möglicherweise erst nachträglich von anderer Hand geschehen ist, was allerdings am Original oder an einem Photo überprüft werden müßte.

⁹⁹² So wohl eher als das von den Herausgebern an dieser Stelle gelesene ἐπικλ[α]||[σμοῦ].

⁹⁹³ Es folgen nach den Angaben der Herausgeber noch die Spuren zweier weiterer Zeilen.

⁹⁹⁴ Siehe oben 365.

γραμματεὺς ergänzt wird. H. Frisk, der die Lesart der Herausgeber übernommen hat⁹⁹⁵, thematisiert das damit entstehende Problem nicht weiter, sondern bemerkt lediglich: „Um aber Auszahlungen vornehmen zu können, braucht der *θησαυρός*, bzw. die *τράπεζα* noch eine Mitanweisung vom *βασιλικὸς γραμματεὺς* oder einem ihm entsprechenden Beamten, dem *κωμογραμματεὺς* oder dem *τοπογραμματεὺς*.“⁹⁹⁶ Abgesehen davon, daß keine Rede davon sein kann, daß es sich bei dem *κωμογραμματεὺς* um einen dem Königlichen Schreiber „entsprechenden Beamten“ handelt, gibt es meines Wissens keine einzige Parallele für eine solche Funktion eines Dorfschreibers als *συνεπιστέλλον* eines Gaustrategen. Nach dem oben Gesagten über das bei Auszahlungen aus dem Fiskalvermögen eines Gaus üblichen Prozedere ist vielmehr anzunehmen, daß auch die hier in Rede stehende Auszahlung von *φόρετρα* durch eine gemeinsame Anweisung des Strategen und des Königlichen Schreibers autorisiert worden und in Z. 3-4 des oben zitierten Textes mithin zu ergänzen ist: *συνεπιστέλλον[τος] | [τοῦ βασιλικοῦ] γραμματέως*.

P.Tebt. II 470 zeigt somit, auf welche Weise dem für die Gültigkeit eines solchen *ἐπίσταλμα* zur Anweisung einer Auszahlung aus öffentlichen Mitteln notwendigen Erfordernis der Mitanweisung durch den *βασιλικὸς γραμματεὺς* Rechnung getragen worden ist. Nämlich nicht etwa durch ein gesondertes Dokument mit einem gleichlautenden Auszahlungsbefehl des Königlichen Schreibers, der neben den des Gaustrategen getreten wäre, sowie gleichfalls nicht durch ein vom Strategen und dem *βασιλικὸς γραμματεὺς* gemeinsam ausgefertigtes *ἐπίσταλμα*, sondern schlicht durch die Erwähnung des Königlichen Schreibers als *συνεπιστέλλον* der Zahlung in der Auszahlungsanweisung des Strategen. Damit korrespondiert, daß der mitanweisende *βασιλικὸς γραμματεὺς*, wie aus den diesbezüglichen Paralleldokumenten zur Anweisung der Ausgabe von Getreide zur Truppenversorgung und von Saatgutdarlehen ersichtlich ist⁹⁹⁷, das *ἐπίσταλμα* mit seiner persönlichen Subskription versehen hat, was sich im vorliegenden Fall wegen des schlechten Erhaltungszustand des Textes allerdings nicht mehr verifizieren läßt.

Vollständig erhalten ist im Gegensatz zu P.Tebt. II 470 das *ἐπίσταλμα* P.Würzb. 10 (= P.Sarap. 1 *bis*) vom 3. Mecheir des 14. Jahres des Hadrian (= 28. Januar 130 n.Chr.). Es wurde vom Strategen des Hermopolites Philoneikos ausgestellt, als dessen Vertreter bei der Ausfertigung der Auszahlungsanweisung jedoch der *βασιλικὸς γραμματεὺς* des Gaus Areios fungiert, weil sein dienst-vorgesetzter Strategie daran offensichtlich aus irgendwelchen Gründen kurzfristig verhindert war. Es liegt hier also eine genaue Parallele zu der oben bereits behandelten arsinoitischen *φόρετρα*-Quittung SB XVIII 13227 (= P.Haw. Inv. 116 Kol. II) aus der Zeit zwischen 145 und 149 n.Chr. vor, wo das die Auszahlung

⁹⁹⁵ Siehe P.Berl.Frisk I Einl. p. 15-16.

⁹⁹⁶ P.Berl.Frisk I Einl. p. 15.

⁹⁹⁷ Siehe hierzu auch unten 391 ff. u. 406 ff.

anweisende ἐπίσταλμα ebenfalls durch den kurzfristig als Vertreter des Strategen amtierenden Königlichen Schreiber ausgefertigt wurde.⁹⁹⁸

Die hermopolitanische Auszahlungsanweisung ist an die Sitologen der Toparchie Κουσσείτης ἄνω adressiert und befiehlt diesen die Auszahlung von 470 Artaben Weizen als φόρετρα an die δημόσιοι ὀνηλάται des Dorfes Thallu für die Schiffsverfrachtung von Staatsgetreide aus der Ernte des 12. Jahres des Hadrian (= 127/28 n.Chr.). Die Auszahlung der Transportentlohnung erfolgt aus Rückständen der Ernte des 10. Jahres des Hadrian (= 125/26 n.Chr.), von denen aber ausdrücklich gesagt wird, daß sie für die Auszahlung noch brauchbar sein müssen. Das ἐπίσταλμα schließt mit dem Befehl, daß die Sitologen von den Empfängern drei Quittungen entgegennehmen sollen, von denen zwei dem Strategen zu übersenden sind: Φιλόνεικος στρατηγὸς Ἑρμοπολίτου ἰδιῶν Ἀρείου βασιλικοῦ γραμματέως διαδεχομένου καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν ἰσχυρολογίαις Κουσσείτου ἄνωι γενήματος ἰ (ἔτους).⁹⁹⁹ Μετρήσατε ἰ ἐπακολουθούτων τῶν ἐγγεγραμμένων ἀπὸ τοῦ ἰ παρ' ὑμῶν λοιπογραφουμένου πυροῦ γενήματος ἰ (ἔτους) ἰ εὐχρήστου εἰς δαπάνας Πανεχώθῃ ἰ Κάστορος καὶ Ἐπιμάχῃ Πολυδεύκους ἰ¹⁰⁰ καὶ Πελώι Ἑρμοῦτος ὥστε αὐτοῖς καὶ ἰ τοῖς σὺν αὐτοῖς δημοσίοις ὀνηλάταις κώμη[ς] ἰ Θαλλοῦ ὅς ἡτήσαντο ὑπὲρ φορέτρων ἐμβολῆς ἰ γενήματος ἰβ (ἔτους) πυροῦ ἀρτάβας νο, παρ' ὧν ἰ καὶ λάβετε τὰς καθήκουσας ἀποχὰς τρισσάς, ἰ¹⁵ ὧν δισσὰς εἰς με οὐσας ἀνάδοτε μοι (P. Würzb. 10,3-15; es folgt die Datierung).¹⁰⁰⁰

Im Falle der oben behandelten Quittungen über die Auszahlung adaerierter φόρετρα aus der arsinoitischen Bankrolle vom Jahr 155 n.Chr. läßt sich ein solches ἐπίσταλμα der Gauverwaltung bzw. im konkreten Falle des Königlichen Schreibers und Strategievertreterers Ptolemaios an die Trapeziten der öffentlichen Bank des Arsinoites auf der Grundlage des Quittungstextes sowie bedingt durch die Tatsache, daß die jeweilige Auszahlungsanweisung nachgewiesenermaßen als Vorlage für die Redaktion des Quittungsformulars diente¹⁰⁰¹, zwar nicht dem Wortlaut, jedoch dem Inhalt nach rekonstruieren. Demnach nahm eine solche Auszahlungsanweisung, wie auch die oben zitierte aus dem Hermopolites vom Jahr 130 n.Chr., auf die αἵτησις Bezug, in der die Empfangsberechtigten bei der

⁹⁹⁸ Siehe oben 372 f.

⁹⁹⁹ Daß die Auszahlungsanweisung an die „Sitologen der Ernte des 10. Jahres“ gerichtet ist, korrespondiert mit der Tatsache, daß die ὀνηλάται aus Rückständen dieser Ernte entlohnt werden sollen (siehe oben). Zuständig für die Auszahlung waren also offensichtlich diejenigen Sitologen, unter deren Verantwortung das in Rede stehende Getreide erstmals eingelagert und verbucht wurde. Diese sind nunmehr (im 14. Jahr) zwar nicht mehr im Amt, gleichwohl aber immer noch befugt, wenn nicht gar verpflichtet, aus den noch vorhandenen Rückständen dieses γένημα Auszahlungen vorzunehmen, was bedeutet, daß (zumindest im Hermopolites) solche Rückstände offenbar nicht den Amtsnachfolgern in der Sitologie übergeben, sondern buchhalterisch weiterhin denjenigen Sitologen zugerechnet wurden, unter deren Amtszeit die entsprechende Ernte eingelagert worden war, siehe auch U. Wilcken, P. Würzb. 10 Einl. p. 72.

¹⁰⁰⁰ In Z. 18-21 finden sich die Reste einer später getilgten Subskription des Strategen Philoneikos, siehe auch U. Wilcken, P. Würzb. 10,18 Anm.

¹⁰⁰¹ Siehe hierzu oben 366 f.

Gauverwaltung um Anweisung der φόρετρα ersucht hatten, und nannte diese natürlich namentlich. Ferner wurden in summarischer Weise der Leistungsort der Transportarbeiten, die Transportstrecke sowie der zum Zeitpunkt des Abtransportes des Staatsgetreides verantwortliche Gaustrategie erwähnt. Am wichtigsten war dann schließlich die genaue Bezifferung der auszuzahlenden Entlohnung, nebst der Angabe ihrer Berechnung zunächst *in natura* und sodann die Umrechnung in Geld gemäß der staatlicherseits festgesetzten Adaerationsrate je Artabe Getreide. Ferner dürfte auch ein solches ἐπίσταλμα zur Anweisung von φόρετρα mit einer Bestimmung geschlossen haben, wonach die Trapeziten zwei Quittungen über die erfolgte Auszahlung der Transportentlohnung an den Strategievertreter Ptolemaios zu übersenden haben (eine dritte verblieb bei den Bankakten), wie auch daraus ersichtlich ist, daß sich eine solche Klausel in dem der Quittung P.Graux III 30 Kol. 7 in Abschrift beigelegten ἐπίσταλμα über die Anweisung der Kosten für den Schiffstransport der in staatlichem Auftrag angefertigten Bekleidung für mehrere tausend Gefangene findet.¹⁰⁰²

Letzteres läßt sich einem Passus entnehmen, der in mehreren Quittungen der Rolle am Schluß des Quittungstextes erscheint, und zwar in der Regel unmittelbar nach der Nennung der Gesamtsumme der auszuzahlenden Transportentlohnung in Drachmen. Diese Wendung lautet in ihrer ausführlichsten Variante: ἀκολουθῶς τῷ ἐπιστάλματι, οὗ χρόνος ὁ ἐνεστὼς μὴν Μεχείρ, worauf die Tageszahl folgt; mitunter kann die Angabe von Monat und Tag aber auch fehlen.¹⁰⁰³ Damit wird, wie schon H. Frisk¹⁰⁰⁴ zu recht feststellte, auf die Auszahlungsanordnung seitens der arsinoitischen Strategenbehörde Bezug genommen, wobei ein Vergleich des Datums der jeweiligen Quittung mit dem in der oben zitierten Wendung genannten Datum des ἐπίσταλμα ergibt, daß die κτηνοτρόφοι den Empfang ihrer Transportentlohnung entweder am selben Tage, von dem auch das ἐπίσταλμα datiert, oder an dem auf die Ausfertigung des ἐπίσταλμα folgenden Tage quittieren; in einigen Fällen aber auch zwei, sieben oder acht Tage später.¹⁰⁰⁵ Es läßt sich also sagen, daß die Auszahlung der Entlohnung im Allgemeinen unmittelbar auf die Anweisung der Gelder seitens Verwaltungsspitze des Gaus folgte, was wiederum vermuten läßt, daß deren diesbezügliches ἐπίσταλμα an die Trapeziten der öffentlichen Bank des Arsinoites diesen nicht erst umständlich auf dem Dienstweg übersandt, sondern den κτηνοτρόφοι ausgehändigt wurde und diese (bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter) mithin gegenüber den Trapeziten, denen sie es zu übergeben hatten, als Empfangsberechtigte der beanspruchten φόρετρα auswies.

Der Zweck des oben zitierten Passus: ἀκολουθῶς τῷ ἐπιστάλματι κ.τ.λ. besteht darin, die Übereinstimmung des ausgezahlten Geldbetrages mit der in der Auszahlungsanordnung des Strategen genannten und aufgrund der staatlich

¹⁰⁰² Siehe hierzu auch unten 464 ff.

¹⁰⁰³ P.Berl.Frisk I Kol. 9, 12, 14, 19, 20, 21, 25 u. 27; P.Graux III 30 Kol. 3, 4, 6, 11, 13; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 3 u. 13.

¹⁰⁰⁴ P.Berl.Frisk I Einl. p. 20

¹⁰⁰⁵ Siehe P.Berl.Frisk *loc.cit.*; S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl. p. 22.

festgesetzten Adaerationsrate errechneten den Empfangsberechtigten zustehenden Geldsumme zu beglaubigen. Obligater Bestandteil des Quittungsformulars war die in Rede stehende Wendung indessen wohl nicht, da sie sich nur in 15 der insgesamt 66 φόρετρα-Quittungen des τόμος findet.

W.L. Westermann und C.W. Keyes, die mit P.Col. II 1 Rekto 4 einen großen Teil der Rolle ediert haben, vertraten hingegen die Auffassung, daß mit der Wendung ἀκολούθως τῷ ἐπίσταλματι κ.τ.λ. nicht erneut auf das in den Quittungen vorher bereits erwähnte ἐπίσταλμα der Gauverwaltung, sondern auf eine Auszahlungsanordnung des Vorstehers bzw. Sekretärs der jeweiligen Korporation der empfangsberechtigten κτηνοτρόφοι Bezug genommen werde.¹⁰⁰⁶ Diese Ansicht begründen Westermann und Keyes einerseits mit der Formulierung in P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 3,15-16, wo es nach ihrer Lesung des Textes heißt: ἀκολ(ούθως) τῷ ἐπιστάλμ(ατι) ἐπισ(ταλέντι) διὰ Ἑρμίου γραμ(ματέως), wobei sie in Hermias offenbar einen solchen Sekretär einer Vereinigung von κτηνοτρόφοι erblicken wollen, und andererseits mit P.Fay. 18(b) (= W.Chr. 440) vom Ende des 1. Jh. v.Chr., wo ein γραμματεὺς κτηνοτρόφων der κτηνοτρόφοι von Bakchias eine Auszahlungsanweisung ὑπὲρ φορέτρων zugunsten eines der Vereinsmitglieder an den Sitologen von Bakchias richtet.¹⁰⁰⁷ Das erste Argument wird dadurch hinfällig, daß die Lesung der fraglichen Stelle in P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 3 durch S. Kambitsis zu ἐγρά(φη) διὰ Ἑρμίου νο(μογράφου) verbessert wurde¹⁰⁰⁸ und mithin lediglich davon die Rede ist, daß die Quittung P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 3, wie im übrigen eine ganze Reihe anderer Quittungen der Rolle auch, von einem νομογράφος aufgesetzt worden ist.¹⁰⁰⁹

Was den von Westermann und Keyes erwähnten P.Fay. 18(b) betrifft, so dürfte die dort dokumentierte Auszahlung aus den „privaten“ Guthaben der Gilde der κτηνοτρόφοι erfolgen, nicht hingegen aus öffentlichen Mitteln. Indessen gemahnt die Beteiligung eines Sekretärs der Korporation an P.Vind.Tand. 9 Kol. II aus dem Jahre 12 n.Chr.¹⁰¹⁰ Bei diesem Text handelt es sich um eine Anweisung eines ἡγούμενος γεωργῶν an die Sitologen zur Auszahlung eines Saatgutdarlehens zugunsten von δημόσιοι γεωργοί. In diesem Dokument wird auch auf die Autorisierung der Auszahlung durch den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς verwiesen. Damit ist festzuhalten, daß zumindest in augusteischer Zeit auch die Vorsteher der „Berufsverbände“ Auszahlungen *in natura* anweisen konnten, mithin offenbar zusätzlich zum ἐπίσταλμα seitens der Gauverwaltung eines seitens der Korporation trat. Dieses letztere hatte vielleicht auch den Zweck, zu dokumentieren, daß der Nutznießer der Zahlung Mitglied einer solchen und damit zum Empfang berechtigt war. Ob dieses Verfahren auch noch Mitte des 2. nachchristlichen Jh., zur Zeit der hier behandelten Quittungen, in Übung war, ist

¹⁰⁰⁶ Siehe P.Col. II p. 108: „This *epistalma* of the secretary of the transport group is quite distinct from the general *epistalma* of Ptolemaios, the royal scribe.“

¹⁰⁰⁷ P.Col. II p. 108 u. 109; zu P.Fay. 18b vgl. auch den Kommentar zu P.Berl Leihg. I 2..

¹⁰⁰⁸ Siehe P.Graux III 30 Einl. p. 12 mit Anm. 42 u. 22 Anm. 21.

¹⁰⁰⁹ Siehe hierzu auch S. Kambitsis, P.Graux III 30 Einl.

¹⁰¹⁰ Siehe zu diesem Text auch unten 413 ff.

zwar nicht auszuschließen, in Anbetracht der fehlenden Belege allerdings auch nicht besonders wahrscheinlich, denn m.W. sind keine solchen Anweisungen von Vertretern der Gilden an die Staatsbanken bekannt.

Ungeachtet dessen ist es aber ohnehin ganz unwahrscheinlich, daß mit der Wendung ἀκολούθως τῷ ἐπιστάλατι κ.τ.λ. in den vorliegenden Quittungen überhaupt eine vom ἐπίσταλμα der Gauverwaltung zu trennende Zahlungsanweisung seitens der Korporation der κτηνοτρόφοι gemeint sein kann. Zunächst einmal dürfte es unter sprachlogischen Aspekten wohl näher zu liegen, diese Wendung auf das jeweils unmittelbar vorher erwähnte ἐπίσταλμα der Gauverwaltung zu beziehen, statt anzunehmen, daß mit einer so unpräzisen Formulierung Bezug auf ein ganz anderes Schriftstück genommen wird, ohne nähere Angaben darüber, wer ein solches ἐπίσταλμα autorisiert hat, wodurch der Sinnzusammenhang des Quittungsformulars ziemlich durcheinandergebracht werden würde. Ferner ist zu bedenken, daß, wenn die Erwähnung eines weiteren ἐπίσταλμα in den Quittungen notwendig war, es verwundert, daß dies nicht regelmäßig, sondern nur in einer Minderheit der Fälle geschehen sein soll. Hätte man daraus nun etwa zu folgern, daß die Mehrheit der in unseren Quittungen genannten κτηνοτρόφοι nicht in einer Gilde organisiert war? Dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Oder sollte man annehmen, daß in den Quittungen zwar eine Bezugnahme auf die Zahlungsanweisung seitens der Gauverwaltung, nicht aber auf ein einsprechendes ἐπίσταλμα der Repräsentanten der Gilde der Transporttierbesitzer erforderlich war, daß aber gleichwohl, auch wenn die entsprechende Bezugnahme fehlt, von der Existenz einer solchen zweiten Zahlungsanweisung auszugehen ist?¹⁰¹¹ Auch diese Annahme befriedigt wenig, zumal dann, wenn man davon ausgeht, daß auch ein solches (hypothetisches) ἐπίσταλμα der Gildenvorsteher eine notwendige Bedingung für die Auszahlung der φόρετρα gewesen sein müßte.

Ein entscheidendes Argument für die Annahme, daß mit dem in Rede stehenden Passus auf die Auszahlungseweisung der Gauverwaltung rekurriert wird, ergibt sich schließlich aus P.Graux III 30 Kol. 7, wo von der Erstattung der Kosten für den Schiffstransport von in staatlichem Auftrag angefertigter Bekleidung für Gefangene die Rede ist. Dieser Quittung ist nämlich – ein Unicum unter den insgesamt 74 Quittungen des τόμος – das der Auszahlung zugrundeliegende ἐπίσταλμα des Strategievertreters Ptolemaios in Abschrift beigelegt, welche mit den Worten eingeleitet wird: [ἀκ]ολούθως τῷ ἐ[πισ]τάλ[ματι] οὗ ἀντίγραφον ὑπόκειται, ἀργυρίου) (δραχμᾶς) ρλ=\\ (Z. 7).

Es steht daher aus den dargelegten Gründen außer jedem vernünftigen Zweifel, daß in der Wendung ἀκολούθως τῷ ἐπιστάλατι κ.τ.λ. nur eine weitere Bezugnahme auf die Zahlungsanweisung der Gauverwaltung zu sehen ist, die – weil nur eine unerhebliche Variante des Quittungsformulars – auch unterbleiben konnte. Ferner fällt auf, daß diese Wendung in nahezu allen Fällen an derjenigen

¹⁰¹¹ Dies nehmen offenbar Westermann – Keyes, P.Col. II p. 109 an: „It is probable that the specific order for payment of the secretary of the guild was required in these ... cases also, although it does not appear in the acknowledgement of payments received.“

Stelle im Quittungsformular erscheint, wo von der Adaeration der angewiesenen Getreidemengen in soundsoviel Drachmen die Rede ist, und zwar nach der Nennung der sich aus der *adaeratio* ergebenden Gesamtsumme in Drachmen (P.Berl.Frisk 1 Kol. 12, 19, 20, 25, 27; P.Graux III 30 Kol. 11, 13; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 3). In einigen Fällen ist sie an eine andere Stelle gerückt, nämlich in P.Berl.Frisk 1 Kol. 14 und P.Graux III 30 Kol. 3, wo sie, eingeführt durch (γίνονται) [αἱ] προκ(είμενοι), nach der Liste der einzelnen empfangsberechtigten κτηνοτρόφοι und der ihnen zustehenden Einzelsummen sowie in P.Graux III 30 Kol. 4, 6 und P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 13, wo sie unmittelbar vor der Adearationsrate und der sich daraus ergebenden Gesamtsumme in Drachmen genannt wird. Diese beiden zuletzt genannten Fälle möchte ich indessen für unerhebliche Abweichungen im Formular halten, denen keine weitere Bedeutung zukommt.

Aus dem oben dargestellten Befund ergibt sich daher m.E. zwingend, daß mit der Wendung ἀκολουθῶς τῷ ἐπιστάλματι κ.τ.λ. in den genannten Fällen ausgedrückt werden soll, daß die jeweilige Auszahlungsanordnung der Gauverwaltung nicht nur den Wert der den κτηνοτρόφοι angewiesenen φόρετρα *in natura*, sondern auch die Adearationsrate für die Artabe und die sich daraus ergebende Gesamtsumme in Drachmen enthielt. Da dies aber in einer Zahlungsanweisung an eine Bank ziemlich naheliegt, war eine ausdrückliche Bezugnahme darauf im Quittungsformular obsolet und konnte durchaus entfallen. Es läßt sich also festhalten, daß die ἐπιστάλματα zur Anweisung der φόρετρα detaillierte Bestimmungen über die Berechnung der den κτηνοτρόφοι für ihre geleisteten Transporte angewiesenen Transportentlohnungen enthalten haben.

Das oben erläuterte administrative und bürokratische Prozedere, welches zur Entlohnung der Transporteure des Staatsgetreides beschritten werden mußte, hat seinen Niederschlag auch in den Akten bzw. Abrechnungen der Speicherverwaltung des Gaus gefunden, welche die von den leitenden Gauverwaltungsbehörden angewiesenen φόρετρα auszusahlen hatte. Dies illustriert recht anschaulich ein Auszug aus den Abrechnungen einer θησαυρός-Verwaltung im Arsinoites aus dem 8. Jahr der Kaiser Marcus und Verus (= 167/68 n.Chr.) über Auszahlungen von Getreide ὑπὲρ φορέτρων an κτηνοτρόφοι des Dorfes Sobthis im Herakleopolites für Transporte von Staatsgetreide von den Speichern des Themistos-Bezirks des Arsinoites, die bereits 2-4 Jahres zurückliegen (P.Berl.Leihg. I 2 Rekto = P.Berl.Thun. 2 = SB III 7194).

Die Auszahlung der Transportentlohnung ist aufgrund eines ἐπίσταλμα des Gaustrategen mit Datum vom 26. Tybi dieses Jahres (= 21. Januar 168 n.Chr.) getätigt worden, und die darauf bezügliche Abrechnung lautet wie folgt: καὶ δι(ὰ) ἄλλου (sc. ἐπιστάλματος¹⁰¹²), οὗ χρόνος η (ἔτους) Τῦβι κς· Ι κτηνο(τρόφοις) κώμης Σόβθως τοῦ Ἡρακλεοπ(ολίτου) νομοῦ Ι ὑπὲρ φορέτ(ρων) ἀπεργ(α-

¹⁰¹² Siehe zu dieser Interpretation des Eingangssatzes des Textes auch T. Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 85-86; W.L. Westermann – C.W. Keyes, P.Col. II p. 112; anders K. Thunell, P.Berl.Thun. p. 89: δι(ὰ) ἄλλου (scil. λόγου).

σίων), ὧν ἐδήλ(ώθησαν)¹⁰¹³ πεποιήσθ(αι) ἐπὶ τοῦ προστρ(ατηγήσαν-τος) Ἑλιοδώρο(υ) ἀπὸ θησαυρῶ(ν) Θεμίστ(ου) γενή(ματος) γ (ἔτους) (πυροῦ ἀρτάβαι) κθ, ¹⁵ δ (ἔτους) (πυροῦ ἀρτάβαι) ρξ, ε (ἔτους) (πυροῦ ἀρτάβαι) πζη, ς (ἔτους) (πυροῦ ἀρτάβαι) λγ, (γίνονται) (πυροῦ ἀρτάβαι) υκ, καὶ ἐπὶ Ἰ Πτολεμαίου γενα(μένου) βασιλ(ικοῦ) γρ(αμματέως) Θεμίστ(ου) μερίδος διαδεξα(μένου) Ἰ τὰ κατὰ τὴν στρ(ατηγίαν) ἀπὸ Φαρμούθ(ι) δ(ἔτους) ἕως Ἑπεῖφ Ἰ ἀκολούθ(ως) τῷ ἐπισταλ(έντι) ἐπιστάλματι ὑπὸ Πτολε(μαίου) Ἰ Ἑλιοδώρῳ τῷ μετ' αὐτὸν καὶ νυνεὶ ἐπενεχθέντι ¹¹⁰ γενή(ματος) β (ἔτους) (πυροῦ ἀρτάβαι) παδ, γενή(ματος) γ (ἔτους) (πυροῦ ἀρτάβαι) ριθδ, (γίνονται) (πυροῦ ἀρτάβαι) σL, Ἰ (γίνονται) τοῦ ἐπιστάλ(ματος) (πυροῦ ἀρτάβαι) χγL (Z. 1-10).

In Z. 12-18 des Papyrus folgt eine zweite Abrechnung, ebenfalls über Auszahlungen ὑπὲρ φορέτρων, diesmal zugunsten von κτηνοτρόφοι des Kynopolites für Transporte von den Speichern der Πολέμωνος μερίς. Laut dem Herausgeber T. Kalén deutet dies darauf hin, daß die Urheber dieser Akten, die im Text ungenannt bleiben, wohl kaum lokale Sitologen eines Dorfthesauros gewesen sein können, da in ihnen Entlohnungen von Getreidetransporten in zwei μερίδες des Arsinoites zusammengefaßt werden. Vermutlich seien deshalb die vorliegenden Abrechnungen von einer den Dorfsitologen übergeordneten zentralen Instanz der Speicherverwaltung des Gaus angefertigt worden.¹⁰¹⁴ Diese Argumentation überzeugt m.E. nicht, da die Nennung des Ausgangspunktes der Transporte mit ἀπὸ θησαυρῶν Θεμίστου bzw. Πολέμωνος μερίδος, wie wir oben ausführlich dargelegt haben, eben gerade nicht immer zwingend nahelegt, daß die Transporteure auch in derjenigen μερίς entlohnt worden sind, in der die Transporte stattgefunden oder zumindest ihren Ausgang genommen haben. Vielmehr kann diese von jener durchaus verschieden sein, und die Sitologen eines Dorfthesauros in einer bestimmten μερίς können durchaus die Entlohnung für Transportarbeiten auszahlen, die in einer anderen μερίς geleistet worden sind. Für eine für die Rechnungslegung über ihre Verausgabungen an staatlichem Korn verpflichtete Speicherverwaltung ist jedoch allein der Entlohnungsort maßgebend oder m.a.W., ob sie selbst die Auszahlung solcher φόρετρα vorgenommen hat. Aus diesem Grunde taugt die Tatsache, daß in der vorliegenden Abrechnung Getreidetransporte in zwei verschiedenen arsinoitischen μερίδες erwähnt werden, auch nicht als Indiz dafür, daß die Rechnungslegung nur von einer den μερίδες übergeordneten Verwaltungsinstanz und nicht von den Sitologen eines dörflichen θησαυρός angefertigt worden sein kann. Die stereotypen Angaben über den Leistungsort der Transportarbeiten bzw. die Transportstrecke dürften die Sitologen auch in der hier in Rede stehenden Abrechnung hingegen den weiteren ihr vorliegenden bzw. vorzulegenden Dokumenten über den jeweiligen zur Entlohnung anstehenden Transport entnommen haben, sei es dem die Auszahlung der φόρετρα anweisenden ἐπίσταλμα der Gauverwaltung, dem von den Transporteuren vorzu-

¹⁰¹³ Zu dieser statt der vom Erstherausgeber Thunell vorgenommenen Auflösung ἐδήλ(ωσαν), siehe S. Kambitsis, P.Graux III 30 Kol. 12 Z. 7-9 Anm. mit Anm. 1.

¹⁰¹⁴ Siehe Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 83.

legenden Dokument, das die von ihnen geleisteten Transportarbeiten beglaubigte (δήλωσις) und auf das in der oben zitierten Abrechnung ja auch ausdrücklich Bezug genommen wird (Z. 3), oder den den Empfang der Entlohnung bestätigenden Quittungen der Transporteure. Schließlich bekunden die die Abrechnung erstellenden Funktionäre in Z. 9, daß ihnen „jetzt“ ein ἐπίσταλμα eingereicht worden sei, in dem die Auszahlung der φόρετρα angeordnet wird.¹⁰¹⁵ Wer sonst außer den Sitologen des für die Auszahlung vorgesehenen θησαυρός sollte der Empfänger eines solchen ἐπίσταλμα sein? Es spricht mithin zumindest nichts dagegen, sondern im Gegenteil alles dafür, daß auch die Abrechnungen in P.Berl.Leihg. I 2 Rekto aus dem Jahr 167/68 n.Chr. von den Sitologen von Theadelphia im Themistos-Bezirk des Arsinoites aufgesetzt worden sind, die auch nachweislich die Urheber der in dem offenbar zum selben Fundkomplex gehörenden P.Berl.Leihg. I 1 versammelten Monatsabrechnungen aus dem Jahr 164/65 n.Chr. waren, auf die wir in anderem Zusammenhang bereits eingegangen sind.¹⁰¹⁶

Die laut P.Berl.Leihg. I 2 Rekto Z. 3-11 seitens der Sitologen von Theadelphia vorausgabten φόρετρα stellten die Entlohnung für Transportarbeiten dar, die unter der Verantwortung zweier verschiedener Beamten stattgefunden haben, nämlich einerseits „unter dem vorigen Strategen Heliodoros“ (Z. 3-4: ἐπὶ τοῦ προστρατηγήσαντος) Ἡλιοδώρου) und andererseits „unter dem ehemaligen Königlichen Schreiber des Themistos-Bezirks Ptolemaios, der von Pharmuthi bis Epeiph des 4. Jahres die Strategie verwaltete“ (Z. 5-7: ἐπὶ Πτολεμαίου γενα(μένου) βασιλικοῦ) γραμματέως Θεμίστι(ου) μερίδος διαδεξα(μένου) τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν ἀπὸ Φαρμουῦθ(ι) δ(έ)του(ς) ἕως Ἐπειφ). Beide Verwaltungsfunktionäre sind also zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes nicht mehr im Amt. Auch in den Abrechnungen der Speicherverwaltung findet sich also, wie in den oben besprochenen anderen auf den staatlichen Korntransport bezüglichen amtlichen Dokumenten ebenfalls, der Hinweis auf den Gaustrategen, während dessen Amtszeit die jeweiligen Transporte stattfanden, wobei im vorliegenden Falle die Amtsperioden des früheren Strategen Heliodoros und des Königlichen Schreibers und Strategievertreters Ptolemaios sorgfältig unterschieden werden und für letzteren überdies die Dauer seiner Strategievertretung exakt angegeben wird; diese umfaßte nämlich den Zeitraum vom 27. März bis zum 24. Juli des Jahres 164 n.Chr.

In Z. 8-9 ist davon die Rede, daß der Königliche Schreiber und Strategievertreter Ptolemaios zur Entlohnung der unter seiner Ägide durchgeführten Transporte ein ἐπίσταλμα ausgefertigt hat, mittels dessen die Sitologen angewiesen worden waren, den empfangsberechtigten κτηνοτρόφοι die φόρετρα auszus zahlen. Dieses ἐπίσταλμα ist aber offensichtlich während der Strategievertretung des Ptolemaios (d.h. bis spätestens dem 24. Juli des Jahres 164 n.Chr.) nicht mehr zu den Sitologen expediert, sondern von Ptolemaios seinem Nachfolger in der Strategie, dem nunmehrigen regulären Strategen Heliodoros übergeben worden:

¹⁰¹⁵ Siehe hierzu auch sogleich im Folgenden.

¹⁰¹⁶ Siehe oben 333 ff.

ἀκολούθ(ως) τῷ ἐπισταλ(έντι) ἐπιστάλματι ὑπὸ Πτολε(μαίου) Ἡλιοδώρῳ τῷ μετ' αὐτόν.¹⁰¹⁷ Anders hat hingegen der Erstherausgeber des Textes, K. Thunell¹⁰¹⁸, diesen Passus interpretiert, der das dort erwähnte ἐπίσταλμα nicht als Auszahlungsanweisung, sondern lediglich als „Mitteilung“ verstanden wissen wollte, als eine Art Rapport des bisherigen Strategievertreters an den neuen Strategen über die während der Vakanz der Strategie durchgeführten staatlichen Korntransporte. Zwar lassen sich für eine solche unspezifische Verwendung des Terminus ἐπίσταλμα durchaus Belege finden¹⁰¹⁹, sie scheint mir jedoch im vorliegenden Kontext wenig wahrscheinlich, der eindeutig die Organisation des staatlichen Getreidetransportes und seiner Entlohnung betrifft und in welchem der Begriff ἐπίσταλμα, wenn ich recht sehe, ausnahmslos als *terminus technicus* im Sinne von „Befehl“, „Auftrag“, „Anweisung“ o.ä. gebraucht wird.

Den Grund für die Verzögerung des Vorgangs erfahren wir nicht. Möglicherweise war das ἐπίσταλμα von Ptolemaios gerade ausgefertigt worden, als Heliodoros, nunmehr als regulär amtierender Strategie, die Amtsgeschäfte der Strategie übernahm, weshalb die weitere Betreibung der Angelegenheit nun vom bisherigen Strategieverweser in die Kompetenz des regulären Strategen übergang, da ja Ptolemaios nurmehr als Königlicher Schreiber weiter amtierte. Aber auch während der Strategie des besagten Heliodoros, die längstens vom 25. Juli 164 bis zum 24. Dezember 167 n.Chr. dauerte¹⁰²⁰, ist das ἐπίσταλμα offensichtlich nicht an den für die Auszahlung vorgesehenen θησαυρός gelangt, denn die Sitologen sagen, daß es ihnen erst „jetzt eingereicht“ (νυνεὶ ἐπενεχθέντι) worden sei. „Jetzt“ kann aber nach dem in Z. 1 genannten Datum für dasjenige ἐπίσταλμα aufgrund dessen die φόρετρα schließlich ausbezahlt worden sind, nur den unmittelbar auf den 26. Tybi folgenden Zeitraum im 8. Jahr der Kaiser Antoninus und Verus meinen, also die letzten Tage des Januar des Jahres 168 n.Chr.¹⁰²¹

Erst unter dem Amtsnachfolger des Heliodoros, dem Strategen Phokion¹⁰²² und mithin mit beinahe 4-jähriger Verspätung, hat die Auszahlungsanweisung der

¹⁰¹⁷ Siehe zu dieser Interpretation des Passus auch Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 87-88.

¹⁰¹⁸ P.Berl.Thun. p. 90.

¹⁰¹⁹ Thunell selbst verweist auf P.Oxy. I 57,5ff (3. Jh. n.Chr.) als Parallele, „wo ein Strateg einem andern ein ἐπίσταλμα gesendet hat“. Hier bedeutet allerdings in der Tat der Begriff soviel wie „Mitteilung“ oder einfach „Schreiben“, wie aus dem Passus: ὁ τοῦ Ἀνταιοπολείτου στρατηγός, δι' οὗ ἐπέστειλén μοι ἐπιστάλματος ... ἐδήλωσεν τὸν τοῦ νομοῦ ἐγλογιστὴν κ.τ.λ. eindeutig hervorgeht.

¹⁰²⁰ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 50.

¹⁰²¹ Siehe auch P.Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 87. Unzutreffend ist dagegen die Auffassung K. Thunells, P.Berl.Thun. p. 90, der das νυνεὶ auf Heliodoros beziehen will und die Wendung mit „der gegenwärtige Strategie“ übersetzt (siehe auch *op.cit.* 48). Aus diesem Grunde muß Thunell dann auch einen unauflösbaren Widerspruch zu dem προστρ(ατηγήσαντος in Z. 3-4 konstatieren und dem Schreiber für Z. 9 eine Nachlässigkeit beim Abschreiben unterstellen. Dies alles ist jedoch unnötig, denn das νυνεὶ kann logisch und grammatisch sinnvoll nur auf das ἐπενχθέντι bezogen werden.

¹⁰²² Zu den Daten seiner Amtszeit siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 50.

Gauverwaltung also schließlich die Sitologen erreicht, und diese haben sodann den κτηνοτρόφοι die ihnen zustehende Transportentlohnung ausbezahlt. Mit demselben ἐπίσταλμα des Strategen Phokion sind auch die φόρετρα für den in Z. 3-5 erwähnten Getreidetransport im Themistos-Bezirk angewiesen worden, der unter der Verantwortung des Strategen Heliodoros durchgeführt worden war. Im Gegensatz zu dessen Amtsvorgänger Ptolemaios wird für diese φόρετρα jedoch keine noch von Heliodoros ausgefertigte Auszahlungsanweisung erwähnt, was vermuten läßt, daß ein solches ἐπίσταλμα während seiner Strategie gar nicht erst zustande gekommen war.

Die Gründe für diese doch recht erhebliche Verzögerung der Entlohnung der lange zurückliegenden Transporte müssen im Dunkeln bleiben. In P.Berl.Leihg. I 2 Z. 12-18 wird mit einem ἐπίσταλμα vom 6. Februar 168 n.Chr. sogar die Entlohnung für Transporte angewiesen, die noch unter dem Strategen Harpokration, der bis spätestens Ende 163 n.Chr. amtierte¹⁰²³, stattgefunden hatten. Möglicherweise ist hierfür nicht allein die „bekannte Langsamkeit der ägyptischen Bürokratie“¹⁰²⁴ verantwortlich zu machen, die so langsam überdies nicht gewesen zu sein scheint (betrachtet man etwa, wie relativ prompt laut der oben behandelten arsinoitischen Bankrolle aus dem Jahr 155 n.Chr. die meisten der dort genannten Transporteure entlohnt und der dafür erforderliche Dienstweg absolviert wurde), sondern es gab Probleme bei der administrationsinternen Prüfung, ob die den Anspruch auf Entlohnung erhebenden κτηνοτρόφοι die von ihnen geltend gemachten Transportarbeiten auch tatsächlich ausgeführt und mithin zum Empfang der φόρετρα, die sich immerhin auf die nicht unbeträchtliche Gesamtmenge von 620 1/2 Artaben Weizen belaufen, berechtigt waren.¹⁰²⁵

¹⁰²³ Siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 49-50.

¹⁰²⁴ Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 84.

¹⁰²⁵ Zu der mitunter beträchtlichen Zeitspanne zwischen den geleisteten Transportdiensten und ihrer Entlohnung siehe auch Börner, *Korntransport* 15. Hingegen irren Westermann – Keyes, P.Col. II p. 112 ff., wenn sie meinen, daß sowohl Transport als auch Bezahlung der κτηνοτρόφοι im 8. Jahr erfolgt seien und aufgrund dieser falschen Annahme zu einer anderen Datierung der beteiligten Beamten der Gauverwaltung kommen. Ihre Auffassung kann durch die seither bekanntgewordenen Zeugnisse für die beteiligten Funktionäre der Gauadministration, die die Datierung des Erstherausgebers K. Thunell bestätigen, als erledigt gelten, siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 49 f. u. 128.

Die Anweisung von Gehältern (ὀψώνια)

Für das administrative Verfahren bei der Auszahlung von Aufwandsentschädigungen bzw. Gehältern (ὀψώνια) für die diversen liturgischen Dienste ist die Quellenlage zwar nicht so dicht wie für das oben ausführlich dargestellte Prozedere, welches zur Auszahlung der Entlohnung für im Auftrag des Staates geleistete Transportdienste führte, es hat sich von diesem, jedoch - zumindest soweit aus den relevanten Zeugnissen ersichtlich, – nicht grundsätzlich unterschieden, weshalb wir uns bei seiner Behandlung im Folgenden kürzer fassen können.

Auch die aus öffentlichen Mitteln erfolgende Auszahlung von ὀψώνια bedurfte einer Autorisierung durch die leitenden Behörden der Gauverwaltung, mittels derer die auszahlende Stelle angewiesen wurde, den Empfangsberechtigten die ihnen zustehenden Gehälter auszuzahlen. Dabei mußte die Anweisung der Gelder auch in diesen Fällen durch den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam erfolgen. Bezeugt wird dies durch einige Quittungen über den Empfang solcher ὀψώνια.

Das einzige bislang bekanntgewordene ἐπίσταλμα zur Anweisung von ὀψώνια ist der zwischen 159 und 163 n.Chr. entstandene P.Oxy. LX 4059 Kol. I. Es handelt sich um ein Schreiben des Strategen des Oxyrhynchites Phokion an die δημόσιοι τραπεζίται des Gau, zu Lasten des Kontos der Dioikesis an einen gewissen Zoilos, Sohn des Saras, und mindestens einen weiteren Mann, Geld auszuzahlen. Über den Verwendungszweck der Zahlung erfahren wir zwar nichts, jedoch ist an die Auszahlungsanordnung ein weiteres Dokument (Kol. II) angeklebt, aus dem hervorgeht, daß die im ἐπίσταλμα des Strategen genannten Empfangsberechtigten ἀναδοθέντ(ες) εἰς τὸ προστήνα[ι]ης δη[μοσίου(?)] (Z. 13-14) seien, was vermuten läßt, daß sie die Zahlung für irgendwelche Tätigkeiten im staatlichen Dienst erhalten haben und es sich mithin wahrscheinlich um eine Aufwandsentschädigung für liturgische Dienste handelt, vielleicht in Zusammenhang mit der Anlage eines öffentlichen Bauwerks oder der Anfertigung von in staatlichem Auftrag hergestellter Produkte.¹⁰²⁶ Dieses Dokument diene vielleicht den Empfängern der Zahlung als Nachweis, mit dem sie gegenüber der Gauverwaltung kundtaten, daß sie die besagte Tätigkeit ausgeführt haben. Auf ähnliche Weise mußten ja auch, wie wir oben dargestellt haben, die Korntransporteure den Nachweis über die von ihnen geleisteten Transportarbeiten führen, um die ihnen zustehenden φόρετρα zu erhalten.

Auszahlungsanweisung und Nachweis über die Berechtigung der Empfänger sind also zusammen archiviert worden. An das letztgenannte Dokument ist dann noch ein weiteres Schriftstück (Kol. III) angeklebt worden, von dem zwar nur noch wenige Reste erhalten sind, die jedoch immerhin erkennen lassen, daß es sich um den Anfang eines weiteren ἐπίσταλμα des Strategen Phokion handelt. Die Abfolge der drei Dokumente läßt darauf schließen, daß P.Oxy. LX 4059 Teil eines τόμος συγκολλήσιμος ist, der Auszahlungsanordnungen der Gaubehörden

¹⁰²⁶ Siehe auch D. Hagedorn, ZPE 138, 2002, 117.

an die Trapeziten versammelte, wobei auf jedes solche ἐπίσταλμα jeweils das Dokument folgte, welches die Berechtigung zum Empfang des Geldes nachwies. Sehr wahrscheinlich sind die einzelnen Schriftstücke von der auszahlenden Stelle, also der δημοσία τράπεζα des Gaus gesammelt und archiviert worden, der sie ja von den jeweiligen Zahlungsempfängern vorzulegen waren.

Die Auszahlungsanweisung des Strategen Phokion an die Trapeziten lautet: ἐξοδιά[σατε] συνεπιστέλλοντος Δομιτ[ίου] Ἀπολλωνίου βασιλ[ικο]ῦ γραμματέως (Z. 3-4). Sie erwähnt also die Mitanweisung des Königlichen Schreibers in der Funktion als συνεπιστέλλον des Strategen und folgt damit dem Muster, welches wir auch aus den ἐπιστάλματα zur Anweisung von Geldern des Fiskus für andere Verwendungszwecke kennen.¹⁰²⁷

Auf die Anweisung von ὀψώνιον-Zahlungen durch den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς nehmen ferner wieder die Empfängerquittungen Bezug. Das früheste Zeugnis hierfür ist eine Quittung in doppelter Ausfertigung über den Empfang von zwei Artaben Linsen als ὀψώνια aus dem Jahr 101 n.Chr. vermutlich für Tempelbedienstete aus dem arsinoitischen Herakleides-Bezirk (P.Bodl. I 29-30), deren beide Exemplare indessen nur fragmentarisch erhalten sind.¹⁰²⁸ In beiden Ausfertigungen der Quittung wird auf die Anweisung der ὀψώνια durch ein ἐπίσταλμα des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς verwiesen.¹⁰²⁹ Für welche Tätigkeit den Tempelbediensteten die ὀψώνια gezahlt werden, muß indessen im Dunkeln bleiben.¹⁰³⁰

¹⁰²⁷ Siehe oben 355 ff. zur Anweisung von φόρετρα sowie unten 391 ff. zur Anweisung von Getreide zur Truppenversorgung und 406 ff. von Saatgutdarlehen.

¹⁰²⁸ Auf eine Herkunft des Textes aus der Ἡρακλείδου μερίς weist der in Z. 14-15 genannte Königliche Schreiber, siehe Prosopographie Nr. 18. – Salomons hält es in Anbetracht des fragmentarischen Zustandes der beiden Exemplare der Quittung nicht für sicher, daß die παστοφόροι auch tatsächlich die Empfänger der Zahlung sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erhebt sich aber das Problem der Deutung des Genitivs παστοφόρων in P.Bodl. I 29,5, denn dieser Teil gehört wohl zum Anfang des Textes mit Adresse und Absender, weshalb es nahe liegt, daß die dort genannten παστοφόροι auf den Absender bzw. Aussteller der Quittung zu beziehen sind.

¹⁰²⁹ Siehe P.Bodl. I 29,13-18: τὰς ἐπεσταλ[μ]ένας ἡμ[ῖν] ὑπ[ὸ] Κλ[αυδίου] Πτολεμίου (1. Πτολεμαίου) καὶ Κλαυδ[ί]ου¹⁵ Ἰουλιανοῦ βασιλικῷ ὑπὲρ τοῦ διεληλυθότος δ (ἔτους) ὀψωνίων ἢ κατατήματος φακοῦ ἀρτάβας ἢ δύο κ.τ.λ.; cf. *ibid.* 30,1-4. Da eine Auszahlung aus öffentlichen Mitteln nur durch ein ἐπίσταλμα des Strategen autorisiert werden kann, an dem der Königliche Schreiber als συνεπιστέλλον mitzuwirken hat, kann es sich bei dem im oben zitierten Passus an erster Stelle genannten Klaudios Iulianos nur um den Strategen des Herakleides-Bezirks handeln, dessen Amtstitel offenkundig aufgrund einer Nachlässigkeit des Schreibers ungenannt geblieben ist, siehe auch R.P. Salomons, P.Bodl. I 29,8 Anm. Dies wäre im Übrigen nicht die einzige Nachlässigkeit des Schreibers, man beachte etwa, daß in der Datierung von P.Bodl. I 29 Νέρονα vor Καίσορος steht statt, wie richtig, dahinter (Z. 20-21) und in Z. 21 der Name des Kaisers in der Form Τραλιανοῦ geschrieben ist; siehe auch noch P.Bodl. I 30,5 u. den Kommentar des Herausgebers

¹⁰³⁰ Die Bedeutung des auf die ὀψώνια zu beziehende Genitivobjekt κατατήματος in P.Bodl. I 29,17 u. 30,5 ist unklar, siehe auch R.P. Salomons, P.Bodl. I 29,17 Anm.

Die weiteren bekannten Quittungen aus späterer Zeit bestätigen dieses Bild, so etwa eine Quittung über die Entlohnung von vier Kanalwächtern (ὕδροφύλακες) aus Karanis im Arsinoites aus der Zeit zwischen 170 u. 177 n.Chr.¹⁰³¹, aber auch die insgesamt sieben ὀψώνιον-Quittungen in dem großen τόμος συγκολλήσιμος aus dem Jahr 155 n.Chr., der den Trapeziten der staatlichen Bank des Arsinoites ausgestellte Quittungen über diverse staatliche Zahlungen versammelt und den wir bereits in Zusammenhang mit der Auszahlung von φόρετρα ausführlich behandelt haben. Hier quittieren zwischen dem 6.(?) und dem 28. Februar diverse φύλακες (zumeist Wachturmbesetzungen) den Empfang ihres ὀψώνιον für bestimmte ein oder mehrere Monate umfassende Dienstzeiten im laufenden Jahr. Im Gegensatz zu den φόρετρα sind diese ὀψώνια nicht adaerierte Naturalzahlungen, sondern sie wurden von vornherein in Geldbeträgen berechnet.¹⁰³² In einer weiteren Quittung ὑπὲρ ὀψωνίου dieser Rolle sind die Empfänger der Zahlung infolge des fragmentarischen Zustandes des Textes nicht mehr erhalten.¹⁰³³

Auch in diesen Quittungen der φύλακες wird regelmäßig auf die Autorisierung der Auszahlung der ὀψώνια durch ein ἐπίσταλμα des Strategen Bezug genommen. Allerdings wird dieser im Gegensatz zur überwiegenden Mehrzahl der oben behandelten φόρετρα-Quittungen der Rolle¹⁰³⁴ niemals namentlich als Urheber der Auszahlungsanweisung genannt, sondern die diesbezügliche Wendung im Quittungsformular beschränkt sich auf ein schlichtes τὰς ἐπισταλείσας μοι oder ἡμῖν. Nur in einem einzigen Fall ist der besagte Passus ausführlicher stilisiert und

¹⁰³¹ BGU II 621,9-12: τὰς (sc. ἀρτάβας) ἐπισταλείσας ἡμεῖν | ὑπὸ Ποτάμω[νο]ς στ[ρ](ατηγοῦ) καὶ Ἀσκληπ(ιάδου) | βα[σι]λ(ικοῦ) γραμματέως τῆς μερίδος τὸ ὀφει[λ]όμενον [ἡμεῖ]ν ὀψώνιον μηνῶν (I. ὑπὲρ τοῦ ὀφειλομένου ἡμεῖν ὀψωνίου) κ.τ.λ. – Zur Datierung siehe zu Prosopographie Nr. 36.

¹⁰³² P.Berl.Frisk 1 Kol. 8 (6? Februar 155 n.Chr.); Kol. 18 (8. Februar 155 n.Chr.); Kol. 29 (9. Februar 155 n.Chr.); P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 14 (28. Februar 155 n.Chr.); P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 2 (23. Februar 155 n.Chr.); Kol. 14 (28. Februar 155 n.Chr.); Kol. 17 (28. Februar 155 n.Chr.). – Die von den Herausgebern vorgetragene Auffassung, wonach die in P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 2 genannten ἀνδροφύλακες deshalb nicht mit den gewöhnlichen Dorfphylakes gleichgesetzt werden können, da für deren Entlohnung laut P.Grenf. II 43 der ἀρχέφοδος und nicht wie im vorliegenden Falle die Gauverwaltung zuständig sei., überzeugt nicht recht. Denn in P.Grenf. II 43, der Abschrift einer Bankdiagraphie, wird lediglich gesagt, daß der ἀρχέφοδος die Auszahlung veranlaßt hat, nicht jedoch ob er sie auch autorisiert hat, wovon in den vorliegenden Quittungen die Rede ist. Der Terminus ἀνδροφύλαξ ist bisher jedoch ohne Parallele, weshalb C. Kuhs (Heidelberg), dem ich für den diesbezüglichen Hinweis zu Dank verpflichtet bin, in seiner noch unpublizierten Arbeit über die φύλακες erwogen hat, daß es sich doch um Dorf-φύλακες handelt, und vorschlägt die Lesung in P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 2 Z. 2 zu οἱ ὑπογε[γραμ]μένοι ἄνδρες δ φύλακες | κ[ω]μης [Μο]ύχως zu verbessern, denn in allen anderen Quittungen für ὀψώνια in der Rolle, die für mehr als einen Phylax ausgestellt werden, findet sich an der entsprechenden Stelle die Zahl der Zahlungsempfänger mit einem vorangehenden ἄνδρες bzw. ἀνδρῶν, siehe P.Berl.Frisk 1 Kol. 8, 18, 29; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 4. Allerdings hat S. Kambitsis (P.Graux III p. 90) jüngst anhand eines Photos in Z. 7 ebenfalls den Titel ἀνδροφύλαξ gelesen und die fragliche Stelle zu ἀνδρῶ[φ]υλ(άκων) ἀνδρῶν κ.τ.λ. verbessert, womit der Titel ἀνδροφύλαξ offenbar gleichwohl bezeugt ist.

¹⁰³³ P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 12 (26. Februar 155 n.Chr.).

¹⁰³⁴ Siehe oben 357 ff.

erwähnt auch die dem ἐπίσταλμα vorausgehende an die leitende Gaubehörde gerichtete αἴτησις der empfangsberechtigten φύλακες¹⁰³⁵, was zeigt, daß das Verfahren bei der Anweisung der ὁψώνια denselben bürokratischen Gang ging wie im Falle der φόρετρα.¹⁰³⁶

Es liegt natürlich nahe, auch in den Fällen dieser ὁψώνιον-Zahlungen den Königlichen Schreiber des Polemon-Bezirks und Strategievertreter der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke als Urheber der Auszahlungsanweisungen an die Trapeziten der öffentlichen Bank des Arsinoites zu vermuten, da dieser Beamte ja auch alle anderen in dem τόμος bezeugten Zahlungen durch sein ἐπίσταλμα autorisiert hat. Davon kann allerdings m.E. mit Sicherheit nur in den Fällen derjenigen unter den obengenannten φύλακες ausgegangen werden, die für Wachdienste im Polemon-Bezirk entlohnt werden. Nun quittieren aber einige μαγδωλοφύλακες den Empfang ihres ὁψώνιον für Wachdienste im ὄρος Πτολεμαίδος Ὀρμου, also einer Wüstengegend im Gebiet von Ptolemais Hormu, welches im Herakleides-Bezirk liegt.¹⁰³⁷ In dieser μερίς besaß indessen der Strategievertreter der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke nicht die Amtsautorität eines Strategen und hätte daher wohl auch nicht die Auszahlung anweisen können, sondern vielmehr oblag dies dem Strategen des Herakleides-Bezirks, dessen Strategie zu dieser Zeit (im Februar 155 n.Chr.) ebenfalls vakant war und vom Königlichen Schreiber des Themistos-Bezirks mitverwaltet wurde, welcher mithin als Urheber des ἐπίσταλμα fungiert haben müßte.¹⁰³⁸ Als Alternative ließe sich freilich auch vermuten, daß bei diesen ὁψώνιον-Zahlungen ebenfalls das Phänomen der unterschiedlichen verwaltungsgeographischen Zuordnung von Leistungs- und Entlohnungsort vorliegt, welches wir bereits in Zusammenhang mit den Transportdiensten einiger κτηνοτρόφοι beobachtet hatten.¹⁰³⁹ Dies würde bedeuten, daß die betreffenden φύλακες zwar in der Ἡρακλείδου μερίς Dienst getan, dafür jedoch aus unbekannten Gründen mit öffentlichen Geldern der Strategie der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke entlohnt worden wären, unter welcher Prämisse ihnen die Entlohnung vom Strategievertreter dieser beiden μερίδες hätte angewiesen werden können, was sich freilich nicht beweisen läßt.

¹⁰³⁵ P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 2 Z. 4-6: τὰς ἐπισταλείς[ας ἡ]μεῖν ὑπὲρ ὁψωνίου ὧν [αἰτ]ησ[ά]μ(ενοι) ἐπιστελλόμεθα. Die Formulierung ist etwas ungewöhnlich. Man würde in Anbetracht der Parallelen eigentlich ὃ ἡτησάμεθα ἐπισταλῆναι erwarten. Möglicherweise steht ὧν für ὅ, das ἡτ]ησ[ά]μ(εθα) kann ohne Schwierigkeiten ergänzt werden; das ἐπιστελλόμεθα ist vielleicht eine Verschreibung.

¹⁰³⁶ Zur αἴτησις der κτηνοτρόφοι siehe oben 363 f.

¹⁰³⁷ P.Berl.Frisk 1 Kol. 18; P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 17.

¹⁰³⁸ Siehe hierzu auch Prosopographie Nr. 30 u. 60.

¹⁰³⁹ Siehe oben 367 ff.

Getreiderequisitionen und Truppenversorgung

In Zeiten, in denen die regelmäßigen Einkünfte aus dem Steuergetreide, sei es etwa infolge einer generellen Knappheit oder im Falle außergewöhnlicher Belastungen, nicht ausreichten, griff die Verwaltung zum Mittel der Requisition von Korn. Dies geschah zumeist auf dem Wege des staatlicherseits befohlenen Zwangsverkaufes von Getreide, d.h. die Kontribuenten wurden für ihre Lieferungen mit einem Kaufpreis entschädigt, der in der Regel vom Provinzstatthalter in einer bestimmten Relation zum jeweiligen Marktpreis festgesetzt wurde. Das im Wege dieses Verfahrens, welches die römischen Provinzalverwaltungen schon zu Zeiten der Republik praktizierten¹⁰⁴⁰, vom Staat aufgekaufte Getreide trug die Bezeichnung *frumentum emptum*. In den griechischsprachigen Dokumenten aus der Verwaltung des kaiserzeitlichen Ägypten wird es *πυρὸς συναγοραστικός* bzw. *κριθὴ συναγοραστική* genannt.¹⁰⁴¹ Solcherart requiriertes Getreide könnte durchaus, auch wenn dies einstweilen nicht zu beweisen ist, der Versorgung des Heeres gedient haben.¹⁰⁴² Es ist indessen natürlich ebenso gut möglich, daß der Staat immer dann zum staatlichen Zwangsaufkauf von Weizen schritt, wenn das Steueraufkommen nicht ausreichte, und daß mit diesen Aufkäufen kein von vorneherein bestimmter Verwendungszweck verbunden war.¹⁰⁴³

Der Statthalter, in unserem Falle also der *praefectus Aegypti*, hat indessen nicht nur den Kaufpreis für das *frumentum emptum* festgesetzt, sondern auch bestimmt, welche Mengen in welchen Gebieten und für welchen Zweck (etwa zur Versorgung bestimmter in der Provinz stationierter Truppen) zusammengekauft werden sollten. Nach Erlaß der diesbezüglichen Anordnung nahmen dann die Gaubeamten in der Chora die Repartierung der dem Gau auferlegten Lieferung auf die einzelnen Dörfer ihres Verwaltungssprengels vor, deren Funktionären schließlich die Eintreibung des Korns von den Kontribuenten oblag. Den leitenden Behörden der Gauverwaltung war darüber wiederum von den mit der Eintreibung

¹⁰⁴⁰ Siehe hierzu vor allem Cic., *Verr.* 2,3,163-187.

¹⁰⁴¹ Siehe allgemein zum *πυρὸς συναγοραστικός* Wallace, *Taxation* 22-23; P.Oxy. XLI 2958 Einl. Eine Übersicht über die Zeugnisse findet sich bei Mitthof, *Annona militaris* I 42 Anm. 20. Die Forschung geht zumeist von einer Kontinuität zwischen dem bereits in der Republik praktizierte Verfahren des *frumentum emptum* mit dem erst aus der Kaiserzeit bezeugten *πυρὸς συναγοραστικός* aus. Daran wurde jüngst von F. Mitthof (*loc.cit.*), Kritik geübt und darauf hingewiesen, daß es sich zwar der Sache nach in beiden Fällen um staatliche Zwangsaufkäufe handele, zwischen denen jedoch insofern ein bedeutsamer Unterschied bestehe, als das *frumentum emptum* alljährlich ausgeschrieben wurde und mithin „den Charakter einer dauerhaften Supplementärabgabe“ hatte, der Ankauf von *πυρὸς συναγοραστικός* hingegen nur bedarfsweise durchgeführt wurde. Ein entscheidendes Argument gegen die Annahme einer Kontinuität sei ferner, daß der *πυρὸς συναγοραστικός* in Ägypten nur in der Zeit zwischen dem Ende des 1. und dem Ende des 2. Jh. n.Chr. bezeugt sei. Hierzu ist freilich einschränkend auf die nicht besonders gute Quellenlage für die erste Hälfte des 1. Jh. n.Chr. hinzuweisen.

¹⁰⁴² Siehe auch die jüngste Zusammenfassung hierzu in P.Oxy. XLV 4482 Einl. Gegen eine Verbindung des *πυρὸς συναγοραστικός* mit der Truppenversorgung hat sich etwa Lesquier, *Armée* 365 ff., ausgesprochen (siehe auch Mitthof, *Annona militaris* I 42).

¹⁰⁴³ So Lesquier *loc.cit.*; siehe auch Mitthof *loc.cit.*

befäßigten Personen Bericht zu erstatten. Ferner hatten offenbar auch die Sitologen dem Strategen gesonderte Berichte über den Eingang von Getreidelieferungen aus einer vom Präfekten befohlenen Erhebung von *πυρὸς συναγοραστικός* in ihre jeweiligen Speicher zu erstatten, wie sich einem solchen Bericht an den Strategen des Busiritis vom Jahr 182 n.Chr. entnehmen läßt, der möglicherweise auch als eine Art von Empfängerquittung diente.¹⁰⁴⁴

Nach erfolgter Lieferung wurde dann das Prozedere zur Remuneration der Kontribuenten in Gang gesetzt, das uns in seinen einzelnen Stadien aus einer ganzen Reihe von Texten recht gut bezeugt ist. Der Ablauf dieses Verfahrens zur Erstattung des Kaufpreises für *πυρὸς συναγοραστικός* entsprach dabei im wesentlichen demjenigen, das auch bei der Entlohnung der in behördlichen Auftrag geleisteten Dienste wie vor allem den Arbeiten beim Abtransport des Steuergetreides angewandt wurde und von dem wir oben bereits ausführlich gehandelt haben. Demnach stellten die Anspruchsberechtigten oder ihre Bevollmächtigten bei der zuständigen Gauverwaltung zunächst einen Antrag auf Erstattung des Kaufpreises, woraufhin im Falle einer positiven Überprüfung eine Anweisung (*ἐπίσταλμα*) an die staatliche Bank des Gaus erging, die entsprechende Summe auszuzahlen, deren Empfang wiederum von den Kontribuenten quittiert werden mußte.

Der früheste erhaltene Antrag auf Erstattung des Preises für *πυρὸς συναγοραστικός* ist P.Oxy. XLI 2960 vom 23. Januar 100 n.Chr. seitens einiger Kontribuenten aus dem Dorf Nemeræ im Oxyrhynchites. Diese ersuchen um Anweisung der ihnen aufgrund ihrer im einzelnen aufgeführten Weizenlieferungen zustehenden Beträge. Die Lieferung des *frumentum emptum* erfolgte bereits aus der Ernte des ersten Jahres des Nerva (= 97 n.Chr.), und die Auszahlung des den Kontribuenten zu erstattenden Preises ist zu jener Zeit auch von dem damals amtierenden Strategen Iulius Hermias autorisiert worden, hatte sich jedoch aus nicht genannten Gründen verzögert: ... δεόμεθα ἐπίσταλῆναι ἐκ [τοῦ] ἰ δημοσίου τὰς ὀφειλομένας |¹⁵ ἐκά[σ]τῳ ἡμῶν ὡς ὑπόκειται καὶ μεταδοθείσας [διὰ] ἰ τῶν παρὰ Ἰο[υ]λίου Ἑρμίου [γενο]μένον στρα[τηγοῦ ὑπὲρ τιμῆς] ἰ πυροῦ συναγορα[στικοῦ γενή] |²⁰ματος πρώτου ἔ[τους] θεοῦ ἰ Νέρουα, οὗ ἐμετρήσαμεν ἰ εἰς δημόσιον θησαυρὸν ἀπὸ τοῦ ἐπικλασθέντος κώμῃ Νεμερῶν πυροῦ ὡς τῆς (ἀρτάβης) κ.τ.λ. (Z. 12-24).

Die Verzögerung der Auszahlung könnte der Grund dafür sein, daß die Kontribuenten jetzt, im 3. Jahr Traians, um Anweisung des ihnen zustehenden Geldes ersuchen. Dabei ist für unseren Zusammenhang vor allem von Interesse, daß die Eingabe an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites Achilles gerichtet ist. In Aufbau und Formular nahezu identische Anträge wurden im Jahr 99 n.Chr. an den Strategen des Oxyrhynchites Dion adressiert, und auch in ihnen ersuchen die

¹⁰⁴⁴ Siehe P.Oxy. LXV 4482 u. die Einl. des Herausgebers zu diesem Text. Kol. I des Textes ist ein Bericht der Sitologen und Kol. II ein Bericht des mit der Eintreibung der Requisition im Dorf Psepta befaßten σιτοπαραλήπτης.

jeweiligen Kontribuenten mit den Worten δέομαι ἐπισταλῆναι κ.τ.λ. um Anweisung des Kaufpreises für den von ihnen gelieferten πυρὸς συναγοραστικός.¹⁰⁴⁵

Aus der Tatsache, daß die beiden leitenden Gaubeamten einzeln als alleinige Adressaten solcher Eingaben erscheinen, wird man wohl schließen dürfen, daß zu jener Zeit von den Kontribuenten dem Strategen und dem Königlichen Schreiber jeweils ein gleichlautendes Exemplar ihres Antrages auf Erstattung des Kaufpreises für das von ihnen gelieferte *frumentum emptum* eingereicht werden mußte. Der Grund hierfür liegt sicherlich darin, daß die Auszahlung vom Strategen und vom βασιλικὸς γραμματεὺς gemeinsam autorisiert werden mußte, worauf mitunter auch in den gleich zu besprechenden Quittungen über den Empfang des Kaufpreises für πυρὸς συναγοραστικός Bezug genommen wird.

Freilich bedeutet die Tatsache, daß nach dem oben beschriebenen und um die Wende vom 1. zum 2. Jh. offenbar praktizierten bürokratischen Verfahren sowohl der Gaustrategie als auch der βασιλικὸς γραμματεὺς einzeln als alleinige Empfänger solcher Anträge auf Erstattung des Kaufpreises für πυρὸς συναγοραστικός in Erscheinung treten, nicht notwendigerweise, daß zur Autorisierung der Auszahlung je ein ἐπίσταλμα seitens jedes der beiden Beamten vonnöten war. Vielmehr legt der Umstand, daß das Verfahren, welches bei der Anweisung von Getreidekontributionen zur Truppenversorgung und bei der Vergabe von Saatgutdarlehen zur Anwendung kam, zwar ebenfalls getrennte αἰτήσεις an den Strategen und den Königlichen Schreiber vorsah, diesen jedoch nur ein ἐπίσταλμα des Strategen folgte, an welchem der βασιλικὸς γραμματεὺς lediglich mitwirkte¹⁰⁴⁶, was im übrigen, wie oben gezeigt wurde, auch bei den ἐπιστάλματα zur Anweisung der Auszahlung von φόρετρα der Fall gewesen zu sein scheint, eher nahe, daß auch bei der Erstattung des Kaufpreises für das *frumentum emptum* eine einzige derartige Auszahlungsanweisung ausreichte.

Nach der positiven Überprüfung der von den Kontribuenten erhobenen Ansprüche wurde also vom Strategen unter Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς als συνεπιστέλλων das ἐπίσταλμα ausgefertigt, mittels dessen die δημοσία τράπεζα des Gaus angewiesen wurden, die geforderte Summe auszuzahlen. Über die Auszahlung wurde sodann eine Quittung in mehrfacher Ausfertigung ausgestellt. Insgesamt sind bisher 12 Exemplare dieser Dokumentengruppe bekannt geworden, von denen eines aus dem Prosopites, die anderen alle aus dem Oxyrhynchites stammen und in denen sowohl auf die Festsetzung des Preises für das requirierte Getreide, als auch auf die Anweisung der Auszahlung durch den Strategen und den Königlichen Schreiber Bezug genommen wird. So lautet etwa der diesbezügliche Passus in einer Quittung an die Trapeziten aus dem Jahr 137 n.Chr.: ... ἀπέχω παρ' ὑμῶν τὰς ἐπισταλείσας | μοι ὑπὸ 'Απολιναρίου | στρα-

¹⁰⁴⁵ P.Oxy. XLI 2958-2959; siehe ferner P.Oxy. XLVII 3335 (99/100 n.Chr.), dessen Adresse nicht erhalten ist und P.Oxy. X 1304 *descr.* (vielleicht aus der Zeit Marc Aurels), wo die Herausgeber keine Angaben über den Adressaten machen.

¹⁰⁴⁶ Siehe hierzu unten 406 ff.

τηγοῦ καὶ Πτολεμαί¹⁰⁴⁷ου βασιλικοῦ γραμματέως ἵπὲρ τιμῆς ὧν ἐμέτρησα ἰ εἰς λόγον πυροῦ συναγοραστικοῦ ἀρταβῶν κ.τ.λ. (PSI XII 1262 Kol. II Z. 6-12).¹⁰⁴⁷ Dieses Formular entspricht völlig den auch aus anderen Quittungen über den Empfang von Zahlungen seitens der staatlichen Verwaltung wie etwa den bereits behandelten φόρετρα- und ὀψώνιον-Quittungen auf die Auszahlungsanweisung der leitenden Gauverwaltungsbehörden bezüglichen Wendungen.

Empfänger der Quittungen waren einerseits die Trapeziten und andererseits der Gaustrategie, wie aus einer Serie von insgesamt sieben solcher Quittungen aus dem Zeitraum zwischen dem 15. Februar und dem 3. März 154 n.Chr. seitens dreier oxyrhynchitischer Kontribuenten ersichtlich ist.¹⁰⁴⁸

Der Passus über die Anweisung des Betrages durch die Gauverwaltung ist in diesen Quittungen in derselben Weise stilisiert wie in der oben zitierten Quittung aus dem Jahr 137 n.Chr.¹⁰⁴⁹, und er findet sich darüberhinaus auch in einem weiteren solchen Dokument aus dem Jahr 190 n.Chr., das ebenfalls an die Trapeziten der öffentlichen Bank des Oxyrhynchites adressiert ist.¹⁰⁵⁰

Die obengenannte Serie von Quittungen über die Erstattung des Kaufpreises für πυρὸς συναγοραστικός aus dem Jahr 154 n.Chr. läßt also ein administratives Prozedere erkennen, wonach die den Kaufpreis auszahlenden Trapeziten ein Exemplar der Quittung erhielten, der Strategie hingegen erhielt zwei Exemplare. Dies gemahnt an entsprechende Bestimmungen in den ἐπιστάλματα zur Anweisungen anderer staatlicher Zahlungen.¹⁰⁵¹ Der βασιλικὸς γραμματεὺς gehörte

¹⁰⁴⁷ Dieselbe Wendung findet sich auch in Kol. III 8-15. Die Quittungen sind offenbar Teil eines τόμος συγκολλήσιμος aus solchen oder ähnlichen Dokumenten, von dem insgesamt drei Kolumnen erhalten sind. Kol. I ist weitgehend zerstört, Kol. II fragmentarisch und Kol. III vollständig erhalten. Alle drei Texte sind an die Trapeziten adressierte Quittungen über den Empfang des Kaufpreises für πυρὸς συναγοραστικός, was vermuten läßt daß es sich bei der Rolle um einen τόμος συγκολλήσιμος aus Bankquittungen über den Empfang staatlicher Zahlungen, ähnlich dem oben 357 ff. besprochenen aus dem Jahr 155 n.Chr. handelt.

¹⁰⁴⁸ P.Oxy. XLI 2961-2967; von ihnen stammen 2961-2963 und 2964-2966 von jeweils einem einzigen Kontribuenten, wobei immer ein Exemplar an die Trapeziten (2961 u. 2964) und zwei (2962-2963 u. 2965-2966) an den Strategen adressiert sind. 2967 ist eine einzelne an den Strategen gerichtete Quittung seitens eines dritten Kontribuenten.

¹⁰⁴⁹ Er lautet jeweils ἀπέσχον (oder ἀπέχω) παρ' ὑμῶν (in dem an die Trapeziten gerichteten Exemplar; in der an den Strategen adressierten Quittung heißt es hingegen entsprechend: παρὰ Σαραπίωνος καὶ μετόχων δημοσίων τραπεζίτων) τὰς ἐπισταλείσας μοι ὑπὸ Αἰλίου Ἀφροδισίου στρ(ατηγοῦ) (oder ὑπὸ σοῦ in den an den Strategen gerichteten Exemplaren) καὶ Σερήνου τοῦ καὶ Σαραπίωνος βασιλικοῦ γρ(αμματέως) ἵπὲρ τιμῆς πυροῦ συναγοραστικοῦ κ.τ.λ. Darauf folgt die Angabe der kontribuierten Weizenmenge und des Sitologen, dem sie übergeben worden war, sowie die Angabe der Stelle in den Rechnungsbüchern der Sitologen, wo die Kontribution verbucht worden war. Schließlich wird der empfangene Kaufpreis in Drachmen genannt unter Hinweis auf die vom Präfekten Munatius Felix festgesetzte Höhe des Kaufpreises von 8 Drachmen je Artabe Weizen. – Die an den Strategen des Prosopites adressierte Quittung P.Oxy. LX 4056 (154/55 n.Chr.?) hat eine etwas andere Formel mit der Wendung ἀκολούθ(ως) τῷ ἐπιστάλ(ματι) ἐπισταλ(έντι) ὑπὸ σοῦ καὶ Πρωτάρχου βασιλ(ικοῦ) γραμ(ματέως) (Z. 13-15).

¹⁰⁵⁰ P.Oxy. XLI 2968, 7-11.

¹⁰⁵¹ Siehe oben 344 zu den ναύκληρος-Quittungen und unten 423 zu den Saatgutdarlehen und 469 ff. zu P.Graux III 30 Kol. 7.

offensichtlich – wie im Falle der anderen Auszahlungen aus öffentlichen Mitteln auch – nicht zu den Empfängern solcher Quittungen, da andernfalls ein viertes an diesen Beamten adressiertes Exemplar in der obengenannten Serie zu finden sein müßte.

Mitunter läßt sich den Dokumenten über die Requirierung von Getreide im Zuge eines Zwangsverkaufes gegen Entschädigung der Kontribuenten zu einem vom Statthalter festgesetzten Preis auch der Verwendungszweck dieses Kornes entnehmen. Dies ist insbesondere bei der routinemäßigen Versorgung der in Ägypten stationierten Truppen aber auch solcher Einheiten, die für einen Feldzug zusammengezogen wurden, der Fall. Zwar wird das Korn in diesen Texten nicht *expressis verbis* als πυρός συναγοραστικός bezeichnet, das Verfahren seiner Requirierung sowie der Remuneration der Kontribuenten ist jedoch dasselbe wie in den oben behandelten Dokumenten zum πυρός συναγοραστικός aus dem Oxyrhynchites.

In diesem Zusammenhang ist vor allem ein zusammengehöriger Komplex von insgesamt 12 Texten aus dem 25. und dem 26. Jahr des Commodus (= 184/85–185/86 n.Chr.) zu nennen, die anscheinend aus dem Büro des Strategen des Hermopolites stammen. In diesen Jahren amtierten an der Spitze des Gaus der Stratege Damarion und der βασιλικὸς γραμματεὺς Plutogenes. Letzterer außerdem nach dem Ausscheiden des Damarion seit einem unbekannten Zeitpunkt im 26. Jahr als Strategievertreter.¹⁰⁵²

Bei den Texten handelt es sich sämtlich um administrative Dokumente in Zusammenhang mit der Requisition von Getreide zur Versorgung der in Koptos in Oberägypten stationierten *ala Herculiana*.¹⁰⁵³ Der *praefectus Aegypti* Longaeus Rufus hatte befohlen, daß von der Ernte des 24. Jahres (= 183/84 n.Chr.) die Verwaltungsbehörden des Hermopolites 20 000 Artaben Gerste für die Versorgung der obengenannten Reitertruppe requirieren sollten. Diese Menge wurde von der Gauverwaltung auf alle Dörfer des Gaus repartiert. Zur Übernahme der jeweiligen Menge hatte Valerius Frontinus, der Kommandant der *ala Herculiana*, den *duplicarius* Antonius Iustinus abkommandiert. Dieser übernahm in den einzelnen Dörfern von den mit der Abwicklung am Ort betrauten Dorfältesten das Getreide und stellte sodann darüber eine Quittung (ἀποχή) in mehrfacher Ausfertigung aus, wohingegen die Dorf-πρεσβύτεροι den Empfang des Kaufpreises quittierten. Im Gegensatz zu den oben behandelten Dokumenten über die Entschädigung der Kontribuenten für πυρός συναγοραστικός aus Oxyrhynchos, sind es hier also nicht die einzelnen Landbesitzer, sondern die Vertreter der Dorfgemeinschaften, die für die Ablieferung des Getreides und den Empfang der Remuneration verantwortlich sind.

¹⁰⁵² Die gesamte Dokumentengruppe wurde in neuerer Zeit zunächst von S. Daris, *Le carte dello stratego Damarion, Aegyptus* 72, 1992, 23–59 erneut ediert und analysiert. Die Bedeutung der Texte für die Organisation der Heeresversorgung ist insbesondere von Mitthof, *Annona militaris* I 43 ff., ausführlich dargestellt worden, der in seinem Katalog (*Annona militaris* II 314 ff., Nr. 8) auch eine erneute umfassende Bestandsaufnahme der Dokumente vorgelegt hat.

¹⁰⁵³ Zu dieser Einheit siehe Daris, *Damarion* 25–26.

Der Text dieser Quittungen unterrichtet uns über die einzelnen Schritte des Verfahrens. Die erhaltenen 13 Quittungen sind in vier Fällen an den Strategen Damarion und in zwei Fällen an den Königlichen Schreiber und Strategievertreter Plutogenes adressiert, der dem Damarion im Amt der Strategie offenbar zu einem Zeitpunkt nachfolgte, als die Beschaffung des Getreides zur Versorgung der *ala Herculiana* noch nicht abgeschlossen war. Der Gaustrategie erhielt mithin mindestens ein, wahrscheinlicher aber (analog zu den anderen Auszahlungen aus öffentlichen Mitteln) zwei Exemplare der Quittung.¹⁰⁵⁴ Weitere denkbare Adressaten solcher Quittungen sind die das Getreide abliefernden Dorfältesten.

Deutlich wird ferner, daß diese Form der Truppenversorgung und die Entschädigung der Kontribuenten in jedem Stadium der Kontrolle des Gaustrategen unterlag. Dies zeigt sich vor allem daran, daß die Funktionäre der Gauverwaltung, die τοῦ νομοῦ πραγματικοί, wie sie in den Quittungen regelmäßig genannt werden – in eigener Regie die Repartierung der dem Gau auferlegten Menge auf die einzelnen Dörfer ihres Amtsprengels vornahmen. Bei diesem ἐπιμερισμός genannten Verfahren achtete man offenkundig sorgfältig darauf, die zu requirierende Menge nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Dörfer zu verteilen.¹⁰⁵⁵ Zwar werden die für den ἐπιμερισμός verantwortlichen Beamten

¹⁰⁵⁴ Wir zitieren im Folgenden aus einer an den βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter adressierten Quittung BGU III 807 (BL I 68; X 16): Πλουτογένοι βασιλ(ικῶ) γραμματ(εῖ) διαδεχο(μένῳ) τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν. Ἰ Ἀντώνιος Οὐσητεῖνος δουπλικάριος, διαπεμφθεὶς ὑπὸ Οὐαλερίου Φροντίνου ἐπάρχου τῆς Ἰ ἐν Κόπτῳ ἱλῆς Ἡρακλιανῆς, μεμέτρημαι ἰ παρὰ Ἀσιήους Φίβιος τοῦ Ἀσιήους καὶ Ἰναριωλοῦτος Κολλούθ(ου) Κορνηλίου πρεσβυτέρων Μαγδάλων Πετεχώντος τοῦ Κουσσείτου ἄνω, τὰς ἐπιβληθεῖσας τῇ κώμῃ αὐτῶν ἀπὸ τῶν κελευ¹⁰σθεισῶν ὑπὸ τοῦ ἡγεμονεύσαν(τος) Λογγαίου ἰ Ρούφῳ συνωνηθῆναι ἀπὸ γενήματος κδ (ἔτους) ἰ εἰς χρεῖαν τῆς προκειμένης ἱλῆς ἀρταβῶ(ν) ἰ μυριάδων δύο κριθῆς, μέτ(ρῳ) δημο-σίῳ δοχικῶ) ἰ μετρήσει τῇ κελευσθείσῃ(ς) κριθῆς (ἀρτάβας) δέκα ἰ¹⁵ πέντε ἀκολουθῶς τῷ γενομένῳ ἐπιμερισμῷ ὑπὸ τῶν τοῦ νομοῦ πραγματικῶν ἰ τὴν δὲ ἀποχὴν ταύτην τετρασθῆν ἐξεδόμην (Z. 1-17). Es folgen die Reste der Datierung in den Hathyr des 26. Jahres des Commodus, sowie solche einer Subskription von 2. Hand, die, wie aus anderen Texten der Gruppe hervorgeht, von der Hand des Iustinus stammt, und wodurch dieser nochmals bestätigt, Gerste entsprechend den vorstehenden Angaben empfangen zu haben. Eine weitere solche an den Strategievertreter gerichtete Quittung ist P.Amh. II 108 (= Daris, Aegyptus 72, 1992, 52-55 Nr. 10), während P.Amh. II 178 (= Daris, Damarion Nr. 1); P.Ryl. II 85 (= Daris, Damarion Nr. 3); P.Amh. II 107 (= W.Chr. 417 = Daris, Damarion Nr. 5); P.Amh. II 109 (= W.Chr. 418 = Daris, Damarion Nr. 12, die einzige Quittung der Serie, die nicht von dem *duplicarius* Antonius Iustinus, sondern von Dorfältesten ausgestellt wurde) an den Strategen Damarion adressiert sind. Bei den verbleibenden sechs Meldungen des Iustinus P.Ryl. II 275 (= Daris, Damarion Nr. 2); P.Amh. II 173 (= Daris, Damarion Nr. 4); P.Amh. II 176 (= Daris, Damarion Nr. 6); P.Amh. II 174 (= Daris, Damarion Nr. 7); P.Ryl. II 274 (= Daris, Damarion Nr. 8); P.Amh. II 175 (= Daris, Damarion Nr. 11) ist die Adresse nicht erhalten.

¹⁰⁵⁵ So war etwa die von den Kontribuenten des Dorfes Μαγδάλων Πετεχώντος in der Toparchie Κουσσείτης ἄνω zu abgelieferte und in BGU III 807 (siehe die vorherige Anm.) quittierte Menge mit nur 15 Artaben sehr gering. Andere Dorfgemeinschaften hatten, wie aus den übrigen Stücken der Dokumentengruppe hervorgeht, über 300 oder gar über 400 Artaben zu entrichten (siehe etwa P.Amh. II 175 (= Daris, Damarion Nr. 11): 385 Artaben u. P.Amh. II 176 (= Daris, Damarion Nr. 6): 430 Artaben), am häufigsten sind Mengen um 100 Artaben.

nicht näher, sondern lediglich mit dem unspezifischen Begriff *πραγματικοί* bezeichnet, es kann m.E. jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß in erster Linie der Strategie für die Festlegung der Repartierungsquoten, die sicherlich einige Zeit in Anspruch genommen haben dürfte, verantwortlich war. Allerdings ist von mehr als nur einem *πραγματικός* die Rede, und es haben mithin noch andere Verwaltungsfunktionäre daran mitgewirkt, unter ihnen sicherlich auch der βασιλικὸς γραμματεὺς, was ich etwa daraus schließen möchte, daß der Königliche Schreiber bei der Vergabe von Saatgutdarlehen durch die öffentliche Verwaltung an die Staatsbauern für die Prüfung des Saatgutbedarfs der einzelnen Dörfer zuständig ist¹⁰⁵⁶, mithin einen Überblick über deren Getreideeinkünfte gehabt haben muß, was wohl auch bei der Festlegung des ἐπιμερισμός der Getreidekontributionen für die Truppenversorgung von Nutzen gewesen sein dürfte.¹⁰⁵⁷ Es liegt allerdings nahe, daß auch die Verwaltungsfunktionäre der Dörfer, insbesondere die κωμογραμματεῖς an der Festlegung der den Dörfern auferlegten Mengen beteiligt waren.

In den Quittungen aus dem Damarion-Archiv ist zwar von einer Ausgabeanweisung der Gauverwaltung nicht die Rede – ein Umstand, der uns am Schluß dieses Abschnittes noch ausführlicher beschäftigen soll – daß indessen auch das für die Truppenversorgung requirierte Getreide durch ein ἐπίσταλμα des Strategen und des Königlichen Schreibers angewiesen wurde, geht mit Sicherheit zunächst aus dem einzigen bisher bekanntgewordenen Exemplar einer solchen Anweisung aus dem Hermopolites vom Jahr 198 n.Chr. (P.Bodl. I 19) hervor.¹⁰⁵⁸ Es handelt sich um ein amtliches Schreiben des Strategen des Hermopolites an die Sitologen eines Dorfes, unter Mitanweisung des Königlichen Schreibers, einem von einem ἐπὶ τῆς εἰρήνης namens Iulius Heronianus entsandten Soldaten 34 1/3 1/8 1/48 Artaben Weizen auszuzahlen.¹⁰⁵⁹ Das Getreide, das laut Z. 10-17 offenbar den Rest eines größeren Postens bildete, war vermutlich zur Versorgung der *statio* bestimmt, auf der der für Polizeiaufgaben und die öffentliche Sicherheit zuständige und von seiner militärischen Einheit zu diesem Zweck abgestellte ἐπὶ τῆς εἰρήνης zusammen mit seinem Stab Dienst tat.

Von Interesse ist ferner die Information, daß der Auszahlungsanordnung der Gauverwaltung ein förmliches Ersuchen des ἐπὶ τῆς εἰρήνης vorausging, ihm die

¹⁰⁵⁶ Siehe vor allem SB X 10614 (= P.Berl.Leihg. II 26) und dazu ausführlich unten 425 ff.

¹⁰⁵⁷ Zu dem *terminus technicus* τοῦ νομοῦ *πραγματικοί* siehe auch P.Bodl. I 14 (Hermopolites, 184-185 n.Chr.), ebenfalls eine Quittung über den Erhalt von Requisitionen gemäß dem von den τοῦ νομοῦ *πραγματικοί* durchgeführten ἐπιμερισμός; siehe ferner P.Bodl. I 10 (Herkunft unbek., 3. Jh. n.Chr.); siehe auch Mitthof, *Annona militaris* I 43 u. unten 1102 f.

¹⁰⁵⁸ Der Text wurde von seinem Herausgeber R.P. Salomons irrtümlich als Anweisung für die Ausgabe eines Saatgutdarlehens identifiziert, siehe hierzu die Korrekturen der *editio princeps* von F. Mitthof, Tyche 13, 1998, 266-267, Nr. 270.

¹⁰⁵⁹ Mit den verbesserten Lesungen lauten 1-9 wie folgt: 1 (πυροῦ) (ἀρτάβαι) λδγῆμῃ | Αἰμίλιος Θέων στρ(ατηγός) Ἑρμοπολίτου | σιτολ(όγοις) Θώτεως [Θ]ύνιος χ(αίρειν). Μετρή- | σαίτε συνεπιστέλλοντος Διονυσάμμωνος |⁵ βασιλ(ικου) γρ(αμματέως) Ἰουλίῳ Ἀρκαβανῶ | λεγιωναρίῳ διαπε[μ]φθέντι ὑπὸ Ἰουλίου Ἡρωινιανοῦ [τ]οῦ ἐπὶ τῆς εἰρήνης ὅς (sc. ἀρτάβας) | ἡτήσατο ἐπισταλῆναι τοῖς | προ[ειρη]μένοις κ.τ.λ.

benötigte Menge anzuweisen.¹⁰⁶⁰ Auch im Falle der Requirierung von Getreide zur Truppenversorgung, wurde also der übliche „Dienstweg“ mit den drei Schritten: αἵτησις der Empfangsberechtigten – ἐπίσταλμα des Strategen und des Königlichen Schreibers – Auszahlung durch die Sitologen eingehalten. Die römischen militärischen Dienststellen mußten also in solchen Fällen mit den zivilen enchorischen Verwaltungsbehörden kooperieren. Ob im vorliegenden Fall eine Requisition gegen Entschädigung erfolgte wie im Fall des πυρὸς συναγοραστικός bzw. überhaupt das benötigte Getreide durch Kontributionen beigetrieben wurde, läßt sich dem Text an keiner Stelle entnehmen. Vielmehr scheint es in diesem Fall, im Gegensatz zu den oben besprochenen Dokumenten aus dem Damarion-Archiv, keine vorherige Beitreibung von Kontributionen gegeben zu haben, sondern das für die *statio* des ἐπὶ τῆς εἰρήνης benötigte Getreide den in dem θησαυρὸς vorhandenen Beständen entnommen worden zu sein. Es braucht dies wohl nicht weiter zu verwundern, da es sich hier um eine relativ kleine Menge für nicht mehr als eine Handvoll Soldaten gehandelt hat.

Wie im Falle des oben bereits besprochenen fragmentarischen ἐπίσταλμα zur Anweisung von φόρετρα P.Tebt. II 470 *descr.*¹⁰⁶¹ wird auch hier der für die Gültigkeit der Auszahlungsanweisung nötigen Mitanweisung des βασιλικὸς γραμματεὺς durch ihre schlichte Erwähnung in dem vom Gaustrategen ausgefertigten ἐπίσταλμα Rechnung getragen. Wir erfahren aus diesem Text aber außerdem noch, daß dies allein offenbar noch nicht genügte, sondern darüberhinaus nicht nur der Strategie, sondern auch der Königliche Schreiber in gleichlautenden Subskriptionen unter dem Text des ἐπίσταλμα, das mit der Aufforderung an die Sitologen schließt, vom Empfänger eine Quittung in zweifacher Ausfertigung entgegenzunehmen und davon ein Exemplar an den Strategen zu senden (Z. 19–21), den Auszahlungsbefehl wiederholten.¹⁰⁶² Dasselbe bürokratische Verfahren wird uns erneut in Zusammenhang mit den Anweisungen zur Ausgabe von Saatgutdarlehen begegnen¹⁰⁶³ und scheint mithin spätestens seit dem 2. Jh. in standardisierter Weise für alle Auszahlungen aus der Staatskasse angewandt worden zu sein. Die für die Gültigkeit einer Auszahlungsanordnung des Strategen unverzichtbare Funktion des βασιλικὸς γραμματεὺς als συνεπιστέλλων fand ihren Niederschlag also nicht in einer speziellen von diesem Beamten allein ausgefertigten Auszahlungsanweisung, sondern in seiner diesbezüglichen Subskription auf dem ἐπίσταλμα seines ihm vorgesetzten Strategen.

¹⁰⁶⁰ Siehe die vorherige Anm.

¹⁰⁶¹ Siehe oben 375 ff.

¹⁰⁶² P.Bodl. I 19,25–31: (2. Hd.) [Αἰμίλιος Θέων στρατη]γ[ό]ς, μ[ε]τρ[ή]σ[α]τ[ε]ρ[ε]ς πυροῦ [ἀρ]τ[ά]βας τριάκοντ[α] τέ[σσα]ρας τρίτον ὄγδοον τεσσαερακοστόγδοον] *lvacat* [γ(ίνονται)] (πυροῦ) (ἀρτάβαι) λδγ[μῆμ]. | (3. Hd.) [Διο]νυσ[άμμω]ν βασιλ(ικὸς) γραμματεὺς, μετ[ρ]ήσατε |¹³⁰ [τάς] πυροῦ ἀρτάβας τριάκοντ[α] τέσσαρας | [τρίτον ὄγδοον τεσσαερακοστό(ν) ὄγδοον γ(ίνονται) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) λδγῆμ].

¹⁰⁶³ Siehe unten 423 f.

Weitere Indizien, daß auch in Zusammenhang mit den Kontributionen zur Truppenversorgung das Verfahren der Anweisung durch die obersten Gaubehörden angewandt wurde, liefern Dokumente über den Empfang von Getreidekontributionen zur Heeresversorgung vom Anfang des 3. Jh. n.Chr. aus dem Arsinoites und dem Oxyrhynchites, in denen auch das (entweder vom Strategen zusammen mit dem Königlichen Schreiber als *συνεπιστέλλων* oder von letzterem allein, wenn er zugleich als Strategievertreter amtierte) ausgefertigte *ἐπίσταλμα*, das die Verausgabung des requirierten Getreides autorisierte, sehr wohl erwähnt wird.¹⁰⁶⁴

In drei dieser Quittungen¹⁰⁶⁵ findet sich kein Hinweis auf eine Entschädigung der Kontribuenten für das requirierte Getreide bzw. auf einen Befehl des Präfekten zum Zwangsaufkauf. Möglicherweise deutet dies auf eine Weiterentwicklung gegenüber der noch in den 80er Jahren des 2. Jh. verbreiteten Requisition von *πυρὸς συναγοραστικός* hin.

Daß die Truppenversorgung mittels des Verfahrens der Requisition gegen Entschädigung der Kontribuenten zu einem behördlich festgesetzten Preis in Ägypten indessen bis weit in das 3. Jh. n.Chr. hinein praktiziert wurde, zeigt PSI VII 797 Rekto (= SB XIV 12155¹⁰⁶⁶). Hierbei handelt es sich um einen Antrag auf Remuneration einer Getreiderequisition vom 30. April des Jahres 232 n.Chr. Er ist an den Strategen des Gaus Alexandreion Chora in der Umgebung Alexandrias adressiert und bittet um die Anweisung des vom Präfekten festgesetzten Kaufpreises für Getreide (sehr wahrscheinlich Gerste¹⁰⁶⁷), das *εἰς χρίας* (l. *χρείας*) *[τῶ]ν γενναιοτάτων στρατιωτ[ῶν]* bestimmt ist, mittels eines *ἐπίσταλμα* des Strategen und des Königlichen Schreibers.¹⁰⁶⁸ Die Identität der Kontribuenten

¹⁰⁶⁴ Siehe BGU XI 2024 (204 n.Chr.): Quittung eines Zenturio der *cohors III(?) Ituraeorum* an die Sitologen von Περσέων κώμη in der Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites vom November des Jahres 204 n.Chr. über den Empfang von Gerste als Futtergetreide, siehe auch Mitthof, *Annona militaris* II 328 ff., Nr. 17. In der Formel über die Autorisierung der Auszahlung in BGU XI 2024,4-5 wird das *ἐπισταλείσας* (sc. ἀρτάβας) vom Herausgeber m.E. etwas unglücklich mit „zugesandtes Getreide“ übersetzt. Unklar bleibt, ob es sich auch in diesem Falle um einen auf Befehl des *praefectus Aegypti* hin veranstalteten Zwangsaufkauf von Getreide handelt, siehe BGU XI 2024,8-9 Anm. u. Mitthof, *Annona militaris* II 328 Anm. 174. – P.Köln II 94 u. SB XX 14289 (Oxyrhynchites, 213 n.Chr.): Ein Soldat der in der verwaltungsmäßig zum Oxyrhynchites gehörenden Kleinen Oase (siehe hierzu oben 30) stationierten *ala Apriana* quittiert dem Sitologen des Dorfes Chysis in der oberen Toparchie des Oxyrhynchites den Empfang von Futtergetreide. – P.Bodl. I 15 (Arsinoites, Datum unbek.): Quittung unbekannter Zeitstellung eines *uplicarius* einer Reiterala über den Empfang von 340 Artaben Gerste (P.Bodl. I 15), die an den Strategen des Herakleides-Bezirk des Arsinoites adressiert ist, siehe auch Mitthof, *Annona militaris* II 326 f., Nr. 14 u. ebd. auch zur Wiederherstellung des Textes.

¹⁰⁶⁵ P.Köln II 94 (= SB X 10497) u. SB XX 14289; P.Bodl. I 15; zu BGU XI 2024 siehe die vorhergehende Anm.

¹⁰⁶⁶ Siehe auch Mitthof, *Annona militaris* II 348 ff., Nr. 34.

¹⁰⁶⁷ Siehe Mitthof, *Annona militaris* II 349 Anm. 285.

¹⁰⁶⁸ Z. 6-18: ... αἰτοῦ[μεθ]α ἐπισταλ[λῆναι ἐξ] ἐπ[ιστά]λματός σου | [καὶ τ]οῦ βασιλικοῦ γραμματέως | [τοῦ αὐτ]οῦ νομοῦ (sc. Ἀλεξανδρέων Χώρας) κατὰ τὰ κε[ι]ο[λευσθ]έντα ὑπὸ τῆς ἡγεμον[ίας] ἐκ θ[ε]ίας προ[ο]στάξεως τοῦ | [κυ]ρίου ἡμῶν Αὐτοκράτορος Σεουή[ρου] Ἀλεξ[ά]ν[δ]ρ[ου].

bleibt infolge des fragmentarischen Erhaltungszustandes des Textes im Dunkeln. Es handelt sich jedoch wohl eher um Bewohner des Gaus des adressierten Strategen als um Oxyrhynchiten, obgleich der Text vermutlich in Oxyrhynchos gefunden worden ist.¹⁰⁶⁹

Die Tatsache, daß die Kontribuenten sich für die Erstattung des Kaufpreises nicht nur auf einen diesbezüglichen Befehl des Präfekten, sondern darüberhinaus noch auf eine *θεία πρόσταξις* (also ein Edikt) des Kaisers Severus Alexander berufen¹⁰⁷⁰, läßt vermuten, daß der Requisition keine Routinesituation zugrunde liegt und sie vielleicht in Zusammenhang mit dem Perserkrieg des Severus Alexander (231-233 n.Chr.) steht.¹⁰⁷¹ Allerdings ist das Getreide wohl nicht direkt für die für diesen Feldzug vorgesehen Truppen bestimmt gewesen, da im Text hiervon nicht die Rede ist. Der Vorgang könnte aber insofern mit dem Perserfeldzug in Verbindung zu bringen sein, als eine durch die Versorgung der für diesen Feldzug bestimmten im Osten zusammengezogenen Heereskontingente hervorge-rufene Getreideknappheit ein Versorgungsdefizit in Ägypten selbst bewirkt haben könnte, die für die im Land stationierten Verbände prekär geworden sein und somit sogar ein Eingreifen des Kaisers provoziert haben könnte, um mittels einer Requisition ihre Verpflegung sicherzustellen.¹⁰⁷²

Sicherlich in Zusammenhang mit dem Perserfeldzug des Severus Alexander steht ein geplanter Besuch dieses Kaisers und seiner Mutter Iulia Mamaea in

δρου Εὐσεβοῦς Εὐτυχούς | [Σεβας] τοῦ τὴν ὀρισθίσαν τειμῇ[ν] ¹¹⁵ [.....] ἥς ἐμετρήσαμεν εἰς χρίας | [τῶ]ν γενναιοτάτων στρατιωτ[ῶν].

¹⁰⁶⁹ Es handelt sich um mindestens zwei Personen, die in Z. 2-6 genannt und durch einen als *πραγματευτής* bezeichneten Bevollmächtigten vertreten werden. Das *λαμπρ[]* in Z. 4 ist vielleicht eher der Rest der Nomenklatur der Stadt Alexandria (*λαμπρ[οτάτη]*), als von Oxyrhynchos, die das Epitheton *λαμπρά* erst seit Ende der 60er Jahre des 3. Jh. trug, siehe D. Hagedorn, ZPE 12, 1973, 277-292. Der Text auf dem Verso enthält allerdings eine Liste von Dörfern des Oxyrhynchites, siehe auch G. Bastianini - J.D. Thomas zur Neuedition des Textes, ZPE 27, 1977, 165-174, insbes. 165 u. 174-177, die zu dem erwähnten *λαμπρ[]* erwogen haben, daß die Erwähnung Alexandrias an dieser Stelle damit zusammenhängen könnte, daß einer der Kontribuenten ein Ex-Magistrat von Alexandria gewesen sein könnte, siehe art. cit. 170 (Anm. zu Z. 2-6). Wahrscheinlich ist der Text, nachdem er seinen administrativen Zweck erfüllt hatte, zur Zweitverwendung in Oxyrhynchites gelangt, wo er sehr wahrscheinlich auch gefunden wurde, siehe Bastianini - Thomas art.cit. 165-166.

¹⁰⁷⁰ Siehe oben Anm. 1068.

¹⁰⁷¹ Siehe G. Bastianini - J.D. Thomas, ZPE 27, 1977, 165-174. Hierauf deutet auch die Verwendung des Abstraktums *ἡγεμονία* statt des Konkretums *ἡγεμών* (siehe oben Anm. 1068) die vermutlich dadurch zu erklären ist, daß Ägypten im Jahre 231, in dem die Requisitionen wohl stattgefunden haben, vom *dux* (στρατηλάτης) Zeno Ianuarius statt von einem Präfekten verwaltet wurde, was wohl ebenfalls mit der Planung des Feldzuges gegen die Perser zusammenhängen dürfte, siehe Bastianini - Thomas op. cit. 171 (Anm. zu Z. 9-11) u. 167-168; siehe auch P.J. Parsons, M. Aurelius Zeno Ianuarius, in: *Proceedings of the Twelfth International Congress for Papyrology*, Ann Arbor 1968 (Am.Stud.Pap. 7), Toronto 1970, 389-397.

¹⁰⁷² Zu der möglicherweise in diesem Sinne zu interpretierenden Stelle in Z. 17-18: [.....] ς λιμου τῆς Ἀλεξ[αν] [δρέων] χώρας siehe Bastianini - Thomas, ZPE 27, 1977, 172-173 [Anm. zu Z. 17] u. dazu jetzt Mitthof, *Annona militaris* II 350, der die Lesung und Ergänzung διὰ τῆς λιμοῦ τῆς Ἀλεξ[ανδρέων] χώρας vorschlägt.

Ägypten, über den uns ein sehr wahrscheinlich aus dem Jahr 232/233 n.Chr. stammender Text unterrichtet. Es handelt sich hierbei um ein leider nur sehr fragmentarisch erhaltenes amtliches Rundschreiben eines hohen Beamten – in Anbetracht der Datierung höchstwahrscheinlich des damals interimistisch anstelle eines regulären Präfecten Ägypten verwaltenden *dux* (στρατηλάτης) M. Aurelius Zeno Ianuarius¹⁰⁷³ – an die Strategen und die βασιλικοὶ γραμματεῖς der Heptanomia und des Arsinoites (SB XIV 11651¹⁰⁷⁴) betreffend die Erhebung der *annona* (ἀννώνη) für die bevorstehende θεία ἐπιδημία des Kaisers. Geplant sind für den Kaiserbesuch also offenbar außerordentliche Requisitionen zur Sicherstellung der Versorgung des kaiserlichen Hofstaates, für deren Organisation vor Ort hauptsächlich die Strategen und Königlichen Schreiber der einzelnen Gaue verantwortlich waren und die vermutlich ebenfalls wieder im Wege des staatlichen Zwangsankaufes vor sich gehen sollten.¹⁰⁷⁵

In den oben besprochenen Quittungen aus dem Büro des hermopolitanischen Strategen Damarion aus dem Jahr 183/84 n.Chr. über den Empfang von Getreidekontributionen zur Versorgung der *ala Herculiana* ist nicht die Rede davon, daß die Getreidemengen, die der *duplicarius* Antonius Iustinus in den einzelnen Dörfern in Empfang genommen hat, durch den Gaustrategen und den Königlichen Schreiber bzw. später durch den Strategievertreter mittels eines ἐπίσταλμα angewiesen worden sind. Hingegen ist ein solches ἐπίσταλμα der leitenden Gauverwaltungsbehörden in einer arsinoitischen Quittung aus dem Jahr 204 und zwei oxyrhynchitischen Quittungen aus dem Jahr 213 n.Chr. bezeugt.¹⁰⁷⁶ Ferner wird in den Quittungen vom Beginn des 3. Jh. n.Chr. eine Entschädigung der Kontribuenten nicht erwähnt. Präziser ausgedrückt: Es findet sich in ihnen im Gegensatz zu den Quittungen aus dem Jahr 183/84 n.Chr. kein Hinweis darauf, daß die Requisitionen im Zuge eines Zwangkaufs erhoben und der behördlich festgesetzte Kaufpreis den Kontribuenten erstattet wurde. Auf diesen Umstand hat F. Mitthof hingewiesen¹⁰⁷⁷ und daraus den Schluß ziehen wollen, daß zwischen dem Ende des 2. und dem Beginn des 3. Jh. n.Chr. zwei verschiedene Verfahren der Erhebung von Requisitionen zur Heeresversorgung einander abgelöst hätten: „Im

¹⁰⁷³ Zu ihm siehe oben Anm. 1071. Zur Datierung des Textes siehe auch J.D. Thomas – W. Clarysse, A Projected Visit of Severus Alexander to Egypt, *AncSoc* 8, 1977, 196-197, *ibid.* 199.

¹⁰⁷⁴ Siehe auch Mitthof, *Annona militaris* II 345 ff., Nr. 32.

¹⁰⁷⁵ Siehe auch Mitthof, *Annona militaris* I 55 f. In Z. 9-10 scheint übrigens von zweierlei ἀννώναι die Rede zu sein, von denen die eine vielleicht den Kaiserbesuch, die andere die Versorgung der Truppen für den Perserfeldzug betraf, siehe hierzu auch die Überlegungen von Thomas – Clarysse, *Anc. Soc.* 8, 1977, 205 sowie Mitthof, *Annona militaris* II 346 f.

¹⁰⁷⁶ BGU XI 2024; P.Köln II 94; SB XX 14289; siehe zu diesen Texten auch oben 399.

¹⁰⁷⁷ *Annona militaris* I 44: „Unter den Severern präsentiert sich das Verfahren der Gerstenrequisition in einer deutlich veränderten Form: Die Gaubehörden, d.h. der Strategie und der Kgl. Schreiber, wiesen auf Geheiß des Präfecten die Sitologen der einzelnen Dörfer per ἐπίσταλμα an, dem vom Kommandeur der zu beliefernden Einheit entsandten Soldaten eine bestimmte Menge an Gerste auszuhändigen“; siehe auch ders., Quittung eines Soldaten an πρεσβύτεροι κώμης über verschiedene Lieferungen. Eine Neuedition von P.Alex. Inv. 463, ZPE 102, 1994, 207-212.

ausgehenden 2. Jahrhundert scheint diesem Zwangsankauf in der Regel ein von den zuständigen Behörden des Gaues (πραγματικοὶ τοῦ νομοῦ) durchgeführter ἐπιμερισμός vorausgegangen zu sein, in dem der von jedem Dorf zu liefernde Anteil ermittelt wurde. Anders stellt sich das Verfahren dagegen in drei weiteren, erst nach der Jahrhundertwende entstandenen Texten dar: BGU XI 2024 (204), P.Köln II 94 (= SB X 10497) und P.Rob. inv. 50¹⁰⁷⁸ (beide 213). Die Gauverwaltung wies in diesen Fällen die zuständigen Dorfbehörden mittels eines ἐπίσταλμα zur Aushändigung der benötigten Waren an. Von einer Entschädigung der Steuerpflichtigen ist nicht mehr die Rede. Ein Wandel bekundet sich auch darin, daß nunmehr anstelle der Presbyteroi die Sitologen als die für die Requisitionen zuständige Dorfbehörde auftreten.¹⁰⁷⁹

Den Ausführungen Mitthofs zufolge fällt also der Existenz einer amtlichen Auszahlungsanordnung der leitenden Gauverwaltungsbehörden eine entscheidende Rolle zu, wenn es darum geht, die Frage zu entscheiden, um welche der beiden Formen der Requisitionserhebung es sich handelt. Diese Auffassung teile ich indessen nicht. Es kann vielmehr m.E. gar nicht zweifelhaft sein, daß auch im Falle der durch die Urkunden des Damarion-Archivs bezeugten auf dem Wege des Zwangskaufes im Jahr 183/84 n.Chr. erhobenen Requisitionen, die Dorfbehörden zur Ausgabe des Getreides an den vom Kommandeur der *ala* abkommandierten *duplicarius* durch ein solches ἐπίσταλμα des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς als συνεπιστέλλων bzw. des Strategievertreters autorisiert worden sind, oder m.a.W., es ist nicht zu sehen, weshalb man nicht auch in diesen Fällen dem offenbar für alle Auszahlungen aus den Mitteln des Fiskus vorgeschriebenen Epistalmaerfordernis Genüge getan haben sollte und mithin sowohl am Ende des 2., als auch zu Beginn des 3. Jh. n.Chr. ein solches ἐπίσταλμα eine *conditio sine qua non* auch für die Auszahlung von Requisitionen zur Truppenversorgung darstellte. Daß in den hermopolitanischen Quittungen des Damarion-Archivs ein auf das ἐπίσταλμα bezüglicher Passus fehlt, scheint mir lediglich einer gegenüber anderen Gauen lokal verschiedenen bürokratischen Praxis geschuldet zu sein, die glaubte, auf einen solchen Hinweis verzichten zu können, und zwar wohl deshalb, weil sich die Autorisierung der Auszahlung durch die leitenden Gaubehörden von selbst verstand.

Die Erwähnung bzw. Nichterwähnung des ἐπίσταλμα des Strategen und des Königlichen Schreibers in den Quittungen über den Empfang von Requisitionen zur Heeresversorgung bietet also kein geeignetes Indiz für die Annahme einer Ablösung des Requisitionsverfahrens durch Zwangskauf durch ein anderes, nämlich remunerationsfreies Verfahren zu Beginn des 3. Jh. n.Chr.¹⁰⁸⁰ Im Übrigen müßte die nach Mitthof um diese Zeit erfolgte „Einführung“ des ἐπίσταλμα in das administrative Prozedere des Requisitionsverfahrens mittlerweile in das Ende des

¹⁰⁷⁸ Hierbei handelt es sich um den oben Anm. 1064 erwähnten, als SB XX 14289 wiederabgedruckten Text.

¹⁰⁷⁹ ZPE 102, 1994, 209, siehe auch ders., *Annona militaris* I 44.

¹⁰⁸⁰ Zweifel an der Argumentation Mitthofs hatte bereits A. Jördens, P.Louvre I 33-35 Einl. p. 158 geäußert.

2. Jh. n.Chr. heraufdatiert werden, da durch das in P.Bodl. I 19 überlieferte, an die Sitologen eines Dorfes gerichtete ἐπίσταλμα des Strategen des Hermopolites, einem ἐπὶ τῆς εἰρήνης Getreide zur Versorgung einer *statio* ausbezahlen¹⁰⁸¹, eine solche Auszahlungsanordnung bereits für das Jahr 198 n.Chr. bezeugt ist.

Zu prüfen bleibt nun allerdings noch das zweite von Mitthof als Argument für seine These einer Änderung des Requisitionsverfahrens zwischen dem Ende des 2. und dem Beginn des 3. Jh. n.Chr. angeführte Indiz, daß nämlich die Quittungen BGU XI 2024 (Arsinoites, 204 n.Chr.), P.Köln II 94 und SB XX 14289 (beide Oxyrhynchites, 213 n.Chr.) keinen Hinweis darauf enthalten, daß die Kontribuenten für die Requisitionen entschädigt werden bzw. daß es sich um einen staatlichen Zwangsaufkauf von Getreide zum Zwecke der Heeresversorgung handelt. Aus diesem Grunde hatte bereits D. Hagedorn, der Editor von P.Köln II 94, erwogen, daß es sich bei diesem Text sowie außerdem bei dem oben erwähnten BGU XI 2024 – um frühe Zeugnisse für das späterhin übliche Verfahren der Erhebung der *annona militaris* gehandelt haben könnte.¹⁰⁸² In der Tat scheint diesem Fehlen eines Hinweises auf Remuneration der Kontribuenten auf den ersten Blick ein starkes Gewicht zuzukommen, und möglicherweise handelt es sich hierbei (im Gegensatz zum Umstand der Erwähnung bzw. Nichterwähnung des ἐπίσταλμα der Gauverwaltung) um das entscheidende Indiz für eine Änderung des Verfahrens zwischen dem Ende des 2. und dem Beginn des 3. Jh. n.Chr. Jedoch scheinen sich auch an der Stichhaltigkeit dieses Arguments Zweifel aufzudrängen, da es sich allein auf das Fehlen eines diesbezüglichen Passus (etwa über einen Befehl des Präфекten zum Aufkauf des Getreides) in den seitens der abkommandierten militärischen Chargen ausgestellten Quittungen über den Empfang einer solchen Requisition berufen kann. Dies setzt nämlich implizit voraus, daß eine irgendwie geartete Bezugnahme auf die Art des Requisitionsverfahrens ein notwendiger Bestandteil des Quittungsformulars war. M.E. ist nun aber keineswegs *a priori* zu erwarten, daß in solchen Empfängerquittungen die Remuneration der Kontribuenten bzw. der behördlich festgesetzte Kaufpreis unbedingt hätte erwähnt werden müssen. Zu erwarten wäre ein diesbezüglicher Hinweis dagegen in den Anträgen, in denen die Kontribuenten bei den zuständigen staatlichen Stellen um die Auszahlung des Kaufpreises ersuchen. Solche Anträge liegen uns aus dem fraglichen Zeitraum allerdings bislang nicht vor. Für die Annahme der Notwendigkeit eines solchen Passus auch in den Empfängerquittungen könnte indessen die Tatsache sprechen, daß in den Quittungen aus dem Hermopolites vom Jahr 183/84 n.Chr. über den Empfang von Getreide, das auf dem Wege eines solchen Zwangsverkaufes requiriert worden war, der diesbezügliche Präфекtenbefehl durchaus erwähnt wird.

¹⁰⁸¹ Siehe hierzu auch oben 397.

¹⁰⁸² Siehe P.Köln. II 94 Einl. und die *editio princeps* des Textes (D. Hagedorn, ZPE 1, 1967, 133-142 *ibid.* 133-134). Bestritten wurde ein Zusammenhang mit der *annona militaris* von A.K. Bowman, CR 30, 1980, 264, der dafür allerdings eine nähere Begründung schuldig bleibt.

Allerdings stammen diese Quittungen wiederum aus einer anderen Zeit und einer anderen Gegend als diejenigen vom Beginn des 3. Jh., in denen sich kein Hinweis auf die Remuneration der Kontribuenten mehr findet. Bis auf weiteres möchte ich es deshalb für möglich halten, daß die Erwähnung bzw. Nichterwähnung eines Passus über die Art des Requisitionsverfahrens bzw. die Remuneration der Kontribuenten in den Empfängerquittungen, ähnlich wie im Falle der oben diskutierten Bezugnahme auf das ἐπίσταλμα der Gauverwaltung, auf eine je nach Zeit und Ort unterschiedliche bürokratische Praxis der einzelnen Gaue zurückzuführen ist und mithin zwischen dem Ende des 2. und dem Beginn des 3. Jh. n.Chr. gar keine Änderung des Requisitionsverfahrens stattgefunden hat, sondern in einen wie im anderen Fall eine Entschädigung der Kontribuenten erfolgt ist.

Es ist auch zweifelhaft, ob man aus der Tatsache, daß die Empfängerquittungen vom Beginn des 3. Jh. n.Chr. nicht (wie die des Damarion-Archivs) an die Dorfpresbyteroi, sondern an die Sitologen gerichtet sind, mit Notwendigkeit zu schließen hat, daß man in diesem Fall nicht auf im Zuge eines Zwangsankaufes requiriertes Getreide, sondern auf das Steuergetreide in den Dorfspeichern zurückgegriffen hat, wie Mitthof meint¹⁰⁸³, denn es könnte ja sehr gut möglich sein, daß mittlerweile die Sitologen in die Organisation des Zwangsankaufes auf Dorfebene einbezogen worden waren.

Immerhin zeigt schließlich ja auch der oben besprochene an den Strategen der Alexandreion Chora gerichtete Antrag auf Remuneration einer Getreiderequisition vom 30. April des Jahres 232 n.Chr.¹⁰⁸⁴ durch Auszahlung des vom Statthalter festgesetzten Kaufpreises, daß noch bis mindestens an das Ende des ersten Drittels des 3. Jh. n.Chr. der staatliche Zwangsankauf ein probates Mittel der Requirierung von Getreide zum Zweck der Heeresversorgung geblieben ist.

Requirierung von Transportkapazitäten in P.Flor. II 278 Rekto

Bei dem berühmten Dokument P.Flor. II 278 Rekto (= Doc.Eser.Rom 64) handelt es sich um das Fragment einer großen Papyrusrolle, die in chronologischer Ordnung Auszüge der vermutlich von einem höheren militärischen Kommandanten des Lagers von Babylon bei Memphis ausgehenden Korrespondenz an diverse militärische und zivile Amtsträger verschiedener Gaue versammelt oder einfach den Abgang solcher Schreiben mittels kurzer Vermerke registriert. Es handelt sich also um ein Korrespondenzbuch oder einen *liber litterarum missarum*.¹⁰⁸⁵

¹⁰⁸³ Siehe ZPE 102, 1994, 209; ders., *Annona militaris* I 44

¹⁰⁸⁴ PSI VII 797, siehe hierzu auch oben 399 f.

¹⁰⁸⁵ Siehe zu dieser Archivierungs- und Registrierungsmethode Haensch, Statthalterarchiv, 247-248 mit besonderer Berücksichtigung von P.Flor. II 278 unter diesem Aspekt; siehe ferner Thomas, Communication 190.

Die Schreiben, die vermutlich aus dem Jahr 203/204 n.Chr. stammen¹⁰⁸⁶, betreffen dienstliche Anweisungen des besagten Kommandeurs an die Gaustreten zur Übergabe requirierter Kamele, die als Lasttiere für eine bevorstehende militärische Expedition benötigt werden, deren Hintergründe im Dunkeln liegen.¹⁰⁸⁷ Ähnlich wie im Falle der oben besprochenen Getreiderequisitionen werden auch im Falle der Requirierung der Kamele in P.Flor. II 278 die Kontribuenten durch die Zahlung eines festgesetzten Kaufpreises entschädigt.¹⁰⁸⁸

Als Empfänger diesbezüglicher Anweisungen werden u.a. anscheinend alle Strategen des Deltas und Mittelägyptens genannt.¹⁰⁸⁹ Es waren also offenbar die Strategen, die in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben vor allem mit der Organisation der Requirierung befaßt waren. Deshalb überrascht es, daß sich in Kol. IV 19 ein Vermerk des Inhalts findet, daß ein diesbezügliches Schreiben auch

¹⁰⁸⁶ Das Verso (= P.Flor. III 322) wurde im Jahr 248 n.Chr. für landwirtschaftliche Abrechnungen des Heroninos-Archivs verwendet, siehe auch D. Rathbone, *Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century Egypt. The Heroninus archive and the Appianus estate*, Cambridge 1991, 12 m.Anm. 13. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Rolle, da nicht mehr benötigt, also im Arsinoites, während sie vorher wohl in Memphis aufbewahrt worden ist. – Die Datierung der Briefe des Rekto des Papyrus war zunächst umstritten. Die einzigen Anhaltspunkte hierfür bietet die Nennung des 12. Regierungsjahres eines nicht genannten Kaisers als Datierung der Briefe (siehe Kol. II 2, 19 u. 31; III 23; IV 6, 18 u. 25) und die Erwähnung eines *procurator* namens Diognetos in Kol. IV 21 u. I 8. Da ein κράτιστος ἐπίτροπος mit Namen Claudius Diognetos auch in einer Reihe anderer Dokumente aus den Jahren 197 sowie 202-203 n.Chr. bezeugt ist, hat A. Stein (APF 4, 1908, 165-167; siehe auch ders., APF 6, 1920, 214-216) diesen Mann mit dem in P.Flor. II 278 erwähnten Prokurator identifiziert und so mit überzeugenden Argumenten gegen den Herausgeber D. Comparetti (Siehe in der *editio princeps* in: *Mélanges Nicole* 57-83 und ebenso in der Neuedition in P.Flor. II 278 Einl. p. 265-267, trotz der mittlerweile von Stein geäußerten Einwände), der das besagte 12. Jahr mit dem 12. Regierungsjahr des Marcus Aurelius (= 171/72 n.Chr.) identifizieren wollte, dafür plädiert dieses mit dem 12. Regierungsjahr des Septimius Severus (= 203/04 n.Chr.) gleichzusetzen, siehe auch P.M. Meyer, P.Giss. I 48 Einl. p. 66-67; Thomas, *Roman epistrategos* 203. Zu dem Prokurator Claudius Diognetus siehe noch Parássoglou, *Imperial Estates* 87-88.

¹⁰⁸⁷ Durch die auch hier präferierte Datierung des Textes in das Jahr 203/04 n.Chr. (siehe oben Anm. 1086) entfällt aber jeder Anhaltspunkt, in der bevorstehenden militärischen Expedition, für die die in P.Flor. II 278 thematisierten Requisitionen benötigt werden, wie Comparetti einen Feldzug gegen die Mauren zur Zeit des Marc Aurel zu sehen – was, wie Stein betont, schon wegen der großen Entfernung des Kriegsschauplatzes abzulehnen ist – oder, wie U. Wilcken (APF 3, 1906, 552-553) eine Expedition gegen die βουκοιοί im Nildelta anzunehmen, deren Aufstand im Jahr 172/73 seinen Höhepunkt erreichte, wobei Stein (APF 4, 1908, 166-167) indessen zur letztgenannten Möglichkeit anmerkt, daß die Aufstände dieser „Nomaden“ auch noch zu späterer Zeit stattgefunden haben mögen. Möglicherweise hat die in den Briefen erwähnte πορεία aber auch gar keinen militärischen Hintergrund, sondern es könnte sich vielleicht auch um einen vom Militär durchgeführten Transport (von Baumaterial?) oder eine Unternehmung in irgendwelchen Steinbrüchen handeln, siehe Fitzler, *Steinbrüche* 143; Lesquier, *Armée* 372 Anm. 2.

¹⁰⁸⁸ Siehe etwa Kol. I 16-19.

¹⁰⁸⁹ Die Titel der Adressaten sind nicht in allen Fällen erhalten.

an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites abgegangen ist: βασιλικῷ Ὁξυρυγγεῖτου τῷ αὐτῷ τύπῳ καὶ χρόνῳ δι(ιὰ) τοῦ αὐτοῦ Οὔρσου.¹⁰⁹⁰

Es ist dies das einzige der im Text erwähnten Schreiben an zivile Amtsträger der Gauverwaltungen, welches an einen βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet ist, während sonst die Adressaten auf der Ebene der Gauverwaltung immer die Strategen sind. Es ist deshalb mit dem Herausgeber¹⁰⁹¹ zu vermuten, daß der Oxyrhynchites zu diesem Zeitpunkt – entweder in Folge temporärer Abwesenheit des Amtsinhabers oder der vorübergehenden Vakanz der Strategie zwischen dessen Ablösung und dem Eintreffen eines Nachfolgers – ohne einen Strategen war und der Königliche Schreiber als Strategieverweser (διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν) die Amtsgeschäfte der Strategie wahrnahm. Es fragt sich dann allerdings, warum die Angabe der Strategieververtretung in der Titulatur des Adressaten unterblieben ist. Vielleicht ist dies, wenn nicht auf eine Nachlässigkeit des Schreibers, mit einer bewußten Verkürzung in dem Briefregister zu erklären, und im Originalschreiben war die Strategieververtretung hingegen genannt.

Die Vergabe von Saatgutdarlehen

Das administrative Verfahren der Vergabe von Saatgutdarlehen im 1. und 2. Jh. n.Chr.

Das Interesse der Verwaltungsbehörden an einer fordauernden Bearbeitung und guten Ertragslage des Staatslandes (βασιλικὴ bzw. δημοσία γῆ) sowie der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Staatspächter, was beides eine unabdingbare Voraussetzung für einen reichlichen Fluß des Steuergetreides war, findet seinen Ausdruck auch in der Gewährung von Saatgutdarlehen an die δημόσιοι γεωργοί.¹⁰⁹² Derartige Darlehen wurden den Staatspächtern vor der Aussaat von den örtlichen θησαυροὶ *in natura* ausgehändigt und waren aus dem Ertrag der folgenden Ernte i.d.R. zuzüglich eines Aufschlags zurückzuzahlen.

Das administrative Verfahren in Zusammenhang mit der Auszahlung solcher Saatgutdarlehen folgte in der hohen Kaiserzeit dem auch in den oben behandelten Fällen der anderen Verausgabungen öffentlicher Mittel befolgten administrativ-bürokratischen Prozedere und bestand auch hier aus den drei bekannten aufeinanderfolgenden Schritten, nämlich zunächst dem förmlichen Ersuchen (αἴτησις) der Empfangsberechtigten oder der in ihrem Namen handelnden Personen an die für die Genehmigung der Auszahlung zuständigen leitenden Gaubehörden, also den Strategen und den Königliche Schreiber, worauf – nach der bürokratischen

¹⁰⁹⁰ Die Formulierung bezieht sich auf die Tatsache, daß dieses Schreiben denselben Inhalt hat und vom selben Tag datiert, wie das unmittelbar vorher in Kol. IV 8-18 in Kopie wiedergebene und an die Strategen des Arsinoites adressierte Schreiben, welches offenbar durch einen als *principalis* fungierenden Emissär namens Iulius Ursus überbracht worden war.

¹⁰⁹¹ Siehe P.Flor. II 278 Kol. IV 19 Anm.

¹⁰⁹² Zu den agrarwirtschaftlichen Aspekten der Saatgutdarlehen siehe insbes. Schnebel, *Landwirtschaft* 120-129.

Überprüfung des Ersuchens – der das Saatgutdarlehen auszahlende lokale *θησαυρός* durch eine Anordnung (*ἐπίσταλμα*) dieser Beamten angewiesen wurde, die Auszahlung vorzunehmen und darüber von dem Empfängern Quittungen einzuholen, und schließlich diesen Quittungen selbst, denen sich gegebenenfalls amtliche Rapporte über die ordnungsgemäße Verwendung des ausgegebenen Saatgutes anschlossen.

Die einzelnen Verfahrensschritte sind durch die auf sie bezüglichen administrativen Dokumente seit spätestens dem ausgehenden 1. Jh. n.Chr. gut bezeugt und blieben bis in das 3. Jh. hinein in Übung, wenn auch in den Details des Verfahrens mitunter regionale Unterschiede zu beobachten sind. Im Gegensatz zu den anderen Auszahlungen öffentlicher Mittel besitzen wir im Falle der Saatgutdarlehen jedoch darüberhinaus Dokumente in nicht unbeträchtlicher Zahl, die – zumindest für einzelne Gaue – einige Aufschlüsse über das Verfahren ermöglichen, welches in der davorliegenden Zeit, und zwar sowohl im späteren 1. Jh. n.Chr., als auch noch früher während der Regierung des Augustus wenige Jahrzehnte nach der Etablierung der römischen Herrschaft in Ägypten bei der Verausgabung solcher Darlehen angewandt wurde und das sich nicht unwesentlich von dem später üblichen unterschied. Diesen auch für die Frage nach der Kontinuität zwischen spätptolemäischer und frühromischer Verwaltungsgeschichte interessanten Texten wollen wir uns zunächst zuwenden.

Dokumente über das administrative Verfahren bei der Vergabe von Saatgutdarlehen aus augusteischer Zeit liegen bisher aus dem Arsinoites und dem Herakleopolites vor.

Die insgesamt 17 herakleopolitanischen Texte, bei denen es sich ausnahmslos um Auszahlungsanweisungen für Saatgutdarlehen handelt, von denen leider keine einzige vollständig erhalten ist, gliedern sich in drei Gruppen, und zwar fünf Dokumente aus dem 23. Jahr des Augustus (= 8/7 v.Chr.)¹⁰⁹³, zwei aus dem 25. Jahr des Augustus (= 6/5 v.Chr.)¹⁰⁹⁴ sowie weitere 10 solcher Auszahlungsanweisungen aus dem 28. Jahr des Augustus (= 3/2 v.Chr.)¹⁰⁹⁵. Alle Auszahlungsanweisungen stammen offenbar von einem Beamten, der kumulativ die Ämter eines *τοπάρχης καὶ κατασπορεύς* bekleidete. In den Texten aus dem Jahr 8/7 v.Chr. amtiert in dieser Funktion ein Mann namens Heraklitos, bei dem es sich offenbar um einen Amtsvorgänger des Demetrios handelt, der als Inhaber derselben Ämter die Auszahlungsanweisungen aus dem Jahr 3/2 v.Chr. ausgefertigt hat. In den beiden Texten aus dem Jahr 6/5 v.Chr. läßt sich die ausstellende Behörde nicht mehr ermitteln, da im einen Fall der Kopf des Dokuments gänzlich fehlt¹⁰⁹⁶ und im anderen Fall nur noch der Beginn des Namens des Absenders (*Ap[]*) erhalten ist, bei dem es sich um einen weiteren *τοπάρχης καὶ κατασπορεύς* handeln könnte.¹⁰⁹⁷

¹⁰⁹³ BGU XVI 2560-2563 u. 2570.

¹⁰⁹⁴ BGU XVI 2572 u. 2575.

¹⁰⁹⁵ BGU XVI 2564-2569; 2571-2573; 2576.

¹⁰⁹⁶ BGU XVI 2572.

¹⁰⁹⁷ BGU XVI 2575.

Die Adressaten der Anweisungen aus den Jahren 8/7 und 3/2 v.Chr. sind, zumindest soweit sich dies auf der Grundlage derjenigen Exemplare sagen läßt, deren Adresse erhalten ist, Dioskurides und Kollegen, die Sitologen des Dorfes Koma. Eine der Anweisungen aus dem Jahr 6/5 v.Chr. ist an ein anderes Sitologenkollegium adressiert, wobei der Name des Amtsbezirks nicht erhalten ist.¹⁰⁹⁸ In den Saatgutanweisungen aus dem Jahr 8/7 v.Chr. findet sich keine Erwähnung einer die Vergabe des Saatgutdarlehens neben dem *τοπάρχης καὶ κατασπορεύς* mitautorisierenden Behörde, sondern es heißt dort lediglich: *Ἡράκλειτος τοπάρχης καὶ κατασπορεύς Διοσκουρίδῃ καὶ τοῖς μετόχοις χαίρειν. μετρήσατε εἰς σπέρματα δάνεια τοῦ εἰς κγ (ἔτος) Καίσαρος σπόρου κ.τ.λ.* Demgegenüber tritt in der fünf Jahre jüngeren Serie von Saatgutanweisungen aus dem Jahr 3/2 v.Chr. der βασιλικὸς γραμματεὺς des Gaus als die die Auszahlung des Saatgutdarlehens mitanweisende Behörde auf, und das darauf bezügliche Formular lautet mithin: *Δημήτριος τοπάρχης καὶ κατασπορεύς Διοσκουρίδῃ καὶ τοῖς μετόχοις χαίρειν. μετρήσατε συνεπιστέλλοντος τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως κ.τ.λ.*¹⁰⁹⁹ Ansonsten scheint das Formular der Auszahlungsanweisungen beider Gruppen, soweit der im allgemeinen fragmentarische Erhaltungszustand der Dokumente entsprechende Schlüsse zuläßt, keine weiteren bedeutsamen Unterschiede aufzuweisen.

Die Empfänger der Saatgutdarlehen sind dort, wo der Erhaltungszustand des jeweiligen Textes Rückschlüsse auf sie erlaubt, vom *κομογραμματεὺς* benannte Staatspächter. Die Texte weisen mitunter von anderer Hand einen Zusatz auf, in dem der Toparch und Katasporeus noch einmal in einer Kurzversion die Anweisung zur Auszahlung der vorgenannten Saatgutmenge wiederholt.¹¹⁰⁰ Regelmäßig werden ferner auch die die Auszahlung vornehmenden Sitologen angewiesen, den Empfängern die vorgeschriebenen Eide abzunehmen, mittels derer diese wohl zu versichern hatten, daß sie das empfangene Saatgut ordnungsgemäß verwenden werden.

Am auffallendsten ist an diesen Dokumenten sicherlich, daß hier im Gegensatz zu den Auszahlungsanweisungen für Saatgutdarlehen aus späterer Zeit, wie überhaupt im Vergleich zu allen anderen oben besprochenen Texten über das Verfahren zur Auszahlung von Mitteln aus dem Fiskus, nicht der Gaustrategie als die das *ἐπίσταλμα* ausfertigende Behörde fungiert, sondern ein Beamter auf einer niedrigeren administrativen Ebene, nämlich der Toparch und Katasporeus, wobei dessen Kompetenz in diesem Falle wohl weniger aus dem Toparchenamt, als vielmehr aus dem Amt des Katasporeus, als des spezifischen mit der Besäung des Ackerlandes befaßten Funktionärs resultieren dürfte. Aus den Dokumenten späterer Zeit läßt sich über die Stellung der *κατασπορεῖς* soviel entnehmen, daß es sich um liturgische Funktionäre handelt, die auf der administrativen Ebene unterhalb der Gauverwaltung (i.d.R. eines *τόπος* bzw. einer Toparchie, im Arsi-

¹⁰⁹⁸ BGU XVI 2575.

¹⁰⁹⁹ Die Wendungen sind im Einzelfall mehr oder weniger stark abgekürzt.

¹¹⁰⁰ So etwa in BGU XVI 2562 u. 2563.

noites auch einer *μερίς*) tätig waren und zusammen mit anderen Beamten als Kontrolleure bei der Ausgabe des Saatgutes durch den Fiskus zugegen waren sowie über dessen ordnungsgemäße Verwendung zu wachen hatten.¹¹⁰¹ Die oben erwähnten herakleopolitanischen Texten zeigen, daß in früherer Zeit die Kompetenzen dieses Beamten weiter gefaßt waren, da er dort auch als der für die Ausgabe des Saatgutdarlehens an die Staatspächter zuständige Funktionär erscheint, indem er die diesbezüglichen Auszahlungsanweisungen an die Sitologen ausfertigt und damit die Ausgabe des Saatgutes an die Berechtigten autorisiert. Diese Funktion hat der *κατασπορεύς* im Laufe der Zeit anscheinend eingebüßt, zumindest soweit sich dies auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Dokumente aus späterer Zeit sagen läßt, die hierüber nichts mehr verlauten lassen, sondern vielmehr ausschließlich den Gaustrategen und den *βασιλικὸς γραμματεὺς* als die die Auszahlung des Saatgutes autorisierenden Behörden zeigen.

Die einzige Ausnahme bilden drei Auszahlungsanweisungen für Saatgut aus dem Oxyrhynchites vom Jahr 88/89 n.Chr. an Pächter von *βασιλική* oder *οὐσιακή γῆ*.¹¹⁰² Ausfertiger des *ἐπίσταλμα* ist jeweils der Gaustrategie Flavius Herakleides und als mitanweisende Behörde fungiert immer der *βασιλικὸς γραμματεὺς* Gaius. Die Besonderheit zweier dieser drei Anweisungen für Saatgut im Gegensatz zu allen späteren Repräsentanten dieser Textgattung besteht indessen darin, daß in ihnen noch eine weitere administrative Instanz die Vergabe des Saatgutes mitautorisiert, nämlich die *κατασπορεῖς*. Die auf die neben dem Stra-

¹¹⁰¹ Siehe etwa die diesbezügliche Formulierung in dem weiter unten ausführlich besprochenen *ἐπίσταλμα* zur Anweisung von Saatgut SB X 10614 Kol. I Z. 22-25 (= P.Berl.Leihg. II 26) (Theadelphia, 167 n.Chr.): *ἐπακολουθούντων τῷ τε ἐξο[δια]σµῷ καὶ τῇ εἰς τὴν ἰγὴν καταθέσει τοῦ τε αἰγιαλοφύλακος καὶ κατασπορέων ὄντων καὶ χωματεπιμελητῶν καὶ τῶν ἄλλων τῶν εἰωθότων κατὰ συνήθειαν*. – Diese Stelle ist im übrigen m.E. sowohl vom Ersteditor G. Poethke, *Epimerismos* 93-99 (= SB X 10614), als auch vom Zweiteditor A. Tomsin (P.Berl.Leihg. II 26) nicht richtig verstanden bzw. übersetzt worden. Tomsin übersetzt: „avec contrôle de la livraison et de l'ensemencement assuré par l'aigialophylax, les surveillants des semences en fonctions et les responsables des digues et tous les autres qui interviennent normalement“ (P.Berl.Leihg. II p. 14). Mit „en fonctions“ faßt Tomsin offenbar das auf die Nennung der *κατασπορεῖς* folgende Partizip *ὄντων* auf, was grammatisch jedoch völlig abwegig ist. Poethke hingegen unterschlägt das Partizip in seiner Übersetzung: „Als Kontrollbeamte fungieren für die Auslieferung und Aussaat der Aigialophylax, die Saatsinspektoren, die Deichinspektoren und die anderen üblichen Beamten wie immer“ (*Epimerismos* 97), was dem Verständnis der Stelle ebenfalls wenig hilft. Die sachlich richtige und auch sprachlich allein sinnvolle Übersetzung hat bereits U. Wilcken in seinem Kommentar zu einem Bericht über die Inspektion von Dämmen und Kanälen im Arsinoites aus dem Jahr 181/82 n.Chr. (BGU I 12 = W.Chr. 389, siehe auch oben 320 ff.) gegeben, in dem genau dieselbe Titulatur erscheint: Es handelt sich hier um die „*κατασπορεῖς*, die hier zugleich die Liturgie der Damm-Inspektoren versehen“ (W.Chr. 389 Einl.; ebenso W.Gr. 335, siehe noch Biedermann, *Βασιλικὸς Γραμματεὺς* 80; Oertel, *Liturgie* 185 u. 186; Sijpesteijn, *Bewässerungswesen* 9-10; ders., *Penthemeros-Certificates* 15; Lewis, *Compulsory Public Services* 53). Dem ist nichts hinzuzufügen.

¹¹⁰² P.Köln III 137 (5. November 88 n.Chr.); SB XX 14286 (P.Rob. inv. 59) (18. Dezember 88 n.Chr.); SB XX 14287 (P.Rob. inv. 49) (88/89 n.Chr.).

tegen mitanweisenden Behörden bezügliche Formel lautet also: συνεπι[στελλόντων Γαίου] βασιλικού γραμ[ματέως] καὶ τῶν τοῦ νο[μοῦ κατα]σπορέων.¹¹⁰³ Im dritten nur fragmentarisch erhaltenen Text der Serie läßt der Herausgeber in seiner Transkription in der Lücke keinen Platz für die Nennung der κατασπορεῖς als mitanweisende Behörde neben dem Königliche Schreiber und äußert sich auch nicht dazu, warum diese in diesem Dokument im Gegensatz zu den anderen beiden aus dem gleichen Jahr stammenden Saatgutanweisungen nicht genannt worden sein sollen.¹¹⁰⁴ Ich gehe davon aus, daß die κατασπορεῖς auch in diesem Falle die Anweisung des Saatgutes mitautorisiert haben und falls nicht doch genügend Platz für eine eventuell abgekürzte Nennung ihres Amtstitels vorhanden sein sollte, was ich nicht für ausgeschlossen halten möchte¹¹⁰⁵, ist ihre Auslassung vielleicht auf ein Versehen des Schreibers zurückzuführen.

Möglicherweise sind diese oxyrhynchitischen Texte als Zeugnisse einer Übergangsphase zu interpretieren. Demnach wäre der κατασπορεύς zu Beginn der römischen Epoche die für die Ausfertigung des ἐπίσταλμα, mittels dessen das Saatgut zur Auszahlung angewiesen wurde, zunächst in erster Instanz zuständige Behörde gewesen. Daran hätte sich dann eine Phase angeschlossen, die diesem Beamten nur noch die Rolle der mitanweisenden Behörde zugebilligt hat, während die Hauptverantwortlichkeit für die Autorisierung der Auszahlung mittlerweile auf den Gaustrategen übergegangen wäre und am Schluß (seit ungefähr der Wende vom 1. zum 2. Jh. n.Chr.) hätte dann das auch für die anderen Auszahlungen aus den Mitteln des Fiskus bekannte Verfahren mit dem Strategen als anweisende und dem βασιλικὸς γραμματεὺς als mitanweisende Behörde gestanden. In Anbetracht der Tatsache, daß wir bislang jedoch nur aus zwei Gauen über Texte aus der frühen Kaiserzeit bzw. dem 1. Jh. n.Chr. verfügen, die den κατασπορεύς als an

¹¹⁰³ So in SB XX 14287,3-6. In P.Köln III 137,5-6 lautet die entsprechende Wendung: συ[νεπιστελλόντων] | [Γ]αίου βα[σιλικού] γρα[μματέως] καὶ τ[.....]||[.....]. Der Herausgeber dieses Textes wollte die κατασπορεῖς als das Saatgut mitanweisende Behörde ausschließen, da diese in der Saatgutanweisung P.Oxy. XVIII 2185 lediglich als Aufseher für die ordnungsgemäße Aussaat (Z. 5), nicht aber als die die Auszahlung des Kornes autorisierende Behörde genannt seien (siehe P.Köln III 137,6 Anm.). Durch die später publizierte Saatgutanweisung SB XX 14287 mit der Nennung der κατασπορεῖς als mitanweisende Behörde ist es jedoch mittlerweile als sicher anzusehen, daß in der Lücke in P.Köln III 137,6-7 ebenfalls die κατασπορεῖς zu ergänzen sind. Auch wenn der Herausgeber der *editio princeps* von P.Rob. inv. 49 (W.H. Willis, BASP 25, 1988, 106-107) keinen diesbezüglichen Vorschlag macht, dürfte P.Köln III 137,5-7 wie folgt zu ergänzen sein: συ[νεπιστελλόντων] | [Γ]αίου βα[σιλικού] γρα[μματέως] καὶ τ[ῶν τοῦ νομοῦ κατασπο]||[ρέων].

¹¹⁰⁴ Siehe P.Rob. inv. 59 (*ed.* W.H. Willis, BASP 25, 1988, 104-106 [= SB XX 14286]).

¹¹⁰⁵ Auf dem Photo von P.Rob. inv. 59 (BASP 25, 1988, 123) erkennt man, daß von den Z. 2-3, wo die Formel über die Mitanweisung des Saatgutes stand, nur noch wenige Buchstabenreste erhalten sind. Der Herausgeber transkribiert wie folgt: [Γαί]ο[υ] βα[σιλ]ικ[ο]γ[ραμ]μα[τ]ε[ω]ς ἀ[πὸ] γε[νή]μα[το]ς [τοῦ] διε[λθόν]τος κ.τ.λ. Nun gibt es allerdings den Amtstitel βασιλικό-γραμματεὺς sowieso nicht, sondern der Amtstitel des Königlichen Schreibers lautet βασιλικὸς γραμματεὺς. Ich halte es in Anbetracht dieses Befundes für möglich, daß der Amtstitel des Königlichen Schreibers abgekürzt gewesen ist, wodurch Platz für die Nennung der κατασπορεῖς gewonnen wäre.

der Autorisierung der Vergabe von Saatgutdarlehen beteiligten Funktionär zeigen, ist das oben Gesagte indessen lediglich als eine Hypothese zu betrachten und die skizzierte Entwicklung des administrativen Verfahrens traf vielleicht nur für einige, nicht für alle Gaue zu, da, wie wir gleich noch sehen werden, mit gauspezifischen Unterschieden in der Verwaltungspraxis durchaus zu rechnen ist.

Der Königliche Schreiber erscheint hingegen, wie oben gezeigt, bereits in den herakleopolitanischen Texten aus dem Jahr 3/2 v.Chr. in der Funktion des συνεπιστέλλων, also als der die Auszahlung mitanweisende Beamte und mithin in der im Zuge des Verfahrens zur Auszahlung von Mitteln aus dem Fiskus für diesen Beamten typischen Funktion. In den fünf Jahre älteren Saatgutanteilsweisungen aus dem Jahr 8/7 v.Chr. fehlt hingegen eine Erwähnung einer die Auszahlung neben dem κατασπορεύς mitanweisenden Behörde.

Unklar ist ferner, ob sich die Funktion des βασιλικὸς γραμματεὺς als συνεπιστέλλων des Saatgutdarlehens noch in anderer Weise manifestierte, als lediglich in seiner Erwähnung in der Saatgutanteilsweisung des κατασπορεύς und Toparchen oder m.a.W., ob sie einen darüberhinausgehenden Niederschlag in den amtlichen Schriftstücken fand. Dies wäre eigentlich zu erwarten, und zwar am ehesten in Form einer gesonderten eigenhändigen Wiederholung des Auszahlungsbefehls seitens des Königlichen Schreibers mittels einer Subskription, wie ja auch der κατασπορεύς und Toparch selbst, jeweils unter dem Text seiner Anweisung mittels einer solchen Subskription den Auszahlungsbefehl wiederholt, und zwar sowohl in denjenigen Saatgutanteilsweisungen aus dem Jahr 3/2 v.Chr., die eine Mitanteilsweisung des βασιλικὸς γραμματεὺς erwähnen, als auch in denjenigen aus dem Jahr 8/7 v.Chr., in denen dies nicht der Fall ist. In späterer Zeit subskribierten der Gaustrategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς auf diese Weise die Anweisungen des Strategen.¹¹⁰⁶ Allein, eine solche Subskription des Königlichen Schreibers findet sich in keiner der herakleopolitanischen Saatgutanteilsweisungen. Zwar ist keines der Dokumente vollständig überliefert, jedoch ist immerhin in zwei Exemplaren der Serie aus dem Jahr 3/2 v.Chr. der untere Rand unter der Subskription des κατασπορεύς in genügender Breite erhalten¹¹⁰⁷, was vermuten läßt, daß hier keine weitere Subskription gefolgt ist. Entweder war eine solche Wiederholung des Auszahlungsbefehls also nicht üblich und es genügte die Erwähnung der Mitanteilsweisung des Königlichen Schreibers von Seiten des κατασπορεύς oder aber, der βασιλικὸς γραμματεὺς autorisierte die Ausgabe des Saatgutdarlehens mittels eines eigenen Schriftstücks, was wie wir noch sehen werden, das in der späteren Ptolemäerzeit im Herakleopolites, aber auch noch im Arsinoites zur augusteischen Zeit offenbar übliche Verfahren war.

Haben wir es nun, was die Mitanteilsweisung des βασιλικὸς γραμματεὺς in den augusteischen Texten zum Saatgutdarlehen aus dem Herakleopolites betrifft, lediglich mit einer *variatio* des Formulars zu tun, und war ihre Erwähnung nicht

¹¹⁰⁶ Siehe hierzu auch oben 397 f. zu P.Bodl. I 19 sowie sogleich im Folgenden.

¹¹⁰⁷ Siehe BGU XVI 2569 u. 2571.

verpflichtend, so daß man auf sie verzichten konnte und sie deshalb in den Auszahlungsanweisungen aus dem Jahr 8/7 v.Chr. fehlt? Das scheint mir in Anbetracht der ansonsten zu beobachtenden Gleichförmigkeit des Formulars der Texte und der Tatsache, daß es sich bei der Mitanweisung des Königlichen Schreibers, wenn diese zur Gültigkeit der Auszahlungsanweisungen notwendig war, wohl kaum um eine nebensächliche Frage handeln dürfte, eher unwahrscheinlich zu sein. Ich möchte daher bis auf weiteres annehmen, daß im Herakleopolites im Zeitraum zwischen 8/7 (bzw. 6/5) und 3/2 v.Chr. das Prozedere des Verfahrens zur Auszahlung von Saatgutdarlehen geändert wurde dergestalt, daß spätestens seit dem Jahr 3/2 v.Chr. die Mitanweisung des βασιλικὸς γραμματεὺς erforderlich war, was bedeuten würde, daß dies vorher nicht der Fall gewesen ist.

Ferner könnte sich der Umstand, daß in den Saatgutanteilsanweisungen aus dem Herakleopolites aus augusteischer Zeit der Gaustrategie offenbar noch nicht wie später als Ausfertiger des die Vergabe des Saatgutes autorisierenden ἐπίσταλμα erscheint, vielleicht damit zu erklären sein, daß zu dieser Zeit, die ja gewissermaßen den Übergang zwischen ptolemäischer und römischer Verwaltung markiert, der bereits in der Ptolemäerzeit einsetzende Prozeß, im Verlaufe dessen der Gaustrategie zu einem reinen Zivil- und zugleich auch obersten Finanzbeamten des Gaus wurde, noch nicht vollständig abgeschlossen war und mithin die Anweisung von Saatgutdarlehen noch nicht in dessen Kompetenzbereich fiel. Unbeschadet dessen freilich, daß der Strategie als Verwaltungschef seines Sprengels die Aktivitäten der nachgeordneten Instanzen auf diesem Feld wohl zu kontrollieren hatte.

Gegen die oben geäußerten Hypothesen lassen sich indessen die spätptolemäischen herakleopolitanischen Urkunden SB V 8755 und 8756 aus dem Jahr 49/48 v.Chr. anführen. Bei diesen erstmals von H. Zilliacus¹¹⁰⁸ publizierten Texten handelt es sich ebenfalls um Anweisungen für Saatgutdarlehen. Sie stammen von einem Beamten mit Namen Andromachos und sind an den Sitologen Leonides gerichtet. Sie bezeugen beide jeweils die Mitanweisung des Königlichen Schreibers, und zwar mit dem auch noch in römischer Zeit verwendeten Formular συνεπιστέλλοντος τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως, was zeigt, daß bereits in der ptolemäischen Zeit diese Form der Mitwirkung des Königlichen Schreibers bei der Vergabe von Saatgutdarlehen im Herakleopolites üblich war.

Dasselbe Bild ergibt sich auch bei einer Betrachtung der von W. Kunkel¹¹⁰⁹ untersuchten etwas älteren Verwaltungsakten, die sehr wahrscheinlich aus dem Archiv des βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleopolites stammen und in das Jahr 64/63 v.Chr. gehören (= BGU VIII 1741-1755).¹¹¹⁰ Auch sie zeigen das Zusammenwirken des Strategen καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς – letzterem auch hier in der Funktion des συνεπιστέλλον – bei der Anweisung

¹¹⁰⁸ Zilliacus, Korntransport und Saatgutdarlehen 70-76.

¹¹⁰⁹ APF 8, 1927, 169-215.

¹¹¹⁰ Zur Datierung siehe zusammenfassend Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 107.

von Auszahlungen *in natura* für diverse Zwecke aus den staatlichen Speichern und von Geldauszahlungen durch die Banken.¹¹¹¹

Angesichts dessen hat man sich somit zu fragen, warum die Mitanweisung des Königlichen Schreibers in den 40-55 Jahre jüngeren Auszahlungsanweisungen aus demselben Gau nicht mehr erwähnt wird. Da es sich ferner bei dem in SB V 8755 und 8756 erwähnten Andromachos und Absender der Anweisungen um den seinerzeit amtierenden Strategen des Herakleopolites handeln dürfte¹¹¹², hätten wir demnach in der späteren Ptolemäerzeit fast das gleiche Bild des Verfahrensablaufs bei der Auszahlung der Saatgutdarlehen wie in der späteren Kaiserzeit vor uns, während es sich in der augusteischen Zeit nach Ausweis der oben zitierten Urkunden aus den Jahren 8/7 bis 3/2 v.Chr. völlig anders verhalten zu haben scheint. Hat es also bereits während der spätptolemäischen oder der augusteischen Zeit eine Verwaltungsreform gegeben, dergestalt, daß der Stratege nicht mehr an der Autorisierung der Auszahlungsanordnungen beteiligt war, was dann in der späteren Kaiserzeit wieder rückgängig gemacht worden wäre? Könnte dies damit zusammenhängen, daß die Römer unmittelbar nach ihrer Machtübernahme in Ägypten den Gauverwaltungschefs aus ptolemäischer Zeit, den Strategen, zunächst mißtrauten und deren Kompetenzen deshalb beschnitten? Oder gab es in der augusteischen Zeit zwei getrennte Verwaltungsvorgänge, indem sowohl der Stratege als auch der *τοπάρχης καὶ κατασπορεύς* eine solche Anweisung auszufertigen hatten, während der Königliche Schreiber nach wie vor als *συνεπιστέλλων* fungierte?

Alle diese Vermutungen stehen allerdings unter dem Vorbehalt der lückenhaften Quellenlage für die frühe Kaiserzeit. In Anbetracht dessen ist es daher auch möglich, daß es sich bei dem Verfahren zur Anweisung der Ausgabe von Saatgutdarlehen im Herakleopolites während der augusteischen Zeit und der herausgehobenen Funktion des *κατασπορεύς* in diesem Zusammenhang um ein regionales, auf diesen Gau beschränktes Spezifikum der Verwaltungspraxis handelt.

Indizien für solche gauspezifischen Unterschiede während der frühen Kaiserzeit bieten auch zwei Anweisungen für Saatgut aus dem Arsinoites. Die beiden Texte (P.Lond. II 256 Rekto [d] [p. 98] u. P.Vind.Tand. 9) datieren aus den letzten Regierungsjahren des Augustus und zeigen ein völlig anderes Verfahren bei der Vergabe der Saatgutdarlehen, als das, welches zwischen 8/7 und 3/2 v.Chr. im Herakleopolites praktiziert wurde. In P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) vom Oktober/November 11 n.Chr. weisen vier Dorfbeamte von Kynopolis (das entweder im Themistos- oder im Polemon-Bezirk zu lokalisieren ist¹¹¹³), und zwar ein *ἡγούμενος*, der *τοπάρχης*, der *κωμογραμματεύς* und ein *γραμματεύς γεωργῶν*, einen Mann namens Akusilaos, der als *δημόσιος σιτολόγος ὁ παρὰ Πρίσκου Καΐσαρος* (Z. 5-6) bezeichnet wird, an, den in der unten folgenden Liste

¹¹¹¹ Siehe hierzu insbesondere Kunkel, Verwaltungsakten 172 u. 178-180.

¹¹¹² Siehe Zilliaceus, Korntransport und Saatgutdarlehen 60; PP I 211 = 972; VIII 211.

¹¹¹³ Zur Problematik dieser Zuordnung siehe Prosopographie Nr. 91.

(Z. 15 ff.) namentlich aufgeführten δημόσιοι γεωργοί insgesamt 807 Artaben syrischen Weizens als Saatgut zuzumessen. Als anweisende Behörden werden hier also einerseits die Lokalbeamten (Toparch und Komogrammateus) und andererseits diejenigen Funktionäre tätig, die die Interessen der Staatspächter vertraten, nämlich der ἡγούμενος, dessen vollständiger Titel sehr wahrscheinlich ἡγούμενος γεωργῶν lautete¹¹¹⁴, und der γραμματεὺς γεωργῶν. In dem Paralleltext P.Vind.Tand. 9 vom 28. Oktober 12 n.Chr. wird die Saatgutanzweisung nur von diesen beiden Funktionären der Gemeinschaft der Staatspächter erteilt, während die Lokalbeamten dort fehlen.

Die Ausgabe des Saatgutes wurde indessen nicht aus der alleinigen Vollmacht dieser auf der lokalen Ebene tätigen Funktionäre autorisiert, sondern das Getreide wurde ihnen hierzu durch zwei übergeordnete administrative Instanzen angewiesen, nämlich durch die Gauverwaltung, repräsentiert durch den Strategen Oiax und den βασιλικὸς γραμματεὺς Asklepiades auf der einen und einen Sklaven namens Faustus auf der anderen Seite, der wiederum im Dienst eines kaiserlichen Sklaven mit Namen Priscus stand, welcher offenbar eine höhere den Sitologen übergeordnete Funktion in der Getreideverwaltung des Gaus innehatte und vermutlich den Titel eines φορολόγος trug, der hier zwar nicht, jedoch in der entsprechenden Passage im Paralleldokument P.Vind.Tand. 9 erscheint, wo indessen andere Sklaven als Inhaber dieser Funktion erscheinen: τὰς (sc. ἀρτάβας) κεχρηματισμένας ἡ[μῖν]¹¹¹⁵ |¹¹⁰ κατὰ χρηματισμοὺς Ἀσκληπιάδου | [βασ]ιλικοῦ γραμματέως καὶ Οἶακος στρα[τηγοῦ] | [καὶ] Φαύστου Πρίσκου Καίσαρος κ.τ.λ. (P.Lond. II 256 Rekto [d] [p. 98] Z. 9-12).¹¹¹⁶

¹¹¹⁴ Siehe P.Vind.Tand. 9,1 Anm. Die Herausgeber erwägen *loc.cit.* noch, ob in P.Lond. II 256 Rekto (d) Z. 1 ἡγούμενος[ος γεωργῶν] zu ergänzen ist, halten es aber auch für möglich, daß an dieser Stelle nach ἡγούμενος[ος] nichts mehr folgte.

¹¹¹⁵ Zur Lesung siehe BL I 249.

¹¹¹⁶ Die Parallele in P.Vind.Tand. 9,16-20 lautet: ... τὰς (sc. ἀρτάβας) κεχρηματισμένας | ἡμῖν (l. ἡμῖν) κατὰ χρηματισμοὺς Οὐάλου (l. Οὐάρου) στρατηγοῦ καὶ Ἀσκληπιάδου βασιλικοῦ γραμματέως (l. γραμματέως) καὶ Σιφίλου Χρησίμου Καίσαρος |²⁰ φορολόγου (l. φορολόγου) κ.τ.λ. Aufgrund dieser Parallele ist m.É. in P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) zu Beginn von Z. 12 [καὶ] zu ergänzen. Hier hatte der Herausgeber Kenyon [διὰ] ergänzt, was bedeuten würde, daß der Sklave in Vertretung der Gauverwaltungsbehörden tätig wäre, was aber keinen Sinn ergibt. Wohingegen P.Vind.Tand. 9 zeigt, daß der kaiserliche Sklave neben dem Strategen und dem Königlichen Schreiber als dritter im Bunde der an der Anweisung der Saatgutdarlehen beteiligten Funktionäre fungiert. – Zur richtigen Erklärung der Formulierung Φαύστου Πρίσκου Καίσαρος in P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) Z. 12 als „des Faustus, des Sklaven des Priscus, des Sklaven des Caesar“ und der entsprechenden Wendung in P.Vind.Tand. 9,19-20 als „des Siphilos, des Sklaven des Chresimos, des Sklaven des Caesar, des Phorologos“ siehe J.-A. Straus, ZPE 32, 1978, 259-260 (cf. BL VIII 83). Im Gegensatz dazu hatten die Herausgeber der beiden Texte jeweils den einen Sklaven als den Sohn des anderen angesprochen. – Nach W.Chr. 344 Einl. handelt es sich bei dem φορολόγος um einen Funktionär, „der in der Magazinverwaltung einen höheren Posten bekleidete“; ebenso Oertel, *Liturgie* 420 Anm. 8. Die Herausgeber von P.Vind.Tand. 9 (*loc.cit.*) halten es dagegen für möglich, daß der erwähnte Siphilos „Manager einer kaiserlichen Ousia“ war, zumal auch die Pächter kaiserlichen Domaniallandes δημόσιοι γεωργοί genannt werden konnten, siehe auch P.Vind.Tand. 9,10 Anm., was nunmehr aber, nach der von Straus *loc.cit.*

Daß hier in der Reihenfolge der an der Anweisung beteiligten Funktionäre der βασιλικὸς γραμματεὺς vor dem Strategen genannt wird, verwundert zwar, ist jedoch sehr wahrscheinlich nur auf eine Flüchtigkeit des Schreibers zurückzuführen¹¹¹⁷; in der Parallele P.Vind.Tand. 9 erscheint der Stratege an erster Stelle.

Das Anweisungsverfahren, welches sich diesen beiden Texten entnehmen läßt, war also zweigeteilt. In einem ersten Schritt wurde die Ausgabe des Saatgutes durch den Gaustrategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und den Untergebenen des unmittelbar dem Kaiser unterstellten φορολόγος autorisiert. Die diesbezüglichen amtlichen Schriftstücke werden allerdings noch nicht mit dem später üblichen Begriff ἐπίσταλμα, sondern als χρηματισμοί bezeichnet. Dies ist möglicherweise ein Reflex der noch nicht lange zurückliegenden ptolemäischen Epoche, wo dieser Terminus für solche Auszahlungsanweisungen gebräuchlich war.¹¹¹⁸

In einem zweiten Schritt wiesen dann die Lokalbeamten und die Vertreter der Gemeinschaft der δημόσιοι γεωργοί den zuständigen Sitologen an, das Saatgut

vorgeschlagenen Identifizierung des Siphilos als eines Untergebenen des φορολόγος Chresimos wenig wahrscheinlich ist. Zu Sklaven und Freigelassenen als Verwaltungspersonal kaiserlicher οὐσίαι siehe Parássoglou, *Imperial Estates* 51-52, der allerdings keine φορολόγοι kennt. M.E. ist daher der These Wilckens der Vorzug zu geben. Der Titel φορολόγος ist zwar selten, jedoch bereits in der ptolemäischen Zeit bezeugt, wo er in Zusammenhang mit der Eintreibung von Steuern steht, was ja auch für die hier in Rede stehenden frühromischen Texte naheliegend ist, wohingegen dieselbe Funktionsbezeichnung in einigen spätbyzantinischen Texten mit der Eintreibung privater, nicht staatlicher, Einkünfte steht (siehe P.Oxy. XLVI 3273, 2-3 Anm. für eine Zusammenfassung des Kenntnisstandes). Insofern ist die Auffassung von, J.D. Thomas, *Compulsory Public Service in Roman Egypt*, in: *Das Römisch-Byzantinische Ägypten. Akten des internationalen Symposions, 26.-30. September 1978 in Trier* (Aegyptiaca Treverensia 2), Mainz 1983, 35-39, *ibid.* 38, wonach der φορολόγος „is otherwise attested only at the very beginning of the Roman period“, unzutreffend. Für unseren Zusammenhang von Interesse ist noch BGU XVI 2605, ein Brief des Gutsverwalters Athenodoros, in welchem der Adressat, ein gewisser C. Tyrannius, angewiesen wird, γραφῆναι Ἀθηναίῳ Καίσαρος φορολόγῳ προέσθαι τὰ κατὰ συνήθειαν (Z. 5-7). Auch hier haben wir also einen kaiserlichen Sklaven in der Funktion eines Phorologos vor uns. Siehe ferner P.Oxy. XLVI 3273, ein amtliches Schreiben an den Epistrategen παρὰ Εὐδαίμονος Μάρ[κ]ου Ἀντωνίου Σπένδοτος φορολό[γ]ου (Z. 2-3), das der Herausgeber in das 1. Jh. n.Chr. datiert, siehe auch Thomas *loc.cit.* (cf. BL VIII 268), der indessen eine Datierung nach Nero für unwahrscheinlich hält, siehe auch ders., *Roman epistrategos* 82 cf. 206; N. Lewis, *BASP* 23, 1986, 125). Eudaimon ist anscheinend der Sklave des φορολόγος Marcus Antonius Spondon, der selbst ein Sklave oder eher Freigelassener der kaiserlichen Familie ist, siehe Straus, *ZPE* 32, 1978, 261 (cf. BL VII 158); wir haben hier also eine ähnliche Konstellation vor uns wie in den beiden arsinoitischen Texten P.Lond. II 256 (d) (p. 98) u. P.Vind.Tand. 9. Das Schreiben meldet die irrtümliche Nominierung eines Mannes zur Sitologie im Oxyrhynchites (Z. 3-4: ἐν τοῖς εἰσδοθε[ῖ]σι εἰς σειτολογίαν τοῦ Ὁξυρυγχίτου νομοῦ ἀνδράσι, siehe hierzu Lewis, *BASP* 23, 1986, 126) aufgrund von Namensgleichheit und zeigt den φορολόγος offensichtlich in offizieller Funktion mit den staatlichen Einkünften befaßt. Außerdem scheint er eine Aufsichtsfunktion über die Sitologen des ganzen Gaus auszuüben.

¹¹¹⁷ Siehe auch Henne, *Liste des stratèges* *36 Anm. 8.

¹¹¹⁸ Siehe hierzu die von Kunkel, *Verwaltungsakten* untersuchten Texte über Natural- und Geldauszahlungen im Herakleopolites aus dem Jahr 64/63 v.Chr. (= BGU VIII 1741-1755, zur Datierung siehe zusammenfassend Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 107).

auszuzahlen, wobei sie diesem wohl die sie hierzu autorisierenden χρηματισμοί der übergeordneten Instanzen auszuhändigen hatten.

Die Einschaltung eines kaiserlichen Sklaven in das administrative Verfahren zur Ausgabe des Saatgutdarlehens offenbart das Bestreben des kaiserlichen Fiskus, eine direkte Kontrolle über die Besäung des Staatslandes auszuüben, was wohl damit zu erklären ist, daß es sich hierbei um eine über die künftige Qualität des für die römische *annona* gelieferten Staatsgetreides zu einem wesentlichen Teil mitentscheidende Voraussetzung handelte. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß man sich seitens der römischen Verwaltung hierzu nur in solchen Gauen wie dem Arsinoites veranlaßt sah, wo größere zusammenhängende Massen sehr ertragreichen Staatslandes situiert waren. Nähere Aufschlüsse hierüber können erst weitere augusteische Quellen aus den anderen Gauen bringen. Immerhin ist ein φορολόγος in augusteischer Zeit auch im Herakleopolites und im 1. Jh. n.Chr. noch im Oxyrhynchites bezeugt, wo er mit der Bestellung von Sitologen befaßt ist.¹¹¹⁹ Zugleich scheint die Kontrolle über die Aussaat durch einen kaiserlichen Sklaven ein Charakteristikum der frühen Phase der römischen Herrschaft zu sein, das zumindest die julisch-claudische Epoche nicht überlebt hat, wobei sich indessen die zeitliche Erstreckung des Amtes nicht sicher eingrenzen läßt, da die zeitlich nächsten Dokumente zum Saatgutdarlehen erst wieder die oben erwähnten flavierzeitlichen Texte aus dem Oxyrhynchites sind. Allerdings tauchen kaiserliche Sklaven in späterer Zeit in Ägypten überhaupt nur noch sehr selten auf.

Seit spätestens dem Ende des 1. Jh. n.Chr. scheint das administrative Prozedere, welches zur Vergabe der Saatgutdarlehen an die Staatsbauern nötig war, in der alleinigen Hand der enchorischen Verwaltungsbehörden gelegen zu haben, und von der Einschaltung einer weiteren Instanz, die, wie der oben erwähnte φορολόγος und sein Stab, gar direkt dem Kaiser unterstellt war, verlautet nichts mehr. Dies hängt wohl nur vordergründig damit zusammen, daß das System, mittels dessen man Aufgaben des kaiserlichen Dienstes an Sklaven und Freigelassene des Herrschers delegierte, im Laufe der Zeit allmählich verschwand, denn dagegen ließe sich einwenden, daß man mit der Aufgabe des früheren φορολόγος ja einen nunmehrigen regulären Verwaltungsfunktionär hätte betrauen können, ähnlich wie etwa die früher von Sklaven und Freigelassenen wahrgenommenen Tätigkeiten in der kaiserlichen Kanzlei und Finanzverwaltung im Lauf der Zeit an ritterliche Prokuratoren übergegangen sind. In den ersten Jahrzehnten der römischen Herrschaft über Ägypten hatte man vielmehr wohl grundsätzliche Bedenken, die für die römische Getreideversorgung so wichtige Sicherung der Qualität des Staatgetreides in der alleinigen Kompetenz der von der ptolemäischen Administration übernommenen enchorischen Verwaltungsbeamten zu belassen, denen uneingeschränkt zu vertrauen, man verständlicherweise *a priori* keinen Anlaß gehabt haben dürfte, weshalb der römische Fiskus das Bedürfnis nach Einschaltung einer weiteren Kontrollinstanz gehabt hat.

¹¹¹⁹ BGU XVI 2605; P.Oxy. XLVI 3273, siehe hierzu auch oben Anm. 1116.

Vor diesem Hintergrund ist daher m.E. die Tätigkeit des *φορολόγος* bei der Vergabe von Saatgutdarlehen an die Staatsbauern zu sehen, die in den oben behandelten arsinoitischen Texten aus der spätaugusteischen Zeit ihren Niederschlag gefunden hat. Nachdem die einheimische Führungsschicht und die sich aus ihr rekrutierenden Inhaber der enchorischen Verwaltungsämter einige Dezennien unter der Kontrolle der römischen Provinzverwaltung gestanden und ihre Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt hatten, empfand man offenbar nicht mehr das Bedürfnis, ihre Tätigkeit im Zuge des administrativen Verfahrens zur Vergabe der Saatgutdarlehen durch Einschaltung einer weiteren Instanz zu kontrollieren. Dies paßt zu dem aus der derzeitigen Quellenlage zu entnehmenden Befund, wonach das Amt des *φορολόγος* nach dem 1. Jh. n.Chr. nicht mehr bezeugt ist.¹¹²⁰

Sowohl in P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) als auch in P.Vind.Tand. 9 ist davon die Rede, daß vom Gaustrategen, dem Königlichen Schreiber und dem Untergebenen des *φορολόγος* mehrere *χρηματισμοί* ausgefertigt wurden. Der Plural scheint mir logischerweise nahezulegen, daß von jedem der drei Funktionäre je ein solcher *χρηματισμός* ausgefertigt wurde, mittels dessen die Ausgabe des Saatgutdarlehens autorisiert wurde, wenn auch von der sprachlichen Form her die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß alle drei Funktionäre gemeinsam einen einzigen *χρηματισμός* erstellt haben, der dann in mehreren Exemplaren kopiert wurde, was ich jedoch für unwahrscheinlich halte. Außerdem ist von Seiten des in P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) als mitanweisender Funktionär erscheinenden Sklaven Faustus eine persönliche Anweisung eines anderen Saatgutdarlehens bezeugt¹¹²¹, auf die wir im Folgenden noch einzugehen haben werden. Wichtig an diesem Befund ist, daß er einen weiteren signifikanten Unterschied der offenbar während der augusteischen Zeit im Arsinoites gebräuchlichen administrativen Praxis zur Anweisung von Saatgutdarlehen gegenüber dem später üblichen Verfahren enthüllt, und zwar, daß zu jener Zeit auch der *βασιλικὸς γραμματεὺς* mit einem gesonderten, von ihm allein ausgefertigten amtlichen Schriftstück die Ausgabe des Saatgutdarlehens aus seiner eigenen autonomen administrativen Kompetenz heraus autorisierte. Auch hierbei handelt es sich vielleicht um eine Übernahme aus der administrativen Praxis der ausgehenden Ptolemäerzeit, wo in einigen herakleopolitanischen Dokumenten zum Korntransport aus dem Jahr 64/63 v.Chr. nicht nur der Strategie, sondern auch der *βασιλικὸς γραμματεὺς* eine gesonderte Verfügung zur Verladung des zum Abtransport nach Alexandria bestimmten Getreides erließ.¹¹²²

Demgegenüber fungiert der Königliche Schreiber, wie wir noch sehen werden, in dem spätestens seit dem ausgehenden 1. Jh. n.Chr. praktizierten Prozedere nur noch als *συνεπιστέλλων* des Strategen, welcher als einziger Urheber der nunmehr *ἐπίσταλμα* genannten Anweisung erscheint. Es hat mithin den Anschein, daß der

¹¹²⁰ Siehe oben 416.

¹¹²¹ P.Lond. II 256 Rekto (e) p. 96 (= W.Chr. 344).

¹¹²² Siehe BGU VIII 1741-1755 und hierzu oben 347 sowie unten 472 ff.

Königliche Schreiber während der Frühphase der römischen Herrschaft – wenn auch vielleicht nicht in allen, so doch zumindest in bestimmten Gauen – in dem zur Autorisierung der Vergabe von Saatgutdarlehen nötigen administrativen Verfahren eine größere und vor allem eigenständigere Rolle gegenüber dem Strategen gespielt hat, wohingegen das später übliche Verfahren mit dem Strategen als dem an erster Stelle die Auszahlung anweisenden Beamten und dem Königlichen Schreiber als dem *συνεπιστέλλων* eher die Unterordnung des *βασιλικὸς γραμματεὺς* unter die superiore Amtskompetenz des ihm vorgesetzten Gaustrategen widerspiegelt.

Mit P.Lond. II 256 Rekto (e) (p. 96) vom 20. November 11 n.Chr.¹¹²³ liegt eine Saatgutanzweisung seitens des bereits in der Saatgutanzweisung P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) aus demselben Jahr als mitanzweisende Dienststelle auftretenden Sklaven Faustus vor, der seinerseits Sklave und Untergebener des *φορολόγος* Priscus ist, wodurch m.E. die oben vertretene These ihre Bestätigung findet, daß die Ausgabe der Saatgutdarlehen zu jener Zeit durch je einen *χρηματισμός* des Strategen, des *βασιλικὸς γραμματεὺς* und der Behörde des *φορολόγος* autorisiert werden mußte.

Adressat der Anweisung des Faustus ist wie in P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) der Sitologe Akusilaos, als dessen Amtsbezirk hier zwei Dörfer des Namens Lysimachis genannt werden.¹¹²⁴ Beide Dokumente waren wahrscheinlich Teil der Akten dieses Sitologen.¹¹²⁵ Die Anweisung lautet auf 483 Artaben syrischen Weizens als Saatgut für Staatbauern, die nicht näher bezeichnet werden, weshalb es sich wahrscheinlich um die *δημόσιοι γεωργοί* der beiden Lysimachis handeln dürfte.¹¹²⁶

Die Qualität des zuzumessenden Saatgutes hat sich nach den vom Strategen und dem Königlichen Schreiber übersandten und versiegelten Getreideproben zu richten und bei seiner Ausgabe haben der Toparch, der *κωμογραμματεὺς* und die anderen üblichen Funktionäre zur Kontrolle anwesend zu sein: *ἀκολο[ύθ]ως τοῖς ὑπὸ Οἶακος στρ[α]τηγοῦ [τῆς μερίδος [καὶ] Ἀσκληπιάδου βα[σι]λικοῦ γραμμα[τε]ως] ἢ ἐπ[ε]σταλμένοις καὶ ἐπεσφραγισμέ[ν]οις δῖγμασι (l. δείγμασι), συνεπακολουθοῦντων τοῦ τοπάρχου κα[ὶ] τοῦ κωμογράμματος τῆς κώμης καὶ τῶν ἄλλων ἢ εἰθισμένων κ.τ.λ.* (P.Lond. II 256 Rekto [e] [p. 96] Z. 2-4).

Der Herausgeber F.G. Kenyon interpretierte den oben zitierten Passus wie folgt: „according to the commands of the strategus and *βασιλικὸς γραμματεὺς* of the division, and with the authorization of the toparch and *κωμογραμματεὺς* and

¹¹²³ Zur Datierung siehe R. Ziegler, ZPE 114, 1996, 160.

¹¹²⁴ Zum Problem der Lokalisierung dieser beiden Dörfer im Themistos- oder Polemon-Bezirk siehe Prosopographie unter Nr. 91.

¹¹²⁵ Ebenso wie die an besagten Akusilaos adressierte Quittung eines *κυβερνήτης* über den Empfang einer Ladung Steuergetreide zum Abtransport nach Alexandria P.Lond. II 256 (a) (p. 99) (= W.Chr. 443) vom 29.10.15 n.Chr.

¹¹²⁶ Siehe auch W.Chr. 344 Einl.

the other local officials.“¹¹²⁷ Demnach wären mit den ἐπεσταλμένα des Strategen und des Königlichen Schreibers also die Anweisungen dieser beiden Beamten zur Ausgabe des Saatgutdarlehens gemeint, die im oben behandelten P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) als χρηματισμοί bezeichnet werden.¹¹²⁸ Dies halte ich indessen für wenig wahrscheinlich, denn sprachlogisch ist das τοῖς ... ἐπεσταλμένοις wohl nicht von dem ἐπεσφραγισμένοις δίγμασι zu trennen. Der bestimmte Artikel wird nicht wiederholt, und beide Ausdrücke sind mithin als zusammengehörig zu betrachten und demgemäß zu übersetzen: „gemäß den vom Strategen und dem Königlichen Schreiber übersandten und versiegelten Getreideproben.“ Auf das Problem der Getreideproben geht Kenyon im übrigen mit keinem Wort ein. Ferner ist, worauf bereits von U. Wilcken hingewiesen wurde¹¹²⁹, der Passus συνεπακολουθούντων τοῦ τοπάρχου καὶ τοῦ κωμογραφ[αμ]ατέως τῆς κώμης καὶ τῶν ἄλλων | εἰθισμένων entgegen der Auffassung Kenyons nicht als eine Autorisierung seitens der genannten Funktionäre zu verstehen, sondern auf deren

¹¹²⁷ P.Lond. II p. 96; die Auffassung Kenyons wurde auch von E.J. Goodspeed, P.Kar.Goodsp. Einl. p. 10 und von R. Hübner, P.Köln III 137,6 Anm. geteilt.

¹¹²⁸ Kenyon (P.Lond. II p. 97) ist im übrigen der Auffassung, daß sich die beiden Dokumente direkt aufeinander beziehen, wenn er zu P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) bemerkt: „This document ..., is closely connected with the preceding one (sc. P.Lond. II 256 Rekto [e] [p. 96]) being the order there alluded to, from the local officials to Acusilaos, as δημόσιος σιτολόγος, to deliver certain amounts of seed-corn to certain qualified δημόσιοι γεωργοί, according to a schedule which is appended. The original authority of the distribution from the strategus and βασιλικὸς γραμματεὺς of the division is alluded to in ll. 9-12, and is said to come through the medium of Faustus, son of Priscus, that is in fact, the document first given“ (sc. P.Lond. II 256 Rekto [e] [p. 96]) (Hervorhebungen von mir). Diese Interpretation, der auch E.J. Goodspeed (P.Kar.Goodsp. Einl. p. 10-11) gefolgt ist, ist jedoch aus den folgenden Gründen unrichtig: 1. In P.Lond. II 256 Rekto (e) (p. 96) wird mit dem Passus: συνεπακολουθούντων τοῦ τοπάρχου καὶ τοῦ κωμογραμματέως τῆς κώμης καὶ τῶν ἄλλων εἰθισμένων in Z. 3-4 nicht auf eine Auszahlungsanordnung der lokalen Funktionäre angespielt, sondern auf deren Anwesenheit bei der Zumessung des Saatgutes an die empfangsberechtigten Staatspächter. 2. In P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) Z. 12 ist nicht, wie oben Anm. 1116 bereits bemerkt wurde, [διά], sondern gemäß der Parallele P.Vind.Tand. 9,19 [καὶ] zu ergänzen und Faustus handelt mithin nicht als Vertreter der obersten Gauverwaltungsbehörden, sondern neben diesen als weitere anweisende Behörde. 3. P.Lond. II 256 Rekto (e) (p. 96) handelt von einem Saatgutdarlehen in Höhe von insgesamt 486 Artaben syrischen Weizens der „ersten Qualität“ (πρὸς Συρίακὸν πρῶτον) (Z. 9, cf. BL I 250), während in P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) von einem Saatgutdarlehen von 807 Artaben syrischen Weizens aus der „zweiten Qualität“ (πρὸς Συρίου δευτέρου) (Z. 14) die Rede ist. Beide Dokumente können sich mithin gar nicht auf ein und denselben Vorgang beziehen. Allerdings waren in der *editio princeps* von Text (e) die Zahlenangaben offenbar noch nicht richtig gelesen worden (siehe BL I 250). Schließlich scheint Text (d) wohl irgendetwas mit dem Dorf Kynopolis zu tun zu haben und sehr wahrscheinlich ist das dort angewiesene Saatgutdarlehen für dessen δημόσιοι γεωργοί bestimmt. Dieses Dorf wird wiederum in Text (e) überhaupt nicht erwähnt, der sich vielleicht auf die Staatsbauern der beiden Dörfer mit Namen Lysimachis bezieht.

¹¹²⁹ W.Chr. 344,3 Anm. Aus der englischen Übersetzung des Textes von Johnson, *Roman Egypt* 463-464, Nr. 291 ist nicht ersichtlich, wie der Autor den fraglichen Passus versteht.

Kontrollfunktion bei der Ausgabe des Saatgutes, denn die Wendung ist syntaktisch mit dem μέτρησον in Z. 1 zu verbinden.

Es ist mithin festzuhalten, daß in dieser Saatgut-anweisung des Sklaven und Untergebenen des φορολόγος Faustus nicht auf die parallelen Autorisierungen durch den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς Bezug genommen wird. Gleichwohl dürfte m.E. auch im Falle des in P.Lond. II 256 Rekto (e) (p. 96) angewiesenen Saatgutdarlehens eine solche Autorisierung der Ausgabe durch die beiden obersten Gaubeamten erfolgt sein. Ein wechselseitiger Verweis auf die notwendigen Anweisungen der anderen beteiligten Funktionäre scheint zu jener Zeit offenbar kein formales Erfordernis solcher Dokumente gewesen zu sein; im Gegensatz zu den Saatgut-anweisungen aus späterer Zeit, wo der Stratege regelmäßig auf die Mit-anweisung durch den Königliche Schreiber hinweist. Aber dies ist eben das dann übliche Verfahren, in dem der Königliche Schreiber nur noch als συνεπιστέλλων fungiert, der keine gesonderte Anweisung mehr ausstellt.

Dagegen wird, wie wir oben festgestellt haben, von Faustus auf die versiegelten Getreideproben (δείγματα) Bezug genommen, die eine hohe Qualität des Saatgetreides sichern sollten.¹¹³⁰ Interessant ist hierbei, daß die Begutachtung und Versiegelung dieser Proben unter der Ägide der beiden höchsten Gaubeamten, des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς, vorgenommen wurde. Man hat sich das diesbezügliche Prozedere wohl so vorzustellen, daß solche Proben der Gauverwaltung von den für die Ausgabe des Saatgutes in Aussicht genommenen Staatsspeichern zugesandt wurden. Sodann begutachtete eine Kommission, der auf jeden Fall der Stratege und der Königliche Schreiber, möglicherweise auch noch weitere Behörden wie die Lokalbeamten und die Vertreter der Staatspächter angehörten¹¹³¹, die Proben und traf eine Auswahl. Schließlich wurden die ausge-

¹¹³⁰ Zu den δείγματα siehe W.Chr. 344,3 Anm. mit Verweis auf P.Oxy. IV 708,5 (= W.Chr. 432); SB VI 9223; siehe auch W.Chr. 432 Einl.; Börner, *Korntransport* 31-32; P.Petaus p. 223; P.J. Sijpesteijn, What happened to Tax-Grain upon Arrival at Alexandria?, CE 137, 1994, 133; G. Casanova, Δείγμα. Testimonianze del vocabolo, con un papiro inedito, Aegyptus 75, 1995, 27-36.

¹¹³¹ Aus dem oben zitierten Passus in P.Lond. II 256 Rekto (e) (p. 96) läßt sich freilich nur entnehmen, daß der Gaustratege und der βασιλικὸς γραμματεὺς die Proben des Saatgetreides begutachteten, worauf Schnebel, *Landwirtschaft* 123 zu Recht hingewiesen hat. Schnebel wandte sich hier gegen M. Rostowzew (*Kolonat* 216) der, so Schnebel, diese Kommission aus Strategen, Königlichen Schreiber, und den Lokalbeamten sowie den Vertretern der δημόσιοι γεωργοί bestehen lasse. Die Wendung συνεπακολουθούντων τοῦ τοπάρχου καὶ τοῦ κωμογρ[αμ]ματέως τῆς κώμης καὶ τῶν ἄλλων εἰθισμένων κ.τ.λ. in P.Lond. II 256 Rekto (e) (p. 96) Z. 3-4 sei aber mit Wilcken nicht auf eine Kontrolle der Proben durch die Lokalbeamten, sondern auf deren Anwesenheit bei der Zumessung des Saatgetreides an die Staatspächter zu beziehen. So recht Schnebel hier hat, so unrecht tut er m.E. Rostowzew, denn dieser handelt an der fraglichen Stelle nicht von einer Kommission, die die Getreideproben begutachtet, sondern von einer Kommission, die über die αἵτησις der Staatspächter, ihnen ein Saatgutdarlehen zu bewilligen, entscheidet. Dies aber ist ein anderes Problem. Allerdings halte ich es aufgrund der Tatsache, daß – zumindest soweit aus den uns zur Verfügung stehenden Quellen ersichtlich – solche αἵτησεις für Saatgutdarlehen an die Gaubeamten gehen (siehe dazu auch sogleich im Folgenden), für zweifelhaft, ob auch die von Rostowzew genannten Lokalbeamten über ein solches Ersuchen zu befinden hatten.

wählten δείγματα (vielleicht zusammen mit den die Ausgabe autorisierenden amtlichen Schriftstücken) an den θησαυρός zurückgesandt. Möglicherweise wurde die Qualität der Proben auch an Ort und Stelle vom Strategen und dem Königlichen Schreiber begutachtet und das ἐπεσταλμένοις wäre demnach weniger konkret, als vielmehr abstrakt und nicht im Sinne einer Übersendung der δείγματα, sondern im Sinne einer schriftlich erteilten Anerkennung der Qualität der Proben zu verstehen, was mir jedoch weniger wahrscheinlich zu sein scheint.

Die Beteiligung des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς als der beiden obersten Zivilverwaltungsbehörden des Gaus an der Begutachtung und Auswahl der Getreideproben, die die Qualität des Saatgetreides sicherstellen sollten, verwundert in Anbetracht der Tatsache, daß es sich hierbei um eine wesentliche Bedingung für eine gute Qualität des für die römische *annona* bestimmten Steuergetreides handelte, wohl nicht. Ob der Stratege und der Königliche Schreiber auch noch in der nachaugusteischen Zeit die Kommission zur Begutachtung der Getreideproben leiteten, läßt sich mangels aussagekräftiger Quellen gegenwärtig nicht mit Sicherheit sagen. Die große Bedeutung des Vorgangs macht ihre Beteiligung an dem Verfahren jedoch sehr wahrscheinlich. Nur wissen wir eben noch nicht, auf welche Art und Weise dies seinen schriftlichen Niederschlag fand. Allerdings wird mitunter auch noch in späterer Zeit in den Saatgutanweisungen des Strategen verfügt, daß das Saatgut ἐκ τοῦ καλλίστου δείγματος zuzumessen sei, sich seine Qualität mithin an der besten Probe zu orientieren habe, so in vier Saatgutanweisungen aus dem Oxyrhynchites vom Ende des 1. und der ersten Hälfte des 2. Jh.¹¹³², was zeigt, daß die Verwaltungsspitze des Gaus nach wie vor über die Qualität des ausgegebenen Saatgutes wachte.

Der Vergleich der Saatgutanweisungen aus dem Herakleopolites aus den Jahren 8/7-3/2 v.Chr. mit den arsinoitischen Saatgutanweisungen aus dem Jahr 11 n.Chr. zeigt, daß es in der augusteischen Zeit offenbar gauspezifische Unterschiede in der Organisation des administrativen Prozedere zur Ausgabe der Saatgutdarlehen an die Staatsbauern gab, wenn hierzu auch einschränkend zu sagen ist, daß beide Textgruppen nicht zeitgenössisch sind, sondern zwischen ihnen immerhin rund 15 Jahre liegen und mithin nicht auszuschließen ist, daß es im Herakleopolites in der spätaugusteischen Zeit mittlerweile erneut zu einer Änderung des Verfahrens gekommen war.

Weitere frühromische Dokumente, die Aufschlüsse über das zu jener Zeit gebräuchliche administrative Verfahren bei der Ausgabe von Saatgutdarlehen zu geben vermöchten, sind m.W. bis jetzt nicht bekannt geworden. Der Vollständigkeit halber sei lediglich noch ein Ostrakon aus dem oberägyptischen Theben aus dem 20. Jahr des Augustus (= 11/10 v.Chr.) erwähnt, bei welchem es sich

¹¹³² P.Köln III 137 (88 n.Chr.); SB XX 14287 (88/89 n.Chr.); ebenso wohl auch in SB XX 14286, wo der entsprechende Passus lediglich verloren ist; P.Oxy. VII 1024 (129 n.Chr.); XLI 2956 (148/49 n.Chr.).

vermutlich um eine Quittung über den Empfang von Saatgut seitens eines gewissen Apollodoros handelt. Zwar gibt der kurze Text keine Hinweise auf das bürokratische Prozedere, welches für die Ausgabe des Saatgutes erforderlich war, es findet sich aber von anderer Hand ein Kontrollvermerk eines Bediensteten des βασιλικὸς γραμματεὺς Sosibios, mit dem dieser offenbar bestätigt, daß er bei der Ausgabe des Saatgutes an den besagten Apollodoros zugegen war, was auch im Oberägypten der augusteischen Zeit die Beteiligung des Königlichen Schreibers an der Vergabe von Saatgut bezeugt.¹¹³³

Spätestens seit dem Ende des 1. Jh. n.Chr. scheint das bürokratische Verfahren bei der Anweisung von Saatgutdarlehen in der Weise standardisiert worden zu sein, daß nunmehr der Strategie als die an erster Stelle anweisende Behörde und der Königliche Schreiber als sein συνεπιστέλλων fungierte, wenn auch zumindest im Oxyrhynchites, wie die oben behandelten Texte aus dem Jahr 88 n.Chr. zeigen, an der Anweisung zunächst auch noch die κατασπορεῖς mitwirkten, dieser Funktion kurze Zeit später indessen verlustig gegangen zu sein scheinen.¹¹³⁴ Hingegen sind die κατασπορεῖς nach wie vor an der Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung des ausgegebenen Saatgutes beteiligt. Dies zeigt etwa ein kurze Zeit später im Jahre 92 n.Chr. ausgefertigtes an die Sitologen adressiertes ἐπίσταλμα des Strategen des Oxyrhynchites Klaudios Areios zur Anweisung eines Saatgutdarlehens für einen Pächter von οὐσιακῇ γῇ auf der Flur des oxyrhynchitischen Dorfes Psobthis. Als mitanweisende Behörde wird hier indes allein der βασιλικὸς γραμματεὺς genannt.¹¹³⁵

Ansonsten ist bislang noch eine weitere Saatgutanzweisung aus dem Oxyrhynchites aus dem November des Jahres 99 n.Chr. bekannt geworden. Sie liegt in drei Kopien vor¹¹³⁶, die für das uns interessierende bürokratische Prozedere der Anweisung des Saatgutes jedoch nichts hergeben, da jeweils ungefähr die gesamte obere Hälfte dieser Dokumente mit der Nennung des Ausstellers, des Adressaten und der auf die mitanweisende Behörde bezugnehmenden Formel fehlt. Aussteller

¹¹³³ O.Bodl. II 1702: 'Απολλόδορ[ο]ς 'Απίωνος | σπ(ερμάτων) κ (ἔτους) Καίσαρος Νή(σου) Πουανεμού(νεως) | πυρῶι ἀρού(ρας) λα δ' | 2. Hd. Πανίσκος ὁ παρὰ Σωσιβίου βασι(λικοῦ) ἐπηκολούθη(κα). Die Menge des ausgegebenen Saatgutes wird zwar nicht beziffert, jedoch wird offenbar die Größe der Parzelle angegeben, für deren Aussaat es bestimmt ist. Genaue Angaben über die Menge des Saatgutes erübrigten sich wohl deshalb, weil für gewöhnlich eine Artabe Saatgut je Arure Ackerlandes benötigt wurde. Zur Funktion des ὁ παρὰ βασιλικῷ γραμματέως siehe auch unten 773. – Ein ähnlicher Text ist das ebenfalls aus Theben stammende Ostrakon O.Stras. 779 aus dem 19. Jahr des Augustus (= 12/11 v.Chr.), siehe hierzu auch unten 431 f.

¹¹³⁴ Siehe hierzu oben 409 f.

¹¹³⁵ P.Oxy. XVIII 2185,1-6: [Κλ]αύδιος Ἀρειος στρα(τηγός) Ὁξύρυγχ(ίτου) | Παποντῶτ(ι) καὶ τοῖς μετόχ(οις) | σι(τολόγοις) Πακέρκ(η) ἀπη(λ)λιώτου) χαί(ρειν). μετρή(σατε) | ἐπακ(ο)λο(υ)θ(ούντων) τῇ καταθέσι τῶν τε | [κ]ατασπ(ορέων) καὶ τῶν προκεχειρι[σ]μ(ένων) | [σ]υνεπιστέλλ(οντος) Ἀρπόχ() βασιλικ(οῦ) γρ(αμματέως) κ.τ.λ. Worauf sich die von W. Brashear, BGU XVI 2560-2576 Einl. vertretene Auffassung stützt, daß auch hier der κατασπορεὺς die Auszahlung mitautorisiert habe, vermag ich nicht zu sagen.

¹¹³⁶ P.Oxy. LVII 3907-3909.

war ein einzelne Person, wie aus der erhaltenen Formel über den Auftrag an die Adressaten (mit Sicherheit die Sitologen), von den Empfängern des Saatgutes eine Quittung in zweifacher Ausfertigung entgegenzunehmen, hervorgeht, von der ein Exemplar an den Absender zu übermitteln ist. In Anbetracht dessen und der oben behandelten Parallelen dürfte also auch dieses ἐπίσταλμα vom Strategen des Oxyrhynchites ausgestellt worden sein und der βασιλικὸς γραμματεὺς als συνεπιστέλλων fungiert haben.

Einem solchen ἐπίσταλμα, welches die Ausgabe eines Saatgutdarlehens autorisierte, ging ein förmliches, αἴτησις genanntes Ersuchen des Empfangsberechtigten voraus, ihm ein solches Saatgutdarlehen zu gewähren. Dies ist etwa aus einem weiteren oxyrhynchitischen ἐπίσταλμα aus dem Jahr 129 n.Chr.¹¹³⁷ ersichtlich, mit welchem der Stratege Asklepiades unter dem üblichen Verweis auf die Mitanweisung des Königlichen Schreibers, den Sitologen der östlichen Toparchie anweist, einem Bauern ein Saatgutdarlehen auszuzahlen, was auf der Grundlage der vom Berechtigten den Behörden eingereichten αἴτησις geschieht.¹¹³⁸ Von Interesse ist ferner, daß der adressierte Sitologe vom Empfänger des Saatgutdarlehens eine Quittung in zweifacher Ausfertigung entgegennehmen soll, wobei ein Exemplar an den Strategen weiterzuleiten ist.¹¹³⁹ Der βασιλικὸς γραμματεὺς erhält demnach kein solches Quittungsexemplar, denn das andere Exemplar dürfte wohl bei den Sitologen verblieben sein.

Unter dem Text der Urkunde findet sich von anderer Hand eine Subskription des βασιλικὸς γραμματεὺς Hierax, in der dieser den Auszahlungsbefehl wiederholt, wobei sich der Königliche Schreiber hier zugleich als interimistischer Verwalter des Strategenamtes zu erkennen gibt, was zeigt, daß das Strategenamt mittlerweile entweder vakant oder der Amtsinhaber kurzfristig an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert war.¹¹⁴⁰ Zweck dieser Subskription ist mithin nicht nur die Autorisierung der Auszahlung durch den Königlichen Schreiber, der hierdurch seiner Funktion als συνεπιστέλλων des Strategen genüge tut, sondern zugleich auch die Wiederholung des Auszahlungsbefehls des Strategen. Im Falle eines regulär amtierenden Strategen wären zwei Subskriptionen zu erwarten, nämlich eine des Strategen und eine des βασιλικὸς γραμματεὺς, in der jeweils der Auszahlungsbefehl wiederholt und zugleich die Gültigkeit des ἐπίσταλμα amtlicherseits bestätigt wird; ein Prozedere welches uns bereits in Zusammenhang

¹¹³⁷ P.Oxy. VII 1024.

¹¹³⁸ Siehe P.Oxy. VII 1024,19-20: ἦν ἡρηται δι' αἰτήσεως.

¹¹³⁹ P.Oxy. VII 1024,37-40: παρ' οὗ καὶ λήμψη τὴν καθήκουσαν ἀποχὴν δισσὴν, ὧν τὴν ἑτέραν ἐμοὶ ἀναδώσεις.

¹¹⁴⁰ P.Oxy. VII 1024,43-46: 'Ιέραξ βασιλ(ικὸς) γραμ(ματεὺς) [...] διαδεχόμενος | καὶ τὰ κατὰ τὴν στρ[α]τηγίαν, μετρήσατε τὴν τοῦ πυ[ρο]ῦ ἀρτάβην | μίαν τέτ[α]ρτον, / αδ', ὡς πρό(κειται). –. Zur Frage, ob hier nur eine (personale) Vertretung des lediglich temporär an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhinderten Strategen oder aber eine (institutionelle) Vertretung des infolge der Ablösung des bisherigen Amtsinhabers vakant gewordenen Strategenamtes vorliegt siehe unten 847 Anm. 112.

mit der Anweisung von Getreide zur Heeresversorgung begegnet ist¹¹⁴¹, das aber auch für die Autorisierung der Ausgabe von Saatgutdarlehen bezeugt ist. So finden sich etwa die Subskriptionen beider Beamten unter einer weiteren oxyrhynchitischen Anweisung zur Ausgabe eines Saatgutdarlehens aus dem Jahr 148 n.Chr.¹¹⁴² Im hier in Rede stehenden Fall trägt das ἐπίσταλμα hingegen nur eine einzige Subskription, nämlich die des zugleich als Vertreter des Strategen amtierenden Königlichen Schreibers, weil in dessen Person die Funktionen des Strategen als ἐπιστέλλων und des Königlichen Schreibers als συνεπιστέλλων zusammenfallen.

Entweder noch vor oder spätestens aber nach der αἴτησις war offenbar eine Information der Gaubehörden über den für ein bestimmtes Dorf resp. eine bestimmte Gruppe von Staatsbauern zu erwartenden Saatgutbedarf seitens der zuständigen Dorfverwaltung erforderlich. Eine solche Anmeldung von Saatgutbedarf liegt mit P.Tebt. II 341 aus dem Arsinoites vom Jahr 140 n.Chr. vor. Bei diesem Dokument handelt es sich um ein amtliches Schreiben des κωμογραμματεὺς von Thegonis im Polemon-Bezirk an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks des Arsinoites, in dem die Bitte um die Anweisung von 8 Artaben Weizen als Saatgutdarlehen (Z. 4-5: δεήσει ἐπίσταλῆναι εἰς δάνε[ι]α σπέρματα κατασπ[ο]ρᾶς κ.τ.λ.) für die Aussaat des laufenden Jahres der βασιλική und προσόδου γῆ auf der Flur des Dorfes Argias, die offenbar teilweise von Staatsbauern aus Thegonis mitbewirtschaftet wird. Da dieses Dorf im Themistos-Bezirk gelegen war, war nicht der Königliche Schreiber der Heimat-μερίς der Staatsbauern für die Saatgut Anforderung zuständig, sondern der ihres Dienstortes im benachbarten Bezirk.¹¹⁴³

¹¹⁴¹ Siehe oben 397 f. zu P.Bodl. I 19.

¹¹⁴² P.Oxy. XLI 2956,30-36: (2. Hd.) Τῷβ[ι] ἄ. Αἴλιος Ἀφροδείσιος ἰ δι[ὰ] Ἀντωνίνου βοηθ(οῦ) μετρή(σατε) ὡς πρόκ(εῖται) ἰ τὰς τοῦ πυροῦ ἀρτάβ(ας) εἴκοσι ὀκτῶ δ', ἰ (γίνονται) (πυροῦ ἀρτάβαι) κηδ' ἰ (3. Hd.) Σερῆνος ὁ καὶ Σαραπίω(ν) μετρήσατε ὡς π(όκειται) ἰ³⁵ τὰς τοῦ πυροῦ ἀρτάβας εἴκοσι ὀκτῶ ἰ τέταρτον, (γίνονται) (ἀρτάβαι) κηδ'. Zur Lesung des Datums siehe auch die Anm. des Herausgebers zu Z. 30, der auch Ἀτὺρ [] ἄ für möglich hält.

¹¹⁴³ Die Lesung des Dorfnamens Θεογονίδ(ος) in Z. 3 durch die Herausgeber Grenfell und Hunt wurde jüngst durch A. Verhoogt am Original bestätigt (siehe BL X 276), womit wir also sicher eine die μερίς-Grenze überschreitende Tätigkeit der Staatsbauern vor uns haben, was bereits Grenfell und Hunt bemerkt hatten, siehe auch Poethke, *Epimerismos* 57 u. 80. Damit ist der von L.C Youtie, BASP 19, 1982, 88, vorbehaltlich einer Kontrolle des Originals gemachte Vorschlag, die Lesung zu Θεοξενίδος zu verbessern, weil dieses Dorf wie Argias in der Nachbarschaft von Theadelphia (siehe *loc.cit.* Anm. 1) und damit viel näher am Dienstort der Staatsbauern als das im Polemon-Bezirk situierte Thegonis gelegen sei, gegenstandslos. Gegen diese Vermutung von L. Youtie ließ sich jedoch, unbeschadet der Bestätigung der Lesung Grenfells und Hunts, immer schon SB X 10614 (= P.Berl.Leihg. II 26) (167 n.Chr.) anführen, den Youtie nicht in ihre Überlegungen miteinbezog. Hier ist nämlich die Arbeit von Staatsbauern aus zwei Dörfern im Polemon-Bezirk auf der Flur von Argias im Zuge eines ἐπιμερισμός bezeugt. Die Bewirtschaftung von Staatsland auf der Flur von Argias im Themistos-Bezirk durch Staatsbauern der benachbarten Πολέμωνος μερίς scheint also keine Ausnahme gewesen zu sein. – Laut Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 69 f. liegt das Besondere von P.Tebt. II 341 in der Tatsache, „daß die δημόσιοι γεωργοὶ nicht Grundstücke der eigenen Dorfflur bestellen, sondern solche eines Nachbardorfes,

Aus der Tatsache, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς der Adressat und Empfänger der vorliegenden Saatgutanfordering ist, erhellt, daß dieser Beamte nicht nur eine wichtige Rolle bei der Autorisierung der Auszahlung spielte, sondern außerdem im Vorfeld für die Überprüfung und Genehmigung des mittels einer solchen offiziellen Anforderung geltend gemachten Saatgutbedarfs für die empfangsberechtigten Staatsbauern zuständig war.¹¹⁴⁴

Dies wird noch wesentlich deutlicher in dem im Folgenden zu besprechenden Dokument, einer an die Sitologen von Theadelphia adressierten Anweisung des Strategen der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke des Arsinoites, Phokion, vom 25. Dezember 167 n.Chr., den δημόσιοι γεωργοί der Dörfer Kaminoi und Kerkesephis ein Saatgutdarlehen auszuzahlen, das für die Besäung von Staatsland, welches diese aufgrund des ἐπιμερισμός genannten Zwangspachtverfahrens auf der Flur des Dorfes Argias bewirtschaften, benötigt wird (SB X 10614 Kol. I = P.Berl.Leihg. II 26). Der für unseren Zusammenhang entscheidende Passus des Textes lautet wie folgt: (πυροῦ ἀρτάβαι) λδ γιβ. | Φωκί[ι]ων στρα(τηγός) Ἀρσι(νοίτου) Θε(μίστου) καὶ Πολέμωνος μερίδων σιτολ(όγοις) | Θεαδελφείας χαίρειν. μετρ[ή]σατε συνεπιστέλλοντός Λεωνίδου βασιλ(ικου) γραμματέως Θεμίστου μερίδος ἀπὸ γενή(ματος) ις ζ (ἔτους) Ἀντωνείνου καὶ Οὐήρ[ου] τῶν κυρίων | Α[ὐ]τοκρατόρων εἰς δάνεια σπέρματα τῆς τοῦ ἐνεστῶτος | η (ἔτους) ἐπ' ἀγαθοῖς κατασπορᾶς, ἃς ὁ αὐτὸς βασιλ(ικὸς) γραμματεὺς ὦ | ἡ [π]ερὶ τῶν σπερμάτων διάκρισις διαφέρει¹¹⁴⁵, ἔγραψεν ὀφείλειν | ἐ[ξ]οδίασθῆναι δημ[ο]σίους γεωργοὺς κώμης Καμείνων |¹⁰ καὶ Κερκεσήφews αἰτησάμενοις κ.τ.λ. (Z. 1-10).

Der Strategie nimmt, wie nicht anders zu erwarten, zunächst mit der üblichen Formel auf die Mitangeweisung des Königlichen Schreibers Bezug. Dies korrespondiert mit den Subskriptionen beider Beamten unter dem Text der Urkunde, in welcher der Auszahlungsbefehl noch einmal wiederholt wird¹¹⁴⁶, ein Verfahren,

die ihnen durch ἐπιμερισμός zuerteilt waren.“ Wenn auch in P.Tebt. II 341 nicht explizit gesagt wird, daß die Staatsbauern von Thegonis das Land von Argias im Zuge eines ἐπιμερισμός bewirtschaften bzw. daß es sich bei dem von ihnen bewirtschafteten Land um ἐπιμερισθεῖσα γῆ handelt (vgl. P.Berl.Leihg. II 26,14), so ist dies gleichwohl eine denkbare Möglichkeit.

¹¹⁴⁴ Siehe auch Poethke, *Epimerismos* 80.

¹¹⁴⁵ Ich folge an dieser Stelle der Lesung von Kalén, der sich auch A. Tomsin in seiner Edition des Stückes in P.Berl.Leihg. II 26 angeschlossen hat. G. Poethke war in der *editio princeps* (*Epimerismos* 93-99) einem Lesungsvorschlag Koenens gefolgt (*op.cit.* 98), der in Z. 7-8: ὥτινι ἡ τῶν σπερμάτων διάκρισις διαφέρει las, was von Poethke mit „für die Nachprüfung des Saatgutes immer zuständigen Basilikos Grammateus“ übersetzt wird. Im Kommentar zu der Stelle bemerkt Tomsin zwar unter Berufung auf Kalén, daß paläographisch beide Lesungen möglich seien, der Vorschlag Kaléns jedoch vorzuziehen sei, da, „le contexte ne justifie guère l'emploi du relatif indéfini: ὥτινι (P.Berl.Leihg. II 26,7-8Anm.). Dieses Argument vermag indessen nicht zu überzeugen, da ὅστις in der Sprache der Papyri nichts Indefinites an sich hat, sondern ein normales Relativpronomen ist, siehe auch Mayser, *Gram.* II § 18.

¹¹⁴⁶ SB X 10614,32-34: (2. Hd.) Φωκί[ω]ν στρα(τηγός). μετρήσατε τὰς τοῦ (πυροῦ ἀρτάβας) τριάκοντα τέσσαρες | τρίτον δωδέκατον ὡς πρόκ(εῖται). | (3. Hd.) Λεωνί[δ]ος βασιλ(ικὸς) γραμματεὺς. μετρή(σατε) τὰς τοῦ πυροῦ (ἀρτάβας) λδ γιβ ὡς πρόκ(εῖται).

das uns bereits in der oxyrhynchitischen Saatgut-anweisung aus dem Jahr 148 n.Chr. begegnet war.¹¹⁴⁷ Daß hier der βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks als συνεπιστέλλων der Auszahlungsanweisung des Strategen fungiert, obwohl doch die das Saatgutdarlehen erhaltenden Staatspächter aus den Dörfern Kaminoi und Kerkesephis kommen, welche im Polemon-Bezirk gelegen waren, ist damit zu erklären, daß das Saatgut für Land bestimmt ist, welches die besagten Staatsbauern auf der Flur des Dorfes Argias bewirtschaften. Dieses liegt nun allerdings im Themistos-Bezirk und die Zuständigkeit von dessen βασιλικὸς γραμματεὺς für die Anweisung des Saatgutdarlehens ergibt sich mithin aus dem Dienstleistungsort der Staatspächter, ebenso wie übrigens die der Sitologen des in derselben μερίς gelegenen Theadelphia für die Ausgabe des Saatgutes.¹¹⁴⁸

Auch diesem ἐπίσταλμα war eine αἴτησις seitens der empfangsberechtigten δημόσιοι γεωργοί vorausgegangen, welche durch je zwei πρεσβύτεροι der Dörfer Kerkesephis und Kaminoi erfolgt war (Z. 10-13).

Das bemerkenswerteste an diesem Text ist indessen sicherlich der Passus: ὅς (sc. ἀρτάβας) ὁ αὐτὸς βασιλ(ικὸς) γρ(αμματεὺς) ὧι ἢ [π]ερὶ τῶν σπερμάτων διάκρισις διαφέρει, ἔγραψεν ὀφείλειν ἐ[ξ]οδιασθῆναι δημ[ί]οις γεωργοῖς. Hieraus läßt sich m.E. mit aller Deutlichkeit entnehmen, daß die Überprüfung des Saatgutbedarfs, wie ihn die Staatsbauern in ihrer αἴτησις, auf die offenbar in Z. 10 verwiesen wird, angegeben haben, in die alleinige Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς fiel, auf dessen diesbezügliche Angaben sich der Stratege ganz offensichtlich verläßt. Anders ist die Formulierung ὁ αὐτὸς βασιλ(ικὸς) γρ(αμματεὺς) ὧι ἢ [π]ερὶ τῶν σπερμάτων διάκρισις διαφέρει wohl nicht zu deuten. E. Biedermann hätte aus der gemeinsamen Anweisung der Saatgutdarlehen durch den Strategen und den Königlichen Schreiber noch geschlossen, daß „die Feststellung des für jedes Dorf zu liefernden Saatkorns durch den Strategen u n d den Kgl. Schreiber“ erfolgt sei.¹¹⁴⁹ Nach Ausweis des oben zitierten Textes gewinnt man jedoch eher den Eindruck als sei diese Aufgabe in die diskretionäre Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς gefallen.

Die Verpflichtung des Königlichen Schreibers zur Mit-anweisung des Saatgutdarlehens steht sicherlich auch in Zusammenhang mit der Kompetenz dieses Beamten zur Überprüfung des Saatgutbedarfs bzw. der Berechtigung der Antragsteller, ein solches in Anspruch zu nehmen, da er aufgrund dieser Überprüfung gleichfalls für die Richtigkeit der Ausgaben der staatlichen Speicher haftet. Ebenso ergibt sich daraus, daß das ἐπίσταλμα des Gaustrategen nur dann Gültigkeit erlangte, wenn der für die Nachprüfung des Saatgutbedarfs zuständige βασιλικὸς γραμματεὺς vorher die Richtigkeit der Anforderung bestätigte und damit im Vorfeld die Berechtigung der Vergabe des Saatgutdarlehens bestätigt hatte.

¹¹⁴⁷ Siehe oben 424 zu P.Oxy. XLI 2956.

¹¹⁴⁸ Siehe auch oben Anm. 1143 zu P.Tebt. II 341. Zur Lokalisierung von Kerkesephis und Kaminoi in der Πολέμωνος μερίς siehe Calderini, *Dizionario* 3, 63 u. 105.

¹¹⁴⁹ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 70.

Ergebnis der Nachprüfung durch den βασιλικὸς γραμματεὺς war, nach dem Wortlaut des obigen Textes, ein von diesem ausgefertigtes Schriftstück über die Richtigkeit der Saatgut-anforderung. An wen dieses adressiert war, geht aus dem Text nicht unmittelbar hervor, der Zusammenhang legt jedoch nahe, daß es an den Strategen gerichtet war.¹¹⁵⁰ A. Tomsin¹¹⁵¹ betrachtet die hier diskutierte Formulierung als einen Beweis („preuve“) dafür, daß die αἰτήσεις der Staatsbauern für Saatgut an den βασιλικὸς γραμματεὺς und *nicht* an den Strategen gerichtet wurden. E. Biedermann¹¹⁵² hatte hingegen vermutet, daß sie an den Strategen *oder* den Königlichen Schreiber gerichtet wurden, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, daß ein an den Strategen gerichtetes Ersuchen um Saatgut-anweisung bis dahin nicht bezeugt sei. Er meinte jedoch, daß sich dies aus der Mitwirkung des Strategen bei der Auszahlungsanweisung zwingend ergebe. Tomsin verweist auf die an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Saatgut-anforderungen P.Tebt. II 341 (140/41 n.Chr.) – die indessen im eigentlichen Sinne keine αἰτήσεις ist¹¹⁵³ – und P.Hamb. I 19 (225 n.Chr.)¹¹⁵⁴ sowie auf P.Oxy. VII 1031 (= W.Chr. 343) aus dem Jahr 228 n.Chr., in dem eine Kommission aus städtischen Beamten als Empfängerin einer solchen αἰτήσεις auftritt. Das zuletzt genannte Dokument ist – zusammen mit einigen anderen – indessen der Reflex von Veränderungen im administrativen Prozedere, die durch den „Munizipalisierungsprozeß“ der Gaumetropolen ausgelöst wurden, einem Problem, welchem wir uns im weiteren Verlauf dieser Studie noch zu widmen haben werden. Tomsins These vom βασιλικὸς γραμματεὺς als dem alleinigen Adressaten der αἰτήσεις für Saatgutdarlehen wird aber m.E. durch SPP XX 34 aus dem Jahr 232/33 n.Chr. entkräftet, bei dem es sich um eine ausschließlich an den Strategen des Herakleopolites gerichtete Saatgut-anforderung handelt. Auf dieses zuletzt genannte Dokument weist zwar auch Tomsin hin, will es jedoch unter Verweis auf den isolierten Charakter dieses einzigen Zeugnisses offenbar nicht als Gegenbeweis für seine These werten.¹¹⁵⁵ Dieser ohnehin nicht besonders einleuchtende Einwand – denn die zwei Zeugnisse für an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtete Saatgut-anforderungen sind wohl kaum sehr viel weniger isoliert – hat sich mittlerweile dadurch erledigt, daß zwischenzeitlich mit P.Coll.Youtie I 22 und P.Oxy. LVII 3905 (99 n.Chr.) aus dem Oxyrhynchites sowie P.Coll.Youtie I 26 (156 n.Chr.) aus dem Apollonopolites drei weitere an den Gaustrategen adressierte Saatgut-anforderungen bekannt geworden sind¹¹⁵⁶, die, da sie aus sehr viel früherer Zeit

¹¹⁵⁰ Siehe auch A. Tomsin, P.Berl. Leihg. II p. 2

¹¹⁵¹ P.Berl. Leihg. II 26,7 ff. Anm.

¹¹⁵² Βασιλικὸς Γραμματεὺς 69 mit Anm. 2.

¹¹⁵³ Siehe oben 424 f.

¹¹⁵⁴ Siehe unten 444 f.

¹¹⁵⁵ Siehe P.Berl. Leihg. II 26,7 ff. Anm.: „Stud. Pal. XX 34 (Hérakléopolite, 232 ap.C.), qui est adressé directement au stratège, reste jusqu'à présent un exemple isolé dans la procédure des prêts.“

¹¹⁵⁶ Auch die beiden Saatgut-anforderungen P.Oxy. LVII 3902 und 3903-3904 (zwei Kopien ein und desselben Dokuments) vom Jahr 99 n.Chr., die wie der obengenannte 3905 zu derselben

stammen als der obengenannte herakleopolitanische Text SPP XX 34, nur den Schluß zulassen, daß auch der Strategen von Anfang an zu den Adressaten solcher αἰτήσεις für Saatgut gehörte. Außerdem wurde im übrigen schon durch P.Oxy. XLIX 3474 aus dem Jahr 197 n.Chr. die Zuständigkeit des Strategen für die Saatgutbefreiungen nahegelegt, da hier eine Kommission aus zwei städtischen Honoratioren in Vertretung des Gaustrategen und des Königlichen Schreibers als Adressat einer αἴτησις für Saatgut fungiert.¹¹⁵⁷ Bis auf Weiteres ist also m.E. davon auszugehen, daß die αἰτήσεις für Saatgut an den Strategen und den Königlichen Schreiber gerichtet wurden, wobei jeder der beiden Beamten ein Exemplar erhielt.

Durch einen Antrag von vier Staatspächtern an den Dorfschreiber von Chysis im Oxyrhynchites aus dem Jahr 229 n.Chr. ist für das 1. Drittel des 3. Jh. n.Chr. ferner der κωμογραμματεὺς als Adressat einer solchen αἴτησις auf Gewährung eines Saatgutdarlehens bezeugt.¹¹⁵⁸ Ob dieser Beamte auch schon in früherer Zeit zumindest im Oxyrhynchites zu den für die Bearbeitung solcher Anträge zuständigen Funktionären gehörte, läßt sich in Anbetracht dieses einzelnen Zeugnisses zwar nicht mit Sicherheit sagen, ist jedoch nicht unwahrscheinlich. Die Bitte des obengenannten Antrages lautet, wie in den an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten Anträgen auch, auf αἰτούμεθα ἐπίσταλῆναι εἰς <σ>πέρμ(ατα) δάνια κ.τ.λ. (Z. 6-7). Unbeschadet dessen ist es nun zwar nicht unmöglich, jedoch m.E. fraglich, ob sich hieraus auf eine Kompetenz des κωμογραμματεὺς zur Anweisung bzw. zur Mitanweisung des Saatgutes an die Staatsbauern schließen läßt. Dagegen spricht zumindest sein Fehlen in der συνεπιστέλλοντος-Formel der einschlägigen Auszahlungsanordnungen des Strategen. Eine Beteiligung des κωμογραμματεὺς an dem Anweisungsverfahren ist bisher nur in der frühen Kaiserzeit bezeugt, wo er, wie wir bereits gesehen haben, im Arsinoites der spätaugusteischen Zeit zusammen mit dem Toparchen und den Funktionären der Staatspächter seines Dorfes eine Anweisung an den Sitologen zur Auszahlung eines Saatgutdarlehens erläßt, zu der allerdings die diesbezüglichen Dokumente der leitenden Gauverwaltungsbeamten hinzutreten mußten.¹¹⁵⁹ Dies korrespondiert mit der Beteiligung anderer lokaler untergeordneter Behörden wie der κατασπορεῖς an der Anweisung von Saatgut während der frühen Kaiserzeit, die im Herakleopolites zur Zeit des Augustus über die Kompetenz zur Ausfertigung eines entsprechenden ἐπίσταλμα verfügten und später zumindest immer noch als συνεπιστέλλοντες an der Auszahlungsverfügung des Strategen beteiligt waren, so im Oxyrhynchites am Ende des 1. Jh.¹¹⁶⁰ Aus der nachaugusteischen Zeit verlautet, soweit sich dies den bisher bekanntgewordenen Dokumenten entnehmen läßt, indessen nichts mehr über eine Kompetenz des

Serie gehören und deren Anfang mit der Adresse jeweils verloren ist, waren sehr wahrscheinlich an den Strategen gerichtet.

¹¹⁵⁷ Siehe hierzu unten 434 ff.

¹¹⁵⁸ P.Oxy. LVII 3906.

¹¹⁵⁹ Siehe oben 413 ff. zu P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98).

¹¹⁶⁰ Siehe hierzu oben 409 f.

κωμογραμματεὺς zur Anweisung von Saatgutdarlehen. Die an diesen Beamten gerichtete αἴτησις aus dem Jahr 229 n.Chr. kann daher auch lediglich Reflex eines Dienstweges sein, auf den die Staatspächter bei ihren Ersuchen um Anweisung von Saatgut verwiesen waren. Dieser könnte etwa so ausgesehen haben, daß identische Exemplare der Ersuchen der Staatsbauern um Anweisung eines Saatgutdarlehens an den Strategen, den βασιλικὸς γραμματεὺς und den κωμογραμματεὺς zu richten waren, bevor die Anweisung seitens der Gaubehörden erfolgen konnte. Außerdem wäre es denkbar, daß der κωμογραμματεὺς als der für die Angelegenheiten der Staatspächter zuständige Beamte am Ort aufgrund seiner Amtsakten die Berechtigung einer solchen αἴτησις bzw. der Höhe des angeforderten Saatgutbedarfs zu überprüfen und darüber einen amtlichen Bericht an die Gauverwaltung zu senden hatte, bevor diese überhaupt tätig werden konnte. Ein solcher Bericht liegt vielleicht in dem oben besprochenen P.Tebt. II 341 vor, falls diese Information über den zu erwartenden Saatgutbedarf einer Gruppe von Staatsbauern tatsächlich nach der αἴτησις der Empfangsberechtigten erfolgt sein sollte, was indessen nicht sicher ist.¹¹⁶¹

Daß auch an den κωμογραμματεὺς die Bitte gerichtet wird, daß Saatgut „anzuweisen“ (ἐπισταλῆναι), obwohl dieser Beamte nach allem, was wir wissen keine Kompetenz zur Ausstellung eines die Auszahlung autorisierenden ἐπίσταλμα besaß, könnte damit zusammenhängen, daß durch die Auszahlungsanordnung des Strategen und des Königlichen Schreibers, den empfangsberechtigten Staatsbauern das Saatgut *persönlich* angewiesen wurde, weshalb sie in den an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten Saatgutforderungen ja darum bitten, daß ihnen persönlich das Saatgut angewiesen werde. Dieselbe Bitte ist dann eben auch in die an den Dorfschreiber gerichteten αἰτήσεις übernommen worden, ohne daß es für die jeweiligen Antragsteller von Relevanz gewesen wäre, daß nur der Strategie und der Königliche Schreiber über die Kompetenz zur Ausfertigung eines ἐπίσταλμα verfügten.¹¹⁶²

Möglicherweise war ein solcher Bericht des Dorfschreibers, wie er oben erschlossen wurde, an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet und diente diesem seinerseits als Grundlage für seine Entscheidung, ob den Antragstellern das Saatgutdarlehen auszuzahlen sei, welche er im Zuge des τῶν σπερμάτων διακρίσις genannten Verfahrens zu fällen hatte, das, wie wir aus der oben ausgeführten Analyse von P.Berl.Leihg. II 26 entnommen haben, in seine Kompetenz fiel. Daß der Königliche Schreiber hierfür Berichte der lokalen Behörden wie vor allem des κωμογραμματεὺς benötigt haben dürfte, ist wohl ohne weiteres vorstellbar, da kaum anzunehmen ist, daß er persönlich in jedem Dorf erschienen ist, um dort die Berechtigung der αἰτήσεις für Saatgut zu überprüfen. Allerdings könnte der βασιλικὸς γραμματεὺς die besagte διάκρισις auch aufgrund der

¹¹⁶¹ Siehe oben 424 f.

¹¹⁶² Siehe zum Problem der Formulierung in den αἰτήσεις auch unten 435 ff. zu P.Oxy. XLIX 3474.

Aktenlage, d.h. der bei ihm verwahrten Unterlagen über den Saatgutbedarf der Staatsbauern, die Größe der von diesen zu bearbeitenden Parzellen etc. gefällt haben. Fraglich ist allerdings, ob diese Annahme notwendigerweise die Existenz einer Art vom Königlichen Schreiber verwalteten und evident gehaltenen Gaukatasters voraussetzt, wie ihn E. Biedermann unter anderem aufgrund der an diesen Beamten adressierten Anmeldung von Saatgutbedarf P.Tebt. II 341 aus dem Jahr 140 n.Chr. belegen zu können geglaubt hat.¹¹⁶³ Deren Adressierung an den Königlichen Schreiber ist indessen m.E. nicht im geringsten ein Beweis für die Existenz eines solchen Gaukatasters, der – im Gegensatz zu dörflichen Katasterunterlagen – m.W. auch anderweitig nicht bezeugt ist.¹¹⁶⁴ Gegen die Annahme Biedermanns läßt sich außerdem ein Passus in drei oxyrhynchitischen Saatgutanteilsurteilen vom Ende des 1. Jh. n.Chr. anführen, in dem mitgeteilt wird, daß die Lokalbehörden, und zwar der τοπογραμματεύς und der κωμογραμματεύς, bezeugt haben, daß die das Saatgut anfordernden Staatspächter die Parzellen, für deren Aussaat dieses bestimmt ist, auch tatsächlich bebauen. Außerdem wird seitens der Gauverwaltung ausdrücklich festgestellt, daß das Risiko falscher Angaben zur Identität der Empfangsberechtigten allein die Lokalbehörden trifft.¹¹⁶⁵ M.E. spricht vor diesem Hintergrund einiges dafür, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς eher aufgrund solcher ihm von den lokalen Funktionären der Verwaltung und der Gemeinschaft der Staatsbauern mitgeteilten Angaben seine Entscheidung über die Berechtigung des Saatgutbedarfs (die διάκρισις τῶν σπερμάτων) fällte, als aufgrund eines von ihm verwalteten „Gaukatasters“.

Zweifellos müssen aber beim βασιλικὸς γραμματεὺς irgendwelche Unterlagen über das Ackerland, seine Qualität bzw. Kategorie, die Größe der einzelnen Parzellen sowie ihre jeweiligen Besitzer aufbewahrt gewesen sein. Diese Unterlagen waren wohl auch für die Informationsbeschaffung über den Saatgutbedarf der Staatsbauern nutzbar, da zu dessen Berechnung gewöhnlich die Faustregel Anwendung fand, wonach auf eine Arure Ackerland eine Artabe Saatgetreide entfällt. Die Existenz solcher Akten – wobei es dahingestellt sei, ob sie mit dem

¹¹⁶³ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 70: „...“, denn dieser (sc. der βασιλικὸς γραμματεὺς) hatte allein die Möglichkeit, an der Hand seiner Katasternotizen die Richtigkeit der gestellten Anforderung zu prüfen“, zustimmend hierzu Poethke, *Epimerismos* 57.

¹¹⁶⁴ Zum Problem eines vom Königlichen Schreiber geführten „Gaukatasters“ siehe auch unten 490 f.

¹¹⁶⁵ P.Köln. III 137,19-26 (88 n.Chr.): οὗς (sc. die vorher genannten Staatsbauern) καὶ ἰ²⁰ γνωρίετε ἰδίῳ κινδύνῳ ἃς ἤτήσαντο εἰς ἃς ἐσήμηναν Ἐπίμαχος τοπογρα(μματεὺς) κάτω τοιπαρχ(ίας) ἀπ[η]λίωτου μερίδος κ[αὶ] ἰ Πεκῦσις κωμογρα(μματεὺς) Ταλαῶ γ[εωρ]²⁵εῖν [αὐτοὺς περὶ τ]ὴν αὐτήν [Τα]λαῶ (es folgt eine Lücke im Text und sodann Angaben über die Größe der Parzellen); SB XX 14286,9-12 (88 n.Chr.): ὃν (sc. den vorhergenannten Staatsbauern) καὶ γνωρίσατε ἰδίῳ [κινδύ]νῳ, ἃς ἤτήσατο εἰς ἃς ση(μ)αίνουσι) Θέων τοπ[ογραμ]μ[ατεὺς] ...] τοπ(αρχίας) καὶ Ἀμμόνιος κωμογρ[αμ]μ[ατεὺς] Ψώβθεως) γεωργ(εῖν) αὐτὸν κ.τ.λ.; P.Oxy. XVIII 2185,15-20 (92 n.Chr.) (cf. BL III 141; IV 63; VII 145): εἰς ἃς) ση(μ)αίνει) Ἀμ[μ]ώνιος(ς) κωμογρ(αμματεὺς) Ψώβθ(εως) καὶ Περῶ() γεωργ(εῖν) αὐτὸν ἰ περὶ μὲν Ψώβθ(ιν) ἀπ[η]λ(ι)ώ(του) ἰ [οὗ]σι(ακῆς) (sc. γῆς) (?) Ἀντικράτ(ους) καὶ Σωστρά(του) ἀρού(ρας) κ.τ.λ.

Terminus „Kataster“ tatsächlich zutreffend beschrieben werden können – ergibt sich m.E. mit Notwendigkeit aus der Beteiligung des Königlichen Schreibers an der regelmäßigen, i.d.R. zur Zeit der Nilüberschwemmung erfolgenden Inspektion des Ackerlandes, der ἐπίσκεψις γῆς, die die wichtigste Grundlage für die Einschätzung des Ernteertrages und damit der zu erwartenden staatlichen Einkünfte bildete. Die ἐπίσκεψις γῆς und die Art und Weise der Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς an ihr sind bereits ausführlich dargestellt worden¹¹⁶⁶ Im vorliegenden Zusammenhang, ist lediglich noch auf ein Dokument hinzuweisen, das eine Verbindung zwischen der ἐπίσκεψις des Ackerlandes und der Ermittlung des Saatgutbedarfs nahelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Ostrakon aus dem beim oberägyptischen Theben gelegenen Ort Νῆσος Ἰππέων vom 4. Mai des Jahres 11. v.Chr. (O.Stras. 779), dessen Text den folgenden Wortlaut hat: ἔτους ιθ Καίσαρο(ς) Παχῶ(ν) θ1 Νήσου Ἰππέων δι(ὰ) Ἀρθώ(ου) | τοῦ Πετεμενώφιο(ς) ἐπίσκεψις Εἰρηναίου βασιλ(ι-
κοῦ) [γρ]αμματέω(ς) πυρῶι (ἀρούρας) |⁵ [εἴκο]σι ὀκτῶ ἡμισυ (γίνονται) (ἀρού-
ρας) κη (ἡμισυ).

Der Text ist m.E. eine Quittung über den Empfang von Saatgut. Das πυρῶι (ἀρούρας) κ.τ.λ. ist wohl als Kurzform für ἐν πυρῶι σπειρομένης (ἀρούρας) κ.τ.λ. zu verstehen¹¹⁶⁷ und findet sich auch in der nur ein Jahr jüngeren Saatgutquittung O.Bodl. II 1702, die ebenfalls aus dem Umland von Theben stammt.¹¹⁶⁸ Es würde sich demnach um eine 28 1/2 Aruren große Parzelle Landes handeln, das zur Besäung mit Weizen vorgesehen ist. Zwar wird die Menge des Saatgutes nicht beziffert, dafür jedoch die Größe der Parzelle angegeben, was, wie oben dargelegt, zur Ermittlung des Saatgutbedarfs vollkommen ausreicht.¹¹⁶⁹ Auch in O.Bodl. 1702 wird nur die Größe der Parzelle angegeben, wobei dort allerdings explizit von Saatgut (σπέρματα) die Rede ist; eine Information die in O.Stras. 779 fehlt.

Am interessantesten ist der Hinweis auf die ἐπίσκεψις des Königlichen Schreibers Eirenaios, den ich dahingehend interpretieren möchte, daß der Aussteller der Quittung sich hiermit für die Angaben über die Größe der Parzelle auf die vom βασιλικὸς γραμματεὺς durchgeführte letzte Inspektion des Ackerlandes resp. den darüber angefertigten Bericht beruft. Auf der Grundlage solcher ἐπίσκεψις-Berichte könnte also der Königliche Schreiber durchaus auch die in dem ἐπίσταλμα P.Berl.Leihg. II 26 (= SB X 10614) erwähnte διάκρισις σπερμάτων zur Ermittlung des Saatgutbedarfs durchgeführt haben.

¹¹⁶⁶ Siehe oben 284 ff.

¹¹⁶⁷ Vgl. P.Flor. I 21,14 (239 n.Chr.): ἐν πυρῶι σπειρομένη[η]ν γῆν; siehe ferner P.Tebt. I 61 (a) 182 (118-117 v.Chr.): εἰς δὲ τὸ νγ (ἔτος) ἐσπάρθαι πυρῶι (ἀρούρας) κ.τ.λ.; ebenso 66,28-29; 67,9-10; 68,20-21; 69,6-7; 70,8-9 (alle aus ungefähr derselben Zeit); P.Tebt. III 2, 829,12-13 (180-179 v.Chr.): [ὧν χο]ρηγηθῆναι εἰς τὴν ἐσπαρ[μένην] | [πυρῶι] (ἀρουρ.).

¹¹⁶⁸ Siehe zu diesem Text auch oben 421 f. mit Anm. 1133.

¹¹⁶⁹ Siehe auch unten 452 ff. zu den Saatgutquittungen aus Karanis, in denen mitunter ebenfalls auf eine Mengenangabe verzichtet und stattdessen die Größe der zu besäenden Parzelle angegeben wird.

Kol. II des letztgenannten Textes (Z. 35-58) enthält die Quittung der δημόσιοι γεωργοί über den Empfang des ihnen durch das ἐπίσταλμα in Kol. I angewiesenen Saatgutdarlehens. Die Adressaten dieser Quittung sind zwar nicht genannt, jedoch dürfte es sich bei ihnen um die Sitologen von Theadelphia handeln. Die ausdrückliche Nennung der Adresse erübrigte sich wohl deshalb, weil die Quittung direkt neben die Auszahlungsanordnung an die Sitologen geschrieben worden ist und mit dieser zusammen einen einzigen Aktenvorgang bildet, der entweder für das Archiv der Sitologen oder für den Strategen bestimmt war, je nachdem, wer der Empfänger der Quittung war. Aus Kol. I 28-29 geht anscheinend hervor, daß die Sitologen zwei Quittungen über den Empfang des Saatgutdarlehens erhalten sollen. Da die Lesung an dieser Stelle nicht gesichert ist, bleibt unklar, ob beide Exemplare der Quittung an den Strategen weiterzuleiten waren, wobei ein drittes für die Sitologen bestimmtes Exemplar (das es gegeben haben muß) nicht eigens erwähnt worden wäre, vielleicht weil es sich von selbst verstand¹¹⁷⁰ oder, ob nur eines der beiden Quittungsexemplare, von denen in Kol. I die Rede ist an den Strategen ging und das andere bei den Sitologen verblieb.¹¹⁷¹

¹¹⁷⁰ Wogegen allerdings eingewandt werden könnte, daß üblicherweise durchaus genau gesagt zu werden pflegt, ob eine Quittung in dreifacher oder zweifacher Ausfertigung ausgefertigt werden soll, man vergleiche etwa die Formulierungen in den drei Nauklerosberichten P.Oxy. X 1259,25-26 (211/12 n.Chr.): κυρία ἡ ἀποχὴ τρισῆ γραφεῖσα, ἣν ἐξεδόμην σοι μὲν τῷ στρατηγῷ δι]σση[ν, τοῖς δὲ σιτολόγοις μονάχην] (die Erg. ist durch die Parallele P.Oxy. X 1260 gesichert, siehe im Folgenden); P.Oxy. XVII 2125,30-32 (220/21 n.Chr.): κυρία ἡ ἀποχὴ (τρισῆ) γραφεῖσα, σοι μὲν τῷ σιτολόγῳ ἀπλῇ, τῷ δὲ στρα(τηγῷ) δισση; P.Oxy. X 1260,17-19 (286 n.Chr.): κυρία ἡ ἀποχὴ (τρισῆ) γραφεῖσα, ἣν ἐξεδόμην σοι μὲν τῷ στρα(τηγῷ) δισσην, τῷ δὲ δεκαπ(ρώτῳ) μονάχην, siehe hierzu auch Tomsin, P.Berl.Leihg. II p. 13.

¹¹⁷¹ T. Kalén las καὶ λαβόντες τὰς καθηκούσας ἀποχὰς δισσὰς εἰς με | γεγρα[μμ]έ[ν]ας ἀνάδοτε. [“(Ετους) κ.τ.λ. A. Tomsin, der die Lesung Kaléns in seiner Edition des Textes übernommen hat, bemerkt P.Berl.Leihg. II 26,28 f. Anm. zur Lesung der drei ersten Buchstaben von Z. 29: „Kalén a lu de façon sûre les trois premières lettres ..., l'écriture du papyrus s'est vraisemblablement altérée depuis l'époque où Kalén a lu le texte.“ Unverständlicherweise bezieht Tomsin in seiner Übersetzung des Textes, offenbar unter Annahme eines fehlenden Objekts, ἀνάδοτε auf die Auszahlung des Saatgutdarlehens, nicht auf die Einlieferung der Quittung(en) an den Strategen, siehe P.Berl.Leihg. II p. 14: „et, pour autant que vous en ayez les reçus habituels écrits en deux exemplaires à mon adresse, faites-en la livraison“, was ich vom sprachlichen Standpunkt aus betrachtet für unvertretbar halte, da, wenn ein Bezug auf die Auszahlung des Saatgutes intendiert wäre, m.E. dieses als Objekt von ἀνάδοτε hätte genannt werden müssen. G. Poethke, *Epimerismos* 99, hingegen transkribierte an der fraglichen Stelle nach δισσὰς: ε. με [± 9] ἀνάδ. ε. und bemerkt im Kommentar: „Man könnte folgenden Gedanken voraussetzen: 'von denen ihr, d.h. die Sitologen, mir eine Quittung aushändigt'.“ Als Parallele führt Poethke die oben 423 f. erwähnte Saatgutanzweisung P.Oxy. VII 1024,37 ff. (129 n.Chr.) an: παρ' οὗ καὶ λήμψη τὴν καθήκουσαν ἀποχὴν δισσην, ὧν τὴν ἑτέραν ἐμοὶ ἀναδώσεις, d.h. also, daß von den zwei in Empfang zu nehmenden Quittungen ein Exemplar an den Strategen einzureichen ist; das andere verblieb dann wohl bei den auszahlenden Sitologen. In Anlehnung an diese Parallele und die Interpretation Poethkes könnte man erwägen, ob nicht in P.Berl.Leihg. II 26,28-29 vielleicht καὶ λαβόντες τὰς καθηκούσας ἀποχὰς δισσὰς εἰς με | [τὴν ἑτέραν] ἀνάδοτε zu lesen ist, was jedoch sprachlich unschön wäre, da man eher eine Verbindung von ἀναδιδόναι mit dem Dativ der Person

Ein weiteres ἐπίσταλμα zur Anweisung eines Saatgutdarlehens aus dem Arsinoites liegt in P.Stras. IV 283 vor.¹¹⁷² Sein Aussteller ist der Strategie der vereinigten Themistos- und Polemon-Bezirke Megalonymos, und das Dokument ist entweder zwischen Ende Oktober und Ende Dezember 169 oder 170 n.Chr. abgefaßt worden.¹¹⁷³ Von dem Text sind zwar nur spärliche Reste von 20 Zeilen erhalten, jedoch läßt sich immerhin erkennen, daß in Z. 4-5 die Mitanweisung eines βασιλικὸς γραμματεὺς erwähnt wird, bei dem es sich möglicherweise um Leonides, den Königlichen Schreiber des Themistos-Bezirks handelt, der auch in der oben besprochenen Saatgutanweisung P.Berl.Leihg. II 26 als mitanweisende Behörde fungiert, wobei er in P.Stras. IV 283 möglicherweise zugleich interimistisch die Basilikogrammatie des Polemon-Bezirks mitverwaltete, was indessen nicht sicher ist und unter dem Vorbehalt einer Überprüfung der Lesungen der *editio princeps* steht.¹¹⁷⁴ Außerdem lassen die erhaltenen Reste erkennen, daß der Text offenbar weitgehend dem Formular folgte, nach dem auch P.Berl.Leihg. II 26 stilisiert ist. So scheint sich auch in P.Stras. IV 283 eine Formel zu finden, die

erwarten würde. F. Mitthof, CPR XXIII (im Druck) hat vorgeschlagen, in der auf das ἀνάδοτε folgenden Lücke neben dem ἔτος-Symbol noch das Pronomen μοι zu ergänzen. Näheren Aufschluß könnte vielleicht eine nochmalige Überprüfung des Originals geben, zumal ja seinerzeit der Beginn von Z. 29 von Kalén sicher gelesen worden zu sein scheint.

¹¹⁷² Siehe auch P.Oxy. LVII p. 117 mit Anm. 5 (cf. BL X 326).

¹¹⁷³ Zur Datierung siehe Prosopographie Nr. 219.

¹¹⁷⁴ Ich möchte für P.Stras. IV 283,1-8 vorbehaltlich einer Überprüfung der Lesungen die folgende hypothetische Ergänzung vorschlagen: (πυροῦ) (ἀρτάβαι) [] | [Μεγ]αλόνυμος στρατ[ηγὸς Ἀρσινοίτου Θεμίστου καὶ Πο]λλέμ[ωνος] μερίδων [Namen?] σιτολόγοις κώμης Καλ][λικρά(?)]τους χαίρειν. Μ[ετρήσατε συνεπιστέλλοντος] Ἰ[σ] [Λεωνίδου(?)]υ β[ασι]λικοῦ [γραμματέως Θεμίστου μερίδος διαδεχ(ομένου)] | [καὶ τὰ κατὰ τὴν Πο]λλέμ[ωνος] μερίδα ἀπὸ γενήματος τοῦ] | [διελθ(όντος) Zahl (ἔτους) Ἀ]γτωνεῖν[ου καὶ Οὐήρου τῶν κυρίων εἰς δάνεια] | [σπέρματα] τῆς τοῦ ἐνε[στώτος Zahl (ἔτους) ἐπ' ἀγαθοῖς κατασπορᾶς]. In Z. 6 las der Herausgeber der *editio princeps* A. Géraudelle: 12 Bstb.] εμ[und bemerkte dazu im Kommentar: „Lire peut-être]τεμ[.“ Sollte man, wie hier vorgeschlagen, tatsächlich ein Lambda lesen können, dann ist m.E. die Vermutung, daß der Text von Z. 6 noch zur Titulatur des Königlichen Schreibers gehörte, am naheliegendsten, da andernfalls nicht zu sehen ist, was dort sonst gestanden haben könnte.]λεμ[, würde gut zur Angabe der Πολέμωνος μερίς und damit zu einer Vertretung des als συνεπιστέλλων der Anweisung fungierenden βασιλικὸς γραμματεὺς in diesem Bezirk passen, und damit wäre klar, daß der angestammte Amtssprengel dieses Königlichen Schreibers der Themistos-Bezirk sein muß, was es wiederum möglich machen würde, ihn mit Leonides zu identifizieren, der bisher sicher als Inhaber der Basilikogrammatie dieser μερίς zwischen dem 25. Dezember 167 und mindestens März 169 n.Chr. bezeugt ist. Zu diesem Zeitraum paßt auch die Datierung des Textes in das Jahr 169 oder 170 n.Chr. Aber natürlich kommt auch ein anderer uns unbekannter Amtsinhaber (mit einem kurzen Namen) in Frage, da zwischen dem letzten Zeugnis für Leonides von einem unbekannten Datum nach dem Februar 169 n.Chr. eine Lücke in der Liste der Amtsträger von 12 Jahren klafft, da das zeitlich nächste Zeugnis für einen βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks erst wieder aus dem Jahr 181 n.Chr. datiert, siehe Prosopographie Nr. 64 u. 65. Die Annahme einer Vertretung der Basilikogrammatie des Polemon-Bezirks durch einen Königlichen Schreiber des Themistos-Bezirks paßt ferner zu der Ergänzung des Heimatdorfes der δημόσιοι γεωργοί in Z. 10 (siehe die folgende Anm.), denn Kaminoi liegt in dieser μερίς. Die Zuständigkeit des Leonides ergäbe sich somit aus seiner Vertretung der Basilikogrammatie des Polemon-Bezirks, nicht aus seinem angestammten Amtssprengel.

auf ein Schriftstück des Königlichen Schreibers verweist, in dem dieser nach einer Überprüfung die Berechtigung des angeforderten Saatgutbedarfs bestätigte. Wir hätten hier also einen weiteren Beleg für das vom βασιλικὸς γραμματεὺς durchgeführte Verfahren der διάκρισις τῶν σπερμάτων vor uns.¹¹⁷⁵

Das administrative Verfahren der Vergabe von Saatgutdarlehen seit dem Ende des 2. Jh. n.Chr.

Spätestens seit dem Ende des 2. Jh. n.Chr. sind im administrativen Verfahren bei der Ausgabe von Saatgutdarlehen Änderungen zu konstatieren, die im wesentlichen darin bestehen, daß der für die Vergabe von Saatgutdarlehen nötige administrative Geschäftsgang teilweise von den leitenden Behörden der Gauverwaltung auf Funktionsträger der städtischen Honoratiorenschicht verlagert wird, wobei sich in diesem Prozeß deutlich zwei Phasen voneinander unterscheiden lassen.

Die erste Phase ist gewissermaßen gekennzeichnet von einer Art Teilung der Verantwortung zwischen den städtischen Honoratioren und den vorher allein für die Abwicklung des behördlichen Prozedere zuständigen Gauverwaltungsbehörden. Dies läßt sich etwa an zwei oxyrhynchitischen Texten zum Saatgutdarlehen aus dem 6. Jahr der Kaiser Septimius Severus und Caracalla (= 197/98 n.Chr.) illustrieren. Bei diesen Dokumenten handelt es sich zum einen um ein Ersuchen auf Gewährung eines Saatgutdarlehens (P.Oxy. XLIX 3474) und zum andern um eine Quittung über den Empfang eines solchen (P.Oxy. X 1262). Beide Texte, die nicht denselben Vorgang betreffen, sind an den Strategen und den βασιλικὸς

¹¹⁷⁵ Z. 7-13 ist vielleicht wie folgt zu ergänzen: εἰς δάνεια | [σπέρματα] τῆς τοῦ ἐνε[στῶτος] Zahl (ἔτους) ἐπ' ἀγαθοῖς κατασποράς | [τοῖς ὑπογεγραμμένοις] δημοσίοις καὶ(?) οὐσιακοῖς(?) γεωργοῖς | ¹¹⁰ [κώμης Κα]μείνων ἀ[ἰτησαμένοις δι' αἰτήσεως(?) ἅς ὁ αὐτὸς] | [βασιλ(ικὸς) γραμματεὺς] ἔγραψεν ὅφ[είλιν ἐξοδιασθῆναι] | [.....] αὐτοκ[---] | [.....] ης καὶ π[---]. Das ἔγραψεν ὅφ[είλιν in Z. 11 ist wohl ein sicheres Indiz, das an dieser Stelle nach P.Berl.Leihg. II 26,8-9 ἔγραψεν ὅφ[είλιν ἐξοδιασθῆναι und demnach davor in Z. 10 der Titel des Königlichen Schreibers zu ergänzen ist. Die in Z. 12-13 vom Herausgeber transkribierten Textreste lassen sich indessen nicht mit der in P.Berl.Leihg. II 26,7-8 belegten Formel über die τῶν σπερμάτων διάκρισις des Königlichen Schreibers (ὅ ἡ περὶ τῶν σπερμάτων διάκρισις διαφέρει) in Übereinstimmung bringen. Möglicherweise beschränkte man sich in P.Stras. IV 283 also auf die Erwähnung des vom βασιλικὸς γραμματεὺς als Ergebnis der Überprüfung ausgefertigten amtlichen Schriftstücks über die Genehmigung des Saatgutbedarfs. Allerdings wäre wohl eine Überprüfung der Lesungen der *editio princeps* sinnvoll, auf deren Grundlage und mit Hilfe von P.Berl.Leihg. II 26 eine weitgehende Wiederherstellung der Textgestalt möglich wäre. Ohne einer solche vorzugreifen läßt sich in P.Stras. IV 283,13-22, nach P.Berl.Leihg. II 26 noch die Formel über die ordnungsgemäße Verwendung des Saatgutes und seiner Rückzahlung aus der neuen Ernte wie folgt wiederherstellen: καθά|[ροῦ ἀδό]λου ἀβώλου [ἀκρίθου κεκοσκινευμένου μέτρῳ] ¹¹⁵ [δημο]σίῳ μετρήσει τῇ [κελευσθείσῃ ἀρτάβας 7-10 Bstb.] | [....] ν ὄγδοον ἐπ[ακολουθούντων τῷ τε ἐξοδιασμῷ] | [καὶ τῇ] εἰς τὴν γῆν κατ[αθέσει τοῦ τε αἰγιαλοφύλακος καὶ κα][τασ]πορέων ὄντων κ[αὶ χωματεπιμελητῶν καὶ τῶν ἄλλ][λων] τῶν εἰωθότων[ν κατὰ συνήθειαν μη]¹²⁰[δενὸς ὑπολογουμένου] ονόματι δημοσίων ἢ ιδιωτ[ικῶν] ὀφειλημάτων ἐπ[ὶ τῷ τὰς ἴσας ἐκ νέων γεννημάτων] | [ἀποκατασταθῆναι ἅμα τοῖς τῆς γῆς δημοσίοις καὶ] | [πρὸς μετρούμενοις πᾶσι κ.τ.λ.]

γραμματεὺς des Oxyrhynchites, Lucretius Neilos und Serenos, adressiert, als deren Vertreter allerdings zwei Honoratioren von Oxyrhynchos fungieren, nämlich der ehemalige Gymnasiarch Epimachos und der ehemalige Exeget Demetrios.¹¹⁷⁶ Die Adresse der αἵτησις P.Oxy. XLIX 3474 ist zwar zum größten Teil verloren, läßt sich jedoch, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, mit Hilfe von P.Oxy. X 1262 vollständig rekonstruieren.¹¹⁷⁷

Wie dem Wortlaut des Präskripts der beiden Texte zu entnehmen ist, erstreckte sich die von den beiden städtischen Würdenträgern wahrgenommene Vertretung nicht auf die gesamten Amtsgeschäfte der Strategie bzw. der Basilikogrammatie, sondern allein auf die in Zusammenhang mit der Vergabe des Saatgutes anfallenden Tätigkeiten: Λουκρητ[ί]ω Νεῖλ(ω) στρα(τηγῶ) Ὁξ(υρυγχίτου) | καὶ Σερήνω βασιλ(ικῶ) γρα(μματεῖ) τοῦ α(ὐτοῦ) | νομοῦ δι[ὰ] Ἐπιμάχ(ου) Σαραπ(ίωνος) | γυμνασια[ρ]χ(ήσαντος) καὶ Δημητ(ρίου) |¹⁵ τοῦ κ(αὶ) Φα[.].ηδ(ι) ἐξηγη(τεύσαντος) | αἰρεθ(έντων) ἐπὶ παραλήψεω(ς) | καὶ παραδόσεως σπερμάτ(ων) | χωρ(ούντων) εἰς τ(ήν) τοῦ ἐνεστ(ῶτος) | ζ(έτους) κατασποράν.¹¹⁷⁸

Wie die ausdrückliche Nennung der beiden Gaubeamten und die Angabe des Vertretungsverhältnisses durch die Präposition διὰ zeigt, handelt die zweiköpfige Kommission aus städtischen Honoratioren nicht aus einer autonomen Amtsvollmacht heraus, sondern ihr ist lediglich ein begrenztes Mandat zur Wahrnehmung der mit der Vergabe des Saatgutes zusammenhängenden administrativen Tätigkeiten übertragen, was im Privatrecht etwa der Bestellung eine *tutor ad actum* vergleichbar ist.¹¹⁷⁹ Die Hauptverantwortung lag damit also nach wie vor beim Strategen und beim Königlichen Schreiber. Ferner sind Epimachos und Demetrios auch nicht auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut, sondern nur für den Empfang und die Vergabe des für die Aussaat des laufenden 6. Jahres bestimmten Saatgutes, was sich unzweifelhaft aus ihrer Bezeichnung als αἰρεθέντες ἐπὶ παραλήψεως καὶ παραδόσεως σπερμάτων χωρ(ούντων) εἰς τ(ήν) τοῦ ἐνεστῶτος ζ(έτους) κατασποράν ergibt.

Solche Kommissionen wurden also anscheinend entweder je nach Bedarf von Fall zu Fall oder regelmäßig Jahr für Jahr erneut bestellt. Das Bestellungsverfahren wird als αἵρησις bezeichnet. Diese Bezeichnung und die zeitliche Beschränkung sind typisch für die liturgischen Funktionen, die von der städtischen Honoratiorenschicht zu übernehmen waren.¹¹⁸⁰ Wer für die Durchführung des Bestellungsverfahrens verantwortlich war, wird zwar nicht gesagt, es ist jedoch zu vermuten, daß die Bestellung der αἰρεθέντες in den Händen des Strategen lag, da

¹¹⁷⁶ Der Amtstitel der beiden Männer ist zwar abgekürzt, jedoch ist es m.E. wahrscheinlicher, daß es sich um ehemals bekleidete Ämter handelt, da anzunehmen ist, daß man, falls es sich um gegenwärtig amtierende Personen handeln sollte, dies durch den Zusatz ἐναρχος zum Ausdruck gebracht hätte, siehe hierzu auch unten Anm. 1190.

¹¹⁷⁷ Siehe Th. Kruse, Bemerkungen zu P.Oxy. XLIX 3474, ZPE 110, 1996, 121-123.

¹¹⁷⁸ P.Oxy. X 1262, 1-9.

¹¹⁷⁹ Siehe hierzu auch Kruse *op.cit.* 122.

¹¹⁸⁰ Siehe auch Oertel, *Liturgie* 194-195; Lewis, *Compulsory Public Services* 57-58 s.v. αἰρέομαι.

die Kommission ja ausdrücklich als Vertreter der beiden leitenden Gaubeamten bezeichnet wird. Schon aus diesem letztgenannten Grund kommt eine Bestellung durch den dem Strategen übergeordneten Epistrategen wohl weniger in Betracht. Zwar bestellte dieser etwa für die Durchführung der jährlichen Viehzählung des Gaus im Zuge eines ebenfalls als αἵρησις bezeichneten Verfahrens den dritten externen Viehzähler, der aus einem anderen Amtssprengel kommen mußte, woraus sich aber wiederum in diesem Falle die Zuständigkeit des Epistrategen erklärt, da der Gaustrategie nicht befugt war, Personen, die nicht seinem Amtsbezirk entstammten für irgendwelche dort anfallenden Dienste heranzuziehen.¹¹⁸¹ Im Falle der Saatkommision kommen die αἵρεθέντες aber aus demselben Gau, in dem sie auch ihre Amtsgeschäfte zu verrichten hatten und fallen damit unter die Zuständigkeit des Gaustrategen.

Die zweiköpfige Saatgut-Kommission der αἵρεθέντες aus dem Kreis der städtischen Honoratioren war also sowohl für die Entgegennahme und Bearbeitung der Saatgutansforderungen der Staatsbauern zuständig, als auch für die Ausgabe des Saatgutes an die Empfangsberechtigten. Letzteres erfahren wir aus der Quittung P.Oxy. X 1262, wo ein gewisser Apollonios aus dem Dorf Teis mit den Worten παρείληφα καὶ παραμεμέτ(ρημαι) παρ' ὑμῶν σπέρματα δάνεια dem Epimachos und dem Demetrios den Empfang eines Saatgutdarlehens bestätigt. Die αἵρεθέντες erhielten also zunächst eine bestimmte Menge Saatguts von den öffentlichen Speichern, um dieses sodann an die Empfangsberechtigten gemäß dem von ihnen geltend gemachten Bedarf auszugeben, wie dies ja auch ihrer Funktionsbezeichnung als αἵρεθέντες ἐπὶ παραλήμψεως καὶ παραδόσεως σπερμάτων entspricht. Den das Saatgut ausgebenden Sitologen hatten die αἵρεθέντες dann wiederum den Empfang zu quittieren, wie etwa eine diesbezügliche Quittung aus dem Oxyrhynchites vom Jahr 217 n.Chr. zeigt, in der die damals zuständige Kommission darüberhinaus auch noch bekundet, daß sie das Saatgut dem empfangsberechtigten Staatspächter ausgehändigt habe.¹¹⁸²

Die Saatkutkommission der munizipalen αἵρεθέντες hat demgemäß also eine Art Zwischeninstanz zwischen den Saatgutempfängern und der Gauverwaltung gebildet, die vorher in einem direkten Kontakt miteinander gestanden hatten, da ja, wie wir oben gesehen haben, früher, d.h. bis in die zweite Hälfte des 2. Jh. n.Chr., die Empfangsberechtigten resp. ihre Interessenvertreter ihre αἵτησις direkt an den Strategen und den Königlichen Schreiber richten konnten. Ebenso beka-

¹¹⁸¹ Siehe hierzu auch oben 200 ff.

¹¹⁸² P.Oxy.Hels. 24 ist eine Quittung über den Empfang von Saatgut an die Sitologen von Tanais seitens des Aurelius Ptolemaios *alias* Zeuxianos, ehemaliger Kosmet und Ratsherr καὶ [οἱ] σὺν αὐτῷ αἵρεθ(έντες) ἐπὶ κατασπορᾶς [κ]αὶ ἀναδόσεως σ(περμάτων) τοῦ ἐνεστ(ῶτος) β(έτους) (= 2. Jahr des Macrinus) über den Empfang von 13 Artaben Weizen als Saatgut, das sie einem gewissen Aurelius Dionysios ausgehändigt haben, εἰς ἣν ἐδήλ(ωσεν) γεωργ(εῖν) δημοσίαν γῆν. – Unter dem Text der Urkunde befindet sich von anderer Hand eine Subskription des Aurelius Ptolemaios *alias* Zeuxianos, in dem er noch einmal bestätigt, das Saatgut zugemessen und ausgehändigt zu haben (Z. 18-22).

men sie früher das Saatgut direkt von der Speicherverwaltung ausgehändigt, während nunmehr für beides die αἰρεθέντες aus dem Kreis der städtischen Honoratioren zuständig sind.

M.E. gingen die Aufgaben der Saatgutkommission nicht wesentlich über die in ihrer Funktionsbezeichnung erscheinenden Tätigkeiten der Übernahme des Saatgutes von den öffentlichen Speichern (παράληψις) und seiner Ausgabe an die Bauern (παράδοσις) hinaus. Möglich ist allerdings, daß die amtliche Überprüfung des von den Antragstellern geltend gemachten Saatgutbedarfs durch den βασιλικὸς γραμματεὺς, die man im Arsinoites als διάκρισις τῶν σπερμάτων bezeichnete, nunmehr ebenfalls von den αἰρεθέντες durchgeführt wurde, was sich indessen nicht beweisen läßt. Dafür könnte immerhin sprechen, daß sie die Saatgut Anforderungen in Empfang nahmen.

Auf jeden Fall umfaßten die Aufgaben der αἰρεθέντες nicht die Autorisierung der Verausgabung des Saatgutes durch die öffentlichen Speicher und die Ausstellung einer darauf bezüglichen Anordnung an die θησαυρός-Bediensteten. Dies ist schon deswegen äußerst unwahrscheinlich, weil sich ja dann die αἰρεθέντες gewissermaßen selbst autorisiert hätten, das Saatgut in Empfang zu nehmen. Außerdem erscheint es kaum glaubhaft, daß eine Kommission, die lediglich für einen begrenzten Bereich und für eine genau definierte Tätigkeit zum Vertreter der leitenden Gauverwaltungsbehörde von dieser selbst eingesetzt wurde, das Recht erhalten haben sollte, Auszahlungen aus der Staatskasse zu genehmigen, was bislang ausschließlich unter die Kompetenz des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς gefallen war. Ferner wäre in diesem Falle das zweigeteilte Anweisungsverfahren, in dem zur Gültigkeit der Auszahlungsanweisung des Strategen noch die Mit anweisung des Königlichen Schreibers als συνεπιστέλλων zu treten hatte, also das Zusammenwirken zweier verschiedener Behörden zur gegenseitigen Kontrolle erforderlich war, aufgehoben gewesen, da ja nur die beiden αἰρεθέντες allein für das Zustandekommen des ἐπίσταλμα verantwortlich gewesen wären, es sei denn man nähme an, einer der beiden handelte in Vertretung des Strategen und der andere in Vertretung des βασιλικὸς γραμματεὺς. Dies wäre allerdings eine einigermaßen konstruiert anmutende Hypothese, die außerdem jeder Grundlage in den Quellen entbehrte. Das wichtigste Indiz gegen die Annahme einer Kompetenz der in P.Oxy. X 1262 und XLIX 3474 genannten αἰρεθέντες zur Ausfertigung eines die Ausgabe von Saatgut durch die öffentlichen Speicher autorisierenden ἐπίσταλμα ist indessen in der Tatsache begründet, daß noch im Jahre 241 n.Chr., also lange nach der Abfassung der hier in Rede stehenden Texte, das Anweisungsverfahren durch den Strategen und den Königlichen Schreiber nach wie vor in Übung war und eine Abschaffung dieser Praxis in der davorliegenden Zeit mithin kaum plausibel erscheint.¹¹⁸³

Wir halten also fest, daß die Ausgabe des Saatgutes durch den θησαυρός an die beiden αἰρεθέντες einer Autorisierung durch eine an die zuständigen Sitologen

¹¹⁸³ Siehe P.Vind.Tand. 11.

gerichtete Auszahlungsanordnung des Strategen unter Mitwirkung des Königlichen Schreibers bedurft hat. Zwar wird ein solches ἐπίσταλμα in den beiden hier in Rede stehenden Dokumenten nicht erwähnt, woraus jedoch nicht geschlossen werden darf, daß für die Vergabe von Saatgut durch die öffentlichen Speicher ein solches ἐπίσταλμα-Erfordernis nicht mehr bestanden hat, denn es ist wohl keine plausible Annahme, daß man allein deshalb, weil nunmehr zwischen die Gauverwaltung und die Saatgutempfänger in Gestalt der αἰρεθέντες eine weitere Instanz zwischengeschaltet wurde, auf das Erfordernis einer Genehmigung der Auszahlung verzichtet haben sollte, auf dessen Einhaltung man bislang bei jeder Auszahlung durch den Fiskus so peinlich genau geachtet hatte. Außerdem ist das für die Genehmigung der Ausgabe von Saatgut erforderliche ἐπίσταλμα noch bis weit in das 3. Jh. n.Chr. hinein bezeugt.¹¹⁸⁴

Ein Indiz für die oben vorgetragenen Überlegungen könnte man vielleicht in der Formulierung der Bitte in der αἵτησις P.Oxy. XLIX 3474 erblicken, wo ein Mann namens Ischyron aus Oxyrhynchos um Saatgut für die Aussaat einer Parzelle von 26 Aruren βασιλική γῆ auf der Flur des Dorfes Tholtis ersucht. Im Gegensatz zu den an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten Saatgutunterlagen lautet die Bitte hier nämlich nicht αἰτοῦμαι ἐπισταλῆναι, sondern αἰτοῦμαι παραμετρηθῆναι, d.h. der Betreffende ersucht nicht darum, daß ihm das Saatgut „angewiesen“, sondern lediglich, daß es ihm „zugemessen“ werde. Man könnte dies dahingehend interpretieren, daß dem Antragsteller bewußt war, daß die αἰρεθέντες eben nicht für die Autorisierung der Auszahlung des Saatgutes, sondern nur für dessen Ausgabe an die Empfangsberechtigten bzw. die Antragsteller zuständig waren. Dagegen ließe sich allerdings einwenden, daß ja auch in den an den κομογραμματεὺς gerichteten αἵτησεις die Bittsteller darum ersuchen, daß ihnen das Saatgut „angewiesen“ werde und dieser Beamte ebenfalls nicht über die Kompetenz verfügte, die Ausgabe des Saatgutes durch die öffentlichen Speicher zu autorisieren. Nun könnte dies aber wiederum, wie bereits erwähnt, möglicherweise einfach damit zusammenhängen, daß die Antragsteller hier lediglich Formulierungen der im Rahmen des bisher üblichen Verfahrens von ihnen an den Strategen und den Königlichen Schreiber gerichteten Saatgutunterlagen übernahmen, wohingegen wir in P.Oxy. XLIX 3474, bedingt durch die Einschaltung der αἰρεθέντες, eine Änderung des administrativen Prozedere vor uns haben, der die Antragsteller vielleicht eher Rechnung getragen haben könnten. Allerdings lautet auch noch in späteren Saatgutunterlagen an eine munizipale Saatgutkommission aus dem 3. Jh. n.Chr., wie wir im Folgenden noch sehen werden, die Bitte der Antragsteller αἰτοῦμαι ἐπισταλῆναι, und auch bei diesen Texten ist es zumindest fraglich, ob die Adressaten über die Kompetenz zur Ausstellung eines ἐπίσταλμα verfügten, so daß es also ebensogut möglich ist, daß die abweichende Formulierung in P.Oxy. XLIX 3474 nur eine sprachliche Variante des Formulars ohne tiefere Bedeutung ist.

¹¹⁸⁴ Siehe P.Oxy. VII 1031 (= W.Chr. 343) (228 n.Chr.); LVII 3906 (229 n.Chr.); SPP XX 34 (232/33 n.Chr.).

Mit der Einschaltung der aus dem Kreis der städtischen Honoratioren rekrutierten zweiköpfigen Saatgutkommission im Oxyrhynchites am Ende des 2. Jh. n.Chr. – wobei unklar bleibt, wann und wo diese Praxis erstmals geübt wurde – in den administrativen Geschäftsgang bei der Vergabe von Saatgutdarlehen greifen wir eines der frühen Stadien der allmählichen Verlagerung von Kompetenzen, die früher allein von den Behörden der Territorial- bzw. Gauverwaltung wahrgenommen wurden, auf die Honoratioren der städtischen Elite der Gaumetropolen, deren Formierung von den römischen Behörden seit Augustus gefördert worden war und im Laufe der Kaiserzeit ihren Ausdruck in einer Reihe kommunaler Ämter gefunden hatte.

Diese Entwicklung erhält ihre entscheidenden Impulse zwar erst mit dem von Septimius Severus den Gaumetropolen verliehenen Recht nach dem Vorbild der anderen selbständigen πόλεις im Osten des Reiches in Form einer βουλή städtische Selbstverwaltungsorgane zu bilden, jedoch zeigen die hier besprochenen Texte zum Saatgutdarlehen, daß die Verwaltungsbehörden schon vorher an Mitglieder einer bereits existenten Honoratiorenschicht der Gaumetropolen bestimmte Aufgaben delegieren konnten und mithin die Etablierung der βουλαί nur der konsequente Abschluß dieses Prozesses der Elitenformation war.¹¹⁸⁵

Trotz der Einschaltung der αἰρεθέντες und der Delegation von administrativen Aufgaben in Zusammenhang mit dem Saatgutdarlehen an dieselben, verblieb die Kontrolle über und die Verantwortung für das Verfahren nach wie vor beim Strategen und beim βασιλικὸς γραμματεὺς, was sich darin zeigt, daß die Saatgutkommission lediglich als Vertreter dieser beiden Beamten fungierte, die außerdem immer noch die Ausgabe des Saatgutes durch die öffentlichen Speicher zu genehmigen hatten. In einer zweiten Phase des oben skizzierten Prozesses der Kompetenzverlagerung von den Gauverwaltungsbehörden auf die städtischen Honoratioren wird die Autorität der αἰρεθέντες gestärkt, was ursächlich mit der Einführung der βουλή zusammenhängt, als deren *terminus post quem* üblicherweise die Ägyptenreise des Septimius Severus im Jahre 199/200 n.Chr. angenommen wird.¹¹⁸⁶ Dies hat auch seinen Niederschlag in den Texten zum Saatgutdarlehen aus dem 3. Jh. n.Chr. gefunden, denen wir uns im Folgenden zuwenden wollen.

Im Jahr 228 n.Chr. richtete ein Staatspächter ein Ersuchen auf Gewährung eines Saatgutdarlehens für die von ihm bewirtschafteten 30 Aruren δημοσία γῆ auf der Flur des Dorfes Skô im Oxyrhynchites an zwei Ratsherren von Oxyrhynchos, die zugleich als αἰρεθέντες ὑπὸ τῆς κρατίστης βουλῆς ἐπὶ ἀναδόσεως σπερμάτων τοῦ ἐνεστώτος ἡ (ἔτους) ἄνω τοπαρχίας fungieren.¹¹⁸⁷

¹¹⁸⁵ Siehe hierzu auch unten 888 ff. u. 940 ff.

¹¹⁸⁶ Siehe auch Bowman, *Town Councils* 3.

¹¹⁸⁷ P.Oxy. VII 1031 (= W.Chr. 343). Warum Bowman *op.cit.* 70 Anm. 3 (siehe auch *ibid.* 107) meint, es handele sich bei diesen beiden Männern um „officials appointed by the boule in connection with taxes in kind“ ist mir unerfindlich.

Wir haben hier also wieder eine zweiköpfige Saatgutkommission vor uns, die für die Aussaat eines Jahres eingesetzt worden ist und deren territoriale Zuständigkeit sich in diesem Falle auf die obere Toparchie des Gaus beschränkt. Der bedeutsamste Unterschied gegenüber den oben zitierten Texten aus dem Jahr 197 n.Chr. besteht zunächst darin, daß diese beiden Honoratioren von Oxyrhynchos nun nicht mehr von der Gauverwaltung, sondern von der βουλή, also dem neugeschaffenen Selbstverwaltungsgremium ihrer Stadt, bestellt worden sind. Außerdem amtiert die Saatkommission nun nicht mehr lediglich als Vertreterin des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς wie noch im Jahr 197 n.Chr. In beidem, also sowohl in der Verlagerung des Bestellungsverfahrens für diese liturgischen Dienste auf die Stadt als auch in der nunmehr autonomen, nicht mehr nur delegierten Amtsvollmacht der Saatkommission manifestiert sich mithin die gewachsene Selbständigkeit der Gaumetropole und ihre Emanzipation von den alten Behörden der Landesverwaltung.

Zwei vom Stadtrat eingesetzte Funktionäre sind als Empfänger einer αἴτησις auf Gewährung eines Saatgutdarlehens im Jahr 239 n.Chr. auch im Arsinoites bezeugt. Dem Wortlaut ihrer Funktionsbezeichnung nach zu schließen, erstreckte sich die Zuständigkeit dieser Kommission nicht nur auf die Verteilung des Saatgutes, sondern auch auf die Aussaat selbst, d.h. sie hatte wohl die ordnungsgemäße Verwendung des Saatgutes zu überwachen, was man aber wohl auch für die oxyrhynchitische Saatgutkommission annehmen darf, unbeschadet dessen, daß dies für diese nicht ausdrücklich gesagt wird. Darüberhinaus zeichnete die arsinoitische Saatkommission noch für die künstliche Bewässerung der Felder verantwortlich. Ihre territoriale Zuständigkeit erstreckte sich immerhin auf den gesamten Themistos-Bezirk des Gaus.¹¹⁸⁸

In beiden obengenannten Saatgut Anforderungen lautet die Bitte des Antragstellers auf „Anweisung“ des Getreides, was jeweils mit den Worten αἰτοῦμαι ἐπισταλῆναι zum Ausdruck gebracht wird. Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob daraus mit Sicherheit entnommen werden kann, daß die von der βουλή der Gaumetropolen bestellte Saatgutkommission über die Kompetenz zur Autorisierung der Auszahlung des Saatgutes durch die öffentlichen Speicher verfügte, die bislang in den Händen des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς gelegen hatte. In Anbetracht der gestärkten Position der αἰρεθέντες wäre dies zwar eine nicht unplausible Vermutung, die allerdings auf einige Schwierigkeiten stößt, die m.E. eher das Gegenteil nahelegen.

In diesem Zusammenhang müssen wir zunächst auf einen weiteren Text zum Saatgutdarlehen eingehen, nämlich den im November/Dezember des Jahres 241 n.Chr. im Herakleopolites abgefaßten P.Vind.Tand. 11. Dieses Dokument besteht aus zwei Kolumnen, die ehemals zu einem τόμος συγκολλήσιμος gehörten. In

¹¹⁸⁸ P.Flor. I 21 (cf. BL I 136; V 28; VI 38): αἰρεθέντες ὑπὸ τῆς κρα(τίστης) βουλῆς ἐπὶ τε λιμνασμοῦ [καὶ] ἄρδων (καὶ) κατασπορᾶς καὶ τῆς τῶν σπερμάτων ἀν[αδόσεως] Θεμ(ίστου) μερ(ίδος); siehe auch Oertel, *Liturgie* 194.

beiden Fällen handelt es sich um amtliche Rapporte über den Empfang und die Ausgabe von Saatgutdarlehen. Da die beiden Kolumnen allerdings nicht vollständig erhalten sind, ist zwar nicht mit letzter Sicherheit zu beweisen, daß sie auf ein und denselben Vorgang Bezug nehmen, jedoch ist dies immerhin wahrscheinlich, da die in beiden Kolumnen erhaltenen inhaltlich gleichen Passagen, nahezu den identischen Text bieten. Außerdem drängt sich diese Annahme, wie wir im folgenden noch sehen werden, durch sachliche Erwägungen auf.

Der Empfang des Saatgutes (in Kol. II ist von 240 Artaben Weizen die Rede, in Kol. I ist die Menge nicht erhalten) wird von einer Kommission aus insgesamt fünf namentlich genannten Personen¹¹⁸⁹ bestätigt, bei denen es sich ausnahmslos um Ratsherren und Honoratioren der Gaumetropole Herakleopolis handelt, die zum Zeitpunkt der Abfassung des Dokuments (vermutlich) ehemalige Inhaber städtischer Ämter sind.¹¹⁹⁰ Die Mitglieder dieser Kommission sind verantwortlich für die Aussaat und die Ausgabe des Saatgutes in der Toparchie Κωίτης ἄνω und anderen Toparchien.¹¹⁹¹ Wer die Mitglieder der Kommission einsetzte, wird zwar nicht mitgeteilt, in Anbetracht der Entstehungszeit des Textes wird man jedoch wohl davon ausgehen können, daß hierfür die βουλή verantwortlich gewesen ist.¹¹⁹² Das Saatgut wurde von den Sitologen des Dorfes Taamoru unter der

¹¹⁸⁹ Die Herausgeber sprechen demgegenüber von einer Kommission von sechs Personen (siehe P.Vind.Tand. p. 64), was jedoch m.E. unzutreffend ist. Zwar nennt der Text namentlich sechs Personen, von diesen fungiert jedoch der an zweiter Stelle genannte Aurelius Dioskurides *alias* Dax lediglich als Vertreter (ausgedrückt durch δῖα) für das an erster Stelle genannte Kommissionsmitglied Aurelius Ammonios *alias* Heron, siehe Z. 5-7 u. 30-32.

¹¹⁹⁰ Auch hier läßt sich, wie im Falle von P.Oxy. X 1262 und XLIX 3474 (siehe oben 435 mit Anm. 1176) nicht mit letzter Sicherheit zu entscheiden, ob es sich um gegenwärtig oder ehemals bekleidete Ämter handelt, weil die Ämterbezeichnungen abgekürzt sind, siehe P.Vind.Tand. p. 64 u. den Kommentar zu Z. 32. In der vom Text angegebenen Reihenfolge sind dies die folgenden Personen bzw. Ämter (siehe Z. 5-13 u. 3-36): Aurelius Ammonios *alias* Heron, Aurelius Dioskurides *alias* Dax und Aurelius Dioskoros, οἱ γ γυνασί(); Nemesianos *alias* Ammonas ἄγορ() und Herakleides, οἱ δύο ἐξηγητ(), sowie Dioskurides κοσμητ(). Die Aufzählung wird abgeschlossen mit οἱ πάντες βουλευταί. M.E. liegt es jedoch auch hier näher, anzunehmen, daß alle die genannten abgekürzten Amtsbezeichnungen auf ehemals bekleidete Ämter zu beziehen sind, da bei einer derartigen Aufzählung davon auszugehen ist, daß man ein gegenwärtig gerade ausgeübtes Amt, um Mißverständnisse auszuschließen, auch ausdrücklich als solches gekennzeichnet hätte, also etwa durch den Zusatz ἐναρχος. Im Falle des Nemesianos liegt die Auflösung der Abkürzung ἄγορ() zu ἄγορ(ανομήσας), wie auch bereits die Herausgeber gesehen haben (siehe P.Vind.Tand. 11,34 Anm.), ohnehin auf der Hand, da dieser Mann auch als ἐξηγητ() bezeichnet wird, die Agoranomie aber ein rangniedrigeres Amt als das des Exegeten war und eine gleichzeitige Bekleidung beider Ämter daher ausgeschlossen ist, siehe Preisigke, *Beamtenwesen* 33; Delia, *Citizenship* 111-112. Wenn es sich nun aber bei der Exegetie um ein gegenwärtig bekleidetes Amt handeln sollte, wäre der Verfasser des Textes Gefahr gelaufen, daß dies für keinen Leser ersichtlich wäre.

¹¹⁹¹ Z. 14-16 u. 38-40: ἐπὶ κατασπορᾶς καὶ ἀναδ(όσεως) σπερμάτων Κωίτου ἄνω καὶ ἄλλων.

¹¹⁹² Siehe auch P.Lund. VI 8-9 (= SB VI 9358), cf. BL III 105; VI 74: Zwei χειρόγραφα zweier Getreidepraktoren an Aurelius Horion, ehemaligen Archiereus, ehemaligen Eutheniarchen

Kontrolle (ἐπακολουθοῦντος) eines weiteren Bouleuten und ehemaligen Syndikos, der als ἐπισφραγιστής fungierte¹¹⁹³, zugemessen (Z. 16-24 u. 41-47).

Die beiden Eingaben der Saatkommision sind an verschiedene Adressaten gerichtet, nämlich Kol. I an den Königlichen Schreiber und Kol. II an den Strategen. Beide Gaubeamten erhielten also offensichtlich je ein Exemplar eines solchen Rapportes. In beiden Eingaben wird ferner darauf verwiesen, daß der Kommission das Saatgut durch ein ἐπίσταλμα des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς angewiesen worden war. So heißt es etwa in dem an den Strategen adressierten Exemplar: τὰς (sc. πυροῦ ἀρτάβας) ἐπισταλ(είσας) ὑπό τε σοῦ καὶ τοῦ τοῦ νομοῦ βασιλικοῦ γρα(μματέως) Ἰ Αὐρηλ(ίου) Ἀριστοβούλου τοῦ καὶ Ἰ Ἀμμωνίου (Kol. II 48-51). Eine entsprechende Formulierung findet sich dann auch in dem an den Königlichen Schreiber gerichteten Exemplar in Kol. I (24-27). Damit ist klar, daß im Herakleopolites im Jahr 241 n.Chr., also lange nach Etablierung der βουλαί in den Gaumetropolen und trotz der auch in diesem Gau zu beobachtenden Einschaltung einer aus der städtischen Honoratiorenschicht rekrutierten Kommission in den administrativen Geschäftsgang zur Ausgabe der Saatgutdarlehen, diese Kommission nicht über die Kompetenz zur Autorisierung der Ausgabe des Saatgutes durch die θησαυροί verfügten, sondern die Ausfertigung der hierfür nötigen Auszahlungsanordnung nach wie vor in den Händen des Strategen und des Königlichen Schreibers lag, wobei allem Anschein nach immer noch, wie seit mindestens 200 Jahren üblich, der Stratege das ἐπίσταλμα ausfertigte und der βασιλικὸς γραμματεὺς als mitanweisende Behörde fungierte.

Die Saatkommision bestätigt in ihrem Rapport nicht nur den Empfang, sondern auch die Ausgabe des Saatgutes an die Bauern. Dem darauf bezüglichen Passus läßt sich ferner entnehmen, daß der Anweisung des Getreides durch die Gauverwaltung ein Ersuchen der Empfangsberechtigten vorausging, in dem diese ihren Saatgutbedarf geltend gemacht und um die Anweisung desselben nachgesucht hatten: ὅς κ[αὶ] Ἰ [π]αραδ[ε]δώκ[α]μεν τοῖς αἰτ[η]τ[ή]σας μένο[ις] ἐπιστ[α]λῆν[αι] Ἰ [σπέρμα]τα δάνεια γε[ω]ργοῖς (Kol. II Z. 58-61). Vermutlich war, wie im Oxyrhynchites auch, die Saatkommision Adressat dieser αἴτησις gewesen, wenngleich dies nicht sicher ist, da solche Ersuchen, wie wir noch sehen werden, auch noch im 3. Jh. an die Beamten der Landesverwaltung gerichtet werden konnten.

Die Herausgeber des Textes scheuen angesichts des Umstandes, daß die Menge des ausgegebenen Saatgutes in der an den Königlichen Schreiber adressierten Eingabe in Kol. I nicht mehr erhalten ist, vor der Annahme zurück, daß beide

und Ratsherrn αἰρεθεῖς ἐπὶ κατασπορᾶς καὶ ἀναδόσεως σπερμάτων τοπαρχίας β' Ἡρακλεοπολίτου.

¹¹⁹³ Zu ihm siehe auch B. Kramer, Liste der Syndikoi, Ekdikoi und Defensores in den Papyri Ägyptens, in: M. Capasso – G. Messeri Savorelli – R. Pintaudi (Hg.), *Miscellanea Papyrologica in occasione del bicentenario dell'edizione della Charta Borgiana* (Pap.Flor. XIX 1), Firenze 1990, 305-329, *ibid.* 307 u. 310 Nr. 3.

Texte denselben Vorgang zum Gegenstand haben.¹¹⁹⁴ Aufgrund des Umstandes, daß der Strategie und der βασιλικὸς γραμματεὺς das Saatgut gemeinsam anzuweisen haben in Verbindung mit der Tatsache, daß in P.Vind.Tand. 11 je ein Rapport der Saatkommision an den Strategen und den Königlichen Schreiber gerichtet ist, womit diese Berichte also gewissermaßen der Kompetenz beider Gaubeamten zur Autorisierung der Ausgabe des Saatgutdarlehens Rechnung tragen, scheint sich mir als naheliegende Regel des Verfahrens indessen die Verpflichtung der Saatkommision zu ergeben, daß für jede angewiesene Saatgutmenge je ein gesonderter Bericht über dessen Ausgabe und ordnungsgemäße Verwendung in zwei Exemplaren an den Strategen und den Königlichen Schreiber einzureichen war. Da beide Dokumente außerdem aufeinanderfolgende Teile eines τόμος συγκολλήσιμος waren, ist es ferner nicht unwahrscheinlich, daß sie auf ein und denselben Vorgang Bezug nehmen. Es ist jedoch einzuräumen, daß, wenn man davon ausgeht, daß der τόμος ausschließlich auf die Vergabe von Saatgutdarlehen bezügliche und möglicherweise nur amtliche Dokumente über die Tätigkeit der städtischen Saatkommision versammelte, es ebenso gut möglich ist, daß die beiden Texte die Ausgabe zweier verschiedener Saatgutdarlehen zum Gegenstand haben.

Angesichts der Tatsache, daß im Herakleopolites im Jahr 241 n.Chr. die städtische Saatkommision nachgewiesenermaßen nicht über die Kompetenz zur Autorisierung der Ausgabe des Saatgutdarlehens durch die öffentlichen Speicher verfügte, scheint mir die Annahme des Gegenteils auch für die von der βουλή von Oxyrhynchos eingesetzte Kommission, deren Tätigkeit erstmals im Jahre 228 n.Chr. bezeugt ist¹¹⁹⁵, wenig plausibel zu sein. Es sei denn man nähme an, daß das Verfahren in beiden Gauen unterschiedlich organisiert war und die Kommission im Oxyrhynchites befugt war, eine solches ἐπίσταλμα auszustellen und im Herakleopolites eben nicht. Dies ist jedoch ganz unwahrscheinlich, da zwar durchaus von Zeit zu Zeit Unterschiede zwischen einzelnen Gauen in der administrativen Praxis und Organisation zu konstatieren sind, diese jedoch für das Wesen des jeweiligen Geschäftsgangs allenfalls ephemere Bedeutung haben. Daß man hingegen dem Strategen und dem Königlichen Schreiber als den immer noch höchstrangigen Verwaltungsfunktionären auf νομός-Ebene in einem Gau die Kompetenz zur Autorisierung der Vergabe von Mitteln aus dem Besitz des Fiskus genommen, sie ihnen jedoch in einem anderen Gau belassen haben sollte, ist nicht zu erwarten. Ein solches Vorgehen hätte nicht nur einen tiefen Bruch gegenüber der bemerkenswert einheitlichen Organisation des administrativen Verfahrens in der vorhergehenden Zeit, sondern auch eine Ungleichbehandlung von Beamten desselben (sowohl administrativ-hierarchischen, als auch sozialen) Ranges bedeutet, den man dergestalt in einem zentralen Bereich einmal mehr, einmal weniger

¹¹⁹⁴ Siehe P.Vind.Tand. p. 64: „Kol. II ist eine *ähnliche* Erklärung, von denselben Personen abgegeben, diesmal jedoch an den Strategen des Herakleopolites gerichtet.“

¹¹⁹⁵ Siehe dazu auch oben 427.

Kompetenzen zugebilligt hätte, was beides m.E. nicht plausibel begründet werden kann.

Die Annahme einer Kompetenz der von der βουλή eingesetzten Saatkommision zur Autorisierung der Ausgabe des Saatgutes durch die öffentlichen Speicher stößt indessen noch auf eine weitere Schwierigkeit. Es ist nämlich keineswegs so, daß, wie die obigen Ausführungen vielleicht vermuten lassen könnten, die Verlagerung von administrativen Aufgaben in Zusammenhang mit der Vergabe von Saatgutdarlehen von der Gauverwaltung auf eine, zunächst von dieser selbst, später von der βουλή der Gaumetropolis eingesetzte Saatkommision, eine abrupte Beendigung der vorher geübten Praxis zur Folge hatte, als die Wahrnehmung dieser Aufgabe noch in den Händen des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς gelegen hatte.

Indizien dafür bieten einige Texte zum Saatgutdarlehen aus dem 3. Jh., die lange nach Einführung der βουλαί die Behörden der Landesverwaltung immer noch als Adressaten der Saatgutansforderungen der Staatspächter zeigen. So hat etwa im Jahre 225 n.Chr. ein Staatspächter aus Oxyrhynchos mit P.Hamb. I 19 eine solche αἴτησις an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites adressiert¹¹⁹⁶ und diesen mit den Worten αἰτοῦμαι ἐπισταλῆναι εἰς σπέρματα δάνεια κ.τ.λ. um die Anweisung eines Saatgutdarlehens für das von ihm bewirtschaftete Staatsland ersucht. Rund 30 Jahre nachdem im Jahr 197 n.Chr. erstmalig eine aus der Honoratiorenschicht von Oxyrhynchos gebildete Saatkommision in Vertretung des Strategen und des Königlichen Schreibers als Adressat einer Saatgutansforderung in Erscheinung trat¹¹⁹⁷, wird eine solche Eingabe also nunmehr erneut direkt an die Gaubeamten gerichtet, wie dies vor dem Auftreten der Saatkommision gängige Praxis gewesen ist. Ist das Verfahren also zum zweiten Mal geändert worden?

Dies stellten Grenfell und Hunt, die Herausgeber der Quittung P.Oxy. X 1262 über den Empfang eines Saatgutdarlehens aus dem Jahr 197 n.Chr., als deren Adressaten ebenfalls munizipale αἰρεθέντες in Vertretung der Gaubeamten fun-

¹¹⁹⁶ Das Verso des Textes trägt den Vermerk βα[σ]ιλ(), der vom Herausgeber zu βασιλ(ικῆς) aufgelöst, ansonsten aber nicht weiter kommentiert wird. Falls diese Auflösung der Abkürzung zutreffend sein sollte, dann könnte es sich hier vielleicht um einen Vermerk handeln, der die Zugehörigkeit eines bestimmten Saatgutdarlehens zu einer bestimmten Bodenklasse festhielt. Im vorliegenden Falle also, daß das Darlehen für βασιλική γῆ bestimmt war. Vielleicht könnte dies darauf hindeuten, daß die Dokumente über die Saatgutdarlehen in der Verwaltung (also auch im Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς) nach Bodenklassen geordnet wurden. Aber dies ist vielleicht eine zu weitgehende Vermutung, denn ich halte es gleichermaßen für möglich, daß die Abkürzung zu βασιλ(ικῶ) aufgelöst werden kann und sich der Vermerk auf dem Verso mithin auf den Adressaten der Eingabe bezieht. Dafür spricht außerdem der Umstand, daß die Beschriftung des Verso, wenn man den Angaben des Herausgebers folgen darf, nicht von anderer Hand stammt, was man vielleicht erwarten sollte, wenn es sich um einen (amtlichen) Vermerk über die in Rede stehende Bodenklasse handelte, nicht aber, wenn der Urkundenschreiber auf der Rückseite lediglich noch einmal in Kurzform den Adressaten wiederholte.

¹¹⁹⁷ Siehe oben 434 f. zu P.Oxy. XLIX 3474.

gieren¹¹⁹⁸, mit den Worten in Abrede: „in practice, no doubt, the mode of address in these applications varied at the caprice of the writer, and it is not to be inferred from P.Hamburg 19 that the commission was not sitting. The form of the present document (*i.e.* P.Oxy. X 1262 d.Verf.) was perhaps technically the more correct.“¹¹⁹⁹ Ich halte es indessen schlechterdings für undenkbar, anzunehmen, daß bei der im administrativen Schriftverkehr allenthalben zu beobachtenden üblichen Exaktheit, mit der in amtlichen Dokumenten auf Amtsbezeichnungen, Titulaturen, Vertretungsverhältnisse und dergleichen geachtet wird, die Nennung einer den βασιλικὸς γραμματεὺς vertretenden Saatkommision unterblieben bzw., wie Grenfell und Hunt meinen, in das Belieben des Urkundenschreibers gestellt gewesen sein soll, wenn sie amtiert hätte. Wir haben mithin davon auszugehen, daß im Jahre 225 n.Chr. eine solche Kommission im Oxyrhynchites nicht amtiert hat, und zwar weder eine von der Gauverwaltung eingesetzte, wie im Jahr 197 n.Chr., noch eine von der βουλή eingesetzte, wie sie im Jahr 228 n.Chr. erstmals bezeugt ist¹²⁰⁰, wobei in Anbetracht der lückenhaften Quellenlage im ungewiß bleibt, wann erstmals der Stadtrat in Zusammenhang mit der Vergabe von Saatgutdarlehen in Erscheinung getreten ist. Allerdings hat im Jahr 225 n.Chr. die βουλή in Oxyrhynchos mit Sicherheit bereits existiert.¹²⁰¹

Aber auch der Wechsel von einer von den Verwaltungsbehörden zu einer von der βουλή eingesetzten Saatkommision, welch letztere mit der an sie adressierten Saatgut Anforderung P.Oxy. VII 1031 erstmals im Jahr 228 n.Chr. bezeugt ist, führte offenbar nicht sofort zu einer Vereinheitlichung des Systems, dergestalt, daß von nun an solche αἰτήσεις ausschließlich an diese Kommission zu richten waren. Denn nur kurze Zeit später, im Jahr 229 n.Chr., richteten vier Staatsbauern aus dem oxyrhynchitischen Forf Sinkepha ihre αἴτησις an den κωμογραμματεὺς (P.Oxy. LVII 3906).¹²⁰²

Es bleibt mithin festzuhalten, daß unbeschadet der Tatsache, daß man bereits spätestens seit dem Ende des 2. Jh. n.Chr. im Oxyrhynchites über Erfahrungen mit der Einschaltung städtischer Saatkommisionen in den administrativen Geschäftsgang bei der Vergabe von Saatgutdarlehen verfügte und auch nachdem die Bestellung solcher Kommissionen bereits in die Kompetenz des kurz nach 200 n.Chr. geschaffenen Stadtrates übergegangen war, man immer noch, wie bis zum Ende des 2. Jh. n.Chr. üblich, die Saatgut Anforderungen an die Behörden der Landesverwaltung richten konnte. Dabei kann die an den κωμογραμματεὺς gerichtete αἴτησις P.Oxy. LVII 3906 auch nicht durch die Annahme entkräftet werden, daß nur die in den Dörfern wohnenden Staatspächter ihre Saatgut Anforderungen an den κωμογραμματεὺς zu richten gehabt hätten, während für die in der Gaumetropole beheimateten Staatspächter die städtische Saatkommision zustän-

¹¹⁹⁸ Siehe zu diesem Text oben 435 f.

¹¹⁹⁹ P.Oxy. X 1262 Einl.

¹²⁰⁰ Siehe oben 427 f. zu P.Oxy. VII 1031.

¹²⁰¹ Das früheste mir bekannte Zeugnis für die Existenz einer βουλή in Oxyrhynchos ist P.Col. X 273 aus dem Jahr 204 n.Chr., in dem ein βουλευτής erwähnt wird.

¹²⁰² Siehe zu diesem Text auch oben 428.

dig gewesen wäre, denn die an diese Kommission gerichtete αἴτησις aus dem Jahr 228 n.Chr. stammt von einem Staatspächter aus dem ἐποίκιον Ἐπισήμου.

Auch im Herakleopolites konnten offenbar noch bis weit in das 3. Jh. n.Chr. hinein die Ersuchen der Staatspächter an die Behörden der Landesverwaltung gerichtet werden, wie eine an den Strategen dieses Gauces adressierte αἴτησις eines Staatsbauern auf Gewährung eines Saatgutdarlehens aus dem Jahr 232 n.Chr. zeigt. Auch zur Entstehungszeit dieses Textes existierte mit Sicherheit schon eine βουλή in Herakleopolis¹²⁰³, von der wir allerdings gegenwärtig nicht sagen können, seit wann sie erstmals mit der Vergabe der Saatgutdarlehen befaßt war, da der erste Beleg hierfür erst aus dem Jahr 241 n.Chr. stammt.¹²⁰⁴

In allen der obengenannten drei Texte bitten die Antragsteller mit den Worten αἰτοῦμαι ἐπισταλῆναι εἰς σπέρματα δάνεια um die Anweisung des Saatgetreides und bezeugen damit, wie oben bereits ausführlich dargelegt, die fortdauernde Kompetenz der Gauverwaltung zur Autorisierung der Vergabe von Saatgetreide durch die öffentlichen Speicher, auch nachdem bereits von der βουλή eingesetzte Saatkommissionen mit der Verteilung des Saatgutes an die Staatsbauern befaßt worden waren, wenngleich uns bisher, im Gegensatz zur vorhergehenden Zeit, bisher kein Exemplar eines solchen ἐπίσταλμα der Gauverwaltung aus dem 3. Jh. überliefert ist. Es scheint also, daß solange die traditionelle „doppelköpfige“ Gauverwaltung aus dem Strategen und dem Königlichen Schreiber bestanden hat, d.h. also bis mindestens zu dem Zeitpunkt, an dem in den Jahren zwischen 245 und 250 n.Chr. das Amt des βασιλικὸς γραμματεὺς abgeschafft wurde¹²⁰⁵, die βουλή der Gaumetropolis nicht über die Kompetenz verfügte, die Auszahlung von Mitteln aus dem Besitz des provinziellen Fiskus, d.h. solcher aus den Kassen des Gaus, zu autorisieren. Der Gaustratege scheint sogar in der darauffolgenden Zeit diese Kompetenz bis über die diokletianisch-konstantinischen Reformen hinaus behalten zu haben.¹²⁰⁶ Demgegenüber scheinen Selbstverwaltungsorgane der Städte lediglich das Recht besessen zu haben, Zahlungen aus der munizipalen Kasse, ἐκ τοῦ πολιτικοῦ λόγου, etwa für im Dienst oder im Auftrag der Stadt geleistete Arbeiten, anzuweisen.¹²⁰⁷

¹²⁰³ Das früheste mir bekannte Zeugnis für einen Bouleuten ist P.Rain.Cent. 64 aus dem Jahr 212 n.Chr.

¹²⁰⁴ Siehe oben 441 ff. zu P.Vind.Tand. 11.

¹²⁰⁵ Zum Zeitpunkt des Verschwindens des Amtes des βασιλικὸς γραμματεὺς siehe unten 940 ff.

¹²⁰⁶ Siehe etwa P.Oxy. XLVI 3290 (258-60 n.Chr.): Ersuchen eines Buleuten von Oxyrhynchos an den Strategen um Erstattung des Preises für Weinlieferungen an das Militär; P.Oxy. LIX 3983 (314 n.Chr.): Ersuchen von zwei Komarchen an den Strategen um Erstattung des Preises für Naturallieferungen an den Fiskus.

¹²⁰⁷ Zum Recht der βουλή zur Autorisierung von Zahlungen ἐκ τοῦ πολιτικοῦ λόγου siehe etwa die diesbezüglichen Dokumente aus den Ratsakten von Hermupolis Magna aus den 260er Jahren (z.B. SPP V 66 ff.; SB XVIII 13751). Möglicherweise hatten auch die Kollegien der städtischen Amtsträger bereits vor der Etablierung der βουλαὶ das Recht, solche Zahlungen aus der Stadtkasse anzuweisen, wofür etwa P.Oxy. I 54 (= W.Chr. 34) (Oxyrhynchos, 201 n.Chr.) spricht. Bei diesem Text handelt es sich um ein Ersuchen zweier Personen, die vom κοινόν der

Dafür, daß in der ersten Hälfte des 3. Jh. n.Chr. sowohl die neugeschaffenen städtischen Saatkommissionen, als auch nach wie vor die alten Behörden der Landesverwaltung als Adressaten der Saatgutanforderungen erscheinen, gibt es zwei alternative Erklärungen. So könnte man etwa vermuten, daß trotz der Einrichtung der munizipalen Saatkommissionen die Saatgutanforderungen nicht nur dieser, sondern auch weiterhin regelmäßig noch den zuständigen Behörden der Landesverwaltung, also dem Gaustrategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς (vielleicht auch noch dem κομογραμματεὺς), mithin in insgesamt drei bis vier Exemplaren, einzureichen waren. Allerdings hätte dies eine Verkomplizierung des bürokratischen Verfahrens bedeutet, da damit noch eine weitere Instanz als Empfänger der Saatgutanforderungen fungiert hätte, selbst wenn man annimmt, daß die αἰτήσεις nur noch von der Saatkommission im eigentlichen Sinne bearbeitet, das hieße im wesentlichen im Hinblick auf die Berechtigung des oder der Antragsteller und des geltend gemachten Saatgutbedarfs überprüft wurden, während die übergeordneten Behörden der Gauverwaltung die Dokumente lediglich zur Kenntnisaufnahme bekamen. Diese Möglichkeit kann zwar sicherlich nicht ausgeschlossen werden, sie widerspräche aber vielleicht den (zugegebenermaßen unterstellten) Intentionen der Reform des administrativen Verfahrens durch die Etablierung der städtischen Saatkommissionen, wenn man als deren zentrale Elemente a) eine (zumindest teilweise) Kompetenzverlagerung von den Territorialverwaltungsbehörden auf städtische Funktionsträger und b) eine damit verbundene Vereinfachung des administrativen Geschäftsganges durch Reduktion der beteiligten Beamten annimmt.

Die zweite, mir plausibler erscheinende Erklärungsmöglichkeit bestünde in der Annahme, daß die Etablierung der munizipalen Saatkommissionen – sei es zunächst noch als Vertreter des Strategen und des Königlichen Schreibers, sei es später als von der βουλή der Gaumetropole bestellte αἰρεθέντες mit autonomer Amtsvollmacht – keine auf Dauer angelegte, sondern eine temporäre nur von Fall zu Fall angewendete Maßnahme gewesen ist. Wir befinden uns im 3. Jh. zweifellos in einer Übergangsphase der Verwaltungsgeschichte des römischen Ägypten, in welcher der Prozeß der Kompetenzverlagerung von den traditionellen Behörden der Landesverwaltung auf die im Zuge des Munizipalisierungsprozesses neugeschaffenen städtischen Gremien erst allmählich an Dynamik gewann und feste Formen annahm. Im Zuge zahlreicher größerer und kleinerer Verwaltungsreformen wurden alte Behörden durch neue abgelöst, denen manchmal wiederum selbst keine lange Lebensdauer beschieden war. Mitunter scheint es, als habe man auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation „experimentiert“. In Anbetracht

Archonten der Stadt für die Reparaturarbeiten der Hadriansthermen bestellt worden waren, ihnen ihre Bezahlung anzuweisen. Später werden solche Ersuchen an die βουλή gerichtet, die mithin zur Entstehungszeit des Textes in Oxyrhynchos offenbar noch nicht ihre Arbeit aufgenommen hatte, siehe auch W.Chr. 34 Einl. Siehe auch die an den πρύτανης von Oxyrhynchos gerichteten Ersuchen von μισθωταὶ βαλανείου um die Anweisung ihrer Lohnzahlungen ἐκ τοῦ πολιτικοῦ λόγου P.Oxy. XLIV 3173 (222 n.Chr.) u. 3176 (Reg.-Zt. des Severus Alexander); siehe auch oben 355 Anm. 926.

dessen halte ich es für möglich, daß die städtischen Saatkommissionen zunächst nicht regelmäßig Jahr für Jahr eingesetzt wurden, sondern nur gegebenenfalls, während man in anderen Jahren darauf verzichtete. Über die Gründe hierfür läßt sich allenfalls spekulieren. Möglicherweise setzte man die städtischen Saatkommissionen nur in solchen Jahren ein, in denen die Landesverwaltungsbehörden besonders stark mit anderen Aufgaben belastet waren.

Zur Frage der Regelmäßigkeit der Anwendung des administrativen Verfahrens bei der Vergabe von Saatgutdarlehen

N. Hohlwein ging in seinem umfangreichen und grundlegenden Beitrag zum Getreide im griechisch-römischen Ägypten aus dem Jahr 1938 offenbar davon aus, daß das oben ausführlich dargestellte administrative Verfahren mit den Schritten: (1) Saatgutanfordern (αἴτησις) der Empfangsberechtigten – (2) Saatgutzuweisung (ἐπίσταλμα) durch die Behörden – (3) Saatgutausschüttung durch die Sitologen in jedem Falle einer Vergabe von Saatgut an die Staatspächter angewandt worden sei.¹²⁰⁸ Demgegenüber hatte A.Ch. Johnson zwei Jahre zuvor die These vertreten, daß angesichts des Aufwandes und der Kompliziertheit der bürokratischen Prozedur diese kaum im Falle globaler Verteilungen von Saatgut an die Masse der bzw. größere Gruppen von Staatsbauern hätte angewandt werden können, und hielt die auf diesem Wege zustandekommenen Saatgutdarlehen offenbar für Ausnahmen, die vom Autor indessen ebensowenig begründet werden wie die im Gegensatz dazu zu postulierende Regel erläutert wird.¹²⁰⁹ In der bisher umfangreichsten und bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt m.W. nicht ersetzten Studie zu den Saatgutdarlehen aus dem Jahr 1957 hat C. Michurski¹²¹⁰ das Problem erneut aufgegriffen und ihm eine ausführliche Behandlung gewidmet, die zunächst die Notwendigkeit einer terminologischen Differenzierung zwischen „Vorschüssen für die Aussaat“ („avances aux se-

¹²⁰⁸ Le blé d'Égypte, ÉdP 4, 1938, 33-120 *ibid.* 79: „En cas de distribution générale et pour obtenir ces prêts de semences, les cultivateurs devaient rédiger une demande, dans laquelle ils indiquaient les quantités de graines dont ils avaient besoin en s'engageant à les employer suivant les prescriptions et à les rendre ponctuellement. Ces demandes étaient adressées soit au stratège et au basilicogrammate, soit, à partir de la seconde moitié du III^e siècle, à une commission de fonctionnaires communaux. L'administration faisait alors vérifier par les autorités locales la sincérité des indications et établir par les comogrammates la quantité des graines nécessaires pour chaque catégorie de terres. Sur la base des demandes ainsi contrôlées, les autorités fixaient alors la quantité totale de semences par la nome entier et autorisaient les sitologues à avancer les prêts aux fermiers. Les cultivateurs donnaient alors quittances aux sitologues, en accompagnant leur reçu d'un serment écrit.“

¹²⁰⁹ *Roman Egypt* 461: „Government loans of seed were made to individual applicants after a somewhat complicated procedure and an amount of red tape which could hardly have been applied if a general distribution was involved.“

¹²¹⁰ Les avances aux semences et les prêts de semences dans l'Égypte gréco-romaine, in: *Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae* III (= Eos 48.3, 1956), Bratislava-Warszawa 1957, 105-138.

mailles“) und „Darlehen von Saatgut“ („prêts de semences“) betonte.¹²¹¹ Laut Michurski, dessen Ansicht auch von H.A. Rupprecht übernommen worden ist¹²¹², spiegelt sich diese unterschiedliche Terminologie auch in den Quellen wieder, die demnach entweder von Saatgutlieferungen εἰς σπέρματα bzw. solchen εἰς σπέρματα δάνεια sprechen.¹²¹³ Nur die an zweiter Stelle genannten Leistungen kamen, so Michurski weiter, auf dem Wege des oben skizzierten Verfahrens mit den drei zentralen Schritten: Ersuchen – Anweisung – Ausgabe zustande¹²¹⁴ und seien überdies auf die Regelung von Einzelfällen beschränkte Maßnahmen, wohingegen es sich bei den Saatgutvergaben εἰς σπέρμα um globale, in großem Maßstab gewährte Leistungen für die Gesamtheit der Staatsbauern handele, die gemäß den für die einzelnen Dorfgemeinschaften erstellten Saatplänen gewährt worden seien¹²¹⁵, wobei Michurski freilich auch für diese Fälle die Notwendigkeit behördlicher Auszahlungsanweisungen nicht in Abrede stellt.¹²¹⁶ Für beide Verfahren ist indessen die Rückzahlung aus dem Ertrag der folgenden Ernte obligatorisch.¹²¹⁷ Aus dem letztgenannten Umstand ergibt sich m.E. bereits, daß ein signifikanter rechtlicher Unterschied zwischen den beiden von Michurski angenommenen Verfahren wohl in Abrede zu stellen ist, da es sich in dem einen wie in dem anderen Fall doch wohl um „geliehenes“ Getreide handelt.¹²¹⁸

Die von Michurski geäußerte Auffassung, wonach die – nach seiner Terminologie – „Saatgutdarlehen“, im Gegensatz zu den „Vorschüssen“ nur auf Einzelfälle beschränkte Maßnahmen gewesen seien, vermag m.E. nicht zu überzeugen. So werden etwa in den drei oben behandelten spätaugusteischen Saatgutweisungen aus dem Arsinoites, in denen *expressis verbis* von δάνεια die Rede ist, jeweils beträchtliche Mengen Saatgutes angewiesen, nämlich einmal insgesamt 807 Artaben Weizen (P.Lond. II 256 Rekto [d] [p. 98]) und in den beiden anderen Auszahlungsanordnungen je 483 Artaben Weizen (P.Lond. II 256 Rekto [e] p. 96 und P.Vind.Tand. 9). Geht man von der durch die Quellen belegten Faustregel aus, wonach auf eine Arure Land je eine Artabe Saatgut kommt, so bedeutet dies, daß mit diesem Saatgut jeweils beträchtliche Mengen Landes besät bzw. größere Gruppen von Staatsbauern bedacht werden sollten. Dies bestätigt sich auch bei dem Blick auf die im Anschluß an zwei dieser Texte beginnenden Namenlisten der einzelnen Saatgutempfänger. In P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98), mit dem 807 Artaben Saatgut angewiesen werden, sind in dieser

¹²¹¹ Op. cit. 105-109.

¹²¹² *Untersuchungen zum Darlehen* 157-160; zustimmend auch jüngst B. Kramer, P.Harrauer 28-29 Einl.

¹²¹³ *Avances* 106-109.

¹²¹⁴ *Avances* 113-118.

¹²¹⁵ *Avances* 124: „Il en ressort en plus que les prêts de semences, qui deviennent plus fréquents à l'époque romaine, concernaient toujours des cas individuels tandis que les avances aux semailles servaient à la distribution globale“; siehe auch *op.cit.* 116.

¹²¹⁶ Siehe *Avances* 121-124.

¹²¹⁷ *Avances* 129-132.

¹²¹⁸ Siehe auch Rupprecht, *Untersuchungen zum Darlehen* 158.

κατ' ἄνδρα-Liste 10 Namen erhalten, bevor der Text abbricht. Diese Bauern erhalten Saatgutmengen zwischen 11 und 36 Artaben, also nur einen Bruchteil der angewiesenen Gesamtmenge. Die damit erkennbare durchschnittliche Parzellengröße je Staatspächter läßt darauf schließen, daß noch eine ganze Reihe weiterer Namen gefolgt sein müssen. Ähnlich verhält es sich im Falle von P.Vind.Tand. 9, wo 483 Artaben Saatgut angewiesen werden und in der Namenliste 12 Namen erhalten sind, auf die Saatgutmengen zwischen 7 und 30 Artaben entfallen. Auch hier muß die Liste der Saatgutempfänger ehemals noch beträchtlich länger gewesen sein.

Auch Dokumente aus späterer Zeit bezeugen die Gewährung von σπέρματα δάνεια an größere Gruppen von Staatsbauern. In einer an die Sitologen von Theadelphia im Fayum adressierten Quittung aus dem Jahr 167 n.Chr. (P.Berl.Leihg. II 27) bestätigen nämlich – wohl im Namen der Gesamtheit der Staatsbauern des Dorfes – 11 πρεσβύτεροι πεδίου κώμης Θεαδελφείας den Empfang von 600 Artaben Weizen und 30 Artaben Gerste als Saatgutdarlehen (δάνεια σπέρματα).¹²¹⁹ Ferner bezeugen schließlich noch die Sitologenabrechnungen die Ausgabe großer Mengen Getreides εἰς δάνιον σπέρματα. So beläuft sich etwa der diesbezügliche Ausgabenposten in einem Monatsbericht der Sitologen von Karanis aus dem Jahr 216/17 n.Chr. auf insgesamt 3697 1/4 Artaben Weizen.¹²²⁰ Die Anweisung solcher beträchtlicher Mengen Saatgutes als δάνεια an ganze Gruppen bzw. Kollektive von Staatspächtern scheint m.E. nun gerade nicht den von Michurski gezogenen Schluß naheulegen, daß die Saatgutdarlehen ein der Regelung von Einzelfällen dienendes Instrument der staatlichen Unterstützung der Staatspächter gewesen sind.

Die von Michurski festgestellten Differenzen in den Quellen über die staatliche Saatgutvergabe bezüglich der Erwähnung bzw. der Nichterwähnung von δάνειον bzw. δάνεια sind hingegen unbestreitbar zutreffend. Zu prüfen bleibt allerdings die Frage, ob sich dahinter tatsächlich zwei unterschiedliche Verfahren der staatlichen Saatgutvergabe verbergen. Diese zentrale Hypothese Michurskis ist indessen, um das Ergebnis der folgenden Prüfung gleichsam vorwegzunehmen, m.E. nicht verifizierbar.

Bevor wir die einzelnen Texte zum Saatgutdarlehen noch einmal unter diesem Aspekt betrachten, ist zunächst einem Einwand zu begegnen, der vielleicht zu-

¹²¹⁹ Zur richtigen Deutung dieses von seinem Herausgeber A. Tomsin in wesentlichen Teilen falsch verstandenen Textes siehe jetzt Th. Kruse, P.Berl.Leihg. II 27 – Eine Richtigstellung, ZPE 126, 1999, 225-227.

¹²²⁰ BGU III 835,18-22. Siehe etwa auch P.Berl.Leihg. I 1 (= P.Berl.Thun. 1) Verso Kol. II 11 - V 7 eine Abrechnung der Getreideverwaltung von Theadelphia für den Zeitraum von 1. Choiak bis 16. Tybi des 5. Jahres der Kaiser Marcus und Verus (= 27. November 164-11. Januar 165 n.Chr., siehe hierzu auch T. Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 71), wo Ausgaben εἰς δάνιω(ν) (l. δάνειο(ν)) σπέρματα für das auf der Flur von Theadelphia gelegene Staatsland verschiedener Kategorien sowie dasjenige auf anderen Dorffluren gelegene, jedoch von Leuten aus Theadelphia bewirtschaftete Staatsland in Höhe von insgesamt etwas mehr als 3080 Artaben Weizen beziffert werden.

gunsten der These Michurskis ins Feld geführt werden könnte. Bisher sind nämlich insgesamt nur 36 Dokumente bekannt geworden, die ausdrücklich σέρματα δάνεια erwähnen und aus einer der drei Phasen des administrativen Vergabeverfahrens stammen. Dies sind zwar beträchtlich mehr Texte als Michurski seinerzeit kannte, jedoch immer noch recht wenige. Wenn man nun, im Gegensatz zur Auffassung Michurskis, annähme, daß jeder Staatspächter jedes Jahr einen Antrag auf Gewährung eines Saatgutdarlehens zu stellen hatte und dieser von den zuständigen Behörden überprüft wurde, worauf dann die Auszahlungsanordnung erging, sollte man dann nicht erwarten, daß, in Anbetracht der vielen tausend amtlichen Dokumente zum Saatgutdarlehen, die auf diese Weise Jahr für Jahr aufgesetzt worden sind, viel mehr solcher Texte erhalten geblieben sein müßten? Dieser Einwand ist indessen nicht stichhaltig, da auch aus anderen, regelmäßig veranstalteten und von einer Fülle amtlicher Schriftstücke begleiteten administrativen Routineverfahren, nur ein Bruchteil von Dokumenten erhalten geblieben ist, wobei es hier genügt auf die Abschnitte zu den Subjekts- und Objektsdeklarationen und dem Korntransport zu verweisen. In Anbetracht dessen führt einem die geringe Zahl der erhaltenen Dokumente zum Saatgutdarlehen nur einmal mehr die Zufälligkeit der papyrologischen Überlieferung vor Augen.

Wenn man nun die einzelnen Dokumente im Hinblick auf ihre Terminologie bzw. genauer: die ausdrückliche Erwähnung des Begriffs δάνειον betrachtet, so stellt man zunächst fest, daß etwa diejenigen behördlichen Saatgutanteilsweisungen, die die Zweckbestimmung der angewiesenen Menge Saatguts explizit mit εἰς σέρματα δάνεια zum Ausdruck bringen, gegenüber denjenigen, die lediglich feststellen, daß die Anweisung εἰς σέρματα erfolgt und die aus demselben Ort bzw. Gau und derselben Zeit stammen wie die erstgenannten, sonst keinerlei bedeutsame formale Unterschiede aufweisen, was es allein m.E. schon schwierig macht, daraus zwei verschiedene Verfahren der Vergabe von Saatgut abzuleiten.¹²²¹ Außerdem sagt einer dieser Texte (P.Lond. II 256 Rekto [e] [p. 96] Arsinoites, 11 n.Chr.), den Michurski in der irrtümlichen Annahme, daß in ihm von δάνεια nicht die Rede sei, den Dokumenten zu den „avances aux semailles“ zurechnet¹²²², ausdrücklich, daß das Saatgut εἰς σέρματα δάνεια angewiesen

¹²²¹ Dies wird etwa deutlich an den drei oxyrhynchitischen Saatgutanteilsweisungen aus dem Jahr 88/89 n.Chr. P.Köln III 137, SB XX 14286 und 14287. Trotz des fragmentarischen Zustandes von SB XX 14286 und 14287 ist deutlich zu erkennen, daß alle drei Texte nach demselben Formular stilisiert sind, angesichts dessen in P.Köln III 137 (und vielleicht auch in SB XX 14286, wo allerdings die Lesung in Z. 7 unsicher zu sein scheint) das Fehlen einer Formulierung, die ausdrücklich darauf hinweist, daß es sich um ein Saatgutdarlehen handelt nicht ins Gewicht fällt. Recht enge Parallelen zum Formular der drei vorgenannten Texte (wenn auch einzelne Bestandteile an eine andere Stelle gerückt sind) bietet auch die wenige Jahre später entstandene Saatgutanteilsweisung P.Oxy. XVIII 2185 (92 n.Chr.), in der ebenfalls eine ausdrückliche Erwähnung des δάνειον fehlt und lediglich von einer Anweisung εἰς σέρματα die Rede ist. Unsicher ist der Fall der drei oxyrhynchitischen Saatgutanteilsweisungen P.Oxy. LVII 3907-3909 aus dem Jahr 99 n.Chr., deren Anfang verloren ist.

¹²²² Avances 123.

wird, weshalb sich dieses Dokument mithin in dieser Hinsicht nicht von einer Auszahlungsanweisung für Saatgut aus demselben Gau und Jahr (P.Lond. II 256 Rekto [d] [p. 98]) unterscheidet, die Michurski, weil in ihr der Terminus δάνειον verwendet wird¹²²³, zu den Auszahlungen von „prêts de semences“ zählt.¹²²⁴ In Anbetracht dieses Befundes liegt m.E. die Annahme sehr viel näher, daß es sich bei der Erwähnung bzw. dem Fehlen des Terminus δάνειον in solchen Dokumenten lediglich um ephemere Differenzen in der Stilisierung des Formulars handelt, die nach Zeit und Ort verschiedenen bürokratischen Praktiken geschuldet und deswegen unerheblich sind, weil ja ohnehin für jeden klar war, daß es sich bei der behördlichen Saatgutvergabe um ein Darlehen handelte (schon die regelmäßig erwähnte Rückzahlungspflicht und deren Modalitäten konnten daran keinen Zweifel aufkommen lassen), so daß die ausdrückliche Erwähnung des Terminus δάνειον wohl nicht als ein zwingendes Erfordernis des Formulars solcher Texte zu betrachten ist.

Die oben anhand der Saatgutaneweisungen gewonnen Ergebnisse lassen sich wohl auf die Dokumentengruppe der Saatgutaneforderungen übertragen, da nicht zu sehen ist, warum in diesem Stadium des administrativen Verfahrens die Erwähnung bzw. Nichterwähnung der Tatsache, daß es sich bei dem angeforderten Saatgut um ein Darlehen handelt, bedeutungsvoller sein sollte als in jenem. Allerdings läßt sich dies für die αἰτήσεις nicht so gut demonstrieren, da bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Saatgutaneforderungen bekannt geworden sind, die in enger zeitlicher und räumlicher Nachbarschaft entstanden, einmal das δάνειον erwähnen und einmal nicht.¹²²⁵

Eines seiner Hauptargumente für die Unterscheidung zweier verschiedener Verfahren der staatlichen Saatgutvergabe gewinnt Michurski indessen aus der Untersuchung einer weiteren, diesmal sehr umfangreichen Gruppe von Dokumenten. Hierbei handelt es sich um Quittungen für empfangenes Saatgut seitens der Staatsbauern.¹²²⁶ Alle diese Quittungen stammen aus dem Arsinoites und zu über 90% aus dem im Herakleides-Bezirk gelegenen Dorf Karanis, wobei ebenfalls wieder die weitaus meisten aus dem 22. Jahr des Antoninus Pius (= 158/59 n.Chr.) datieren, was darauf hindeutet, daß es sich um den Bestandteil eines Archivs (sehr wahrscheinlich desjenigen der Sitologen) handelt. Der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt gewordene Bestand umfaßt nach meiner Kennt-

¹²²³ Siehe BL I 250.

¹²²⁴ Avances 123.

¹²²⁵ Die oxyrhynchitischen Saatgutaneforderungen P.Oxy. LVII 3902-3904 sind sämtlich unvollständig, so daß sich keine sicheren Aussagen über das Vorhandensein oder Fehlen eines diesbezüglichen Passus machen lassen. Warum nach der Auffassung des Herausgebers in P.Oxy. LVII 3903 ein solcher Passus vom Schreiber sicher weggelassen worden sein soll (siehe P.Oxy. LVII p. 101), vermag ich angesichts des Erhaltungszustandes dieses Textes nicht nachzuvollziehen. Sicher fehlt er indessen in P.Oxy. LVII 3905, wohingegen die nur wenige Jahre früher entstandene oxyrhynchitische Saatgutaneforderung P.Coll.Youtie I 22 (87 n.Chr.) ausdrücklich εἰς σπέρματα δάνεια lautet. Die bekannten Saatgutaneforderungen des 2. und 3. Jh. n.Chr. erwähnen alle das δάνειον.

¹²²⁶ Siehe Avances 126-129.

nis 164 Dokumente. Anhand des Formulars lassen sich insgesamt vier verschiedene Typen solcher Saatgutquittungen unterscheiden, nämlich:

1. Quittungen die lediglich auf *σπερμάτων* lauten und keinen Adressaten nennen. Sie enthalten ferner die Angabe des Jahres, den Namen des Empfängers sowie i.d.R. Lokalisierung, Größe, Bodenkategorie und Kleruchiezugehörigkeit der Parzelle(n). Von diesem Quittungstyp sind bisher 64 Exemplare bekannt geworden, die alle aus Karanis stammen und aus der Regierungszeit des Antoninus Pius datieren, und zwar bis auf drei Ausnahmen alle aus dem 22. Regierungsjahr dieses Kaisers (= 158/59 n.Chr.).¹²²⁷

2. Quittungen, deren zentraler Bestandteil eine ausführliche Erklärung des Saatgutempfängers ist, welche *ἔσχον προσφώνησιν χειρογραφίας σπερμάτων* lautet und auf die schriftliche eidliche Verpflichtung des Saatgutempfängers zur ordnungsgemäßen Verwendung des Saatgutes Bezug nimmt.¹²²⁸ Auch die Quittungen dieses Typs nennen keinen Adressaten. Ferner wird neben dem Namen des Empfängers die Größe der Parzelle angegeben, manchmal (allerdings nicht immer) auch deren Lokalisierung, niemals indessen die Bodenkategorie. Von diesem Quittungstyp sind bisher nur 9 Exemplare bekannt geworden. Die Herkunft dieser Texte ist nicht so eindeutig bestimmbar wie im Falle des 1. Quittungstypus. Eine Quittung läßt sich durch den Fundort dem Dorf Bakchias zuweisen¹²²⁹, in einer weiteren wird die Flur dieses Dorfes als Lokalisierung der Parzelle genannt, weshalb sie vielleicht ebenfalls von dort stammt.¹²³⁰ Zwei Quittungen geben als Lokalisierung der Parzelle das Dorf Hephaistias an¹²³¹, dessen enge Beziehungen zu Bakchias vielfach bezeugt sind.¹²³² Für die verbleibenden fünf Quittungen fehlen sichere Indizien für ihre Herkunft. Da der Typus deutliche Unterschiede gegenüber den Quittungstypen aus Karanis auf-

¹²²⁷ Aus dem 8. Jahr (= 144/45 n.Chr.) stammt nach der Lesung des Herausgebers P.Cair.Goodsp. 17, wobei die Lesung der Jahreszahl aber unsicher zu sein scheint; BGU I 201 datiert aus dem 17. (= 153/54 n.Chr.) und BGU I 202 aus dem 18. Jahr (= 154/55 n.Chr.). Aus dem 22. Jahr datieren die folgenden Quittungen: BGU I 31; 107; 152; 160; 167; 170; 203-211; 262; 278; 285; 331; II 516-517; 626; III 721; XIII 2266; P.Cair.Goodsp. 18; 20; 23; P.Kar.Goodsp. (wiederabgedruckt als P.Chic. 1-91 in SB- Beih. 2) 4; 7; 11-12; 20; 22; 24; 31-32; 37-38; 40; 45; 48-51; 57; 59-61; 65-67 (65 = SB I 4417); 69-70; 73; 76-78; 81; 84; 90-91.

¹²²⁸ Die Formel ist den Quittungen i.d.R. abgekürzt. Die Auflösung der Abkürzungen war lange Zeit umstritten, ist aber nunmehr durch die Tatsache, daß die Formel in der Giessener Saatgutquittung P.land. Inv. 219 (= SB XII 11071) in ausgeschriebener Form erscheint, geklärt, womit alle früheren Deutungsversuche (auch die von Michurski, *Avances* 127 vertretene) gegenstandslos geworden sind, siehe hierzu ausführlich mit einen Überblick über die ältere Forschung H.G. Gundel, Einige Giessener Saatquittungen, CE 47, 1972, 204-216, *ibid.* 212-216. Da als Subjekt von *ἔσχον*, aufgrund der Tatsache, daß die Empfänger der Quittungen die Sitologen waren, mit Sicherheit der Saatgutempfänger zu betrachten ist, nimmt Gundel einen prädikativen Gebrauch des Substantivs *προσφώνησις* in der Bedeutung: „ich habe unter Abgabe einer amtlich geforderten Erklärung in Form eines Cheirographons erhalten ...“ (*op.cit.* 214).

¹²²⁹ P.Fay. 60.

¹²³⁰ BGU XIII 2267.

¹²³¹ SB XII 11074; XIV 12095.

¹²³² Siehe Calderini – Daris, *Dizionario* 2 s.n. 'Ηφαιστιάς.

weist, scheinen mir auch diese fünf Quittungen nicht von dort zu stammen. Möglicherweise gehören auch sie ebenfalls nach Bakchias und/oder dessen Umgebung.¹²³³ Auch die Datierung ist weniger einheitlich als im Fall der Quittungen des 1. Typs aus Karanis: Eine stammt aus dem 5. Jahr des Antoninus Pius (= 141/42 n.Chr.)¹²³⁴, eine aus dem 9. Jahr der Kaiser Marcus und Verus (= 168/69 n.Chr.)¹²³⁵, und drei datieren aus dem 13. Jahr des Marc Aurel (= 172/73 n.Chr.)¹²³⁶. Von den vier verbleibenden Quittungen stammt eine aus dem 7. Jahr und drei aus dem 10. Jahr¹²³⁷ eines jeweils ungenannt bleibenden Herrschers. Auch dieser Umstand ist ein deutlicher Unterschied gegenüber den Exemplaren des Typs 1, wo der Herrschernamen in der Jahresangabe ohne Ausnahme immer genannt wird.

3. Quittungen, die ebenfalls als zentralen Bestandteil die Erklärung des Saatgutempfängers ἔσχον προσφώνησιν χειρογραφίας σπερμάτων beinhalten, wobei das χειρογραφίας mitunter auch weggelassen werden kann, was m.E. jedoch nur eine unbedeutende *variatio* der Formel darstellt. Im Gegensatz zu den Quittungen des oben behandelten Typs 2 mit derselben Formel werden hier jedoch nun regelmäßig als Adressaten die Sitologen von Karanis genannt, was zugleich einen sicheren Hinweis auf die Herkunft der Dokumente liefert. Ansonsten wird in diesen Quittungen, ebenso wie auch in den dem Typ 1 zugehörigen Quittungen aus Karanis, das Jahr, der Name des Empfängers sowie Lokalisierung, Größe, Bodenkategorie und Kleruchiezugehörigkeit der Parzelle(n) angegeben. Von diesem Quittungstyp sind bisher 80 Exemplare bekannt geworden, von denen eines aus dem 17. (= 153/54 n.Chr.) und 79 aus dem 22. Jahr des Antoninus Pius (= 158/59 n.Chr.) datieren.¹²³⁸

4. Quittungen, in denen der Empfänger bekundet: ἔσχον εἰς δάνειον σπέρματα. Auch diese Quittungen sind an die Sitologen von Karanis adressiert, wobei die Adresse bis auf eine Ausnahme allerdings noch um die Grußformel χαίρειν erweitert ist. Wie bei den Quittungen aus Karanis offenbar üblich, finden sich auch in den Exemplaren dieses Typs neben den Angaben des Namens des Empfängers solche über Lokalisierung, Größe, Bodenkategorie und Kleruchie-

¹²³³ BGU II 631; SB XII 11070; 11071-11073.

¹²³⁴ P.Fay. 80.

¹²³⁵ BGU II 631.

¹²³⁶ SB XII 11070 (cf. BL VIII 366) u. 11072-11073. Im Falle von SB XII 11072 ist die Lesung der Jahreszahl laut dem Herausgeber der *editio princeps* nicht sicher, und möglicherweise handelt es sich auch um das 3. Jahr, siehe Gundel, CE 47, 1972, 208-209, Nr. 3 Anm. zu Z. 2-3.

¹²³⁷ BGU XIII 2267; SB XII 11071; XIV 12095. Für die beiden letztgenannten Texte erwägt der Erstherausgeber H.G. Gundel in Anbetracht der Parallelen und des paläographischen Befundes eine Identifizierung mit dem 10. Jahr des Marc Aurel (= 169/70 n.Chr.), siehe CE 47, 1972, 207-208, Nr. 2; ZPE 23, 1976, 211-213, Nr. 1.

¹²³⁸ Aus dem 17. Jahr datiert P.Goth. 2. Die folgenden Quittungen datieren aus dem 22. Jahr: P.Alex.Giss. 2 (= SB X 10618); P.Aberd. 49; BGU I 104; 105 (= W.Chr. 346); 169; 172; 263; 279-280; 284; 294; II 438-443; III 720; P.Cair.Goodsp. 16; 19; 21-22; 24; P.Kar.Goodsp. 1-3; 5-6; 8-10; 13-19; 21; 23; 25-30; 33-36; 39; 41-44; 47; 52-56; 58; 62-64; 68; 71-72; 74-75; 79-80; 82-83; 85-89.

zugehörigkeit der Parzelle(n). Hervorzuheben sind allerdings zwei Besonderheiten gegenüber den dem Typus 1 und 3 angehörenden anderen Quittungen aus Karanis, nämlich zum einen, daß die vollständig erhaltenen Exemplare (von einer Ausnahme abgesehen) die amtliche Subskription eines ἀγορανόμος tragen, mit der dieser die ausgegebene Menge Saatguts bestätigt und mithin offenbar als Kontrolleur fungierte. Zum anderen ist an den Quittungen des Typs 4 der Umstand hervorzuheben, daß in der Jahresangabe regelmäßig der Name des Herrschers ungenannt bleibt. Solcherart datieren von den insgesamt 11 bisher bekannt gewordenen Quittungen dieses Typs eine aus dem 4.¹²³⁹, eine weitere aus dem 15.¹²⁴⁰, drei aus dem 20.¹²⁴¹ und sechs aus dem 23. Jahr¹²⁴² eines ungenannten Kaisers. Eine sichere Datierung der Quittungen ist mithin nicht möglich. Drei der Herausgeber der Texte haben, wohl bewogen durch die Tatsache, daß die überwältigende Mehrzahl der Saatgutquittungen aus Karanis aus der Regierungszeit des Antoninus Pius datiert, die erwähnten Herrscherjahre mit solchen dieses Kaisers identifiziert¹²⁴³, was ich in Anbetracht der Tatsache, daß diese Quittungen, wie oben dargestellt, nach einem gänzlich anderen Formular stilisiert sind als diejenigen aus der Regierungszeit des Antoninus Pius, für keineswegs zwingend, sondern für eher unwahrscheinlich halte. Dagegen glaubte O.M. Pearl, der sieben Quittungen dieses Typs edierte¹²⁴⁴, aufgrund der Tatsache daß eine dieser Quittungen von einem Agoranomos signiert wurde, der das Gentiliz Aurelius trägt, daß diese Quittung nach der *constitutio Antoniniana* entstanden sein müsse, womit das in ihr genannte 4. Jahr nur eines der beiden Nachfolger des Caracalla, Elagabal (= 219/20 n.Chr.) oder Severus Alexander (= 223/24 n.Chr.), sein könne. Daraus ergibt sich für Pearl dann weiterhin, daß die anderen sechs von ihm edierten Quittungen, die alle das 23. Jahr eines ungenannten Herrschers nennen, aus dem 23. Jahr des Caracalla (= 214/15 n.Chr.) datieren müssen, da sonst kein Kaiser des 3. Jh. 23 Regierungsjahre aufzuweisen hat.¹²⁴⁵ Abgesehen davon, daß in diesen sechs Quittungen, die nach Pearl ja ebenfalls nach der *constitutio Antoniniana* entstanden sein müssen, kein einziger Aurelier genannt wird, scheint mir dieses auf einem einzigen Gentiliz *Aurelius*

¹²³⁹ SB VI 9432g.

¹²⁴⁰ P.Kar.Goodsp. 46; von den anderen Quittungen dieses Typs unterscheidet sich P.Kar.Goodsp. 46 nicht nur durch das Fehlen der Grußformel χαίρειν in der Adresse, sondern auch dadurch, daß der Name des Empfängers vor ἔσχον εἰς δάνειον σπέρματα genannt wird, anstatt wie in den anderen danach; dabei handelt es sich aber wohl nicht um erhebliche Unterschiede. Interessanter ist demgegenüber, daß diese Quittung im Gegensatz zu den anderen (vollständig erhaltenen) Repräsentanten dieses Typs keinerlei Subskriptionen bzw. Signaturen trägt.

¹²⁴¹ BGU I 171.

¹²⁴² SB VI 9432a-f.

¹²⁴³ P.Kar.Goodsp. 46: 15. Jahr = 151/52 n.Chr.; BGU I 171: 20. Jahr = 156/57 n.Chr., siehe auch E.J. Goodspeed, P.Kar.Goodsp. Einl. p. 8, ebenso BGU III 701 u. XIII 2268.

¹²⁴⁴ Short Texts from Karanis, Aegyptus 33, 1953, 3-29, *ibid.* 9-13, Nr. 6-11 (= SB VI 9432a-g).

¹²⁴⁵ Op. cit. 9.

gegründetes Hypothesengebäude reichlich gewagt zu sein¹²⁴⁶, und ich möchte daher die Datierung aller 11 Quittungen des Typs 4 als nach wie vor ungesichert betrachten.¹²⁴⁷

Die unterschiedliche Stilisierung des Formulars der Saatgutquittungen aus Karanis erachtete Michurski insofern als eine Stütze für seine These von den zwei verschiedenen Verfahren der öffentlichen Saatgutvergabe, als er die Auffassung vertrat, daß nur diejenigen Quittungen, die an die Sitologen adressiert sind und in denen *expressis verbis* vom Empfang von δάνεια σπέρματα gesprochen (Typ 4) oder der Empfang des Saatgutes unter Bezugnahme auf die Eidesleistung des Empfängers zum Ausdruck gebracht wird (Typ 2 und 3), als Quittungen für Saatgutdarlehen („prêts de semences“) zu betrachten seien.¹²⁴⁸ Für die Typen 2 und 3 erscheint dies, gemessen an Michurskis eigener Systematik, nur solche Texte den „prêts de semences“ zuzurechnen in denen explizit der *terminus technicus* δάνεια gebraucht wird, nicht besonders logisch, da in den Texten ja gerade nicht von δάνεια die Rede ist. Wie dem auch sei; gegenüber diesen Quittungen, so Michurski weiter, seien die lediglich lapidar auf σπερμάτων lautenden Quittungen ohne Adresse solche über den Empfang eines Vorschusses für die Aussaat („avance aux semailles“).¹²⁴⁹ Michurski unterschied also nur zwei Typen von Saatgutquittungen aus Karanis, deren unterschiedliche Formulare, so der Autor, die Konsequenz der beiden von ihm unterschiedenen Verfahren der öffentlichen Saatgutvergabe seien. Da ferner die Vergabe von Vorschüssen für die Aussaat, die nach Michurski ja global gewährte Leistungen für die Allgemeinheit der Staatspächter darstellten, im Gegensatz zu der individuelle Fälle regelnden Vergabe der Saatgutdarlehen ungleich häufiger gewesen sei, habe man die darauf Bezug nehmenden Quittungen in dem kürzestmöglichen Formular stilisieren müssen.¹²⁵⁰

¹²⁴⁶ So datiert etwa das Ostrakon O.Stras. 118, die Steuerquittung eines Steuerzahlers namens Aurelius Petesorbuchis, in der Neulesung durch P.Heilporn, Les ostraca grecs de la Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg, in: A. Bülow-Jacobsen (Hg.), *Proceedings of the 20th International Congress of Papyrologists, Copenhagen, 23-29 August 1992*, Copenhagen 1994, 236-244, *ibid.* 240, gezeigt hat, aus der Regierungszeit Trajans.

¹²⁴⁷ Grundsätzlich hat die Spätdatierung indessen einiges für sich. Schon das Fehlen des Kaisernamens deutet in diese Richtung. Allerdings kommen auch Commodus und Septimius Severus in Betracht.

¹²⁴⁸ Avances 127: „Les quittances du premier type (Σιτολόγοις ...) portent évidemment sur la réception d'un prêt de semences: 'Ἐσχον παρ' ὑμῶν εἰς δάνιον σπέρματα. Il en est sans doute de même des quittances rédigées d'après la formule: ἔσχον προχ(ρεῖαν) σπερμά(των) et ἔσχον προσφώνησιν χειρο() σπερμά(των).“ Diese Deutung der Abkürzung des Formulars der Typen 2 und 3 als ἔσχον προχ(ρεῖαν) σπερμά(των) hat sich mittlerweile erledigt, siehe oben 453 Anm. 1228.

¹²⁴⁹ Symbolae Taubenschlag III 128: „Les quittances du second type (Σπερμάτων ...), sont des quittances de l'avance aux semailles reçues (σπέρμα).“

¹²⁵⁰ *Loc.cit.*: „Il en résulte alors que la différence entre les deux groupes de quittances en question, n'est pas fortuite mais qu'elle est conditionnée par le système d'approvisionnement de deux formes, celle des avances et celle des prêts. Les avances étant à l'époque romaine, comme

Diese Interpretation der unterschiedlichen Formulare der Saatgutquittungen aus dem Fayum ist jedoch verfehlt. Denn der Schlüssel zur Erklärung dieser Differenzen liegt nicht etwa, wie Michurski meint, in zwei unterschiedlichen Verfahren der staatlichen Saatgutvergabe, sondern in den differierenden Gewohnheiten der Redaktion der Quittungsformulare, die auf die jeweiligen Schreiber der Texte zurückzuführen sind und denen keinerlei rechtserhebliche Bedeutung innewohnt. In diese Richtung gingen bereits die Überlegungen von E.J. Goodspeed, der im Jahre 1902 insgesamt 91 Saatgutquittungen aus Karanis (= P.Kar.Goodsp.) ediert hat. Diese Edition konnte indessen, da schwer zugänglich, von Michurski offenbar nicht herangezogen werden, da er auf keinen einzigen P.Kar.Goodsp. verweist.¹²⁵¹

In der Einleitung zu seiner Edition hatte Goodspeed bereits eine typologische Differenzierung der Quittungen in die oben genannten Typen 1, 3 und 4 vorgenommen.¹²⁵² Es fehlt lediglich der Typ 2, der für Goodspeed deswegen nicht identifizierbar war, weil zu seiner Zeit mit BGU II 631 erst ein Exemplar dieses Typus bekannt war. Auf den Gedanken mit diesen verschiedenen Quittungsformularen ein jeweils unterschiedliches Vergabeverfahren des Saatgutes zu verbinden ist Goodspeed allerdings nicht verfallen. Ausführlich untersucht hat er vielmehr die Paläographie der von ihm edierten Quittungen und ist dabei zu bemerkenswerten Ergebnissen gekommen.

Goodspeed hatte nämlich festgestellt, daß sich, bis auf eine Ausnahme¹²⁵³, in allen von ihm edierten Saatgutquittungen des Typs 3 mit Adressierung an die Sitologen und der Formel ἔσχον προσφώνησιν χειρογραφίας σπερμάτων dieselbe 1. Hand identifizieren läßt, die zumeist nur den Anfang des Quittungsformulars vor der Kleruchieangabe geschrieben hat und die Goodspeed als „official hand“ bezeichnete.¹²⁵⁴ Die darauf folgenden individuellen Angaben über den Saatgutempfänger und seine Parzelle stammen dann von jeweils anderen Händen, entweder von den Empfängern selbst oder von einem zweiten professionellen Schreiber.¹²⁵⁵ Die „official hand“ ließ sich sodann auch in den meisten der in der Berliner Sammlung verwahrten Quittungen des Typs 3 identifizieren, die kurze Zeit vorher ediert worden waren, sowie in vier später ebenfalls von Goodspeed edierten Kairener Quittungen und einer weiteren in Aberdeen.¹²⁵⁶ Damit ergibt sich, daß sich gemäß den Angaben der Editoren in lediglich sieben von den insgesamt 80 bisher bekannten Quittungen dieses Typs die „official

d'ailleurs à l'époque ptolémaïque aussi, excessivement fréquentes, les quittances de l'avance aux semailles devaient être rédigées dans la forme la plus brève.“

¹²⁵¹ Die Texte wurden erst 1961, also nach dem Erscheinen von Michurskis Beitrag, in SB-Beih. 2 wiederabgedruckt.

¹²⁵² Siehe P.Kar.Goodsp. Einl. p. 7-8.

¹²⁵³ P.Kar.Goodsp. 87.

¹²⁵⁴ Siehe P.Kar.Goodsp. Einl. p. 3-4; zu den P.Kar.Goodsp. siehe oben Anm. 1227.

¹²⁵⁵ Siehe P.Kar.Goodsp. Einl. p. 5.

¹²⁵⁶ Siehe BGU I 104; 105; 169; 172; 263; 280; 284; 294; II 439-443 u. hierzu BGU II 439 Einl. u. P.Kar.Goodsp. Einl. p. 4; P.Cair.Goodsp. 16; 21-22; 24; P.Aberd. 49 u. hierzu jeweils die Einl. zur Edition.

hand“ nicht nachweisen läßt.¹²⁵⁷ In nahezu allen Quittungen dieses Typs setzte also immer ein und dieselbe Hand das Formular auf. In Anbetracht dieser bemerkenswerten Koinzidenz erscheint eine nochmalige Überprüfung derjenigen sechs Quittungen des Typs 3 sinnvoll, in denen sich, obwohl sie ebenfalls aus dem 22. Jahr des Antoninus datieren, nach Aussage ihrer Editoren die „official hand“ aber nicht nachweisen läßt. Weniger verwunderlich ist dagegen, daß die einzige Quittung, die nicht aus dem 22., sondern aus dem 17. Jahr datiert¹²⁵⁸, von einer anderen Hand stammt.

Ganz anders als im Falle der Quittungen des Typs 3 präsentiert sich der paläographische Befund der Quittungen des Typs 1, die lediglich auf *σπερμάτων* lauten und keine Adresse aufweisen. Zu den von ihm edierten Exemplaren dieses Typs bemerkt Goodspeed nämlich, daß sich in ihnen im Gegensatz zu denen des Typs 3 nicht die „official hand“ nachweisen läßt, sondern die Schreiberhände vielmehr stark variieren und zum Teil sehr ungelenk seien. Auch die Editoren der Berliner Exemplare dieses Typs vermerken in keinem Fall übereinstimmende Schreiberhände. Goodspeed erklärt diesen Sachverhalt plausibel damit, daß diese Quittungen i.d.R. von den betreffenden Saatgutempfängern, also den (in diesen Fällen schreibkundigen) Staatspächtern, selbst geschrieben worden seien¹²⁵⁹ bzw. in Fällen von *ἀγρόμμοτοι* von schreibkundigen Nachbarn oder Freunden.¹²⁶⁰

Demgegenüber ist die Tatsache, daß die gleichbleibenden Bestandteile des wesentlich ausführlicher stilisierten Formulars der Quittungen des Typs 3 in nahezu allen Fällen von derselben geübten Hand geschrieben wurden, wohl damit zu erklären, daß die Quittungen dieses Typs von professionellen Urkundenschreibern, die vermutlich im Büro der Sitologen arbeiteten, aufgesetzt worden sind.

Dies ist nach meinem Dafürhalten die plausibelste Erklärung der Tatsache, daß in ein und demselben Jahr (nämlich 158/59 n.Chr.) in Karanis zwei sehr unterschiedliche Formulare für die Saatgutquittungen in Gebrauch waren, nämlich ein ausführliches (Typ 3) und ein demgegenüber stark verkürztes, sich auf die notwendigsten Angaben beschränkendes Formular (Typ 1). Daß nur das erstgenannte von professionellen Schreibern aufgesetzt worden ist, würde unter dieser Prämisse nicht verwundern, da die im Schreiben ungeübten Bauern, die ihre Quittungen selbst schrieben (vielleicht auch deshalb, um die mit dem Auftrag an einen professionellen Schreiber verbundenen Kosten zu sparen) wohl eher die Kurzform

¹²⁵⁷ Nämlich in P.Alex.Giss. 2; BGU I 279; II 438; III 720; P.Cair.Goodsp. 19; P.Goth. 2; P.Kar.Goodsp. 87.

¹²⁵⁸ P.Goth. 2.

¹²⁵⁹ Siehe P.Kar.Goodsp. Einl. p. 4-5: „... the other class of receipts, where the official hand and formula are lacking, and the document usually displays a single hand throughout. This hand must in general be that of the farmer, who would naturally receipt for the advance of seedgrain in his own hand, if he could write. Thus 60. and 61. taken together show conclusively that Didymus made out his receipt with his own hand. Expressions like 'Ὀννώφρις ἔγραψα 59:6, and 'Ἀμμωνίος Ἀπίωνος ἔγραψα τὰ ὅλα 78:5 probably state explicitly only what was generally assumend, viz. , that the farmer who received the grain would receipt for it in his own hand. Thus the diversity of hands and the rudeness of some of them are entirely natural.“

¹²⁶⁰ Siehe etwa den Fall von BGU I 152.

gewählt haben dürften. Von dieser Überlegung ausgehend könnten die sechs Quittungen des Typs 3, die, obwohl ebenfalls aus dem 22. Jahr des Antoninus datierend, laut den Angaben der Editoren nicht von der „official hand“ stammen, vielleicht von solchen Bauern geschrieben worden sein, die im Schreiben geübt waren als die meisten ihrer Kollegen, die die Kurzform wählten. Allerdings ist es ebenso gut möglich, vielleicht sogar wahrscheinlicher, daß noch weitere professionelle Schreiber der Sitologen in diesem Jahr mit der Abfassung von Saatgutquittungen in Karanis beschäftigt waren, von deren Händen lediglich durch den Zufall der Überlieferung nicht so viele auf uns gekommen sind wie im Falle der von Goodspeed identifizierten „official hand“.

Gegenüber dieser aus der paläographischen Untersuchung der Saatgutquittungen aus Karanis gewonnenen Erklärung für die Unterschiede des Formulars der Quittungen des Typs 1 und 3 vermag die von Michurksi geäußerte Hypothese, wonach diese Differenzen als Ausfluß zweier verschiedener Vergabeverfahren – nämlich des „Vorschusses für die Aussaat“ einerseits und des „Saatgutdarlehens“ andererseits zu betrachten seien, m.E. nicht zu bestehen. Vielmehr sind beide Quittungstypen Zeugnisse für ein und dasselbe Verfahren, nämlich der staatlichen Vergabe von Saatgutdarlehen an die Staatspächter, auch wenn in ihnen der *terminus technicus* δάνεια nicht erscheint, was er wohl auch nicht mußte, da sich die Tatsache, daß es sich bei dem solcherart ausgegebenen Saatgut um ein der Rückzahlungspflicht unterliegendes Darlehen handelte, von selbst verstanden haben dürfte.

Unter dieser Prämisse handelt es sich auch bei den Quittungen des Typs 2 mit ἔσχον προσφώνησιν χειρογραφίας σπερμάτων aber ohne Adresse, sowie bei denen des Typs 4 mit ἔσχον εἰς δάνειον σπέρματα mit Adressierung an die Sitologen von Karanis um nichts weiter als um Variationen der Stilisierung des Formulars der Saatgutquittungen, die auf je nach Ort und Zeit differierende Gewohnheiten der Urkundenschreiber zurückzuführen sind. Die Quittungen des Typs 4 sind dabei sicher ebenso wie diejenigen der oben behandelten Typen 1 und 3 mit Sicherheit dem Ort Karanis zuzuweisen, wie sich ja aus ihrer Adresse unzweifelhaft ergibt. Unbeschadet der Tatsache, daß ihre Datierung, wie bereits dargestellt, aufgrund der fehlenden Nennung des Kaisernamens unsicher bleibt, scheint mir gerade dieser zuletzt genannte Umstand darauf hinzudeuten, daß sie nicht der Regierungszeit des Antoninus Pius angehören, da in Karanis zu dieser Zeit, wie die Quittungen der Typen 1 und 3 zeigen, der Kaisernamen regelmäßig genannt wird. Wahrscheinlich sind sie also irgendwann später in der Zeit zwischen der Regierung Marc Aurels und der 1. Hälfte des 3. Jh. n.Chr. entstanden. Die Quittungen des Typs 2, die z.T. in die Regierungszeit der Kaiser Antoninus Pius und Marc Aurel fallen, z.T. keinen Kaisernamen nennen, sind, da ihr Formular spezifische Merkmale aufweist, die sie von den sicher aus Karanis stammenden Quittungen unterscheiden, allesamt möglicherweise anderen Orten zuzuweisen. Immerhin scheinen ja drei von ihnen den Dörfern Bakchias und

Hephaistias zugewiesen werden zu können.¹²⁶¹ Damit stammen aber auch diese Quittungen aus dem nördlichen Herakleidesbezirk bzw. aus der Gegend, in der auch Karanis liegt, was vielleicht, trotz der konstatierten Unterschiede, die den Typen 2 und 3 gemeinsame zentrale Formel ἔσχον προσφώνησιν χειρογραφίας σπερμάτων erklären könnte.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß die Untersuchung der Typologie der Saatgutquittungen aus dem Arsinoites keinerlei Hinweise auf zwei unterschiedliche Verfahren der staatlichen Saatgutvergabe erbracht hat. Dieses Ergebnis ist nun aber m.E. ohne weiteres auf die anderen Dokumente zum Saatgutdarlehen, wie vor allem die Ersuchen der empfangsberechtigten Staatsbauern auf Auszahlung eines Saatgutdarlehens und die diesbezüglichen Auszahlungsanordnungen der Gauverwaltungsbehörden, übertragbar. Die Erwähnung bzw. Nichterwähnung des Terminus δάνειον in allen diesen Texten hat keinerlei rechtserhebliche Bedeutung, sondern ist lediglich auf die lokal und zeitlich differierende Schreiber- bzw. Behördenpraxis zurückzuführen, und die von Michurski darauf gegründete These zweier zu unterscheidender Verfahren der öffentlichen Saatgutvergabe mithin abzulehnen. Wir haben damit also bis auf weiteres keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß das oben beschriebene administrativ-bürokratische Prozedere der Vergabe von Saatgutdarlehen mit den drei Schritten: αἴτησις der Empfangsberechtigten, Überprüfung des geltend gemachten Anspruches und Erteilung eines ἐπίσταλμα durch die Gaubehörden und schließlich Ausgabe des Saatgutes durch die Staatsspeicher nicht in allen Fällen der staatlichen Saatgutvergabe angewandt worden wäre.

Indessen läßt sich gleichwohl in den Texten zum Saatgutdarlehen ein signifikanter Unterschied ausmachen, der offenbar die organisatorischen Aspekte der staatlichen Saatgutvergabe betrifft. In allen drei auf die verschiedenen Stadien des administrativen Verfahrens bezugnehmenden Dokumentengruppen – Ersuchen auf Gewährung eines Saatgutdarlehens, Auszahlungsanordnungen und Quittungen über den Erhalt von Saatgut – lassen sich nämlich Dokumente feststellen, die einerseits auf die Vergabe von Saatgutdarlehen an Einzelpersonen, andererseits an ganze Kollektive von Staatspächtern zielen.

So wird etwa in den Auszahlungsanweisungen des Toparchen und Katasporeus aus dem Herakleopolites, die aus augusteischer Zeit datieren, das Saatgut regelmäßig einzelnen Staatsbauern angewiesen¹²⁶², wohingegen mit drei spätaugusteischen Auszahlungsanordnungen aus dem Arsinoites die Auszahlung großer Mengen von Saatgut an die Staatspächter ganzer Dörfer veranlaßt wird.¹²⁶³ In oxyrhynchitischen Ersuchen auf Gewährung von Saatgutdarlehen sowie behördlichen Anweisungen von Saatgut seitens des Gaustrategen und des Königlichen

¹²⁶¹ Siehe oben 453 f.

¹²⁶² BGU XVI 2560-2576 (8/7-3/2 v.Chr.), siehe hierzu auch oben 407 ff.

¹²⁶³ P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) u. 256 Rekto (e) p. 96; P.Vind.Tand. 9 (11-12 n.Chr.), siehe hierzu auch oben 413 ff.

Schreibers aus dem 1. und 2. Jh. n.Chr. erscheinen als Antragsteller bzw. Empfangsberechtigte wiederum in den meisten Fällen Einzelpersonen oder kleinere Gruppen von (oft miteinander verwandten Staatsbauern, meist Brüdern), die das zu besäende Land gemeinsam bewirtschaften.¹²⁶⁴ Solchen Einzelanweisungen sind logischerweise auch gesonderte Ersuchen der Saatgutempfänger vorausgegangen, worauf die Anweisungen mitunter auch Bezug nehmen.¹²⁶⁵

Andererseits wiederum meldet der *κωμογραμματεὺς* in P.Tebt. II 341 von 140 n.Chr. aus dem Arsinoites dem Königlichen Schreiber Saatgutbedarf eines Kollektivs von Staatsbauern, denen Staatsland in einer benachbarten Gemeinde zur Bewirtschaftung zugewiesen worden war. Ferner autorisiert eine Anweisung eines Saatgutdarlehens aus dem Jahr 167 n.Chr. die Ausgabe von Saatgut für die Besäung von Land, welches im Zuge eines *ἐπιμερισμός* bewirtschaftet wird.¹²⁶⁶ Im 3. Jh. n.Chr. bezeugen schließlich die Texte zum Saatgutdarlehen sowohl die Vergabe von Saatgut an Einzelpersonen als auch an kleinere Gruppen von Staatsbauern.¹²⁶⁷

Was nun ferner die oben ausführlich gewürdigten zum weitaus überwiegenden Teil aus Karanis stammenden Saatgutquittungen aus der Regierungszeit des Antoninus Pius betrifft, so quittieren hier zwar jeweils einzelne Staatspächter das zur Aussaat ihrer jeweiligen Parzelle empfangene Saatgut, jedoch folgt hieraus nicht mit Notwendigkeit, daß jeder einzelne dieser Bauern auch persönlich eine *αἴτησις* an die zuständigen Behörden gerichtet hat, in welcher er um die Anweisung des von ihm benötigten Saatgutbedarfs ersucht hat. Auch in diesen Fällen ist es durchaus möglich, und vielleicht auch wahrscheinlicher, daß etwa der für die Aussaat des 22. Jahres des Antoninus, aus dem die meisten der Quittungen datieren, benötigte Saatgutbedarf für die Gesamtheit der das Staatsland auf der Flur von Karanis bewirtschaftenden *δημόσιοι γεωργοί*, vom *κωμογραμματεὺς* des Dorfes bzw. den sonstigen Repräsentanten der Staatsbauern in einer *αἴτησις* bzw. einer solchen Meldung, wie sie in P.Tebt. II 341 vorliegt, den Behörden gegenüber geltend gemacht wurde. Daß auch unter dieser Prämisse immer noch jeder einzelne Staatspächter, die ihm persönlich zugemessene Menge Saatgut zu

¹²⁶⁴ Siehe etwa P.Coll.Youtie I 22 (87 n.Chr.); P.Köln III 137; SB XX 14286-14287 (88/89 n.Chr.); P.Oxy. XVIII 2185 (92 n.Chr.); P.Oxy. LVII 3902-3904 (99 n.Chr.); P.Oxy. VII 1024 (129 n.Chr.); P.Oxy. XLI 2956 (148 n.Chr.). Demgegenüber ist P.Coll.Youtie I 26 (156 n.Chr.) ein Antrag einer größeren Gruppe von Staatspächtern, die alle jedoch Saatgutbedarf für sehr kleine Parzellen geltend machen; die Gesamtfläche beläuft sich lediglich auf $5 \frac{1}{64}$ Aruren βασιλική γῆ.

¹²⁶⁵ Siehe etwa SB XX 14286 (88 n.Chr.); P.Oxy. VII 1024 (129 n.Chr.).

¹²⁶⁶ SB X 10614 (= P.Berl.Leihg. II 26), siehe hierzu auch oben 425 ff.

¹²⁶⁷ P.Oxy. XLIX 3474 (Oxyrhynchos, 197/98 n.Chr.): Antrag eines Staatspächters auf Gewährung eines Saatgutdarlehens; ebenso in P.Hamb. I 19 (Oxyrhynchos, 225 n.Chr.), P.Oxy. VII 1031 (= W.Chr. 343) (Oxyrhynchos, 228 n.Chr.) und SPP XX 34 (Herakleopolites 232/33 n.Chr.); P.Oxy. LVII 3906 (Oxyrhynchites, 229 n.Chr.): Antrag von vier Staatspächtern; P.Flor. I 21 (Arsinoites, 239 n.Chr.): Offenbar Antrag von Bevollmächtigten einer größeren Gruppe von Staatspächtern, da die Antragsteller *πρεσβύτεροι* sind; P.Vind.Tand. 11 Kol. II (Herakleopolites, 241 n.Chr.): Rapport über Empfang von 240 Artaben Saatgut, das wohl für mehrere Staatspächter bestimmt ist, siehe zu genannten Texten auch oben 434 ff.

quittieren hatte, dürfte wohl als sicher gelten. Aus der Zahl der Quittungsaussteller kann mithin nicht auf die Zahl der Antragsteller bzw. der in der Saatgutanweisung genannten Empfänger geschlossen werden.

Die Quellen vermitteln zunächst den Eindruck, als hätten beide Verfahren – die Antragstellung durch bzw. die Saatgutanweisung an Kollektive von Staatsbauern und im Gegensatz dazu die Einreichung der αἰτήσεις durch einzelne Personen bzw. die in Reaktion auf solche Ersuchen erlassenen ἐπιστάλματα, in denen einzelne Personen als Empfänger des Saatgutes erscheinen – zu verschiedenen Zeiten in den Gauen, aus denen unsere Zeugnisse stammen, nebeneinander existiert. Denkbar wäre sicherlich, daß auch diese Unterschiede auf lokal verschiedene administrativ-bürokratische Gewohnheiten bei der Organisation der Vergabe der Saatgutdarlehen zurückzuführen sind und es hier im Laufe der Zeit zu Veränderungen gekommen ist. Solche Vermutungen stehen angesichts der Tatsache, daß der weitaus überwiegende Teil der Dokumente zum Saatgutdarlehen aus lediglich zwei Gauen, nämlich dem Arsinoites und dem Oxyrhynchites, stammen, allerdings auf keiner besonders festen Grundlage.

Beschränkt man sich indessen auf die beiden genannten Gaue, so vermeint man, was die Gewährung von Saatgutdarlehen an einzelne Staatspächter bzw. kleinere Gruppen derselben betrifft, ein deutliches Übergewicht der diesbezüglichen Zeugnisse im Oxyrhynchites feststellen zu können, wo m.W. bisher kein Text bekannt geworden ist, der die Vergabe eines Saatgutdarlehens an die Gemeinschaft der Staatsbauern eines ganzen Dorfes bezeugt, wohingegen solche Dokumente vor allem aus dem Arsinoites stammen. Will man hierfür nicht allein den Zufall der Überlieferung verantwortlich machen, so ließe sich dieser Befund vielleicht damit erklären, daß in Gauen, in denen sehr große zusammenhängende Staatslandflächen existierten, die von ganzen Dorfgemeinschaften bewirtschaftet wurden – was im fruchtbaren Arsinoites unbestreitbar der Fall war – eher die Stellung von Anträgen auf Gewährung von Saatgutdarlehen durch bzw. im Namen ganzer Kollektive von Staatspächtern nahelag, als in Gauen, in denen größere Staatslandflächen eher selten und die Fläche des Staatslandes auf manchen Dorffluren gegenüber dem Privatland deutlich kleiner war, möglicherweise auch keine größeren zusammenhängenden Flächen bildete, sondern als einzelne Parzellen mitunter verstreut zwischen anderen Landkategorien lag, so daß es in solchen Fällen praktikabler gewesen sein mochte, daß sich die jeweiligen individuellen Staatslandpächter persönlich an die Behörden wandten, um ihren Saatgutbedarf geltend zu machen, als daß sie sich irgenwelcher Repräsentanten bedienten.

Solche Verhältnisse waren im Oxyrhynchites vielleicht häufiger anzutreffen als im Arsinoites, was der Grund dafür sein könnte, daß uns aus dem erstgenannten Gau ausschließlich die Vergabe von Saatgutdarlehen an einzelne Staatspächter bezeugt ist. Da wir über das Verhältnis zwischen Staats- und Privatland im Oxyrhynchites zwischen dem 1. und der Mitte des 3. Jh. jedoch keine gesicherten Informationen besitzen, müssen die oben geäußerten Überlegungen freilich hypothetisch bleiben. Es sei indessen noch darauf hingewiesen, daß als eine

generelle Tendenz der Entwicklung der Bodenbesitzverhältnisse in Ägypten während der römischen Kaiserzeit die allmähliche Zunahme des Privatlandes und der Rückgang des Staatslandes bzw. dessen Überführung in volles Privateigentum feststellbar ist. Dieser Prozeß könnte im Oxyrhynchites, wo ein Text des 4. Jh. immerhin ein Verhältnis zwischen Staats- und Privatland von 1:4 bezeugt, vielleicht schneller vonstatten gegangen sein, als im fruchtbareren Arsinoites.¹²⁶⁸

Sonstige Auszahlungen öffentlicher Mittel

Zahlungen ὑπὲρ ναύλου

Ein ἐπίσταλμα des Strategen des Oxyrhynchites aus dem Jahr 69/70 n.Chr. (P.Oxy. LXVI 4526) weist die δημόσιοι τραπεζῖται von Oxyrhynchos an, 11 namentlich aufgeführten διεραματῖται von Oxyrhynchos insgesamt 752 Dr. 3 Ob. als Transportvergütung (ναῦλον) für den auszuführenden Transport von Steuerweizen aus kaiserlichem Domanialland (οὐσιακὸς πυρός) nach Alexandria auszu zahlen. Das ναῦλον ist gewissermaßen eine Vergütung für die Schiffsverfrachtung von in staatlichem Auftrag transportierten Gütern.¹²⁶⁹ Die Rate beträgt 35 Dr. je 100 Artaben Weizen. Die Transporteure erhalten allerdings nur die Hälfte (ἡμίνανλον) ihrer Vergütung, gewissermaßen als Vorschuß. Die andere Hälfte dürfte nach der Beendigung der Arbeiten, d.h. bei Ablieferung des Getreides gezahlt worden sein.¹²⁷⁰ An der Anweisung des Gaustrategen ist der Königliche Schreiber Hermaios als mitanweisende Behörde beteiligt; der diesbezügliche Passus lautet: χρηματίσατε συνλεπιστέλλοντος Ἑρμαίου βασιλικοῦ γραμματέως τοῖς ὑπογεγραμμένοις διεραματείταις ἀπ' Ὀξυρύγχων πόλεως κ.τ.λ. (Z. 3-6).

Bei den διεραματῖται handelt es sich nach der vom Herausgeber von P.Oxy. LVII 3912 geäußerten und mittlerweile weithin akzeptierten Auffassung um die Personen, die mit kleinen Schiffen bzw. Leichtern, das Steuergetreide von den Getreidespeichern zu den großen Frachtschiffen transportierten, die wegen ihrer Größe und ihres Tiefganges nicht in die Häfen am Nilufer einfahren konnten.¹²⁷¹ Allerdings fügt sich der vorliegende Text nicht genau in dieses Bild, denn die διεραματῖται erhalten ihren Lohn ἐφ' ᾧ παραδώσουσι εἰς τὴν Νέαν Πόλιν τῷ ἰδίῳ ἢ κινδύνῳ τὸν ἐμβληθησόμενον αὐτοῖς πυρ[ὸν] οὐσιακὸν ὑπὸ Κλαυδίου Θεώνου καθαρὸν ἀπὸ πάσης κακουργ[ί]ας (Z. 8-11). Das heißt also, daß in diesem Falle die διεραματῖται das Getreide selbst mit ihren kleinen Schiffen

¹²⁶⁸ Bei dem genannten Text handelt es sich um SB XIV 12208; siehe zu ihm sowie zur Frage des Größenverhältnisse zwischen Staats- und Privatland im Oxyrhynchites Rowlandson, *Landowners* 63-69.

¹²⁶⁹ Zum Charakter des ναῦλον siehe Meyer-Termeer, *Haftung* 12; A. Jördens, P.Louvre I 48,4 Anm.

¹²⁷⁰ Siehe auch J.D. Thomas, P.Oxy. LXVI 4526,6 Anm.

¹²⁷¹ Siehe J.D. Thomas, P.Oxy. LXVI 4526,5 Anm. und oben 359 f. Anm. 942 zu P.Berl.Frisk I Kol. 22.

(vermutlich vom Oxyrhynchites) bis in den Hafen von Neapolis in Alexandria transportiert haben, was vom Herausgeber plausibel damit erklärt wird, daß sich solche leichten, kleinen Transportschiffe insbesondere bei einem niedrigen Wasserstand empfehlen.¹²⁷²

Der Herausgeber J.D. Thomas bemerkt in der Einleitung zur Edition des Textes, daß sich unter der letzten Zeile eine Paragraphos befindet, „which suggests that the papyrus would originally have gone on to include a copy of the subscriptio, now lost.“¹²⁷³ Hierbei könnte es sich etwa um die Subskriptionen des Strategen und des Königlichen Schreibers gehandelt haben, in denen diese noch einmal den Auszahlungsbefehl wiederholten, wie dies etwa in einer arsinoitischen Auszahlungsanweisung für ein Saatgutdarlehen aus dem Jahr 167 n. Chr. der Fall ist.¹²⁷⁴

In dem in Zusammenhang mit der Anweisung von φόρετρα- und ὀψώνιον-Zahlungen bereits ausführlich gewürdigten großen τόμος συγκολλήσιμος mit den Trapeziten der staatlichen Bank des Arsinoites seitens diverser Empfänger staatlicher Zahlungen ausgestellten Quittungen aus dem Jahr 155 n. Chr.¹²⁷⁵ finden sich mit P.Graux III 30 Kol. 7 vom 19. Februar des Jahres 2 n. Chr. und P.Col. II 1 Rekto 4 Kol. 10 vom 27. Februar desselben Jahres auch Quittungen, in denen der Empfang eines ναῦλον für einen im staatlichem Auftrag ausgeführten Transport quittiert wird. Im letztgenannten Fall für den Transport von Akanthusholz unbekannter Zweckbestimmung, wobei dem Kybernetes das ναῦλον durch ein ἐπίσταλμα der Gauverwaltung angewiesen wurde.

Spektakulärer ist demgegenüber P.Graux III 30 Kol. 7, denn hier wird das ναῦλον für den Schiffstransport von im staatlichem Auftrag angefertigter Bekleidung für 6700 Gefangene quittiert. Aussteller der Quittung sind zwei ἱματιοπωλαὶ καὶ ἐρμηνεῖς ἀγορᾶς μητροπόλεως, bei denen es sich offenbar um Angehörige der Korporation der Verkäufer von Kleidung der arsinoitischen Gaumetropole Ptolemais Euergetis handelt. Sie waren zugleich als ἐρμηνεῖς tätig, was sich vermutlich auf die Vermittlungstätigkeit und Erleichterung des Marktverkehrs zwischen verschiedensprachigen Geschäftspartnern bezieht, wie auch durch die Erwähnung der Agora in ihrer Funktionsbezeichnung nahegelegt wird.¹²⁷⁶

Gegenüber den oben behandelten φόρετρα- und ὀψώνιον-Quittungen des τόμος fällt diese Quittung in formaler Hinsicht deshalb aus dem Rahmen, weil in ihr das die Auszahlung durch die staatliche Bank autorisierende ἐπίσταλμα des Strategen vollständig in Abschrift mitgeteilt wird (Z. 7-31). Urheber dieser Auszahlungsanweisung ist der βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon-Bezirks des Arsinoites, der in Personalunion zugleich als Strategievertreter der vereinigten

¹²⁷² Siehe J.D. Thomas, P.Oxy. LXVI 4526,5 Anm.

¹²⁷³ P.Oxy. LXVI 4526 Einl. p. 186.

¹²⁷⁴ Siehe oben 425 f. zu SB X 10614.

¹²⁷⁵ Siehe hierzu oben 357 ff.

¹²⁷⁶ Siehe hierzu sowie zum Problem der Deutung der Bezeichnung ἐρμηνεύς S. Kambitsis, P.Graux III 30 Kol. 7 Z. 13 Anm. mit weiterer Lit.

Themistos- und Polemon-Bezirke fungiert und der mithin, wie oben bereits ausführlich dargelegt wurde, die Funktion des die Zahlung anweisenden Strategen und des sie mitanweisenden Königlichen Schreibers in seiner Person vereinigte, weshalb es keiner weiteren – ansonsten für die Gültigkeit eines solchen ἐπίσταλμα unverzichtbaren – Mitwirkung eines Königlichen Schreibers mehr bedurfte und der Königliche Schreiber in der gleichzeitigen Funktion eines Strategievertreterers als alleiniger Urheber der Auszahlungsanweisung auftreten konnte.¹²⁷⁷

Der diesem ἐπίσταλμα zugrundeliegende Vorgang ist sehr komplex und läßt sich nach dem Wortlaut des Textes wie folgt rekonstruieren¹²⁷⁸: Wahrscheinlich Ende 153 oder Anfang 154 n.Chr. übermittelte der Prokurator Aelius Socraticus den Strategen des Arsinoites eine Order des Präfekten betreffend die Anfertigung und Lieferung von Kleidungsstücken (στολαί) für den Staat gegen Entschädigung, den δημόσιος ἱματισμός.¹²⁷⁹ Es handelte sich dabei um insgesamt 6700 στολαί, die – für Gefangene bestimmt (Z. 15: εἰς χρείας δεσμωτῶν) – innerhalb eines Jahres zu liefern waren. Die Gesamtlieferung von 6700 στολαί wurde zu ungefähr gleichen Teilen auf die drei μερίδες des Arsinoites repartiert. Ob nur der Arsinoites eine solche Lieferung zu erbringen hatte oder ob anderen Gauen Ägyptens zur gleichen Zeit ähnliche Kontributionen auferlegt wurden, ist ungewiß. Neu ist die Information, daß der δημόσιος ἱματισμός nicht nur der Beschaffung von Kleidung für die Soldaten (*vestis militaris*) diene, sondern auch Gefangene auf Staatskosten auf diese Weise versorgt wurden.¹²⁸⁰

Im Text selbst wird leider weder der Bestimmungsort der Kleidungsstücke noch die Identität der Gefangenen erwähnt, so daß unklar bleibt, ob die Kleidungsstücke zu Verwendung innerhalb Ägyptens (vielleicht für die in den Steinbrüchen arbeitenden Gefangenen) oder zur Verschiffung außerhalb Ägyptens (also vielleicht für Kriegsgefangene¹²⁸¹) bestimmt waren. Hierüber läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt allenfalls spekulieren. Wenn man naheliegenderweise davon ausgeht, daß jedem Gefangenen eine στολή zugeordnet war, so überrascht sicherlich die große Zahl von 6700 Gefangenen.

¹²⁷⁷ Siehe oben 360 f.

¹²⁷⁸ Siehe hierzu S. Kambitsis, P.Graux III 30 Kol. 7 Einl. p. 52-57.

¹²⁷⁹ Aelius Socraticus ist 152/53 n.Chr. als *procurator usiacus* bezeugt. Da die Beschaffung von Kleidung für die Soldaten im Rahmen des δημόσιος ἱματισμός zu den Aufgaben des Dioiketen gehörte, vermutet S. Kambitsis, P.Graux III 30 Kol. 7 Z. 15 Anm., daß Aelius Socraticus zugleich amtierender Dioiket war. – Die Rekonstruktion des zeitlichen Ablaufs durch Kambitsis, P.Graux III 30 Kol. 7,13 Anm. ist infolge der Neulesung von Z. 13 durch D. Hagedorn, ZPE 138, 2002, 116-117, wonach dort nunmehr ἐξ' ἄλλῃ(λεγγύης) statt dem von der Herausgeberin gelesenen ἐξαμή(νου) zu lesen ist, wohl nicht mehr so sicher.

¹²⁸⁰ Siehe auch Kambitsis *loc.cit.*; zum δημόσιος ἱματισμός siehe ferner P.Graux III 30 Kol. 7 Einl. p. 54; zur *vestis militaris* siehe J. Sheridan, P.Col. IX p. 81 ff.

¹²⁸¹ Man könnte hierbei an Gefangene vom mauretanischen oder britannischen Kriegsschauplatz, aber auch in Zusammenhang mit den (allerdings nicht gut bezeugten) Unruhen im Delta im Jahr 154 n.Chr. denken, siehe hierzu auch Kambitsis, P.Graux III 30 Kol. 7 Z. 15-16 Anm.

Dem Polemon-Bezirk im Besonderen war die Lieferung von 2212 στολαί auferlegt worden, für die im Voraus 57512 Drachmen bezahlt worden waren (bei einem Preis von 26 Dr. je στολή). Die Transportentschädigung (ναύλον) für die gesamte Lieferung von 2212 στολαί belief sich auf 216 Drachmen. Da nur die Zahlung der Hälfte der Transportentschädigung quittiert wird (Z. 19/20), erfolgte wohl auch die Lieferung in zwei Teilen. Wahrscheinlich ist die erste Hälfte von 1106 στολαί bereits im August 154 nach Alexandria geliefert worden und die Bank hat für diesen Teil bereits die Hälfte des ναύλον (= 108 Drachmen) bezahlt.¹²⁸² Zu Beginn des Jahres 155 n.Chr. wurden anscheinend die 1106 στολαί der zweiten Partie in der Gaumetropole gesammelt und auf das Schiff eines gewissen Kollouthos verladen. Dieser wird offenbar die 108 Drachmen ναύλον erhalten, die seitens der ἱματιοπῶλαι vor dem 15. Mecheir (dem Datum des ἐπίσταλμα) angefordert worden waren.

Zusätzlich zur Lieferung der στολαί war dem Arsinoites zu einem Zeitpunkt im Winter 154/55 n.Chr. noch die Lieferung einer gewissen Anzahl von Badetüchern (σάβανα) auferlegt worden (die genaue Anzahl ist im Text nicht lesbar). Weder die anordnende Behörde, noch der Verwendungszweck der Lieferung werden allerdings genannt. Auch in diesem Falle wurde die benötigte Menge auf die drei μερίδες des Arsinoites repartiert und die Lieferung sollte in zwei Partien zu jeweils der Hälfte erfolgen. Der im Voraus bezahlte Preis für die Weber belief sich auf 3 Drachmen pro Stück. Dem Polemonbezirk wurde die Lieferung von 26 σάβανα auferlegt.¹²⁸³

Verantwortlich für die Erledigung des Auftrages zur Anfertigung und Ablieferung der angeforderten Textilien waren zwei ἱματιοπῶλαι καὶ ἐρμηνεῖς von Ptolemais Euergetis, die von ihrem Kollegium für diese Aufgabe bestimmte worden waren und unter der gemeinsamen Haftung aller Korporationsmitglieder handelten (Z. 12-13).¹²⁸⁴ Diese beiden, Sarapion *alias* Aphrodisios und Deios,

¹²⁸² P.Graux III 30 Kol. 7,14-20: ὑπὲρ τε ναύλου ἐπιβεβληκυειῶν ἀπὸ τῶν κελευσθεισῶ(ν) ¹⁵ κατασκευασθῆναι ὑπὸ Αἰλίου Σωκρατικοῦ τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου εἰς χρεῖας ἢ δεσμωτῶν στολῶν ᾿ς ψ τῇ Πολέμωνος μερίδι στολῶν ᾿Βσιβ, ὑπὲρ ὧν ἐξωδιάσθη ἢ ἐν προχρεῖα εἰς κατασκευὴν, ὡς τῆς ᾱ ἐκ (δραχμῶν) κς, τῶν συναγομένων (ταλάντων) θ (δραχμῶν) Γϥτβ, ἢ ὡς τοῦ τῆς τειμῆς ἐξ[ο]δ[ια]σμοῦ κατὰ τ[δ] ἔθος (δραχμῶν) κ[ς] / χ^α, ἀπὸ τῶν συναγομένων τῶν ἢ ἐπιτρεχόντ(ων) χαλκίνω(ν), λογιζομένου τοῦ στατήρος (ὀβολῶν) κθ, (δραχμῶν) σις αἰ αἰτηθεῖσαι ὑπὲρ ²⁰ ἡμισίας (δραχμῶν) ρη.

¹²⁸³ P.Graux III 30 Kol. 7,20-25: ὑπὲρ δὲ τειμῆς σαβάνων κς ὁμοίως ἐπιβεβληκότων τῇ Πολέμων(ος) ἢ μερίδι ἀπὸ σαβάνων ε σο τῶν τριῶν μερίδων - κατηγγίσθη ὁ ἱματισμὸς ἢ ἐμβληθεῖς εἰς πλοῖον Κολλούθου οὗ κυβερνήτης ὁ αὐτός -, ὡς τοῦ ἐνὸς ἐγ (δραχμῶν) γ, ἢ ἀπὸ τῶν συναγομένων (δραχμῶν) οη τὰς ὁμοίως αἰτηθείσας ὑπὲρ ἡμισίας ἢ δραχμὰς τριάκοντα ἐννέα, τὰς ἐπὶ τὸ αὐτὸ δραχμὰς ἑκατὸν τεσσαράκοντα ἢ ἐπτά. – Der Passus über die Verladung der 1106 στολαί auf das Schiff eines gewissen Kollouthos in Z. 21-22, der wie deutlich zu erkennen ist, weder in einem syntaktischen noch in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem vorangehenden Text steht, der bereits von der Lieferung der σάβανα spricht, geht sehr wahrscheinlich auf eine Notiz im Original des ἐπίσταλμα zurück, die der Abschreiber an dieser Stelle eingefügt hat, ohne sich um die Kohärenz des Textes zu kümmern, siehe auch S. Kambitis, P.Graux III 30 Kol. 7 Z. 21-22 Anm.

¹²⁸⁴ Man beachte die Neulesung von Z. 13 durch D. Hagedorn (siehe auch oben Anm. 1279).

Sohn des Heration, richteten an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon-Bezirks und Strategievertreter Ptolemaios eine αἴτησις zur Anweisung des obengenannten Betrages von 147 Drachmen, welche in dem in Reaktion darauf von Ptolemaios erlassenen ἐπίσταλμα erwähnt wird (Z. 10-14 u. 19-25).¹²⁸⁵ Das ἐπίσταλμα, also die Auszahlungsanordnung des Ptolemaios an die Trapeziten zur Auszahlung der sich auf 147 Drachmen belaufenden Transportentschädigung an die beiden Empfangsberechtigten, datiert vom 15. Mecheir (= 9. Februar 155 n.Chr.). 10 Tage später, am 25. Mecheir (= 19. Februar) quittieren die beiden ἱματιοπῶλαι in P.Graux III 30 Kol. 7 den Empfang der 147 Drachmen, abzüglich der 6,5%-igen Abgabe an den Fiskus, also 137 Dr. 2 Ob. 4 Ch. Im Folgenden hatten sie also für die Bezahlung der Weber für die Anfertigung der 13 σάβανα und sodann des ναῦλον für den Kybernetes Kolluthos für den Schiffstransport der 1106 στολαί zu sorgen und schließlich mußten sie, da persönlich für die Ablieferung der Textilien verantwortlich (siehe oben), sehr wahrscheinlich den Transport nach Alexandria begleiten und dort bei ihrer Übergabe an die hierfür kompetenten Behörden zugegen sein.¹²⁸⁶

Das ἐπίσταλμα schließt mit der Aufforderung an die Trapeziten der Staatsbank, zwei Quittungen über die Auszahlung des Geldes von den ἱματιοπῶλαι entgegenzunehmen und diese dem Strategen zu übersenden, darauf folgt dann das Datum und die (im Original natürlich eigenhändige) Subskription des Strategievertreters Ptolemaios, in der der Auszahlungsbefehl noch einmal wiederholt wird.¹²⁸⁷ Im Falle einer regulär mit einem Strategen und einem βασιλικὸς γραμματεὺς besetzten Gauverwaltungsspitze subskribieren, wie wir in Zusammenhang mit dem Verfahren bei der Vergabe von Saatgudarlehen gesehen haben, in derselben Weise beide Beamten die Auszahlungsanweisung.¹²⁸⁸

Trotz der Tatsache, daß der Leistungsort des δημόσιος ἱματισμός für die Gefangenen offenbar die Gaumetropole Ptolemais Euergetis war, wo auch die für die Ausführung des staatlichen Beschaffungsbefehls verantwortlichen ἱματιοπῶλαι residierten und die zum Amtsbezirk des Strategen des Herakleides-Bezirks gehörte, war im vorliegenden Fall der Strategie (bzw. Strategievertreter) der vereinigten Themistos- und Polemonbezirke für die Autorisierung der Auszahlung des ναῦλον zuständig. Dies hat seinen Grund darin, daß der vom Gau Arsinoites zu liefernde δημόσιος ἱματισμός zu wahrscheinlich gleichen Anteilen auf seine

¹²⁸⁵ Siehe P.Graux III 30 Kol. 7,13-14: ἄς ἡτήσαντο ἐπισταλῆναι ὑπὲρ τε ναύλου κ.τ.λ. und *ibid.* Z. 19-20: αἱ αἰτηθεῖσαι ὑπὲρ ἡμισίας (δραχμαὶ) ρη, ὑπὲρ δὲ τειμῆς σαβάνων κζ.

¹²⁸⁶ Siehe S. Kambitsis, P.Graux III 30 Kol. 7 Einl. p. 53. Was die Bezahlung der Weber betrifft, so ist auf BGU VII 1564 zu verweisen, das ἐπίσταλμα von drei ἱματιοπῶλαι καὶ ἐρμηνεῖς ἀγορᾶς μητροπόλεως aus dem Jahr 138 n.Chr. an einen Bankier für eine Vorauszahlung einer Anforderung von δημόσιος ἱματισμός an die Delegierten der Korporation der Weber von Philadelphia, siehe Kambitsis, P.Graux III 30 Kol. 7,13 Anm.

¹²⁸⁷ P.Graux III 30 Kol. 7,27-31: καὶ λαβόντες τὰς καθηκούσας ἀποχὰς δισσὰς εἰς με γεγραμμένας ἀνάδοτέ μοι. (Ἔτους) τῇ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνεῖνου Σεβαστοῦ Ἡ Εὐσεβοῦς Μεχεῖρ τῆ. Πτολεμαῖος. Ἐξωδιάσατε τὰς προκείμενας δραχμὰς ἑκατὸν τριάκοντα ἐπὶ ὀβολοὺς δύο ἡμιωβέλιον, γίνονται αἱ προκείμεναι.

¹²⁸⁸ Siehe oben 425 f. mit Anm. 1146.

drei μερίδες und damit auf zwei Strategiebezirke repartiert worden ist, was zur Folge hatte, daß jeder der beiden Strategen nur für die auf seinen (bzw. seine) Amtssprengel entfallende Partie verantwortlich war und deshalb nur für diesen Anteil die Entschädigung für die Schiffsverfrachtung der Bekleidung zu veranlassen bzw. zu autorisieren hatte. Infolgedessen ist der Strategievertreter Ptolemaios für die Anweisung des ναῦλον für den auf den Polemon-Bezirk entfallenden Anteil zuständig, dessen Auszahlung in P.Graux III 30 Kol. 7 quittiert wird und in gleicher Weise hat er dies für die auf den ebenfalls seiner Amtskompetenz unterstehenden Themistos-Bezirk entfallende Partie getan. Sein für die Ἡρακλείδου μερίς zuständiger Kollege dürfte nicht anders gehandelt haben.

Unterhalt staatlicher Korntransportschiffe

Für die Finanzierung des Unterhalts und der Reparatur der staatlichen Korntransportschiffe hatte offenbar die Gauverwaltung Sorge zu tragen. Dies läßt sich dem fragmentarischen P.Fay. 295 *descr.* aus der Zeit zwischen 181 und 185 n.Chr.¹²⁸⁹ entnehmen, bei dem es sich, wie S. Kambitsis¹²⁹⁰ zeigen konnte, offenbar um ein ἐπίσταλμα des Strategen der Ἡρακλείδου μερίς des Arsinoites zur Anweisung von Geldern zur Bestreitung der Reparaturkosten solcher Schiffe handelt. Die Adresse der Auszahlungsanordnung ist verloren, jedoch dürfte sie an die δημόσιοι τραπεζῖται von Ptolemais Euergetis gerichtet gewesen sein.¹²⁹¹

Nach der Anrede wird in Z. 3 mit den Worten] ντος Ἑρμοφίλου βασιλικοῦ γραμματ[έως offenbar auf die Mitanweisung des Betrages durch den Königlichen Schreiber Bezug genommen, da der Text an dieser Stelle mit Sicherheit zu συνεπιστέλλ[οντος Ἑρμοφίλου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως zu ergänzen ist. Der angewiesene Betrag ist offenbar für die Reparatur von vielleicht fünf (siehe Z. 5) Schiffen bestimmt, die für den Transport des Steuergetreides in der Ἡρακλείδου μερίς eingesetzt werden sollen (oder eingesetzt worden sind) und für deren Reparatur, Wartung oder Instandhaltung u.a. Pech und Zypressenholz (Z. 12 u. 14) zum Einsatz kommen sollen, deren Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. In Zusammenhang mit diesen Reparaturarbeiten und den hierfür erforderlichen Ausgaben sind anscheinend konkrete Anweisungen aus dem Amt des ἐπίτροπος τῆς Νέας Πόλεως, also der Spitze der provincialen Getreideverwaltung, in Alexandria ergangen (Z. 6-8). Dem Text läßt sich zwar nicht

¹²⁸⁹ Ed. P.J. Sijpesteijn, ZPE 54, 1984, 80-81, Nr. 4 (= SB XVI 13049). – Das Datum ist nicht erhalten, aufgrund des in Z. 3 genannten βασιλικὸς γραμματεὺς Hermophilos ist der Text aber sicher in den Zeitraum zwischen 181 u. 185 n.Chr. zu datieren, siehe Prosopographie Nr. 38.

¹²⁹⁰ P.Graux III 30 Kol. 7 Einl. p. 55-56.

¹²⁹¹ Sie werden vom Strategen als φίλτατοι angeredet, was ihre Gleichrangigkeit mit dem Strategen betont und mithin ein weiteres Indiz für ihre Identifizierung mit städtischen Würendträgern ist, aus deren Kreis sich gewöhnlich die δημόσιοι τραπεζῖται rekrutieren, siehe auch oben 357 ff. zu den Bankquittungen aus dem Jahr 155 n.Chr.

explizit entnehmen, ob es sich um in Staatsbesitz befindliche Schiffe¹²⁹² handelt, jedoch dürfte dies in Anbetracht der Übernahme der Reparaturkosten durch die öffentliche Verwaltung wohl naheliegen, da kaum anzunehmen ist, daß der Staat für die Reparatur der in Privatbesitz diverser Naukleroi befindlichen Schiffe aufzukommen hatte.

Als Empfänger der Zahlung werden ein gewisser N.N. (Sohn der?) Sarapias aus Ombos und Kollegen (Z. 4) genannt, deren Funktionsbezeichnung verloren ist. Möglicherweise handelt es sich bei ihnen um Leute, die entweder nur für den Ankauf der für die Reparatur benötigten Materialien oder darüberhinaus auch noch für die Reparatur der Schiffe selbst Sorge zu tragen hatte.¹²⁹³ Sie haben entweder das oben erwähnte Baumaterial bereits beschafft und seinem Verwendungszweck zugeführt, und es werden ihnen nunmehr die von ihnen hierfür aufgewendeten Beträge ersetzt oder es handelt sich um eine Zahlung im Voraus im Hinblick auf die anstehenden Reparaturarbeiten.

Die anfallenden Kosten wurden offenbar gleichmäßig auf die drei *μερίδες* des Arsinoites umgelegt, worauf die Formulierung in Z. 15-16:] τὰς (*sc.* δραχμὰς?) ἐπιβαλλούσας τῇδε τῇ μερίδι π]εντήκοντα τρεῖς ὀβολοὺς δύο [hindeutet. Nach demselben Verfahren ist auch der oben behandelte δημόσιος ἱματισμός für die Versorgung von Gefangenen mit Kleidung aus dem Jahr 154/55 n.Chr. auf die drei Bezirke des Arsinoites repartiert worden.¹²⁹⁴ Wie dort mußte auch im vorliegenden Falle anscheinend ein Anteil von 6,5% des Gesamtbetrages an den Fiskus abgeführt werden.¹²⁹⁵ Das Schreiben schließt mit der Risikozuweisung an die verantwortlichen Funktionsträger und der Klausel über die Ausstellung von zwei Quittungen, die dem Schreiber des ἐπίσταλμα, also dem Gaustrategen, durch die auszahlende Stelle zu übermitteln sind.¹²⁹⁶

¹²⁹² Siehe hierzu auch oben 341 mit Anm. 885 zu P.Lond. II 256(a) (p. 98) (= W.Chr. 443).

¹²⁹³ Letzteres könnte vielleicht dem ἐπιμεληθῆναι τῶν πλοίων in Z. 10 zu entnehmen sein, was sich allerdings auch auf einen unmittelbar vorher in Z. 9 genannten Mann namens Aphrodisios beziehen könnte, dessen Funktion ansonsten unklar bleibt.

¹²⁹⁴ Siehe oben 464 ff.

¹²⁹⁵ Siehe die Wiederherstellung der Z. 16-19 von S. Kambitsis, P.Graux III 30 Kol. 7 Einl. p. 55-56.

¹²⁹⁶ Siehe Z. 21-23 und hierzu S. Kambitsis, P.Graux III 30 Kol. 7 Einl. p. 56.

Zusammenfassung: Das römische Anweisungsverfahren vor dem Hintergrund der ptolemäischen Zeit

In dem spätestens seit dem Ende des 1. Jh. n.Chr., soweit für uns erkennbar, landesweit standardisierten und für die Verausgabung von Mitteln aus dem Besitz des Fiskus erforderlichen administrativen Prozedere mußten solche Auszahlungen gemeinsam durch den Strategen und den Königlichen Schreiber angewiesen werden, wobei der Gaustrategie als die an erster Stelle anweisende und der βασιλικὸς γραμματεὺς als die mitanweisende Behörde fungierte.¹²⁹⁷ Ob eine solche gleichförmige Organisation des Geschäftsganges in allen oder zumindest den meisten Verwaltungssprengeln auch für die davorliegende Zeit angenommen werden kann, ist hingegen, wie vor allem die Untersuchung der Dokumente zum Saatgutdarlehen aus der frühen Kaiserzeit gezeigt hat, sehr fraglich.

Die Mitanweisung der Zahlungen durch den Königlichen Schreiber in seiner Funktion als συνεπιστέλλων des Gaustrategen war zwar für die Gültigkeit von dessen Auszahlungsanordnung (ἐπίσταλμα) unverzichtbar, gleichwohl war die Position des βασιλικὸς γραμματεὺς hierbei jedoch dem Gaustrategen nicht gleich-, sondern untergeordnet. Dies ist zunächst daran ersichtlich, daß der Königliche Schreiber keine gesonderte Auszahlungsanordnung erlassen hat, die

¹²⁹⁷ Eine Ausnahme hat vielleicht bei einfachen Überweisungen von einem Getreidekonto auf ein anderes bestanden, die möglicherweise auch vom Königlichen Schreiber allein autorisiert werden konnten. Hierauf könnte P.Oxy. XII 1443 deuten. Bei diesem Text handelt es sich um eine an den Strategen des Antaiopolites adressierte Abrechnung über die Einkünfte der Sitologen des Dorfes Ψινομερ() für die Monate Thoth und Phaophi (= 29. August-27. Oktober) eines 7. Jahres. Der Text wurde deshalb vielleicht in dem auf den Phaophi folgenden Monat Hathyr (= 28. Oktober-26. November) geschrieben. Bei dem 7. Jahr muß es sich, wie die Herausgeber feststellen, um das 7. Regierungsjahr eines auf Caracalla folgenden Herrschers handeln, da der Text eine Reihe von Aurelii erwähnt. Sie sprechen sich für das 7. Jahr des Severus Alexander (= 227/28 n.Chr.) aus. In Z. 15-17 (mit welcher der Text abbricht) ist davon die Rede, daß die Sitologen eine Überweisung einer bestimmten Menge Getreides aufgrund eines ἐπίσταλμα des βασιλικὸς γραμματεὺς des Antaiopolites vorgenommen haben: [κα]ὶ μ[ε]τ[ε]βλήθησαν ἐξ ἐπιστάματος [Αὐρηλίου] | Σ[α]ραπίωνος τοῦ καὶ Ἡρακλείδου βα[σι]λ(ικοῦ) γρα[μμα]τέως ... | [.....μ]ετρημ(α---) Ἀχιλλί[ω]νος] τὰς τ[.....]. Auffallend ist daran sicherlich, daß als Urheber des ἐπίσταλμα allein der βασιλικὸς γραμματεὺς genannt wird und nicht der Strategie zusammen mit dem Königlichen Schreiber, wie dies sonst im Falle von solchen Anweisungen immer zu geschehen pflegt. Allerdings handelt es sich in diesen Fällen immer um Anweisungen zur A u s z a h l u n g eines bestimmten Betrages für bestimmte Zwecke, während im vorliegenden Falle offenbar von einer Ü b e r w e i s u n g die Rede ist, deren Hintergründe uns aber wegen des fragmentarischen Zustandes des Textes verschlossen bleiben. Man könnte natürlich auch vermuten, daß der Königliche Schreiber im vorliegenden Falle, d.h. zu irgendeinem Zeitpunkt im Zeitraum zwischen Thoth und Phaophi, gleichzeitig als Strategievertreter amtierte und somit mit den Kompetenzen eines Strategen und eines βασιλικὸς γραμματεὺς ausgestattet das ἐπίσταλμα ausgefertigt hat (vgl. oben 360 f.). Zwischen dem Ende von Z. 16 u. dem Beginn von Z. 17 müßte in diesem Fall in abgekürzter Form ein Hinweis auf die Strategieverweserschaft gestanden haben, wie etwa διαδεχ(ομένου) τὴν στρ(ατηγίαν). Genügend Platz für eine solche Ergänzung scheint wohl vorhanden zu sein. Denn daß man auf die Angabe der Verweserschaft, wenn diese denn bestanden haben sollte, verzichtet hätte, scheint mir nicht plausibel zu sein.

neben die seines vorgesetzten Strategen getreten wäre. Auch ein alternativ hierzu zu denkendes gemeinsam vom Strategen und dem Königlichen Schreiber erlassenes ἐπίσταλμα, wodurch ebenfalls die gleichberechtigte Stellung beider Amtsträger zum Ausdruck gekommen wäre, war ganz offensichtlich nicht vorgesehen. Die entsprechenden Dokumente beginnen mithin regelmäßig mit den Worten: „Der Strategie an die Sitologen“ oder „der Strategie an die Trapeziten“, niemals hingegen mit: „Der Strategie und der Königliche Schreiber an die Sitologen“ (bzw. „die Trapeziten“). Einziger Urheber des ἐπίσταλμα war also allein der Strategie. Demgegenüber manifestierte sich das συνεπιστέλλειν des Königlichen Schreibers nur in einer untergeordneten Mitwirkung am ἐπίσταλμα des Strategen und fand lediglich in einer entsprechenden amtlichen Subskription auf diesem Dokument seinen Niederschlag, die den Auszahlungsbefehl des βασιλικὸς γραμματεὺς enthielt. Weiterhin erhellt die Superiorität des Gaustrategen gegenüber dem βασιλικὸς γραμματεὺς daraus, daß der letztgenannte Beamte offensichtlich kein Exemplar der der auszahlenden Stelle (δημοσία τράπεζα oder θησαυρός) von den Empfängern der Zahlung einzuhandigenden Quittungen erhielt, die von den Quittungsnehmern in einer bestimmten, i.d.R. im ἐπίσταλμα festgesetzten Anzahl an die Gauverwaltung weiterzuleiten waren. In den mir bekannten überlieferten ἐπιστάλματα werden Quittungsexemplare denn auch nur für die auszahlende Stelle und den Gaustrategen, niemals aber für den Königlichen Schreiber gefordert.

In Anbetracht dessen stellt sich nun aber die Frage, ob die oben besprochene Quittung P.Oxy. X 1262 über den Empfang eines Saatgutdarlehens aus dem Jahr 197 n.Chr., die an den Gaustrategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert ist, hier eine um die Wende vom 2. zum 3. Jh. n.Chr. eingetretene Änderung des Verfahrens reflektiert und seit diesem Zeitpunkt auch der Königliche Schreiber als Empfänger solcher Quittungen zu betrachten ist. M.E. ist dies jedoch sehr zweifelhaft, da bei der Interpretation dieses Dokumentes zu beachten ist, daß die beiden Gaubeamten von einer zweiköpfigen Kommission aus αἰρεθέντες der städtischen Honoratiorenschicht von Oxyrhynchos vertreten werden, die die eigentlichen, in Zusammenhang mit der Vergabe der Saatgutdarlehen erforderlichen Amtshandlungen vornahmen, aber eben nicht aus einer autonomen Amtsvollmacht heraus, sondern lediglich als Mandatare der Gauverwaltung.¹²⁹⁸ Es ist mithin zu vermuten, daß die Adresse von P.Oxy. X 1262 eher der Tatsache dieses Vertretungsverhältnisses, das von der Kommission stets anzugeben war, Rechnung trägt, als eine Änderung des administrativen Verfahrens widerspiegelt.

Die in römischer Zeit seit spätestens dem Ende des 1. Jh. n.Chr. in dem administrativen Verfahren bei der Autorisierung von Auszahlungen aus Mitteln des Fiskus zu beobachtende Unterordnung des βασιλικὸς γραμματεὺς unter den Gaustrategen scheint indessen eine Änderung gegenüber der späptolemäischen Zeit und (zumindest in Teilen) wohl auch der ersten Jahrzehnte der römischen

¹²⁹⁸ Siehe hierzu auch oben 434 ff.

Kaiserzeit bedeutet zu haben. Zweifellos war bereits schon zur Ptolemäerzeit, so etwa in Zusammenhang mit dem Schiffstransport des Steuergetreides nach Alexandria sowie der Lieferung von Saatgut aus den Staatsspeichern, das Verfahren der Anweisung der Ladung an den Transporteur durch den Strategen – der hierbei wohl vornehmlich aufgrund der kumulativ von ihm bekleideten Funktion des ἐπὶ τῶν προσόδων tätig wurde¹²⁹⁹ – und der Mitanweisung durch den Königlichen Schreiber entwickelt, wobei die Funktion des letzteren in dem Geschäftsgang ebenfalls schon als συνεπιστέλλων bezeichnet wird.¹³⁰⁰ Bereits W. Kunkel stellte hierzu sehr richtig fest, daß die sich aus dem συνεπιστέλλειν implizit ergebende „Kontrollbefugnis des Basilikos Grammateus ... von hoher Bedeutung für das Verständnis des ganzen Verwaltungssystems [ist]“ und meinte, damit sogar einen „Schlüssel für die Stellung des Basilikos Grammateus“ im ptolemäischen Verwaltungssystem in den Händen zu haben.¹³⁰¹

Es fand indessen diese mitanweisende Funktion des βασιλικὸς γραμματεὺς im Gegensatz zur hohen Kaiserzeit ihren Niederschlag in einer g e s o n d e r t e n v o n d i e s e m B e a m t e n e r l a s s e n e n A u s z a h l u n g s a n w e i s u n g, die zu dem ἐπίστολμα des Gaustrategen hinzutrat. Hierüber unterrichten uns etwa Dokumente über Saatgutlieferungen, Kornverfrachtungen, Getreidelieferungen an Soldaten und Flottenmannschaften und zu sonstigen Zwecken aus den Akten des Königlichen Schreibers des Herakleopolites aus den Jahren 87-86/85 v.Chr.¹³⁰² und vermutlich aus der Zeit um 78/77 v.Chr.¹³⁰³ sowie eine weitere, erstmals von W. Kunkel edierte Serie von Dokumenten zur Kornververfrachtung aus dem Jahr 64/63 v.Chr., die offenbar ebenfalls einem Büro der Gauverwaltung des Herakleopolites entstammt.¹³⁰⁴ Die zuletzt genannten Dokumente enthüllen aber noch weitere Unterschiede gegenüber der römischen Kaiserzeit: Das ἐπίστολμα des Gaustrategen und ἐπὶ τῶν προσόδων Dionysios ist an die Sitologen desjenigen Speichers adressiert, der dem Transporteur die Ladung zu übergeben hatte und nimmt mit der Wendung συνεπιστέλλοντος Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως auf die Mitanweisung des Königlichen Schreibers Bezug.¹³⁰⁵ Die Verfügung des βασιλικὸς γραμματεὺς Paniskos hingegen ist nicht an die Speicherverwalter, sondern an den ihm unterstehenden ἀντιγραφεὺς des

¹²⁹⁹ Siehe hierzu auch oben 21.

¹³⁰⁰ Siehe hierzu auch oben 347.

¹³⁰¹ Verwaltungsakten 180.

¹³⁰² Archiv des Königlichen Schreibers Peteimuthes (zur Datierung siehe E. Salmenkivi, P.Berl.Salm. Einl. p. 60 ff.): Saatgutlieferungen: BGU XVIII 2733-2735; P.Berl.Salm. 3-5; 11-12; 14-15. – Kornverfrachtungen: BGU XVIII 2736-2741; P.Berl.Salm. 10. – Getreidelieferungen an Soldaten und Flottenmannschaften: BGU XVIII 2747-2751 (2748 = P.Berl.Salm 1).

¹³⁰³ Archiv des Königlichen Schreibers Harchebis (zur Datierung siehe P. Sarischoulli, BGU XVIII Einl. p. 30-34; P.Berl.Salm Einl. p. 60 ff.): Saatgutlieferungen: BGU XVIII 2753-2754 (2753 = P.Berl.Salm 18); P.Berl.Salm. 20. – Kornverfrachtung: BGU XVIII 2755-2757; P.Berl.Salm. 17. – Kultzwecke: BGU XVIII 2757.

¹³⁰⁴ Verwaltungsakten; zur verwaltungshistorischen Bedeutung der herakleopolitanischen Dokumente siehe *ibid.* 178-183.

¹³⁰⁵ Siehe BGU VIII 1741.

betreffenden Thesaurus gerichtet, der gewissermaßen als ein Kontrolleur des Königlichen Schreibers bei den einzelnen *θησαυροί* fungierte.¹³⁰⁶ Der bürokratische Ablauf gestaltete sich dabei so, daß der Stratege dem Königlichen Schreiber eine Abschrift seiner an den Sitologen gerichteten Ladeverfügung übersandte und in Reaktion darauf der Königliche Schreiber seinerseits eine inhaltlich gleichlautende Verfügung an seinen *ἀντιγραφεύς* erließ. Derselbe Ablauf des Geschäftsganges wurde im Herakleopolites auch noch rund 15 Jahre später eingehalten, wie sich einem den Korntransport nach Alexandria betreffenden Schreiben des Strategen Andromachos an den Königlichen Schreiber Archebes aus dem Jahr 49/48 n.Chr. entnehmen läßt.¹³⁰⁷

Mit Hilfe der ihm unterstellten *ἀντιγραφεῖς* verfügte der *βασιλικὸς γραμματεὺς* also über die Möglichkeit der wirksamen und unmittelbaren Kontrolle der lokalen Speicherverwaltung, da die *ἀντιγραφεῖς* als am jeweiligen Ort physisch präsente Repräsentanten der Basilikogrammatie gleichsam eine Art Verlängerung des Ressorts des Königlichen Schreibers in die lokale dörfliche Verwaltungsgliederung resp. Ausgabenverwaltung hinein darstellten. Das Amt des *ἀντιγραφεύς* scheint bereits kurze Zeit nach der römischen Machtübernahme verschwunden zu sein.¹³⁰⁸ Zur Kontrolle der örtlichen Speicherverwaltung scheint man sich seit dieser Zeit also ausschließlich auf die regelmäßigen Rapporte der Sitologen an die Gauverwaltung verlassen und auf die Mitwirkung von der Gauverwaltung direkt unterstellten Kontrolleuren vor Ort verzichtet zu haben. Der Grund hierfür könnte vielleicht darin zu suchen sein, daß die Sitologen nunmehr zu Funktionären geworden waren, die man für Unregelmäßigkeiten ihrer Amtsführung direkt haftbar machen konnte. Auf jeden Fall dürfte dies für das 2. Jh. n.Chr. gelten, als die Sitologie endgültig zu einer liturgischen Funktion geworden war.¹³⁰⁹

Auch die Verfügung des *βασιλικὸς γραμματεὺς* an seinen *ἀντιγραφεύς* in den spätptolemäischen Verwaltungsakten aus dem Herakleopolites nimmt nun zwar auf die Anweisung des Gaustrategen Bezug, aber nicht etwa (wie man vielleicht zunächst erwarten könnte) mit den Worten: *συνεπιστέλλοντος τοῦ στρατηγοῦ*, sondern mit der Formel: *κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμόν*.¹³¹⁰ Der Stratege hat also in der Optik des Königlichen Schreibers – anders als umgekehrt – nicht die untergeordnete Rolle des *συνεπιστέλλον*, sondern er erscheint, wie in den Dokumenten aus der hohen römischen Kaiserzeit auch, als der an erster Stelle die Ausgabe der Kornladung autorisierende Beamte, während die Position des *βασιλικὸς γραμματεὺς* auch in den ptolemäischen Dokumenten die untergeordnete

¹³⁰⁶ Zur Kontrollfunktion des *ἀντιγραφεύς* siehe Kunkel, Verwaltungsakten 179-180 und für die frühere Zeit W. Clarysse – H. Hauben, Ten Ptolemaic Granary Receipts from Pyrrheia, ZPE 89, 47-68 mit arsinoitischen Dokumenten zur Getreideverwaltung von 156/55 oder 145/44 v.Chr.

¹³⁰⁷ Siehe SB V 8754 und die Bemerkungen des Herausgebers der *editio princeps* Zilliacus, Korntransport und Saatarlehen 59-70, Nr. 1.

¹³⁰⁸ Siehe auch oben 309.

¹³⁰⁹ Siehe Oertel, *Liturgie* 252; Lewis, *Compulsory Public Services* 47.

¹³¹⁰ Siehe BGU VIII 1742.

eines συνεπιστέλλων ist. Das συνεπιστέλλειν findet allerdings, wie bereits bemerkt, im Gegensatz zur römischen Zeit seinen Niederschlag in einer eigenen Verfügung des Königlichen Schreibers. Man gewinnt mithin den Eindruck, als hätte die römische Verwaltung bei der endgültigen Ausgestaltung des Anweisungsverfahrens seit spätestens dem Ende des 1. Jh. n.Chr. dieses gegenüber der spätptolemäischen Zeit deutlich vereinfacht, wohingegen sie in den unmittelbar auf die römische Machtübernahme folgenden Jahren (und Jahrzehnten?) zunächst noch – zumindest mancherorts – an dem ptolemäerzeitlichen Verfahren festgehalten hat, da arsinoitische Saatgutaneweisungen aus der spätaugusteischen Zeit ebenfalls gesonderte χρηματισμοί der für die Autorisierung ihrer Auszahlung zuständigen Beamten bezeugen.¹³¹¹

Wie das Anweisungsverfahren bei der Kornverfrachtung in der früheren ptolemäischen Zeit organisiert war, ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht so deutlich wie für das 1. Jh. v.Chr. Wir haben allerdings wohl auch für die ptolemäische Zeit mit verschiedenen Entwicklungsstadien des administrativen Verfahrens und darüberhinaus auch mit eventuellen gauspezifischen Unterschieden in der Organisation desselben zu rechnen.¹³¹² Darauf deutet etwa der Umstand, daß sich in einer Gruppe von amtlichen Dokumenten zum Korntransport aus dem Arsinoites, die zwischen 153/52 und 150/49 v.Chr. entstanden sind und zum Archiv eines Sitologen gehörten, zwar Ladeverfügungen finden, die möglicherweise vom Strategen stammen (obwohl auch dies nicht restlos sicher zu sein scheint), in diesen Verfügungen jedoch keinerlei Bezug auf das συνεπιστέλλειν des βασιλικὸς γραμματεὺς oder irgendeines anderen Beamten genommen wird.¹³¹³

Ein weiterer Unterschied gegenüber den spätptolemäischen Dokumenten zum Korntransport aus dem Herakleopolites besteht darin, daß wesentlich frühere Texte aus demselben Gau vom Jahr 215 v.Chr. nicht nur den Gaustrategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς, sondern darüberhinaus auch noch den οἰκονόμος als Urheber von Ladeverfügungen zeigen, die dieser an seinen ἀντιγραφεὺς richtet, der für den οἰκονόμος ähnliche Kontrollfunktionen bei der Speicherverwaltung wahrzunehmen hatte, wie die ἀντιγραφεῖς des Königlichen Schreibers.¹³¹⁴ Andererseits wiederum zeigen eine ganze Reihe von Dokumenten aus dem Zeitraum zwischen 251 und 155 (oder 144) v.Chr., daß der βασιλικὸς γραμματεὺς schon seit spätestens der Mitte des 3. vorchristlichen Jahrhunderts die Ausgabe von Korn aus den staatlichen Speichern an die Schiffstransporteur

¹³¹¹ Siehe oben 413 ff. zu P.Lond. II 256 Rekto (d) (p. 98) u. P.Vind.Tand. 9.

¹³¹² Siehe auch T. Reekmans – E. Van 't Dack, A Bodleian Archive on Corn Transport, CE 27, 1952, 149-195, *ibid.* 150.

¹³¹³ Siehe P.Erasm. II und die diesbezüglichen Bemerkungen des Herausgebers Ph.A. Verdult *ibid.* 92 ff.

¹³¹⁴ Siehe P.Stras. VI 561 u. 562 in der Neuedition von W. Clarysse, *AncSoc* 7, 1976, 185-189, Nr. 1-2.

durch seine dort tätigen Untergebenen vornehmen bzw. kontrollieren ließ¹³¹⁵, weshalb zu vermuten ist, daß er auch zu dieser Zeit bereits an der Autorisierung der Ausgabe der Kornladungen durch die *θησαυροί* beteiligt war, wenngleich freilich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt, infolge des Fehlens diesbezüglicher Dokumente, nicht klar ist, auf welche Art und Weise diese Mitwirkung sich damals vollzogen hat.

Auch der in spätptolemäischer Zeit im Herakleopolites praktizierte administrative Geschäftsgang bei der Abwicklung der Ausgabe von Saatgutdarlehen folgt demselben Muster, das wir oben für den Korntransport aus diesem Gau nach Alexandria skizziert haben: Der Strateger erließ zunächst eine Auszahlungsverfügung an den Sitologen, in der mit der üblichen Formel: *συνεπιστέλλοντος τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως* auf die Mitanweisung durch den Königlichen Schreiber verwiesen wird. Eine Abschrift dieser Verfügung schickte er sodann an den *βασιλικὸς γραμματεὺς*, und dieser erließ dann offenbar in Reaktion darauf eine gleichlautende Auszahlungsanweisung an seinen zuständigen Untergebenen bei der Speicherverwaltung.¹³¹⁶ Die Tatsache der eigenständigen, gesonderten Auszahlungsanweisung des Königlichen Schreibers zur ptolemäischen Zeit spricht m.E. dagegen, die sich darin manifestierende Funktion des *συνεπιστέλλειν* lediglich als „Gegenzeichnung“ zu verstehen, wie dies etwa C. Michurski tut.¹³¹⁷ Eine solche Charakterisierung des *συνεπιστέλλειν* scheint mir hingegen besser für das in der hohen Kaiserzeit praktizierte Verfahren zu passen, wo die Mitanweisung des *βασιλικὸς γραμματεὺς* nicht mehr in einer eigenen Auszahlungsverfügung dieses Beamten, sondern nur noch in einer Subskription unter dem *ἐπίσταλμα* des Gaustrategen ihren Niederschlag fand.

¹³¹⁵ Siehe P.Hib. I 98 (= W.Chr. 441 = Sel.Pap. II 365) (Herkunft unbek., wahrscheinl. Herakleopolites od. Oxyrhynchites, 251 v.Chr.): Nauklerosquittung über die Übernahme einer Kornladung. Die Ladung wird von einem *παρὰ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως* übergeben; P.Tebt. III 825a-c (Tebtynis, 176 v.Chr.): Drei Nauklerosquittungen über die Übernahme von Kornladungen. Die Ladungen werden vom *ἀντιγραφόμενος παρὰ βασιλικοῦ γραμματέως* (a u. c) und vom *παρὰ οἰκονόμου* (b) übergeben; P.Lille I 21-23 (155 oder 144 v.Chr.; zur Datierung siehe BL II 2, 77; VI 59; VII 78; Neuedition: W. Clarysse – W. Hauben, ZPE 89, 1991, 55-57, Nr. 2; 58-61, Nr. 4-5; P.Lille I 23 = SB XX 15152); SB XX 15150 (156 oder 145 v.Chr.); 15151 (155 oder 144 v.Chr.); SB XX 15153 (155 oder 144 v.Chr.); SB XX 15154 (155 oder 144 v.Chr.) (alle aus Pyrrheia): Nauklerosquittungen über die Übernahme von Kornladungen, die jeweils vom *ἀντιγραφόμενος παρὰ βασιλικοῦ γραμματέως* übergeben werden.

¹³¹⁶ Siehe SB V 8755 u. 8756 (49/48 v.Chr.): Bei diesen Dokumenten handelt es sich zwar nur um Schreiben des Strategen an den *βασιλικὸς γραμματεὺς* mit Übersendung einer Abschrift der an den Sitologen gerichteten Auszahlungsverfügung. Die parallelen Verfügungen des Königlichen Schreibers sind bisher nicht zutage getreten. Die Schreiben des Strategen ähneln jedoch so sehr den Dokumenten über den Korntransport aus derselben Zeit und demselben Gau, daß wir wohl zu Recht davon ausgehen können, daß auch die folgenden Verfahrensschritte nach demselben Muster wie im Falle des Korntransportes vollzogen wurden.

¹³¹⁷ Avances 122: „L'ordre de stratège contenait une clause qui rendait le versement du prêt de semences, dans un cas concret, *μέτρημα*, dépendant du contreseing du scribe royal, *συνεπιστέλλοντος – τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως*.“

H. Zilliaccus, der Herausgeber der obengenannten spätptolemäischen Dokumente zum Saatgutdarlehen¹³¹⁸, nahm an, daß die im Vorfeld der Auszahlungsanordnung nötigen Schritte dem in römischer Zeit befolgten Prozedere entsprochen haben, da er davon ausging, daß die Saatgutempfänger „in üblicher Weise eine Bittschrift, offenbar dem Strategen, eingereicht“ haben.¹³¹⁹ Wenn auch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht besonders klar ist, wie das administrative Verfahren im Vorfeld des Erlasses der Auszahlungsanordnungen in ptolemäischer Zeit organisiert war, so hat die noch nicht auf Quellenzeugnisse gestützte Vermutung von Zilliaccus mittlerweile insofern ihre Bestätigung gefunden, als Indizien (und zwar ebenfalls aus dem Herakleopolites) dafür zutage getreten sind, daß zum einen die Saatgutbefehle bereits in spätptolemäischer Zeit mit dem Terminus αἰτήσις bezeichnet wurden und zum anderen solche Ersuchen sehr wahrscheinlich an den Gaustrategen gerichtet wurden¹³²⁰; ob daneben auch, wie in römischer Zeit, der βασιλικὸς γραμματεὺς Adressat solcher αἰτήσεων gewesen ist, läßt sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erweisen.

Ähnlich wie im Falle des Korntransportes bleibt auch für das Feld der Saatgutdarlehen die Organisation und der Ablauf des administrativen Verfahrens während der früheren Ptolemäerzeit weitgehend im Dunkeln, da bisher nur sehr wenige diesbezügliche Dokumente bekannt geworden sind, die ein festes Schema des administrativen Geschäftsganges nicht erkennen lassen.¹³²¹

¹³¹⁸ Korntransport und Saatgutdarlehen 70-76, Nr. 2-3.

¹³¹⁹ Korntransport und Saatgutdarlehen 71; *ibid.* 70 verweist der Autor in diesem Zusammenhang auf Saatgutbefehle aus dem 3. Jh. n.Chr.

¹³²⁰ BGU VIII 1861 (61/60 v.Chr. oder später; zur Datierung siehe BGU VIII Einl. p. 1-4; Oates, *Ptolemaic Basilikos Grammateus* 106-112) ist eine unadressierte Eingabe eines Klerosinhabers, in der dieser sich darüber beschwert, daß die vom Adressaten in Bezug auf ein ihm bereits früher von demselben Petenten eingereichte ἔτερον ἀναφόριον ... περὶ αἰτήσεω[ς] σπερμάτων angeordneten Maßnahmen nicht ausgeführt worden sind. Aus dem Text geht hervor, daß der Adressat ein Vorgesetzter des τοπογραμματεὺς ist. Hierfür kommen zwar sowohl der Strategie, als auch der βασιλικὸς γραμματεὺς in Betracht, da der Text jedoch zu einem Aktenkomplex gehört, der offenbar aus dem Strategenbüro stammt, spricht wohl mehr für den Gaustrategen als Adressaten der ersten Eingabe, siehe die diesbezüglichen Bemerkungen der Herausgeber im Kommentar zum Text in Verbindung mit BGU VIII Einl. 1-4.

¹³²¹ An Dokumenten wären in diesem Zusammenhang etwa zu nennen: P.Lille I 5 (Arsinoites, 260/59 v.Chr.), zwei Ausgabebefehle für Saatgut, deren Adressat, für den kein Titel genannt wird, wahrscheinlich ein Sitologe ist, wohingegen die Identität des Absenders, der wahrscheinlich ebenfalls ohne Amtstitel genannt worden war, völlig im Dunkeln bleibt. In den Quittungen über empfangenes Saatgut seitens diverser Klerospächter BGU VI 1226-1230; P.Hib. I 85 (Oxyrhynchites, 260/59-257/56 v.Chr.) bestätigen diese jeweils, das Saatgut durch den παρὰ τοῦ νομάρχου erhalten zu haben. P.Tebt. III 701 (Arsinoites, 235 v.Chr.) ist ein Register mit Auszügen amtlicher Schriftstücke, die alle an einen Funktionär namens Architimos adressiert sind und in denen diesem von einem ungenannten Absender jeweils befohlen wird, verschiedene Auszahlungen *in natura* vorzunehmen bzw. zu veranlassen, wobei es sich zu einem großen Teil um Saatgutlieferungen handelt. Der Adressat ist wahrscheinlich identisch mit dem in Z. 274 genannten ἀντιγραφεὺς, wobei allerdings unklar bleibt, welchem Ressort der Gauverwaltung er zugeordnet ist.

Aus dem Vorangegangenen sollte hinreichend deutlich geworden sein, daß das συνεπιστέλλειν des Königlichen Schreibers, ein unverzichtbares Erfordernis war für die Gültigkeit der Autorisierung jedweder öffentlichen Zahlung aus den auf der administrativen Ebene des Gaus verwalteten Mitteln des Fiskus, gleichgültig, welcher Zweckbestimmung. Dies bedeutet aber zugleich mit Notwendigkeit, daß sich in der stereotypen Formel: συνεπιστέλλοντος τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως eine der wichtigsten Vollmachten des Amtes des Königlichen Schreibers manifestiert, nämlich eine sehr weitgehende Kompetenz zur Kontrolle aller öffentlichen Ausgaben, was von E. Biedermann, der die Funktion des Königlichen Schreibers als συνεπιστέλλον nur mit wenigen dürren Worten bedenkt¹³²², in seiner Bedeutung nicht klar genug herausgestellt worden ist. Denn es dürfte sich wohl von selbst verstehen, daß aus der Kompetenz der Mitanweisung auch diejenige zur Kontrolle der Berechtigung der Auszahlung resultierte, die etwa auf dem Feld der Saatgutdarlehen ihren Ausdruck in der vom Königlichen Schreiber vorzunehmenden διάκρισις περὶ τῶν σπερμάτων findet.

Zwar ist das συνεπιστέλλειν des Königlichen Schreibers der alleinigen ἐπίσταλα-Erteilung durch den Gaustrategen untergeordnet, jedoch ändert dies nichts daran, daß, nach allem was wir wissen, das eine öffentliche Zahlung autorisierende ἐπίσταλα eines Strategen ohne das συνεπιστέλλειν des βασιλικὸς γραμματεὺς nicht gültig und damit nicht rechtswirksam werden konnte. Mit anderen Worten läßt sich also behaupten, daß die Kompetenzen des Strategen als des obersten Zivilbeamten des Gaus auf dem Gebiet der öffentlichen Ausgaben durch das συνεπιστέλλειν des ihm untergebenen Königlichen Schreibers eine nicht unbeträchtliche Einschränkung erfuhren.

¹³²² Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς erwähnt das συνεπιστέλλειν des Königlichen Schreibers an zwei Stellen. In dem Abschnitt über die Beziehungen des βασιλικὸς γραμματεὺς zu den Staatspächtern heißt es in Zusammenhang mit den Saatgutdarlehen: „Auf Grund der eingereichten αἰτήσεις und Berechnungen erfolgte die Feststellung des für jedes Dorf zu liefernden Saatkorns durch den Strategen und den Kgl. Schreiber. Das kann man wenigstens daraus schließen, daß die Anweisungen an die Sitologen zur Aushändigung des Kornes entweder von diesen beiden Beamten erlassen werden oder, soweit sie von andern z.T. hierfür besonders hierfür ernannten Personen ausgehen, sich stets auf die Ermächtigung von Seiten des Strategen und des βασ. γρ. berufen“ (*op.cit.* 70). Auf die Anweisung von Saatkorn durch den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς kommt Biedermann dann noch einmal im Rahmen seines Versuches der Charakterisierung des Verhältnisses zwischen beiden Beamten zu sprechen: „Wie wir sahen, erfolgte die Anweisung des Saatkorndarlehen regelmäßig durch Strategen und Kgl. Schreiber gemeinsam ...“ (*op.cit.* 98).

4. Verkauf, Verpachtung und Verwaltung des Fiskalbesitzes, vornehmlich des Staatslandes

4.1 Der Verkauf von Fiskalbesitz

Neben der großen Masse des fruchtbaren Staatslandes – d.h. vor allem die δημοσία bzw. βασιλική γῆ, weiterhin aber auch das im Besitz der großen kaiserlichen Domänen befindliche Land (οὐσιακὴ γῆ) sowie das ehemalige Tempelland (ἱερὰ γῆ), welches mit dem Beginn der römischen Herrschaft ebenfalls in Staatsbesitz gelangte – welches vom Fiskus für gewöhnlich in Erbpacht vergeben wurde, existierten weitere Kategorien staatlichen Landes, die gegenüber den obengenannten natürlich flächenmäßig einen deutlich geringeren Umfang hatten. Hierzu gehörte vor allem solches Land, welches aus verschiedenen Gründen deutlich geringere Ernteerträge erbrachte als das fruchtbare Ackerland. Solches Minderertragsland wurde von den mit der Fiskalbuchhaltung befaßten Behörden gewissermaßen von der Hauptmasse des produktiven Landes „in Abzug gebracht“ und deshalb im administrativen Sprachgebrauch mit dem *terminus technicus* ὑπόλογος (sc. γῆ) bezeichnet.¹³²³ Ebenfalls geringeren Ertrag warf auch das als αἰγιαλός („Uferland“) bezeichnete Land ab, welches, weil direkt an das Ufer des Flusses oder der großen Kanäle grenzend, oft zu lange unter Wasser stand, um regelmäßig und termingerecht besät zu werden.

Solches Land, das wenig Gewinn abwarf, aber für den Fiskus natürlich gleichwohl Kosten verursachte, weil es verwaltet werden mußte, versuchte der Staat zu günstigen Konditionen an Privatleute zu veräußern, indem er es gewöhnlich zu einem niedrigen Preis anbot und den Erwerbern eine mehrjährige Befreiung von den Boden- und Ertragssteuern gewährte, um sie auf diese Weise zu veranlassen, das Land wieder auf ein höheres Produktivitätsniveau zu bringen. Dergestalt wurde also Staatseigentum gleichsam privatisiert und zu vollem Privateigentum – nicht etwa lediglich in eine Erbpacht – umgewandelt, ein Angebot der römischen Verwaltung zum Erwerb von Eigentum an Grund und Boden, das diese übrigens schon vom Beginn der römischen Herrschaft an praktizierte¹³²⁴ und das gegenüber der Ptolemäerzeit insofern eine scharfe Zäsur darstellte, als man bis in die Spätzeit der ptolemäischen Herrschaft immer am königlichen Obereigentum am Land oder zumindest an dessen Fiktion festgehalten hatte. Das auf diese Weise vom Fiskus veräußerte Land figurierte

¹³²³ Dies ist etwa die Definition solchen Landes in P.Oxy. XXXVIII 2847, der vermutlich in der 2. Hälfte des 3. Jh. n.Chr. entstanden ist und administrationsinterne Richtlinien für die behördliche Inspektion der diversen Landkategorien enthält. Im Abschnitt zum ὑπόλογος heißt es dort (Z. 12-15): [ὑπόλο]γος· ἀπάσης τῆς ἀφόρ[ου] (οὐ)σης κ[υρι]ακῆ[ς] δ[ιὰ] τριετίας ἐπίσκεψις γέινεται, καλεῖται[ι δὲ] ὑπόλογος ἐπειδὴ ὑπολογεῖται ἐκ τοῦ μέτρου τ[ῆς] γῆς τοῦ κατὰ πεδίον ὡς ὑπολειφθῆναι τὸ λοιπὸν ἔμφορον, siehe zu diesem Text auch oben 283 f. und unten 608 f.

¹³²⁴ Siehe Rowlandson, *Landowners* 49.

dann hinfort in den Akten der Verwaltung als γῆ ἐωνημένη, das „verkaufte Land“. ¹³²⁵

Die Veräußerung erfolgte für gewöhnlich auf dem Wege des Versteigerungskaufes, indem das betreffende Land vom Fiskus öffentlich ausgebaut und zu einem von der Verwaltung festgesetzten Preis privaten Kaufinteressenten zugeschlagen wurde. ¹³²⁶

Über die Quellen, aus denen sich die Kategorie des ὑπόλογος-Landes speiste, sind wir nicht besonders gut informiert, da die Dokumente über seinen Verkauf selten etwas darüber verlauten lassen. Einige frühe Texte aus dem Oxyrhynchites berichten, daß während der Regierungszeit des Augustus κληροί von Privatleuten konfisziert, das Land später unproduktiv (χέρσος) ¹³²⁷ und sodann verkauft wurde. In diesen Fällen dürfte der Grund für die Unproduktivität des Landes, die zu seiner Einreihung in die Kategorie des ὑπόλογος führte, wohl in der Tatsache liegen, daß seine Bestellung nach der Konfiskation nur noch mangelhaft oder gar nicht mehr erfolgt war, etwa weil die vormaligen Besitzer und Fiskalschuldner hierfür nicht mehr zu Verfügung standen. Demgegenüber ist es aber wohl auch vorstellbar, daß früher normal ertragsfähiges Staatsland aufgrund klimatischer oder geographischer Ursachen unproduktiv wurde, was man sich etwa im Falle des am Wüstenrand gelegenen Ackerlandes vorstellen könnte. Daneben mag es auch solches öffentliches Land gegeben haben, das von der Nilflut nicht genügend oder nicht regelmäßig bewässert wurde und deshalb in seiner Ertragsfähigkeit beschränkt war. ¹³²⁸

Auch sonstiger Immobilienbesitz von Staatsschuldnern, der durch Konfiskation unter die temporäre Verfügungsgewalt des Fiskus gekommen war und dessen vormalige Eigentümer nicht in der Lage waren, ihre Schulden gegenüber dem Fiskus zu begleichen, konnte auf dem Wege des Versteigerungkaufes veräußert werden. Fiskalschulden waren indessen nicht die einzige Ursache solcher Konfiskationen, hinzu traten etwa die Konfiskation infolge erbenlosen Ablebens

¹³²⁵ Allgemein zum Rechtsstatus des durch den Fiskus verkauften Grund und Boden siehe auch I. Gendy, Ist die Transaktion im P.Oxy. III 513 (184 n.Chr.) kein echter Verkauf?, in: S. Allam (Hg.), *Grund und Boden in Ägypten (rechtliche und sozio-ökonomische Verhältnisse). Akten des internationalen Symposions, Tübingen 18.-20. Juni 1990*, Tübingen 1994, 307-315.

¹³²⁶ Zum Versteigerungskauf im allgemeinen und im besonderen aus juristischer Sicht siehe vor allem F. Pringsheim, Der griechische Versteigerungskauf, in: Ders., *Gesammelte Abhandlungen* II, Heidelberg 1961, 262-329; M. Talamanca, *Contributi allo studio delle vendite all'asta nel mondo classico* (Atti della Accademia Nazionale dei Lincei, Memorie ser. VIII, vol. VI), Roma 1954.

¹³²⁷ Zur Bedeutung des *terminus technicus* χέρσος als „Ödland“ und mithin unproduktives Land, nicht etwa „trockenes Land“, wie man früher vermutete, siehe nun auch K. Maresch – D. Hagedorn, P.Bub. II 5 Kol. II Z. 6 Anm. Im Sinne der traditionellen Auffassung siehe zuletzt D. Bonneau, La sécheresse en Égypte ancienne et ses conséquences institutionnelles (La terre χέρσος et la terre ἄροχος), in: Sch. Allam (Hg.), *Grund und Boden in Ägypten. Rechtliche und sozio-ökonomische Verhältnisse. Akten des internationalen Symposions Tübingen 18.-20. Juni 1990*, Tübingen 1994, 15-29.

¹³²⁸ Siehe auch Rowlandson, *Landowners* 51.

der vormaligen Besitzer und die *bona damnatorum*. Im Gegensatz zum Verkauf des unproduktiven ὑπόλογος-Landes erfolgte im Falle des Versteigerungskaufes von produktivem konfiszierten Land der Zuschlag nicht zu einem von der Regierung festgesetzten Preis, sondern gegen Höchstgebot.

Ebenso wie Minderertragsland und konfiszierter Besitz konnten ferner auch herrenlose Güter (ἄδέσποτα), die in Ermangelung eines legitimen Besitzers automatisch an den Fiskus fielen, auf dem Wege einer von den Behörden veranstalteten Versteigerung verkauft werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich, daß nicht nur die verschiedenen, oben beschriebenen Kategorien von Land- bzw. Immobilienbesitz Gegenstand von Fiskalverkäufen sein konnten, sondern auch mobiler Besitz, wie etwa Überschüsse in den staatlichen Getreidespeichern.

Zuständig für die Abwicklung der Veräußerung von Fiskalbesitz waren einerseits die beiden zentralen Ressorts der Finanzverwaltung der Provinz in Alexandria, das des Dioiketes und das des Idios Logos, wobei sich deren Zuständigkeit nach der Art des jeweils zur Veräußerung anstehenden Fiskalbesitzes bemaß bzw., auf welchem Wege dieser überhaupt in die Gewalt des Fiskus gekommen war, wovon zugleich abhängig war, ob er unter der Verwaltung des Dioiketes oder der des Idios Logos stand. Grob vereinfacht läßt sich hierzu feststellen, daß der Dioiketes vor allem für den regulären Fiskalbesitz zuständig war, also vor allem das Staatsland, wohingegen die Zuständigkeit des Idios Logos sich eher auf solchen Fiskalbesitz erstreckte, der gewissermaßen auf irregulärem Wege in die Verfügung des Fiskus gekommen war, so etwa die ehemals in Privatbesitz befindlichen, nunmehr aber herrenlosen oder konfiszierten Güter. Allerdings kommt es hier im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zu Veränderungen bzw. Verschiebungen der Ressortzuständigkeit. So scheint etwa der Idios Logos die Zuständigkeit für die Verwaltung und Veräußerung von ὑπόλογος zu einem uns unbekannten Zeitpunkt im 2. Jh. n.Chr. an den Dioiketen verloren zu haben¹³²⁹, und die Zuständigkeit für den konfiszierten ehemaligen Privatbesitz scheint zumindest zeitweise zwischen beiden Ressorts aufgeteilt gewesen zu sein, vielleicht je nachdem, ob die betreffenden Staatsschuldner dem Idios Logos oder der Dioikesis gegenüber verschuldet waren.¹³³⁰

Auf der Ebene der enchorischen Verwaltungsbehörden waren dann vor allem die leitenden Behörden der Gauverwaltung, also der Stratege und der βασιλικὸς γραμματεὺς, in das administrative Prozedere eingebunden, da sie die für den auf dem Territorium ihres Gaus liegenden Fiskalbesitz an erster Stelle verantwortlichen Behörden waren. Sie konnten dann ihrerseits auf dem Wege einer dienstlichen Anweisung die unmittelbar am Ort zuständigen Lokalbehörden der Dorfverwaltung zu bestimmten für die ordnungsgemäße Abwicklung des Fiskalverkaufs notwendigen administrativen Maßnahmen veranlassen.

¹³²⁹ Siehe dazu auch sogleich im Folgenden zum Problem der Veräußerung von Hypologos.

¹³³⁰ Siehe unten 545 ff. zu P.Bub. I u. BGU IV 1091.

Im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung soll daher der administrative Instanzenzug stehen, dem solche Fiskalverkäufe unterlagen sowie im besonderen die Rolle des Königlichen Schreibers darin.

Der Verkauf von ὑπόλογος

Über den Verkauf von ὑπόλογος-Land sind wir vor allem durch eine Reihe von Akten unterrichtet, deren Einzelstücke uns Auskunft über die einzelnen Stadien der administrativen Behandlung des jeweiligen Verkaufs informieren. Solche Akten sind zumeist auf dem Wege entstanden, daß im Büro der jeweils nächstfolgenden administrativen Instanz die vorausgegangenen amtlichen Schriftstücke der zuvor mit dem Vorgang befaßten Behörde(n) erneut abgeschrieben worden sind und das Begleitschreiben zur Weiterleitung an die folgende Instanz hinzugefügt wurde. Dabei wurde i.d.R. das jüngste Schriftstück über die älteren den Vorgang betreffenden Dokumente geschrieben, was bedeutet, daß solche Akten den Vorgang gewissermaßen chronologisch rückläufig wiedergeben, indem sie nämlich von seiner jeweils jüngsten Behandlung bei einer der mit der Sache befaßten Behörden zu den früheren Aktenstücken resp. Stadien des administrativen Prozedere zurückschreiten.

Der Verkauf von ὑπόλογος im 1. Jh. n.Chr.

Die früheste bekannte Akte über den Verkauf von ὑπόλογος-Land ist P.Amh. II 68 (= W.Chr. 374) vom Jahr 60 n.Chr. aus dem Hermopolites. Die sich aus diesem Dokument ergebende chronologische Abfolge der Stadien der administrativen Behandlung des Vorgangs ist die folgende¹³³¹:

(1) Der Kaufantrag des Interessenten, eines gewissen Dioskoros, adressiert an den Strategen des Hermopolites, Ti. Claudius [Philoxenos?] (Z. 17-24).¹³³²

Dios-koros möchte insgesamt 10 Aruren minderertragsfähigen Landes auf der Flur des Dorfes Tapteris in der Toparchie Λευκοπυργίτης κάτω vom Staat erwerben. Unter der Bedingung, daß das mit dem *terminus technicus* παράδειξις bezeichnete behördliche Verfahren sowie die im Zuge dessen zu erfolgende Zuweisung der Parzelle an seine Person erfolgreich ist, will er an die öffentliche Bank den vom Präfekten Iulius Vestinus festgesetzten Preis von 20 Drachmen je Arure zahlen (ἐφ' ᾧ παραδειχθεὶς [ταύ]τας [sc. ἀρούρας] διαγράψω ... τὴν

¹³³¹ Der gesamte Text mit den Aktenstücken aus den verschiedenen Büros der beteiligten Behörden ist von einer einzigen Hand geschrieben worden, es handelt sich also um eine spätere Kopie, die vermutlich in Zusammenhang mit einer amtlichen Untersuchung des Verkaufs des Landes, dessen Rechtmäßigkeit angefochten worden war, angefertigt wurde, siehe dazu auch unten 515 ff.

¹³³² Zu Identität dieses Amtsträgers siehe B.-W., *Str.R.Scr.* 67.

κ[ελευσθεῖσα]ν τιμὴν, Z. 20-21).¹³³³ Er wird ferner zum Zwecke der Kultivierung Abgabefreiheit für drei Jahre, gerechnet vom kommenden 7. Jahr des Nero an, erhalten und danach je Arure eine Artabe Weizen entrichten. Das Land soll für immer in seinem und seiner Erben Besitz verbleiben (Z. 21-23). Das Schreiben schließt offenbar mit der Bitte an den Strategen, die erforderliche Schritte einzuleiten und die zuständigen Behörden zu verständigen, die dann ihrerseits die ihnen jeweils obliegenden Maßnahmen zu treffen haben. Zwar ist dieser Passus (Z. 23-24) stark zerstört, er war jedoch offenbar gleichlautend mit dem in der ähnlichen Verkaufsakte aus dem Arsinoites SB V 7599 aus dem Jahr 95 n.Chr. (Z. 26) und ist daher folgendermaßen wiederherzustellen: ἐὰν φα[ίνηται] ἐπισ[τεῖ]λαι οἷς καθήκει ἕκαστα | ἐπιτ[ελεῖν, ὃν τρόπ]ον ἀρμό[ζει]¹³³⁴.

(2) Der Strategie leitet eine Abschrift des Kaufantrags, der als ἀναφόριον (Z. 14) bezeichnet wird, mit einem Begleitschreiben an Alexandros und Kollegen, „Schreiber des Gaus“ (γραμματεῖς τοῦ νομοῦ) weiter (Z. 14-16), ὅπως οὖν τὸ ἀκόλουθον τούτῳ γέν[η]ται ὡς καθήκει (Z. 16).¹³³⁵ Bei diesen Beamten handelt es sich vermutlich um auf lokaler Ebene tätige Verwaltungsfunktionäre, die im 1. Jh. n.Chr. auf der administrativen Ebene des Gaus, für die in das Ressort des Idios Logos fallenden Angelegenheiten zuständig waren. Von Wesen und Funktion dieses Amtes wird im Folgenden noch ausführlicher die Rede sein. Das vom Strategen signierte Schreiben an die γραμματεῖς τοῦ νομοῦ datiert vom Monat Payni des 6. Jahres des Nero (= Mai/Juni 60 n.Chr.), das Tagesdatum ist leider nicht mehr erhalten.

(3) Die γραμματεῖς τοῦ νομοῦ leiten die Akte nun ihrerseits an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Gaus, Polemon, weiter (Z. 12-13): τοῦ ἐπ[ισ]ταλέντος ἡμῶν ἀναφορίου ὑπὸ τοῦ τοῦ νομ[οῦ] στρατηγοῦ τὸ [ἀ]ντίγραφον ὑποτέ[τακ]ται (Z. 12). Leider ist die Fortsetzung fast vollständig verloren. Zu erwarten ist an dieser Stelle eine kurze Formulierung, mit der dem Königlichen Schreiber aufgetragen wird, die ihm obliegenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Schreiben datiert vom 26. Payni des 6. Jahres des Nero (20. Juni 60 n.Chr.) und trägt die Signatur des Alexandros, dessen Titel offenbar γραμματεὺς Ἑρμοπολίτου lautete, und der hier ohne seine Kollegen erscheint.¹³³⁶

(4) Der βασιλικὸς γραμματεὺς leitet alle den nunmehr als χρηματισμὸς bezeichneten Vorgang betreffenden Dokumente mit einem Begleitschreiben an

¹³³³ Zur Bedeutung des *terminus technicus* παράδειξις in Zusammenhang mit den ὑπόλογος-Verkäufen siehe ausführlich unten 508 ff.

¹³³⁴ Siehe BL I 2.

¹³³⁵ So die Ergänzung der Herausgeber, die von W.Chr. 374,16 Anm bezweifelt wird.

¹³³⁶ Zwar ist der Beginn des Schreibens und damit der Titel des Alexandros in Z. 12 verloren, die Wiederherstellung durch die Herausgeber: [Ἀλέξανδρος γραμματεὺς] Ἑρμοπολί(του) Πολέμωνι βασιλ(ικῷ) γραμ[μα]τεῖ τοῦ αὐτοῦ νομοῦ χα(ίρειν), dürfte jedoch wegen der Charakterisierung des Amtssprengels in der Anrede des Königlichen Schreibers als ὁ αὐτὸς νομός als gesichert zu betrachten sein, da dies zwingend voraussetzt, daß der Name des Gaus vorher genannt gewesen ist.

Hermias, den τοπογραμματεὺς Λευκοπυργίτου κάτω und mindestens eine weitere Person weiter (Z. 5-11), deren Name zwar verloren ist, bei dem es sich aber um den κωμογραμματεὺς von Tapteris handeln dürfte.¹³³⁷ Damit ist der Vorgang also bei den Behörden der Toparchie und des Dorfsprengels angelangt, in deren Territorium das vom Kaufinteressenten bezeichnete ὑπόλογος-Land situiert ist.¹³³⁸

Das Schreiben enthält die dienstliche Anweisung an die adressierten Beamten, nach Begehung des betreffenden Landes dessen Zugehörigkeit zur Klasse des verkaufsfähigen Minderertragslandes festzustellen, sich zu vergewissern, ob der Kaufwillige überhaupt zum Kauf berechtigt ist, die Abmessungen des Landes und seine Lage festzustellen und über all dies dem Königlichen Schreiber eine entsprechende Rückmeldung zu erstatten und darauf zu achten, daß nichts versäumt und nichts um bloßer Gefälligkeit willen ausgeführt wird, wobei das Risiko bei den nachgeordneten Behörden liegt (Z. 6-10): Ἐπελθ[ο]ν(ες) ἐπὶ τὰς δηλούμενας δι' αὐτοῦ (ἀρούρας) ι καὶ ἐπισκεψά[μενοι, εἴ εἰσιν ἀπὸ τοῦ κα[θ]ήκο[ν]τ(ος)] καὶ συνκεχ[ω]ρημένου εἰς πρᾶσιν ὑπολόγου τοῦ ἔπιτα (l. ἔπειτα?)¹³³⁹ συνχερσεύοντος, ἐξ οὗ οὐδὲν ἀπλῶς εἰς τὸ δημόσιον περιγίνεται, καὶ ἀπὸ ποίου ἔτους χερσεύουσιν | [20 Bstb.] ἐωνημένου οὐδὲ ὁ ὠνούμενος ὑπόβλητος τῶν κεκαλυμμένων ὠνεῖσθαι¹³⁴⁰ οὐδ' εἰσιν ἀπὸ καθαρᾶς γῆς σπορίμης οὐδὲ τῶν ὑπερτεθέντων εἰς [.γ]ι...[.] | [26 Bstb. ἢ προσγενημ]άτ(ων) ἢ ἐπ' ὀφρύων ποταμοῦ ἢ λελειμμένη διωρύγων, ἐπιθέντ(ες) τὰ μέτρα καὶ τὰς γε[ι]τνίας καὶ σχο[ι]νισ[μ]οῦ[ς] .]...εξ[.]...πικ[.]...[.....] |¹⁴⁰ [προσεφωνήσατε στοχασάμενοι τοῦ μηδὲν ἄγνοηθῆναι μηδ]ῆ¹³⁴¹ πρὸς χάριν οἰκονομ[η]θῆναι ὡς πρὸς ὑμᾶς τοῦ λόγου τούτων ἄγνοηθισομένων [.....]ου ἔσομέν[ου].

Das Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς trägt die Signatur dieses Beamten (Z. 11: Πολέμων βασιλ(ικὸς) γ[ρ]αμματ(εὺς) σ[ε]ση(μείωμαι)) und datiert vom 14. Epeiph des 6. Jahres des Nero (= 8. Juli 60 n.Chr.).

(5) Schreiben des τοπογραμματεὺς an Dionas, κωμογραμματεὺς von Tapteris mit Weiterleitung einer Abschrift des Vorgangs, der wieder als χρηματισμός (Z. 2) bezeichnet wird (Z. 2-5). Das Schreiben enthält eine dienstliche Anweisung desselben Inhalts, nur etwas knapper formuliert wie das Schreiben des βασιλικὸς

¹³³⁷ Der Herausgeber äußert sich dazu nicht. Der Text weist nach der Nennung des τοπογραμματεὺς in Z. 5 eine Lücke auf und setzt mit den Worten Τ[α]π[τ]ή[ρ]εως καὶ ἄλλων κωμῶν χα(ίρειν) in Z. 6 wieder ein. Daß außer dem τοπογραμματεὺς noch mindestens eine weitere Person genannt gewesen sein muß, ergibt sich mit Sicherheit aus dem ὑμᾶς in Z. 10. Es kann in der Lücke mithin kein anderer als der Dorfschreiber genannt gewesen sein. Vgl. auch P.Oxy. IX 1188,7-13 (13 n.Chr.) (siehe auch im Folgenden), eine Akte über den Verkauf von ἀδέσποτα, die an den Idios Logos gefallen waren, wobei der βασιλικὸς γραμματεὺς den ihm seitens des Idios Logos übermittelten Vorgang ebenfalls an den τοπογραμματεὺς u n d die beiden zuständigen κωμογραμματεῖς überweist (siehe zu diesem Text auch unten 524 ff).

¹³³⁸ Siehe oben den Kaufantrag unter Punkt 1.

¹³³⁹ Die Stelle mutet seltsam an; ich weiß allerdings keine bessere Lösung.

¹³⁴⁰ Der Ausschluß von Staatsbeamten vom Kauf ἀπὸ ὑπολόγου ist in § 70 des Gnomon des Idios Logos (BGU V 1210) festgelegt, siehe auch oben 44 mit Anm. 88.

¹³⁴¹ Zur Ergänzung des Beginns von Z. 10 siehe BL I 2.

γραμματεὺς. Das Schreiben des τοπογραμματεὺς ist aber ganz offensichtlich schlecht redigiert worden - ob schon im Original oder erst beim Vorgang des Abschreibens ist unklar - was sich daran zeigt, daß Singular und Plural durcheinandergeworfen werden, so etwa in der Phrase, die auf die Haftung der untergeordneten Behörde verweist (Z. 4-5): στοχ[ας]άμενοι τοῦ μηδὲν ἀγνοηθῆναι ὡς πρὸς σὲ [τοῦ λόγου ἐσομένου].¹³⁴² Ich vermute, daß diese Fehler im Büro des τοπογραμματεὺς durch Unachtsamkeit bei der Übernahme der fast wortgleichen, aber natürlich, da an zwei Beamte adressiert, im Plural gehaltenen Formulierungen im Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς verursacht worden sind.

Das Schreiben des τοπογραμματεὺς datiert vom 15. Epeiph des 6. Jahres des Nero (= 9. Juli 60 n.Chr.), also genau einen Tag später als das oben unter (4) genannte Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς an den τοπογραμματεὺς und den κωμογραμματεὺς. Da (4) nicht nur an den τοπογραμματεὺς, sondern auch an den κωμογραμματεὺς gerichtet wurde (siehe oben), scheint diese erneute Anweisung des τοπογραμματεὺς an den κωμογραμματεὺς von Tapteris auf den ersten Blick überflüssig zu sein, da dieser ja bereits durch den Königlichen Schreiber entsprechend instruiert worden war. Indessen handelte es sich hier offensichtlich, wie eine Parallele aus der spätaugusteischen Zeit über den Verkauf herrenloser Güter im Oxyrhynchites zeigt¹³⁴³, um den regulären Dienstweg. Das Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς ist also offenbar nur an den τοπογραμματεὺς gegangen und nicht gleichzeitig auch an den κωμογραμματεὺς, obwohl es auch an diesen adressiert war, und die Weiterleitung des Vorgangs an den Dorfschreiber oblag allein dem τοπογραμματεὺς. Daß der Dorfschreiber als einziger Beteiligter des Verfahrens zwei dienstliche Anweisungen zur Inspektion erhielt, könnte seinen Grund vielleicht darin haben, daß der τοπογραμματεὺς nicht über die Kompetenz verfügte, den κωμογραμματεὺς Anweisungen zu erteilen, sondern gewissermaßen nur eine solche seitens des Königlichen Schreibers bereits ergangene Anweisung weitergeben konnte.

Es würde sich darin also ein administrativ hierarchisches Verhältnis widerspiegeln, wonach die κωμογραμματεὺς dem βασιλικὸς γραμματεὺς direkt unterstellt sind und der τοπογραμματεὺς im administrativen Geschäftsgang zwischen Gau- und Dorfbehörden i.d.R. keine den Dorfschreibern hierarchisch übergeordnete administrative Zwischeninstanz bildete, sondern sein hierarchisches Verhältnis gegenüber dem Königlichen Schreiber dasselbe ist wie das der κωμογραμματεὺς. Und dies ist ja auch in der Tat das Bild, das die Quellen zur römischen Verwaltungsgeschichte Ägyptens vermitteln, denn der administrative Schriftverkehr läuft für gewöhnlich direkt zwischen Gauverwaltung und Dorfbehörden, ohne Einschaltung einer Zwischeninstanz ab. Für das Verfahren beim Verkauf von ὑπόλογοις scheint die Einschaltung des τοπογραμματεὺς zumindest im Hermopolites in der frühen Kaiserzeit hingegen notwendig gewesen zu sein.

¹³⁴² Siehe auch P.Amh. II 68,4 Anm.

¹³⁴³ Siehe unten 524 ff zu P.Oxy. IX 1188.

Wie lange dies so blieb, läßt sich in Ermangelung von Quellen aus späterer Zeit nicht sagen, denn alle anderen sonst bekannten Akten über den Verkauf von ὑπόλογος stammen aus dem Arsinoites, wo es das Amt des τοπογραμματοῦς in römischer Zeit überhaupt nicht gegeben zu haben scheint.¹³⁴⁴

(6) Weiterleitung des gesamten Vorgangs, nunmehr χρηματισμὸς περὶ παραδείξεως genannt, durch den κωμογραμματεῦς an eine Behörde, deren Bezeichnung weitgehend verloren ist. Von der Adresse ist lediglich noch Λε]υκ[ο-πυ]ργεῖτου κάτ(ω) erhalten, woraus hervorgeht, daß der Kompetenzbereich dieser Behörde die Toparchie ist. Die Editoren und U. Wilcken möchten in ihr die γεωμέτραι erblicken, denen die Inspektion der zur Veräußerung stehenden ὑπόλογος-Parzellen oblag.¹³⁴⁵ Das Schreiben des κωμογραμματεῦς besteht lediglich in einer kurzen Note, die die Abschrift des Vorgangs einleitet (Z. 1).

(7) Dieser Teil der Akte, der unten angefügt wurde, ist der Bericht einer seitens des Dorfschreibers adressierten Behörde, also wahrscheinlich der Geometer, die sich hier allerdings nicht zu erkennen geben (Z. 25-35). Das Schreiben beginnt mit der Formulierung: [Ἐ]πισκο[ποῦς]ιν (l. ἐπισκοποῦντες) ἐξ ὧν ἀνήγ[εγκε Δι]ονῶς κωμογρα(μματεῦς) Ταπτήρεως εὐρίσκομεν ἀπὸ τοῦ καθήκοντος ὑπολόγου κ.τ.λ. (Z. 25). Es waren also die Geometer, die die Begehung bzw. Inspektion des in Rede stehenden Landes aufgrund der ihnen vom κωμογραμματεῦς eingereichten Unterlagen vornahmen, wobei sie aber wohl, wie aus (4) und (5) hervorgeht (siehe oben) vom τοπογραμματοῦς und vom κωμογραμματεῦς begleitet wurden. Sie stellen fest, daß das Land zu der Kategorie gehört, die mittels des vorliegenden Verfahrens verkauft werden darf.

Im weiteren Verlauf dieses Abschnittes folgt die sehr detaillierte Beschreibung der Abmessungen und der Lage der Parzellen (Z. 26-32). Die Angaben werden mittels eines Kaisereides bekräftigt, in dem nochmals die Kategorie des Landes sowie daß der Kaufwillige zum Kauf berechtigt ist bestätigt wird (Z. 32-35). An dieser Stelle bezeichnen die Geometer ihren Bericht im Übrigen als παράδειξις (Z. 33).¹³⁴⁶ Das Schreiben datiert vom 4. Mesore des 6. Jahres des Nero (= 28. Juli 60 n.Chr.).

Sehr ähnlich wie in dem oben behandelten Dokument aus dem Hermopolites gestaltet sich der Verfahrensablauf in einer 35 Jahre später entstandenen Akte über den Verkauf von ὑπόλογος auf der Flur des arsinoitischen Dorfes Tebtynis aus dem Jahr 95 n.Chr. (SB V 7599).¹³⁴⁷ Auch hier steht am Anfang des

¹³⁴⁴ Siehe unten Anm. 1351.

¹³⁴⁵ Siehe P.Amh. II 68 Einl. p. 77; W.Chr. 374 Einl.

¹³⁴⁶ Siehe hierzu auch unten 509.

¹³⁴⁷ Im Gegensatz zu P.Amh. II 68 lassen sich in dem Dokument mehrere verschiedene Schreiberhände feststellen. Der Teil mit dem Kaufantrag an den Strategen (1), seiner Weiterleitung durch den Strategen an den γράφων τὸν νομόν (2) und die Weiterleitung des Vorgangs durch den γράφων τὸν νομόν an den βασιλικὸς γραμματεῦς des Polemon-Bezirks (3) stammen alle von derselben (3.) Hand. Von der ersten Hand stammt das Begleitschreiben des βασιλικὸς γραμματεῦς zur Weiterleitung der Akte an den κωμογραμματεῦς von Tebtynis (4), welches die

Verfahrens der an den Strategen des Polemon-Bezirks des Arsinoites gerichtete Kaufantrag (1), in diesem Falle zweier Katöken für 5 Aruren ὑπόλογος auf der Flur von Tebtynis. Er beinhaltet die Flurbeschreibung, die Erklärung der Bereitschaft zur Zahlung des Kaufpreises nachdem die Übertragung des Landes auf die Käufer (παράδειξις) vorgenommen worden ist, den Hinweis auf die dreijährige Atelie für die Kultivierung, die Eigentumsgarantie für die Nachkommen und schließlich die Bitte an den Strategen, die zuständigen nachgeordneten Behörden zur Erledigung der ihnen jeweils obliegenden Maßnahmen anzuweisen (Z. 18-27).

Sodann leitet der Strategie eine Kopie des ihm eingereichten Kaufantrages an den γράφων τὸν νομόν weiter (2), der hier also an derselben Stelle des Verfahrens steht und mithin wohl auch dieselben oder zumindest ähnliche Aufgaben gehabt haben dürfte wie die γραμματεῖς τοῦ νομοῦ in der hermopolitanischen Verkaufsakte P.Amh. II 68 aus dem Jahr 60 n.Chr. In dem vom Strategen signierten und vom 28. Choiak des 14. Jahres Domitians (= 25. Dezember 94 n.Chr.) datierenden Schreiben wird der γράφων τὸν νομόν angewiesen, für den Fall, daß das bezeichnete Land zur Kategorie des zum Verkauf freigegebenen ὑπόλογος gehöre und die präsumptiven Käufer weder selbst zur der Gruppe der nicht zum Kauf Berechtigten gehören noch Strohmänner sind, so wie angemessen zu verfahren (Z. 11-17).

Der γράφων τὸν νομόν übermittelt den Vorgang (in Form einer Abschrift des Kaufantrages und des Begleitschreibens des Strategen), der mit dem Terminus χρηματισμός bezeichnet wird¹³⁴⁸, an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon-

Signatur des Königlichen Schreibers trägt (2. Hd.). Die Abschrift von (1), (2) und (3) wurde offenbar von einem weiteren Schreiber im Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς angefertigt. Diese Kopie ist vielleicht mit einer Signatur des für ihre Anfertigung Verantwortlichen versehen (Z. 27 anscheinend von 4. Hd.). Am Schluß der Akte hat schließlich der κομογραμματεὺς von Tebtynis von 5. Hd. seine eigene Erklärung hinzugefügt (5).

¹³⁴⁸ Der Strategie hatte hingegen den Kaufantrag in seinem Schreiben an den γράφων τὸν νομόν als ἀναφόριον bezeichnet (Z. 11). Einigermaßen verwirrend zu der unterschiedlichen Bezeichnung des Vorgangs als ἀναφόριον (Z. 11) bzw. χρηματισμός (Z. 8) sind die Ausführungen von C.H. Roberts – T.C. Skeat in der *editio princeps* des Textes (A Sale of ΥΠΟΛΟΓΟΣ at Tebtynis in the reign of Domitian, Aegyptus 13, 1933, 455-471, *ibid.* 461): „The original offer to purchase, ἀναφόριον, is here designated χρηματισμός when the Strategus forwards it with his covering letter to the γράφων τὸν νομόν“. In der Akte über den Verkauf von ὑπόλογος P.Amh. II 68 (= W.Chr. 374) (60 n.Chr.) hingegen werde der Kaufantrag in diesem Stadium der administrativen Behandlung immer noch ἀναφόριον genannt und „the term χρηματισμός does not appear until the γράφων, as the supreme authority in the matter, transmits the case with his instructions to the Basilicogrammateus.“ Abgesehen davon, daß ich nicht glaube, daß der γράφων τὸν νομόν die „supreme authority“ in dieser Angelegenheit ist, sondern diese Rolle dem Strategen zubilligen möchte (das zeigt schon die Position der beiden innerhalb des administrativen Dienstwegs, außerdem müßte ja wohl, träfe diese Auffassung zu, das Kaufgesuch an den γράφων gerichtet sein und nicht an den Strategen) ist dies im vorliegenden Falle wohl nicht so, denn in SB V 7599 wird der Kaufantrag im Schreiben des Strategen an den γράφων τὸν νομόν als ἀναφόριον bezeichnet (Z. 11) und im Schreiben des γράφων an den βασιλικὸς γραμματεὺς als χρηματισμός (Z. 8). Das Wort, das der Königliche Schreiber benutzte, ist nicht erhalten (Z. 2). In P.Amh. II 68 wird der Kaufantrag in dem Schreiben des Strategen an die γραμματεῖς τοῦ νομοῦ ebenfalls als

Bezirks (3) mit der Aufforderung, daß, falls das Land zu der zum Verkauf gestellten Kategorie gehöre, die Veräußerung bewilligt werden solle (Z. 8-11). Der Rest des Schreibens, das vom 6. Tybi des 14. Jahres (= 1. Januar 95 n.Chr.) datiert, bleibt aufgrund der Beschädigungen des Papyrus im Unklaren.

Das Schreiben, mit dem der βασιλικὸς γραμματεὺς den Vorgang – bestehend aus den Abschriften von (3), (2) und (1) – an den κωμογραμματεὺς von Tebtynis weiterleitet (4) enthält eine detaillierte Anweisung an den Dorfschreiber zur Untersuchung der Kategorie des in Rede stehenden Landes und der Berechtigung der präsumptiven Käufer zu seinem Erwerb, Z. 2-6: ἐπ[ε]λθὼν ἐπὶ τὰ[ς] ἀπ[ὸ] ὑπολ[ό]γου δηλοῦν[μέν]ας δι' αὐτοῦ ἀρούρας] πέντε κἄν ὥσιν ἀπ[ὸ] τοῦ εἰ[ς] πρῶσιν ἐπικεχωρημένου ὑπολόγου καὶ μὴ ἀπὸ ἐμβρόχου | [ca. 15 Bstb. ν]τ[ω]ν μήτε τάξεων μὴ ὀφειλουσῶν παραδίκνυσθαι οἱ τε ὠνούμενοι, εἰ οὐκ εἰσιν τῶν κωλυομένων | [ὠνεῖσθαι]¹³⁴⁹ ἐπι[θ]εῖς τὰς γι[τ]ν[ί]ας καὶ ὥς διὰ γραφῆς ὑπολόγου ἀναγράφονται μετὰ χειρογράφιας προσφώνησον στοχασάμε[νος] τοῦ μηδὲν ἀγνοηθῆν[αι] μηδὲ πρὸ[ς] χάριν οἰκον[ο]μηθῆν[αι] ὥς πρὸς σὲ τοῦ [λ]όγου ἐσομέν[ου]. Das Schreiben ist vom βασιλικὸς γραμματεὺς unterzeichnet und datiert vom 8. Tybi (= 3. Januar) des Jahres 95 n.Chr.

Den letzten Teil bildet in Form eines Anhangs zu der Akte eine mit dem Kaisereid beschworene Erklärung des κωμογραμματεὺς von Tebtynis, daß das in Rede stehende Land der bezeichneten Kategorie entspricht und es sich bei den präsumptiven Käufern weder um nicht zum Kauf Berechtigte, noch um Stroh-männer solcher Personen handelt. Sodann folgt die Flurbeschreibung und die Versicherung, daß die Aruren ἀναγράφονται δὲ διὰ γραφῆς ὑπολόγου ἀπὸ κατοικικοῦ ὑπολόγου, also im Register über das ὑπόλογος-Land eingetragen sind. Im Gegensatz zu (1)-(4) ist dieser Teil nicht mehr in Form eines Briefes abgefaßt. Er enthält keine Adresse und ist unsigned, weshalb die gesamte Akte – nach ihrer abschließenden Bearbeitung durch den Dorfschreiber – in ihrer vorliegenden Gestalt vielleicht zur Aufbewahrung im Archiv des κωμογραμμα-

ἀναφόριον bezeichnet (Z. 14), und ebenso heißt er immer noch, als diese ihn an den βασιλικὸς γραμματεὺς weiterleiten (Z. 12: ἐπ[ισ]ταλέντος ἡμεῖν ἀναφορίου ὑπὸ τοῦ τοῦ νομ[οῦ] στρατηγοῦ). Von da an aber heißt der Vorgang bei den weiteren beteiligten Beamten (βασιλικὸς γραμματεὺς, τοπογραμματεὺς u. κωμογραμματεὺς) nur noch χρηματισμός (Z. 1, 2, 6), siehe auch P.Petaus 17,11; 18,2; 20,1; 22,12. Der Begriff χρηματισμός wird in den ὑπόλογος-Akten des Petaus-Archivs nur vom κωμογραμματεὺς gebraucht (siehe P.Petaus 17,2, 8; 19,7; 21,2, 6; 22,2, 8). Die Herausgeber des Petaus-Archivs finden die unterschiedliche Terminologie bei den einzelnen Instanzen zwar gleichfalls bemerkenswert, wollen jedoch im Gegensatz zu Roberts und Skeat nicht soweit gehen, zu postulieren, daß nur auf „bestimmten Stufen des Amtsweges eine Urkunde χρηματισμός genannt werden kann“ (siehe P.Petaus p. 113). Vielleicht ist die Frage aber nicht ganz so unerheblich. Zumindest in den beiden Urkunden über ὑπόλογος-Verkäufe aus dem 1. Jahrhundert (P.Amh. II 86 u. SB V 7599) fällt auf, daß der Kaufantrag nur in einem frühen Stadium als ἀναφόριον (Eingabe) bezeichnet wird, später hingegen als χρηματισμός. Sollte man nicht vielleicht annehmen, daß erst die Behandlung des Vorgangs im Verlauf des administrativen Instanzenzuges aus der „Eingabe“ eines Privatmannes (ἀναφόριον) ein amtliches „Aktenstück“ (χρηματισμός) macht?

¹³⁴⁹ Zu den vom Erwerb ἀπὸ ὑπολόγου ausgeschlossenen Personen siehe oben Anm. 1340.

τεύς von Tebtynis bestimmt war. Das Original der Erklärung des κωμογραμματεύς ist hingegen sicherlich an den βασιλικὸς γραμματεὺς gegangen¹³⁵⁰, zumal es sich bei der Erklärung genau um eine solche eidliche προσφώνησις handelt, wie sie der βασιλικὸς γραμματεὺς in seinem Schreiben gefordert hatte. Sie datiert vom 30. Pachon (= 25. Mai) des Jahres 95 n.Chr. Der κωμογραμματεὺς hat sich also nahezu fünf Monate Zeit gelassen, auf den Auftrag des βασιλικὸς γραμματεὺς zu reagieren, was überraschend lang erscheint.

Die beiden oben behandelten Dokumente über den Verkauf von ὑπόλογος aus dem 1. nachchristlichen Jahrhundert zeigen im Wesentlichen das gleiche Schema der inneradministrativen Behandlung eines Antrags zum Kauf von minderertragsfähigem Land. Der von den privaten Kaufinteressenten – wohl in Reaktion auf eine entsprechende öffentliche Ausschreibung – an den Gaustrategen gerichtete Kaufantrag wird von diesem weitergeleitet und durchläuft auf dem Wege des administrativen Schriftverkehrs eine Reihe von behördlichen Instanzen, bis er schließlich bei den Dorfbehörden anlangt, in deren Amtssprengel die zum Kauf angebotene Parzelle situiert ist und die sich durch persönliche Inaugenscheinnahme davon zu überzeugen haben, daß das im Kaufantrag bezeichnete Land auch tatsächlich zu der zum Verkauf ausgetretenen Kategorie von ὑπόλογος gehört, seine Lage mit den Angaben im Kaufantrag übereinstimmt und die präsumptiven Käufer nicht zu einer der Personengruppen gehören, denen von Amts wegen der Erwerb ἀπὸ ὑπολόγου untersagt ist.

Im Hermopolites ist damit nach Ausweis von P.Amh. II 68 im Jahre 60 n.Chr. außer dem κωμογραμματεὺς auch noch der τοπογραμματεὺς befaßt, wohingegen im Arsinoites am Ende des 1. Jh. die administrative Ebene der Toparchie im behördlichen Instanzenzug nicht vertreten ist, denn die Anweisung des βασιλικὸς γραμματεὺς zur Inspektion geht laut SB V 7599 allein an den Dorfschreiber. Ein Grund hierfür könnte darin liegen, daß das Amt des τοπογραμματεὺς zu dieser Zeit im Arsinoites nicht mehr existierte, weil es möglicherweise einer römischen Verwaltungsreform zum Opfer gefallen ist, deren Hintergründe uns einstweilen allerdings verschlossen bleiben.¹³⁵¹

¹³⁵⁰ Siehe hierzu auch Roberts – Skeat, *Aegyptus* 13, 1933, 455.

¹³⁵¹ Ich kenne keinen sicheren Beleg für das Amt des τοπογραμματεὺς im Arsinoites in der römischen Kaiserzeit. Die Herkunft von P.Laur. I 4 aus dem Jahr 246 n.Chr., für die der Herausgeber R. Pintaudi (allerdings unter Vorbehalt) den Arsinoites angenommen hatte, ist aufgrund der in ihm erwähnten Namen wohl eher der Hermopolites, siehe P. van Minnen, *ZPE* 67, 1987, 122–123 (cf. BL IX 120). In ptolemäischer Zeit hat das Amt des τοπογραμματεὺς im Arsinoites hingegen sicherlich existiert; eine Suche in der DDBDP fördert zahlreiche Belege zutage. Unsicher ist indessen, ob das (hier vermutete) Verschwinden des Amtes in der römischen Kaiserzeit zugleich bedeutet, daß die administrative Ebene der Toparchie im Arsinoites zu jener Zeit nicht mehr vertreten gewesen wäre, denn das Amt des τοπάρχης ist zwischen dem 1. und dem 3. Jh. n.Chr. im Arsinoites durchaus bezeugt (siehe auch oben 233 mit Anm. 537). Allerdings sind diese Belege so spärlich, daß man die Kontinuität mit dem früheren Toparchenamt bezweifeln könnte. Außerdem gibt es im 2. Jh. keinerlei Belege für die Verwaltungsgliederung τοπαρχία selbst. Es könnte allerdings sein, daß diese Verwaltungsebene im Arsinoites deshalb nicht dieselbe

Der βασιλικὸς γραμματεὺς bildet im Verlaufe dieses administrativen Instanzenzuges gewissermaßen die Schaltstelle zwischen den auf Gauebene tätigen Behörden und den Behörden, die am Ort mit der jeweiligen Überprüfung der Parzelle und der Kaufwilligen befaßt waren, zu der sie auf dem Wege eines dienstlichen Befehls des Königlichen Schreibers angewiesen werden. Er ist der einzige unter den den Dorfbehörden vorgesetzten Beamten, der im Verlauf des administrativen Prozedere beim Verkauf von ὑπόλογος einen solchen Befehl erteilt. Die davorliegenden Stadien des Verfahrens scheinen demgegenüber lediglich in einer Weiterleitung des Vorgangs an die nächste Instanz bestanden zu haben, bzw. in summarischen unspezifischen Anweisungen des Inhalts, alles notwendige, der Angelegenheit angemessene zu veranlassen. Die Begleitschreiben dieser Behörden sind denn auch sehr knapp gehalten. In den beiden oben diskutierten Akten aus dem Hermopolites und dem Arsinoites ist dies mit Sicherheit bei den jeweiligen Schreiben des Strategen der Fall, und im Falle der Schreiben der γραμματεῖς τοῦ νομοῦ bzw. des γραφὼν τὸν νομόν kann es sich kaum anders verhalten haben. Zwar ist der Text in beiden Dokumenten an der entsprechenden Stelle leider verstümmelt, sicher ist jedoch, daß auch in diesen Fällen die Begleitschreiben jeweils sehr kurz waren und deshalb kaum ausführliche Anweisungen enthalten haben können. Demgegenüber ist das amtliche Schreiben, mit dem der βασιλικὸς γραμματεὺς den Vorgang den Dorf- bzw. Toparchiebehörden zuleitet, sehr viel länger und enthält detaillierte Anweisungen bezüglich der Inspektion der im Kaufantrag genannten Parzelle(n) bzw. der Überprüfung der Berechtigung der Kaufinteressenten. Dabei schließt in den beiden oben untersuchten Fällen die Anweisung mit dem ausdrücklichen Hinweis der vorgesetzten an die untergebene

Bedeutung hatte, wie in den anderen Gauen, weil durch die Aufteilung des Arsinoites in drei μερίδες bereits kleinere Einheiten unterhalb des νομός existierten, auch wenn diese im Laufe der Zeit den Rang selbständiger Gaue gewannen. Es ließe sich also vielleicht vermuten, daß im Zuge des Ausbaus und der Stärkung der μερίς-Verwaltung mit ihren 2-3 Strategen, 3 βασιλικοὶ γραμματεῖς und wiederum deren Stäben, das Amt des τοπογραμματεὺς von den römischen Behörden für obsolet erachtet worden ist. Die Ursache für diese auch in römischer Zeit zu beobachtende Abweichung der Verwaltungsorganisation des Arsinoites von der anderer Gaue könnte vielleicht in der besonderen Entstehungsgeschichte dieses Gaus in ptolemäischer Zeit infolge der Meliorisation und der damit einhergehenden Landgewinnung im 3. Jh. v.Chr. unter Ptolemaios II. Philadelphos begründet sein, worauf jüngst W. Clarysse, Nomarchs and toparchs in the third century Fayum, in: *Archeologia e papiri nel Fayum. Storia della ricerca, problemi e prospettive. Atti del Convegno Internazionale, Siracusa, 24-25 maggio 1996*, Siracusa 1997, 69-76, hingewiesen hat. Demnach waren zu dieser Zeit die anderen Gaue in Toparchien aufgeteilt, der Arsinoites hingegen in drei μερίδες und mehrere Nomarchien, die die Meliorisierungsarbeiten organisierten. Clarysse vertritt die Auffassung, daß die arsinoitischen Toparchien die Nachfolger der alten Nomarchien sind und man mit ihrer Einrichtung (zwischen 240 und 230 v.Chr.) und der damit einhergehenden Etablierung von Toparchen und τοπογραμματεῖς die Verwaltungsorganisation des neuen Gaus an die alten Gaue anzugleichen bestrebt war, wobei die Nomarchien und die Toparchien zunächst noch eine Zeitlang nebeneinander existierten. Allerdings erklärt dies nicht, warum man in römischer Zeit die von den Ptolemäern eingeführten τοπογραμματεῖς wieder abgeschafft hat. Genauere Aufschlüsse können wohl erst weitere Texte ermöglichen.

Instanz, daß das Risiko bei ihr liege, falls bei der Überprüfung irgendetwas verabsäumt wird.

Wichtigstes Anliegen der Überprüfung, zu der die Dorfbehörden vom κωμογραμματεὺς angewiesen werden, war vor allem die Klärung der Frage, ob das im Kaufantrag bezeichnete Land auch tatsächlich der Kategorie des zum Verkauf freigegebenen Minderertragslandes angehörte. Daß die Behörden in diesem Zusammenhang mit Betrug rechneten, scheint mir aus dem Passus im Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς an den κωμογραμματεὺς von Tebtynis in SB V 7599 hervorzugehen, wonach der letztgenannte sicherstellen soll, daß die im Kaufantrag benannte Parzelle tatsächlich zu der Kategorie des ὑπόλογος-Landes gehört und nicht etwa solches ist, das zur Zeit unter Wasser steht (ἔμβροχος ist), weil die Nilflut nicht rechtzeitig zurückgegangen ist.¹³⁵² Solche Fragen hatten der κωμογραμματεὺς und seine Gehilfen zunächst im Zuge einer persönlichen Inaugenscheinnahme der betreffenden Parzelle zu klären. Diese reichte indessen nicht aus, um den Status des Landes als ὑπόλογος sicherzustellen, sondern hierfür war außerdem erforderlich, daß die im Kaufantrag bezeichnete Parzelle in das von den Behörden geführte Register des ὑπόλογος-Landes, die γραφὴ ὑπολόγου, eingetragen war.

Daß bereits im 1. Jh. n.Chr. ein solches Register für das ὑπόλογος-Land jeder Dorfflur existierte, ist sicher, da etwa in SB V 7599 der Dorfschreiber von Tebtynis in seiner in Reaktion auf den Inspektionsauftrag des Königlichen Schreibers abgegebenen eidlichen Erklärung u.a. feststellt, daß die im Kaufantrag bezeichneten Aruren ἀναγράφονται δὲ διὰ γραφῆς ὑπολόγου ἀπὸ κατοικικοῦ ὑπολόγου.¹³⁵³ In dem 35 Jahre älteren P.Amh. II 68 ist von einem solchen Verzeichnis des ὑπόλογος-Landes hingegen nicht explizit die Rede. Dies muß jedoch nicht unbedingt bedeuten, daß die γραφὴ ὑπολόγου im Jahr 60 n.Chr. noch nicht existierte, zumal der Text an der entsprechenden Stelle einerseits unvollständig ist, andererseits der κωμογραμματεὺς und der τοπογραμματεὺς vom Königlichen Schreiber angewiesen werden, festzustellen, seit wie vielen Jahren das betreffende Land keinen Ertrag mehr erbringt¹³⁵⁴, was ja wohl nur möglich war, wenn man über irgendetwelche Unterlagen verfügte, aus denen man solche Daten entnehmen konnte. Aus dem 3. Jh. n.Chr. ist im übrigen ein Auszug aus einer solchen γραφὴ ὑπολόγου überliefert.¹³⁵⁵

Bei den Dorfbehörden wurde also ein spezielles Register über das ὑπόλογος-Land geführt.¹³⁵⁶ E. Biedermann glaubte, daß auch der βασιλικὸς γραμματεὺς

¹³⁵² SB V 7599,2-3.

¹³⁵³ SB V 7599,32.

¹³⁵⁴ P.Amh. II 68,7.

¹³⁵⁵ Siehe P.Oxy. VI 988 Verso *descr.* (mit BL I 330) (kurz nach 224 n.Chr.). Der Text ist überschrieben mit: ἔγλημ(ψις) ἐκ γραφῆς ὑπολόγου ιη (ἔτους) κ.τ.λ. (Z. 1); es folgt die Flurbeschreibung einer Landparzelle.

¹³⁵⁶ Siehe hierzu auch P.Heid. IV 310 (Mitte 2. Jh. n.Chr.), ein von liturgischen Beamten (vielleicht Personen, die für die Komogrammatie ausgelost waren, siehe die Anm. der Herausgeber zu Z. 4-6) des Dorfes Euhemeria zusammengestelltes Verzeichnis von Akten (Z. 7: ἀναγραφὴ

anhand von „Katasteraufzeichnungen“ überprüfte, ob das fragliche Land zur Kategorie des *ὑπόλογος* gehörte.¹³⁵⁷ Ob ein vom Königlichen Schreiber geführter „Gaukataster“ tatsächlich existiert hat, was für Biedermann offenkundig außer Zweifel stand¹³⁵⁸, scheint mir indessen nicht bewiesen werden zu können, und alle von Biedermann für seine Existenz angeführten Zeugnisse sind entweder unbestimmt oder mit Sicherheit anders zu interpretieren.¹³⁵⁹ Bislang sind Kataster im Sinne von auf Vermessungsergebnissen beruhenden Grundstückslageplänen bzw. -verzeichnissen nur für die Dorffluren bezeugt. Aber gleichwohl ist es natürlich nicht unwahrscheinlich, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς regelmäßig Abschriften bzw. Auszüge der das Ackerland der Dorffluren betreffenden Unterlagen von den Dorfbehörden erhielt und so auch in seinem Büro über Listen des *ὑπόλογος*-Landes seines Amtssprengels verfügte.¹³⁶⁰ Aber diese sind eben lediglich Listen über bestimmten Landkategorien, kein „Kataster“.

Außer den oben ausführlich untersuchten P.Amh. II 68 und SB V 7599 ist aus dem 1. nachchristlichen Jahrhundert bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur noch eine weitere Akte über den Verkauf von *ὑπόλογος* bekannt geworden, nämlich P.Münch. III 64 aus dem Jahr 86/87 n.Chr. Bei diesem aus dem Arsinoites

βιβλίων). Auf das lückenhafte Präskript, in dem dieser Terminus erscheint, folgt dann ab Z. 11 ff., die Aufzählung der einzelnen Akten, zu denen, neben zahlreichen, die Aussaat durch die Staatsbauern betreffenden Listen sowie Steuerunterlagen, auch die *γραφὴ ὑπολόγου* (Z. 22) zählte. Wahrscheinlich diente dieses Dokument als Übersendungsnachweis für die Einreichung der besagten Akten bei einer bestimmten Behörde oder einem Archiv. Es könnte an die Funktionäre gerichtet sein, die für die Entgegennahme und Weiterleitung der Akten nach Alexandria zuständig waren und die in den einschlägigen Zeugnissen als *προχειρισθέντες πρὸς παράληψιν καὶ κατακομιδὴν βιβλίων πεμπομένων εἰς Ἀλεξανδρεῖαν τῷ τοῦ νομοῦ ἐγλογιστῇ καὶ ἰδίῳ λόγῳ* o.ä. bezeichnet werden, siehe hierzu auch P.Heid. IV 310,1-3 Anm.

¹³⁵⁷ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 74 zu P.Amh. II 68.

¹³⁵⁸ Siehe Βασιλικὸς Γραμματεὺς 23-32.

¹³⁵⁹ Siehe zum Problem des „Gaukatasters“ auch unten 541 ff. zu P.Oxy. III 513.

¹³⁶⁰ Wobei allerdings einzuräumen ist, daß man gegen diese Hypothese vielleicht ins Feld führen könnte, daß die Dorfbehörden ja, wie oben Anm. 1356 anhand von P.Heid. IV 310 gezeigt, nicht nur die *γραφὴ ὑπολόγου* führten, sondern sie auch den alexandrinischen Rechnungskammern übersandten. Wenn nun eine den ganzen Gau betreffende *γραφὴ ὑπολόγου* vom Königlichen Schreiber erstellt wurde. Sollte man dann nicht annehmen, daß eher er derjenige gewesen wäre, der sie den alexandrinischen Behörden zum Zweck der Rechenschaftslegung eingereicht hätte, weil dies ja dann den „rationelleren“ Weg darstellen würde, als wenn jede einzelne Komogrammatie eigens ihre Akten einreichte? Allerdings wissen wir über diese Vorgänge immer noch zu wenig, als daß wir hier zu gesicherten Ergebnissen kommen könnten und das, was wir als rationell bezeichnen, mag sich für die römischen Behörden ganz anders dargestellt haben. Denn da man ja seitens der alexandrinischen Zentralbehörden die Kontrolle der lokalen Verwaltungen ganz offensichtlich nicht auf die Amtsführung der Gaubehörden beschränkte (zu ihr siehe oben 339 u. ausführlich unten 818 ff.), sondern diese auch, wie P.Heid. IV 310 deutlich zeigt, auf die der Gauverwaltung untergeordneten einzelnen Dorfverwaltungen ausdehnte, indem man auch ihnen die Pflicht zur Übersendung ihrer Akten auferlegte, warum sollte man dann nicht die auf beiden administrativen Ebenen über dieselbe Materie geführten Akten je getrennt kontrolliert haben, zumal sich so die Gelegenheit bot, sie miteinander zu vergleichen?

stammenden Text handelt es sich um die Kopie einer solchen Akte, deren Text zwar sehr stark verstümmelt ist, jedoch immerhin mit ziemlicher Sicherheit erkennen läßt, daß auch dieser Hypologosverkauf demselben Schema folgt wie P.Amh. II 68.¹³⁶¹

Exkurs: Zum Amt des γραμματεὺς τοῦ νομοῦ und des γράφων τὸν νομόν sowie der Zuständigkeit des Idios Logos für den Verkauf von ὑπόλογος.

Die wichtigste Besonderheit der beiden oben behandelten Akten über den Verkauf von ὑπόλογος besteht darin, daß in ihnen eine administrative Instanz als an dem Verfahren beteiligt erscheint, die uns in den späteren, im Folgenden noch zu diskutierenden Dokumenten zur Veräußerung von Minderertragsland aus dem 2. nachchristlichen Jahrhundert nicht mehr begegnet, nämlich der γραμματεὺς τοῦ νομοῦ in P.Amh. II 68 aus dem Jahr 60 n.Chr. und der γράφων τὸν νομόν in SB V 7599 vom Jahr 95 n.Chr. Beide Funktionäre treten zwar unter verschiedenen Namen jedoch an exakt der gleichen Position im behördlichen Instanzenzug – nämlich zwischen dem Gaustrategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς – in Erscheinung, was die Vermutung nahelegt, daß sie jeweils dieselbe Funktion haben und entweder gleichzeitig unter verschiedenen Titeln in den einzelnen Gauen tätig sind, oder im Laufe der Zeit ihren Titel von γραμματεὺς τοῦ νομοῦ in γράφων τὸν νομόν geändert haben. Als bedeutsames Faktum ist indessen festzuhalten, daß es sich bei den γραμματεῖς τοῦ νομοῦ in P.Amh. II 68 ganz offensichtlich um ein Kollegium von Beamten mit gemeinsamer Zuständigkeit handelt, und zwar um ein aus mehr als zwei Mitgliedern bestehenden Kollegium, wie aus ihrer Anrede durch den Strategen hervorgeht, wenn auch nur ein einziges Mitglied des Kollegiums (für einen bestimmten Zeitabschnitt?) als Bevollmächtigter die Amtsgeschäfte zur führen scheint.¹³⁶²

¹³⁶¹ In der chronologischen Reihenfolge sind die folgenden Stadien des Vorgangs erkennbar: (1) Z. 13-16: Kaufangebot an den Gaustrategen. (2) Z. 11-12: Weiterleitung des Kaufangebotes an eine Behörde, die nicht mehr zu identifizieren ist (in der ὑπόλογος-Verkaufsakte SB V 7599 findet sich in diesem Stadium des Vorgangs der γράφων τὸν νομόν und in P.Amh. II 68,14 die γραμματεῖς τοῦ νομοῦ) und es ist in Anbetracht der arsinoitischen Herkunft des Textes stark zu vermuten, daß auch hier der γράφων τὸν νομόν als am Verfahren beteiligte administrative Instanz in Erscheinung tritt. (3) Z. 9-10: Weiterleitung des Vorgangs durch die unter (2) genannte Behörde an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks des Arsinoites. (4) Z. 7-8: Weiterleitung des Vorgangs und Untersuchungsauftrag des βασιλικὸς γραμματεὺς an den κωμογραμματεὺς des Dorfes, auf dessen Flur das betreffende Land liegt. (5) Z. 17-19 (also als Anhang zur Akte): Bericht des κωμογραμματεὺς. – Z. 1-6 des Dokuments behandelt einen Gegenstand, der nicht zum üblichen Formular der ὑπόλογος-Verkäufe gehört und möglicherweise in Zusammenhang mit einer Untersuchung bezüglich der Produktivität der zum Verkauf stehenden (oder bereits verkauften?) Parzelle steht, siehe hierzu auch unten Anm. 1432.

¹³⁶² So erkläre ich mir die Tatsache der namentlichen Nennung des Alexandros in der Adresse des Schreibens des Strategen an Ἀλεξάνδρῳ καὶ τοῖς γραμματεῦσι τοῦ νομοῦ (P.Amh. II 68,14-16). Ob hingegen in der Absenderangabe im Schreiben des Alexandros an den βασιλικὸς γραμματεὺς (P.Amh. II 68,12-13) jener seine Kollegen tatsächlich nicht nennt, sondern sich

Das Problem der Stellung und Funktion dieses Amtes ist erstmals ausführlicher von C.H. Roberts und T.C. Skeat anlässlich der *editio princeps* von SB V 7599 behandelt worden.¹³⁶³ Man hatte bereits früher angenommen, daß die γράφοντες τὸν νομόν hohe Funktionäre im Stab des Idios Logos in Alexandria gewesen seien, wofür es auch zweifelsfreie Belege gibt. Jeder dieser Beamten war offensichtlich zuständig für die einen einzelnen Gau betreffenden Angelegenheiten, die in das Ressort des Idios Logos fielen.¹³⁶⁴ E. Biedermann erblickte in dem γραμματεὺς τοῦ νομοῦ in P.Amh. II 68 einen Beamten der Gauverwaltung mit der Funktion eines Sekretärs des Strategen¹³⁶⁵, was jedoch mit Sicherheit unrichtig ist, denn aus P.Amh. II 68 geht hervor, daß dieser Funktionär zumindest im Jahr 60 n.Chr. einem selbständigen administrativen Ressort vorsteht, welches mit dem Verkauf von ὑπόλογοι-Land in einem bestimmten Gau befaßt ist.¹³⁶⁶ Als solcher empfängt er einerseits ein formelles amtliches Schreiben des Strategen mit einer Adresse und einer Grußfloskel und versendet andererseits aus eigener autonomer Amtsvollmacht heraus, also keinesfalls etwa lediglich in Vertretung des Strategen, ein amtliches Schreiben an die folgende Instanz. Ein Sekretär des Strategen bzw. γραμματεὺς τοῦ στρατηγοῦ, mit dem Biedermann den γραμματεὺς τοῦ νομοῦ gleichsetzen will, ist in einer solchen Position undenkbar.

Es ist indessen schwierig, wie Roberts und Skeat zu Recht bemerkt haben, die im Plural genannten γραμματεῖς τοῦ νομοῦ in P.Amh. II 68 mit dem γράφων τὸν νομόν im Büro des Idios Logos gleichzusetzen. Zusätzlich verkompliziert wird das Problem dann noch dadurch, daß zwei Viehdeklarationen aus dem Oxyrhynchites des 1. Jh. n.Chr. neben dem Strategen und dem Königlichen Schreiber auch an die γράφοντες τὸν νομόν (P.Oxy. II 246 = W.Chr. 247, 60 n.Chr.) bzw. die γράφοντες τὸν Ὁξύρυγχίτην (P.Oxy. XXXVIII 2851, 66 n.Chr.) adressiert sind und mithin hier das Amt des γράφων τὸν νομόν ebenfalls als kollegial besetzte Behörde in Erscheinung tritt.¹³⁶⁷ Die Viehdeklaration P.Oxy. II 246 trägt Re-

lediglich als γραμματεὺς Ἑρμοπολίτου (wie in der Ergänzung des Herausgebers) bezeichnet, sei dahingestellt. Zwar ist die Ergänzung des Amtstitels an dieser Stelle als gesichert zu betrachten (siehe oben Anm. 1336), ob hingegen für eine weitergehende Ergänzung der Nennung der Kollegen des Alexandros in der Form καὶ τοῖς γραμματεῦσι Ἑρμοπολίτου, was lediglich 6 Buchstaben mehr als in der Ergänzung des Herausgebers ausmachen würde, in Z. 12 tatsächlich nicht genügend Platz vorhanden ist, vermag ich in Ermangelung einer Abbildung des Papyrus in der Edition nicht zu beurteilen.

¹³⁶³ Aegyptus 13, 1933, 461-463.

¹³⁶⁴ Siehe etwa P.Lips. 121 (= W.Chr. 173) u. Wilckens (*loc.cit.*) Bemerkungen hierzu, siehe ferner W.Chr. 190 Einl. u. A. Jördens, Ein Erlass des Präфекten Sempronius Liberalis zur Steuererhebung, in: *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses Berlin, 13.-19.8.1995*, Stuttgart – Leipzig 1997, Bd. I, 511-524 *ibid.* 516-517.

¹³⁶⁵ Βασιλικὸς γραμματεὺς 2: „Der γραμματεὺς τοῦ νομοῦ begegnet uns als Beamter der Gauverwaltung im Hermopolites neben dem Strategen und dem βασιλ. γρ. Seine Kompetenz ist nicht näher zu bestimmen; in P.Amh. 68 (= W.Chr. 374) übermittelt er ein Kaufgesuch auf γῆ ἐν ὑπόλωγι an den Kgl. Schreiber zur Feststellung der Qualität des Landes. Er wird ein Sekretär des Strategen gewesen sein, ähnlich oder gleich dem γραμματεὺς τοῦ στρατηγοῦ.“

¹³⁶⁶ Siehe Roberts – Skeat, Aegyptus 13, 1933, 462.

¹³⁶⁷ Zu den genannten Kleinviehdeklarationen siehe auch oben 222 ff.

gistriervermerke des Strategen, des βασιλικὸς γραμματεὺς und der γράφοντες τὸν νομόν, die alle vom gleichen Tag, dem 24. Juli des Jahres 66 n.Chr., datieren. Letzteres deutet wohl darauf hin, daß die γράφοντες τὸν νομόν des Oxyrhynchites zu dieser Zeit ihren Amtssitz in der Gaumetropolis haben und es sich mithin um lokale Funktionäre auf Gauebene handelt, die nicht mit dem γράφων τὸν νομόν des Idios Logos in Alexandria gleichgesetzt werden können.¹³⁶⁸

Roberts und Skeat haben nun vorgeschlagen, diese als Empfänger oxyrhynchitischer Viehdeklarationen bezeugten γράφοντες τὸν νομόν mit den als Beteiligte an der Veräußerung von ὑπόλογος im Hermopolites in P.Amh. II 68 genannten γραμματεῖς τοῦ νομοῦ zu identifizieren, was einigermaßen plausibel erscheint, in Anbetracht der zeitlichen Koinzidenz der oxyrhynchitischen Viehdeklarationen (60 u. 66 n.Chr.) mit der hermopolitanischen ὑπόλογος-Verkaufsakte aus dem Jahr 60 n.Chr. und der Tatsache, daß es sich in beiden Fällen offensichtlich um ein kollegial besetztes Amt handelt. Ferner weisen sie auf den Umstand hin, daß in dem von ihnen edierten P.Lond. inv. 1876 (= SB V 7599) zwischen dem Schreiben des γράφων τὸν νομόν an den βασιλικὸς γραμματεὺς vom 6. Tybi und dessen Weiterleitung des Vorgangs an den τοπογραμματεὺς und den κωμογραμματεὺς am 8. Tybi nur zwei Tage verstreichen. Denn dies spricht dafür, daß auch der arsinoitische γράφων τὸν νομόν ein lokaler Verwaltungsfunktionär gewesen ist, der im Gau, d.h. sehr wahrscheinlich in der Gaumetropole ansässig war.¹³⁶⁹

Allerdings ist damit immer noch nicht das Problem aus dem Wege geräumt, daß die genannten Funktionäre im Oxyrhynchites und im Hermopolites als Kollegium von Amtsträgern, im Arsinoites hingegen als einzelner Beamter figurieren. Vielleicht sind hierfür jedoch lokale Besonderheiten verantwortlich zu machen, die nicht notwendigerweise bedeuten müssen, daß nicht in jedem Gau das Amt kollegial besetzt war, sondern vielleicht darin bestanden haben könnten, daß in dem einen Gau immer das gesamte Kollegium (zumindest dem Namen nach) tätig wurde, während in dem anderen nur ein einzelnes mit der Erledigung des jeweiligen Vorgangs betrautes Mitglied des Kollegiums in Erscheinung trat.

¹³⁶⁸ Wenig beweiskräftig scheint mir hingegen der in diesem Zusammenhang von Roberts und Skeat *op.cit.* 462 ebenfalls angeführte P.Oxy. IX 1188 aus dem Jahr 13 n.Chr. zu sein, wo der Idios Logos in der ὑπογραφή unter einen an ihn gerichteten Kaufantrag für ἀδέσποτα (nicht für ὑπόλογος, wie Roberts und Skeat *op.cit.* 461 u. 463 irrtümlich annehmen) die γραμματεῖς anweist, in dieser Angelegenheit an den βασιλικὸς γραμματεὺς zu schreiben (siehe zu diesem Text auch unten 524 ff.). Diese ὑπογραφή trägt dasselbe Datum (9. Mecheir) wie das in Reaktion darauf verfaßte Schreiben der γραμματεῖς an den βασιλικὸς γραμματεὺς und wiederum dessen Schreiben an den τοπογραμματεὺς (Z. 12-13, 17, 27-28). Diese Koinzidenz der Daten beweist jedoch nicht, wie Roberts und Skeat annehmen, daß es sich bei den hier genannten γραμματεῖς um lokale Funktionäre handelt, die in der Metropolis residieren, sondern allenfalls, daß der Idios Logos selbst sich zu diesem Zeitpunkt in Oxyrhynchos oder in der unmittelbaren Umgebung aufgehalten hat, wie bereits der Herausgeber bemerkte (siehe P.Oxy. IX p. 207), oder daß sich der βασιλικὸς γραμματεὺς und der Idios Logos vielleicht anläßlich des Konvents an ein und demselben Ort (vielleicht in Memphis) aufhielten.

¹³⁶⁹ Siehe Aegyptus 13, 1933, 463.

Möglicherweise wurde die diesbezügliche bürokratische Praxis auch in ein und demselben Gau nicht immer gleichmäßig gehandhabt, wofür etwa die Tatsache sprechen könnte, daß neben den obengenannten im Oxyrhynchites der Jahre 60 u. 66 n.Chr. als Empfänger von Kleinviehdeklarationen bezeugten γράφοντες τὸν νομόν bzw. γράφοντες τὸν Ὀξύρυγχίτην noch ein einzelner γράφων τὸν Ὀξύρυγχίτην erscheint. An einen solchen Beamten ist etwa P.Oxy. II 239 (ebenfalls aus dem Jahr 66 n.Chr.) adressiert, in dem ein Einwohner des Dorfes Psôbthis diesem Beamten gegenüber einen Eid schwört, daß er in seinem Dorf keine irregulären Abgaben erhoben hat und daß er in Zukunft „dem Dorf nicht vorstehen werde“, was wohl heißen soll, daß er auch in Zukunft nicht in der Position sein wird, solche Abgaben zu erheben. Aus derselben Zeit stammt auch P.Oxy. XLIX 3465 (63/64 n.Chr.), dem zu entnehmen ist, daß der γράφων τὸν νομόν dem Gaustrategen Dokumente weitergegeben hat, die die ἐπίσκεψις des Landes betreffen.¹³⁷⁰

Bei dem in diesen beiden zuletzt genannten Zeugnissen genannten γράφων τὸν νομόν könnte es sich indessen auch um den alexandrinischen Beamten im Büro des Idios Logos handeln¹³⁷¹, was allerdings bedeuten würde, daß es in den 60er Jahren des 1. Jh. n.Chr. auf jeden Fall im Oxyrhynchites zur gleichen Zeit sowohl ein auf lokaler Ebene, d.h. im Gau, tätiges Kollegium von γράφοντες τὸν νομόν, als auch einen einzigen für den Gau zuständigen γράφων τὸν νομόν im Ressort des Idios Logos in Alexandria gegeben hat, die nicht nur denselben Titel getragen haben, sondern auch in den sie betreffenden amtlichen Dokumenten nicht – wie in späterer Zeit¹³⁷² – durch eine ihre jeweilige Position hinreichend klarstellende differenzierende Apposition voneinander unterschieden werden mußten. In Anbetracht der Verwirrung, die dies für einen geregelten amtlichen Schriftverkehr bedeuten konnte, ist man geneigt, die Plausibilität dieser Möglichkeit zu bezweifeln. Auszuschließen ist sie indessen keinesfalls, und zumindest F. Oertel hat darin keine Schwierigkeit gesehen und die in P.Oxy. I 246 und 247 genannten γράφοντες τὸν νομόν als „enchorisches Schreiberkollegium des alexandrinischen γράφων“¹³⁷³ klassifiziert. Damit war Oertel im übrigen m.W. der erste, der die These von enchorischen Hilfsbeamten des Idios Logos vertreten hat, was Roberts und Skeat allerdings entgangen zu sein scheint.

Als Zwischenergebnis der vorstehenden Untersuchung dürfte also festgehalten werden können, daß es das Amt des γράφων τὸν νομόν nicht nur in Alexandria,

¹³⁷⁰ Der Text ist eine leider sehr fragmentarische προσφώνησις von ἐπισκέπται an den Strategen, in dem sie das Schreiben des Strategen an sie zitieren, welches wiederum auf die dem Strategen vom γράφων τὸν νομόν übersandte Akten Bezug nimmt.

¹³⁷¹ Diese Auffassung vertritt etwa Oertel, *Liturgie* 423 Anm. 1.

¹³⁷² Siehe etwa P.Flor. III 358,4-5 (Euhemeria, 146 n.Chr.): εἰς Ἀλεξανδ(ρεῖαν) τῷ ἰδίῳ(ι) λόγ(ω)ι γράφοντι τὸν νομόν. In P.Lips. I 121,5 (= W.Chr. 173) (Oxyrhynchos, 151 n.Chr.): τῷ τό[τε] ἐν ἰδίῳ λόγῳ τὸν νομόν γράφοντι (Z. 5), ist hingegen der Bezug auf einen in Alexandria residierenden „Gauschreiber“ des Idios Logos nicht so sicher, weil mit ἐν ἰδίῳ λόγῳ auch das Ressort gemeint sein könnte, nicht notwendigerweise der Sitz des Amtes in Alexandria.

¹³⁷³ *Liturgie* 423 Anm. 1.

sondern auch in der Chora gegeben hat, wenn auch nicht notwendigerweise zur selben Zeit.¹³⁷⁴

Zwar läßt sich den oben besprochenen Texten nicht *expressis verbis* entnehmen, daß auch diese „lokalen“ γράφοντες τὸν νομόν bzw. γραμματεῖς τοῦ νομοῦ ebenso wie der alexandrinische γράφων τὸν νομόν dem Büro des Idios Logos angehörten, jedoch spricht für diese Annahme bereits die Ähnlichkeit der Titulatur mit der des alexandrinischen Beamten. Ein weiteres Indiz läßt sich außerdem vielleicht aus P.Fay. 23(a) (2. Jh. n.Chr.) gewinnen, wo ein γενόμενος γραμματεὺς τινῶν νομῶν ἰδίου λόγου bezeugt ist, der offenbar im Laufe der Zeit in verschiedenen Gauen die in das Ressort des Idios Logos fallenden Angelegenheiten bearbeitete. Daß es sich hierbei um lokale, auf der Ebene des Gaus angesiedelte Verwaltungsfunktionen handelt, dafür spricht die Tatsache, daß der betreffende Mann während seiner Karriere im Büro- und Schreiberdienst verschiedener Beamter noch den Posten eines εἰσαγωγεὺς στρατηγοῦ und den eines γραμματεὺς βασιλικοῦ (sc. γραμματέως)¹³⁷⁵ innehatte, also eher untergeordnete Dienststellungen in der enchorischen Verwaltung, weshalb Roberts und Skeat, wie vor ihnen schon Oertel¹³⁷⁶, vorschlugen, daß er die Stellung eines lokalen γραμματεὺς τοῦ νομοῦ auf Gauebene, nicht die des hohen alexandrinischen Funktionärs bekleidete.¹³⁷⁷ Demnach wären die γραμματεῖς τοῦ νομοῦ im Hermopolites bzw. die γράφοντες τὸν νομόν im Arsinoites und im Oxyrhynchites also lokale Hilfsbeamte des Idios Logos, die im Gau die jeweils in das Ressort dieses Beamten fallenden Angelegenheiten zu bearbeiten, bzw. dessen Interessen zu wahren hatten. Sollte dies zutreffen hätte hierzu nach Ausweis von P.Amh. II 68 und SB V 7599 auch ihre Beteiligung an der Veräußerung von ὑπόλογος gehört, weshalb die Texte ein (zumindest mittelbares) Indiz für die Zuständigkeit des Idios Logos für das „Minderertragsland“ böten.

Als ein Beweis hierfür wird von der Forschung ferner des öfteren auf die beiden spätaugusteischen Texte P.Oxy. IV 721 (= W.Chr. 369) (13/14 n.Chr.) und P.Oxy. IV 835 *descr.* (um 13 n.Chr.) verwiesen, bei denen es sich anscheinend um an den Idios Logos gerichtete Kaufangebote für ὑπόλογος handelt.¹³⁷⁸ Demnach

¹³⁷⁴ Bestritten wird dies von Swaney, *Idios Logos* 76, wo es zum Idios Logos während der iulisch-claudischen Zeit heißt: „There must have been a continual flow of information from the nomes to the department in Alexandria. Such communication was exclusively carried on through the regular bureaucracy, since no subordinates employed exclusively by the Idios Logos appear in the nomes“, was nur heißen kann, daß Swaney – zumal sich bei ihm auch kein Hinweis darauf findet – die These von Oertel und Roberts – Skeat zur Existenz lokaler γράφοντες τὸν νομόν bzw. γραμματεῖς τοῦ νομοῦ offenbar entgangen ist.

¹³⁷⁵ Siehe hierzu auch unten 802 ff.

¹³⁷⁶ *Liturgie* 423 Anm. 1. – Oertel *loc.cit.* zögerte indessen, im Gegensatz zu Roberts – Skeat, auch die in P.Amh. II 68 erscheinenden auch die in P.Amh. II 68 erscheinenden γραμματεῖς τοῦ νομοῦ dem Büro des Idios Logos zuzuordnen.

¹³⁷⁷ *Aegyptus* 13, 1933, 462 f.

¹³⁷⁸ Siehe Roberts – Skeat, *Aegyptus* 13, 1933, 463 (der dort ebenfalls in diesem Zusammenhang genannte P.Oxy. XI 1188 ist hingegen kein ὑπόλογος-Verkauf, siehe auch unten 524 ff.); siehe auch P.Petaus 18, 12-15 Anm. Als eine Einschränkung dieser Deutung der genannten Texte

wären in früherer Zeit die Kaufanträge noch direkt an den Idios Logos gerichtet worden. In einer späteren Phase, und zwar spätestens am Ende der iulisch-claudischen Zeit (siehe P.Amh. II 68) ist dann der Gaustrategie gewissermaßen „Herr des Verfahrens“ geworden, wie aus der Tatsache ersichtlich ist, daß die Kaufanträge nunmehr an diesen Beamten gerichtet werden. Allerdings hätte dies nach den obigen Darlegungen zunächst noch nicht das Ende der Zuständigkeit des Idios Logos für das ὑπόλογος-Land bedeutet, da er ja immer noch – nunmehr über seine Untergebenen, den γραμματεὺς τοῦ νομοῦ bzw. den γράφων τὸν νομόν, in das Verfahren zur Veräußerung solchen Minderertragslandes involviert blieb.

Im Laufe des 2. Jh. n.Chr. scheint der Idios Logos dann endgültig seine Kompetenz über den ὑπόλογος und seine Veräußerung verloren zu haben, da in einer Akte über den Verkauf von ὑπόλογος auf der Flur von Ptolemais Hormu im Arsinoites die präsumptiven Käufer mit den Worten βουλόμενοι ὠνήσασθαι ἃ μὲν ἐκ τῆς τοῦ ἰδίου [λό]γου ἐπιτροπῆς, ἃ δὲ ἀπὸ ὑπολόγου charakterisiert werden.¹³⁷⁹ Durch diese eindeutige Unterscheidung zweier verschiedener Arten des Fiskalkaufs, nämlich solchen ἐκ τῆς τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῆς und solchen ἀπὸ ὑπολόγου wird klar, daß spätestens zum Zeitpunkt der Abfassung des Dokuments im Jahr 185 n.Chr. der Idios Logos nichts mehr mit der Veräußerung von ὑπόλογος zu tun hatte.¹³⁸⁰

Es gibt nun weiterhin Indizien dafür, daß diese Zuständigkeit mittlerweile auf das andere große Ressort der Finanzverwaltung der Provinz, d.h. in die Kompetenz des Dioiketen übergegangen war. In P.Thmouis I nämlich, dem großen Register über rückständige Steuern aus dem Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς des Mendesischen Gaus aus dem Jahr 170/71 n.Chr., das uns an anderer Stelle noch ausführlicher beschäftigen soll, ist in Kol. 68,1-70,11 unter dem Lemma über

ist allerdings darauf hinzuweisen, daß nur P.Oxy. IV 721 der nach wie vor einzige Beleg dafür ist, daß der Idios Logos tatsächlich etwas mit dem Verkauf von ὑπόλογος zu tun hatte, da das Kaufgesuch an Seppius Rufus gerichtet ist, von dem wir wissen, daß er dieses Amt bekleidet hat, siehe Swarney, *Idios Logos* 127 u. 41-49. Alle anderen Dokumente über solche Verkäufe nennen den Idios Logos nicht, sondern sprechen nur allgemein von Besitz ἐκ τοῦ δημοσίου (siehe etwa SB V 7599,12) oder ἀπὸ ὑπολόγου (siehe etwa P.Petaus 17; 18; 20; 22) und in allen Fällen sind die Kaufgesuche an den Strategen gerichtet. Nun ist das Land, welches die Petenten in P.Oxy. IV 721 kaufen wollen, nicht nur ὑπόλογος, sondern auch von Augustus konfisziertes Land. Laut den Herausgebern ist P.Oxy. IV 835 *descr.* ebenfalls „an offer to purchase confiscated land ... addressed to Gaius Seppius Rufus“ mit demselben Formular wie P.Oxy. IV 721. Ob dieses Land ebenfalls ὑπόλογος ist, wird allerdings nicht gesagt. Möglicherweise hatte also die Zuständigkeit des Idios Logos in P.Oxy. IV 721 in erster Linie etwas mit der Tatsache der Konfiskation zu tun, weniger damit, daß das Land ὑπόλογος war.

¹³⁷⁹ P.Petaus 18,13-14.

¹³⁸⁰ Siehe auch den Komm. der Herausgeber zu der Stelle. – Swarney, *Idios Logos* 56 verallgemeinerte hingegen den Befund von P.Oxy. IV 721 in m.E. unzulässiger Weise und ging davon aus, daß 1. ὑπόλογος-Land prinzipiell konfisziertes Land ist (siehe auch *op.cit.* 55) und 2. der Idios Logos das zuständige Ressort der Zentralverwaltung für den Verkauf von ὑπόλογος ist. Nach Swarney fungierte der Idios Logos dabei als „sales agent“ (*op.cit.* 56). Dies gilt nach Swarney für die gesamte Zeit der Existenz des Amtes, was durch die oben zitierte Passage in P.Petaus 18 indessen als widerlegt gelten kann.

rückständige Steuern aus dem 9. Jahr der Kaiser Marcus und Verus (= 168/69 n.Chr.) von den ausgebliebenen Pachtzinszahlungen für verpachteten ὑπόλογος in Staatsbesitz die Rede. In dem diesbezüglichen Eintrag über die Stundung der betreffenden Zahlungen wird nun auch die Vorgeschichte des Falles referiert, und aus ihr erfahren wir, daß zwischen Dezember 166 und Januar 167 n.Chr. ein Alexandriner namens Isidoros ein Pachtgebot auf 36 Aruren ὑπόλογος - offenbar zum Anbau von Futterpflanzen und zur Nutzung als Weideland¹³⁸¹ - auf der Flur des Dorfes Magdola an den geschäftsführenden Dioiketen und *iuridicus* Ulpius Marcellus gerichtet hatte. Es scheint demnach also spätestens im Jahr 166/67 n.Chr. der Dioiketes für die Verpachtung von ὑπόλογος die oberste zuständige Instanz gewesen zu sein, was bedeuten würde, daß sich der Zeitpunkt, zu dem spätestens der Idios Logos seine Kompetenz über die Veräußerung solchen Minderertragslandes verloren hat, um rund 20 Jahre vorverlegen läßt. Der mögliche Einwand, daß es im einen Falle um den Verkauf, im anderen dagegen nur um die Verpachtung von ὑπόλογος geht, fällt wohl nicht ins Gewicht, da die Annahme einer zwischen den beiden obersten Finanzverwaltungsbehörden je nach der Form seiner Veräußerung (Pacht oder Verkauf) geteilten Zuständigkeit für den ὑπόλογος, die in der Praxis wohl zu vielen Verwirrungen bei den untergeordneten enchorischen Verwaltungsbehörden geführt hätte, wenig plausibel anmutet.

Nach dem Befund der bisher bekannten Quellen ließe sich also die Entwicklung der Kompetenz des Idios Logos für den Verkauf von ὑπόλογος wie folgt zusammenfassen:

1. Zu Beginn der römischen Herrschaft ist der Idios Logos für die Verwaltung des in Staatsbesitz befindlichen ὑπόλογος zuständig. Interessenten für solches Minderertragsland haben ihre diesbezüglichen Kaufanträge an ihn selbst zu richten.
2. Noch in der Epoche der iulisch-claudischen Kaiser, und zwar spätestens am Ende der Regierung Neros, kommt es insofern zu einer Änderung des Verfahrens, als nunmehr die Kaufanträge für ὑπόλογος nicht mehr direkt an den Idios Logos, sondern an den jeweiligen Gaustrategen gerichtet werden. Allerdings ist der Idios Logos die nach wie vor für die Verwaltung des ὑπόλογος zuständige oberste Verwaltungsbehörde, wie sich aus der Tatsache ergibt, daß die ihm unterstellten γραμματεῖς τοῦ νομοῦ bzw. γράφοντες τὸν νομόν in das für den Verkauf nötige administrative Prozedere eingeschaltet sind.
3. Im 2. Jh. n.Chr., genauer: spätestens im Jahr 166/67 n.Chr., verliert der Idios Logos seine Zuständigkeit für die Verwaltung des ὑπόλογος an den Dioiketes.

Dieser Verlust der Zuständigkeit des Idios Logos für den ὑπόλογος steht möglicherweise in Zusammenhang mit einer größeren Reform des Amtes und seiner

¹³⁸¹ Der Text ist zwar in den Z. 11-13 sehr fragmentarisch, jedoch läßt sich eine beabsichtigte Nutzung als Weideland aus der Tatsache erschließen, daß am Schluß des Eintrags Fehlbeträge über φόρος νομῶν abgerechnet werden, siehe Kol. 70,10.

Kompetenzen während der Antoninenzeit.¹³⁸² Im Verlaufe dieser Reform wurde vielleicht auch die interne Gliederung der Behörde geändert, und zwar dergestalt, daß die lokalen enchorischen, an der Seite der Gauverwaltung tätigen, aber dem Ressort des Idios Logos zugeordneten γραμματεῖς τοῦ νομοῦ bzw. γράφοντες τὸν νομόν zugunsten eines einzigen für jeden Gau zuständigen und am Sitz des Idios Logos in Alexandria residierenden γράφων τὸν νομόν aufgegeben wurden.¹³⁸³ Dabei muß bis auf weiteres offenbleiben, ob diese Reform lediglich im Verschwinden der lokalen γράφοντες bzw. γραμματεῖς bestand und nur der alexandrinische γράφων τὸν νομόν übrigblieb, oder ob dieser vorher gar nicht existierte und nunmehr anstelle der lokalen Hilfsbeamten des Idios Logos neu geschaffen wurde. Gegen die letztgenannte Möglichkeit könnte indessen der oben erwähnte P.Oxy. II 239 aus dem Jahr 66 n.Chr. sprechen, wo möglicherweise nicht von einem lokalen, sondern von dem alexandrinischen γράφων τὸν νομόν die Rede ist, was mir jedoch nicht sicher zu sein scheint. Auf jeden Fall dürfte das enchorische Amt das Vorbild für das alexandrinische gebildet haben, was im übrigen auch erklären würde, warum an dem Titel γράφων τὸν νομόν festgehalten hat.

Der alexandrinische γράφων τὸν νομόν war, wie vorher die lokalen γράφοντες bzw. γραμματεῖς auch, vor allem dafür zuständig, im Kontakt mit den enchorischen Verwaltungsbehörden von den das Ressort seines Dienstherrn betreffenden Angelegenheiten Kenntnis zu nehmen. Seine Stellung könnte ähnlich der des bei den alexandrinischen Behörden ebenfalls für einen bestimmten Gau zuständigen ἐκλογιστῆς gestaltet gewesen sein.¹³⁸⁴ Dem Kontakt zwischen dem γράφων τὸν νομόν und der enchorischen Verwaltung diente neben dem regelmäßigen oder fallweise hierfür nötigen amtlichen Schriftverkehr mit den Gauverwaltungsbehörden auch deren Pflicht, ihm regelmäßig die das Ressort des Idios Logos betreffenden Akten zukommen zu lassen.

Zwar fehlt hierfür bislang ein explizites Zeugnis, jedoch läßt sich diese Verpflichtung wohl aus der Tatsache erschließen, daß sogar sehr viel untergeordnetere Funktionäre ihre Akten dem Büro des Idios Logos einzureichen hatten. Dies läßt sich P.Lips I 121 (= W.Chr. 173) (26. Dezember 151 n.Chr.) entnehmen.

¹³⁸² Siehe auch D. Rathbone in seiner Rezension von P.Pher., CR 1, 1995, 147: „Perhaps over the second century the dioikesis had been gradually absorbing some of the old rights and functions of the Idios Logos; the whole subject clearly needs thorough reinvestigation.“

¹³⁸³ Auch Swarney, *Idios Logos* 112 geht davon aus, daß der Posten des alexandrinischen γράφων τὸν νομόν um diese Zeit geschaffen wurde: „The increase in the departments bureaucratic obligations apparently added to the bureau's Alexandrian staff certain secretaries, rather prosaically styled οἱ γράφοντες ἐν ἰδίῳ λόγῳ τὸν νομόν, each evidently assigned to process the business relating to a single nome.“ – Jüngst hat F. Mitthof im Kommentar zu CPR XXII 2 (im Druck) die Auffassung vertreten, daß die frühromischen γράφοντες τὸν νομόν nicht nur für den Idios Logos, sondern auch für den Dioiketen tätig gewesen seien. Davon zu unterscheiden seien wiederum die in der Gauverwaltung tätigen γραμματεῖς τοῦ νομοῦ, die im Oxyrhynchites auch als γράφοντες τὸν νομόν bezeichnet würden. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dieser Auffassung war mir vor der Drucklegung leider nicht mehr möglich.

¹³⁸⁴ Zum ἐκλογιστῆς siehe auch unten 821 ff.

Dieses Dokument ist eine beeidete Erklärung eines ehemaligen oxyrhynchitischen πράκτωρ ἀργυρικῶν, die sehr wahrscheinlich an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς dieses Gaues gerichtet ist.¹³⁸⁵ Der ehemalige Praktor gibt seine προσφώνησις in Reaktion auf eine diesbezügliche Aufforderung der Gaubehörden ab, die wiederum aufgrund eines Beschlusses des Idios Logos Claudius Iustus auf dem διαλογισμὸς des 11. Jahres des Antoninus (= 147/48 n.Chr.), also vor vier Jahren, ergangen ist.¹³⁸⁶ Die Aufforderung an den ehemaligen Praktor lautet dahingehend, daß er die Quittungen aus dem Zeitraum vom 1. bis zum 3. Jahr des Antoninus (= 138-139/40 n.Chr.) über die von ihm selbst bzw. seinen damaligen Amtskollegen dem seinerzeitigen Gausekretär im Amt des Idios Logos eingereichten Unterlagen betreffend die Eintreibungen zugunsten des Ressorts des Idios Logos beibringen solle.¹³⁸⁷ Der ehemalige πράκτωρ gibt daraufhin die eidliche Erklärung ab, daß er und seine Kollegen¹³⁸⁸ in den anderen Toparchien dem damaligen γράφων τὸν νομόν Herminos die Unterlagen aus dem

¹³⁸⁵ Von der Adresse in Z. 1 ist nur Σερήν]ω τῷ καὶ Σαραπίωνι βασιλικ[ῳ γ]ραμματεῖ erhalten, Zur Ergänzung des Namens des βασιλικὸς γραμματεὺς siehe P.Oxy. XLI 2961,11-12 Anm. (cf. BL VI 57). Laut dem Herausgeber L. Mitteis läßt sich der Umfang des am linken Rand fehlenden Teiles nach den sicheren Ergänzungen in Z. 8 u. 14 auf 25-30 Buchstaben beziffern, siehe P.Lips I 121 Einl. Dies bietet m.E. genügend Raum zu Ergänzung von Namen und Titel des im Jahre 151 n.Chr. amtierenden oxyrhynchitischen Strategen Aelius Aphrodisios: [Αἰλίῳ Ἀφροδισίῳ στρατηγῷ καὶ Σερήν]ω τῷ καὶ Σαραπίωνι βασιλικ[ῳ γ]ραμματεῖ. Diese Ergänzung hat einen Umfang von genau 30 Buchstaben. Man könnte auch überlegen, ob nicht der Titel des Strategen in irgendeiner Weise abgekürzt war, was ich jedoch in Anbetracht der Tatsache, daß derjenige des βασιλικὸς γραμματεὺς ausgeschrieben ist, eher für unwahrscheinlich halten möchte. Demgegenüber wäre es aber wohl möglich, daß der Name des Strategen, wie in SB VIII 9862, nur mit Ἀφροδισίῳ wiedergegeben worden war. Die Ergänzung des Strategen in der Adresse empfiehlt sich m.E. auch deshalb, weil einerseits auch die in Reaktion auf einen Untersuchungsauftrag des Idios Logos erfolgende Erklärung des χωματεπιμελητῆς in P.land. VII 139 gegenüber dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς geleistet wird und weil andererseits in P.Oxy. XLIX 3472 (siehe auch unten 760 ff.) eine Anweisung des Idios Logos vom Strategen und dem Königlichen Schreiber an die Betroffenen weitergeleitet wird. Die beiden Beamten der Gauverwaltungsspitze scheinen mithin in derartigen Angelegenheiten gewöhnlich gemeinsam tätig zu werden.

¹³⁸⁶ Z. 6-7: πρὸς τὰ ἐν [δια]λογισμῷ κριθέντα τ[ῷ] ια (ἐτεῖ) ὑπὸ Κλαυδίου Ι [Ἰούστου τοῦ κρατίστου πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ.

¹³⁸⁷ Z. 4-6: παραθέσθαι τὰς ἀπ[ο]χὰς τῶν καταχωρισθέντων [μοι] ὑπ' ἐμοῦ Ι [λόγων τῶν ἀνηκόντων τῇ τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῇ τῷ τό[τε] ἐν ἰδίῳ λόγῳ τὸν νομόν γράφοντι Ι [ἀπὸ α (ἔτους) ἕως γ (ἔτους) Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου. – Zur Ergänzung von Z. 5 vgl. Z. 9; ebenfalls möglich ist wohl λόγων εἰσπράξεως (vgl. Z. 16), siehe auch W.Chr. 173,3 Anm. Zur Ergänzung von Z. 6 vgl. Z. 10-11.

¹³⁸⁸ Der ehemalige πράκτωρ, der die vorliegende προσφώνησις abgibt, spricht also auch für seine damaligen Kollegen. Auch die im weiteren Verlauf des Dokuments in Abschrift zitierten Quittungen sind nicht nur an ihn, sondern auch seine damaligen Kollegen in den anderen Toparchien gerichtet. Mitteis hatte aufgrund dieser Tatsache erwogen, daß der die Erklärung abgebende πράκτωρ vielleicht der Vorsitzende des Praktorenkollegiums gewesen sein könnte, siehe P.Lips. I 121 Einl. Möglicherweise war er aber vielleicht auch nur lediglich der einzige der damaligen Prakoren, die nach nunmehr 12 Jahren für die untersuchenden Behörden noch greifbar war.

Zeitraum des 1.-3. Jahres eingereicht und dessen Quittungen erhalten haben. Diese Quittungen legt er nun in Abschrift vor (Z. 7-13). Es folgen die Abschriften dreier Quittungen, dann bricht der Text ab; wahrscheinlich folgten ursprünglich noch weitere Abschriften solcher Quittungen.

Außer der Tatsache, daß sich diesem Text wohl die Pflicht der untergeordneten enchorischen Behörden zur Berichterstattung gegenüber dem Ressort des Idios Logos über die dieses betreffenden Angelegenheiten entnehmen läßt, beweist dieser Text m.E. auch, daß spätestens um die Mitte des 2. Jh. n.Chr. der Idios Logos über keine ihm unterstellten bzw. seinem Büro direkt zugeordneten subalternen Funktionäre bzw. sonst ein exekutives Organ verfügte, welches seine Anweisungen hätte ausführen können, sondern mit einer allfälligen Untersuchung der sein Ressort betreffenden Angelegenheiten werden die Behörden der Gauverwaltung beauftragt. P.Lips. I 121 untermauert somit die oben vertretene These, daß im Laufe der 1. Hälfte des 2. Jh. die lokalen für den Idios Logos tätigen *γράφοντες τὸν νομόν* bzw. *γραμματεῖς τοῦ νομοῦ* verschwunden sind.

Es stellt sich nun allerdings abschließend noch die Frage nach der Position dieser zwar auf der enchorischen Verwaltungsebene tätigen, jedoch dem Idios Logos in Alexandria zugeordneten Funktionäre des 1. Jh. n.Chr. innerhalb der administrativen Hierarchie, insbesondere gegenüber den Spitzenpositionen der Gauverwaltung, also dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς. Da die *γράφοντες τὸν νομόν* bzw. die *γραμματεῖς τοῦ νομοῦ* einerseits gewissermaßen den verlängerten, in den Gau hineinreichenden Arm des Idios Logos darstellten, andererseits jedoch dort der Strategie an der Spitze der Verwaltungshierarchie stand, hätten sich hier ja leicht Konflikte ergeben können, etwa derart, daß sich die Funktionäre des Idios Logos nicht an eventuelle Weisungen seitens des Strategen gebunden fühlten. Um solches dem flüssigen Gang der Verwaltungsgeschäfte hinderliches Konfliktpotential zu entschärfen, hätte man wohl den *γράφων τὸν νομόν* bzw. *γραμματεῖς τοῦ νομοῦ*, unbeschadet ihrer Rolle als einer Art „Agenten des Idios Logos“, dem jeweiligen Gaustrategen unterstellen müssen.

Betrachtet man unter diesem Aspekt noch einmal die beiden oben besprochenen Verkaufsakten über *ὑπόλογος* aus dem dem 1. Jh. (P.Amh. II 68 u. SB V 7599), so drängt sich einem die Vermutung auf, daß dies in der Tat der Fall gewesen ist. Einen Hinweis bietet hierbei der Ton des Schreibens des Strategen, mit dem dieser den ihm eingereichten Kaufantrag an die *γραμματεῖς τοῦ νομοῦ* bzw. den *γράφων τὸν νομόν* übermittelt.¹³⁸⁹ In beiden Fällen entbehrt dieser zwar nicht der Höflichkeit, jedoch handelt es sich ganz klar im einen wie im anderen Fall um eine dienstliche Anweisung, mit dem Kaufantrag entsprechend den den Adressaten obliegenden Pflichten zu verfahren. In P.Amh. II 68,12-13 ist diese Anweisung etwas höflicher formuliert als in SB V 7599, wo sie sogar in den

¹³⁸⁹ Für die Indizien die eine Untersuchung der Amtssprache für die Einschätzung der Position bestimmter Amtsträger in der administrativen (aber auch der sozialen) Hierarchie liefern kann, siehe auch ausführlich unten 879 ff.

Imperativ gefaßt ist: ἐπιτέλει, ὡς καθήκει (Z. 10). Es kann also m.E. keinem Zweifel unterliegen, daß die im Gau tätigen und u.a. als Beteiligte des Verfahrens zur Veräußerung von ὑπόλογος erscheinenden γραμματεῖς τοῦ νομοῦ im Hermopolites bzw. der γράφων τὸν νομόν im Arsinoites jeweils dem Strategen ihres Gaus unterstellt waren. Ungeachtet ihrer Rolle als Agenten des Idios Logos in Alexandria, fügten sie sich also in die gewöhnliche zivile administrative Hierarchie des Gaus ein.¹³⁹⁰

Nicht ganz so einfach läßt sich die Frage nach der Position der γραμματεῖς τοῦ νομοῦ bzw. des γράφων τὸν νομόν gegenüber dem βασιλικὸς γραμματεὺς beantworten, der in der Verwaltungshierarchie des Gaus gewöhnlich das zweitwichtigste Amt nach dem Strategen bekleidete. Die Reihenfolge, in der den administrativen Instanzen in den beiden ὑπόλογος-Verkäufen der Kaufantrag jeweils zugeleitet wird – vom Strategen an die γραμματεῖς τοῦ νομοῦ bzw. den γράφων τὸν νομόν und von diesen bzw. diesem wiederum jeweils an den Königlichen Schreiber – erweckt zunächst den Eindruck, als stünden sie in der Hierarchie über dem βασιλικὸς γραμματεὺς, da dieser den Kaufantrag (anders als im 2. Jh.) nicht direkt vom Strategen, sondern von den „Agenten“ des Idios Logos erhält, die offenbar vor ihm davon Kenntnis nehmen mußten. Möglicherweise ist dieser Umstand jedoch kein taugliches Indiz für eine Unterordnung des Königlichen Schreibers unter den γράφων τὸν νομόν bzw. die γραμματεῖς τοῦ νομοῦ, die somit zumindest unter diesem Aspekt einen Störfaktor in der administrativen Hierarchie des Gaus dargestellt hätten, in der für gewöhnlich der βασιλικὸς γραμματεὺς unmittelbar nach dem Strategen kommt. Denn vielleicht war es ja erforderlich, die entsprechenden ὑπόλογος-Grundstücke und die Unbedenklichkeit ihrer präsumptiven Käufer zuerst auf der Grundlage der Akten des Idios Logos zu prüfen, bevor der Vorgang vom Königlichen Schreiber für die Ebene des Gaus behandelt und sodann an die Dorfbehörden weitergeleitet werden konnte.

Sichere Indizien für das administrative hierarchische Verhältnis zwischen dem βασιλικὸς γραμματεὺς und den lokalen „Gauschreibern“ des Idios Logos besäßen wir dann, wenn diese jenem eine klare amtliche Anweisung zur Behandlung des Kaufantrages erteilen würden, worauf die Stilisierung ihres Schreibens an den βασιλικὸς γραμματεὺς einen Hinweis geben könnte. Unglücklicherweise ist jedoch sowohl in P.Amh. II 68 als auch in SB V 7599 der Text an der entsprechenden Stelle jeweils verstümmelt, so daß nicht deutlich wird, in welchem Ton diese Schreiben gehalten sind. In SB V 7599 läßt sich lediglich erkennen, daß der γράφων τὸν νομόν gegenüber dem βασιλικὸς γραμματεὺς einen betont höflichen Ton anschlägt und, anders als der Stratege im Schreiben an ihn selbst, bezüglich der Behandlung des Kaufantrages offenbar nicht den direkten Imperativ

¹³⁹⁰ Leider gibt es bisher keine aussagekräftigen Zeugnisse, die Auskunft über das hierarchische Verhältnis zwischen dem Gaustrategen und dem alexandrinischen γράφων τὸν νομόν zu geben vermöchten, denn es fehlen Dokumente des amtlichen Schriftverkehrs zwischen beiden Behörden. Allerdings nehme ich an, daß dieses ähnlich dem zwischen dem Eklogistes und dem Strategen war, siehe hierzu auch unten 821 ff. u. 885 f. mit Anm. 228.

gebraucht.¹³⁹¹ Dies könnte ein Indiz dafür sein, daß eine faktische Unterordnung des Königlichen Schreibers unter den γράφων τὸν νομόν nicht oder zumindest nicht in dem Maße bestand, wie dieser seinerseits dem Strategen untergeordnet war. Einstweilen stehen wir hier indessen auf dünnem Eis, das erst dann fester werden wird, wenn einmal ein vollständig erhaltenes Schreiben eines solchen lokalen γράφων τὸν νομόν an einen βασιλικὸς γραμματεὺς bekannt wird. Ich halte es aber nicht für unwahrscheinlich, daß der Königliche Schreiber im 1. Jh. n.Chr. gegenüber solchen lokalen enchorischen „Agenten“ des Idios Logos, zumindest auf dem engumgrenzten Feld der in das Ressort des Idios Logos fallenden Angelegenheiten, weisungsgebunden war. Sollte dies zutreffen hätten, sich die γραμματεῖς τοῦ νομοῦ bzw. der γράφων τὸν νομόν zumindest auf diesem Feld also zwischen den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς geschoben. Diese ihre eigentümliche Position könnte einem reibungslosen Ablauf der Amtsgeschäfte nicht immer förderlich und mithin vielleicht auch ein Grund für das Verschwinden des lokalen γράφων τὸν νομόν bzw. der γραμματεῖς τοῦ νομοῦ nach dem 1. Jh. n.Chr. gewesen sein.

Der Verkauf von ὑπόλογος im 2. Jh. n.Chr.

Aus dem 2. Jh. sind sieben Akten bekannt, die uns über den Verkauf von ὑπόλογος zu dieser Zeit unterrichten. Sechs von ihnen entstammen dem sogenannten „Archiv des Petaus“, κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormu im Arsinoites in den ersten Jahren der Regierung des Kaisers Commodus. Petaus erhielt diese Akten vom βασιλικὸς γραμματεὺς. Im Büro des Dorfschreibers wurden sie dann gewöhnlich erneut abgeschrieben unter Aufführung aller amtlichen Schriftstücke der vorher damit befaßten administrativen Instanzen in der üblichen umgekehrt chronologischen Reihenfolge, d.h. also vom jeweils jüngsten bis zum ältesten Aktenstück zurückschreitend. Dabei spiegeln die auf uns gekommenen Dokumente entweder die Behandlung des Vorgangs durch den Königlichen Schreiber wieder und sind noch nicht mit dem abschließenden Bericht des κωμογραμματεὺς versehen¹³⁹² oder aber der Dorfschreiber hat den Vorgang bereits seinerseits behandelt und seinen Bericht hinzugefügt, in welchem Falle die Akte an den βασιλικὸς γραμματεὺς zurückgeleitet werden konnte.¹³⁹³

An den ausgezeichnet erhaltenen ὑπόλογος-Akten des Petaus-Archivs läßt sich das gegen Ende des 2. Jh., aber sehr wahrscheinlich auch schon sehr viel früher¹³⁹⁴ gebräuchliche administrative Verfahren beim Verkauf von ὑπόλογος exemplarisch illustrieren, was im Folgenden anhand von P.Petaus 18-19 vom 15. Mai 185 n.Chr. geschehen soll. P.Petaus 18 stammt dabei in der vorliegenden

¹³⁹¹ Z. 9-10: κ[ἄν ὧ]σι ἀπὸ τοῦ εἰς πρᾶσιν συνεχωρημένου ὑπολόγου, ἐπιχωρηθήτω, ὡς καθήκει, ἀπὸ κατοικικοῦ ὑπολόγου εἰς σιτοφόρ(ον) | [ca. 32 Bstb.]σουσι ὡς ἐπὶ τῶν ὁμ[ο]ίων.

¹³⁹² P.Petaus 18 (184 n.Chr.); 20 (185 n.Chr.).

¹³⁹³ P.Petaus 17 (184 n.Chr.); 19 (185 n.Chr.); 21 (185 n.Chr.); 22 (185 n.Chr.).

¹³⁹⁴ Siehe auch unten 505 f. Anm. 1420 zu BGU II 422.

Form aus dem Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς, P.Petaus 19 ist die in Reaktion darauf vom κωμογραμματεὺς verfaßte Abschrift mit seinem abschließenden Bericht. Wir führen im Folgenden die einzelnen Stadien wieder in der chronologischen Reihenfolge, nicht in der umgekehrt chronologischen Reihenfolge des Textes auf.

(1) P.Petaus 18,21-33: An den Strategen des Herakleides Bezirks des Arsinotes, Apollonios, gerichtetes Kaufgebot eines Mannes aus Ptolemais Hormu für 3/32 Aruren unbestelltes unrentables Weinland auf der Flur von Ptolemais Hormu von dem Landzuwachs, der infolge eines Dammbruches entstanden war¹³⁹⁵, zum Anbau von Schnittgemüse.

(2) P.Petaus 18,10-20: Schreiben des Strategen Apollonios an Hermophilos, den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks mit Weiterleitung der Abschriften von insgesamt 5 Kaufanträgen für Staatsland, die nicht spezifiziert werden, sondern von denen lediglich gesagt wird, daß sie zum einen Käufe aus dem unter die Verwaltung des Idios Logos fallenden Fiskallandes und zum anderen solche von Hypologos betreffen, der demnach zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, wie noch bis zum Ende des 1. Jh. n.Chr., in das Ressort des Idios Logos fällt.¹³⁹⁶ Einer dieser 5 Kaufanträge muß das unter (1) genannte Gebot gewesen sein. Sodann folgt die Aufforderung an den Königlichen Schreiber, die erforderlichen Schritte einzuleiten: τὰ ἀντίγραφα ἐπιστέλλεται σοι, φίλτατε, ἵν' [εἰ]δῆς καὶ τὰ ἴδια μέρη ἡ ἀναπληρώσης (Z. 14-16). Das Schreiben datiert vom 20. Pachon des 25. Jahres des Commodus (= 15. Mai 185 n.Chr.).

(3) P.Petaus 18,1-9: Weiterleitung einer Abschrift des Kaufgebotes (1) und des Schreibens des Strategen (2) durch den βασιλικὸς γραμματεὺς an den κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormu (vgl. P.Petaus 17,10-17) mit der Aufforderung, die erforderlichen Schritte einzuleiten, Z. 2-7: ... τοῦ ἐπισταλέντος μοι ὑπὸ τοῦ τῆς μερίδος στρα(τηγοῦ) ἡ Ἀπολλωνίου ἐπιστάλμ(ατος) ἐξ ὀνόματος Ἰσχυρί[ω]νος τοῦ καὶ Ἀρτεμῆ Σαβεῖνου ἡ βουλ(ομένου) ὠνήσασθαι ἀπὸ χέρσ(ου) ἀμπέλ(ου) ὑπολ(όγου) περὶ τὴν προκειμ(ένην) κώμ(ην) εἰς κατάθεσιν ἰς λαχανεῖας καρτῆς (ἀρούρης) ἰς λβ τὸ ἀντίγρα(φον) ἐπιστέλλετε (ἡ ἐπιστέλλεται) ἵνα γενόμενος ἐπὶ τὸν ἡ τόπον καὶ ἀκολ(ούθως) πράξας δηλώσης μοι ὡς τοῦ λόγου καὶ κινδύνου ἡ πρὸς σὲ ὄντος ἐάν τι μὴ δεόντως γένηται. Am Schluß des Schreibens findet sich von anderer Hand die Signatur eines Gehilfen des βασιλικὸς γραμματεὺς.¹³⁹⁷ Es folgt (wieder von der 1. Hand) die Datierung auf den 20. Pachon, denselben Tag, von dem auch das Schreiben des Strategen datiert. Der Kaufantrag wurde also an ein und demselben Tag vom Strategen an den Königlichen Schreiber und von diesem wiederum an den κωμογραμματεὺς weitergeleitet.

¹³⁹⁵ Z. 24-25: ἀπὸ [προ]σδόσεω(ς) ἐχ[ρ]ήματος διακόπου.

¹³⁹⁶ Z. 12-15: τῶν δοθέντων μοι βιβλιδίων παρὰ τινων βουλομένων ἡ ὠνήσασθαι ἃ μὲν ἐκ τῆς τοῦ ἰδίου [λό]γου ἐπιτροπῆς, ἃ δὲ ἀπὸ ἡ ὑπολόγου, τὰ δι' αὐτῶν δηλούμενα ὑπάρχοντα τὰ ἀντίγραφα ἐπιστέλλεται σοι κ.τ.λ. Zur Bedeutung dieser Wendung siehe oben 497.

¹³⁹⁷ Z. 7: δι' Ἀουῖολᾶ τοῦ καὶ Διονυσιοδ(ώρου) βοηθ(οῦ), siehe auch P.Petaus 17,16.

Der abschließende Bericht des κωμογραμματεὺς an den βασιλικὸς γραμματεὺς findet sich in P.Petaus 19,1-8 der außerdem noch einmal die vorhergehenden amtlichen Schreiben (1)-(3) in Abschrift wiedergibt. Der Bericht besagt, daß der κωμογραμματεὺς weisungsgemäß das in dem Kaufantrag bezeichnete Land inspiziert hat, wobei sich ergab, daß es zu der Klasse des zum Verkauf freigegebenen ὑπόλογος-Landes gehört und nicht etwa zu einer anderen Bodenkatēgorie, deren Verkauf nicht erlaubt ist. Desgleichen zählten die präsumtiven Käufer nicht zu denjenigen Personengruppen, denen der Kauf untersagt ist, und seien auch nicht Strohmänner von solchen. Auch sonst stehe nichts anderes dem Verkauf im Wege und die Grenzen der Parzelle stimmten mit dem im Kaufantrag (χρηματισμός) genannten überein.¹³⁹⁸

Der wichtigste Unterschied im Ablauf des administrativen Verfahrens in den Hypologos-Verkaufsakten vom Ende des 2. Jh. gegenüber dem bis mindestens zum Ende des 1. Jh. üblichen Prozedere besteht darin, daß die Abwicklung des Verkaufs solchen Minderertragslandes nunmehr ausschließlich in der Regie der Gaubehörden liegt und der Idios Logos, der früher an dem Verfahren beteiligt war, damit nichts mehr zu tun hat, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß die Verwaltung des Hypologos-Landes der Kompetenz dieses Beamten entzogen worden war. Wir haben darüber oben bereits ausführlich gehandelt. Dieses Verfahren scheint sich im übrigen bereits spätestens im 2. Drittel des 2. Jh. etabliert zu haben, da eine, wenn auch leider nur sehr lückenhaft erhaltene Verkaufsakte über ὑπόλογος aus dem Arsinoites vom Jahr 139/40 n.Chr., wohl in diesem Sinne zu interpretieren ist.¹³⁹⁹ Ansonsten ist bis zum gegenwärtigen

¹³⁹⁸ Ἑρμοφίλῳ βασιλικῷ γραμματεῖ Ἀρσινοίτου Ἡρακλίδου) μερίδος ἡ παρὰ Πεσαυτοῦ (ἡ Πεταυτοῦ) κωμογραμμάτεως Π[το]λ[ε](μαίδος) Ὁρμοῦ καὶ ἄλλων) κωμῶν. τοῦ ἐπιστ[α]λέντος (ἡ ἐπισταλέντος) μοι ὑπὸ σοῦ ἐπιστ[α]λματος ἐξ ὀνόματος) Ἰσχυρίωνος τοῦ καὶ Ἀρτεμῆ Σαβείνου βουλομένου ὠνήσασθαι ἀπὸ χέρσου) ἀμπέλου) ὑπολόγου) εἰς κατ[α]θήσειν ἡ λ[ο]γ[ισ]τική) κατ[α]θήσειν (ἀρούρης) ἱζλβ) ἀντίγραφον) ὑπόκειται. ἐπελθὼν οὖν ἐπὶ (τὸ) δηλούμενον) ἔδ[ω]κε εὖρον (αὐτὸ) ἀπὸ (τ)οῦ καθήκοντος καὶ (εἰς πρᾶσι)ν ἡ ἐπιτετραμ[μ]ένου ὑπολόγου) καὶ οὐκ) ἀπ' ἄλλης) εἰδέας μὴ (ἐ)φει(μέ)νης ὠνεῖσθαι, ὅ (τ)ε) οὐνοῦμενος) [μὴ εἶναι] ἡ τῶν κεκολυ[ο]μένων ὠνεῖ[σ]θα[ι] οὐδὲ ὑπόβλη[η]το[ν] τῶν τοιούτων, οὐδὲν δὲ ἕτερον ἐναντίον εἶναι, τὰς δὲ ἡ κατ' ἀγρὸν γιτνίας συμφώνου)ς εἶναι ταῖς δι[α] τ[ο]ῦ χρηματισμοῦ δηλ(ομενάις), οὐ μέτρα ἱζλβ) κ.τ.λ.

¹³⁹⁹ BGU II 422. Der sehr fragmentarische Text betrifft anscheinend den Verkauf von ὑπόλογος-Land auf der Flur von Karanis. Der erhaltene Teil der Akte hat u.a. offensichtlich die Weiterleitung einer Kopie des Kaufantrages (Z. 8-21) vom Strategen an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks zum Gegenstand. Das Begleitschreiben des Strategen findet sich in den Z. 1-7. Von der Anrede des Königlichen Schreibers ist zwar nur noch τῆς αὐτῆς μερίδος erhalten, was jedoch eindeutig auf den βασιλικὸς γραμματεὺς als Adressaten des Schreibens weist. Ein weiteres Indiz bildet das Anredeepitheton φίλτατος (siehe hierzu unten 884 ff.). In der Lücke zwischen Z. 6 u. 7, wo der Herausgeber [τὸ ἀντίγραφον σοι, φίλτατε, ἐπέστε]λα ca. 30 Bstb.) [] las, erwartet man die üblicherweise gebrauchte Floskel, mit welcher der Gaustrategie i.d.R. seinem βασιλικὸς γραμματεὺς die Weiterbehandlung amtlicher Vorgänge überweist: ἴν' εἰδῆς καὶ τὰ ἴδια μέρη ἀναπληρώσης. Die Länge dieser Ergänzung würde mit dem von den Herausgebern angegebenen Platz in Z. 6 zwar gut harmonieren, nicht

Zeitpunkt leider keine weitere solche Verkaufsakte aus der Zeit vor den Texten des Petaus-Archivs bekannt geworden.

Nach wie vor bildet, wie früher auch, der βασιλικὸς γραμματεὺς die wichtige Schaltstelle im administrativen Instanzenzug der Behandlung des Kaufantrages zwischen der Gauverwaltung und den von ihm mit der Inspektion des fraglichen Landes beauftragten Dorfbehörden. Im Gegensatz zu den oben behandelten Texten aus dem 1. Jh. sind die diesbezüglichen dienstlichen Anweisungen des Königlichen Schreibers an den κωμογραμματεὺς nicht mehr so ausführlich. So fehlt etwa ein ausdrücklicher Befehl zur Überprüfung des Status des Landes anhand der Eintragungen in der γραφὴ ὑπολόγου sowie der Berechtigung seiner präsumptiven Käufer zu seinem Erwerb. Wir dürfen jedoch mit Sicherheit davon ausgehen, daß in der Formel ἵνα γενόμενος ἐπὶ τὸν τόπον καὶ ἀκολουθῶς πράξας auch diese Tätigkeiten miteingeschlossen waren, da der Dorfschreiber in seiner Antwort an den βασιλικὸς γραμματεὺς die entsprechenden Aussagen macht.

Die dienstliche Anweisung des Königlichen Schreibers an den κωμογραμματεὺς endet auch in den Hypologos-Verkaufsakten des Petaus-Archivs regelmäßig mit der ausdrücklichen Feststellung, daß das Risiko für ein eventuelles Versäumnis ausschließlich bei der untergeordneten Instanz liegt, was wohl dem Zweck dient, deutlich zu machen, daß mit der ordnungsgemäßen Übermittlung des Kaufantrages und der Anweisung des Dorfschreibers zur Inspektion des Landes und der Überprüfung der Berechtigung des Kaufinteressenten der βασιλικὸς γραμματεὺς den ihm obliegenden Teil (die ἴδια μέρη, wie es in dem Schreiben des Strategen an ihn heißt) des administrativen Verfahrens erfüllt hat und sich mit der Risikoformel also gleichsam „entlastet“, ähnlich wie wir das bereits anhand der – in ihren formelhaften Bestandteilen im übrigen fast gleichlautenden – dienstlichen Anweisungen des Königlichen Schreibers unter den ihm eingereichten und an die zuständige nachgeordnete Behörde weitergereichten Todesanzeigen im Arsinoites festgestellt haben.¹⁴⁰⁰ Ob der βασιλικὸς γραμματεὺς vor der Weiterleitung des Kaufantrages an den Dorfschreiber seinerseits anhand eventuell für den ganzen Gau geführter Unterlagen zum Hypologos-Land eine Überprüfung des Status des im Kaufantrag genannten Landes durchführt, ist, wie bereits ausgeführt, zwar nicht unwahrscheinlich, einstweilen indessen nicht beweisbar.

Ferner könnte man sich vorstellen, daß der Königliche Schreiber, nachdem ihm das Kaufgesuch seitens des Strategen übermittelt worden war, den präsumptiven Käufer mit dem Kaufpreis belastete, indem er den Betreffenden als zahlungspflichtig gegenüber dem Fiskus registrierte, was i.d.R. auf dem Wege geschah,

hingegen mit dem []ας zu Beginn von Z. 7. Aber vielleicht muß hier ἀναπληρώσης gelesen werden? – Ansonsten zeigt die Weiterleitung des Kaufantrages vom Gaustrategen direkt an den βασιλικὸς γραμματεὺς, ohne Einschaltung einer Zwischeninstanz wie in den Verkaufsakten des 1. Jh., daß bereits spätestens zu Beginn der Regierungszeit des Antoninus Pius, dasjenige administrative Verfahren beim Verkauf von ὑπόλογοι etabliert war, das uns auch in den rund 50 Jahre jüngeren Dokumenten aus dem Petaus-Archiv begegnet.

¹⁴⁰⁰ Siehe hierzu oben 151 ff.

daß in den Akten ein diesbezüglicher Vermerk bei dem Namen des Betreffenden gemacht wurde. Dieses zu den fiskalbuchhalterischen Aufgaben des βασιλικὸς γραμματεὺς zählende Prozedere wird deshalb in unseren Quellen üblicherweise als παραγραφή („Beischreibung“) bezeichnet und fand bei jeder Form einer fiskalischen Belastung Anwendung. Auch in Zusammenhang mit dem Verkauf von Fiskalbesitz ist er, wie wir im Folgenden noch sehen werden, bezeugt.¹⁴⁰¹ Die παραγραφή könnte also ebenfalls zu den ἴδια μέρη gehört haben, die der Stratege dem Königlichen Schreiber anlässlich der Weiterleitung des Kaufantrages zu erfüllen aufträgt. Allerdings ist es nicht sicher, ob die Belastung des Käufers mit dem Kaufpreis bereits zu diesem frühen Zeitpunkt erfolgte. Denn es ist vielleicht wahrscheinlicher, daß sie erst nach der Inspektion der Parzelle durch den κωμογραμματεὺς und dessen Rückmeldung darüber an den Königlichen Schreiber stattfand.

Neu ist in den Hypologos-Dokumenten des Petaus-Archivs gegenüber den oben besprochenen Hypologos-Verkaufsakten aus dem 1. Jh. n.Chr. der ausdrückliche Befehl des Königlichen Schreibers an den κωμογραμματεὺς, ihm selbst die Ergebnisse seiner Überprüfung zu berichten (ἵνα γενόμενος ἐπὶ τὸν τόπον καὶ ἀκολουθῶς πράξας δηλώσῃς μοι), was heißt, diese in Form eines amtlichen Schreibens zu übermitteln, womit demnach der Rapport des Dorfschreibers an den βασιλικὸς γραμματεὺς über seine Inspektion gemeint ist, wie er etwa in dem oben erwähnten P.Petaus 19 vorliegt.

In den Akten des 1. Jh. werden die nachgeordneten Behörden vom Königlichen Schreiber zwar ebenfalls zu einer eidlich beschworenen Erklärung aufgefordert, jedoch wird nicht gesagt, welcher Behörde gegenüber diese zu erfolgen hat. In P.Amh. II 68 vom Jahr 60 n.Chr. erscheint diese vom Dorfschreiber und dem τοπογραμματεὺς geforderte προσφώνησις nicht mehr und der Bericht der vom Dorfschreiber mit der Inspektion beauftragten Geometer trägt keine Adresse. In SB V 7599 aus dem Jahr 95 n.Chr. erscheint als Schlußteil der Akte zwar die eidliche προσφώνησις des κωμογραμματεὺς, jedoch gleichfalls ohne Adresse, so daß unklar bleibt, welchem Beamten gegenüber der Dorfschreiber seine eidlich beschworene Erklärung über die ordnungsgemäß durchgeführte Überprüfung abgegeben hat. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, daß es sich hierbei, wie in den Dokumenten aus dem Petaus-Archiv vom Ende des 2. Jh., um den βασιλικὸς γραμματεὺς handelt, jedoch käme wohl ebenso sowohl der Stratege allein, als auch gemeinsam mit dem Königlichen Schreiber als Adressat der προσφώνησις in Frage.¹⁴⁰²

¹⁴⁰¹ Siehe unten 541 ff zu P.Oxy. III 513, wo ein Käufer eines konfiszierten Hauses mit dem Kaufpreis belastet wird, sowie unten 641 ff. allgemein zu παραγραφή als Aufgabe des Königlichen Schreibers.

¹⁴⁰² Zur letztgenannten Möglichkeit siehe auch oben 499 ff. zu P.Lips. I 121.

Das Verfahren der παράδειξις

In Zusammenhang mit den oben behandelten Verkaufsakten über ὑπόλογος-Land sind uns bereits die Termini παράδειξις bzw. παραδείκνυμι begegnet. Dabei war schon so viel zu erkennen, daß ein von den zuständigen Behörden durchzuführendes, παράδειξις genanntes administratives Verfahren eine notwendige Voraussetzung für den Übergang des Landes in den Besitz des Kaufwilligen bildete, der denn auch nur unter der Bedingung einer erfolgreichen παράδειξις den Kaufpreis für das Land entrichten wird. So heißt es etwa in dem Kaufantrag P.Amh. II 68,17-24 aus dem Jahr 60 n.Chr.: ἐφ' ᾧ παραδειχθεὶς [ταύ]τας [sc. ἀρούρας] διαγράψω ... τὴν κ[ελευσθεῖσα]ν τιμὴν (Z. 20-21), und der Kaufwillige in P.Petaus 23 aus dem Jahr 185 oder 186 n.Chr. schließt seinen an den Gaustrategen gerichteten Kaufantrag für den Erwerb von ὑπόλογος-Land mit den Worten: ἐὰν φαίνεται παραδείξαι (Z. 26), was die Herausgeber mit: „Falls du beschließt, mir das Land zuzuweisen“ übersetzen.

Der Begriff der παράδειξις besitzt aber offenbar in Zusammenhang mit dem Verkauf von Land aus dem Besitz des Fiskus noch weitere Bedeutungsnuancen und kann anscheinend auch die Bezeichnung für den in den Akten dokumentierten Vorgang eines ὑπόλογος-Verkaufs sein. Denn die aus Kaufantrag und den diversen amtlichen, seine administrative Bearbeitung dokumentierenden Schreiben bestehende Verkaufsakte P.Amh. II 68 wird im Moment ihrer Weiterleitung durch den κωμογραμματεὺς an eine weitere Behörde als χρηματισμὸς περὶ παραδείξεως bezeichnet.¹⁴⁰³ Ja, man gewinnt mitunter den Eindruck, als werde mit παράδειξις eine ganz bestimmte Art und Weise des Verkaufs von Staatsland bezeichnet, wenn etwa der Interessent für den Kauf von ὑπόλογος-Land seinen Antrag an den Strategen in P.Petaus 20 mit den Worten beginnt: βούλομαι ὀνήσασθ(αι) ἀπὸ χέρσου κατοικ(ικοῦ) ὑπολ[όγου ἐν κ]οιλ(ώματι) κα τ ἂ [π] α ρ ᾱ δ (ε ι ξ ι ν) κ.τ.λ. (Z. 14-15); eine Formulierung, die im übrigen nicht nur von den Kaufinteressenten, sondern auch von den mit dem Vorgang befaßten Behörden gebraucht wird.¹⁴⁰⁴ Aus diesem Grunde hatten die Herausgeber des Petaus-Archivs in Zusammenhang mit der Edition der ὑπόλογος-Verkaufsakten des Archivs die Auffassung vertreten, daß „das gesamte, für diese Art von Staatskäufen charakteristische Verfahren mit der Offerte der Kaufwilligen, dem Amtsweg über die verschiedenen Instanzen, dem Bericht der Dorfbeamten und schließlich dem Bescheid des Strategen den Namen παράδειξις führte.“¹⁴⁰⁵

¹⁴⁰³ Siehe oben 485 u. 486 f. Anm. 1348.

¹⁴⁰⁴ Siehe P.Petaus 22,3 (Strategie); 22,14 (Königlicher Schreiber); 17,3 (Dorfschreiber).

¹⁴⁰⁵ P.Petaus 17,3 Anm.; siehe auch O. Montevecchi, *Aegyptus* 63, 1983, 9-10 (Anm. zu P.Med.Bar. 1,15 [= SB XVI 12720]). In diesem Zusammenhang neige ich indessen eher dazu, die Kaufofferte selbst noch nicht als Bestandteil des Verfahrens zu betrachten, sondern allenfalls als den Auslöser des diesbezüglichen administrativen Verfahrens, im Verlaufe dessen der Kaufantrag auf seinem Weg durch die zuständigen behördlichen Instanzen zu einem χρηματισμὸς περὶ παραδείξεως wird, siehe auch oben 486 f. Anm. 1348.

Schließlich meint παράδειξις in einem eher spezifischen Sinne, wie bereits von G. Plaumann¹⁴⁰⁶ und dann vor allem von F. Pringsheim festgestellt wurde, einen behördlichen Einzelakt im Zuge des Verfahrens bei der Veräußerung von ὑπόλογος, der in seitens der Verwaltungsbehörden erteilten Informationen über das betreffende Land besteht.¹⁴⁰⁷ Es handelt sich hierbei anscheinend um die Inspektion der Parzelle durch die Lokalbehörden bzw. die schriftliche Niederlegung von deren Ergebnissen, weshalb etwa die Geometer in der Verkaufsakte P.Amh. II 68 Rekto ihren diesbezüglichen Bericht als παράδειξις bezeichnen (Z. 33).¹⁴⁰⁸

Man könnte angesichts dessen nun zunächst auf den Gedanken verfallen, daß es sich bei der παράδειξις um ein behördliches Prüfungs- und Nachweisverfahren gehandelt hat, das zum Ziel hatte, den Nachweis zu erbringen, daß das in der Kaufofferte bezeichnete Land auch tatsächlich zu der vom Staat zum Verkauf gestellten Kategorie des Minderertragslandes gehört. Nun gehörte, wie die oben zitierten diesbezüglichen Untersuchungsaufträge des Königlichen Schreibers an den κωμογραμματεύς zeigen, dieser Nachweis zwar unzweifelhaft zu den Gegenständen des administrativen Verfahrens der ὑπόλογος-Verkäufe, jedoch trifft dies wohl nicht genau die Bedeutung des *terminus technicus* παράδειξις in diesem Zusammenhang. Ein Indiz hierfür bietet bereits die Formulierung der Bedingung für die Entrichtung des Kaufpreises in P.Amh. II 68,20-21: ἐφ' ᾧ παραδειχθεῖς [ταύ]τας [sc. ἀρούρας] διαγράψω ... τὴν κ[ελευσθεῖσα]ν τιμὴν. Denn das persönliche Passiv παραδειχθεῖς macht deutlich, daß der präsumptive Käufer von dem mit dem Terminus παράδειξις bezeichneten Vorgang selbst betroffen ist. Es kann sich hierbei also nicht um eine von der Person des jeweiligen Käufers unabhängige Einstufung des Landes handeln, sondern der Vorgang muß mit dem Übergang des betreffenden Landes in das Privateigentum des Betreffenden in Zusammenhang stehen.

Das Verständnis des *terminus technicus* παράδειξις und des ihm zugrundeliegenden administrativen Verfahrens beim Übergang von im Besitz des Fiskus

¹⁴⁰⁶ *Idioslogos* 61; siehe auch Talamanca, *Contributi* 185.

¹⁴⁰⁷ Pringsheim, *Versteigerungskauf* 284: „Für den Verkauf von unfruchtbarem und verlassenen Land wird in römischer Zeit ein neues Verfahren eingeführt, offensichtlich, um den Erwerb solchen Landes von geringerem Wert zu vereinfachen. Die Aufforderung zum Bieten wird durch die Feststellung ersetzt, daß das Grundstück zu einer bestimmten Kategorie gehört, deren Preis von der Regierung festgesetzt ist. Diese Feststellung heißt παράδειξις.“

¹⁴⁰⁸ Siehe auch oben 485. In dieselbe Richtung scheint mir auch ein Passus in BGU III 915 (48/49 n.Chr.?) zu weisen, der von Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit dem Verkauf von ὑπόλογος handelt, und wo in Z. 5 von χρηματισμοί die Rede ist, δι' ὧν ἴσιν (l. εἰσιν) τῶν κωμογ(ραμματέων) αἱ παραδείξεις (Z. 5), die noch nicht zu den Akten genommen worden seien, und in Z. 7-8 dieses Dokumentes wird verfügt, daß die κωμογραμματεῖς μεταδῶ(ναι) [τ]οὺς χρηματισμοὺς ἐν ἡμέ(ραις) λ, δι' ὧν ἡ[σα]ν αἱ γενόμεναι τῶν ἐδαφῶ(ν) παραδείξεις. Daraus scheint doch – bei allem Vorbehalt, mit dem jede Interpretation dieses verwirrenden Textes zu betrachten ist (siehe hierzu auch unten 519 ff.). – hervorzugehen, daß die παράδειξις auch einen wichtigen Akt auf der lokalen Ebene im Verlaufe des Verfahrens bezeichnet, bei dem es sich am ehesten um die Flurbesichtigung handeln dürfte.

befindlichen ὑπόλογος-Land in privates Eigentum ist jüngst durch die Edition eines Florentiner Papyrus (PSI inv. 739) durch G. Messeri Savorelli entscheidend befördert worden. Dieser als P. Thomas 12 edierte Papyrus enthält auf Rekto und Verso die Abschriften zweier Urkunden, die mit dem Erwerb von ὑπόλογος-Land auf der Flur des oxyrhynchitischen Dorfes Ision Panga durch eine Frau namens Zenarion, Tochter des Hierax, im 7. Jahr der Kaiser Marcus und Verus (= 166/67 n.Chr.) in Zusammenhang stehen.

Das Rekto enthält die Abschrift eines Schreibens des κωμογραμματεὺς von Ision Panga und anderer benachbarter Dörfer, dessen Empfänger unbekannt bleibt, da es keine Adresse trägt. Der erhaltene Teil dieses Schreibens enthält nun seinerseits wiederum die Abschrift eines weiteren amtlichen Dokuments, und zwar eines ἐπίσταλμα περὶ παραδείξεως, also einer „Anweisung bezüglich der Paradeixis“, des Königlichen Schreibers des Oxyrhynchites, Herakleides. Mit diesem amtlichen Schreiben übersendet der βασιλικὸς γραμματεὺς dem Dorfschreiber von Ision Panga die Eingabe der Zenarion, Tochter des Hierax, die darum ersucht, daß ihr die 1 1/2 Aruren Hypologos, die sie im 7. Jahr gekauft und für die sie den Zuschlag erhalten hat (ἦν ἐώνηται καὶ ἐκυρώθη), „zu- bzw. nachgewiesen“ werden (παραδειχθῆναι). Der Auftrag an den Dorfschreiber geht nun dahin, die in der Eingabe bezeichnete Parzelle aufzusuchen und zu überprüfen, ob die Angaben über die Lage der Parzelle mit den tatsächlichen Gegebenheiten am Ort übereinstimmen und dem auch nicht von irgendjemandem widersprochen bzw. von irgendjemandem ein demjenigen der Käuferin entgegenstehender Anspruch geltend gemacht worden ist. Für den Fall, daß alles in Ordnung ist, soll der Dorfschreiber die Paradeixis ordnungsgemäß durchführen (παράδειξον ὡς καθήκει) und dem βασιλικὸς γραμματεὺς Bericht erstatten, wobei das Risiko für ein eventuelles Fehlverhalten bei ihm liegt. Nach der Signatur des Königlichen Schreibers bricht der Text ab; im verlorenen Teil muß auf jeden Fall noch die Abschrift der Eingabe der Zenarion mit dem Ersuchen um Durchführung der παράδειξις gefolgt sein.

ἀντίγραφον) ἢ παρὰ Διοσκόρου κωμογρ(αμματέως) Ἰσί[ο]υ Π(αγγᾶ) καὶ ἄλ(λων) κωμ(ων) τῆς ἄνω τοπ(αρχίας)· ἢ τοῦ ἐπιστάλentos ἐπιστάλματος περὶ παρα[δ]είξε[ως] ἢ (ἀρούρης) αL/ τὸ ἀντίγρ(αφον) ὑπόκειται· ἐστὶ δέ· ἰ⁵ Ἡρακλείδης βασιλ(ικὸς) γρ(αμματεὺς) Ὁξ(υρυγχείτου) κωμογρ(αμματεῖ) Ἰσίου Παγγᾶ [καὶ ἄλ(λων) κωμ(ων) χαίρειν·] ἢ τῶν δοθέντων μοι βιβλειδ[ίων παρὰ] Ζ[ηναρίου] Ἰέρακος ἀξιοσύνης¹⁴⁰⁹ ἢ παραδειχθῆναι ἦν ἐώνηται καὶ ἐκυρώθη τῷ [ζ (ἔτει)]¹⁴¹⁰ ἀπὸ ὑπολό[γο]υ τὸ ἴσον ἐπιστέλλεται σοι ὅπως γενόμενος ἐπὶ τὸ δηλούμενον) ἢ ἔδαφος καὶ ἐξετάσας εἰ γιτνῖαι σύμφωνοί εἰ[σι]ν τῇ κατ' αἰ¹⁰ γρὸν διαθέσει καὶ οὐ προαντεποιήθη οὐδὲν δ' ἐναντίον εἴη ἢ παράδειξον ὡς καθήκει καὶ προσφώνησον ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου ἢ [ἐσομένου] ἐάν τι μὴ δεόντως γένηται. *vacat* σεσημ(είωμαι).

¹⁴⁰⁹ Ergänzung aufgrund des vollständig erhaltenen Namens auf dem Verso Z. 17.

¹⁴¹⁰ Ergänzung aufgrund der Angabe auf dem Verso Z. 23.

Das Verso des Papyrus enthält den Auszug aus einer Liste der vom Strategen Claudius Demetrios *alias* Hermia im 8. Jahr der Kaiser Marcus und Verus (= 167/68 n.Chr.) bestimmten Kaufinteressenten zugeschlagenen Fiskalgüter: ἔγλημ(ψις) (l. ἔκλημψις) ἐκ γραφῆς κεκυρωμένων τῷ η (ἔτει) Αὐρηλίων | Ἀντωνίνου καὶ Οὐήρου τῶν κυρίων Αὐτοκρατόρων | ὑπὸ Κλαυδίου Δημητρίου τοῦ καὶ Ἑρμίου στρ(ατηγοῦ) (Z. 14-16). Der auf diese Einleitung folgende Auszug enthält die Angaben über den Verkauf einer Parzelle auf der Flur von Ision Panga in der oberen Toparchie an Zenarion, Tochter des Hierax und die Beschreibung der Lage der Parzelle. Der Stratege hat diese Parzelle, bei der es sich um dieselbe handeln muß, von deren παράδειξις auf dem Rekto die Rede ist, am 11. Mecheir des 7. Jahres (= 5. Februar 167 n.Chr.) der besagten Zenarion zugeschlagen (ἐκύρωσα) (Z. 23). Der Text bricht mitten in einem Passus über die Zahlung des Kaufpreises ab, der vielleicht besagte, daß der Kaufpreis nach der erfolgten παράδειξις an die Staatsbank zu entrichten war. Die Inkongruenz zwischen den Jahresangaben in Z. 14, wonach es sich um den Auszug aus einer Liste des 8. Jahres handelt, und Z. 23, wonach der Stratege die in Rede stehende Parzelle im 7. Jahr zugeschlagen hat, ist, wenn nicht mit einem Fehler des Schreibers in Z. 14, vielleicht damit zu erklären, daß die Liste der zugeschlagenen Fiskalgüter zwar im 8. Jahr geschrieben worden ist, jedoch die Fiskalverkäufe des vorangegangenen 7. Jahres zum Gegenstand hatte.¹⁴¹¹

Die beiden Texte auf dem Rekto und dem Verso von P.Thomas 12, die vielleicht auf Veranlassung der Zenarion oder ihrer Erben für Nachweiszwecke in Zusammenhang mit dem von ihr erworbenen Land abgeschrieben resp. zusammengestellt worden sind¹⁴¹², haben also einerseits die κύρωσις, andererseits die παράδειξις des von Zenarion vom Fiskus erworbenen ὑπόλογος-Landes auf der Flur des oxyrhynchitischen Dorfes Ision Panga zum Gegenstand, und es liegt auf der Hand, daß sich aus ihnen viel über die Natur der letzteren lernen läßt.¹⁴¹³

Zunächst einmal ist klar, daß die παράδειξις einen gesonderten behördlichen Akt im Rahmen des administrativen Verfahrens des Verkaufs von ὑπόλογος aus dem Besitz des Fiskus bildete, und zwar ganz offensichtlich denjenigen, der an dessen Ende stand. Im vorliegenden Fall folgte sie offensichtlich auf die κύρωσις, mittels derer der Stratege entschieden hatte, der Zenarion das in ihrer Kaufofferte bezeichnete Land zuzuschlagen. Endgültig über den Übergang der besagten Parzelle in das Eigentum der Zenarion entschied aber offensichtlich nicht dieser Zuschlag, sondern erst die darauffolgende παράδειξις, und damit bestätigt P.Thomas 12 die oben zitierte Bedingung aus dem Kaufantrag P.Amh. II 68, wonach der Kaufinteressent erst nach der erfolgreichen παράδειξις den Kaufpreis für das erworbene Land entrichten wird.

Fällt die κύρωσις ganz offensichtlich in die Kompetenz des Gaustrategen (P.Thomas Verso Z. 23), so ist nach dem Wortlaut von P.Thomas Rekto die

¹⁴¹¹ Siehe auch G. Messeri Savorelli, P.Thomas 12,23 Anm.

¹⁴¹² So die Vermutung der Herausgeberin P.Thomas 12 Einl. p. 140.

¹⁴¹³ Siehe zum folgenden auch G. Messeri Savorelli, P.Thomas 12 Einl. p. 140.

Einleitung der παράδειξις ebenso eindeutig die Aufgabe des Königlichen Schreibers. Dieser reagiert dabei auf ein diesbezügliches Ersuchen des Kaufinteressenten an ihn, das sicherlich die Bitte, die παράδειξις zu veranlassen und wahrscheinlich auch Belege über die bereits erfolgte κύρωσις des Strategen enthielt. Es läßt sich mithin beim administrativen Verfahren der υπόλογος-Verkäufe eine klare Arbeitsteilung zwischen den beiden Gaubeamten beobachten. Das Verhältnis zwischen beiden Beamten erscheint mir dabei ähnlich dem bei der im vorigen Kapitel erörterten Autorisierung von Auszahlungen aus dem Fiskalvermögen. Ist dort das diesbezügliche ἐπίσταλμα des Strategen ohne die Mitwirkung des Königlichen Schreibers als συνεπιστέλλων nicht gültig, so bedarf hier die vom Strategen verfügte κύρωσις der Ergänzung durch die vom βασιλικὸς γραμματεὺς durchzuführende παράδειξις, damit der Eigentumsübergang rechtsgültig werden konnte.

Der aus P.Thomas 12 Rekto ersichtlichen Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für die παράδειξις widerspricht m.E. auch nicht die oben zitierte Schlußformel aus dem an den Strategen gerichteten Kaufantrag P.Petaus 20,26: ἐὰν φαίνεται παραδειξαι. Denn dies bedeutet nicht notwendigerweise, daß hier der Gaustrategie die παράδειξις durchführen soll, sondern kann wohl auch lediglich als Rekurs auf die Rolle des Strategen als „Herr des Verfahrens“ bei den Hypologos-Verkäufen betrachtet werden. Es war eben der Strategie, der den Kaufantrag erhielt und damit überhaupt erst das Verfahren in Gang setzen konnte, an dessen Ende die vom Königlichen Schreiber zu veranlassende παράδειξις stand, zu der dieser überdies wohl die ausdrückliche Anweisung seitens seines vorgesetzten Strategen erhalten haben dürfte. Man könnte daher überlegen, ob nicht auch die Veranlassung der παράδειξις im weiteren Sinne zu den ἴδια μέρη gehörte, deren Erfüllung der Strategie dem Königlichen Schreiber angelegentlich der Übersendung der Kaufanträge für υπόλογος regelmäßig aufträgt.¹⁴¹⁴ In diese Richtung dachte anscheinend auch G. Messeri Savorelli, die vermutet, daß κύρωσις und παράδειξις, mehr oder weniger parallel veranlaßt wurden, da „altrimenti non si spiega perché lo stratego inviassse allo scriba regio copia della richiesta di acquisto presentatagli dal privato“¹⁴¹⁵, und verweist in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Zeugnisse für solche weitergeleiteten Kaufanträge im Petaus-Archiv. Mich überzeugt dieses Argument nicht ganz, denn die Tatsache, daß laut P.Thomas 12 Rekto die Kaufwilligen offensichtlich n a c h der bereits erfolgten κύρωσις den Königlichen Schreiber in einer g e s o n d e r t e n E i n g a b e um die Veranlassung der παράδειξις ersuchen müssen, scheint doch auf den ersten Blick dagegen zu sprechen, daß beide Vorgänge mehr oder weniger gleichzeitig stattfanden bzw., daß in der Weiterleitung des Kaufantrags an den Königlichen Schreiber zugleich die Beauftragung mit der παράδειξις zu sehen ist.

Die Weiterleitung des Kaufantrags sollte vielmehr zunächst dazu dienen, den βασιλικὸς γραμματεὺς von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen, der daraufhin

¹⁴¹⁴ Siehe auch oben 506 f.

¹⁴¹⁵ P.Thomas 12 Einl. p. 140.

die Lokalbehörden anwies, eine erste Überprüfung der in Rede stehenden Parzelle, der Person des Kaufwilligen und eine erste Flurbegehung durchzuführen. Die παράδειξις hatte dann offenbar, wie durch P.Thomas 12 nahegelegt wird, unter anderem eine weitere Flurbegehung zum Gegenstand.

Wir müssen mithin erneut auf den Inhalt und die Bedeutung des Verfahrens der παράδειξις zu sprechen kommen, wie sie sich im Licht von P.Thomas 12 darstellen, und versuchen, die Informationen dieses Dokuments mit den bisher bekannten Zeugnissen über die παράδειξις zu harmonisieren.

Laut P.Thomas 12,8 ff. soll sich der Dorfschreiber zu der besagten Parzelle begeben und deren Lage bzw. Verhältnis zu den benachbarten Grundstücken verifizieren sowie sicherstellen, daß dagegen keinerlei Einwände erhoben worden sind. Wenn dies geschehen ist, soll der κωμογραμματεύς die παράδειξις vornehmen (παράδειξον ὡς καθήκει) und dem βασιλικὸς γραμματεύς darüber Bericht erstatten. Wesentlicher Inhalt der παράδειξις war mithin eine Flurbegehung resp. eine Inspektion der in Rede stehenden Parzelle, die vor allem die Verifizierung von deren Lage zum Gegenstand hatte, d.h. die Feststellung, daß es sich bei ihr auch tatsächlich um die im Kaufantrag benannte Parzelle handelt. Es ist anzunehmen, daß an dieser Inspektion auf jeden Fall auch die Geometer und vielleicht noch weitere Lokalbeamten teilgenommen haben. Aus diesem Grunde vermutet G. Messeri Savorelli auch, daß es sich bei dem ungenannt bleibenden Empfänger des Schreibens des κωμογραμματεύς auf P.Thomas 12 Rekto vielleicht um die Geometer handeln könnte.¹⁴¹⁶

Diese Flurbegehung im Rahmen der παράδειξις war nun aber schon die zweite Inspektion der fraglichen Parzelle, denn bereits anläßlich der Behandlung des Kaufantrags bzw. dessen Übersendung an den κωμογραμματεύς hatte der Königliche Schreiber diesen angewiesen, neben der Überprüfung der Person des Kaufinteressenten resp. dessen Berechtigung zum Erwerb von ὑπόλογος-Land sowie der Verifizierung der Zugehörigkeit der in Rede stehenden Parzelle zur Kategorie des vom Fiskus zum Verkauf gestellten ὑπόλογος-Landes, auch eine Inspektion der Parzelle durchzuführen und ebenfalls darüber Bericht zu erstatten. Diese Flurbegehung sollte, wie etwa ein solcher in P.Petaus 19 vorliegender Bericht des Dorfschreibers an den βασιλικὸς γραμματεύς zeigt, der Feststellung der Abmessungen der Parzelle dienen sowie, ob die κατ' ἄγρὸν γιτνίας συμφώ[νου]ς εἶναι ταῖς δι[ὰ τ]οῦ χρηματισμοῦ δηλ(ο)υμέναις.¹⁴¹⁷

Es ist damit m.E. offenkundig, daß im Rahmen des administrativen Verfahrens bei den ὑπόλογος-Verkäufen im 2. Jh. n.Chr. zwei Inspektionen der Lokalbeamten stattfanden, zu denen diese jeweils vom Königlichen Schreiber angewiesen wurden: die erste nach der Weiterleitung des Kaufantrags an den Dorfschreiber, die zweite nach der Weiterleitung des Antrags auf die παράδειξις an denselben Beamten. Erst mit der zweiten Inspektion war das Verfahren endgültig abgeschlossen, und sie trug wohl deshalb den Namen παράδειξις, weil durch sie dem

¹⁴¹⁶ Siehe P.Thomas 12 Einl. p.139.

¹⁴¹⁷ P.Petaus 19,7 ff.

Käufer die von ihm in seinem Antrag benannte Parzelle bzw. deren Lage und Abmessungen „nachgewiesen“ wurde. Erst mit diesem Nachweis und der Berichtserstattung darüber an den Königlichen Schreiber konnte der endgültige Eigentumsübergang einer ὑπόλογος-Parzelle in das Privateigentum des Erwerbers vollzogen werden.

Da nun die παράδειξις der endgültige Abschluß des gesamten Verfahrens war und erst ihre erfolgreiche Durchführung den Eigentumsübergang an den Käufer, unbeschadet der Tatsache, daß dieser bereits den Zuschlag erhalten hatte, gewährleistete, ist es wohl nicht verwunderlich, daß, wie oben dargelegt, die Kaufinteressenten in ihren Anträgen betonten, daß sie erst nach der erfolgten παράδειξις den Kaufpreis entrichten werden.¹⁴¹⁸ Ferner kann es angesichts dieser entscheidenden Bedeutung der παράδειξις kaum erstaunen, daß in den ὑπόλογος-Verkaufsakten des Petaus-Archivs das Verfahren solcher Verkäufe mit dem Zusatz κατὰ παράδειξιν qualifiziert wird.¹⁴¹⁹ Die Bezeichnung der das Verfahren abschließenden Prozedur wird auf diesem Wege gewissermaßen zur Bezeichnung des gesamten Verfahrens und die darauf bezügliche Akte kann, wie etwa im Falle von P.Amh. II 68, deshalb auch χρηματισμὸς περὶ παραδείξεως genannt werden.¹⁴²⁰

Desgleichen wird angesichts dessen verständlich, warum auch das einzelne Dokument, in dem die Ergebnisse der abschließenden Flurbegehung festgehalten wurden, ebenfalls als παράδειξις bezeichnet werden konnte. Dies ist vielleicht auch der Grund, warum der (vermutlich von den Geometern stammende) Bericht über eine Inspektion der in der Verkaufsakte P.Amh. II 68 behandelten ὑπόλογος-Parzelle den Namen παράδειξις trägt.¹⁴²¹ Falls es auch bereits zu dieser Zeit, also im Jahr 60 n.Chr., zwei Flurbegehungen gegeben haben sollte, könnte dies dafür sprechen, daß dieser Bericht, der nachträglich unten an die Akte angefügt worden ist, nicht die erste Inspektion nach der Übersendung der Akte an die Lokalbehörden zum Gegenstand hat, sondern die zweite im Rahmen der παράδειξις erforderliche Begehung der Parzelle reflektiert, falls das Verfahren im 1. Jh. n.Chr. auch schon so organisiert gewesen sein sollte, wie dies P.Thomas 12 aus der Zeit um 167/68 n.Chr. erkennen läßt, wogegen einstweilen nichts zu sprechen scheint.

¹⁴¹⁸ Siehe oben 508.

¹⁴¹⁹ Siehe oben 508.

¹⁴²⁰ Siehe oben 509.

¹⁴²¹ P.Amh. II 68,33, siehe auch oben 485 u. 509.

Die behördliche Überprüfung von Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit ὑπόλογος-Verkäufen

Der vorhergehende Abschnitt dürfte hinreichend deutlich gemacht haben, daß ohne die Mitwirkung des Königlichen Schreibers, insbesondere im Rahmen seiner Zuständigkeit für die *παράδειξις*, Verkäufe von ὑπόλογος-Land aus dem Besitz des Fiskus nicht rechtswirksam werden konnten. Zugleich zeigt das komplizierte bürokratische Verfahren mit der Einschaltung diverser administrativer Instanzen und seinen zwei Flurbegehungen, daß die Verwaltung bestrebt war, der Gefahr von Fehlern und der Korruption bei der Abwicklung solcher Käufe vorzubeugen. Diese Gefahr schätzte man offenbar als einigermaßen groß ein, sei es daß man befürchtete, daß Personen solches Land erwarben, die dazu nicht berechtigt waren, sei es, daß das zu veräußernde Land gar nicht zur Kategorie des ὑπόλογος gehörte bzw. eventuell nicht die im Kaufantrag bezeichnete, sondern eine andere Parzelle veräußert wurde. Der Schutz des Eigentums des Fiskus hatte ganz offensichtlich oberste Priorität.

Unregelmäßigkeiten bei der Veräußerung von ὑπόλογος bzw. bei einzelnen Stadien des dazu nötigen administrativen Prozedere konnten indessen natürlich nicht ausbleiben und riefen die zuständigen Behörden auf den Plan. Dies zeigt etwa auch der Text auf der Versoseite des oben behandelten Kaufantrags P.Amh. II 68 aus dem Jahr 60 n.Chr. Er beschreibt die Anstrengungen dreier Präfecten Ägyptens, nähere Informationen über eine Parzelle ὑπόλογος-Land zu bekommen, bei welcher es sich offensichtlich um dasjenige Land handelt, dessen Verkaufsakte sich auf dem Rekto des Papyrus befindet. Der letzte der erwähnten Statthalter ist Mettius Rufus, der zwischen 89 und 90 n.Chr. bezeugt ist, und möglicherweise wurde die Verkaufsakte auf dem Rekto aus Anlaß der Verhandlungen über das Land zur Zeit des Mettius Rufus erneut abgeschrieben.¹⁴²² Der Text auf dem Verso hat somit Vorgänge in Zusammenhang mit dem betreffenden Land zum Gegenstand, die sich über mindestens 30 Jahre nach seinem Verkauf erstreckten und anscheinend in Zusammenhang stehen mit Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des im Jahr 60 n.Chr. erfolgten Verkaufs der 10 Aruren ὑπόλογος-Landes auf der Flur des hermopolitanischen Dorfes Tapteris.¹⁴²³ In dem dessenthalben eingeleiteten administrativen Überprüfungsverfahren hat nun offenbar auch der βασιλικὸς γραμματεὺς eine Rolle gespielt. Aufgrund des sehr bruchstückhaften Textes, der sich nach den Angaben der Herausgeber über drei Kolumnen erstreckt, von denen die erste und die dritte allerdings zu stark zerstört sind, als daß Aufschlüsse über ihren Inhalt möglich wären, sind die Vorgänge allerdings nur in sehr groben Umrissen zu erkennen und eine befriedigende Deutung nicht möglich. Im einzelnen bietet dabei die nahezu vollständig erhaltene zweite Kolumne das folgende Bild:

Zunächst ist von Land die Rede, welches früher gekauft und als ὑπόλογος klassifiziert worden sei, dessen Zustand aber in den amtlichen Akten offenbar nicht

¹⁴²² Siehe P.Amh. II 68 Einl. p. 76; W.Chr. 374 Einl.; Talamanca, *Contributi* 189.

¹⁴²³ Siehe auch P.Amh. II 68 Einl. p. 77.

ordnungsgemäß eingetragen worden war. Worin genau der Fehler bestand, läßt sich aufgrund des verstümmelten Textes leider nicht sagen.¹⁴²⁴

Sodann hat der *praefectus Aegypti* Iulius Ursus (bezeugt 84/5 n.Chr.), die Mitteilung erhalten, daß von dem in Rede stehenden Land einige Aruren, die von zwei nicht (weil wohl im vorhergehenden, verlorenen Teil des Textes) genannten zuständigen Beamten in den amtlichen Unterlagen in die Kategorie der dreijährigen Abgabefreiheit eingetragen¹⁴²⁵, später aber allein vom κωμογραμματεὺς „gemeldet“ worden waren (σημανθείσας), von diesem „nicht nachgewiesen“ worden sind (μὴ παραδεδειχθαι). Daraufhin hat Ursus entschieden, daß der Strategen und der βασιλικὸς γραμματεὺς eine Untersuchung darüber anstellen sollten, ob die παράδειξις des betreffenden Landes aus der Kategorie des ὑπόλογος erfolgt war, und darüber „in beiderseitiger Übereinstimmung Bericht erstatten“ sollten (τὸ ὁμόλογον ἀναφέρειν).¹⁴²⁶

Dieser Passus des Textes ist zwar schwer verständlich, jedoch wird immerhin deutlich, daß offensichtlich Unklarheit darüber bestanden hat, ob das betreffende Land tatsächlich der Kategorie ὑπόλογος zuzurechnen sei, in welcher es zwar die beiden unbekannten Beamten verbucht hatten, woran der κωμογραμματεὺς jedoch offensichtlich nicht beteiligt war. Ferner ist anscheinend unklar, ob die παράδειξις überhaupt stattgefunden hat. Der Untersuchungsauftrag geht an die beiden leitenden Beamten der Gauverwaltung, die die Untersuchung offenbar zunächst je für ihr eigenes Ressort anstellen und sodann darüber einen Bericht erstellen sollen, der in seinem Ergebnis mit dem des jeweils anderen Beamten übereinstimmen soll, in welchem Sinne ich das τὸ ὁμόλογον ἀναφέρειν verstehen möchte, wobei es allerdings etwas merkwürdig anmutet, daß eine solche Übereinstimmung positiv verfügt worden sein soll.

Anscheinend erstreckte sich der Untersuchungsauftrag des Ursus an den Strategen und den Königlichen Schreiber in Zusammenhang mit dem strittigen Status des in Rede stehenden Landes auch auf die Amtsführung des zum Zeitpunkt des Verkaufes oder kurz danach amtierenden βασιλικὸς γραμματεὺς und des κωμογραμματεὺς¹⁴²⁷, womit demnach der Königliche Schreiber Polemon und

¹⁴²⁴ Z. 36-39: ἐδαφῶν ἔμπροσθεν ἑωνημένων κ(αὶ) | παραδειχθέντων ἀπὸ ὑπολόγου ὧν ἡ | διάθεσις διὰ τῶν λόγων οὐκ ἀνγρ[...]. | δια.ρουργῶν ἤχθη κ.τ.λ.

¹⁴²⁵ So die Interpretation von Z. 42-45 durch Preisigke, WB s.v. ἀνίστημι, vgl. demgegenüber die unzutreffende Auffassung der Herausgeber (P.Amh. II 68 Einl. p. 77): „which during the three years' period of exemption from taxation had been entered on the books by the two officials concerned, but afterwards referred to in a general way (σημανθείσας) by the κωμογραμματεὺς alone.“

¹⁴²⁶ Z. 39-50: κ(αὶ) Οὐρσος, παραγ[ελλο]μένον ἐν τοῖς ἐδάφεσι εἶναι ἀρούρας | τινὰς τῶι μὲν τῆς ἀτελείας τριτετεῖ χρόνῳ ὑπὸ ἀμφοτέρων τῶν πρὸς | χρεῖαις διὰ τῶν λόγων ἀνασταθείσας ὕστερον δὲ ὑπὸ μόνου κωμο[...]¹⁴²⁵ γραμματέως σημανθείσας ὑπ' αὐτοῦ μὴ παραδεδειχθαι, ἔκρε[ιν]ε | τὸν στρατηγὸν κ(αὶ) βασιλικὸν ἐξετ[ά]σαι | εἰ ἀπὸ τοῦ καθήκοντος [ὑ]πολόγου ἢ | παράδειξις ἐγένετο, κ(αὶ) τὸ ὁμόλογ[ον] | ἀν[α]φέρειν; zur Bedeutung von τὸ ὁμόλογον ἀναφέρειν siehe auch Preisigke WB s.v. ὁμόλογος.

¹⁴²⁷ Z. 50-52: ὁμοίως δὲ κ[αὶ] π[ερὶ] τοῦ βασι[λικοῦ] μετὰ [τοῦ κωμογραμ]ματέως | ἐξετ[ά]σαι.

der Dorfschreiber Dionas gemeint sein könnten, die nach Ausweis der Verkaufsakte auf dem Rekto zum Zeitpunkt des Verkaufes amtierten und mit ihm befaßt waren.¹⁴²⁸

Aus der vom Strategen und vom βασιλικὸς γραμματεὺς angestellten Untersuchung ergab sich, daß aufgrund der langen Zeit, die seit dem Verkauf verstrichen war, und der Tatsache, daß sich das in Rede stehende Land nicht mehr von dem angrenzenden Ackerland unterschied, es unmöglich war, allein durch eine Inaugenscheinnahme des gegenwärtigen Zustandes des Landes den wahren Sachverhalt festzustellen, da auch die zum Zeitpunkt des Verkaufs festgestellten Abmessungen der Parzelle nicht mehr anwendbar waren. Überdies war der κωμογραμματεὺς, der es verabsäumt hatte, die stattgehabten Veränderungen zu dokumentieren, mittlerweile verstorben und die dafür Zuständigen hätten die παραδείξεις nicht eingereicht, obwohl sie entsprechende amtliche Anweisungen erhalten hätten, in Erfahrung zu bringen, ob überhaupt die παράδειξις der Grundstücke vorgenommen worden war.¹⁴²⁹

Es war also offenbar unklar, ob das Land, welches vor langer Zeit als ὑπόλογος verkauft worden war, tatsächlich zu dieser Kategorie gehörte. Dies ließ sich nun aber nicht mehr feststellen, weil einerseits die damals verantwortlichen Beamten die Unterlagen über die παράδειξις nicht ihren vorgesetzten Behörden eingereicht haben, wenn sie es nicht sogar überhaupt verabsäumt haben, diese vorzunehmen, und weil sich andererseits das betreffende Land mittlerweile nicht mehr von dem umgebenden Ackerland unterschied und der Dorfschreiber es unterlassen hatte, die in der Zwischenzeit stattgehabten Veränderungen des Landes in seinen amtlichen Unterlagen zu dokumentieren.¹⁴³⁰

P.Amh. II 68 Verso bestätigt mithin die aus P.Thomas 12 zu entnehmenden Informationen über die παράδειξις. Denn hier wie dort erscheinen die Lokalbeamten, vor allem der κωμογραμματεὺς als die für ihre Durchführung verantwortlichen Funktionäre. Denn dies läßt sich doch wohl mit Sicherheit dem oben besprochenen Passus in P.Amh. II 68 Verso entnehmen, wonach das betreffende Land zwar unter der Kategorie der dreijährigen Atelie verbucht und später vom κωμογραμματεὺς als solches gemeldet (σημανθείσας), die παράδειξις von ihm jedoch nicht vorgenommen worden sei. Der sonst in dem Bericht auf dem Verso mehrfach erscheinende Hinweis, daß die dafür zuständigen Beamten die παραδείξεις trotz Ermahnung nicht eingereicht hätten, weist wohl auf die, wie oben dargelegt, ebenfalls παράδειξις genannten Berichte der Lokalbehörden und/oder der Geometer über die abschließende Inspektion der Parzelle.

¹⁴²⁸ Siehe oben 482 f.

¹⁴²⁹ Siehe auch P.Amh. II 68 Einl. p. 78.

¹⁴³⁰ Z. 52-65: κ(αί) ἐ[κ] τ[ο]ύτω[ν] ἐξ[ε]τάσ[εως] | γενομένης ἐδηλώθη διὰ τὸ τὰ ἐδάφη πρὸ πλείστου χρόνου ἑωνήσθαι ¹⁵⁵ κ(αί) κατὰ μηδὲν διαφέρειν τῆς ἄλλης ὁμορούσης γῆς μὴ δεδυνῆσθαι | ἐκ τῆς νυνεὶ κατ' ἄγρὸν θεωρίας | τὸ ἀληθὲς γνωσθῆναι τῷ καὶ τὴν | εὐ[θ]υμετρίαν κατὰ τὸ τὰ ἐδάφη ¹⁶⁰ ἑωνήσθαι συνεστάσθαι, καὶ τὸν μὴ | μεταβαλλόμενον κωμογρ(αμματέα) τετελευτήκεναι, τοὺς δὲ ἐμφερομ(έ)νους τ(ὰς) | παραδείξεις μὴ ἐνενηνοχ(έ)ναι) παρανigelίαν λαβόντας πρὸς τὸ γνωσθῆναι ¹⁶⁵ εἰ παρεδεί[ξ]χθησαν.

Aufgrund der aus P.Thomas 12 ferner zu entnehmenden Zuständigkeit des Königlichen Schreibers insbesondere für die Überwachung der παραδείξεις, verwundert es ferner kaum, daß dieser Beamte ebenfalls mit der Untersuchung des strittigen Falles in P.Amh. II 68 Verso beauftragt wird.

Was diese betrifft, so blieb es trotz ihres negativen Ergebnisses nicht bei der vom Präfekten Ursus angestregten Untersuchung des Sachverhaltes, sondern sein Nachfolger Vegetus (bezeugt zwischen 86 und 88 n.Chr.) beauftragte den Strategen mit einer erneuten Überprüfung. Dieser und daran anschließend ebenso der Königliche Schreiber meldeten (οὗτος καὶ ἐξῆς βασιλικὸς ἐδήλωσαν) daraufhin, daß auch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die παραδείξεις nicht eingereicht worden sei. Die Formulierung zeigt an dieser Stelle m.E. deutlich, daß der Stratege und der βασιλικὸς γραμματεὺς die ihr jeweiliges Ressort betreffende Untersuchung getrennt und unabhängig voneinander vornahmen. Es scheint mithin, daß der Königliche Schreiber bei dieser Untersuchung eigenverantwortlich vorzugehen hatte und was die Art und Weise der Untersuchung betraf, nicht irgendwelchen Anweisungen des Gaustrategen unterworfen war. Für die Frage nach der Eigenständigkeit des Ressorts des βασιλικὸς γραμματεὺς und der Autonomie des Verwaltungshandelns seines Inhabers im Gegenüber bzw. Nebeneinander mit dem Gaustrategen scheint mir dies ein wichtiger Aspekt zu sein. Die damit zusammenhängende Problematik soll indessen an anderer Stelle vertieft werden.

Der Text zitiert schließlich im Wortlaut eine Entscheidung des als Nachfolger des Vegetus amtierenden Präfekten Mettius Rufus (bezeugt zwischen 89 und 90 n.Chr.), wonach den betreffenden Beamten für den Fall, daß sie die παραδείξεις für das in Rede stehende Land nicht innerhalb von zwei Monaten einreichen, eine Geldstrafe angedroht wird. Näheres ist leider nicht mehr zu erfahren, da der Text an dieser Stelle abbricht.¹⁴³¹

Immerhin dürfte trotz des bruchstückhaften Charakters und des nicht immer leichten Verständnisses des Textes auf dem Verso von P.Amh. II 68 deutlich geworden sein, daß der Königliche Schreiber eine wichtige und eigenständige Funktion bei der Überprüfung der strittigen Zugehörigkeit von Fiskalland zu einer bestimmten Kategorie und damit bei der Feststellung der Rechtmäßigkeit von dessen Verkauf gehabt hat.¹⁴³² Welche essentiellen Interessen der Fiskus bzw. die

¹⁴³¹ Z. 65-72: κ(αὶ) Οὐέγετος | ἔκρινε τὸν νῦν στρατηγὸν ἐξετάσαι | ὡς Οὐρρος. οὗτος δὲ καὶ ἐξῆς βασιλικὸς | ἐδήλωσαν μὴδὲ νῦν τὰς παραδείξεις | ἐπεννέχθαι, καὶ Μέττιος 'Ροῦφος |⁷⁰ ἔκρινε· | ἐὰν μὴ ἐν διμήνῳ τὰς παραδείξεις | ἐπε[νέ]γκωσι, ἀπαιτε[ί]σθωσαν τὰ (hier bricht der Text ab). In Z. 69 und 70 ist das vom Herausgeber transkribierte ἐπεννέχθαι bzw. ἐνε[νέ]γκωσι mit Sicherheit zu ἐπεννέχθαι und ἐπε[νέ]γκωσι zu verbessern, allerdings konnte ich die Lesung in Ermangelung eines Photos nicht kontrollieren.

¹⁴³² Auch in der oben 491 f. bereits erwähnten Kopie einer Akte über den Verkauf von ὑπόλογος vom Jahr 86/87 n.Chr. (P.Münch. III 64) aus dem Arsinoites ist möglicherweise von einer Untersuchung in Betreff des verkauften Landes die Rede. Z. 1-6 des Dokumentes behandeln nämlich einen Gegenstand, der nicht zum üblichen Formular der ὑπόλογος-Verkäufe gehört. In diesem Passus wurde offenbar mindestens ein an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks adressiertes Schreiben erwähnt. Ferner wird dieser Beamte in dem Abschnitt insgesamt

Zentralverwaltung in Alexandria im Falle der Unklarheit über solche Fragen berührt sah, zeigt die Hartnäckigkeit, mit der drei aufeinanderfolgende Statthalter der Provinz noch fast dreißig Jahre nach ihrem Verkauf die Angelegenheit einer einzigen Parzelle ὑπόλογος verfolgten, deren rechtmäßigen Verkauf sie anzweifeln und deshalb, offenbar unbeeindruckt von der fortdauernden Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen, immer neue Untersuchungen anstrengten.

Daß der βασιλικὸς γραμματεὺς eine wichtige Funktion im Zuge der behördlichen Überprüfung des Verkaufs von ὑπόλογος hatte, wird auch aus BGU III 915 deutlich. Jedoch ist die Interpretation dieses Textes sehr schwierig und kann wohl noch nicht als restlos geklärt gelten, weshalb die folgenden Ausführungen zu diesem Dokument gewissermaßen unter Vorbehalt zu betrachten sind.¹⁴³³

Der Text, der in die Regierungszeit des Kaisers Claudius zu datieren ist¹⁴³⁴ und aus dem Arsinoites stammt, enthält unter anderem die Anweisung eines unbekannten höheren Beamten an einen ebenfalls unbekannten Adressaten betreffend das Verfahren beim Verkauf von γῆ ὑπόλογος. Ferner werden Verfügungen für den Aushang eines Erlasses getroffen (Z. 13). Dieser Erlaß sowie der ihm zugrundeliegende Sachverhalt ist von einer untergeordneten Instanz (möglicherweise einem κωμογραμματεὺς) in einer nahezu völlig unverständlichen und stark gekürzten Form wiedergegeben worden, was möglicherweise damit zusammenhängt, daß es sich um einen Entwurf handelt.

Aus Z. 4-8 geht offenbar hervor, daß eine Anzahl von Grundstücken vor längerer Zeit ἐξ ὑπολόγου verkauft worden waren, die χρηματισμοὶ παραδείξεως eines Teiles davon aber nicht vorschriftsgemäß zu den Akten genommen wurden. Aus diesem Grunde wurde offenbar vom γράφων τὸν νομόν, des im Ressort des Idios Logos für den Gau zuständigen Beamten¹⁴³⁵ – eine Untersuchung über die betreffenden Parzellen angeordnet: καὶ τῷ(ν) ἐν ἐπικρίσει τεταγμέ(νων) ὑπὸ το(ῦ) τὸν νομό(ν) γρα(φοντος) τῷ(ν) ἐξ ὑπολόγου) ἐω(νημένων) ἐν τοῖ(ς) ἔμπροσθ(εν) χρόνοις (Z. 4).

vier Mal genannt, weshalb er wohl als eine zentrale Figur in der Angelegenheit betrachtet werden muß. Die Wendung καὶ εἴ ἐστιν ἐν χέρσῳ in Z. 5 deutet vielleicht darauf hin, daß über den in der Verkaufsakte dokumentierten ὑπόλογος-Verkauf irgendeine Untersuchung angestellt wurde, in welcher der zuständige βασιλικὸς γραμματεὺς, ähnlich wie in P.Amh. II 68 Verso eine wichtige Rolle spielte und die u.a. die Frage nach der Produktivität des betreffenden Landes, möglicherweise in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Kategorie ὑπόλογος zum Gegenstand hatte. Genaueres läßt sich leider in Anbetracht der hoffnungslosen Zerstörungen des Textes nicht mehr sagen.

¹⁴³³ Z. 4-13 des Textes sind von W. Schubart, in: Plaumann, *Idioslogos* 62-63 neu ediert worden, dessen Lesungen auch die Grundlage der folgenden Ausführungen bilden. Die Interpretation des Textes ist vor allem deshalb schwierig, weil es sich offensichtlich um einen Rohentwurf handelt. Z. 1-3 sind der Rest einer anderen Urkunde, deren unten anschließender freier Raum für den Entwurf des vorliegenden Textes verwendet wurde (siehe Schubart *op.cit.* 62).

¹⁴³⁴ Erwähnung des 9. Jahres des Claudius in Z. 14 (= 48/49 n.Chr.); zur korrekten Urrechnung des Datums siehe R. Ziegler, ZPE 114, 1996, 160.

¹⁴³⁵ Siehe zu diesem Beamten oben 492 ff.

Welcher Art die genannte ἐπίκρισις war wird nicht gesagt, sie könnte aber wohl auch die Prüfung der Ertragsfähigkeit des Landes und mithin die Frage nach seiner ordnungsgemäßen Einreihung in die Klasse der γῆ ὑπόλογος zum Gegenstand gehabt haben. Unmittelbarer Anlaß für die Überprüfung war aber ganz offensichtlich, daß die Urkunden (χρηματισμοί) über die παράδειξις der betreffenden Grundstücke von den Dorfschreibern nicht eingereicht und deshalb nicht registriert worden waren. Welcher Behörde die Akten hätten eingereicht werden müssen, geht indessen aus dem Text nicht hervor. M. Talamanca meinte, es handle sich vielleicht um die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων.¹⁴³⁶ Dieses Archiv hat aber zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes aber sehr wahrscheinlich noch gar nicht existiert¹⁴³⁷, so daß wir hier vielleicht auch an das Büro des Idios Logos, bzw. des ihm untergebenen γράφων τὸν νομόν denken könnten, von dem ja anscheinend auch der Anstoß für die Untersuchung des Sachverhalts gekommen war.

Das Problem, welches der Text behandelt, ergab sich nun aber im besonderen daraus, daß die Käufer des besagten Landes, unbeschadet der Tatsache, daß die Grundstücke ἀπαρδείκτος waren und obwohl die Untersuchung noch andauerte, das Land bereits besät und bepflanzt hatten (Z. 6-7). Daraufhin ist offenbar die Anweisung ergangen, daß die Dorfschreiber die Urkunden über die erfolgte παράδειξις der in Rede stehenden Parzellen innerhalb von 30 Tagen einreichen sollen (Z. 7-8).¹⁴³⁸ „Andernfalls soll nach dem Gutdünken des Präfecten verfahren werden“ (Z. 9). Schubart¹⁴³⁹ schloß hieraus, daß die παράδειξις erst als vollzogen gilt, wenn sie ordnungsgemäß eingetragen bzw. registriert worden ist.

Sodann folgt im Text offenbar ein wörtliches Zitat aus der amtlichen ὑπογραφή des zitierten Erlasses der unbekannten höheren Behörde (siehe das ἐφ' ὧν ὑπεγράφη) in Z. 9), in welcher eine Anweisung an den βασιλικὸς γραμματεὺς und die κωμογραμματεῖς erteilt wird: ... ὁ βασιλικὸς γραμματεὺς καὶ ὁ πρὸς ταῖς χρεῖαις, ἦν ἡ¹⁰ παραδεικνύουσι [γ]ῆν διὰ τῶν σπόρων καθ' ἔτος ἀναγραφέτωσαν. τὴν δὲ συνήθειαν τῇ(ν) ἐμή(ν) ἢ τηρῶ, ἵνα μὴ δυσχερὴς οὖσα ἡ παράδειξις αὐτῆς τὴν πρᾶσιν ἐμποδείζηι. προτιθέσθω δὲ ἐν [δη]μοσίῳ ὑπὸ τῶ(ν) κωμο(γραμ)ματέων καὶ τοῦ βα(σιλ)ικ(οῦ) γρα(μ)ματέως)....¹⁴⁴⁰ ἢ κατὰ δὲ τὰ συγκριθέντα (Z. 9-13).

In diesem Passus bleibt sehr viel dunkel. Anscheinend sollen der βασιλικὸς γραμματεὺς und der πρὸς ταῖς χρεῖαις (um wen handelt es sich hier?) „das Land, welches sie durch παράδειξις nachweisen, durch die Saatlisten jährlich registrieren“. Es ist hier anscheinend von der παράδειξις des verkauften Staatslandes die

¹⁴³⁶ *Contributi* 190-191.

¹⁴³⁷ Siehe Wolff, *Recht* II 230-231.

¹⁴³⁸ Auch hier ist mit παράδειξις also offenbar ein von den lokalen Behörden vorgenommener Akt gemeint, siehe zur Bedeutung dieses Terminus auch ausführlich oben 508 ff.

¹⁴³⁹ *Idioslogos* 62.

¹⁴⁴⁰ Der Herausgeber transkribiert γεγε(ει)ναιμένη (sc. γῆ), was, weil sprachlich gänzlich ungewöhnlich, kaum glaubhaft erscheint. Sicher wird hier aber irgendeine Bezugnahme auf die ὑπόλογος γῆ gestanden haben, siehe auch sogleich im Folgenden.

Rede, die demnach bereits in claudischer Zeit in die Kompetenz des Königlichen Schreibers fiel.¹⁴⁴¹ Das der παράδειξις unterzogene Land soll jährlich in den Saatlisten registriert werden, möglicherweise unter dem Namen seines Erwerbers. In diese Richtung weist zumindest ein Passus in P.Ryl. II 208,1 (u. *passim*), wo es unter der namentlichen Nennung von Landbesitzern jeweils heißt: ἄρουναι x ἀναγραφεῖσθαι διὰ σπόρου εἰς τὸν δεῖνα, was wohl bedeuten soll, daß das betreffende Land in Dokumenten, die in irgendeiner Weise die Aussaat betreffen, auf den Namen der genannten Person, die entweder mit dem vorgenannten Besitzer identisch ist oder nicht, registriert ist. Auch hier findet sich also die Kombination von ἀναγράφομαι mit σπόρος, die der in BGU III 915 doch recht ähnlich zu sein scheint.

Es wird in dem oben zitierten Passus dieses Textes offenbar in Zusammenhang mit dem speziellen Fall irgendeiner ὑπόλογος γῆ, von deren Verkauf im vorhergehenden Text die Rede ist und mit deren παράδειξις offenbar nicht alles in Ordnung war, aus einen allgemeinen Erlaß eines höheren Beamten zitiert, der u.a. das Verfahren und dabei insbesondere auch die παράδειξις bei solchen Verkäufen zum Gegenstand hatte.

Dieser unbekannte höhere Beamte spricht außerdem davon, daß er auch persönlich dafür sorgen wolle, daß das umständliche (δυσχερής) Verfahren der παράδειξις (zum folgenden αὐτῆς ist wohl γῆς hinzuzudenken) dem Verkauf von ὑπόλογος nicht im Wege stehen soll.¹⁴⁴² Das uns Heutigen in der Tat reichlich kompliziert anmutende Verfahren der ὑπόλογος-Verkäufe wurde also schon von den damaligen Zeitgenossen als umständlich und den reibungslosen Ablauf solcher Verkäufe behindernd betrachtet.

Sodann ergeht eine Anweisung über den öffentlichen Aushang.¹⁴⁴³ Dieser ist dem Wortlaut des Textes nach vom Königlichen Schreiber und den Dorfschreibern vorzunehmen, was wohl heißt, daß ersterer für den Aushang in der Gaumetropole, die Dorfschreiber hingegen für den Aushang in ihrer jeweiligen κώμη zuständig sind. Hierbei verwundert allerdings, daß die κωμογραμματεῖς vor dem sehr viel ranghöheren βασιλικὸς γραμματεὺς genannt werden. Jedoch ist dies vielleicht auf eine Nachlässigkeit des Schreibers und den Umstand, daß es sich bei dem Text anscheinend um einen Entwurf handelt, zurückzuführen.

Gegenstand des Aushanges ist offenbar die Flurbeschreibung der in Rede stehenden Parzellen gemäß der übereinstimmenden Feststellung der Behörden

¹⁴⁴¹ Siehe Preisigke (WB s.v. σπόρος 4) hat hingegen das διὰ τῶν σπόρων auf παραδεικνύουσι bezogen und letzteres mithin allgemein im Sinne von „einen Nachweis führen“ verstanden.

¹⁴⁴² Vgl. P.Vind.Bosw. I,24: κατὰ τὴν συνήθειαν φυλάττει.

¹⁴⁴³ Vgl. auch den öffentlichen Aushang der Verkaufsakte im Zuge des Verfahrens bei Verkäufen aus der Verwaltung der διοίκησις im 3. Jh., wodurch auch noch in diesem Stadium Käufer angelockt werden sollten, die bereit waren, mehr als das bisherige Höchstgebot zu zahlen. Für den Aushang war hier der Strategie verantwortlich, siehe hierzu P.Bub. I 1-3 mit p. 18 u. unten 545 ff.

(κατὰ δὲ τὰ συνκριθέντα).¹⁴⁴⁴ Allerdings ist es wohl nicht unmöglich, daß das κατὰ δὲ τὰ συνκριθέντα auf den darauffolgenden Passus zu beziehen ist, wenngleich ich dies für weniger wahrscheinlich halte.

Ab Z. 13 folgt dann vielleicht der Text, auf dessen öffentlichen Aushang in der oben zitierten ὑπογραφή Bezug genommen wird. Er wird eingeleitet mit: ἴσιν (l. εἰσιν) οἱ ἐπεσταλμένοι μοι χρημ(ατισμοὶ) ὑπὸ μὲ(ν) Τιβερίου Κλαυδ(ίου) Φήλικ(ος) (Z. 13). Sodann folgt eine Datierung in das Jahr 49/50 n.Chr. und darauf eine längere ausführliche Flurbeschreibung von Landparzellen¹⁴⁴⁵, die sich auf offenbar insgesamt 685 Aruren Land bezieht (Z. 14). In dieser Flurbeschrei-

¹⁴⁴⁴ Anders hat hingegen Talamanca, *Contributi* 187 den Passus aufgefaßt, den er folgendermaßen wiedergibt, Z. 9-13: ἐφ' ὧν ὑπογράφ(ωσιν) ὁ βασιλικὸς γραμματεὺς καὶ ὁ πρὸς ταῖς χρεῖαις ἦν ἡ παραδεικνύουσι [γ]ῆν διὰ τῶν σόρων καθ' ἔτος ἀναγραφέτωσαν. τὴν δὲ συνήθειαν τῇ(ν) ἐμῇ(ν) ἡ τηρῶ, ἵνα μὴ δυσχερὲς οὖσα ἡ παράδειξις αὐτῆς τὴν πρᾶσιν ἐμποδείζηι. προητιθέσθαι δὲ ἐν [δη]μοσίῳ ὑπὸ τῷ(ν) κωμογ(ραμματέων) καὶ τοῦ βα(σιλικοῦ) γρα(μματέως) γεγε(ιτνι)αμένη (sc. γῆ) ἡ κατὰ δὲ τὰ συνκριθέντα. Die entscheidende Änderung besteht darin, daß Talamanca das in der *editio princeps* gelesene ὑπογρ() in Z. 9 übernommen und zu ὑπογράφ(ωσιν) aufgelöst hat, wobei er die von Schubart bei Plaumann, *Idioslogos* 62 (cf. BL I 443) vorgeschlagene Verbesserung der Lesung zu ὑπεγρά(φη) ablehnt. Dem Vorschlag Talamanca's (der übrigens keinen Eingang in die „Berichtigungsliste“ gefunden hat) nach wäre also das ἐφ' ὧν ὑπογρ() keine erläuternde Bemerkung des Schreibers des Textes und der darauffolgende Passus kein Zitat aus der amtlichen ὑπογραφή des zitierten Erlasses der unbekannten höheren Behörde, in welcher eine Anweisung an den βασιλικὸς γραμματεὺς und den ὁ πρὸς ταῖς χρεῖαις erteilt wird, sondern eine Anweisung, daß eben diese Beamten eine ὑπογραφή machen sollen. Talamanca (*op.cit.* 190) meint, daß sie ihre *subscriptio* unter den eventuellen Erlaß des Präfecten hätten setzen sollen, räumt allerdings ein, daß das ἐφ' ὧν grammatisch kaum sinnvoll auf einen solchen bezogen werden kann, wenn man das unmittelbar vorausgehende τὸ φανὲν τῷ ἡγεμόνι ἐ[π]ιτελεσθήσετε bedenkt. Und was soll der Inhalt der ὑπογραφή sein? Nach Talamanca wird dieser nicht mitgeteilt, sondern der folgende Text sei wieder Teil des eventuellen Präfectendekrets. Daß aber der βασιλικὸς γραμματεὺς und der ὁ πρὸς ταῖς χρεῖαις eine ὑπογραφή unter ein Dekret des Präfecten machen sollen – ein Vorgang der aus den Ausführungen Talamanca's ohnehin nicht so recht verständlich wird – und dann der Inhalt derselben nicht mitgeteilt worden sein soll, erscheint mir wenig glaubhaft. Ferner scheint mir die Bedeutung des Begriffs ὑπογραφή als *terminus technicus* für die *subscriptio* eines hohen Beamten in der Verwaltungssprache des römischen Ägypten so festgelegt zu sein (siehe etwa R. Haensch, Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus, ZPE 100, 1994, 487-546, *ibid.* 490 ff.), daß die Vermutung, ein enchorischer Verwaltungsbeamter wie der Königliche Schreiber habe eine solche vornehmen können, große Bedenken erregt. Zumindest wüßte ich kein weiteres Beispiel hierfür zu nennen. Außerdem läßt Talamanca, wie der vorangehende Hochpunkt zu erkennen gibt, ab ἦν παραδεικνύουσι [γ]ῆν κ.τ.λ. eine neu Periode beginnen. Wer ist dann aber das Subjekt von παραδεικνύουσι? Talamanca meint, es handle sich dabei um die τοπογρ(αμματεῖς), man fragt sich jedoch, warum diese dann nicht genannt worden sein sollen. Als Begründung, warum der Königliche Schreiber und der ὁ πρὸς ταῖς χρεῖαις nicht Subjekt dieses Passus sein können, führt Talamanca ins Feld, daß aus dem vorhergehenden Text zu entnehmen sei, daß die κωμογ(ραμματεῖς) für die παράδειξις zuständig seien. Nun macht aber der oben 509 ff. besprochene P.Thomas 12 vollkommen klar, daß vor allem der Königliche Schreiber für die παράδειξις zuständig war.

¹⁴⁴⁵ Vgl. die Akte über einen ὑπόλογος-Verkauf P.Petaus 17, wo es im Bericht des κωμογ(ραμματεῖς) heißt (Z. 4): ἐπελθ(ὼν) ἐπ[ὶ] τὸ δηλούμενον ἔδαφος εὖρον ... τὰς δὲ γιτν[ί]ας συνφών[ου]ς εἶναι ταῖς διὰ τοῦ χρημ(ατισμοῦ) δηλούμενας.

bung ist auch von Land μετὰ τὰς (sc. ἀρούρας) ἀφωρισθείσας ὑπ' Ἑρμαίο(υ) γενο(μένου) βασιλικοῦ γραμματέως ἐπὶ παρόντος καὶ ἐμοῦ (Z. 16) die Rede. Hier bleibt unklar, zu welchem Zweck diese „Abgrenzung“ durch den königlichen Schreiber vorgenommen wurde und wann sie vonstatten ging. Handelt es sich um Ergebnisse der regulären Inspektion des Ackerlandes nach der Überschwemmung (ἐπίσκεψις γῆς), auf die man an dieser Stelle Bezug nimmt, oder handelt es sich um eine Sonderinspektion des ὑπόλογος-Landes, bei dessen Veräußerung es die oben beschriebenen Unregelmäßigkeiten gegeben hatte? Die letztere Möglichkeit liegt wohl näher. Ferner wissen wir nicht genau, wer der unbekannte Schreiber der Urkunde ist, der bei dem Vorgang der „Abgrenzung“ durch den königlichen Schreibern zugegen war. Ebenso wenig kennen wir die Identität des Ti. Claudius Felix, der die diesbezüglichen Urkunden übersandt hat.

In Z. 22 wird offenbar mit den Worten καὶ ὑπὸ Τιβερίου Κλαυδί(ου) Πτολ(εμαίου) ὁμοίως (sc. ἐπεσταλμένοι μοι χρηματισμοί) und einer Datierung ebenfalls in das Jahr 49/50 n. Chr. ein zweiter Abschnitt mit Flurbeschreibungen von Landparzellen eingeleitet. Mitten in dieser zweiten Flurbeschreibung bricht der Text dann ab.

Auch die Identität des hier genannten Ti. Claudius Ptolemaios bleibt uns indessen leider verborgen. In Anbetracht der römischen Nomenklatur der beiden Funktionäre, die dem unbekannten Schreiber des Textes jeweils das ὑπόλογος-Land betreffende χρηματισμοί übersandt haben, ist es m.E. ausgeschlossen, daß es sich bei ihnen um κωμογραμματεῖς gehandelt hat, auf deren Dorfflur das betreffende Land lag. Viel wahrscheinlicher ist dagegen wohl, daß es sich um zwei μερίς-Strategen des Arsinoites handelt.¹⁴⁴⁶ Wer ist dann aber der unbekannte Funktionär, an den die besagten Akten gegangen sind, der an der Flurbesichtigung teilnahm und den gerade besprochenen Passus in BGU III 915 verfaßte? Vielleicht der dem Idios Logos zugeordnete γράφων τὸν νομόν? Es könnte sich aber wohl auch um eine noch höhere Behörde gehandelt haben. Denn offenbar ging es immerhin um die nicht unbeträchtliche Menge von insgesamt 685 Aruren ὑπόλογος-Land, d.h. es muß eine große Zahl von Verkäufen von dem offenbar irregulär abgelaufenen Verkaufsverfahren betroffen gewesen sein, was ein Interesse auch höherer Verwaltungsbehörden an der Klärung des Sachverhalts vielleicht verständlich macht. Zugleich zeigt dieser Umstand in welchem großem Umfang die römische Verwaltung Ägyptens mitunter Staatsland in Privateigentum überführte.

Trotz des sehr unbefriedigenden Ergebnisses der obigen Untersuchung von BGU III 915, dessen Inhalt weitgehend, wenn nicht gar gänzlich im Dunkeln bleibt, wird man doch immerhin soviel festhalten dürften, daß dieses Dokument das bereits anhand von P.Amh. II 68 Verso gewonnene Bild bestätigt, wonach der

¹⁴⁴⁶ Gerade im 1. Jh. n. Chr. sind im Fayum eine ganze Reihe von Strategen mit dem Namen Ti. Claudius bezeugt (siehe etwa B.-W., *Str. R. Scr.* 22 f. u. hierzu auch unten 932 ff.). In der Ἡρακλείδου μερίς, aus der Text stammt, weist die Strategenliste zwischen 45 u. 90 n. Chr. eine große Lücke auf (siehe *op.cit.* 21).

βασιλικὸς γραμματεὺς bei der Untersuchung von (offenbar gar nicht so selten auftretenden) Unregelmäßigkeiten beim Verkauf des minderertragsfähigen Staatslandes eine wichtige Rolle spielte, die das Resultat seiner unverzichtbaren Mitwirkung bei der Abwicklung solcher Verkäufe, insbesondere seiner Zuständigkeit für die παράδειξις, gewesen sein dürfte.

Der Verkauf von ἀδέσποτα

Herrenloses Gut (ἀδέσποτα) fiel automatisch an den Fiskus. Für seine Verwaltung war das Finanzressort des Idios Logos zuständig. Ebenso wie im Falle der ὑπόλογος γῆ konnte es auf dem Wege eines von der Verwaltung durchgeführten Verkaufsverfahrens veräußert werden, welches durch ein vom Interessenten der zuständigen Behörde eingereichtes Kaufgebot in Gang gesetzt wurde, das dann im Zuge seiner administrativen Behandlung Teil einer Verkaufsakte wurde.

Zu den ἀδέσποτα zählte nicht nur Immobilien- bzw. Landbesitz, sondern auch bewegliche Güter konnten dazugehören. Zu letzterem zählte auch das vertrocknete Persea- und Akanthusholz, welches im Jahr 13 n.Chr. Gegenstand eines von Staats wegen durchgeführten Verfahrens zu seinem Verkauf war, dessen Akte durch P.Oxy. IX 1188 überliefert ist.¹⁴⁴⁷ Daß der Fiskus seine Hand auch auf herrenloses Holz legte, ist angesichts der Holzarmut eines Landes wie Ägypten wohl ohne weiteres verständlich.

P.Oxy. IX 1188 vereinigt die einzelnen Stadien der administrativen Behandlung des Kaufantrages auf das besagte Holz seitens der einzelnen zuständigen Behörden bis hinab zum τοπογραμματεὺς, der die Angelegenheit an den zuständigen κωμογραμματεὺς überweist.¹⁴⁴⁸ Dabei handelt es sich bei dem Dokument um die im Büro des τοπογραμματεὺς angefertigte Kopie.

Am Beginn der chronologischen Abfolge der in P.Oxy. IX 1188 versammelten Schriftstücke steht der Kaufantrag eines gewissen Didymos, Sohn des Herakleides, an den Idios Logos Q. Attius Fronto (Z. 18-26). Didymos möchte zum Preis von insgesamt 18 Drachmen ἐκ τοῦ ἰδίου λόγ(ου) ξύλα ἐξηραμμέ(να) ἀδέσπ(οτα) ὀφείλοντ(α) εἰς ἴδιον λόγ(ον) ἀναλη(φθῆναι) κατὰ τὸν γνώμον(α) (Z. 19-20) kaufen. Ebenso wie anscheinend in der Frühphase der römischen Herrschaft in Ägypten der Idios Logos der direkte Adressat eines Kaufantrages für ὑπόλογος-Land war¹⁴⁴⁹, war auch ein Ersuchen zum Erwerb von ἀδέσποτα direkt an diesen hohen alexandrinischen Finanzbeamten zu richten. Dabei verweist der Kaufantrag außerdem ganz offensichtlich auf eine einschlägige Vorschrift der „Dienstanweisung“ (γνώμων) des Idios Logos, die verfügte, daß solche Güter wie

¹⁴⁴⁷ Siehe zu diesem Text auch Swarney, *Idios Logos* 49-52. Roberts - Skeat, *Aegyptus* 13, 1933, 463 hingegen irren, wenn sie meinen, daß es sich bei P.Oxy. IX 1188 um einen Verkauf von ὑπόλογος handle.

¹⁴⁴⁸ Siehe auch die Zusammenfassung bei G.M. Parássoglou, *On Idios Logos and Fallen Trees*, APF 24/25, 1976, 91-99, *ibid.* 93.

¹⁴⁴⁹ Siehe oben 496 f.

das Persea- und Akanthusholz zu den ἀδέποτα gehören, die an den Idios Logos fallen. Laut den Worten des Kaufantrages des Didymos befindet sich das Holz auf der Flur der oxyrhynchitischen Dörfer Kerkeura und Peeno und sein Zustand wird genau beschrieben. Zum Schluß bittet er den Idios Logos darum ἐπιστ(εῖλαι) τοῖς γραμμα(τεῦσι) ὅπως διαγράψαντ[ό]ς μου τὰς προκει(μένας) τῆς τειμῆς ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) ἡ λάβωι τὴν καθή(κουσαν) διαγρα(φήν) (Z. 25-26). Mit den γραμματεῖς sind sehr wahrscheinlich, wie auch aus dem Folgenden noch hervorgehen wird, die Schreiber im Büro des Idios Logos gemeint. Diese soll der Idios Logos anweisen, damit Didymos, sobald er den von ihm gebotenen Preis in Höhe von 18 Drachmen bezahlt hat, ein Dokument erhält, welches als διαγραφή bezeichnet wird. Mit diesem Terminus muß eine Art behördliche Anweisung gemeint sein, die es dem Didymos gestattet, das herrenlose Holz rechtmäßig in Besitz zu nehmen, und mithin den Eigentumsübergang autorisierte.

Die Petition des Didymos versah der Idios Logos am 9. Mecheir des 42. Jahres des Augustus (= 3. Februar 13 n.Chr.) mit einer *subscriptio* (ὑπογραφή), mittels deren er seinen γραμματεῖς die Anweisung erteilte, betreffs der Inspektion des herrenlosen Gutes an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Gaus zu schreiben: τοῖς γραμμα(τεῦσι). γραφήτωι τῶι βασιλικ(ῶ) γραμμα(τεῖ) εἰς ἐπίσκε(ψιν). (ἔτους) μβ Καίσαρος Μεχ(εῖρ) θ ἰ ἀνέγων. (ἔτους) μβ Καίσαρος Μεχ(εῖρ) θ (Z. 27-28).¹⁴⁵⁰ Die Art und Weise dieser Anweisung sowie die Tatsache, daß das nächstfolgende Aktenstück ein Schreiben des Idios Logos an den Königlichen Schreiber ist, bei dem es sich offensichtlich um dasjenige Schreiben handeln muß, welches die γραμματεῖς laut der *subscriptio* des Attius Fronto anfertigen sollen, legt m.E. nahe, daß es sich bei den besagten γραμματεῖς um Mitglieder des Bürostabs des Idios Logos handelt, die in dessen Namen auch die amtlichen Schreiben ihres Dienstherrn verfassen und mithin den für solche Kanzleistäbe typischen Tätigkeiten nachgehen. C.H. Roberts und T.C. Skeat identifizierten die γραμματεῖς in P.Oxy. IX 1188 hingegen mit den γραμματεῖς τοῦ νομοῦ, die in P.Amh. II 68 aus dem Jahr 60 n.Chr. als im Gau tätige, dem Idios Logos zur Wahrung von dessen Interessen zugeordnete Funktionäre erscheinen¹⁴⁵¹, was ich indessen in Anbetracht des oben Gesagten für unwahrscheinlich halte.

Das Schreiben des Idios Logos Attius Fronto an Dioskurides, den βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites (Z. 14-17), stammt vom selben Tag wie die ὑπογραφή des Idios Logos unter dem Kaufantrag des Didymos. Mit diesem Schreiben wird dem βασιλικὸς γραμματεὺς eine Abschrift des Kaufantrags mit der *subscriptio* des Idios Logos übersandt. Zugleich erhält Dioskurides den Auftrag, das herrenlose Gut aufzusuchen und sich davon zu überzeugen, ob das bezeichnete Holz tatsächlich vertrocknet und herrenlos und daher zu Recht an den Idios Logos gefallen ist. Über die Ergebnisse der Überprüfung ist dem Idios Logos unter wahrheitsgemäßer Angabe des Wertes des Holzes Bericht zu

¹⁴⁵⁰ Der ἀνέγων-Vermerk stammt übrigens ebenfalls vom Idios Logos, nicht wie Swarney, *Idios Logos* 50 meint, von „one of the secretaries“.

¹⁴⁵¹ Siehe hierzu ausführlich oben 492 ff.

erstatten. Die Verantwortung für eine eventuelle Unterlassung trifft allein den βασιλικὸς γραμματεὺς: τῷ βασιλικῷ γραμμα(τεῖ) τοῦ Ὁξυρυγί(του). τοῦ ἐπιδεδομέ(νου) ὑπομνή(ματος) παρὰ Διδ(ύμου) τοῦ Ἡρακλείδ(ου) σὺν τῇ ὑπ' αὐτὸ γεγονυία ¹⁴⁵ ὑπογραφῇ τὸ ἀντίγρα(φον) ὑποτέτα(κται). ἐπελθὼν οὖν ἐπὶ τὰ δι' αὐτοῦ δηλόυ(μενα) ξύλα, ἃν ἦ ξηρὰ καὶ ἀδέσποτα καὶ ὀφεί(λοντα) εἰς ἴδιο(ν) ἢ λόγον ἀναλη(φθῆναι) κατὰ τὸν γνώμον(α), ἐπιγνούς τὴν διάθε(σιν) καὶ ἐπιθείς τὴν ἐπ' ἀλη(θείας) ἀξίαν προσφώνη(σον), στοχα(σάμενος) τοῦ μηδ(έν) ἀγνοη(θῆναι), ἢ ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου ἐσομένου. (ἔτους) μβ Καίσαρος Μεχ(εῖρ) θ (Z. 14-17).

Besonders bemerkenswert an diesem Schreiben ist, – neben der Tatsache, daß hier der Königliche Schreiber zur persönlichen Inaugenscheinnahme der ἀδέσποτα angewiesen wird (womit wir uns im Folgenden noch näher zu beschäftigen haben werden) – vor allem auch das Formular dieser dienstlichen Anweisung des Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς. Denn dieses entspricht ziemlich genau den stereotypen Wendungen, deren sich der Königliche Schreiber selbst in dienstlichen Anweisungen an die ihm unterstellten Verwaltungsfunktionäre auf städtischer und dörflicher Ebene bedient und die uns bisher vor allem in einer Reihe von Verfügungen des βασιλικὸς γραμματεὺς unter Todesanzeigen aus dem Arsinoites, aber auch oben in Zusammenhang mit der παράδειξις von ὑπόλογος γῆ begegnet sind.¹⁴⁵² Dort ist dieses Formular allerdings erst im frühen 2. Jh. n.Chr. erstmals bezeugt. Sein Erscheinen in einer oxyrhynchitischen Urkunde der spätaugusteischen Zeit zeigt indessen, daß wir mit ihm augenscheinlich ein Standardformular der administrativen Korrespondenz der ägyptischen Provinzverwaltung für eine dienstliche Anweisung einer vorgesetzten an eine untergeordnete Behörde greifen können, das eine lange Tradition entfalten sollte.

Der Königliche Schreiber Dioskurides leitete den Vorgang ebenfalls noch am 3. Februar 13 n.Chr. an die beiden zuständigen Lokalbehörden, nämlich den τοπογραμματεὺς, den κωμογραμματεὺς von Peeno und den κωμογραμματεὺς von Kerkeura, weiter (Z. 7-13). Allen dreien wird die dienstliche Anweisung zur Inspektion der ἀδέσποτα und zum Rapport ihrer Ergebnisse an den βασιλικὸς γραμματεὺς erteilt. Ihr Inhalt und ihr Wortlaut deckt sich größtenteils mit der seitens des Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς ergangenen Anweisung: τοῦ μετενη(νεγμένου) ἐφ' ἡμᾶς παρὰ τοῦ ὑπογεγραμμέ(νου) ὀνόματος ἐκ τῶν ἐπεστ(αλμένων) ὑπὸ Κοίντου Ἀττίου Φρόντωνος τοῦ πρὸς ἡμῶν ἰδίῳ λόγῳ χρη(ματισμοῦ) τὸ ἀντίγρα(φον) ὑποτέτα(κται). εἴν' (1. ἔν') (?) εἰδ(ότες) (?) κατ(ακολουθῇ) (?) ¹⁴⁵³ τοῖς δι' αὐτοῦ ση(μανθεῖσι) καὶ ἐπελθόντες ἐπὶ τὰς

¹⁴⁵² Zu den Todesanzeigen siehe oben 139 ff., zur παράδειξις oben 508 ff.

¹⁴⁵³ Der Herausgeber transkribierte an dieser Stelle συνελκύ(σαντες), was jedoch sicher verlesen ist. Leider steht keine Abbildung des Papyrus zur Verfügung. Schon das LSJ s.v. συνέλκω hatte indessen zu recht bemerkt, daß dieses Wort in P.Oxy. IX 1188 einen „dubious sense“ habe. In der Tat ist nicht zu sehen, welchen Sinn dieses Wort im vorliegenden Fall haben sollte. D. Hagedorn schlägt deshalb in Anlehnung an P.Lond. II 276a,7 (Duplikat: SB X 10308,6-7

σημαιομέ(νους) ¹¹⁰ κλάδους καὶ ἀκάνθας καὶ ἐπισκε(ψάμενοι) εἰ ξηροὶ καὶ ὀφεί(λοντες) εἰς ἴδιο(ν) λόγ(ον) ἀναλη(φθῆναι) κατὰ τὸν γνώμον(α), ἐπιθέ(ν-τες) καὶ τὴν ἐπ' ἄλη(θείας) ἀξίαν | μετὰ χειρογρα(φίας) προσανενέ(γκετε) εὐσῆ(μως), στοχα(σάμενοι) τοῦ μηδ(έν) ἀγνοη(θῆναι) μηδὲ πρὸς χά(ριν) οἰκονομη(θῆναι), ὡς πρὸς ὑμᾶ(ς) τοῦ περὶ τ(ῶν) ἀγνοη(θέντων)¹⁴⁵⁴ λόγ(ου) συστα(θησομένου). | (έτους) μβ Καίσαρος Μεχ(εῖρ) θ. | ιδίου λό[γο]ν. *vacat* Διοσκουρίδης σεση(μείωμαι). (έτους) μβ Καίσαρος.

Sowohl die dienstliche Anweisung des Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς, als auch die des letzteren an die Lokalbehörden, fordert den bzw. die Adressaten jeweils zur persönlichen Inaugenscheinnahme der ἀδέσποτα auf. Die Tatsache indessen, daß der Königliche Schreiber eine solche Anweisung ebenfalls erteilt und den τοπογραμματεὺς sowie die beiden κωμογραμματεῖς zum schriftlichen und beeideten Rapport über die Inspektion der ἀδέσποτα auffordert¹⁴⁵⁵, läßt aber mit E. Biedermann den Schluß unausweichlich erscheinen, daß der Königliche Schreiber, im Gegensatz zur Formulierung des an ihn seitens des Idios Logos ergangenen Untersuchungsauftrages, an der Inspektion der ἀδέσποτα nicht persönlich beteiligt war, sondern lediglich den Auftrag dazu an die Lokalbehörden weiterleitete.¹⁴⁵⁶

Die Aufforderung des Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς zur persönlichen Inaugenscheinnahme des Holzes mußte von ihrem Adressaten also ganz offensichtlich nicht wörtlich genommen werden. Möglicherweise ist das Formular der dienstlichen Anweisung des Idios Logos Reflex einer früheren (vielleicht auf die Ptolemäerzeit zurückgehenden?) Verpflichtung des Königlichen Schreibers, die ἀδέσποτα auch tatsächlich in eigener Person zu inspizieren, die indessen für diesen nicht mehr, sondern nur noch für die zuständigen Lokalbehörden bestanden hat. Wenn diese Formulierung also nicht lediglich als nicht weiter reflektiertes sprachliches Versatzstück für administrative Anweisungen verwendet worden sein sollte, dann war mit ihr seitens des Idios Logos vielleicht auch erstrebt, deutlich zu machen, daß man für den Fall eventueller Versäumnisse und Verfehlungen beim Ablauf des Verfahrens, den Königlichen Schreiber vor dem Hintergrund der persönlichen Amtshaftung so behandeln wird, als sei die Inspektion der ἀδέσποτα von ihm persönlich vorgenommen worden; oder m.a.W.: Im Falle irgendwelcher Versäumnisse würde sich der Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς halten, wohingegen dieser sehen mußte, daß er diese Verantwortlichkeit auf die Lokalbehörden abwälzen konnte. Diesem Zweck diente ja wohl auch die Formel in der dienstlichen Anweisung, mit der seitens der vorgesetzten Behörde das Risiko für eventuelle Versäumnisse auf die jeweilige untergeordnete Behörde abgewälzt wurde, womit sich der vorgesetzte Beamte gleichzeitig entlastete.

[15. v.Chr.], siehe zu diesem Text auch unten 536 ff.): ἴν'] εἰ[δ]ὼς κατακολουθή[ας τ]οῖς δι' αὐτοῦ σημαιο[μ]ένου[ς], die oben transkribierte Wendung vor.

¹⁴⁵⁴ Oder vielleicht eher περὶ τ(οῦ) ἀγνοη(θῆναι)? Vgl. aber Z. 5.

¹⁴⁵⁵ Gemeint ist mit μετὰ χειρογραφίας προσανενέ(γκετε) ein b e e i d e t e r Bericht, nicht lediglich ein „signed report“ wie die Herausgeber (P.Oxy. IX p. 206) übersetzen.

¹⁴⁵⁶ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 76.

Das nächste Stadium des Verfahrens ist die Weiterleitung des Vorgangs durch den τοπογραμματεὺς Sarapion an Peteuris, den κωμογραμματεὺς von Kerkeura, mit dem diesem der Vorgang in Abschrift übersandt wird (Z. 2-6). Bei dieser Abschrift handelt es sich nunmehr um das mit P.Oxy. IX 1188 vorliegende Exemplar der Akte. Das Schreiben datiert vom 24. Mecheir des 42. Jahres (= 18. Februar 13 n.Chr.), also rund zwei Wochen nach dem Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς. Ein gleichlautendes Schreiben des τοπογραμματεὺς dürfte wohl auch an den κωμογραμματεὺς von Peeno gegangen sein¹⁴⁵⁷, in dessen Amtssprengel sich ja ebenfalls ein Teil des herrenlosen Holzes befand (siehe oben).

Peteuris wird aufgefordert, das auf der Flur seines Dorfes liegende herrenlose Holz aufzusuchen, seinen Zustand festzustellen, zu überprüfen, ob es zu Recht an den Idios Logos gefallen ist, den richtigen Wert zu ermitteln und schließlich dem τοπογραμματεὺς unter Eid Bericht zu erstatten, wobei die Verantwortung bei ihm liege, falls irgendetwas übersehen werden sollte.¹⁴⁵⁸

Die Formulierungen dieser dienstlichen Anweisung des τοπογραμματεὺς sind mit den Wendungen in derjenigen, die der βασιλικὸς γραμματεὺς an den τοπογραμματεὺς und die beiden κωμογραμματεῖς gerichtet hatte (siehe oben), nahezu völlig identisch. Zwar sind die beiden zuständigen κωμογραμματεῖς bereits in dem Begleitschreiben zur Übersendung des Vorganges an den τοπογραμματεὺς seitens des βασιλικὸς γραμματεὺς entsprechend angewiesen worden und dieses Schreiben ist ja auch an die beiden Dorfschreiber adressiert (siehe oben). Die eigentliche Übersendung der Akte an die κωμογραμματεῖς geschah jedoch offenbar erst durch den τοπογραμματεὺς, und erst durch ihn erreichte den Dorfschreiber somit der dienstliche Auftrag. Letzterer erhielt somit als einziger zwei amtliche Weisungen: eine seitens des βασιλικὸς γραμματεὺς und eine weitere vom τοπογραμματεὺς. Der Dienstweg scheint hier genauso verlaufen zu sein wie im Falle des in P.Amh. II 68 dokumentierten ὑπόλογος-Verkaufs aus dem Herakleopolites vom Jahr 60 n.Chr., wo der Königliche Schreiber ebenfalls zunächst ein dienstliches Schreiben an den τοπογραμματεὺς und den κωμογραμματεὺς richtet und diese zur Inspektion der im Kaufantrag bezeichneten Parzelle anweist und sodann der τοπογραμματεὺς ebenfalls dem Dorfschreiber einen solchen Untersuchungsauftrag erteilt.¹⁴⁵⁹

Zusätzlich zu dem gerade behandelten Begleitschreiben zur Übersendung der Akte hat der τοπογραμματεὺς noch unter die Abschrift der Petition des Didymos, genauer gesagt unter die ὑπογραφή des Idios Logos eine eigene Subskription

¹⁴⁵⁷ Siehe auch P.Oxy. IX 1188,1 Anm.

¹⁴⁵⁸ Der Herausgeber liest an dieser Stelle (Z. 5): ὡς πρὸς σὲ τοῦ περὶ τῶν ἀγνοη(θέντων) ζη(τήματος) ἐσο(μένου) und bemerkt im Kommentar, daß ihm die Lesung einer Abkürzung von λόγου an dieser Stelle nicht möglich sei. ζη(τήματος) wäre jedoch m.W. ohne Parallele, und es geht ja auch in solchen dienstlichen Anweisungen mit Haftungsabwälzung nicht um irgendeine eventuelle zukünftige Untersuchung gegen einen Amtsträger, der seine Pflichten vernachlässigt, sondern um seine „Verantwortung“, sein „Risiko“, falls etwas nicht korrekt durchgeführt wird. Man sollte daher vielleicht doch versuchen, in P.Oxy. IX 1188,5 ἄ(γο)ν zu lesen.

¹⁴⁵⁹ Siehe hierzu oben 482 ff.

gesetzt. Diese enthält die Anweisung an den κωμογραμματεὺς, die Besichtigung vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten: (3. Hd.) τῷ κω(μο)γρ(αμματεῖ). ἐπισκε(ψάμενος) προσανένε(γ)κ(ε). (ἔτους) μβ Καίσαρος Μεχ(εῖρ) κδ.

Daß diese Subskription vom τοπογραμματεὺς stammt, dürfte durch die Identität ihres Datums mit dem seines Begleitschreibens an den κωμογραμματεὺς gesichert sein.¹⁴⁶⁰ Aus welchem Grunde an dieser Stelle nochmals in kürzerer Form die ja bereits in dem Übersendungsschreiben enthaltenen dienstliche Anweisung zur Inspektion der ἀδέσποτα und der Berichterstattung wiederholt wird, vermag ich nicht zu sagen. Man gewinnt jedenfalls auch hieraus den Eindruck, als würde auch der τοπογραμματεὺς, entgegen dem Wortlaut der an ihn ergangenen Anweisung des βασιλικὸς γραμματεὺς, nicht persönlich an der Inspektion teilnehmen, sondern diese wird anscheinend allein vom κωμογραμματεὺς durchgeführt.

Läßt man die Abfolge der einzelnen Stadien des administrativen Verfahrens noch einmal Revue passieren, so fällt zunächst ins Auge, daß die Weiterleitung des Vorgangs vom Idios Logos an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites offenbar an ein und demselben Tag erfolgt ist, denn sowohl die Subskription des Idios Logos, als auch dessen Schreiben an den Königlichen Schreiber und schließlich das Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς an den τοπογραμματεὺς stammen von demselben Tag, nämlich dem 9. Mecheir des 42. Jahres des Augustus (= 8. Februar 13 n.Chr.). Das Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς an den τοπογραμματεὺς scheint indessen auf den ersten Blick länger gebraucht zu haben, bis es bei seinem Adressaten anlangte, denn dieser leitet den Vorgang erst am 24. Mecheir (= 18. Februar) an den κωμογραμματεὺς von Kerkeura weiter. Da der Brief des Idios Logos den Königlichen Schreiber noch am Absendetag erreichte, ist es ausgeschlossen, daß dieser vom Dienstsitz des Idios Logos in Alexandria abgegangen ist.

Vielmehr muß sich der Idios Logos am 9. Mecheir in der Nähe von Oxyrhynchos oder dortselbst aufgehalten haben¹⁴⁶¹, vielleicht anläßlich des Konvents des *praefectus Aegypti*.¹⁴⁶² Man könnte auch erwägen, daß sich der βασιλικὸς γραμματεὺς am selben Ort wie der Idios Logos, aber außerhalb des Oxyrhynchites befand, was erklären könnte, daß sein ebenfalls vom 9. Mecheir datierendes Schreiben an den τοπογραμματεὺς von diesem erst rund zwei Wochen später an den κωμογραμματεὺς weitergeleitet wurde. Indessen könnte diese Zeitverzögerung genausogut damit erklärt werden, daß der Vorgang beim τοπογραμματεὺς eine Weile unerledigt liegen blieb, oder seine Bearbeitung in dessen Büro eben länger dauerte.

¹⁴⁶⁰ Siehe auch P.Oxy. IX 1188,29 Anm.

¹⁴⁶¹ Für die letztgenannte Möglichkeit plädierten der Herausgeber (siehe Anm. zu Z. 27-28) u. Swarney, *Idios Logos* 50.

¹⁴⁶² Daß die Konventsordnung der römischen Provinz Aegyptus wohl nicht so starr war wie man früher glaubte und der Statthalter in der Wahl der Gerichtsorte ziemlich frei war, hat jüngst Haensch, Konventsordnung 325-329, gezeigt.

Mit dem Schreiben des τοπογραμματεύς an den κωμογραμματεύς von Kerkeura endet die Dokumentation des Vorgangs in P.Oxy. IX 1188, und wir erfahren mithin nicht, ob er erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Sollte dies der Fall gewesen sein, dann dürften die Lokalbehörden nach der Inspektion der ἀδέσποτα dem βασιλικὸς γραμματεὺς den von diesem geforderten beeideten Rapport (προσφώνησις) eingereicht haben, welche dieser wiederum an den Idios Logos weitergeleitet haben wird. Falls aus diesen Berichten hervorging, daß alles seine Ordnung hatte, haben die γραμματεῖς des Idios Logos, nachdem Didymos den Kaufpreis entrichtet hatte, ihm die gewünschte διαγραφή ausgestellt, die ihm gestattete, das Holz in Besitz zu nehmen.

Außer P.Oxy. IX 1188 ist mit P.Oxy. XX 2277 bisher nur noch eine weitere Akte über den Verkauf herrenlosen Besitzes bekannt geworden, die ebenfalls aus dem Oxyrhynchites stammt und wie der erstgenannte Text aus der spätaugusteischen Zeit, vermutlich sogar ebenfalls aus dem oder um das Jahr 13 n.Chr. datiert. Er betrifft den Verkauf herrenloser Baugrundstücke (ψιλοὶ τόποι) in Kerkeura, also dem Dorf, das auch in dem oben besprochenen P.Oxy. IX 1188 eine Rolle spielt. Beteiligt an dem Verfahren ist ebenfalls wieder der κωμογραμματεὺς dieses Dorfes, Peteuris.¹⁴⁶³

Der Text ist zwar nur sehr fragmentarisch erhalten, jedoch folgt das Verfahren gänzlich dem aus P.Oxy. IX 1188 zu entnehmenden Muster, wodurch es möglich ist, zahlreiche Textlücken in P.Oxy. XX 2277 zu ergänzen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind dieselben wie in P.Oxy. IX 1188, allerdings mit dem bedeutsamen Unterschied, daß, nachdem der Vorgang vom τοπογραμματεὺς an den κωμογραμματεὺς weitergeleitet ist (was in P.Oxy. IX 1188 den letzten dokumentierten Verfahrensschritt darstellt), er von diesem an eine unbekannte Behörde weitergeleitet wird (Z. 1). Möglicherweise wurden hier, ähnlich wie in der ὑπόλογος-Verkaufsakte P.Amh. II 68, die γεωμέτραι in das Verfahren eingeschaltet, was damit zu erklären sein könnte, daß die genauen Abmessungen der Grundstücke festgestellt werden mußten, da es sich im vorliegenden Falle, nicht wie in P.Oxy. IX 1188 um herrenloses Holz, sondern um herrenloses Land handelte.¹⁴⁶⁴

Das Bemerkenswerteste an den beiden oben untersuchten Akten über den Verkauf von ἀδέσποτα aus spätaugusteischer Zeit ist m.E. die Tatsache, daß der Gaustrategie offenbar zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens in irgendeiner Form in den Vorgang involviert ist. Zumindest soweit dieser durch P.Oxy. IX 1188 dokumentiert ist. Auf der Ebene der Gauverwaltung erscheint allein der βασιλικὸς γραμματεὺς als der Ansprechpartner der den Verkauf vornehmenden

¹⁴⁶³ Diese Tatsache, sowie der Umstand, daß das Kaufangebot ebenfalls wieder an den Idios Logos Q. Attius Fronto adressiert ist, läßt vermuten, daß P.Oxy. XX 2277 ebenfalls im Jahr 13 n.Chr. oder allenfalls kurze Zeit früher oder später entstanden ist.

¹⁴⁶⁴ Siehe auch P.Oxy. XX 2277 Einl.

Behörde des Idios Logos und jener Beamte ist es auch, der für die Gauadministration und gegenüber dem Idios Logos alleine die Verantwortung für den korrekten Ablauf des Verfahrens der ἐπίσκεψις des herrenlosen Gutes trägt.

Dieser Befund steht in einem deutlichen Kontrast zu den oben ausführlich untersuchten Verkäufen von ὑπόλογος γῆ aus dem Besitz des Fiskus. Denn dort erscheint der Gaustratege an einer zentralen Position des Verfahrens, da er seit einem unbekannten Zeitpunkt im Laufe des frühen 1. Jh. n.Chr. anstelle des Idios Logos der Adressat des Kaufangebotes der Interessenten geworden ist und dieses an seinen Königlichen Schreiber weiterleitet.¹⁴⁶⁵ Das Verfahren zum Verkauf von ὑπόλογος stand also unter der Kontrolle des Gaustrategen, während man aus P.Oxy. IX 1188 den Eindruck gewinnt, daß – zumindest auf der lokalen Ebene der Gauverwaltung – der βασιλικὸς γραμματεὺς Herr des für den ordnungsgemäßen Eigentumsübergang von ἀδέσποτα notwendigen administrativen Prozedere gewesen ist.

Dies scheint indessen nur für die frühe Kaiserzeit gegolten zu haben. Denn noch im 1. Jh. n.Chr. wurde offenbar auch der Stratege in das Verfahren miteingebunden, da das Kaufangebot P.Oxy. XLVII 3334 auf ψιλοὶ τόποι ἀδέσποτοι ἐκ τοῦ δημοσίου ὀφείλοντες ἐξ ἰδίου λόγου πραθῆναι κατὰ τὸν γνῶμονα, das aus der Zeit zwischen 89 und 94 n.Chr. datiert, an den Gaustrategen des Oxyrhynchites adressiert ist. Offensichtlich nahm also spätestens zu dieser Zeit das zentrale Finanzressort des Idios Logos nicht mehr persönlich die Kaufangebote auf herrenlosen Besitz entgegen, sondern diese Kompetenz ist an die Gauverwaltung bzw. an deren höchsten Repräsentanten, den Strategen, delegiert worden.

Es scheint mir hier eine ähnliche Entwicklung stattgefunden zu haben wie bei dem administrativen Verfahren zum Verkauf von ὑπόλογος im 1. Jh. n.Chr., und diese Entwicklung dürfte eine ihrer Ursachen wohl ebenso wie in jenem Falle in einer Umgestaltung des Amtes des Idios Logos gehabt haben. Unter dieser Prämisse wäre also der Stratege mit der ihm übertragenen Kompetenz, die Kaufangebote für ἀδέσποτα entgegenzunehmen, also auch logischerweise, ebenso wie im Falle der Veräußerung von ὑπόλογος, zum Herr des Verfahrens geworden, wohingegen der βασιλικὸς γραμματεὺς in das zweite Glied zurückzutreten hatte. Mitursächlich für diese Veränderung könnte aber neben der vermuteten Reform des Idios Logos-Amtes auch der Umstand gewesen sein, daß die Entwicklung des Strategenamtes zu einem rein zivilen Verwaltungsamt, das seiner früheren militärischen Kompetenzen gänzlich entkleidet war, zwar schon während der Ptolemäerzeit begonnen und stark vorangeschritten war, jedoch erst in der frühen Kaiserzeit seinen Abschluß gefunden hat.¹⁴⁶⁶

Auch von daher könnte es also erklärlich sein, daß gerade in den ersten Jahren und Jahrzehnten der römischen Herrschaft über Ägypten der Königliche Schreiber noch auf mehr administrativen, vor allem die Finanzverwaltung betreffenden Aufgabenfeldern selbständig – d.h. insbesondere unabhängig vom Strategen –

¹⁴⁶⁵ Siehe oben 481 ff.

¹⁴⁶⁶ Siehe hierzu auch oben 11 ff.

tätig sein konnte als dies später der Fall war. Hierzu gehörte anscheinend auch das Verfahren der Veräußerung von ἀδέσποτα, von dem wir mangels ausreichender Zeugnisse leider nicht wissen, wie es sich im Laufe der späteren Kaiserzeit entwickelt hat, und ob es etwa, was man vermuten könnte, völlig dem Verfahren der ὑπόλογος-Verkäufe angeglichen wurde.

Möglicherweise konnte in der frühen Kaiserzeit ein Kaufgebot für ἀδέσποτα sogar an den Königlichen Schreiber gerichtet werden, wofür es einige Indizien gibt, die allerdings schwierig zu bewerten sind und deshalb im Folgenden etwas genauer untersucht werden sollen.

Die in diesem Zusammenhang näher zu betrachtenden Dokumente sind M.Chr. 68 und SB I 5239, die zu dem derzeit insgesamt 17 bekannte Aktenstücke umfassenden Delatorenprozeß gehören, den der Priester Nestnephis von Soknopaiu Nesos im Jahr 11/12 n.Chr. gegen seinen Amtsbruder Satabus angestrengt hatte und der sich über 5 Jahre hinzog, bis er schließlich 16 n.Chr. durch einen Spruch des Idios Logos Seppius Rufus entschieden wurde.¹⁴⁶⁷ Der ziemlich verwickelte Sachverhalt ist zusammengefaßt folgender:

Satabus hatte im 41. Jahr des Augustus (= 11/12 n.Chr.) von dem προφήτης Chairemon aus Soknopaiu Nesos und seiner Frau ein Haus sowie Baugrundstücke in Soknopaiu Nesos erworben. Der diesbezügliche Kaufvertrag wurde durch zwei Notare im γραφεῖον von Psinachis in der Θεμίστου μερίς registriert (P.Lond. II 262,1 [p. 176] = M.Chr. 81; SB I 5232,10 ff.). Warum der Kauf in Psinachis und nicht in Soknopaiu Nesos registriert wurde, ist noch immer ungeklärt.¹⁴⁶⁸ Der Vorwurf des Nestnephis, der zu Satabus offenbar auch wegen anderer Vorfälle in einer persönlichen Feindschaft stand¹⁴⁶⁹, ging dahin, daß dieser die besagten ψιλοὶ τόποι beim Kauf des Hauses unrechtmäßig erworben, nämlich okkupiert habe, da die Grundstücke ἀδέσποτοι gewesen seien und deshalb vom Staat (d.h. in diesem Falle dem Idios Logos) hätten verkauft werden müssen. Später erweiterte Nestnephis offenbar seine Beschuldigung noch dahingehend, daß auch das von Satabus erworbene Haus ἀδέσποτος gewesen und deshalb sein Erwerb ebenfalls unrechtmäßig sei.

In Folge dessen versuchte Satabus nun zu beweisen, daß der Vorbesitzer Chairemon gültige Rechtstitel auf den Besitz gehabt habe und somit sein eigener

¹⁴⁶⁷ Die Einzelheiten dieses Rechtsstreites sind von Swarney, *Idios Logos* 41-49 ausführlich dargestellt worden, siehe auch P.Vind.Tand. p. 46 f. u. CPR XV 1-11.

¹⁴⁶⁸ Swarney, *Idios Logos* 42 äußert sich darüber nicht weiter, siehe auch P.Vind.Tand. p. 46.

¹⁴⁶⁹ Dies geht aus den beiden Petitionen des Satabus aus dem Jahr 14 n.Chr.: SB I 5235 an den praefectus Aegypti Magius Maximus und SB I 5238 an den Zenturio Lucretius wegen gewaltsamer Übergriffe des Nestnephis auf Person und Eigentum des Satabus hervor. Diese Vorgänge haben jedoch mit den Verhandlungen über die Rechtmäßigkeit des Eigentumserwerbs des Satabus in Soknopaiu Nesos nichts zu tun, siehe Swarney, *Idios Logos* 41 mit Anm. 2 u. 42 f.; zur Datierung der beiden Dokumente siehe P.J. Sijpesteijn, ZPE 65, 1986, 154 Anm. 4; B.-W., *Str.R.Scr.* 20. Außerdem hatte Satabus in dieser Angelegenheit eine Eingabe an den Strategen gemacht, was aus SB I 5235,10 f. u. 5238,13 ff. hervorgeht.

Erwerb ebenfalls rechtmäßig gewesen sei. Was die in Rede stehenden ψιλοὶ τόποι anbelangt, deren Inbesitznahme er im übrigen nie bestritten hat, so ist Satabus dieser Nachweis nicht gelungen, da er keine diesbezüglichen Dokumente beibringen konnte und auch die πρεσβύτεροι τῶν ἱερῶν das Gegenteil bezeugten. Das einzige Dokument, welches Satabus vorlegen konnte, war der mit dem Vorbesitzer Chairemon abgeschlossene Kaufvertrag, der für die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Besitztitel des Chairemon jedoch irrelevant war.¹⁴⁷⁰ Auf dem διαλογισμός des Jahres 16 n.Chr. wurde Satabus deshalb vom Idios Logos Seppius Rufus zur Zahlung von 500 Dr. verurteilt, bei welcher Summe es sich entweder um den Kaufpreis zuzüglich einer Straftaxe handelt oder nur um eine Straftaxe für die unrechtmäßige Inbesitznahme herrenlosen Landes. Die Entscheidung über das Haus wurde vom Idios Logos der weiteren Untersuchung anheimgestellt (SB I 5240,14).¹⁴⁷¹

Es ist hier nicht der Ort, die z.T. äußerst verwickelten Einzelheiten dieses Prozesses in der gebotenen Ausführlichkeit zu verfolgen, sondern wir wollen uns im Folgenden auf die Beteiligung des βασιλικὸς γραμματεὺς an den in Rede stehenden Vorgängen beschränken: Im 43. Jahr des Augustus (= 13/14 n.Chr.) oder im 1. Jahr des Tiberius (= 14/15 n.Chr.) richtete Nestnephis eine Eingabe (ἀναφόριον) an den βασιλικὸς γραμματεὺς Asklepiades, in welcher er Satabus beschuldigte, im 43. Jahr dem Haus, welches er im 41. Jahr (= 11/12 n.Chr.) gekauft hatte, unrechtmäßigerweise einige ψιλοὶ τόποι ἀδέσποτοι hinzugefügt (sprich: okkupiert) zu haben. Diese erbot sich Nestnephis zu einem Preis von 300 Drachmen vom Idios Logos zu kaufen. Das ἀναφόριον wurde daraufhin an den Idios Logos in Alexandria weitergeleitet, und die Beschuldigung des Nestnephis gegen Satabus wurde auf die Tagesordnung des Konvents des Präfekten im 1. Jahr des Tiberius gesetzt. Beide Parteien wurden aufgefordert, innerhalb einer festgesetzten Frist während des διαλογισμοῦ vor dem Idios Logos zu erscheinen (M.Chr. 68,12-20).

Das ἀναφόριον des Nestnephis ist zwar nicht überliefert, jedoch läßt sich sein oben referierter Inhalt zunächst einem Hypomnema des Satabus (M.Chr. 68) entnehmen, welches dieser, nachdem er von dem im ἀναφόριον des Nestnephis gegen ihn erhobenen Beschuldigungen erfahren hatte, nun seinerseits an den Idios

¹⁴⁷⁰ Nestnephis hatte darüber hinaus noch behauptet, daß der Kauf des Jahres 11 n.Chr. in der βιβλιοθήκη in Alexandria nicht registriert worden sei (SB I 5233,20 ff.). Warum der Kauf nicht registriert wurde, wird nicht gesagt, daß er stattgefunden hat, ist indessen nicht zu bezweifeln, da wir den Kaufvertrag besitzen. Satabus bekräftigt auch in seiner Eingabe an den Idios Logos Seppius Rufus, der Kauf sei in Psinachis aufgesetzt und registriert worden (SB I 5232,10 ff.). Möglicherweise hatten sich die beiden συναλλαγματογράφοι Sokrates und Sambas einer Nachlässigkeit schuldig gemacht oder Nestnephis hatte mit den Akten manipuliert (so Swarney, *Idios Logos* 45). Jedoch war dieses Problem für Seppius Rufus genauso irrelevant wie die Klagen des Satabus wegen gewaltsamer Übergriffe des Nestnephis. Für den Idios Logos ging es allein um die Frage, ob der Besitz, den Satabus erworben hatte, ἀδέσποτος war oder nicht, d.h. es ging um den Status der in Rede stehenden Immobilien vor bzw. zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch Satabus, siehe auch Swarney, *Idios Logos* 45.

¹⁴⁷¹ Siehe auch Swarney, *Idios Logos* 46 ff.

Logos Seppius Rufus gerichtet hatte und in dem er bekräftigte, das in Rede stehende Land rechtmäßig erworben zu haben. Ebendort heißt es nun über Nestnephis: ἐτό[λ]μησε[ν ἐπι]δοῦναι¹⁴⁷² [ἀνα]φορ[ᾶν Ἀσ]κληπιάδῃ βασιλικῷ γραμμα[τεῖ πε]ρὶ ψ[ιλῶ]ν τόπων ... ἐν τῇ Σεκνο[παίου]υ Ν[ήσῳ]ι, βουλόμενος ὠνήσασθαι αὐτοὺς [ἐκ το]ῦ ἰδίου λόγου ὡς ὄντας ἀδεσπότους (Z. 2-6).

Der Inhalt des von Nestnephis eingereichten ἀναφόριον kann weiterhin erschlossen werden aus den fragmentarischen aber zusammengehörigen Dokumenten SB I 5236 und 5237. SB I 5236 ist anscheinend die Abschrift (Z. 1: ἀντίγραφον) eines Berichtes über die von Nestnephis in seiner Eingabe gegen Satabus vorgebrachten Beschuldigungen (Z. 3-4: διὰ ἀναφορίου ἐδήλωσε). SB I 5237 ist offenbar die Fortsetzung von 5236 (beide bilden aber nicht das gleiche Exemplar, sondern sind zwei verschiedene Abschriften ein und desselben Dokuments). Aus diesen Schriftstücken läßt sich nun entnehmen, daß Nestnephis den Vorwurf erhebt, Satabus habe angrenzend an das von ihm im 41. Jahr erworbene Haus gewisse φιλοὶ τόποι okkupiert. Für diese bietet Nestnephis nun seinerseits einen Kaufpreis von 300 Drachmen: Σαταβοῦν ... [προσανειλη]φέν[αι τῷ] τρ[ί]τωι [καὶ τεσσαρε]κοστῷ [ἔτει (SB I 5236,4-9) ... ἀ[π]ὸ νότου τῆς οἰκίας ψειλοὺς τόπους ἀδεσπότους, [ῶ]ν ὑπέσχετο [δι]αγράψ[αι ἀρ]γυρίου δραχμὰς τριακοσίας (SB I 5237,2-5). Möglicherweise stammt dieser Bericht, wie Swarney vermutet, aus den Akten des βασιλικὸς γραμματεὺς, an den das ἀναφόριον des Nestnephis gerichtet war, und bezieht sich auf eine erste Untersuchung des Sachverhalts seitens dieses Beamten, was jedoch nicht als sicher gelten kann.¹⁴⁷³

Schließlich geht der Inhalt des ἀναφόριον des Nestnephis an den βασιλικὸς γραμματεὺς Asklepiades aus einer weiteren späteren Eingabe des Satabus an den Idios Logos Seppius Rufus hervor (SB I 5232), wo es heißt: [ἐπέδωκ]εν μὴ καθηκόντως ἀναφορὰν σοι, ὡς [ἀδ]εσπ[ότ]ων τινῶν τόπων ψιλῶν τῶν πρὸς [τὴν] οἰκίαν μου ὄντων περιτετιχισμένων ὑπ' [ἐμο]ῦ συντιμησάμενος ἀργυ(ρίου) (δραχμῶν) τ (Z. 24-27).

Die an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtete Eingabe des Nestnephis beinhaltet mithin zwei zentrale Punkte: 1. Die gegen Satabus erhobene Anschuldigung der unrechtmäßigen Okkupation von ψιλοὶ τόποι ἀδεσποτοὶ und 2. Das von

¹⁴⁷² Zur Ergänzung ἐπιδοῦναι siehe BL II 2, 90.

¹⁴⁷³ Swarney, *Idios Logos* 43 bemerkt hierzu: „The statement of Nestnephis can be pieced together from SB 5236 and 5237, which may be either fragmentary copies of the *anaphorion* or the fragmentary results of a preliminary investigation by the office of Asklepiades in which the *anaphorion* was cited.“ M.E. deutet indessen nichts auf die erste der von Swarney erwogenen Möglichkeiten, denn in beiden Dokumenten wird von Nestnephis in der dritten Person gesprochen, was wohl die Möglichkeit ausschließt, daß es sich um eine Abschrift bzw. um Abschriften des originalen ἀναφόριον handelt. *Loc.cit.* Anm. 4 räumt Swarney zwar – in merkwürdigem Widerspruch zu seinen vorherigen Bemerkungen – ein, daß „SB 5236 is not a copy of Nestnephis' *anaphorion* but a record of what he revealed διὰ ἀναφορίου“, jedoch gilt dies m.E. gleichermaßen auch für SB I 5237, wo sich das ὑπέσχετο διαγράψαι κ.τ.λ. ja wohl nur auf Nestnephis beziehen kann und mithin ebenso wie SB I 5236 zu dem „report“ gehören dürfte.

Nestnephis eingereichte Angebot, die besagten Grundstücke seinerseits rechtmäßig vom Idios Logos zu einem Preis von 300 Drachmen zu erwerben.

Man könnte nun aus dem 2. Punkt auf den ersten Blick schließen, daß in der frühen Kaiserzeit Kaufangebote für herrenlosen Besitz an den Königlichen Schreiber des Gaus gerichtet werden konnten, was etwa E. Biedermann glaubte.¹⁴⁷⁴ Indessen scheint mir der Sachverhalt nicht so einfach zu liegen, denn zum einen haben wir anhand der beiden oben untersuchten Akten über ἀδέσποτα-Verkäufe im Oxyrhynchites aus dem Jahr 13 n.Chr. – also zur selben Zeit, in der sich die Nestnephis-Satabus-Affäre im Arsinoites zutrug – festgestellt, daß solche Kaufangebote offensichtlich direkt an den Idios Logos zu richten waren, und man hätte mithin zu erklären, warum zur selben Zeit im Arsinoites und im Oxyrhynchites zwei völlig verschiedene administrative Verfahren der Regelung des Erwerbs von ἀδέσποτα zur Anwendung gekommen sein sollen. Zum anderen deutet die Koppelung des Kaufgebotes mit den gegen Satabus erhobenen Beschuldigungen der widerrechtlichen Inbesitznahme der ἀδέσποτα nach meinem Dafürhalten eher darauf hin, daß der primäre Anlaß für das ἀναφόριον des Nestnephis in der Klage gegen Satabus, nicht in dem Kaufgebot zu suchen ist und daß letzteres von Nestnephis lediglich und gewissermaßen in Ausnutzung der sich bietenden günstigen Gelegenheit „nachgeschoben“ wird, mit dem Zweck, möglichst frühzeitig einen Anspruch auf den strittigen Besitz geltend gemacht zu haben und sich diesen zu sichern, bevor jemand anderes auf die Idee kam, seinerseits ein Kaufgebot einzureichen.

Dies dürfte Nestnephis indessen nicht der Verpflichtung enthaben haben, noch ein reguläres Kaufgebot an den Idios Logos selbst zu richten.¹⁴⁷⁵ Zwar wurde sein an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtetes Anaphorion an den Idios Logos weitergeleitet, von diesem jedoch offenbar nur unter dem Aspekt der darin erhobenen Klage wegen widerrechtlicher Okkupation von ἀδέσποτα gewürdigt, nicht hingegen im Hinblick auf die Erwerbsabsichten des Nestnephis. Zumindest bieten die Quellen dieses Bild. Die Untersuchung des Inhalts der Eingabe des Nestnephis spricht also m.E. eher dagegen, daß es sich bei diesem ἀναφόριον um ein reguläres Kaufangebot für ἀδέσποτα handelt und damit auch gegen den βασιλικὸς γραμματεὺς als einen üblichen Adressaten solcher Kaufangebote.

Unbeschadet dieses negativen Ergebnisses ist indessen hervorzuheben, daß auch den Akten des Nestnephis-Prozesses eine bedeutsame Rolle des βασιλικὸς γραμματεὺς in Zusammenhang mit der Veräußerung von ἀδέσποτα in der frühen

¹⁴⁷⁴ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 76: „In *Wess. spec. scr. grec.* Tafel 8 u. 11 (d.i. M.Chr. 68 d.Verf.) hat ein Priester von Soknopaiu Nesos an den Kgl. Schreiber ein Gesuch (ἀναφορά) gerichtet um Kauf einiger ψιλοὶ τόποι.“

¹⁴⁷⁵ Aus der Eingabe des Satabus SB I 5232 geht im übrigen hervor, daß Nestnephis nicht nur eine Eingabe an den Königlichen Schreiber, sondern außerdem auch eine weitere Eingabe an den Idios Logos gerichtet hatte, siehe auch Swarney, *Idios Logos* 45 Anm. 6. Vielleicht hat er in dieser nicht nur den Satabus der widerrechtlichen Okkupation der ἀδέσποτα beschuldigt, sondern, ebenso wie in der Eingabe an den βασιλικὸς γραμματεὺς, dem Idios Logos zugleich ein Kaufgebot unterbreitet.

Kaiserzeit zu entnehmen ist, womit diese das oben anhand der oxyrhynchitischen Verkaufsakten gewonnene Bild bestätigen. Haben die letztgenannten schon erkennen lassen, daß der Königliche Schreiber zu jener Zeit die zentrale Figur auf der Ebene der Lokalverwaltung innerhalb des regulären administrativen Verfahrens war, welches durch die Einreichung eines Kaufgebotes für ἀδέσποτα an den Idios Logos in Gang gesetzt wurde, so zeigen die Aktenstücke des Nestnephis-Prozesses darüberhinaus, daß er auch eine wichtige Rolle in Zusammenhang mit der Untersuchung von Fällen unrechtmäßiger Okkupation herrenloses Besitzes spielte, denn es war der βασιλικὸς γραμματεὺς und nicht etwa der Gaustrategie, an den sich Nestnephis mit seiner gegen Satabus erhobenen Anschuldigung wegen widerrechtlicher Inbesitznahme der ἀδέσποτα wandte.

Auf dem διαλογισμός des Präfekten im Jahre 15 n.Chr. fand am 30. Juni die Verhandlung vor dem Idios Logos Seppius Rufus zwar in Anwesenheit des Nestnephis jedoch in Abwesenheit des Satabus statt, der am Erscheinen verhindert war.¹⁴⁷⁶ Bei dieser Verhandlung entschied Seppius Rufus auf Ersuchen des Satabus, die Angelegenheit den Lokalbehörden zur Untersuchung zu überweisen. Diesbezügliche gleichlautende ἐπιστολαί des Idios Logos ergingen an den Zenturio Lucretius – der als römischer Militär offenbar eine in der frühen Kaiserzeit in der ägyptischen Chora des öfteren bezeugte friedensrichterliche und polizeiliche Funktion bekleidete – den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς. Von ihnen ist das an Lucretius gerichtete Exemplar in insgesamt drei Abschriften¹⁴⁷⁷ und einer Abschrift des an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten Schreibens¹⁴⁷⁸ erhalten. Aus diesen Dokumenten läßt sich entnehmen, daß Seppius Rufus zunächst feststellte, daß die Untersuchung allein den Vorwurf der unrechtmäßigen Okkupation von ἀδέσποτα durch Satabus zum Gegenstand hat. Ferner, daß Satabus um Aufschub für den Nachweis der Rechtmäßigkeit seines Besitzerwerbs gebeten hatte, was gewährt wurde. Deshalb hat der Idios Logos die erwähnten lokalen Funktionäre mit einer diesbezüglichen διάκρισις beauftragt. Satabus wird aufgefordert, vor ihnen zu erscheinen und – falls er solche habe – Dokumente vorzulegen, die die Rechtmäßigkeit seiner Erwerbstitel belegen können. Über das Ergebnis der Untersuchung ist von den mit ihr Beauftragten Funktionären beim nächsten διαλογισμός Bericht zu erstatten.

Zur Illustration der Vorgänge sei im Folgenden der Wortlaut des an den Königlichen Schreiber Asklepiades gerichteten Schreibens wiedergegeben:

ἀντίγραφον ἀπὸ ἀντιγράφ[ο]υ ἐπιστολῆς. Σέ[πριος] Ῥοῦφο[ς] | [᾽Α]σκληπι-
 ἄδ[η] χαίρειν. οἱ [ῆ] ποιησάμην συνκρίματο[ς] | ἐπ' ὀνόμα[τος] Σαταβο[ῦ]το[ς]
 τοῦ Ἐργέως εἰςδεδομένου | ἐν δ[ια]λογισμῶι α (ἔτους) Τιβερίου Κ[αί]σαρος
 Σε[βαστοῦ] |¹⁵ περὶ τοῦ προσει[λῆ]φθαι τῇ [ἐ]αυτοῦ οἰκίαι [ψιλοὺς τόπους] |
 ἀδεσπότους τὸ ἀντί[γ]ραφόν σοι ὑποτέτα[χα, ἴν' εἰδῶς] | κατακολουθῆς τοῖς

¹⁴⁷⁶ Siehe SB I 5232,28-30; vgl. M.Chr. 68,12-20; siehe auch Swarney, *Idios Logos* 44.

¹⁴⁷⁷ SB I 5954 bezeichnet als ἀντίγραφον ἐπιστολῆς sowie P.Lond. II 276a (p. 148) und SB X 10308 beide jeweils bezeichnet als ἀντίγραφον ἀντιγράφου ἐπιστολῆς.

¹⁴⁷⁸ SB I 5239 gleichfalls die Abschrift einer Abschrift, siehe Swarney, *Idios Logos* 42 u. 44 f.

δι' αὐτοῦ σημαινομέν[οις]. ἰ αἰτήσαμέν[ω]ι Σαταβοῦτι χ[ρό]νον εἰς τὴν ἐ[πὶ τόπων] ἰ ἀπόδειξιν ὑ[περ]ε[θ]έμην εἰς] διάκρισιν Λο[κρητίου] ἰ¹⁴⁷⁹ [ἐκατο]ν-
 τάρχου κα[ὶ τοῦ στρατηγοῦ]¹⁴⁷⁹ καὶ τοῦ βα[σιλικοῦ γρα[μματέως] ἰ [ὅπως ἐπ]ὶ
 τοῦ [διαλογισμοῦ τὴν διάκρισιν δηλώσωσι]. ἰ [τῷ δὲ Σαταβοῦτι παρήγγειλα
 παρῆναι τότε καὶ τὰς] ἰ [οἰκονομίας, εἴ τινας ἔχει, ἐπεσκεμμένας τῷ βασιλικῷ]
 ἰ [γραμματεῖ ἐπιφέρειν. (ἔτους) α Τιβερίου Καίσαρος] ἰ¹⁵ [Σεβαστοῦ Ἐπειφ
 ς].¹⁴⁸⁰

Es läßt sich den Aktenstücken des Nestnephis-Prozesses also eine Kompetenz des βασιλικὸς γραμματεὺς zur Untersuchung von Fällen widerrechtlicher Okkupation von ἀδέσποτα entnehmen, mit der er vom Idios Logos als dem zuständigen Ressort der alexandrinischen Zentralverwaltungsbehörden zusammen mit dem Gaustrategen und gegebenenfalls noch weiteren Funktionären beauftragt wird. Diese Kompetenz resultiert offensichtlich aus einer generellen Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für die ἀδέσποτα und deren Veräußerung, wie sie aus den oxyrhynchitischen Akten über den Verkauf herrenlosen Besitzes aus der frühen Kaiserzeit hervorgeht.¹⁴⁸¹

¹⁴⁷⁹ In dieser Lücke wollte Preisigke (siehe BL III 174) den Namen des βασιλικὸς γραμματεὺς ergänzen, was stattdessen zu ergänzen ist, ergibt sich dagegen aus den Abschriften des an Lucretius gerichteten Paralleltexes, wo überall καὶ τοῦ στρατηγοῦ zu lesen ist, siehe ansonsten die zutreffenden Bemerkungen in P.Vind.Tand. p. 47.

¹⁴⁸⁰ Nach τοῦ in Z. 11 bricht der Text ab; das Folgende habe ich dem vollständig erhaltenen Exemplar des an Lucretius gerichteten Schreibens (SB X 10308,10-14) entnommen und lediglich statt des dort natürlich erscheinenden τῷ ἐκατοντάρχῃ ἐπιφέρειν in Z. 13 den Königlichen Schreiber eingesetzt. Der Zeilenfall ist freilich nur hypothetisch.

¹⁴⁸¹ Diesbezüglich sei noch auf CPR XV 5 aufmerksam gemacht. Bei diesem Text handelt es sich um die Neuedition von SB I 5234 mit einem weiteren hinzugefundenen Fragment der Wiener Papyrussammlung (P.Vindob. G 24771). Dieser Text bezieht sich auf die oben bereits erwähnte Erweiterung der Anschuldigung des Nestnephis, dahingehend, daß nicht die bei dem seitens des Satabus von Chairemon erworbenen Haus gelegenen ψιλοὶ τόποι herrenloser Besitz gewesen seien, sondern darüberhinaus das Haus selbst zum Zeitpunkt seines Erwerbs durch Satabus im 41. Jahr ἀδέσποτος gewesen sei und der Vorbesitzer Chairemon also auch keine gültigen Rechtstitel auf das Haus besessen habe, weshalb sein Erwerb durch Satabus mithin ebenfalls eine Okkupation von ἀδέσποτα darstellen würde. Der Text enthält in seinem ersten Teil (Z. 1-9) den Inhalt der Beschuldigung des Nestnephis, in welcher dieser außer den bereits bekannten Punkten noch erklärt, daß Satabus das Haus zu einem erheblich geringeren Preis, nämlich 700 Drachmen, erworben habe, als es seinem tatsächlichen Wert entsprochen habe, denn dieser habe in Wahrheit 1500 Drachmen betragen (CPR XV 5,4). Bei diesem Text handelt es sich wohl nicht um den originalen Wortlaut der Eingabe des Nestnephis, sondern ebenfalls wieder um einen amtlichen Bericht bzw. eine Zusammenfassung der Anschuldigungen. Im zweiten Teil des Textes (Z. 10-13) ist offenbar von irgendwelchen Untersuchungen, Maßnahmen oder Entscheidungen des βασιλικὸς γραμματεὺς Asklepiades in Reaktion auf die Anzeige des Nestnephis die Rede (Z. 10-13). Es ist denkbar, daß wir hier die erste Reaktion des βασιλικὸς γραμματεὺς auf eine an ihn gerichtete Eingabe des Nestnephis vor uns haben, denn es ist wohl davon auszugehen, daß auch diese zweite ἀναφορά, ebenso wie die erste an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert war. Der Text ist jedoch leider zu fragmentarisch, um weitergehende Schlußfolgerungen zu erlauben.

Aus der nachaugusteischen Zeit ist meines Wissens bisher nur ein weiteres Dokument betreffend den Verkauf von ἀδέσποτα bekannt geworden, so daß leider keine detaillierteren Aufschlüsse darüber zu gewinnen sind, wie sich das administrative Verfahren der Veräußerung herrenlosen und deshalb an den Fiskus gefallenem Besitzes weiter entwickelt hat.¹⁴⁸² Indessen kann dieses Dokument doch immerhin die Richtung zeigen, in der diese Entwicklung vermutlich verlaufen ist. Es handelt sich nämlich um ein an den Strategen des Oxyrhynchites adressiertes Kaufangebot für ψιλοὶ τόποι ἀδέσποτοι seitens zweier Bewohner von Oxyrhynchos aus der Regierungszeit Kaiser Domitians (P.Oxy. XLVII 3334).

Die Tatsache, daß nunmehr der Strategie die Behörde ist, an die die Interessenten für den Erwerb herrenlosen Besitzes ihre Kaufangebote zu richten hatten, zeigt, daß wir im Bereich des Verkaufs der ἀδέσποτα offenbar eine ähnliche Entwicklung vor uns haben wie im Falle der im vorhergehenden Abschnitt behandelten ὑπόλογος-Verkäufe. Hier wie dort fungierte in der frühesten Kaiserzeit noch der Idios Logos selbst als Adressat der Kaufangebote, wurde hierin jedoch noch im 1. Jh. n.Chr. vom Gaustrategen abgelöst. Auch im Falle der Veräußerung von ἀδέσποτα gelangte die Regie des administrativen Verfahrens also in die Hände der Gauverwaltung.

Allerdings fielen, wie der erwähnte Text ebenfalls zeigt, die ἀδέσποτα und ihre Veräußerung nach wie unter die Zuständigkeit des Idios Logos. Ob er sie im Laufe des 2. Jh. n.Chr. ebenso verloren hat, wie die über das ὑπόλογος-Land, ist nicht bekannt. Ebenfalls läßt sich mangels einschlägiger Zeugnisse gegenwärtig zwar nicht sicher sagen, wie sich nunmehr die Mitwirkung des βασιλικὸς γραμματεὺς gestaltete. In Anbetracht der bereits betonten Parallelen zum Verkauf von ὑπόλογος spricht indessen alles dafür, daß er auch bei der Veräußerung von ἀδέσποτα weiterhin eine wichtige Rolle spielte und mithin sehr wahrscheinlich der Strategie das ihm eingereichte Kaufangebot an seinen Königlichen Schreiber weiterleitete, der dann die Lokalbehörden vor Ort mit der Inspektion des herrenlosen Besitzes beauftragt haben dürfte.¹⁴⁸³

¹⁴⁸² Zu dem nur sehr fragmentarisch erhaltenen Text SB XX 14945, der amtliche Korrespondenz enthält, die (zumindest unter anderem) auch ἀδέσποτα in Hibis, der Metropole der Große Oase zum Gegenstand zu haben scheint, dessen Inhalt sich infolge des beklagenswert schlechten Erhaltungszustandes aber leider nicht mehr ermitteln läßt, siehe auch unten 1115 ff.

¹⁴⁸³ Daß es solche Inspektionen gegeben hat, zeigen mittelbar immerhin P.Petaus 13-16, die den Verkauf konfiszierten Grund- und Immobilienbesitzes zum Gegenstand haben. Alle drei Texte sind Berichte des κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormu an den Strategen des Herakleides-Bezirks des Arsinoites über die Inspektion (ἐπίσκεψις) konfiszierten Besitzes, für den Interessenten jeweils Kaufanträge beim Strategen eingereicht hatten. In allen drei Fällen stellt der Dorfschreiber fest, daß der betreffende Besitz zur Kategorie des völlig herrenlosen, unverkauften Besitzes gehört, was, wie die Herausgeber zutreffend feststellen, zeigt, daß der Ursprung von ἀδέσποτα nicht nur Grundstücke, Gebäuden etc. waren, die von ihren Besitzern aufgegeben und deshalb herrenlos waren oder noch nie einen Besitzer gehabt hatten, sondern daß „anscheinend ... auch der konfiszierte Besitz eines Staatsschuldners, selbst wenn der Mann noch am Ort lebte, in die Klasse der ἀδέσποτα überführt [wurde]“ (P.Petaus 13,18-19 Anm.).

Der Verkauf konfiszierten Besitzes

Über das administrative Verfahren der Veräußerung konfiszierten Besitzes von Staatsschuldnern und die Beteiligung des Königlichen Schreibers daran liegen bisher nur spärliche Zeugnisse vor.

Aus dem Jahr 170/71 n.Chr. stammt die Eingabe einer Frau an Sarapion, den Strategen des Herakleides-Bezirks des Arsinoites, die den Erwerb solchen Besitzes zum Gegenstand hat (SB X 10757). In ihrer Eingabe macht die Petentin geltend, daß ihr im vergangenen Jahr vom Königlichen Schreiber Serenos, der seinerzeit auch interimistisch in Personalunion als Strategievertreter amtierte, der Kauf von 1 1/2 Aruren Weizenland aus dem Besitz des Fiskus zugestanden worden sei¹⁴⁸⁴, welches vom κωμογραμματεύς von Karanis als konfisziertes Land zu einem Schätzpreis von 92 Drachmen ausgewiesen worden war. Der βασιλικὸς γραμματεύς Serenos hatte indessen, so die Petentin weiter, solange er die vakante Strategie verwaltete, nicht darüber entschieden, den Zuschlag zu erteilen: καὶ οὐκ [ἔκρινεν ἕως διεδέ]χετο τὴν στρατηγίαν τ[ῆ]ν κύρωσιν ποιήσασθαι (Z. 13-14). Die Frau hatte daher die Zahlung des Kaufpreises für das betreffende Grundstück aufgeschoben und bittet nun den regulär amtierenden Strategen Sarapion, ihr den Zuschlag zu erteilen (Z. 14-15).

Diesem Text läßt sich entnehmen, daß der Erwerb konfiszierten Landes zu jener Zeit offenbar nicht nur auf dem Wege einer Versteigerung¹⁴⁸⁵ erfolgen konnte, sondern – ähnlich wie im Falle des ὑπόλογος-Verkaufs – die Interessenten einen Kaufantrag an die zuständige Behörde einreichten, bei welcher es sich offensichtlich um den Gaustrategen handelte.¹⁴⁸⁶ Im Falle der Petentin von SB X 10757 war der Königliche Schreiber als interimistisch amtierender Strategievertreter offenbar der Adressat eines solchen Kaufantrags, wobei die Festsetzung des Schätzpreises wohl schon früher, spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Kaufantrags erfolgt sein dürfte, da die Interessentin dort ja einen Preis nennen mußte.¹⁴⁸⁷ Serenos hatte dann anscheinend den Antrag an den zuständigen κωμογραμματεύς von Karanis weitergeleitet, in dessen Amtsbezirk das betreffende Land situiert war. Der Dorfschreiber hatte das Land inspiziert, festgestellt, daß es sich um konfisziertes Land handelte, und im Wege einer συντίμησις einen Schätzpreis von 92 Drachmen festgesetzt. Aufgrund des diesbezüglichen Inspektionsberichtes hätte dann eigentlich der Zuschlag (κύρωσις) seitens des Strategieververtreters erfolgen müssen, was jedoch nicht geschah. Nur die κύρωσις führte also zur endgültigen Besitzübertragung. Mit der Zustimmung des Königlichen Schreibers und Strategieververtreters zu dem Erwerb,

¹⁴⁸⁴ Zwar hat der Text an der entsprechenden Stelle in Z. 3-4 eine Lücke, jedoch ist dort aufgrund des Kontextes wohl eine Verbform in der Bedeutung „wurde mir zugestanden“ o.ä. anzunehmen, siehe D. Hagedorn im Komm. zur *editio princeps* (ZPE 4, 1969, 69-72, *ibid.* 71).

¹⁴⁸⁵ Siehe hierzu sogleich im Folgenden.

¹⁴⁸⁶ Siehe auch die an den Gaustrategen adressierten Kaufanträge für konfiszierten Besitz P.Turner 24 (Oxyrhynchos, 148-154 n.Chr.) u. P.Amh. II 97 (Arsinoites, 181 n.Chr.; zur Datierung siehe BL IX 6).

¹⁴⁸⁷ Siehe etwa den Kaufantrag P.Amh. II 97 (Z. 13-14).

von dem die Petentin eingangs ihrer Eingabe spricht, ist vielleicht ein positives Votum dieses Beamten zu dem Besitzerwerb gemeint, das entweder vor, wahrscheinlicher aber wohl eher nach dem Inspektionsbericht des κωμογραμματεὺς abgegeben worden war, dem aber, im Gegensatz zum formellen Akt der κύρωσις, offensichtlich keine Rechtsverbindlichkeit anhaftete. Die Erteilung des Zuschlags fiel ferner in die exklusive Kompetenz des Strategen.

Inspektionsberichte des Dorfschreibers über konfiszierten Besitz finden sich übrigens im bereits mehrfach genannten Archiv des Petaus (P.Petaus 13-16). Es handelt sich um an den Strategen der Herakleides-Bezirks des Arsinoites adressierte Berichte des κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormu aus dem Jahr 184/85 n.Chr., die jeweils in Reaktion auf ein dem Strategen eingereichtes und an den Dorfschreiber weitergeleitetes Kaufangebot (ὑπόσχεσις) für konfiszierten Grundbesitz abgegeben werden. In zwei von ihnen ist vor allem die Formulierung von Interesse, wonach der in Rede stehende Besitz nicht soviel wert sei, daß er für einen Mindestpreis hätten versteigert werden können (μὴ ἄξια προκηρυχθῆναι) und in der laufenden Fünfjahresperiode kein Gewinn aus ihm erwirtschaftet werden konnte.¹⁴⁸⁸ Dies ist ein Hinweis darauf, daß das übliche Verfahren der Veräußerung von konfiszierten Besitz offenbar auf dem Wege einer Auktion zu festgesetzten Niedrigstpreisen erfolgte. Wenn indessen der betreffende Besitz in einem zu schlechten Zustand war¹⁴⁸⁹, keinen Gewinn abwarf und/oder Versuche seiner Veräußerung fehlgeschlagen waren, griff man zu dem einfacheren oben beschriebenen Verfahren, wonach die Interessenten einen Kaufantrag an den Strategen zu richten hatten.¹⁴⁹⁰ Dies war anscheinend auch bei dem Besitz der Fall, den die Petentin von SB X 10757 zu erwerben wünschte.

Im Unterschied zu dem Verfahren beim Erwerb von ὑπόλογος, dem das oben beschriebene erleichterte Verfahren des Erwerbs konfiszierten Besitzes auf den ersten Blick zu gleichen scheint, scheint indessen der βασιλικὸς γραμματεὺς an letzterem nicht beteiligt gewesen zu sein; zumindest ist dies das durch die Petition SB X 10757 und die Inspektionsberichte P.Petaus 13-16 vermittelte Bild. Die Tatsache, daß der Königliche Schreiber Adressat des Kaufangebotes der Petentin von SB X 10757 war, ist lediglich auf dessen gleichzeitig ausgeübte Strategievertretung zurückzuführen. Ferner war der βασιλικὸς γραμματεὺς, anders als im Falle der Kaufangebote für ὑπόλογος, offensichtlich nicht an der administrativen Behandlung der Kaufangebote für konfiszierten Besitz beteiligt, denn diese wurden vom Strategen direkt an den κωμογραμματεὺς weitergeleitet, welcher wiederum seine daraufhin erstellten Inspektionsberichte an den Strategen richtete. Dies heißt m.a.W., daß nichts darauf hindeutet, daß der Königliche Schreiber an dem behördlichen Instanzenzug des Verfahrens beteiligt war, da man sonst erwarten müßte, daß die Kaufangebote für konfiszierten Besitz vom Strategen an

¹⁴⁸⁸ P.Petaus 13,17-24 u. 14,28-31; zur dortgenannten πενταετία siehe auch unten 550 Anm. 1515.

¹⁴⁸⁹ Dies wird etwa *expressis verbis* in P.Petaus 13,20-21 festgestellt.

¹⁴⁹⁰ Siehe auch P.Petaus 13 Einl.

den βασιλικὸς γραμματεὺς und von diesem wiederum an den Dorfschreiber weitergeleitet worden wären, welcher seinerseits dann seinen Inspektionsbericht über den betreffenden Besitz an den Königlichen Schreiber zu richten gehabt hätte. Dies war das beim Verkauf von ὑπόλογος-Land gegen Ende des 2. Jh. n.Chr. seit langem übliche Verfahren, worüber uns ja nicht zuletzt auch Urkunden des Petaus-Archivs detailliert Auskunft geben. Im Falle des erleichterten Verfahrens des Erwerbs konfiszierten Besitzes war dies anscheinend nicht so, wodurch natürlich nicht gesagt ist, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς nicht auf anderem Wege von der erfolgten Veräußerung konfiszierten Besitzes zumindest erfahren hat. Daß dem in der Tat so gewesen ist, zeigt nicht nur ein sogleich im Anschluß zu besprechende Dokument, sondern wäre wohl schon aufgrund der umfassenden Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für die Finanzbuchhaltung des Gaus zu erwarten. Rätselhaft bleibt indessen, warum man auf die Mitwirkung dieses Beamten am administrativen Verfahren im Falle der Veräußerung von konfisziertem Besitz verzichten zu können glaubte, im Falle des Erwerbs von ὑπόλογος und ἀδέσποτα hingegen nicht.

Unbeschadet des oben Gesagten lassen sich allerdings dennoch spezifische Aufgaben des βασιλικὸς γραμματεὺς in Zusammenhang mit der Veräußerung konfiszierten Besitzes feststellen, auch wenn diese eher dem Bereich der allgemeinen Finanzbuchhaltung zuzurechnen sein dürften, die von jeher eine Domäne des Königlichen Schreibers gewesen ist. Hierüber unterrichtet uns P.Oxy. III 513 (= W.Chr. 183) vom 28. Juni 184 n.Chr. aus Oxyrhynchos. Dieser Text ist eine in Form einer subjektiv stilisierten Homologie abgefaßte Quittung des Alexandriners Diogenes *alias* Dionysios, in der dieser dem Serenos, Sohn des Philiskos, den Empfang von 705 Drachmen, 3 Obolen und 3 Chalkoi quittiert. Wie es zu dieser Zahlung kam, wird in dem Text ausführlich berichtet.

Bei der Summe handelt es sich nämlich um den früher von Diogenes an den Fiskus gezahlten Kaufpreis für ein konfisziertes Haus in Oxyrhynchos in Höhe von 637 Drachmen und 3 Obolen zuzüglich den προσδιαγραφόμενα und den Zinsen für das 22. und das 23. Jahr des Commodus (= 181/82 und 182/83 n.Chr.). Der Zuschlag für das besagte Haus war dem Diogenes im 22. Jahr vom damaligen Strategen Nemesianos erteilt worden.¹⁴⁹¹ Mit dem Kaufpreis und den weiteren oben genannten Gebühren ist Diogenes vom Königlichen Schreiber Perikles belastet worden, indem er von diesem als Zahlungspflichtiger registriert oder, wie es im Text heißt, „beigeschrieben“ worden ist: ... κ[αί] | [ταύ]τας (sc. δραχμαῖς) παρεγράφην ὑπὸ τ[οῦ τοῦ] νομοῦ βασιλικοῦ | [γραμ]ματέως Περικλέους σ[ὺ]ν προσδιαγραφόμεν[οις] |¹⁵ [ἐν] δραγμαῖς ἑξακοσίαις τριάκοντα ἑπτὰ τριωβόλῳ κ.τ.λ. (Z. 12-15).

Auf Bedeutung und Rechtsinhalt der παραγραφή des Königlichen Schreibers wird später noch einzugehen sein; zunächst noch kurz zum weiteren Fortgang der

¹⁴⁹¹ Z. 5-9: ἐπεὶ ἐκυρώθην ὑπὸ Νεμεσιανοῦ τοῦ στρατηγῆ|σαντος τοῦ νομοῦ τῷ δευτέρῳ καὶ εἰκοστῷ | ἔτι (l. ἔτει) Αὐρηλίου Κομμόδ[ου] Αντωνίνου | Καίσαρος τοῦ κυρίου μην[ι] 'Α|δριανοῦ ἀπὸ ἀπράτων τῆς διοικήσεως οἰκ[ίαν] κ.τ.λ.

Angelegenheit des Diogenes. Dieser hatte die genannte Summe an den Fiskus bezahlt (Z. 19-23), sodann aber die Quittungen darüber dem Serenos ausgehändigt, weil dieser ein höheres Gebot für das besagte Haus gemacht und den Preis damit auf 1800 Drachmen erhöht hatte, worauf ihm das Haus am 30. Mecheir des laufenden Jahres (= 24. Februar 184 n.Chr.) aufgrund einer Anweisung des Dioiketen Vestidius Rufinus¹⁴⁹² vom damals amtierenden Strategen Hierax übergeben worden war und der βασιλικὸς γραμματεὺς nunmehr den Serenos mit der besagten Summe belastet hatte, indem er eine Ergänzungsnotiz (πρόσγραφον) über die zusätzlichen 1200 Drachmen (denn 600 Drachmen waren ja bereits von Diogenes bezahlt worden) zu dem alten Eintrag über die Belastung des Diogenes veranlaßte.¹⁴⁹³ Abschließend erklärt Diogenes, daß er von Serenos, die seinerzeit von ihm selbst gezahlten 705 Drachmen, 3 Obolen und 3 Chalkoi in Übereinstimmung mit einer προσφώνησις des Pächters der Bank im Serapeum erhalten habe und auf alle weiteren Ansprüche ihm gegenüber verzichte.

Der Text illustriert recht anschaulich die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Strategen und dem βασιλικὸς γραμματεὺς beim Verkauf von Fiskalbesitz. Der Strategie führt den Vorsitz bei der Versteigerung und erteilt den Zuschlag (κύρωσις), während der βασιλικὸς γραμματεὺς den nunmehrigen Fiskalschuldner registriert und mit der Kaufsumme belastet. Im zweiten Fall, als Serenos belastet wird, geschieht dies mittels eines Zusatzes (πρόσγραφον) über 1200 Drachmen zu dem bereits bestehenden Eintrag des Diogenes mit 600 Drachmen. Im vorliegenden Falle wird nicht ganz klar, ob Serenos seine Überbietungsgebot direkt an den Dioiketen gerichtet hat, der sodann den Strategen instruierte, oder ob auch dieses Übergebot zunächst an den Strategen ging, der es entweder an den Dioiketen weiterleitete oder diesen davon unterrichtete. Tatsache ist, daß, nachdem das Übergebot dem Dioiketen, auf welchem Wege auch immer, zur Kenntnis gelangt war, dieser eine sofortige Übergabe (παράδοσις) des Kauf-

¹⁴⁹² Plaumann, *Idioslogos* 17 meint zwar, daß das „Eingreifen des διοικητής im Überangebotsverfahren“ nicht ausschließe, „daß der erste Verkauf durch den Idioslogos erfolgte“, jedoch glaube ich dies nicht, da unter dieser Prämisse schwer zu erklären wäre, aus welchem Grunde für das erste Gebot (denn dies wäre ja der von Plaumann so bezeichnete „erste Verkauf“) der Idioslogos, für das zweite (höhere) Gebot für ein und dasselbe Kaufobjekt dann aber plötzlich der διοικητής zuständig gewesen sein soll. M.E. war deshalb der Dioiket schon von Anfang an für den Verkauf des konfiszierten Hauses zuständig, welches in sein Ressort fiel, worauf ja schon die Qualifizierung des Kaufobjekts als ἀπὸ ἀπράτων τῆς διοικήσεως οἰκία (siehe hierzu auch die oben 540 besprochenen P.Petaus 13-16) hinweist, vor allem, wenn man es dem Land ἀπὸ ἀπράτων τῆς τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῆς gegenüberstellt, für welches etwa das Pachtgebot BGU IV 1091 (212/13 n.Chr.) eingereicht wird.

¹⁴⁹³ Z. 25-36: ... ἔνεκα τοῦ ὑ[π]ερβεβῆσθαι τὴν προκειμένην οἰκίαν ὑπὸ σοῦ | [το]ῦ Σερήνου καὶ ἀναβεβί(β)ᾶσθαι εἰς δραχμὰς χειλίας | [ὁκ]τακοσίας καὶ παραδεδοῦσθαι σοι ταύτην ἐξ ἐπιστο[λ]ῆς τοῦ κρατίστου διοικητοῦ Οὔεστιδίου Π[ο]ρυφει[ο]υ |¹³⁰ ὑπὸ Ἰέρα[κ]ιο[ς] τοῦ σ[τ]ρατηγῆσαντος τῷ ἐνεστῶτι τετ[ά]ρ[ι]τ[φ] καὶ εἰκοστῷ ἔτει Μεχείρ τριακάδι τῶν δραχμῶν | [χ]ειλίων ὀκτακοσίων καὶ τῶν ἐπο[μ]ένων καὶ τὸν | βασι[λ]ικὸν παρα[γ]εγραφέναι σε ἀκολουθῶς ᾧ μετέδωκεν προσγράψω μετὰ τὰς διαγραφείσας ὑπ' ἐμοῦ |¹³⁵ [δ]ραχμὰς ἑξακοσίας τὰς λοιπὰς δραχμὰς χειλίας διακοσίας καὶ τὰ τούτων προσδιαγραφόμενα κ.τ.λ. Zur Ergänzung des Namens des Strategen in Z. 30 siehe BL IX 180.

gegenstandes an den Überbietenden durch den Strategen anordnete. Der Überbietende hatte den Überbotenen dann natürlich zu entschädigen, und über eben diese erfolgte Entschädigung unterrichtet uns die Quittung P.Oxy. III 513.

Laut E. Biedermann belege P.Oxy. III 513, „daß es ... einen vom βασ. γρ. geführten Gebäudekataster gab“, denn es sei „in dieser Urkunde ... davon die Rede, daß bei einem Besitzwechsel an Gebäuden stets der neue Erwerber samt der von ihm bezahlten Kaufsumme vom Kgl. Schreiber aufgezeichnet wurde.“¹⁴⁹⁴ Dieser Auffassung Biedermanns kann hier jedoch nicht gefolgt werden. Zunächst einmal mutet es sehr gewagt an, wenn Biedermann aus P.Oxy. III 513, der überdies den Verkauf eines Hauses im Besitz des Fiskus zum Gegenstand hat, schließen will, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς „stets“ den „Besitzwechsel an Gebäuden“ in irgendeiner Form administrativ behandelte. Denn dies suggeriert, daß der Königliche Schreiber auch bei Immobilienverkäufen zwischen Privatleuten tätig wurde. Davon hören wir aber nichts und dies aus P.Oxy. III 513 entnehmen zu wollen, ist schlechterdings unmöglich. Was der Königliche Schreiber laut P.Oxy. III 513 getan hat, war nicht etwa, wie Biedermann meint, einen Eintrag über einen erfolgten Besitzwechsel an einer Immobilie in einem existenten „Kataster“ bzw. einem „Grundbuch“ vorzunehmen, sondern eine Person als zahlungspflichtig gegenüber dem Fiskus zu registrieren, indem bei dem Namen der betreffenden Person die geschuldete Summe vermerkt, also m.a.W. dem Betreffenden zur Last geschrieben wurde. Genau dieser Vorgang wird nämlich mit den Worten der Urkunde: τὰς παρεγράφην ὑπὸ τ[οῦ τοῦ] νομοῦ βασιλικοῦ [γραμ]ματέως zum Ausdruck gebracht. Denn das Demonstrativum τούτως steht natürlich für δραχμάς und mithin bedeutet die Phrase: „mit dieser Summe bin ich vom Königlichen Schreiber beigeschrieben (im Sinne von „registriert“, „belastet“) worden.“

Bei der Interpretation der Phrase ist mithin getreu dem Wortlaut des Textes von einer Liste von Personen auszugehen, bei deren Namen ein dem Fiskus geschuldetet Betrag „beigeschrieben“ wurde. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine Liste von Fiskalschuldnern, denn rechtlich liegt der παραγραφή im Falle eines Kaufs von Besitz des Fiskus wohl zugrunde, daß der Käufer mit der Abgabe des Gebotes und dessen Akzeptierung durch die Behörden zum Fiskalschuldner geworden war, was natürlich von Amts wegen registriert werden mußte, weil der in Rede stehende Betrag nunmehr zu den Passiva des Fiskus zählte. Es handelt sich hier mithin um einen Akt der Finanzverwaltung, genauer der Fiskalbuchhaltung, der in die Kompetenz des Königlichen Schreibers fiel, wie er übrigens nicht nur im vorliegenden Fall des Verkaufs von konfiszierten Besitz, sondern auch noch in anderen Zusammenhängen bezeugt ist.¹⁴⁹⁵

Biedermann begeht hingegen den Fehler, den Passus nicht von der Person des durch die Abgabe seines Gebotes zum Fiskalschuldner gewordenen Käufers, sondern von der Immobilie, d.h. dem Kaufobjekt ausgehend zu interpretieren, und

¹⁴⁹⁴ Βασιλικὸς Γραμματεὺς 29.

¹⁴⁹⁵ Zur παραγραφή siehe auch unten 641 ff.

kommt so zur Annahme eines vom βασιλικὸς γραμματεὺς geführten Katasters, die durch P.Oxy. III 513 indessen nicht gestützt werden kann. Denn die παραγραφή des Königlichen Schreibers ist, um dies abschließend noch einmal in aller Deutlichkeit festzuhalten, nicht ein Akt zur Evidenthaltung eines Katasters, sondern die Dokumentation der Veränderung des fiskalischen Status einer Person.

Die vom Königlichen Schreiber mittels der παραγραφή vorzunehmende Belastung einer Person mit einem dem Fiskus geschuldeten Kaufpreis für Staatsbesitz ist wahrscheinlich auch Gegenstand einer umfänglichen Sammlung amtlicher Korrespondenz, die der βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks des Arsinoites in der 1. Hälfte des 3. Jh. n.Chr. mit seinen Amtskollegen in anderen Gauen führte.¹⁴⁹⁶ Diese Korrespondenz betrifft offenbar den Austausch von Informationen fiskalischen Charakters zwischen den βασιλικοὶ γραμματεῖς, wobei es offenbar darum geht, den jeweiligen Briefpartner von Rechtsgeschäften von Bewohnern anderer Gauen in der Θεμίστου μερίς in Kenntnis zu setzen bzw. umgekehrt. Die Briefe der anderen βασιλικοὶ γραμματεῖς an ihren Amtskollegen im Themistos-Bezirk des Arsinoites sind in diesem Zusammenhang offenbar Reaktionen auf diesbezügliche, ihnen seitens des Königlichen Schreibers der Θεμίστου μερίς zugegangene Informationen resp. Anfragen.

Dabei deutet etwa eine Formulierung in dem Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς des Nesyt, wonach ein Rechtsgeschäft von den βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων des Nesyt als den Amtsbezirk des Adressaten (also den Themistos-Bezirk) betreffend gemeldet worden sei (Z. 12-15), darauf hin, daß es sich bei den in Rede stehenden Rechtsgeschäften um Grundstücks- bzw. Immobilienkäufe handelt, die im Spezialarchiv der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων registriert werden mußten. In dem genannten Fall handelte es sich wahrscheinlich um ein Grundstücksgeschäft, welches im Gau von Nesyt von einem Bewohner des Themistos-Bezirks getätigt wurde. Daß an diesen Rechtsgeschäften ein fiskalisches Interesse besteht, zeigt der zweite Teil des Schreibens des βασιλικὸς γραμματεὺς des Nesyt an seinen Amtskollegen in der Θεμίστου μερίς, in welchem jener berichtet, daß ihm seitens des Amtsvorgängers des jetzigen βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks (seines Briefpartners) παραγραφαί mitgeteilt worden seien, die dieser vorgenommen habe (Z. 15-17). Ähnliche Formulierungen finden sich in den Schreiben zweier weiterer βασιλικοὶ γραμματεῖς.¹⁴⁹⁷

In allen drei Fällen geht es offenkundig um die fiskalische Belastung von Personen mittels einer vom Königlichen Schreiber vorgenommenen παραγραφή. Dabei betreffen die Angelegenheiten zumindest zum Teil das zentrale Finanzressort des Idios Logos, denn der Königliche Schreiber versichert seinem Briefpartner und Amtskollegen jeweils, daß er die den Idios Logos betreffenden

¹⁴⁹⁶ P.Prag. II 123 + P.Prag. Inv. Gr. 965, ed. G. Bastianini, Un nuovo frammento di P.Prag. II 123 (Corrispondenza ufficiale tra basilicogrammatei), *Eirene* 34, 1998, 48-54 (Neuedition zusammen mit P.Prag. Inv. Gr. III 965).

¹⁴⁹⁷ Siehe Z. 2-3 u. 30-32.

Vorgänge bezüglich der ihm seitens seines Amtskollegen übermittelten παραγραφαί an jenen übermittelt habe. Es deutet mithin alles darauf hin, daß die betreffenden Personen deshalb mit einer dem Staat geschuldeten Summe belastet worden waren, weil sie Besitz des Fiskus erworben hatten. Hierbei könnte es sich vielleicht um herrenlosen Besitz handeln, dessen Veräußerung, wie wir bereits ausgeführt haben, in die Kompetenz des Idios Logos fiel.¹⁴⁹⁸

Weitere Informationen über das bei der Veräußerung konfiszierten Besitzes angewandte Verfahren besitzen wir erst wieder für das Jahr 223/24 n.Chr. Diese zeigen zugleich, daß es hier zwischenzeitlich zu einigen Änderungen gekommen sein muß. Bei den diesbezüglichen Dokumenten handelt es sich um carbonisierte Fragmente dreier großer Papyrusrollen, die Abschriften von Schreiben des Dioiketen Claudius Severianus an den Strategen des im südöstlichen Delta gelegenen Gaus von Bubastos aus dem Jahr 223/24 n.Chr. enthalten. Der ganze Fund gehört möglicherweise zum Archiv des Strategen des Bubastites. Die Schreiben des Dioiketen wurden nicht nach dem Datum ihres Eintreffens kopiert, sondern vorher nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet.¹⁴⁹⁹ Eine Gruppe dieser Schreiben betrifft Anträge von Privatpersonen, die Land oder Häuser aus dem Besitz des Fiskus kaufen wollen.¹⁵⁰⁰ Soweit die erhaltenen Teile der Dokumente dies erkennen lassen, sind die in Rede stehenden Immobilien auf dem Wege der Konfiskation des Besitzes von Staatsschuldnern in die Verfügung des Fiskus gelangt.

Der Aufbau dieser Briefe ist immer derselbe, wobei jeweils am Beginn das Begleitschreiben des Dioiketen zu einem ihm eingereichten Kaufantrag aus Besitz des Fiskus steht, worauf dann vermutlich die Abschrift des jeweiligen Kaufantrags gefolgt sein dürfte. Da die Wendungen des ersten Teils immer gleichlauten, war es dem Herausgeber möglich, gewissermaßen die Idealfassung eines solchen Begleitschreibens des Dioiketen an den Strategen vollständig zu rekonstruieren.¹⁵⁰¹

Zunächst teilt der Dioiket mit, daß ein Doppel (ῥσον) des ihm eingereichten Kaufantrages dem Strategen übersandt wird, wobei der Name des Kaufinteressenten, das Kaufobjekt und die angebotenen Summe genannt werden. Sodann wird der Strategie angewiesen – wenn das in Rede stehende Objekt tatsächlich zum Verkauf steht und das gemachte Gebot nicht niedriger als der Schätzwert und die Rendite ist, die der Fiskus ohnehin aus ihm erwirtschaftet – unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften zusammen mit dem Königlichen Schreiber die öffentlichen Ausrufungen vornehmen zu lassen und die Übergabe des Objektes, dessen Kaufpreis dem Fiskus zuzuführen ist, zu veranlassen, wobei das Risiko

¹⁴⁹⁸ Siehe oben 524 ff.

¹⁴⁹⁹ Es handelt sich also anscheinend um ein Register speziell für die eingegangene Korrespondenz des Dioiketen, siehe zu solchen Korrespondenzbüchern von Amtsträgern und ihren Ordnungsprinzipien Haensch, *Statthalterarchiv* 245 ff.

¹⁵⁰⁰ P.Bub. I 1 Kol. XI-XXV; 2 Kol. III-XV und möglicherweise 3 Frg. 13,9-11, siehe Hagedorn *loc.cit.*

¹⁵⁰¹ Siehe auch D. Hagedorn, P.Bub. I p. 16.

beim Strategen liegt: *σὺ φρόντισον πρὸ ὀφθαλμῶν ἔχων τὰ περὶ τῶν τοιούτων ὠρισμένα τὰς προκηρύξεις σὺν τῇ βασιλικῇ γραμματεῖ καὶ τὴν παράδοσιν ποιήσασθαι τῆς τιμῆς* (sc. des Objekts) *τῇ ἱερωτάτῳ ταμείῳ τῇ σφ̄ κινδύνῳ εἰσφερομένης*. Außerdem soll eine Abschrift des Schreibens des Dioiketen öffentlich ausgehängt werden, damit eventuelle weitere Interessenten, die ein höheres Angebot unterbreiten wollen, die Gelegenheit haben, an die Behörden heranzutreten. Das Schreiben schließt mit der Anweisung an den Strategen, dem Dioiketen über den Vollzug der erteilten Anordnungen Bericht zu erstatten.

Die bemerkenswerteste Änderung im administrativen Prozedere gegenüber den Zeugnissen aus dem 2. Jh. n.Chr. besteht sicherlich darin, daß die Kaufangebote für konfiszierten Besitz nunmehr nicht mehr an den Gaustrategen, sondern an den Dioiketen in Alexandria zu richten waren. Dessen Ressort war zwar auch schon vorher für einen Teil des auf dem Wege der Konfiskation in die Verfügung des Fiskus gelangten ehemaligen Privatbesitzes von Staatsschuldnern zuständig¹⁵⁰², das administrative Verfahren zu dessen Veräußerung lag jedoch in den Händen des Strategen, an den sich auch die Kaufinteressenten zu wenden hatten. Spätestens im Jahr 223/24 n.Chr. ist der Dioiket nunmehr höchstselbst Adressat der Kaufangebote und damit zugleich Herr des Verfahrens. Der Strategie ist nur noch ein bloßer Befehlsempfänger, dem die Ausführung der Anweisungen des Dioiketen obliegt.

Hierbei war es insbesondere die Aufgabe des Strategen, die Voraussetzungen des Verkaufes zu überprüfen, also ob das Objekt überhaupt zum Verkauf steht und der gebotene Kaufpreis nicht niedriger als der Schätzpries und die Rendite ist. Bei einem positiven Ergebnis dieser Überprüfung wurden die Kaufabsicht des Bieters und der gebotene Preis durch Herolde der Öffentlichkeit bekannt gemacht, um eventuell höhere Gebote zu provozieren. Diese „Ausrufungen“ (*προκηρύξεις*) nahm, wie es im Text heißt, der Strategie zusammen mit dem *βασιλικὸς γραμματεὺς* vor.¹⁵⁰³ Wobei allerdings nicht deutlich wird, worin genau die Aufgabe dieser beiden Beamten in Zusammenhang mit den Ausrufungen bestand. Man wird kaum annehmen wollen, daß sie sie selbst vornahmen, sondern wohl eher, daß sie von ihnen organisiert wurden, was vor allem dann einen ziemlichen Aufwand bedeutet haben dürfte, wenn die Kaufgebote nicht nur in der Gau-metropole, sondern im ganzen Gau bekannt gemacht werden mußten, worüber wir

¹⁵⁰² Dies ist den obengenannten Zeugnissen über die Veräußerung konfiszierten Besitzes aus dem 2. Jh. n.Chr. zu entnehmen, siehe etwa P.Amh. II 97 u. P.Petaus 13-16, wo solcher Besitz als *εἰς πρᾶσιν ὑπερκείμενα τῆς διοικήσεως* klassifiziert wird. Dagegen zielt das Pachtgebot BGU IV 1091 aus dem Jahr 212 n.Chr. ausdrücklich auf die Pacht einer Parzelle konfiszierten Landes aus den *ἄπρατα τῆς τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῆς*, was zeigt, daß der Idios Logos noch mindestens bis kurz vor der Zeit der obengenannten Bubastos-Texte ebenfalls für den konfiszierte Grundbesitz zuständig war, wobei denkbar ist, daß er auch diese Zuständigkeit (wie vorher die für die *ὑπόλογος γῆ*, siehe oben 492 ff.) spätestens zur Entstehungszeit dieser Dokumente endgültig an den Dioiketen verloren hatte.

¹⁵⁰³ Zum Zusammenwirken von Strategen und Königlichem Schreiber bei der *προκήρυξις* siehe auch unten 554 ff. zu P.Oxy. XLVII 3345.

allerdings nichts Genaues wissen, denn es könnte ebenso gut sein, daß sich die Ausrufungen auf die Gaumetropole Bubastos beschränkten.

Wenn sich anläßlich der Ausrufungen kein höher Bietender meldete, konnte die Übergabe des Objekts (παράδοσις) an den ursprünglichen Bieter erfolgen. Der Strategie haftete persönlich für die Zuführung des Kaufpreises an den Fiskus.

Die bisher besprochenen Dokumente des Bubastos-Archivs legen den Schluß nahe, daß nur der Strategie vom Dioiketen die dem letztgenannten eingereichten Kaufangebote zusammen mit einem Begleitschreiben übersandt bekam. Es lassen sich nun aber vielleicht Indizien dafür finden, daß auch der βασιλικὸς γραμματεὺς in Kontakt mit dem Dioiketen stand. P.Bub. I 2 Kol. V nämlich ist das Fragment eines an den Dioiketen adressierten Kaufgebots. Z. 4 wird offenbar noch von Teilen der Beschreibung des in Rede stehenden Objektes eingenommen. Sodann heißt es in Z. 5: στρατηγῷ καὶ βασιλικῷ γραμματεῖ. In Z. 6 ist schließlich davon die Rede, daß der Antragsteller den angebotenen Preis zahlen wird. Hält man daneben nun P.Bub. I 1 Kol. XXI, bei welchem es sich um das Fragment eines ebensolchen Kaufantrags handelt, so liest man dort im Anschluß an die Besitzbeschreibung in Z. 7-9: ἐάν σοι δοκῇ κελεῦσαι γραφῆναι | τῷ τοῦ νομοῦ στρα[τηγῷ --- διαγράψω ἐπὶ τὴν] | τοῦ νομοῦ δημοσίαν τράπ[εξαν].

Es sieht nun ganz so aus, als könnten inhaltlich entsprechende Ergänzungen auch in P.Bub. I 2 Kol. V vorgenommen resp. in P.Bub. I 1 Kol. XXI 8 στρα[τηγῷ καὶ βασιλικῷ γραμματεῖ ergänzt werden, was bedeuten würde, daß der Antragsteller den Dioiketen bittet, den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς von seiner Kaufabsicht in Kenntnis zu setzen. Demnach müßte also auch der Königliche Schreiber Adressat eines amtlichen Schreibens des Dioiketen gewesen sein. Nun enthalten aber die Texte aus dem Bubastos-Archiv, soweit erkennbar, nur Briefe des Dioiketen an den Strategen des Bubastites allein, nicht etwa solche an den Strategen und den Königlichen Schreiber zusammen. Man müßte also annehmen, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς ein gesondertes Schreiben des Dioiketen, vielleicht zusammen mit einer weiteren Abschrift des Kaufgebotes erhielt. Dieses Schreiben könnte entweder den gleichen Inhalt gehabt haben wie das an den Strategen adressierte, aber auch gesonderte, nur für den Königlichen Schreiber bestimmte Anweisungen enthalten haben, was ich aber eher für unwahrscheinlich erachten möchte.

Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß der oben geäußerten These, daß auch der Königliche Schreiber vom Dioiketen selbst (und nicht lediglich durch den ihm unmittelbar vorgesetzten Strategen) von einem Kaufantrag für konfiszierten Besitz in Kenntnis gesetzt wurde, ein Passus in P.Bub. I 4 Kol. XXVII zu widersprechen scheint, wo es heißt: ἐάν οὖν φαί[νηται ἐπισταλή-] σετα[ι ὁ τοῦ νομοῦ] | [στρατηγὸς τούτων τὴν] παράδοσιν ποιήσασθα[ι. Hier ist nun mit Sicherheit kein Platz für die Ergänzung des Titels des βασιλικὸς γραμματεὺς. Allerdings differiert das Formular dieses Kaufantrags aus dem Jahr 221 n.Chr. etwas gegenüber den oben besprochenen etwa drei Jahre jüngeren

Kaufanträgen aus dem Bubastos-Archiv.¹⁵⁰⁴ Indessen ist wohl auch denkbar, daß P.Bub. I 2 Kol. V, wo der Titel des βασιλικὸς γραμματεὺς in einem Kaufantrag erscheint, einen Sonderfall darstellt, den wir freilich nicht zu deuten vermögen, und der Königliche Schreiber mithin kein regelmäßiger Adressat von Schreiben des Dioiketen angelegentlich des Verkaufs von Fiskalbesitz war.

Zeugnisse für die Tätigkeit des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit der Verwaltung des konfiszierten Besitzes

Der konfiszierte, aber noch nicht verkaufte ehemals private Grund- und Immobilienbesitz wurde von den mit der Fiskalbuchhaltung befaßten Behörden in besonderen Listen geführt, die auch Auskunft über die Einnahmen gaben, die der Staat aus einer eventuellen Vermietung oder Verpachtung bezog. Die Angaben dieser Akten wurden im Zuge einer regelmäßig (nämlich üblicherweise alle fünf Jahre) durchgeführten Inspektion (ἐπίσκεψις) aktualisiert, wie etwa eine solche Liste konfiszierten Immobilienbesitzes aus dem im Kynopolites gelegenen Dorf Pherethnuis (P.Pher.) aus der Regierungszeit des Septimius Severus zeigt.¹⁵⁰⁵ Von daher ist auch der Passus in den oben zitierten Schreiben des Dioiketen an den Strategen des Bubastites zu verstehen, wonach dieser darauf achten solle, daß das abgegebene Kaufgebot nicht niedriger ist als die Rendite, die der Fiskus ohnehin aus dem betreffenden Besitz erzielte. Die den Verkauf organisierenden Beamten konnten die relevanten Informationen offenbar solchen Listen über den konfiszierten Besitz entnehmen.

Daß auch der Königliche Schreiber über Kompetenzen in Zusammenhang mit der Buchführung über konfiszierten Besitz verfügte, erhellt nun ein Text, der lediglich aufgrund paläographischer Kriterien in das 2. Jh. n.Chr. datiert werden kann und dem Arsinoites entstammt (P.Lond. II 164 [p. 116]). Für diesen Text gilt nach wie vor die Feststellung des Herausgebers in der Einleitung zur Edition: „... the bulk of the document still awaits elucidation.“¹⁵⁰⁶ Bevor wir in die inhaltliche Diskussion eintreten, die angesichts dessen unter einen Vorbehalt zu stellen ist, gebe ich im Folgenden zunächst den Text des Dokuments mit den bisher vorgeschlagenen Verbesserungen wieder: ἀπὸ τάξεως βασιλ() εἰς δὲ τὸ ἀνταναίρεθ()¹⁵⁰⁷ ὑπαρχόντων γεννηματογρ(αφουμένων) πρὸς τὸν ἰ τῆς διοικήσεως λόγον τῶν μὲν δηλωθέντων κεκυρῶσθαι καὶ μετὰ ἰς κύρωσιν καὶ διαγρ(αφήν) τῆς τειμῆς καὶ τῶν ἰ τόκων ὥρίσθη προσόδου τινὸς ἰ καὶ τότε κατ' ἄγνοιαν τῶν

¹⁵⁰⁴ Siehe J. Frösén, P.Bub. I 4 Kol. XXVII 3-4 Anm.

¹⁵⁰⁵ Für das Verständnis des Textes sind die Rezensionen von D. Hagedorn, *Gnomon* 69, 1997, 39-46 und D. Rathbone, *CR* 1, 1995, 145-14 unerlässlich. Zum Fünfjahreszeitraum siehe auch unten 550 Anm. 1515.

¹⁵⁰⁶ F.G. Kenyon, P.Lond. II 164 (p. 116) Einl.

¹⁵⁰⁷ ἀνταναιρεθ() Hagedorn (auf Mikrofilm); W. Crönert, *CR* 17, 1903, 197: ἀνταναιρ[εῖσθαι] (vgl. auch B.P.Grenfell – A.S. Hunt, *CR* 12, 1898, 435).

βασιλ(ικῶν) γραμματέων) καὶ ἡ πραγματικῶν ἀ[κο]λούθως τοῖς ἐπιδεδωκόσι (1. ἐπιδοθεῖσι) ὑπὸ τῶ[ν ἐ]μφερομένων¹⁵⁰⁸ ἢ βιβλίδια (1. βιβλιδίους) καὶ προσφωνήσεσι κωμογρ(αμματέων)¹⁵⁰⁸ ὡς τῆς τειμ[ῆς] διαγρ() με α ἢ Κερκίεσσούχων ἢ καθ' ἑαυτὰ προσόδων ὑπαρχόντων Ζηνᾶς Ζηνᾶ σι(τοφόρου)(?) (ἄρουρα)(?) α ἢ¹⁵ (πύρου ἀρτάβαι)(?) ἡΛγ/.¹⁵⁰⁹

Es handelt sich bei diesem Text anscheinend um eine Art von amtlichem Bericht. Die Abkürzung βασιλ() in Z. 1 schlug F. Preisigke vor, zu βασιλ(ικου) (sc. γραμματέως) aufzulösen.¹⁵¹⁰ Demnach würde es sich um Auszüge aus Akten des Amtes (τάξις) des Königlichen Schreibers handeln. Dies ist jedoch nicht sicher, denn ebenso gut käme eine Auflösung der Abkürzung zu βασιλ(ικῆς) (sc. γῆς) in Betracht, wonach τάξις hier nicht „Amt“, sondern „Bodenklasse“ bedeuten würde, im vorliegenden Fall also die des Staatslandes. Unter dieser Prämisse könnte vielleicht auch davon die Rede sein, daß Land von einer Klasse (der der βασιλικῆ γῆ?) in eine andere umgebucht werden soll. Denn dies läßt vielleicht die folgende Wendung εἰς δὲ τὸ ἀνταναιρεθ() vermuten. ἀνταναιρέω bedeutet soviel wie „rechnerisch abziehen“, „ausgleichen“, „anrechnen“; ἀνταναιρήσεις kann aber auch „Austausch“, „Umtausch“ oder „Ausgleich“ heißen.¹⁵¹¹ Möglicherweise ist das ἀνταναιρεθ() zu ἀνταναιρεθ(ῆναι) aufzulösen. Vielleicht ist die gesamte erste Zeile als Überschrift für das Folgende aufzufassen. Das hieße dann vielleicht: „Angaben aus dem Ressort des Königlichen Schreibers für die Umbuchung“ o.ä. Wenn aber, wie oben vermutet, die Abkürzung βασιλ() zu βασιλ(ικῆς) (sc. γῆς) aufzulösen sein sollte, könnte dann der Passus auch bedeuten: „Aus der Bodenklasse des Staatslandes in die Klasse desjenigen Landes, das zur Umbuchung bestimmt ist“?, und bedeutet das, daß das Land, von dem im Folgenden die Rede ist, Gegenstand dieser Umbuchung war?¹⁵¹²

Gegenstand des Textes ist, wie aus dem folgenden Passus hervorgeht, auf jeden Fall Grundbesitz, von dem es heißt, er sei auf Rechnung der Dioikesis konfisziert worden.¹⁵¹³ Wir hatten ja bereits oben erörtert, daß solcher konfiszierter Grundbesitz grundsätzlich dem Finanzressort der Dioikesis zugeordnet war. Von diesem konfiszierten Besitz sagt der Text nun, daß er im Zuge eines Versteigerungsverfahrens ausgebaut worden war, und daß er, nachdem der Erwerber den

¹⁵⁰⁸ Z. 8-9: τοῖς ἐπιδεδωκόσι Hagedorn (auf Mikrofilm); *editio princeps*: ἐπιδεδωκόσι, siehe hierzu auch U. Wilcken, APF 1, 1901, 149. – Z. 10: καὶ Hagedorn (auf Mikrofilm).

¹⁵⁰⁹ Z. 14-15: σι(τοφόρου)(?) (ἄρουρα)(?) α ἢ (πύρου ἀρτάβαι)(?) ἡΛγ/ Vorschlag Hagedorn nach Mikrofilm, *editio princeps*: σί(του) (ἀρτάβη) α ἢ (γίνεται)(?) α ..

¹⁵¹⁰ Siehe BL I 253.

¹⁵¹¹ Siehe WB s.v. ἀνταναιρέω u. ἀνταναιρήσεις.

¹⁵¹² Es ließe sich

¹⁵¹³ Man könnte zwar auch daran denken, das ἀνταναιρεθ() mit dem πρὸς τὸν τῆς διοικῆσεως λόγον zu verbinden. In diesem Falle würde es sich um einen „Abzug(?) von konfisziertem Besitz auf Rechnung der Dioikesis“ handeln. Da das folgende τῶν μὲν δηλωθέντων κ.τ.λ., was auf ὑπαρχόντων γεννηματογραφουμένων zu beziehen ist, dann aber grammatisch gleichsam etwas „in der Luft hängen“ würde, möchte ich mit U. Wilcken eher annehmen, daß das πρὸς τὸν τῆς διοικῆσεως λόγον so aufzufassen ist, daß der in Rede stehende Besitz „auf Rechnung der ... διοίκησις konfisziert worden (ist)“, siehe APF 1, 1901, 148; siehe auch Rostowzew, *Kolonat* 137.

Zuschlag erhalten sowie den Kaufpreis und die Zinsen bezahlt hatte, als einen bestimmten Ertrag abwerfend bewertet worden ist (ὠρίσθη προσόδου τινός).

Letzteres war nun aber offenbar ein Fehler der Behörden, die den in Rede stehenden Besitz immer noch so behandelten, als sei er noch in der Hand des Staates und nicht mittlerweile verkauft worden.¹⁵¹⁴ Daß solcher beschlagnahmter, unverkaufter Besitz regelmäßig von den Staatsorganen daraufhin bewertet worden ist, ob und, wenn ja, welche Einkünfte er erbringt, erfährt man etwa aus der bereits erwähnten großen Liste solchen konfisziertem Immobilienbesitzes aus dem Dorf Pheretneus im Kynopolites aus der Regierungszeit des Septimius Severus (P.Pher.), wo im übrigen für die Festsetzung des Wertes einzelner Objekte dieselbe Wendung gebraucht wird wie in P.Lond. II 164.¹⁵¹⁵ Eine solche Bewertung haben die Behörden auch im vorliegenden Falle vorgenommen, hätten es aber gar nicht tun dürfen, weil der Besitz mittlerweile verkauft worden und deshalb nicht mehr in der Hand des Staates war.

Der Fortgang des Textes läßt vielleicht vermuten, daß damals auch ein konfiszierter und verkaufter Grundbesitz im Dorf Kerkesucha, der anscheinend einem gewissen Zenas gehört hatte, infolge eines Irrtums oder der Unkenntnis der βασιλικοὶ γραμματεῖς und der πραγματικοί entsprechend den von den (in den Urkunden genannten) eingereichten Eingaben und den Berichten der Dorfschreiber als Einkünfte in einer bestimmten Höhe erbringend bewertet worden ist. Die Deutung bleibt allerdings unsicher, da nicht klar ist, was am Ende von Z. 11 steht.

Es sieht indessen so aus, als hätten der Königliche Schreiber und weitere nicht näher spezifizierte subalterne, als πραγματικοί bezeichnete¹⁵¹⁶ Verwaltungsfunktionäre (vielleicht die ἐπιτηρηταὶ γενηματογραφουμένων ὑπαρχόντων?¹⁵¹⁷) diese irrtümliche Bewertung auf der Grundlage sowohl der von den präsumptiven Erwerbern des fraglichen Besitzes, als auch der von den Dorfschreibern

¹⁵¹⁴ Siehe auch W.Gr. 297, wo Wilcken, unter Anerkennung der diesbezüglichen Ausführungen Rostowzew's (*Kolonat* 137) seine frühere in APF 1, 1901, 148 geäußerte Auffassung korrigiert.

¹⁵¹⁵ So z.B. λβ (ἔτους) ἕως δ (ἔτους) (= 191/92-195/96 n.Chr.) ὠρίσθη (δραχμῶν) η. Die Liste enthält ferner Vermerke über das Ergebnis der ἐπίσκεψις, die fast ausnahmslos die Bestätigung der für den Fünfjahreszeitraum von 191/92-195/96 n.Chr. vorgenommenen Bewertung erbrachte, also: ἐπισκέφθη (δραχμῶν) η, siehe auch Hagedorn, *Gnomon* 69, 1997, 41. Im Falle des in P.Pher. aufgeführten konfiszierten Besitzes scheint die ἐπίσκεψις also alle 5 Jahre durchgeführt worden zu sein, was sich gut mit dem Hinweis des κομογραμματέως von Ptolemais Hormu in seinen Berichten über die Überprüfung bestimmten konfiszierten Grundbesitzes trifft, die dieser an den Strategen richtet, dem ein Kaufgebot für den betreffenden Besitz eingereicht worden. Hier heißt es nämlich, daß die jeweiligen Güter im laufenden Quinquennium (τῇ ἡνὰ χεῖρα πενταετίᾳ) keinen Gewinn für den Fiskus abgeworfen hätten (P.Petaus 13,17-24; 14,28-3 [184/85 n.Chr.]). Mit dieser πενταετία muß auch hier die Periode zwischen der vergangenen und der nächsten ἐπίσκεψις des konfiszierten Grundbesitzes gemeint sein, in der jeweils der Wert und der Ertrag der in Rede stehenden Grundstücke und Immobilien festgestellt wurde.

¹⁵¹⁶ Zu der allgemeinen amtlichen Funktionsbezeichnung πραγματικός siehe auch unten 1102 ff. zu P.Tebt. II 567.

¹⁵¹⁷ Zu diesen siehe auch unten 573.

zugegangenen Berichte vorgenommen. Es könnte sich hier um falsche Angaben in den Kaufanträgen für das konfiszierte Land bzw. den aus ihnen entstehenden amtlichen Verkaufsakten sowie der vom Königlichen Schreiber in Zusammenhang mit dem Verkauf von den Lokalbehörden angeforderten Berichte gehandelt haben.

Der grammatische Zusammenhang ist mir allerdings nicht restlos klar, ich vermute jedoch, daß mit dem καὶ τότε κ.τ.λ. ein neuer Abschnitt beginnt (insbesondere scheint mir das τότε dies nahezulegen), indem nach der vorhergehenden allgemeinen Feststellung des geschilderten Fehlers nunmehr ein konkreter Fall im Dorf Kerkesucha genannt wird. Dies läßt vermuten, daß der vorliegende Text Teil einer ganzen Akte über solche irrtümlich bewerteten, tatsächlich aber mittlerweile verkauften Immobilien ist, die vielleicht zusammengestellt wurde, um diese Einkünfte, die durch den besagten Fehler ja als dem Ressort der Dioikesis zufließend verbucht wurden, zu stornieren.¹⁵¹⁸ Dabei könnte der Text sowohl der Beginn einer Übersicht über solche Fälle sein, als auch ein Einzelbericht, aus einer ganzen Serie solcher Berichte, die vielleicht alle ein Präskript wie P.Lond. II 164 aufwiesen, auf das dann die Angabe des konkreten Falles gefolgt wäre.

Sollte der Akzent des Textes dagegen eher auf dem Vorgang der Umbuchung von Land von einer Bodenklasse in eine andere liegen, dann fragt es sich, ob nicht davon die Rede sein könnte, daß das Land, weil mittlerweile verkauft, von der Abteilung der γενηματογραφούμενα ὑπάρχοντα in die des Privatlandes umgebucht werden soll, denn irgendwie scheint es ja doch um den Verkauf von konfisziertem Land zu gehen. In diesem Falle wäre dann vielleicht zu erwägen, ob nicht an der von Preisigke vorgeschlagenen Auflösung der Abkürzung βασιλ() in Z. 1 in den Amtstitel des Königlichen Schreibers festzuhalten wäre.

Was nun den Königlichen Schreiber betrifft, so fällt auf, daß in Zusammenhang mit dem geschilderten Fall in Kerkesucha nicht von einem Königlichen Schreiber und einem Dorfschreiber (also dem von Kerkesucha) die Rede ist, sondern daß diese Beamten im Plural genannt werden. Wahrscheinlich bedeutet dies, daß über eine Reihe von Jahren hinweg – die die Amtsperioden mehrerer (mindestens aber jeweils zweier) Beamter umfaßt haben – die irrtümliche Bewertung des Grundbesitzes erfolgt war, obwohl dieser tatsächlich bereits seit einer Reihe von Jahren verkauft worden war.¹⁵¹⁹ Wie dieser Fehler überhaupt passieren konnte, da ja auch der Verkauf des konfiszierten Besitzes in einem von den staatlichen Behörden organisierten Versteigerungsverfahren erfolgt war, an dem im Übrigen auch der Königliche Schreiber beteiligt war, bleibt rätselhaft. Möglicherweise gab

¹⁵¹⁸ Vgl. auch Rostowzew, *Kolonat* 137.

¹⁵¹⁹ Eine Alternative hierzu könnte vielleicht darin bestehen, daß der besagte Passus die Einleitung zu einer Liste bzw. Akte darstellte, die nicht nur solche Vorgänge aus einer einzigen arsinoitischen μερίς, sondern aus allen drei Bezirken des Fayum zusammenstellte, und deshalb in Z. 7 mehrere βασιλικοὶ γραμματεῖς genannt werden, weil jede μερίς einem Königlichen Schreiber unterstand. Allerdings sollte man in diesem Fall wohl eher erwarten, daß man bei der Erwähnung des Dorfes Kerkesucha in Z. 12 auch die Ἡρακλείδου μερίς mitgenannt hätte.

es inneradministrative Übermittlungsfehler bzw. -versäumnisse, vielleicht haben aber auch die Erwerber irgendeiner der zuständigen Behörden nicht mitgeteilt, daß sie den Kaufpreis bezahlt haben, oder es wurde verabsäumt, die Tatsache, daß der Besitz verkauft worden war, denjenigen Funktionären mitzuteilen, die regelmäßig die ἐπίσκεψις der in der Hand des Staates befindlichen konfiszierten Immobilien vornahmen, auf deren Grundlage dann dessen eventuelle Einkünfte festgesetzt wurden.¹⁵²⁰ Tatsache ist, daß trotz des Verkaufs der in Rede stehende Besitz, offensichtlich weiterhin in den behördlichen Listen der γενηματογραφούμενα ὑπάρχοντα geführt wurde, weshalb man ihn nach wie vor als Einkünfte für die Staatskasse abwerfend bewertete.

Wenn auch die näheren Zusammenhänge nicht mehr zu klären sind, so ist gleichwohl festzuhalten, daß P.Lond. II 164 zumindest nahelegt, daß dem βασιλικὸς γραμματεὺς die Buchführung über den beschlagnahmten Grundbesitz in seinem Amtssprengel und dessen Einkünfte oblag. Dabei stellte er die diesbezüglichen den Gau (bzw. im Arsinoites, die μερίς) betreffenden Unterlagen auf der Grundlage der ihm von den κωμογραμματεῖς eingereichten Berichte zusammen.

Weitere Zeugnisse für Kompetenzen des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit der Verwaltung konfiszierten Besitzes sind die bereits in Zusammenhang mit der ἐπίσκεψις ausführlich behandelten Texte P.Fay. 26 aus dem Jahr 150 n.Chr. und P.Oxy. VI 986 *descr.* aus der Regierungszeit Hadrians. Der erstgenannte Text bezeugt die Mitgliedschaft des βασιλικὸς γραμματεὺς in der Kommission zur Inspektion konfiszierten Immobilienbesitzes in den vereinigten Themistos- und Polemonbezirken des Arsinoites¹⁵²¹, und laut P.Oxy. VI 986 *descr.* Kol. V veranlaßte der Königliche Schreiber des Oxyrhynchites auf der Grundlage von vom Dorfschreiber von Oxyrhyncha eingereichter Berichte eine Inspektion konfiszierten Ackerlandes, die wohl der Überprüfung seiner Ertragslage diente.¹⁵²²

Die Beschlagnahme privaten Grund- und Immobilienbesitzes zugunsten des Staates wurde auch in dem etwa um die Mitte des 1. Jh. n.Chr. zur Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs eingerichteten Spezialarchiv der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, wo die Besitzverhältnisse an Liegenschaften bzw. deren Veränderungen dokumentiert wurden¹⁵²³, zu den Akten genommen. Darüber unterrichtet uns ein Text

¹⁵²⁰ Zu dieser Art der ἐπίσκεψις siehe wieder oben 548 zu P.Pher.

¹⁵²¹ Siehe oben 292 ff.

¹⁵²² Siehe oben 301 f.

¹⁵²³ Zur βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, bei der es sich im Gegensatz zur Auffassung der älteren Forschung, als deren wichtigster Vertreter vor allem O. Eger, *Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit. Untersuchungen auf Grund der griechischen Papyri*, Leipzig – Berlin 1909, zu nennen ist, nicht um ein Grundbuchamt handelte, siehe Wolff, *Recht* II 222-254.

aus dem Arsinoites, der vielleicht aus dem Jahr 122/23 n.Chr. datiert (BGU III 742).¹⁵²⁴

Dabei handelt es sich um ein sehr fragmentarisches amtliches Schreiben der βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων des Arsinoites¹⁵²⁵ an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks dieses Gaus, dessen Gegenstand leider nur noch in groben Umrissen erkennbar ist. Die beiden βιβλιοφύλακες bestätigen den Eingang eines Schreibens des *praefectus Aegypti* Haterius Nepos, das dieser ursprünglich an den Königlichen Schreiber gerichtet hatte und welches ihnen daraufhin von diesem zusammen mit einem offenbar den Inhalt dieses Schreibens betreffenden Untersuchungsauftrag zugeleitet worden war (Kol. I 3-4). Der Beginn von Kol. II Frg. A scheint den Inhalt dieser Anfrage des βασιλικὸς γραμματεὺς wiederzugeben (Z. 1-3), und zwar sollen die βιβλιοφύλακες mitteilen, ob der (wohl in dem Schreiben des Präfekten bezeichnete) Grundbesitz tatsächlich anstatt einer Mitgift abgetreten worden ist und weiterhin, ob die μὀνὴ vor der Sitologie stattgefunden habe und, falls dies der Fall sein sollte, weshalb der betreffende Besitz vom Fiskus mit Beschlag belegt wurde. Hierauf folgt dann die Mitteilung über das Ergebnis der von den βιβλιοφύλακες durchgeführten Untersuchung (Kol. II Frg. A Z. 4-9). Ihr Inhalt ist wegen der starken Zerstörungen des Blattes nicht mehr sicher festzustellen. Zu erkennen ist lediglich noch, daß sich die betreffende Liegenschaft gegenwärtig im Besitz einer Frau namens Lysarion befindet, die wahrscheinlich bereits in dem Schreiben des Haterios an den βασιλικὸς γραμματεὺς erwähnt worden war (siehe Kol. I 5).

Bereits O. Eger hatte festgestellt, „daß hier eine κατοχή durch die βιβλιοφύλακες gewahrt wurde, über deren Grund sie sich eventuell äußern sollten. Daß es sich hier um eine κατοχή zugunsten des Staates handelt, dürfte aus Punkt 2 der Anfrage hervorgehen: ob die μὀνὴ vor der Sitologie stattfand.“¹⁵²⁶ Es stellt sich nun allerdings das Problem, daß das von U. Wilcken in Kol. II Frg. A Z. 2 gelesene μὀνὴ in diesem Zusammenhang keinen Sinn ergibt, weshalb Eger für die fragliche Stelle die plausible Verbesserung ὀνὴ vorgeschlagen hat. Demnach würde es sich also um die Frage handeln, ob ein Verkauf des betreffenden Besitzes vor der Heranziehung (wohl seines damaligen Eigentümers) zur Sitologie erfolgte, „weil anderenfalls die κατοχή des Staats am Vermögen des Veräußerers sich auch auf die veräußerten Grundstücke erstreckt hätte und auch dem Erwerber gegenüber wirksam geblieben wäre.“¹⁵²⁷ Der Beschlagnahme läge mithin die Haftung eines Liturgen mit seinem Vermögen für seine Amtsführung zugrunde, wobei zu klären war, ob auch bereits veräußelter Besitz hierfür noch herangezogen werden konnte, was aber vom Zeitpunkt seines Verkaufs abhing.

Leider lassen sich infolge des lückenhaften Zustandes des Textes über das Motiv der Anfrage des βασιλικὸς γραμματεὺς bei den βιβλιοφύλακες ἐγκτή-

¹⁵²⁴ In Kol. II Frg. A Z. 6 u. Frg. B Z. 8, wird das 6. Jahr Hadrians erwähnt.

¹⁵²⁵ Zu ihrer Identifizierung siehe F. Chatelain, CE 62, 1987, 264 (cf. BL IX 22).

¹⁵²⁶ *Grundbuchwesen* 74.

¹⁵²⁷ *Grundbuchwesen* 74 f.

σεων nur Vermutungen anstellen. Ausgelöst wurde sie durch ein Schreiben des *praefectus Aegypti* Haterios an den Königlichen Schreiber, was vermuten läßt, daß sich jemand, der von der Beschlagnahme betroffen war, also entweder der (ehemalige?) Sitologe selbst oder vielleicht einer seiner Angehörigen, mit einer Eingabe an den Statthalter gewandt hatte, in der die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme bezweifelt wurde. Von Interesse in unserem Zusammenhang ist dabei, daß der Präfekt die Angelegenheit an den Königlichen Schreiber zur Weiterverfolgung überwiesen hat, denn dies zeigt m.E. erneut, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς über gewissen Kompetenzen für die Buchführung über den konfiszierten Grund- und Immobilienbesitz verfügt hat. Aufgrund dessen forderte er dann seinerseits in der betreffenden Angelegenheit eine Auskunft bei der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων an.

Der Verkauf von mobilem Fiskalbesitz

Neben den oben im einzelnen aufgeführten verschiedenen Kategorien von Land- bzw. Immobilienbesitz konnte auch mobiler Besitz Gegenstand von Fiskalverkäufen sein, die im Prinzip in derselben Weise, d.h. also im Wege eines Versteigerungskaufes abgewickelt wurden. Hierhin gehören etwa die Verkäufe von Überschüssen bzw. Restbeständen in den staatlichen Getreidespeichern. Wie regelmäßig sich solche Verkäufe ereignet haben, läßt sich nicht sagen, da mir nur ein Beispiel hierfür bekannt geworden ist.

Das in Rede stehende Dokument stammt aus Oxyrhynchos und datiert aus dem Jahr 208/09 n.Chr. (P.Oxy. XLVII 3345). Sein Inhalt bleibt allerdings zu einem großen Teil dunkel, da von den insgesamt drei Kolumnen des Textes, nur die 2. Kolumne vollständig erhalten ist; die anderen beiden sind zu verstümmelt, um einen inhaltlichen Zusammenhang erkennen zu lassen. Das Schriftstück hat jedoch mit Sicherheit offiziellen Charakter. Es könnte sich um einen Bericht von Amts wegen, amtliche Korrespondenz oder aber um eine Petition an einen Amtsträger handeln, in der zurückliegende Vorgänge zitiert werden. Adressat und Absender des Schreibens bleiben leider infolge der Zerstörungen des Blattes unbekannt. Gleichfalls unklar muß der Zweck bleiben, den der Absender mit diesem Schreiben verfolgt hat, denn die einzige vollständig erhaltene Kol. II berichtet lediglich einen Teil der Vorgeschichte des in Rede stehenden Vorgangs, nicht aber dessen gegenwärtige Auswirkungen, denn derjenige Teil des Textes, der am Anfang auf den aktuellen Stand der Angelegenheit Bezug genommen hat, beginnt frühestens in Kol. I, wenn nicht gar noch weit davor in uns heute verlorenen Textteilen. Ferner ist der Schluß des Dokuments verloren, weshalb das Anliegen seines Verfassers ungewiß bleibt.

Wie aus Kol. II zu entnehmen ist, spielen eine zentrale Rolle in dem Dokument offensichtlich Vorgänge um die Versteigerung eines Überschusses an Linsen in den staatlichen Speichern des Kynopolites an zwei Einwohner aus Oxyrhynchos. Zunächst wird allerdings in einem Abschnitt, der inhaltlich anscheinend noch zu dem vorhergehenden Text in Kol. I gehört, berichtet, daß der Königliche Schreiber Ammonios – wie aus dem folgenden Text des Dokuments hervorgeht, versah

er dieses Amt im Kynopolites – im Monat Tybi des laufenden 17. Jahres (= 27. Dezember 208 - 25. Januar 209 n.Chr.) den Preis der gesamten, abgemessenen Linsen, zusammen mit einer Abgabe für das gesamte Versteigerungsverfahren (ὑπὲρ προσθήκης τῆς ὅλης κυρώσεως, Z. 48), einer oder mehreren Person(en) zur Last geschrieben hat: ὁ τοῦ νόμου βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀμμόνιος τὴν τειμὴν παντὸς τοῦ μετρούμενου ἰ φακοῦ παρέγραψε ἐν Τύβι [τοῦ] ἐνεστῶτος (l. ἐνεστῶτος) ἰζ (ἔτους) (Z. 42-44).¹⁵²⁸

Sodann werden die Preise je Artabe für die einzelnen Erntejahrgänge, zurückgerechnet vom 13. bis zum 1. Jahr (sc. des Septimius Severus) genannt, wobei für die γενήματα des 13. und 12. Jahres 10 Drachmen je Artabe, für die des 11. und 10. Jahres 8 Drachmen je Artabe und für die des 6. bis 1. Jahres 1 Drachme je Artabe gebucht wurden (Z. 45-48). Aus dieser Auszählung geht hervor, daß es sich offenbar um Rückstände dieser Erntejahrgänge in den θησαυροί handelt. Der Preis für diese Rückstände an eingelagerten Hülsenfrüchten sank dabei mit ihrem zunehmenden Alter.¹⁵²⁹

¹⁵²⁸ Zur παραγραφή des Königlichen Schreibers siehe auch oben 541 ff. zu P.Oxy. III 513.

¹⁵²⁹ Nur am Rande sei bemerkt, daß der Befund, daß selbst Restbestände an Linsen aus sehr weit zurückliegenden Ernten über einen sehr langen Zeitraum (im vorliegenden Falle bis zu 15 Jahren!) in den Speichern gehortet und ganz offensichtlich nach Jahrgängen getrennt gelagert wurden, sicherlich überraschend ist. Es kann sich in diesem Falle also nicht nur um einen rein rechnerischen Übertrag handeln, der lediglich zum Zwecke der Buchführung demjenigen Erntejahrgang zugewiesen war, aus dem er ursprünglich einmal stammte, sondern die in Rede stehenden λοιπογραφοῦμενα an Linsen sind t a t s ä c h l i c h so alt wie das γένημα, für welches sie verbucht werden (siehe auch Preisigke, *Griewesen* 68; U. Wilcken, P.Würzb. 10 Einl. p. 72). Hieraus ergeben sich nun aber Konsequenzen für die interne Organisation der Speicherverwaltung durch die Sitologen. Denn da die Überschüsse aus insgesamt 10 zurückliegenden Erntejahrgängen nicht nur lediglich rechnerisch verbucht, sondern getrennt gelagert und verwaltet wurden, bis sie, z.T. erheblich später, im Zuge einer öffentlichen Versteigerung veräußert wurden, ergibt sich ein ziemlich kompliziertes System, welches Fragen nach der Binnenstruktur der θησαυροί und ihrer Verwaltung aufwirft. Gelöst wurden die damit zusammenhängenden administrativen Probleme vielleicht z.T. dadurch, daß die Sitologen, die seinerzeit für die Einlagerung eines bestimmten Erntejahrgangs zuständig gewesen waren, auch nach Ablauf ihrer Dienstzeit für diesen verantwortlich blieben, worauf P.Würzb. 10,3 zu deuten scheint (siehe auch Wilcken loc. cit.). – P.Oxy. XLVII 3345 zeigt ferner, daß Hülsenfrüchte offenbar über eine sehr lange Zeit hinweg gelagert werden konnten und haltbar blieben. Ihre Qualität sank jedoch mit der Dauer der Lagerzeit immer weiter ab. Ob die Linsen in diesem Zustand noch für den menschlichen Verzehr geeignet waren, steht dahin, m.E. ist es jedoch nicht so sicher, daß, wie die Herausgeber annehmen, in Anbetracht des Alters von 2 1/2 bis 15 1/2 Jahren, „it is not likely that these lentils were still suitable for human consumption, but they could perhaps be used for feeding livestock“ (P.Oxy. XLVII 3345,56 Anm.). Vom ökonomischen Standpunkt aus betrachtet, ist jedoch eine solche lange Lagerung von Überschüssen schlechterdings unvernünftig, denn warum sollte die staatliche Getreideverwaltung Feldfrüchte über einen Zeitraum bis zu 15 Jahren einlagern und dabei in Kauf nehmen, daß diese Lagerbestände mit jedem Jahr 10 % ihres ursprünglichen Wertes verlieren, wie der vorliegende Text deutlich zeigt? Rational zu erklären ist ein solches Vorgehen m.E. nur dann, wenn man hierin eine, zumindest von Zeit zu Zeit praktizierte b e a b s i c h t i g t e Vorratshaltung erblickt. Möglicherweise wurden Überschüsse an getrockneten, lange haltbaren Hülsenfrüchten bewußt für längere Zeit eingelagert, um als Nahrungsmittelreserve bei Getreideknappheit zu dienen. Wurden

Der Abschnitt endet mit γράψας [ο]ύτως (sc. ὁ βασιλικὸς γραμματεὺς) (Z. 48-49), womit offenbar zum Bericht über die Vorgänge, die zu der erwähnten παραγραφῇ des Königlichen Schreibers führten, übergeleitet wird.

In Kol. II Z. 50 ff. folgt dann, eingeleitet durch παρὰ Ἀμμωνίου βασιλ(ικοῦ) γρ(αμματέως) Κυνοπολείτου ἄνω (Z. 50)¹⁵³⁰, die Abschrift eines Briefes des Königlichen Schreibers des Kynopolites, dessen Adressat nicht genannt wird. Ich vermute, daß es sich um dieselbe Person handelt, von der das gesamte Dokument stammt und daß deshalb die Nennung des Adressaten entfallen konnte. Das Schreiben des Ammonios war offenbar sehr umfangreich und reichte wahrscheinlich noch über den Abbruch des erhaltenen Textes in Kol. III hinaus.¹⁵³¹

In diesem Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς Ammonios wird auf drei weitere amtliche Schreiben und ein Verhandlungsprotokoll Bezug genommen, die wohl alle mit der Vorgeschichte des Falles zu tun haben. Zunächst wird berichtet, daß der *praefectus Aegypti* Subatianus Aquila ein Schreiben an den Strategen (offensichtlich des Kynopolites) Ammonianos gerichtet hatte, mit der Anweisung, zusammen mit dem Königlichen Schreiber (ἄμ' ἐμοί, Z. 54), die in den Speichern befindlichen Rückstände an Linsen aus den Erntejahrgängen des zurückliegenden 13. bis 1. Jahres zur Versteigerung zu bringen: τοῦ ἀπὸ γενήματος 13 (ἔτους) καὶ τῶν 1 ἀνὰ χεῖρα ἄχρι α (ἔτους) ἐτῶν λοιπογραφευμένων ἐν θησαυροῖς φακὸν προκηρῦσαι (Z. 52-54). Dieser Erlaß des Statthalters bezieht sich offensichtlich zumindest auf den gesamten kynopolitischen Gau, vielleicht sogar auf die gesamte ägyptische χώρα. Daraus läßt sich vielleicht der Schluß ziehen, daß im ganzen Land über viele Jahre hinweg eine Vorratshaltung von Linsen betrieben wurde.¹⁵³²

Weiter heißt es im Text, daß der Strategie die besten Gebote, die ihm gemacht werden, dem Epistrategen übermitteln solle, damit dieser den Zuschlag für den bestmöglichen Preis im Hinblick auf den Zustand der Linsen erteile: ὅπως ὑπ' αὐτοῦ κυρωθῇ τῆς δυνατῆς πρὸς τὴν διάθεσιν τειμῆς (Z. 55-56). Sodann wird berichtet, daß der Epistrateges Iulius Soter in einem Schreiben (wohl an den Strategen Ammonianos) vom 7. Tybi des 16. Jahres (= 3. Januar 208 n.Chr.) seine

diese Reserven dann über einen bestimmten Zeitraum nicht in Anspruch genommen oder waren die für die Einlagerung solcher Überschüsse vorgesehenen Lagerkapazitäten erschöpft, könnten die Behörden vielleicht den Befehl zur Veräußerung der Überschüsse erlassen haben, und zwar so rechtzeitig, daß die am längsten lagernden Bestände noch brauchbar waren und verkauft werden konnten. Allerdings fragt man sich auch unter dieser Prämisse, warum man nicht ältere Lagerbestände im Laufe der Zeit durch jüngere ersetzt haben sollte.

¹⁵³⁰ Der Zusatz ἄνω dient zur Unterscheidung des Kynopolites in der Heptanomia von dem gleichnamigen Deltagau (κάτω), siehe P.Oxy. XIV 1708 u. XVII 2136 sowie XLVII p. 91.

¹⁵³¹ Siehe auch P.Oxy. XLVII 3345 Einl. p. 85.

¹⁵³² Daß der Erlaß des Präfecten möglicherweise das ganze Land betrifft, möchte ich daraus schließen, daß er von den Erntejahrgängen des 13. bis 1. Jahres spricht, im Kynopolites aber keine Überschüsse aus dem 7., 8. und 9. Jahr versteigert werden (siehe oben), was man dahingehend interpretieren kann, daß der Präfect wußte, daß in anderen Teilen des Landes Überschüsse auch aus diesen Jahren existierten. Zur Möglichkeit einer beabsichtigten Vorratshaltung siehe oben Anm. 1529.

κύρωσις für einen gebotenen Preis mitgeteilt habe (Z. 56-59). Die Versteigerung fand also mindestens ein Jahr vor der Abfassung von P.Oxy. XLVII 3345 statt, da in Z. 45 von der παραγραφή des Königlichen Schreibers im Tybi des 17. Jahres berichtet wird (siehe oben).¹⁵³³

Wir begegnen hier offensichtlich einer anderen Organisation des Fiskalverkaufs im 3. Jh. als der, die wir oben anhand der Verkäufe konfiszierten Grund- und Immobilienbesitzes im Bubastites aus dem Zeitraum zwischen 221/22 und 223/24 n.Chr. beobachtet hatten. Während dort die Gebote an den Dioiketen gerichtet wurden, dieser auch den Zuschlag erteilte und der Gaustrategie lediglich ausführendes Organ der Zentralverwaltung war, werden im vorliegenden Fall, der sich rund 15 Jahre früher ereignete, die Gebote der Interessenten an den Strategen gerichtet und dieser spielt mithin bei der Organisation des Verkaufs immer noch eine wichtige Rolle. Allerdings darf er offensichtlich nicht die Entscheidung über das für den Fiskus günstigste Gebot fällen und den Zuschlag erteilen, wozu er bis zum Ende des 2. Jh. n.Chr., betrachtet man etwa die Verkäufe von ὑπόλογοις, noch befugt war.

Gemeinsam ist beiden Verfahren die Tendenz, die Leitung des administrativen Verfahrens der Fiskalverkäufe von den Lokalbehörden des Gaus in Richtung auf die Zentralverwaltungsinstanzen zu verlagern, wobei die Einschaltung des Epistrategen im Rahmen dieser Entwicklung vielleicht eine Art Zwischenschritt gebildet haben könnte. Allerdings ist dies nur eine Hypothese und einzuräumen, daß der Verkauf staatlichen Grund- und Immobilienbesitzes und der von Überschüssen in den staatlichen Getreidspeichern durchaus unterschiedlich organisiert gewesen sein könnten.

Unser Text fährt fort mit der Mitteilung, daß der Preis, für den der Epistrategie den Zuschlag erteilt hatte, auf die Namen der Bieter Zoilos und Sarapion, zweier Einwohner von Oxyrhynchos, eingetragen (d.h. zur Last geschrieben) worden war (Z. 59-63).¹⁵³⁴

¹⁵³³ Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß der Passus mit dem Datum in Z. 45: Τῷβι [τοῦ] ἐνεστῶτος ιζ' (ἔτους) stark beschädigt ist.

¹⁵³⁴ Die Eintragung erfolgte διὰ προαγόντων προσγράφων, eine ziemlich rätselhafte Formulierung, die der Herausgeber (P.Oxy. XLVII p. 90) mit „through supplementary registrations made beforehand“ übersetzte. Aber warum passivisch? Wäre „mittels früherer, zusätzlicher Einträge“ besser? Das hieße dann vielleicht: Es gab eine Liste über die Käufer der Überschüsse, zu dieser traten zusätzliche Eintragungen hinzu, von denen es wiederum zeitlich spätere und frühere gibt. Aber diese Hypothese mutet ziemlich konstruiert an. προάγω kann auch „zur Ausführung bringen“, „vorwärtsbringen“ oder „voranbringen“ bedeuten. Also vielleicht: „durch die zur Ausführung zu bringenden πρόσγραφα?“ Dann wäre hier vielleicht προάγω im Sinne von μεταδίδωμι gebraucht. Allerdings sollte man in einem solchen Falle doch wohl ein passivisches Partizip erwarten. Eine Übersetzung von προάγω im Sinne von „zeitlich früher“ scheint mir daher vom sprachlichen Standpunkt aus die bessere Lösung zu sein. Vielleicht sind ganz einfach die πρόσγραφα des vergangenen 16. Jahres gemeint, und zwar im Gegensatz zu den Eintragungen des Königlichen Schreibers im Tybi des 17. Jahres.

Hierbei fällt auf, daß nirgendwo gesagt wird, wie hoch das Preisgebot des Zoilos und des Sarapion war. Möglicherweise handelt es sich bei ihrem Gebot um die in Z. 45-48 genannten Preise (siehe oben). Sollte diese Vermutung zutreffen, dann hätten Zoilos und Sarapion ein globales Preisgebot je Artabe und Jahrgang gemacht. Auffallend ist ferner, daß nicht erwähnt wird, für welche Gesamtmenge das Gebot gelten soll. Für alle λοιπογραφούμενα an Linsen und, wenn ja, nur für diejenigen in bestimmten θησαυροί oder gar für die des gesamten Gaus? Möglicherweise enthielt der verlorene Teil des Textes vor Kol. II die Antwort auf diese Fragen.

Im weiteren Verlauf der Angelegenheit scheint es dann aber zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Käufern und einigen Sitologen gekommen zu sein, worüber der Brief des Königlichen Schreibers ebenfalls berichtet. Der Gegenstand des Streits, der vor dem Epistrategen verhandelt wurde – das Protokoll dieser Verhandlung wird in Z. 67 ff. zitiert – betraf anscheinend den gegenseitigen Vorwurf unrichtiger Angaben über Menge und Preis der Überschüsse. Er läßt sich indessen infolge des schlechten Erhaltungszustandes des Textes nicht mehr aufklären.

Obwohl auch der oben besprochene Text, wie so oft, mehr Fragen aufwirft, als er beantworten kann, so zeigt sich doch immerhin, daß der Königliche Schreiber in der Untersuchung der rätselhaften Vorgänge über den Verkauf von Überschüssen an Linsen in den staatlichen Speichern des Kynopolites eine prominente Rolle spielte, wie aus der Tatsache erhellt, daß er nicht nur Adressat eines Schreibens des Epistrategen in dieser Angelegenheit ist, das ihn vermutlich mit weiteren Anweisungen versehen haben dürfte¹⁵³⁵, sondern seinerseits in einem sehr langen amtlichen Schreiben, dessen Adressaten wir leider nicht erfahren, unter Beifügung von Abschriften weiterer amtlicher Dokumente, ausführlich Bericht über die Vorgänge erstattet.

¹⁵³⁵ Es beginnt in Z. 117, da der Text aber an dieser Stelle abbricht, bleibt sein Inhalt leider im Dunkeln.

4.2 Die Verpachtung von Fiskalbesitz

Vorbemerkungen: Die Kategorien des Staatslandes, seine Pächter und die Modalitäten seiner Verpachtung

Der größte Teil des staatlichen Landes, die δημοσία bzw. βασιλική γῆ sowie weiterer Kategorien (vornehmlich οὐσιακὴ und ἱερὰ γῆ) wurde in Erbpacht verpachtet und befand sich so über Generationen hinweg im Besitz der Staatsbauernfamilien eines Dorfes, die ihre die Staatspacht betreffenden Angelegenheiten gewöhnlich untereinander regelten, wobei ihnen Organisationsformen der lokalen Selbstverwaltung, wie etwa das κοινόν der Staatsbauern eines Dorfes und aus diesem heraus bestimmte Repräsentanten zu Gebote standen, die geeignet waren, die Gemeinschaft der δημόσιοι bzw. βασιλικοὶ γεωργοί nach außen und im Verkehr mit den Behörden der Landesverwaltung zu vertreten. Daß eine bestimmte Staatspacht i.d.R. ein Leben lang ausgeübt wurde, illustriert etwa ein Verzeichnis aus der Gegend von Theadelphia bzw. Polydeukia im Arsinoites über die Ersetzung verstorbener Staatspächter.¹⁵³⁶

Im Gegensatz zu dem vor allem von M. Rostowzew in seinem berühmten Buch über den römischen Kolonat und ihm folgend einer ganzen Reihe von Gelehrten entworfenen Bild entbehrte die Staatspacht im römischen Ägypten also weitgehend eines Zwangscharakters mit einer in regelmäßigen Abständen erfolgenden Neuverpachtung bzw. Neuaufteilung des Staatslandes.¹⁵³⁷ Eine Ausnahme stellt freilich die ἐπιβολή dar, bei der es sich um die zwangsweise auferlegte Bewirtschaftung von Staatslandparzellen handelte, mit der allerdings nur die Besitzer angrenzenden Privatlandes, also die *proximi possessores* belastet wurden. Hiervon waren in der Regel allerdings nur sehr kleine Parzellen betroffen, oftmals nur in der Größenordnung von Bruchteilen einer Aurre.

Regulierende Eingriffe der Verwaltung waren im System der Staatspacht also nur in Ausnahmefällen erforderlich, so etwa dann, wenn eine alleinstehende Frau sich nicht mehr in der Lage sah, ein (etwa von ihrem verstorbenen Ehemann) ererbtes Pachtverhältnis fortzusetzen, und sich deshalb hilfesuchend an die Behörden wandte, die dann eine Neuverpachtung solcher gleichermaßen „vakant“ gewordener Staatslandparzellen vornahmen. Ein Beispiel für diesen Vorgang ist P.Oxy. VI 899 (= W.Chr. 361), eine an den Strategen des Oxyrhynchites adressierte Eingabe einer Frau Namens Apollinarion aus dem Jahr 200 n.Chr., die von der von ihrem Vater ererbten Pacht diverser Parzellen von Staatsland in verschiedenen Dörfern des Gaus befreit zu werden wünscht, da sie eine unverheiratete Frau sei und deshalb die Last nicht tragen könne. Die Petentin ersucht den Strategen, die Umschreibung (μεταδιόταγή) der in Rede stehenden Staatslandparzellen vorzunehmen und zu veranlassen, daß die πράκτορες die Eintreibung

¹⁵³⁶ P.Oxy. XII 1446 (161-210 n.Chr.), siehe auch die Neuedition: M. Hombert, P.Gand inv. 52 (= P.Oxy. 1446), in: *Mélanges Bidez*, Bruxelles 1934 (= *Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Histoire Orientales*, t. II, 1934), 495-503; siehe ferner Rowlandson, *Landowners* 87 f.

¹⁵³⁷ Siehe hierzu etwa Rowlandson, *Landowners* insbes. 70-101.

der geschuldeten Abgaben bei denjenigen vornehmen sollen, auf die sie entfielen (Z. 46-50).¹⁵³⁸

Es war vor allem dieser Text, der von M. Rostowzew, wegen der Erwähnung der Termini διαταγή und μεταδιαταγή¹⁵³⁹ in Zusammenhang mit der Staatspacht als Beleg für eine Zwangsverpachtung staatlichen Landes ins Feld geführt worden ist.¹⁵⁴⁰ Den betreffenden Formulierungen läßt sich jedoch nur entnehmen, daß die Staatslandparzellen aufgrund der Unmöglichkeit der Fortführung der Pacht neu verteilt worden sind. Die regulierende bzw. moderierende Funktion der zuständigen Behörden in solchen und ähnlichen Fällen war zum einen vielleicht bei der Auswahl des oder der Staatspächter gefragt, die die Pacht fortsetzen sollten, wobei davon auszugehen ist, daß i.d.R. freiwillige Interessenten zur Verfügung standen, und natürlich für den Vollzug der für die Rechtsgültigkeit des Pächterwechsels erforderlichen Verwaltungsakte, so etwa die Änderung der Einträge in den amtlichen Listen.

Ansonsten waren die Verwaltungsbehörden natürlich Ansprechpartner der Staatspächter, wenn diese Unterstützung bei verschiedensten Problemen und Sorgen benötigten. In der Frühzeit der römischen Herrschaft erscheint auch der βασιλικὸς γραμματεὺς als Adressat von Eingaben von Staatspächtern, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, so etwa weil eine Schafherde die Aussaat zertrampelt hat¹⁵⁴¹ oder es seitens der Lokalbeamten und der Steuereinnahmer zu Übergriffen gekommen ist.¹⁵⁴² In diesen Zusammenhang gehört wohl auch die Beschwerde eines ἀρχιγεωργός, der um Ersatz der vermutlich wegen der drückenden Abgabenlast infolge der ökonomischen Krise während der Regierungszeit des Claudius geflohenen Staatspächter ersucht, da sonst das Land nicht bestellt werden könne.¹⁵⁴³

¹⁵³⁸ In diese Petition sind in recht komplizierter Weise eine Reihe zeitlich früherer Dokumente eingeschachtelt, die Auskunft über die Vorgeschichte und das Prozedere bei der administrativen Behandlung des Vorgangs sowie die daran beteiligten Behörden geben. Die chronologische Abfolge und der Zusammenhang dieser Dokumente ist von den Herausgebern präzise analysiert worden, siehe P.Oxy. VI 899 Einl.; vgl. W.Chr. 361 Einl. Apollinarian hatte sich demnach zuerst an den Dioiketen gewandt, der die Angelegenheit sodann an den Königlichen Schreiber und Strategievertreter des Oxyrhynchites weiterleitete, welcher seinerseits die Dorfbehörden beauftragt hatte. Im Zuge der dann veranstalteten Überprüfung scheint es aber aus unbekannten Gründen zu Verzögerungen gekommen zu sein, weshalb sich Apollinarian mit einer erneuten Eingabe (eben P.Oxy. VI 899) an den nunmehrigen regulär amtierenden Strategen gewandt hat.

¹⁵³⁹ Zum Terminus μεταδιαταγή siehe oben die Besprechung des Textes. Der Begriff διαταγή erscheint in Z. 22 des Textes, wo es in Zusammenhang mit einem von der Petentin zur Stützung ihrer Rechtsauffassung zitierten Präzedenzfall aus dem Jahr 154 n.Chr. heißt: διετάσσετο γὴν βασιλικήν τε καὶ δη[μοσ]ίαν περὶ τε κώμην Βουσεῖρ[ι]ν. Zur Bedeutung von διαταγή siehe auch Th. Kruse, ZPE 120, 1998, 147-150.

¹⁵⁴⁰ Kolonat 197-198, siehe ferner U. Wilcken, APF 5, 1909, 268-269; ders. W.Chr. 361 Einl.

¹⁵⁴¹ P.Wash.Univ. II 66 (Oxyrhynchites, 21 v.Chr.).

¹⁵⁴² P.Col. VIII 209 (= SB IV 7376, Arsinoites, 3 n.Chr.)

¹⁵⁴³ P.Oxy.Hels. 13 (Oxyrhynchites, Mitte 1. Jh. n.Chr.). – Der Text ist nur aufgrund paläographischer Kriterien datierbar. In Zusammenhang mit der erwähnten ökonomischen Krise

Solche Eingaben sind aus der späteren Kaiserzeit nicht mehr überliefert. Möglicherweise hängt dies damit zusammen, daß in der frühen Kaiserzeit der βασιλικὸς γραμματεὺς noch ein besonders gefragter Ansprechpartner der ägyptischen Staatsbauern war, weil er, ungeachtet der fortschreitenden Hellenisierung, das traditionelle „ägyptische“ Element der Verwaltung verkörperte und deshalb von der enchorischen Bevölkerung auch in rechtlich relevanten Angelegenheiten angegangen wurde. Später mögen solche „ethnisch“ begründeten Motive dann keine große Rolle mehr gespielt haben. Zwar könnte man, wie oben angedeutet, die Tatsache, daß der Königliche Schreiber in solchen Angelegenheiten angegangen wurde, auch allein auf dessen Kompetenz über die Einnahmen aus der Verpachtung des Staatslandes und den Aspekt ihres drohenden Verlustes zurückführen, jedoch scheint mir dies nicht das einzige Motiv zu sein. Denn solche Petitionen seitens von Staatsbauern, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, erwecken doch immerhin den Anschein, als verfügte der Königliche Schreiber zu Beginn der römischen Herrschaft noch über die Kompetenzen, die den Bereich der Judikative resp. des Polizeiwesens zumindest berührten. Wir werden uns diesem Aspekt der Verwaltungsgeschichte noch an anderer Stelle etwas ausführlicher zu widmen haben.¹⁵⁴⁴

Was die Angelegenheiten der Staatsbauern betrifft, so sind die staatlichen Verwaltungsbehörden ferner Adressaten von Bürgschaftserklärungen der Staatspächter, mittels derer sich diese zur Zahlung der Pachtzinsen verpflichten. Dies zeigt etwa eine solche an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks des Arsinoites adressierte Erklärung (P.Iand. III 30) aus dem Jahr 105/06 n.Chr., in der sich drei Personen aus Theadelphia für drei weitere Personen, die für 5 Jahre Staatsland der Kategorie αἰγιαλός auf der Flur des Nachbardorfes Euhemeria gepachtet haben, unter Eid für die Zahlung der Pachtzinsen und die Rückzahlung der Saatgutdarlehen verbürgen.¹⁵⁴⁵

Um eine ähnliche Bürgschaftserklärung handelt es sich offenbar auch im Falle von BGU XI 2037 (Arsinoites, zwischen 117 und 121 n.Chr.¹⁵⁴⁶). Zwar ist den erhaltenen Teilen des fragmentarischen Textes nicht zu entnehmen, ob es sich bei dem betreffenden Land um Staatsland handelt, dies ist jedoch deshalb sehr

ist etwa die für die Regierungszeit des Claudius erwähnte Hungersnot in den *acta apostolorum* (Act.11,27-30) zu nennen. Zur wirtschaftlichen Situation in Ägypten am Ende der iulisch-claudischen Zeit siehe auch Chalon, *Édit* 53-68; Bonneau, *Fisc* 161-165; O. Montevecchi, La crisi economica sotto Claudio e Nerone: nuove testimonianze, in: *Neroniana* III (= Atti Cerdac XII, N.S.II, 1982-83) 139-148; A.E. Hanson, The Keeping of Records at Philadelphia in the Julio-Claudian Period and the "Economic Crisis under Nero", in: B.G. Mandilaras (Hg.), *Proceedings of the XVIII International Congress of Papyrology, Athens 25-31 May 1986*, Vol. II, Athen 1988, 261-277; Kruse, *Κατάκριμα* 189-190.

¹⁵⁴⁴ Siehe unten 861 ff.

¹⁵⁴⁵ Siehe zu diesem Text auch die Berichtigungen in BL I 198; III 85; IV 40.

¹⁵⁴⁶ Das Datum ist verloren; Datierung nach dem frühesten bzw. spätesten möglichen Amtsjahr des Adressaten Hermaios *alias* Dryton, siehe auch die Prosopographie Nr. 22.

wahrscheinlich, da die Erklärung, wie P.Iand. III 30 auch, an den Königlichen Schreiber adressiert ist.¹⁵⁴⁷

Daß der Königliche Schreiber über die finanziellen Verhältnisse der Staatsbauern unterrichtet war, erhellt ein Text unbekannter Herkunft aus spätaugusteischer Zeit vom Anfang des 1. Jh. n.Chr. (SB I 5230). Es handelt sich bei diesem Dokument um insgesamt vier Kolumnen mit amtlichen Mitteilungen über die Abgaben aus Ackerland. Alle vier Kolumnen scheinen inhaltlich zusammenzuhängen, wie genau läßt sich indessen nicht sagen, da der Text nicht vollständig ist. Der Urheber des Schriftstücks gibt sich nirgendwo zu erkennen. Es handelt sich entweder um eine Behörde, die der Gauverwaltung übergeordnet ist, oder um eine solche, bei der zumindest Informationen aus den einzelnen Ressorts der Gauverwaltung zusammenfließen, da sie sowohl Mitteilungen vom Strategen als auch vom βασιλικὸς γραμματεὺς entgegennimmt.

Kol. II gibt mit der Erwähnung der anderthalbfachen Rückzahlung des Saatgudarlehens (ἡμιολία σπερμάτων) zunächst einen Hinweis, daß es sich bei den betroffenen Personen um Staatspächter handelt.

Der für unseren Zusammenhang relevante Passus findet sich in Kol. III, die als einzige vollständig erhalten ist. Hier wird zunächst auf eine Meldung des ehemaligen Strategen Priscus Bezug genommen, die besagte, daß irgendwelche Bauern, bei denen es sich offensichtlich um Staatspächter handeln muß, und die die Zahlung der ἐκφόρια βασιλικά und der ἡμιολία σπερμάτων schuldeten, gestorben seien und Häuschen und kleine Äcker hinterlassen hätten, die nur sehr wenig wert seien; andere hätten sogar überhaupt nichts hinterlassen. Bezüglich dieser Fälle war nun beschlossen worden, wie der Text fortfährt, daß die Hinterlassenschaft der betreffenden Personen, sofern sie keine Erben hatten, verkauft werden und der daraus erzielte Gewinn auf Rechnung der Abgaben des 39. Jahres (= 9/10 n.Chr.) verbucht werden sollte. Nun hatte aber der βασιλικὸς γραμματεὺς im 40. Jahr (= 10/11 n.Chr.) gemeldet, daß die hinterlassenen Immobilien und Äcker im Besitz der Erben der Verstorbenen seien. Schließlich zitiert der Text die Entscheidung einer übergeordneten Behörde, wonach die betreffenden Personen aufgrund einer ὑπόληψις von der Zahlung der 123 Artaben betragenden Schuld gegenüber dem Fiskus befreit werden.¹⁵⁴⁸

Bei der in dem Text behandelten Personengruppe scheint es sich also um Staatspächter gehandelt zu haben, die zu Fiskalschuldnern geworden waren. Einige von ihnen waren erbenlos verstorben, weshalb ihr Vermögen eingezogen

¹⁵⁴⁷ Eine weitere Bürgschaftserklärung für die Zahlung von Pachtzinsen für Staatsland ist P.Ross.Georg. II 17 (Herkunft unbekannt, 140 n.Chr.), dessen Adresse jedoch leider verloren ist.

¹⁵⁴⁸ Z. 26-36: Π[] Πρεῖσκος ὁ στρατηγῆσας ἐδήλω[σέν τιν]ας γεωργοὺς ἢ ὀφ[είλον]τας ἐκφόρια βασ(ι)λικά καὶ ἡμιολίαν σπερμάτων τετελ(ευτη)κένας ἢ ἀπολιπόντας οἰκίδ[ι]α καὶ ἀγρίδια ἐλαχίστης τιμῆς ἄξια ὄντα, ἢ ἐτέρους δὲ μηδ(έν) ἀπολελοιπέναι, καὶ ἐκρίθη· ἢ³⁰ εἰ μὴ ἔχουσιν κληρονόμους, τὰ ὑπολιπόμενα ἢ πραθῆτω καὶ τὸ συναχθὲν εἰς τὰ τοῦ λθ (ἔτους) ἢ κε[φάλ]αια καταχωρισθῆτω. ἢ ἐπὶ δὲ τοῦ μ (ἔτους) τ[οῦ] βασιλικ[οῦ] γραμματέως δηλώσαντος τὰ ὑπολειμμένα ἐπικ[ρατ]εῖσθαι ὑπὸ τῶν κεκληρονομηκότων τοῦ[ς] ἢ³⁵ δηλουμένους, ἐφ' [ἢ]ς ὑπεγρά(φη)· ἢ ὑπολήψεων ἕνεκα ἀπολύω. ἀρτάβαι ρικγ''.

werden sollte, wobei sich allerdings Schwierigkeiten ergaben, weil die betreffenden Personen offenbar nur über geringen eigenen Besitz verfügt hatten.

Die staatliche Einziehung des Vermögens von ἀκληρονόμοι und Steuerschuldern fiel in die Kompetenz des Idios Logos, weshalb G. Plaumann diesen Beamten als Urheber des Entscheids über den Erlaß der Steuerschuld vermutet hat.¹⁵⁴⁹ Zwar wird nirgendwo gesagt, worin genau die „Übernahme“ (ὕπολημψις) bestand, die die Voraussetzung für diesen Erlaß bildete. Man könnte hierbei an die Übernahme einer liturgischen Dienstleistung denken, wie dies offenbar F. Preisigke getan hat. Wahrscheinlicher scheint mir indessen die bereits von T. Kalén geäußerte Vermutung, daß die ὑπόλημψις in der Verpflichtung der bisherigen Pächter bzw. deren Erben zur Weiterbewirtschaftung des Staatslandes bestanden hat.¹⁵⁵⁰ Möglicherweise handelte es sich um kurzfristige Staatspachtverhältnisse für Land geringen Ertrages (siehe hierzu sogleich ausführlich im Folgenden), die mit dem Ablauf der Frist beendet waren. Da indessen die Pächter Abgaben schuldig geblieben waren, wurde ihr Besitz mit Beschlag belegt. Aufgrund des geringen Wertes desselben und der Verpflichtung der Pächter bzw. deren Erben zur Weiterführung der Pacht könnte diese Beschlagnahme aufgehoben und die Steuerschuld erlassen worden sein. Was leicht damit erklärt werden könnte, daß das Interesse des Fiskus an der Weiterbewirtschaftung verpachteten Staatslandes das an der Einziehung der Abgabenschulden (zumal auch diese wenig Erfolg zu versprechen schien) überwogen hat.¹⁵⁵¹

Wenn auch die näheren Zusammenhänge leider unklar bleiben müssen, so zeigt der oben behandelte Text doch einmal mehr die Zuständigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς für die Angelegenheiten der Staatspächter, da dieser Beamte ganz offensichtlich über die Lebens- und Besitzverhältnisse dieser Personengruppe

¹⁵⁴⁹ Idioslogos 29.

¹⁵⁵⁰ Siehe P.Berl.Leihg. I p. 74; vgl. WB s.v. ὑπόλημψις. Für die Bedeutung von ὑπόλημψις als „Übernahme“ (sc. einer Pacht) sprechen auch die Texte zum Saatgutdarlehen, wo des öfteren Staatspächtern Saatgutdarlehen σὺν ὑπολήμψει gewährt werden (siehe etwa P.Berl.Leihg. II 26 = SB X 10614). Dieser Zuschlag wurde vermutlich aufgrund einer Neuverpachtung gewährt, siehe hierzu auch T. Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 74 f.

¹⁵⁵¹ Eine ganz andere Deutung hat G. Plaumann, *Idioslogos* 29 (siehe auch P.Berl.Thun. p. 83) vorgeschlagen. Seiner Auffassung nach hat im vorliegenden Falle der Idios Logos auf die Beschlagnahme des geringfügigen Nachlasses der verstorbenen Steuerschuldner „gnadenhalber“ verzichtet, „um ihnen (sc. den Erben der betreffenden Leute) unter die Arme zu greifen.“ Diese Deutung hält Plaumann auch für den entsprechenden Passus in Kol. II für die einzig zutreffende. Zwar ist das Verbum ὑπολαμβάνειν in der Bedeutung „(die Schwachen und Bedürftigen) unterstützen“ bezeugt (siehe LSJ s.v. ὑπολαμβάνω; Kalén, P.Berl.Leihg. I p. 74) nicht jedoch das Substantiv ὑπόλημψις im Sinne von „Unterstützung“, weshalb diese Deutung einstweilen mit Vorbehalt zu betrachten ist. Der Einwand Kaléns (P.Berl.Leihg. I p. 74), wonach „Hilfe‘ und ‚Unterstützung‘ zu sehr nach einer der Administration fremden Philanthropie riecht“, verfängt dagegen wohl nicht unbedingt, da die Administration – abgesehen davon, daß man ihr auch philanthropische Motive vielleicht nicht derart apodiktisch absprechen sollte – mit einer solchen „Philanthropie“ ja durchaus eigennützige Vorteile verfolgen kann, indem sie sich etwa (wie im vorliegenden Fall) eine Steuerquelle erhält.

orientiert ist und diese Erkenntnisse gegebenenfalls den daran interessierten Behörden mitzuteilen hat.¹⁵⁵²

Die in Kol. IV, einer Abrechnung über Einzelposten, bei der es sich offenbar um die Aufstellung der einzelnen Steuerausfälle für dasjenige Land handelt, das Gegenstand der vorhergehenden Teile des Textes war, erscheinende beträchtliche Summe von 17455 Artaben ist vielleicht ein Indiz dafür, daß die Abrechnung einen ganzen Gau betrifft.

Dies alles zusammengekommen läßt die Vermutung immerhin plausibel erscheinen, daß es sich bei SB I 5230 um das Fragment eines Registers über Steuerausfälle handelt, in dem ausführlich die Vorgeschichte der jeweiligen Rückstände berichtet wird sowie gegebenenfalls Entscheidungen übergeordneter Behörden, wie vermutlich des Idios Logos, die allein zum Erlaß einer Steuerschuld berechtigt waren, zitiert werden. Falls das Register, was sich freilich nicht beweisen läßt, tatsächlich die Steuerausfälle in einem ganzen Gau betroffen haben sollte, könnte man als seinen Urheber den βασιλικὸς γραμματεὺς vermuten, da solcherlei zu den finanzbuchhalterischen Aufgaben dieses Beamten zählte, wie etwa ein großes Register über rückständige Steuern aus dem Mendesischen Gau vom Jahr 170/71 n.Chr. (P.Thmouis 1) zeigt.¹⁵⁵³ Dem widerspräche wohl auch nicht unbedingt, daß in SB I 5230,33 von einer Meldung des Königlichen Schreibers berichtet wird, da es sich hierbei um einen Amtsvorgänger des das Registers zusammenstellenden Beamten gehandelt haben könnte, auch wenn dies freilich hier im Gegensatz zu P.Thmouis 1 nicht eigens betont worden wäre.¹⁵⁵⁴

Neben der großen Masse des Staatslandes, das wie oben skizziert in Erbpacht vergeben wurde, gab es einige Kategorien solchen Landes, die vom Fiskus gegen Gebot für eine begrenzte Laufzeit verpachtet wurden. Hierzu zählten z.T. bestimmte Kategorien staatlichen Landes, die uns schon in Zusammenhang mit der Behandlung der Fiskalverkäufe begegnet sind, wie etwa das Minderertragsland (ὕπόλογος) und der konfiszierte Grundbesitz von Staatsschuldnern.

Aber auch für weitere spezifische Gruppen solchen Landes, so etwa das sogenannte „Uferland“ (αἰγιαλός) ist diese Form der Verpachtung bezeugt. Bei der letztgenannten Bodenkategorie handelt es sich um den *terminus technicus* für

¹⁵⁵² Eine generelle Zuständigkeit des Königlichen Schreibers für die Verpachtung des Staatslandes und die Angelegenheiten der Staatspächter betont auch Poethke, *Epimerismos* 79-80: „Entsprechend dem Komogrammateus ist der Basilikos Grammateus der Sekretär für die Belange des Gaues, im Arsinoites für eine μερίς, der über das verpachtete Staatsland und über die Erfüllung der staatlichen Forderungen die Aufsicht führt.“ Unklar bleibt indessen, welche erklärende Funktion in diesem Zusammenhang der Verweis auf P.Ryl. IV 596 haben soll, denn bei diesem Text handelt es sich lediglich um eine an den Strategen, den Königlichen Schreiber und den Dorfschreiber adressierte ἀποχία-Deklaration.

¹⁵⁵³ Siehe zu diesem Text ausführlich unten 661 ff.

¹⁵⁵⁴ In P.Thmouis 1 wird der Amtsvorgänger des Verfassers des Registers regelmäßig als πρὸ ἐμοῦ βασιλικὸς γραμματεὺς bezeichnet.

die Bezeichnung von Land am Ufer der natürlichen Seen, die sich aufgrund der topographischen Besonderheiten in der Oase des Fayum gebildet haben, weshalb αἰγιαλός bisher auch nur dort bezeugt ist. Dieses Uferland war, abhängig von der Stärke der Nilflut, entweder durch länger andauernde Überflutung oder bei einem Absinken des Wasserspiegels des Sees durch längere Trockenperioden bedroht, deshalb auf künstliche Bewässerung angewiesen und mithin in seiner Ertragslage schwer berechenbar, weshalb bereits U. Wilcken die Verpachtung solchen Landes für kurze Fristen mit dessen eigentümlicher Beschaffenheit in Zusammenhang gebracht hatte.¹⁵⁵⁵

Daß der αἰγιαλός im Arsinoites naturgemäß dennoch eine wichtige Bodenkategorie darstellte, zeigt sich u.a. in der Etablierung eines Beamten, der auf Gauebene mit Sonderkompetenzen für die Administration solchen Landes ausgestattet wurde und den Titel eines αἰγιαλοφύλαξ trug, darüberhinaus aber noch um weitreichende Kompetenzen zur Beaufsichtigung des komplizierten und weitverzweigten Bewässerungssystems im Fayum verfügte.¹⁵⁵⁶

Mit Charakter und Typologie der Staatspacht-hypomnemata, die im Zentrum der folgenden Untersuchungen stehen werden, hat sich vor allem J. Herrmann beschäftigt.¹⁵⁵⁷ Herrmanns Überlegungen zur Staatspacht in der römischen Kaiserzeit stehen im Wesentlichen in der Nachfolge und unter dem Einfluß der Forschungen Rostowzews. Auch Herrmann sieht die Verpachtung staatlichen Landes „als in ständig steigenden Maße durch staatlichen Zwang begründet“, wobei für den Pächter wenig Rechtssicherheit bestanden habe, denn „die Beendigung oder Abänderung des bestehenden Verhältnisses wurde durch eine διαμίσθωσις herbeigeführt, die staatlicherseits einseitig und sowohl inhaltlich wie zeitlich ganz nach Belieben erfolgen konnte.“¹⁵⁵⁸ Daß diese Ansicht nicht nur revisionsbedürftig ist, sondern mittlerweile auch revidiert wurde und einer differenzierteren Sicht gewichen ist, wurde oben bereits ausgeführt.

Was nun im speziellen die Staatspachthypomnemata betrifft, so wird nach Herrmann die Hauptgruppe innerhalb dieser Urkundengattung durch diejenigen Eingaben gebildet, mittels derer ein Pachtverhältnis begründet oder erneuert werden soll.¹⁵⁵⁹ Solche Urkunden werden nach Herrmann mit dem *terminus*

¹⁵⁵⁵ W.Chr. 353 Einl. – Zum αἰγιαλός siehe insbesondere auch D. Bonneau, *Aigialos* (αἰγιαλός), la „terre riveraine“ en Egypte, d'après la documentation papyrologique, YCIS 28, 1985, 131-143; siehe auch bereits dies., *Fisc* 72-73 u. 79.

¹⁵⁵⁶ Zum αἰγιαλοφύλαξ siehe Bonneau, *Régime* 240-244. Zu den Aufgaben des αἰγιαλοφύλαξ in Zusammenhang mit dem Bewässerungssystem und seiner Instandhaltung siehe auch oben 321 f.

¹⁵⁵⁷ Betrachtungen zur Staatspacht in der Prinzipatszeit, *Proceedings of the IX International Congress of Papyrology, Oslo, 19th-22nd August, 1958* (Oslo 1961) 246-253 (= ders., *Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte* hrsg. v. G. Schieman. Münchener Beiträge 83, München 1988, 204-211 [zitiert wird nach der Ausgabe in den „Kleinen Schriften“]).

¹⁵⁵⁸ Staatspacht 205.

¹⁵⁵⁹ Staatspacht 206-207.

technicus ἀναφόριον bezeichnet. Typische Elemente des Urkundenformulars sind: Nennung des Adressaten im Dativ und Name des Gesuchstellers im Genitiv, eingeleitet durch παρά. Der Kontext wird durch βούλομαι oder ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι eingeleitet.

Ein von Herrmann besonders stark hervorgehobener Umstand ist die Ähnlichkeit solcher ἀναφόρια mit den privaten Pachthypomnemata. Diese Urkundenform sei nun, so Herrmann, für den Rechtsverkehr zwischen dem Staat und einer Privatperson entwickelt, dann jedoch auch für den privaten Rechtsverkehr als angemessen empfunden worden, „wenn wirtschaftlich schwächere Parteien mit ungleich stärkeren oder sozial höher stehenden Privatpersonen in Rechtsbeziehungen traten.“¹⁵⁶⁰ Ich sehe derzeit jedoch nicht, was zu der Annahme zwingt, diese Form des Rechtsverkehrs sei ursprünglich in der staatlichen Sphäre entwickelt und dann auf den privaten Rechtsverkehr übertragen worden. Wäre nicht auch der umgekehrte Weg denkbar? Im Gegensatz zum privatrechtlichen Hypomnema, welches sich, so Herrmann, „im Laufe der Zeit materiell immer mehr dem Verträge“ genähert habe, habe sich „der Offertencharakter bei der Staatspachteingabe“ nicht geändert. Wichtigstes Indiz hierfür sei, daß es keine Anhaltspunkte gebe, „daß Staatspachtangeboten genaue Abreden über die einzelnen Vertragspunkte vorausgegangen waren.“¹⁵⁶¹ Dies schließt Herrmann m.E. zu Recht aus dienstlichen Anweisungen der adressierten Behörde unter einzelnen Staatspachthypomnemata, die an den zuständigen κωμογραμματεὺς gerichtet sind und deutlich zeigen, daß die Gesuche von den Behörden zunächst geprüft worden seien, bevor sie bewilligt wurden.¹⁵⁶² Daraus ist nach Herrmann „zu folgern, daß die Staatspachtöfferten reine Angebote an die Behörden waren und daß erst durch die Annahmeerklärung seitens der ersuchten Behörde ein Pachtverhältnis zustandekam.“¹⁵⁶³ Allerdings gilt dies auch für die privaten Pachtgebote.¹⁵⁶⁴

Herrmann wies ferner darauf hin, daß die Staatspachtangebote nur eine kurze Pachtdauer vorsehen, nämlich zwischen einem und fünf Jahren, und daß damit eine weitgehende Ähnlichkeit mit den privaten Bodenpachten bestünde.¹⁵⁶⁵ Jedoch meint Herrmann andererseits, daß „die Festsetzung der Pachtfristen ... freilich durch die Möglichkeit einer zwangsweisen Fortführung des Pachtverhältnisses in ihrer Bedeutung beschränkt“ gewesen seien.¹⁵⁶⁶ Ich kann diese Auffassung nicht teilen und halte sie überdies nicht für logisch, denn die Staatspachtgesuche an die zuständigen Behörden waren freiwillig. Nichts

¹⁵⁶⁰ Staatspacht 206

¹⁵⁶¹ Staatspacht 207.

¹⁵⁶² *Loc.cit.* Zu solchen dienstlichen Anweisungen siehe P.Tebt. II 374 (= W.Chr. 349, 131 n.Chr.) u. P.Tebt. II 325 (um 145 n.Chr.) und hierzu ausführlich unten 582 ff.

¹⁵⁶³ Staatspacht 207.

¹⁵⁶⁴ Zur Diskussion des Problems des rechtlichen Charakters des Pachthypomnema (Begehren, Vertragsofferte, Bewerbung etc.) siehe auch Wolff, *Recht* I 120 f.

¹⁵⁶⁵ Staatspacht 208.

¹⁵⁶⁶ *Loc.cit.*

deutet darauf hin, daß sie unter Zwang abgegeben wurden. Die vorgesehenen Laufzeiten sind, wie Herrmann richtig feststellt, kurz, und es will mir nicht einleuchten, daß den Antragsstellern von Staats wegen nicht dieses Mindestmaß an Rechtssicherheit zugestanden worden sein soll, daß darin besteht, daß der Staat sich an eine solche vereinbarte Laufzeit auch halten wird. Wenn es, wie Herrmann meint, dem Staat jederzeit frei gestanden hätte, die Pacht nach dem Ablauf der vorgesehenen Pachtdauer beliebig zwangsweise zu verlängern, hätten sich wohl nicht viele vernünftig denkende Leute auf das Hazardspiel der freiwilligen Abgabe eines Staatspachthypomnema eingelassen.

Dafür, daß die Pacht nach Ablauf der vereinbarten Frist auch zwangsweise verlängert werden konnte, spricht nach Herrmann etwa auch, daß in der an den Strategen des Oxyrhynchites gerichteten Staatspachtofferte P.Oxy. X 1279,24 ff. (139 n.Chr.) der Petent erklärt: μετὰ δὲ τὴν πενταετίαν οὐκ ἀχθήσομαι εἰς τὴν μίσθωσιν.¹⁵⁶⁷ Indessen ist die Richtigkeit der Lesung οὐκ ἀχθήσομαι zu bezweifeln, sondern darin ein οὐ κατασχεθήσομαι zu vermuten.¹⁵⁶⁸ So heißt es etwa in dem privaten Pachthypomnema SB X 10533 aus dem Jahr 171 n.Chr.: καὶ ἰ μετὰ τὸν χρόνον ἄκων οὐ κατασχεθήσομαι τῇ αὐτῇ μισθώσει.¹⁵⁶⁹ Auch der das Staatspachthypomnema P.Oxy. X 1279 Unterbreitende will also lediglich der Selbstverständlichkeit Ausdruck verleihen, daß er nach Ablauf der vereinbarten fünfjährigen Pachtdauer nicht mehr an die Pacht gebunden sein will, und da nun nicht mehr von einem κατάγειν die Rede ist, verschwindet die Nuance von Unterdrückung, Unterjochung etc., die der Wendung in der vom Herausgeber vorgeschlagenen Lesung vorher anhaftete.

Anders mag der Fall freilich dann gelegen haben, wenn der Pächter die von ihm eingegangenen Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt hat, jedoch ist eine zwangsweise Fortsetzung der Pacht auch in diesem Falle m.E. keineswegs sicher.¹⁵⁷⁰

Was die Qualität des mittels solcher Staatspachthypomnemata verpachteten Landes betrifft, so vertritt Herrmann im Anschluß an Rostowzew die Auffassung, „daß die Zeitpacht in aller Regel für die Nutzung des wenig fruchtbaren, nicht vollwertigen Landes angewendet wurde. Dem entspricht die Beobachtung, daß die aufzubringenden Zinsbeträge bei den Staatspachthypomnemata gering sind, jedenfalls bedeutend niedriger als bei den Privatpachten“.¹⁵⁷¹ Es sei hier an dieser Stelle, der weiteren Untersuchung vorgreifend, indessen darauf hingewiesen, daß

¹⁵⁶⁷ Staatspacht 208.

¹⁵⁶⁸ Κατέχω mit εἰς statt des Dativs ist durchaus bezeugt, siehe z.B. BGU II 619,21 f.; SB XVI 12471,7; 12526,32.

¹⁵⁶⁹ Siehe auch BGU XV 2484,11-12: μὴ ἐξεῖναι δὲ ὑμῖν τοῖς περὶ τὸν Παποντῶν ἰ μετὰ τὸν χρόνον[ν] κατασχεῖν με τῇδε τῇ μισθώσει.

¹⁵⁷⁰ Die von Herrmann *loc.cit.* angeführte Pachtkündigung P.Stras. I 74 (= P.Sarap. 2) (126 n.Chr.) kann m.E. nicht als Beleg für die Möglichkeit eines solchen Falles gewertet werden, da es sich nicht, wie der Herausgeber meint, um die Pacht kaiserlichen Domaniallandes bzw. von γῆ οὐσιακῇ handelt, sondern um Land einer privaten οὐσία.

¹⁵⁷¹ Staatspacht 208.

wir sehr wohl Pachthypomnemata kennen, bei denen es keineswegs ausgemacht ist, daß sie sich auf nicht vollwertiges, minderertragsfähiges Land beziehen, und die zudem offensichtlich auf eine unbefristete Pacht lauten und mithin zwar Ausnahmefälle darstellen, die indessen gleichwohl erklärungsbedürftig sind.

Ungeachtet dessen liegt ein wesentlicher Unterschied solcher Verpachtung staatlichen Landes gegen Gebot gegenüber der erblichen Staatspacht, die gewöhnlich über Generationen hinweg innerhalb der jeweiligen Pächterfamilien verblieb, zum einen in ihrer üblicherweise festgesetzten Befristung mit z.T. sehr geringen Laufzeiten, die in den meisten Fällen durch das mit der Übernahme einer solchen Pacht verbundene Risiko begründet gewesen sein dürfte, da die herabgesetzte Ertragsfähigkeit der meisten der in Rede stehenden Bodenkategorien eine längerfristige Kosten/Nutzen-Kalkulation für den Pächter erschwerte, weshalb der Fiskus potentielle Pächter mitunter durch bestimmte Privilegien, wie etwa eine mehrjährige Abgabenbefreiung, zur Übernahme solcher Pachten zu ermuntern strebte. Die Pächter konnten eine solche Pacht nach ihrem Ablauf entweder kündigen oder mittels eines erneuten Gebots verlängern. Zum anderen unterscheidet sich die befristete Form der Verpachtung durch die Art ihrer Anbahnung von den Erbpachten, denn die Pachtinteressenten hatten, ähnlich wie die am Kauf solchen Landes Interessierten und vermutlich wie dort durch eine diesbezügliche öffentliche Ausschreibung veranlaßt, den zuständigen Behörden ein formelles Pachtgesuch einzureichen, woraufhin ein administratives Prozedere in Gang gesetzt wurde, im Verlaufe dessen über das Pachtgebot entschieden und dem Interessenten die Pacht zugeschlagen wurde, wobei der Fiskus, wie beim Verkauf auch, natürlich bestrebt war, eventuelle höhere Gebote seitens weiterer Interessenten zu provozieren.

Es sei hier allerdings schon vorab eingeräumt, daß sich die Scheidung zwischen in Erbpacht vergebener δημοσία bzw. βασιλική γῆ und anderen Kategorien staatlichen Landes, die gegen Gebot und zeitlich befristet vergeben wurden, nicht immer so säuberlich vornehmen läßt wie es nach den obigen Ausführungen vielleicht den Anschein haben mag, da es Indizien dafür gibt, daß auch die „normale“ δημοσία bzw. βασιλική γῆ gegen Gebot verpachtet werden konnte, wobei es sich allerdings um seltene Ausnahmefälle gehandelt zu haben scheint. Nicht nur diese Fälle, sondern auch die der anderen gegen Gebot verpachteten Staatslandkategorien werden im Folgenden ausführlich zu untersuchen sein.¹⁵⁷²

¹⁵⁷² Außer Betracht bleibt in der folgenden Untersuchung die Verpachtung von Weideland in Staatsbesitz, welches ebenfalls gegen Gebot verpachtet wurde. Anders als im Falle von Ackerland scheinen hier kurze Pachtzeiten die Regel gewesen zu sein, da solches Land ja für gewöhnlich nur für die Dauer einer Saison verpachtet werden konnte, die zuende war, wenn die Herde es abgeweidet hatte und die Hirten weiterzogen, siehe für solche Pachthypomnemata etwa P.Iand. III 28 (Theadelphia, 104 n.Chr.); P.Ryl. II 100 (Hermopolites, 238 n.Chr.) und zur Verpachtung von Weideland ferner P.Mich. V 313 (37 n.Chr.); P.Tebt. II 309 (116/17 n.Chr.); P.Mil.Vogl. II 105 (132/33 n.Chr.) (alle aus Tebtynis). Ferner scheidet noch SB XIV 11280 (= P.Mil.Congr.XIV p. 72) (Oxyrhynchites, 108/09) aus der Untersuchung aus, weil aus ihm infolge seines schlechten Erhaltungszustandes keine näheren Informationen über das verpachtete Land zu gewinnen sind. Es

Die Verpachtung von ὑπόλογος

Über die Verpachtung von ὑπόλογος liegen bisher nur spärliche Zeugnisse vor, was außer in der Zufälligkeit der Überlieferung auch darin begründet sein könnte, daß der Fiskus eher bestrebt war, solches Land zu verkaufen und damit vollkommen von seiner Verwaltung entlastet zu werden, als es lediglich zu verpachten.¹⁵⁷³ Allerdings hat A. Jördens vor kurzem auf einen bislang noch unpublizierten Erlaß des *praefectus Aegypti* M. Sempronius Liberalis an die Strategen der Heptanomia und des Arsinoites aufmerksam gemacht, in dem u.a. in Zusammenhang mit der Verpachtung von ὑπόλογος γῆ aufgetretene Probleme thematisiert werden, was vermuten läßt, daß nicht nur der Verkauf, sondern auch die Verpachtung von ὑπόλογος im 2. Jh. n.Chr. eine allgemein geübte Praxis war.¹⁵⁷⁴

In diese Richtung weist darüberhinaus nicht nur eine Aufstellung über dörfliche Abgaben aus dem Oxyrhynchites mit der Erwähnung eines φόρος ὑπολόγου, worunter wohl Zinsen aus der Verpachtung von ὑπόλογος-Land zu verstehen sein dürften¹⁵⁷⁵, sondern auch ein in das Jahr 139 n.Chr. zu datierender Text, der eine Übersicht über kaiserliches Domanialland (γῆ οὐσιακῇ) im Themistos- und Polemonbezirk des Arsinoites enthält (SB XIV 11657). Ein Abschnitt dieses Registers versammelt Angaben über insgesamt $8 \frac{3}{4}$ Aruren ὑπόλογος-Land, welches zwischen 136/37 n.Chr. und 139/40 n.Chr. zu einem verminderten in Gerste zu entrichtenden Zins für die Dauer von zwei Jahren verpachtet worden war und das nun, da die Pachtdauer abgelaufen ist und sich kein neuer Bieter gemeldet hat, in Abzug gebracht wird, d.h. es geht nicht mehr in die folgende Aufstellung der einzelnen οὐσία-Flächen (die vielleicht zur Kalkulation der Steuereinkünfte oder des Saatgutbedarfs diente) mit ein.¹⁵⁷⁶

handelt sich um ein an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiertes Pachthypomnema, von dem jedoch nur der Anfang erhalten ist, aus dem sich entnehmen läßt, daß der Antragsteller Land für die Dauer von vier Jahren zu pachten wünscht. Da der Adressat des Pachthypomnema ein staatlicher Beamter ist, der auch sonst als Adressat von Staatspachtgesuchen figuriert, werden wir wohl mit Sicherheit sagen können, daß es sich um staatliches Land handelt. Dasselbe gilt für das an den Strategen gerichtete Pachthypomnema P.Köln II 89 (Arsinoites 3. Jh. n.Chr.).

¹⁵⁷³ Zum Verkauf von ὑπόλογος siehe oben 481 ff.

¹⁵⁷⁴ Ein Erlaß des Präфекten Sempronius Liberalis zur Steuererhebung, in: *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses Berlin, 13.-19.8.1995* (APF-Beih. 3), Stuttgart – Leipzig 1997, Bd. I, 511-524, *ibid.* 514.

¹⁵⁷⁵ Siehe P.Oxy. P.Oxy. XII 1436,45 (153-156 n. Chr.).

¹⁵⁷⁶ Z. 27-33: (ἄρourkei x... ἀφ' ὧν ἀπογίνονται εἰς τὸ ἐνεστὸς β (ἔτος) ...) ἐδάφους ἀπὸ χέρσου ὑπολόγου | τῆς οὐσίας εἰς μίσθωσιν ἐπιδεχθέντος | τῷ κα (ἔτει) θεοῦ Ἀδριανοῦ εἰς (ἔτος) β, ¹³⁰ κούφου κριθίνου ἐκφορίου καὶ τοῦ | χρόνου εἰς τὸ β (ἔτος) πληρωθέντος | καὶ μηδενὸς προσεληλυθότος τὸ ὑποσχεθὲν σὺν κ(αὶ) τῷ ἀρourkeῖ ἐν ἐλασσώματι τίθεται. In der Übersetzung der *editio princeps* (siehe G. Poethke, *Der Berliner Epimerismos-Papyrus vom Jahre 139*, APF 24/25, 101-109, insbes. 108) wird der Schlußpassus wie folgt wiedergegeben: „... wird das Gebotene zugleich nach Arurenvermessung in (der Kategorie) ‚Land geringerer Ertragskraft‘ erfaßt“. Dies halte ich für unzutreffend. Das „Land geringerer Ertragskraft“ ist bereits der ὑπόλογος; und dieses Land fällt aus den obengenannten Gründen aus der folgenden

An die Behörden gerichtete Pachtgebote für ὑπόλογος sind bisher nur zwei bekannt geworden, eines aus dem Oxyrhynchites vom Jahr 139 n.Chr. (P.Oxy. X 1279) und ein weiteres aus Hermupolis, das aus dem Jahr 152 n.Chr. datiert (P.Lond. III 1227 [p. 143]). Beide sind an den Gaustrategen adressiert. In Anbetracht von nur zwei bekannten Zeugnissen wird man aus diesem Umstand aber wohl kaum schließen dürfen, daß derartige Pachtgesuche immer und ausschließlich an den Strategen zu richten waren, obwohl man sich vorstellen könnte, daß man sich hierbei an den Regelungen orientiert haben könnte, die für den Verkauf von ὑπόλογος galten und wo, wie wir gesehen haben, die entsprechenden Kaufgesuche immer an den Strategen gerichtet und von diesem sodann zu weiteren Bearbeitung an den Königlichen Schreiber überwiesen werden.¹⁵⁷⁷

Wenn ich auch diese Möglichkeit für am wahrscheinlichsten halten möchte, so ist demgegenüber doch einzuräumen, daß wir für andere Landkategorien sehr wohl auch an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierte Pachthypomnemata kennen, so daß mithin nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Pachtinteressenten entweder ihre Gesuche in je einer Ausfertigung an beide Beamten zu richten hatte oder es ihnen freigestellt war, welchen der beiden (Strategen oder Königlichen Schreiber) sie als Adressaten ihres Hypomnema wählten.

Die Mitwirkung des Königlichen Schreibers an der Verpachtung von ὑπόλογος ist erst in einem einzigen Text bezeugt, der offenbar zudem eine Veränderung des administrativen Verfahrens widerspiegelt. Es handelt sich dabei um einen Abschnitt in dem Register über Rückstände an diversen Steuern und Abgaben aus z.T. weit zurückliegenden Jahren, das der βασιλικὸς γραμματεὺς des Mendesischen Gaus im Jahr 170/71 n.Chr. zusammengestellt hat (P.Thmouis 1) und den wir bereits in Zusammenhang mit der Behandlung der ὑπόλογος-Verkäufe kurz gestreift hatten. Unter dem Lemma, welches die Rückstände aus dem Jahr 168/69 n.Chr. zum Gegenstand hat, wird von ausgebliebenen Pachzinszahlungen für verpachtete ὑπόλογος γῆ berichtet und deren Vorgeschichte ausführlich referiert.¹⁵⁷⁸ Demnach hatte der Alexandriner Isidoros im Dezember 166/Januar 167 n.Chr. dem *iuridicus* und geschäftsführenden Dioiketen Ulpius Marcellus ein Hypomnema eingereicht, in dem er sich erbot, 36 Aruren ὑπόλογος auf der Flur des Dorfes Magdola zum Anbau von Futterpflanzen und zur Nutzung als Weideland¹⁵⁷⁹ für einen bestimmten in Geld zu entrichteten Pachtzins je Aurure (dessen Angabe verloren ist) für die Dauer von zwei Jahren zu pachten.¹⁵⁸⁰

Berechnung heraus, wird also in Abzug gebracht, was im griechischen Text mit der Wendung ἐν ἐλασσώματι τίθεται wiedergegeben wird.

¹⁵⁷⁷ Siehe oben 481 ff.

¹⁵⁷⁸ Kol. 68,1-70,11.

¹⁵⁷⁹ Der Text ist zwar in den Z. 11-13 sehr fragmentarisch, jedoch läßt sich eine beabsichtigte Nutzung als Weideland aus der Tatsache erschließen, daß am Schluß Fehlbeträge als φόρος νομῶν abgerechnet werden, siehe Kol. 70,10.

¹⁵⁸⁰ Kol. 68,1-5.

Nach dem Eingang des Pachtgebots beim Dioiketen wurde es offenbar auf dem Dienstweg an den Strategen des Mendesischen Gaus weitergereicht. Das beigelegte diesen instruierende Begleitschreiben enthielt die Anweisung, das Pachtgebot, falls das darin bezeichnete Land in die Kategorie des zu verpachtenden ὑπόλογος fallen sollte, publik zu machen und eventuell eingehende höhere Gebote abzuwarten. Allerdings ist der Text an dieser Stelle lückenhaft.¹⁵⁸¹ Der Strategie hat sodann nach dem Eingang des Dioiketenschreibens dem βασιλικὸς γραμματεὺς die Unterlagen zur Kenntnisnahme und mit der Aufforderung, die ihm obliegenden Pflichten in dieser Angelegenheit zu erfüllen, übersandt. Daraufhin hat der Königliche Schreiber den gesamten Pachtzins auf der Grundlage des eingereichten Pachtgebotes errechnet und die diesbezüglichen Angaben „zur öffentlichen Bekanntmachung weitergegeben“: ἵν' εἰδῶ καὶ τὰ ἴδια μέρη ἀναπληρῶσω, ἐλογισάμην τὸν κατὰ τὴν ἐπιδοχὴν¹⁵⁸² συναγόμενον ἰ φόρον καὶ μετέδωκα εἰς τὸ προκληρυχθῆναι. κ.τ.λ. (Kol. 69,1-5).

Der Text wurde bereits oben in Zusammenhang mit der Behandlung der Hypologos-Verkäufe als Beleg dafür gedeutet, daß der Idios Logos die Zuständigkeit für die Verwaltung des Hypologos verloren hat und diese auf den Dioiketen übergegangen ist.¹⁵⁸³ Zugleich zeigt er aber sehr deutlich eine Veränderung des bei der Verpachtung solchen Landes angewandten administrativen Prozedere, da die Pachtgebote für solches Land nun nicht mehr an den Gaustrategen, sondern an den Dioiketen in Alexandria zu richten waren, der sie dann zusammen mit seinen Instruktionen an die Gauverwaltung weiterleitete. Diese Änderung muß also frühestens zwischen 152 n.Chr., aus welchem Jahr noch ein an den Strategen adressiertes Pachtgebot für Hypologos überliefert ist (siehe oben) und dem Jahr 166/67 n.Chr., in dem Isidoros sein Pachtgebot für Hypologos im Mendesischen Gau an den Dioiketen richtete, stattgefunden haben, und sie fiel vielleicht zusammen mit dem Übergang der Zuständigkeit für den Hypologos vom Idios Logos auf den Dioiketen. Hierbei bleibt indessen bemerkenswert, daß sich diese Änderung nicht (oder zumindest zum damaligen Zeitpunkt noch nicht) auch

¹⁵⁸¹ Kol. 68,15-23: ... καὶ ὁ Μαρκέλλος ἔ[γ]ραψεν ἰ [τῇ . μ]ηνὸς Τῦβι τοῦ ζ (ἔτους) Ὁρίωνι ἰ [στρατ]ηγῆσαντι πέμψα[ς κα]ὶ τῶν ἰ [ἐπιδοθ]έντων αὐτῷ β[ιβλ]ιδίων ἰ [τὸ ἔτε]ρον, ἵν' ἐὰν ἡ δηλουμένη¹²⁰ [γῆ μισ]θώσει ὑποπείπτη προ[κ]ηρυ...]..... ἰ τῆς ἀμείνονος ἰ [αἰρέσεως]. τοῦ [δ]ὲ Ὁρίωνος τὰ γρα[φέντα] ἰ [.....] 11-12ντος. Zu τὸ ἔτε[ρον] in Z. 19: Die Herausgeberin S. Kambitsis las an dieser Stelle [ἀντιγρα]φον. Ich folge hier indessen dem Vorschlag von R. Haensch, ZPE 100, 1994, 495, der zu Recht betont, daß hier von einer Zweitausfertigung (Duplikat) der Bittschrift, nicht von einer Abschrift die Rede ist.

¹⁵⁸² Auch im Mendesios wurde also der Terminus ἐπιδοχή für ein Pachtgebot (in diesem Falle auf Land in Staatsbesitz) verwendet, was zeigt, daß seine Verwendung nicht nur für den Oxrhynchites spezifisch war, wenn er auch dort besonders häufig vorgekommen zu sein scheint, siehe Herrmann, Bodenpacht 12.30; J.R. Rea, ZPE 9, 1972, 1 Anm. 1 und jüngst wieder P.Oxy. LXI 4121 Einl. Großes Gewicht ist dem wohl nicht beizumessen, da dieser Terminus lediglich ein Synonym für ἀναφόριον gewesen zu sein scheint; siehe auch P.Pher. Z. 160, wo offenbar von Staatsland im Kynopolites die Rede ist, ἄλ(λη) κοί(τη), (ἄρουρα) α ἐπηδεχθ(εῖσα) (ἰ. ἐπιδεχθεῖσα) ὑπὸ τοῦ αὐτ(οῦ), siehe auch *ibid.* Z. 151 u. 155.

¹⁵⁸³ Siehe oben 497 f.

auf das Verfahren beim Verkauf von ὑπόλογος erstreckt hat, da, wie uns die einschlägigen Dokumente aus dem Archiv des Petaus zeigen, noch bis in die 80er Jahre des 2. Jh. n.Chr. die diesbezüglichen Kaufanträge noch immer an den Gaustrategen gerichtet wurden.¹⁵⁸⁴ Hingegen erinnert das aus P.Thmouis 1 zu entnehmende administrative Prozedere bei der Verpachtung von Hypologos im Jahr 166/67 n.Chr. stark an dasjenige, welches uns in Zusammenhang mit dem Verkauf konfiszierten Grundbesitzes im Bubastites während der Regierungszeit des Elagabal und des Severus Alexander begegnet, denn auch hier richteten die Kaufwilligen ihre Anträge zunächst an den Dioiketen, der sie sodann der Gauverwaltung des Bubastites zur weiteren Behandlung überwies.¹⁵⁸⁵

Warum in der Verwaltung (zumindest eine Zeitlang) bei Verpachtung und Verkauf von ὑπόλογος unterschiedliche Verfahrensweisen in Gebrauch waren, die sich vornehmlich dadurch unterschieden, daß das Verfahren im ersten Fall durch den Dioiketen in Alexandria, im zweiten durch den Gaustrategen in Gang gesetzt wurde, bleibt einstweilen unerfindlich. Vielleicht hatten die Finanzverwaltungsbehörden in Alexandria bei der Verpachtung eher als beim Verkauf den Eindruck von Unregelmäßigkeiten bei den lokalen Verwaltungen zu Lasten des Fiskus¹⁵⁸⁶ gewonnen und sahen sich deshalb veranlaßt, das Verfahren in die eigenen Hände zu nehmen und die diesbezüglichen Kompetenzen der Gauverwaltungen einzuschränken. Vor allzu weitgehenden Schlüssen wird man sich indessen hüten müssen, zumal zu erwarten ist, daß neue Texte hier noch mancherlei Überraschung beschieren werden, und man sollte deshalb wohl grundsätzlich auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß das Verfahren nicht so reguliert war, wie es sich der zur Systematisierung neigende Historiker vielleicht wünschen mag.

Die spezielle Aufgabe des βασιλικὸς γραμματεὺς bezüglich des in P.Thmouis 1 Kol. 68,1-70,11 referierten Falles der Verpachtung von ὑπόλογος bestand in der Errechnung des φόρος für die 36 Aruren auf der Grundlage des von Isidoros gemachten Gebots. Nachdem dies geschehen war, hat er die darauf bezüglichen Schriftstücke zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung an eine nicht genannte Behörde weitergeleitet. Wahrscheinlich hatte der Stratege die προκήρυξις zu veranlassen bzw. zu autorisieren, wobei denkbar ist, daß der Königliche Schreiber, ähnlich wie dies für die Fiskalverkäufe des 3. Jh. im Bubastites bezeugt ist, daran mitwirkte. Mit der προκήρυξις war die administrative Bearbeitung des Pachtgebots des Isidoros vorläufig abgeschlossen. Nun mußte eine festgesetzte Frist abgewartet werden, ob sein Gebot nicht eventuell überboten wurde. War dies nicht der Fall, konnte dem Isidoros der Zuschlag erteilt werden, was wohl auch geschehen ist.

Im konkreten Fall entstanden dann aber Probleme dadurch, daß Isidoros die Pacht offenbar überhaupt nicht angetreten hatte und das Land noch nach Ablauf

¹⁵⁸⁴ Siehe hierzu oben 503 ff.

¹⁵⁸⁵ Siehe hierzu oben 545 ff.

¹⁵⁸⁶ Vgl. hierzu etwa auch die aus P.Giss. I 48 zu entnehmenden Fälle, siehe hierzu auch unten 602 ff.

der Pachtdauer brach lag. Dadurch hatten sich über die Jahre hinweg Rückstände an Pachtzinsen angehäuft, deren Eintreibung offensichtlich nicht möglich war, weshalb sie von den Behörden suspendiert wurde.

Der Königliche Schreiber bemerkt, die Weiterleitung des Schreibens des Dioiketen durch den Strategen an ihn sei geschehen ἵν'εἰδῶ καὶ τὰ ἴδια μέρη ἀναπληρώσω (Kol. 69,1-2), „damit ich Bescheid weiß und die mir obliegenden Pflichten erfülle.“ Dies ist eine direkte Bezugnahme auf die Wendung, mit der zu dieser Zeit gewöhnlicherweise die Begleitschreiben des Strategen zur Überweisung eines amtlichen Vorgangs an den Königlichen Schreiber abgeschlossen wurden und mit der der Adressat zugleich zur weiteren Bearbeitung angewiesen wurde: ἵν' εἰδῆς καὶ τὰ ἴδια μέρη ἀναπληρώσης.¹⁵⁸⁷

Ich möchte vermuten, daß zu den ἴδια μέρη des Königlichen Schreibers in diesem Falle nicht nur die Errechnung des φόρος gehörte, sondern auch die Überprüfung, ob das in Rede stehende Land zu derjenigen Kategorie gehörte, die zur Verpachtung stand, wie dies der Dioiket in seinem Schreiben an den Strategen gefordert hatte.¹⁵⁸⁸ Die diesbezüglichen Angaben konnte er der γραφή ὑπολόγου entnehmen.¹⁵⁸⁹

Die Verpachtung konfiszierten Grundbesitzes

Das früheste bekannte Zeugnis für ein Pachtgebot auf konfiszierten Besitz findet sich in P.Col. X 257 (= SB XX 14281) aus dem arsinoitischen Dorf Bakchias vom 28. Pachon des 5. Jahres des Antoninus (= 23. Mai 142 n.Chr.). Von diesem Tag datiert ein amtliches Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς des Herakleides-Bezirks des Arsinoites Sarapion an die ἐπιτηρηταὶ γενματογραφομένων ὑπαρχόντων des Dorfes, also diejenigen Funktionäre, die für die Verwaltung des konfiszierten Grundbesitzes zuständig waren, wobei einzelne von ihnen offenbar mitunter für ganz bestimmte Besitztümer ausgelost wurden.¹⁵⁹⁰ Mit diesem Schreiben leitet der βασιλικὸς γραμματεὺς ein an ihn gerichtetes Pachtgebot auf ein konfisziertes Haus samt Hof in Bakchias an die ἐπιτηρηταὶ weiter. Genauer gesagt handelt es sich um ein Übergebot (ἐπίθεμα), denn der Bieter, ein gewisser Chairemon aus Bakchias, erklärt, daß er für das von ihm im laufenden Jahr bereits im Monat Pharmuthi (also im Vormonat) für die Dauer von 5 Jahren¹⁵⁹¹ gepach-

¹⁵⁸⁷ Siehe hierzu auch unten 891 ff.

¹⁵⁸⁸ Siehe Kol. 68,19-20: ἐὰν ἡ δηλουμένη ἰ [γῆ μισ]θώσῃ ὑποπείπτῃ.

¹⁵⁸⁹ Zur γραφή ὑπολόγου siehe oben 490.

¹⁵⁹⁰ Dies ergibt sich aus SB III 7173 (179-180 n.Chr.), einer Zusammenstellung von Auszügen amtlicher Schreiben an den Strategen des Menelaïtes. In einem dieser Auszüge erscheint ein προχειρισθεὶς πρὸς ἐπιτήρησει ὑπαρχόντων Αἰλίου Ἰέρακος (Z. 9-10).

¹⁵⁹¹ Die Immobilie war also endgültig an den Fiskus gefallen, da der frühere Besitzer und Staatsschuldner seine Schulden offenbar nicht bezahlen und sie deshalb nicht behalten konnte, was das Verfahren der γενματογραφία, die das betreffende Objekt zunächst nur mit einer an den Fiskus abzuführenden πρόσδοσις belegte (siehe hierzu auch oben 302), grundsätzlich ermöglichte, siehe D. Hagedorn, ZPE 86, 1991, 245-246.

tete Haus anstatt seines früheren Gebotes von 8 Dr. nunmehr ein Pachtgebot von 20 Dr. jährlich abgebe. Zur dieser deutlichen Überbietung seines früheren Gebotes sah sich Chairemon vermutlich wegen der Abwehr von konkurrierenden Geboten seitens weiterer Interessenten veranlaßt.

Das Gebot des Chairemon, welches der βασιλικὸς γραμματεὺς seinem Schreiben an die ἐπιτηρηταί in Abschrift beifügt, endet mit der Formel: ἐὰν φαίνεται μισθῶσε (l. μισθῶσαι) (Z. 23), „wenn es (dir gut) scheint, zu verpachten“. Es fragt sich allerdings, ob man daraus zwingend zu folgern hat, daß der Königliche Schreiber in diesem Falle befugt war, dem Bieter den Zuschlag für die Pacht zu erteilen, denn diese Wendung ist so allgemein, daß man aus ihr schwerlich auf irgendwelche Spezifika des administrativen Verfahrens schließen kann. Außerdem hätte sich dieses dann im Falle der Verpachtung anders gestaltet als im Falle des Verkaufs konfiszierten Grundbesitzes, wo im 2. Jh. n.Chr. nur der Stratege, der auch der Empfänger des Kaufgebotes war, einem Kaufinteressenten den Zuschlag erteilen konnte.¹⁵⁹² Andererseits ist es aber doch auffallend, daß der Königliche Schreiber hier als Empfänger eines Pachtgebots für konfisziertes Land erscheint, darüberhinaus war er nicht nur im Falle des konfiszierten Grundbesitzes Adressat von Pachtgeboten, sondern auch für andere Kategorien von Besitz in der Verfügung des Fiskus. Er war hingegen, soweit uns bekannt ist, niemals Empfänger von Anträgen auf den Kauf von Fiskalbesitz der diversen Kategorien.¹⁵⁹³

Es ist daher wohl nicht unwahrscheinlich, daß der βασιλικὸς γραμματεὺς im Falle der Staatspacht deutlich weiter gefaßte Kompetenzen als im Falle des Fiskalverkaufs besessen hat und mithin befugt war, einem ihm eingereichten Pachtgebot auch den behördlichen Zuschlag zu erteilen. Stimmt man dem zu, so wäre die Begründung hierfür vielleicht darin zu suchen, daß man die Erteilung des Zuschlags beim Verkauf von Fiskalbesitz deshalb in der diskretionären Kompetenz des Strategen beließ, weil hiermit für den Fiskus weiterreichende Konsequenzen verknüpft waren als bei der Pacht, nämlich der totale Eigentumsverlust, wohingegen im Falle der Verpachtung der Fiskus nach wie vor Eigentümer des betreffenden Objekts blieb, weshalb die Entscheidung hierüber auch dem untergeordneten Beamten gestattet worden sein könnte.

Aus dem leider nur fragmentarisch erhaltenen Begleitschreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς Sarapion an die ἐπιτηρηταί (Z. 1-8) scheint hervorzugehen, daß das Gebot des Chairemon akzeptiert worden ist, denn die adressierten Funktionäre werden aufgefordert, das Haus zu dem gebotenen Zins zu übergeben, nachdem sie sichergestellt haben, daß das Interesse des Fiskus gewahrt bleibt. Die Anweisung schließt mit dem Hinweis, daß das Risiko für eventuelle Versäumnisse bei der

¹⁵⁹² Siehe oben 539 f. zu SB X 10757.

¹⁵⁹³ Wenn man einmal von der unsicheren diesbezüglichen Deutung eines an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichteten ἀναφόριον betreffend den Kauf von ἀδέσποτα absieht, von dem die Akten des Nestnephis-Prozesses berichten, das indessen, wie ich hoffe oben 532 ff. gezeigt zu haben, wohl nicht in diesem Sinne zu interpretieren ist.

nachgeordneten Behörde liege.¹⁵⁹⁴ Es liegt hier also die übliche Risikoabwälzung der vorgesetzten auf die nachgeordnete Behörde vor, die uns in ähnlicher Formulierung bereits in anderen amtlichen Schreiben des βασιλικὸς γραμματεὺς an ihm untergebene Verwaltungsfunktionäre begegnet ist.

Außer dem oben besprochenen Dokument ist bisher nur noch ein weiteres Pachtgebot für konfiszierten Besitz bekanntgeworden, nämlich BGU IV 1091 aus dem Jahr 212 n.Chr. In diesem an den βασιλικὸς γραμματεὺς und Strategievertreter des Oxyrhynchites adressierten Pachthypomnema erbietet sich ein gewisser Eudaimon aus Oxyrhynchos für drei Jahre, gerechnet vom laufenden 21. Jahr des Caracalla (= 212/13 n.Chr.) an, zweieinhalb Aruren Land ἀπὸ ἀπράτων τῆς τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῆς πρότερον Διογένους τοῦ καὶ Σωτῆ[ρ]ος περὶ κώμη[ν] Σκώ τῆς ἄνω τοπαρχίας zu pachten (Z. 13-18). Es handelt sich also um konfiszierten, unverkauften Grundbesitz in der Verwaltung des Idios Logos.¹⁵⁹⁵

Eudaimon will das Land φό[ρ]ου χωρὶς [δημο]σίων τ[ο]ῦ δι' ἐπισ[κ]έψεως ὀρισμοῦ φα[ι]νομένου (Z. 22-26) pachten. Er bietet also keinen Pachtzins in bestimmter Höhe, sondern erklärt sich bereit, den Pachtzins zu zahlen, der bei der Inspektion der betreffenden Parzelle und ihrer Ertragslage festgesetzt werden wird. Dies läßt vermuten, daß das Land bereits seit längerem brach lag und für den Fiskus keinen Gewinn abwarf, an dem sich Eudaimon für die Festlegung eines bestimmten Pachtzinses in seinem Gebot hätte orientieren können.¹⁵⁹⁶

Da das Pachthypomnema an einen βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet ist, der zugleich als Strategievertreter amtiert, läßt sich nicht entscheiden, in welcher seiner beiden Funktionen Horion das Pachtgebot in diesem Falle entgegennimmt.

¹⁵⁹⁴ Z. 1-8: 'Επιτηρηταῖς γεννημα[το]γρα(φουμένων) ὑπαρχ(όντων) | Βακχιάδο[ς]. ἀσφα-
λίσάμε[νοι] ca. 7 Bstb.] | τὸ λυσιτελὲς τῷ φύσκῳ τ[ο]ῦ λόγου καὶ | κινδύνου πρὸς ὑμᾶς
ἔσ[ο]μένου ἐάν] ἴ' ἄνευ τοῦ δηλώσαι μοι ἐτέρῳ [± 10 Bstb.] | δέξησθε ἢ μὴ δεόντως π[ρ]άξετε. |
(ἔτους) ε' Ἀντωνεῖνου Καίσαρ[ος] τοῦ κυρίου] | Παχῶν κη (2. Hd.) Σαραπίῳ[ν] σεσημ(είωμαι)]
(Transkription mit den von D. Hagedorn, ZPE 86, 1991, 245 vorgeschlagenen Verbesserungen). –
Am Ende von Z. 2 ist wohl ein Imperativ zu erwarten, der das folgende τὸ λυσιτελὲς τῷ φύσκῳ
zum Objekt hat, siehe Hagedorn *loc.cit.* Was der Hinweis auf eine eventuell unterlassene Meldung
an den Königlichen Schreiber bedeuten soll, ist nicht ganz klar. Das folgende ἐτέρῳ will vielleicht
besagen, daß die ἐπιτηρηταί nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem βασιλικὸς γραμματεὺς
die Immobilie einer dritten Person übergeben dürfen, etwa für den Fall eines nach dieser
Ausführungsanweisung noch eingehenden attraktiveren höheren Gebotes. Indessen paßt dazu
schlecht ein Kompositum von δέχομαι. Die Herausgeberin ergänzte in Z. 5-6 ἐπι|δέξησθε, wozu
D. Hagedorn anmerkte: „Ein Compositum von δέχομαι dürfte in der Tat hier gestanden haben,
doch finde ich für keines einen befriedigenden Sinn und ein passendes Objekt.“

¹⁵⁹⁵ Zur Verwaltung des konfiszierten Grund- und Immobilienbesitzes durch die Finanz-
ressorts des Idios Logos und der Dioikesis siehe oben 480.

¹⁵⁹⁶ Vgl. hierzu die Inspektionsberichte des Dorfschreibers von Ptolemais Hormu im Arsi-
noites aus dem Jahr 184/85 n.Chr. an den Strategen in Reaktion auf diesem eingereichte und an
den κωμογραμματεὺς weitergeleitete Kaufangebote für konfiszierten Besitz: δηλῶ δι'
ἐπισκέψεως ὀρισμοῦ θεαροῦ(μενα) δι(όλου) ἀδε(σπότην) ἀπράτων μὴ ἄξια προκ(ηρυχθῆναι)
τῶν δραχμῶν υ' ἐξ' ὧν μὴδὲν περιγίνεσθαι τῇ ἀνὰ χεῖρα (πενταετία) διὰ τὸ εἶναι ἄφορα
(P.Petaus 14,28-31, siehe auch 13,17-24; 15,16-18 u. hierzu auch oben 540).

Die Tatsache, daß solche Pachtgebote für staatliches Land sowohl an den Strategen als auch an den Königlichen Schreiber gerichtet werden konnten, macht es wohl eher unwahrscheinlich, daß es hier eine strikte Kompetenzverteilung zwischen beiden Beamten gegeben hat. Es sei denn, der Bieter hatte sein Hypomnema ohnehin in je einem Exemplar beiden Beamten einzureichen, was sich auf der Grundlage der gegenwärtig bekannten Dokumentation allerdings nicht beweisen läßt, da bisher kein solches Pachtgebot aufgetaucht ist, das an den Strategen und den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiert ist.

Die Verpachtung von αἰγιαλός

Wesentlich mehr Pachtgebote als auf konfiszierten Grundbesitz liegen für die Verpachtung des Uferlandes (αἰγιαλός) vor. Sie stammen ausnahmslos aus dem arsinoitischen Dorf Soknopaiu Nesos, das am Ufer des Moëris-Sees lag.¹⁵⁹⁷ Das früheste bekannte Pachtgebot für solches Land stammt aus dem Jahr 105 n.Chr. Welcher Beamte es entgegennahm, bleibt unklar, weil das Hypomnema, wohl weil es sich um eine Abschrift handelt, keine Adresse aufweist.¹⁵⁹⁸ Ansonsten sind bisher noch fünf weitere Pachthypomnemata für αἰγιαλός aus Soknopaiu Nesos bekannt geworden, von denen vier an den βασιλικὸς γραμματεὺς¹⁵⁹⁹ und eines an den Strategen¹⁶⁰⁰ gerichtet ist, welches letzteres sich in Form und Inhalt nicht von den an den Königlichen Schreiber adressierten Exemplaren unterscheidet, was die bereits mehrfach geäußerte Vermutung erhärtet, daß solche Staatspachthypomnemata entweder beliebig an den einen oder anderen Beamten gerichtet werden konnten oder aber in je einem Exemplar sowohl dem Strategen als auch dem βασιλικὸς γραμματεὺς einzureichen waren.

Mitunter findet sich in den an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Pachtgeboten die Schlußformel ἐὰν φαίνεται μισθῶσαι¹⁶⁰¹, die man vielleicht auch hier als Beleg für die Vollmacht des Königlichen Schreibers auffassen darf, dem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Im Falle von BGU III 831 aus dem Jahr 201 n.Chr. finden sich offenbar auch Reste einer behördlichen Subskription, da es den Anschein hat, als sei dieses Pachthypomnema mit einem amtlichen Vermerk des βασιλικὸς γραμματεὺς über die Einregistrierung des Schriftstücks in den amtlichen Akten versehen worden: κατεχωρίσθ(η) π(α)ρὰ βασιλ(ικῶ).¹⁶⁰²

¹⁵⁹⁷ Zum *terminus technicus* αἰγιαλός und der Beschränkung der damit bezeichneten Bodenkategorie auf den Arsinoites siehe oben 478.

¹⁵⁹⁸ SB VI 8976.

¹⁵⁹⁹ BGU II 640 (18. Januar 185 n.Chr., zur Datierung siehe BL VI 12); III 831 (Januar/Februar 201 n.Chr.); P.Lond. II 350 (p. 192) (= W.Chr. 353) (27. Oktober 212 n.Chr.); CPR I 32 (13. November 218 n.Chr.).

¹⁶⁰⁰ CPR I 239 (31. Januar 212 n.Chr.).

¹⁶⁰¹ BGU II 640,11; 831,16.

¹⁶⁰² Diese Subskription findet sich in Z. 21 nach der von anderer Hand stammenden Subskription des Urkundenschreibers, der für den Pachtwilligen und seinen Bürgen, die beide

schreibunkundig waren, das Hypomnema aufgesetzt hat (Z. 18-20). An dieser Stelle vermerkt der Herausgeber Zereteli keinen Wechsel der Schreiberhand, wodurch (die Unmöglichkeit) suggeriert wird, daß diese Subskription von derselben Hand geschrieben wurde wie die Subskription des Urkundenschreibers. Dies ist jedoch, wie das Photo zeigt, eindeutig nicht der Fall. Vielmehr stammt diese Subskription, wie auch die folgende Datierung in den Z. 22-24 von einer weiteren, also einer 3. Hand. Der Herausgeber las in Z. 21: [.....] π() βασιλ(), wofür in einem Nachtrag zur Edition von U. Wilcken die Auflösung [.....] π(αρά) βασιλ(ικῶ γραμματεῖ) vorgeschlagen wurde (BGU III p. 6, cf. BL I 70). Wilcken dachte hier offenbar an das Formular eines behördlichen Registriervermerks, wie er sich seitens der empfangenden Beamten etwa häufig unter den Subjekts- und Objektsdeklarationen in der Form ἀπεγράφη παρὰ στρατηγῶ (bzw. βασιλικῶ γραμματεῖ) findet. Nur handelt es sich im vorliegenden Fall nun ja gerade nicht um eine ἀπογραφή, sondern um ein Pachthypomnema. Es ließe sich vielleicht auch überlegen, ob das Pi mit dem Kürzungsstrich nicht auch zu einer Abkürzung des Namens des βασιλικὸς γραμματεὺς in der Form Σαραπ(ίων) gehören könnte. In diesem Falle hätte man dann einen expliziten Beleg für die bisher lediglich vermutete Identifizierung des in der Adresse von BGU III 831 genannten Königlichen Schreibers, von dessen Namen nur noch Ἰωνί (Z. 1) erhalten ist, mit dem in BGU XI 2023 aus der Zeit zwischen 198 und 201 n.Chr. bezeugten βασιλικὸς γραμματεὺς Sarapion (siehe hierzu auch H. Maehler, BGU XI 2023,2 Anm., cf. BL VI 13; B.-W., *Str.R.Scr.* 124). Bei einer namentlichen Nennung des Königlichen Schreibers müßte man aber eigentlich ein folgendes σεσημειώμαι erwarten. Aber dies ist nachweislich nicht der Fall, und eine Signatur des βασιλικὸς γραμματεὺς wäre auf einer an ihn selbst gerichteten Eingabe wohl eher nicht zu erwarten. Außerdem passen die zwar sehr schwer lesbaren Buchstabenreste vor dem π() m.E. wohl nicht zu einem Alpha. Eine weitere Möglichkeit bestünde in der Annahme eines amtlichen Vermerks über die Einregistrierung des Hypomnema in den amtlichen Akten, dem καταχωρισμός. Belege für solche Subskriptionen gibt es zuhauf, und auch im vorliegenden Fall würde ein diesbezüglicher Vermerk wohl Sinn machen. Er könnte etwa κατακ[ε]χώ(ρισται) π(αρά) βασιλ(ικῶ γραμματεῖ) oder κατεχωρίσθη π(αρά) βασιλ(ικῶ) gelautet haben, wobei die zweite Möglichkeit vielleicht die wahrscheinlichere ist, weil die Buchstabenreste vor dem π(αρά) zu einem Theta passen könnte. Ich möchte daher für Z. 21 die Lesung: κατεχωρ[ίσθη] π(αρά) βασιλ(ικῶ) vorschlagen. Zwar werden solche Vermerke zumeist nicht mit παρὰ, sondern nur mit dem Dativ der Person konstruiert, jedoch vermochte ich immerhin auch einen Beleg für die präpositionale Variante ausfindig zu machen (CPR XV 22,6, ein Begleitschreiben bzw. eine Quittung zur Einreichung einer γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ aus Sokonopaiu Nesos, vom Jahr 206 n.Chr.: κατεχω(ρίσθη) π(αρά) στρ(ατηγῶ) + Datum). Außerdem ist diese Konstruktion noch einige Male zwar nicht direkt in solchen behördlichen Subskriptionen wie der oben diskutierten, jedoch in Texten, wo ein Petent um den καταχωρισμός seiner Eingabe bei dem adressierten Beamten ersucht, bezeugt, siehe P.Stras. VI 566,15-17 (7 n.Chr.): διὸ ἀξιῶ ἐὰν φαίνη(ται) [συντάξει] κ[α]ταχωρίσαι παρ(ὰ) σοῖ [τὸ ὑπόνημα]; siehe ferner SB XIV 11893 (159 v.Chr.); P.Oxy. XLIX 3464,25-26 (54-60 n.Chr.); P.Oxy. L 3561,15-17 (165 n.Chr.). – Auch das Pachtgebot für αἰγιαλός BGU II 640 aus dem Jahr 185 n.Chr. enthält in Z. 17-18 einen von anderer Hand stammenden Vermerk, von dem der Herausgeber Krebs indessen nur geringe Reste zu entziffern vermochte. E. Biedermann, Βασιλικὸς Γραμματεὺς 72 mit Anm. 4 sah aufgrund des von Krebs gelesenen κου am Beginn von Z. 18 hierin eine amtliche Subskription des adressierten Königlichen Schreibers. Die wenigen auf einem Photo, das mit freundlicher Weise vom Ägyptischen Museum Berlin zur Verfügung gestellt wurde, erkennbaren Reste lassen diese Vermutung indessen alles andere als sicher erscheinen. Lediglich ein Kappa mit Zahlstrich am Schluß von Z. 18 scheint mir sicher gelesen werden zu können, hinter dem κου am Anfang könnte sich in Anbetracht der starken Verschleifungen auch ein τοῦ oder αὐτοῦ verbergen. Es könnte sich also m.E. auch hier um die Subskription eines Urkundenschreibers handeln, der, ähnlich wie im gerade diskutierten BGU III 831, das Hypomnema für einen schreibunkundigen Pachtwilligen aufgesetzt haben könnte.

Die Sonderfälle der unbefristeten Verpachtung von βασιλική bzw. δημοσία γῆ gegen Gebot

Obwohl, wie in der Einleitung zu diesem Kapitel bereits festgestellt wurde, die große Masse des fruchtbaren Staatslandes sich für gewöhnlich in unbefristeter Erbpacht in den Händen der Staatsbauernfamilien eines Dorfes befand und deshalb (im Gegensatz zu den oben diskutierten Kategorien minderertragsfähigen Landes) nicht gegen Gebot verpachtet wurde, wird doch in einigen Pachthypomnemata *expressis verbis* ein Gebot für βασιλική bzw. δημοσία γῆ abgegeben. Indessen lassen sich diese Fälle m.E. sämtlich eindeutig als Sonderfälle klassifizieren, die die generelle Regel über die Verpachtung des ägyptischen Staatslandes in der römischen Kaiserzeit nicht außer Kraft zu setzen vermögen.

Der früheste dieser Fälle ist das Pachtgebot P.Oxy. II 279 (= W.Chr. 348) datierend aus dem 5. Regierungsjahr des Kaisers Claudius und damit das früheste bisher bekannt gewordene Staatspachthypomnema der römischen Kaiserzeit überhaupt.

Ein gewisser Theogenes, von dem, wie er behauptet, uneigennütigen Wunsch erfüllt, „das Einkommen der Staatskasse zu mehren“, richtet an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Oxyrhynchites Galatios das Angebot, die 40 Aruren βασιλική γῆ auf der Flur des Dorfes Nesla, die zur Zeit noch von den Söhnen des Theon bewirtschaftet werden, für einen höheren Pachtzins als den bisher gezahlten zu pachten, wenn die Behörden ihm das Land zusprechen sollten. Die genauen Modalitäten der Pachtzinszahlung sind nicht mehr genau zu ermitteln, da der Text im unteren Teil abgebrochen ist. Es läßt sich ihm jedoch zumindest entnehmen, daß Theogenes für die Hälfte der besagten 40 Aruren statt der von den bisherigen Pächtern gezahlten ἐκφόρια in adaerierten Grünfutterpflanzen nunmehr 5 Artaben Weizen zu zahlen bereit ist.¹⁶⁰³

Ein ähnlicher Fall ist das an den Strategen des Hermopolites gerichtete, leider nur fragmentarisch erhaltene Pachtgebot P.Flor. III 368 aus dem Jahr 96 n.Chr.¹⁶⁰⁴ zur Pacht von βασιλική γῆ. Auch bei diesem Hypomnema handelt es sich erklärtermaßen um ein Übergebot (ἐπίθεμα), mittels dessen ein Wechsel der Pacht von den bisherigen Pächtern zu den beiden Bietern erstrebt wird.¹⁶⁰⁵

Ein weiteres an einen Gaustrategen, nämlich den des Athribites, adressiertes Pachtgebot für δημοσία γῆ ist sodann P.Oxy. III 500 (= CPJ II 448) vom 2. Okto-

¹⁶⁰³ Γαλαττί[ωι] βασιλικῶ γραμματεῖ | παρὰ Θεογένους τοῦ Θεογ[ένους. βο]υλόμ(ενος) | πλείον περιποιῆσαι τοῖς δη[μοσ]ίοις | ἐπιδέχομαι συνχωρηθείσ[ις] μοι ἀπὸ Ἰ' τοῦ ἐνεστώτος πέμπ[τ]ου ἔτους Τιβερίου | Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανι[κ]οῦ | Αὐτοκράτορος τῆς γεωργίας τῶν γεωργουμένων ὑπὸ υἱῶν Θέωνος Παινεχῶτου περὶ Νέσλα τῆς ἀνω τοπαρχ(ίας) |¹⁶⁰ ἐν μὲν τῷ λεγομένῳ Ἑρμῇ βασιλικῆς γῆς ἀρουρῶν τεσσαράκοντα, | τελέσαι (l. τελεῖν) ἀντὶ τῶν προτελουμένων | ὑπὲρ τούτων τιμῆς χλωρῶν ἐν στ[ερεοῖς] | γένεσι ὑπὲρ ἀρουρῶν εἴκοσι ἐκάστη[ς] ἀρού[ρης] ἀνὰ πυροῦ ἀρτάβας πέντε καὶ ὑ[πὲρ] | τῶν ἄλλων ἀρουρῶν εἴκοσι ἐν π[.....] | Zur Lesung στ[ερεοῖς] in Z. 13 siehe BL VIII 234.

¹⁶⁰⁴ Zur Datierung siehe BL VIII 131.

¹⁶⁰⁵ Siehe auch Z. 9.

ber 130 n.Chr. Auch in diesem Fall handelt es sich wieder um ein Übergebot. Zwar ist der Name des oder der früheren Pächter verloren, da der Text am Anfang nur lückenhaft erhalten ist, jedoch erklären die Bieter ausdrücklich, zusätzlich zu dem Pachtzins von 2 Artaben Weizen je Arure einen Zuschlag ὑπὲρ ἐπιθέματος von 5 Artaben Weizen zu zahlen.¹⁶⁰⁶

Gemeinsam ist allen drei obengenannten Fällen zunächst, daß es sich offenbar jeweils um eine unbefristete Pacht von δημοσία bzw. βασιλική γῆ handelte, was in Einklang mit den generellen Grundsätzen der römischen Staatspacht steht. Von diesen abweichend erfolgt die Verpachtung allerdings jeweils gegen ein an die zuständigen leitenden Behörden der Gauverwaltung gerichtetes Gebot. Es liegt nun nahe, diesen außergewöhnlichen Umstand mit der Tatsache in Zusammenhang zu bringen, daß es sich in allen drei Fällen um die Überbietung der bisherigen Pächter durch ein ἐπίθεμα handelt. Dadurch war die Einschaltung der Verwaltung allerdings unumgänglich, da nur sie die in Rede stehende Staatspacht neu vergeben bzw. den Pächterwechsel genehmigen und aktenkundig machen konnte. Die Frage also, warum im Falle der drei genannten Staatspachten die Interessenten jeweils ein Hypomnema an den Strategen bzw. den βασιλικὸς γραμματεὺς richteten, scheint mir damit hinreichend beantwortet werden zu können. Im übrigen zeigt m.E. die Tatsache, daß die Zeugnisse für solche ἐπιθέματα auf Staatsland aus drei verschiedenen Gauen, nämlich dem Oxyrhynchites, dem Hermopolites und dem Athribites, stammen, daß die einzelnen Verwaltungen in solchen Fällen wohl nach landesweit geltenden Prinzipien handelten.

Es bleibt nun allerdings das sehr viel schwieriger zu lösende Problem, warum in diesen drei Fällen überhaupt eine Überbietung der bisherigen Pächter möglich gewesen sein sollte. Denn dies wird man für die gewöhnlichen Staatspachten wohl sicherlich nicht als eine generelle Möglichkeit erachten dürfen, da für die Pächterfamilien sonst keinerlei Rechtssicherheit bestanden hätte, was wohl kaum im Interesse der Verwaltung an einer kontinuierlichen Bewirtschaftung des Staatslandes (und wohl auch am sozialen Frieden innerhalb der Dorfgemeinschaft) gewesen wäre. Außerdem ließe sich dann nicht mehr von einer quasi erblichen Verpachtung des Großteils des Staatslandes sprechen, was aber, wie oben ausgeführt, gut begründet ist.

Gegen eine generelle Möglichkeit der Überbietung spricht indessen schon der Quellenbefund, da man in Anbetracht der großen Masse des Staatslandes mehr Zeugnisse für eine solche Überbietung zu erwarten hätte. Es muß sich also im Falle der drei oben erwähnten Pachten von δημοσία bzw. βασιλική γῆ um Ausnahmen handeln, von denen anzunehmen ist, daß sie in der Eigenart des zu verpachtenden Landes begründet sind. Der Wortlaut von P.Oxy. II 279, III 500 und P.Flor. III 368 steht einer solchen Annahme nicht entgegen, da das in Rede stehende Land nur mit dem allgemeinen Terminus δημοσία bzw. βασιλική γῆ

¹⁶⁰⁶ Siehe Z. 14 u. 31-32; auch in P.Flor. III 368 fällt der Terminus ἐπίθεμα offenbar in Zusammenhang mit einem solchen Aufschlag.

lediglich als öffentliches Land charakterisiert wird, unter den ja nun aber zweifellos auch diejenigen Kategorien des Staatslandes fallen konnten, die, wie wir in den vorangegangenen Abschnitten dieses Kapitels gesehen haben, durchaus gegen Gebot verpachtet werden konnten, wie ὑπόλογος, αἰγιαλός und der konfiszierte Grundbesitz von Staatsschuldnern. Um solche Kategorien handelt es sich indessen bei den drei in Rede stehenden Pachten sicherlich nicht, da dies in diesem Falle wohl auch ausdrücklich gesagt worden wäre. Es muß ihnen also ein jeweils anderer Ausnahmetatbestand zugrundeliegen.

Im Fall des in P.Oxy. II 279 verpachteten Landes hatte M. Rostowzew die These vertreten, daß es sich um minderwertiges Land handle, „welches früher, als es zuerst verpachtet wurde, ganz ärmlicher Boden war.“¹⁶⁰⁷ Indizien, auf die sich diese Auffassung stützen könnte, nennt Rostowzew nicht. Indessen hat J. Rowlandson¹⁶⁰⁸ auf den Umstand hingewiesen, daß das Übergebot des Theogenes u.a. darin besteht, daß dieser sich erbietet, für die Hälfte des Landes, also 20 Aruren, statt des von den derzeitigen Pächtern gezahlten Pachtzinses in Gestalt einer adaerierten Grünfütterabgabe insgesamt 5 Artaben Weizen zu zahlen. Dieser Pachtzins bewege sich nun aber, so Rowlandson weiter, am oberen Ende der Skala, selbst für Land guter Qualität. Eine wesentliche Begründung für das von Theogenes eingereichte ἐπίθεμα könnte somit darin liegen, daß dieser im Gegensatz zu den bisherigen Pächtern zumindest die Hälfte des besagten Landes für den wertvolleren Weizenanbau nutzen möchte, möglicherweise deshalb, weil sich die Qualität des Landes mittlerweile gebessert hatte, worin man eine Bestätigung der von Rostowzew vertretenen Auffassung von einer eher minderen Qualität des Landes zum Zeitpunkt seiner (erstmaligen?) Verpachtung an die Söhne des Theon erblicken könnte. Eine Qualitätssteigerung des Landes bedeutete aber auch potentielle Mehreinnahmen für den Fiskus, weshalb sich die Behörden in diesem Fall veranlaßt gesehen haben könnten, auf das Übergebot des Theogenes, das ihnen eben solche Mehreinnahmen in Aussicht stellte, einzugehen.

Dem dürfte dann auch nicht entgegengestanden haben, daß die Pacht auf unbegrenzte Zeit vergeben worden war, denn durch die Qualitätsverbesserung des Landes war gewissermaßen die Geschäftsgrundlage für die alte Pacht weggefallen, weil das in Rede stehende Land mittlerweile in eine wesentlich ertragreichere Kategorie eingereiht werden mußte. Zwar wird für die Söhne des Theon nicht *expressis verbis* gesagt, daß ihnen die Pacht auf unbegrenzte Zeit zugesprochen worden war, jedoch läßt sich dies vielleicht aus der Tatsache erschließen, daß auch Theogenes in seinem Übergebot keine Befristung der Pacht angibt. Man könnte sich schließlich wohl auch vorstellen, daß in solchen Fällen wie dem von P.Oxy. II 279 Staatspachten quasi nur unter dem Vorbehalt vergeben wurden, daß das Land in seiner Kategorie, das hieße in diesem Falle der Nutzung für den Grünfütteranbau, verblieb. Im Falle einer Ertragssteigerung bzw. einer Änderung der Kategorie, wie etwa bei P.Oxy. II 279 durch die nunmehrige

¹⁶⁰⁷ Siehe Rostowzew, *Kolonat* 173; W.Chr. 348 Einl.

¹⁶⁰⁸ *Landowners* 85.

Nutzung für den Weizenanbau, mußten die Pachtbedingungen mit den Behörden neu ausgehandelt werden bzw. war eine Überbietung der bisherigen Pächter, die der Qualitätssteigerung des Landes Rechnung trug, jederzeit möglich.

Im Fall der beiden anderen Übergebote für eine Pacht von δημοσία bzw. βασιλική γῆ P.Flor. III 368 aus dem Hermopolites und P.Oxy. III 500 aus dem Athribites lassen sich im Text allerdings keinerlei Indizien dafür finden, daß das Land einer weniger ertragreicheren Kategorie angehörte, was indessen auch auf den fragmentarischen Zustand dieser Dokumente zurückzuführen sein könnte.¹⁶⁰⁹ In Anbetracht der Tatsache, daß dieser Umstand wohl kaum als Argument ins Feld geführt werden kann, ist indessen auch zu überlegen, ob nicht in Ausnahmefällen die Verpachtung des gewöhnlichen ertragreichen Staatslandes nicht, wie sonst üblich, in Erbpacht, sondern gegen Gebot erfolgte und eine Ablösung der bisherigen Pächter durch ein ἐπίθεμα in diesen Fällen möglich war.

Dies könnte etwa dann der Fall gewesen sein, wenn der Hauptanteil einer Dorfflur nicht durch ausgedehnte Staatslandparzellen gebildet wurde, wie dies im Arsinoites etwa weithin der Fall war, sondern vornehmlich durch Privatland, zwischen das eingestreut einzelne Staatslandparzellen lagen. In solchen Fällen, in denen das Staatsland nicht die wirtschaftliche Grundlage der Dorfbevölkerung bildete, könnte sich die Verwaltung vielleicht eher bereitgefunden haben, einzelne Staatslandparzellen an den jeweils meistbietenden Interessenten zu vergeben bzw. die Ablösung der bisherigen Pächter durch ein ἐπίθεμα zu ermöglichen, da hierdurch dann nicht die Interessen ganzer Dorfgemeinschaften bzw. deren sozialer Friede tangiert gewesen wäre. Es sei allerdings eingeräumt, daß vor dem Hintergrund unseres gegenwärtigen Kenntnisstandes solche Überlegungen notwendigerweise Spekulation bleiben müssen.

Eine weitere Gruppe von unbefristeten Staatslandpachten gegen Gebot wird durch insgesamt 9 an den Gaustrategen des Apollonopolites Heptakomias adressierte Staatspachthypomnemata gebildet, die sämtlich aus dem Jahr 117/18 n.Chr. stammen und alle auf einen Pachtzins von 1 1/24 Artaben Weizen je Arure lauten.¹⁶¹⁰ Mit dieser Gruppe von Pachtgeboten hatte sich bereits J. Herrmann befaßt und sie innerhalb seiner Typologie der Staatspachthypomnemata als solche bezeichnet, die nicht auf die Begründung und Erneuerung einer Staatspacht, sondern auf die Berücksichtigung von Umständen gerichtet sind, die ein bereits bestehendes Staatspachtverhältnis betreffen.¹⁶¹¹ Alle diese Eingaben berufen sich

¹⁶⁰⁹ So hat etwa Rowlandson, *Landowners* 84 Anm. 40 erwogen, daß in der Lücke in P.Flor. III 368 vielleicht ein Hinweis auf die Zugehörigkeit des verpachteten Landes zu einer besonderen Bodenkategorie gestanden haben könnte. Allerdings ist m.E. ebenso gut möglich, daß hier die Namen der bisherigen Pächter gestanden haben, die der Einreicher des Hypomnema überbieten will.

¹⁶¹⁰ P.Alex.Giss. 26; P.Brem. 36 (= W.Chr. 352); P.Giss. I 4 (= W.Chr. 351); 5; 6 Kol. I-III; 7; P.Ryl. II 96; P.Lips. II 136-137; siehe zu diesen Urkunden auch R. Duttonhörfer, P.Lips. II 136 Einl.

¹⁶¹¹ Staatspacht 208-209.

nämlich auf einen Erlaß des Kaisers Hadrian, in bestimmten Fällen βασιλικὴ γῆ, die vorher mit „normalen“ Abgabesätzen belastet war, in einer gesonderten Kategorie des öffentlichen Landes registrieren zu lassen, und zwar zu einem Steuersatz nahe dem für das Privatland.¹⁶¹²

Durch diesen Erlaß des Kaisers, der anscheinend einer angespannten wirtschaftlichen Situation Rechnung tragen sollte und möglicherweise die Regierungszeit Hadrians nicht lange überlebt hat¹⁶¹³, war gewissermaßen die Geschäftsgrundlage, auf der die Pachten einstmals vergeben worden waren, weggefallen, und die Pächter erstrebten unter Berufung auf diesen Erlaß die Fortführung ihrer Pacht zu den geänderten Bedingungen, nämlich zu dem ermäßigten Satz. Daß in einem solchen Fall eine Eingabe an die zuständigen Behörden notwendig war, damit diese den durch den kaiserlichen Befehl geänderten Pachtbedingungen Rechnung tragen konnten, leuchtet wohl ohne weiteres ein, weshalb diese Fälle hier nicht weiter diskutiert zu werden brauchen.

Die Verpachtung von Staatsland ohne nähere Bezeichnung

In einigen Staatspachthypomnemata wird das Land, welches der Antragsteller zu pachten wünscht, nicht näher bezeichnet. Zwar ergibt sich allein schon aus der Tatsache, daß die Pachtofferte an eine Behörde gerichtet wird, mit Sicherheit, daß es sich auch hier um Staatsland handeln muß, offen bleibt indessen die Frage, welcher Kategorie dieses Land zuzurechnen ist, die, wie wir sogleich sehen werden, auch nicht leicht zu beantworten ist.

Der erste dieser Fälle, der hier behandelt werden soll, ist eine Eingabe eines Bewohners des arsinoitischen Dorfes Tebtynis an Ptolemaios, den βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon-Bezirks des Arsinoites, vom 31. Januar des Jahres 131 n.Chr. (P.Tebt. II 374 = W.Chr. 349). Der Antragsteller erklärt, daß er diejenige Arure Land auf der Dorfflur von Tebtynis, die er bislang bewirtschaftet habe und deren Pacht im vergangenen Jahr abgelaufen sei, für weitere fünf Jahre pachten wolle. Es handelt sich hier also um die Erneuerung eines bereits bestehenden Staatspachtverhältnisses. Der Pachtzins soll unverändert eine Artabe Gerste betragen. Ein Saatgutdarlehen wird nicht gewährt. Falls das Land von der Nilflut nicht genügend bewässert, also ἄβροχος werden sollte, soll der Pachtzins dem Pächter zugute gerechnet werden.

Der niedrige Pachtzins von nur einer Artabe – und zwar Gerste, nicht Weizen! – sowie die Tatsache, daß kein staatliches Saatgutdarlehen gewährt wird, worauf die Staatsbauern üblicherweise Anspruch haben¹⁶¹⁴, spricht wohl gegen die Annahme, daß es sich bei dem hier in Rede stehenden Land um die normale ertragreiche δημοσία γῆ handelt, sondern um Land minderer Qualität bzw. geringen Ertrags.

¹⁶¹² Siehe hierzu Rostowzew, *Kolonat* 165-166. 175-177; P.Giss. I 4-7 Einl.; P.Brem. 36 Einl.

¹⁶¹³ So Rostowzew, *SEHRE*² I 367 u. II 669.

¹⁶¹⁴ Zu dem letztgenannten Aspekt siehe auch W.Chr. 349 Einl.

Unter dem Pachthypomnema steht von anderer Hand eine amtliche Subskription des adressierten βασιλικὸς γραμματεὺς, die eine dienstliche Anweisung dieses Beamten an den κωμογραμματεὺς von Tebtynis enthält: τῶι κωμογρα(μ)ματεῖ. εἰ ἀκόλ(ουθον)(?) ἐπιτέλει | ὡς καθήκει, ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου(υ) | ὄν[τ]ο(ς), ἔάν τι μὴ δεόντως γένη(ται) ¹²⁵ (ἔτους) ιε Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου Μεχ(εῖρ) ς. | (3. Hd.) Πτολεμαῖος σεσημ(είωμαι) (Z. 22-26).¹⁶¹⁵

¹⁶¹⁵ Die Erstherausgeber Grenfell und Hunt lasen: τῶι κωμογρα(μ)ματεῖ. εἰ αὐτά(ρκης) ἐπιτέλει | ὡς καθήκει, ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου(υ) | ὄν[τ]ο(ς), ἀπυστὶ μὴ δεόντων γεωργ(εῖν) ¹²⁵ (ἔτους) ιε Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου Μεχ(εῖρ) ς. | (3. Hd.) Πτολεμαῖος σεσημ(είωμαι) und übersetzten: „To the comogrammateus. If he is a man of substance, execute the lease in the proper way, remembering that you will be held responsible and that no one ought to be a cultivator without inquiry etc.“ Im Kommentar erwogen sie außerdem für Z. 22 εὔπο(ρος) anstelle von αὐτά(ρκης) und bemerkten hierzu: „but the third letter is more like τ. An abbreviation of οὕτως ἔχει cannot be read.“ Ganz unverständlich und von den Herausgebern merkwürdigerweise unkommentiert bleibt indessen die Lesung ἀπυστὶ μὴ δεόντων γεωργ(εῖν), denn nicht nur wäre die Phrase in dieser Form grammatisch unkorrekt, sondern ἀπυστὶ wäre darüberhinaus ein seltsames Hapaxlegomenon. Deutlich wird allerdings, daß Grenfell und Hunt die Anweisung an den Dorfschreiber dahingehend auffassen, daß dieser die wirtschaftliche Situation des Pachtinteressenten überprüfen solle. Entscheidend verbessert wurde die Lesung der Subskription von U. Wilcken, anlässlich des Wiederabdrucks des Textes in der „Chrestomathie“, wo er die folgende Lesung vorschlug: τῶι κωμογρα(μ)ματεῖ. εἰ ἀκόλ(ουθον)() ἐπιτέλει | ὡς καθήκει, ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου(υ) | ὄν[τ]ο(ς), ἔάν τι μὴ δεόντως γεωργ(ῆται) ¹²⁵ (ἔτους) ιε Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου Μεχ(εῖρ) ς. | (3. Hd.) Πτολεμαῖος σεσημ(είωμαι). Der Vorschlag Wilckens hat den Text der Subskription also schon sehr dem bekannten Formular solcher dienstlichen Anweisungen des Königlichen Schreibers an die nachgeordneten Behörden, wie sie sich etwa unter den Todesanzeigen finden, angenähert. Ein Problem bleibt allerdings nach wie vor die Z. 24, wo die Lesung Wilckens zwar, im Gegensatz zu derjenigen von Grenfell und Hunt, grammatisch korrekt, eine Form von γεωργεῖν im vorliegenden Zusammenhang jedoch nur schwer verständlich ist. Denn warum sollte hier von einer „angemessenen Bearbeitung“ des Landes gesprochen werden und zudem nur in so unbestimmter Weise (τί), wo doch von e i n e r bestimmten Parzelle Landes die Rede ist? Und warum bliebe der Hinweis auf die persönliche Haftung des κωμογραμματεὺς ohne jede Erwähnung des diese Haftung begründenden Fehlverhaltens, wie dies sonst in den dienstlichen Anweisungen des βασιλικὸς γραμματεὺς an den κωμογραμματεὺς (so etwa in den Todesanzeigen) regelmäßig zu geschehen pflegt? Die Lesung ist also verdächtig und man erwartet an dieser Stelle eigentlich γένηται, was ich auf einem mir freundlicherweise von der „University of California“ in Berkeley zur Verfügung gestellten Photo des Papyrus auch in der Tat zu lesen vermochte. Für die Worte davor hatte Wilcken schon alles richtig vermutet. Paläographisch stellt sich der Befund nach dem Photo wie folgt dar: Den ersten Buchstaben nach dem zweiten ο von ὄντος lese ich im Gegensatz zu Grenfell und Hunt nicht als ein α mit folgendem π, sondern als das Schlußsigma von ὄντος. Der Aufstrich des ε von ἔάν setzt direkt an diesem Sigma an. Das folgende α besteht im Grunde nur aus einem einzigen Aufstrich, denn der darauffolgende Abstrich bildet bereits die linke vertikale Haste des ν, dessen rechte Hälfte zu einer Wellenlinie verflacht ist. Der Buchstabe hinter dem ω von δεόντως ist wohl als ein Schlußsigma zu lesen. Danach machte der Schreiber allerdings noch einmal einen merkwürdigen Bogen, der eigentlich überflüssig ist, aber wohl dazu führte, daß Grenfell und Hunt hier ein ν lasen. Möglicherweise wollte der Schreiber hier ursprünglich gleich das folgende γ anbinden, entschloß sich jedoch dann, für das nächste Wort erst nach einer Lücke anzusetzen. Schwieriger gestaltet sich hingegen die Lesung der Buchstaben zwischen εἰ und ἐπιτέλει in Z. 22, wo Grenfell und Hunt αὐτά(ρκης) lasen. Das α am

Es begegnet uns in dieser dienstlichen Anweisung des Königlichen Schreibers an den Dorfschreiber von Tebtynis also im Großen und Ganzen dasselbe Formular wie in den Todesanzeigen aus dem Arsinoites.¹⁶¹⁶ Der κωμογραμματεὺς hat dafür Sorge zu tragen, daß das weitere administrative Prozedere ordnungsgemäß verläuft, das Risiko liegt dabei bei ihm. Offenbar hat also der Dorfschreiber die Identität des Antragstellers und die Voraussetzungen der Verpachtungen zu überprüfen. Da ich es indessen eher für unwahrscheinlich halte, daß er auch über die Kompetenz verfügt hat, die Pacht zu erneuern – da dies, soweit aus den einschlägigen bekannten Zeugnissen ersichtlich ist, entweder in die Kompetenz der Behörden der Gauverwaltung, wenn nicht gar in die der jeweils zuständigen alexandrinischen Zentralverwaltungsbehörden fiel – möchte ich vermuten, daß der κωμογραμματεὺς nach der Überprüfung des Sachverhalts das Ergebnis derselben seinem vorgesetzten βασιλικὸς γραμματεὺς rückzumelden hatte. Derselbe Dienstweg wurde auch für die administrative Behandlung der Todesanzeigen im Arsinoites befolgt. Im Falle eines positiven Ergebnisses der Überprüfung durch den Dorfschreiber wäre es demnach an dem Königlichen Schreiber gewesen, die Pacht zu verlängern.

Wiederum aus Tebtynis stammt ein weiteres an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiertes Staatspachthypomnema, das vermutlich aus dem Jahr 146 n.Chr. datiert. (P.Tebt. II 325).¹⁶¹⁷ Auch dieses Hypomnema ist sehr wahrscheinlich ein Antrag auf Verlängerung eines bereits bestehenden Pachtverhältnisses, nämlich für zwei Aruren Staatsland einer unbekannten Kategorie, die bislang vom Vater

Anfang des Wortes scheint mir einigermaßen sicher zu sein. Der zweite Buchstabe erinnert m.E. viel eher an ein π wie im Folgenden Wort ἐπιτέλει als an ein υ. Danach erkenne ich nur noch Tintenspuren. Eine Lesung von ἀπό macht jedoch keinen Sinn. Das von Grenfell und Hunt angenommene αὐτάρκης wäre hingegen ohne jede Parallele. Aus diesem Grunde hatte Wilcken, ohne den Text selbst gesehen zu haben, die Verbesserung ἀ(κόλ(ουθον)) vorgeschlagen, wobei er sich auf P.Tebt. II 325 berief. Dieser Text ist gleichfalls ein an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressiertes Staatspachthypomnema mit einer dienstlichen Anweisung an den Dorfschreiber, die in Z. 21 lautet: ἵν' εἴ τι ἀκόλουθ(όν) ἐστὶν ποιήσης [ὡς πρὸς σ]ῃ κ.τ.λ. (siehe zu diesem Text auch sogleich im Folgenden). In P.Tebt. II 374,22 steht zwar zwischen dem εἰ und dem α nichts, jedoch könnte ein τί vielleicht ausgefallen sein, zumal man bei solchen routinemäßigen Subskriptionen möglicherweise weniger Sorgfalt walten ließ. Als zweiten Buchstaben hinter dem α ein κ zu lesen ist wohl vertretbar, obgleich einzuräumen ist, daß dieses dann ziemlich klein geraten und etwas verunglückt wäre. Die restlichen Tintenspuren kann ich, wie gesagt, nicht sicher irgendwelchen Buchstaben zuordnen und daher auch nicht sagen, ob sie alle zu dem ἀκόλουθον, welches auf jeden Fall abgekürzt sein müßte, gehören oder ob sich dahinter vielleicht noch ein abgekürzte ἐστὶν verbirgt. Jedoch könnte auch letzteres durchaus ausgefallen sein. Mit allen Vorbehalten scheint mir daher Wilckens Vorschlag auch paläographisch vertreten werden zu können. Inhaltlich ist er ohnehin die plausibelste Lösung, wenngleich sich eine exakte Parallele für eine solche Wendung bisher nicht beibringen läßt (vgl. aber etwa P.Congr.XV 18,5: πρὸς τὸ εἶ τι ἀκολουθοῦς ἐστι[- -], für das A. Papathomas, P.Heid. VII p. 207 mit Anm. 24 die Verbesserung πρὸς τὸ εἶ τι ἀκόλουθόν ἐστι[- -] vorschlägt).

¹⁶¹⁶ Siehe hierzu oben 151 ff.

¹⁶¹⁷ Zur Datierung siehe Prosopographie unter Nr. 82.

des Antragstellers bewirtschaftet worden war (Z. 6-7). Die Deutung des Textes wird indessen durch seinen fragmentarischen Zustand erschwert. Für die Interpretation als Erneuerung einer abgelaufenen Pacht spricht der Hinweis auf die abgelaufene Pachtdauer in Z. 8-9 sowie auf den bereits früher gezahlten Pachtzins in Z. 15.

Ein Hinweis auf die Zugehörigkeit des besagen Landes zu einer bestimmten Kategorie scheint der Passus: βο]ύλομαι έναφει[ca. 10 Bstb. τ]ὰς προγεωργου[μένας ὑπὸ τοῦ πα]τρός μου κ.τ.λ. in Z. 5-7 zu geben, dessen Deutung allerdings schwierig ist.

Unmittelbar damit in Zusammenhang zu sehen ist die dienstliche Anweisung des Königlichen Schreibers an den κωμογραμματεὺς von Tebtynis unter dem Text der Eingabe in den Z. 19-25, wo es heißt: [τῷ κωμογρ]α(μματεῖ) Τεβτύνεως τοῦ ἐπιδοθέν[τος μοι β]ιβλιδίου περὶ έναφει(μένης) τὸ ἴσον | [ἐπέστειλά(?)]¹⁶¹⁸ σοι ἵν' εἴ τι ἀκόλουθ(όν) ἐστὶν ποιήσης | [ὥς πρὸς σ]ῆ¹⁶¹⁹ τοῦ λόγου ἐσομένου ἂν τι | [παράνομ]ον(?) γένηται. | [(ἔτους) θ(?)]¹⁶²⁰ Ἀντ]ωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου¹²⁵ Μεχέρ. ιδ.

Auf die administrative Funktion und Bedeutung solcher Anweisungen wurde bereits oben anlässlich der Diskussion des Staatspachthypomnema P.Tebt. II 374 hingewiesen. Der Inhalt der Instruktion an den Dorfschreiber ist in beidem Fällen im Wesentlichen derselbe. Die Formulierung ist im vorliegenden Fall sogar noch etwas stärker, da, wenn die Ergänzung des Herausgebers das Richtige treffen sollte, ein eventuelles Fehlverhalten des κωμογραμματεὺς nicht nur als „unziemlich“ wie in P.Tebt. II 374, sondern sogar als „ungesetzlich“ (παράνομος) qualifiziert wird.¹⁶²¹

Der Umstand, auf den an dieser Stelle ausführlicher eingegangen werden soll, ist indessen die Bezeichnung des Hypomnema als βιβλίδιον περὶ έναφει(μένης) in Z. 20, die, wie bereits erwähnt, auf das βούλομαι έναφει[] zurückverweist, mit dem der Antragsteller seine Eingabe einleitet.

Die Herausgeber Grenfell und Hunt sahen in dem Text ein Gesuch auf Pachterneuerung unter veränderten Bedingungen und wollen in Z. 5-7: βο]ύλομαι έναφει[μένας γεωργεῖν? τ]ὰς προγεωργου[μένας κ.τ.λ. ergänzen. Sie vertreten die Auffassung, daß es sich bei der έναφειμένη γῆ um „land held at a very much reduced rent“¹⁶²² handele, wofür der in der Tat sehr niedrige Pachtzins von nur 1 Drachme sprechen könnte. Darüberhinaus scheint es Indizien für die Existenz

¹⁶¹⁸ Alternativer Ergänzungsvorschlag zu dem von den Herausgebern vorgeschlagenen πρόκειται.

¹⁶¹⁹ *Editio princeps*: [τὰ δέον]τα, (ὥς πρὸς σέ).

¹⁶²⁰ Das 9. Jahr (= 145/46 n.Chr.) wurde von den Herausgebern hier ergänzt, weil in Z. 9 Auslaufen der vereinbarten Pachtdauer zu diesem Zeitpunkt die Rede zu sein scheint. B.-W., *Str.R.Scr.* 131 vermuteten, daß dieses Jahr bereits vergangen sei, was mir jedoch keineswegs sicher zu sein scheint, siehe auch Prosopographie unter Nr. 82.

¹⁶²¹ In Anbetracht fehlender Parallelen ist aber wohl auch die Ergänzung [παρὰ τὸ δέ]ον zu erwägen, vgl. P.Col. VIII 218,19 u. hierzu unten 589 ff.

¹⁶²² P.Tebt. II 325,5 Anm.

einer Kategorie staatlichen Landes zu geben, das zu einem Zins von 1 Drachme je Arure verpachtet wurde, denn P.Ryl. II 221, ein sehr fragmentarischen Text des 2. oder 3. Jh. n.Chr. aus dem mendesischen Gau¹⁶²³, enthält offenbar Auszüge aus Pachtgeboten für staatliches Land, und zwar ὑπόλογος mit Zugehörigkeit zu verschiedenen Staatslandkategorien.¹⁶²⁴ In Frg. B Z. 19 heißt es: ὑπέσχετο μισθώσασθαι πρὸς (μονόδραχμον) ἀπὸ ἱερα(τικοῦ) ὑπολ(όγου) (ἀρούρας) [. Möglicherweise ist hier von einem Pachtzins die Rede, wobei indessen anzumerken ist, daß an der betreffenden Stelle nicht sicher ist, ob überhaupt von einer Pacht die Rede und nicht vielleicht ὠνήσασθαι zu ergänzen ist, in welchem Falle μονόδραχος, wie auch die in anderen Texten aus dem mendesischen Gau erscheinenden Abgaben namens τετράδραχος und πεντάδραχος, auch vielleicht einen Kaufpreis (was aber weniger wahrscheinlich ist) oder eine Steuer bezeichnen könnte.¹⁶²⁵

Der μονόδραχος ist noch in zwei weiteren Texten aus dem Mendesischen Gau, den sehr fragmentarischen P.Ryl. II 427 *descr.* und 431 *descr.*¹⁶²⁶ bezeugt. Im Falle von 427 Frg. 14 Z. 10 u. Frg. 17+18 Z. 13 scheint die Erwähnung der Abgabe offenbar auch in Zusammenhang mit der Pacht zu stehen, wie zumindest die Wortwahl in anderen Zeilen des Textes nahelegt.¹⁶²⁷ Es bleibt allerdings unklar, um welche Landkategorie es sich hier handelt. S.L. Wallace ließ offen, ob die genannte Abgabe an dieser Stelle „is to be regarded as a regular land-tax or as a charge in connection with the sale by auction of ὑπόλογος γῆ”.¹⁶²⁸ Vom Inhalt von P.Ryl. II 431 *descr.* wird lediglich mitgeteilt, daß in Z. 12 die Abgabe μονόδραχος erwähnt wird. Sollte es sich auch in P.Ryl. II 221 um den Pachtzins handeln (wofür immerhin spricht, daß die Wendung ὑπέσχετο μισθώσασθαι noch in den Z. 7, 10 u. 26 des Textes sicher bezeugt ist), dann wäre also ὑπόλογος-Land zu einem Pachtzins von einer Drachme (je Arure?) verpachtet worden, der möglicherweise für eine bestimmte Kategorie (sehr unrentablen) ὑπόλογος-Landes allgemein verbindlich festgesetzt worden ist, weshalb er nicht nur im mendesischen Gau, sondern auch im Arsinoites gegolten haben könnte. Dagegen ließe sich allerdings wiederum einwenden, daß eine μονόδραχος genannte Abgabe bisher, wenn ich recht sehe, im Arsinoites nicht bezeugt ist.

Außerhalb des mendesischen Gaus begegnet eine Abgabe von 1 Drachme für Land noch in P.Oxy. XVII 2129, der von den Herausgebern als „Taxation

¹⁶²³ Der Text gehört zu dem großen Fundkomplex carbonisierter Papyri aus Thmuis, der Metropole des Mendesischen Gaus im östlichen Delta, die sehr wahrscheinlich zu den im Gauarchiv verwahrte Akten der Gauverwaltung gehörten, siehe hierzu auch ausführlich unten 661 ff.

¹⁶²⁴ Erwähnt werden βασιλικὸς ὑπόλογος, ἱερατικὸς ὑπόλογος und λιμνικὸς ὑπόλογος.

¹⁶²⁵ Siehe P.Ryl. II 221,19 Anm. u. *ibid.* 213,157 Anm. Der in P.Thmouis I Kol. 107,7 u. 112,7 erscheinende ὀκτάδραχος scheint immerhin eines Steuer gewesen zu sein, siehe P.Thmouis I Kol. 68-160 Einl. p. 35.

¹⁶²⁶ Auch diese Texte gehören zu dem oben erwähnten Bestand carbonisierter Papyri aus Thmuis.

¹⁶²⁷ Siehe etwa Frg. 11 Z. 6; Frg. 19 Z. 10; Frg. 23 Z. 6;

¹⁶²⁸ *Taxation* 68.

Account“ bezeichnet wird und vielleicht in das Jahr 205/6 n.Chr. zu datieren ist. Hier wird in Z. 54 eine φόρος genannte Abgabe von 1 Drachme für Land unbekannter Größe und Kategorie erwähnt, wobei noch die Schwierigkeit hinzukommt, ob es sich hier um dieselbe Steuer handelt, die an anderen Stellen des Textes als ἄ (δραχμή) ζευγμα(τικῶν) bezeichnet wird¹⁶²⁹ oder nicht.¹⁶³⁰ Auch bei diesem Text ist nicht sicher, ob die Abgabe eine Steuer oder ein Pachtzins ist, da ihre Bezeichnung als φόρος beides meinen kann.

Weiterhin erscheint eine Abgabe in der Höhe von 1 Drachme (zusammen mit einer weiteren in Höhe von 2 Drachmen) in der Steuerquittung P.Oxy. XII 1442 aus dem Jahr 252 n.Chr., wo allerdings nicht gesagt wird, wofür diese Abgaben entrichtet werden. Die Steuer α (δραχμή) ζευγμα(τικῶν) ist auch öfter in der Steuerabrechnung für Alabastrine im Hermopolites P.Lond. III 1157 Rekto (p. 61) (249 n.Chr.) zusammen mit anderen Steuern auf Wein- und Gartenland bezeugt.¹⁶³¹ Die in den beiden oxyrhynchitischen Texten und in dem hermopolitanischen Text bezeugten Steuern müssen allerdings keineswegs mit der μονόδραχμος genannten Abgabe in den Texten aus dem Mendesischen Gau identisch sein.

Zu P.Tebt. II 325 zurückkehrend läßt sich mit einiger Sicherheit also lediglich festhalten, daß das dort verpachtete Land in Anbetracht des niedrigen Pachtzinses von nur 1 Drachme zwar minderertragsfähig gewesen sein dürfte, nicht jedoch, ob es zu einer Staatslandkategorie gehörte, die generell zu einem φόρος von einer Drachme verpachtet wurde.

Nach Grenfell und Hunt wünscht der Antragsteller von P.Tebt. II 325, daß das betreffende Land „should be included in the category of ἐναφειμένη (γῆ).“¹⁶³² Wenn ich die Interpretation der Herausgeber und die von ihnen vorgenommene Ergänzung des Textes in Z. 5-6 richtig verstehe, dann wünscht der Antragsteller also, die vorher von seinem Vater bewirtschafteten zwei Aruren als ἐναφειμέναι im Sinne von Land, das zu einem minimalen Zins verpachtet wird, weiterzubewirtschaften. Vom sprachlichen Standpunkt aus betrachtet halte ich den Ergänzungsvorschlag für nicht sehr glücklich, und was den Inhalt betrifft, so habe ich meine Zweifel, ob ein solcher Wunsch des Petenten mit einem einfachen βούλομαι („ich will“) hätte ausgedrückt werden können. Sollen wir wirklich annehmen, daß ein Antragsteller in einem Ersuchen an eine Verwaltungsbehörde sich so ausgedrückt hätte, wenn er von dieser doch ein Entgegenkommen wünscht? Ich möchte demgegenüber eher annehmen, daß die besagten Aruren auch schon vorher ἐναφειμέναι gewesen sind und der Antragsteller von P.Tebt. II 325 sie als solche weiterzubewirtschaften, also im Gegensatz zu Grenfell und Hunt die Pacht nicht zu veränderten, sondern zu den geltenden Bedingungen fortzusetzen wünscht.

¹⁶²⁹ Siehe P.Oxy. XVII 2129,4, 19, 28, 45.

¹⁶³⁰ Siehe Wallace, *Taxation* 68-69.

¹⁶³¹ Zur Datierung siehe J.D. Thomas, *ZPE* 19, 1975, 116-117. Siehe ferner P.Oxy. XII 1442 Einl.

¹⁶³² P.Tebt. II 325 Einl.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß es sich bei solchen Ersuchen um Fortsetzung eines befristeten Staatspachtverhältnisses, unbeschadet der Tatsache, daß wir nur wenige Zeugnisse hierfür besitzen, offenbar um einen gewöhnlichen Vorgang handelte, denn die Schlußformel der Eingabe lautet: διὸ ἐπιδίδωμι ἰσοῖνα τὸ ἀκόλο[υ]θον γένηται ὡς ἰ [ἐπὶ τῶν] ὁμοίων (Z. 16-18). Es soll also so verfahren werden, wie dies in solchen Fällen üblich ist. Um einen außergewöhnlichen Fall handelt es sich bei Tebt. II 325 also sicherlich nicht.

Damit haben wir aber immer noch nicht die Bedeutungs des rätselhaften ἐναφει() in diesem Text geklärt. Um einer Lösung dieses Problems näher zu kommen, ist allerdings zunächst noch auf einen weiteren Text einzugehen.

Auch dieses Dokument stammt wiederum aus der arsinoitischen κώμη Tebtynis und ist eine an den βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon-Bezirks adressierte Eingabe vom 15. Januar 139 n.Chr. (P.Col. VIII 218). Bei dieser Eingabe handelt es sich offensichtlich um die Kündigung einer Pacht von Land, welches sich in der Verfügungsgewalt des Fiskus befindet: Zwei Schwestern wenden sich zusammen mit ihrem Vormund an den Königlichen Schreiber Ptolemaios mit dem Wunsch, die Pacht für das von ihnen im vorletzten Jahr gepachtete Land, dessen Pachtdauer im vergangenen Jahr abgelaufen sei, mit Wirkung vom laufenden Jahr an zu kündigen: βουλόμεθα ἰ [ἀφεῖ]ναι εἰς τὸ δημόσιον ἀπὸ τοῦ ἐνεστ[ῶτος β] (ἔτους) ἰ [Ἀντ]ωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου ἰ [. . .] μεμισθωμένους κατὰ [μίσθωσιν τοῦ] ἰ [προδιεληλ]υθότος κα (ἔτους) θεοῦ Ἀδριανοῦ [ἧς ὁ χρόνος] ¹¹⁰ [ἐπληρώ]θη εἰς τὸ διέληλυθὸς α (ἔτος) ἀρούρας [περὶ] ἰ [τὴν π]ροκειμένην κώμην α ἀρὰ ἰ [. . .] τω βρονχῶς (Z. 5-12). Es folgt die Lagebeschreibung der Parzelle und sodann: δ[ι]ὼ (l. διὸ) ἐπιδίδωμεν (l. ἐπιδίδομεν) ὅπως τὸ ἀκόλ[ουθο]ν γένηται ὡς ἐπὶ τῶν ὁμοίων (Z. 15-16), was auch hier wiederum ein deutlicher Hinweis darauf ist, daß es sich bei der betreffenden Angelegenheit um einen Routinevorgang handelte.

Auf den Inhalt der Eingabe als einer Kündigung eines mit dem Staat abgeschlossenen Pachtvertrages weisen die Worte [ἀφεῖ]ναι εἰς δημόσιον. Es sei hier allerdings nicht verschwiegen, daß an dieser Ergänzung in Anbetracht des Fehlens exakter Parallelen von J.D. Thomas Kritik geübt wurde, der den Vorschlag der Herausgeber allem Anschein nach als zu voreilig betrachtet¹⁶³³, allerdings auch keine plausiblen Alternativvorschlag zu unterbreiten vermag. Plausibilität kann die vom Herausgeber vorgeschlagene Ergänzung nun allerdings m.E. sehr wohl für sich beanspruchen, zumal, wenn man das folgende εἰς δημόσιον in Rechnung stellt sowie die Tatsache, daß das Objekt des Satzes ganz offensichtlich μεμισθωμένους ist, also gepachtetes Land, welches in irgendeiner Form „an den Fiskus gegeben wird“. Im Sinne einer Arbeitshypothese wird also bei der folgenden Diskussion des Textes von der inhaltlichen Richtigkeit dieser Ergänzung ausgegangen.

¹⁶³³ CE 66, 1991, 375 (cf. BL X 42): „... as there are no close parallels it is perhaps overbold to restore ἀφεῖ]ναι in line 6.“

Das von den beiden Schwestern vor zwei Jahren gepachtete Land wird also gleichsam wieder in die Obhut des Staates zurückgegeben. Die Begründung für die Pachtkündigung könnte einfach darin liegen, daß der Pachtvertrag abgelaufen ist und die Pächter die Pacht nicht zu verlängern wünschen, was wir auch aus den Kündigungen von Privatpachtverträgen kennen.¹⁶³⁴ Der Text wäre dann ein Gegenstück zu den beiden oben besprochenen ebenfalls an den βασιλικὸς γραμματεὺς adressierten Eingaben P.Tebt. II 325 u. 374, wo wegen des Ablaufs der vereinbarten Pachtdauer um die Verlängerung des Staatspachtverhältnisses nachgesucht wird. Eine andere Begründung für die Pachtkündigung könnte indessen in dem verstümmelten Teil des Textes in Z. 11-12 zu suchen sein, wo die Herausgeber einen Hinweis darauf vermuten, daß das betreffende Land von der Nilflut nicht genügend bewässert worden, also ἄβροχος geblieben sei.¹⁶³⁵ Aus den Pachtkündigungen von Privatland sind solche Begründungen der Kündigung des Pachtverhältnisses bekannt.¹⁶³⁶

Unter dem Text der Eingabe findet sich die folgende von anderer Hand stammende Subskription: [τῷ κω]μογρ(αμματεῖ). εἰ τῆς ἀληθείας οὕτως ἔχει | [ἐπιτέλ(ει)] ὡς καθ(ήκει), ὡς πρὸς σὲ τοῦ λό(γο)υ ἑσομένου | [ἐάν τι] παρὰ [] τὸ δέον γένητ(αι). σεσημῖωμαι. ¹²⁰ [(ἔτους) β' Ἀντωνί]νου Καίσαρος τοῦ κυρίου | Τῷβι κ.

Es handelt sich hier also wiederum um das hinlänglich bekannte Formular einer dienstlichen Anweisung des βασιλικὸς γραμματεὺς an den ihm untergeordneten κωμογρ(αμματεὺς) mit der Aufforderung, den Wahrheitsgehalt der Eingabe zu überprüfen und den Vorgang vorschriftsgemäß abzuschließen, wobei das Risiko bei der nachgeordneten Behörde liegt. Dabei dürfte sich im speziellen Fall die Aufforderung zur Überprüfung der Angaben der Petenten, vor allem auf deren Angaben über den Ablauf der Pachtdauer und (falls solche, wie oben erwogen, gegeben sein sollten) die weiteren Gründe für die Pachtkündigung beziehen.

Die Herausgeber betonen zwar, daß sich für eine Eingabe wie P.Col. VIII 218 keine exakte Parallele finden lasse, verweisen indessen auf P.Tebt. II 325, der dem von ihnen edierten Text noch am nächsten käme. Nun handele es sich aber bei diesem Dokument um „a request to lease at reduced rent“, und sie fügen zu Recht hinzu „but such proposal is difficult to find here.“¹⁶³⁷ Die Herausgeber haben sich indessen erklärtermaßen von dem ἐναφεῖ[] in P.Tebt. II 325,5-6 zu der Ergänzung ἀφεῖ[]ναι εἰς δημόσιον in P.Col. VIII 218,6 inspirieren lassen.¹⁶³⁸ Bei P.Tebt. II 325 handelt es sich aber wohl nicht um eine Pachtkündigung, sondern um ein

¹⁶³⁴ Siehe etwa P.Stras. VI 511 (169 n.Chr.).

¹⁶³⁵ Siehe das βροχος in Z. 12 und hierzu P.Col. VIII p. 102. Zu der Deutung als Rest von ἄβροχος ist zu sagen, daß zwar ω statt o für den Schreiber des vorliegenden Dokuments nicht ungewöhnlich zu sein scheint (siehe Z. 15), ou statt o aber wohl nicht so einfach zu erklären ist.

¹⁶³⁶ Siehe etwa SB IV 7468 (212 n.Chr.): Kündigung wegen Nichtüberflutung und SB VI 9480/2 (= P.Mil.Vogl. III 170 = P.Kron. 29): Kündigung wegen Überflutung des Landes nach der Aussaat.

¹⁶³⁷ P.Col. VIII 218 Einl. p. 100.

¹⁶³⁸ Siehe P.Col. VIII 218,6 Anm.

Gesuch um die Erneuerung einer Pacht, was sicher aus dem Hinweis auf den unverändert fortbestehenden bislang gezahlten Pachzins hervorgeht.¹⁶³⁹

Es stellt sich nun aber auch angesichts P.Col. VIII 218 mit neuer Dringlichkeit die Frage, um was für Land es sich hier eigentlich handelt. Sicher läßt sich bislang lediglich sagen, daß es sich um Staatsland bzw. Land in staatlicher Verfügungsgewalt handeln muß, das zu einem niedrigen Zins und für eine begrenzte, mitunter sehr kurze Laufzeit verpachtet wurde, nach deren Ablauf dem Pächter entweder die Fortsetzung (P.Tebt. II 325 u. 374) oder die Kündigung (P.Col. VIII 218) der Pacht offenstand, was indessen beides bei der zuständigen Behörde – nach Ausweis unserer Texte war dies im Arsinoites der βασιλικὸς γραμματεὺς – zu beantragen war.

Einen Hinweis auf die Natur des Landes gibt vielleicht der fragmentarische Text P.Stras. VIII 788, bei dem es sich anscheinend um eine Art Landliste, vielleicht gar, wie der Herausgeber meint, um ein Katasterdokument handelt. Es datiert offenbar aus dem 2. Jh. n.Chr. und stammt aus Theadelphia im Fayum.¹⁶⁴⁰ Erhalten sind drei Einträge, die sich offenbar auf Landparzellen auf der Flur des vorgenannten Dorfes beziehen. Aus diesen Einheiten wird nun Land gesondert aufgeführt: (ὄν) ἐν ἄφεσ() τ[όπ(ων)] | τῶν κατὰ ἀναφό[(ριον)] μεμισθωμ(ένων) | [πρὸς μόνο]ν τὸ κ' ἔτος (ἀρουρ-) (Z. 4-6). Diese Formulierung erscheint in allen Einträgen des Fragments (siehe noch Z. 1-3 u. 7-9), wobei das Land jeweils mit derselben abgekürzten Wendung ἐν ἄφεσ() bezeichnet wird, die der Herausgeber J. Schwartz regelmäßig zu ἐν ἀφέσ(ει) auflöst.

Nach der Auffassung von Schwartz handelt es sich also um γῆ ἐν ἀφέσει, die aufgrund eines Pachtgesuchs bzw. einer Eingabe an eine Behörde (ἀναφόριον) nur für ein Jahr, nämlich das 20. Jahr eines ungenannten Kaisers verpachtet wurde. Es fällt nun allerdings auf, daß das Sigma unmittelbar vor der Abkürzung an allen drei Stellen jeweils mit einem Punkt versehen und mithin offenbar nicht sicher gelesen wurde, und es ist somit zu fragen, ob nicht auch in dem Straßburger Text in Anlehnung an P.Tebt. II 325 das Partizip ἐναφει(μένη) hergestellt werden könnte. Zumal bei kursiver Schreibweise eine Verwechslung einer Epsilon-Iota-Verbindung mit einer Epsilon-Sigma-Verbindung sehr leicht möglich ist. Festzuhalten ist zunächst aber einmal, daß der Text durchaus den Eindruck erweckt, als ob es sich hier um eine festdefinierte Landkategorie in staatlicher Verfügung handelt, deren Bezeichnung γῆ ἐν ἀφέσ(ει) (oder ἐναφειμένη?) κατὰ ἀναφόριον μεμισθωμένη gelautet haben könnte.

Eine sehr ähnliche Wendung wie in P.Stras. VIII 788 findet sich offenbar auch in P.Berl.Leihg. I 1 (= P.Berl.Thun. 1) Verso Kol. III 1. Dieser Text ist der Teil einer summarischen Monatsabrechnung (μηνιαῖος ἐν κεφαλαίῳ) für den Monat Hathyr des laufenden 5. Jahres der Kaiser Antoninus und Verus (= Okto-

¹⁶³⁹ Siehe oben 584 ff.

¹⁶⁴⁰ „Document du cadastre“, P.Stras. VIII 788 Einl. Die Datierung hat als Anhaltspunkt lediglich die Angabe eines 20. Jahres. Was dazu zwingt, dieses Jahr, wie dies der Herausgeber tut, mit dem 20. Jahr des Antoninus Pius (= 156/57 n.Chr.) zu identifizieren, vermag ich nicht zu sehen.

ber/November 164 n.Chr.) seitens der Sitologen von Theadelphia¹⁶⁴¹, die Verso Kol. I Z. 1ff. beginnt. Dieser Monatsbericht ist Teil einer ganzen Folge fortlaufender Berichte dieser Art, die P.Berl.Leihg. I 1 (= P.Berl.Thun. 1) versammelt. Der ganze Text führt bis Verso Kol. II 10 die Einnahmen der Sitologen auf. Sodann beginnt Verso Kol. II 11 die Übersicht über die Ausgaben, und zwar für Saatgutdarlehen: ἐξ ὧν ἐδαπανή(θησαν) εἰς δάνιω(ν) (l. δάνειον) σπέρματα (Verso Kol. II 11-12), und zwar zunächst für Staatsland auf der Flur von Theadelphia.

Unter diesem Lemma findet sich nun auch der folgende Ausgabenposten (Verso Kol. III 1-7, nach der Transkription von P.Berl.Thun.): καὶ εἰς τὰς ἐν προκηρύξει(ως) κατα(?) ἀναφορι() μισθουμην() βασιλικ(ῆς) (πυροῦ ἀρτάβαι) πε βῆ, | προσόδ(ου) (πυροῦ ἀρτάβαι) γ d, l⁵ οὔσιακ(ῆς) Ἀντωνιανῆ(ς) οὔσ(ίας) κριθ(ῆς ἀρτάβη) α, | Διονυσοδ(ωριανῆς) οὔσί(ας) κριθ(ῆς ἀρτάβαι) κ ι β, | Σεουριανῆ(ς) (πυροῦ ἀρτάβαι) δ ι η'. Darauf folgt in Z. 8-9 die Summe des „für die Felder des Dorfes“ (ἀπὸ μὲν παιδ(ίων) [l. πεδ(ίων)] τῆς κόμ[ης], sc. Theadelphia) verausgabten Saatgetreides.

Derselbe Verwendungszweck findet sich dann auch unter den für das Land auf der Flur des Dorfes Polydeukia verausgabten Saatgutdarlehen (Kol. III Z. 17-18): καὶ εἰς τὰς ἐν προκηρύξεως κα[τ]α(?) ἀναφορι() μισθου(μην) βασιλικ(ῆς) (πυροῦ ἀρτάβαι) μ ζ ε', | κριθ(ῆς ἀρτάβαι) η.

Und schließlich erscheint ein ebenso betitelter Ausgabenposten unter den Saagutdarlehen für das Dorf Euhemeria (Kol. III Z. 13-14): καὶ εἰς τὰς ἐν προκηρύξει(ως) κατα(?) ἀναφορι() μισθου(μην) (πυροῦ ἀρτάβαι) κ θ γῆ.

Im Kommentar zu der Stelle schlug Thunell vor, die Abkürzung μισθουμην() zu μισθουμέν(ας) (scil. ἀρούρας) aufzulösen und fügte hinzu: „Der ganze Ausdruck ist dunkel. Er bezeichnet eine besondere Landgattung in den betreffenden Dörfern; dieses Land umfasst seinerseits βασιλική, προσόδου und οὔσιακῇ γῇ.“¹⁶⁴² Es handelt sich hier demnach also um Teile der drei Hauptkategorien öffentlichen Landes, die offenbar deshalb unter einer besonderen Rubrik zusammengefaßt sind, weil sie einer speziellen Form der Verpachtung unterliegen. Dieselben drei Kategorien öffentlichen Landes erscheinen auch in dem jeweils unmittelbar vorhergehenden Ausgabenposten, der die Hauptmasse des saatgutdarlehensberechtigten Staatslandes auf der jeweiligen Dorfllur zum Gegenstand hat. Für dieses sind die Mengen des ausgegebenen Saatgutes wesentlich höher als für die genannte Untergruppe. Die rechnungsmäßige Trennung der Hauptmasse des öffentlichen Landes von dem Land, welches als ἐν προκηρύξει(ως) κατα(?) ἀναφορι() μισθουμην() charakterisiert wird, zeigt jedoch m.E. sehr deutlich, daß es sich bei dem letztgenannten um eine besondere, relativ kleine Menge öffentlichen Landes handeln muß, welches einer speziellen Kategorie des Staatslandes angehörte.

¹⁶⁴¹ Siehe zu diesem Urkundentyp auch oben 329 ff.

¹⁶⁴² P.Berl.Thun. p. 84.

Auf der Flur von Theadelphia sind alle die drei oben erwähnten Kategorien mit dieser speziellen Klassifizierung vertreten, auf der von Polydeukia erscheint nur die βασιλική, und auf der von Euhemeria fehlt gar jede genauere Spezifizierung. Für Letzteres habe ich keine Erklärung. Auch Thunell äußerte sich nicht dazu. Möglicherweise ist eine nähere Qualifizierung wie etwa βασιλ(ικῆς) in Z. 14 nur einfach ausgefallen, denn man gewinnt beim Betrachten der Abrechnungen doch den Eindruck, als gehörte eine solche notwendig dazu.

Nicht leicht verständlich ist in der obigen Wendung vor allem das προκηρύξε(ως). Die προκήρυξις ist die „öffentliche Bekanntmachung“ bzw. die „öffentliche Ausbietung durch Auktion.“¹⁶⁴³ Handelt es sich also um eine Verpachtung, die im Zuge eines Versteigerungsverfahrens erfolgte, bei welchem derjenige, der den höchsten Pachtzins bot, den Zuschlag erhielt? Aber welchen grammatischen Bezug hat der Genitiv?

Laut Thunell „regiert ἐν in dem fraglichen Ausdrücke wohl nicht προκηρύξε(ως), sondern das folgende κατὰ (), wenn nämlich dies wirklich eine Abkürzung ist. Es ist aber auch möglich, dass κατὰ ἀναφόρι(ον) μισθουμέν(ας) zu lesen ist.“¹⁶⁴⁴ In Anbetracht von P.Stras. VIII 788 wird man wohl eher der zweiten Möglichkeit zuneigen. Thunell weist ferner darauf hin, daß ἀναφόριον sowohl „Eingabe“, als auch „Teilzahlung“ bedeuten könne, im vorliegenden Fall die Bedeutung aber unsicher sei.¹⁶⁴⁵ Im Kommentar zum Wiederabdruck des Textes in P.Berl.Leihg. I hat auch T. Kalén die von Thunell nur als möglich betrachtete Auflösung: καὶ εἰς τὰς ἐν προκηρύξε(ως) κατὰ ἀναφόρι(ον) μισθουμέν(ας) als „ohne Zweifel richtig“ und einen „vorzüglichen Sinn“ ergebend bezeichnet. Das schwierige ἐν προκηρύξε(ως) erklärt Kalén dabei mit einer „vulgären Verschränkung“ der im Grunde gleichwertigen Ausdrücke ἐν προκηρύξει und ἐκ προκηρύξεως.¹⁶⁴⁶ Bei dem ἀναφόριον handelt es sich nach Kalén um ein schriftlich eingereichtes Pachtgebot. Die ganze Wendung wird dabei wie folgt erklärt: „Es handelt sich also um Staatsland (hier βασιλική, προσόδου und οὐσιακὴ γῆ), das nach erfolgter öffentlicher Ausbietung (προκήρυξις) laut eingereichten Pachtgeboten vergeben worden ist. Auf diese Weise wurde wahrscheinlich nur minderwertiges oder wenigstens nicht regulär bewässertes Land verpachtet. Es liegt nahe, etwa an die von Hadrian wiederbelebte Verpachtung κατ' ἀξίαν zu denken.“¹⁶⁴⁷ In diesem Zusammenhang verweist Kalén auch auf P.Lond. II 254 (p. 225), eine nach Tagen geordnete Zusammen-

¹⁶⁴³ Siehe auch P.Berl.Thun. *loc.cit.*

¹⁶⁴⁴ P.Berl.Thun. *loc.cit.* Allerdings weist Thunell in Anm. 2 auf einige Beispiele eines erstarrten Genitivs nach Präposition hin, so etwa σὺν φιλανθρώπου in BGU I 64,9 (217 n.Chr) und P.Gen. I 9 (252 n.Chr.; cf. BL II 2, 61) sowie εἰς πυρῶν in P.Tebt. I 61 b 106f. (117 v.Chr.).

¹⁶⁴⁵ P.Berl.Thun. *loc.cit.*, wo Thunell auch auf P.Ryl. II 168,2 (120 n.Chr.): μεμίσθωμαι ... κατὰ τὸ παρὸν verweist, welches der Herausgeber mit „I have leased...according to the present deed“ übersetzt.

¹⁶⁴⁶ Siehe P.Berl.Leihg. I p. 77.

¹⁶⁴⁷ P.Berl.Leihg. I p. 78. Zu den von Hadrian gestatteten Verpachtungen zu einem ermäßigten Satz siehe oben 581 f.

stellung von Aussaatzuteilungen aus der Zeit Hadrians (133/4 n.Chr.). Bei manchen dieser Lieferungen erscheint von Z. 138 an der Vermerk προκ(), welches laut Kalén nun zu προκ(ηρύξεως) aufzulösen sei. Bei dem Land ohne jeden Vermerk handele es sich hingegen um solches, für welches das althergebrachte ἐκφόριον zu zahlen sei.¹⁶⁴⁸ Kalén vermutet weiter, „dass in Bezug auf das gute Saatland eine öffentliche Versteigerung (προκήρυξις), wo Untergebote zu befürchten waren, überhaupt nicht gestattet worden ist.“¹⁶⁴⁹

Ich möchte nun die Vermutung wagen, daß es sich bei dem in P.Berl.Leihg. I 1 (= P.Berl.Thun. 1) genannten, als ἐν προκηρύξε(ως) κατὰ ἀναφό(ριον) μισθωμέν(ας) charakterisierten Land um dieselbe oder zumindest eine ähnliche Staatslandkategorie handelt, wie die, die in P.Stras. VIII 788 als γῆ ἐν ἀφέσει (oder ἐναφειμένῃ) κατὰ ἀναφόριον μεμισθωμένη klassifiziert wird, also um öffentliches Land, welches zwar den drei wichtigsten Hauptkategorien solchen Landes (βασιλική bzw. δημοσία, προσόδου und οὐσιακὴ γῆ) zugehörig ist, sich von der Hauptmasse solchen Landes indes dadurch unterscheidet, daß es gemäß einer Eingabe (ἀναφόριον) im Zuge eines öffentlichen Ausbietungsverfahrens (προκήρυξις) verpachtet wird. Ähnliche Vermutungen hatte vielleicht auch schon der Herausgeber des Straßburger Textes, J. Schwartz gehegt, der im Kommentar zwar auf P.Berl.Leihg. I 1 verweist¹⁶⁵⁰, jedoch ohne dies näher zu erläutern. Denn es kann gegen die oben vorgeschlagene Deutung doch immerhin eingewandt werden, daß in P.Stras. VIII 788 (der allerdings fragmentarisch ist) sowohl jeder Hinweis auf die drei Klassen öffentlichen Landes, als auch auf eine προκήρυξις wie in dem Berliner Text fehlt. Außerdem wird das in Rede stehende Land in P.Stras. VIII 788 als ἐν ἀφέσει (oder ἐναφειμένῃ) bezeichnet, was in P.Berl.Leihg. I 1 gleichfalls nicht der Fall ist.

Nun handelt es sich aber bei der offenbar aus der Ptolemäerzeit herrührenden Bodenkategorie der γῆ ἐν ἀφέσει um eine Bodenklasse, deren Bedeutung weder für die Ptolemäerzeit noch für die römische Kaiserzeit als geklärt gelten kann.¹⁶⁵¹ So ist etwa für die römische Zeit völlig unklar, ob es sich überhaupt um eine Kategorie öffentlichen Landes handelt, denn es gibt verwirrenderweise Indizien dafür, daß γῆ ἐν ἀφέσει zu Eigentum erworben werden konnte.¹⁶⁵²

In Anbetracht der Tatsache, daß das Land, von welchem in den hier diskutierten Texten die Rede ist, ganz offensichtlich öffentliches, vom Staat

¹⁶⁴⁸ Siehe P.Berl.Leihg. I p. 78-79.

¹⁶⁴⁹ P.Berl.Leihg. I p. 79.

¹⁶⁵⁰ Siehe P.Stras. VIII p. 134.

¹⁶⁵¹ Die von Preisigke, Fachw. s.v. ἄφεις vorgenommene Gleichsetzung der Termini γῆ ἐν ἀφέσει und ἐναφειμένη γῆ ist also alles andere als sicher; siehe zum Problem der γῆ ἐν ἀφέσει J. Herrmann, Zum Begriff γῆ ἐν ἀφέσει, CE 30, 1955, 95-106; J.C. Shelton, Ptolemaic Land ἐν ἀφέσει: an Observation on the Terminology, CE 46, 1971, 113-119.

¹⁶⁵² Siehe etwa P.Oxy. XVII 2134,15-16 (um 170 n.Chr.): ἀρουρῶν τεσσάρων ἀπὸ τῶν ὑπαρχουσῶν μοι περὶ τὴν αὐτὴν Χύσιν ἐν Ἑρμοπολείτῃ γῆς ἐν ἀφέσει ἐκ τοῦ Παυσανίου κλήρου ἀρουρῶν πέντε sowie auf P.Stras. VII 653,5-8: ὧν ἐωνη(μένης) γ(ῆς) ψιλ(ῶν) τόπ(ων) ἀπὸ ἐρήμο(υ) ἐν τρισὶ σφ(ραγῖσι) ἐν ἀφέσει) π(αρά) Τιβερίο(υ) Ποσιδωνίου καὶ ὡς χρη(ματίζει) (πρότερον) τοῦ ἀδελφο(ῦ) αὐτ[οῦ].

verpachtetes Land ist, empfiehlt es sich m.E., bei der Deutung dieser Texte die problematische Kategorie der ptolemäischen γῆ ἐν ἀφέσει außer Betracht zu lassen und auch in P.Stras. VIII 788 in Anlehnung an P.Tebt. II 325 das Partizip ἐναφειμένη herzustellen.

Festzuhalten bleibt, daß es sich bei der κατὰ ἀναφόριον verpachteten Land bzw. der γῆ ἐναφειμένη in den hier in Rede stehenden Dokumente anscheinend um Staatsland der üblichen Kategorien handelt, welches jedoch offensichtlich in einem besonderen Verfahren verpachtet wurde und deshalb eine Unterkategorie des Staatslandes auf der Dorfflur bildete. Kennzeichen dieses besonderen Verfahrens sind - ohne daß wir genaueres über ihre Funktion innerhalb des ganzen Prozedere sagen könnten - dabei anscheinend eine entsprechende Eingabe (ἀναφόριον) des pachtwilligen Interessenten sowie eine öffentliche Ausbietung (προκήρυξις). Die Klassifizierung solchen Landes als κατὰ ἀναφόριον verpachtet - ein Umstand an dessen Hervorhebung den Schreibern unserer Texte ganz offensichtlich gelegen war - wäre demnach implizit zugleich ein Beleg für die eingangs dieses Kapitels geäußerte These, daß die Hauptmasse des Staatslandes gewöhnlich auf andere Weise - eben nicht gegen Gebot, sondern in Erbpacht - verpachtet wurde.

Daß das aufgrund eines Pachtgebotes in der Form einer Eingabe an die zuständige Behörde (ἀναφόριον) verpachtete Land eine spezielle Kategorie des öffentlichen Landes darstellte, wird auch aus dem Katasterauszug P.Berl.Leihg. II 31 deutlich, den sein Herausgeber A. Tomsin in die 2. Hälfte des 2. Jh. n.Chr. datiert. In dieser Flurbeschreibung eines unbekannten arsinoitischen Dorfes heißt es an einer Stelle: καὶ ἐκ βο(ρ)ρᾶ καὶ ἀπ(η)λιώτου τοῦ κλήρου ἕως τῶν ἐξ ἀναφο(ρίου) (ἄμματα) σι (ἄρουραι) η (ἥμισυ) η' ἰ' ζ' (Kol. II Z. 11).

Es werden hier zwei Bodenmaße gebraucht, nämlich neben den Aruren die ἄμματα, wobei beide miteinander in Beziehung gesetzt werden. Es handelt sich bei dem oben erwähnten Land offenbar um eine zusammenhängende Parzelle mit einer Fläche von $8 \frac{1}{2} \frac{1}{8} \frac{1}{16}$ Aruren, die als ἐξ ἀναφορίου qualifiziert wird, weshalb sie mithin wohl derselben Staatslandkategorie des κατὰ ἀναφόριον verpachteten Landes angehörte, von der in P.Berl.Leihg. I 1 und P.Stras. VIII 788 die Rede ist.¹⁶⁵³

Es liegt nun m.E. nahe, auch die beiden oben behandelten Anträge auf Verlängerung einer kurzfristigen Staatspacht P.Tebt. II 325 u. 374 aus Tebtynis sowie die Kündigung einer solchen Pacht P.Col. VIII 218 aus demselben Dorf ebenfalls mit der Kategorie des κατὰ ἀναφόριον verpachteten Staatslandes in Zusammenhang zu bringen. Immerhin scheint zumindest in P.Col. VIII 218 das Land, welches die bisherigen Pächter dem Fiskus zurückgeben wollen ([ἀφεί]ναι εἰς τὸ δημόσιον) näher qualifiziert worden zu sein, denn in Z. 8-11 heißt es: μεμισθωμένας κατὰ [--- τοῦ] | [προδιεληλ]υθότος κα (ἔτους) θεοῦ Ἀδριανοῦ [ἧς ὁ χρόνος] | [ἐπληρώ]θη εἰς τὸ διεληλυθὸς ἅ (ἔτος) ἀρούρας [περὶ] | [τὴν

¹⁶⁵³ Siehe auch die Bemerkungen des Herausgebers im Kommentar (P.Berl.Leihg. II 31 Kol. II 11 Anm.), wo er auf die Ausführungen Kaléns zu P.Berl.Leihg. I 1 verweist.

π]ροκειμένην κώμ(ην) κ.τ.λ. Die Herausgeber ergänzen in der Lücke in Z. 8 κατὰ [μίσθωσιν], was sicherlich eine plausible und naheliegende Vermutung ist.¹⁶⁵⁴ Im Lichte von P.Stras. VIII 788 und P.Berl.Leihg. I 1 möchte ich indessen die Ergänzung κατὰ [ἀναφόριον] zur Diskussion stellen und vermuten, daß in allen drei Texten von derselben Kategorie öffentlichen Landes die Rede ist.

In P.Tebt. II 374¹⁶⁵⁵ findet sich hingegen keine nähere Bezeichnung des Landes, immerhin handelt es sich aber auch dort um eine kurzfristige Verpachtung von Staatsland gegen Gebot bzw. aufgrund einer Eingabe (ἀναφόριον) an die zuständige Behörde und zu einem niedrigen Zins. In P.Tebt. II 325 fällt dagegen in Zusammenhang mit dem gepachteten Land der problematische Terminus ἐναφει[] in Z. 5 bzw. ἐναφει() in Z. 20, der m.E. auf eine solche Klassifizierung zu beziehen ist, d.h. der Interessent möchte dort Land aus der Bodenkategorie der γῆ ἐναφειμένη vom Staat für eine kurze Laufzeit pachten.

Eine ähnliche Wendung findet sich in dem Staatspachthypomnema PSI Congr.XX 7, das ein gewisser Harphaesis am 19. November des Jahres 104 n.Chr. an die πρεσβύτεροι der Staatsbauern¹⁶⁵⁶ eines arsinoitischen Dorfes, vielleicht von Karanis richtete.¹⁶⁵⁷ Harphaesis erklärt, daß er, ausschließlich für das laufende 8. Jahr des Traian (= 104/5 n.Chr.), τὰς ἐναφει[μ]ένας (l. ἐναφειμένης?)¹⁶⁵⁸ περὶ τὸ πεδῖον πρότερον Παθέως τοῦ Πρανμᾶ ἀρούρας δύο (Z. 8-9) zu pachten wünsche, und zwar gegen Zahlung der ἐκφόρια, φόρετρα und sonstigen Abgaben, deren Höhe jedoch nicht angegeben wird. Dafür erhält er vom Staat das Saatgut und wird die üblichen Arbeiten ausführen. Der Pachtzins, dessen Höhe nicht angegeben wird, ist zahlbar im Monat Payni.¹⁶⁵⁹

Ins Auge fällt natürlich sofort die Bezeichnung des gepachteten Landes als ἐναφειμέναι ἀρούραι, die an die Bezeichnung in P.Tebt. II 325 erinnert, und es stellt sich auch hier die Frage, was es mit diesem Land auf sich hat. Nach der Herausgeberin handelt es sich um eine besondere Kategorie von Staatsland namens ἐναφειμένη γῆ, von der sie im Anschluß an die Interpretation von P.Tebt. II 325 durch Grenfell und Hunt meint, daß sie zu einem reduzierten Pachtzins verpachtet worden sei. In Anbetracht der spärlichen Zeugnisse für solches Land

¹⁶⁵⁴ Vgl. auch das oben erwähnte Pachterneuerungsgesuch auf staatliches Land P.Tebt. II 374,9-11: ἥς ὁ χρόνος τῆς μισθώσεως ἐπληρώθη εἰς τὸ διελη[λ]υθὸς ἰδ (ἔτος).

¹⁶⁵⁵ Siehe oben 582 ff.

¹⁶⁵⁶ Die das Pachthypomnema empfangenden πρεσβύτεροι sind zu jener Zeit (104 n.Chr.) sicher die Vertreter der βασιλικοὶ γεωργοί, noch nicht die Dorfbehörde, siehe auch die Neuedition des an πρεσβύτεροι gerichteten Pachtgesuchs VBP VI 170 von D. Hagedorn – K.A. Worp, ZPE 118, 1997, 239-242 u. *ibid.* 240 den Komm. zu Z. 7.

¹⁶⁵⁷ Siehe Z. 1, die Lesung des Dorfnamens ist jedoch unsicher.

¹⁶⁵⁸ Die hier von der Herausgeberin (siehe Komm. zu Z. 8) vermutete Verschreibung von ἐναφειμένης, ist zwar möglich, aber wohl nicht zwingend, denn warum sollte statt des Perfektpartizips ἐναφειμένης nicht auch das Partizip Präsens ἐναφειμένης gebraucht werden?

¹⁶⁵⁹ Z. 11-16: ἀντὶ τῶν ὑπὲρ αὐτῶν ἀρουρῶ(ν) | ἐκφορίων κ(αὶ) φολετρῶν κ(αὶ) παντὸς εἶδους | ἐφ' ᾧ λήμψ[ο]μαι ἐκ [τ]οῦ δημοσίου [τὰ] ὑπὲρ αὐτῶ(ν) | σπέρματα κ(αὶ) ἄξω τὰ γεωργικὰ ἔργα π[άντα] | ὅσα καθήκει κ(αὶ) [τὰ] ἐκ[φ]όρια μετ[ρ]ήσω | ἐν μηνὶ [Παῦ]νι νέα κ.τ.λ.

sei es jedoch unmöglich, seinen Charakter näher zu bestimmen.¹⁶⁶⁰ M.E. handelt es sich jedoch auch bei dem in PSI Congr.XX 7 verpachteten Land um dasjenige, welches in den oben behandelten Texten P.Tebt. II 325, P.Stras. VIII 788, und P.Berl.Leihg. I 1 als (γῆ ἐναφειμένη) κατὰ ἀναφόριον μεμισθωμένη klassifiziert wird. Gemeinsam ist allen vier Fällen, daß das Land nur für eine sehr kurze Frist, nämlich nur für ein Jahr verpachtet wird. Daß der Pachtzins in PSI Congr.XX 7 nicht beziffert wird, spricht vielleicht ebenfalls für die Zugehörigkeit des Landes zu einer bestimmten Kategorie des Staatslandes, für die die Höhe der ἐκφόρια möglicherweise behördlicherseits festgesetzt worden war, was erklären könnte, weshalb der Antragsteller von PSI Congr.XX 7 darauf nicht Bezug nimmt; aber dies ist nur eine Hypothese.

Interessant ist auch die Information, daß das Land, welches Harphaesis zu pachten wünscht, einen früheren Besitzer hatte, nämlich Patheus, Sohn des Pranmas, d.h. es handelt sich im Falle von PSI Congr.XX 7 ganz offensichtlich um konfisziertes Land.

Zusammenfassend und – in Anbetracht der lückenhaften Überlieferung – vorläufig möchte ich festhalten, daß die oben diskutierten Zeugnisse auf eine bestimmte, gegenüber der großen Masse des öffentlichen Landes eher kleine Kategorie von Staatsland in der römischen Kaiserzeit schließen lassen, welches vielleicht mit dem Terminus κατὰ ἀναφόριον μεμισθωμένη (sc. γῆ) bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung hebt zugleich auf den wichtigsten Unterschied gegenüber der gewöhnlichen δημοσία bzw. βασιλική γῆ ab, der in der Art und Weise ihrer Verpachtung aufgrund eines der zuständigen Behörde eingereichten, in die Form einer Eingabe gekleideten und deshalb ἀναφόριον genannten Pachtgesuchs besteht. Nahm der Fiskus das Gesuch an, schloß er mit dem Antragsteller also einen regelrechten Pachtvertrag, der rechtlich weitestgehend den Privatpachtverträgen angenähert war, die ebenfalls durch ein Hypomnema vom präsumptiven Pächter an den Verpächter zustandekamen.

Im Gegensatz dazu befand sich die Hauptmasse des Staatslandes über Generationen hinweg in unbefristeter Erbpacht in der Hand der Staatspächterfamilien der einzelnen Dorfgemeinschaften. Dies verweist zugleich auf einen weiteren wichtigen Unterschied des κατὰ ἀναφόριον verpachteten Landes gegenüber dem gewöhnlichen Staatsland, nämlich die Befristung der Pachtdauer, zumeist nur auf ein Jahr, nach deren Ablauf der Pächter entweder die Fortsetzung der Pacht beantragen oder unter Hinweis auf die abgelaufene Frist das Pachtverhältnis kündigen konnte. Daß eine solche Kündigung im übrigen keine Besonderheit, sondern einen Routinefall darstellte, zeigt auch die Subskription des Königlichen Schreibers unter der Pachtkündigung P.Col. VIII 218.¹⁶⁶¹

Der Grund für die Befristung der Pacht dürfte darin zu suchen sein, daß es sich bei dem κατὰ ἀναφόριον verpachteten Land um solches geringer Ertragsfähigkeit

¹⁶⁶⁰ C. Foches, PSI Congr.XX 7,8 Anm.

¹⁶⁶¹ Siehe oben 589.

handelte, darauf deutet der durchweg niedrige, bisweilen sehr niedrige Pachtzins hin, soweit dessen Höhe unseren Zeugnissen zu entnehmen ist. Bei der Verpachtung κατὰ ἀναφόριον zu einem niedrigen Zins und einer kurzen Laufzeit handelte es sich also um eine Methode, mittels derer der Fiskus auch solches Land minderer oder gar nur sehr geringer Ertragsfähigkeit „an den Mann bringen“ konnte.

Was nun die Bezeichnung solchen Landes als ἐναφειμένη γῆ betrifft, so ist die Bedeutung dieses Terminus vielleicht weniger unter dem Aspekt einer „Überlassung“ solchen Landes vom Staat an private Pächter zu sehen, denn dies gilt ja wohl auch für die anderen vom Staat verpachteten Bodenkategorien, sondern vielmehr darin, daß damit Land gemeint ist, welches brach lag, unbestellt war und deshalb „liegengelassen“ wird¹⁶⁶²; und zwar solange, bis sich ein Interessent bereit erklärte es zu pachten, dem man dafür mit günstigen Konditionen, d.h. einer kurzen Laufzeit und einem sehr niedrigen Pachtzins, entgegenkam.

Die Behörde, die für die Genehmigung solcher Pachtgesuche zuständig war, scheint nach Ausweis unserer Zeugnisse der βασιλικὸς γραμματεὺς gewesen zu sein. Zumindest gilt das für den Arsinoites, aus dem alle oben diskutierten Zeugnisse für das κατὰ ἀναφόριον verpachtete Staatsland stammen. Der administrative Geschäftsgang der Behandlung der Staatspachtgesuche folgte anscheinend weitgehend dem Schema, welches im Arsinoites auch für Eingaben anderer Natur und Zweckbestimmung in Gebrauch war, die an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet wurden: Der Königliche Schreiber nahm das ἀναφόριον entgegen, hielt wahrscheinlich die für ihn relevanten Daten in seinen amtlichen Unterlagen bzw. Listen fest und überwies es sodann zusammen mit einer dienstlichen Instruktion, betreffend die Überprüfung des Sachverhalts und die weitere Behandlung des Vorgangs an die nachgeordnete Dorfbehörde. Ob diese dem Königlichen Schreiber, wie etwa im Falle der arsinoitischen Todesanzeigen Bericht zu erstatten hatte, kann zwar vermutet, bislang jedoch noch nicht durch einschlägige Zeugnisse erhärtet werden.

Bisher stammen die Zeugnisse für die hier angenommene κατὰ ἀναφόριον μεμισθωμένη γῆ genannte Staatslandkategorie ausschließlich aus dem Arsinoites. Möglicherweise wurde solches oder ähnliches Land in anderen Gauen anders bezeichnet, wenn man dort überhaupt das Bedürfnis nach einer entsprechenden exakten Kennzeichnung gehabt haben sollte, denn man könnte vermuten, daß sich eine solche differenzierte Klassifizierung gerade in dem an Staatsland reichen Fayum eher ausgebildet hat als anderswo. Die Annahme hingegen, solches gegen Gebot und für eine kurze Frist verpachtete Land sei ausschließlich auf das Fayum beschränkt gewesen, dürfte sich in Anbetracht unserer lückenhaften und zufälligen Überlieferung wohl verbieten, zumal ja auch gar nicht zu sehen ist, warum es solches Land in den anderen Gauen nicht auch gegeben haben sollte.

¹⁶⁶² In diesem Zusammenhang ist vielleicht nicht ohne Interesse, daß sich bei Basilius eine Gegenüberstellung von φρέατα ἐξαντλούμενα und φρέατα ἐναφειμένα findet (*hom. in Pr.* 5,20).

Die Verpachtung kaiserlichen Domaniallandes

Bis zum Ende der iulisch-claudischen Zeit handelte es sich bei den großen kaiserlichen Landgütern in der ägyptischen Chora um privaten Grundbesitz, dessen Status *cum grano salis* derselbe war wie etwa der anderer abwesender Großgrundbesitzer, so etwa von Angehörigen der städtischen Oberschicht Alexandrias. Sie standen unter der Verwaltung von Verwaltern, Aufsehern und Vorstehern einerseits und Oberpächtern andererseits, deren Titel wechselten. Diese organisierten auch die Verpachtung des Landes, für die auch Gebote abgegeben werden konnten.¹⁶⁶³

Nach dem Dynastiewechsel im Jahr 69 n.Chr. wurde unter der Regierung Vespasians für dieses Land mit dem οὐσιακὸς λόγος ein gesondertes staatliches Verwaltungs- bzw. Finanzressort mit einem *procurator usiacus* an der Spitze geschaffen, und die οὐσιακὴ γῆ wurde damit *de facto* eine weitere Kategorie öffentlichen Landes und auch als solches verwaltet.¹⁶⁶⁴

Aber auch nach diesem Zeitpunkt sind vereinzelte Pachtgesuche für οὐσιακὴ γῆ bezeugt.¹⁶⁶⁵ Mitunter sind auch hier die Pachtfristen sehr kurz, was vielleicht vermuten läßt, daß es sich um ähnliche Fälle handelt wie die im vorangehenden Abschnitt behandelten, zumal wir dort ja auch gesehen haben, daß zu den Kategorien öffentlichen Landes, die laut P.Berl.Leihg. I 1 zur Untergruppe des κατὰ ἀναφόριον verpachteten Staatslandes zählten, auch Teile der οὐσιακὴ γῆ gehören konnten.¹⁶⁶⁶

Keine Sicherheit läßt sich über die Adressaten und damit die Funktionäre gewinnen, die mit solchen Verpachtungen befaßt waren. In einem Fall ist die Adresse verloren¹⁶⁶⁷, und in einem weiteren Dokument, das die Pacht einer Palmpflanzung zum Gegenstand hat, begegnet in dieser Funktion eine ὁ ἐπὶ τῆς ἀνακτήσεως genannte Person.¹⁶⁶⁸ Dieser Mann hatte somit anscheinend so etwas wie eine offizielle Zuständigkeit für die Wiederurbarmachung von Land, eben die ἀνάκτησις¹⁶⁶⁹, was im übrigen die oben geäußerte These unterstreicht, daß es sich bei dem gegen Gebot und für kurze Fristen verpachteten Staatsland um solches minderer Produktivität, bzw. im vorliegenden Fall bis vor kurzem noch

¹⁶⁶³ Siehe etwa P.Ryl. II 171 (Arsinoites, 55/56 n.Chr.). Solche Pachten konnten, wie die Privatpachten auch, offenbar problemlos gekündigt werden, siehe etwa P.Oxy. XXXVIII 2875 (Oxyrhynchites, 62 n.Chr.).

¹⁶⁶⁴ Zu Eigenart und Verwaltung der kaiserlichen οὐσία Ägyptens siehe vor allem Parásoglou, *Imperial Estates* insbes. 26 ff., 50 ff. u. 84 ff.

¹⁶⁶⁵ P.Stras. IV 267 (Soknopaiu Nesos, 126-128 n.Chr.); P.Stras. VI 584 (Theadelphia, 141 n.Chr.); SB VI 9205 (Theadelphia, 2. Jh. n.Chr.).

¹⁶⁶⁶ Siehe oben 592 f.

¹⁶⁶⁷ P.Stras. VI 584.

¹⁶⁶⁸ P.Stras. IV 267.

¹⁶⁶⁹ Siehe zu dieser Bedeutung des Terminus ἀνάκτησις P.Petaus 17,30; 18,29; 22,40; 23,24, wo der Begriff in Zusammenhang mit der Atelle für die Zeit der Wiederurbarmachung von verkauftem ὑπόλογος-Land erscheint.

brachliegendes, gerade erst der Wiederbewirtschaftung zugeführtes Land gehandelt hat.

Ein drittes Hypomnema für die Pacht von οὐσιακὴ γῆ schließlich ist an den Oberpächter der betreffenden οὐσία gerichtet¹⁶⁷⁰, es handelt sich hier also eigentlich um eine Afterpacht. Allerdings könnte dies auch ein Hinweis darauf sein, daß die Organisation der Verpachtung von οὐσιακὴ γῆ weitgehend in der Kompetenz der Funktionäre der betreffenden Domäne lag und die staatlichen Verwaltungsbehörden, anders als im Falle der anderen oben diskutierten Kategorien öffentlichen Landes, hierin nicht involviert waren, zumal bisher kein an den Strategen oder den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtetes Pachthypomnema für kaiserliches Domanialland bekannt geworden ist. Mithin könnte die verwaltungs- und finanztechnische Trennung des οὐσιακὸς λόγος, zu dem die οὐσιακὴ γῆ gehörte, ihren Ausdruck auch in der Zuständigkeit für die Verpachtung solchen Landes gefunden haben, für die nämlich die jeweilige Domänenverwaltung zuständig blieb, wohingegen die Verpachtung der den Finanzressorts der διοίκησις und des Idios Logos unterstehenden δημοσία bzw. βασιλικὴ γῆ in die Kompetenz der staatlichen Verwaltungsbehörden fiel. Es wäre hierin also, unbeschadet der Tatsache, daß die οὐσιακὴ γῆ seit Vespasian ohne jeden Zweifel ein Teil des römischen Staatslandes bildete, ein Relikt der ehemaligen Trennung dieses früher allein dem kaiserlichen Privatvermögen zugerechneten Landes von dem dem römischen Fiskus gehörenden Land zu erblicken. In Anbetracht der wenigen Zeugnisse, die wir bisher für Pachthypomnemata für οὐσιακὴ γῆ besitzen, läßt sich dies jedoch einstweilen noch nicht mit Sicherheit sagen.

Das oben Gesagte bedeutet allerdings nicht, daß es keine Berührungspunkte zwischen der οὐσία-Verwaltung und den staatlichen Behörden gegeben hätte. Vielmehr traten letztere offenbar dann in Erscheinung, wenn der von der Domäne erwirtschaftete Gewinn dem Fiskus zugeführt werden sollte. So wurde der Pachtzins, den die Dauerpächter der οὐσιακὴ γῆ zu entrichten hatten, von den staatlichen Organen erhoben, ganz wie bei den anderen Arten von δημοσία γῆ auch.¹⁶⁷¹ Für unseren Zusammenhang von Interesse ist hier auch eine Abrechnung über Pachtzinsen aus der Verpachtung kaiserlichen Domaniallandes auf der Flur des arsinoitischen Dorfes Epipolis (P.Med. I² 65 = SB VI 9014), die zwischen 138 und 155 n.Chr.¹⁶⁷² vom βασιλικὸς γραμματεὺς des Themistos-Bezirks einer ungenannten Behörde, möglicherweise dem Alexandria residierenden Gau-rechnungsprüfer (ἐκλογιστής) oder gar dem Amt des *procurator usiacus*, eingereicht wurde. Sie enthält eine Aufstellung von Einzelposten unter dem

¹⁶⁷⁰ SB VI 9205 (Theadelphia, 2. Jh. n.Chr.), siehe zum Adressaten auch H.C. Youtie, TAPA 78, 1947, 120-122 (= ders., *Scriptiunculae* I, 1973, 188-190).

¹⁶⁷¹ Siehe etwa P.Bour. 42; P.Petaus 44,44.

¹⁶⁷² Datierung nach der Amtszeit des Königlichen Schreibers Artemidoros, siehe Prosopographie Nr. 59.

Namen des jeweiligen Pächters.¹⁶⁷³ Es scheint also, daß die Rechnungslegung einer οὐσία gegenüber dem Fiskus der Mitwirkung der staatlichen Verwaltungsbehörden bedurft hat, von jener mithin nicht in Eigenregie durchgeführt werden konnte und deshalb auch die kaiserlichen Domänen der Gauverwaltung unterstanden.

Um οὐσιακὴ γῆ, welche der Kategorie des Uferlandes (αἰγιαλός) angehört, geht es vielleicht auch in einer Eingabe, die zwei Brüder und οὐσιακοὶ γεωργοί im Jahr 100/01 n.Chr. an den Strategen der Θεμίστου μερίς des Arsinoites richteten (P.Iand. III 27).¹⁶⁷⁴ Sie hätten, so sagen die beiden Petenten, im laufenden 4. Jahr des Traian Land auf der Flur von Euhemeria durch Los zur Bebauung erhalten: ἐκληρ[ώ]θημεν εἰς [γε]ωργίαν ἀπ[ὸ] τῶν περὶ Εὐη[μέρειαν] κ.τ.λ. (Z. 4-5). Die Verbform ἐκληρῶθημεν wurde von U. Wilcken passivisch aufgefaßt und als Indiz für das Vorliegen einer „Zwangspacht“ gedeutet, da die Bauern für die Bewirtschaftung des Landes „ausgelost“ worden seien.¹⁶⁷⁵ Im Gegensatz dazu hat D. Hagedorn hier mit guten Gründen für den passiven Aorist des Mediums votiert. Das heißt also, daß die beiden Pächter im vorliegenden Falle lediglich sagen wollen, daß sie das betreffende Land durch das Los erhalten haben.¹⁶⁷⁶

Das in Rede stehende Land (insgesamt 51 Aruren), zumindest aber ein beträchtlicher Teil von ihm war vom Wasser befreites Uferland (αἰγιαλός ἀποκαλυφείς).¹⁶⁷⁷ Zu einem späteren Zeitpunkt, als sie bereits die Aussaat gemacht hatten, sind die beiden Brüder wegen eines Teiles dieses Landes in Konflikt mit einem gewissen Lysas geraten. Dieser habe nämlich für die Pacht von 8 Aruren des Landes einen Pachtzins von 4 Artaben Gerste je Arure geboten, „als ob es sich nicht in Bewirtschaftung befände“: Λυσᾶς τις Ἀπολλωνίου

¹⁶⁷³ Siehe zur Lesung des Textes BL IX 157; X 120 (zu P.Med. I² 65).

¹⁶⁷⁴ Cf. BL I 198. Vom Namen des Strategen ist nur noch Κλαύδιος erhalten. Der Herausgeber des Textes hatte ihn mit dem Strategen des Themistos-Bezirks Claudius Erasos identifiziert, siehe P.Iand. III 27,1 Anm. Da mittlerweile jedoch am 19.05.103 n.Chr. ein Strategie namens Dionysios bezeugt ist, während die Zeugnisse für Claudius Erasos aus den Jahren 104-108 n.Chr. datieren, muß es sich bei dem Claudius in P.Iand. III 27 wohl um einen anderen Strategen handeln (siehe auch B.-W., *Str.R.Scr.* 40, die jedoch weder diesen Sachverhalt diskutieren, noch den im Folgenden erwähnten Vorschlag von H. Henne erwähnen), es sei denn man nimmt mit Henne, *Liste des stratèges* 59 Anm. 5 (cf. BL III 85; IV 40) in Z. 3 des Textes eine Verschreibung der Jahreszahl an und ergänzt diese zu τ[ῶ]ν ἐν]εστώτι (ι)δ (ἔτει), wozu jedoch nichts zwingt. Außerdem scheint nach Ausweis des im Internet zugänglichen Photos (<http://bibd.uni-giessen.de/papyri/images/piand-inv135recto.jpg>) an dieser Stelle δ (ἔτει) eher unwahrscheinlich und dort eher ε (ἔτει) zu lesen zu sein, was freilich auch nicht weiter hilft. Eine weitere Möglichkeit bestünde ferner darin, daß der im Jahre 103 bezeugte Strategie Dionsyios (siehe oben) mit vollem Namen Κλαύδιος Διονύσιος hieß, was Bastianini, *Strateghi* 19 mit Anm. 20 erwogen hat.

¹⁶⁷⁵ Siehe APF 6, 1920, 296; vgl. auch ders. W.Gr. 293; W.Chr. 359 Einl.

¹⁶⁷⁶ D. Hagedorn, Flurbereinigung in Theadelphia, ZPE 65, 1986, 93-100, *ibid.* 99 Anm. 10.

¹⁶⁷⁷ Siehe hierzu auch oben 478.

προσελθὼν ταῖς σημα[ινομέναις] (ἀρούραις) ἡ ὡς ἀγεωργήτοις οὐ[σ]αῖς ὑπέστη αὐτῶν ἐκφόρι[α τελέ]σειν ἀνὰ κριθῆς (ἀρτάβας) δ (Z. 8-11).

M.E. ist die oben zitierte Wendung so zu interpretieren, daß Lysas den zuständigen Behörden ein Pachtgebot für die betreffenden 8 Aruren eingereicht hat.¹⁶⁷⁸ Dabei glaubte Lysas entweder, das Land sei gerade nicht bewirtschaftet, oder erweckte zumindest den Behörden gegenüber diesen Eindruck. Daß die Staatslandkategorie des αἰγιαλός durch Gebot verpachtet werden konnte, ist durch die entsprechenden Pachthypomnemata bezeugt.¹⁶⁷⁹ Aber natürlich galt das nur für solches Land, welches sich nicht in Bewirtschaftung durch andere Personen befand, was indessen, wie die Petenten in ihrer Eingabe geltend machen, der Fall war. Sie erheben darüberhinaus gegen Lysas den Vorwurf, dieser haben unverschämterweise (κατ' ἐπήριαν) auch für weitere 12 Aruren αἰγιαλός, die die beiden zur erforderlichen Zeit bearbeitet und besät hatten, ein Pachtgebot in Höhe von 5 Artaben Weizen je Arure eingereicht (Z. 11-15). Ferner werfen die beiden Brüder offenbar – soweit aus den verstümmelten Resten des Textes erkennbar ist – einem gewissen Petesuchos vor, für einen anderen Teil des von ihnen bearbeiteten Landes dasselbe wie Lysas unternommen zu haben. Der Inhalt des Folgenden ist leider aufgrund des fragmentarischen Zustandes des Dokuments nicht mehr sicher festzustellen, außerdem bricht der Text wenig später ab.

Immerhin ist jedoch soviel zu erkennen, daß die beiden Beschwerdeführer sich an den Strategen und den Königlichen Schreiber wenden, damit diese offenbar den κατασπορεύς instruieren, den Sachverhalt durch eine Ortsbesichtigung zu untersuchen, wobei dieser Lokaltermin offenbar zur Beweiserhebung für die von den beiden οὐσιακοὶ γεωργοί durchgeführten Arbeiten auf dem Land dienen soll.¹⁶⁸⁰

Der Königliche Schreiber erscheint in dem vorliegenden Text mithin als eine derjenigen Behörden, die für die Überprüfung solcher Beschwerden zuständig waren.

¹⁶⁷⁸ Nicht hingegen, wie der Herausgeber des Textes annimmt, daß das Land von den beiden Brüdern an Lysas verpachtet worden sei, siehe P.land. III 27 Einl. „agris publicis vici Euhemeriae, qui colonis usiacis Theadelphenis traditi atque magna ex parte ab his Lysati cuidam Apollonii filio locati sunt“; siehe auch WB s.v. προσέρχονται Nr. 2.

¹⁶⁷⁹ Siehe oben 576 ff.

¹⁶⁸⁰ Z. 21-25:] ἐ[νε]τύχαμέν σοί τε | [κα]ῖ [Name τῷ τῆς (αὐτῆς?)] μερ[ίδ]ος βασιλ[ικ]ῷ γραμματ[ε]ῖ | [--- κατα]σπορεῖ κατελθόντι εἰς τ[ὴν κώ]μην ἐξετά[σ]α[ι] εἰ ταῖς ἀλ[ηθε]ίαις ἐγένετο ὑφ' ἡμῶν ἡ κα[τα]λ[ο]γ[ο]σ[πο]ρά κ.τ.λ. (Z. 21-25); Z. 22: [κα]ῖ [Name τῷ τῆς (αὐτῆς?)] μερ[ίδ]ος D. Hagedorn nach Photo; Z. 23: τ[ὴν κώ]μην BL I 198, *editio princeps*: ξ[υ]λα[μ]ήν; Z. 25: εἰ ταῖς ἀλ[ηθε]ίαις D. Hagedorn nach Photo, *editio princeps*: ἐργασαμ[...].αις.

Fiskalbuchhalterische Aufgaben des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit der Verpachtung von Staatsland gegen Gebot und das Problem von P.Giss. I 48

Auf die finanzbuchhalterische Tätigkeit des Königlichen Schreibers in Zusammenhang mit der Verpachtung von Staatsland wird etwas Licht geworfen durch einen interessanten Giessener Papyrus, den P.M. Meyer bereits 1910 edierte, dessen Deutung allerdings in vieler Hinsicht infolge des Entwurfscharakters seines Textes erschwert wird. Er bedürfte dringend einer umfassenden Neubearbeitung.

Bei diesem Dokument (P.Giss. I 48 = W.Chr. 171) handelt es sich um ein vermutlich aus dem Jahr 203/04 n.Chr. datierendes¹⁶⁸¹ amtliches Schreiben des stellvertretenden Eklogistes des Antaiopolites (διέπων τὴν ἐγλογιστείαν Ἀνταιοπολ(ίτου)) an Artemidoros, den Strategen des Antaiopolites, und an Polykles, den βασιλικὸς γραμματεὺς dieses Gaus. Der Text weist eine ganze Reihe grammatisch inkongruenter Wendungen, schwer verständlicher Formulierungen und Korrekturen auf, die sein Verständnis außerordentlich erschweren und wohl auf den Umstand zurückzuführen sind, daß es sich bei dem Text, wie bereits sein Herausgeber vermutet hat, um einen Entwurf handelt. Hinzu tritt die Schwierigkeit, daß eine Lesung der Zeilenenden durch die Nachdunklung des Papyrus stark erschwert wird.¹⁶⁸² Daher kann die folgende inhaltliche Analyse des Dokuments nur unter Vorbehalt gegeben werden.

Der ἐκλογιστής teilt den beiden Adressaten mit, daß aufgrund eines Befehls des *praefectus Aegypti* Claudius Iulianus¹⁶⁸³ auf der Basis der von der Gauverwaltung eingereichten Unterlagen¹⁶⁸⁴ über die Einkünfte des Gaus aus der Verpachtung von Staatsland eine Untersuchung angestellt wurde: ὥς ἐνεδέχeto ἐκ τῶν πεμφθέντων βιβλίων ἰκνουμένων ταῖς κατὰ χρόνους προσενηχθείσαις ἢ προσθήκαις κατὰ κυριακῆς γῆς ἐπὶ γε ἡπείρου ἢ νήσων (Z. 6-8). Bei dieser Überprüfung der Unterlagen hatte sich nun aber herausgestellt, daß die seit dem 19. Jahr des Kaisers Marcus (= 178/79 n.Chr.), also seit mindestens 24 Jahren, eingereichten Pachtübergebote nicht ein für allemal von den βασιλικοὶ γραμματεῖς den Zahlungspflichtigen zur Last geschrieben oder gestundet worden waren, sondern daß zwar jedes einzelne Übergebot sehr wohl vermerkt worden war, jedoch ohne die ἐπιθέματα der zurückliegenden Jahre mitzubersichtigen: ἐγνώσθη τὰ κατὰ χρόνους δοθέντα ἢ ἐπιθέματα ἀπὸ τοῦ (ἔτους) Μάρκου οὐχ

¹⁶⁸¹ Siehe auch BL VII 60.

¹⁶⁸² Siehe P.Giss. I 48 Einl. sowie W.Chr. 171 Einl.

¹⁶⁸³ Siehe G. Bastianini, ZPE 17, 1975, 305.

¹⁶⁸⁴ Diese Unterlagen (τὰ εἰς Ἀλεξανδρείαν πεμπομένα βιβλία) mußten bis zu einem bestimmten Termin in Alexandria eingegangen sein. Bei Fristüberschreitung drohte den verantwortlichen Gaubehörden eine Geldstrafe, siehe etwa den oben 339 behandelten diesbezüglichen Erlaß des *procurator Neas Poleos* Sallustius Macrinianus an die Gaustrategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς aus dem Jahr 194 n.Chr. (P.Stras. gr. 31+32 Rekto Kol. IV, ed. Wilcken, Archiv 4, 1908, 122-124 = SB XVIII 13175), siehe ferner Biedermann, Βασιλικὸς γραμματεὺς 102; weitere Belege bei P.M. Meyer, P.Giss. I 48 Einl. p. 48.

ἅπαξ παρεγράφη ἢ ἐπεσχέθη ὑπὸ τῶν βασιλικῶν γραμματέων ἀλλ(λ)᾽ ὅποσάκις ἕκαστα ἢ προσηνέχθη, παρεγράφη ἕκάστου τῶν μισθωσα[μένων] ἢ διὰ τῆς ὑποσχέσεως προσγραφόντων ἐπὶ τῷ μὴ ἢ ἐνέχεσθαι ἐπιθέμασι προτέρων ἐτῶν. (Z. 9-14).

Aus diesem Passus ergibt sich zunächst eindeutig die Zuständigkeit des βασιλικὸς γραμματεὺς, die entweder von den bisherigen Pächtern bei der Neuverpachtung nach Ablauf der Pachtdauer oder von konkurrierenden Bietern eingereichten Übergebote (ἐπιθέματα) zu registrieren und den Pächtern resp. Bietern zur Last zu schreiben, indem der entsprechende Betrag in den amtlichen Unterlagen den Namen der jeweiligen Personen „beigeschrieben“ wurde (παρεγράφη). In bestimmten Fällen konnte der Betrag aber auch gestundet werden, vielleicht in Fällen starker finanzieller Belastung des Pächters. Auch diese Stundung fiel in die Kompetenz des Königlichen Schreibers.

Der Vorgang der παραγραφή ist uns bereits in Zusammenhang mit der Lastschrift von Kaufpreisen für konfiszierten Grundbesitz als eine der wichtigsten finanzbuchhalterischen Aufgaben des βασιλικὸς γραμματεὺς begegnet¹⁶⁸⁵, und daß hierzu auch die Stundung von Fiskalschulden, nicht nur solcher sich aus der Verpachtung von Staatsland ergebender, sondern in einem weiteren Sinne auch von Steuerschulden aller Art gehörte, wird an anderer Stelle noch eingehender zu untersuchen sein.¹⁶⁸⁶

Im Fall der in P.Giss. I 48 thematisierten Verpachtungen haben nun ganz offensichtlich über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahrzehnten eine ganze Reihe aufeinanderfolgender βασιλικοὶ γραμματεῖς des Antaiopolites ihre Pflicht zur Lastschrift bzw. Stundung der aus den abgegebenen ἐπιθέματα resultierenden höheren Pachtzinsen versäumt. Ein so eklatanter Fall fortgesetzter Amtspflichtverletzung, daß man geneigt ist, zugunsten der Verantwortlichen einen Irrtum oder eine Unkenntnis über das in solchen Fällen richtige Vorgehen anzunehmen. Aber hier läßt sich allenfalls spekulieren, zumal man sich ja auch fragt, warum der finanzbuchhalterische Mangel der Gaurechnungsprüfung nicht schon sehr viel früher aufgefallen ist, welche ja wohl häufiger als nur alle zwanzig Jahre die relevanten Akten erhielt. Ist der zuständige Eklogistes etwa bewußt von den Gaubehörden hintergangen worden, indem man ihm Informationen vorenthielt, oder hat man es auch dort mit der Rechnungsprüfung nicht so genau genommen?

Der Fall scheint nun allerdings andererseits in der Tat recht kompliziert zu liegen, denn laut dem oben zitierten Passus in P.Giss. I 48 ist es ja keineswegs so, daß die Zahlungspflichtigen überhaupt nicht mit den durch ihre Übergebote entstehenden höheren Pachtzinsen belastet worden wären. Sondern es ist zwar jedes einzelne eingereichte Übergebot sehr wohl vermerkt worden, jedoch ohne die ἐπιθέματα der zurückliegenden Jahre mitzuberücksichtigen, in welchem Falle sich dann wohl sehr viel höhere Beträge ergeben hätten. Man könnte sich den zugrundeliegenden Vorgang dabei so vorstellen, daß die Pächter sich gegenseitig

¹⁶⁸⁵ Siehe oben 541 ff. zu P.Oxy. III 513.

¹⁶⁸⁶ Siehe im unten 661 ff. zu P.Thmouis I.

mehr als einmal überboten haben. Die sich aus diesen fortgesetzten Überbietungen ergebenden höheren Pachtzinsen wurden jedoch von den βασιλικοὶ γραμματεῖς nicht ordnungsgemäß buchhalterisch erfaßt, indem vielleicht (der Satz ist nicht restlos verständlich) jedes einzelne Übergebot nur immer jeweils auf das ursprüngliche Gebot bei der Erstverpachtung bezogen wurde, statt, wie in den Augen des Eklogistes erforderlich, auch die kumulative Wirkung der früheren Überbietungen in die Berechnung des Pachtzinses miteinzubeziehen.

Im folgenden heißt es: καὶ πάλιν τοῦ χρόνου τῆς μισθώσεως πληρωθέντος (Z. 14-15), womit offenbar auf Vorgänge angespielt wird, die sich jedesmal, wenn die Pachtzeit abgelaufen war, ereigneten. Der Hinweis auf den Ablauf der Pachtverträge führt uns aber zu der Frage nach der Natur des staatlichen Landes, dessen Verpachtung Gegenstand des Schreibens ist. M.E. ist die Wendung καὶ πάλιν τοῦ χρόνου τῆς μισθώσεως πληρωθέντος ein eindeutiger Hinweis darauf, daß es sich um befristete Pachtverträge handelt, nach deren Ablauf die bisherigen Pächter entweder die Pacht verlängern oder kündigen konnten. Wir haben hier also wiederum, wie in zahlreichen der in den vorangegangenen Abschnitten behandelten Staatspachthypomnemata auch, gegen Gebot (κατὰ ἀναφόριον) ὕδ für eine begrenzte Laufzeit verpachtetes Land vor uns.

Der Herausgeber des Textes P.M. Meyer hat nun allerdings bestritten, daß in P.Giss. I 48 von ähnlichen befristeten Pachtverträgen für Staatsland wie in P.Tebt. II 374 (wo Meyer ein befristetes Staatspachtverhältnis nicht in Abrede stellt¹⁶⁸⁷) die Rede sei. Vielmehr behauptet Meyer: „Die Worte unserer Urkunde lassen sich nicht so auffassen; es kann hier nicht von einem Ablauf jedes einzelnen Domanialpachtvertrages mit verschiedenem Endpunkt die Rede sein, vielmehr nur von dem *allgemeinen Ablauf aller Staatspachtverträge*. Ob es sich um eine Periode von ein für allemal bestimmter Dauer handelt, geht aus den Worten nicht hervor. Vielleicht spielt hier der Eklogistieverweser auf die διαμίσθωσις an, die Neuverpachtung genereller Art.“¹⁶⁸⁸

Offenbar meint Meyer, wenn ich ihn recht verstehe, daß P.Giss. I 48 von einer Neuverpachtung des gesamten Staatslandes im Antaiopolites spreche. Dies möchte ich bezweifeln, denn, wie bereits dargelegt, wurde der weitaus überwiegende Teil der δημοσία γῆ nicht zu befristeten Einzelverträgen, sondern in Erbpacht vergeben. Daß ferner für dieses Land in regelmäßigen Abständen eine umfassende Neuverpachtung stattgefunden habe, ist wohl als eine mittlerweile überholte Auffassung der älteren Forschung zu betrachten. Vielmehr scheint die διαμίσθωσις eine Maßnahme gewesen zu sein, zu der man nur in Ausnahmefällen griff und die außerdem i.d.R. nicht das Staatsland ganzer Dorffluren (geschweige denn eines ganzen Gaus) betraf, sondern in solchen Fällen zur Anwendung kam, wo nach dem (erbenlosen) Tod von Staatspächtern eine Neuaufteilung der betreffenden Parzellen nötig geworden war.¹⁶⁸⁹

¹⁶⁸⁷ Siehe zu diesem Text auch oben 582 ff.

¹⁶⁸⁸ P.Giss. I 48, 14 Anm.

¹⁶⁸⁹ Siehe hierzu auch oben 559 f.

Ich halte es aus diesen Gründen nicht für wahrscheinlich, daß in P.Giss. I 48 vom „allgemeinen Ablauf aller Staatspachtverträge“ die Rede sein soll, wie Meyer meint, sondern nur vom Ablauf solcher (befristeter) Staatspachtverhältnisse, die eine bestimmte Kategorie des öffentlichen Landes betreffen, und zwar, wie oben dargelegt, desjenigen Teils des öffentlichen Landes, welches gegen Gebot (κατὰ ἀναφόριον) für eine bestimmte festgesetzte Laufzeit verpachtet wurde. Daß in P.Giss. I 48 nicht auf eine bestimmte Zahl von befristeten Staatspachtverträgen Bezug genommen wird, sondern deren Ablauf nur durch die allgemein gehaltene Wendung ὁ χρόνος τῆς μισθώσεως ἐπληρώθη zum Ausdruck gebracht wird, spricht m.E. nicht gegen die oben vorgetragene Annahme, wie Meyer meint. Denn es ist ja durchaus vorstellbar, daß eine große Zahl solcher befristeter Einzelverträge über das in P.Giss. I 48 in Rede stehende Land an ein und demselben Termin ablief, weil bestimmte Kategorien des sich in staatlicher Verfügung befindlichen Landes jedes Jahr zu einem festen Termin und für eine bestimmte Frist zur Pacht angeboten wurden. Die dann geschlossen erfolgende Verpachtung solche Ländereien könnte dann als μίσθωσις bezeichnet worden sein. Außerdem ist in diesem Zusammenhang noch einmal zu betonen, daß es sich bei dem Text wahrscheinlich um einen Entwurf handelt und man sich in der endgültigen Fassung um eine Präzisierung der Aussagen bemüht haben könnte.

Eine nähere Bestimmung der Zugehörigkeit des in P.Giss. I 48 erwähnten Landes zu einer bestimmten Staatslandkategorie ist leider nicht möglich. Allerdings haben wir ja bereits gesehen, daß sich das κατὰ ἀναφόριον verpachtete Land aus Staatsland verschiedener Kategorien zusammensetzen konnte.¹⁶⁹⁰ In dem oben zitierten Passus über die προσθήκαι wird gesagt, diese Mehrerträge an Pachtzins bezögen sich κατὰ κυριακῆς γῆς ἐπὶ γε ἡπείρου καὶ νήσων (Z. 8-9). Aus der häufig anzutreffenden Unterscheidung zwischen hochgelegenen (ἡπείροι) und tiefergelegenen (νήσοι) Ackerflächen, die von der Nilflut verschieden bewässert wurden, lassen sich indessen keinerlei Rückschlüsse auf die Ertragsfähigkeit des Landes und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Staatslandkategorie ziehen. Allerdings wird das Land mit dem Terminus κυριακῆ γῆ eindeutig als öffentliches Land klassifiziert. Diese Bezeichnung indessen ist bemerkenswert, denn üblicherweise wird das ägyptische Staatsland als δημοσία bzw. βασιλικὴ γῆ bezeichnet. Der Ausdruck, der zum Zeitpunkt der Edition von P.Giss. I 48 nur in diesem Text bezeugt war, bedeutet wörtlich übersetzt „kaiserliches Land“. Die bereits vom Herausgeber P.M. Meyer aufgeworfene Frage¹⁶⁹¹ ist indessen, ob darunter staatliches Land im allgemeinen zu verstehen ist, also ein Synonym für βασιλικὴ γῆ, oder ob nur Land kaiserlicher Domänen gemeint ist, in welchem Falle der Ausdruck κυριακῆ γῆ synonym für οὐσιακῆ γῆ stünde.

¹⁶⁹⁰ Siehe oben 592 f. zu P.Berl.Leihg. I 1.

¹⁶⁹¹ Siehe P.Giss. I 48,8 Anm.; vgl. P.Petaus 25,20 Anm.

Der Terminus κυριακή γῆ ist nun mittlerweile noch in zwei weiteren Texten aufgetaucht. In P.Petaus 25 (185 n.Chr.) schreibt der Eklogistes des Arsinoites dem Strategen Apollonios, damit dieser in einer bestimmten Angelegenheit eine vom Präfekten anlässlich des letzten Konvents angeordnete Untersuchung durchführt (Kol. I). Der Sachverhalt, um den es geht, war in der zweiten Kolumne geschildert, die jedoch nicht vollständig und deren erhaltener Text zudem verstümmelt ist. Es läßt sich dem Text jedoch immerhin soviel entnehmen, daß eine Parzelle von 36 Aruren κυριακή γῆ (Z. 20) vom Staat zur Pacht ausgebaut worden war, jedoch nur für 20 Aruren der betreffenden Parzelle ein Pachtgebot an die Behörden gerichtet worden war. Der betreffende Pächter hatte den Zuschlag für die 20 Aruren offenbar auch erhalten und den Pachtzins bezahlt (Z. 23-25). Anscheinend war jedoch nicht klar, ob eine solche Teilpacht überhaupt vorgesehen oder gar rechtlich zulässig war, denn der Pachtzins für die verbleibenden 16 Aruren war gestundet (Z. 26) und vielleicht dem betreffenden Pächter zur Last geschrieben worden, der dagegen protestiert hat.

Bedeutsam ist dieser Text für unseren Zusammenhang natürlich deshalb, weil in ihm ebenfalls wie in P.Giss. I 48 von der Verpachtung des κυριακή γῆ genannten Landes, und zwar gegen Pachtgebot der Interessenten, die Rede ist. Die Herausgeber haben sich indessen in der Frage des juristischen Status der κυριακή γῆ nicht entschieden, meinen aber, daß die Zeugnisse eher dafür sprächen, hierin ein Synonym für die οὐσιακή γῆ zu sehen.¹⁶⁹²

Der zweite Text, in dem die κυριακή γῆ erwähnt wird, ist P.Oxy. XXXVIII 2847, der von seinen Herausgebern aufgrund paläographischer Kriterien in das 3. Jh. n.Chr. datiert wird. Dieses Dokument ist eine Art Glossar oder Manual mit Definitionen bestimmter administrativer Fachtermini bzw. der durch diese bezeichneten administrativen Prozeduren in Zusammenhang mit der Verwaltung staatlichen Landes, welches vielleicht den verantwortlichen Behörden zur Orientierung diene. An zwei Stellen dieses Textes wird explizit die κυριακή γῆ genannt. Einmal im Zusammenhang mit der Definition des Begriffs ὑπόλογος (Kol. I 12-15), wo von κυριακή γῆ (Z. 12) die Rede ist, die, weil unproduktiv (ἄφορος), zu ὑπόλογος-Land wird¹⁶⁹³ und zum anderen in Zusammenhang mit der Erklärung von ἀναμέτρησις παντὸς ἐδάφους (Kol. I 18-20), die als Vermessung von Parzellen von κυριακή γῆ (Z. 18-19), die Gegenstand einer Untersuchung sind, definiert wird. Aus diesen beiden Passagen wird auch deutlich, daß der Text offensichtlich nur die Verwaltung staatlichen Landes betrifft.

E.P. Wegener¹⁶⁹⁴ hat im Gegensatz zu Meyer und unter der Prämisse der von ihr und anderen angenommenen Identität von κυριακὸς λόγος und *fiscus*¹⁶⁹⁵ die Auffassung vertreten, daß die κυριακή γῆ in P.Giss. I 48 ein Sammelbegriff sei,

¹⁶⁹² Siehe P.Petaus 25,20 Anm.

¹⁶⁹³ Siehe auch oben 478 Anm. 1323.

¹⁶⁹⁴ P.Oxf. III 3,4 Anm.

¹⁶⁹⁵ Siehe etwa P.M. Meyer, P.Giss. I 48,8 Anm.; J. Seyfarth, APF 16, 1958, 164.

der die δημοσία γῆ, die βασιλική γῆ und auch die οὐσιακὴ γῆ mitumfasse, und für die letztgenannte P.Mich. III 174 (145-147 n.Chr.) ins Feld geführt, wo ein οὐσιακὸς μισθωτής sagt, daß er die Pachtzinsen εἰς τὸν κυριακὸν λόγον zahle und die Pacht als οὐσιακὴ μίσθωσις bezeichnet. Der Herausgeber von P.Oxy. XXXVIII 2847 hat sich dem angeschlossen.¹⁶⁹⁶

D. Bonneau, die P.Oxy. XXXVIII 2847 eine ausführliche Studie gewidmet hat¹⁶⁹⁷, bestritt hingegen die in der früheren Forschung vertretene Identität von κυριακὸς λόγος und *fiscus*, sondern erklärte den ersteren zu einer „branche particulière“ des Fiskus.¹⁶⁹⁸ Nun sollte man meinen, daß, wenn D. Bonneau eine so weitreichende Abweichung von der Meinung der älteren Forschung vertritt, man dann auch ein Wort über die Konsequenzen finden sollte, die die Erklärung des κυριακὸς λόγος zu einer speziellen Abteilung des Fiskus für das unter der Bezeichnung κυριακὴ γῆ firmierende Staatsland in P.Giss. I 48, P.Oxy. XXXVIII 2847 und P.Petaus 25 hat. Haben wir demnach hier eine weitere Kategorie des staatlichen Landes vor uns? Gab es also neben der βασιλική γῆ, der δημοσία γῆ und der οὐσιακὴ γῆ noch die von allen diesen dreien zu unterscheidende κυριακὴ γῆ? Eine Antwort auf diese Frage sucht man bei Bonneau jedoch vergeblich. Die Auffassung vom κυριακὸς λόγος als einem speziellen Zweig des Fiskus wird indessen ebenfalls nicht begründet und die Zeugnisse für den κυριακὸς λόγος, die aus den verschiedensten Zusammenhängen stammen¹⁶⁹⁹, scheinen mir eine solche Begründung auch nicht liefern zu können, sondern eher die ältere Auffassung der Identität des κυριακὸς λόγος mit dem *fiscus* zu unterstützen und damit auch die Deutung der κυριακὴ γῆ zumindest als gleichbedeutend mit der οὐσιακὴ γῆ, wenn nicht gar darüber hinaus als Oberbegriff für alle Arten des Staatslandes nahezulegen.

In P.Giss. I 48 ist demnach von der Verpachtung von Staatsland gegen Pachtgebot und zu festen Laufzeiten die Rede, wenn wir auch nicht genau sagen können, welcher Kategorie. Man könnte indessen vermuten, daß vielleicht der unspezifische Begriff κυριακὴ γῆ gewählt wurde, weil man auf diese Weise alle möglichen unter diese Form der Verpachtung fallenden Kategorien abdecken wollte, also ὑπόλογος, αἰγιαλός etc.

Zu erwähnen bleibt noch, daß in Z. 15 ff. des Textes anscheinend die in Zukunft für die ordnungsgemäße Verbuchung der Übergebote geltenden Verhaltensmaßregeln formuliert werden. Der Sinn der Textpassage ist jedoch aufgrund der Lücken im Text und der wirren Satzkonstruktion kaum aufzuhellen.

¹⁶⁹⁶ Siehe P.Oxy. XXXVIII 2847, 12 Anm.: „κυριακὴ γῆ ... is a comprehensive term for land belonging to the κυριακὸς λόγος or *fiscus*. As such it includes δημοσία γῆ and probably βασιλική γῆ and may also be used in a broader sense to take in οὐσιακὴ γῆ.“ Man vergleiche auch das κυριακὸν χρῆμα in P.Oxy. III 474, siehe oben 54 f.

¹⁶⁹⁷ Recherches sur le *Kyriakos Logos* (Commentaire de P.Oxy. 2847), JJP 19, 1983, 131-153.

¹⁶⁹⁸ *Kyriakos Logos* 151.

¹⁶⁹⁹ Siehe Bonneau *Kyriakos Logos* 151 Anm. 104, die die Zeugnisse dort lediglich auflistet, ohne sie im Hinblick auf ihre These zu interpretieren.

Angesprochen werden offenbar vor allem die βασιλικοὶ γραμματεῖς, „die die Belastung (sc. des Pächters mit den ἐπιθέματα) verbuchen“ (ὑπὸ τῶν τὴν παραγραφὴν ποιο[υ]μένων βασιλ(ικῶν) γρα(μματέων), Z. 17-18). Auch an dieser Stelle wird also wieder auf die dem Königlichen Schreiber obliegende finanzbuchhalterische Operation der παραγραφὴ Bezug genommen, mittels derer die Belastung von Privatpersonen mit Fiskalschulden verbucht wird. Wobei der Plural βασιλικοὶ γραμματεῖς die nacheinander amtierenden Beamten meint.

Gegen Schluß des Textes weist der ἐκλογιστής auf den letztthin durchgeführten ὁρισμός des Landes durch den *procurator* Diognetus¹⁷⁰⁰ hin, über welchen ein Schriftstück beigefügt sei, das den adressierten Beamten zur Beachtung empfohlen wird (Z. 24-30). Der genaue Inhalt dieses Passus bleibt jedoch unklar. Danach bricht der Text ab.

Den erwähnten ὁρισμός verstand Meyer als „Begrenzung“ (sc. des Landes) „auf Grund der Ortsbesichtigung“.¹⁷⁰¹ Der Terminus ὁρισμός taucht auch in dem bereits erwähnten P.Oxy. XXXVIII 2847 über bestimmte administrative Prozeduren im Zusammenhang mit der Verwaltung der κυριακὴ γῆ auf. Hier heißt es nämlich in Kol. I 2-3: ὁρισμοῦ ἔστιν τις γῆ ἥς ὁ φόρος πρὸς τὴν κατ' ἔτος δύναμιν τῶν καρπῶν εἰσφέρεται. Der Begriff des ὁρισμός scheint sich hier also offensichtlich nicht auf irgendeine „Abgrenzung“ des Landes zu beziehen, sondern auf dessen Ertrag. Genauer ist von einer Kategorie des Landes (d.h. wohl der κυριακὴ γῆ) die Rede, deren fiskalischer Ertrag mittels eines jährlichen ὁρισμός festgesetzt wurde.¹⁷⁰² Ὅρισμός scheint demnach also auch die Festsetzung des aus einem bestimmten Land zu erzielenden φόρος, mithin dessen „Bewertung“, bedeuten zu können.

¹⁷⁰⁰ Dieser Διόγνητος ὁ κράτιστος (Z. 25-26) ist identisch mit dem in P.Flor. II 278 aus dem 12. Jahr des Severus (= 203/04 n.Chr.) erwähnten ἐπίτροπος Claudius Diognetus, der noch in einer Reihe weiterer Texte aus der Zeit zwischen 202 und 204 n.Chr. erscheint (P.Aberd. 50; P.Alex. Giss. I = SB X 10617; P.Brookl. 4 Kol. II; P.Hamb. I 11; P.Oxy. VIII 1113; P.Ryl. IV 596; 682; SB XX 14313; siehe auch N. Gonis, ZPE 126, 1999, 210 Anm. 8). – P.M. Meyer, P.Giss. I 48 Einl. p. 66-67 vermutete in ihm den *procurator usiacus*, woran Parássoglou, *Imperial Estates* 87-88 Zweifel angemeldet hat, da er in keinem der Belege ἐπίτροπος οὐσιακῶν genannt werde, sondern sein Titel sei κράτιστος ἐπίτροπος τῶν κυρίων Σεβαστῶν, in keinem der genannten Texte habe er mit der *ratio usiaca* zu tun, und außerdem erstreckten sich seine Befugnisse auf ein weiteres Gebiet der Finanzverwaltung. Parássoglou möchte deshalb in Diognetus entweder den *adiutor* des *rationalis Aegypti* erblicken, also dieselbe Funktion, die für Marcius Salutaris zwischen 245 und 248 n.Chr. bezeugt ist (siehe P.Lond. III 1157 Verso (p. 110); P.Oxy. I 78; XVII 2123; XXXIII 2664; P.Leit. 16) oder den seit Septimius Severus bezeugten *procurator* duzenaren Ranges mit besonderer Zuständigkeit für die jährliche Überprüfung des Landes nach der Überschwemmung, der mitunter als ὁ ἐπὶ ταῖς ἐπισκέψεσιν tituliert wird (siehe auch ders. CE 62, 1987, 212-213 u. hierzu auch oben 237). Für letzteres spricht die gewiß die Tatsache, daß die Abrochia-Deklaration P.Col. X 272 (= SB XX 14312) vom Deklaranten κατὰ τὰ κε(λ)ευσθέντα ὑπὸ Κλαυδίου Διογνήτου τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου περὶ ἀβρόχου καὶ ἐπηντλ(ημένης) (Z. 8-11) eingereicht wird.

¹⁷⁰¹ Siehe P.Giss. I 48,25 Anm.

¹⁷⁰² Siehe P.Oxy. XXXVIII 2847 Kol. I 2 Anm.

In ihrer Studie zu P.Oxy. XXXVIII 2847 vertrat D. Bonneau hingegen die Auffassung, daß sich der Terminus ὀρισμός allein und ausschließlich nur auf konfisziertes Land beziehe und von den ὅποι herrühre, mittels derer solches Land vom übrigen abgetrennt und somit in staatliche Verfügungsgewalt übernommen werde.¹⁷⁰³ Eine abenteuerliche These, die durch keinen einzigen Beleg in den Papyri gestützt werden kann. Eine solche allein auf den konfiszierten Privatbesitz eingeschränkte Bedeutung des Terminus ὀρισμός erscheint außerdem nicht sehr wahrscheinlich – wenn auch sicherlich im oben angedeuteten Sinne die Festsetzung des Ertrages konfiszierten Besitzes darunter gefallen ist – denn der Passus in P.Oxy. XXXVIII 2847 ist so allgemein formuliert, daß man sich fragt, warum man, wenn das dort erwähnte Prozedere sich ausschließlich auf konfisziertes Land beziehen soll, man dies nicht gesagt, sondern lediglich von τις γῆ gesprochen haben soll. Diesen möglichen Einwand hat Bonneau zwar auch selbst gesehen und ihn mit dem Argument zu entkräften versucht, daß der Text allein zum Gebrauch derjenigen administrativen Dienststelle(n) gedacht gewesen sei, die für die Durchführung der dort beschriebenen Operationen zuständig gewesen seien. Diese hätten, so darf man wohl hinzufügen, gewußt, daß mit τις γῆ nur konfisziertes Land gemeint sein konnte. M.E. überzeugt dieses Argument indessen nicht im mindesten. Zumal unter dieser Prämisse ja auch in P.Giss. I 48 mit der κυριακή γῆ γε ἡπείρου ἢ νήσων konfisziertes Land gemeint sein müßte, wofür gleichfalls jeder Hinweis fehlt.

Ὅρισμός bedeutet vielmehr in P.Oxy. XXXVIII 2847 zweifellos die Festsetzung der „Bewertung“ des Landes im Hinblick auf seinen Ertrag¹⁷⁰⁴, und als Fazit mag daher festgehalten werden, daß der von dem *procurator* Claudius Diognetos durchgeführte ὀρισμός in P.Giss. I 48 wohl ebenfalls der Festsetzung des Ertrages des betreffenden Landes bzw. der Pachtzinsen gedient hat, was wiederum m.E. dafür spricht, daß es sich bei diesem Land um gegen Gebot und befristet verpachtetes Staatsland minderer Qualität und Ertragsfähigkeit gehandelt hat.

¹⁷⁰³ JJP 19, 1983, 133-134.

¹⁷⁰⁴ Zum Gebrauch von ὀρίζειν und ὀρισμός in diesem Zusammenhang siehe D. Rathbone, *Rez. von P.Pher.*, CR 1, 1995, 145-147 inbes. 146; D. Hagedorn, *Rez. von P.Pher.*, *Gnomon* 69, 1997, 39-46. In derselben Bedeutung wird der Terminus auch in P.Thmouis I Kol. 96,18-19 u. 92,2-3 gebraucht, ebenso in P.Berl.Leihg. II 35, einer Aufstellung über Wein- und Gartenland aus Theadelphia aus dem Jahr 141 n.Chr., wo die Wendung ὀρισθ(ῆναι) τῶν δημοσίων (Z. 7 u. *passim*), vom Herausgeber falsch interpretiert wird, wenn er übersetzt: „il y a eu une limitation des charges publiques.“ Vielmehr ist hier ebenso wie in P.Pher. die Festsetzung des Ertrages des betreffenden Landes zum Satz der öffentlichen Abgaben (δημόσια) gemeint. – Es ist indessen anzumerken, daß ὀρισμός, insbesondere in dem Ausdruck ἐπίσκεψις ὀρισμοῦ, sich natürlich auch auf den Grenzverlauf der zu verpachtenden Grundstücke oder Häuser beziehen kann, siehe etwa P.Petaus 13,18-19 (mit Anm.) u. 14,28; wobei im Zuge dieser Maßnahme aber wohl auch die Festsetzung des Ertrages des jeweiligen Objektes erfolgt sein dürfte, wie dies etwa sehr deutlich aus P.Stras. I 31 Kol. II 1617 hervorgeht: αἱ μὲν ὑπὸ κωμογρ(αμματέως) σημανθ(εῖσαι) (δραχμαὶ) ρ, αἱ δὲ ἐξ ἐπισκ(έψεως) ὀρισμοῦ προσορισθ(εῖσαι) (δραχμαὶ) κ, (γίνονται) (δραχμαὶ) ρκ, siehe auch die Einleitung des Herausgebers zu diesem Text.

